Digitized by Google

Ger 45.1.12

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

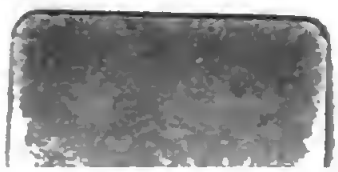

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

für

das Jahr 1831.

Neue Folge.

Funfzehnter Jahrgang.

Redigirt von dem Etats- und Obergerichtsrath Nickels.

Glückstadt,

gedruckt bei J. W. Augustin.

Ger 45.1.12

HARVARD COLLEGE
APR 25 1923
LIBRARY
Minot fund

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

1. Stück. Den 6. Januar 1851.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Olmützer Punctation.

Bei den am gestrigen und heutigen Tage zwischen den Unterzeichneten stattgefundenen vertraulichen Besprechungen haben sich folgende Propositionen als mögliche Ausgleichungspunkte der vorliegenden Differenzen und geeignete Mittel zur Verhinderung von Conflicten herausgestellt, die der schließlichen Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen schleunigst unterbreitet werden.

§ 1. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen erklären, daß es in ihrer Absicht liege, die endliche und definitive Regulirung der Kurhessischen und der holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen.

§ 2. Um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesmitglieder, sowie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten je ein Commissarius ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben.

§ 3. Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, daß sowohl in Kurhessen wie in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundgesetzen des Bundes entsprechender und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand herbeigeführt werde, da ferner Oesterreich in seinem Namen und im Namen der ihm verbündeten Staaten die zur Sicherung der Interessen Preußens von letzterem geforderten Garantieen über die Occupation des Kurstaates in vollem Maße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen für die nächste Behandlung der Fragen und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung über Folgendes überein:

a) In Kurhessen wird Preußen der Action der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenstellen und zu dem Ende die nöthigen Befehle an die dort commandirenden Generäle erlassen, um den Durchgang durch die von Preußen besetzten Etappenstraßen zu gestatten. Die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen werden im Einverständniß mit ihren Verbündeten Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten auffordern, Seine Zustimmung dazu zu geben, daß ein Bataillon der von der Kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein Königlich Preußisches Bataillon in Kassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten.

b) Nach Holstein werden Oesterreich und Preußen nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten, und zwar so schleunig als möglich gemeinsame Commissare schicken, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Reduction der Armee auf ein Drittel der jetzt bestehenden Truppenstärke verlangen, unter Androhung gemeinschaftlicher Execution im Weigerungsfalle. Dagegen werden beide Regierungen auf das Königlich Dänische Gouvernement dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogthum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich sind.

§ 4. Die Ministerial-Conferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden. Die Einladung dazu wird von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen und zwar so erfolgen, daß die Conferenzen um die Mitte December eröffnet werden können.

Olmütz, den 29sten November 1850.

(Gez.) Manteuffel.

(Gez.) Fürst Schwarzenberg.

Digitized by Google

Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betr. die Aufhebung des Zahlenlotto's,

vom 20sten December 1850.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 19ten December 1850 wird in Ansehung des Zahlenlotto's Folgendes verordnet:

§ 1. Das Zahlenlotto hört auf mit dem Schlusse des Jahres 1851, in der Art, daß die letzten Ziehungen im December-Monat 1851 stattfinden.

§ 2. Die Generallotto-Direction hat die Aufmachung des Vermögensbestandes des Lotto's und die Abrechnung mit den Collecteuren vor Ausgang des Februar-Monats 1852 zu beendigen.

§ 3. Mit dem 1sten März 1852 sind sämmtliche bei der Verwaltung des Lotto's angestellte Beamte und Officialen zu entlassen.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu achten haben.

Kiel, den 20sten December 1850.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Francke.

W. Lesser.

II.

Gesetz, betr. mehrere Veränderungen der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und des Einfuhrzolltarifs vom 13ten März 1844,

vom 21sten December 1850.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Landesversammlung vom 3ten und 20sten dieses Monats verfügt die Statthalterschaft, wie folgt:

I. Die Fassung des § 243 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ist folgendergestalt verändert:

„Fremde und einheimische zollpflichtige Waaren, so weit es zu deren Versendung innerhalb der Zollgränze eines Zollpassirzettels oder eines Folgezettels bedarf, unterliegen der Confiscation, wenn sie ohne einen solchen im Transport, wohin auch die Versendung mit Fährböten oder Fährschiffen gehört, betroffen werden. Ueberdies hat der Fuhrmann oder jeder Andere, der solche Waaren transportirt, desgleichen die Führer der genannten Fahrzeuge das Zweifache des Ein- oder Ausfuhrzolles als Mulct zu erlegen. Sind die Waaren mit einem Ein- und Ausfuhrzoll belegt, so richtet sich die Mulct nach dem höchsten Zollsatze."

II. Der Einfuhrzoll für Palm- und Cocusöl ist aufgehoben.

III. Der Einfuhrzoll für den Artikel Zucker ist in nachstehender Weise zu erlegen:

Zucker, von St. Croix auselarirter, oder nach Zollzettel auf St. Thomas oder St. Jan producirter, wenn derselbe in inländischen Schiffen von diesen Inseln direct eingeführt wird:

roher	100 ℔	1 ß.	14 ß
Melasse	100 ℔		15 ß

— in allen anderen Fällen:

roher	100 ℔	3 ß.	2 ß
Melasse	100 ℔	2 ß.	13 ß

raffinirter:

— Candis, Hutzucker, Lumpenzucker, imgleichen weißer gestoßener Zucker	100 ℔	6 ß.	4 ß
— Zuckermehl: Farin und Bastern (z. B. Puderzucker)	100 ℔	4 ß.	11 ß

Ferner ist der im § 34 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und in dem Patent vom 13ten März 1844 angeordnete Rückzoll für den im Inlande fabricirten Candis und Hutzucker von 6 ß. 13½ ß auf 3 ß. 8 ß für 100 ℔ herabgesetzt.

Vorstehendes tritt in Kraft am 1sten Januar 1851.

Zugleich wird das Finanzdepartement ermächtigt, für denjenigen Theil des Neustädter Zolldistricts, welcher vom Neustädter Hafen bis zur Landesgränze gegen Fürstlich Lübeckisches Gebiet beim Goesbeck (Scharbeutz) sich erstreckt, von der Ostsee begränzt und landeinwärts von der Neustadt-Lübecker Chaussee eingeschlossen wird, die Bestimmungen des § 10 Abschnitt 4 und des § 12 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 hinsichtlich des Transports von Zucker und Manufacturwaaren außer Kraft zu setzen und dagegen auf diesen District, mit Einschluß der Chausseestrecke selbst, die Vorschriften des § 1 der für den Gränzzolldistriet erlassenen Verfügung vom 24sten December 1849 auszudehnen, demgemäß der Nachweis der geschehenen Verzollung für raffinirten Zucker stets und für Manufacturwaaren bei einem Zollbetrage von 1 ß. und darüber gefordert werden darf.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu achten haben.

Kiel, den 21sten December 1850.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Francke.

Dualen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Der Stuprator hat keinen Beitrag zu der Alimentation des unehelichen Kindes zu leisten, sondern diese allein abzuhalten.

In Sachen Maria Elsabe N. N., c. c., in Alveslohe, Klägerin und Appellantin, wider Claus N. N. zu Hüttbleck, Beklagten und Appellaten, wegen Schwängerung und Genugthuung;

ergeben die Acten: Die jetzige Appellantin hat beim Segeberger Amthause den jetzigen Appellaten als den Vater ihres am 14ten Decbr. 1847 geborenen unehelichen Kindes, auf Zahlung von 150 ℔ Satisfaction, 10 ℔ Wochenbettskosten und resp. jährliche 20 ℔ und 12 ℔ Alimente bis zum 12ten Jahre und bis zur Confirmation des Kindes in Anspruch genommen.

Nach verhandelter Sache und nach ergangenem Beweisinterloeut hat die Klägerin mittelst Abschwörung des ihr von Beklagten referirten Schiedeseides den Beweis der Paternität des Beklagten geführt, und hat in Folge dessen das Amthaus mittelst Erkenntnisses vom 8ten November 1848 den Beklagten schuldig erkannt:

> der Klägerin für das Wochenbett 30 ℔, für die verlorene Ehre 75 ℔, ferner zur Ernährung des Kindes bis zu dessen zwölften Lebensjahre jährlich 30 ℔, von da bis zur Confirmation 24 ℔ auszuzahlen und die Proceßkosten zu erstatten.

Hiergegen hat Klägerin rite anhero appellirt und darüber gravaminirt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr
2) dahin erkannt worden, daß Beklagter und Appellat schuldig, der Appellantin eine Defloratiousfumme von 150 ℔, sowie zur Ernährung des Kindes bis zum zwölften Jahre alljährlich 20 ℔, von da bis zur Confirmation pro anno 12 ℔ zu entrichten; event.
3) daß Appellat als designirter Hufenbesitzer vom judicio a quo nicht verpflichtet, der Klägerin und Appellantin eine Entschädigungssumme von 100 ℔ für die verlorene jungfräuliche Ehre auszukehren.

Es steht somit zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß die der Klägerin zuzubilligende Satisfaction als eine Entschädigung für die durch ihre Defloration herbeigeführte Schwierigkeit einer anständigen Verheirathung anzusehen, und ihrer Größe nach durch richterliches arbitrium zu bestimmen ist;*) sowie daß die gleichfalls nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden, von dem Stuprator zu zahlenden Alimentengelder gesetzlicher Vorschrift*) zufolge nicht als Beitrag zu den Unterhaltungskosten des unehelichen Kindes, sondern als die allein dem Vater zur Last fallenden Subsistenzmittel desselben anzusehen sind;

in Erwägung, daß der Beklagte, seinem eigenen exceptivischen Einräumen gemäß, der Sohn und Anerbe des Besitzers einer nicht unerheblichen Landstelle und überdies im Stande ist, durch Ausübung eines erlernten Gewerbes sich den Unterhalt zu verdienen, während die Klägerin ein mittelloses Mädchen von übrigens unbescholtenem Rufe ist; und daß demgemäß die Zubilligung einer Satisfactionssumme von 50 ℔ sowie jährlicher Alimentengelder von 16 ℔ bis zum zwölften Jahre und von 12 ℔ von da bis zur Confirmation des Kindes für angemessen zu erachten,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

> daß das Erkenntniß des Segeberger Amthauses, soweit dasselbe angefochten, dahin abzuändern: daß die der Klägerin und Appellantin zuzubilligende Satisfactionssumme auf 50 ℔ Cour., und die vom Beklagten und Appellaten zu zahlenden Alimentengelder auf jährliche 16 ℔ bis zum zwölften Jahre und auf 12 ℔ von da bis zur Confirmation des fraglichen Kindes, zu bestimmen seien. Unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Unterinstanz und unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt erkannt wird V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten August 1850.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 14, 207. 8ter Jahrg., S. 206. 9ter Jahrg., S. 31.

Brandstiftung, von einem eben confirmirten jungen Menschen ausgeübt. — Geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Am 4ten April v. J., Abends zwischen 6 und 7 Uhr, brach in dem Wohnhause des Organisten Stolley zu Warder Feuer aus, wodurch der größte Theil des Wohnhauses eingeäschert ward. Die Windstille und der am Tage gefallene Regen hinderten die weitere Ausbreitung des Feuers. Der taxirte Schaden hat sich auf 1496 ℔ belaufen. Der Verdacht, daß das Feuer angelegt worden, ward sofort rege und fiel auf den Dienstjungen Lühr, gegen welchen eine Untersuchung eingeleitet ist.

Johann Heinrich Lühr aus Steinrade ist den 18ten Juli 1834 geboren; er war mithin bei Begehung der That 15 Jahre und 8 Monate alt. Der Inculpat wird als ein muthwilliger und lügenhafter Knabe ge-

*) cfr. Patent, betreffend die Verbindlichkeit zur Alimentation naher Angehörigen, vom 14ten Mai 1839 § 3. Armenverordnung vom 29sten Dec. 1841.

Digitized by Google

schildert, dessen Betragen roh und ausgelassen gewesen. Ungeachtet eines unregelmäßigen Schulbesuchs hat der aufgeweckte Knabe doch die zur Confirmation genügenden Erkenntnisse sich erworben. Nach einer stattgehabten ärztlichen Untersuchung ist der Inculpat körperlich und geistig gesund. Gleich nach seiner Confirmation am Ostersonntage hat Inculpat den Dienst bei dem Organisten Stolley in Warder angetreten. Am Ostermontage hat er sich schon gegen einen Bekannten dahin geäußert, daß er nicht in Warder sein möge, daß seine Schlafstelle ihm nicht gefiele u. s. w. Tags darauf behauptete der Inculpat unwohl zu sein, ward indessen mit einem Auftrage nach dem Schulmeister Schneider zu Strenglin, seinem früheren Lehrer, abgeschickt, bei welcher Gelegenheit der Inculpat auch das älterliche Haus besuchte und seiner Mutter auf Befragen erklärte: daß es ihm in Warder ganz gut gefalle. Am folgenden Tage, Mittwoch nach Ostern, stellte der Inculpat sich kranker und erklärte seinem Brodherrn, daß er sich so krank fühle, daß er ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen müsse. Der Organist Stolley äußerte gegen den Inculpaten, daß er zu Hause gehen und wenn er sich besser befinde, wieder zu ihm kommen möge, wenn er aber vorziehe, nicht zurückzukehren, so möge er ihm Bescheid schicken. Bei seinen Aeltern fand der Inculpat, aber nicht die gehoffte Aufnahme. Dieselben wollten nicht an seiner Krankheit glauben und sandten ihn sofort zu dem Organisten zurück, welcher ihm bei seiner Ankunft einen Verweis wegen der simulirten Krankheit ertheilte. Des eingetretenen Regens halber konnte der Inculpat die ihm aufgetragene Gartenarbeit nicht ausführen, weshalb die Ehefrau Stolley ihn zum Heuzupfen auf den Boden schickte. Bei dieser Beschäftigung faßte der Inculpat den Gedanken, daß ein Brand des Hauses ihn von den ihm verhäßten Dienst befreien werde. Inculpat stieg nach vollendeter Arbeit vom Boden, begab sich in die Küche, nahm eine feste, an der einen Ecke noch nicht ganz durchgebrannte Torfkohle vom Feuerheerde und trug dieselbe in dem Zipfel seines Kittels, diesen zwischen beiden Fingern haltend, nach der Scheundiele. Dort wickelte der Inculpat die Kohle in Stroh und legte sie sodann in das auf dem Boden befindliche Heu. Als er von dem Boden zurück kam, begegnete ihm die Ehefrau Stolley, welche dem Inculpaten den Auftrag ertheilte, etwas Holz klein zu machen. Nach Verrichtung dieses Geschäfts begab der Inculpat sich wiederum nach der Scheune, um Bohnen zu dreschen. Während dieser Arbeit begann das Heu auf dem Boden zu brennen. Der Inculpat sagt aus: Die Angst, welche ihn nun befallen, und die Furcht, sich verdächtig zu machen, habe ihn davon abgehalten, Lärm zu machen, obgleich er immer nach dem Feuer habe hinsehen müssen. Schon beim Holzkleinmachen habe er Gewissensbisse empfunden, die beim Ausbruche des Feuers noch stärker geworden. Er habe sich indessen überzeugt, daß er das begangene Verbrechen nicht wieder gut machen könne, und sei daher nur darauf Bedacht gewesen, den Argwohn von sich abzuleiten. Inculpat hat auch nach dem Ausbruche des Feuers ein völlig ruhiges Benehmen gezeigt. Als Motiv der Brandstiftung hat der Inculpat fortwährend angegeben, daß er in Warder nicht habe sein mögen, weil er von seinen Aeltern und Spielkameraden getrennt gewesen; er habe erwartet, daß, wenn das Haus des Organisten abbrenne, dieser keinen Diensiboten mehr gebrauchen könne und er also wieder nach Hause komme, welchen Gedanken er zuerst beim Heuzupfen gefaßt haben will.

Nach eingegangener Defension sind die Acten an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht gelangt, aus welchem folgende Strafresolution ergangen ist.

Auf den unterm 10./20. Septbr. d. J. erstatteten Bericht in Untersuchungssachen wider Johann Heinrich Lühr aus Steinrade, wegen verübter Brandstiftung,

wird, bei Wiederanschluß der eingesandten Acten, dem Holsteinischen Obercriminalgerichte hiedurch eröffnet, daß,

in Erwägung

1) daß am 4ten April d. J. zwischen 6 und 7 Uhr Abends das Wohnhaus des Organisten Stolley in Warder mittelst einer Feuersbrunst größtentheils eingeäschert und dadurch ein Schaden von 1196 ℔ Cour. verursacht worden ist;

2) daß Johann Heinrich Lühr, damals noch nicht völlig 15½ Jahr alt, und im Dienst bei dem Organisten Stolley, eingestanden hat, daß er am Nachmittage jenes Tages, als er mit dem Heupflücken auf dem Boden beschäftigt gewesen, den Entschluß gefaßt, das Haus in Brand zu stecken, daß er sich deshalb nach beendigter Arbeit in die Küche begeben, daselbst eine feste, an der einen Ecke noch nicht ausgebrannte Torfkohle genommen, diese nach der Scheunendiele getragen, sie dort mit Stroh umwickelt und selbige sodann auf den Boden ins Heu gelegt, demnächst auch während seiner Beschäftigung auf der Scheunendiele bemerkt, wie das Heu zu brennen angefangen habe, daß mit diesem wiederholt abgelegten Geständnisse auch die sonst ermittelten Umstände übereinstimmen;

3) daß der genannte Lühr als Beweggrund dieser verbrecherischen That angegeben, daß ihm der Aufenthalt in Warder, wo er allererst vor einigen Tagen, am 31sten März d. J., in Dienst getreten, wegen der Trennung von seinen Aeltern und Schulkameraden unerträglich gewesen, und er sich gedacht, daß, wenn das Haus ganz abbrenne, der Organist eines Diensijungen nicht ferner bedürfe, und er aus diesem Grunde dann wieder zu Hause kommen würde;

4) daß zwar nach der Persönlichkeit des Angeklagten und dem darüber eingezogenen ärztlichen Gutachten keinerlei Bedenken vorliegen, demselben die von ihm verübte Brandstiftung zur Schuld anzurechnen, und ihn deshalb mit der gebührenden peinlichen Strafe zu belegen; daß jedoch

5) in Betracht des Knabenalters und des kindischen Beweggrundes zur That vermöge Art. 179 der peinlichen Gerichtsordnung eine erhebliche Milderung der sonst durch die Brandstiftung verwirkten Strafe statthaft erscheint,

der Angeschuldigte Johann Heinrich Lühr wegen verübter Brandstiftung zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen, derselbe auch schuldig sei, die Kosten der Untersuchung, soweit er des Vermögens, zu erstatten.

Wegen Verkündigung und Vollstreckung des vorstehendermaßen abzufassenden Straferkenntnisses hat das Holsteinische Obercriminalgericht das Erforderliche förderlichst zu verfügen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht zu Kiel, den 2ten Nov. 1850.

Digitized by Google

Miscellen.

I.

Tabellarische Uebersicht

des unter obervormundschaftlicher Controle der Localbehörden des Herzogthums Schleswig stehenden Capitalvermögens für die Jahre 1848 und 1849.

Distrikt.	Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im Jahre 1848		im Jahre 1849	
		im Jurisdictionsbezirk	im Distrikt.	im Jurisdictionsbezirk	im Distrikt.
		℔	℔	℔	℔
Städte	Apenrade	72,614		73,508	
	Burg	43,036		43,675	
	Eckernförde	80,157		83,772	
	Flensburg	826,458		807,073	
Für das Jahr 1849 ist kein Bericht von der Stadt Hadersleben eingegangen.	Hadersleben	130,762		ca. 130,000	
	Husum	56,740		56,665	
	Schleswig	109,568		109,484	
	Sonderburg	42,070		44,243	
	Garding	60,086		61,474	
	Tönning	57,849		92,315	
	Tondern	37,994		47,135	
	Friedrichstadt	33,800	1,551,134	24,353	1,573,697
Amt Apenrade u. Lygenkloster	Riesharde	91,250		46,073	
	Süderrangstrupharde	22,170		25,809	
	Birk Warnitz	3,593		10,526	
	Birk Lügumkloster u. die zum Amte gehörigen Vogteien.	109,182	226,195	59,784	142,192
Amt Bredstedt	. . . . .	157,205	157,205	163,854	163,854
Landschaft Eiderstedt	Oldenswort mit dem Norder-Friedrichs-Koog	20,596		26,139	
	Coldenbüttel u. Witzwort .	55,906		76,520	
	Cozenbüll, Cating, Vollerwieck und Tönning	29,586		32,973	
	Tetenbüll u. Cathrinenheerd	48,786		53,451	
	Poppenbüll, Uelvesbüll, Oster- u. Westerhever . .	137,737		172,237	
	Garding, St. Peter, Ording und Tating	27,435	320,046	30,311	391,631
Amt Flensburg	Niebarde	58,620		61,261	
	Wiesharde	127,399		119,360	
	Hueshyehärde	211,914		218,069	
	Uggelharde	48,212		44,315	
	Munckbrarupharde	26,295	472,440	27,919	470,924
Amt Gottorff	Strurdorfharde	189,780		175,731	
	Arensharde	73,473		72,097	
	Trevaharde	6,013		8,441	
	Schließ- u. Füsingharde . .	156,854		159,177	
	Mohrkirchharde	30,875		41,901	
	Satrupharde	27,309		27,044	
	Cropp- u. Meggerdorfharde	63,121	547,428	61,753	546,144
Amt Hadersleben	Hadersleb. Harde	229,365		317,662	
	Tyrstrupharde	293,865		282,723	

Digitized by Google

Distrikt.	Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im Jahre 1848		im Jahre 1849	
		im Jurisdictionsbezirk	im Distrikt.	im Jurisdictionsbezirk	im Distrikt.
		℔	℔	℔	℔
Amt Hadersleben	Gramyharde	158,192		166,130	
	Norderrangstrup- u. Hviddingharde	241,487		251,345	
	Frös- u. Calslundharde . .	137,160	1,060,069	135,099	1,152,959
Amt Hütten und Stapelholm	Hüttener Harde	132,579		114,477	
	Hohner Harde	54,429		47,691	
	Stapelholm	281,097	468,105	273,573	435,741
Amt Husum	Landschaft Pellworm mit den Halligen	55,427		60,863	
	Simonsberger, Nödemisser u. Schwabstedter District, nebst Süder- und Norderharde	165,380	220,807	166,298	227,161
Amt Norburg	Norburger u. Eckener Harde	135,540		120,792	
	Insel Arrde	165,446	300,986	134,280	255,072
Amt Sonderburg	Süderharde	37,470		56,263	
	Nübelharde	92,202	129,672	91,357	147,620
Amt Tondern	Tonder- u. Hoyerharde . .	83,440		87,861	
	Lundtoftharde	20,275		23,547	
	Schlurharde	89,904		74,695	
	Karrharde	169,052		123,468	
	Landschaft Föhr	17,650		19,737	
	Flecken Wyck	35,049		34,809	
	Landschaft Sylt	204,693		134,739	
	Kirchspiel Ludholm	6,255		13,758	
	„ Fahretoft	28,533		30,693	
	„ Niebüll u. Dretzbüll	42,709		42,914	
	„ Riesum	11,643		11,928	
	„ Clanrbüll u. Rodenäs	900		852	
	„ Emmelsbüll und Horsbüll	20,893		40,699	
	„ Neukirchen u. Avetoft	0	730,996	0	639,700
Landschaft Fehmarn	Oster- u. Norder-Kirchspiel	112,347		107,749	
	Mittelstes Kirchspiel	18,201		13,570	
	Wester-Kirchspiel	79,829	210,377	151,010	272,329
Flensburger Hospitalsdistrict	. . . . .	57,805	57,805	61,998	61,998
St. Johannis-klösterl. District	. . . . .	34,052	34,052	31,590	31,590
Fürstl. Augustenburger District	. . . . .	154,455	154,455	147,486	147,486
Dänisch-Wohlder Güterdistrict	Altenhof mit Aschau	491		456	
	Augustenhof	156		156	
	Bebrensbrook	1,272		1,206	
	Birkenmoor	795		795	
	Borghorst	1,617		1,641	
	Alt-Bülck	225		195	
	Neu-Bülck	216		216	
	Eckhof	2,410		2,805	

Digitized by Google

Distrikt.	Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im Jahre 1848		im Jahre 1849	
		im Jurisdictionsbezirk	im Distrikt.	im Jurisdictionsbezirk	im Distrikt.
		℔	℔	℔	℔
Dänisch-Wohlder Güterdistrict	Friedensthal	123		123	
	Hohenhayn	44		44	
	Wulfshagener Hütten	2,661		2,661	
	Borgdorfter Hütten	357		357	
	Hohenlied	2,066		1,181	
	Kaltenhof	1,161		1,083	
Auf den Gütern Grünhorst, Hoffnungsthal, Harzhof, Schirnau, Sehestedt und Steinrade waren keine Vormundschaften.	Knoop	297		297	
	Königsföhrde	9,198		9,277	
	Lindau	3,601		5,209	
	Dänisch Neuhof	1,857		1,857	
	Marienthal	150		180	
	Nöer und Grünewald	1,805		3,080	
	Rathmannsdorf	2,595		3,735	
	Rosenkranz	2,532		6,664	
	Seekamp	10,428		11,141	
	Uhlenhorst	613		613	
	Warleberg	1,830		1,881	
	Wulfshagen	2,154		2,175	
	Windebye	303	50,957	303	59,331
Schwansener Güterdistrict	Bienebeck	5,946		6,000	
	Büstorf	9,471		9,711	
	Carlsburg	12,361		11,001	
	Casmark	336		766	
	Crisebuy	168		168	
	Dörphof	14,568		14,568	
	Eschelsmark	5,661		4,884	
	Grünholz	160		160	
Auf den Gütern Büchenau, Damp, Marienhof, Ornum und Staun waren keine Vormundschaften.	Hemmelmark	13,899		14,349	
	Hohenstein	300		300	
	Loitmark	1,515		1,515	
	Louisenlund	400		3,811	
	Ludwigsburg	1,402		6,862	
	Maasleben	26,358		27,711	
	Möhlhorst	600		600	
	Mohrberg	234		246	
	Olpenitz	233		233	
	Sardorf	13,684		13,687	
	Schönhagen	5,079		5,079	
	Stubbe	2,460		2,460	
	Rögen	498	115,333	498	124,609
1. Angler Güterdistrict	Brunsholm	15,082		15,216	
	Buckhagen	1,644		1,728	
	Dollrott	6,666		8,471	
In den Gütern Grünholz und Niesgraugaarde waren keine Vormundschaften.	Düttebüll	28,794		28,185	
	Fahrenstedt	3,468		3,240	
	Geltingen	16,100		15,620	
	Rübel, Norgaard u. Unewadt	21,437		15,729	
	Oehe	1,120		0	
	Ohrfeld	6,093		5,967	

Digitized by Google

Distrikt.	Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im Jahre 1848		im Jahre 1849	
		im Jurisdictionsbezirk	im Distrikt.	im Jurisdictionsbezirk	im Distrikt.
		℔	℔	℔	℔
1. Angler Güterdistrikt . . .	Priesholz	2,648		2,718	
	Roest	7,950		8,019	
	Cappeln	43,085		43,490	
	Rundhof	30,050		19,704	
	Töstorf	1,551		4,476	
	Oestergaard	3,760		3,760	
	Sandbeck	2,941		2,964	
	Schwensbye	321	192,710	321	179,608
2. Angler Güterdistrikt . . .	Gravensteinische Güter . . .	71,754		46,784	
	Grafschaft Reventlow-Sandberg	6,640		37,282	
	Ballegaarde u. Beuschau .	12,624		14,847	
	Laygaard	18,702		16,197	
In den Gütern Grüngrift, Toftum, Hohelund, Boverstedt, Büllsbüll waren keine Vormundschaften, und von Gramm und Rübel ist kein Bericht erstattet.	Seegaard u. Ahretoft . . .	51,195		58,255	
	Schobüllgaarde	8,704		6,922	
	Karrharde	7,296		7,632	
	Fresenhagen	0		200	
	Lütgenhorn	5,809		10,107	
	Gaarde	4,978		4,999	
	Clirbüll	6,904		3,533	
	Mirebüll	1,583		1,495	
	Stoltelund	8,284		8,381	
	Gramm und Rübel	—	204,478	—	216,637
Detroirte Koege	Reußische Koege	5,778		5,743	
	Christian-Albrechten-Koege	4,701		3,905	
	Neu-Augusten-Koeg	24,937		25,823	
Im Alt-Augusten-, Grothusen-, Rüttebüller-, Friedrichen- und Julianen-Marien-Koeg waren keine Vormundschaften.	Börmer-Koeg	268		314	
	Megger-Koeg	258		258	
	Marien-Koeg	16,007		18,261	
	Dagebüller Koeg	9,704		9,150	
	Kleineuseer Koeg	2,980		3,019	
	Landschaft Nordstrand . . .	14,192	78,825	31,682	98,155
		7,284,075	7,284,075	7,338,438	7,338,438

Recapitulation.

Das Pupillarvermögen betrug:	1836	1847	1848	1849
	℔	℔	℔	℔
1) in den Städten	1,636,231$\frac{7}{8}$	1,507,005	1,551,134	1,573,697
2) in den Aemtern und Landschaften	2,913,414$\frac{3}{8}$	4,442,778$\frac{6}{8}$	4,844,326	4,845,327
3) in den adel. und denselben gleichstehenden Districten	653,660$\frac{2}{8}$	908,574$\frac{3}{8}$	888,615	919,414
	5,203,306$\frac{7}{8}$	6,858,358$\frac{1}{8}$	7,284,075	7,338,438

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

2. Stück. Den 13. Januar 1851.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betr. die Posttaxen,

vom 24sten December 1850.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 21sten December v. J. verordnet die Statthalterschaft, wie folgt:

§ 1. (Allgemeiner Grundsatz.) Den Portotaxen liegen die directe Entfernung in grader Linie zwischen den Poststationen, das Gewicht, und in Fällen der Werthangabe, der angegebene Werth zum Grunde.

§ 2. (Einheiten der Entfernung, des Gewichts und des Werthes.) Die Einheit der Entfernung bildet die geographische Meile (15 Meilen auf Einen Grad), die Einheit des Gewichts das Vereinspfund (1 ℔ Vereinsgewicht à 32 Loth gleich ½ Klgr. oder 500 Grammen), und die Einheit des Werthes, die Mark Schlesw. Holst. Cour., getheilt in 16 Schillinge à 12 Pf. Cour.

§ 3. (Brieftaxe. Progression des Briefporto's nach der Entfernung.) Nach Maßgabe der Entfernung beträgt das einfache Briefporto: bis 5 Meilen 1 ß Cour., auf allen weiteren Entfernungen . . . . . 2 ß „

§ 4. (Progression des Briefporto's nach dem Gewicht.) Nach Maßgabe des Gewichts wird das Briefporto wie folgt erhoben:

bis 1 Loth inel. . . . . das einfache,
über 1 bis 2 Loth inel. . . . . das zweifache,
„ 2 „ 4 „ „ . . . . das dreifache,
„ 4 „ 8 „ „ . . . . das vierfache,
„ 8 „ und bis das Porto nach der Packettaxe mehr beträgt, das fünffache Porto.

§ 5. (Sendungen unter Streifband.) Für Zeitschriften, Broschüren, gedruckte Sachen aller Art, Preiscouraute, gedruckte, metallographirte und autographirte Circulaire und Empfehlungsschreiben unter Streifband, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, und für Correcturbogen, welche außer den Abänderungen nichts anderes Geschriebenes enthalten, wird auf allen Entfernungen, wenn sie weniger als 4 Loth inclusive wiegen, 1 ß Cour. Briefporto erhoben.

§ 6. (Waarenproben.) Für Waarenproben (Muster) in Briefen oder den Briefen angehängt, insofern sie als Proben kenntlich sind, und der Brief ohne diese Proben nicht über 1 Loth wiegt, wird auf allen Entfernungen bis 4 Loth 2 ß Briefporto erhoben.

§ 7. Sendungen der in den §§ 5 und 6 erwähnten Art, von einem schwereren Gewichte als 4 Loth, sind wie Packetsendungen zu behandeln.

§ 8. (Recommandirte Briefe.) Wünscht der Absender von Briefen und anderen Gegenständen, deren Werth nicht angegeben wird, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so ist die Adresse mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung, als: „empfohlen", „recommandirt" zu versehen. — Außer dem tarifmäßigen Porto ist für die Recommandation eine Gebühr von 2 ß Cour. zu entrichten.

§ 9. (Päckereitaxe. Progression des Packetporto's nach der Entfernung und nach dem Gewichte.) Nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts beträgt das Packetporto für jedes Pfund

bis 5 Meilen 3 ß oder ½ ß Cour.	und zwischen zwei durch Eisenbahnen verbundene Stationen	1 ß oder ½ ß Cour.
über 5—10 Meilen 6 ß oder ½ ß Cour.		2 ß oder ⅛ ß Cour.
über 10—15 Meilen 9 ß oder ¾ ß Cour.		3 ß oder ¼ ß Cour.
über 15—20 Meilen 12 ß oder 1 ß Cour.		4 ß oder ⅛ ß Cour.

u. s. w. Als geringster Satz für ein Packet sind jedoch 2 ß Cour. zu erheben.

§ 10. (Mehrere Packete zu einer Adresse. Ueberschießende Lothe.) Gehören zu einer Adresse mehrere Packete, so wird das Gewicht derselben zusammengezogen. — Ueberschießende Lothe werden bei der Portoberechnung für einzelne Packete für ein volles Pfund gerechnet. — Der Adreß- oder Begleitbrief geht bis zu dem Gewichte von 1 Loth inel. frei. — Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Porto nach der Brieftaxe erhoben.

§ 11. (Werthtaxe. Werthangabe.) Dem Absender einer Brief- oder Päckereisendung, auch wenn sie in Geld besteht, bleibt es freigestellt, durch die Angabe des Werthes die Gränze der verlangten Gewähr nach

Digitized by Google

eigenem Ermessen zu bestimmen. Die Angabe ist in Marken und Schillingen Schleswig-Holstein. Courant auf der Adreßseite des Couverts oder Begleitbriefes deutlich zu vollziehen.

§ 12. (Garantie-Prämie.) Die Garantie-Prämie für deelarirte Werthsendungen beträgt für je 200 ℔ des angegebenen Werthes 1 ß Cour. auf allen Entfernungen, und ist dem Packetporto zuzuschlagen. Für deelarirte Geldsendungen bis zu einem Werthe von 10 ℔ inel. sind jedoch nur 2 ß an Porto und Garantie-Prämie zusammen zu erheben.

§ 13. (Postvorschuß und Geldüberweisungstaxe.) Die Post gewährt Postvorschuß auf Briefe und Packete, und giebt gegen Baarzahlung auf einer Postanstalt Anweisung zur Auszahlung auf eine andere Postanstalt.

§ 14. Bei Postvorschuß oder Geldüberweisungen wird für je 10 ℔ Cour., außer dem tarifmäßigen Porto, 1 ß Cour. Gebühr erhoben.

§ 15. (Zeitschriftentaxe. Porto.) Für Zeitschriften unter Streifband mit Adresse wird, wenn sie mittelst Frankirungsmarken frankirt versandt werden, auf allen Entfernungen, wenn das Exemplar

bis 2 Loth inel. wiegt, $\frac{1}{10}$ ß Cour.,
über 2—4 " " " $\frac{2}{10}$ " "

Porto erhoben.

§ 16. (Abonnement.) Zeitschriften sind auch durch die Post im Wege des Abonnements gegen Erlegung eines Postaufschlages von 25 pCt. vom Einkaufspreise zu beziehen. Das Abonnement ist alle Zeit im Voraus zu bezahlen.

§ 17. (Landposttaxe.) Das Landpostporto beträgt: für einen Brief ohne Unterschied des Gewichts und für ein Packet bis 1 ℔ 1 ß Cour.; für ein Packet von 1—5 ℔ 2 ß Cour.; für je 200 ℔ Cour. Werth (außer dem Gewichtsporto) 1 ß Cour.; für Zeitschriften, wenn sie ein oder zwei Mal wöchentlich herauskommen, 6 ß Cour. vierteljährlich; wenn sie mehr als zwei Mal wöchentlich erscheinen, 10 ß Cour. vierteljährlich.

§ 18. (Berechnung der Bruchschillinge.) Wenn bei Berechnung eines ganzen Portobetrages für einen Brief oder ein Packet Bruchschillinge sich ergeben, so ist für den Bruchschilling ein ganzer Schilling zu erheben.

§ 19. Alle Briefe, Packete und Gelder können innerhalb des Umfanges der Schleswig-Holsteinischen Posten entweder bis zur Bestimmungsstation frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Für Briefe, welche bis zur Bestimmungsstation frankirt sind, kann auch das Landpostporto vorausbezahlt werden.

§ 20. (Frankomarken.) Das Franko für Briefe, Streifbandsendungen und Packete bis 2 Pfund, sowie die Recommandationsgebühr kann durch Frankomarken entrichtet werden. Die Frankomarken tragen das Schleswig-Holsteinische Wappen und sind in den Postanstalten zum Verkauf zu halten; die Zehntel-Schillingsmarken jedoch nur in ganzen Bogen.

§ 21. (Empfangsschein.) Ueber alle zur Post gegebene Werthsendungen, imgleichen über recommandirte Briefe und geleistete Baarzahlungen, muß dem Absender Seitens der Postanstalt ein Empfangsschein unaufgefordert und unentgeldlich behändigt werden. Der Adressat kann dagegen die vorgedachten Sendungen ebenfalls nur gegen eine von ihm zu vollziehende Bescheinigung in Empfang nehmen.

§ 22. (Unbestellbare Briefe und Packete.) Für dem Adressaten nachgesandte Briefe und Packete wird das Porto von Ort zu Ort zugeschlagen. Packete über 5 ℔ werden jedoch nur auf schriftliches Verlangen des Adressaten oder Absenders nachgesandt. Briefe und Packete, welche unbestellbar bleiben, weil der Adressat die Annahme verweigert, derselbe nicht aufzufinden ist, oder die aus irgend einem anderen Grunde nicht bestellt werden können, sind nach der Postanstalt, wo sie aufgegeben worden, zurückzuspediren. Nicht eingelöste Vorschußsendungen sind spätestens 8 Tage nach Ankunft, poste-restante Briefe, welche nicht verlangt worden, je nachdem sie von transatlantischen oder andern Orten gekommen sind, erst nach 6, beziehungsweise 3 Monaten, zurückzusenden. — Für die zurückgehenden Briefe ist kein Porto aufzuschlagen, für Packete und Vorschußbriefe das volle, für Zeitungen unter Frankostreifband 1 ß Cour. Porto für die Rücksendung zu erheben.

§ 23. Diejenigen unbestellbaren Briefe, welche zurückgesandt werden, und deren Absender nicht haben ermittelt werden können, sind an die eidlich verpflichtete Retourbrief-Oeffnungs-Commission zur Ermittelung des Absenders einzusenden.

§ 24. Briefe, die sich als gänzlich unbestellbar erwiesen haben, sind nach Jahresfrist zu vernichten. Die in den Briefen und Packeten gefundenen Werthgegenstände, und die in den Postwagen und Postanstalten liegen gebliebenen Gegenstände, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen, sind nach Jahresfrist und vorgängiger Bekanntmachung öffentlich zu verkaufen, und ist der Erlös von der Postkasse einzuziehen. Das Departement der Finanzen soll ermächtigt sein, dem früheren Eigenthümer aller in derartigen Briefen u. s. w. gefundenen Gegenstände den dafür gelösten Werth ganz oder theilweise zu erstatten, wenn derselbe aus einer entschuldbaren Ursache sein Recht nicht zeitig geltend gemacht hat.

§ 25. (Bestellung.) Die mit der Post beförderten Briefe, Zeitungen und Packete sind dem Adressaten am Poststationsorte, in so weit die Packete nicht als zollpflichtige an die Zollbehörden ausgeliefert werden müssen, ins Haus zu bestellen. Den Adressaten, welche in einem Landpost-Bestellbezirk wohnen, werden die Briefe, Zeitungen und Packete bis zu einem Gewichte

Digitized by Google

von 5 ℔, beziehungsweise näher zu bestimmenden Werthe, durch die Landpost zugesandt.

§ 26. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe u. s. w. von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen. — In diesem Falle ist eine desfällige Erklärung an die Postanstalt schriftlich abzugeben.

§ 27. Diese Portotaren gelten nur für das Inland. Auf die Sendungen von und nach dem Auslande finden die vorstehenden Tarbestimmungen nur in so weit Anwendung, als die mit dem Auslande bestehenden Verträge nicht entgegenstehen.

§ 28. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1851 in Kraft. — Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen früher erlassener Posttarverfügungen werden hiedurch aufgehoben. — Das Departement der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Kiel, den 24sten December 1850.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Francke.

Ahlmann.

II.

Verfügung, die Ausführung des Posttar-Gesetzes vom 24sten December 1850 betr.,

vom 28sten December 1850.

Das vorstehend veröffentlichte Posttar-Gesetz vom 24sten December d. J. soll mit dem 1sten Januar 1851 in Kraft treten. Wenn nun auch beabsichtigt wird, sobald als möglich eine Bekanntmachung der für die Benutzung der Brief- und Frachtpost geltenden Regeln zur Kenntnißnahme für das Publicum zu erlassen, welche zugleich eine weitere Instruction für die Postbehörden zur Ausführung dieses Tar-Gesetzes enthalten wird, findet doch das Departement der Finanzen Veranlassung, jetzt schon zur Nachricht und Nachachtung für die Postbeamten zu verfügen, wie folgt:

Zu § 2. Das Vereinsgewicht verhält sich zu dem bisher in den Postanstalten gebrauchten Kölnischen Briefgewicht wie 8 zu 9, oder 1⅛ Loth Köln. gleich 1 Loth Vereinsgewicht, und zu dem Schleswig-Holsteinischen Packetgewicht wie 200 zu 205½. Den Postanstalten werden demnächst Vereinsgewichte zum Gebrauch übersandt werden, bis dahin ist beim Wägen der Briefe das Kölnische Gewicht stets in Vereinsgewicht zu reduciren, während beim Packetgewicht, mit Rücksicht auf die nicht bedeutende Differenz des Schleswig-Holsteinischen und des Vereins-Pfundes bisweiter nur bei Packetsendungen über 20 ℔ auf je 20 ℔ Ein Pfund abzuschlagen ist.

Zu § 2 und 9. Das Entfernungs-Ausmaaß ist durch die Entfernungstabelle vom 15ten Januar 1849 festgestellt, welche unverändert in Anwendung zu bringen ist.

Zu § 9. Nachbenannte Poststationen werden als diejenigen bezeichnet, welche unmittelbar an den Eisenbahnen belegen sind, und zwischen welchen die ermäßigte Packettare anzuwenden ist: Kiel, Rendsburg, Nortorf, Neumünster, Elmshorn, Glückstadt, Pinneberg, Altona, Hamburg.

Zu §§ 13, 14, 15, 17, 19, 20. Die §§ 13, 14, 15, 17, der Schlußsatz des § 19 und die Bestimmung des § 20, daß das Packetporto für Packete bis 2 ℔ und die Recommandationsgebühr durch Frankomarken bezahlt werden können, kommen erst zur Ausführung, nachdem die Postanstalten mit weiterer Instruction in dieser Beziehung versehen worden sind.

Zu § 28. Alle Gegenstände, welche noch am 31sten December d. J. zur Postbeförderung eingeliefert werden, sind nach der Tare vom 31sten December 1848 zu tariren, und erst die am 1sten Januar 1851 eingereichten Gegenstände mit der neuen Tare zu belegen.

Kiel, den 28sten December 1850.

Das Departement der Finanzen.
Francke,

Ahlmann.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ehescheidung wegen böslicher Verlassung in contumaciam.

In Sachen der Ehefrau Sophie Auguste N. N., geb. N. N., e. e., früher in N. N., Klägerin, jetzt Appellantin, wider ihren Ehemann Carl N. N., frühereu Besitzer des N. N. Hofes, zuletzt wohnhaft in N. N., jetzt wahrscheinlich in Hamburg, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung s. w. d. a.;

ergeben die Acten: Die jetzige Appellantin hat bei dem N. N.schen Consistorio am 7ten April 1848 klagend vorgebracht; Nach 7jähriger Verheirathung sei das Verhältniß zu ihrem Ehemanne allmählich

immer unglücklicher geworden, und habe unbegründete Eifersucht ihres Mannes zu scandalösen Scenen geführt, bei denen er sie mit den ärgsten Schimpfworten und sogar mit Thätlichkeiten behandelt. Er sei nunmehr mit ihr von N. N. nach N. N. gezogen, habe von hier aus häufige Ausflüge nach Hamburg gemacht, anfangs auf kürzere, dann auf längere Zeit. Als Zweck dieser Reisen habe er ihr überseeische Handelsgeschäfte angegeben. Am 1./2. Novbr. 1847 aber habe er nach 14tägigem Aufenthalt in Hamburg von dort aus ein angelegtes Schreiben an sie gesandt, worin er ihr erkläre, daß es seine durch keine Macht der Welt zu ändernde Absicht sei, das eheliche Verhältniß mit ihr gänzlich aufzulösen, und daß, wenn sie sich unterfangen sollte, jemals im Leben ihm wieder zu nahen, er sie von sich abhalten werde, wie seine schlimmste Feindin, daß er sich ihr nimmer wieder nähern werde. — Zugleich habe sie erfahren, daß ihr Mann sich in Hamburg in Gesellschaft leichtfertiger Personen herumtreibe, und daß derselbe nach Südamerika zu gehen beabsichtige, wozu er im November oder December die Gelegenheit habe.

In Folge dessen habe sie **per requisitoriales** durch den Hamburger Senat eine protocollarische Vernehmung ihres Mannes veranlaßt, in welcher derselbe unterm 22sten Novbr. 1847 laut Anlage erklärt habe:

> Nach dem, was vorgefallen, sei es ihm unmöglich, zu seiner Frau zurückzukehren; er sei daher fest entschlossen, das eheliche Verhältniß mit derselben gänzlich aufzuheben. Die Gründe seien zu delicater Art, um sie zu zergliedern. Als rechtschaffener Mann habe er alles gethan, was in seinen Kräften stehe, für die Kinder zu sorgen, so daß er mit dem ruhigsten Gewissen die Heimath verlasse, das Ehebündniß aufgebe, und in einem anderen Welttheil sein späteres Fortkommen zu begründen suchen werde.

Als Klägerin von dieser Erklärung Kunde erhalten, sei Beklagter schon am 12ten Decbr. von Curhaven nach Rio Janeiro in See gegangen gewesen.

Daß hiernach Klägerin vom Beklagten böslich verlassen sei, constire also aus seiner zwiefachen Erklärung und der constatirten Verwirklichung seines zu erkennen gegebenen Entschlusses.

In Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 29sten Juli 1785 beantrage sie daher ein Erkenntniß dahin:

> daß die zwischen ihr und dem Beklagten bestehende Ehe wegen der dem letzteren zur Last fallenden böslichen Verlassung **quoad vinculum** zu scheiden, der Klägerin auch verstattet werde, sich nach Ablauf eines Jahres wieder zu verheirathen, **ref. exp.**

In termino den 5ten Juni 1848 hat der legitimirte Generalbevollmächtigte des Beklagten erklärt: er habe weiter Nichts zu sagen, als daß sein Mandant wirklich zu Anfang December 1847 nach Rio de Janeiro abgegangen und bisher noch nicht zurückgekehrt sei, vor seiner Abreise aber ihm wiederholt erklärt habe, daß er nie zu seiner Ehefrau zurückkehren werde, sondern nach Amerika davon gehe, um sie für immer zu verlassen. Auch habe er ihn beauftragt, falls seine Frau wider ihn wegen böslicher Verlassung klagbar werden solle, die gerichtlichen Communicate für ihn entgegenzunehmen und Namens seiner vor Gericht zu erklären, daß er unabweichlich bei seiner in Hamburg am 22sten Novbr. 1847 deponirten Erklärung beharre und stets beharren werde.

Hierauf hat das N. N.'sche Consistorium erkannt:*)

> daß auf den Klagantrag der Klägerin zur Zeit nicht einzutreten, den Umständen nach unter Vergleichung der Kosten.

Klägerin hat hiergegen **rite** das Rechtsmittel der Appellation interponirt und prosequirt, auch darüber gravaminirt:

> daß erkannt ist, wie geschehen, und daß nicht vielmehr dem Klagantrage gemäß erkannt ist, daß die zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestehende Ehe wegen der dem letzteren zur Last fallenden böslichen Verlassung seiner Ehefrau **quoad vinculum** zu scheiden, der Klägerin auch verstattet werde, sich nach Ablauf eines Jahres wieder zu verheirathen, **ref. exp.**

Nachdem **in termino** des Holsteinischen Landoberconsistoriums am 11ten Februar d. J. der Beklagte, jetzige Appellat, ungehorsam ausgeblieben ist, und in Folge dessen **sub pœna juris** neuer Verhandlungstermin angesetzt worden, und nachdem in dem aufs Neue anberahmten Verhandlungstermine der Appellat abermals ausgeblieben, steht nach stattgehabtem dreimaligen Rufen und nach verhandelter Appellation ab-

---

*) Erkenntniß des Consistorii:

> In Sachen der Ehefrau Sophia Auguste N. N., geb. N. N., in N. N., Klägerin und Citantin, wider ihren Ehemann Carl N. N., früher Besitzer des N. N. Hofes, zuletzt wohnhaft in N. N., jetzt wahrscheinlich in Rio de Janeiro, Beklagten und Citaten, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung s. w. d. a.,
>
> erkennen Präses, Probst und Assessoren des N. N.schen Consistoriums,
>
> in Erwägung, daß nach § 1 der Verordnung vom 29sten Novbr. 1785 auch in dem vorliegenden Fall, wenn der verlassende Theil ausdrücklich erklärt, nicht wieder zur Fortsetzung der Ehe zurückkehren zu wollen, erst ein Zeitraum von zwei Jahren abzuwarten, bevor der Antrag auf Ehescheidung zugelassen werden kann,
>
> hiedurch für Recht:
>
> daß auf den Klagantrag der Klägerin zur Zeit nicht einzutreten, den Umständen nach unter Vergleichung der Kosten.
>
> V. R. W.

Digitized by Google

seiten der Appellantin nunmehr zur Frage: ob die erhobene Beschwerde für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß, abgesehen davon, daß auch dem Inhalt des § 1 der Verordnung vom 29sten Juli 1785 gemäß seit der constatirten, mit dem erklärten **animus non revertendi** stattgehabten Entfernung des Appellaten gegenwärtig mehr als zwei Jahre verflossen sind, der vorliegende Fall unter den § 4 der gedachten Verordnung zu subsumiren ist;

in Erwägung, daß Beklagter und Appellat sich mit der brieflich beschafften Erklärung von der Klägerin entfernt hat, daß er fest entschlossen sei, das eheliche Band mit derselben aufzulösen und zu ihr nicht wieder zurückzukehren; daß in Folge dessen die Klägerin die Vernehmung desselben über seine Gesinnung und Absicht auf die Wiederkehr und Fortsetzung der Ehe per **subsidiales** bewirkt, und Beklagter hierauf vor der Hamburger Prätur am 22sten Novbr. 1847 abermals zu Protocoll erklärt hat, wie er fest entschlossen sei, das eheliche Verhältniß zu seiner Frau gänzlich aufzugeben und nicht wieder zu derselben zurückzukehren; daß endlich der Beklagte **in termino** vor dem Consistorio diese Erklärung durch seinen Mandatar hat wiederholen lassen, und daß die Festigkeit seines Entschlusses durch die constatirte gleichzeitig mit seiner ersten Erklärung beschaffte Reise nach Rio de Janeiro und seinen seit jener Zeit abwechselnd in Hamburg und Rio de Janeiro genommenen Aufenthalt liquidirt ist; daß daher nach der gesetzlichen Vorschrift des erwähnten § 4 „nach Maßgebung der erfolgten Antwort des Beklagten zur Trennung des Ehebandes den Rechten gemäß das weiter Erforderliche zur Hand zu nehmen ist"; *)

in Erwägung, daß nach Vorschrift des Rescripts vom 16ten Febr. 1775 im Falle der Ehescheidung **ob malitiosam desertionem** beide Ehegatten nur ein halbes Jahr **a dato** der Urthel in unverehelichtem Stande zu bleiben schuldig sein sollen, daher den Parteien, ungeachtet des gestellten Klag- und Appellationsantrages eine längere als die gesetzliche Wartezeit nicht auferlegt werden kann,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und eingereichten Appellationsrecess, nach stattgehabtem dreimaligen Rufen des abermals ungehorsam ausgebliebenen Appellaten, sowie nach mündlich von Seiten der Appellantin verhandelter Sache, hiedurch von Landoberconsistorialgerichtswegen **in contumaciam** für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des N. N.schen Consistorii vom 5ten Juni 1848 dahin abzuändern:

daß die zwischen der Klägerin, jetzigen Appellantin, und dem Beklagten, jetzigen Appellaten, bis dahin bestandene Ehe **quoad vinculum** zu trennen, beide Theile auch ein halbes Jahr, vom Tage dieses Erkenntnisses an, in unverehelichtem Stande zu bleiben schuldig. Unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der vorigen Instanz und die Contumacialkosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Landoberconsistorialgerichte zu Glückstadt, den 11ten Juli 1850.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 4ter Jahrg., S. 213, 7ter Jahrg., S. 214.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den väterlichen Consens zur Ehe mündiger Kinder.

Im Jahre 1847 reichte die 36jährige Catharina J. zu X. eine Vorstellung bei dem Schleswigschen Land-Oberconsistorio ein, in welcher sie anführte, daß sie sich vor 4 Jahren mit dem N. N. verlobt habe, und die Ehe mit demselben zu vollziehen wünsche, sich auch zu diesem Zweck bereits in eine von ihr und ihrem Bräutigam gemiethete Wohnung begeben habe, daß ihr Vater aber die Ertheilung des Consenses verweigere, daher sie um die Supplirung dieses Consenses bitte. Das Oberconsistorium beauftragte das competente Justitiariat, einen Vergleichsversuch anzustellen und zog, da dieser mißlang, die Erklärung des Vaters der Supplicantin ein, welche dahin lautete, daß die Supplicantin sich wider seinen Willen verlobt habe und daß er seine Einwilligung dazu verweigern müsse, weil der Bräutigam keine Subsistenzmittel besitze und einen ausschweifenden Lebenswandel führe. In ihrer Gegenerklärung suchte die Supplicantin zwar diese Anführungen zu bestreiten, gab aber zu, daß sie sich, ohne den Consens ihres Vaters erbeten zu haben, verlobt hatte. Nachdem nun durch das Justitiariat ein nochmaliger Versuch gemacht war, die Parteien gütlich zu vereinbaren, erfolgte unterm 9ten März 1849, in Erwägung, daß Supplicantin sich zu einer Zeit, als sie sich noch im Hause und Brode ihrer Aeltern befand, in eine Eheberedung mit N. N. eingelassen, ohne ausdrücklich die Einwilligung ihres Vaters einzuholen, oder dieselbe vorbehalten und demnächst sogleich zu suchen, dieser Umstand aber in Anleitung der §§ 3 und 9 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786, wegen der zu den Heirathen der Kinder

Digitized by Google

und Pflegbefohlenen erforderlichen Einwilligung der Aeltern und Vormünder allein genügt, um den Widerspruch des Supplicaten gegen die von der Supplicantin beabsichtigte eheliche Verbindung zu rechtfertigen, ein abschlägiger Bescheid.

Ueber die Haft der Protocollführer bei Nominalprotocollen dafür, daß die verschriebene Hypothek Eigenthum des Debitors sei.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Cartheuser in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Handlungsdieners Johann Julius Sörensen aus Schleswig, jetzt in Altona, Klägers, wider den Justizrath und Oberfachwalter Hancke, als vorläufig de rato Caventen für die Tochter des weiland Justizraths und Stadtsecretairs Benicken in Schleswig, Helene Benicken c. cur. daselbst, Beklagten, die Entschädigung wegen eines im Concurse des Bürgers und Zimmergesellen Asmus Hinrich Giese in Schleswig verloren gegangenen Capitals von 500 ℛ Cour. s. w. d. a. betreffend,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß der Beklagte mit der Einrede der unbegründeten Klage und der verfehlten Justificaton der Proclamsangabe zu hören, Kläger daher mit der von ihm erhobenen Klage abzuweisen, auch schuldig sei, innerhalb Ordnungsfrist die nachträglich auf das von dem weiland Justizrath und Stadtsecretair Benicken extrahirten Proclam beschaffte Angabe auf eigene Kosten deliren zu lassen und der Beklagten die Kosten dieses Rechtsstreits, die Verzeichnung und Ermäßigung derselben vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 24sten August 1848.

Entscheidungsgründe.

Zur Begründung der vorliegenden Klage ist von Seiten des Klägers im Wesentlichen Folgendes vorgebracht worden:

Der Bürger und Zimmergeselle Asmus Hinrich Giese in Schleswig habe im Jahre 1834 den von des Klägers Großältern, dem weil. Kaufmann Willms und Ehefrau, daselbst, ernannten Testamentserecutor um ein Darlehen von 500 ℛ Cour. aus dem Willmsschen Nachlaß ersucht und als hypothecarische Sicherheit die sub № 39 und 55 im 6ten Quartier der Stadt Schleswig belegenen beiden Wohnhäuser cum pert. mit Bewilligung der Protocollation zur ersten Priorität auf seinem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll, und das ihm und seinem Sohne Jürgen Peter Giese damals gemeinschaftlich gehörende Everschiff „Catharina Margaretha" angeboten, weshalb auch der Sohn die Obligation mit als Bürge habe unterschreiben sollen; der Testamentserecutor habe nun zuerst mit des Klägers Vater und dem Glasermeister Reimers in Schleswig, als testamentarischen Vormünder für den Kläger und dessen Stiefbruder Jacob Wilhelm Reimers, die einzigen Erben der Eheleute Willms, Rücksprache gehalten. Die Vormünder hätten gleich dem Testamentserecutor die beiden Wohnhäuser cum pert. für hinlänglich sichere Hypotheken für ein Darlehn von 500 ℛ Cour. gehalten, indem auf das Schiff nicht viel habe gerechnet werden können.

Die nun hierauf zuvörderst zu dem Zweck, damit der Testamentserecutor und die Vormünder sich überzeugen möchten, daß die angegebene hypotheearische Sicherheit auch wirklich gegeben werden könne, von dem Folio des Asmus Hinrich Giese im städtischen Schuld- und Pfandprotocoll genommene Einsicht habe ergeben, daß derselbe in dem Schuld- und Pfandprotocolle als Eigenthümer der beiden Häuser № 39 und 55 im 6ten Quartier ausdrücklich aufgeführt stehe, und auf seinem Folio, nach bereits wieder geschehener Delirung einer früheren Anleihe aus der Friedrichsberger Spar- und Leihkasse von 500 ℛ Cour., nur eine Forderung des Bäckermeisters Caspersen in Schleswig von 50 ℛ Cour. protocollirt sei. Da nun Caspersen sich bereit erklärt habe, mit seiner Forderung von 50 ℛ hinter die 500 ℛ Cour. zurückzutreten, so sei dem Asmus Hinrich Giese die Anleihe zugesagt. Derselbe habe darauf eine Schuld- und Pfandverschreibung ausgestellt, in welcher er seine sämmtlichen Habe und Güter, außer seinem Schiffsantheile, namentlich auch die beiden Häuser № 39 und 55 im 6ten Quartier nebst Zubehör, insbesondere mit dem in dem zum Hause № 55 gehörenden Garten erbauten neuen Nebengebäude, verpfändet habe. Nachdem diese auch von seinem Sohne als Bürgen unter Verpfändung seines Schiffsantheils unterschriebene Schuld- und Pfandverschreibung auf seinem Folio zur ersten Priorität protocollirt worden, seien die 500 ℛ Cour. an Asmus Hinrich Giese ausbezahlt worden. Bis zum Jahre 1837 habe er die Zinsen richtig bezahlt. Als diese aber am 11ten Januar 1838 wieder fällig geworden, habe er nicht gezahlt, und habe es nun, nachdem die Zinsen eingeklagt und das dem Kläger in der Erbtheilung zugefallene Capital gekündigt worden, auf einmal geheißen, daß das Haus № 55 nicht Giese gehöre und auch nicht gehört habe, sondern Eigenthum seines Schwiegersohnes, des Schlachtermeisters Jürgen Schmidt in Schleswig sei, dessen Ehefrau, Giese's Tochter, das Haus von der

früheren Eigenthümerin, einer Wittwe Kalandt, testamentarisch geerbt habe. Die Einklagung des Capitals habe nachher den Concurs über Giese's Güter herbeigeführt. In dem erlassenen Concursproclam sei namentlich der beiden Häuser № 39 und 55 **cum pert.** als Theile der Concursmasse Erwähnung geschehen. Der Schlachtermeister Schmidt habe in einer Angabe auf das Concursproclam das Haus № 55 als sein Eigenthum in Anspruch genommen und gegen dessen Zuziehung zur Concursmasse protestirt. Diese Angabe sei vom Magistrat der Stadt Schleswig für justificirt erachtet, dies Erkenntniß auch sowohl vom Schleswigschen Obergericht als dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte bestätigt worden. Die Folge hiervon sei gewesen, daß das Haus № 55 nebst dem Nebengebäude und sonstigem Zubehör nicht zur Concursmasse gezogen worden und deshalb die 500 ℛ im Concurse verloren gegangen seien, indem das unbedeutende Haus № 39 von den Concurskosten absorbirt worden. Um Ersatz dieses Verlustes zu erhalten, sehe Kläger sich genöthigt, wider die Beklagte als die alleinige Erbin ihres verstorbenen Vaters Klage zu erheben, zu deren nähere Begründung er Nachstehendes bemerke.

Der verstorbene Vater der Beklagten, der weiland Justizrath Benicken in Schleswig, sei als Stadtsecretair Führer des städtischen Schuld- und Pfandprotocolls gewesen und habe als solcher dem Asmus Hinrich Giese auf dessen Folio das Haus № 55 zugeschrieben, ohne daß er den Giese sich vorher gehörig als Eigenthümer des Hauses habe legitimiren lassen. Diese ohne vorgängige Legitimation geschehene Zuschreibung des Hauses habe aber die Veranlassung zu dem Verluste der 500 ℛ Cour. gegeben. Ohne diese Zuschreibung hätte nämlich Giese die Anleihe der 500 ℛ Cour. nicht erhalten und nicht erhalten können, ehe und bevor er sich anderweitig als Eigenthümer des Hauses gehörig legitimirt und in Folge dessen die Zuschreibung des Hauses auf seinem Folio bewirkt hätte. Wäre aber die von dem Justizrath Benicken beschaffte Zuschreibung in Folge vorgängiger Legitimation geschehen und daher richtig und rechtsbeständig gewesen, so wäre das Capital durch den Werth der Hypothek vollkommen gesichert gewesen; es könne daher auch nicht zweifelhaft sein, daß der verstorbene Justizrath Benicken und jetzt dessen Erbin pflichtig sei, allen aus seiner unrichtigen Protocollführung erwachsenen Schaden zu ersetzen. Der Führer des Schuld- und Pfandprotocolls müsse selbstverständlich für die Richtigkeit des Protocolls unbedingt haften, und mache sich durch jede Fahrlässigkeit, zumal durch eine grobe Fahrlässigkeit, wie die, daß er Jemanden ohne vorherige genügende Legitimation ein Haus zuschreibe, durchaus verantwortlich. Schon die Vorschrift der allgemeinen Constitution wegen der Schuld- und Pfandprotocolle vom 10ten Septbr. 1734, daß die constituirte generelle und specielle Hypothek kurz und distincte in das Protocoll eingetragen werden solle, ergäbe die Verbindlichkeit des Führers des Schuld- und Pfandprotocolls, den Schuldner vor der Protocollation als Inhaber der in der Schuld- und Pfandverschreibung namentlich aufgeführten Hypothek sich gehörig erst legitimiren zu lassen, wenn darüber im Protocoll noch nicht constire. Ueberall werde daher in den Schuld- und Pfandprotocollen, wenn ein Grundstück aus einer Hand in die andere gehe, dem Veräußerer dasselbe ab- und dem Erwerber zugeschrieben, und unterbleibe dies gewiß nie, sobald das Grundstück in einer zu protocollirenden Verschreibung namentlich verpfändet sei. Auf allen Fall werde aber der Führer des Schuld- und Pfandprotocolls, wenn er dem Inhaber eines Folii ein Grundstück einmal ausdrücklich zugeschrieben habe, auch für die Richtigkeit dieser Zuschreibung unbedingt haften, und für allen Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit erwachse, herkommen müssen. Da die Einsicht des Giese'schen Folii ergeben habe, daß ihm das Haus № 55 zugeschrieben sei, und von demselben Protocollhalter, welcher die Zuschreibung vorgenommen habe, bereits zwei Forderungen mit Verpfändung beider Häuser № 39 und 55 auf dem Folio qu. protocollirt worden, so hätten der Testamentsexecutor und die Vormünder keine Ursache mehr gehabt, das Eigenthum Giese's an dem Hause № 55 zu bezweifeln und noch eine andere Legitimation zu verlangen, vielmehr hätten sie sich mit Bezug auf den Inhalt des **fidem publ.** genießenden Protocolls auf dasselbe müssen verlassen können. Hierzu komme nun noch, daß der Führer des Schuld- und Pfandprotocolls als Stadtsecretair zugleich zur Ausfertigung aller Contracte, durch welche ein Grundstück von dem einen auf den andern unter Lebenden übergehe, ausschließlich berechtigt sei, an der Richtigkeit der von ihm beschafften Umschreibung des Hauses also um so weniger habe gezweifelt werden können. Zur Entschuldigung des Testamentsexecutors und der Vormünder spreche auch noch der Umstand, daß Giese das Haus seit Jahren allein bewohnt, sich als Eigenthümer gerirt habe und dafür allgemein gehalten worden, auch ein Nebengebäude in dem Garten aufgeführt habe, während sein Schwiegersohn in einem anderen Stadttheile sich angekauft habe; nicht zu entschuldigen sei aber der Protocollhalter, der für die Richtigkeit des Protocolls zu sorgen verpflichtet, gleichwohl dem Giese ohne dessen gehörige Legitimation in grober Fahrlässigkeit das Haus zugeschrieben hätte, zumal er noch dazu das Testament der Wittwe Kalandt, in welchem der Ehefrau des Jürgen Schmidt das Haus vermacht worden sei, selbst abgefaßt und solemnisirt habe. Es könne ferner auch der Umstand, daß kein Real- sondern ein Nominalfolium vorliege, in Betreff der Verbindlichkeit zum Schadenersatz keinen Unterschied machen, denn die Zuschreibung des Grundstücks auf einem Nominalfolio sei nicht als eine bloße Privatnotiz

des Protocollführers zu betrachten, sie sei vielmehr Theil des öffentlichen Protocolls, und müsse der Protocollführer für die Richtigkeit dieses Theils des Protocolls eben so gut haften, wie für den sonstigen Inhalt. Seien auf dem Namenfolio Grundstücke speciell als Eigenthum des Folii-Inhabers verzeichnet, so nehme das Folio eine gemischte Natur an, und diese sei, man könne wohl sagen bei allen Schuld- und Pfandprotocollen mit Namenfolien im Laufe der Zeit durch die Lebensverhältnisse und das Bedürfniß herbeigeführt worden, und die Haft des Protocollführers sei hier dieselbe, wie bei den Realfolien. Der Unterschied der Real- und solcher Namenfolien bestehe im Grunde nur darin, daß der Eigenthümer mehrerer Grundstücke in jenem Falle nur Ein Folio habe, und etwanige mehrere Folien rechtlich als ein Folio zu betrachten seien, auch bei Namenfolien ein protocollirtes Pfandrecht an den beweglichen Gütern ertheilt werden könne.

Uebrigens könne Kläger nur auf dem Wege einer Klage gegen die jetzige Beklagte zur Deckung seines Verlustes gelangen. Der Testamentsexecutor und die Vormünder seien sicher entschuldbar, wenn sie die Richtigkeit des Schuld- und Pfandprotocolls nicht bezweifelt hätten, wie denn auch der jetzige Protocollführer kein Bedenken getragen, die Schuld- und Pfandverschreibung zu protocolliren. Auch er habe also jene Zuschreibung für völlig genügend gehalten, um Giese zur Verpfändung des Hauses № 55 für befugt zu erachten. Wenn daher Klägers Vater bei der Erbtheilung die fragliche Obligation auf dessen Erbtheil ohne Vorbehalt angenommen, den Testamentsexecutor quittirt und den Mitvormund freigelassen hätte, so werde ihm eine zur Begründung einer Entschädigungsklage erforderliche Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden können. Auch würde eine Klage gegen den Schlachtermeister Schmidt auf Auslieferung des Hauses № 55 Behuf Befriedigung des Klägers, etwa auf die in dem Justificationsstreit aufgestellte Behauptung gestützt, daß Schmidt das Haus № 55 an seinen Schwiegervater Giese früher verkauft und tradirt habe, ganz erfolglos sein. Eine Erwerbsurkunde, durch welche Giese das seiner Tochter erblich zugefallene Haus später erworben, sei nämlich nicht vorhanden. Zwar sei ein schriftlicher Contract zum Uebergang des Eigenthums an städtischen Grundstücken unter Lebenden nicht nothwendig, wohl aber sei die Errichtung obrigkeitlich ausgefertigter Erwerbsurkunden ortsgebräuchlich, und würde daher wohl schon wegen Mangels einer solchen Erwerbsurkunde eine Klage gegen Schmidt zurückgewiesen werden. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so sei doch bereits vom Obergerichte in den Entscheidungsgründen des in dem Justificationsproceſſe **in appellatorio** abgegebenen Erkenntnisses hervorgehoben worden, daß die der Zeit von dem Contradictor vorgebrachten Behauptungen, daß Giese das Haus № 55 **cum pert.** von seinem Schwiegersohne für 500 ℛ käuflich erworben habe, so allgemein und unbestimmt seien, daß kein Beweiserkenntniß darauf gebaut werden könne. Dem Kläger sei es aber nicht möglich, andere und nähere Umstände über einen solchen Handel anzugeben. Der Bürge Peter Hinrich Giese aber sei gänzlich verarmt, und das Schiff „Catharina Margaretha" sei aus einer Hand in die andere gegangen, und habe Kläger nicht in Erfahrung bringen können, wo solches hingeraiht sei. Kläger könne sich aber mit Erfolg nur an die Beklagte halten. Wäre die Zuschreibung des Hauses № 55 von Seiten ihres verstorbenen Vaters gar nicht geschehen, so hätte Giese die Anleihe erst nach anderweitiger gehöriger Legitimation erhalten können; hätte es mit der Zuschreibung seine Richtigkeit gehabt, so würde vollkommene Sicherheit vorhanden gewesen sein, denn, abgesehen davon, daß alsdann gar kein Concurs entstanden und die Concurskosten erspart wären, so würde das Capital von 500 ℛ durch den Werth des Hauses № 55 mit dem dazu gehörenden ansehnlichen Garten und Nebengebäude stets gedeckt worden sein, wie auch eine Schätzung durch Sachverständige ergeben werde. Die Beklagte sei schuldig, das verlorene Capital nebst den seit dem 11ten Januar 1837 rückständigen Zinsen zu ersetzen, jedenfalls so weit zu ersetzen, als der Werth des Hauses № 55 **cum pert.** zur Deckung des Klägers hingereicht haben würde. Indem Kläger noch bemerkte, daß er in Folge deshalb erhaltener Restitution auf das von dem Erblasser der Beklagten bewirkte Proclam wegen seiner Schadensansprüche eine Angabe gemacht habe, trage er auf das Erkenntniß an:

> daß die Beklagte schuldig sei, innerhalb Ordnungsfrist dem Kläger den in dem Asmus Hinrich Giese'schen Concurse erlittenen Schaden von 500 ℛ nebst den seit dem 11ten Januar 1837 rückständigen, zu 4 pCt. verschriebenen, bis zur Zahlung zu berechnenden Zinsen, **event.** wegen des etwa im Beweisverfahren sich herausstellenden geringeren Werthes des Hauses № 55 **cum pert.**, mit der diesem Werth entsprechenden geringeren Summe zu ersetzen und sämmtliche Proceßkosten zu erstatten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

3. Stück. Den 20. Januar 1851.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Proclamation.

Schleswig-Holsteiner!

Der Friedensvertrag vom 2ten Juli 1850 erkannte die Rechte unseres Landes von Neuen an und überließ es den Herzogthümern, diese Rechte mit eigener Kraft zu schützen. Nachdem nun der Deutsche Bund beschlossen hat, den Frieden durchzuführen, mit der Verheißung, das Recht Holsteins und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren, war die Statthalterschaft verpflichtet, die Einstellung der Feindseligkeiten anzuordnen und hat die Landesrechte unter den Schutz des Deutschen Bundes gestellt.

Die Statthalterschaft stattet der Armee und der Marine ihren Dank ab für die ruhmvollen Beweise von Tapferkeit und ehrenwerther Ausdauer, sie dankt Euch Allen für die freudige Bereitwilligkeit, mit der ihr schwere Opfer gebracht habt.

Die Landesregierung fühlt sich verpflichtet, den Uebergang zu einer von dem Deutschen Bunde einzusetzenden neuen Regierung zu vermitteln und wird, nach geschehener Einsetzung derselben, ihre Gewalt niederlegen.

Schleswig-Holsteiner! Ihr werdet den Ruhm der Ordnung und Gesetzlichkeit auch ferner Euch bewahren.

Kiel, den 11ten Januar 1851.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou.

Francke. Krohn. Rehhoff. Fontenay.

Bekanntmachung, betr. den Abgang des bisherigen Mitgliedes der Statthalterschaft, Beseler, und die Fortführung der Statthalterschaft durch den Grafen Reventlou,

vom 11ten Januar 1851.

Das Mitglied der Statthalterschaft, Herr Beseler, hat mittelst Schreibens vom 11ten d. Mts. sein Amt als Mitglied der Statthalterschaft niedergelegt.

Der Herr Graf v. Reventlou wird die Statthalterschaft fortführen.

Kiel, den 11ten Januar 1851.

Departement des Innern.

Boysen.

A. Baudissin,
Cry.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betr. die Publication von Gesetzen, Verfügungen und obrigkeitlichen Bekanntmachungen,

vom 27sten December 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verordnet in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 21sten December d. J. wie folgt:

§ 1. Die Bekanntmachung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, sowie aller zur allgemeinen Kunde zu bringenden Erlasse der Landesregierung und der höheren Landesbehörden geschieht durch Abdruck im Gesetzblatt der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

§ 2. Die verbindende Kraft der Gesetze u. s. w. beginnt, falls nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem zehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes am Sitze der Landesregierung ausgegeben

wird. Der Tag der Herausgabe wird auf dem Gesetzblatte angegeben.

§ 3. Das Gesetzblatt wird allen Staatsbehörden, den Obrigkeiten, den Magistratsmitgliedern sowie den Rathmännern in den Landdistricten, den Predigern, Advocaten und den Mitgliedern der Landesversammlung, imgleichen den Ortsgemeinden durch die Post zugesandt. Die Gemeindevorsteher haben dasselbe zu Jedermanns Einsicht vier Wochen lang auszulegen, auch für die Aufbewahrung Sorge zu tragen. Titel und Zeit der Bekanntmachungen sind an den Kirchen anzuschlagen. In den Städten geschieht die Auslegung in einem dazu bestimmten Zimmer des Rathhauses. — Außerdem kann das Gesetzblatt bei den Posten bestellt werden.

§ 4. Amtliche Erlasse, die nur zur öffentlichen Verkündigung in einem einzelnen Distriete oder Orte bestimmt sind, werden durch ortsübliche Veröffentlichung mittelst Anschlag, Auslegung oder Abdruck in einem im Distriet oder Orte verbreiteten Tagesblatte zur allgemeinen Kunde gebracht.

§ 5. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach einzelne Verordnungen bisher jährlich in den Kirchen zu publicirer waren, werden hiedurch aufgehoben.

§ 6. Die Verordnung vom 11ten August 1824 und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Publication von Gesetzen, Verordnungen, obrigkeitlichen und anderen Anzeigen durch deren Verlesungen in den Kirchen beziehen, werden hiedurch aufgehoben, auch fallen von der Zeit an, wo dieses Gesetz in Kraft, die Vergütungen weg, welche für die Publication in den Kirchen bisher erlegt sind.

§ 8. Das Departement des Innern besorgt die Herausgabe des Gesetzblattes und trifft die weiteren auf dessen Vertheilung bezüglichen Anordnungen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten Februar 1851 in Kraft und ist sowohl durch Verlesung in den Kirchen, als auf die im Obigen vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.

Kiel, den 27sten December 1850.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

II.

Gesetz, betr. die einstweilige Forterhebung der bestehenden Steuern,

vom 23sten December 1850.

Nachdem die Landesversammlung mittelst Beschlusses vom 21sten d. M. der jetzigen Statthalterschaft die Bewilligung zur Forterhebung der Steuern bis zum Ausgang des Januar-Monats 1851 ertheilt hat, wird in Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse hiedurch verfügt, daß bis zum Ausgang des Januar-Monats 1851 die bestehenden Steuern fortzuerheben sind.

Wonach Alle, die es angeht, sich zu achten haben.

Kiel, den 23sten December 1850.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Francke.

W. Lesser.

III.

Gesetz, betr. die zeitweilige Aufhebung der den Handwerkszünften obliegenden Verpflichtung zur Verabreichung eines Zehrpfennings an wandernde Handwerksgesellen,

vom 19ten December 1850.

In Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Landesversammlung vom 14ten d. M. verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein wie folgt:

Die Bestimmung des § 19 der Verordnung vom 16ten Febr. 1830, betr. die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher, wonach die Handwerkszünfte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein verpflichtet sind, denjenigen wandernden Handwerksgesellen, welche an dem Zunftorte keine Arbeit bekommen können, zur Weiterreise nach dem nächsten zunftberechtigten Orte einen Zehrpfenning zu verabreichen, sowie die hiermit in Uebereinstimmung stehenden Anordnungen einzelner Zunft- und Innungsartikel, werden hiedurch vorläufig und bis weiter außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 19ten December 1850.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou. Beseler.

Boysen.

S. A. Jacobsen.

IV.

Bekanntmachung, betr. die theilweise Rückzahlung der nach der Verordnung vom 2ten Mai 1849 einbezahlten Anleihe,

vom 21sten December 1850.

In Uebereinstimmung mit dem § 6 der Verordnung vom 2ten Mai 1849, betr. die Aufbringung

einer Anleihe zum Zweck der Abhaltung der vorschußweise zu leistenden Verpflegung der Reichstruppen, ist, nach Maßgabe der von einzelnen deutschen Regierungen erfolgten Zahlung der Vergütungsgelder, eine Rückzahlung der genannten Anleihe beschlossen worden. Diejenigen Communen demnach, welche, obgleich die vorgeschriebene Kündigung von Seiten des Staates nicht geschehen ist, eine Rückzahlung auf die in Frage stehende Anleihe wünschen möchten, können solche zum bevorstehenden Umschlage 1851 in der Weise gewärtigen, daß auf je 100 ℔ Anleihe Acht Mark ausbezahlt werden. Wenn die Betreffenden bis zum 8ten Jan. 1851 dem Departement der Finanzen eine desfällige Anzeige gemacht haben werden, wird wegen der Zahlung und hinsichtlich der Abschreibung des Gezahlten auf die ertheilten Staatsobligationen nähere Verfügung erfolgen.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Kiel, den 21sten December 1850.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

W. Lesser.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Abtheilung des zur zweiten Ehe schreitenden Ehemannes mit seinen Kindern erster Ehe in der Stadt Glückstadt nach Lübschem Rechte.

Der Schlachtermeister Meyer in Glückstadt beabsichtigte zur zweiten Ehe zu schreiten und mußte daher zuvor mit seinen Kindern erster Ehe, die zum Theil noch unmündig waren, wegen des mütterlichen Vermögens Richtigkeit treffen. Um dieser Obliegenheit nachzukommen, setzte der **ad secunda vota** schreitende Vater Jedem seiner Kinder 500 ℔ aus und bemerkte dabei, daß seine verstorbene Ehefrau ihm kein Vermögen in die Ehe inferirt habe. Diese väterliche Offerte ward von den Vormündern der unmündigen Kinder, welche zugleich als Curatoren eines abwesenden Sohnes fungirten, aeceptirt, während die beiden mündigen Kinder, der Schiffscapitain Meyer und die Ehefrau des Bäckermeisters Lübcke, die Auskehrung der Hälfte des ganzen von dem Vater besessenen gemeinschaftlichen Vermögens beider Eheleute verlangten.

Nach der den 12ten März v. J. stattgehabten summarischen Verhandlung ward darauf **in termino** von dem Glückstädter Magistrate den sämmtlichen Comparenten eröffnet:

daß nach dem bei solchen Abtheilungen oder Ausweisungen in hiesiger Stadt zur Anwendung kommenden Gerichtsgebrauche unter dem mütterlichen Vermögen dasjenige verstanden werde, welches die verstorbene Mutter dem Vater in die Ehe gebracht habe, daß daher, da nach ihrer, der Comparenten, Erklärung ihre Mutter ihrem Vater überall kein Vermögen in die Ehe gebracht habe, das Gericht im Interesse der unmündigen Kinder nach der durch die Vormünder derselben und die Curatoren des abwesenden Sohnes, sowie die übrigen Miterben erfolgten Acceptation des väterlichen Erbietens, jedem seiner Kinder 500 ℔ auszuweisen, keine Veranlassung habe, seine Genehmigung dieser Ausweisung zu versagen ꝛc.

Gegen diesen den 12ten März vorigen Jahres abgesprochenen Bescheid haben der Schiffscapitain Meyer und der Bäckermeister Lübcke **uxor. noie** das Rechtsmittel der Supplication an das Holsteinische Obergericht ergriffen. In der Supplicationsrechtfertigungsschrift haben dieselben zwei Beschwerden aufgestellt.

Das **erste gravamen** lautet dahin:

daß, wie geschehen, und nicht vielmehr zum Bescheide ertheilt worden, daß als mütterliches Vermögen die Hälfte des ganzen nach der Mutter Tode vom Vater bisher besessenen Vermögens **beider** Aeltern nach dem Lübschen Recht **II. Tit. II.** Art. 2 anzusehen und abzutheilen sei, **event.** nach Vorabzug desjenigen Vermögens, welches der Vater bei Eingehung der Ehe besessen,

und das **zweite**:

daß nicht den Supplicanten die Geltendmachung ihrer Ansprüche qu. auf Auskehrung des mütterlichen Vermögens im ordentlichen Wege Rechtens vorbehalten ist.

Es ist hierauf der nachstehende Bescheid des Holsteinischen Obergerichts erfolgt:

Auf die **sub præs.** den 9ten April d. J. bieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte für den Schiffscapitain Peter Christian Diedrich Meyer und den Bäckermeister Heinrich Lübcke **uxor. noie** Margaretha Louise Lübcke, geb. Meyer, in Glückstadt, Supplicanten, wider den Bürger und Schlachtermeister Peter Meyer daselbst, Supplicaten, betreffend Abtheilung der Kinder erster Ehe vom mütterlichen Vermögen, jetzt Supplication wider den Bescheid des Glückstädter Magistrats vom 12ten März 1850,

wird hiemittelst, und

in Erwägung, daß, **quoad gravamen I.**, der Artikel 2 des Lübschen Rechts **Lib. II. Tit. II.** von der

gänzlichen Absonderung der Kinder aus der Gütergemeinschaft handelt, die gänzliche Absonderung oder Totaltheilung in dem Falle, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreiten will, aber nur dann stattfindet, wenn der überlebende Ehegatte seine Kinder erster Ehe gänzlich absondern will, im Widrigen nach feststehender Observanz in sämmtlichen mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Holsteinischen Städten der **ad secunda vota** schreitende Ehemann lediglich angehalten werden kann, das von der verstorbenen Ehefrau in die Ehe inferirte oder ihr **durante matrimonio** angefallene Vermögen mit den Kindern erster Ehe zu theilen, die Supplicanten mithin, da des Supplicaten verstorbenen Ehefrau kein Vermögen besessen, sich mit der Offerte des Supplicaten friedlich zu erklären haben werden;*)

in fernerer Erwägung, **quoad gravamen II.**, daß das rechtliche Gehör Niemanden abgeschnitten werden kann,

nach eingegangenem Berichte des Magistrats der Stadt Glückstadt (**sub præs.** den 3ten d. M.), nebst abschriftlich hierbei angeschlossener Erklärung des Supplicaten, von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß das Decret des Glückstädter Magistrats vom 12ten März d. J. dahin zu modificiren: daß Supplicanten, falls sie sich bei der väterlichen Offerte nicht beruhigen wollen, **ad viam juris ordinariam** zu verweisen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 17ten September 1850.

Das Patent, betreffend die nähere Bestimmung der städtischen Polizei, vom 29sten December 1807, bezieht sich allein auf die administrative Polizei.

In dem § 1 des Patents vom 28sten October 1823 ist das Einrücken ausländischer Lotteriepläne in inländische Zeitungen und öffentliche Blätter bei einer den Umständen nach zu bestimmenden Mulct von 100 bis 300 ℛ unterſagt. Da nun in der Nummer 92 des von dem academischen Buchdrucker C. F. Mohr gedruckten und verlegten Kieler Correspondenz- und Tageblattes **pro** 1850 eine Annonce wegen Vertheilung von Original-Actien der Hamburger Direction zur Hebung der Industrie veröffentlicht worden war, fand das Kieler Polizeigericht sich mit Rücksicht auf die angeführte gesetzliche Strafbestimmung veranlaßt, eine Untersuchung gegen den Buchdrucker Mohr anzustellen und deshalb eine Citation an denselben zu erlassen. Der Buchdrucker Mohr opponirte indeß dem Polizeigerichte die **exceptio fori incompetentis**, weil er als academischer Buchdrucker unter der Gerichtsbarkeit der Universität stehe, protestirte gegen die Competenz des Polizeigerichts und erklärte, sich vor demselben auf eine Erörterung der fraglichen Angelegenheit nicht einlassen zu wollen.

Von Seiten des Polizeigerichts wurde darauf,

in Erwägung, daß, wenn der Denunciat gleich als allgemeines persönliches Forum das eximirte academische Forum genießt, das Vergehen, wegen dessen derselbe, wie ihm bekannt gemacht, vor das Polizeigericht zur Verantwortung gezogen worden ist, in dem in hiesiger Stadt erscheinenden Correspondenz- und Tageblatt, dessen verantwortlicher Redacteur zugleich der Buchdrucker Mohr ist, begangen worden, für diese Sache daher das demselben als solchem zustehende privilegirte Forum nicht in Frage kommt,

erkannt:

daß der Denunciat mit der vorgeschützten Einrede der Incompetenz nicht zu hören, vielmehr schuldig, auf die ihm vorgehaltene Denunciation sich bei Verlust seiner Erklärung nunmehr verantwortlich zu erklären, unter Verurtheilung in die durch das Incidentverfahren veranlaßten Kosten.

Gegen diesen Bescheid hat der Universitätsbuchdrucker Mohr, unter Bezugnahme auf die **statuta universalia** der Kieler Universität vom 2ten April 1666 und die Verfügung vom 7ten November 1781, das Rechtsmittel der Supplication interponirt und in seiner bei dem Holsteinischen Obergerichte eingebrachten Beschwerdeschrift um Wiederaufhebung des Bescheides des Kieler Polizeigerichts vom 13ten Mai 1850 gebeten.

Auf diese Supplicationsschrift ist vom Holsteinischen Obergerichte folgender Bescheid abgegeben worden:

Auf die unterm 28sten Mai d. J. hieselbst eingegangene Beschwerdeschrift des Universitätsbuchdruckers Mohr in Kiel, Supplicanten, gegen das Kieler Polizeigericht, Supplicaten, wegen Anmaßung von Jurisdictionsbefugnissen,

wird,

in Erwägung, daß das persönlich privilegirte Forum ein universelles ist; sowie

in Erwägung, daß, wenn gleich die Kieler Ortspolizei den Umständen nach die vorläufige Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln auch gegen academische Schutzverwandten zusteht, hiedurch dem Universitätsgerichte doch nicht die Cognition auch in Polizeidelicten der seiner Jurisdiction Untergebenen entzogen ist, indem die Bestimmungen des Patents vom 29sten De-

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 14ter Jahrg., S. 238.

Digitized by Google

cember 1807 sich lediglich auf die Administrativpolizei beziehen;*) und

in Erwägung, daß der Supplicant unbestritten der Jurisdiction des academischen Gerichts unterworfen ist,

nach eingegangenem Berichte des Kieler Polizeigerichts, **sub præs.** den 22sten Octbr. d. J., hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid des Kieler Polizeigerichts vom 13ten Mai d. J. wiederum aufzuheben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten November 1850.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber die Haft der Protocollführer bei Nominalprotocollen dafür, daß die verschriebene Hypothek Eigenthum des Debitors sei.

(Beschluß.)

Dieser Klage hat die Beklagte zuvörderst die jetzt nicht weiter in Betracht kommenden Einreden der fehlenden Caution für Wiederklage und Kosten und der nicht gehörig beschafften Documentenedition opponirt, und sodann **litem negative** dahin contestirt, daß sie leugnet:

daß der behauptete Verlust der libellirten 500 ℛ bereits erwachsen und constatirt, sowie, daß eventuell dieselbe nicht dem Kläger anderweitig zu ersetzen sei;

daß der weiland Justizrath Benicken sich ein Versehen, namentlich ein verantwortliches Versehen, hinsichtlich des Protocollats der 500 ℛ habe zu Schulden kommen lassen;

daß der behauptete Verlust der 500 ℛ lediglich durch ein solches Versehen des genannten Beamten entstanden, und daß diejenigen, welche die Anleihe von 500 ℛ contrahirt und den Anspruch auf dieselben gerichtlich zu realisiren gesucht haben, der Testamentsexecutor und der klägerische Vormund selbst außer Schuld seien;

endlich ist der Klage

die Einrede der unbegründeten Klage und der daher verfehlten Justification der Proclamsangabe

opponirt und zu deren Begründung angeführt:

A. der behauptete Schaden sei überhaupt nicht angerichtet und der Verlust der qu. 500 ℛ nicht constatirt. Daß die libellirten 500 ℛ im Concurse des Hauptschuldners Asmus Hinrich Giese verloren gegangen seien, genüge nämlich offenbar nicht, es bedürfe vielmehr des Nachweises, daß auch alle sonstigen Mittel und Wege, die 500 ℛ zu realisiren, vergeblich gewesen seien. Dies sei aber nicht geschehen. Denn wenn in der Klage behauptet werde, der Bürge Peter Jürgen Giese habe im Jahre 1845 Schleswig verlassen, so liege in dieser Thatsache, abgesehen selbst von ihrer Allgemeinheit, nicht nothwendig die Gewißheit, daß derselbe schon vorher völlig zahlungsunfähig gewesen sei, dagegen liege es vor, daß keine Rechtsmittel gegen den Bürgen Behufs Realisirung der Bürgschaft ergriffen seien. — Die Behauptung ferner, daß das Schiff „Catharina Margaretha" verschwunden sei, sei eben so irrelevant, als insbesondere in Beziehung auf die Zeit des Concurses unwahr. Außerdem aber ergebe die Schlußliquidation aus dem Asmus Giese'schen Concurse, daß rücksichtlich des Schiffes keine Zuziehung zur Masse stattgefunden habe, mithin kein Versuch gemacht sei, das Pfandrecht, welches an dem Schiffe hafte, geltend zu machen. Dasselbe gelte auch von dem in dem Garten des Hauses № 55 neuerbauten Wohnhause, indem auch rücksichtlich dieses die in der Obligation bestellte specielle Hypothek nicht realisirt worden. Endlich komme noch das Verhältniß des Klägers zu seinem Vormunde und zu seinem Anwalt, dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Hansen, als Testamentsvollzieher, in Betracht. Nach dem Willmsschen Testamente hätten die Erbgelder bis zur Mündigkeit der Erben auf sichere Hypothek belegt werden sollen. Dies sei rücksichtlich der qu. 500 ℛ überall nicht geschehen, denn das Haus № 55 habe nur einen Brandversicherungswerth von 400 ℛ. Dem Kläger hafteten der Testamentsexecutor und der Vormund für die Befolgung der Testamentsvorschrift, und zwar zunächst, so daß die Klage gegen die Beklagte als unbegründet erscheine, so lange nicht die Insolvenz des Testamentsexecutors und Vormundes nachgewiesen worden.

Als ferneres Moment für die erwähnte Einrede wird

B. hervorgehoben, daß dem Justizrath Benicken mit Beziehung auf das Protocollat der 500 ℛ auf dem Folio des Asmus Giese keine **culpa** zur Last falle, für welche er **ex propriis** zu haften gesetzlich verpflichtet sei. In dieser Beziehung wird bemerkt:

1) der Kläger behaupte, daß der verstorbene Justizrath Benicken dem Asmus Hinrich Giese das Haus № 55 auf dessen Folium zugeschrieben habe, obgleich dieser sich nicht zuvor als Eigenthümer legitimirt habe.

---

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 342. Instruction für die Holsteinischen Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834, § 31.

Diese Behauptung sei actenmäßig unwahr. Wie das Giese'sche Folium ergebe, sei einem Asmus Giese, der als Besitzer des Hauses № 55 (sowie des sub № 39) bezeichnet werde, das Folium eröffnet, nirgends aber habe der Protocollhalter dem Asmus Giese, geschweige einem Asmus Hinrich Giese das Eigenthum des Hauses zugeschrieben. Daß übrigens Asmus Hinrich Giese das Haus № 55 mit Recht besessen und benutzt habe, als ihm das Folium eröffnet worden, gehe aus den Acten hervor; das Recht hierzu habe ihm nämlich die väterliche Vormundschaft über die Eigenthümerin des Hauses gegeben.

2) Nach der rechtlichen Natur des städtischen Schuld- und Pfandprotocolls in Schleswig habe die Bezeichnung des Folieninhabers auf der Ueberschrift keinen rechtlichen Effect, namentlich nicht den, daß darin die Bezeichnung des Eigenthums liege. Das gedachte Schuld- und Pfandprotocoll sei nach den Vorschriften der generellen und uniformen Constitution vom 10ten Septbr. 1734 eingerichtet, enthalte also nur Namenfolien. Jeder dortige Einwohner, einerlei, ob er Immobilien eigenthümlich besitze oder nicht, könne zu jeder Zeit ein Folium erhalten. Dies beweise zum Ueberfluß das angelegte Attestat des Stadtsecretairs Rohweder in Schleswig. Nach dem § 2 der gedachten Constitution solle jeder Debitor nach der Ordnung wie er sich melde, verzeichnet, ihm ein ganzes Blatt als Folium ertheilt, derselbe auf der ersten Seite des Folii oben an mit seinem Tauf- und Zunamen, und was sonsten erforderlich, benannt, sodann aber darunter kurz und distinete die Protocollation nach zuerst gesetztem **dato protocollationis** eingetragen werden. Die Ueberschrift solle nur die ordnungsmäßige Bezeichnung des Folieninhabers sein, lediglich zur Unterscheidung von den übrigen. Aus den Bestimmungen der Constitution von 1734 ergebe es sich evident, daß mit der Bezeichnung in der Ueberschrift keine Zuschreibung des Eigenthums bezweckt werden solle. Ein Verzeichniß der hypothecirten **debita**, der öffentlich bestellten Pfandrechte, nicht ein Verzeichniß der Vermögensgegenstände solle das Protocoll enthalten. Das Namenprotocoll gewähre, seinem Zweck und seiner gesetzlichen Einrichtung nach, nur eine Auskunft darüber, welche öffentliche Hypotheken jeder Folieninhaber an seinem Vermögen bestellt habe. Von besonderem Gewicht für die Richtigkeit dieser Ansicht sei das Rescript vom 27sten April 1764, weil es, obgleich es die Tendenz habe, das Creditwesen durch erweiterte Vorschriften an die Protocollhalter zu sichern, und diesen die Befugniß ertheile, die früheren Verhältnisse der verpfändeten Immobilien einer Revision zu unterziehen, dennoch ausdrücklich davon ausgehe, daß die Ueberschrift auf den Namenfolien lediglich zur Bezeichnung des Folieninhabers diene.

3) Die Behauptung des Klägers, daß das Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Schleswig Namenfolien gemischter Natur habe, sei völlig grundlos, denn es liege im Wesen der Namenfolien, daß sie über das Eigenthum der verpfändeten Gegenstände auf Seiten des Debitors keine den Protocollführer verpflichtende Gewißheit gewährten. Die Nachweisung des Eigenthums sei nicht Bedingung, nicht Zweck der Protocollation. Die in dem Rescript vom 27sten April 1764 enthaltene Vorschrift für den Protocollhalter dann, wenn sie die Unzulänglichkeit eines Folii wahrgenommen, über die Vorbesitzer officielle Kunde einzuziehen, könne allerdings irrthümlicherweise zur Folge gehabt haben, daß manche Namenprotocolle jetzt anders geführt werden sollten. Das Schuld- und Pfandprotocoll in der Stadt Schleswig sei aber ein reines Namenprotocoll im gesetzlichen Sinne, indem hier die ursprüngliche Form unverändert beibehalten worden.

4) Der Führer des Schuld- und Pfandprotocolls der Stadt Schleswig habe jedenfalls, wie man auch über die rechtliche Natur der Folien dieses Protocolls denken möge, nicht die verantwortliche Verpflichtung, sich um das Recht des Folieninhabers an den von ihm verschriebenen Hypotheken zu bekümmern. Die Verpflichtungen, welche ihm oblägen, könnten nur das Gesetz begründen. Das Gesetz aber, die Constitution vom 10ten September 1734 und das Rescript vom 27sten April 1764, lege ihm nur die Verbindlichkeit auf, für den Fall, daß er eine Unzulänglichkeit des Folii wahrnähme, deshalb officielle Nachforschungen anzustellen. Daß daher von einer Verbindlichkeit des Justizraths Benicken, die 500 ℛ qu. zu ersetzen, nicht die Rede sein könne, liege auf der Hand, auch sei es dem Kläger gar nicht eingefallen, zu behaupten, daß eine Unzulänglichkeit des Giese'schen Folii vorhanden gewesen, daß der Justizrath Benicken diese Unzulänglichkeit bemerkt und dennoch keine officiellen Nachforschungen vorgenommen habe. Eine solche Unzulänglichkeit wahrzunehmen, habe übrigens jedenfalls nicht dem Justizrath Benicken, sondern dem Stadtsecretair Rohweder, der die Protocollation der fraglichen Obligation vorgenommen, obgelegen.

Event. komme aber

5) in Betracht, daß Asmus Hinrich Giese, dem angeregten Extract zufolge, seit 1821 als Eigenthümer des Hauses № 55 im Brandcataster der Stadt Schleswig aufgeführt stehe. Denn wäre auch beim Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Schleswig die Legitimation zum Eigenthum der Hypothek vor der Protocollation Bedingung, so müßte doch ein Extract aus dem Brandcataster genügen, und sei es ja bekannt, daß in der Stadt Schleswig förmliche schriftliche Contracte zum Uebergang des Eigenthums nicht erforderlich seien.

6) Wenn es dem Angeführten zufolge auch unnöthig erscheinen sollte, so wolle Beklagte doch noch bemerken, daß der Verlust der 500 ℛ nicht nothwendig allein die Folge des von dem Justizrath Benicken

beobachteten Verfahrens gewesen, daß im Gegentheil den Vertretern des damals unmündigen Klägers offen vorliegende Versäumnisse zur Last fielen, indem nämlich der klägerische Anwalt als Testamentsexecuter es unterlassen, die Protocollation der Obligation auf den Namen des Bürgen zu veranlassen, auch, wie schon früher angeführt worden, vom Contradictor im Gieseschen Concurse die Ansprüche in Betreff des Schiffes „Catharina Margaretha" und des in dem Garten des Hauses № 55 erbauten Wohnhauses nicht geltend gemacht, und durch den in drei Instanzen geführten Justificationsstreit mit dem Schlachter Schmidt ein großer Theil der Concursmasse absorbirt worden sei.

Endlich hafteten

C. die Erben eines Beamten, der durch seine Amtsführung Jemanden beschädigt haben sollte, nach bekannten Rechtsgrundsätzen nicht, wenn keine Bereicherung des Beamten stattgefunden, auch würden die Erben jedenfalls wegen der **culpa levis**, von der doch im vorliegenden Falle **event.** allein die Rede sein könne, nicht in Anspruch genommen werden können. Es sei demnach die Bitte begründet:

daß der Kläger mit seiner unbegründeten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, innerhalb Ordnungsfrist die nachträglich auf das von dem weiland Justizrath und Stadtsecretair Benicken extrahirte Proelam beschaffte Angabe auf eigene Kosten deliren zu lassen und die Kosten dieses Proeesses, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, gleichzeitig zu erstatten.

Demnächst sind noch die Einreden der zu früh angestellten Klage, sowie die Einrede der Zuvielforderung opponirt worden, da jedoch diese Einreden, wie sich gleich ergeben wird, bei der Lage der Sache nicht weiter in Betracht kommen, so ist es überflüssig, das zur Begründung derselben Vorgebrachte hier zu erwähnen.

Für die Beurtheilung der Frage nun, ob die Beklagte mit der von ihr vorgeschützten Einrede der unbegründeten Klage zu hören sei, wird zunächst Folgendes in Betracht kommen:

Nach den Vorschriften der generalen und uniformen Constitution wegen der Schuld- und Pfandprotocolle in allen Aemtern, Städten und Landschaften des Herzogthums Schleswig vom 10ten Septbr. 1734 besteht das Wesen der durch dieselbe eingeführten Namenfolien eben darin, daß nicht, wie bei Realfolien, den Grundstücken, auf welche Schuldpöste zu protocolliren, sondern den Debitoren selbst auf deren Namen Folien ertheilt und auf diesen Folien die Obligationen, in welchen die Debitoren, mögen sie Immobilien besitzen oder nicht, eine generelle oder specielle Hypothek bestellt haben, eingetragen werden. Allerdings soll die Hypothek kurz und distinete im Protocoll angegeben werden, allein daß der Führer des Schuld- und Pfandprotocolls zu prüfen habe, ob der Aussteller der Obligation Eigenthümer der in derselben verpfändeten Gegenstände und zur Verpfändung selbiger berechtigt sei, ist nicht verfügt, wie denn dies auch in Betreff der an beweglichen Gütern bestellten Generalhypotheken völlig unausführbar sein und mit der Einrichtung der Namenfolien, wie sie durch die allegirte Constitution angeordnet worden ist, nicht in Einklang stehen würde. Dieses Gesetz will nämlich nur, daß der Inhaber eines Folii genau und kenntlich bezeichnet und auf dem Folio die von ihm bestellten Hypotheken der Reihe nach eingetragen werden. Nicht ein Register der Güter, die der Folieninhaber eigenthümlich besitzt, sondern ein Verzeichniß der von ihm ausgestellten Schuld- und Pfandverschreibungen, unter Angabe der in denselben bestellten Hypotheken, soll das Folium enthalten. Sache des Creditors bleibt es, sich darnach zu erkundigen, ob und wiefern der Debitor wirklich Eigenthümer des ihm in der Obligation verpfändeten Gegenstandes ist. Aus dem Schuld- und Pfandprotocoll kann er hierüber eine officielle Auskunft nicht erhalten. Denn selbst, wenn, wie im vorliegenden Falle, auf dem Folio des Debitors bemerkt ist, daß derselbe Besitzer gewisser Grundstücke sei, so dient eine solche Bemerkung doch nur zur näheren und genaueren Bezeichnung des Folieninhabers; für die Richtigkeit derselben ist aber der Schuld- und Pfandprotocollführer einzustehen nicht verbunden, eben weil er nicht verpflichtet ist, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob ein Debitor, welcher die Ertheilung eines Folii verlangt, überall wirklich Eigenthümer von Immobilien sei, und ob derselbe namentlich die etwa speciell von ihm verpfändeten Grundstücke eigenthümlich besitze.

Das Reseript vom 27sten April 1761 weis't freilich die Schuld- und Pfandprotocollführer für den Fall, daß sie die Unzulänglichkeit eines Folii wahrnehmen sollten, an, den Debitoren mit den in Händen habenden Doeumenten vor sich zu fordern, sich nach dem Namen der **Antecessorum** zu erkundigen, alle noch offene, dem **p. t.** Besitzer zur Last fallende Schulden zusammen zu tragen, die nach den vorzuzeigenden Documenten wirklich bezahlten oder von selbst aufgeführten Pöste zu gleicher Zeit zu deliren, und demnächst diejenigen, welche ein Folium im Protocolle haben, zur Verhütung der aus der Gleichheit der Namen und aus der Veränderung der Geschlechtnamen entstehenden Unordnung und Verwirrung durch Benennung der Aeltern oder der Lage des Hauses oder durch Anführung anderer Umstände und Bestimmungen möglichst und so zu bezeichnen, daß in der Folge keine Irrung und Ungewißheit darüber entstehen könne. Allein eine Verpflichtung des Protocollführers, ehe er eine Pfandverschreibung protocollirt, oder den Debitor als Besitzer eines bestimmten Grundstücks bezeichnet, zuvörderst denselben sich von ihm als Eigenthümer legitimiren zu lassen, ist in der eben allegirten Ver-

Digitized by Google

fügung, die offenbar hauptsächlich nur die bestimmtere und genauere Bezeichnung der Folieninhaber bezweckt, nicht ausgesprochen; die durch dieselbe angeordnete Nachforschung nach den Namen der Vorbesitzer auch nicht einmal allgemein, sondern nur für den Fall der vom Protocollführer wahrgenommenen Unzulänglichkeit des Folii vorgeschrieben. Rücksichtlich des Schuld- und Pfandprotocollführers der Stadt Schleswig ist noch ferner zu berücksichtigen, daß er gar nicht in der Lage ist, darüber bestimmen zu können, wann das Eigenthum an einem städtischen Grundstücke von einem Besitzer auf den andern übergegangen ist. Ein schriftliches, von einem öffentlichen Beamten ausgefertigtes Erwerbsdocument ist nämlich in der Stadt Schleswig zum Uebergang des Eigenthums an Gebäuden unter Lebenden nicht erforderlich, und eben so wenig ist derselbe durch irgend eine andere bestimmte Form bedingt, so daß der Stadtsecretair als solcher keineswegs immer officielle Kunde von den Veränderungen in Betreff der Eigenthümer der in der Stadt belegenen Häuser erhält.

Wenn nun dem Obigen zufolge der verstorbene Erblasser der Beklagten für die Richtigkeit der von ihm auf dem fraglichen Folio notirten Bemerkung, daß der Folieninhaber Besitzer des Hauses № 55 im 6ten Quartier sei, herzukommen keine Verpflichtung hatte, so ist es klar, daß schon aus diesem Grunde die angestellte Klage unbegründet ist, und bedarf es daher keiner weiteren Untersuchung darüber, ob im Uebrigen die Bedingungen der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches vorhanden seien oder nicht.

Der Kläger wandte sich gegen das vorstehende Erkenntniß beschwerend an das Oberappellationsgericht, worauf nachstehender Bescheid erfolgt ist:

In Sachen des Handlungsdieners Johann Julius Sörensen aus Schleswig, jetzt in Altona, Klägers und Appellanten, wider Helena Benicken in Schleswig, Beklagte und Appellatin, durch ihren gerichtlich bestellten **curator ad litem**, den Justizrath, Obersachwalter Hancke daselbst, hauptsächlich Entschädigung wegen eines im Concurse des Bürgers und Zimmergesellen Asmus Hinrich Giese in Schleswig verloren gegangenen Capitals von 500 ℛ Cour. s. w. d. a., jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 24sten August 1848 betreffend,

wird, nach verhandelter Sache,

in Erwägung, daß der von der Appellatin erhobene Einwand, daß der Appellant seiner Beschwerdeschrift mehrere Actenstücke aus den Voracten, namentlich die Verhandlungen in dem Concurse des Asmus Hinrich Giese, nicht beigefügt habe, und daß daher die Appellation als introducirt nicht betrachtet werden könne, eine Beachtung nicht finden kann, weil die fehlenden Actenstücke für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites von keiner Relevanz sind; und

in fernerer Erwägung, daß, was die Sache selbst betrifft, zur Begründung der erhobenen Entschädigungsklage jedenfalls erforderlich ist, daß nicht nur der Kläger mit seiner Forderung aus der fraglichen Obligation des Asmus Hinrich Giese vom 11ten Januar 1839 im Giese'schen Concurse nicht zur Befriedigung gelangt ist, sondern daß die Befriedigung des Klägers auch durch die ihm von dem Schuldner mit rechtlicher Wirksamkeit ertheilten Sicherungsmittel nicht bewirkt werden könne;

daß aber, wenn es auch nicht zu bezweifeln ist, daß der Bürge des Schuldners nicht zahlungsfähig und das verpfändete Schiff nicht aufzufinden sei, Asmus Hinrich Giese doch in der anliegenden Originalobligation insbesondere auch das von ihm in dem zum Hause № 55 gehörigen Garten aufgeführte neue Wohnhaus verpfändet hat;

daß, wenn auch dieses Haus auf dem Grunde des Schlachters Schmidt stehen sollte, dadurch doch ein Anspruch der Giese'schen Concursmasse auf Ablösung und Wegnahme der ihr gehörigen Baumaterialien oder auf Erstattung des Werths derselben nicht ausgeschlossen sein würde;

daß zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs keine Schritte vorgenommen worden sind, und daß daher aus den Angaben des Klägers, selbst wenn solche als wahr anzunehmen, nicht erhellt, daß derselbe wirklich einen Schaden erlitten habe, zu dessen Abwendung ihm kein Mittel außer der gegenwärtigen Klage zu Gebote stehe, oder wenigstens die Größe eines solchen Schadens sich nach den Acten nicht würde berechnen lassen,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 24sten August 1848 dahin abzuändern: daß Kläger, jetzt Appellant, mit seiner Klage angebrachtermaßen abzuweisen, auch schuldig sei, der Beklagten die ihr in der vorigen Instanz verursachten Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 2ten März 1850.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

4. Stück. Den 27. Januar 1851.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Ausprägung kupferner Scheidemünze,

vom 21sten December 1850.

Nachdem es sich gezeigt hat, daß die mittelst Gesetzes vom 20sten Septbr. d. J. verfügte und gegenwärtig fast vollendete Ausprägung kupferner Scheidemünze nicht ausreichen wird, um dem Bedarf zu genügen, ist von der Statthalterschaft die fernere Ausprägung von 200,000 Stück kupferner Sechslinge nach Maßgabe des genannten Gesetzes genehmigt worden.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Kiel, den 21sten December 1850.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

W. Lesser.

II.

Bekanntmachung, betr. Aenderungen in dem Einfuhrzolltarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck,

vom 30sten December 1850.

Als Folge der durch das Gesetz vom 21sten d. M., betr. mehrere Veränderungen der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und des Einfuhrzolltarifs vom 13ten März 1844, stattgefundenen Ermäßigung des allgemeinen Einfuhrzolls für Zucker und nach Anleitung der §§ 2 und 6 des Patents vom 13ten Dec. 1843, betr. die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen, wird der Tarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck, vom 1sten Jan. 1851 angerechnet, abgeändert wie folgt:

Zucker: Candis, Hutzucker und weißer gestoßener Zucker	100	℔ 4	ℒ 6 ß
Farin und Bastern (s. g. Puderzucker)	100	„ 3	„ 2 „

Vorstehendes wird für Alle, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kiel, den 30sten December 1850.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Peters, Erpd.

III.

Bekanntmachung, betr. Ausdehnung der Verfügung vom 24sten December 1849 wegen geschärfter Controlmaßregeln im Gränzzolldistricte,

vom 21sten December 1850.

Auf Grund der durch das Gesetz vom 21sten dieses Monats dem Finanzdepartement ertheilten Ermächtigung wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

Für denjenigen Theil des Neustädter Zolldistricts, welcher vom Neustädter Hafen bis zur Landesgränze gegen Fürstlich Lübeckisches Gebiet beim Goesbeck (Scharbeutz) sich erstreckt, von der Ostsee begränzt und landeinwärts von der Neustadt-Lübecker Chaussee eingeschlossen wird, sind die Bestimmungen des § 10 Abschnitt 4 und des § 12 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 hinsichtlich des Transports von Zucker und Manufacturwaaren, vom 1sten Januar 1851 angerechnet, außer Kraft gesetzt und dagegen auf diesen District mit Einschluß der Chausseestrecke selbst, die Vorschriften des § 1 der für den Gränzzolldistrict er-

lassenen Verfügung vom 24sten December 1849 ausgedehnt.

Demgemäß ist auch in dem erwähnten District der Nachweis der geschehenen Verzollung für raffinirten Zucker stets und für Manufacturwaaren bei einem Zollbetrage von 1 ℔ and darüber von dem gedachten Zeitpunkt an erforderlich.

Kiel, den 21sten December 1850.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Dualen.

IV.

Bekanntmachung, betr. die Fortdauer der Verträge vom 18ten Mai 1843 und 5ten September 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck,

vom 23sten December 1850.

Die Verträge vom 18ten Mai 1843 und 5ten September 1840, betr. den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, welche nach der Bekanntmachung vom 15ten December v. J. bis zum 1sten Januar 1851 verlängert worden, verbleiben, zufolge desfälliger Vereinbarungen mit dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck und dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg, gleichwie der Hauptvertrag zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck vom 4ten Januar 1839 (Bekanntmachung vom 29sten November v. J.), vom 1sten Januar 1851 angerechnet, bis weiter in Kraft.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 23sten December 1850.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Dualen.

V.

1. Betr. die Anwendung der Zollbegünstigungen für Vieh zur Fütterung und Gräsung.

Die ertheilten Zollbegünstigungen für das zur Fütterung und Gräsung resp. ein- und ausgehende Vieh (Sammlung der Zollverfügungen für 1847, 2te Abtheilung, № 7, Abschnitt 13) sind auf kleines Vieh, als Schweine, Schaafe ꝛc., nicht anzuwenden.

2. Betr. die Schiffsclarirungsporteln für Reisen von und nach dem Fischfang.

Die Clarirungsporteln für Schiffsreisen von und nach dem Fischfang sind nach der Taxe für die inländische Fahrt zu entrichten.

3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Holzessig ist nach dem Tarifsatze für „andere nicht mineralische Säuren, die nicht besonders zu Zoll angesetzt sind; z. B. Holzsäure", mit 1 ℔ 9 ß für 100 ℔ zu verzollen.

Kienruß. Für Kienruß in Papier-Cartusen sind an Tara 12½ % zu berechnen; das Gewicht der etwa vorhandenen äußeren Emballage, als Körbe ꝛc., ist besonders zu ermitteln und zu vergüten.

Zucker. Für Rohzucker in einfachen baumwollenen Säcken sind 2 %, in doppelten 4 % Tara zu berechnen.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commerzirenden.

Kiel, den 31sten December 1850.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Dualen.

Digitized by Google

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Beneficium competentiæ.

In Sachen der Erben des verstorbenen Johann Hinrich Körner in Wedel, namentlich J. M. Körner daselbst, H. J. Körner auf Giesensand und J. H. Körner uxor. noie Anna Cath. Körner in Wedel, Kläger und Appellanten, wider den Eingesessenen Hinrich Rittscher und dessen Ehefrau, geb. Langeloh, in Spitzerdorf, Beklagte und Appellaten, in peto. deb. 2131 ℔ 8 ß, nec non justificationis arresti;

ergeben die Acten: Zur Justification einer wider die jetzigen Appellaten ausgebrachten Folienschließung, sowie zur Begründung ihres in der Hauptsache erhobenen Anspruchs auf Auskehrung einer Summe von 2131 ℔ 8 ß haben die jetzigen Appellanten bei der Pinneberger Landdrostei im Wesentlichen den Inhalt ihrer früheren durch obergerichtliches Erkenntniß vom 7ten Decbr. 1848 angebrachtermaßen zurückgewiesenen Klage wiederholt. Das petitum des Justificationslibells lautet auf ein dahin abzugebendes Erkenntniß:

daß der angelegte Arrest für justificirt zu erachten und bis zur erledigten Sache zu haften, Beklagte auch schuldig seien, die libellirten 2131 ℔ 8 ß binnen 4 Wochen den Klägern ref. exp. zu bezahlen.

Excipiendo haben Beklagte geleugnet, daß die Schuldtsche Forderung von 1074 ℔ durch den Vergleich vom 6ten August 1817 auf den Erblasser der Kläger cedirt und übergangen sei, sowie daß die von den Beklagten ererbte kleine Kathenstelle 2600 ℔ werth sei; dieselbe sei vielmehr kaum 450 ℔ werth und Beklagte seien überdies durch vorliegenden Proceß in ungefähr 300 ℔ Schulden versetzt. Hierauf haben Beklagte vorgeschützt:

1) dilatorisch: die exceptio beneficii competentiæ; ferner
2) peremtorisch: die Einrede des doli generalis; event.
3) die Einrede der plnspetitio; in omnem eventum
4) die Einrede der lex Anastasiana.

Nach stattgehabter Verhandlung hat die Pinneberger Landdrostei am 11ten Juli v. J. erkannt: *)

daß Kläger mit der Forderung von 1074 ℔ Capital und Zinsen aus angeblicher Cession der

Kläger haben, nachdem sie mit ihrer ersten Klage durch obergerichtlichen Spruch vom 7ten Decbr. v. J. angebrachtermaßen abgewiesen worden, das petitum der erneuerten Klage directe auf Zahlung gerichtet, auch die eingeräumte Gegenforderung von 22 ℔ 8 ß für Rademacherarbeit gekürzt, so daß ihre nunmehrige Forderung 2131 ℔ 8 ß beträgt. Sonst ist zur Begründung der Klage nichts wesentlich Neues vorgebracht.

Von den Beklagten sind als relevante Thatsachen, wie schon früher eingeräumt, der Concurs vom Jahre 1817, ferner die Thatsachen, daß der klägerische Erblasser bei jenem Concurse für seine Forderung von 1000 ℔ Capital und 80 ℔ Zinsen ebensowenig als die Wittwe Maria Margaretha Schuldt für ihre Forderung von 1000 ℔ Capital und 74 ℔ Zinsen zur formellen Perception gekommen, und daß den Beklagten vor circa drei Jahren eine schuldenfreie Stelle in Spitzerdorf erblich zugefallen sei.

Beklagte stellen dagegen die angebliche Cession der Schuldtschen Forderung von 1074 ℔ an den klägerischen Erblasser in Abrede, bestreiten den Umfang ihrer Vermögensverbesserung, indem ihr Besitz höchstens 1350 ℔ werth sei, und opponiren die Einrden:

1) des beneficii competentiæ;
2) des dolus generalis;
3) der pluspetitio, und
4) der lex Anastasiana.

Was zuvörderst die exceptio pluspetitionis betrifft, so bezieht sich diese auf die von den Klagern geltend gemachte Forderung der Wittwe Schuldt und geht aus dem Vergleiche vom 6ten August 1817, auf welchen die Kläger fußen, mit Nichten hervor, daß die Schuldt ihre 1074 ℔ an den klagerischen Erblasser cedirt, vielmehr nur, daß sie auf den davon bei der Rittscher'schen Concursregulirung zur Perception kommenden Theil zu Gunsten des klägerischen Erblassers dergestalt verzichtet hat, daß der klägerische Erblasser desfalls mit ihr sollte liquidiren dürfen. Da solchemnach der Erblasser der Kläger als Cessionar der Wittwe Schuldt nicht anerkannt werden kann, so bedarf es auch weiter keines Eingehens auf die vorgeschützte exceptio legis Anastasianæ. — Mit der exceptio doli wollen Beklagte darthun, daß der klägerische Erblasser sich durch den Vergleich vom 6ten August 1817 für die formell nicht zur Perception gekommenen 1080 ℔ effective gedeckt habe, mithin dafür jetzt unstatthafter Weise zum zweiten Male Befriedigung verlangt werde. Es liegt indeß vor, daß der klagerische Erblasser die Concursstelle nicht an Zahlungsstatt übernommen, sondern für die Kaufsumme von 1925 ℔ auf öffentlicher Licitation erstanden hat, und enthält der Vergleich vom 6ten August 1817 den Beklagten gegenüber nur die Motive, durch welche Creditoren sich haben bestimmen lassen, von dem immerhin zweifelhaften Erfolge einer zu versuchenden zweiten Licitation zu abstrahiren, während nirgend in den Rechten eine Verpflichtung der Creditoren, sich auf zweite oder dritte Licitationen einzulassen, gegründet ist, und daher dem Cridar selbst

*) Extract aus dem Pinnebergischen Gerichtsprotocolle in Sachen der Erben des weiland Johann Hinrich Körner in Wedel, Kläger, gegen Hinrich Rittscher und Frau in Spitzerdorf, Beklagte. Actum Pinneberger Landdrostei, den 11ten Juli 1849.

Digitized by Google

Wittwe Maria Margaretha Schuldt abzuweisen; der unterm 24sten Januar d. J. impetrirte Arrest jedoch für justificirt zu erachten, um bis zur Erledigung des Streites hinsichtlich der Restforderung von 1086 ℔ zu haften.

Könnten und würden Kläger in termino rechtlicher Art nach darthun und beweisen: daß den Beklagten nach vorausgesetzter Beschwerung ihrer in Spitzerdorf belegenen Stelle mit seiner Gesammtschuld von 1380 ℔ annoch ein eben so großer oder wie großer unbeschwerter Werth in dieser Besitzung nach damaligen gangbaren Durchschnittspreisen der Landstellen verbleibe, so erginge auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis, vorbehältlich der Eide und des Gegenbeweises, weiter, was Rechtens.

Hiergegen haben Kläger rite das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und sich darüber beschwert:

1) daß, wie geschehen, erkannt und Kläger nicht auch rücksichtlich der ihrem verstorbenen Erblasser durch Vergleich vom 6ten August 1817 von der Wittwe Maria Margaretha Schuldt überwiesenen 1074 ℔ als forderungsberechtigt erachtet worden;

2) daß bezüglich der opponirten Einrede des beneficii competentiæ wie geschehen erkannt und nicht vielmehr Beklagte und Appellaten mit Rücksicht auf die ihnen von den Klägern und Appellanten für ihre Besitzung offerirte Kaufsumme von 2600 ℔, gleich wie es in dem Landdrostei-Erkenntniß vom 2ten Juni 1847 geschehen ist, zur Zahlung derjenigen 1000 ℔ mit 57 ℔ 8 ß Zinsen pure schuldig erkannt worden sind, welche ex obligatione vom 26sten Novbr. 1813 herrühren;

3) daß bezüglich der opponirten Einrede des beneficii competentiæ wie geschehen den Klägern die Beweislast aufgebürdet und nicht vielmehr den Beklagten der Beweis auferlegt worden ist, daß sie ungeachtet der eingeräumten Vermögensverbesserung dennoch überhaupt, eventualiter wie weit außer Stande seien, die klägerischen Forderungen zu bezahlen;

4) daß bei der Calculirung desjenigen Vermögens, welches den Beklagten zur ungefährdeten Subsistenz derselben verbleiben müsse, wie geschehen, die Summe von 1380 ℔ und nicht vielmehr höchstens nur 1000 ℔ festgesetzt worden;

5) daß bei der Calculirung des den Beklagten zu lassenden Vermögens nach dem Maßstabe des alterum tantum der diesseitigen anerkannten Forderung ex obligatione vom 21sten Novbr. 1813 von 1000 ℔ nebst 80 ℔ Zinsen, wie geschehen, der Compensationsabzug von 22 ℔ 8 ß nicht berücksichtigt und demgemäß die bezügliche diesseitige Forderung auf 1080 ℔ und nicht

---

überlassen blieb, etwa sein rechtliches Interesse auf anzustellende abermalige Licitation beim Concursgerichte geltend zu machen. Letzteres gethan zu haben hat Beklagter nicht behauptet, und liegt vielmehr in actis vor, daß derselbe anstatt Einwendungen gegen die Art und Weise der Masseconstituirung zu erheben und daraus Einwendungen gegen das Professum des klägerischen Erblassers herzuleiten, vielmehr ausweise des introitus zum Prioritätsurtheile vom 7ten August 1818 durch eine unterm 7ten Mai e. a. beim Concursgerichte abgegebenen Erklärung, namentlich auch die Forderung des klägerischen Erblassers von 1080 ℔ für richtig anerkannt hat.

Demnach wird es nur noch auf die exceptio beneficii competentiæ ankommen.

In dieser Hinsicht haben zwar die Kläger sich in termino den 4ten d. M. erboten, statt früherer 2654 ℔ immer noch 2600 ℔ für die beklagtische Stelle zahlen zu wollen. Da dies jedoch nur extra protocollum geschehen, so wird darauf in dem Sinne, als ob Beklagte dies Erbieten noch jetzt acceptiren könnten, nicht zu Werke gegangen werden dürfen, zumal die Kläger dasselbe nur in der Voraussetzung des Durchdringens mit ihrer ganzen Forderung von 2131 ℔ 8 ß gethan haben und andererseits den Beklagten für die Sicherung ihrer ferneren Existenz mehr an Erhaltung als Veräußerung der Stelle gelegen ist. Es wird daher bei der bestrittenen Befähigung der Beklagten, die eingeklagte Forderung ganz oder theilweise ohne Ruin ihrer Wirthschaft bezahlen zu können, ein Beweis darüber erforderlich, daß die Beklagten, welche ihre sonstigen durch gegenwärtige Proceßsache entstandenen Schulden selbst zu 300 ℔ angeben, mindestens das alterum tantum der zu 1380 ℔ veranschlagten Gesammtschuld in ihrem Besitze unbeschwert behalten, indem sie gerichtsseitig unter solcher Voraussetzung für befähigt angesehen werden können, die Bewirthschaftung der Stelle fortzusetzen.

Der desfällige Beweis wird, da die Einrede des beneficii competentiæ als eine exceptio juris an sich keines Beweises außer der unbestrittenen Thatsache der früheren Concursmovirung bedarf, als eine Replikbehauptung angehend, von den Klägern zu fordern sein.

Was schließlich die Justification des Arrestes vom 24sten Jan. d. J. betrifft, so liegt bescheinigtermaßen vor, daß Beklagte mit der Absicht, ihr Folium zu beschweren, umgegangen sind, während es denselben bei ihrem behaupteten Unvermögen, die alten Schulden zu bezahlen, nicht zugestanden werden kann, die durch implorirte richterliche Hülfe sich prospicirenden Gläubiger durch Bevorzugung nicht vigilanter Creditoren in Gefahr der Nichtrealisirbarkeit ihrer Forderung zu bringen.

In Erwägung der vorstehenden Gründe wird hiedurch erkannt:

daß Kläger ꝛc.

Digitized by Google

vielmehr auf 1057 ℔ 8 ß veranschlagt worden ist;

6) daß bei der Calculirung des den Beklagten als das **alterum tantum** der diesseitigen im Erkenntniß anerkannten Forderung **ex obligatione** vom 26sten Novbr. 1813 von 1057 ℔ 8 ß zu lassenden Vermögens, wie geschehen, auch diejenigen 300 ℔, welche die Beklagten auch anderweitig zu schuldigen vorgegeben, hinzugelegt, und nicht vielmehr diese 300 ℔ ganz außer Calculation gelassen worden sind;

7) daß bei der Clausulirung der Beweisauflagen, wie geschehen, lediglich auf die den Beklagten eigenthümlich zugehörige Immobiliar-Besitzung, und zwar nur nach den damaligen gangbaren Durchschnittspreisen der Landstellen, und nicht vielmehr auch auf das übrige Vermögen der Beklagten, es bestehe, worin es wolle, sowie rücksichtlich des Werthes der Immobiliarbesitzung nicht auf die Ankaufsofferten der Kläger und Appellanten Bedacht genommen worden ist.

Da nun die Beklagten mit ihrer gegen den ganzen Klageanspruch opponirten **exceptio doli generalis** rechtskräftig enthört worden, so steht lediglich zur Frage: ob die Kläger, jetzige Appellanten, in Ansehung der Art, wie über ihren Anspruch auf die Schuldtschen 1000 ℔ und über die **exceptio beneficii competentiæ** erkannt worden, Grund haben, sich zu beschweren?

In Erwägung nun, den aus dem Vergleich vom 6ten August 1817 hergeleiteten Anspruch auf 1074 ℔ betreffend, daß die ausdrücklichen und unzweideutigen Worte jenes Vergleichs nichts weiter ergeben, als daß die Wittwe Schuldt zum Ersatz für den ihr vom Erblasser der Appellanten zugesicherten Genuß ihres Alttentheils auf dasjenige, was ihr **ex massa** (des Cridars Rittscher) auf ihr protocollirtes Capital zufallen möchte, Verzicht geleistet und solches dem Johann Hinrich Körner als sein Erb- und Eigenthum übertragen hat, daß aber zu einer von der grammatischen völlig klaren Bedeutung dieser Worte abweichenden Interpretation, derzufolge in denselben eine Cession der ganzen Capitalforderung der Wittwe Schuldt auf den gedachten J. H. Körner gefunden werden soll, um so weniger Veranlassung vorliegt, da Letzterer als Aequivalent für den der Wittwe Schuldt zugesicherten Alttentheil nicht nur den zu seinen Gunsten von ihr bewilligten Verzicht auf das, was ihr **ex massa** zufallen möchte, sondern vorzüglich auch ihre Einwilligung in den Verkauf der in Concurs gezogenen Rittscher'schen Landstelle für den von ihm gethanen höchsten Gebot, und dadurch die gerichtliche Approbation dieses Kaufes erreicht hat;

in Erwägung, die opponirte **exceptio beneficii competentiæ** betreffend, daß der wider die Beklagten erhobene Anspruch zu seiner Begründung die entsprechende Vermögensverbesserung des früheren Cridars voraussetzt, daher der Beweis der letzteren bei der mittelst **exceptio beneficii competentiæ** geschehenen Ableugnung derselben nach anerkannten Proceßgrundsätzen dem Kläger zufällt;

in Erwägung, daß die Bestimmung darüber, ob dem Schuldner nach Bezahlung seiner eingeklagten Schuld noch so viel Vermögen übrig bleibt, als zu seiner Subsistenz wesentlich nothwendig ist, reine Sache des richterlichen Ermessens ist; daß aber im vorliegenden Falle das Gericht bei dieser Abmessung auf die angeblich von Klägern den Beklagten offerirte Kaufsumme von 2600 ℔ für ihre Landstelle schon deswegen keine Rücksicht hat nehmen können, weil jedenfalls diese Offerte den Beklagten nur unter der nicht eingetretenen und nicht statthaften Bedingung gemacht ist, daß die ganze libellirte Forderung der Kläger anerkannt und berichtigt würde, überdies aber auch in diesem Falle den hochbejahrten Beklagten zu ihrem Lebensunterhalt nur die Summe von weniger als 500 ℔ übrig blirbe;

in Erwägung, daß das **judicium a quo** in seinem angefochtenen Beweiserkenntniß unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Vermögens- und persönlichen Verhältnisse der Beklagten bereits die Summe bestimmt hat, welche den Beklagten nach Bezahlung ihrer libellirten Schuld wenigstens übrig gelassen werden muß, um ihrem **beneficium competentiæ** nicht zu nahe zu treten; daß aber dasjenige, was von den Appellanten vorgebracht worden, um die Anlegung eines anderen Maßstabes für die Beurtheilung der Güterverbesserung der Appellaten zu rechtfertigen, um so weniger ausreicht, die Resultate des untergerichtlichen Ermessens als verfehlt darzustellen, da die Kläger und Appellanten die in ihrer Klage allerdings enthaltene Behauptung, daß die Beklagten in den Besitz eines Vermögens gelangt seien, welches zur Deckung der libellirten Forderung ausreiche, selbst dahin näher bestimmt und beschränkt haben, daß ihnen von dem Umfang dieses Vermögens nur so viel bekannt sei, daß Beklagte die in ihrem Besitz befindliche, mindestens zu 2600 ℔ validirende Wohnstelle schuldenfrei erhalten hätten, und ohne anderweitige Subsistenzmittel hiervon und von dem ererbten Vermögen lebten,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei lediglich zu bestätigen. Unter

Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 31sten Mai 1850.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Mühlenzwang auf adeligen Gütern.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Schmidt in Kiel, in Vollmacht des Hofjägermeisters von Ahlefeld, Besitzer der adeligen Güter Lindau und Königsföhrde, Klägers, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Block in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Pastors L. Claussen in Gettorf, Beklagten, wegen angeblicher Pflichtigkeit zur Revensdorfer und zu der Lindauer Mühle s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß Kläger mit der angestellten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die Kosten dieses Proceſſes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Landgericht auf Gottorff, den 13ten Februar 1849.

Entscheidungsgründe.

Der Hofjägermeister von Ahlefeld auf Lindau und Königsföhrde ist wider den Pastor Claussen in Gettorf wegen Pflichtigkeit zu der Revensdorfer und zu der Lindauer Mühle klagbar geworden und hat zur Begründung der von ihm angestellten Klage Folgendes angeführt:

Die Güter Lindau und Königsföhrde, in welchem ersteren sich die Wassermühle zu Lindau und die Windmühle zu Revensdorf befinden, und zu welchem letzteren auch früher Wulfsbagener-Hütten, unter dem Namen Hawickhorst, gehört habe, seien seit Jahrhunderten im Besitze der von Ahlefeldschen Familie. Schon im Jahre 1516 habe Gosche von Ahlefeld als Besitzer von Königsföhrde ꝛc. in einem zu Kiel seinem Bruder Peter von Ahlefeld, Besitzer von Lindau, ausgestellte Acte die Königsföhrder, Hawickhorster, Gettorfer und Blickstedter Leute verpflichtet,

daß sie ewig und immer all ihr Korn, das sie zu Brod, Bier oder sonst bedürften, auf der Mühle zu Revensdorf und auf keiner anderen Mühle sollten mahlen lassen, wogegen der Müller die alte gebräuchliche Matte solle nehmen dürfen.

Dieser Mühlenbrief sei später mehrfach anerkannt und bestätigt, und namentlich durch einen zwischen Detlev von Ahlefeld zu Lindau, Wulf von Ahlefeld zu Königsföhde und Asmus von Ahlefeld zu Hüuen am 24sten Novbr. 1620 errichteten Acte, in welcher es unter Anderem im § 9 folgendermaßen laute:

Demnächst ist von allen Theilen bewilligt und beschlossen worden, daß die Untersassen des Königsföhrder Guts zu Gettorf und in dem Dorfe Königsförde wohnend, samut und sonders beide die Lindauer und Revensdorfer Wassermühle, die Hüttenschen Untergehörigen aber, zu Gettorf wohnend, die Revensdorfer Mühle allein mit ihrem Korn besuchen sollen,

und wodurch der alte Mühlenbrief nur insofern modificirt worden, daß die Königsföhrder Untergehörigen sowohl zu der Revensdorfer als zu der Lindauer Mühle pflichtig seien. Es sei nicht zu bezweifeln, daß der Besitzer von Königsföhrde, Gosche von Ahlefeld, nach der althergebrachten Verfassung der adeligen Güter, welche auch durch die neuere Gesetzgebung anerkannt worden, berechtigt gewesen, die Hintersassen in seinen Gütern zu der Revensdorfer Mühle pflichtig zu machen, und er habe dies im weitesten Sinne gethan, indem er nicht allein für Brodkorn und Malz, sondern auch hinsichtlich der übrigen Kornarten die Untergehörigen für zwangspflichtig erklärt habe.

Mit den erwähnten beiden Acten ständen auch im Wesentlichen die alten Contracte, nach welchen zu verschiedenen Zeiten sämmtliche Lindauer Mühlen in Zeitpacht gegeben worden, in Einklang, wenn auch eingeräumt werden müsse, daß diese Contracte, da sie nicht mit den Königsföhrder Untergehörigen abgeschlossen worden, hier nicht maßgebend sein könnten.

Diesemnach könne es nicht zweifelhaft sein, daß die sämmtlichen Königsföhrder Eingesessenen und insbesondere die zu Gettorf wohnenden Zwangsgäste zu der Lindauer Wassermühle und zu der Revensdorfer Windmühle, und zu denselben mit allem ihrem Korn pflichtig seien. Da nun der Beklagte zu den Einwohnern des Gutes Königsföhrde, welche gleichbedeutend seien mit den Königsföhrder Unterthanen oder Untersassen, gehöre, so sei auch er zur Lindauer und Revensdorfer Mühle pflichtig.

Kläger trägt deshalb auf das Erkenntniß an:

daß Beklagter als Einwohner des adeligen Guts Königsföhrde ein Zwangsgast der Revensdorfer sowie der Lindauer Mühle und schuldig sei, diese Mühle mit allem seinem Korn, event. mit allem seinem Brod-, Malz- und Grützkorn zu besuchen und die Proceßkosten zu erstatten.

Der Beklagte hat in seinem Exceptionalreceß zu-

Digitized by Google

vörderst die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache opponirt, indem er anführt, daß Kläger in seiner Ausführung auf Anerkennung einer Mühlenzwangspflicht geklagt, mithin eine dingliche Klage gegen den Beklagten als Nutznießer der Predigerländereien zu Gettorf angestellt habe, daß aber, da nur das Recht selbst zweifelhaft sei, und auf Anerkennung desselben eine Klage erhoben werden solle, nur der Eigenthümer und nicht der Nutznießer der rechte Beklagte sein könne.

Der Beklagte hat ferner als dilatorische Einreden die Einrede der inepten Klagschrift und der sich widersprechenden und unbegründeten Klage opponirt, und demnächst unter negativer Einlassung in der Hauptsache mit peremtorischer Wirkung abermals die Einreden der inepten und der sich widersprechenden und unbegründeten Klage, und endlich die Einrede der Verjährung und der Zuvielforderung opponirt.

Zur Begründung der theils mit dilatorischer, theils mit peremtorischer Wirkung opponirten Einrede der inepten und der sich widersprechenden und unbegründeten Klage hat Beklagter angeführt, daß die angestellte Klage weder auf den Mühlenbrief von 1516, noch auf die Acte von 1620 basirt werden könne, weil beide Urkunden nicht mit den Königsföhrder Untergehörigen abgeschlossen worden seien, indem die erste mit Gosche von Ahlefeld zu Königsföhrde von Peter von Ahlefeld zu Lindau ausgestellt, und die zweite lediglich einen Tractat zwischen Detlev von Ahlefeld zu Lindau, Wulf von Ahlefeld zu Königsföhrde und Asmus von Ahlefeld zu Hütten sei, aus welchem die Mühlenpflichtigkeit der Untergehörigen eben so wenig als aus den von dem Kläger allegirten Mühlenpachtcontracten, von denen er selbst sage, daß dieselben, weil nicht mit den Königsföhrder Untergehörigen abgeschlossen, hier nicht maßgebend sein könnten, nicht abgeleitet werden könne, und Kläger geriethe daher mit sich selbst in Widerspruch, wenn er ein Klagerecht aus Contracten begründen wolle, welche nicht mit den angeblich Verpflichteten abgeschlossen worden seien. Es handle sich hier um das Factum, ob Gosche von Ahlefeld durch die vom Kläger angefügten Documente seinen Unterfassen eine Pflichtigkeit wirklich auferlegt habe, und daß dieses nicht der Fall gewesen, gehe klar daraus hervor, daß sowohl der Mühlenbrief von 1516 als auch die Acte von 1620 nur eine einseitige Willensäußerung enthielten, durch welche die Unterfassen niemals verpflichtet werden könnten.

Wenn ferner der Kläger aus den angeführten Documenten herleiten wolle, daß die Königsföhrder Untergehörigen sowohl zur Revensdorfer als zur Lindauer Mühle pflichtig seien, und zwar zur Revensdorfer Windmühle und Lindauer Wassermühle, so widerspreche dies den bestimmten und klaren Worten der Urkunden, in welchen nur von einem Zwangsrecht zur Revensdorfer und Lindauer Wassermühle die Rede sei, so daß die erhobene Klage mit den Documenten, auf welche sie sich berufe, in directem Widerspruch stehe.

Kläger stütze endlich seinen Antrag auf Anerkennung der Zwangspflicht des Beklagten auf die Behauptung, daß Letzterer ein Einwohner des adeligen Gutes Königsföhrde und daß mit den Einwohnern dieses Gutes die Unterfassen oder Unterthanen des 16ten und 17ten Jahrhunderts, welche durch die oft angezogenen Urkunden zur Revensdorfer und Lindauer Mühle zwangspflichtig gemacht worden, gleichbedeutend seien; allein unter Unterthanen oder Unterfassen könnten schon dem einfachen Wortverstande nach nur solche Personen begriffen sein, die zu den Besitzern der adeligen Güter in einem Verhältnisse der Abhängigkeit und Dienstbarkeit ständen, und es sei ein anerkanntes Factum, daß die Kirche und deren Diener nicht zu den Unterthanen und Unterfassen der Urkunden von 1516 und 1620 gerechnet werden könnten, auch von einer Zwangspflicht der dem Hauptprediger zur Nutznießung überlassenen zwei Hufen Landes um so weniger die Rede sein könne, als diese bereits vor dem Jahre 1516 der Kirche übertragen wären und daher diesen Ländereien, deren Eigenthum den späteren Besitzern von Königsföhrde nicht mehr zugestanden, die beanspruchte Mühlenpflichtigkeit nicht mehr habe auferlegt werden können.

Schließlich wird die Einrede der Verjährung durch die Behauptung des Genusses der Freiheit vom Mühlenzwange während eines Zeitraums von dreißig Jahren und die Einrede der Zuvielforderung durch die Anführung zu motiviren gesucht, daß die Bestimmung des Mühlenbriefes, „all ihr Korn; das sie zu Brod, Bier oder sonst bedürften", zu allgemein gestellt sei, um daraus eine Mühlenpflichtigkeit in dem Umfange, wie sie vom Kläger beansprucht worden, herleiten zu können.

Nach Maßgabe der verschiedenen Einreden hat Beklagter die Abweisung des Klägers beantragt.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 1sten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 3ten Februar.

1. Der Pferdehändler Jürgen Marcussen in Leck, Kläger, wider den Gutsbesitzer G. E. Böhme zu Depenau, Beklagten, wegen einer Schuld von 945 ℛ Cour.

Digitized by Google

Eodem.

2. Der Bauervogt Asmus Loeptin und die Hufner Claus Jäger, Johann Plambeck, Claus Schlüter, Jochim Loeptien, Detlev Sieuknecht, Claus Blöcker, Hans Hingst, Johann Rohlff, Eggert Schurbohm, Hinr. Schmidt und Hans Biß in Postfeldt, Beklagte und Appellanten, wider die Käthner Hinrich Schell, M. J. Wendtorff, M. H. Loeptin, Cai Detlef Loeptin und Hans Detlef Jäger daselbst, Kläger und Appellaten, **ppltr.** wegen beanspruchten Antheils an den der Postfelder Commüne angeblich gehörigen Gemeinde-Acker- und Moorländereien, oder dem eventuellen Ertrage derselben, sowie an dem eventuellen Erlös aus Armenhäusern s. w. d. a., jetzt Appellation wider das von dem Preetzer Klostergerichte abgegebene Interlocut vom 23./24. August 1850.

Dienstag den 4ten Februar,
event. Montag den 3ten Februar.

3. **Terminus purificat. sentent.** in Sachen der Erben des weil. Holländereipächters Joh. Hinr. Fr. Petersen, nämlich der Wittwe Petersen **c. c.** zu Kisdorf und ihrer beiden Söhne P. Fr. Petersen und Joh. Diedr. Petersen, resp. zu Oldesloe und Ehlersberg, Kläger, Producten und Delaten, wider den Landsassen Wulf Schwerdtfeger zu Wensien, Beklagten, Producenten und Deferenten, wegen schuldiger Anleihe von 1000 ℛ nebst Zinsen und Kosten.

Dienstag den 4ten Februar,
event. Montag den 3ten Februar.

4. Die Amtsassessorin v. Meugershausen **c. c.** zu Göttingen, Klägerin, **modo** Appellantin, wider den vormaligen Pächter des Meierhofes Neu-Erfrade, G. F. L. Nachtweyh, jetzt zu Schwarzfels in Hannover, Beklagten, **modo** Appellaten, **ppltr.** wegen Ersatzes eines bei der Taxation des Roggens und Buchweizens des Hofes Neu-Erfrade im Jahre 1847 erlittenen Schadens von 921 ℛ 42 ß s. w. d. a., **modo appellat.**

Donnerstag den 6ten Februar.

5. **Terminus** zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen des unmündigen Grafen C. G. Chr. Schimmelmann.

Eodem.

6. **Terminus** zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung für den unmündigen Grafen Adolph von Reventlow.

Eodem.

7. **Terminus** zur Aufnahme der Administrationsrechnung über das Cai Brockdorff-Osterrader Geldfideicommiß.

Eodem.

8. **Terminus** zur Deferung des Capitalbestandes des v. Thienen-Groß-Nordseer Geldfideicommisses.

Eodem.

9. **Terminus** zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen der unmündigen Gräfin Anna Agnes Louise von Holstein.

II. Land-Oberconsistorialgericht.

Freitag den 7ten Februar,
event. Dienstag den 4ten Februar.

1. Der Schuster Hr. Schreiber in Preetz, Beklagter und Appellant, wider seine Ehefrau Henriette, geb. Kabel, **c. c. p.**, Klägerin und Appellatin, wegen Ehescheidung.

Freitag den 7ten Februar,
event. Dienstag den 4ten Februar.

2. **Causa** 2 ist verglichen.

Montag den 10ten Februar,
event. Freitag den 7ten Februar.

3. Elise Möller **c. c.** in Preetz, Klägerin und Appellantin, wider den Kürschner Lebahn daselbst, Beklagten und Appellaten, **ppltr.** wegen Erfüllung eines Eheversprechens, jetzt Appellation.

Montag den 10ten Februar,
event. Freitag den 7ten Februar.

4. Maria Bock **c. c.** in Postfeldt, Klägerin und Appellantin, wider Chr. Frerck in Barmissen, Beklagten und Appellaten, wegen Erfüllung eines Eheversprechens, jetzt Appellation.

III. Oberconsistorialgericht.

Donnerstag den 13ten Februar.

1. Der Knopfmacher Heinrich Christ. Hüning zu Stockelsdorf, Kläger, Pro- und Deducent, jetzt Appellant, wider seine bisherige Ehefrau H. M. Hüning, geb. Tiedemann, zu Fackenburg, Beklagte, Pro- und Deductin, jetzt Appellatin, hauptsächlich wegen Ehescheidung, dann Pro- und Deduction, jetzt Appellation.

Freitag den 14ten Februar.

2. Die Wittwe Magdalena Piening, geb. Mahncke, **c. c.**, in Uetersen, Klägerin und Appellantin, wider Hans Hinrich Heitmann aus Priesdorf, gegenwärtig in Uetersen, Beklagten und Appellaten, wegen versprochener, daher zu vollziehender Ehe, dann Appellation.

Montag den 17ten Februar.

3. Das Dienstmädchen Anna Catharina M. Blinckmann in Stapelfeld, **c. c.**, Klägerin, Appellantin und Producentin, wider den Hufner Hans Westphal zu Neurahlstedt, Beklagten, Appellaten und Producten, wegen Eheversprechens, **hinc appellat., nunc probat.**

Dienstag den 18ten Februar.

4. Maria Wilkens in Rahmhusen, **c. c.**, Klägerin und Interventin, **modo** Appellantin, **ctr.** Joh. Jac. Ohlhues auf Wackenwärfen, Beklagten, sowie den Hofbesitzer Nicolaus Ohlhues daselbst, Intervenienten, **modo** Appellaten, betr. ein durch Beischlaf bestätigtes Eheversprechen **ppltr., nunc intervent., modo appell.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

5. Stück. Den 3. Februar 1851.

Redigirt von dem Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betr. die Ausprägung silberner Scheidemünze,

vom 10ten Januar 1851.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 10ten Januar 1851 ist die Ausprägung von Schillingen in der Weise beschlossen, daß aus einer Mark feinen Silbers, Cölnischen Gewichts, 640 Schillinge, an Gehalt 4löthig, ausgemünzt werden.

Das Gepräge dieser Münze ist auf dem Adverse: Das Wappen der Herzogthümer Schleswig-Holstein, und auf dem Reverse:

1 Schilling Schleswig-Holsteinische Scheidemünze.

Außerdem wird die Münze mit der Jahreszahl, den Namens-Buchstaben des Münzmeisters und des Medailleurs, sowie mit dem Zeichen der Altonaer Münze versehen, welches einen Reichsapfel bildet.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Kiel, den 10ten Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou.

Francke.

W. Lesser.

II.

Circulair der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betr. Anzeigen der Prediger über Todesfälle behufs Ansetzung der ½ pCt. Abgabe,

vom 28sten December 1850.

Zufolge des § 11 der Verordnung vom 8ten Februar 1810, betr. die Entrichtung einer Abgabe von ½ pCt. des Werthes unbeweglicher Güter ꝛc., soll jeder Todesfall von dem Prediger, zu dessen Gemeinde der Verstorbene gehört hat, bei Vermeidung einer Brüche von 20 Thalern der Ortsobrigkeit sogleich angezeigt werden.

Da es sich ergeben hat, daß demgemäß die sofortige Anzeige von Seiten der Prediger nicht immer erfolgt ist, so wird die genaue Befolgung der obigen gesetzlichen Bestimmung den Predigern hiedurch eingeschärft.

Die Kirchenvisitatoren und Superintendenturen werden ersucht, Vorstehendes zur Kunde der ihnen untergebenen Prediger zu bringen.

Kiel, den 28sten December 1850.

Schleswig-Holsteinische Regierung.

Heinzelmann.

Koch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Criminalfall.

Strafbarkeit des Versuchs. — Bestrafung des Pferdediebstahls.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Tremsbütteler Amthause bei Remittirung der unterm 19ten November v. J. hieselbst eingegangenen Untersuchungsacten wider Peter Matthias Hinsch aus Wandsbeck, Friedrich Wilhelm Freyberg aus Fackenburg und Georg Wilhelm Pentz aus Lasbeck, wegen Pferdediebstahls, hiedurch aufgetragen, den Inculpaten das nachstehende Straferkenntniß zu publiciren und für die Vollstreckung der erkannten Strafen Sorge zu tragen:

Digitized by Google

In Erwägung, daß die Inculpaten Freyberg und Hinsch in Uebereinstimmung mit den Bekenntnissen ihrer Complicen Schultz und Pieper ein auch anderweitig bestätigtes Geständniß folgenden wesentlichen Inhalts abgelegt haben:

Am 30sten August 1848 haben sich die Inculpaten Hinsch und Freyberg im Hause des Ersteren zu Wandsbeck mit Wilhelm Pentz und einem gewissen Friedrich Schmidt zur gemeinschaftlichen Verübung eines Diebstahls vereinigt. Auf Pentz Vorschlag beschließen sie, sich nach dem circa 5 Meilen entfernten Gute Rolfshagen zu begeben, um dort Geld zu stehlen. Pentz bewaffnet sich mit einer geladenen Pistole, die übrigen führen grüne Seife, Beteln und eine Blendlaterne mit sich. Pentz leitet das ganze Unternehmen: Auf ein von ihm gegebenes Zeichen gesellt sich in der Nähe von Bargteheide noch ein fünfter Complice, der Glaser Schultz aus Meddewade, zu ihnen. Auch warten sie dort eine Zeitlang auf die Ankunft von noch zwei anderen Theilnehmern, die, wie Pentz äußert, ebenfalls mit ihnen zusammen treffen sollten. Nachdem sie eine Zeitlang vergeblich gewartet, führt Pentz sie zunächst nach dem Hause des Schenkwirths Kittel; wo er sich umkleidet, sich einen leinenen Lappen geben läßt und Erkundigungen darüber einzieht, ob auch Fremde zum Besuche auf dem Hofe wären. In Rolfshagen angelangt, geht Pentz allein auf den Hofplatz und kommt nach einigem Aufenthalt zu seinen Genossen mit der Erklärung zurück, daß noch Licht in der Meierei wäre, und daß sie besser thäten, die That bis zum folgenden Abend zu verschieben, dann würden noch mehrere Theilnehmer hinzukommen und würden sie sich so besser wehren können, wenn Jemand aufkäme. Auf dem Rückwege geht hierauf Pentz mit Freyberg nach dem Hofe des Jochim Gaden in Rümpel und entwendet dort eine Gans aus einem unverschlossenen Stalle. Die Gans überläßt er dem Freyberg, welcher sich gleich nachher von den Inculpaten Pentz, Hinsch und Schmidt trennt und mit Schultz nach dessen Wohnung begiebt. Die übrigen drei kehren dann wieder nach der Kittelschen Schenke zurück, wohin sie das Fleisch eines unterweges aus dem Stalle des Justen Gehtcken in Müssen entwendeten und auf dem Felde geschlachteten Schaafes mitbringen. Nachdem sie sich bei Kittel bis zum Nachmittage des folgenden Tages aufgehalten, werden zunächst aus dem Dorfe Lasbeck die Käthner Sparr und der Alumne der Armenkasse Pieper zur Verstärkung herbeigeholt, und mit diesen begeben sie sich dann wieder nach Rolfshagen, wo sie auch wieder mit Schultz und Freyberg zusammentreffen, so daß die Inculpaten nun im Ganzen sieben an der Zahl gewesen sind. Die That kommt indessen auch diesmal nicht zur Ausführung; Pentz begiebt sich mit Freyberg auf den Hofplatz und stellt diesen in einiger Entfernung als Wachposten aus, geht selbst an das Haus heran, vergiftet den Kettenhund und kehrt hierauf zu den Anderen mit der Erklärung zurück, daß es nun losgehen könne. Inzwischen hat sich aber Pieper, der schon gleich anfangs keine rechte Lust zu dem Unternehmen gehabt haben soll, wieder bedacht und durch die von ihm geäußerte Besorgniß, daß die Sache nicht gut ablaufen werde, werden nun auch mehrere von den übrigen Theilnehmern in ihrem Entschlusse schwankend. Vergebens bemüht sich Pentz, sie zur weiteren Theilnahme an dem Verbrechen zu überreden. Als er endlich diejenigen, die noch geneigt sein mögten, mit ihm die That auszuführen, auffordert, zu ihm hinüber zu treten, treten nur Freyberg und der auf dem linken Fuße hinkende Friedrich Schmidt zu ihm, Pieper, Schultz und Hinsch treten entschieden zurück, Sparr bleibt unentschieden stehen, und unter diesen Umständen sieht auch Pentz sich genöthigt, sein Vorhaben aufzugeben, weil er sich zur Ausführung der That nicht für mannstark genug hält. Schultz, Pieper und Sparr gehen hierauf wieder nach Hause, die übrigen aber kehren nach der Kittelschen Schenke zurück. Nachdem sie dort gegessen und getrunken, wird von einem von ihnen der Vorschlag gemacht, ein Paar in der Nähe weidende Pferde mitzunehmen. Alle vier sind hiemit einverstanden und begeben sich nach einer Koppel, wo zwei dem Erbpächter Westphal zu Mönkenbrock gehörige Pferde, deren Werth resp. zu 16 ℛ und 50 ℛ angeschlagen wird, weiden. Die Inculpaten fangen dieselben und legen ihnen zwei vorher unterweges bei dem Hause des Bauervogts Filter, wo auch der Kettenhund vergiftet worden, von einem Wagen entwendete Halfter an. Später stiehlt Pentz in Timmerhorn aus der Scheune des Krugwirths Westphal einen Zügel und einen Sack und verwendet diese Gegenstände zur Verbesserung des Reitgeschirrs des einen von ihm gerittenen Pferdes. Der Inculpat Freyberg aber vertauscht in Lasbeck bei dem Wirth Wagener in diebischer Absicht seine zerrissenen Schuhe mit einem Paar fast ganz neuen Schuhen, welche er im Stalle vorfindet, und als die Inculpaten hierauf bei dem Wirth Fick in Wellingsbüttel vorkehren, legt er seinem Pferde statt des dort zurückgelassenen Halfters einen neben der Thür hängenden Reitzaum an. Nachher machen Pentz und Freyberg einen vergeblichen Versuch, die Pferde zu verkaufen, auch trennen sie sich bei dieser Gelegenheit, treffen indessen dicht hinter Wandsbeck wieder zusammen, und gleich darauf werden sie auf Veranlassung des den Dieben zu Pferde nachgeeilten Bauervogts Filter von Leuten, die auf dem Felde arbeiten, angehalten, worauf Pentz rasch vom Pferde springt und davon läuft, Freyberg aber arretirt wird.

In Erwägung nun, die rechtliche Beurtheilung anlangend, daß zwar die Inculpaten Freyberg und Hinsch behaupten, es sei ursprünglich nicht die Absicht gewesen, die Pferde zu stehlen, sondern man habe sie nur mit fortnehmen wollen, um darauf eine Strecke

Weges zu reiten, indem Pentz noch zeitig genug in Hamburg anzulangen gewünscht, um mit dem Morgenbahnzuge nach Kiel fahren zu können, daß aber nichts desto weniger es als vollständig erwiesen wird angesehen werden müssen, daß die Pferde in diebischer Absicht genommen worden sind. Berücksichtigt man nämlich, daß Freyberg in den ersten Verhören ein völlig unumwundenes Geständniß abgelegt, auch später in allen Verhören immer die That als Diebstahl bezeichnet, bis zuerst Hinsch bei Ablegung seines erst ungleich später erfolgenden Geständnisses jene Behauptung vorgebracht hat, daß aber Freyberg nicht nur die Zurücknahme seines früheren unumwundenen Geständnisses nicht genügend hat motiviren können, sondern durch vielfache Widersprüche, in die er sich im weiteren Verlaufe der Untersuchung verwickelt, deutlich zu erkennen gegeben hat, daß in diesem Punkte Collisionen zwischen ihm und Hinsch stattgehabt haben; erwägt man ferner, daß es die früheren Angaben des Inculpaten Freyberg über den Pferdediebstahl bestätigt, daß nach der selbst nach Abänderung seines Geständnisses noch wiederholt von Freyberg mit vieler Bestimmtheit vorgebrachten Behauptung, der erste Vorschlag zu der Mitnahme der Pferde nicht von Pentz, sondern von Hinsch ausgegangen ist, sowie daß der Versuch gemacht worden, die Pferde zu verkaufen, Pentz auch, wie Freyberg angiebt, ihm auf Befragen gesagt hat, das Geld, welches sie etwa lösen würden, müßten sie mit den beiden andern theilen, und wird dann endlich auch noch in Betracht gezogen, daß bei der Persönlichkeit der Inculpaten und zumal da eben die Absicht, einen Diebstahl gemeinschaftlich zu verüben, sie zusammen geführt hatte, so erscheint ihr Vorgeben, nicht in diebischer Absicht, sondern nur, damit Pentz und Freyberg rascher nach Hamburg kämen, die Wegnahme der Pferde beschlossen und ausgeführt zu haben, durchaus unglaubwürdig.

In Erwägung, daß, was insbesondere den Inculpaten Hinsch anlangt, denselben, da er zu denen gehört hat, welche durch ihr freiwilliges Zurücktreten die Vollführung des beabsichtigten Verbrechens verhindert haben, nach Inhalt des Art. 178 der peinl. Halsgerichtsordnung eine Strafe wegen seiner Theilnahme an dem unternommenen Delicte nicht wird treffen können, daß ihm aber außer dem Pferdediebstahl, und abgesehen von der damit in Verbindung stehenden geringfügigen Entwendung zweier Halfter auch der Diebstahl eines Schaafes zur Last fällt, indem er der Theilnahme an der bei dem Insten Gebrken in der Nacht vom 30./31. August 1848 verübten Entwendung eines Schaafes für hinlänglich überführt zu erachten steht, da aus den Angaben der Mitinculpaten Schultz und Freyberg wie aus den eigenen Depositionen des Inculpaten Hinsch hervorgeht, daß von ihm kein Widerspruch erhoben worden, als Pentz es in Vorschlag gebracht hat, ein Schaaf zu stehlen, damit sie bei Kittel etwas hätten, wovon sie leben könnten, da er geständigermaßen bei diesem seiner Behauptung nach von Pentz ausgeführten Diebstahl zugegen gewesen, auch später bei Kittel von dem Fleische mit gegessen hat, unter solchen Umständen aber bei der zwischen den Inculpaten bestehenden verbrecherischen Verbindung Hinsch der Theilnahme an dem gedachten Diebstahl für schuldig zu erachten ist;

in Erwägung, daß beide Diebstähle, insbesondere aber der allein schon nach der Praxis mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zu belegende Pferdediebstahl, zu den durch das Object gravirten Entwendungen gehört, für den Inculpaten außerdem auch noch in Betracht kommt, daß er bereits wegen ersten durch Einbruch qualificirten Diebstahls eine vierzigtägige Gefängnißstrafe im hiesigen Lande erlitten hat, und mithin, wenn auch strafmildernd außer der erfolgten Restitution der gestohlenen Pferde auch noch die zum Theil unverschuldete lange Dauer der Detentionshaft in Berücksichtigung gezogen wird, doch mindestens eine dreijährige Zuchthausstrafe wider ihn wird erkannt werden müssen.

In fernerer Erwägung, den Inculpaten Freyberg anlangend, daß derselbe außer den von ihm geständigermaßen verübten geringfügigen Entwendungen eines Zaums und eines Paars Schuhe, wie der ihm seiner eigenen Angabe nach zur Last fallenden Begünstigung eines von Pentz verübten Diebstahls einer Gans, sich auch nicht nur ebenfalls einen Pferdediebstahl hat zu Schulden kommen lassen, sondern außerdem auch schon durch seine Theilnahme an dem auf Rolfshagen unternommenen jedoch unvollendet gebliebenen Verbrechen straffällig gemacht hat, da er, selbst nachdem mehrere der Complicen zurückgetreten waren, noch zur Ausführung der That bereit gewesen, und nur, weil nach dem Zurücktreten des Hinsch, Schultz und Pieper den Uebrigbleibenden es an den erforderlichen Kräften für das intendirte Verbrechen gefehlt, also wider seinen Willen durch andere Mittel davon auch seinerseits abzustehen genöthigt worden ist;

in Erwägung, daß, wenn auch die zur Ausführung der verbrecherischen Intention bereits unternommenen Handlungen innerhalb der Gränzen des entfernten Versuchs geblieben sind, dies Vergehen doch an sich schon mit einer nachdrücklichen Strafe zu belegen ist, indem, wenn man auch aus dem Grunde, weil es nicht aus den Acten erhellt, ob eine genaue Verabredung über die Art der Ausführung stattgehabt, davon absieht, daß nach den eigenen Angaben des Inculpaten Freyberg die verbrecherische Absicht auf Verübung eines Raubes gerichtet gewesen zu sein scheint, jedenfalls darüber kein Zweifel obwalten kann, daß das Verbrechen, wäre es zur Vollendung gekommen, mit einer sehr schweren Strafe würde haben belegt werden

müssen, da sieben erwachsene Mannspersonen sich zur gemeinschaftlichen Verübung vereinigt gehabt, da ihr Anführer mit einer scharf geladenen Pistole bewaffnet gewesen, und da aus den für dies Verbrechen getroffenen Verabredungen, wie auch aus den von den verschiedenen Theilnehmern abgelegten Geständnissen hervorgeht, daß man dabei darauf bedacht gewesen, für den Fall, daß man auf Widerstand stoßen würde, diesen mit Erfolg überwältigen zu können;

in Erwägung, daß unter solchen Umständen bei Berücksichtigung der strafmildernd in Betracht kommenden Momente, der unfreiwilligen Restitution der gestohlenen Pferde, der Jugend des Inculpaten und der langen Dauer der zum Theil unverschuldet erlittenen Detentionshaft, die Strafe für den Inculpaten Freyberg auf eine vierjährige Zuchthausstrafe zu bestimmen sein wird.

In Erwägung, daß, was endlich den Inculpaten Wilhelm Pentz betrifft, seine Behauptung, in der fraglichen Zeit in Kiel gewesen zu sein, sich durch die hierüber eingezogenen Nachrichten nicht bestätigt hat, indem es sich ergeben, daß er das beim Oberappellationsgerichte eingereichte Maturationsgesuch nicht, wie er angegeben, am 1sten, sondern erst am 2ten Sept. 1848 dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts übergeben hat, auch aus der Angabe des Schlachtermeisters Bartels in Lützenburg, welcher mit dem Inculpaten am 30sten August in Kiel zusammengetroffen sein will, mit vieler Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß dies Zusammentreffen nicht vor dem 2ten September stattgehabt hat, da der Schein, den der Inculpat in der Erwartung, auf denselben freie Fahrt auf der Eisenbahn zu erlangen, sich von dem Secretair Ackermann hat ausstellen lassen, vom 2ten September datirt ist, es aber von Bartels, welcher nicht mit Bestimmtheit hat angeben können, an welchem Tage er in Kiel gewesen ist, erwähnt wird, daß Inculpat, als er sich von ihm getrennt, nach dem Bahnhofe gegangen, um mit der Eisenbahn von Kiel abzureisen, und ihm erzählt habe, daß er auf seine Papiere freie Fahrt erhalte;

in Erwägung, daß die von dem Müller Ehlers zu Hoisbüttel gleichwie von dessen Frau ausgesprochene Ueberzeugung, daß von den beiden Reitern, die er am 1sten September früh Morgens hat vorbeireiten sehen, der eine wohl der Inculpat Freyberg gewesen sein könne, der andere aber nicht der ihm wohlbekannte Inculpat Pentz gewesen, nur zu der auch durch anderweitige Momente und namentlich durch die Aussage des Müllergesellen Knopfloch wahrscheinlich gemachten Annahme berechtigt, daß nicht, wie Freyberg behauptet, der Inculpat Pentz, sondern der Inculpat Hinsch mit ihm bei der Hoisbüttler Mühle vorbeigeritten ist, keineswegs aber die Schlußfolgerung rechtfertigt, daß Pentz an den begangenen Verbrechen nicht Theil genommen, zumal, da es klar zu Tage liegt, daß Freyberg nicht hat einräumen können, daß nicht Pentz, sondern einer der beiden anderen Complicen mit ihm bei der Hoisbüttler Mühle vorbeigeritten sei, ohne dabei zugleich seine Angaben über die Absicht, in der die Pferde von ihnen mitgenommen sein sollen, als unwahr zurückzunehmen;

in Erwägung, daß dagegen andererseits die nachstehenden mit einander congruirenden und sich gegenseitig verstärkenden Indicien nach allen Regeln, welche Verstand und Erfahrung an die Hand geben, es völlig außer Zweifel stellen, daß der Inculpat Pentz an den in der Nacht vom 30./31. August und vom 31. August / 1. Sepbr. verübten Verbrechen Theil genommen hat;

1) haben nämlich die vier Inculpaten Freyberg, Hinsch, Schultz und Pieper gleich bei Ablegung ihrer Geständnisse den Inculpaten Pentz als ihren Complicen bezeichnet und stimmen ihre Angaben, insoweit sie den letzteren betreffen, genau mit einander überein;

2) haben die Eheleute Kittel durch die von ihnen nach längerem Leugnen abgelegten Geständnisse, wodurch sie sich selbst straffällig gemacht, die Angabe der vier Complicen in Betreff des Inculpaten Pentz bestätigt;

3) der Schneidergeselle Ritzel hat am 1sten September früh Morgens den Inculpaten Pentz eben vor dessen und des Inculpaten Freyberg bald nachher erfolgenden Anhaltung zu Pferde aus Wandsbeck herausreiten gesehen. Der Zeuge will in ihm sofort denselben Menschen wieder erkannt haben, der wenige Tage vorher im grünen Jäger bei Wellingsbüttel an einem Scheibenschießen unter dem Namen Meier Theil genommen und sich bei dieser Gelegenheit der Verübung eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht. Ritzel hat auch bei der Confrontation mit Pentz diesen mit der größten Entschiedenheit recognoscirt, ihm seine Aussage vorgehalten, auch diese demnächst beeidigt;

4) der Gastwirth Petersen bei Wandsbeck hat eidlich bezeugt, daß an dem fraglichen Morgen ein Mensch, der gleich wie Pentz etwas kahlköpfig gewesen, eine eben solche ungewöhnlich geformte Nase gehabt, wie dieser, überhaupt ganz ebenso ausgesehen, zu Pferde bei ihm vorgekehrt sei, und von ihm dabei ertappt worden, wie er im Begriff gestanden, einen alten schlechten Zaum mit einem neuen zu vertauschen, daß nicht nur der Zaum, sondern auch das übrige Reitgeschirr auffallend schlecht und Verdacht erregend gewesen, indem ein Sack, worunter etwas Erbsenstroh gesteckt gewesen, als Sitzkissen gedient habe, so wie daß, wie er bald nachher erfahren, dieser und ein zweiter Mensch auf gestohlenen Pferden angehalten worden. Der Zeuge hat es dem Pentz vorgehalten, daß er an dem gedachten Morgen zu Pferde bei ihm vorgekehrt sei und einen alten Zaum mit einem neuen

habe vertauschen wollen, und wenn gleich Petersen später aus dem Grunde, weil zwei Menschen sich sehr ähnlich sehen könnten, die Personenidentität als positive Wahrheit zu beschwören Bedenken getragen, so hat er doch wiederholt die Ueberzeugung ausgesprochen, daß Pentz derselbe Mensch sei, und daß er sich hierin nicht irre, dafür sprechen auch die von ihm abgegebenen, auf Pentz passenden Merkmale;

5) es ist durch die beeidigten Aussagen des Schneidergesellen Ritzel und des Gastwirths Gregersen zum grünen Jäger bei Wellingsbüttel constatirt worden, daß der Inculpat Pentz am 27sten Aug. im Wirthshause zum grünen Jäger unter dem angenommenen Namen Meier an einem Scheibenschießen Theil genommen hat, was nicht nur insofern die Aussagen der Complicen bestätigt, als hieraus hervorgeht, daß er sich schon mehrere Tage vorher in dortiger Gegend umhergetrieben hat, sondern auch noch in anderer Beziehung als Beleg für die Wahrheit der wider Pentz vorgebrachten Beschuldigung dient, indem Freyberg beiläufig erwähnt, es habe Pentz nicht bei dem grünen Jäger vorbeireiten wollen, nach den Aussagen der beiden Zeugen aber der Inculpat, der darnach sich dringend verdächtig gemacht, am 27sten August im grünen Jäger einen Diebstahl verübt zu haben, aus diesem Grunde wohl Ursache gehabt haben mag, nicht bei diesem Wirthshause vorbeizureiten, wie denn auch die dessenungeachtet dem Wirthe Gregersen zugegangene Nachricht, daß derselbe Mensch, der bei ihm unter dem Namen Meier gewesen, sich in dortiger Gegend wieder habe blicken lassen, die Veranlassung gewesen, daß Ritzel von Gregersen nach Wandsbeck abgesandt worden ist, um wo möglich die Arretirung dieses Menschen zu erwirken;

6) der Inculpat, welcher in dem Dorfe Lasbeck geboren, kennt nicht nur die ganze Umgegend genau, sondern hat auch, da er sich früher längere Zeit auf dem Hofe Rolfshagen aufgehalten, namentlich die für ein Unternehmen, wie das intendirte, erforderliche genaue Kunde von den dortigen localen und sonstigen Verhältnissen;

7) Inculpat ist auch ein Mensch, zu dem man sich der angeschuldigten Verbrechen wohl versehen kann, da er im schlechtesten Rufe steht, und, wenn er auch im hiesigen Lande noch nicht wegen Diebstahls bestraft ist, doch bereits desfalls hieselbst schon in Untersuchung gewesen, ohne eine völlige Freisprechung erlangt zu haben, auch schon in Lübeck wegen Diebstahls mit 14tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt worden ist;

in Erwägung, daß was die einzelnen zur Bestrafung vorliegenden Verbrechen anlangt, der objective Thatbestand der Entwendung der Gans und des Schaafs wie auch des Pferdediebstahls durch die beeidigte Aussage der Damnificaten in Verbindung mit dem Geständnisse der Complicen vollständig constatirt ist, daß aber, da es aus vorstehenden Gründen als erwiesen anzusehen ist, daß der Inculpat Pentz an den begangenen Verbrechen überhaupt Theil genommen hat, derselbe auch nicht nur der Betheiligung bei dem verbrecherischen Unternehmen, welches nach der übereinstimmenden Angabe der Complicen die Veranlassung zu ihrer Vereinigung gewesen, sondern auch der Theilnahme an den gedachten Diebstählen für hinlänglich überführt zu erachten steht, indem

1) was den Diebstahl der Gans betrifft, sowohl der Inculpat Hinsch als auch die Inculpaten Schultz und Freyberg übereinstimmend angegeben haben, daß dieser Diebstahl von Pentz ausgeführt worden;

2) rücksichtlich des Diebstahls des Schaafes insbesondere wider ihn vorliegt, daß während einestheils das Geständniß des Inculpaten Hinsch es außer Zweifel stellt, daß das Fleisch, welches den Eheleuten Kittel in der Nacht vom 30./31. August zugebracht worden, von dem dem Insten Gehrken gestohlenen Schaafe herrührt, andererseits aber durch das Geständniß der Eheleute Kittel in Verbindung mit den bestätigenden Angaben der Inculpaten Freyberg, Schultz und Hinsch erwiesen worden, daß der Inculpat Pentz und seine Genossen Hinsch und Schmidt das Schaafsfleisch den Eheleuten Kittel zugebracht haben, und es auch überall nur wird in Zweifel gezogen werden können, von wem der Act der Entwendung ausgeführt worden, was indessen für die rechtliche Beurtheilung bei der zwischen den drei genannten Individuen stattgehabten verbrecherischen Verbindung irrelevant erscheint;

3) in Beziehung auf den Pferdediebstahl in Berücksichtigung kommt, daß durch die beeidigte Aussage des Damnificaten in Verbindung mit dem eidlichen Zeugniß des Schneidergesellen Ritzel und des Gastwirths Petersen, wie mit den Angaben der Complicen Hinsch und Freyberg und den Aussagen der Eheleute Kittel die nahe Anzeige des unlegitimirten Besitzes der gestohlenen Sache aufs vollständigste constatirt worden, so daß, zumal da es auch zugleich erwiesen wider ihn vorliegt, daß er zur Zeit der That sich am Orte der That aufgehalten und sich dort in der Absicht, ein schweres Verbrechen zu begehen, in der Gesellschaft des des Diebstahls geständigen, auf dem zweiten gestohlenen Pferde gleichzeitig mit ihm angehaltenen Inculpaten Freyberg und mehrerer anderer Diebsgenossen herumgetrieben hat, unverkennbar auch namentlich hinsichtlich des Pferdediebstahls ein ungewöhnlich vollständiger Indicienbeweis wider ihn beigebracht ist;

in Erwägung, daß was dagegen die übrigen dem Inculpaten angeschuldigten, zum Theil auch objectiv nicht genügend constatirten Verbrechen betrifft, die rücksichtlich derselben wider den Inculpaten Pentz vor-

liegenden Indicien die vollständige richterliche Ueberzeugung seiner Schuld zu begründen nicht geeignet erscheinen;

in Erwägung, daß demnach dem Inculpaten Pentz, dem gleich wie dem Inculpaten Freyberg aus den vorliegenden Gründen das auf Rolfshagen unternommene, jedoch nicht vollendete Verbrechen als strafbarer Versuch zuzurechnen ist, außerdem ein Pferde- und ein Viehdiebstahl, wie auch die Entwendung einer Gans zur Last fällt;

in Erwägung endlich, daß der Inculpat Pentz wegen dieser Verbrechen mit einer härteren Strafe zu belegen ist, als sein Complice Freiberg, da während einerseits strafschärfend in Betracht kommt, daß nach den übereinstimmenden Angaben der Complicen, welchen in dieser Beziehung um so größere innere Wahrscheinlichkeit beizulegen ist, weil Inculpat, wie aus den Voracten erhellt, mit den localen und sonstigen Verhältnissen auf dem Gute Rolfshagen genau vertraut ist, der Anstifter und Anführer bei dem Unternehmen gewesen, zu dessen gemeinschaftlichen Ausführung sich die Inculpaten vereinigt haben, andererseits ihm als gesetzlicher Milderungsgrund nur die unfreiwillige Restitution der gestohlenen Pferde zur Seite steht;

wird der Inculpat Peter Matthias Hinsch aus Wandsbeck wegen wiederholt begangenen, durch das Object gravirten zweiten Diebstahls zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe,

der Inculpat Friedrich Wilhelm Freyberg aus Fackenburg wegen entfernten Versuchs eines unter sehr erschwerenden Umständen unternommenen Diebstahls, wegen mehrfach begangenen kleinen Diebstahls, sowie wegen verübten Pferdediebstahls und nachfolgender Begünstigung eines kleinen Diebstahls zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe,

der Inculpat Georg Wilhelm Pentz aus Lasbeck wegen entfernten Versuchs eines unter sehr erschwerenden Umständen unternommenen Diebstahls, wegen mehrfach begangenen, zum Theil durch das Object gravirten kleinen Diebstahls, sowie wegen Pferdediebstahls zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe,

jeder der drei Inculpaten auch zur Erstattung der ihn betreffenden Untersuchungskosten, insoweit er des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 8ten Januar 1850.

Die Inculpaten Friedrich Wilhelm Freyberg und Georg Wilhelm Pentz haben gegen die vorstehende Strafresolution Recurs an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht ergriffen. Dem Ersteren ist der nachstehende abschlägige Bescheid ertheilt, dem Letzteren dagegen eröffnet worden, daß, da er erklärt habe, seine Supplication wider das ihm unterm 11ten Januar 1850 publicirte Straferkenntniß fallen lassen zu wollen, wenn er nicht den Advocaten Leonhard in Pinneberg zum Anwalt erhalte, dieser aber abgelehnt habe, ihn auf seine Kosten zu vertheidigen, das eingelegte Rechtsmittel nunmehr als aufgegeben anzusehen und daher die bereits für ihn bei dem Oberappellationsgerichte eingegangene Supplicationsschrift des von Gerichtswegen bestellten Anwaltes zu den Acten gelegt worden sei.

Auf die am 8ten September d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des Züchtlings Friedrich Wilhelm Freyberg aus Fackenburg, wider das Straferkenntniß der Gerichtshatterschaft für Möncken-brook zu Reinbeck vom 11ten Januar d. J., wodurch derselbe in Gemäßheit Rescripts des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 8ten f. M. wegen entfernten Versuchs eines unter sehr erschwerenden Umständen unternommenen Diebstahls, wegen mehrfach begangenen kleinen Diebstahls, sowie wegen verübten Pferdediebstahls und nachfolgender Begünstigung eines kleinen Diebstahls zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe und zur Erstattung der ihn betreffenden Untersuchungskosten verurtheilt worden,

wird, mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe zum angefochtenen Erkenntnisse, sowie

in Erwägung

1) daß, wenn auch die Entwendung der Pferde des Erbpächters Westphal zu Möncken-brock in der Nacht vom 31sten August auf den 1sten Septbr. 1849 ursprünglich nur geschehen sein sollte, um die Pferde zum Wegreiten zu benutzen, dieselbe doch durch die geständigermaßen nachher vom Supplicanten angenommene Absicht, die Pferde zu verkaufen und durch den Versuch diese Absicht in Oldesdorf auszuführen, in einem eigentlichen Diebstahl übergegangen wäre, mithin der Thatbestand des Pferdediebstahls unzweifelhaft vorliegt, und

2) daß zu diesem, allein schon der bisherigen Praxis zufolge wenigstens mit einer dreijährigen Zuchthausstrafe zu ahndenden Pferdediebstahl *) außer mehreren kleinen Diebstählen des Supplicanten, dessen Theilnahme an einem Complott mit sechs anderen Männern zum Einbrechen auf der Rolfshagener Stammpareele hinzukommt, wobei es nach dem vom Supplicanten eingestandenen Plan, den Besitzer Lohf und dessen Ehefrau zu binden und festzuhalten, auf einen gewaltsamen Raub abgesehen gewesen ist, auch jedenfalls in der von einem der Mitschuldigen vorgenommenen

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 4ter Jahrg., S. 141. Abhandlungen aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Band V., S. 97.

Digitized by Google

Tödtung des Lohffschen Hofhundes bereits eine Verhandlung zur Ausführung des Raubes stattgefunden hat, und der Supplicant sich nicht auf ein freiwilliges Abstehen von der Vollendung des Verbrechens berufen kann, weshalb die erkannte Strafe den Umständen nach nicht als zu hart erscheint,

dem Supplicanten hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holsteinischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 16ten December 1850.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Mühlenzwang auf adeligen Gütern.

(Beschluß.)

Was nun zuerst die von dem Beklagten opponirte Einrede der fehlenden Sachlegitimation betrifft, so stellt sich diese als unbegründet dar, da der Beklagte vom Kläger nicht als bloßer Nutznießer der dem Hauptpastorat zur Nutznießung überwiesenen 2 Hufen Landes, sondern als Einwohner des zum Gute Königsföhrde gehörigen Antheils des Dorfes Gettorf in Anspruch genommen worden ist, und das von dem Kläger in Anspruch genommene Recht sehr wohl auch gegen den Letzteren als Einwohner des Gutes Königsföhrde geltend gemacht werden kann, ohne daß es dazu der Anstellung einer dinglichen Klage bedarf.

Was dahingegen die von dem Beklagten theils mit dilatorischer, theils mit peremtorischer Wirkung opponirten Einreden der inepten, sich widersprechenden und unbegründeten Klage anbelangt, so kommt es bei Würdigung dieser Einreden lediglich auf die Beantwortung der Frage an, ob die vom Kläger wider den Beklagten angestellte Klage durch die vom Kläger angeführten Thatsachen hinreichend begründet ist.

Sowie es zuvörderst unzweifelhaft erscheint, daß diejenigen Contracte, welche von den Besitzern des adeligen Gutes Lindau im Laufe der Zeit mit den Pächtern der Lindauer Mühle abgeschlossen worden sind, eine Zwangspflichtigkeit der Untergehörigen des adeligen Gutes Königsföhrde nicht zu begründen vermögen, weil die Besitzer des adeligen Gutes als solche nicht berechtigt sind, die Untergehörigen des adeligen Gutes Königsföhrde durch solche Contracte in irgend einer Weise zu verpflichten, so können auch diejenigen Verträge, welche im Jahre 1516 und 1620 resp. zwischen den Besitzern der adeligen Güter Lindau, Königsföhrde und Hütten abgeschlossen worden sind, und welche der Kläger als das hauptsächlichste Fundament seiner Klage und als die eigentlichen Erwerbmittel des von ihm in Anspruch genommenen Rechts betrachtet, nicht zur Begründung des klägerischen Anspruchs dienen, weil auch durch diese Verträge die Untergehörigen des adeligen Gutes Königsföhrde nicht für verpflichtet erachtet werden können, sich als Zwangsgäste zu der Mühle in einem fremden Gute halten zu müssen.

Das Regulativ vom 6ten August 1783, als das einzige hierbei in Betracht kommende Gesetz, erkennt lediglich die Befugniß der Gutsbesitzer an, in ihren Gutsbezirken Mühlen anzülegen und ihre Untergehörigen zum Besuch der auf ihren Gütern erbauten Mühlen zu verpflichten, und ein weiteres Recht kann schon aus dem Grunde den Besitzern der adeligen Güter nicht eingeräumt werden, weil eben das Subjectionsverhältniß, in dem die Untergehörigen eines Gutes zu dem Besitzer desselben stehen, und aus welchem die Mühlenpflichtigkeit auf den adeligen Gütern abzuleiten ist, seine bestimmte Beziehung auf das Gut hat, in welchem die Untergehörigen wohnen. Da nun ein Herkommen oder ein Gewohnheitsrecht, demzufolge den Gutsbesitzern ausnahmsweise in Beziehung auf den Mühlenzwang ein solches Recht zustände, nicht existirt, so konnte auch, insofern es sich um das jetzt geltende Recht handelt, eine Befugniß der Gutsbesitzer, ihre Untergehörigen zum Besuch fremder Mühlen zu verpflichten, nicht angenommen werden. Es kann ferner nicht in Betracht gezogen werden, daß die Verträge, auf welche der Kläger seinen Anspruch gründet, theilweise vor mehreren Jahrhunderten abgeschlossen worden sind, daß nach dem in früherer Zeit geltenden Rechte die Verträge zwischen den Besitzern der Güter Lindau und Königsföhrde, und namentlich die Verträge und Urkunden vom Jahre 1516 und 1620, in rechtsgültiger und für die Untergehörigen bindender Weise hätten abgeschlossen werden können. Der Kläger beruft sich vielmehr in dieser Beziehung lediglich auf eine althergebrachte Verfassung der adeligen Güter, welche indeß auch in früherer Zeit keineswegs der Art war, daß den Gütsbesitzern ein so exorbitantes Recht, als um welches es sich gegenwärtig handelt, zugestanden hätte, da selbst aus der Leibeigenschaft, welche nicht einmal auf allen Schleswigschen Gütern bestand, das Recht des Gutsherrn, die Untergehörigen in ein dienstbares Verhältniß zu einem andern Gute zu versetzen, nicht hergeleitet werden kann, vielmehr das Charakteristische der Leibeigenschaft eben durch den unauflöslichen Nexus, in welchem die Leibeigenen zu einem bestimmten Gute standen, gebildet ward.

Digitized by Google

Wenn nun auch in einzelnen Fällen die Gutsbesitzer durch Uebertragung der Rechte über ihre Untergehörige von Andern die ihnen zustehenden Befugnisse überschritten haben, so sind doch solche Fälle, sofern sie ohne Einwilligung der Untergehörigen erfolgten, lediglich als ein Mißbrauch zu bezeichnen, und haben nur insofern eine rechtliche Bedeutung gewinnen können, als der durch solche Verträge herbeigeführte Zustand sich durch Verjährung befestigt hat, und dadurch ein rechtlicher und von den Gerichten zu schützender Zustand geworden ist, welches von dem Kläger nicht behauptet worden ist.

In dem vorliegenden Falle dürfte aber um so weniger von einer Zwangspflicht des Beklagten die Rede sein können, als der Beklagte, welcher als Diener der Kirche in keinem Hörigkeitsverhältniß zum Gute steht, nicht als Unterfasse angesehen werden und daher auch ihm allganz keine Zwangspflicht kann aufgelegt worden sein. Es stellt sich demnach die von dem Kläger angestellte Klage als unbegründet dar und hat deshalb, da es auf eine fernere Würdigung der von dem Beklagten opponirten Einreden der Verjährung und der Zuvielforderung nicht ankommt, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Auf die von dem Kläger wider dieses Erkenntniß eingelegte Appellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die am 7ten Mai v. J. eingereichte Appellationsschrift des Landsassen von Ahlefeld zu Lindau und Groß-Königsföhrde, Klägers, jetzt Appellanten, wider den Pastor Claussen in Gettorf, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen Pflichtigkeit zu der Revenstorfer und zu der Lindauer Mühle, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Landgerichts vom 13ten Februar v. J.,

wird,

in Erwägung, daß es an jeder Nachweisung darüber fehlt, daß die Schleswigschen Gutsbesitzer in älteren Zeiten befugt gewesen sind, das ihrem Gute anklebende dingliche Recht des Mühlenzwangs auf ein anderes Gut, zu welchem die Pflichtigen sonst in keiner Beziehung gestanden, zu übertragen, daß solchemnach die allgemeine Behauptung des Klägers, das von ihm in Anspruch genommene Recht gehe schon aus den der Klage angelegten Contracten zwischen den Gutsbesitzern von Lindau und Wulfshagener-Hütten hervor, nicht zur Begründung der Klage ausreicht, ein anderweitiger Verpflichtungsgrund des Beklagten von demselben aber in der Klage nicht behauptet worden; mithin die erste Beschwerde unbegründet ist; sowie

in Erwägung, daß dem Kläger und Appellanten aus den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts vom 11ten April v. J. in dessen Sache wider den Doctor Volquarts zu Gettorf, Beklagten und Appellaten, betreffend die Pflichtigkeit des Letzteren zur Revenstorfer Mühle, zur Zeit der Einreichung seiner jetzigen Appellationsschrift bereits bekannt war, daß die seiner gegenwärtigen Klage wieder angelegten Contracte nicht genügen, das von ihm in Anspruch genommene Recht zu begründen, der Kläger aber keine anderweitige Nachweisung zu dessen Begründung beigebracht hat, derselbe mithin keinen günstigen Erfolg von der von ihm ergriffenen Appellation in Betreff der ersten Beschwerde erwarten konnte, übrigens auch nicht einmal das Vorhandensein der Recurssumme in Ansehung des Kostenpunkts nachgewiesen worden ist, mithin die eventuelle zweite Beschwerde ebenfalls unstatthaft erscheint,

dem Kläger und Appellanten hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 19ten Juni 1850.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

6. Stück. Den 10. Februar 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Proclamation.

Mitbürger!

Von den Deutschen Großmächten im Namen des Deutschen Bundes dazu aufgefordert, und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 11ten Januar d. J., hat die Statthalterschaft den Uebergang der von der Centralgewalt Deutschlands ihr übertragenen Regierungsgewalt zu einer von dem Deutschen Bunde einzusetzenden Regierung vermittelt. Was dazu von ihr gefordert wurde, ist jetzt geschehen. Die Statthalterschaft hat ihre Gewalt in die Hände der Commissarien des Deutschen Bundes niedergelegt.

Die Aufgaben des bisherigen Kampfes sollen jetzt auf dem Wege friedlicher Verhandlung gelöst werden.

Der Deutsche Bund will das Recht und die Interessen des Landes und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig schützen und, nach festgestelltem Verhältniß, das Land in die Hände unseres rechtmäßigen Landesherrn zurückgeben. Eben dieses Ziel haben wir seit dem Beginn des Kampfes zu erreichen gestrebt.

Bewohner Schleswig-Holsteins! Die Statthalterschaft dankt Euch, daß Ihr treu und fest zu ihr gestanden in guten, wie in bösen Tagen, daß Ihr den Ruhm der Ordnung und Gesetzlichkeit Euch bewahrt habt bis auf diesen Tag. Bewahret ihn auch fernerhin; unterstützt die friedliche Lösung; leistet deshalb den eingesetzten Regierungsgewalten willigen Gehorsam!

Gott, der das Recht schützt, läßt festes Vertrauen nicht zu Schanden werden. Er wird die Sache des theuren Vaterlandes schließlich zum guten Ende hinausführen.

Kiel, den 1sten Februar 1851.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.
Reventlou.

Beyfen. Francke. Krohn. Rehhoff. de Fontenay.

Bekanntmachung.

Nachdem von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark als Herzog von Holstein in Gemäßheit des Art. IV. des Friedenstractates vom 2ten Juli 1850 die Hülfe des Bundes zur thatsächlichen Wiederherstellung Seiner landesherrlichen Autorität im Herzogthum Holstein in Anspruch genommen, ist diese Hülfe durch die Kaiserl. Königl. Oesterreichische und Königl. Preußische Regierung im Auftrage des Deutschen Bundes gewährt. In Folge hievon sind die Feindseligkeiten eingestellt, die Truppen auf ein Drittheil reducirt und die Functionen der Statthalterschaft und ihrer Departements-Chefs beendigt. Die bis weiter mit der obersten Gewalt im Herzogthum Holstein bekleideten Commissarien haben, kraft der ihnen ertheilten Vollmachten, am heutigen Tage eine oberste Civilbehörde für das Herzogthum Holstein eingesetzt. Dieselbe besteht aus dem Baron Blome von Heiligenstedten als Vorsitzenden und dem Baron Heintze, dem Regierungsrath Heinzelmann, dem Oberappellationsgerichtsrath Malmros und dem Syndicus, Justizrath Prehn und wird unter Oberaufsicht des landesherrlichen und der Bundescommissarien die Verwaltung des Herzogthums führen. Unabhängig hievon werden inzwischen an anderer Stelle die Fragen wegen definitiver Gestaltung der Verhältnisse des Herzogthums Holstein zum Deutschen Bunde, so wie zum Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig ihrer Erledigung entgegengeführt werden.

Das seither in thatsächlicher Wirksamkeit bestandene Staatsgrundgesetz vom 15ten September 1848 mit den die Wahlen zur Landesversammlung und die Ministerien betreffenden Verordnungen vom 16ten September und 20sten und 21sten October 1848 wird hiedurch außer Kraft gesetzt und die Landesversammlung aufgelöst. Gleicherweise werden die hieselbst publicirten deutschen Grundrechte außer Kraft gesetzt.

Da keinem ohne landesherrliche Sanction erlassenen Gesetze der Character definitiver Gültigkeit beigelegt werden kann, so wird ausdrücklich verfügt, daß die übrigen seit dem 24sten März 1848 erlassenen Verordnungen sämmtlich nur für die Dauer der angeordneten Interimsverwaltung und übrigens mit dem

Vorbehalt zur Anwendung zu bringen sind, daß die eingesetzte Regierung zur Aufhebung und Abänderung derselben ohne Beschränkung autorisirt ist. In gleicher Weise werden die Verwaltungsmaßregeln, welche seit dem 24sten März 1848 getroffen sind, in so weit aufrecht erhalten, als nicht die oberste Landesbehörde ihre Aufhebung oder Abänderung beschließt. Privatrechtliche Verhältnisse, welche unter den seitherigen Gesetzen entstanden sind, werden durch deren Aufhebung nicht berührt.

Die zur Zeit schon in ihrer Wirksamkeit auf das Herzogthum Holstein beschränkte Schleswig-Holsteinische Regierung wird mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse hiemittelst außer Thätigkeit gesetzt, und ihr Geschäftskreis der obersten Civilbehörde zugewiesen.

Uebrigens wird die nunmehr eintretende Verwaltung sich rücksichtlich der Erlassung neuer Gesetze und was Veränderungen im Verwaltungsgange betrifft, auf das Nothwendige beschränken.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle und Jede bekannt gemacht.

Kiel, den 2ten Februar 1851.

Im Namen des Landesherrn und im Auftrage des Deutschen Bundes

H. v. Reventlow-Criminil, Geheimer Conferenzrath.

v. Thümen, Königl. Preuß. Generalmajor.

Graf Mensdorff, Kaiserl. Königl. Oestreichischer Generalmajor.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Ablassung des in einem Fischteiche aufgestauten Wassers in Beziehung auf das unterhalb desselben belegene Grundstück.

In Sachen des Pächters Ferdinand Wilhelm Heinrich Hudemann zu Havighorst, Klägers, Appellanten und Appellaten, wider den Pächter Martin Christ. Rohlf daselbst, Beklagten, Appellaten und Appellanten, wegen Schadensersatzes, **modo appellationis recipr.**, hat der Kläger **in inferiori** klagend vorbringen lassen: Der Beklagte habe von dem Preetzer Kloster eine Pareele des zerstückelten klösterlichen Gehöftes Havighorst in Zeitpacht; zu diesem Pachtstücke gehöre ein Fischteich, den der Beklagte aufgestaut und aus welchem er ungefähr in der Mitte des Septembers 1849 eine große Menge Wasser habe ablaufen lassen, wodurch die Pachtländereien des Klägers vom 16ten Septbr. 1849 an vier Wochen hindurch ununterbrochen überschwemmt worden. Der Kläger habe sein auf diesen Ländereien grasendes Vieh, 30 Kühe und 1 Stier, von der Weide nehmen müssen, auf welcher es bereits abgemagert sei. Statt daß das Vieh noch länger weiden können, habe er dasselbe aufstallen müssen; die Kühe hätten weniger Milch gegeben, dem überschwemmten Lande sei die Gahre entzogen, und belaufe sich der Schaden auf 210 ℛ.

Der Beklagte dürfe das aufgestauete Wasser aus dem Teiche nicht so plötzlich und in solcher Masse ablaufen lassen, daß er dadurch die Pachtstücke seiner Nachbarn überstaue, er dürfe insbesondere nicht so frühzeitig, namentlich nicht vor Michaelis, das Wasser des Teiches ablaufen lassen, er habe wissen müssen, daß die benachbarten Ländereien durch seine Handlungsweise überschwemmt und dadurch erheblichen Schaden erleiden würden. Rücksichtslos habe er diesen Schaden gewollt, so daß er in der That **in dolo**, mindestens **in culpa lata** sei. Der Kläger habe seine Abzugsgräben gehörig gereinigt gehabt und dürfe bitten, zu erkennen:

daß Beklagter binnen Ordnungsfrist dem Kläger den zu 210 ℛ geschätzten Schaden mit dieser Summe unter Vorbehalt richterlicher Ermäßigung vergüte und die Proceßkosten **mod. salva** erstatte.

Excipiendo hat der Beklagte zuvörderst dem Kläger die Einrede der unbegründeten Klage opponirt und sich sodann auf die in derselben enthaltenen Thatsachen mit Ausnahme hinsichtlich der Pachtverhältnisse, der Existenz des Fischteiches und des aus demselben abgelassenen Wassers, welche Thatsachen er eingeräumt hat, **negative** eingelassen. Nachdem Beklagter bemerkt hat, daß er dem Kläger davon Anzeige gemacht, daß er Wasser ablaufen lassen wolle, daß durch den vielen Regen im Sommer sich viel Wasser im Teiche gesammelt und die weiter unten belegenen Landlieger ihre Gräben nicht gehörig gereinigt gehabt, sowie daß er lediglich als guter Landwirth gehandelt, hat der Beklagte um Abweisung der Klage unter Kostenerstattung gebeten.

Nach stattgehabter Verhandlung hat das klösterliche Gericht zu Preetz unterm 14ten April d. J. erkannt:*)

---

*) Erkenntniß des klösterlichen Gerichts:

In Sachen des Pächters Ferdinand Wilhelm Heinrich Hudemann zu Havighorst, Klägers, wider den Pächter Martin Christian Rohlf zu Havighorst, Beklagten, wegen Schadensersatzes,

hat Kläger zur Begründung seiner Klage Nachstehendes vortragen lassen: Der Beklagte habe von

Könnte und würde Kläger binnen Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art nach darthun und beweisen: daß

dem Prectzer Kloster eine Parcele des zerstückelten klösterlichen Gehöftes Havighorst in Zeitpacht. Zu diesem Pachtstücke gehöre namentlich ein Fischteich, den der Beklagte aufgestauet und aus welchem er ungefähr in der Mitte des Septembers 1849 eine große Menge Wasser habe ablaufen lassen. Dadurch seien mehrere näher bezeichnete Wiesen, welche der Kläger von dem Prectzer Kloster gepachtet, desgleichen die von demselbrn in der Honigseer Stauung gepachteten Ländereien während reichlich vier Wochen ununterbrochen überschwemmt worden. Durch diese Ueberschwemmung habe Kläger einen durch Sachverständige auf 210 ℔ geschätzten Schaden gelitten. Diesen durch seine Schuld veranlaßten Schaden müsse Beklagter dem Kläger ersetzen. Nach ausdrücklicher gesetzlichen Vorschrift (l. 8 § 5 D. 8—5), sei es nicht statthaft, dem Nachbarn in solcher Weise, wie dies der Beklagte gethan, das Wasser zuzuführen. Die Schuld des Beklagten liege schon in der immissio aquae; er habe nicht das aufgestaute Wasser aus dem Teiche so plötzlich und in solcher Masse ablaufen lassen dürfen, daß er dadurch die Pachtstücke seines Nachbarn überstaute; er habe insbesondere nicht so frühzeitig, namentlich nicht vor Michaelis das Wasser des Teiches ablaufen lassen dürfen. Die durch seine Handlungsweise herbeigeführte Ueberschwemmung der benachbarten Ländereien und den dadurch verursachten Schaden habe er als nothwendige Folge derselben anerkennen müssen und gewollt, so daß er in dolo, mindestens in culpa lata sei.

Auf die von dem Beklagten im Juli oder August 1849 dem Kläger gemachte Anzeige, daß er seine Gräben geöffnet habe, und ob Kläger ihm das Wasser abnehmen wolle, habe Kläger sofort die Abzugsgräben gehörig reinigen lassen. Daß das Wasser des Fischteichs abgelassen werden solle, habe Beklagter dem Kläger nicht vorher angezeigt, vielmehr habe Beklagter dieses Wasser viel später und zwar so plötzlich in solcher Menge ablaufen lassen, daß dadurch dem ungewarnten Kläger der bezeichnete Schaden zugefügt worden.

Kläger bittet, den Beklagten schuldig zu erkennen, dem Kläger den durch Ablassen des Teichs verursachten und auf 210 ℔ geschätzten Schaden vorbehältlich richterlicher Bestimmung und Ermäßigung binnen Ordnungsfrist unter Kostenerstattung zu vergüten.

In seiner Vernehmlassung hat der Beklagte zunächst beantragt, den Kläger mit seiner rechtlich völlig unbegründeten und frivolen Klage unter Kostenerstattung abzuweisen. Die vom Kläger aus der l. 8 § 5 D. 8—5 vermeintlich hergeleitete Regel, daß es nicht gestattet sei, in der Weise, wie geschehen, den Nachbarn das Wasser zuzuführen, passe nicht auf den vorliegenden Fall, weil die angezogene Gesetzstelle nicht von ländlichen, sondern nur von städtischen Grundstücken spreche. Außer dieser Gesetzstelle aber habe Kläger keinen Rechtstitel anzuführen vermocht, auf welchen er seine Klage begründen könne; ja nicht einmal die aus seinem Rechtssatze nothwendig

Beklagter, als er ungefähr in der Mitte des Septembers v. J. das Wasser aus seinem Fischteiche abgelassen, dabei der Art oder Zeit nach

folgende Consequenz, daß der Abfluß des Wassers ganz unterbleiben müsse, zu ziehen gewagt, vielmehr nur verlangt, daß Beklagter das Wasser nicht so, wie geschehen, in solcher Masse, nicht so frühzeitig ablaufen lassen solle. Dagegen sei es in der l. 1 § 23 D. 39—3 ausdrücklich ausgesprochen und ein in unserm Lande allgemein bekannter praktischer Rechtssatz, daß ein jedes Grundstück verpflichtet, den Wasserabfluß des höher belegenen Grundstücks aufzunehmen. Hiernach sei Kläger als niedriger belegener Nachbar des Beklagten nicht nur verpflichtet, das aus des Letzteren Teich abfließende Wasser abzunehmen, sondern auch seine Graben gehörig weit und rein zu halten, damit dem Beklagten durch eine zu starke Stauung des Wassers kein Schaden geschehe, und Beklagter als höher belegener Nachbar beim Mangel statutarischer, herkömmlicher oder contractlicher Satzungen unter der Beschränkung, den einmal vorhandenen Abfluß nicht zu verlegen, berechtigt gewesen, das Wasser aus seinem Teiche ablaufen zu lassen, wann und wie er wolle, ohne mit Bezug auf die Oeffnung der Gräben zu einer Anzeige an den Kläger verpflichtet gewesen zu sein.

Eventuell hat Beklagter sich auf die Klage hauptsächlich eingelassen und eingeräumt: daß er den auf seiner Pachtparcele befindlichen Fischteich in der Mitte des Septembers 1849 habe ablaufen, auch im Juli oder August 1849 dem Kläger, ohne jedoch damit eine Bitte zu verbinden, anzeigen lassen, daß er seine Gräben geöffnet habe und sein Wasser ablaufen lassen wolle, dagegen geleugnet:

> daß die vom Kläger benannten Wiesen vom 16ten September 1849 an reichlich vier Wochen ununterbrochen überschwemmt gewesen und dadurch der behauptete Schaden entstanden, sowie daß der Kläger seine Abzugsgräben gehörig gereinigt gehabt habe.

Schließlich hat Beklagter noch hervorgehoben, daß er seit 26 Jahren Pächter und das bei seinem Pachtantritt vorhandene Siel des Teiches noch unverändert dasselbe sei, und daß, gesetzt auch, Kläger hätte seine Gräben gehörig geöffnet gehabt, die Schuld an dem Ueberschwemmen doch nicht den Beklagten, sondern die noch niedriger als der Kläger liegenden Feldnachbarn, welche anderweitig eingestandenermaßen ihre Abzugsgräben nicht gehörig geöffnet gehabt, träfe.

Nach stattgehabter ferneren mündlichen Verhandlung und damit beendigtem ersten Verfahren stehen folgende Fragen zur richterlichen Beurtheilung:

1) welche Klage ist angestellt?
2) ist sie durch die rechtliche Ausführung des Beklagten elidirt, ist sie eventuell und in wie weit bewiesen?

In Erwägung nun, daß der Kläger, wozu ihm allerdings eine Pflicht nicht oblag, die von ihm erhobene Klage zwar nicht ausdrücklich benannt hat, daß aber nach der Natur des von ihm klagend verfolgten Rechts, nach dem Gedankengange der Klag-

Digitized by Google

gegen die deshalb bestehenden landüblichen Wirthschaftsregeln entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt habe, daß durch diese Ablassung des Wassers aus dem Fischteiche die Ueberschwemmung seiner in der Klage näher bezeichneten Ländereien veranlaßt und ihm dadurch ein Schaden von 210 ℛ. oder wie viel weniger verursacht worden, so würde nach diesem geführten oder nicht geführten Beweise sowohl in der Hauptsache

schrift und den Anführungen in der Replik es sich nur um zwei Klagen, nämlich die actio aquæ pluviæ arcendæ, oder die actio ex lege aquilia utilis sive in factum handeln kann, und daher näher zu untersuchen sein wird, welche von diesen Klagen angestellt worden, und ob sie begründet erscheint?

in weiterer Erwägung, daß die actio aquæ pluviæ arcendæ nur dann Platz greift, wenn entweder der Feldnachbar durch Aufrichten oder Niederreißen eines Werkes auf seinem Felde den Abfluß seines Feldwassers einseitig und ohne Rechtsgrund zum Schaden des Feldnachbars verändert hat,

l. 1 § 1 u. 22 D. de aq. et aq. pluv. arc.,

oder durch unterlassene Erhaltung einer auf dem Felde des Feldnachbars schon vorhandenen Anlage ein Schaden durch den Abfluß des Feldwassers für des Feldnachbars Ländereien zu besorgen ist,

l. 2 § 1, 4, 5, 6, D. eod.,

diese Klage auch nur die Abwendung eines zu besorgenden Schadens zum Zweck hat,

l. 1 § 1 l. 14 § 2 D. eod.,

wogegen, wenn schon Schaden durch die Anlage geschehen ist, nur das interdictum quod vi aut clam statthat,

l. 14 § 3 D. eod.;

in fernerer Erwägung, daß das Vorhandensein dieser Klagbedingungen vom Kläger nicht behauptet, auch auf Ersatz eines bereits geschehenen Schadens geklagt worden, mithin die actio aquæ pluviæ arcendæ im vorliegenden Falle weder angestellt noch begründet erscheint;

in weiterer Erwägung, daß die directe Klage aus dem Aquilischen Gesetze ausgedehnt, und die actio legis Aquiliæ utilis oder in factum für alle die Fälle gegeben worden, ist, wo ein widerrechtlicher Schaden zugefügt worden, gleichwohl aber die directe Klage ex lege Aquilia nicht angestellt werden kann,

l. 11 D. de præscr. verb. et in factum act.,
l. 33 § 1 D. ad leg. Aquiliam § ult. J. h. t.;

in fernerer Erwägung, daß die Begründung dieser Klage im vorliegenden Falle sich nicht aus der vom Kläger citirten l. 8 § 5 D. (8—5) herleiten läßt, indem, abgesehen davon, daß diese Gesetzstelle nur von städtischen Grundstücken und deren Dienstbarkeit handelt, das darin enthaltene rechtliche Bedenken, wonach nicht für erlaubt gehalten wurde, aus einem Käseladen Rauch in die oberen Zimmer zu leiten, oder aus einem oberen Zimmer in ein unteres Wasser oder sonst etwas auszuschütten, offenbar nicht die Entscheidungsnorm abgeben kann für die Frage, ob der Beklagte berechtigt war, das Wasser aus seinem oberhalb belegenen Fischteiche auf die Art, wie in der Klage behauptet worden, dem niedriger belegenen Lande des Klägers zuzuführen, und zwar um so weniger, da Beklagter nach diesem Gesetze, was Kläger in seiner Klage geltend zu machen nicht einmal gewagt hat, überall kein Recht haben würde, das Wasser über des Klägers Ländereien zu führen;

in weiterer Erwägung, aber, daß der Kläger seine Klage zugleich auch auf die Behauptung fundirt hat, daß Beklagter bei der durch seine Handlungsweise herbeigeführten Ueberschwemmung und bei dem dadurch veranlaßten Schaden in dolo, mindestens in culpa gewesen, indem er das in dem Fischteich aufgestauete Wasser so plötzlich und in solcher Menge und so frühzeitig, namentlich vor Michaelis, habe ablaufen lassen, hiernach also die angestellte Klage als eine auf den Grundsätzen der lex Aquilia fundirte actio in factum um so mehr sich darstellt, als Kläger seine Pflicht, dem Beklagten das fragliche Teichwasser abzunehmen, in der Klage indirect eingeräumt, auch der Behauptung des Beklagten, daß das Siel zur Ableitung des Wassers aus dem Teiche seit 26 Jahren dasselbe sei, nicht widersprochen, vielmehr den Nachdruck der Klage auf die Art, wie, und die Zeit, wann Beklagter das Teichwasser ablaufen lassen, gelegt hat;

in fernerer Erwägung, daß bei dem Mangel eines desfallsigen Agrargesetzes die Richtigkeit dieser klägerischen Behauptungen, oder, was dasselbe, die Frage, ob der Beklagte durch die Art, wie, und die Zeit, wann er aus seinem Fischteiche das Wasser ablaufen lassen, dem Kläger widerrechtlicher Weise einen Schaden zugefügt habe, nach landwirthschaftlichen Regeln, wie solche sich herausgebildet haben, und landüblich geworden sind, entschieden werden muß, unter vorausgesetzter Richtigkeit derselben aber die angestellte Klage als eine begründete erscheint;

in weiterer Erwägung, daß durch den vom Beklagten geltend gemachten und auf l. 1 § 23 D. (39—3) gestützten Grundsatz, wornach das unterhalb belegene Grundstück verpflichtet sein soll, den Wasserabfluß des höher belegenen Grundstücks aufzunehmen, die Klage nicht elidirt wird, indem jenes Gesetz und der darauf gestützte Grundsatz sich auf den natürlichen Wasserabfluß beschränkt, wogegen der Schaden, den der oberhalb liegende Grundbesitzer durch das plötzliche oder massenhafte oder unzeitige Ablassen des in einem Fischteiche künstlich aufgestaueten Wassers dem unterhalb liegenden Nachbarn verursacht, diesem ersetzt werden muß,

l. 1 § 1, 6, 13 h. 3 pr. und § 2 l. 6 § 6,
l. 11 § 6 D. de aqua et aquæ pluviæ arcendæ;

in endlicher Erwägung, daß Kläger die seine Klage begründenden Thatsachen, den daraus hergeleiteten Schaden und dessen Größe, soweit solche vom Beklagten geleugnet worden, wie nicht minder, daß letzterer vorsätzlich oder durch eine ihm dabei zur Last fallende Unachtsamkeit den Schaden verursacht habe, beweisen muß,

l. 18 § 1 D. de prob.,

erkennt das Preetzer Klostergericht hiemittelst für Recht:

Könnte und würde Kläger ꝛc.

Digitized by Google

als der Kosten wegen weiter ergehen, was Rechtens.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Theile das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

I. der Kläger:

daß, wie geschehen, das Beweisinterloeut gefaßt und nicht etwa zu beweisen auferlegt ist:

daß Beklagter, als er ungefähr in der Mitte des Septembers v. J. das Wasser aus dem in der Klage bezeichneten Fischteich ablaufen ließ, durch diese Ablassung des Wassers dem Kläger in den in der Klage näher bezeichneten Ländereien einen Schaden von 210 ℔ oder wie viel weniger verursacht habe, oder wie sonst nach Lage der Acten das Beweisinterloeut gefaßt werden möge.

II. der Beklagte:

1) daß, wie geschehen, erkannt und der Kläger nicht vielmehr unter Kostenerstattung abgewiesen worden; **event.**

2) daß nicht dem Kläger außer dem ihm auferlegten Beweise auch noch die von ihm selbst angeführte Thatsache, daß die Abzugsgräben gehörig gereinigt gewesen seien, zu beweisen auferlegt worden ist;

3) daß nicht mindestens der Beweis dieser Thatsache dem Beklagten freigelassen worden ist.

Da nun der Beklagte die von ihm gestellte erste Beschwerde zurückgenommen hat, so steht lediglich nach Maßgabe der Beschwerde des Klägers und der zweiten und dritten Beschwerde des Beklagten zur Frage: wie das Beweisinterloeut zu fassen sei?

In Erwägung nun, das **grävamen** des Klägers betreffend, daß auf den vorliegenden Fall nicht sowohl die römisch-rechtlichen Bestimmungen über die **aquæ pluviæ arcendæ actio** zur Anwendung kommen, als vielmehr diejenigen Regeln, welche durch landüblichen Gebrauch über das Ablassen des Wassers aus Fischteichen eingeführt sind, **judicium a qua** hinfolglich mit Recht zum Beweise verstellt hat, daß der Beklagte diese Regeln beim Ablassen des Wassers aus dem Fischteiche im September 1849 nicht beobachtet habe, es jedoch hiebei nicht darauf ankommen kann, ob der Beklagte diese Normen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, indem derselbe jedenfalls, mag er **in dolo** oder **culpa** versirt haben, durch die Ablassung des Teichwassers in der von dem Kläger behaupteten Art und Weise eine rechtswidrige Handlung beging, deren schädliche Folgen er zu vertreten hat;

in weiterer Erwägung, daß es auch nicht darauf ankommt, ob etwa die klägerischen Pachtländereien einer eigentlichen Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen sind, es vielmehr zur Geltendmachung der libellirten Schadensansprüche genügt, daß dieselben durch Anhäufung des Wassers zur Weide für das Vieh unbrauchbar geworden und Schaden gelitten haben, es mithin der Beibringung des Beweises, daß eine eigentliche Ueberschwemmung stattgefunden, nicht bedarf;

in Erwägung sodann, die **gravamina** des Beklagten anlangend, daß die **immissio aquæ** an und für sich nicht als Klaggrund angesehen werden kann, da die Ablassung des Wassers aus dem Fischteiche, falls dieselbe nach landwirthschaftlichen Regeln geschehen, keine rechtswidrige Handlung ist, das von dem Kläger behauptete Factum: er habe seine Abzugsgräben gehörig gereinigt gehabt, daher als ein **pro fundanda intentione** relevantes Factum erscheint, dem Pächter auch landüblich die Reinigung der Abzugsgräben, welche jeder Landlieger in gehörigem Stande zu halten verpflichtet ist,*) auf seinem Pachtlande obliegt, dieses Factum aber von dem Beklagten in Abrede gezogen, mithin von dem Kläger zu beweisen ist,

wird, auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, sowie auf stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des klösterlichen Gerichts zu Preetz vom 14ten April d. J. dahin zu modificiren: Könnte und würde Kläger, Appellant und Appellat binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und beweisen, daß Beklagter, Appellat und Appellant, als er ungefähr in der Mitte des Septembers v. J. das Wasser aus seinem Fischteiche abgelassen, dabei der Art oder der Zeit nach gegen die desbalb bestehenden landüblichen Wirthschaftsregeln gehandelt habe, daß durch diese Ablassung des Wassers aus dem Teiche ihm dadurch an seinem Vieh und seinen Pachtländereien ein Schaden von 210 ℔ oder wie viel weniger verursacht worden und Kläger zur Zeit der Ablassung des Wassers die auf seinem Pachtlande befindlichen Abzugsgräben gehörig gereinigt gehabt, so würde nach solchem resp. geführten oder nicht geführten Beweise und Gegenbeweise weiter ergehen, was Rechtens. Unter Aussetzung des Erkenntnisses über die **in inferiori** erwachsenen Kosten und Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt, unter Remittirung der Sache **ad judicium a quo** zum weiteren Verfahren, hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 3ten October 1850.

*) cfr. Fatck's Handbuch, Thl. V., S. 192. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 12ter Jahrg., S. 160.

Digitized by Google

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

In einer Klage auf Anerkennung des Zwangsrechts einer Mühle ist der Umfang des behaupteten Zwangsrechts anzugeben.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Reuter in Apenrade, in Vollmacht des Mühlenpächters Paul Hansen Wrang in Norburg, als Mandatars des Müllers Peter Petersen daselbst, **eventualiter** zugleich für sich, Klägers, jetzt Appellanten und Appellaten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Johannsen in Sonderburg, in Vollmacht des Hufners, Gastwirths und Müllers Johann Moos in Norburg, Beklagten, jetzt Appellaten und Appellanten, hauptsächlich wegen streitigen Mühlenzwangsrechts s. w. d. a., jetzt die wechselseitige Appellation gegen das Erkenntniß des Norburger Dinggerichts vom 9ten Juli 1847 betreffend,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß Beklagter mit der Einrede der dunkeln und zu generellen Klage zu hören, Kläger daher mit seiner Klage angebrachtermaßen abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die Kosten der Unterinstanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 17ten December 1847.

Entscheidungsgründe.

Im August 1846 wurde der Einwohner P. H. Wrang zu Norburg als Pächter der dortigen Mühle bei dem Norburger Amthause wegen Mühlencontravention wider den Beklagten klagbar; er erlangte auch bei dem Amthause ein günstiges Erkenntniß, in Folge der Supplication des Beklagten wurde dieses jedoch durch obergerichtlichen Bescheid vom 4ten Jan. d. J. aus dem Grunde wieder aufgehoben, weil die Amthäuser nach dem Patent vom 19ten Febr. 1839 nur zur Entscheidung solcher Contraventionsfälle competent sind, in welchen das Zwangsrecht selbst, sowie dessen Umfang unbestritten ist, im vorliegenden Falle aber das Zwangsrecht der Norburger Mühle unter den Parteien streitig war.

Darauf hat der Mühlenpächter Wrang in Vollmacht des Besitzers der Norburger Mühle Peter Petersen und **event.** zugleich für sich bei dem Norburger Dinggericht Ladung gegen den Beklagten ausgebracht. In dem von ihm eingereichten Klagereceß bemerkte er zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen Folgendes:

Der Flecken Norburg sei früher zur Hagenberger Mühle zwangspflichtig gewesen, wie das aus dem anliegenden Verzeichniß der Mühlengäste hervorgehe, welches der damalige Besitzer der Hagenberger Mühle im Jahre 1778 an die Hausvogtei eingeliefert habe, wie letztere im Auftrage des Amthauses eine Untersuchung darüber angestellt habe, welche Zwangsmühlen sich im Amte befänden. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts habe der derzeitige Erbpachtsmüller zu Hagenberg, Jürgen Petersen, seine Mühle an Peter Johannsen aus Warnitz verkauft. In dem anliegenden Kaufcontract, welcher am 5ten Jan. 1796 über die Hagenberger Mühle abgeschlossen worden, sei bestimmt, daß von den bisher zur fraglichen Mühle gehörigen Zwangsgästen für die Zukunft sämmtliche Eingesessene des Dorfes Hagenberg sammt den bei Norburg wohnenden Parzelisten in Osterlande, Tangsholm jedoch ausgenommen, pflichtig sein sollten, auf dieser Mühle mahlen zu lassen. Es sei aber im Contract kein Eingesessener des Fleckens Norburg als künftiger Zwangsgast der Hagenberger Mühle namhaft gemacht, vielmehr sei der Flecken Norburg der von Jürgen Petersen gekauften Norburger Graupenmühle beigelegt, wie dies aus der Königlichen Confirmation und Declaration vom 14ten Octbr. 1795 hervorgehe, in welcher bemerkt werde, daß die zwischen Jürgen Petersen als Verkäufern der Hagenberger Mühle und künftigen Besitzer der Graupenmühle in Norburg und dem Käufer der ersteren Mühle getroffenen Verabredungen in Ansehung der Vertheilung der Zwangsgäste genehmigt worden, sowie ferner dem Jürgen Petersen erlaubt werde, den schon früher bei der Graupenmühle in Norburg befindlich gewesenen Mehlgang zur Beförderung derjenigen Zwangsgäste, welche sich in Gemäßheit der bei dem Verkauf seiner Erbpachtsmühle zu Hagenberg verabredeten Bedingungen bei derselben einfinden sollten, zu benutzen. Gegenwärtig sei nun der Kläger Peter Petersen nach der vorliegenden Königlichen Confirmation vom 20sten Jan. 1841 Besitzer der Norburger Mühle, und stehe ihm dem Obigen zufolge ein Zwangsrecht gegen die Einwohner des Fleckens Norburg zu. Dieses Zwangsrecht sei auch seit 1796 und wenigstens in einer Zeit von 30 Jahren von dem Besitzer der Norburger Mühle gegen den Flecken Norburg ausgeübt, mithin **event.** noch durch Verjährung begründet worden. Ueberdies werde von dem Müller zu Norburg nicht nur jährlich eine bestimmte Mühlenrecognition an die Königliche Kasse bezahlt, sondern es werde auch, wie aus den

Digitized by Google

angeschlossenen Attestaten der Norburger Amtstube hervorgehe, dem Besitzer der Norburger Mühle von der Amtstube jährlich Mühlengeld ausbezahlt, welches von den resp. Hausbesitzern des Fleckens Norburg eingehe, und dies sei gleichfalls seit 1796, mithin jedenfalls in einem Zeitraum von 30 Jahren und darüber der Fall gewesen. Diese Zwangspflicht der Norburger Eingesessenen sei denn auch bis an die neuere Zeit rechtlich nicht bezweifelt; im Gegentheil sei dieselbe noch im Jahre 1845 von drei Repräsentanten des Fleckens und mehreren alten, der Verhältnisse kundigen Personen vor der Norburger Hardesvogtei bezeugt, sowie auch durch mehrere Entscheidungen des Amthauses und indirect durch eine von Seiten des größten Theils der Fleckenseinwohner an die Schleswigsche Ständeversammlung eingereichte Petition wegen Aufhebung des Mühlenzwanges anerkannt.

Sei es hiernach klar, daß der Flecken Norburg zum Zwangsdistrict der Norburger Mühle gehöre, so sei auch der Beklagte zwangspflichtig, da er in Norburg wohne und dort ein Haus besitze. **Event.** dürfe Kläger auch von dem Beklagten besonders behaupten, daß derselbe zur Norburger Mühle zwangspflichtig sei. Besitzer des jetzt dem Beklagten gehörigen Hauses sei im Jahre 1778 Hans Hinrich Schmidt gewesen, und dieser stehe in dem oben erwähnten Verzeichniß der Hagenberger Zwangsgäste unter den Norburger Fleckenseinwohnern, welche, zur Hagenberger Mühle zwangspflichtig, Mühlengeld zu entrichten hätten. Auch setze das anliegende Attestat des Amtsverwalters zu Norburg es außer Zweifel, daß Beklagter sich unter denjenigen Hausbesitzern befinde, welche das jährlich von der Norburger Amtstube an den Besitzer der Norburger Mühle zu bezahlende Mühlengeld entrichteten. **Event.** sei auch gegen den Beklagten besonders das Zwangsrecht des Klägers durch Verjährung begründet worden, indem der Beklagte und sein Vorbesitzer in mehr als 30 Jahren, ja seit 1796 die Norburger Mühle besucht und Mühlengeld entrichtet hätten, auch das Zwangsrecht vom Müller zu Norburg gegen sie geltend gemacht sei. Sei Beklagter aber überall zwangspflichtig, so könne er nicht, wie er das thue, behaupten, daß er rücksichtlich einer ihm gehörenden Holmer Parzele, welche er nicht bewohne, eine Ausnahme mache und nicht zur Norburger Mühle zwangspflichtig sei, weil die Zwangspflicht sich nach dem Orte richte, wo Jemand wohne, seine Haushaltung und seinen Betrieb habe.

Was den Umfang des Zwangsrechts betreffe, so sei dieses zwar nicht speciell vom Beklagten streitig gemacht, doch wolle Kläger in dieser Beziehung bemerken, daß er nicht das Zwangsrecht ausspreche für das Korn, welches zu Graupen und Grütze vermahlen werde, noch in Betreff des Mehls, welches aus Graupen gemahlen werde, daß er im Uebrigen aber keine Ausnahme gestatte, sondern das volle Zwangsrecht fordere. Dasselbe bestehe rechtlich nach dem Erbpachtscontract, sowie nach dem Herkommen, und sei dasselbe in diesem Umfange so lange als das Zwangsrecht selbst und jedenfalls in einem Zeitraum von 30 Jahren ausgeübt worden.

Indem Paul Hansen Wrang schließlich noch bemerkte, daß er von Maitag vorigen Jahres an die Norburger Mühle auf 15 Jahre von seinem Mandanten gepachtet habe, und, wenn solches für nöthig gehalten werden solle, auch für sich der Klage beitreten wolle, richtete er seinen Antrag auf ein Erkenntniß des Inhalts:

daß dem Kläger als dem Besitzer der Norburger Mühle das Zwangsrecht gegen den Beklagten — etwa mit dem Beifügen: in dem angegebenen Umfange — zustehe, und dieser daher gehalten sei, mit dem zwangspflichtigen Korn — etwa mit dem Beifügen: und zwar mit allem Korn, welches er zum Verbrauche in seiner Haushaltung und in seinem Betriebe mahlen lasse, mit Ausnahme jedoch des Korns, welches zu Graupen und Grütze vermahlen werde, wie des Mehls, welches aus Graupen gemahlen werde — die Norburger Mühle zu besuchen, nicht weniger sämmtliche Proceßkosten **m. s.** dem Kläger zu erstatten.

Event. wird zugleich darauf angetragen:

daß Beklagter schuldig erkannt werde, den Kläger wegen des unterlassenen Besuchs der Norburger Mühle mit dem zwangspflichtigen Korn zu entschädigen.

In einem von ihm eingelieferten Nachtrage zur Klage berief der Kläger sich auf einige ihm später zu Händen gekommene Urkunden, um auf diese Weise sein Zwangsrecht noch besser, als geschehen, nachzuweisen.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 1sten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 4te Stück.)

IV. Obergericht.

Donnerstag den 20sten Februar.

1. Marten Hinrich Lorenzen, früher in Hamburg, jetzt in Ellerlau, Justificant und Appellant, wider die Ehefrau Anna Dorothea Margaretha Jancke, geb. Petersen, **c. c. m.**, früher zu Ellerau, jetzt in Ham-

burg, Justificatin und Appellatin, **in peto. justificat. arresti, nunc appellat.**

Eodem.

2. **Terminus** zur Ablegung der Administrations-Rechnung über das Wolter'sche Fideicommiß in Neustadt.

Freitag den 21sten Februar.

3. **Terminus** zur De- und Contradeduction in Sachen Joh. Balth. Carstens in Gribbohm, wider Hans Böge zu Bebeck, **in peto. deb.** 1000 ℔.

Eodem.

4. Cath. Marg. Ralf in Bramstedt, **c. c.**, Klägerin, Producentin und Appellantin, wider den Sattler Fr. Holm daselbst, Beklagten, Produeten und Appellaten, betr. Schwängerung, jetzt Appellation.

Montag den 24sten Februar.

5. Der Obergerichts-Advocat Burchardi in Glückstadt, **m. n.** der Fabrikanten Gebr. Pferdmenges in Gladbach, Kläger und Appellanten, wider das Handlungshaus Philips Söhne in Glückstadt, Beklagten und Appellaten, **in peto. deb.** 2039 ℔ 4½ ß Bco., **cum usuris, modo appellat.**

Eodem.

6. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Tochter des verst. Wagenmeisters J. Fr. W. Bürger in Hamburg.

Dienstag den 25sten Februar.

7. Der Obergerichts-Advocat Scheel in Itzehoe, Justificant, wider die Erben des weil. Carsten Thumann in Uhrendorf, Justificaten, **in peto. justificat. professi** zum Carsten Thumannschen Professions-Protocoll, **nunc appellat.**

Donnerstag den 27sten Februar.

8. Carl H. L. D. Meiners in Hamburg, Justificant und Appellant, wider den Obergerichts-Advocaten Gülich in Pinneberg, als Contradictor der Nachlaßmasse des verstorbenen Hinsch in Rellingen, Justificaten und Appellaten, **in peto. justificat. professi, nunc appellat.**

Freitag den 28sten Februar.

9. Der Hofbesitzer Wilh. Olde in Süderau, Citant, wider den Haus- und Kirchspielvogt Schultz in Segeberg, Citaten, **in peto. deb.** 582 ℔ **event.** 535 ℔ 2 ß Cour. **ex expromissione.**

Montag den 3ten März.

10. Das Hamburger Zehntenamt, in Nachlaßvertretung des verst. J. J. Müntefering aus Westphalen, **vulgo** Ant. Fr. Meyer, Citant, wider den Obergerichts-Advocaten Gülich in Pinneberg, Citaten, **in peto.** 100 ℔, **cum usuris.**

Dienstag den 4ten März.

11. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Bürgers und Tischlermeisters H. H. Lohmann in Altona, Kläger und Citant, wider den Hausvogt Tede zu Hohenwestedt, Beklagten und Citaten, **in peto.** schuldiger 246 ℔ 6 ß für gekaufte Mobilien **s. w. d. a.**

Eodem.

12. Der Advocat Wiggers zu Rendsburg, in Vollmacht der Erben des weil. Eingesessenen Grewe in Schülldorf, Kläger und Appellant, wider den Eingesessenen Peter Ahrens daselbst, als Miterben des verstorbenen Claus Ahrens, Beklagten und Appellaten, wegen verweigerter Delirung eines Capitals von 700 ℔, **nunc præst. juram. supplet.**

Donnerstag den 6ten März.

13. Der Advocat Vendt in Rendsburg, **m. n.** des Kaufmanns Jacob Meyer daselbst, Kläger und Citant, wider das Holsteinische Obersachwalteramt, **m. n.** der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, **in peto.** Restforderung von 9673 ℔ 4 ß Cour., **cum usuris et expensis.**

Freitag den 7ten März.

14. Marie, geb. Witt, geschiedene Nobel, **c. c.** aus Haseldorf, Klägerin, Deducentin und Appellantin, wider den Dienstknecht Hinrich Heitmann in Uetersen, Beklagten, Deduten und Appellaten, **in peto. imprægnat., sine aliment. partus, incident. probat. et dednct., modo appellat.**

Eodem.

15. Die Gebrüder C. F. Grimm, H. Grimm und L. C. Grimm, resp. zu Gronenberg und Hasfrug, Kläger und Appellanten, wider die instituirten Testamentserben nach den weil. Eheleuten Grimm zu Gronenberg, Beklagte und Appellaten, wegen Testamentsungültigkeit, daher Appellation.

Montag den 10ten März.

16. Der Advocat W. Castagne in Kiel, als gerichtlich bestellter Massecurator im Concurse des Kaufmanns J. F. Müller in Kiel, Kläger, jetzt Appellant, wider das Handlungshaus Jürgen Stoppel & Sohn in Altona, Beklagte, jetzt Appellaten, wegen schuldiger Auslieferung von 31 Fässern Rüböl, **event.** Erstattung des Werthes, jetzt Appellation.

Dienstag den 11ten März.

17. Der Kaufmann J. W. Flege in Kiel, **p. m.** den Advocaten W. Castagne daselbst, Beklagter und Appellant, wider die Wittwe Julie Gumpel, geb. Jacques, **c. c.**, als Inhaberin der Handlung Gustav & Eduard Gumpel in Hamburg; jetzt Appellatin, **in peto. deb.** 610 ℔ Bco., **nunc appellat.**

Eodem.

18. **Terminus** zur Ablegung der Administrations-Rechnung über das Pflueg-Wasmersche Legat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

7. Stück. Den 17. Februar 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Reglement, das Verfahren bei Ertheilung von Postvorschüssen und Postanweisungen betr.,

vom 6ten Januar 1851.

Nachdem in den §§ 13 und 14 der Post-Taxe vom 24sten Decbr. 1850 Postvorschuß und Geldanweisung durch die Post abzugeben, verordnet worden, verfügt das Departement der Finanzen hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für die Postbeamten wie folgt:

§ 1. Wenn auf einen Brief oder ein Packet von dem Absender Postvorschuß verlangt wird, so ist von demselben auf der Adreßseite des Briefes beziehungsweise Adreßbriefes der als Postvorschuß verlangte Betrag in Zahlen und in Buchstaben mit Namensunterschrift (Anhang A) niederzuschreiben, und der Brief sowie das Packet am Schalter gegen einen Einlieferungsschein (Formular № 70) abzugeben.

§ 2. Der als Postvorschuß verlangte Betrag wird dem Absender erst nachdem die Einzahlung von dem Adressaten erfolgt, und daß dies geschehen, von der distribuirenden Postanstalt zurückgemeldet worden ist, von der Post gegen Rückgabe des Einlieferungsscheins und Ertheilung einer Quittung ausbezahlt.

§ 3. Sendungen, auf welchen Postvorschuß haftet, sind wie Fahrpostsendungen zu behandeln, gleich bei der Einlieferung ins Fahrpost-Einlieferungs-Protocoll zu registriren, mit einer Packet-Nummer zu versehen, und bei Ertheilung des Einlieferungsscheins im Postvorschuß-Journal (Formular № 70) zu notiren. In den Karten ist der Postvorschuß-Betrag und die Gebühr, insofern sie nicht vorausbezahlt worden, in die betreffenden Rubriken einzutragen.

§ 4. Ueber die Postvorschuß-Sendungen ist von der distribuirenden Postanstalt das Journal № 71 zu führen und nach geschehener Einlösung der Sendung die „Anzeige" umgehend, gehörig ausgefüllt, an die absendende Postanstalt in der Weise zurückzusenden, daß die Anzeige in der Fahrpostkarte notirt und derselben angelegt wird.

§ 5. Postvorschuß-Sendungen sind nur gegen Entrichtung des Postvorschusses und des darauf haftenden Porto- und Gebühr-Betrages an den Adressaten auszuliefern. Verweigert der Adressat die Annahme, so erfolgt die Rücksendung sofort, ist die Sendung aus andern Gründen unbestellbar, so erfolgt dieselbe 10 Tage nach Ankunft auf der Bestimmungsstation, und zwar nach Vorschrift der §§ 43, 44 und 45 der „Anweisung für die Expedition." Es ist demnach für retour gehende Postsendungen das Porto hin und zurück, die Gebühr jedoch nur einfach zu vereinnahmen.

§ 6. Postanweisung wird nur gegen Baarzahlung ertheilt, und kommt für dieselbe das Post-Anweisungs-Journal, Formular № 72 in Anwendung. Das Journal „die Anzeige" und die „Anweisung" sind nach Maßgabe des Formulars auszufüllen, die „Anweisung" zur Verabreichung an den Einzahler, und die „Anzeige" zur Nachricht für die Postanstalt, welche die Anweisung einzulösen hat, auszuschneiden. Die Anzeige ist umgehend in der Fahrpostkarte einzutragen und derselben angelegt, nach dem Bestimmungsorte abzusenden.

§ 7. Bei Einzahlungen zur Einlösung von Postvorschuß-Sendungen oder Postanweisungen sind Beträge über 40 ß in größeren, leicht zählbaren Münzsorten einzuzahlen. — Die Postanweisungen sind nur 20 Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig, und sind am Schalter (Annahmefenster) der Postanstalt zu präsentiren, um die Zahlung dafür in Empfang zu nehmen.

§ 8. Zur Rechnungsführung über die Ein- und Auszahlungen kommen die Register, Formular № 73 und № 74, in Anwendung. Die geschehenen Ein- und Auszahlungen und die erhobene Gebühr sind in dieselben pünktlich einzutragen und die Quittungen derselben als Zahlungsbelege anzufügen. Monatlich sind die Register abzuschließen, und die Mehreinnahme oder Mehrausgabe in dem Kassebuch wie in der Monatsrechnung gehörigen Orts in Berechnung zu bringen. Die Register bilden auch die Grundlage für die Verrechnung der Gebühr, und sind mit der Monatsrechnung nebst Belegen zur Revision einzusenden.

§ 9. Ereignet sich der Fall, daß der Kassebestand

einer Postanstalt zur Auszahlung eines fälligen Postvorschusses oder einer fälligen Postanweisung nicht ausreicht, so hat die betreffende Postanstalt sich umgehend an das nächstbelegene Postamt zu wenden, und bei genauer Angabe, für welche Auszahlung ein Zuschuß erforderlich ist, diesen zu requiriren. Das darum angegangene Postamt hat den erbetenen Zuschuß umgehend zu leisten, beide Postanstalten jedoch gleichzeitig, jede für sich, dem Büreau für das Postwesen von der Requisition sofort Anzeige zu machen, damit die Ausgabe- beziehungsweise Einnahme-Ordre den betreffenden Postanstalten nachträglich zugefertigt werde.

§ 10. Diese Verfügung tritt mit dem 20sten Januar d. J. in Kraft und wird den Postanstalten bis dahin das zu verwendende Druckmaterial zugesandt werden.

Kiel, den 6ten Januar 1851.

Das Departement der Finanzen.

Francke.

Ahlmann.

Anhang A.

Postvorschuß 3 ℔ 2 ß, schreibe Drei Mark zwei Schilling Cour. Kiel, den 6. Jan. 1851. F. Westphal.
Herrn J. D. Ziegeler in Altona.

II.

Verfügung, betr. die Einführung veränderter Paßformulare,

vom 27sten Januar 1851.

Auf Anlaß der durch das Gesetz vom 16ten December v. J. erfolgten Aufhebung der Stempelpapier-Abgabe ist eine Veränderung der bisher vorgeschriebenen Formulare für Reisepässe dahin verfügt worden, daß gegenwärtig Reisepässe sowohl in Folioformat, als auch in Form von Büchern, je nach dem Wunsche der Reisenden von den zur Ausstellung von Reisepässen befugten Behörden zu ertheilen sind. Für die Pässe in Buchformat sind als Ersatz der Ausgaben für Druck- und Buchbinderlohn 3 ß zu erlegen, für die gedruckten Blankette in Folioformat wird eine besondere Vergütung außer der gedachten Paßgebühr nicht entrichtet.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Behörden von hieraus mit den erforderlichen Blanketten in beiderlei Form versehen sind.

Kiel, den 27sten Januar 1851.

Departement des Innern.

Boysen.

A. Baudissin.
Erp.

III.

Rundschreiben an sämmtliche Oberbeamte, betr. eine Mittheilung an die Forstbeamten über den Ausfall der auf Anzeigen der genannten Beamten eingeleiteten Untersuchungen wegen Forstvergehen,

vom 21sten Januar 1851.

In Veranlassung eines von den Forstbehörden geäußerten Wunsches wird hiedurch sämmtlichen Oberbeamten aufgegeben, von dem Ausfall der auf Anzeigen der Forstbeamten eingeleiteten Untersuchungen wegen Forstvergehen den genannten Beamten, falls diese nicht bereits bei der Publication der Erkenntnisse anwesend gewesen sind, eine nachrichtliche Mittheilung zugehen zu lassen.

Kiel, den 21sten Januar 1851.

Das Departement der Justiz.

Fontenay.

J. A. Elvers.

IV.

Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Departements unter die Mitglieder der obersten Civilbehörde,

vom 3ten Februar 1851.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des landesherrlichen und der Bundes-Commissarien vom gestrigen Tage, bringt die oberste Civilbehörde hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die Geschäfte bis weiter in der Weise unter die Mitglieder vertheilt worden, daß das Departement des Innern, jedoch mit Ausnahme der Polizei sammt den Armen- und Heimathssachen, von dem Baron Heintze, das Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von dem Regierungsrath Heinzelmann, das Departement der Justiz und die Polizei s. w. d. a., von dem

Digitized by Google

Oberappellationsgerichtsrath Malmros, und das Departement der Finanzen von dem Syndicus Prehn übernommen ist.

Kiel den 3ten Februar 1851.

Die oberste Civilbehörde.

A. Blome. Heintze. Heinzelmann.
Malmros. Prehn.

V.

Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des § 8 des Gesetzes vom 27sten December 1850, betr. die Publication von Gesetzen, Verfügungen u. obrigkeitlichen Bekanntmachungen,

vom 3ten Februar 1851.

Nachdem mittelst Gesetzes vom 27sten Decbr. v. J. ein verändertes Verfahren für die Publication der Gesetze ꝛc. angeordnet und in dem § 8 dieses Gesetzes bestimmt worden, daß dasselbe mit dem 1sten Februar 1851 in Kraft treten soll, sind in Uebereinstimmung hiemit sämmtliche Verwaltungsbehörden durch ein Rundschreiben vom 27sten Decbr. v. J. aufgefordert worden, ein Verzeichniß derjenigen Behörden ꝛc. in den betreffenden Districten, denen in Gemäßheit des § 3 des gedachten Gesetzes das Gesetzblatt zuzustellen ist, an das Departement des Innern einzusenden.

Da diese Verzeichnisse indessen bis jetzt nicht vollständig hieselbst eingegangen sind, und mithin das erwähnte Gesetz am 1sten d. M. noch nicht hat in Kraft treten können, so wird der § 8 dieses Gesetzes dahin abgeändert, daß dasselbe mit dem 1sten März 1851 in Kraft tritt.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 3ten Februar 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

A. Baudissin.
Exp.

VI.

Verfügung, die theilweise Wiederherstellung des directen Postenlaufes zwischen Holstein und Schleswig und Dänemark betr.,

vom 6ten Februar 1851.

Der directe Postenlauf zwischen Holstein und Schleswig und Dänemark wird vom 8ten d. M. an wiederum hergestellt werden, und zwar bisweiter durch eine tägliche Briefpost über Rendsburg in grader Richtung.

Das Departement giebt den Postanstalten hievon Kenntniß, und verordnet dabei zur Nachachtung für dieselben wie folgt:

1. Briefe nach Schleswig, Dänemark, Norwegen und Schweden sind täglich bis zum Bestimmungsort sowohl frankirt als unfrankirt zur Beförderung anzunehmen und mit der ersten abgehenden Post auf das Postspeditions-Büreau der Eisenbahn nördlich zu instradiren.
2. Für die ankommenden und abgehenden Correspondenzen ist das Porto, beziehungsweise Franko, nach folgenden Posttaxen zu erheben:
   a) für die Correspondenz zwischen den Holsteinischen und Schleswigschen Postanstalten nach der Posttaxe vom 30sten Decbr. 1848;
   b) zwischen den Holsteinischen und den Dänischen Postanstalten nach der Posttaxe vom 15ten Juli 1818;
   c) zwischen den Holsteinischen und den Schwedischen Postanstalten nach der Convention vom 17ten September 1847;
   d) zwischen den Holsteinischen und den Norwegischen Postanstalten nach der Convention vom 8ten October 1846.
3. Die in den Taxen in Reichsbankgeld ausgeworfenen Portosätze sind nach Maßgabe der Reductionstabelle vom 1sten Juli 1848 in Schillinge Courant zu reduciren.
4. Diejenigen Postanstalten, welche nicht im Besitz der angezogenen Taxverfügungen sein sollten, haben sich an das Büreau für das Postwesen zu wenden.
5. Die Porto-Ansätze sind auf den Briefen nach Vorschrift des § 1 der Anweisung für die Expedition der Brief- und Fahrposten auszuwerfen.

Kiel, den 6ten Februar 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

VII.

Verfügung, die Einstellung der Aufsicht über die Correspondenz zwischen Holstein und dem Königreich Dänemark und den von den Dänischen Truppen besetzten Districten des Herzogthums Schleswig betr.,

vom 7ten Februar 1851.

Gleichzeitig mit der Wiederherstellung des directen Postenlaufes zwischen Holstein und Schleswig und

Dänemark vom 8ten d. M. an wird die Verfügung vom 23sten August 1850 „Rundschreiben an sämmtliche Polizei- und Postbeamte, betr. die Aufsicht über die Correspondenz zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreiche Dänemark und den von dänischen Truppen besetzten Districten" außer Kraft gesetzt, welches den Polizei- und Postbeamten hierdurch zur Nachachtung eröffnet wird.

Kiel, den 7ten Februar 1851.

Die Departements der Polizei und der Finanzen.

Malmros. Prehn.

Ahlmann.

VIII.

Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Verfügung vom 18ten Juli 1850, hinsichtlich der Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark,

vom 9ten Februar 1851.

Die Verfügung vom 18ten Juli 1850, betr. die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, wird hiedurch wieder aufgehoben.

Kiel, den 9ten Februar 1851.

Die Departements des Innern und der Finanzen.

Heintze. Prehn.

A. Baudissin.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Umfang des s. g. usus fructus ecclesiasticus.

In Sachen des Diaconus Volquards in Lunden, Beklagten und Supplicanten, wider die Kirchenbaumeister J. H. Boe und P. Reimers in Lunden, als Committirte des dortigen Kirchencollegii, Kläger und Supplicaten, betreffend hauptsächlich Herausgabe eines Eschenbaums, event. dessen Wertherstattung;

haben die jetzigen Supplicaten, als Committirte des Lundener Kirchencollegii, bei der Norderdithmarsischen Landvogtei wider den jetzigen Supplicanten klagend vorgebracht: Beklagter habe kürzlich einen großen Eschenbaum eigenmächtig fällen lassen, welcher zwischen dem Stallgebäude des Pastors Nissen und dem neuen Pfarrhause in dem Gartenraume gestanden, an welchem der Lundener Kirche das Eigenthum, dem Beklagten aber nur der Nießbrauch zustehe, und welcher Baum dem Stallgebäude Schutz gewährt habe. Da nun auch der Kirche das Eigenthum an dem Baum zustehe, so habe Beklagter sich eines widerrechtlichen Eingriffs in dasselbe schuldig gemacht, der durch sein Nutzungsrecht nicht gerechtfertigt werde. Der vom Beklagten im Vorforderungstermine gemachte Einwurf, daß die Entscheidung dieser Sache vor das Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium gehöre, sei unbegründet. Kläger führen an: sie hätten nunmehr den Baum durch zwei Sachverständige zu 8 ℛ 4 ß tariren lassen, und stellen ihr petitum dahin, daß der Beklagte schuldig erkannt werde:

den fraglichen Eschenbaum an die Kläger auszukehren, event. dessen Werth mit 8 ℛ 4 ß ref. exp. zu ersetzen.

Excipiendo hat Beklagter die Landvogtei für diese Sache, die im Administrativwege zu erledigen sei, als incompetent darzustellen und demnächst Folgendes auszuführen gesucht. Da der Baum nicht im Kircheninventario aufgeführt stehe, so liege Klägern der Beweis ob, daß derselbe Eigenthum der Kirche sei. Nach der Verordnung von 1768 sei Beklagter in Ausübung seines Nutzungsrechts nur seinem Nachfolger, nicht aber der Kirche wegen etwaigen Mißbrauchs desselben verantwortlich. Durch Umhauen des Baumes habe er aber auch sein Nießbrauchsrecht nicht gemißbraucht. Er habe übrigens den Klägern von seinem Entschluß, den Baum umzuhauen, Anzeige gemacht und diese hätten dabei nichts zu erinnern gefunden; wobei er indeß bemerke, daß er die Anzeige nicht gemacht, um die Erlaubniß zur Wegnahme des Baumes einzuholen, deren er nicht zu bedürfen glaube. Die Taration sei ordnungswidrig vorgenommen.

Replicando haben Kläger die angebliche Genehmigung geleugnet, sich abermals auf das Eigenthum der Kirche und darauf berufen, daß es sich um Geltendmachung des verletzten Eigenthums handle.

Nach stattgehabter Duplik hat die Landvogtei am 7ten Februar d. J. den Beklagten schuldig erkannt,

den von ihm niedergehauenen Eschenbaum event. nach ordnungsmäßig auf Kosten des Beklagten zu beschaffender Taration, dessen Werth an die Kläger in qual. qua auszukehren, sowie die Kosten .... zu bezahlen. *)

*) Erkenntniß der Heider Landvogtei:

In Sachen der Kirchenbaumeister J. N. Boe und Peter Reimers, beide in Lunden, als Committirten des Lundener Kirchencollegii, Kläger, wider den Diaconus Volquards in Lunden, Beklagten,

Digitized by Google

Hiergegen hat Beklagter zeitig anhero supplicirt und darüber gravaminirt:

wird,

in Erwägung, daß Herr Beklagter eingeräumt, einen Eschenbaum, welcher zwischen des Herrn Nissen Stallgebäude und der neuen Pfarrwohnung gestanden, niedergehauen zu haben, und daß Kläger darauf hin die Auslieferung des Baumes, eventualiter Werthersstattung verlangen;

in Erwägung, daß in vorliegender Streitsache die Competenz der Landvogtei als der zuständigen richterlichen Behörde begründet ist, indem, wenn gleich die Erledigung derartiger Differenzen auf administrativem Wege durch das Kirchenvisitatorium statthaft ist, so doch dem Kirchencollegium unbenommen bleibt, wegen Beeinträchtigung des Kirchenvermögens und Verletzung des Eigenthumsrechts derselben die behufige Civilklage gegen den Betreffenden anzustellen, daß aber auch die vom Herrn Beklagten allegirte Bekanntmachung der Schlesw. Holst. Regierung vom 27sten April 1848, betreffend die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden, keineswegs die Bestimmung enthält noch enthalten kann, daß Uebergriffe in das Eigenthumsrecht der Kirche lediglich durch das Visitatorium zu erledigen seien;

in Erwägung, daß der am 12ten Novbr. v. J. vor der Lundener Kirchspielvogtei stattgehabte Vergleichsversuch als gehörig beschafft zu erachten ist, indem Kläger in ihrer Eigenschaft als Kirchenbaumeister zur Vorforderung genügend legitimirt erschienen, und im Uebrigen durch Beschluß des Lundener Kirchencollegii vom 15ten Novbr. v. J. bevollmächtigt worden, im Wege des Civilprocesses eine Klage wider den Beklagten auszubringen;

in Erwägung, daß das Eigenthumsrecht der Lundener Kirche an den vom Beklagten gefällten Baum insofern hinreichend constirt, als dieser Baum auf dem Grund und Boden der Kirche gewachsen und gestanden, und daß es nicht darauf ankommt, daß der Baum nicht im Kircheninventar aufgeführt stehen soll;

in Erwägung, daß das dem Beklagten an dem Baum zuständig gewesene Nutzungsrecht und Nießbrauchsrecht keineswegs die Berechtigung enthält, den von ihm umgehauenen Baum zu behalten, daß vielmehr durch das Zurückbehalten des Baumes das Eigenthumsrecht der Kirche als verletzt erscheint;

in Erwägung, daß die vom Beklagten behauptete stillschweigende Einwilligung der Kläger zum Niederhauen des Baumes überall nicht in Betracht kommt, da in der angeblichen Einwilligung kein Aufgeben des Eigenthums abseiten der Kirche liegen würde, wozu Kläger auch überall nicht berechtigt gewesen wären;

in Erwägung, daß die von den Klägern veranstaltete Taration nicht für genügend erachtet werden kann, indem diese namentlich nicht durch die bestellten Kirchspielstaratoren geschehen, daß daher, wenn Beklagter zur Herausgabe des Baumes nicht im Stande und von demselben wegen der Werthbestimmung annoch auf der Taration bestanden werden sollte, solche nach Maßgabe der Verordnung vom 20sten Novbr. 1811 von den Klägern zu veranstalten sein wird,

1) daß nicht die Klage der Supplicaten wegen Incompetenz der Landvogtei und wegen Unstatthaftigkeit des eingeleiteten Verfahrens ref. exp. sofort zurückgewiesen; event.
2) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr die Supplicaten mit ihrer Klage abgewiesen; event.
3) daß nicht den Supplicaten zuvörderst der Beweis auferlegt worden, daß der Werth des Baumes 8 ℛ 4 ß oder wie viel weniger betragen habe; **in omnem eventum**
4) daß nicht auf Kostencompensation erkannt worden.

Es steht sonach zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, **quoad grav. I.**, daß der vorliegende Streitgegenstand sich nicht, wie behauptet worden, als eine Administrativ- sondern als eine Justizsache darstellt, indem es sich lediglich um die Entscheidung eines aus angeblicher Eigenthumsverletzung hergeleiteten Anspruchs handelt;*)

in Erwägung, die zweite Beschwerde anlangend, daß, nachdem die vorliegende Sache zur gerichtlichen Dijudicatur gebracht worden, die über den Umfang der Gerechtsame des Usufructuars geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen, welche nach dem durch die vaterländische Verordnung vom 2ten Mai 1768 nicht abgeänderten gemeinen Rechte, dem Usufructuar eines Gartens den Genuß der Früchte des Baumes, im Allgemeinen aber nicht die unbeschränkte Disposition über die Substanz des Baumes selbst ertheilen;**)

in Erwägung, die dritte Beschwerde anlangend, daß der Beklagte, insofern er zur Restituirung des Baumes, **event.** zu dessen Werthersstattung schuldig erkannt ist, auch die Kosten der Werthermittelung zu tragen hat, und daß daher, da die **sententia a qua** dem Beklagten die Wahl der Anerkennung der klägerischen Taration oder die Veranlassung einer neuen Taration überläßt, dem Beklagten hiedurch eine neue Beschwerde keineswegs erwachsen ist;

in Erwägung, daß bei der Liquidität der rechtlichen Unhaltbarkeit des einmal zur rechtlichen Erle-

hiedurch erkannt:

daß Beklagter schuldig sei, den von ihm niedergehauenen Eschenbaum, event. nach ordnungsmäßig auf Kosten des Beklagten zu beschaffender Taration, dessen Werth an die Kläger in qual. qua auszukehren, sowie denselben die Proceßkosten, soweit nicht über selbige bereits rechtskräftig entschieden worden, s. d. et m., zu erstatten.

Heide, den 7ten Februar 1850.

*) cfr. indessen Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, S. 76.

**) cfr. G. L. Böhmer, princ. jur. can. § 556.

Digitized by Google

digung vor die Gerichte gebrachten Verhaltens des Beklagten zu einer Kosteneompensation keine genügende Veranlassung gewesen,

wird auf die unterm 27sten Februar d. J. hieselbst eingereichte verrubrieirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Gegenerklärung, hiedurch von Obergerichtswegen

dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, unter Verurtheilung desselben in die zu 35 ℔ bestimmten Kosten der Gegenerklärung.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten November 1850.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

In einer Klage auf Anerkennung des Zwangsrechts einer Mühle ist der Umfang des behaupteten Zwangsrechts anzugeben.

(Beschluß.)

In seinem Exceptionalrecesse hat der Beklagte außer der später beseitigten Einrede der Documentenedition folgende Einreden vor der Einlassung opponirt:

1) die Einrede der unstatthaften Klagenhäufung, weil Kläger zugleich als Mandatar des Müllers Petersen und für sich klage, auch sein vermeintliches Recht auf verschiedene Fundamente stütze, von welchen das eine das andere ausschließe;

2) die Einrede der im ordentlichen Proceß unzulässigen Beweisantieipation;

3) die **exceptio rei judicatæ**, gestützt auf den oben erwähnten obergerichtlichen Bescheid vom 4ten Januar d. J.;

4) die Einrede der fehlenden activen und passiven Legitimation, und zwar bezüglich sowohl zum Proceß als zur Sache. Zur Begründung dieser Einrede hob der Beklagte hervor:

a) daß Wrang sich nicht durch Vorlegung seines Pachtcontracts legitimirt habe, auch nicht zugleich als Pächter der Norburger Mühle und als Mandatar des Müllers Kläger sein könne;

b) daß die Vollmacht des Müllers Petersen am 14ten October 1846 ausgestellt sei, mithin zu einer Zeit, wo Wrang seiner Angabe nach bereits Pächter der Norburger Mühle gewesen, Petersen also selbst nicht mehr über das Pachtstück zu verfügen berechtigt gewesen sei, daß mithin Wrang nicht als Mandatar des Müllers Petersen klagend auftreten könne, daß er aber eben so wenig als Pächter zu klagen befugt sei, weil er nicht nachgewiesen habe, welche Rechte vom Verpächter auf ihn übertragen seien, und weil ferner sein Mandant nicht herrschaftlicher Erbpachtsmüller, sondern hauptsächlich bloß als Graupenmüller conceſſionirt sei, eine solche Conceſſion aber höchst persönlich sei, so daß die Ausübung derselben nicht auf einen Anderen übertragen werden könne;

c) daß es dem Mandanten des Klägers an jeder Sachlegitimation fehle, weil seine Mühle keine herrschaftliche Erbpachtsmühle sei, daher auch von Zwangsgästen, welche zu derselben gehörten, nicht die Rede sein könne, auch aus den von Kläger angelegten Urkunden nicht hervorgehe, daß die Einwohner des Fleckens Norburg zur fraglichen Mühle zwangspflichtig seien;

d) daß der Beklagte nicht passiv zur Sache legitimirt sei, weil die Westermühle das Zwangsrecht in Betreff des Beklagten zu haben behaupte, Kläger also zuerst gegen den Besitzer der Westermühle hätte klagen müssen, sowie auch deshalb, weil Kläger seine Klage auf das seinem Mandanten angeblich gegen den Flecken Norburg zuständige Zwangsrecht basire und dem Kläger daher, so lange er nicht ein Zwangsrecht gegen den Flecken Norburg, dessen Einwohner dasselbe nicht anerkannten, erstritten habe, daraus keine Klage wider den Beklagten als einen einzelnen Fleckenseinwohner zustehe;

5) die Einrede der zu generellen, dunkeln, contradictorischen, mithin sich selbst aufhebenden und daher gänzlich unbegründeten Klage. Um diese Einrede zu fundiren, berief der Beklagte sich von Neuem darauf, daß die Mühle des Klägers keine herrschaftliche Erbpachtsmühle sei, und suchte demnächst nachzuweisen, daß das vom Kläger behauptete Zwangsrecht auch in keiner Weise aus den von ihm angelegten Urkunden hervorgehe. In der letzteren Beziehung hob er besonders hervor, daß die Norburger, wenn sie auch früher zur Hagenberger Mühle zwangspflichtig gewesen sein sollten, doch nicht ohne ihre Einwilligung als Zwangsgäste zur Norburger Mühle hätten gelegt werden können, daß aus der Bezahlung des Mühlengeldes keine Anerkennung des Zwangerechts gefolgert werden könne, und daß endlich auch von einer Erwerbung von Zwangsgästen durch Verjährung nicht die Rede sein könne, weil diese den Besitz einer herrschaftlichen Erbpachts- und Zwangsmühle, sowie **bona fides, justus titulus**, eine ausschließliche und ununterbrochene Ausübung des Rechts und außerdem auch eine Ausübung gegen den Widerspruch desjenigen, gegen den verjährt werde, voraussetze. Zugleich suchte der Beklagte nachzuweisen, daß die angestellte Klage auch in Ansehung des Umfanges des vermeintlichen Zwangsrechts dunkel und unbegründet sei, indem der Kläger weder ein bestimmtes Mattquantum angegeben,

Digitized by Google

noch den Umfang des Zwangsrechts näher bestimmt habe, vielmehr in der Klage vergebens nach einer Angabe des vermeintlich zwangspflichtigen Korns gesucht werde. Die Begründung der fraglichen Einrede beendigte der Beklagte damit, daß er den eventuellen Entschädigungsanspruch des Klägers als nicht fundirt und die dem Nachtrage zur Klage angeschlossenen Urkunden als irrelevant darzustellen sich bemühte.

Nach Vorschützung dieser Einreden wandte sich der Beklagte zur im Wesentlichen verneinenden Einlassung auf die Klage und opponirte schließlich noch als peremtorische Einreden die Einreden des gänzlich fehlenden Klagerechts, der Verjährung und der Pluspetition.

Die Anträge des Beklagten zu den einzelnen Einreden gingen resp. auf gänzliche Abweisung des Klägers und auf eine Zurückweisung der Klage, maßen sie angebracht, sowie zugleich auf Erstattung sämmtlicher Proceßkosten.

Nach verhandelter Sache erkannte das Norburger Dinggericht unterm 9ten Juli d. J. interloquendo für Recht:

Würde Kläger, unter ausdrücklichem Vorbehalt der ihm gestatteten ferneren Benutzung der seiner Klage angelegten Documente, sowie unter Vorbehalt der Eide und der Gegenbeweise, binnen Ordnungsfrist von 6 Wochen a dato rechtlicher Art nach beweisen:

daß im Jahre 1795 oder 1796 eine Theilung der bis dahin zur Hagenberger Erbpachtsmühle gehörenden Zwangsgäste stattgefunden, daß dabei das der Hagenberger Erbpachtsmühle bis dahin gegen die Einwohner des Fleckens Norburg zugestandene Mühlenzwangsrecht auf die Norburger Mühle mit landesherrlicher Genehmigung an seinen Vorgänger Jürgen Petersen übertragen und in welchem Umfange, für welches Zwangskorn, ob nur für Roggen und Waizen, oder für welche Kornarten sonst, besagtes Zwangsrecht der Norburger Mühle mit allerhöchster Genehmigung zugelegt worden sei; daß namentlich auch Beklagter mit seinem in Norburg belegenen Wohn-, Krug- und Wirthshause, sowie mit seinem Bedarf für sein Holmer Bohl dem behaupteten Mühlenzwangsrecht rechtsbeständig unterworfen sei; eventualiter: daß Beklagter und die früheren Besitzer seines zum Flecken Norburg gehörenden, im 2ten Quartier belegenen Wohn-, Krug- und Wirthshauses sich in einer Zeit von 30 Jahren zu der Mühle qu. des klägerischen Mandanten, in Uebereinstimmung mit der Verfügung vom 13ten Febr. 1782 und vom 29sten October 1811, nachdem dieselbe mit landesherrlicher Genehmigung eine Zwangsmühle geworden, mit zwangspflichtigem Korn, mit Roggen und Waizen allein, oder auch mit anderen Kornarten, gehalten und in welchem Umfange;

wogegen dem Beklagten der Gegenbeweis sowohl der von ihm in eventum vorgeschützten Einrede:

daß er unter allen Umständen, selbst im Falle einer an Kläger geschehenen Uebertragung von Mühlenzwangsrechten, 30 Jahre hindurch die Freiheit vom Mühlenzwang des Klägers und seiner Vorbesitzer behauptet;

wie auch der von ihm vorgeschützten eventuellen Einrede:

der Pluspetition, rücksichtlich der dem Zwangsrecht des Klägers angeblich unterworfenen Kornarten und des Umfangs des prätendirten Mühlenzwangsrechts,

vorbehalten wird; so soll auch in Betreff der Kosten und des event. vom klägerischen Mandatar beantragten und reservirten Schadenersatzes ferner erkannt werden, was Rechtens.

Gegen dieses Erkenntniß haben sowohl der Kläger als auch der Beklagte das Rechtsmittel der Appellation interponirt und prosequirt. Die Beschwerde I. des Beklagten geht dahin:

daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr der Kläger auf Grund der einen oder event. der anderen der vorgeschützten proceßhindernden Einreden, als:

1) der Einrede der fehlenden Activ- und Passivlegitimation,
2) der Einrede der zu generellen, dunkeln, contradictorischen, mithin sich selbst aufhebenden und daher gänzlich unbegründeten Klage, oder
3) der exceptio rei judicatæ

sofort gänzlich mit seiner, sowohl mandatario nomine des Müllers Peter Petersen, als event. zugleich für sich selbst erhobenen Klage ab- und zur Ruhe gewiesen und dem Beklagten die Proceßkosten m. s. zu erstatten schuldig erkannt worden sei; in omnem eventum aber, daß der Kläger nicht wenigstens mit der zugleich für sich eventualiter erhobenen Klage in Folge der exceptio rei judicatæ, event. aber mit Rücksicht auf die eine oder event. die andere der vorgedachten beiden anderen proceßhindernden Einreden, sofort unter Erstattung der Kosten abgewiesen worden sei.

Da nun, wenn diese Beschwerde begründet ist, die übrigen Beschwerden des Beklagten, sowie sämmtliche Beschwerden des Klägers nicht in Betracht kommen, so fragt es sich zunächst, ob die einzelnen Einreden, auf deren Berücksichtigung der Beklagte ad grav. I. anträgt, gehörig fundirt sind und eine Abweisung der Klage zur Folge haben können.

Die erste dieser Einreden ist die Einrede der fehlenden Activ- und Passivlegitimation zum Proceß und zur Sache. Was hier zuerst die Activlegitimation betrifft, so hat der Müller Petersen sich durch die Kö-

Digitized by Google

nigliche Confirmation vom 20sten Januar 1841 als Eigenthümer der Norburger Mühle, und der Mühlenpächter Wrang durch die angelegte Vollmacht sich als dessen Mandatar vollständig legitimirt. Daß der Müller Petersen zur Zeit, wie er die Vollmacht für Wrang ausstellte, die Mühle an denselben verpachtet hatte, kommt rechtlich nicht in Betracht, da der Eigenthümer durch die Verpachtung sich nur der Benutzung seiner Sache begiebt, alle sonstigen Eigenthumsrechte aber fortwährend auszuüben befugt bleibt, ja diese allein und ausschließlich auszuüben berechtigt ist. Der fernere Einwand des Beklagten, daß die Mühle des Klägers keine herrschaftliche Erbpachtsmühle sei und daß deshalb von Zwangsgästen, welche zu derselben gehörten, nicht die Rede sein könne, ergiebt sich schon deshalb als unbegründet, weil aus der Königlichen Confirmation und Declaration vom 14ten Octbr. 1795 klar hervorgeht, daß bei dem Verkauf der Hagenberger Mühle eine Theilung der Zwangsgäste zwischen der gedachten und der Norburger Mühle stattgefunden hat, in derselben Urkunde auch der künftigen Zwangsgäste der Norburger Mühle ausdrücklich Erwähnung geschieht. Der Mühlenpächter Wrang ist also als Mandatar des Müllers Petersen eben so sehr zum Proceß, wie Letzterer zur Sache legitimirt. Daß nun Wrang **event.** auch für seine Person der Klage beigetreten ist, kann überall nicht in Betracht kommen, weil solches nur **event.**, d. h. für den Fall, daß der Müller Petersen nicht als zur Sache legitimirt gelten könnte, geschehen, diese Eventualität aber nicht eingetreten ist.

Rücksichtlich der Passivlegitimation gilt dasselbe wie in Betreff der Activlegitimation. Der Umstand, daß auch der Besitzer der Westermühle das Zwangsrecht in Betreff des Beklagten in Anspruch nimmt, kann den Kläger selbstverständlich nicht verpflichten, zuvor gegen den Besitzer der Westermühle und dann erst gegen den Beklagten zu klagen. Eben so klar ist es, daß die Passivlegitimation des Beklagten zur Sache nicht dadurch aufgehoben wird, daß auch andere Norburger oder gar der ganze Flecken Norburg dem vom Kläger behaupteten Zwangsrechte die Anerkennung versagen. Die Einrede der fehlenden Legitimation ist also in jeder Beziehung unbegründet.

Die Einrede der zu generellen, dunkeln, contradictorischen, mithin sich selbst aufhebenden und daher gänzlich unbegründeten Klage ist theils darauf gestützt, daß die Klage nicht gehörig fundirt, theils darauf, daß dieselbe zu unbestimmt sei. Wenn in der ersteren Beziehung zunächst wieder hervorgehoben wird, daß die Mühle des Klägers keine herrschaftliche Erbpachtsmühle sei, so ist hierüber schon oben das Nöthige bemerkt. Die ferneren Ausführungen des Beklagten sind gleichfalls nicht geeignet, die Klage als in der Art unbegründet darzustellen, daß deshalb eine sofortige definitive Zurückweisung derselben erfolgen müßte. Der Kläger hat sich nämlich zur Fundirung seiner Klage vorzugsweise darauf berufen, daß die Eingesessenen des Fleckens Norburg und namentlich auch der Vorbesitzer des Beklagten früher zur Hagenberger Mühle zwangspflichtig gewesen und bei der Theilung der Zwangsgäste zwischen der Hagenberger und Norburger Mühle zu der letzteren als Zwangsgäste übergegangen seien; **event.** hat der Kläger als Erwerbsgrund des Zwangsrechts die Verjährung angeführt und die zuerst angeführten Thatsachen würden, wenn sie als erwiesen vorlägen, zur Begründung eines dem Kläger gegen den Beklagten zustehenden Zwangsrechts genügen. Dagegen ist die Behauptung des Beklagten, daß die Klage zu unbestimmt sei, ohne Zweifel begründet. Derjenige, welcher ein Recht in Anspruch nimmt, muß nicht nur solche Thatsachen anführen, aus welchen die Entstehung des fraglichen Rechts hergeleitet werden kann, sondern er muß zugleich auch das Recht selbst in solcher Weise beschreiben, daß über den Inhalt und Umfang desselben kein Zweifel obwalten kann. Dies ist namentlich auch rücksichtlich des Mühlenzwangsrechts nöthig, da dieses in der verschiedensten Ausdehnung vorkommt. Statt nun eine derartige Angabe über den Umfang des von ihm behaupteten Rechts in der Klage zu beschaffen, hat der Kläger nur angeführt, daß er nicht das Zwangsrecht anspreche für das Korn, welches zu Graupen und Grütze vermahlen werde, noch in Betreff des Mehls, welches aus Graupen gemahlen werde, daß er im Uebrigen aber keine Ausnahme gestatte, sondern das volle Zwangsrecht fordere. Diese bloß negative Bestimmung des Umfangs des Zwangsrechts erscheint aber nicht als genügend. Was der Kläger unter dem vollen Zwangsrecht verstehe, ist nicht mit hinreichender Bestimmtheit zu erkennen, auch ist vom Kläger nicht angeführt worden, welche Matte er von dem Beklagten als angeblichen Zwangsgast in Anspruch nehme. Unter diesen Umständen ist es aber nicht möglich, den Beweis in Betreff des Umfangs des behaupteten Zwangsrechts so bestimmt zu fassen, wie solches nach proceßualischen Regeln nöthig wäre; und diese Unbestimmtheit der Klage wird auch dadurch, daß der Beklagte in den diesem Proceß vorhergehenden Verhandlungen nur das Zwangsrecht im Allgemeinen, nicht aber ausdrücklich auch den Umfang desselben bestritten hat, um so weniger gerechtfertigt, als in dem Ableugnen der Zwangspflicht **eo ipso** auch ein Bestreiten eines jeden vom Kläger behaupteten Umfangs derselben liegt.

Die Einrede der zu generellen Klage stellt sich solchemnach in der zuletzt gedachten Beziehung als begründet dar, und hat deshalb die Klage angebrachtermaßen zurückgewiesen, das angefochtene Erkenntniß des Norburger Dinggerichts mithin so, wie geschehen, abgeändert werden müssen.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

8. Stück. Den 24. Februar 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betr. die Bestrafung der Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen-Anstalten,

vom 14ten Januar 1851.

In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 9ten Januar 1851 verordnet die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wie folgt:

§ 1. Wer die Benutzung einer vom Staate oder von Eisenbahngesellschaften mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphen-Anstalt, sei es durch Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate oder sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, durch die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, durch Verhinderung der Telegraphen-Officianten in ihrem Dienstberufe oder durch andere Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatze hindert oder stört, wird, insofern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften eine schwerere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße bis zu 300 ℔, oder mit einfachem Gefängniß bis zu drei Monaten, oder mit Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu sechsmal 5 Tagen bestraft.

§ 2. Fahrlässige Handlungen der in dem § 1 bezeichneten Art ziehen Verweis oder eine Geldbuße bis zu 50 ℔ nach sich. Die sofortige bei der nächsten Telegraphen-Station gemachte Selbstanzeige von einer solchen fahrlässigen Verletzung hat jedoch, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatze, Strafloſigkeit zur Folge.

§ 3. Telegraphen-Officianten, welche vorsätzlich die zur Beförderung durch den Telegraphen bestimmten Nachrichten in böslicher Absicht falsch mittheilen oder weiter befördern, oder zurückhalten, oder deren Beförderung verzögern, sind, insofern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften eine schwerere Strafe eintritt, wenn sie in betrügerischer Absicht gehandelt haben, mit 1—3jähriger Zuchthausstrafe, in allen anderen Fällen mit Gefängnißstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren zu belegen und stets zugleich ihrer Bedienung verlustig und zu jeder ferneren Anstellung im Telegraphen- und Eisenbahndienste für unfähig zu erklären.

§ 4. Die Strafen des § 2 finden gegen die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten angestellten Personen Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung des Telegraphen verhindern oder stören. Bei mehrfach wiederholt zu gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung gelangter Nachlässigkeit von Officianten kann die Geldbuße bis auf 100 ℔ erhöht werden.

§ 5. Die betreffende Verwaltungsbehörde ist berechtigt, die sofortige Dienstentlassung derjenigen Eisenbahn- oder Telegraphen-Officianten, welche wegen eines der in dem § 4 bezeichneten Vergehen verurtheilt worden sind, zu veranlassen, auch deren Wiederanstellung zu verhindern, während der Dauer der gerichtlichen Untersuchung aber die Suspendirung derselben zu bewirken.

Kiel, den 14ten Januar 1851.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou.

Fontenay.

J. A. Elvers.

II.

Gesetz, betr. die Einrichtung von Telegraphen-Linien,

vom 21sten Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der Landesversammlung vom 15ten Januar 1851, wie folgt:

§ 1. Die Departements des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, electro-magnetische Telegraphen außer der Linie von Neumünster nach Rendsburg auch in anderen Richtungen, insofern es aus Staatsrücksichten zweckmäßig erscheint, anzulegen und mit auswärtigen Staatsregierungen über die Einrichtung von Verbindungen der inländischen mit auswärtigen Telegraphenlinien Vereinbarungen abzuschließen.

§. 2. Die Benutzung der Telegraphen wird, sowohl zur Beförderung von Mittheilungen, die auf den Eisenbahnbetrieb Bezug haben, wie zur Beförderung von Privatmittheilungen gegen Bezahlung gestattet. Die Bedingungen für die Beförderung von Privatdepeschen sowie die Tarife werden für jede Linie gesetzlich bestimmt. In Ansehung der Benutzung des Rendsburg-Neumünsterschen Telegraphen ist es nach dem im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Tarif zu verhalten.

§ 3. Die Kosten der ersten Einrichtung sowohl als der Unterhaltung der Telegraphen und der Besoldung des für den Telegraphendienst erforderlichen Personals sind aus den dafür im Budget ausgeworfenen Geldsummen und, soweit diese nicht ausreichen, aus dem für außerordentliche Ausgaben unter dem Departement der Finanzen ausgeführten Budget-Conto zu bestreiten.

Kiel, den 21sten Januar 1851.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou.

Boysen.

A. Baudissin.

Anhang.

Tarif für die Benutzung des Rendsburg-Neumünsterschen Telegraphen.

Für die Beförderung von Privatdepeschen ist je nach der Zahl der darin enthaltenen Worte oder Zahlen zu entrichten:

von 1 bis 16 Worten oder Zahlen 2 ℛ 8 ß,
für je acht Worte mehr . . . . . — „ 12 „

Für Nachtdepeschen wird in der Zeit von 10 bis 12 Uhr Nachts das Doppelte, von 12 bis 7 Uhr Morgens das Dreifache des obigen Tarifsatzes bezahlt. Privatdepeschen werden, nach einer Uebereinkunft mit der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, zu den angeführten Tarifsätzen in jeder Entfernung von Rendsburg bis Altona oder Kiel befördert; für die Beförderung einer Depesche nach Hamburg wird, außer der Ausgabe an Thorsperre für den Hin- und Rückweg, 8 ß Cour. bezahlt. Von dem Tarifsatz für Depeschen, welche durch den Altona-Kieler und den Rendsburg-Neumünsterschen Telegraphen befördert werden, erhält die Staatskasse ⅓ und die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ⅔.

Unter Zahl ist nicht jede einzelne Ziffer, sondern jede ganze Zahl von beliebiger Größe zu verstehen.

Addresse, Datum und Unterschrift der Depesche werden nicht angerechnet.

Die Depesche wird am Orte ihrer Bestimmung unentgeltlich an die Addresse befördert.

Die tarifmäßige Zahlung muß vor Expedition der Depesche geleistet werden.

Mittheilungen, welche sich auf den Eisenbahnbetrieb beziehen, werden nach Bestimmung einer Vergütung, die die Kosten derselben nicht überschreitet, und die nach einer Vereinbarung mit der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahngesellschaft festzustellen ist, bezahlt.

In Betreff der Reihenfolge für die Mittheilungen ist folgende Ordnung zu beachten:

1) die auf Sicherheit des Eisenbahnbetriebes Bezug habenden Depeschen;
2) die Staatsdepeschen;
3) alle auf den gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb bezüglichen Mittheilungen;
4) die Privatdepeschen, und zwar unter einander nach der Reihenfolge ihrer Einreichung.

Für Privatmittheilungen dürfen, wenn andere warten, nie mehr als 15 Minuten in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Der Setzwirth hat ein Recht auf Ersatz der Meliorationen der Stelle.

In Sachen des Hufners H. H. Böttger in Fredersdorf, Beklagten und Supplicanten, wider Joh. Hinr. Gosch in Stuvenborn, Kläger und Supplicaten, betreffend zu erstattende Mühlenzwangsbefreiungsgelder von 27 ℛ 18 ß, jetzt wider das Erkenntniß des Segeberger Amtsgerichts vom 1sten October v. J.,

ergeben die Acten: Der Supplicat hat bei dem Segeberger Amtsgericht wider den Supplicanten klagend vorgebracht: Er sei Setzwirth auf der dem Supplicanten gehörenden Hufe gewesen, als im Jahre 1842 der Mühlenzwang, dem die Dorfschaft Fredersdorf unterworfen gewesen, für ewige Zeiten gegen Capitalzahlung abgelöst worden, und habe er derzeit die auf die Hufe fallende Quote der Entschädigungsgelder auf Anfordern mit 27 ℛ 18 ß an die Traventhaler Amtstube eingezahlt. Nachdem Beklagter die Hufe angetreten, habe er ihn wiederholt zur Bezahlung der von ihm als temporairen Besitzer zum bleibenden Nutzen für die Stelle verausgabten 27 ℛ 18 ß aufgefordert. Beklagter verweigere jedoch fortwährend die Zahlung, und müsse er daher bitten, ihn hierzu schuldig zu erkennen.

Excipiendo hat Beklagter die Wahrheit der in der Klage behaupteten Thatsachen eingeräumt, zugleich aber auch nachzuweisen gesucht, daß sich aus denselben kein haltbarer Rechtsgrund für das **petitum** der Klage entnehmen lasse, und letztere daher als unbegründet abzuweisen sei, sowie daß **event.** das Recht des Klägers auf Wiedererstattung der Ablösungssumme durch dessen eigenes Verhalten erloschen sei, indem derselbe nach beendigten Setzjahren dem Beklagten die fragliche Stelle mit Gebäuden und allem Zubehör für eine genau bestimmte Annehmungssumme unter genau festgesetzten Bedingungen ohne allen Vorbehalt übertragen habe, zu dem Zubehör aber als **annexum** ohne Zweifel auch die erworbene Freiheit von dem Mühlenzwange gehöre.

Nach verhandelter Sache hat das Segeberger Amtsgericht am 1sten Octbr. d. J. unter Vergleichung der Kosten **erkannt**:

daß der Beklagte schuldig, dem Kläger die libellirten 27 ℛ 18 ß binnen sechs Wochen zu erstatten.*)

Hiergegen hat der Beklagte anhero supplicirt und auszuführen gesucht, daß die Klage als unbegründet, **event.** mit Rücksicht auf die opponirte Einrede des Verzichts abzuweisen sei.

Es steht sonach zur Frage:

ob die Klage begründet ist? und eventuell: ob dieselbe durch die Einrede des Verzichts elidirt wird?

In Erwägung nun, daß der Setzwirth einen begründeten Anspruch auf Erstattung der von ihm für

*) Erkenntniß des Segeberger Amtsgerichts:

In Sachen des J. H. Gosch in Stuvenborn, Klägers, wider den Hufner Böttger in Fredersdorf, Beklagten, wegen zu erstattender Mühlenzwangsbefreiungsgelder von 27 ℛ 18 ß,

erkennt das Segeberger Amtsgericht,

in Erwägung, daß zwar dem Kläger in seiner Eigenschaft als Setzwirth nicht zustand, die Hufe bei einem die Substanz so wesentlich afficirenden Geschäfte, wie die Ablösung der Mühlenpflicht, in der Weise selbstständig zu vertreten, daß von dem Hufenerben das unternommene Geschäft unbedingt anerkannt werden müßte, vielmehr, um das letztere für den Beklagten ohne Weiteres rechtsverbindlich zu machen, der Kläger die ausdrückliche Zustimmung der Vormünder des Beklagten und der Obervormundschaft hätte einholen müssen;

in Erwägung dagegen, daß der Kläger in seiner Klage behauptet, er habe die eingeklagte Summe zum Besten der Stelle verwandt, und demselben ein Anspruch auf Ersatz zustehe, wenn er als Geschäftsführer des Beklagten aufgetreten und den Nutzen desselben befördert hat;

in Erwägung, daß die geschehene Ablösung der Mühlenzwangspflicht und der Mühlendienste auf einem freiwilligen Beschlusse des ganzen zwangspflichtigen Districts beruht, aus dieser Freiwilligkeit der gedachten Ablösung aber, sowie der Allgemeinheit des desfälligen Beschlusses hervorgeht, daß von dem Kläger durch Theilnahme an demselben ein für die Stelle nützliches Geschäft geführt worden;

in Erwägung, daß der erwachsene Anspruch für den Kläger nicht durch den abgeschlossenen Contract vom 10ten Novbr. v. J. verloren gegangen ist, da durch diesen Contract lediglich den bei dem Antritt der Setzwirthschaft übernommenen Verpflichtungen gemäß die Stelle nach der Tarationssumme an den Anerben wieder überliefert worden, und derselbe keine allgemeine Auseinandersetzung der Rechnungsverhältnisse zwischen dem Setzwirth und Anerben in der Art enthält, daß sonstige erweisliche Rechte dadurch präcludirt worden, ein Verzicht auf etwanige sonstige Forderungen demnach in diesem Contracte nicht gefunden werden kann;

in Erwägung, daß durch das zwischen den Parteien bestehende nahe verwandtschaftliche Verhältniß eine Vergleichung der Kosten motivirt wird,

hierdurch für Recht:

daß der Beklagte schuldig, die eingeklagten 27 ℛ 18 ß dem Kläger innerhalb 6 Wochen zu erstatten, unter Vergleichung der Kosten.

V. R. W.

Publicirt den 1sten October 1849.

wesentliche Meliorationen zum bleibenden Nutzen der Stelle verwandten Kosten hat, mithin, da zu solchen Meliorationen unzweifelhaft die Befreiung von dem Mühlenzwange zu rechnen ist, die angestellte Klage rechtlich fundirt erscheint;

in Erwägung ferner, die Einrede des Verzichts anlangend, daß der Contract, durch welchen, den bei dem Antritt der Setzwirthschaft übernommenen Verpflichtungen gemäß, die Stelle lediglich nach der Taxationssumme an den Anerben überliefert worden, nicht eine allgemeine Auseinandersetzung der gegenseitigen Ansprüche und Forderungen in der Art enthält, daß aus der Nichterwähnung einer einzelnen Forderung ein Verzicht, welcher nicht zu präsumiren ist, auf dieselbe hergeleitet werden kann,

wird auf die sub præs. den 26sten Novbr. v. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 17ten October 1850.

Jede Confiscation setzt die ausdrückliche Androhung eines Gesetzes voraus.

Daß das Grasschneiden in den Gehegen nicht speciell in der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 verboten und mit Strafe bedroht worden, sowie daß die auf das Mähen in den Gehegen gesetzte Brüche von 5 ℛ Cour. auf das mit einem Messer geschehene Abschneiden des Grases nicht angewandt werden könne, vielmehr lediglich die Strafbestimmung im § 22 der Forst- und Jagdverordnung in solchem Falle anzuwenden sei, ist verschiedentlich in diesen Blättern*) ausgesprochen worden.

Eine Ehefrau im Amte Cismar, Dorothea Radden in Kattenberg, ward von dem Forstaufseher Behrens beim Grasschneiden an der Grabenkante des Geheges Bornhold betroffen, wozu sie sich ihres Brodmessers bediente. Der Forstaufseher nahm der Contravenientin das Messer mit Gewalt ab. Die Ehefrau Radden ward aber gegen den Forstaufseher Behrens wegen zugefügter Gewaltthätigkeit und Wegnahme ihres Messers c. c. m. klagbar und das Cismarsche Amthaus erkannte:

daß,

in Erwägung, daß der Forstaufseher nach dem Gesetze nicht ermächtigt ist, andere Instrumente, als Jagdgeräth, Art, Beil und Säge den Betroffenen mit Gewalt abzunehmen, derselbe vielmehr im Uebrigen, wenn es darauf ankommt, den Thatbestand zu constatiren, den Betroffenen höchstens nöthigen kann, ihm zum nächsten Ortsvorsteher zu folgen, welcheunnach die thätliche Vergreifung an der klägerischen Ehefrau als ein Excess erscheint, — — — — — — — — —

Beklagter wegen Excesses in seiner Amtsbefugniß schuldig sei, innerhalb vierzehn Tagen an die Gruber Armenkasse 3 ℛ Cour. Brüche zu erlegen, auch der Klägerin die Kosten zu erstatten.

Der Beklagte hat gegen dieses Erkenntniß supplicirt und kam es nunmehr hauptsächlich zur Frage: ob das von der Contravenientin beim Grasschneiden adhibirte Messer ihr Behuf der Confiscation von dem Forstaufseher mit Gewalt abgenommen werden durfte.

Unterm 2ten Januar d. J. ist der Supplicantin jedoch folgender Bescheid ertheilt worden:

Auf das unterm 1sten December v. J. hieselbst eingegangene Gesuch des Forstaufsehers Behrens zu Frauenteich um Aufhebung einer Brüche von 3 ℛ Cour.,

wird von Obercriminalgerichtswegen, nach eingegangenem Berichte des Amthauses zu Cismar, dem Supplicanten, mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe des Amthauses, sowie

in Erwägung, daß es zur Erkennung der Confiscation eines Gegenstandes der Berufung auf eine sperielle gesetzliche Bestimmung bedarf,*) in der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 aber weder das Grasschneiden in den Gehegen besonders verpönt, noch die Confiscation des dazu von den Contravenienten benutzten Messers verfügt ist,

hiedurch „ein abschlägiger Bescheid" ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 2ten Januar 1851.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 106, 3ter Jahrg., S. 89.

*) „Uebrigens setzt jede Confiscation die ausdrückliche Androhung eines Gesetzes voraus", cfr. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, § 153.

Digitized by Google

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Die Befreiung von Hofdiensten involvirt nicht Befreiung von den Wegelasten.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Hansen in Schleswig, in substituirter Vollmacht der Hufner Asmus Lorenzen, Jürgen Hansen, Hans Hansen oder Michelsen, Jes Michelsen und Hans Nissens Wittwe c. c. in Hostrup, Kläger, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, als vorläufig de rato Caventen für den Hofrath Bahrt in Augustenburg, als Oberinspector der Herzoglich Gravensteinschen Güter, Namens Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Beklagten, in Betreff streitiger Wegelasten s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß Kläger mit ihrer Klage abzuweisen, auch schuldig, die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Publicatum im Schleswigschen Landgericht auf Gottorff, den 15ten Februar 1849.

Entscheidungsgründe.

Von den in Hostrup wohnhaften Untergehörigen des adeligen Guts Aarup schlossen im December 1841 die beiden Hufner Jes Festersen und Asmus Jessen mit dem Oberförster König, als Beauftragten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Augustenburg, eine Vereinbarung wegen Ueberlassung eines Landstücks von Seiten der beiden Hufner und Befreiung derselben von den Hofdiensten.

Die über diese Vereinbarung errichtete Appunctuation enthält über die Aufhebung der Hofdienste wörtlich folgende Bestimmung:

„Für diese eigenthümliche Ueberlassung versprechen Se. Hochfürstliche Durchlaucht den Halbhufnern Jes Festersen und Asmus Jessen in Hostrup und ihren Nachfolgern auf den Hufen bis zu ewigen Zeiten die Befreiung von allen Hofdiensten, die sie bis dahin auf dem Hofe Aarup mit den dazu gehörigen Ländereien, Hölzungen und Möören **in natura** geleistet haben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch die Bearbeitung und Anfuhr der a 1 Ruthe Torferde aus Aarupmoor und das Schlagen und Anfahren von 1 Faden Holz in Aarupholz für den herrschaftlichen Holzstapel mit einbegriffen.

Es versteht sich demnach von selbst, daß die früher abgehandelten Hofdienste, welche die Halbhufner an die herrschaftliche Kasse mit Geld bezahlen, nicht mit einbegriffen sind, und solche nach wie früher bezahlt werden sollen. Eben so wenig sind auch die Schloß- und herrschaftlichen Fuhren und Leistungen und die Stellung von Leuten zu den herrschaftlichen Jagden einbegriffen, als welche Leistungen nach wie früher prästirt werden sollen."

Den 15ten October 1842 wurde über eine gleiche Befreiung der gegenwärtigen Kläger und verschiedener anderer Hufner in Hostrup gegen eine zu leistende Wiederlage von Seiten dieser Hufner eine Vereinbarung mit dem damaligen Gerichtshalter von Krogh Namens Sr. Durchlaucht des Herzogs abgeschlossen. Im Eingange dieser Vereinbarung heißt es:

daß die Hufner von ihren sämmtlichen Hofdiensten in derselben Weise zu befreien, als früher die beiden Hufen des Asmus Jessen und Jes Festersen davon befreit wurden.

Diese sämmtlichen Vereinbarungen sind von Sr. Durchlaucht, dem Herzoge, bestätigt.

Unter Vorausschickung des wesentlichen Inhalts obiger Vereinbarungen vom 17ten Decbr. 1841 und 15ten Octbr. 1842 heben die Kläger zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen Folgendes hervor:

Die Kläger wären als Untergehörige des adeligen Guts Aarup dem Herzoge von Augustenburg vermöge ihrer Festebriefe zu gewissen Frohnde- oder Hofdiensten verpflichtet. Letztere seien im § 7 der Festebriefe genauer beschrieben und aus dieser Beschreibung gehe hervor, daß die Hofdienste unter andern auch Wegeunterhaltungsdienste mit umfassen, unter welchen namentlich die Dienstpflicht zur Reparatur der Gravensteiner Hauptwege speciell angeführt sei. Die Erledigung dieser Dienstleistungen sei der Zweck des Abschlusses jener Vereinbarung vom 15ten Octbr. 1842 gewesen. Wie im Januar 1844 die Solemnisirung der beregten Vereinbarungen durch Errichtung förmlicher Contracte beabsichtigt worden sei, hätten die zur Unterschrift vorgelegten Entwürfe den nicht vereinbarten Zusatz enthalten:

„Im Uebrigen bleiben ihre Wegelasten unverändert."

Durch diesen Zusatz sei den contrahirenden Hufnern zugemuthet worden, nicht nur diejenigen Wegelasten zu tragen, welche ihnen als Landeigenthümern in Gemäßheit der Wegeverordnungen oblägen, sondern auch diejenigen Wegedienste, welche sie als Frohndienstler des Guts Aarup bisher hätten leisten müssen, auch in Zukunft fortzusetzen. Die Kläger hätten daher ihrerseits die Unterschrift verweigert. Jetzt sei die Sache unabgemacht hinstehen geblieben. Die Guts-

Digitized by Google

herrschaft befände sich im Besitze der als Wiederlage für jene Befreiung abgetretenen Ländereien, die Kläger seien auch von den Hofdiensten, namentlich auch von Wegedienſten befreit geblieben.

Im Mai 1845 seien diejenigen Hoftrupper Bauern, welche auf der Landstraße bei Gravenstein und Atzbüll Wegestrecken zu unterhalten hätten, zur Instandsetzung derselben mittelst Circulairs der Hausvogtei befehligt worden. Diesen Befehl hätten die Kläger, da sie durch jene Vereinbarung von dieser Wegelast befreit wären, ihnen auch als Landeseigenthümern die Unterhaltung dieser Wegestrecke nicht obliege, keine Folge geleistet. Wiewohl Kläger die Gerichtshalterschaft von dieser ihrer Befreiung in Kenntniß gesetzt hätten, so sei ihnen doch bei Vermeidung einer Brüche von 1 Species a Person von der Gerichtshalterschaft anbefohlen, ihre Wegeantheile bei Atzbüll und Gravenstein binnen 3 Tagen in Stand zu setzen.

Auf ihre Protestation gegen diese Wegepflicht sei ihnen aber mittelst Bescheides vom 25sten Nov. 1845 zu erkennen gegeben, daß sie bis zu ausgemachter Sache die Wegerefeetur fortzuleisten, daß sie die angedrohte Brüche mit 1 Species a Person zu erlegen, die fragliche Wegestrecke auch innerhalb 24 Stunden in Stand zu setzen hätten, widrigenfalls die Arbeit ohne Weiteres auf ihre Kosten werde verdungen und die Verdingsumme von ihnen beigetrieben werden.

Wegen Aufhebung dieses Befehls hätten Kläger sich an die Schleswig-Holsteinische Regierung gewandt, diese habe unterm 14ten Decbr. 1846 decidirt, daß die Supplicanten, mit Rücksicht darauf, daß hier allein contractliche Verhältnisse in Betracht kämen, auf den Weg Rechtens verwiesen würden.

Die Kläger hätten die Wegerefeetur nicht beschafft, und zwar in der Ueberzeugung, hierzu nicht pflichtig zu sein. Die Zahlung der erkannten Brüche, sowie der Verdingsumme und der erkannten Kosten sei nach stattgefundener Wardirung erfolgt. Hierauf gehen die Kläger zur speciellen Rechtfertigung ihrer Klage über und suchen selbige durch Folgendes zu begründen:

Die Kläger seien bisher mit zwiefacher Wegelast behürdet gewesen, nämlich:

a) mit derjenigen, welche ihnen als Landbesitzer nach allgemeinen Wegegesetzen obliege und derentwegen sie dem Wegedistricte des Amts Tondern zugelegt seien;
b) mit derjenigen, welche sie vermöge contractlicher Verbindlichkeit als Hofdienste des Guts Aarup abzuhalten hätten.

Nach der allgemeinen Wegeordnung liege den Klägern die Unterhaltung des streitigen Weges nicht ob, nur zu den ihnen in ihren Contracten auferlegten Hofdiensten gehöre die Unterhaltung der fraglichen Wegestrecke. Diese Dienstpflicht sei aber durch die Vereinbarung vom 15ten Octbr. 1842 vertragsmäßig aufgehoben. Die erwähnte frühere Vereinbarung vom 17ten Decbr. 1841 besage die Aufhebung sämmtlicher Hofdienste, insoweit selbige in Gemäßheit dieser Vereinbarung nicht speciell als ferner verbleibend bezeichnet wären. Daß die Hufner Asmus Jessen und Jes Festersen sich später contractlich verpflichtet hätten, daß ihre Wegelast unverändert bleiben solle, könne keinen Einfluß auf das Rechtsverhältniß äußern.

Der Antrag war schließlich dahin gerichtet, daß Kläger von denjenigen Wegeunterhaltungskosten, welche sie in früherer Zeit als Hofdienstpflichtige des Guts Aarup nach Maßgabe ihrer Erbfestebriefe zu leisten schuldig gewesen seien, und insbesondere von den dahin gehörig gewesenen Wegerefecturen auf der Landstraße bei Gravenstein und Atzbück vermöge der zwischen der hochfürstlichen Gutsherrschaft und ihnen unterm 15ten October 1842 abgeschlossenen Vereinbarung über Befreiung von den Hofdiensten, und nach Maßgabe der dieser Vereinbarung hinsichtlich des Umfangs der erlassenen Hofdienste zu Grunde gelegten früheren Vereinbarung zwischen der Gutsherrschaft und den Hufnern Asmus Jessen und Jes Festersen in Hostrup vom 17ten December 1841, für befreit zu erachten. Daß demnach unter Wegfall des in dieser Sache ergangenen Bescheides des Gravensteinschen Justitiariats vom 25sten Novbr. 1845 Beklagter **in qualitate qua** schuldig zu erkennen, die von den Klägern beigetriebenen Verdingsummen für die auf ihre Kosten anderweitig beschafften Refeeturen auf der Landstraße bei Gravenstein und Atzbüll, sowie die erkannten und bezahlten Brüchen, imgleichen die den Klägern durch die wider sie erlassenen Gerichtsbefehle vom 12ten Novbr., 25sten Novbr. 1845 und 16ten Juni 1847 verursachten Kosten **salva specificat.** innerhalb Ordnungsfrist an die Kläger zurückzuzahlen, sowie die Kosten des gegenwärtigen Proceſſes zu erstatten.

Eventuell baten Kläger, den Beklagten schuldig zu erachten, die zwischen der hochfürstlichen Gutsherrschaft von Aarup und den Klägern abgeschlossene Vereinbarung vom 15ten Octbr. 1842 mit den Klägern bei dem Gravensteinschen Justitiariat durch Errichtung förmlicher mit der erwähnten Vereinbarung und mit der derselben hinsichtlich des Umfangs der erlassenen Hofdienste zu Grunde gelegten früheren zwischen der hochfürstlichen Gutsherrschaft und den Hufnern Asmus Jessen und Jes Festersen in Hostrup abgeschlossenen Vereinbarung vom 17ten Decbr. 1841 übereinstimmenden, und namentlich ohne die jenseits projectirte Abänderung, hinsichtlich der Wegelasten abzufassenden Contracte innerhalb Ordnungsfrist zu solemnisiren, sowie die Kosten dieses Proceſſes zu erstatten.

Der Beklagte in rubricirter Eigenschaft hat den Klägern die Einrede des fehlenden Klaggrundes, eventuell die Einrede der unbegründeten Klage entgegengesetzt.

Zur Begründung dieser Einreden wird zuvörderst hervorgehoben, daß nach der Wegeordnung vom Jahre 1784 § 17 wie nach den früheren, das Wegewesen betreffenden, Vorschriften in den adeligen Distrikten den Gutsbesitzern überlassen geblieben sei, die von den Untergehörigen zu leistenden Wegedienste zu bestimmen. Die zu leistenden Wegedienste der Gutsuntergehörigen seien theils kraft der den Gutsbesitzern zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, theils als Gegenstände der den Untergehörigen obliegenden besonderen Dienstpflichtigkeit ausgeschrieben worden. So sei es auch hinsichtlich der Untergehörigen des Guts Aarup gehalten. Demnächst sucht Beklagter zu zeigen, daß die in den beregten Vereinbarungen resp. vom 17ten Decbr. 1841 und 15ten Octbr. 1842 stipulirten Befreiungen sich nur auf eigentliche Hofdienste, welche auf dem Hofe Aarup geleistet würden, bezögen. Es habe daher gewiß keiner der contrahirenden Theile daran gedacht, daß die Befreiung sich auf die Unterhaltung öffentlicher, der wegepolizeilichen Aufsicht unterworfenen, Wege erstrecken solle. Es führen daher sowohl die Kläger, als die übrigen bei den fraglichen Vereinbarungen betheiligten Hufner fort, die bisherigen Dienste auf öffentlichen Wegen und zwar sowohl innerhalb der Feldmark des Hofes Hostrup, als auf der Flensburg-Sonderburger Landstraße bei Gravenstein und Atzbüll unweigerlich zu leisten.

Die in der fraglichen, hier allein in Betracht kommenden, Vereinbarung vom 17ten Decbr. 1841 den Hufnern Jessen und Festersen zugesicherte Befreiung von Hofdiensten beträfe lediglich die bis dahin auf dem Hofe Aarup nebst den dazu gehörigen Ländereien, Hölzungen und Möören **in natura** geleisteten Dienste. Die Wegedienste, um welche es sich handle, würden nicht auf dem Hofe Aarup oder den zu demselben gehörigen Ländereien geleistet, sondern eine erhebliche Strecke von dem Hofe Aarup und dessen Ländereien entfernt. Der Wortsinn der fraglichen Vereinbarung stehe der Zulässigkeit der klägerischerseits in Anspruch genommenen Befreiung von der fraglichen Wegelast entgegen. In der Appunctuation, auf deren Auslegung es ankomme, sei kein Grund zu finden, von dem Wortsinn abzugehen, die Befreiung auf Dienste auszudehnen, welche weder besonders genannt seien, noch unter die auf dem Hofe Aarup nebst zugehörigen Ländereien geleisteten Dienste fielen.

Beklagter bemüht sich zugleich, die von den Klägern zur Begründung ihrer Klage aufgeführten Momente als gehaltlos darzustellen.

Beklagter hat sich **eventualiter** auf die Klage selbst eingelassen; er räumt es ein, daß es mit der fraglichen Vereinbarung vom 15ten October 1842 seine Richtigkeit habe; daß im December 1841 die beregte Vereinbarung mit den beiden Hufnern Jessen und Festersen geschlossen, die stipulirte contraetliche Wiederlage von den Klägern beschafft und daß gegen die Kläger wegen Theilnahme an der Unterhaltung der fraglichen Wegestrecke auf die von ihnen angegebene Weise verfahren worden sei.

Dagegen zieht Beklagter es in Abrede:

1) daß es bei der Abschließung der Vereinbarung mit den Klägern wie mit Festersen und Jessen beabsichtigt worden, auch die hier in Frage stehende Pflichtigkeit aufzuheben;
2) daß die in dem förmlichen Contract mit Festersen und Jessen enthaltene Bestimmung wegen Fortdauer der Wegelast als eine Abänderung der ursprünglichen Vereinbarung getroffen worden.

Eventuell reservirt Beklagter sich den Beweis:

daß es bei der Unterzeichnung des ebengedachten Contracts von Festersen und Jessen anerkannt worden, daß bei den mündlichen Unterhandlungen wegen Abschlusses der Vereinbarung eine Befreiung von der Unterhaltung der Wege bei Gravenstein und Atzbüll nicht nur nicht zugestanden, sondern ausdrücklich ausgeschlossen sei.

Ueberdies ist hervorgehoben, daß der Antrag der Kläger auf Erstattung von Brüchen und Kosten eine Zuvielforderung enthalte.

Schließlich wird beantragt, daß Beklagter von der angestellten Klage lediglich zu entbinden, oder wenigstens die Kläger mit ihrer Klage abzuweisen, die Kläger auch schuldig, die Kosten zu erstatten.

Es steht hier zur Frage, ob vermöge der fraglichen Vereinbarung resp. vom 17ten Decbr. 1841 und 15ten Octbr. 1842 die Kläger contraetlich von der bisherigen Theilnahme an der Refeetur des fraglichen Weges befreit worden sind.

Der Vereinbarung vom 15ten Octbr. 1842 liegt die früher zwischen den beiden Hufnern Festersen und Jessen und der Gutsherrschaft den 17ten Decbr. 1841 geschlossene Uebereinkunft normirend zum Grunde.

Die mit diesen beiden Hufnern im December 1841 abgeschlossene Appunctuation enthält die für die Würdigung der vorliegenden Streitsache ausschließend in Betracht kommende Bestimmung:

„Für diese eigenthümliche Ueberlassung versprechen Se. Hochfürstliche Durchlaucht den Halbhufnern Jes Festersen und Asmus Jessen in Hostrup und ihren Nachfolgern auf den Hufen bis zu ewigen Zeiten die Befreiung von allen Hofdiensten, die sie bis dahin auf dem Hofe Aarup mit den dazu gehörigen Ländereien, Hölzungen und Möören **in natura** geleistet haben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen."

Selbst abgesehen davon, daß die Theilnahme an den Wegelasten gesetzlich oder dem Herkommen nach jedem Landbesitzer in einem gewissen Verhältnisse ob-

Digitized by Google

liegt, und selbige in den adeligen Gutsdistricten hinsichtlich der Gutsuntergehörigen von der Gutsobrigkeit normirt werden, ferner abgesehen davon, daß jene Vereinbarung vom 17ten Decbr. 1841 mit keiner Silbe eine Befreiung von der Theilnahme an den Wegelasten enthält, stellt sich die erhobene Klage schon aus dem Grunde als verwerflich dar, daß jene Vereinbarung lediglich eine Befreiung von den Hofdiensten enthält, welche die Hufen bis dahin auf dem Hofe Aarup mit den dazu gehörigen Ländereien, Hölzungen und Möören **in natura** geleistet haben.

Darauf, daß den Klägern, von dieser Vereinbarung abweichend, eine Leistung von Hofdiensten auf dem Hofe Aarup angemuthet worden ist, haben sie selbst nicht einmal ihre Klage gerichtet, sondern selbige beansprucht lediglich die Befreiung von der den Klägern bisher obgelegenen Theilnahme an der Abhaltung von Wegelasten außerhalb der Gränze des adeligen Gutes Aarup, namentlich Befreiung von der Wegerefectur auf der Landstraße bei Gravenstein und Atzbüll; hierüber fehlt es aber in jener Vereinbarung an jeder Bestimmung, da die Abhaltung dieser Wegelast nicht zu den auf dem Hofe Aarup oder im Bezirk desselben zu leistenden Hofdiensten gehört hat. Daß in irgend einem andern Punkte den Klägern in der ihnen durch die fragliche Vereinbarung zugesicherten Befreiung von den auf dem Hofe Aarup zu leistenden Hofdiensten von dem Beklagten zu nahe getreten worden ist, haben sie nicht einmal behauptet.

Die Einrede der unbegründeten Klage stellt sich demnach als gerechtfertigt dar, und es hat daher aus obigen Gründen, sowohl in der Hauptsache, als der Kosten wegen, so, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Verzeichniß

der im 1sten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 6te Stück.)

Donnerstag den 13ten März.

19. Die Erben des weiland Insten Gabriel Witten in Eichede, Kläger und Appellanten, wider den Hufner Hinr. Göben daselbst, Beklagten und Appellaten, **in peto.** 500 ℔ **cum usuris**, jetzt Appellation.

Freitag den 14ten März.

20. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Eingesessenen Hans Rowedder in Puls, Beklagter und Appellant, wider die Wittwe Martens, geb. Horst, in Ninndorf, c. c., Klägerin, jetzt Appellatin, wegen angeblicher Forderung von 1010 ℔ Cour. nebst Zinsen s. w. d. a., jetzt Appellation.

Montag den 17ten März.

21. Der Obergerichts-Advocat Lübbes in Altona, in substituirter Vollmacht der Hauptmännin v. Maydell, geb. Winterfeldt, c. c. in Sternberg, wider die Conventualin des Klosters Dobbertin, M. G. A. S. v. Bülow, c. c., L. G. G. v. Bülow, Erbherrn auf Kublen, H. Chr. v. Bülow, Erbherr auf Tessin, und Ch. D. L. H. v. Reckow, geb. v. Platen, c. c. **m.**, in Betreff zu justificirender Angabe auf das Proclam über die Hälfte der jährlichen Zinsen des bei der Landschaft Norderdithmarschen unablöslich belegten v. Kielmannsegge'schen Fideicommißcapitals von 30,000 ℔ dän. Cronen.

Dienstag den 18ten März.

22. Der Obersachwalter Hancke in Schleswig, **ex officio** Ankläger, Citant, wider den Zollverwalter Behrens zu Dwerkathen, wohnhaft zur Hamfelder Kupfermühle, Amts Trittau, Angeklagten, Citaten, **pplr.** wegen Dienstvergehen, daher verwirkter Strafe s. w. d. a.

Eodem.

23. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung für die Tochter des weil. Consistorialraths Fock in Kiel.

Donnerstag den 20sten März.

24. Der Kieler Bürger Hans Hansen, Justificant und Appellant, wider den Zimmermann J. F. Lehmann, als Curator für den Nachlaß des M. F. Stoltenberg in Kiel, Justificaten und Appellaten, betreffend Justification prositirter Forderungen, jetzt Appellation.

Freitag den 21sten März.

25. Der Kieler Bürger Hans Hansen, Impetrat, wider die Erben des verstorbenen B. Niehuus, dessen Wittwe c. c., dessen Stiefsohn, Drechsler Arp in Kiel & Cons., Impetranten, wegen Justification eines Arrestes, **nunc appellat.**

Eodem.

26. Die Wittwe Strentz in Glückstadt c. c., Citantin, wider den Hauptmann v. Strantz beim 11ten Bataillon. Citaten, wegen schuldiger 36 ℔ Cour.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

9. Stück. Den 3. März 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Rundschreiben an sämmtliche Steuerhebungsbehörden, betr. die Erhebung der Expeditionsgebühren für die vom Departement des Innern ausgefertigten Concessionen und Gewerbeberechtigungen,

vom 13ten Februar 1851.

In Veranlassung des Uebergangs der Geschäfte der Schleswig-Holsteinischen Regierung an die oberste Civilbehörde ist es für zweckmäßig erachtet worden, die in den §§ 25 und 26 der Bekanntmachung der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 27sten April 1848, betr. die Ueberweisung mehrerer Geschäfte an die Localbehörden, enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Expeditionsgebühren für die nach jener Bekanntmachung von den Localbehörden auszufertigenden Concessionen, Dispensationen ꝛc. bis weiter auch in Betreff der Expeditionsgebühren für die bisher annoch von der Schleswig-Holsteinischen Regierung ausgefertigten, nunmehr von dem Departement des Innern auszufertigenden Concessionen und Gewerbeberechtigungen zur Anwendung zu bringen, als wovon sämmtlichen Steuerhebungsbehörden zur Wahrnehmung des Erforderlichen Mittheilung gemacht wird.

Kiel, den 13ten Februar 1851.

Die Departements des Innern und der Finanzen.

Heintze. Prehn.

Bong-Schmidt.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Usucapion der Servituten nach Lübschem Rechte.

In Sachen des Gastwirths Fr. Boldt in Neustadt, Beklagten und Supplicanten, wider den Gastwirth Andr. Klüver daselbst, Kläger und Supplicaten, wegen eines streitigen Abflusses aus einem Düngerpfuhl;

ergeben die Acten: Der Supplicat hat bei dem Neustädter Magistrat wider den jetzigen Supplicanten klagend vorstellig gemacht: Beklagter habe da, wo sein Grundstück hinter dem Hofplatze der Kaufleute Hegge & Co. mit dem Grundstücke des Klägers unmittelbar benachbart sei, seinen Düngerpfuhl angelegt und den Abfluß desselben über den Heggeschen Hofplatz nach dem Grundstück des Klägers geleitet, welches davon zu Zeiten völlig überschwemmt werde; außerdem erwachse dem Kläger durch die gegenwärtige Lage des Düngerpfuhls auch noch ein anderer Nachtheil, indem die Mistjauche durch die Scheide hindurch dringe und in des Klägers Hofplatz und Garten hineinfließe. Auf sein Eigenthumsrecht sich stützend, bitte er demnach, den Beklagten schuldig zu erkennen, innerhalb 3 Tagen eine solche Veränderung mit seinem Düngerpfuhl vorzunehmen, daß der Abfluß weder über den Heggeschen Hofplatz, noch unmittelbar durch die Scheide nach dem Grundstück des Klägers gelangen könne.

Excipiendo ist hiergegen vom Beklagten, der zugleich die gegenwärtig jedoch nicht weiter in Betracht kommende Einrede der dunkeln Klage opponirt hat, im Wesentlichen Folgendes vorgebracht worden:

1) hinsichtlich des streitigen Abflusses über den Heggeschen Hofplatz und demnächst über das Grundstück des Klägers: er, Beklagter, habe den Düngerpfuhl nicht verlegt, derselbe habe vielmehr immer seinen jetzigen Platz gehabt und sei der Abfluß auch immer durch eine Rinne über den Heggeschen Hofplatz nach dem Grundstück des Klägers abgeleitet worden. Dies bringe auch die natürliche Lage der

Digitized by Google

Grundstücke von selbst mit sich und Beklagter müsse leugnen, daß Kläger jemals in den Besitz der Freiheit von der Last des fraglichen Abflusses gewesen sei; event. aber opponire er die Einrede der Verjährung. Er selbst habe nämlich nach der Verlassung seines Grundstücks schon seit beinahe 3 Jahren die Berechtigung ausgeübt, und von seinem Vorweser sei die Servitut länger als 10 Jahr, ja länger als 30 Jahre geübt worden.

2) Das Durchdringen der Mistjauche durch die Scheide anlangend, räumt Beklagter ein, daß wohl Jauche durch die Scheide durchgedrungen sein könne, erkennt auch seine Verpflichtung, dies zu verhindern, an und bemerkt, da er solche Verpflichtung stets anerkannt habe, so liege eigentlich gar kein Streit vor, event. müsse er sich aber darauf berufen, daß, wenn das Uebertreten der Jauche auf das Grundstück des Klägers dem letzteren etwa lästig geworden, dies lediglich darin seinen Grund habe, daß vom Kläger die Rinne, durch welche die Jauche ihren regelmäßigen Abfluß habe, verstopft worden sei.

Nach verhandelter Sache hat der Neustädter Magistrat am 24sten Juni v. J. dahin erkannt:*)

1) daß Beklagter schuldig sei, innerhalb 3 Wochen seinem Düngerpfuhl eine solche Lage oder Einrichtung zu geben, daß davon keine Jauche weder über die Scheide des Klägers in dessen Garten und Hofplatz überfließen, noch auch in der Rinne längs der Scheide zwischen dem Hofplatz des Beklagten und dem Heggeschen Garten über

*) Entscheidungsgründe des Neustädter Magistrats:

Die vorliegende Klage ist gegen zwei verschiedene Belästigungen des klägerischen Grundstücks gerichtet, einmal nämlich gegen das Ueberfließen der Düngerjauche über die Scheide nach des Klägers Hofplatz und Garten, zweitens gegen den Abfluß der Jauche von dem Düngerpfuhl in der Rinne längs der Scheide zwischen des Beklagten Hofplatz und dem Heggeschen Garten über diesen nach des Klägers Garten hin.

Was die erstere Belästigung betrifft, so ist es von dem Beklagten anerkannt, daß der Kläger dieselbe zu dulden nicht verpflichtet ist, und liegt es demnach dem Beklagten ob, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit dem Ueberfließen der Jauche für die Zukunft vorgebeugt werde. Ob er zu dem Ende den Düngerpfuhl verlegen oder demselben eine anderweitige Einrichtung geben will, bleibt seinem Ermessen überlassen, und kann der Kläger nicht unbedingt, sondern nur insoweit auf eine Verlegung des Düngerpfuhls bestehen, als sich der fraglichen Belästigung auf keine andere Weise abhelfen ließe, was indeß zur Zeit noch nicht vorliegt. Wenn aber die fragliche Belästigung des klägerischen Grundstücks dem Vorbemerkten nach von dem Kläger nicht zu dulden war, so hat Beklagter ferner die Verpflichtung, ihm den durch das Ueberfließen der Jauche erweislich erwachsenen Schaden, soweit Kläger nicht etwa durch eigene Schuld denselben veranlaßt, wie dies mindestens vom Beklagten beziehungsweise behauptet worden, zu erstatten und müssen ihm seine desfallsigen Ansprüche vorbehalten bleiben.

Was die zweite Belästigung betrifft, so enthält diese eine eigentliche Servitut, und stellt sich demnach die vorliegende Klage in dieser Beziehung als eine Negatorienklage dar. Da nun, mindestens nach der Ansicht der bewährtesten Rechtslehrer,

cfr. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandectenrechts, Thl. II., § 296, Note 20, und die daselbst Angeführten,

derjenige, welcher eine Servitut in Anspruch nimmt, unangesehen, ob er sich im Besitze derselben befindet oder nicht, sie zu erweisen hat, so hat auch im vorliegenden Falle dem Beklagten der Beweis der behaupteten Dienstbarkeit zuerkannt werden müssen. Derselbe hat sich auf eine Ersitzung berufen und auch behauptet, daß die von ihm vorgeschützte desfallsige Einrede durch die von ihm angeführten Thatsachen zur Liquidität erhoben worden sei. Dies ist indeß nicht der Fall. Aus der resp. vom Kläger und dessen Vorbesitzer unterlassenen Protestation gegen die fragliche Servitut bei den von dem Beklagten angeführten Verlassungen läßt sich noch keineswegs eine Anerkennung der fraglichen Servitut folgern, und der fernere Umstand, daß Kläger in einer zwischen ihm und dem Handlungshause Hegge & Co. verhandelten Streitsache eingestanden, daß der fragliche Wasserlauf bisher bestanden, ist eben so wenig beweisend, da in diesem Geständnisse nicht die Anerkennung enthalten ist, daß die Dienstbarkeit qu. während des zur Ersitzung nöthigen Zeitraums vorhanden gewesen sei, und kann endlich diese Erklärung des Klägers in einem anderen Processe als eine res inter alios acta in der vorliegenden Streitsache überall nicht zur Folge gezogen werden.

Den Beklagten trifft demnach hinsichtlich der behaupteten Ersitzung die Beweislast in ihrem vollen Umfange, und muß er zu dem Ende, und zwar in Ermangelung einer desfälligen Vorschrift des Lübschen Rechts alle gemeinrechtlichen Erfordernisse der Ersitzung nachweisen. Er hat sich zwar auf das Lübsche Recht, und zwar Buch III. Tit. 6 Art. 2, 3 berufen, allein diese Stelle, wie auch die Art. 1 u. 2 des II. Buchs Tit. 8 handeln nur von Einrichtungen an Häusern, und leidet das dort Vorgeschriebene mithin hier keine Anwendung. Eine Bestimmung über den Erwerb von Servituten der vorliegenden Art enthält das Lübsche Recht nicht, und muß daher das gemeine Recht als normgebend betrachtet werden. Was die Anführung des Klägers hinsichtlich der angeblichen mala fides des Beklagten betrifft, so sind sie Gegenstand des ihm freistehenden Gegenbeweises und haben daher vorläufig nicht weiter in Betracht gezogen werden können.

Was endlich den Kostenpunkt betrifft, so ergiebt sich von selbst, daß dem Beklagten die Kosten insoweit zur Last fallen mußten, als die Beschwerde des Klägers als begründet befunden worden. Hinsichtlich des zweiten Klagepunkts konnte aber zur Zeit eine Entscheidung wegen der Kosten nicht getroffen werden; indem sich im Voraus nicht bestimmen läßt, ob nicht, selbst wenn Beklagter den ihm auferlegten Beweis führt, wegen eines etwa erkannt werdenden Notheides eine Compensation eintreten müßte.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Digitized by Google

diesen nach dem Garten hinfließen kann; letzteres jedoch nur, insoweit er nicht innerhalb Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art und Ordnung nach zu erweisen im Stande:

daß der von ihm in Anspruch genommene Abfluß der Düngerjauche auf dem bezeichneten Wege während eines Zeitraums von 10 Jahren bestanden, und daß diese Beschränkung des klägerischen Grundstücks resp. von ihm und seinem Besitzvorweser als ein demselben und ihm zustehendes Recht in gutem Glauben weder gewaltsam noch heimlich noch bittweise während des angegebenen Zeitraums ohne Unterbrechung ausgeübt worden sei;

2) daß die die Klage wegen Ueberfließens der Jauche über die Scheide nach dem klägerischen Grundstücke betreffenden Proceßkosten von dem Beklagten zu bezahlen seien;

3) daß im Uebrigen die Entscheidung über die Kosten ausgesetzt werde; und

4) daß dem Kläger seine Schadensansprüche wegen des Ueberfließens der Jauche vorbehalten werden.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter nach vorgängiger Vereinbarung mit der Gegenpartei über die Wahl des Rechtsmittels die Supplication zeitig interponirt. Zur Introduction derselben hat er hieselbst eine 6wöchige, event. eine 4wöchige Fristerstreckung nachgesucht und ist ihm ohne nähere Fristbestimmung die erbetene Frist bewilligt worden, worauf er die Supplicationsschrift nach Ablauf der 4wöchigen jedoch innerhalb der 6wöchigen Frist eingebracht hat.

Seine Beschwerden setzt er darin:

daß auf die Klage, insoweit sie sich auf ein stattgehabtes Ueberfließen der Jauche über die Scheide stützt, sofort und zwar unter Verurtheilung zur Erstattung der diesen Theil der Klage betreffenden Kosten eine condemnatorische Sentenz erfolgt sei.

Da nun die vom Supplicaten vorgeschützte Einrede der nicht devolvirten Supplication verwerflich erscheint, weil dem Supplicanten mittelst obergerichtlichen Decrets vom 29sten Juli v. J. die erbetene, mithin nach Maßgabe des hauptsächlichen petiti des Dilationsgesuchs eine 6wöchige Verlängerung der Introductionsfeist bewilligt worden, diese Frist aber vom Supplicanten innegehalten ist, so steht nunmehr den erhobenen Beschwerden zufolge zur Frage:

1) ob bei der actio negatoria dem Kläger der Beweis der Freiheit seines Eigenthums obliegt, und event. welche Bedingungen die Verjährung der Servituten nach Lübschem Recht erfordert, sowie ob namentlich auch vom Beklagten die Fehlerfreiheit des Besitzes der Servitut zu erweisen ist?

2) ob hinsichtlich des zweiten Klagepunktes das angefochtene Erkenntniß gerechtfertigt erscheint, oder ob und in welcher Beziehung die dagegen aufgestellte Beschwerde für begründet erachtet werden muß?

In Erwägung nun ad I, daß nach anerkannten Rechtsgrundsätzen bei der actio negatoria nicht vom Kläger der Beweis gefordert werden darf, daß sein Eigenthumsrecht nicht durch Servituten beschränkt sei, es vielmehr dem Beklagten, der seinerseits eine Servitut in Anspruch nimmt, obliegt, darzuthun, daß er ein solches das Eigenthumsrecht beschränkendes dingliches Recht erworben hat, wogegen für den vorliegenden Fall die Berufung des Supplicanten auf die Lage der beiden Grundstücke nicht in Berücksichtigung kommen kann, da die gesetzliche Vorschrift, wornach der Eigenthümer eines niedriger belegenen Grundstückes den Wasserabfluß von dem höheren Grundstück aufnehmen muß, keine Anwendung leidet auf einen Abfluß, der von künstlichen Einrichtungen herrührt;

in fernerer Erwägung, daß daher die Beweislast den Beklagten wird treffen müssen, daß ihm jedoch nur zu beweisen obliegt, daß er während eines Zeitraums von Jahr und Tag im ungestörten Besitz des libellirten Abflusses gewesen, da nach der in Theorie und Praxis unbestrittenen Vorschrift des Lübschen Rechts I. Tit. 8 Art. 2 und III. Tit. 6 Art. 2 u. 3 die gesetzliche Verjährungsfrist der Immobilien von Jahr und Tag sich auch auf die Servituten erstreckt;*) zum Beweise der Ersitzung einer Servitut aber im Allgemeinen nichts weiter erforderlich ist, als der Beweis des die bestimmte Zeit hindurch unangefochtenen Besitzes, indem für die Fehlerfreiheit und die bona fides die Präsumtion streitet, und die Fehlerhaftigkeit wie die mala fides daher nur den Gegenstand eines Gegenbeweises wird bilden können;

in Erwägung ad II, daß, das Verlangen des Supplicanten anlangend, daß Beklagter mit dem zweiten Theil seiner Klage sofort abzuweisen sei, weil vom Beklagten seine Verpflichtung, das Uebertreten der Mistjauche zu verhindern, anerkannt worden, mithin in dieser Beziehung ein Streit überall nicht obwalte, dies Verlangen völlig ungerechtfertigt erscheint, da die Anerkennung der Verpflichtung und das Nichtbestreiten der klägerischen Behauptung, daß Jauche über die Scheide getreten sei, im Gegentheil die Klage, insoweit sie darauf gerichtet ist, daß Supplicant schuldig zu erkennen, Vorkehrungen zu treffen, wodurch das fernere Uebertreten der Mistjauche verhindert werde, sofort als begründet und erwiesen darstellt; — daß jedoch andererseits das angefochtene Erkenntniß auch nicht zu justificiren steht, da unter der Voraussetzung, daß der Beklagte durch Verjährung die Berechtigung erworben, seine Mistjauche auf dem vorher-

*) cfr. Stein, Abhandlung des Lübschen Rechts, Thl. II., S. 23. Mevius, comment. in jus Lubec. pag. 247. Schrader, Lehrbuch, Thl. II., S. 243. Paulsen, Lehrbuch, § 61.

Digitized by Google

gedachten Wege über den Heggeschen Hofplatz und das Grundstück des Klägers abzuleiten, es als ein die Klage vollständig elidirendes Erreptionalfactum betrachtet werden muß, wenn vom Beklagten behauptet worden ist, daß das Uebertreten der Mistjauche über die Scheide von dem Kläger durch Verstopfung der Rinne, durch welche die Flüssigkeit ihren regelmäßigen Abfluß habe, selbst herbeigeführt sei;

in Erwägung, daß daher dem Supplicanten zur Beseitigung des zweiten Klagpunktes außer dem Beweise der Ersitzung der vorhergedachten Servitut, der Beweis freizulassen ist, daß Kläger das Uebertreten der Mistjauche über die Gränze auf die erwähnte Weise selbst verursacht habe,

wird auf die **sub præs.** den 28sten August v. J. hieselbst eingereichte Supplirationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, hiedurch von Obergerichtswegen, unter Beseitigung des angefochtenen Erkenntnisses, zum Bescheide ertheilt:

Könnte und würde Beklagter innerhalb Ordnungsfrist darthun und erweisen:

daß vor erhobener Klage während eines Zeitraums von Jahr und Tag von dem Düngerpfuhl des Beklagten die Flüssigkeit auf dem angegebenen Wege über Hegge's Grundstück und das Grundstück des Klägers ungehindert abgeleitet worden;

und könnte ferner in Beziehung auf den zweiten Klagepunkt Beklagter innerhalb gleicher Frist außerdem auch noch darthun und erweisen:

daß das Uebertreten der Mistjauche über die Scheide auf das Grundstück des Klägers dadurch herbeigeführt sei, daß vom Kläger die Rinne, worüber die Jauche ihren Abfluß habe, verstopft worden;

so würde unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, als welcher dem Kläger hinsichtlich des Beweises der Einrede der Verjährung auch namentlich der Beweis der Fehlerhaftigkeit des fraglichen Durchlasses vorbehalten bleibt, sowohl in der Hauptsache als hinsichtlich der **in inferiori** erwachsenen Kosten, weiter ergehen, was den Rechten gemäß; unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten Januar 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Verjährung von Dienstbarkeiten.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Chartheuser in Schleswig, in Vollmacht des Ober- und Landgerichts-Advocaten Gottfriedsen in Hadersleben, als Syndicus der Interessenten der an den Haderslebener Damm gränzenden Wiese Hindemay, Kläger, wider den Justizrath, Obersachwalter Hancke in Schleswig, Namens und in Auftrag der Rentekammer, Beklagte, betreffend die Regulirung der Staupunkte oder des Staumaaßes an der Haderslebener Schloßwassermühle s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß die beklagte Rentekammer mit der den Klägern entgegengesetzten Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache und zum Proresse, sowohl für sich als für ihren Syndicus, imgleichen der Einrede der unzulässigen subjectiven Klaghäufung, sowie mit der ferner opponirten Einrede des fehlenden Rechts zu klagen, sowie des unstatthaften gerichtlichen Verfahrens, daher der Incompetenz des Gerichts für die Entscheidung der Sache, nicht zu hören, daß jedoch die Kläger unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide innerhalb Ordnungsfrist zu beweisen schuldig, daß eine Stauung des Wassers in dem Haderslebener Mühlendamme bis zu dem am 28sten November 1838 unter Leitung der betreffenden Hausvogtei eingehauenen Stauzeichen den Bestand der den Klägern gehörigen Antheile an der Erbpachtswiese Hindemay gefährde oder dieselben hinsichtlich der landwirthschaftlichen Benutzung dieser Antheile beeinträchtige, und daß der beklagten Rentekammer der binnen gleicher Frist und unter demselben Vorbehalt zu führende Beweis freigelassen wird, daß das Recht, das Wasser im Mühlendamme zu der vorher angegebenen Höhe zu stauen, in einem Zeitraume von 30 Jahren vor Anstellung der Klage von den Pächtern oder Inhabern der Haderslebener Schloßwassermühle ausgeübt worden sei; nach welchen geführten oder nicht geführten Beweisen sowohl in der Hauptsache, als auch der Kosten wegen, insoweit nicht über diese bereits rechtskräftig erkannt worden, weiter ergehen wird, was den Rechten gemäß.

V. R. W.

Digitized by Google

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 27sten April 1846.

Entscheidungsgründe.

An dem Haderslebener Damme liegt eine den Klägern gehörige Wiese Hindemay und zugleich die landesherrliche Schloßwassermühle, welche aus diesem Damme ihren Wasservorrath erhält. In einer wider den Obersachwalter Namens der Rentekammer hieselbst angestellten Klage machten die Interessenten der Wiese Hindemay vorstellig: Die früheren Mühlenpächter hätten zwar, wenn das Wasser im Damme dieser Wiese Schaden gedroht, auf Anzeige der Interessenten die Freischütten gezogen, allein seit dem vor einigen Jahren vorgenommenen Neubau der Mühle sei das Wasser mehrmals so hoch gestauet, daß die Wiese Hindemay überschwemmt worden, und auf deshalb bei der Rentekammer geführte Beschwerde sei zwar ein Staumaaß gesetzt worden, allein dieses sei so hoch, daß, wenn darnach gestauet werde, 40 Steuertonnen des Wiesenlandes 2—3 Zoll hoch unter Wasser gesetzt würden, und jenes Staumaaß wenigstens 7½ Zoll niedriger gesetzt werden müsse, wenn die Wiesen nicht dem Verderben ausgesetzt sein sollten. Bei diesen einander widerstreitenden Interessen des Müllers und der Kläger müsse das Stauwesen so geordnet werden, daß die Kläger auf eine landwirthschaftliche Art ihre Wiese benutzen könnten und bäten sie daher, für Recht zu erkennen, daß die Rentekammer schuldig, das Staumaaß an der Haderslebener Schloßwassermühle unter Zuziehung der dabei betheiligten Kläger ordnungsgemäß und dergestalt reguliren zu lassen, daß der Bestand und die landwirthschaftliche Benutzung der klägerischen Wiese für die Zukunft nicht gefährdet werde, unter Erstattung der Kosten.

Der Beklagte **in qual. qua** schützte mehrere Einreden vor, und nach mündlicher Verhandlung der Sache wurde er durch Erkenntniß vom 22sten Mai 1843 mit der Einrede des dunkeln und unbestimmten zu generellen Klagantrages, daher der dunkeln und zu generellen Klage gehört. Durch ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 9ten August 1845 wurde aber dieses Urtheil dahin abgeändert, daß der Beklagte mit der eben bezeichneten Einrede nicht zu hören, folglich die Sache zum Erkenntniß über die ferner eventuell vorgeschützten Einreden an die vorige Instanz zurück zu verweisen sei. Hierauf ist die Sache wiederum zur Verhandlung vor dem Obergerichte gelangt, und in dem zu diesem Zwecke eingereichten Recesse des Beklagten sind nachstehende Einreden vorgeschützt worden:

1) die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache und zum Proceße, sowohl für die Kläger selbst, als für ihren Syndicus, imgleichen die Einrede der unzulässigen, subjectiven Klagenhäufung, zu deren näheren Begründung bemerkt wird: Am Haderslebener Damm im Kirchspiel Hammeleff gebe es verschiedene Landstücke, welche alle den Namen „Hindemay" führten, während die Klage keine Aufklärung darüber gebe, welche dieser Wiesen die Kläger vertreten wollten; falls aber die landesherrliche Erbpachtswiese Hindemay gemeint sei, so mache ein darüber aufgenommenes Vermessungsregister vom 26sten März 1810 vier und dreißig Erbpächter namhaft, so daß die 21 Unterzeichner des der Klage anliegenden Syndicats nicht einmal zwei Drittheile der Erbpächter ausmachten, überdies sei auch das Attestat unter dem Syndicat nicht die verordnungsmäßige Bescheinigung des beikommenden Officialen, sondern **ex auditu** abgegeben, und endlich bildeten die Erbpächter oder Besitzer der Wiese Hindemay nicht eine moralische Person, das Syndicat genüge also nicht für den klägerischen sogenannten Syndicus, sondern legitimire ihn höchstens als Vertreter der Unterzeichner als einzelner Personen, deren Masse aber keine Streitgenossenschaft bilde.

2) Die Einrede des fehlenden Rechts zur Klage, sowie des unstatthaften gerichtlichen Verfahrens, daher der Incompetenz des Gerichts für die Entscheidung der Sache. Zur Begründung dieser Einreden wird hervorgehoben: Die Kläger stellten nicht in Abrede, daß bei der fraglichen Mühle ein Staumaaß existire; wenn sie also weder behaupteten, daß das fragliche Stauwesen nicht regulirt, noch daß das vorhandene Staumaaß erhöht worden sei, so fehlten die Prämissen für den Antrag auf Regulirung des Staumaaßes; überdies sei auch die vorliegende Einrede in ihrer speciellen Richtung liquide begründet. Auf ein Gesuch der Kläger, daß dem neuen Pächter der fraglichen Mühle aufgegeben werden möge, nicht höher zu stauen, als mit dem Bestande der Wiesen vereinbar, sei den Klägern unterm 21sten März 1839 von der Rentekammer eröffnet worden, daß auf ihre Bitte nicht eingetreten werden könne, es sei denn, daß sie im Stande wären, rechtlich darzuthun, daß durch die Bestimmung des Stauzeichens vom 28sten Novbr. 1838 eine Veränderung in der bisher klagfrei bestandenen Höhe des Wasserstandes vorgenommen sei, und darauf sei das desfällig beantragte rechtliche Gehör den 13ten Decbr. 1839 dahin gestattet, ihre Beschwerde wegen der Stauung des Haderslebener Mühlenteiches beim Schleswigschen Obergerichte anhängig zu machen, jedoch mit Vorbehalt aller gegen die Competenz des Gerichts den Umständen nach von Seiten des Obersachwalteramts zu machenden Einreden. Wie schon die Bezeichnung „Beschwerde wegen der Stauung" im Allgemeinen deutlich besage, daß nicht zu einer Klage auf eine neue anderweitige administrative „Regulirung" des fraglichen Stauwesens, sondern zu einer Beschwerde über vermeintliche Verletzungen durch die bestehende Stauung der Weg Rechtens eröffnet sei, so setze namentlich die Resolution vom 24sten März 1839, die der späteren vom 13ten Decbr. s. J. zum Grunde liege, außer allem Zweifel, daß nur für die Klage

über eine vorgebliche Veränderung in der bis dahin klagfrei bestandenen Höhe des Staumaaßes durch den Act vom 28sten Novbr. 1838 rechtliches Gehör bewilligt worden sei; lediglich die Behauptung dieser Thatsache dürfe das Fundament einer Klage bilden, zu jeder andern Klage hätten die Kläger kein Recht, mithin namentlich nicht zu der jetzt angestellten.

Sodann gebt der Beklagte zur Litiscontestation über und räumt zwar ein, daß am Haderslebener Damme sowohl die landesherrliche Schloßwassermühle als eine Wiese, Namens Hindemay, liege, stellt es aber in Abrede, daß die landesherrliche Erbpachtswiese Hindemay in dem von den Klägern angegebenen Umfange 180 Steuertonnen, namentlich derjenige Theil derselben, welcher über die im Steuerregister angesetzten Höfe belegenen und daher 1835 nicht von der Ueberschwemmung berührten 38 Tonnen Landes hinaus von den Klägern zu dieser Wiese gerechnet werde, ihr rechtmäßiges Eigenthum sei, daß die bestehende Stauhöhe bei der Mühle denjenigen 38 Tonnen Landes in der besagten Wiese Hindemay, zu denen dieselbe im Steuerregister angesetzt stehe, in ihrem Bestande und ihrer landwirthschaftlichen Benutzung Gefahr drohe, daß der jedesmalige Mühlenpächter früher stets auf die erste Anzeige einer drohenden Ueberschwemmung die Freischütten geöffnet, namentlich aber solches anders als bittweise gethan habe, und daß durch einen in neuerer Zeit vorgenommenen Neubau der Mühle eine Veränderung in dem rechtlich bestehenden Stauwesen hervorgerufen sei.

Mit dieser Litiscontestation verbindet der Beklagte die Einrede der unbegründeten Klage und hebt zu deren Rechtfertigung hervor: Kläger wollten eine Regulirung des Stauwesens, dasselbe sei aber von Alters her regulirt und in bester Ordnung, namentlich schon seit 1771, in welchem Jahre nach desfälliger Untersuchung Staupfähle gesetzt worden und in Folge dessen im Jahre 1774 an den Mühlenpächter der Amthausbefehl ergangen sei, sich nach diesem Stauzeichen zu richten; seitdem sei es bei dieser Regulirung ununterbrochen verblieben, selbige auch mehrfach als geltend bestätigt, namentlich von einer zur Regulirung der Gränzen des Haderslebener Dammes 1795 niedergesetzten allerhöchst unmittelbaren, **remota supplicatione et appellatione** decidirenden Commission rechtskräftig anerkannt; von 1774 an sei jenes Staumaaß ununterbrochen den Pachtbedingungen über die fragliche Mühle zum Grunde gelegt und lediglich unterm 28sten Novbr. 1838 in der Höhe des bisherigen Maaßes für die Stauung durch ein dauerhaftes Zeichen anerkannt worden. Das Streben der Kläger habe daher nur eine Veränderung des Staumaaßes zu ihren Gunsten, eine Herabsetzung desselben zum Ziele.

In omnem eventum wird die Einrede der Verjährung mit Beziehung auf die factisch bestehende Stauhöhe bei der fraglichen Mühle vorgeschützt und in dieser Beziehung bemerkt, daß das gegenwärtige Staumaaß bereits seit 75 Jahren ununterbrochen die Gränze zwischen dem Rechte der Mühle und den Rechten der Kläger gewesen sei, und abgesehen davon, daß nach Jütschem Low Buch **II. cap. 47 § 3** klagfreier dreijähriger Besitz und Lowhäffd schon zum Schutze der Mühle in ihrem Stauungsrechte genüge, jener Zeitraum jedenfalls mehr als zwei Verjährungszeiten umfasse, so daß die Mühle unter allen Umständen durch eine unbestreitbare Verjährung das Recht auf die bisherige Stauhöhe erworben habe.

Replicando protestirten die Kläger gegen die Berücksichtigung einiger vom Beklagten producirten, ihnen nur unvollständig mitgetheilten Documente und gegen die Beachtung der Einrede der Verjährung aus dem Grunde, weil dieselbe bei der Verhandlung dieser Sache im Mai 1843 nicht vorgeschützt worden sei, wogegen der Beklagte bemerkte, daß die dieser Einrede zum Grunde gelegten Thatsachen bei jener Verhandlung und in dem damals eingereichten Exceptionalreeesse bereits behauptet worden seien.

Die zuvörderst hier in Betracht kommende Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache und zum Processe kann aus nachstehenden Gründen nicht berücksichtigt werden. Im Jahre 1835 suchten die Interessenten der an den Haderslebener Damm gränzenden Wiesen im Kirchspiele Hammeleff bei der Rentekammer um Ersatz des durch außergewöhnliches Stauen des Wassers von Seiten des Mühlenpächters ihnen verursachten Schadens und um Anordnung zweckdienlicher Mittel zur Verhütung ähnlicher Unzuträglichkeiten in Zukunft. Eben dieselben Personen provocirten später auf rechtliches Gehör und erhielten Erlaubniß zur gerichtlichen Verfolgung ihres vermeintlichen Rechts, und erst als später der Obersachwalter die Supplicanten **ad agendum** provocirte, kam **in rubro** seiner Vorstellung zum ersten Male der Name Hindemay vor, indem die Interessenten der am Haderslebener Damme belegenen Hammeleffer Wiese, insbesondere auch der dazu gehörigen Wiese Hindemay als Provocaten bezeichnet wurden, worauf aber die Interessenten dieser zuletzt genannten Wiese Hindemay als Kläger auftraten. Ist schon hiernach anzunehmen, daß dem Obersachwalter nicht unbekannt sein könne, von welcher Wiese Hindemay hier die Rede ist, so schwindet nach der zwischen demselben und dem Bevollmächtigten der Kläger in Betreff der Documentenedition gepflogenen Correspondenz, Anlage 19—22, des Recesses der Kläger, jeder Zweifel darüber, daß es sich lediglich um die vormals der Landesherrschaft gehörige und von selbiger den Hammeleffer Eingesessenen in Erbpacht gegebenen, an den Haderslebener Damm gränzenden, Wiese Hindemay handelt. Zwar bilden die Interessenten dieser Wiese keine juristische Person, allein eine solche ist auch nicht klagend aufgetreten, vielmehr sind die Kläger mehrere einzelne Personen,

Digitized by Google

welche sich in ihrer Eigenschaft als Interessenten der Wiese Hindemay in ihren Rechten verletzt erachten. Die Acte vom 18ten Juli 1840, auf welche der Fürsprecher der Kläger sich zu seiner Legitimation beruft, ist ihrem Inhalte und ihrer Fassung nach eine Vollmacht, wodurch diejenigen Interessenten, welche die Acte unterschrieben haben, den Ober- und Landgerichts-Advocaten Gottfriedsen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vor Gericht beauftragen, und wenn diese Vollmacht ein Syndikat genannt wird, so ist die unrichtig gewählte Benennung so irrelevant, als die unter den Documenten befindliche Bescheinigung des Hardesvogts, daß die unterzeichneten Hammeleffer Interessenten der Wiese Hindemay mehr als Zweidrittel sämmtlicher Interessenten ausmachen, eine zur Sache nicht gehörige und daher gleichgültige Bemerkung enthält. Der Ober- und Landgerichts-Advocat Gottfriedsen hat sich sonach nur als Bevollmächtigter einzelner namhaft gemachter Interessenten legitimirt und lediglich diese stehen jetzt als Kläger der Rentekammer gegenüber. Daß diese mehreren Kläger mit Rücksicht auf die Gemeinschaftlichkeit ihres Interesses und die Identität des Rechtsgrundes der Klage als Streitgenossen sich zu vereinigen befugt sind, leidet keinen Zweifel, da sie sämmtlich Interessenten derselben Wiese sind und sich über Verletzung ihres dinglichen Rechts von Seiten der Rentekammer durch angeblich unbefugte Stauung des Wassers über ihr Land oder durch die Anmaßung einer desfallsigen Servitut beschweren.

Was ferner die Einrede des fehlenden Rechts zu klagen, sowie des unstatthaften gerichtlichen Verfahrens betrifft, so stützen die Kläger ihre Klage eben auf die Behauptung, daß das vorhandene Stauzeichen einseitig auf Verfügung der Rentekammer und ohne Zuziehung der Kläger gesetzt worden und daß deshalb das Staumaaß nicht gehörig regulirt sei; mit dieser Behauptung steht aber der Antrag der Kläger vollkommen in Einklang.

In einem im Jahre 1839 bei der Rentekammer eingereichten Gesuch baten die Interessenten der an den Hadersleb'ner Damm gränzenden Wiese im Kirchspiele Hammeleff, daß bei der bevorstehenden Verpachtung der Schloßwassermühle dem künftigen Acquirenten aufgegeben werden möge, das Wasser im Mühlenteiche nicht höher zu stauen, als mit dem Bestand ihrer daran gränzenden Wiesen vereinbar sei, und hierauf wurde den Supplicanten die Resolution ertheilt, daß auf ihre Bitte um eine neue Ermittelung und Bezeichnung der Stauhöhe nicht eingetreten werden könne, es sei denn, daß sie im Stande wären, rechtlich darzuthun, daß durch die Bestimmung des Stauzeichens am 28sten Novbr. 1838 eine Veränderung in der bisher klagfrei bestandenen Höhe des Wasserstandes vorgenommen sei. Nunmehr provocirten die Supplicanten auf rechtliches Gehör und bemerkten in dem desfallsigen Gesuch vom 3ten Mai 1839, es werde sich im ferneren Verfolg der Sache auf dem Wege Rechtens zeigen, ob ihnen überall ein solcher Beweis auferlegt werden könne, wie ihn die eben angezogene Resolution bezeichne. Es wurde daher nicht um Erlaubniß, diesen Beweis vor Gericht zu führen, sondern unbeschränkt um rechtliches Gehör in der Stausache gebeten, und da hierauf die Resolution erfolgte, wie die Rentekammer nichts dagegen zu erinnern gefunden habe, daß die Hammeleffer Wiesen-Interessenten ihre Beschwerde wegen der Stauung des Hadersleb'ner Mühlenteichs beim Schleswigschen Obergericht anhängig machten, jedoch mit Vorbehalt aller gegen die Competenz des Gerichts den Umständen nach von Seiten des Obersachwalteramts geltend zu machenden Einreden, so liegt es klar vor, daß den damaligen Supplicanten die Befugniß eingeräumt worden ist, die von ihnen gegen die Rentekammer eingeleitete Klage zu begründen und die Anträge zu stellen, wie sie es für zweckmäßig halten. Die gegenwärtige Klage ist auf die Behauptung gestützt, daß die Kläger durch eine Stauung des Wassers bis zu dem neuerdings gesetzten Zeichen in ihren Rechten verletzt werden, und sie verlangen Herabsetzung desselben bis auf eine ihnen nicht mehr Schaden drohende Höhe. Daß diese Höhe in Entstehung einer gütlichen Uebereinkunft nur unter Mitwirkung und Leitung des Gerichts ermittelt werden kann, folgt aus der Art, wie die Sache jetzt eingeleitet worden ist, von selbst und es ist daher nicht eine administrative Regulirung des Stauwesens, sondern eine gerichtliche Entscheidung, welche von den Klägern bezweckt wird, so daß auch die zuletzt genannte Einrede als unbegründet sich darstellt.

Ist somit die Klage begründet, so fragt sich ferner, ob und was die Kläger zu beweisen haben. Sie klagen aus ihrem Eigenthum oder vielmehr aus den ihnen zustehenden dinglichen Rechten an der von der Landesherrschaft den Hammeleffer Eingesessenen in Erbpacht gegebenen Wiese Hindemay und verlangen Schutz gegen Störungen dieses ihres Rechts. Nach der Darstellung in der Klage ist dasselbe auf doppelte Weise gestört worden, theils durch Stauen des Wassers über die Grundstücke der Kläger von Seiten des Mühlenpächters, theils aber auch dadurch, daß die Rentekammer das Recht in Anspruch nimmt, zum Nachtheil der Kläger bis zu dem im Jahre 1838 gesetzten Zeichen zu stauen. Jene zuerst bezeichnete Rechtsverletzung kommt gegenwärtig nicht in Betracht, da die Klage nicht gegen den Mühlenpächter gerichtet ist, auch kein Schadensersatz verlangt wird; dahingegen bildet die angebliche Rechtsverletzung durch die Rentekammer den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Klage, und da schon die Behauptung der Existenz einer Servitut den Eigenthümer des dienenden Grundstücks zur Anstellung der Negatorienklage be-

rechtigt, so ist die gegenwärtige Klage begründet, wenn die Kläger darzuthun im Stande sind, daß das im November 1838 gesetzte Stauzeichen mit dem Bestande und der landwirthschaftlichen Benutzung der ihnen zugehörigen Antheile an der Erbpachtswiese Hindemay unvereinbar ist. Dieser Beweis muß aber den Klägern deshalb auferlegt werden, weil der Beklagte in qual. qua es in Abrede gestellt hat, daß dasjenige Grundstück, welches von der Landesherrschaft den Hammeleffer Eingesessenen in Erbpacht übergeben worden, durch die fragliche Stauung wirklich gefährdet werde. Die Kläger haben daher die Gränzen der rechtmäßig von ihnen erworbenen Antheile an der Wiese Hindemay anzugeben und nachzuweisen, zugleich aber auch darzuthun, daß der Bestand und die Benutzung dieser Antheile durch die, von der Rentekammer in Anspruch genommene Stauhöhe resp. gefährdet oder gehindert werde.

Dagegen wird von der Rentekammer ein Recht behauptet, bis zu dem im Jahre 1838 gesetzten Stauzeichen zu stauen, und es ist daher, schließlich zu prüfen, ob derselben in dieser Beziehung ein Beweis freizulassen sei. Zuvörderst beruft sich der Beklagte in qual. qua darauf, daß von Alters her ein mit dem neuerdings markirten übereinstimmendes Stauzeichen vorhanden gewesen sei, namentlich schon im Jahre 1771 nach desfälliger Untersuchung Staupfähle gesetzt worden seien. Da jedoch nicht angegeben ist, von wem und auf welche Veranlassung diese Untersuchung angestellt, wer zu derselben zugezogen und von wem die Staupfähle gesetzt worden sind, so kann aus dieser Thatsache ein Recht der Rentekammer nicht abgeleitet werden und jene Behauptung ist zu unbestimmt, als daß darauf ein Beweiserkenntniß gestützt werden könnte. Eben so irrelevant ist die fernere Behauptung, daß diese Regulirung des Stauwesens seitdem mehrfach als geltend bestätigt sei und daß namentlich jene Staupfähle von einer zur Regulirung der Gränzen des Haderslebener Dammes 1795 niedergesetzten Commission als normirend rechtskräftig anerkannt worden seien. Nach der eigenen Angabe des Beklagten in qual. qua und nach der Einleitung der Commissional-Acte vom 21sten Octbr. 1795 Anlage F des Exceptionalrecesses ist die Commission zur Regulirung und Bestimmung der Gränzen des Haderslebener sogenannten Mühlen- oder Fischdamms in Gegenwart der interessirenden Theile niedergesetzt worden, und es hat darnach außerhalb des Bereichs ihres Geschäftskreises gelegen, die Stauhöhe für die Mühle festzustellen oder zu normiren. Wenn daher in der der Commissional-Acte hinzugefügten Beschreibung der Gränzlinien von dem Landmesser Feddersen ad № 26 in Betreff der Gartengränzen eines gewissen Leiner die Bemerkung vorkommt:

„die Gartenzäune sind etwas vom Ufer in dem erlaubten Wasserstande, wie die Staupfähle vor der Wassermühle zu erkennen geben, entfernt",

so geht daraus zwar hervor, daß damals Staupfähle vorhanden gewesen sind und daß der Landmesser dieselben als Norm für die erlaubte Wasserhöhe angesehen hat, allein worauf sich diese beiläufige Aeußerung gestützt hat und ob sie richtig gewesen ist, liegt nicht vor, und wenn es endlich am Schlusse der Commissional-Acte heißt, daß sich gesammte Landlieger des Dammes die von der Commission getroffenen Einrichtungen, Regulirungen und Bestimmungen, wie solche darnach von dem Landmesser Feddersen in dessen Charten und Beschreibung ausführlich enthalten seien, zur unabweislichen Richtschnur und Nachachtung dienen lassen müssen, die ihnen verwilligten Gränzen und Befugnisse nicht überschreiten sollen ꝛc., so ist auch hierin nicht einmal eine Andeutung darauf zu finden, daß die Commission das Stauwesen zum Gegenstande ihrer Untersuchung gemacht, die erlaubte Stauhöhe unter Zuziehung der dabei interessirten Personen ermittelt und die vorhandenen Staupfähle als normgebend anerkannt und bestätigt hätte. Sonach bleibt als Gegenstand eines Exceptionalbeweises nur die behauptete Verjährung übrig und wenn gleich in dem hier freilich nur in Betracht kommenden Exceptionalrecesse für die Verhandlung vom 8ten Mai 1843 die Einrede der Verjährung nicht als solche hervorgehoben und vorgeschützt, so ist doch zur Rechtfertigung der Einrede der gänzlich unbegründeten Klage unter Andern bemerkt worden, daß die im Jahre 1795 als geltend anerkannte rechtliche Norm rücksichtlich der Stauung wenigstens seit 70 Jahren, mithin in einem Zeitraum bestehe, der eine Berufung auf die fortwährend geltenden Grundsätze des Jütschen Lows auf klagfreien dreijährigen Besitz und Lowhäffd unnöthig mache, so daß der Beklagte in qual. qua die Absicht, eventualiter den Erwerb durch Verjährung geltend zu machen, deutlich erklärt und das thatsächliche Fundament einer desfallsigen Einrede gegeben hat. In Beziehung auf den Erwerb von Dienstbarkeiten durch Ersitzung gelten im Herzogthum Schleswig, da die Bestimmungen des Jütschen Lows über Lowhäffd wegen der größtentheils weggefallenen Voraussetzungen derselben in den meisten Fällen nicht mehr zur Anwendung kommen, die gemeinrechtlichen Normen; nur wird, wo nicht ein einheimisches Gesetz etwas Anderes verfügt hat, nach der Praxis ein 30jähriger Zeitraum als Verjährungsfrist angenommen. Sonach ist der beklagten Rentekammer der Beweis freizulassen, daß die Inhaber der fraglichen Mühle in einem Zeitraum von 30 Jahren vor Anstellung der Klage das Recht, bis zu dem jetzt vorhandenen Stauzeichen zu stauen, ausgeübt haben, wohingegen es den Klägern unbenommen bleibt, einen solchen Beweis durch die Nachweisung eines Fehlers jenes Besitzes zu entkräften.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

10. Stück. Den 10. März 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Circulair an die Kirchenvisitatoren und übrigen kirchlichen Aufsichtsbehörden im Herzogthum Holstein, betr. die Heirathen der Landsoldaten,

vom 14ten Februar 1851.

Die mittelst Circulairs der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 27sten Mai v. J. (Amtsblatt 1850, 34stes Stück) bekannt gemachte Verfügung, daß die derzeit während der Dauer des Krieges bis weiter permittirten Landsoldaten den im Dienste stehenden mit Rücksicht auf die Eingehung von Ehen gleich zu achten seien, und daher die Bestimmungen des Patents vom 13ten Januar 1818, betr. die Heirathen der Landsoldaten, auf sie gleichmäßig Anwendung leiden sollten, wird unter den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen, in Folge desfälliger Resolution der obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein, hierdurch aufgehoben.

Von Vorstehendem werden die Kirchenvisitatorien und übrigen kirchlichen Aufsichtsbehörden im Herzogthum Holstein zur weiteren Bekanntmachung an die Prediger hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Kiel, den 14ten Februar 1851.

Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Heinzelmann.

Koch.

II.

Circulair an sämmtliche Landmilitair- und See-Sessionsdeputirte und lageführende Beamte im Herzogthum Holstein, betr. die von den aus dem Militairverbande entlassenen Militairpflichtigen zu zahlenden Recognitionen und die Einsendung der Recognitions- und Brüchgelder,

vom 22sten Februar 1851.

Durch das Kanzleipatent vom 15ten März 1828 ist bestimmt worden, daß für eine jede Befreiung von Erfüllung der Landmilitairpflicht, welche allerhöchst bewilligt werden möchte, insofern der Betreffende nicht gänzlich unvermögend sei, eine Recognition von 15 bis 120 ℔ entrichtet werden solle. Ferner ist zufolge Schreibens des vormaligen Admiralitäts- und Commissariats-Collegiums vom 19ten April 1841 von denjenigen See-Enrollirten, deren Befreiung vom Seedienst, oder Delirung in der Seerolle, ohne daß dieselben darauf nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anspruch machen können, mit Rücksicht auf besondere Umstände bewilligt wird, nach näherer Bestimmung im einzelnen Fall, eine Recognition von 15 bis 93 ℔ 12 ß zu bezahlen.

Mit Beziehung hierauf werden sämmtliche Herren Landmilitair- und See-Sessionsdeputirte und lageführende Beamte im Herzogthum Holstein hiedurch beauftragt, in den über Gesuche um Entlassung aus dem diesseitigen Militairverbande zu erstattenden Berichten neben der Angabe über die Lage-, Alters- und sonstigen militairischen Verhältnisse des Betreffenden sich zugleich darüber zu äußern, ob und welche Recognition demselben für den Fall der Bewilligung der erbetenen Entlassung aufzuerlegen sein möchte. Zugleich wird bemerkt, daß die solchergestalt erhobenen Recognitionen, sowie die Sessionsbrüchgelder, insoweit dieselben nicht den Armenkassen zufließen, künftig vierteljährlich, mithin zu Anfang des Januar-, April-, Juli- und October-Monats von den Herren Sessions-

Digitized by Google

deputirten an das Departement des Innern einzusenden sind.

Kiel, den 22sten Februar 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

S. A. Springer.

III.

Gesetz, betr. die Errichtung einer allgemeinen Schullehrerwittwen-Kasse für die Herzogthümer Schleswig-Holstein,

vom 18ten Januar 1851.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Landesversammlung vom 11ten d. Mts., wie folgt:

§ 1. Die Errichtung einer allgemeinen Schullehrerwittwen-Kasse. Für die Herzogthümer Schleswig-Holstein wird eine allgemeine Schullehrerwittwen-Kasse errichtet, über deren Verwaltung das Departement der Unterrichts-Angelegenheiten die behufigen Bestimmungen erläßt. Bei diesen ist dahin zu sehen, daß die Hebung der eigenen Leistungen der Theilnehmer, sowie die Auszahlung der den Wittwen zukommenden Pensionen in mehreren kleineren Bezirken beschafft werde. Sobald die zum Inkrafttreten dieser Kasse erforderlichen Vorbereitungen zum Abschluß gebracht sind, werden die bisher vorhandenen kleineren Schullehrerwittwen-Kassen aufgehoben.

§ 2. Verhältniß der allgemeinen Schullehrerwittwen-Kasse zu den bisher bestehenden Kassen. Die Verpflichtungen der einzelnen Schullehrerwittwen-Kassen gehen auf die neugegründete allgemeine Schullehrerwittwen-Kasse, und zwar unter nachfolgenden näheren Bestimmungen über.

§ 3. Verpflichtung zum Eintreten in die allgemeine Schullehrerwittwen-Kasse.

1) Sämmtliche Mitglieder der bisherigen Schullehrerwittwen-Kassen,
2) alle bereits im Amte befindlichen und in Zukunft an Volksschulen der Herzogthümer angestellten ständigen Lehrer, mit Ausnahme der Nebenschullehrer, sowie unter Genehmigung der Oberschulbehörde der Lehrer an den selbstständigen Nebenschulen und der Elementarschullehrer in den Städten, welche nicht mit einer Familienwohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde für eine solche versehen sind,

sind verpflichtet, an der allgemeinen Schullehrerwittwen-Kasse Theil zu nehmen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von der obern Schulbehörde nur für diejenigen Schullehrer zugelassen werden, von denen nachweislich, durch Einschuß in eine anerkannt sichere Wittwenversorgungsanstalt, für die Lage ihrer Ehefrauen im Wittwenstande genügend gesorgt ist.

§ 4. Die eigenen Leistungen der Theilnehmer. Den Theilnehmern an der allgemeinen Schullehrerwittwen-Kasse liegt die jährliche Leistung von 10 ℛ in vierteljährlichen Terminen, zur Verfallzeit ob. — In den Ruhestand versetzte Lehrer haben jedoch diesen Beitrag nur so lange zu entrichten, als sie pensionsberechtigte Frauen haben. — Denjenigen Interessenten, welche Wittwer und über 50 Jahre alt sind, bleibt es gestattet, so lange sie unverheirathet sind, den bisherigen Beitrag zu leisten.

§ 5. Pensionen.

1) Jeder Wittwe eines Interessenten wird eine Pension von 75 ℛ und für jedes Kind bis zur Confirmation eine Zulage von 10 ℛ gewährleistet.
2) Die Wittwen derjenigen Interessenten, von denen in einer Haupt- oder Zulagekasse, oder in zwei völlig selbstständigen Kassen insgesammt, nicht mehr als 75 ℛ an jährlicher Pension gesichert, oder an jährlichen Beiträgen im Durchschnitt des letzten Jahrzehends zusammen, nicht mehr als 10 ℛ im Jahre geleistet ist, haben nur einen Anspruch auf die unter 1 bezeichnete Pension.
3) Den Wittwen derjenigen Interessenten, welche bis zur Erlassung dieses Gesetzes an eine oder mehrere Schullehrerwittwen-Kassen im Durchschnitt des letzten Jahrzehends mehr als 10 ℛ jährlich an Beitrag geleistet oder mehr als 75 ℛ an jährlicher Pension gesichert haben, steht zwar gleichfalls nur ein Anspruch auf die unter 1 angegebene Pension zu, es soll aber den von solchen Interessenten nachgelassenen Wittwen dasjenige, was von ihren Ehemännern nach dem Durchschnitt des letzten Jahrzehends vor Erlassung dieses Gesetzes mehr als 10 ℛ an jährlichen Beiträgen bezahlt ist, im ersten Jahre ihres Wittwenstandes in Einer Summe, ohne Zins und Zinseszins, ausbezahlt werden.
4) Den Wittwen, welche sich bereits im Genusse einer Pension von höherem als dem unter 1 angegebenen Betrage befinden, verbleibt die ihnen bisher ausbezahlte Pension.
5) Eine Wittwe, welche durch eine Wiederverheira-

Digitized by Google

thung die früher genossene Pension eingebüßt hat, tritt bei dem zweiten Wittwenstande in den Genuß derselben wieder ein, insoweit nicht die letzte Ehe derselben ohnehin einen Anspruch auf eine Pension aus der Schullehrerwittwen-Kasse, oder auf eine höhere Pension aus der Staatskasse ihr gewährt.

6) Die aus der Schullehrerwittwen-Kasse ausgezahlten Pensionen unterliegen nicht der gerichtlichen Beschlagnahme.

§ 6. Zuschuß aus der Staatskasse. Innerhalb eines jeden Verwaltungsbezirks der bisherigen Schullehrerwittwen-Kassen sollen die angesammelten Capitalien besonders verwaltet werden.

Diejenige Summe, welche jährlich erforderlich ist, um den Schullehrerwittwen die § 5 ihnen gewährleistete Pension zu sichern, wird, soweit sie nicht durch die Jahresbeiträge der Interessenten und die Zinsen der Capitalien gedeckt werden kann, aus der Staatskasse ausgezahlt, und ist vom Departement der Unterrichts-Angelegenheiten bei der jährlichen Budget-Vorlage mit zu veranschlagen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Jahre 1851 in Kraft. Von der für das Jahr 1851 bewilligten Summe von 15,000 ℛ ist so viel zu verwenden, als erforderlich ist, um diejenigen Wittwenpensionen, welche die im § 5 № 1 festgesetzte Größe nicht erreichen, bis auf diesen Betrag zu erhöhen.

Kiel, den 13ten Januar 1851.

Die Statthalterschaft
der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Reventlou.

Rehhoff.

Rumohr.

Entscheidungen
der.
Holsteinischen Oberdicasterien.

Criminalfall.

Thatbestand und Bestrafung der Münzfälschung.

Der Inculpat Friedrich Wilhelm R., geboren in Altona am 31sten Mai 1813, hat in seiner Vaterstadt die Malerprofession zünftig erlernt, nach beendigter Lehrzeit 1 Jahr bei seinem Vater als Geselle gearbeitet, dann Deutschland durchwandert und überall, so viel zur gerichtlichen Kunde gekommen, gutes Zeugniß erworben. Er ließ sich im Sächsischen Voigtlande nieder, heirathete, nachdem er mit derselben 4 Jahre in wilder Ehe gelebt, im Jahre 1840 die Tochter eines Bäckers und wohnte mit seiner Familie 6 Jahre in Auerbach. Der schlechte Lebenswandel seiner Frau veranlaßte ihn aber im Jahre 1846, die Ehe nach gerichtlicher Vereinbarung zu trennen und nach Altona zu ziehen, wohin er nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode seines Vaters von seinen lebenden fünf Kindern die drei ältesten mit sich nahm, um hier für seine Stiefmutter das Geschäft seines Vaters fortzusetzen.

Diese seine Stiefmutter Henriette Licher ist den 4ten Juni 1811 in Havelberg geboren. Sie hat eine Reihe von Jahren in ihrem Geburtsorte größtentheils aber in Berlin an verschiedenen Stellen gedient, ohne daß etwas Nachtheiliges über sie verlautet. Endlich ist sie in Altona in Dienst gekommen, wo sie den verstorbenen Vater des Inculpaten im Jahre 1841 geheirathet hat. Der während der augenblicklichen Anwesenheit ihres Stiefsohnes erfolgte Tod ihres Mannes hat die Veranlassung gegeben, daß Ersterer nach Altona gezogen ist und sich gegen ihr Versprechen, sich seiner Kinder annehmen zu wollen, ihrer und ihres Geschäfts angenommen hat.

Beide Inculpaten haben bisher einen unbescholtenen Lebenswandel geführt. Das Jahr der Theuerung und die Kriegszeiten haben ihre ökonomischen Verhältnisse zerrüttet, so daß sie in der Nothwendigkeit gewesen, einen großen Theil ihrer Effecten zu versetzen. Der Inculpat R. hat sich den Unterhalt der Seinigen sauer werden lassen und ein nüchternes, sparsames Leben geführt. Er hat sich gegen seine Kinder als liebevoller Vater gezeigt und sich die Erziehung derselben mit großer Sorgfalt angelegen sein lassen.

Nachdem im Anfange 1849 die Polizei darauf aufmerksam geworden, daß in neuerer Zeit bei verschiedenen Detaillisten falsche Reichsbankthalerstücke von einem im sächsischen Dialect redenden Knaben verausgabt worden, führte die Anzeige, daß der 13jährige Sohn des Inculpaten, Friedrich, am 23sten Januar an den Commis des Gewürzhändlers Clasen einen falschen Reichsbankthaler ausgegeben, demselben aber bei der sofortigen Entdeckung der Falschheit seine Wohnung angegeben, und daß nunmehr gedachter Commis, der ihm dahin nachgefolgt, von der Großmutter des Knaben gegen den falschen Bankthaler für den von letzterem gekauften Zucker 3 Schillinge bekommen habe, zu einer polizeilichen Haussuchung und Vernehmung der Inculpaten und der beiden ältesten Söhne desselben. Bei der ersteren fand sich nichts Verdächtiges, als ein Kasten mit Bleischnitzeln. Der erwähnte Sohn des Inculpaten aber deponirte, daß er in den letzten 14 Tagen bei nambaft gemachten

Kaufleuten falsche Bankthaler ausgegeben; daß er zuerst nicht gewußt, daß sie falsch seien, wohl aber nachher; daß er theils von seinem Vater, theils von seiner Großmutter mit der Verausgabung beauftragt worden sei, und daß der Vater die Bankthaler wohl von Renner werde erhalten haben, bei dem er gearbeitet habe. In Uebereinstimmung mit seiner Aussage gestand auch sein 8jähriger Bruder Albrecht, an fünf nicht namhaft gemachten Stellen falsche Bankthaler ausgegeben zu haben.

Nach anfänglichem Leugnen gestand demnächst auch der Inculpat unter einem Strom von Thränen, durch die Noth und die Sorge für seine Kinder, für die er kein Brod zu verdienen gehabt, dazu getrieben zu sein, 1—2 Dutzend falsche Bankthaler aus Zinn zu gießen; die Form, die er dazu benutzt, befinde sich in seinem Hause.

Als hierauf der Inculpat mit seiner Stiefmutter auf sein Verlangen zusammen geführt wurde, ersah diese aus den von Ersterem abgelegten Zeichen der tiefsten Reue alsbald die Lage der Sache und bat nun auch ihrerseits um schonende Behandlung. Die Fabrication der falschen Münzen, um welche sie wisse, sei von ihrem Stiefsohne aus Noth geschehen. Sie habe davon nicht gleich gewußt, gegen Neujahr es erfahren und wissentlich einen falschen Bankthaler auf der Maskerade bei Röppner am 21sten Januar selbst ausgegeben; die übrigen aber, deren weniger als ein Dutzend gewesen, durch ihre Enkel ausgeben lassen, was mehrentheils geglückt sei.

Auf ihre Bemerkung, daß sie wisse, wo sich die benutzten Formen in ihrer Wohnung befänden, wurde sie mit einem Polizeidiener dorthin geschickt und es wurde ein Kasten gefunden, in welchem vier Schmelztiegel, zwei unter ihnen mit Zinn gefüllt; ferner drei Formen von Gyps, nämlich zwei für Bankthalerstücke mit dem Bildniß Christian **VIII.** und der Jahreszahl 1844, und eine Form zu 4 und 5 ß-Stücken. Der Platz, wo diese Sachen unter der Treppe versteckt gewesen, ist dem Polizeidiener von der ihn begleitenden Wittwe R. mit Genauigkeit angegeben.

Von dem Münzmeister Andersen ist erklärt, daß die von der Polizei eingereichten falschen Thalerstücke füglich mittelst der vorgefundenen Gypsformen und Tiegel haben fabricirt werden können, und daß die zu den Münzen gebrauchte Substanz Zinn ohne Silberbeimischung sei.

Von den Detaillisten, bei welchen in letzter Zeit falsche Bankthaler ausgegeben, wissen Einige nichts Bestimmtes hierüber anzugeben. Der Cigarrenhändler Schippmann deponirt aber, daß Anfang Januar ein unbefangener, etwa 12jähriger Knabe für 2 ß Cigarren bei ihm gekauft und sich auf den bei der Polizei eingelieferten falschen Bankthaler, dessen Falschheit er erst am folgenden Morgen wahrgenommen, 28 ß habe herausgeben lassen.

Der Gewürzkrämer Lütgens sagt aus: Der ihm später auf dem Polizeiamt vorgestellte jüngere Sohn des Inculpaten habe im Januar zwischen 6 und 7 Uhr ein halbes Pfund Butter und ein halbes Pfund Kaffee verlangt und dafür einen Reichsbankthaler hingelegt, den er sofort für falsch erkannt. Auf seine Anfrage habe der Knabe mit der größten Offenheit gesagt, sein Vater sei der Schneider Möller im Präsidentengange. Während Lütjens aber nach dem Nebenzimmer gegangen, den Bankthaler zu zeigen, sei der Knabe fortgelaufen. Kurz nachher sei ein Unbekannter im Laden erschienen, für 1 ß Cigarren zu kaufen, der sich auf ungewöhnliche Weise umgesehen, und in welchem er jetzt mit Entschiedenheit den ihm vorgestellten Inculpaten wieder erkenne. Diesen Vorfall hat der Inculpat auch in der Confrontation mit Entschiedenheit von sich abgelehnt.

Dagegen hat der Inculpat im Uebrigen, soviel seine eigene Thätigkeit anlangt, ohne Rückhalt und zu wiederholten Malen folgendes gerichtliche Geständniß abgelegt. Er sei im vorigen Winter durch die Noth auf den Gedanken verfallen, Geld in Gyps zu gießen. Er habe sich daher vor Weihnachten in Hamburg den erforderlichen Apparat, Tiegel u. s. w. gekauft und zwischen Weihnacht und Neujahr den ersten Versuch gemacht, der ihm so geglückt sei, daß er im Ganzen etwa sechszehn Bankthaler verfertigt habe, welche er theils durch seine Stiefmutter, theils durch seine Kinder habe ausgeben lassen. Außer seiner Stiefmutter, die ihm übrigens nicht dabei geholfen, habe er Niemanden mit seinem Vorhaben bekannt gemacht, namentlich auch nicht seine Kinder. Diesen habe er freilich wohl, wenn er sie mit einem Bankthaler zum Einkaufen ausgeschickt, gesagt, daß sie, wenn sie nach dem Namen und der Wohnung ihres Vaters gefragt würden, diesen nicht anzugeben brauchten, allein sonst habe er sie nicht in das Geständniß eingeweiht, vielmehr habe er an den Münzen erst gearbeitet, wenn die Kinder zu Bette gewesen. Seine Stiefmutter habe ihn Anfangs von dem Vorhaben abbringen wollen, sich aber am Ende ihrer hülflosen Lage wegen darin gefunden. Zur Fabrikation der falschen Münzen, zu denen er nur Zinn benutzt, habe er sich der obgedachten Geräthschaften bedient; er habe sie in seiner Wohnstube (die zugleich Schlafstube) angefertigt, und zwar auf folgende Weise. Er habe die nachzumachende Münze mit einem Kranze von Lehm umgeben, diesen mit Modell-Gyps, der in Wasser aufgelöst worden, vollgegossen und nachdem sich derselbe verhärtet, dasselbe Verfahren mit der Kehrseite der Münze wiederholt. Ehe er die zweite Hälfte der Form gegossen, habe er die erste, damit beide genau auf einander paßten, mit drei Kerben und zwei Höhlungen versehen und das Gießloch in beide Hälften eingeschnitten. Das Zinn habe er in dem Ofen der Stube in einem Schmelztiegel geschmolzen. Den Rand der

Münzen habe er mit einer Feile abgefeilt, die Kerben in dem Rande mit einem kleinen Messer geschnitten und sodann habe er die solchergestalt verfertigte Münze auf beiden Seiten mit feinem Sande abgerieben.

Die Verfertigung von 4 ß-Stücken ist dem Inculpaten nach seiner Behauptung mißglückt. Mit Rücksicht aber auf zwei polizeilich eingelieferte 5 ß-Stücke, die genau in die bei ihm gefundenen Formen paßten, hat Inculpat schließlich eingeräumt, daß er diese wohl gemacht und in Umlauf gesetzt haben möge.

Er habe, gesteht Inculpat ferner, die Arbeit Abends im Beisein seiner Stiefmutter beschafft, habe selbst keine falschen Münzen ausgegeben, aber seinen ältesten Sohn mit Bankthalern ausgeschickt, namentlich zu Springer und zu einem Cigarrenhändler an der Palmaille.

Wie viele falsche Bankthaler er im Ganzen angefertigt, könne er nicht genau sagen; die er aber gemacht, habe er seiner Stiefmutter oder seinem ältesten Sohne zur Verausgabung an näher bezeichneten Stellen hingegeben. Er meine, seinem Sohne zwei oder drei gegeben zu haben, daß aber die übrigen durch die Hände seiner Stiefmutter gegangen seien. Die habe auch die verborgene Stelle gewußt, wo der Münzapparat aufbewahrt gewesen.

Bei der ersten gerichtlichen Vernehmung hat die Wittwe R. ausgesagt: Sie habe auf dem Polizeiamt gehört, daß ihr Stiefsohn falsches Geld gemacht habe; sie habe dies aber vorher nicht gewußt, auch nichts davon im Hause bemerkt. Am Sonntag den 20sten Januar habe ihr Sohn ihr einen Bankthaler zur Haushaltung gegeben, womit sie ihren ältesten Enkel zum Krämer Clasen geschickt. Der Enkel sei aber mit dem Commis des Letzteren zurückgekommen, und dieser habe ihr den Bankthaler als falsch zurückgegeben. Sie sei darüber erstaunt gewesen, habe aber aus Furcht vor Unannehmlichkeiten ihrem Sohne nichts davon sagen mögen, habe daher den Bankthaler noch bei sich gehabt, als sie am folgenden Abend auf den Maskenball gegangen, wo ihr eine Maske gegen den Abzug von 4 ß zum Vertrinken denselben für Kleingeld eingewechselt. Wenn sie vor der Polizei etwas anderes ausgesagt habe, so müsse sie mißverstanden sein.

Inzwischen haben die beiden Enkel der Inculpatin, die übrigens selbst von der Falschmünzerei ihres Vaters erst auf der Polizei wollen erfahren haben, im Wesentlichen angegeben, daß sie seit letzten Weihnachten nicht selten Bankthaler erhalten; es sei ihnen dann von ihrem Vater oder der Großmutter beschrieben, wo sie dies und jenes kaufen sollten. Friedrich macht die einzelnen namhaft, zu denen er in dieser Weise auf Ordre des Vaters und zu denen er auf Ordre der Großmutter gegangen. Albrecht erzählt: seine Großmutter sei, wenn er bei Bäckern u. s. w. Bankthaler auszugeben gehabt, mit ihm vor die Thür gegangen und habe ihn dann hineingeschickt; bei dem Wursthändler Sothmann sei dieselbe aber mit hineingegangen und habe Sothmann ihr den Bankthaler zurückgegeben.

Dennoch blieb die Inculpatin noch am 1sten März Anfangs bei der Behauptung, daß sie keinen Antheil an dem Verbrechen ihres Stiefsohns gehabt und nichts davon gewußt habe. Sie wisse nicht, daß sie auf der Polizei etwas Anderes ausgesagt, als hier, und wenn im Protocoll etwas Anderes stehe, so müsse das auf einem Mißverständniß beruhen.

Als ihr aber ihr Stiefsohn gegenüber gestellt und dessen Aussage ihr vorgehalten wurde, erklärte sie: Sie nehme ihre früheren Depositionen zurück und wolle die reine Wahrheit sagen; ihr Stiefsohn habe vor Neujahr mit ihr über die Anfertigung des falschen Geldes gesprochen; nachdem sie vergebens gesucht, ihn davon abzubringen, habe sie sich darin gefügt. Sie habe ferner gewußt, daß derselbe sich Abends in ihrer Stube mit dem Gießen des falschen Geldes beschäftigt, und dies gesehen. Endlich habe sie die fertigen falschen Bankthaler als solche von ihrem Stiefsohn entgegengenommen und durch ihre Stiefenkel verausgaben lassen; sie meine aber nicht so viele, als sie auf der Polizei ausgesagt, wisse aber nicht gewiß, wie viele sie den Kindern gegeben. Sie entsinne sich, den Friedrich mit drei und Albrecht mit eben so viel ausgeschickt zu haben.

Fünf Wochen später bei ihrer nächsten Vernehmung erklärte aber die Inculpatin am 6ten April wiederum: Sie habe zuletzt die Unwahrheit gesagt, indem sie sich der Mitwissenschaft bei dem Verbrechen ihres Stiefsohns angeklagt. Sie habe dies gethan, weil sie geglaubt, dadurch die Schuld des Letzteren zu erleichtern. Erst als der Commis des Clasen den Bankthaler zurückgebracht, habe ihr Stiefsohn ihr gestanden, daß derselbe falsch und von ihm gemacht sei. Bis dahin habe sie nichts davon gewußt. Auf der Polizei habe sie aus Bestürzung Geständnisse abgelegt, die nicht wahr gewesen.

Acht Tage später trat am 13ten April auch der Inculpat R. mit der Behauptung hervor: er habe seine Stiefmutter fälschlich der Theilnahme beschuldigt, das Gewissen drücke ihn, jetzt die Wahrheit zu sagen. Erst zwei Tage vor seiner Verhaftung habe dieselbe erfahren, daß die ihr nach und nach gegebenen Bankthaler falsch und von ihm gemacht seien. Ohne äußere Veranlassung habe er derselben dies offenbart aus Besorgniß, daß es doch an den Tag kommen werde.

Hierbei ist er später mit der Bemerkung geblieben, er habe Anfangs gedacht, das, was er seiner Stiefmutter aufgebürdet, sei so strafwürdig nicht, es werde aber seine Strafe dadurch erleichtert werden. Auch habe er befürchtet, wenn er allein als Schuldiger be-

Digitized by Google

handelt würde, von seiner Stiefmutter verlassen zu werden, oder, daß sie sich wieder verheirathen möchte. Endlich habe er die Strafwürdigkeit der falschen Anklage nicht erkannt und gedacht, seine Kinder würden bei fremden Leuten wohl besser aufgehoben sein, als bei seiner Stiefmutter. Jetzt aber habe er diese neue Schuld von sich abwälzen müssen.

Auch die Inculpatin ist dabei verharrt, daß sie früher in der Verwirrung das Geständniß abgelegt. Es verhalte sich so, wie sie zuletzt ausgesagt. Die Kinder hätten leicht die Aufträge, die sie von ihrem Vater gekriegt, ihr unterschieben können. Sie habe der Untersuchungs-Commission zu Gefallen das Geständniß abgelegt. Sie müsse glauben, daß ihr Sohn das falsche Geld auf der kleinen Kammer an der Werkstätte gemacht habe. Hier habe er erst einen Ofen einrichten lassen und sich häufig Abends mitunter auch spät beschäftigt. Wenn er sich Abends in ihrer Schlafstube mit der Falschmünzerei abgegeben hätte, müßte die Stube, wie sie meine, mit Rauch angefüllt worden sein. Hiervon, wie von der Falschmünzerei selbst, habe sie aber gar nichts bemerkt.

Daß die Bankthaler, welche sie von ihrem Sohne empfangen und durch ihre Enkel wieder habe ausgeben lassen, falsch gewesen, habe sie nicht gewußt. Als aber der Wurstmacher Sothmann ihr einen falschen Bankthaler zurückgegeben, habe sie dies ihrem Sohne gesagt, und als nun auch der letzte von Clasen ihr wieder zurückgeschickt, habe sie ihrem Sohne am Montag vor der Verhaftung Vorwürfe gemacht und ihre Verwunderung darüber geäußert, daß sie schon wieder falsches Geld von ihm bekommen. Nunmehr habe er ihr sein Verbrechen gestanden. Sie habe aber dies für Scherz gehalten und ihm keinen Glauben geschenkt, weil sie ihren Sohn dazu nicht fähig gehalten. Er habe ihr mit lächelnder Miene gesagt, daß er einige Bankthaler gemacht habe, aber keine mehr machen wolle.

Den näher beschriebenen Platz, wo die Geräthschaften verborgen gewesen, habe sie auf der Polizei von ihrem Stiefsohne erfahren, daher denselben auch bei der Aufsuchung derselben dem Polizeidiener anweisen können.

Der Inculpat R. ist bei mehreren Vernehmungen dabei geblieben, daß er zwei Tage vor der Arretirung, am Dienstage, sich seiner Stiefmutter über die Verfertigung der falschen Münzen mit dem Versprechen eröffnet habe, daß dies nicht wieder geschehen solle, sowie, daß seine Stiefmutter von den falschen Bankthalern, welche er ihr zur Verausgabung eingehändigt, ihm keine zurückgegeben habe, weil sie aufgeschossen seien. Nachdem er bei dieser letzteren Behauptung auch dann noch verharrt, als er speciell darüber befragt worden, ob seine Stiefmutter ihm nicht einen falschen Bankthaler zurückgegeben, von dem ein Stück abgeschnitten gewesen (dies hatte Sothmann gethan), haben sich die Inculpaten bei ihrer schließlichen Confrontation dahin verständigt, wie er sich jetzt entsinne, daß er an einem Mittwoch Abend von seiner Mutter einen beschnittenen Bankthaler, und am Montag den von Clasen zurückgeschickten Bankthaler wieder erhalten habe; und wie sie dagegen zugebe, sich darin geirrt zu haben, daß ihr Stiefsohn ihr erst am Dienstage gesagt habe, daß er falsches Geld gemacht.

Nach der Ausführung des Defensors ist

1) der Inculpat überführt, falsche Dänische Bankthaler in nicht zu bestimmender, aber geringer Anzahl selbst verfertigt und einige in gewinnsüchtiger Absicht in Umlauf gebracht zu haben, während

2) die Wittwe R. keine Hülfe bei jener Anfertigung geleistet, wohl aber sich bei der Verausgebung einiger der falschen Geldstücke betheiligt hat, wobei ihr jedoch eine rechtswidrige Absicht nicht hat nachgewiesen werden können.

Auf den Inculpaten soll indeß nach der Ausführung des Defensors der Art. 111 der **C. C. C.** keine Anwendung leiden, weil dieser die Prägung falscher Münzen voraussetze, daher nicht auf den Münzguß passe. Auch setze das mit Strafen bedrohte Falschmünzen den Eingriff in das Münzregal des Landesherrn voraus. Reichsmünze gebe es nicht; mit Territorialmünzen habe die **C. C. C.** nichts zu schaffen. Holstein habe keine vom Staatsoberhaupt ausgehende eigene Münze; mit der Fälschung Dänischer Reichsbankthaler sei daher kein Verbrechen der Münzfälschung, sondern nur ein Betrug begangen, und zwar, insofern ein Betrug am Publicum nicht existire, nur ein gegen die einzelnen Detaillisten verübter Betrug, welche die falschen Bankthaler angenommen hätten. Unter Berücksichtigung seines unbescholtenen Lebenswandels, des Nothstandes, in dem er sich befunden, der väterlichen Liebe und Sorgfalt, mit der er sich der Erziehung seiner Kinder angenommen, und der von ihm an den Tag gelegten aufrichtigen Reue, dürfe den Inculpaten daher keine schwerere Strafe als höchstens halbjährige Zuchthausstrafe treffen.

In Ansehung der Wittwe R. liege dagegen überall kein Beweis vor; denn das abgelegte Geständniß sei nicht allein revocirt, sondern mit dieser Revocation stimme die spätere Aussage ihres Stiefsohnes überein.

Der Altonaer Magistrat hat die Absolution von der Instanz gegen die Wittwe R. erkannt.

Die Acten, den Inculpaten R. anlangend, sind mit Beziehung auf die sowohl in der

C. C. C. Art. 111

als in der

Verordnung vom 29sten Febr. 1788, § 33,

für das Münzverbrechen angedrohete Todesstrafe*) an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht eingesandt, von welchem das nachstehende Straferkenntniß abgesprochen worden ist.

In Untersuchungssachen wider den Maler Friedrich Wilhelm R. in Altona, wegen Münzfälschung, wird dem Holsteinischen Obercriminalgericht auf dessen am 14ten Novbr. 1850 erstatteten Bericht eröffnet,

daß,

in Erwägung, daß der Angeschuldigte durch sein mit den ermittelten Umständen übereinstimmendes Geständniß überführt ist, nachdem er sich den dazu erforderlichen Apparat in Hamburg gekauft hat, seit Weihnacht v. J. eine Anzahl falscher Reichsbankthaler, die er selbst auf ungefähr sechszehn angegeben, und von denen durch polizeiliche Einlieferung neun herbeigeschafft sind, sowie zwei falsche Fünfschillingsstücke aus Zinn gegossen, und erstere zum Zweck des Einkaufs verschiedener Gegenstände des häuslichen Bedarfs durch Vermittelung seiner Stiefmutter und seiner Kinder an verschiedenen Stellen ausgegeben zu haben; sowie

daß zum Thatbestand der durch den Artikel 111 der P. G. O. mit der Strafe des Feuers bedrohten gemeingefährlichen Fälschung mittelst Verfertigens und Ausgebens falscher Münzen nur erfordert wird, daß eine im Inlande gangbare Münze der Gegenstand dieses Verbrechens sei, und es dabei keinen Unterschied macht, ob die Fälschung mittelst Prägens oder Gießens verübt ist; und

in Erwägung, daß in Folge des neueren Standes der Wissenschaft und der gegenwärtig herrschenden milderen Ansichten über die Bestrafung der Verbrechen die in dem erwähnten Artikel der P. G. O. dem Falschmünzer angedrohete Todesstrafe längst außer Anwendung gekommen, die zu erkennende Strafe vielmehr nach den ermittelten Umständen abzumessen ist, im vorliegenden Falle aber die schlechte Beschaffenheit der Münze, die geringe Zahl des in Umlauf gesetzten falschen Geldes, die Stiftung unbedeutenden Schadens und die bisherige unbescholtene Aufführung des Angeschuldigten, sowie die dürftige Lage, in der er sich in Folge der Zeitverhältnisse befunden, und die ihn zum Verbrechen bewogen hat, als Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen sind,

der Inculpat Friedrich Wilhelm R. aus Altona wegen Verfertigung und Ausgebens falscher Münze zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und zur Erstattung der ihn betreffenden Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens, zu verurtheilen ist.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 153.

Dem Holsteinischen Obercriminalgerichte wird bei Rücksendung der eingesandten Acten hiedurch aufgegeben, das vorstehende Erkenntniß dem Angeschuldigten verkündigen zu lassen und das Erforderliche zu dessen Vollstreckung wahrzunehmen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 28sten December 1850.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Die von Schleswigschen Untergehörigen im Auslande errichteten letztwilligen Verfügungen bedürfen der landesherrlichen Confirmation.

Der Kaufmann Schröder, welcher im December 1849 zu Garding verstorben ist, hatte zwar schon im Jahre 1817 das Bürgerrecht in der Stadt Garding gewonnen und war als Theilnehmer in das dort unter der Firma „Lünnemann & Co." bestehende Handelsgeschäft eingetreten, besaß aber gleichzeitig zu Mettingen im Königreich Preußen ein Grundeigenthum, welches von seiner Familie bewohnt ward und wo er sich häufig aufhielt. Während seiner dortigen Anwesenheit hatte er, nachdem seine Frau verstorben war, am 15ten August 1849 vor einer Deputation des Kreisgerichts zu Ibbenbüren eine letztwillige Disposition errichtet, derzufolge, der Unmündigkeit seiner Kinder ungeachtet, nach seinem Ableben keine gerichtliche Behandlung seines Nachlasses stattfinden, diese vielmehr den von ihm designirten Vormündern seiner Kinder überlassen bleiben sollte; auch hatte nach dem erfolgten Tode des Schröder das dortige Gericht die von ihm namhaft gemachten Vormünder gerichtlich bestellt. Der in Garding befindliche Theil des Schröder'schen Nachlasses war dort sofort vom Magistrat der Versiegelung unterzogen und deshalb wandten sich die Vormünder an denselben mit der Bitte, die versiegelten Effecten zu entsiegeln und ihnen selbige auszuliefern.

Der Magistrat decretirte indeß unterm 14ten März 1850,

in Betracht, daß die hiesige Gerichtsbehörde von den Verhältnissen, unter welchen der hier verstorbene Kaufmann Schröder zu Zeiten in Mettingen lebte, keine amtliche Kunde hat, wogegen es derselben nicht

Digitized by Google

unbekannt sein konnte, daß Schröder seit einer Reihe von Jahren in hiesiger Stadt gewohnt und das Handlungshaus Lünnemann & Co. als alleiniger Bürger repräsentirt hat, daß daher bei Eintritt des Todesfalls wegen des Vorhandenseins unmündiger und abwesender Erben hieselbst eine gerichtliche Versiegelung des Schröder'schen Nachlasses erforderlich war, auch die weitere Erbregulirung hier wird stattfinden müssen, sofern nicht die von dem Erblasser unterm 15ten August 1849 zu Ibbenbüren errichtete letztwillige Disposition von dem Justizdepartement der Herzogthümer Schleswig-Holstein **pure** confirmirt oder als der Confirmation nicht bedürftig zurückgegeben wird, daß bei der politischen Lage des Herzogthums Schleswig die Ertheilung einer desfälligen Resolution von dem Justizdepartement nicht zu erwarten stand, und deshalb der Magistrat sich veranlaßt sah, dem Obergericht die Sache vorzustellen, daß indeß das Obergericht hierauf nicht eingetreten ist, und daher in der Regulirung der Masse vorgeschritten werden muß,

daß bei der gegenwärtigen Sachlage den Anträgen der Supplicanten nicht stattgegeben werden könne.

Gegen dieses Decret supplicirten die Vormünder an das Obergericht, indem sie anführten, daß der verstorbene Schröder sein Preußisches Staatsbürgerrecht niemals aufgegeben, daß er nach der beigebrachten Bescheinigung in Mettingen fortwährend Communalabgaben entrichtet, auch den unverkennbaren Willen ausgesprochen habe, daß sein Nachlaß nach dortigen Gesetzen vererbt werden solle, worauf die dortige Behörde auch durch Bestellung der Vormünder eingetreten sei.

Das Obergericht verfügte zuvörderst eine nähere Untersuchung über die Domicilirung des verstorbenen Schröder in Garding; diese ergab, daß die Societät, welcher Schröder angehört, seit einer Reihe von Jahren ein Haus in Garding besitze, in welchem für gemeinschaftliche Rechnung eine beständige Haushaltung gehalten worden, daß Schröder sich mit einem anderen Associé abwechselnd in Garding aufgehalten habe, aber jährlich ein oder zwei Mal auf mehrere Monate nach Mettingen gereist sei, daß er die Kopfsteuer für das ganze Jahr in Garding erlegt, auch von seinen Nachbaren als Einwohner von Garding angesehen sei.

Es erfolgte demnächst nachstehender Bescheid:

Auf die **sub præs.** vom 15ten April d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift und Bitte des Kaufmanns Bernhard Joseph Voß aus Mettingen, des Kaufmanns Bernhard Georg Schröder aus Ibbenbüren und des Kaufmanns Heinrich Alexander Voß in Garding, als gerichtlich bestellte Vormünder der unmündigen Kinder des weiland Kaufmanns H. G. H. Schröder zu Mettingen und in Vollmacht der Elisabeth Beckmann, geb. Schröder, **cum cur. marito** dem Kaufmann Beckmann zu Amsterdam, Supplicanten, **ppltr.** um Entsiegelung der zur Erbmasse des zu Garding verstorbenen weiland Kaufmanns Schröder gehörigen Massegegenstände und Auslieferung derselben, jetzt Supplication wider den Bescheid des Gardinger Magistrats vom 14ten März d. J.,

wird, nach eingezogenem Berichte des Magistrats, in Erwägung

1) daß der verstorbene Kaufmann Schröder, von dem zur Zeit nicht zur Erörterung stehenden Umstande, ob er auch zu Mettingen domicilirt gewesen, einstweilen abgesehen, jedenfalls in der Stadt Garding sein Domicil gehabt hat, und der Magistrat der Stadt Garding demnach als die zur Regulirung seines Nachlasses competente Behörde erscheint;

2) daß durch die von den Supplicanten producirte letztwillige Disposition des gedachten **defuncti, d. d.** Ibbenbüren 15ten August 1849, zwar die gerichtliche Behandlung seines Nachlasses ausgeschlossen ist, diese letztwillige Disposition aber zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung der Staatsregierung bedarf, und eine solche zur Zeit nicht impetrirt ist, die Auslieferung der Masse an die Supplicanten daher zur Zeit nicht erfolgen kann,

hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 5ten Juni 1850.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

11. Stück. Den 17. März 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. die einstweilige zollamtliche Behandlung des Verkehrs mit dem Herzogthum Schleswig,

vom 5ten März 1851.

Mit Rücksicht darauf, daß zufolge Bekanntmachung für das Herzogthum Schleswig vom 28sten August v. J. das Herzogthum Holstein in Bezug auf das Zollwesen des Herzogthums Schleswig bis auf Weiteres dem Auslande gleichgestellt ist und die Aufhebung der desfalls neuerdings getroffenen Maßregeln bisher nicht hat bewirkt werden können, wird zur unerläßlichen Sicherstellung der diesseitigen Interessen hinsichtlich der Zollverhältnisse des Herzogthums Holstein zu dem Herzogthum Schleswig vorläufig Folgendes zur Nachachtung hiedurch verfügt:

§ 1. Für alle vom Herzogthum Schleswig in das Zollvereinsgebiet des Herzogthums Holstein zum Verbleiben eingehenden Waaren sind die Zollabgaben nach dem für die Einfuhr aus der Fremde geltenden Tarif zu erlegen.

§ 2. Die zu einem Ausfuhrzoll angesetzten Waaren sind bei der Versendung nach dem Herzogthum Schleswig mit diesem Zoll zu berichtigen.

§ 3. Die Durchfuhr nach dem Herzogthum Schleswig bleibt, unter Beobachtung der in dieser Beziehung angeordneten Controlemaßregeln, bisweiter abgabefrei. Dagegen ist, bis genügende Controlemaßregeln über die Durchfuhr eingeführt werden können, bei der Durchfuhr ausfuhrzollpflichtiger Waaren aus dem Herzogthum Schleswig über die Holsteinische Zollvereinsgränze bei der betreffenden Gränzzollstätte der tarifmäßige Ausfuhrzoll zu erlegen.

§ 4. Landwärts ist die Einfuhr der nach § 1 zollpflichtigen Waaren aus dem Herzogthum Schleswig nach dem Herzogthum Holstein nur gestattet:

a) auf der Schleswig-Rendsburger Chaussee über das Zollamt zu Rendsburg;

b) auf der Eckernförde-Kieler Chaussee über die Canalbrücke zu Levensaue und von dort über das Zollamt zu Kiel.

Die Zollberichtigung für die auf diesen Straßen eingehenden zollpflichtigen Gegenstände ist bei den Zollämtern zu Rendsburg und zu Kiel zu beschaffen.

§ 5. Alle sonstigen Uebergänge über den Schleswig-Holsteinischen Canal und die Eider und über die dort befindlichen Canalbrücken und Fährstellen sind, bei Vermeidung der in den §§ 240 und 243 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angedrohten Strafen, zum Transport zollpflichtiger Einfuhrgegenstände aus dem Herzogthum Schleswig verboten.

§ 6. Für den Verkehr über den Schleswig-Holsteinischen Canal und die Eider mit nachbenannten Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei wird eine Ausnahme in der Weise gestattet, daß Kornwaaren nebst Mehl, Grütze und Brod, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fettwaaren, Käse, Fleisch und Speck, Milch, Eier, Honig und Wachs, Geflügel, Brennholz und Torf, frische Gartengewächse, frisches Obst, Vieh und Pferde, unbereitete Häute und Felle, Wild, Fische und Austern, bisweiter zollfrei in das Herzogthum Holstein eingehen mögen. Dieselbe Begünstigung ist auf die Flußschifffahrt auf der Eider und dem Canal so lange anzuwenden, als dadurch nicht Mißbräuche herbeigeführt werden.

§ 7. Die von Schleswigschen Zollämtern ausgestellten Zolldocumente über verzollte Waaren, wie auch Vieh und Pferde, imgleichen die von diesen Zollämtern ausgefertigten Erlaubnißscheine zum Probenhandel, gelten in dem Zollvereinsgebiet des Herzogthums Holstein nicht.

§ 8. Ebenfalls sind Spielkarten, welche vom Herzogthum Schleswig eingeführt werden, der Stempelung und den für fremde Spielkarten angeordneten Abgaben unterworfen.

§ 9. Die Schifffahrtsabgaben für die Fahrt von und nach Schleswigschen Häfen sind nach der Tare für die inländische Fahrt zu erheben.

Digitized by Google

Vorberegte Anordnungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kiel, den 3ten März 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Qualen.

II.

Verfügte Aufhebung der Feldpost und der Portofreiheit des Militairs,

vom 3ten März 1851.

Zufolge Verfügungen vom 3ten d. M. ist sowohl die Feldpost, als die Portofreiheit der Offiziere und Soldaten der Landarmee und der Marine, sowie der Militairbeamten auf den Landesposten aufgehoben.

III.

Verfügung, die Holsteinische Postverwaltung in Hamburg betr.,

vom 3ten März 1851.

Die amtlichen Schreiben u. s. w. an das Oberpostamt in Hamburg sind an das „Oberpostamt, Holsteinische Abtheilung" zu addressiren.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Verantwortlichkeit der Redacteure von Zeitschriften. — Oeffentliche Injurie.

Als Vorbemerkung einige Fragmente aus verschiedenen Schriften.

„Was die Preßfreiheit betrifft, so sollte sie, so gut wie jedes andere Privilegium, in gewisse Schranken eingeschlossen sein; denn wird sie so weit getrieben, daß sie den Gesetzen, der Religion oder dem guten Leumund der Bürger zu nahe tritt, so wird sie eines der größesten Uebel, das nur jemals der bürgerlichen Gesellschaft überkommen kann. Wenn in England der geringste Lotterbube uns ungestraft die Ehre abschneiden darf, was haben wir denn für ein Recht, Italien deswegen einen Vorwurf zu machen, daß daselbst die ordentlichen Meuchelmörder nichts seltenes sind. Was hilft es, daß wir bei unserem Eigenthum geschützt werden, wenn unsere bürgerliche Ehre jedem Räuber bloß steht?"

Humphry Klinkers Reisen, Neue Aufl. 1785. Bd. I. S. 287.

„Freiheit des Geistes, im Denken und Wirken, wo ihr herrscht, da schläft der Thronbesitzer ruhig, da bewacht ihn sein Volk! da werden Minister und Große geehrt und geliebt. Da ist das Recht der Menschheit so innig mit der Verfassung verwebt, daß man, wie bei einem electrischen Schlage, jeden Unterthan aufs Empfindlichste trifft, wenn man seinem Regenten oder Minister nur im Geringsten zu nahe tritt."

Schleswigsches Journal, Augustheft 1793.

„Und wenn Frevler Könige und Obrigkeiten schmähen, so wird es nicht an biedern Schriftstellern fehlen, die für sie kämpfen."

Christiani, die Natur der uneingeschränkten Monarchie ꝛc. und das Verhältniß der Preßfreiheit ꝛc. Zwei Reden. S. 68.

„Gegen das Gehorchen der Obrigkeit, sagt der Pastor, streitet kein rechtschaffener, noch so dreister Schriftsteller." Wandsbecker Bote.

„Nur die Freiheit des Preßbengels kann gegen die Frechheit der Volksbengel schützen."

Börne, Reliquien.

„Viel bedenken, wenig reden und nicht leichtlich schreiben,
Kann viel Händel, viel Beschwerden, viel Gefahr vertreiben."

Logau, Sinngedichte, Buch VIII. 28.

„Man muß nicht müde werden, das Wahre mit Worten zu wiederholen, denn der Irrthum wiederholt sich immer mit der That."

Goethe.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Magistrate der Stadt Z. bei Remittirung der mit Bericht anhero eingesandten Untersuchungsacten wider den Literaten A. A. in Z. und den verantwortlichen Redacteur des Blattes ******, N. N. daselbst, aufgegeben, das nachstehende Erkenntniß in dieser Untersuchungssache den obgenannten Inculpaten zu publiciren:

In Erwägung, daß in der № 59 der unter verantwortlicher Redaction des Inculpaten N. N. erschei-

nenden Zeitung ****** drei von dem Inculpaten A. A. verfaßte und zu vertretende Aufsätze enthalten sind, in denen behauptet wird:

1) der König von Preußen schnappe über, und demselben gerathen wird, in ein Irrenhaus zu gehen;
2) Friedrich Wilhelm IV. werde niemals zur Unsterblichkeit gelangen;
3) der König von Preußen sei ein Rindvieh;

sowie

in Erwägung, daß in derselben Zeitung ein von einem Dr. E. herrührender Artikel enthalten ist, in welchem es heißt: es könne noch so weit kommen, daß man, um das Niederträchtigste des Niederträchtigsten, den Auswurf des Auswurfs zu bezeichnen, sagen werde: das ist preußisch;

in Erwägung, daß das Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin mittelst Schreibens vom 8ten August v. J. beantragt hat, daß die Verfasser dieser Artikel und der Redacteur des Blattes wegen dieser gegen Se. Majestät den König von Preußen und das preußische Gouvernement ausgesprochenen Schmähungen zur Verantwortung gezogen würden, und demgemäß eine Untersuchung wider die obgedachten Inculpaten und den Dr. E. angestellt worden ist, welche indessen gegen den letzteren noch nicht hat beendigt werden können;

in rechtlicher Erwägung, daß, wenn auch die Presse im Herzogthum Holstein völlig frei ist, dennoch diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch Druckschriften begangen werden, nach den allgemeinen Gesetzen im Lande beurtheilt werden sollen;

in weiterer Erwägung, daß die obgedachten Artikel objective Injurien gegen Se. Majestät den König von Preußen enthalten, Injurien aber Vergehen sind, welche eben nach den über die Presse geltenden Gesetzen nach der Verordnung über das Verfahren in Injuriensachen vom 11ten Mai 1798 zu beurtheilen sind;

daß aber nach dem § 6 dieser Verordnung Verbalinjurien aus obrigkeitlicher Amtspflicht zu rügen sind, wenn solche der besonderen hinzukommenden Umstände wegen als ein öffentliches Verbrechen anzusehen sind, und eine öffentliche Ahndung verdienen,*) solche Umstände aber offensichtlich bei den zur Bestrafung stehenden Injurien gegen einen Deutschen Bundesfürsten vorliegen;

in Erwägung, daß die gedachten objectiven Injurien*) zu den gröbsten Verbalinjurien gehören, diese aber durch die allgemeine Verbreitung in einer öffentlichen für das Volk bestimmten Zeitung einen höchst strafbaren Character erhalten;

in Erwägung sodann, daß der Inculpat N. N. die Verantwortlichkeit von sich dadurch abzuwenden gesucht, daß er die Verfasser der Artikel genannt hat, der Redacteur einer Zeitung aber dem Herausgeber oder dem Verleger einer Druckschrift völlig gleichsteht, und niemals daran gezweifelt worden ist, daß diese für die von den Verfassern der von ihnen herausgegebenen oder verlegten Schriften in denselben begangenen Injurien ꝛc. in Anspruch genommen werden können,**)

arg. l. 11. pr. § 3. 4. D. de inj.,
l. 15. pr. l. 34. eod.;

sowie

in Erwägung, daß der Inculpat N. N. sich ferner auf einen mit einem gewissen R. in H. über die Redaction der Zeitung abgeschlossenen Contract berufen hat, um die Verantwortung von sich abzuwälzen, daß aber aus demselben, da der Inculpat geständigermaßen das imprimatur nicht auf alle zum Druck bestimmten Artikel gesetzt hat, nicht hervorgeht, daß der Inculpat N. N. die fragliche № 59 der ****** nicht zu vertreten habe, namentlich da zufolge des besagten Contracts seine Thätigkeit den 1sten Juli beginnen soll, die № 59 aber erst den 25sten Juli erschienen ist;

in Erwägung aber, daß aus diesem Contracte hervorgeht, daß die Contrahenten sich eines gesetzwidrigen und strafbaren Unternehmens bei Redaction der Zeitung ****** bewußt gewesen sind, indem es im § 3 dieses Contractes heißt:

*) Die Bedeutung des angezogenen § 6 der Injurienverordnung ist nicht zweifelhaft, wenn man daran denkt, daß jedes Gesetz aus dem Stande der Wissenschaft zu der Zeit seiner Entstehung zu erklären ist. Der Begriff der injuria publica ist aber kein gesetzlicher, sondern ein durch die Doctrin erfundener und schwankender. Feuerbach, obgleich ihm vorgeworfen wird, daß er die Lehre von den Injurien in seinem Lehrbuche nicht quellenmäßig dargestellt habe, erwähnt der öffentlichen Injurie gar nicht, und aus Webers im Jahre 1793 zuerst erschienenen classischen Schrift kann Jeder sich überzeugen, daß es an einem bestimmten Begriffe der injuria publica gänzlich mangelt, und in der Anwendung desselben Vieles zweifelhaft ist. (Weber, über Injurien III. S. 191.) Dieser Zeit gehört aber die vaterländische Verordnung an, und derselben ist es eben so wenig gelungen, den Begriff der injuria publica zu fixiren, wie dies der neueren Zeit geglückt ist. Damit also nicht der s. g. öffentlichen Injurie eine gar zu große Ausdehnung in der Praxis gegeben würden möge, fanden die Gesetzgeber des Jahres 1798 es für erforderlich und ersprießlich, dem richterlichen arbitrio allein die Entscheidung der Frage anheim zu geben, ob die Verbalinjurie unter solchen Umständen begangen sei, die sie zu einem Vergehen stempeln, welches, wie es heißt, öffentliche Strafe verdient.

*) Der Artikel 110 der peinl. Gerichtsordnung Carl V. schließt den Begriff der Schmähschrift oder des libelli famosi, wie das auch von den Defensoren bemerkt worden ist, für den vorliegenden Fall völlig aus. cfr. Feuerbach, Lehrbuch, § 300 (299).

**) Ueber die Verantwortlichkeit der Verleger und Drucker cfr. Weber, über Injurien III. S. 125.

Digitized by Google

„Würde Gefängnißstrafe in Veranlassung der ****** erkannt, so hat N. ihm (N. N.) für jeden Tag Gefängniß fünf Mark Cour. zu ersetzen",

eine wider den Inculpaten N. N. erkannte Gefängnißstrafe mithin demselben pecuniairen Gewinn bringen würde;

in Betracht, daß der Mitinculpat N. N. wegen Mitwissenschaft und Mitwirkung zu einem geleisteten Meineide von der Praxis als Advocat removirt worden ist,

ist der Inculpat A. A. in Z. wegen Injurien gegen Se. Majestät den König von Preußen und der Inculpat N. N. wegen gleichen Vergehens jeder zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und Verurtheilung der von ihnen jedem veranlaßten Untersuchungskosten zu verurtheilen.

Nach der Publication des Erkenntnisses sind die beiden Inculpaten sofort zu arretiren, und ist wegen der Execution das Erforderliche zu verfügen.

Die Kosten der Defension für den Inculpaten A. A. passiren angesetztermaßen, und sind die Defensionalkosten für den Inculpaten N. N. zu 10 ℛ Cour. **ex æquo et bono** bestimmt worden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 11ten Juli 1850.

Nachdem den Inculpaten dieses Straferkenntniß von dem Magistrate in Z. publicirt und die Verhaftung gegen dieselben in Ausführung gebracht worden war, entspannen sich über die Person des Anwaltes, welcher die Supplicationsschrift an das Oberappellationsgericht entwerfen sollte, denn die Inculpaten hatten Recurs an die höchste Instanz ergriffen, allerlei Weiterungen ꝛc. Die Inculpaten verlangten zuvörderst die Eröffnung eines Anklageverfahrens, welches bei uns nicht besteht, dann die Anordnung des fiscalischen Processes, welchen sie nicht beanspruchen konnten, und endlich die Bestellung eines außer dem Gerichtssprengel sich aufhaltenden Anwaltes, welchen sie nicht aus eigenen Mitteln honoriren konnten, und weshalb sie nach der bisherigen Praxis mit einem ihnen auf öffentliche Kosten **secundum turnum** bestellten Anwalt am Orte zufrieden sein mußten. Durch diese von ihnen selbst herbeigeführten Vorgänge ward die Sicherungshaft der Inculpaten verlängert, welche, nachdem sie bereits bald nach dem Eingange der Supplicationsschriften aus der Haft gegen das Versprechen, sich dem Gerichte zu stellen, entlassen waren, unterm 12ten Februar d. J. folgende Bescheide aus dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte erhalten haben.

1) Bescheid des Oberappellationsgerichts für den Literaten A. A.:

Auf die am 17ten October 1850 hier eingereichte Supplicationsschrift des durch Erkenntniß des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 11ten Juli 1850 wegen Injurien gegen den König von Preußen zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Untersuchungskosten verurtheilten Literaten A. A. in Z.,

wird,

in Erwägung, daß der Supplicant geständigermaßen Verfasser von drei Artikeln in der am 25sten Juli 1849 erschienenen № 59 des Blattes ****** ist, so anfangend:

„Der König von Preußen",

„Mephistopheles theilt uns folgende Danksagung mit", und

„Vincke behauptet",

welche vom Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Schreibens vom 8ten August 1849 an die damalige Schleswig-Holsteinische Statthalterschaft als Schmähungen wider den König von Preußen, das preußische Gouvernement und das preußische Heer enthaltend, denuncirt worden sind, und von welchen der erste und dritte Artikel unzweifelhaft die Absicht, Se. Majestät den König von Preußen durch herabwürdigende Aeußerungen zu beleidigen, nicht verkennen lassen;

in Erwägung, daß beleidigende Artikel in öffentlichen Blättern unter den Begriff der Schmähschriften oder Pasquille fallen, mithin zu denjenigen Verbalinjurien gehören, welche als öffentliche Verbrechen anzusehen sind, und deren Ahndung darum in Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 11ten Mai 1798 über das Verfahren in Injuriensachen nicht durch die Anstellung einer Injurienklage von Seiten des Verletzten bedingt ist, da Schmähschriften jeder Art nach der R. P. O. von 1577 tit. 35 § 3 von Amtswegen bestraft werden können, womit auch die Polizeiverordnung für die Stadt Z. vom 4ten December 1795 im § 17 übereinstimmt; *)

in Erwägung, daß zwar demzufolge nicht nur das stattgehabte Officialverfahren als gesetzlich begründet anerkannt werden muß, sondern auch der Supplicant durch Abfassung der angezogenen Artikel zum Zweck der Verbreitung durch die Presse sich allerdings strafbar gemacht hat, daß jedoch die erkannte Strafe dem Vergehen des Supplicanten nicht entspricht, dieses vielmehr durch die nicht gerechtfertigte viermonatliche Haft, welche der Supplicant hat aushalten müssen, als genugsam abgebüßt erscheint; und

in endlicher Erwägung, daß, die Beschwerde des Supplicanten über verweigerte Salarirung des von ihm gewählten Anwaltes aus der Z.... Criminalkasse anlangend,

*) „Alle angeschlagene und ausgestreuete Schandschriften, imgleichen alle verbreitete aufrührerische und auf die Störung der innern Ruhe abzielende Schriften sucht der Polizeimeister sofort wegzuschaffen und zu unterdrücken, auch die Urheber davon zu entdecken, damit selbige gesetzmäßig bestraft werden können."

Digitized by Google

den Angeschuldigten stets die Wahl eines Anwaltes für ihre Vertheidigung oder zur Einlegung von Rechtsmitteln zu gestatten ist, wenn daraus keine größeren Kosten und Weitläuftigkeiten entspringen, als aus der Ernennung eines Anwaltes nach dem Turnus, hier aber kein triftiger Grund vorlag, den vom Supplicanten gewünschten Anwalt nicht zu bestellen, nachdem dieser auf Reisekosten verzichtet hatte,

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Obercriminalgerichts vom 11ten Juli 1850 dahin abzuändern:

daß die ausgestandene Haft dem Supplicanten als Strafe anzurechnen, Supplicant jedoch die verursachten Kosten, soweit er des Vermögens, zu erstatten schuldig sei, die Criminalkasse der Stadt Z. aber auch die Bezahlung des vom Supplicanten gewählten Anwaltes vorzuschießen habe.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holsteinlauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 12ten Februar 1851.

2) Bescheid des Oberappellationsgerichts für den Redacteur N. N. in Z.:

Auf die unterm 17ten October und 16ten Decbr. 1850 hieselbst eingereichten Supplicationsschriften des durch Erkenntniß des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 11ten Juli 1850 wegen Beleidigung des Königs von Preußen zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilten N. N. in Z.,

wird,

in Erwägung, daß die am 25sten Juli 1849 erschienene № 59 des Blattes ****** vier Artikel enthält, so anfangend:

„Der König von Preußen",

„Mephistopheles theilt uns folgende Danksagung mit",

„Vincke behauptet", und

„Preußens Verrath am Deutschen Vaterlande",

welche vom Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Schreibens vom 8ten August 1849 an die damalige Schleswig-Holsteinische Statthalterschaft, als Schmähungen wider den König von Preußen, das preußische Gouvernement und das preußische Heer enthaltend, denuncirt worden sind, und von welchen der erste und dritte Artikel unzweifelhaft die Absicht, Se. Majestät den König von Preußen durch herabwürdigende Aeußerungen zu beleidigen, nicht verkennen lassen;

in Erwägung, daß beleidigende Artikel in öffentlichen Blättern unter den Begriff der Schmähschriften oder Pasquille fallen, mithin zu denjenigen Verbalinjurien gehören, welche als öffentliche Verbrechen anzusehen sind, und deren Ahndung darum in Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 11ten Mai 1798 über das Verfahren in Injuriensachen nicht durch die Anstellung einer Injurienklage von Seiten des Verletzten bedingt ist, da Schmähschriften jeder Art nach der R. P. O. von 1577 tit. 35 § 3 von Amtswegen bestraft werden können, womit auch die Polizeiordnung für die Stadt Z. vom 4ten December 1795 im § 17 übereinstimmt, weshalb das stattgehabte Officialverfahren als gesetzlich begründet anerkannt werden muß;

in Erwägung, daß zwar die Verfasser der beregten Artikel bekannt und selbst zur Verantwortung gezogen sind, daß aber die vorsätzlichen Verbreiter von Schmähschriften nicht minder als die Verfasser bestraft werden sollen,

l. un. C. de famosis libellis (9, 36),

und daß der Supplicant nicht nur auf der besagten № 59 der ****** als verantwortlicher Redacteur genannt ist, sondern auch eingestanden hat, damals die Redaction sowie die Correctur des Blattes besorgt und die fraglichen Artikel nach dem Correcturbogen gekannt zu haben, wobei seine Angabe, daß diese Artikel nicht von ihm, sondern unmittelbar aus dem Comtoir des Verlegers der ****** zum Druck befördert worden wären, und daß er durch seinen Contract mit dem Verleger, dem Buchhändler R., nur die Verantwortlichkeit für die von ihm ausdrücklich genehmigten Artikel übernommen habe, abgesehen von den Zweifeln, welchen die Richtigkeit dieser Behauptung den Acten zufolge unterliegt, nicht in Betracht kommt;

in Erwägung, daß demnach das Verhalten des Supplicanten allerdings als strafbar erscheint, die erkannte Strafe jedoch dem Vergehen desselben nicht entspricht, dieses vielmehr durch die nicht gerechtfertigte viermonatliche Haft, welche der Supplicant ausgehalten hat, genugsam abgebüßt ist; und

in endlicher Erwägung, daß, die Beschwerde des Supplicanten über verweigerte Salarirung des von ihm gewählten Anwaltes aus der Z.... Criminalkasse anlangend, den Angeschuldigten stets die Wahl eines Anwaltes zum Zweck ihrer Vertheidigung oder zur Einlegung von Rechtsmitteln zu gestatten ist, wenn daraus keine größeren Kosten und Weitläuftigkeiten entspringen, als aus der Ernennung eines Anwaltes nach dem Turnus, hier aber kein triftiger Grund vorlag, den vom Supplicanten gewünschten Anwalt nicht zu bestellen, nachdem dieser auf Reisekosten verzichtet hatte,

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Obercriminalgerichts vom 11ten Juli 1850 dahin abzuändern:

daß die ausgestandene Haft dem Supplicanten als Strafe anzurechnen, dieser jedoch die verursachten Kosten, soweit er des Vermögens, zu erstatten schuldig sei, die Criminalkasse der Stadt Z. aber auch die

Bezahlung des vom Supplicanten gewählten Anwaltes vorzuschießen habe.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 12ten Februar 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Interpretation eines Testaments.

Der weiland Jürgen Behm zu Schwabstedt hatte in seinem am 10ten Februar 1798 **salva legitima** confirmirten Testamente verfügt: daß seine Ehefrau Anna Maria, geb. Jacobs, bis zu ihrem Tode im ungestörten Besitz und Genuß des Gesammtvermögens dergestalt bleiben solle, daß sie damit nach Gefallen schalten und walten könne. Er verordnete ferner ein **præcipuum** zu Gunsten seines Sohnes und bestimmte, daß nach seinem und seiner Frauen Ableben das übrige Vermögen unter die drei Kinder gleichgetheilt werden solle. Nachdem darauf der Testator und zwei dieser Kinder mit Tode abgegangen waren, errichtete die Wittwe Behm unterm 11ten Mai 1829 eine am 17ten October 1829 **pure** confirmirte testamentarische Disposition, in deren § 1 es heißt: Die testirende Wittwe sei durch das Testament ihres weiland Ehemannes Universalerbin desselben geworden; es sei nicht ihre Absicht, ihrer einzigen überlebenden Tochter Anna Behm ihre Verlassenschaft zu entziehen; da diese Tochter indeß gebrechlich und schwach sei, so halte sie, die Mutter, sich verpflichtet, durch diese Disposition für ihr Bestes zu sorgen. In den folgenden §§ des Testaments verfügt die Testatricin demnach: „nach ihrem Tode solle ihre einzige Tochter Anna, so lange sie ledig und unverheirathet bleibe, im ungestörten und ungetrennten Besitz und Genuß ihres gesammten Nachlasses bleiben, jedoch solle sie nicht nach eigener Willkür mit diesem Nachlasse **inter vivos et mortis causa** zu schalten und zu walten befugt sein, sondern unter beständiger Administration eines Curators stehen, so daß dieser den ganzen Nachlaß nach seinem besten Wissen und Gewissen, und damit sie lebenslänglich ihr gutes Auskommen davon habe, verwalte und möglichst zusammenhalte, sie aber ohne seine Einwilligung weder etwas davon zu verschenken, noch zu verkaufen, oder zu verhäuern oder dergleichen zu thun berechtigt sei". Nach ihrem, der Anna Behm, Ableben solle alsdann die ganze Verlassenschaft zur Hälfte an die Intestaterben der Testatricin und zur Hälfte an die Intestaterben ihres verstorbenen Ehemannes Jürgen Behm fallen, einer der Letzteren, Jürgen Wolff, jedoch ein gewisses **præcipuum** bekommen. Wenn Anna Behm nicht im unverehelichten Stande bleibe, sondern sich verehelichen und der gegenwärtigen testamentarischen Disposition zuwider handeln oder dieselbe anzufechten unternehmen würde, so solle dieselbe von dem Nachlasse der Testatricin bis auf den gesetzlichen Pflichttheil ausgeschlossen und enterbt sein und dann nach Abzug dieses Pflichttheils hinsichtlich des Uebrigen die früher verordnete Erbeinsetzung sofort zur Anwendung kommen, auch solle es danach verhalten werden, wenn die Testatricin ihre Tochter überleben sollte.

Nachdem im Jahre 1829 die Testatricin und im Jahre 1849 die Anna Behm verstorben war, wurden die mütterlichen Erben mittelst eines Proclams zur Angabe ihrer Erbansprüche aufgefordert. Als Erbin meldete sich die Wittwe Anna Claussen zu Rammstedt, die Tochter der Christina Thiessen, einer Mutterschwester der Anna Behm, mit dieser mithin im vierten Grade verwandt; ferner mehrere der Anna Behm im fünften Grade verwandte Collateralen, unter diesen namentlich Johann Philipp Holst in Schwabstedt, Sohn der im Jahre 1846 verstorbenen Margaretha Holst, welche gleich der Anna Claussen eine Mutterschwestertochter der Anna Behm und mit dieser mithin ebenfalls im vierten Grade verwandt gewesen war. Da die Anna Claussen sich für die allein berechtigte Erbin hielt, so ward der J. P. Holst zur Justification seiner Angabe aufgefordert, und bemerkte in dieser Beziehung: Durch das Testament der Wittwe Behm sei deren Tochter Anna Behm nicht zur Erbin eingesetzt, sondern ihr nur ein **legatum ususfructus** zu Theil geworden; zu Erben der Testatricin wären aber deren Intestaterben eingesetzt; diesen wäre die Substanz der Erbschaft mit dem Tode der Testatricin angefallen, und hätten sie solche auf ihre Erben transmittirt; da nun die erst 1846 verstorbene Mutter des Justificanten, Margaretha Holst, welche in gleichem Grade mit Anna Claussen gestanden, den Anfall der Erbschaft erlebt, so sei solche auf ihn transmittirt und er **pro quota** zur Concurrenz an den Nachlaß der Wittwe Behm berechtigt. Dagegen bestritt die Justificatin Anna Claussen, daß der Anna Behm nur ein **legatum ususfructus** hinterlassen sei, und daß die Testatricin ihre Intestaterben zu ihren eigenen directen Erben eingesetzt habe; sie habe vielmehr das Erbrecht ihrer Tochter nicht schmälern wollen und nur zu ihrem Besten eine Curatel angeordnet, auch ihre Intestaterben nur **quasi pupillariter** substituirt. Die Erbberechtigung derselben müsse sich daher nach der Nähe der Verwandtschaft mit der zuletzt verstorbenen Anna Behm richten.

Nach verhandelter Sache erkannte das Theilungsgericht des Amts Husum unterm 4ten Januar 1850,

in Erwägung, daß der verstorbene Jürgen Behm, der Vater der Anna Behm, in seinem den 1sten Sept. 1797 errichteten Testamente zwar seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Jacobs, den Besitz und ungestörten Gebrauch ihres gemeinschaftlichen Vermögens bis zu ihrem Tode, oder event. ihrer zweiten Verheirathung vermacht, indessen zu Erben ihres gemeinschaftlichen dereinstigen Nachlasses seine drei damals noch lebenden Kinder aus der Ehe mit gedachter Anna Maria, geb. Jacobs, ausdrücklich eingesetzt hat;

daß zwar diese Kinder nach dem Tode des Vaters aber vor dem Ableben der Mutter unbeerbt verstorben sind, und nur die jetzt verstorbene blödsinnige Anna Behm die letztere überlebt hat;

daß ferner die gedachte Anna Maria Behm, geb. Jacobs, in ihrem den 11ten Mai 1829 errichteten Testamente ausdrücklich erklärt hat, daß es keineswegs ihre Absicht sei, ihrer einzigen Tochter und Intestaterbin ihre demnächstige Verlassenschaft zu entziehen, dagegen aber nur ihr, in Betracht ihrer schwachen Verstandeskräfte, die eigene Administration des gesammten Nachlasses entzogen hat, daß also die jetzt verstorbene Anna Behm alleinige Erbin sowohl des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters Jürgen Behm, als ihrer später verstorbenen Mutter Anna Maria Behm, geb. Jacobs, geworden ist;

daß dagegen diese ihre Mutter in ihrem obgedachten Testamente verfügt hat, daß nach dem Ableben ihrer Tochter Anna Behm alsdann die ganze Verlassenschaft zur Hälfte an ihre, der Mutter, Intestaterben und zur Hälfte an die Intestaterben ihres verstorbenen Ehemannes Jürgen Behm fallen solle;

daß in dieser Verfügung dem Obigen zufolge nur eine Substitution und keine directe Erbeinsetzung enthalten ist, zu welcher Substitution die Mutter Anna Maria Behm, geb. Jacobs, rücksichtlich des auf ihre Tochter nach dem Testamente deren Vaters Jürgen Behm gefallenen Theiles des gesammten Vermögens durch die Hinzufügung der Clausel Berechtigung erhielt, daß ihre Tochter, falls sie der testamentarischen Disposition zuwider zu handeln, oder dieselbe anzufechten unternehmen würde, bis auf den Pflichttheil enterbt sein solle;

daß diese Substitution durch die Annahme der testamentarischen Bestimmungen der Mutter Anna Maria Behm, geb. Jacobs, abseiten der Tochter Anna Behm Gültigkeit erhielt;

und daß mithin endlich gegenwärtig nur die Vertheilung des Nachlasses der Anna Behm zur Frage steht, und kraft jener Substitution nur diejenigen Intestaterben der Mutter Anna Maria Behm als Erben der einen Hälfte des Nachlasses zuzulassen sind, welche zur Zeit des Ablebens der gedachten Anna Behm die nächsten waren, und also die Justificatin, die Wittwe Anna Claussen in Ramstedt, als Mutterschwestertochter der Anna Behm die übrigen entfernter stehenden Seitenverwandten ausschließt,

für Recht:

daß die Wittwe Anna Claussen in Ramstedt als einzigste Erbin der Anna Behm von mütterlicher Seite zu betrachten, Justificant daher mit seinen erhobenen Ansprüchen an den Nachlaß der Anna Behm abzuweisen sei, unter Vergleichung der Kosten des desfallsigen Rechtsstreites.

Der Justificant beschwerte sich über dieses Erkenntniß bei'm Obergerichte, das gravamen aufstellend: daß nicht Justificant auf die seiner Erblasserin zukommende Erbquote zur Concurrenz an dem in Frage stehenden Nachlaß berechtigt erachtet worden.

Es erfolgte darauf nachstehender Bescheid:

Auf die sub præs. 15ten Februar d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift der Kinder und Erben des weiland Jürgen Thiessen in Ramstedt, resp. c. c., Justificanten und Supplicanten, wider die Wittwe Anna Claussen in Ramstedt, cum cur., Contradictantin und Supplicatin, hauptsächlich in Betreff erhobener Erbansprüche an die Verlassenschaft der Anna Behm in Schwabstedt, jetzt Supplication gegen das Erkenntniß des Amts-Husumer Theilungsgerichts vom 4ten Januar 1850,

ergehet, nach eingegangener Gegenerklärung,

in Erwägung

1) daß das Testament der weiland Wittwe Anna Maria Behm zu Schwabstedt vom 11ten Mai 1829, welches, obwohl mit dem Testamente des weiland Ehemannes derselben Jürgen Behm vom 1sten Sept. 1797 theilweise in Widerspruch stehend, als mit der sociniſchen Cautel versehen, durch die Anerkennung der zunächst dabei betheiligten Anna Behm völlig rechtsbeständig geworden, und dessen Gültigkeit auch von den Parteien nicht bestritten ist, die alleinige Norm der Entscheidung der jetzt streitigen Erbverhältnisse bildet; daß aber

2) in diesem Testamente die zuletzt verstorbene Anna Behm nicht zur Erbin eingesetzt, sondern ihr nur der Nießbrauch des Gesammtvermögens legirt ist, die Intestaterben der Testatricin und des früher verstorbenen Jürgen Behm aber zu Erben eingesetzt sind, wie dies schon daraus hervorgeht, daß nach § 2 des Testaments die Anna Behm nur so lange sie ledig und unverheirathet bliebe, im Besitz des Nachlasses der Testatricin verbleiben sollte, die Testatricin Anna Maria Behm auch nicht befugt war, für die Anna Behm Erben zu ernennen;

3) daß demnach die Erbschaft nach der Testatricin den im Testament eingesetzten Intestaterben bei dem im Jahre 1829 erfolgten Tode der ersteren angefallen und von diesen auf ihre Erben transmittirt ist; daß

4) der weiland Jürgen Thiessen, welcher mit der

Erblasserin im dritten Grade der Seitenlinie verwandt war, und deren Tod erlebt hat, seine Erbgerechtsame auf die Supplicanten als seine anerkannten Erben übertragen hat, und diese daher bei der Erbtheilung mit der gleichfalls im dritten Grade zu der Erblasserin stehenden Supplicatin Anna Claussen concurriren,

hiemittelst zum Bescheide:

daß, unter Beseitigung des angefochtenen Erkenntnisses, die Supplicanten zur Concurrenz an den Nachlaß der weiland Anna Maria Behm, insoweit dieser bei dem Ableben der Anna Behm vorhanden war, mit derjenigen Quote, welche dem weiland Jürgen Thiessen, falls er noch am Leben wäre, gebühren würde, für berechtigt zu erachten und zuzulassen seien. Unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 15ten April 1850.

Verzeichniß

der im 1sten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß. Cfr. das 8te Stück.)

Montag den 24sten März.

27. Der Advocat Bandiß in Rendsburg, **m. a.** der Erben des verstorbenen Branddirectors H. Pieper, Beklagte, wider den Maurergesellen P. P. Lundstein in Rendsburg, Kläger, wegen verweigerter Erfüllung eines angeblichen Versprechens, **nunc appellat.**

Eodem.

28. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung für den abwesenden Johann Friedrich Fürstenau.

Dienstag den 25sten März.

29. Der Kaufmann C. H. Donner in Altona, Beklagter und Appellant, wider die Kaufleute Moering **& Co.** in Hamburg, Kläger und Appellaten, wegen verlangten Schadensersatzes, jetzt Appellation.

Eodem.

30. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung für den abwesenden J. A. Barthol. (oder Reinhold) Holst.

Donnerstag den 27sten März.

31. Der Fischer Johann Hinrich Kröger in Neustadt, Beklagter und Appellant, wider den Einwohner Joh. Chr. Willers daselbst, Kläger und Appellaten, wegen eines Wasserlaufs s. w. d. a., jetzt Appellation.

Freitag den 28sten März.

32. Der Bauervogt Ehler Casper in Westerrönfeld, Namens und in Vollmacht der Dorfschaft Westerrönfeld, Kläger und Appellant, wider die Eingesessenen Eggert Bäthje und Hinrich Rohwer zum Bramkamp, Beklagte und Appellaten, wegen Verpflichtung zur Mitinstandsetzung des Schwaler Nebenweges s. w. d. a., jetzt Appellation.

Eodem.

33. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des verstorbenen Oberstlieutenants v. Franck in Rendsburg.

Montag den 31sten März.

34. Der Altonaer Feuer-Assecuranz-Verein, Beklagter und Appellant, wider Chr. M. F. Hansen in Ottensen, Kläger, jetzt Appellaten, in Betreff angeblicher Schuld von 3336 ℔ 4 ß Schadensersatz.

Dienstag den 1sten April.

35. Der Kaufmann Aug. Wittmaack in Reinfeldt, Citant, wider den **Dr. med.** Conr. Groth zu Kaltenkirchen, Citaten, wegen schuldiger 41 ℔ 4 ß s. w. d. a.

Eodem.

36. Der Kaufmann Jacob Peters in Altona, Kläger, wider den Eingesessenen Jürgen Köllu in Elmshorn, Beklagten, hauptsächlich wegen einer Forderung von 3350 ℔ s. w. d. a.

Donnerstag den 3ten April.

37. Daniel Friedrich Jähde in Meldorf, für sich und in Vollmacht seiner Geschwister, Kläger und Appellanten, wider den Eingesessenen Claus Bokelmann in Lütjenbüttel, Beklagten und Appellaten, **in peto.** Rescission eines Kaufcontracts, jetzt Appellation.

Freitag den 4ten April.

38. Der Eingesessene Hinrich Detlef Stöfen im Brunsbüttler Koog, Kläger und Appellant, wider den Landesgevollmächtigten Stöfen in Marne, Beklagten und Appellaten, **in peto. deb.** 9000 ℔ Cour. **cum usuris, nunc appellat.**

Montag den 7ten April.

39. Der Kaufmann C. W. N. Panum in Kiel, Beklagter und Appellant, wider die Wittwe Julie Gumpel, geb. Jacques, als Inhaberin der Firma Gust. & Ed. Gumpel in Hamburg, c. c., Klägerin und Appellatin, **ppltr. in peto. debiti** Bco℔ 610 s. w. d. a., **nunc appellat.**

Dienstag den 8ten April.

40. Der Einwohner J. E. Leisching in Kiel, Beklagter und Appellant, wider den Gastwirth G. Arp daselbst, Kläger und Appellaten, **in peto. deb.** 200 ℱ, **nunc appellat.**

Donnerstag den 10ten April.

41. Der Einwohner Claus Mohr in Itzehoe, Citant, wider den Obergerichts-Advocaten Scheel daselbst, Citaten, wegen schuldiger Miethe.

Freitag den 11ten April.

42. Johann Kleinworth zu Bielenberg, Kläger und Appellant, wider den Kaufmann N. H. Göttsche in Glückstadt, Beklagten und Appellaten, **in peto. deb.** 110 ℔ 12 ß Cour. nebst Verzugszinsen, **hinc appellat.**

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

12. Stück. Den 24. März 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Aufhebung mehrerer durch den Kriegszustand veranlaßten Verfügungen, der Bürgerwehren u. s. w.,

vom 4ten März 1851.

Die Verfügungen der provisorischen Regierung vom 25sten und 29sten März 1848, betreffend die Bürgerbewaffnung und die Errichtung mobiler Sicherheitswachen in den Landdistricten, sowie das am 23sten Juli 1849 von der Statthalterschaft ausgegangene Gesetz, betr. die Errichtung von Bürgerwehren, und die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Local-Bürgerwehr-Statute, werden hiemittelst aufgehoben.

Zugleich wird die Verfügung der provisorischen Regierung vom 14ten April 1848, daß die Communen den Familien der wegen der Landesvertheidigung abwesenden Personen den fortdauernden Aufenthalt gewähren und die nöthige Unterstützung nicht als Armengeld anrechnen sollen, nebst dem hierauf gestützten Circulair vom 18ten selbigen Monats und den bezüglichen Bekanntmachungen vom 16ten Mai 1848, 23sten März, 13ten April 1849 und 22sten April 1850 hiedurch außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 4ten März 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Heintze.

II.

Rundschreiben an sämmtliche Steuerhebungsbehörden, betr. die Erhebung der Haussteuer von den landesherrlichen Chaussee-Einnehmerhäusern,

vom 4ten März 1851.

Das Finanzdepartement hat in Erfahrung gebracht, daß einzelne Behörden durch das Rundschreiben vom 7ten November 1850, betr. die Erhebung der Haussteuer von den landesherrlichen Chaussee-Einnehmerhäusern, zu der Annahme veranlaßt worden sind, daß sämmtliche dem Staate angehörenden Chaussee-Einnehmerhäuser zur Haussteuer anzusetzen seien. In dieser Veranlassung werden die betreffenden Hebungsbehörden, zur Vermeidung von Irrthümern, darauf aufmerksam gemacht, daß durch das erwähnte Rundschreiben keineswegs eine neue Verpflichtung zur Entrichtung der Haussteuer begründet, sondern lediglich eine nähere Bestimmung darüber ertheilt worden ist, von wem die Haussteuer für die Einnehmerhäuser, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Steuer anzusetzen sind, also für die auf städtischem oder Fleckensgebiete belegenen Einnehmerhäuser, zu erheben ist.

Kiel, den 4ten März 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Stemann.

III.

Verfügung für das Herzogthum Holstein, betr. die Ausübung der Jagd für die Zeit bis zum 1sten September d. J.,

vom 5ten März 1851.

Da durch die Verfügung der provisorischen Regierung vom 17ten April 1848, betr. die Aufhebung des Jagdregals, bestehende Rechte verletzt sind, so wird eine neue Jagdverordnung erlassen werden. Inzwischen sind die Vorschriften der erwähnten Verfügung insoweit zu beobachten, als sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert werden.

§ 1. Wer

a) vor dem 1sten Juli d. J. Hochwild, Rehe oder wilde Enten,

b) vor dem 1sten August d. J. Birkhühner,

Digitized by Google

c) vor dem 1sten September d. J. Hasen, Feldhühner oder Wachteln

schießt oder fängt, ist zu einer Geldstrafe von 10 bis 60 ℛ. zu verurtheilen; das Jagdgeräth desselben ist zu confiseiren und zur Verfügung des Departements der Finanzen zu stellen.

§ 2. Wer in der verbotenen Zeit erlegtes Wild kauft, Eier der im § 1 genannten Vögel ausnimmt oder das Brüten derselben absichtlich stört, hat eine Geldstrafe bis zu 30 ℛ. verwirkt.

§ 3. Wer in einem Jagdreviere, ohne dazu berechtigt zu sein, mit einem Gewehr betroffen wird, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 15 ℛ. Mit dem Jagdgeräth ist es auf gleiche Weise, wie im § 1 vorgeschrieben worden, zu verhalten. Weigert sich der Betroffene, demjenigen, welcher die Aufsicht führt, Rede zu stehen, oder mit ihm zu der Polizeibehörde des betreffenden Distriets zu gehen, so kann die Geldstrafe bis zu 60 ℛ. erhöht werden.

§ 4. Die Aufsicht wird geführt von den Polizeibeamten, den Forst- und Jagdbeamten, den Jagdinhabern und den etwa von Letzteren angestellten Jagdaufsehern, welche mit einer Legitimation zu versehen und sowohl der Obrigkeit als den Revier-Forstbeamten zu bezeichnen sind. Die Forst- und Jagdbeamten sind rücksichtlich der Aufsicht nicht auf ihr Revier beschränkt.

§ 5. Die zur Aufsicht berechtigten Personen, welche eine Uebertretung obiger Vorschriften anzeigen, sollen, falls sie solches verlangen, die Hälfte der erkannten und bezahlten Geldstrafe erhalten. Im Uebrigen sind die Strafgelder an die Armenkasse des Distriets, in welchem das Vergehen begangen worden, abzuliefern.

Kiel, den 5ten März 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Mackeprang.

IV.

Circulair-Verfügung, betr. das rücksichtlich der Ertheilung der Erlaubniß zum zeitweiligen Aufenthalt im Auslande an die permittirte Mannschaft zu beobachtende Verfahren,

vom 5ten März 1851.

Mit Rücksicht auf verschiedene bei dem Departement des Innern eingegangene Vorfragen, wie es in Ansehung der Ertheilung der Erlaubniß zum zeitweiligen Aufenthalt im Auslande an die auf unbestimmte Zeit permittirte Mannschaft zu verhalten sei, werden die §§ 4 und 5 des Circulairs vom 17ten April 1850, betr. die Ertheilung von Erlaubnißscheinen an Wehrpflichtige zur Aufenthaltsveränderung (Amtsblatt pro 1850, 23stes Stück, № 79), hiedurch mittelst nachstehender Bestimmungen ergänzt:

Die auf unbestimmte Zeit Permittirten, welche der 20- bis 24jährigen Altersklasse angehören (mithin zur Zeit diejenigen, welche in den Jahren 1827 bis 1831 inclusive geboren sind), bedürfen zwar für eine dauernde Abwesenheit außer Landes einer unmittelbar von dem Departement des Innern ausgehenden Erlaubniß, und haben sich die Sessionsdeputirten deshalb in ihren über die desfallsigen Gesuche zu erstattenden Berichten auch namentlich darüber auszusprechen, welche Sicherheit für die rechtzeitige Rückkehr zu leisten sei, wornach das Departement die Bedingungen für die Bewilligung des Ansuchens feststellen wird. Um jedoch kürzere Reisen in das Ausland nicht zu verhindern, werden die als erste Sessionsdeputirte fungirenden Oberbeamte, Prälaten, Districtsdeputirte und Bürgermeister hiedurch ermächtigt, auch den, den vorerwähnten Altersklassen angehörigen, Permittirten diese Erlaubniß bis zu drei Monaten, vom 1sten d. M. angerechnet, auf handschlägliche Verpflichtung zu ertheilen, insofern nicht mittlerweile eine Bestimmung erfolgt seln wird, daß die Betreffenden früher zum Dienst einkommen sollen und nicht im Uebrigen mit Rücksicht auf deren Persönlichkeit dagegen etwas zu erinnern gefunden wird. — Denjenigen Permittirten, welche der 25- bis 30jährigen Altersklasse angehören (zur Zeit mithin den in den Jahren 1822 bis 1826 incl. Geborenen), kann die Erlaubniß zum Aufenthalt im Auslande von den ersten Sessionsdeputirten auf eine längere bestimmte Zeit unter der Bedingung ertheilt werden, daß dieselben bei Ableistung des mittelst Handschlags zu bestärkenden Versprechens, zur festgesetzten Zeit zurückzukehren, und auch einer etwa vor Ablauf dieses Zeitraums an sie ergehenden Einberufungsordre sofort Folge leisten zu wollen, zugleich einen in dem Sessionsdistriet wohnhaften Mann bezeichnen, der für den Fall ihrer früheren Einberufung die Ansage oder desfällige schriftliche Ordres zur weiteren Beförderung entgegennimmt.

Diejenigen Permittirten, welche 30 Jahre und darüber alt sind, bedürfen zum zeitweiligen Aufenthalt im Auslande einer besonderen Erlaubniß nicht, jedoch haben auch diese, wenn sie ins Ausland zu reisen beabsichtigen, ihren Lagemann hievon in Kenntniß zu setzen.

Den Polizeibehörden werden die Bestimmungen des Kanzeleipatents vom 10ten Septbr. 1825, denen zufolge sie sich vor Ausstellung von Pässen zu Reisen ins Ausland nöthigenfalls durch eine von dem Paßrequirenten beizubringende Bescheinigung davon zu

überzeugen haben, daß demselben keine Wehrpflicht obliege, oder ihm die Erlaubniß zur Reise ins Ausland ertheilt worden sei, hiedurch eingeschärft.

Die Bestimmungen des Circulairs vom 17ten April 1850 verbleiben übrigens in fortdauernder Gültigkeit.

Kiel, den 5ten März 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

H. A. Springer.

V.

Verfügung, die weitere Wiederherstellung des Postverkehrs mit Schleswig, Dänemark, Norwegen und Schweden betr.,

vom 25sten Februar 1851.

Auf Grund weiterer Vereinbarung über die Wiederherstellung des Postverkehrs mit Schleswig, Dänemark, Norwegen und Schweden werden vom 27sten d. M. an auch Personen- und Frachtposten eingerichtet werden.

Es wird demnach in Hinweis auf die Postverfügung vom 6ten d. M. den Postanstalten zur Nachricht und Nachachtung eröffnet, wie folgt:

§ 1. (Postcourse.) Folgende Postcourse werden sofort hergestellt:

a) eine tägliche Brief- und Personenpost (Eilwagen) tour und retour zwischen Rendsburg und Arroesund und Kolding im Anschluß an die dänischen Postcourse; sie wird täglich nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Süden vom Rendsburger Bahnhofe um ca. 12 Uhr Mittags abgefertigt und trifft daselbst ein täglich eine Stunde vor Abgang des zweiten Bahnzuges nach Süden zwischen 2 und 2½ Uhr Nachmittags;

b) eine zweimal wöchentliche Frachtpost gleichfalls zwischen Rendsburg und Kolding tour und retour im Anschluß an die dänischen Frachtpostcourse; sie wird jeden Donnerstag und jeden Sonntag Mittag nach Ankunft des ersten Bahnzuges von Süden vom Rendsburger Bahnhofe abgefertigt und trifft daselbst ein jeden Dienstag und Freitag Nachmittag ca. 2 Stunden vor Abgang des zweiten Bahnzuges nach Süden;

c) eine dreimal wöchentliche Fußpost tour und retour zwischen Friedrichstadt und Lunden für die Beförderung der Brief- und Packetsendungen bis 5 ℔ Gewicht und Werthsendungen bis 500 ℛ zwischen den Poststationen Friedrichstadt, Tönning, Garding, Husum und Bredstedt des westlichen Schleswigs und den Poststationen Lunden, Heide und Meldorf des westlichen Holsteins. — Die Courstage und die Ankunfts- und Abgangszeiten dieser Post werden in kürzester Frist festgestellt werden. — Größere Gewichts- oder Werthsendungen sind von den Postanstalten vorgenannter Poststationen über Rendsburg zu spediren;

d) eine dreimal wöchentliche Brief-, Fracht- und Personenpost und eine viermal wöchentliche Fußpost zwischen Heiligenhafen und Burg auf Fehmarn, im Anschluß an den Heiligenhafen-Eutiner Postcours. Die Brief-, Fracht- und Personenpost wird des Sonntags, Dienstags und Donnerstags Morgens 3 Uhr von Heiligenhafen abgefertigt und trifft daselbst ein des Sonntags, Dienstags und Donnerstags Mittags um 12 Uhr. Die Briefpost wird an den übrigen Tagen der Woche zu denselben Abgangs- und Ankunftsstunden expedirt.

Wegen Herstellung directer Brief-, Fracht- und Personenpostcourse zwischen Kiel und Eckernförde und zwischen Rendsburg und Friedrichstadt oder Husum, und Errichtung von directen Postdampfschiffs-Coursen nach dänischen und andern nordischen Häfen wird demnächst eine Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. (Taxen.) Im Verkehr zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Holstein wird das Porto erhoben:

a) für Briefe nach den Tarifen auf Grundlage der Taxe vom 15ten Juli 1818 mit Berücksichtigung der Abänderung derselben durch das Placat vom 8ten Juni 1838;

b) für Streifbandsendungen nach den Bestimmungen des angezogenen Placats vom 8ten Juni 1838;

c) für Zeitungen unter Streifband für jede Nummer 1 ß Cour. auf allen Entfernungen;

d) für Päckereisendungen ½ ß Cour. für das ℔ auf je 5 Meilen Entfernung. Die der Portoberechnung zu Grunde zu legenden Entfernungen werden zusammengesetzt aus den Entfernungs-Progressionen zwischen der betreffenden Holsteinischen Poststation und der Gränzpoststation Rendsburg nach der Entfernungs-Progressions-Tabelle zur Posttaxe vom 30sten Decbr. 1848, datirt den 15ten Janr. 1849, und der Entfernungs-Progression zwischen Rendsburg und der betreffenden dänischen Poststation nach Maßgabe der angefügten Entfernungs-Progressions-Tabelle für Dänemark. Der einfache Briefportosatz (nach der Briefstaxe vom 15ten Juli 1818 u. s. w.) bildet den niedrigsten Packetportosatz. — Wenn der Begleitbrief einer Packetsendung mehr als ½ Loth Köln. wiegt, wird für

das Mehrgewicht das Briefporto nach der Briefstare erhoben;

e) für declarirte Werthsendungen wird außer dem tarifmäßigen Packetporto für je 200 ℛ Cour. declarirten Werthes 3 ß Cour. an Garantie-Prämie erhoben, ohne Rücksicht auf die Entfernung. Die Garantie leistet jede Postverwaltung nach den Grundsätzen, welche für Verlust- und Beschädigungsfälle im inneren Postverkehr gelten.

Im Verkehr zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein wird das Porto erhoben:

a) für Briefe und Briefpostsendungen nach den Bestimmungen der Posttaxe vom 30sten Decbr. 1848;

b) für Packetsendungen ½ ß für das ℔ auf je 5 Meilen Entfernung. Die Entfernung von und nach den Auswechslungsstationen Rendsburg — Kiel (für Eckernförde), Friedrichstadt — Heiligenhafen (für Burg) werden angenommen nach der Progressionstabelle zur Posttaxe vom 30sten Decbr. 1848, datirt den 15ten Jan. 1849. Jede Postverwaltung erhebt als Minimalportosatz ein Packetporto von 2 ß Cour. Wenn der Begleitbrief einer Packetsendung mehr als 1 Loth Köln. wiegt, wird für das Mehrgewicht das Porto nach der Briefstare erhoben;

c) für declarirte Werthsendungen wird außer dem tarifmäßigen Packetporto für je 200 ℛ Cour. declarirten Werthes 2 ß Garantie-Prämie erhoben.

§ 3. (Zeitungsspedition und Zeitungsporto.) Die Postanstalten bestellen die Zeitschriften gegenseitig directe bei den Postanstalten am Orte der Herausgabe derselben und spediren sie unter Couvert gleichfalls directe pr. Briefpost zu. Das Zeitungsporto ist für alle Zeitschriften ohne Unterschied auf 25 % vom Nettopreise festgesetzt und wird von den betheiligten Postanstalten halbschiedlich getheilt; ein Preiscourant der Dänischen, Schwedischen und Norwegischen gelesensten Zeitschriften wird im nächsten Amtsblatt mitgetheilt werden.

§ 4. (Theilung des Porto's.) Das Portofranco für Briefpostsendungen im Wechselverkehr des Herzogthums Holstein, sowohl mit dem Königreich als mit dem Herzogthum Schleswig, vereinnahmt diejenige Postverwaltung, welche dasselbe erhebt.

Das Portofranco für Päckereisendungen vereinnahmt jede Postverwaltung für die Entfernungsstrecke bis zum Auswechslungspunkte, und zwar Holsteinischer Seits in allen Fällen wenigstens mit dem Minimalportosatz von 2 ß Cour.

Das Portofranco für das Mehrgewicht des Begleitbriefes einer Frachtpostsendung (über ½ Loth, beziehungsweise 1 Loth Köln.) vereinnahmt diejenige Postverwaltung, welche dasselbe erhebt. Die Garantie-Prämie wird für Werthsendungen zwischen Dänemark und Holstein in der Weise getheilt, daß von je 200 ℛ Cour. declarirten Werthes der Königlich Dänischen Postverwaltung 2 ß Cour. und der Holsteinischen 1 ß Cour. zufallen, und für Werthsendungen zwischen Schleswig und Holstein dergestalt, daß jede Postverwaltung 1 ß Cour. Garantie-Prämie für je 200 ℛ Cour. bezieht.

§ 5. (Portofreiheit für Staatsdienstsachen.) Was auf der einen der Posten, der Dänischen, der Schleswigschen oder der Holsteinischen als Staatsdienstsache befördert wird, wird auch als solche auf der andern portofrei befördert.

§ 6. (Die Schwedische und Norwegische Correspondenz.) Für Briefsendungen nach Schweden und Norwegen ist das Francoporto nach Maßgabe der in der Beilage mitgetheilten Tarbestimmungen zu erheben. Den conventionsmäßig festgestellten Dänisch-Holsteinischen Portoantheil an der Holstein-Schwedischen und Holstein-Norwegischen Correspondenz vereinnahmt die Holsteinische Postverwaltung.

§ 7. (Die Instradirung und Kartirung.) Die Postanstalten, insoweit sie nicht mit Rücksicht auf außerordentliche locale Verhältnisse mit einer abweichenden speciellen Instruction versehen worden sind, haben alle Brief- und Frachtpostsendungen nach dem Herzogthum Schleswig (nach der Insel Fehmarn ausgenommen), nach dem Königreich Dänemark, nach Schweden und Norwegen direct, beziehungsweise indirect auf das Speditionsbüreau nördlich zu instradiren. Die Brief- und Frachtpostsendungen nach Fehmarn sind direct, beziehungsweise indirect auf Heiligenhafen zu instradiren. Die Frachtkarten sind direct auf alle Schleswigschen und alle Dänischen Postanstalten auszustellen und in die Hauptkarte auf das Speditionsbüreau einzutragen. Der Schleswigsche, beziehungsweise Dänische Portofranco-Antheil (Weiterfranco, beziehungsweise Portovorschuß) muß in der Frachtkarte gehörigen Orts vermerkt und summarisch in die Hauptkarte mit eingetragen werden.

Kiel, den 25sten Februar 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ob für die von einem Fideicommißnutznießer nicht bezahlte Collateralerbschaftssteuer das Allodium des verstorbenen Restantiars haftet?

In Sachen des Obersachwalters Forchhammer, Namens des Departements der Finanzen, Justificanten, wider die Capitainin Brinkmann, c. c. c., in Kellinghusen, als Testamentserbin zum Nachlasse des Grafen Carl zu Rantzau, Justificatin, wegen einer durch die Collateral-Erbschaftssteuer-Controlle **sub pass.** 1 des Professions-Protocolls zum Nachlaß des weiland Grafen Carl zu Rantzau beschafften Angabe;

ergeben die Acten, daß nach dem Abieben des Grafen Andreas Peter Conrad zu Rantzau am 3ten August 1845 der Nachfolger im Fideicommisse den Werth desselben zu 100,000 ℛ Cour. angegeben, und demnach die von ihm zu entrichtende Collateral-Erbschaftsabgabe 6400 Rbthlr. oder 4000 ℛ Cour. betragen hat. Durch landesherrliche Resolution vom 15ten März 1847 ist dem Successor im Fideicommisse, dem Grafen Carl zu Rantzau,

> aus allerhöchster Gnade gestattet, den Betrag der Steuer solchergestalt zu erlegen, daß er sogleich 2000 Rbthlr. und den Rest in jährlichen Terminen, und zwar von 1848 bis 1852 jährlich 1000 Rbthlr., und im Jahre 1852 400 Rbthlr. einzuzahlen habe.

Der Graf Carl zu Rantzau ist indessen am 13ten Decbr. 1847, nachdem derselbe 2000 Rbthlr. von der Steuer abgetragen hatte, gestorben. Seine Allodialerbin, die Justificatin, hat ein Proclam über seinen Nachlaß extrahirt, auf welches die rubricirte Angabe beschafft worden ist, in Folge deren die Finanzen, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 12ten Septbr. 1792 § 7 b., nach welcher die Collateralsteuer vom Fideicommißnachfolger in fünf jährlichen Terminen zu entrichten ist, für die Zeit von 28½ Monaten, welche der verstorbene Graf Carl im Besitze des Fideicommisses gewesen, die Bezahlung der rückständigen Steuer mit 636 ℛ 34 ß oder 1040 Rbthlr. 32 Bß. **pro rata temporis** verlangen. Die Justificatin hat diese Forderung bestritten:

1) weil nach dem fraglichen Gesetze die Steuer nicht von der Allodialmasse zu berichtigen sei, sondern die Rückstände auf den Einkünften des Fideicommißguts haften;
2) weil die Berechnung eine willkürliche sei, da beim Ableben des Grafen Carl zu Rantzau kein Termin fällig gewesen, und das Gesetz nur von einem jährlichen und nicht von einem Abtrage nach Monaten und Tagen rede;
3) weil durch die Resolution vom 5ten März 1847, welche Gesetzeskraft habe, nicht eine bloße Dilation, sondern eine Abänderung der Verordnung vom 12ten Septbr. 1792 insofern verfügt worden sei, als die fünfjährigen Termine in siebenjährige Termine umgewandelt seien. Wenn daher eine Berechnung **pro rata temporis** statthaft sei, so sei der Rückstand **pro rata temporis** nicht nach den fünfjährigen, sondern nach den siebenjährigen Terminen zu berechnen und betrage demnach 25 ℛ Cour.

Nach verhandelter Re- und Duplik steht zur Frage: ob die Verordnung vom 12ten Septbr. 1792 den Anspruch der Finanzen begründet, oder ob derselbe durch die aus dem Gesetze und aus der Resolution vom 5ten März 1847 entlehnten Einreden elidirt wird?

In Erwägung

1) daß nach § 7 b. der Verordnung vom 12ten Septbr. 1792 die Collateral-Erbschaftssteuer für Fideicommisse, „wenn der Werth angegeben ist, mit der Summe der Abgabe als zur Berichtigung verfallen betrachtet wird", daß daher, wenn auch fünfjährige Termine zur Bezahlung gestattet sind, und nach Vorschrift des Gesetzes die durch das Abieben des Fideicommißnutznießers innerhalb der fünf Jahre entstehende Unterbrechung in der Zahlung dergestalt regulirt wird, daß der Fideicommißnachfolger, welcher nicht Collateralerbe ist, die Rückstände für seinen Vorweser zu berichtigen hat, während beim Eintritt von Collateralerben die rückständigen Termine wegfallen, dennoch die während des Lebens des Fideicommißvorwesers zu bezahlende rückständig gebliebene Steuer als eine Allodialschuld angesehen werden muß, weil das Gesetz unter Berücksichtigung der sofortigen Fälligkeit der Schuld lediglich so verstanden werden kann, daß es in Beziehung auf den Nachfolger nur denjenigen Theil der Steuer als Rückstand angesehen wissen will, welcher in den nach dem Ableben des Vorwesers fällig werdenden Terminen besteht, wie denn auch nur rücksichtlich dieser besondere Bestimmungen vorgeschrieben sind;

2) daß die fernere Vorschrift des Gesetzes:
> „So lange und insofern die Abgabe nicht bezahlt ist, haftet sie auf den Einkünften des Guts",

die während des Lebens des Vorwesers im Genusse des Fideicommisses erwachsenen Rückstände in den fünfjährigen Terminen keinesweges zu einer Fidei-

commißschuld macht, welche der Nachfolger im Fideicommisse zu berichtigen hat, sondern eben, weil nicht das Fideicommiß selbst, sondern nur die Einkünfte haften, selbstverständlich nur derjenige Nutznießer zu haften braucht, welcher den entsprechenden Genuß der Einkünfte gehabt hat, daß aber, da die Einkünfte, über welche der Nutznießer freie Disposition hat, zum Allodium gehören, hieraus auch folgt, daß die für den Genuß dieser Einkünfte zu bezahlende Collateral-Erbschaftssteuer nicht allein eine Allodialschuld ist, sondern auch, daß dieselbe lediglich **pro rata temporis** der genossenen Einkünfte berechnet werden kann;

3) daß die Resolution vom 5ten März 1847 an der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung zur Bezahlung der Collateralsteuer nichts geändert, sondern aus Gnade dem Schuldner anstatt fünfjähriger siebenjährige Termine bewilligt hat, daß aber diese persönlich gewährte Dilation an der Hauptverbindlichkeit des Schuldners nichts ändert, vielmehr höchstens die Testamentserbin dazu berechtigt haben würde, die Dilation, insoweit sie auf die aus der Erbmasse zu leistende Steuerquote Anwendung leiden könnte, für sich in Anspruch zu nehmen, daß aber, da diese **exceptio pluspetitionis ratione temporis** nicht opponirt ist, die in der allerhöchsten Resolution ertheilte Dilation nicht weiter in Betracht kommt,

wird, auf eingelegte Recesse und nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, von Landgerichtswegen erkannt:

daß die Angabe **sub passu 1 protoc. profess.** für justificirt zu erachten, Justificatin daher schuldig sei, die noch restirende Collateral-Erbschaftssteuer mit 636 ℛ 34 ß innerhalb sechs Wochen an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse zu erlegen und die Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, binnen gleicher Frist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 11ten Februar 1850.

Auf geschehene Einwendung und Afterfolgung des Rechtsmittels der Appellation hat das Oberappellationsgericht indessen folgendes Erkenntniß abgesprochen.

In Sachen der Capitainin Brinkmann nebst Curator in Kellingbusen, als Testamentserbin des weil. Grafen Carl zu Rantzau, Justificatin, jetzt Appellantin, wider den Obersachwalter Forchhammer in Kiel, Namens des Departements der Finanzen, Justificanten, jetzt Appellaten, wegen Justification einer **sub № 1** beschafften Angabe auf das Proclam über den Nachlaß des weiland Grafen Carl zu Rantzau, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 11ten Februar 1850,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der von dem Appellaten eingereichten Gegenerklärung, nach nunmehr verhandelter Sache,

in Erwägung, daß die Verordnung vom 12ten Sept. 1792 die Entrichtung der Collateral-Erbschaftssteuer dergestalt vorschreibt, daß dieselbe auf einmal oder ausnahmsweise zum Besten eines Fideicommißerben in fünf Jahresterminen zu bezahlen ist; daß sie dagegen eine andere Rückzahlung, eine Theilung der Steuer **pro rata temporis** gar nicht gestattet;

in fernerer Erwägung, daß nach Vorschrift des § 7 jener Verordnung in dem Falle, da der Fideicommißbesitzer vor Ablauf der fünf Jahre mit Tode abgeht, und derselbe einen Nachfolger hinterläßt, der die Abgabe aufs Neue entrichten muß, die Abgabe des Verstorbenen bei seinem Ableben aufhören, dagegen des nachfolgenden Besitzers volle Abgabe beginnen soll, ein Fall, der auf den verstorbenen Grafen Carl zu Rantzau Anwendung findet;

in endlicher Erwägung, daß die unmittelbare Resolution vom 5ten März 1847 dem Erblasser der Appellantin zwar statt der gesetzlichen Zahlungstermine andere Termine und unter veränderter Bestimmung der Summe vorgeschrieben, aber keinenfalls eine Berechnung der Abgabe nach Monaten und Tagen eingeführt, vielmehr die Fälligkeit der Abtragssumme nach Jahresterminen angeordnet hat, daß daher angenommen werden muß, daß diese Resolution nicht diejenigen Vortheile habe entziehen wollen, die dem Fideicommißbesitzer oder dessen Allodialerben in dem Falle entstehen, da derselbe vor der Fälligkeit eines Jahrestermins mit Tode abgeht, daß aber der Verstorbene den in jener Resolution festgesetzten ersten Termin entrichtet hat, vor der Fälligkeit des zweiten Termins jedoch mit Tode abgegangen ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Holsteinischen Landgerichts vom 11ten Febr. 1850 aufzuheben, der Justificant und Appellat mit seiner Angabe abzuweisen und dieselbe als nicht justificirt im Professionsprotocolle zu tilgen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz.

Wie denn solchergestalt unter Verweisung der Sache an die vorige Instanz erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 30sten November 1850.

Digitized by Google

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber die Ueberlassung einer Festestelle an ein zur Succession nicht berechtigtes Kind des Festeinhabers.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Schulz in Schleswig, in Vollmacht des Hufners Peter Thöming in Elsdorf, Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Matthiessen in Schleswig, in Vollmacht des Halbhufners Hans Frahm in Elsdorf, Klägers, jetzigen Appellaten, hauptsächlich in Betreff streitiger Auslieferung von zwei halben Hufen s. w. d. a., jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Hohner-Harder Dinggerichts vom 1sten October v. J.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin zu modificiren, daß die Kosten der Unterinstanz zu compensiren, dasselbige aber im Uebrigen zu bestätigen und zur Vollstreckung an das Untergericht zurückzuweisen sei; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 29sten December 1848.

Entscheidungsgründe.

Der weiland Sandmann Hans Frahm in Elsdorf, Vater des Klägers, übertrug unter näheren gegenwärtig nicht in Betracht kommenden Bestimmungen zufolge Ueberlassungs- und Verkaufs-Contracts vom 17ten März 1829 seine beiden in Elsdorf belegenen halben Festehufen an seine Tochter Fraucke Frahm und deren damaligen Bräutigam Peter Thöming, gegenwärtigen Beklagten, wiewohl er derzeit mehrere ältere Kinder als Fraucke am Leben hatte. Nur der älteste Sohn Marr Frahm entsagte in dem von ihm mitunterschriebenen Contracte seinem Festeerbrechte zu Gunsten der Fraucke, wogegen der Contract keine solche oder anderweitige Entsagung von Seiten des nächstfolgenden Sohnes Hans Frahm, gegenwärtigen Klägers, enthält. Der Contract wurde in dem nämlichen Moment vom Amthause **salvo jure regis et tertii** confirmirt, auch der Fraucke Frahm und deren Bräutigam Peter Thöming über die beiden Hufen ein Festebrief ertheilt.

Unterm 5ten September 1839 errichteten beide Eheleute ein wechselseitiges Testament, worin sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten und zugleich verfügten, wie es nach dem Ableben des Längstlebenden mit dem Vermögen, wozu sie überall auch die beiden Festehufen rechneten, gehalten werden solle. Die Festequalität dieser Hufen wurde mittelst allerhöchsten Reskripts vom 22sten Decbr. 1840 aufgehoben und wurden selbige in Bondenhufen verwandelt. Nach dem Ableben der Fraucke Frahm erwirkte Peter Thöming die allerhöchste Confirmation des erwähnten Testaments unterm 22sten Decbr. 1846, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, und dem jetzigen Kläger Hans Frahm wurde auf sein Gesuch in Betreff dieser nicht zu ertheilenden Confirmation von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei unter demselben Dato eröffnet, daß es ihm überlassen bleiben müsse, seine vermeintlichen Ansprüche an die in Rede stehenden Hufen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.

Obige Thatsachen sind unter den Parteien nicht streitig.

Nach vor dem Amthause fruchtlos angestelltem Versuch der Güte bemerkte Kläger, jetziger Appellat, in seiner beim Untergericht wider den Appellanten Peter Thöming eingereichten Klage Folgendes:

Durch den Ueberlassungscontract vom 17ten März 1829 seien die in Rede stehenden beiden halben Festehufen niemals rechtmäßiges Eigenthum der derzeitigen Braut des Beklagten und des Beklagten selbst geworden. Es bestimme nämlich der für den vorliegenden Fall maßgebende § 9 der Verordnung über die Succession in Festegütern vom 26sten März 1772, daß, „wenn ein Festebesitzer gesonnen sei, bei seinem Leben seinen Hof, mit Vorbeigehung des Kindes, das dem Alter oder dem Geschlechte nach den nächsten Anspruch auf die Feste habe, an eines seiner anderen Kinder zu überlassen, er sich zu dem Ende bei dem Land- oder Hardesvogt melden und dieser dann, wenn er die angegebene Ursache erheblich finde, zuvörderst die zur Feste näheren Kinder darüber vernehmen und zur gütlichen Einwilligung allenfalls gegen eine mäßige Abfindung aus dem Hofe (die Zufriedenheit des Amthauses mit der Person des Annehmers und mit der etwanigen Abfindungssumme jederzeit vorbehalten) zu vermögen suchen, daferne aber in Güte nichts zu erlangen wäre, oder unter denen zur Feste näheren Kindern sich Unmündige befinden, den Fall mit allen Umständen an das Obergericht zu Gottorff einberichten und dorther Entscheidung oder sonst erforderliche Verfügung gewärtigen solle."

Diese gesetzlichen, für den gegebenen Fall den allein zulässigen Weg bezeichnenden, Vorschriften seien hier überall nicht beobachtet, Kläger als nächst ältester Sohn und nach seinem übrigens bereits vor dem Vater verstorbenen Bruder Marr zunächst zu der Feste erbberechtigt, sei um jene Einwilligung nicht befragt, daher diese Uebertragung der Feste völlig unwirksam

und nichtig. Auch die später bewirkte Verwandlung der Festehufen in Bondenhufen habe die damals schon begründeten Ansprüche Dritter nicht beeinträchtigen können, und daß die Errichtung des wechselseitigen Testaments, da selbiges nur unter Vorbehalt der Rechte Dritter confirmirt worden, in der vorliegenden Beziehung ebenfalls nichts relevire, leuchte ein. Das Anrecht des Klägers als gesetzlichen Festeerben stehe mithin noch zur Zeit völlig ungeschmälert da, und da Beklagter gegenwärtig alleiniger Besitzer der beiden in Rede stehenden Hufen sei, so bitte er, insoweit sein Petitum, nachdem die Parteien sich **in termino** der Verhandlung dahin vereinbart, daß die Auseinandersetzung hinsichtlich der Früchte und sonstigen Leistungen einem separaten Verfahren reservirt bleiben solle, gegenwärtig noch in Betracht komme, um das Erkenntniß:

daß Beklagter schuldig, die beiden halben Hufen des weiland Sandmann Hans Frahm zu Elsdorf, insoweit solche Festegut betreffen, an den Kläger binnen Ordnungsfrist auszuliefern und demselben die Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Excipiendo und die vorstehenden thatsächlichen Behauptungen des Klägers einräumend, bemerkte Beklagter: Durch Berufung auf die Festeverordnung könne man nicht Hufen reclamiren, welche bereits vor Anstellung der Klage Bondenhufen gewesen wären. Dies sei aus den klaren Bestimmungen der Verordnung vom 22sten Juni 1784 zu entnehmen. Wollte man aber auch die Festeverordnung hier zur Anwendung bringen, so würde doch der angezogene § 9 der Verordnung vom 26sten März 1772 dem Kläger nicht zur Seite stehen. Denn derselbe handle nur von dem hier nicht vorliegenden Fall, wenn der Festebesitzer bei seinen Lebzeiten demjenigen Kinde, welches den nächsten Anspruch an die Feste habe, solche wider dessen Willen entziehen wolle; Kläger sei aber im Jahre 1829 nicht das zunächst zur Feste berechtigte Kind gewesen, und Marr Frahm, der nächste Festeerbe, habe gegen eine Geldsumme und lebenslängliche Versorgung zu Gunsten der Fraucke verzichtet, insofern mithin sein Näherrecht geltend gemacht, Kläger, im Jahre 1829 längst mündig, habe über seine jetzt behaupteten Rechte derzeit nicht gewacht, habe sie vernachlässigt. Die Klage entbehre somit jeder Begründung und bitte er:

den Kläger **ref. exp.** abzuweisen.

In eventum opponire er die Einrede des **dolus**, darauf gestützt, daß dem Kläger, welcher seit 17 Jahren nie den geringsten Anspruch an die fraglichen Hufen habe laut werden lassen, die deren Uebertragung an seine Schwester und deren nachherigen Ehemann, den Beklagten, betreffenden Vorgänge genau bekannt gewesen und er seine Einwilligung zu denselben jedenfalls schillschweigend gegeben habe. **Petitum** um Abweisung der Klage **ref. exp.**

Endlich setzte er noch die Einrede des Zuvielgeforderten entgegen. Für den seiner Meinung nach undenkbaren Fall, daß die Festeverordnungen Anwendung litten, würde Kläger doch nur die Hälfte des in Rede stehenden Festeguts verlangen dürfen, denn durch den Ueberlassungscontract vom 17ten März 1829 seien die Hufen nicht blos an Fraucke Frahm, sondern auch an deren Bräutigam, den Beklagten, einen Fremden, veräußert, in Beziehung auf Veräußerungen der Festen an Fremde aber die Festebesitzer in keiner Weise beschränkt, mithin die Hufen wenigstens zur Hälfte jedenfalls auf den Beklagten übergegangen. **Hinc petitum:**

den Kläger wenigstens insoweit mit der angestellten Klage **ref. exp.** abzuweisen.

Das Hohner-Harder Dinggericht erkannte in Uebereinstimmung mit dem **petitum** des Klägers.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter appellirt und seine Beschwerden darin gesetzt, daß, wie geschehen, erkannt und er nicht vielmehr

1) mit der Einrede der unbegründeten Klage; **event.**
2) mit der Einrede des **dolus** gehört, **event.** ihm nicht der Beweis freigelassen, daß Appellat entweder ausdrücklich oder stillschweigend in die Ueberlassung der beiden halben Hufen an seine Schwester Fraucke und deren damaligen Bräutigam, dem Appellanten, eingewilligt; **in eventum**
3) daß er nicht mit der Einrede des zuviel Geforderten gehört und Appellat nicht, insofern er sich einer Pluspetition habe zu Schulden kommen lassen, mit der angestellten Klage abgewiesen worden, **ref. exp.**; **in omnem eventum**
4) daß nicht die Proceßkosten compensirt worden.

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

13. Stück. Den 31. März 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. die Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr 1851,

vom 8ten März 1851.

Um in den Stand gesetzt zu werden, zur Ausgleichung der Kriegslasten mit der successiven Zurückzahlung der in den Jahren 1848, 1849 und 1850 ausgeschriebenen außerordentlichen Grundsteuern auf dem Wege der Liquidation in der Einkommensteuer fortzufahren und die verschiedenen gezwungenen Anleihen, soweit diese auf Holstein fallen, zu verzinsen, verfügt die oberste Civilbehörde wie folgt:

§ 1. Die durch Verordnung vom 7ten Juli 1849 angeordnete Einkommensteuer ist für das laufende Jahr 1851 mit dem in den §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung festgesetzten Betrage von allen darnach beitragspflichtigen Einwohnern und Grundbesitzern des Herzogthums Holstein zu entrichten.

§ 2. Die Einkommensteuer ist in halbjährigen Terminen, am 15ten Mai und 15ten November, jedesmal mit der Hälfte des Gesammtbetrages der Steuer, von denjenigen Behörden, welchen die Hebung bisher obgelegen hat, zu erheben.

§ 3. Die Vorschrift des § 19 der Verordnung vom 7ten Juli 1849 kommt mit der Modification zur Anwendung, daß auch die in Gemäßheit der Verordnung vom 1sten April 1850 gezahlte außerordentliche Kriegssteuer in dem Betrage der Einkommensteuer gekürzt werden darf.

§ 4. Das in der Verordnung vom 7ten Juli 1849 vorgeschriebene Setzungsverfahren kommt für das gegenwärtige Jahr nicht zur Anwendung, vielmehr dienen unter Beibehaltung der in der Bekanntmachung des Finanzdepartements vom 29sten Septbr. 1849 angeordneten Steuerdistricte für die Erhebung der diesjährigen Steuer die in jedem Steuerdistrict vorhandenen Hebungsregister, nachdem solche auf die nachstehend angeordnete Weise berichtigt worden, zur Norm.

§ 5. Sofort nach Erlassung dieser Verordnung hat in den Städten der Bürgermeister oder ein mit Genehmigung des Finanzdepartements dazu zu committirendes sonstiges Mitglied des Magistrats, und in den Flecken und Landdistricten der betreffende Prälat, Distrietsdeputirter, Oberbeamte oder sonst zu diesem Geschäft besonders zu Committirende unter Zuziehung einiger von der Obrigkeit dazu auszuwählenden Distrieteinwohner das Hebungsregister, sowie solches durch die in Folge der Verordnung vom 7ten Juli 1849 vorgenommene Ansetzung entstanden, und durch Entscheidungen der in Folge Gesetzes vom 4ten Oct. 1850 angeordneten Revisions-Commission verändert worden, einer genauen Prüfung zu unterziehen, und in einer besonderen Liste diejenigen jetzigen Einwohner des Districts zu verzeichnen, welche erst seit der letzten Setzung hinzugekommen und für steuerpflichtig zu halten sind, sowie diejenigen, welche erst seitdem in die Lage gekommen, an der Steuer Theil nehmen zu müssen, oder wegen eingetretener Vermögensverbesserung in eine höhere Steuerklasse aufzurücken. Außerdem sind in andere Listen diejenigen im seitherigen Hebungsregister aufgeführten Steuerpflichtigen zu verzeichnen, welche durch Todesfälle oder Wegziehen aus dem District aus dem früheren Register ausgehen, in letzteren Falle unter Angabe des Orts, wohin sie sich begeben haben. Diese Listen sind baldthunlichst, und spätestens 3 Wochen nach Publication dieser Verordnung, mit Bericht und unter Anschließung des Hebungsregisters an das Departement der Finanzen einzusenden.

§ 6. Behufs Ansetzung derjenigen Steuerpflichtigen, welche in den in Gemäßheit des § 5 verfaßten Listen aufgeführt sind, werden in jedem District besondere Steuercommissionen gebildet, welche aus dem Bürgermeister, Prälaten, Distrirtsdeputirten, Oberbeamten oder Commissarius als Vorsitzenden und vier Einwohnern des betreffenden Districts bestehen, von welchen zwei auf die seither für die Wahl zu den Hauptsteuercommissionen zur Anwendung gekommene Weise gewählt, die beiden übrigen auf Vorschlag der Obrigkeit durch das Departement der Finanzen ernannt werden. Diese Commissionen entscheiden durch Stimmenmehrheit über die Ansetzung der beregten Personen und haben diesen von der abgegebenen Entscheidung sofort eine schriftliche Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Eine Recursinstanz für die abgegebenen Entscheidungen wird nicht gebildet, jedoch wird das Departement der Finanzen in Fällen, in denen etwa eine erhebliche Prägravation durch die geschehene Ansetzung innerhalb einer präclusivischen Frist von 14 Tagen, von der Vollendung der Setzung angerechnet, denselben wahrscheinlich gemacht werden könnte, die Vornahme einer neuen Ansetzung verfügen, welche in solchen Fällen von dem Vorsitzenden und den beiden gewählten Mitgliedern der Commission unter Hinzutritt von vier auf Vorschlag der Obrigkeit vom Finanzdepartement besonders hierzu zu ernennenden Einwohnern vorzunehmen ist.

§ 7. Die Uebernahme der Function eines Commissionsmitgliedes ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht. Die Steuercommissionen treten in Wirksamkeit, sobald ihrem Vorsitzenden die Listen über die von ihnen anzusetzenden Personen aus dem Departement der Finanzen mitgetheilt worden, und haben spätestens in 14 Tagen das ihnen im § 6 zugewiesene Geschäft zu vollenden und über das Resultat unter Anschließung der Setzungslisten an das Departement der Finanzen zu berichten. Sie haben sich auf dem in der Verordnung vom 7ten Juli 1849 vorgeschriebenen Wege nähere Auskunft über die Vermögensverhältnisse der betreffenden Personen zu verschaffen und verbleibt es bei der in dieser Verordnung ausgesprochenen allgemeinen Pflicht, solche Auskunft zu ertheilen. Ueber die Tage, an denen die Commissionen das Setzungsgeschäft vornehmen, ist von denselben in herkömmlicher Weise eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§ 8. Glauben Einwohner eines Steuerdistricts mit Rücksicht auf die seit ihrer letzten Ansetzung erfolgte Verminderung ihres Einkommens eine Ermäßigung in ihren Ansätzen von wenigstens 25 Procent oder eine gänzliche Befreiung von der Steuer in Anspruch nehmen zu können, so können dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von 8 Tagen, vom Tage abgerechnet, an welchem in jedem Distriet die nach Vorschrift des § 6 dieser Verordnung gebildete Steuercommission in Wirksamkeit getreten ist, bei dieser schriftlich entsprechende Anträge stellen. Die Steuercommissionen haben über solche Anträge endgültig zu entscheiden, jedoch nicht allein, wo dieses ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung entspricht, die Beiträge zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, sondern auch, wenn sie solches den ermittelten Umständen angemessen befinden, die Reclamanten zu einem diesem entsprechenden höheren Beitrage anzusetzen.

§ 9. Den Steuercommissionen liegt es ob, Sorge dafür zu tragen, daß auch das in dem § 8 normirte Verfahren möglichst beschleunigt und jedenfalls so zeitig beendigt werde, daß die nach dem Ausfall vorzunehmende Berichtigung des Hebungsregisters noch vor Eintritt des ersten Hebungstermins bewirkt werden kann. Die Vorsitzenden haben wöchentlich über den Fortgang des Geschäfts an das Finanzdepartement zu berichten und nach Erledigung der eingegangenen Reclamationen die über die Verhandlungen zu führenden Protocolle an das Finanzdepartement einzusenden.

§ 10. Die durch die Erhebung der Einkommensteuer veranlaßten baaren Auslagen werden allen Hebungsbeamten ohne Unterschied nach beendigtem Geschäft aus der Staatskasse ersetzt. Den Mitgliedern der Steuercommissionen und den von diesen zum Beirath hinzugezogenen Personen werden, insoweit sie zur Vornahme des Geschäfts Reisen zu machen genöthigt sind, dem damit verbundenen Aufwand entsprechende Vergütungen zugebilligt werden.

§ 11. Die Beitreibung der Einkommensteuer geschieht in Gemäßheit der allgemein gesetzlichen Vorschriften für die Beitreibung von Abgaben.

§ 12. Ueber die Hinzuziehung des im activen Dienst stehenden Militairs zur Einkommensteuer wird eine besondere Verfügung vorbehalten.

§ 13. Die zur Ausführung dieser Verfügung ferner erforderlichen Vorschriften ist das Departement der Finanzen zu treffen ermächtigt.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu achten haben.

Kiel, den 8ten März 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Stemann.

II.

Bekanntmachung, betr. die Flagge der Holsteinischen Schiffe,

vom 12ten März 1851.

Nachdem mittelst allerhöchsten Rescripts vom 3ten d. M. bisweiter denjenigen Holsteinischen Unterthanen, die solches wünschen, gestattet ist, für ihre Schiffe in das oberste Feld der Dannebrogsflagge, zunächst der Flaggenstange, das Nesselblatt aufzunehmen, sind von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Kopenhagen die nöthigen Befehle wegen gleichmäßiger Behandlung der mit solchen Flaggen versehenen Holsteinischen Schiffe mit den Dänischen Schiffen an die im Auslande angestellten Consuln erlassen worden.

Indem Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden zugleich die seit dem März 1848 erlassenen Verfügungen in Betreff der Flagge sowie der Vertretung hiesiger Schiffe im Auslande außer Kraft gesetzt.

Kiel, den 12ten März 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Qualen.

Digitized by Google

III.

Bekanntmachung, betr. das Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe,

vom 15ten März 1851.

Die Verfügung vom 14ten Juli 1848, betr. das den inländischen Schiffen einzubrennende Zeichen, wird hiedurch aufgehoben und dagegen bestimmt, daß künftig den Holsteinischen Schiffen lediglich die ermittelte Lastenzahl einzubrennen ist.

Kiel, den 15ten März 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Dualen.

IV.

Bekanntmachung, betr. die Bekanntmachung der Proclame und anderer Erlasse der Behörden des Herzogthums Schleswig,

vom 11ten Januar 1851.

In Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse, wird hiedurch in Betreff der Bekanntmachung der Proclame und anderer öffentlicher Erlasse der Behörden bisweiter Folgendes verfügt und bekannt gemacht:

§ 1. Die Einrückung der Proclame und anderer öffentlicher Bekanntmachungen der Behörden des Herzogthums Schleswig in den „Altonaer Mereur" und die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen", sowie in fremde Zeitungen, soll bisweiter wegfallen und sollen dagegen solche Bekanntmachungen in die „Flensburger Zeitung", die „Dannevirke" und die „Berlingsche politische und Avertissements-Zeitung" eingerückt werden.

§ 2. Sowie es übrigens bei den bisher geltenden Regeln in Betreff der Erlassung und Bekanntmachung von Proclamen sein Bewenden behält, so haben die Behörden auch in den Fällen, in welchen sie der besonderen Umstände wegen eine Einrückung in fremde Zeitungen für erforderlich halten sollten, zuvor die Genehmigung der Oberjustizcommission zu bewirken.

§ 3. In Betreff derjenigen Proclame, deren Einrückung in den „Altonaer Mereur" und die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen" nach den bisherigen Vorschriften hätte geschehen sollen, jedoch unterblieben ist, ist die Bekanntmachung nachträglich auf die im § 1 vorgeschriebene Weise zu veranlassen, insofern nicht den Umständen nach von der Oberjustizcommission das Unterbleiben derselben genehmigt werden sollte.

§ 4. Die für das einmalige Einrücken einer Bekanntmachung zu erlegende Gebühr ist für die „Berlingsche Zeitung" zu 3 ℔ Cour., für jedes der beiden anderen Blätter zu 1 ℔ 8 ß Cour., sowie für dreimaliges Einrücken für die „Berlingsche Zeitung" zu 6 ℔ Cour. und für jedes der beiden anderen Blätter zu 3 ℔ Cour. bestimmt; die gratis und ex officio erlassenen Bekanntmachungen dagegen werden unentgeldlich in die genannten Blätter eingerückt werden.

Flensburg, den 11ten Januar 1851.

Tillisch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Succession der Brautkinder und der unehelichen Kinder. — Uebergang der Alimentationspflicht des Stuprators auf seine Erben.

In Sachen der Eingesessenen Hinrich Behrmann und Martin Mohr zu Horst, als Vormünder des unmündigen Hinrich Averhoff daselbst, Justificanten, Appellanten und Appellaten, wider den Advocaten Schenck in Elmshorn, in Vollmacht des Eingesessenen Geert Korck in Horst, als gerichtlich bestellten Curator der Erbmasse des weiland Hofbesitzers Jacob Averhoff zu Heidhof, event. zugleich in Vollmacht des genannten Geert Korck, uxorio nomine Anna, geb. Averhoff, & Cons., als der sämmtlichen Intestaterben des weil. Jacob Averhoff, Justificaten, jetzt Appellaten und Appellanten, in pcto. justificationis der zum Averhoffschen Erbschaftsproclam profitirten Ansprüche;

ergeben die Acten: Zur Justification einer Angabe zu dem Proclam über den Nachlaß des weiland Hofbesitzers Jacob Averhoff haben die Vormünder des unmündigen Hinrich Averhoff bei dem Horster Ding und Recht vorgetragen: Ihr Mündel sei laut angelegten Extracts aus dem Horster Taufregister der uneheliche Sohn des Jacob Averhoff und der Margaretha Schlüter und am 4ten Jan. 1840 geboren. Der verstorbene Jacob Averhoff habe auch das Kind nicht nur als das seinige anerkannt, sondern auch bis zu seinem Tode für dessen Alimentation Sorge getragen, und der Massecurator habe sich zur ferneren Alimentirung bis zur Regulirung der Erbmasse bereit erklärt.

Bald nachdem Margaretha Schlüter im Jahre 1838 bei Jacob Averhoff in Dienst getreten, habe dieser ihr seine Zuneigung zu erkennen gegeben und ihr angetragen, bei ihr zu schlafen; er wolle sie haben und es sei nichts im Wege. Auf diese Aeußerung habe Margaretha Schlüter erwidert: wenn er sie neh-

Digitized by Google

men wolle, so könne das angehen. Nach diesen und mehreren ähnlichen Heirathsversprechungen hätten nun Beide Tisch und Bett getheilt bis Michaelis 1839. Die Schlüter sei aus dem Verhältniß eines Dienstmädchens herausgetreten, habe daher keinen Lohn, vielmehr alles, was sie bedurft, aus der gemeinschaftlichen Kasse bekommen. Sie habe das ganze Hauswesen als Hausfrau besorgt und die Leitung der Landwirthschaft gehabt, auch hiedurch nicht nur die in Verfall gerathene Wirthschaft wieder gehoben, sondern auch Jacob Averhoff selbst, der einen schlechten Lebenswandel geführt, zur Ordnung angeleitet.

Nach Jacob Averhoff's Absicht habe die Heirath bald vor sich gehen sollen. Er sei daran durch seine Geschwister zum Theil durch Bedrohung mit Kündigung von Capitalien behindert. Jacob Averhoff habe dabei wiederholt seine Absicht der Ehelichung gegen Margaretha Schlüter ausgesprochen, dabei aber die Besorgniß geäußert, daß seine Verwandten ihn vom Hofe treiben möchten. Unter solchen Umständen sei sie schwanger geworden und habe es rathsam gefunden, ihr Wochenbett bei ihren Eltern abzuhalten. Nach ihrer Entbindung habe Averhoff mitunter zu ihr gesagt, daß sie wieder zu ihm kommen solle. Dies sei aber unterblieben, weil Averhoff sich dem Trunke ergeben und später sich mit der Elisabeth Holst in verdächtige Verhältnisse eingelassen habe, die zu einer bekannten Criminaluntersuchung geführt hätten. Es sei daher an eine Verheirathung mit Marg. Schlüter nicht zu denken gewesen. Die von den beklagten Geschwistern des Jacob Averhoff verschuldete Hintertreibung jener Verheirathung sei eine unerlaubte Handlung, deren Folgen sie nicht zum Nachtheil des Pupillen der Kläger zu ihrem eigenen Nutzen ausbeuten dürften. Hinrich Averhoff sei als s. g. Brautkind zu betrachten und als solchem stehe ihm das Erbrecht legitimer Kinder zu.

Eventuell aber habe er in Gemäßheit der **nov.** 89 **exp.** 12 **cap.** 4 jedenfalls als Concubinenkind einen Anspruch auf ein Sechstel des Nachlasses, da Jacob Averhoff ohne eheliche Descendenz verstorben sei; und **in omnem eventum** seien die Beklagte schuldig, die fernere Alimentation des Hinrich Averhoff bis zu seinem 18ten Jahre, mithin annoch für neun Jahre mit 1800 ℔. aus dem von den Beklagten vorzulegenden Bestande der Erbmasse **mod. salva** zu beschaffen.

Excipiendo haben die Beklagten die libellirte Vaterschaft des Jacob Averhoff, das angeblich von ihm ertheilte Eheversprechen und den behaupteten Concubinat in Abrede gestellt und daher die Rechtmäßigkeit sämmtlicher erhobener Ansprüche bestritten.

Hierauf hat das Horster Ding und Recht am 26sten Juni v. J. erkannt:

daß dem Pupillen des Klägers der sechste Theil von dem Nachlasse des verstorbenen Jacob Averhoff als Erbtheil zuzusprechen und die Beklagten schuldig, solchen unter Vorbehalt der Berechnung und Liquidation innerhalb sechs Wochen an die Kläger auszukehren, wogegen Kläger mit ihrem Antrage auf Zusprechung der ganzen Erbschaft abzuweisen, **comp. exp.**

Hiergegen haben beide Parteien an das adelige Lodgöding appellirt. Nach eingelegten Appellationsrecessen und stattgehabter Verhandlung hat am 19ten Septbr. v. J. das Crempermarsch-Lodding erkannt:

daß das Erkenntniß des Horster Dinggerichts dahin zu reformiren:

daß der klägerische Pupill für den alleinigen nächsten Intestaterben seines Vaters Jacob Averhoff zu erachten, die Beklagten daher schuldig seien, das gesammte nachgelassene Vermögen desselben nach einem Inventar und nach einer abzulegenden Rechnung mit allen davon gezogenen Nutzungen an die klägerischen Vormünder binnen vier Wochen auszukehren und die Kosten dieses Processes, soweit nicht rechtskräftig darüber bereits erkannt worden, dem Kläger **des. et mod. salva** zu erstatten.

Nachdem aber hierwider von dem **mand. noie** Justificaten die Appellation an das Gödingsgericht **rite** ergriffen, hat sofort das Steinburger Göding erkannt:

daß das Erkenntniß des Crempermarsch-Loddings wieder aufzuheben und dagegen das Erkenntniß des Horster Ding und Rechts vom 26sten Juni lediglich zu bestätigen. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Gegen dieses Erkenntniß haben abermals beide Parteien **rite** das Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht ergriffen, und haben Justificanten darüber gravaminirt:

1) daß nicht das Erkenntniß des Crempermarsch-Loddings vom 19ten Sept. v. J. bestätigt; **event.**
2) daß nicht ein Beweis über die zur Begründung der Klage dienlichen Thatsachen, namentlich darüber erkannt worden, daß die Mutter des klägerischen Pupillen und der verstorbene Jacob Averhoff zu Heidhof sich einander die Ehe versprochen haben, und der Pupill darnach erzeugt worden, die Vollziehung der Ehe aber durch die Schuld des verstorbenen Jacob Averhoff nicht zu Stande gekommen sei.

Die Justificaten dagegen haben ihre Beschwerden darin gesetzt:

1) daß, wie geschehen, und nicht vielmehr
2) vom **judicio a quo** dahin erkannt worden, es sei die Urthel des Crempermarsch-Loddings dahin zu reformiren, daß Justificanten mit den sämmtlichen für ihren Pupillen erhobenen Ansprüchen an den Nachlaß des weiland Jacob Averhoff

Digitized by Google

abzuweisen, die beschaffte Proclamsangabe daher für nicht justificirt und Justificanten schuldig zu erachten, selbige .... deliren zu lassen, **rel. exp.; event.**

3) daß nicht dahin reformirt worden, daß Justificanten mit den für ihren Pupillen erhobenen Erbansprüchen auf die gesammte Erbmasse des weiland Jacob Averhoff, sowie auf ein Sechstheil derselben abzuweisen. Könnten und würden Justificanten .... beweisen, daß der weiland Hofbesitzer Jacob Averhoff die Vaterschaft zu ihrem Pupillen anerkannt habe, so würde .... **event.** auch was den Umfang der zu leistenden Alimente betrifft, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und des dem **mand. noie** Justificaten nachzulassenden Beweises, daß des Pupillen Mutter gegen weiland Jacob Averhoff erklärt habe, ihn der Wahrheit gemäß nicht als Vater desselben angeben und dessen Alimentation übernehmen zu wollen, weiter ergehen, was Rechtens; **event.**

4) daß vom **judicio a quo** die Anerkennung des Erbrechts des justificantischen Pupillen auf den sechsten Theil des Nachlasses des weiland Jacob Averhoff nicht mindestens von dem ihnen aufzulegenden und ihrerseits beizubringenden Beweise, daß weiland Jacob Averhoff die Vaterschaft zu ihrem Pupillen anerkannt und vor und bis zur Geburt des Kindes mit dessen Mutter nach Art von Eheleuten Tisch und Bett getheilt, ein gemeinschaftliches Beisammenleben geführt und sich mit derselben über gemeinschaftliche Befriedigung des Geschlechtstriebes vereinbart habe, oder von einem anderen der Lage der Acten entsprechendem Beweise abhängig gemacht worden; **event.**

5) daß, was den Alimentationsanspruch betrifft, dieser nicht von anderweitigen nach Lage der Acten zu normirenden, auf der einen oder anderen Seite zu führenden Beweisen abhängig gemacht worden.

Es steht sonach zur Frage: ob dem Pupillen der Justificanten ein Anspruch auf den ganzen Jacob Averhoffschen Nachlaß, **event.** auf den sechsten Theil desselben, **event.** ob und welche Alimentationsansprüche demselben zustehen und ob in dieser Beziehung annoch ein Beweis für erforderlich zu erachten?

In Erwägung nun, daß, wenn gleich die Rechte der s. g. Brautkinder,*) practischen Grundsätzen nach, denen der legitimen Kinder gleich zu achten,**) dennoch dem Pupillen der Kläger ein Anspruch auf den ganzen Nachlaß des verstorbenen Jacob Averhoff nicht zusteht, weil er ein Brautkind im rechtlichen Sinne des Wortes nicht ist, indem dieser Begriff, voraussetzt, daß die Hochzeit der verlobten Eltern des Kindes durch ein von beiden Seiten nicht verschuldetes wahres Hinderniß vereitelt ist, im vorliegenden Falle aber aus der eigenen Darstellung der Klage hervorgeht, daß Jacob Averhoff und Marg. Schlüter, wenn sie auch mit einander verlobt gewesen sind, jedenfalls nicht nothgedrungen, sondern aus eigener Entschließung ihre Verehelichung aufgegeben haben;

in fernerer Erwägung, was den erhobenen Anspruch auf 1/6 des Averhoffschen Nachlasses betrifft, daß die römisch-rechtlichen Bestimmungen über die Rechte der Concubinenkinder nicht mehr zur Anwendung kommen dürfen, weil das jetzt geltende Recht nicht nur den Concubinat überhaupt nicht anerkennt,*) sondern auch

R. P. O. von 1577, tit. 26,

jede außereheliche Geschlechtsverbindung ausdrücklich für unerlaubt erklärt; wie denn auch die von den Klägern angezogene vaterländische Verordnung vom 15ten Juli 1778 eben diese Unerlaubtheit bestätigt, und auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht paßt, weil sie ein **subsequens matrimonium** voraussetzt; — daß aber auch die in Anspruch genommene Anwendung der **nov.** 89 **exp.** 12 § 4 oder gar eine Ausdehnung derselben auf alle unehelichen Kinder keinesweges die Praxis für sich hat;**)

in Erwägung, daß demnach der von den Justificanten erhobene Anspruch auf den ganzen Averhoffschen Nachlaß, resp. ein Sechtel desselben, als unbegründet erscheint;

in Erwägung aber, daß der eventuell erhobene Anspruch auf fernere Alimentirung des unehelichen Pupillen der Justificanten von dem Beweise der Paternität des verstorbenen Jacob Averhoff abhängt, und daß dieser Beweis für beigebracht zu erachten;

in Erwägung nämlich, daß es actenmäßig constatirt ist, daß laut Extracts aus dem Horster Taufregister der Pupill der Kläger als unehelicher Sohn des Jacob Averhoff in das Kirchenbuch eingetragen, daß ferner Jacob Averhoff laut des zu den Acten gebrachten Extracts aus dem betreffenden Untersuchungsprotocoll in der wider ihn und die Elisabeth Holst wegen Wegschaffung eines heimlich geborenen Kindes geführten Criminaluntersuchung vor besetztem Criminal-

*) cfr. Böhmer, princ. jur. can. § 352.

**) cfr. Bütow und Hagemann, practische Erörterungen, Band I., Erört. XXVII. Stück, Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge, S. 281, § 97.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 13ter Jahrg., S. 238.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 5ter Jahrg., S. 81, wo das Erbrecht der unehelichen Kinder nach ihrem unehelichen Vater ganz besonders ist behandelt worden. cfr. auch von Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, § 10, S. 46.

Digitized by Google

gericht am 27sten Juni 1849 ausgesagt hat: „er habe die Margaretha Schlüter 1 oder 1½ Jahre in Dienst gehabt, von welcher er ein Kind habe. Derselben habe er 100 Thaler gegeben und ernähre er überdies das Kind"; wie denn auch unwidersprochen von den Justificanten behauptet ist, daß Jacob Averhoff von 1840 bis zu seinem Lebensende 1847 zur Alimentation des seitdem von dem Massecurator anderweitig untergebrachten Hinrich Averhoff jährlich 10 ℛ hergegeben habe; daß aber diesen beigebrachten Beweismitteln um so unbedenklicher vollständige Beweiskraft beizulegen, da zur Geltendmachung der Alimentationsrechte gegen die Masse des verstorbenen Vaters des Letzteren ernstliche Anerkennung seiner Vaterschaft genügen muß, diese aber schon durch den durch die factische Alimentirung des Kindes bestätigten Inhalt jenes Untersuchungsprotocolls auch in diesem Civilproceß vollständig erwiesen erscheint, und daß daher eine annoch zu verfügende Beweisauflage um so weniger für erforderlich zu erachten, da zu der abseiten Jacob Averhoff's erwiesenermaßen stattgehabten ernstlichen Anerkennung seiner Paternität der als öffentliches Document beweisende Inhalt des Horster Kirchenbuchs hinzukommt, überdies auch ein Beweis der Paternität überhaupt nicht direct, sondern nur auf dem Wege herbeizuführender Präsumtionen zu erbringen ist;

in Erwägung, daß die Bestimmung der Alimentationssumme vom richterlichen Ermessen abhängt;

in Erwägung, daß zwar die Alimentationspflicht des unehelichen Vaters sich nach gesetzlicher Bestimmung,

Patent vom 14ten Mai 1839,

nur auf die Zeit bis zum 18ten Lebensjahre des unehelichen Kindes, oder bis dasselbe einen eigenen Stand ergreift, erstreckt, daß es hiedurch aber nicht ausgeschlossen ist, nach Beschaffenheit der Umstände und namentlich mit Rücksicht darauf, daß, wie hier, nach beschaffter Erbschaftsregulirung die Zersplitterung der alimentationspflichtigen Masse bevorsteht, dieselbe zur Zahlung einer angemessenen Gesammtsumme schuldig zu erkennen;*)

in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die actenmäßig constatirte Bedeutsamkeit des von Jacob Averhoff hinterlassenen Vermögens, und mit Rücksicht darauf, daß die Alimentationsverpflichtung sich ungefähr über neun Jahre erstreckt, die Zubilligung einer Alimentationssumme von 200 ℛ Cour. für angemessen zu erachten,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und eingelegte Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Steinburger Gödings vom 19ten September v. J. dahin zu reformiren: daß Justificanten mit den für ihren Pupillen erhobenen Erbansprüchen auf die gesammte Erbmasse des weiland Jacob Averhoff sowie auf ein Sechstheil derselben abzuweisen;

daß dagegen Justificat schuldig, aus der Erbmasse des verstorbenen Hofbesitzers Jacob Averhoff zu Heidhof an die Justificanten als Vormünder des unmündigen Hinrich Averhoff die Summe von 200 ℛ Cour. zur Alimentation ihres Pupillen binnen sechs Wochen auszuzahlen. Unter Compensation sämmtlicher Kosten, soweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt worden.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten Juni 1850.

Die Vormünder des Hinrich Averhoff haben sich **in qual. qua** veranlaßt gesehen, das Rechtsmittel der Oberappellation einzulegen und zu afterfolgen. Das denselben aus dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte ertheilte Rejectorium lautet folgendermaßen:

Auf die am 14ten August v. J. hieselbst überreichte Appellationsrechtfertigung des Hinrich Behrmann und des Martin Mohr des Jüngeren in Horst, als Vormünder für Hinrich Averhoff daselbst, Justificanten, jetzt Appellanten, wider Anna Korck, geb. Averhoff, unter dem Beistande ihres Ehemannes in Horst, und Consorten, Justificaten, jetzt Appellaten, betreffend Erbrecht des Pupillen an den Nachlaß des verstorbenen Jacob Averhoff, eventuell Alimentation, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten Juni 1850,

wird, mit Beziehung auf die obergerichtlichen Entscheidungsgründe, sowie

in Erwägung, daß ein Intestaterbrecht nicht legitimirter Brautkinder in dem Nachlaß ihres unehelichen Vaters in den Gesetzen nicht begründet und eben so wenig in der Praxis des Herzogthums Holstein anerkannt ist, und

in Erwägung, daß zu einer Erhöhung der dem Pupillen vom Obergerichte zugebilligten Alimentensumme kein Grund vorliegt,

hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

*) Daß die Pflicht des Stuprators, das uneheliche Kind zu alimentiren, auf die Erben desselben übergehe, ist mehrmals ausgesprochen, cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 214, 3ter Jahrg., S. 80, womit auch die opinio doctorum übereinstimmt. cfr. Quistorp, peinl. Recht, Thl. I., § 482, und in den Beiträgen № V S. 56. Lindner in Barths Sammlung auserles. Dissertationen, Thl. III., S. 241. Böhmer, J. E. P. Tom V. Tit. 16. § 14.

Digitized by Google

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 19ten Februar 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber die Ueberlassung einer Festestelle an ein zur Succession nicht berechtigtes Kind des Festeinhabers.

(Beschluß.)

Der § 9 der Verordnung vom 26sten März 1772 schreibt es vor, unter welchen Voraussetzungen ein Festebesitzer bei seinem Leben seinen Hof mit Vorbeigehung des zu der Feste zunächst berechtigten Kindes an eines seiner anderen Kinder überlassen darf; der Festebesitzer soll sich nämlich zu diesem Ende bei dem Land- oder Hardesvogt melden, und dieser, wenn er die angegebene Ursache erheblich findet, zuvörderst die zur Feste näheren Kinder (mithin nicht etwa blos das dazu nächste Kind) darüber vernehmen und zur gütlichen Einwilligung zu vermögen suchen u. s. w.

Es versteht sich bei dem Vorhandensein dieser gebietenden gesetzlichen Vorschrift von selbst, daß eine bei Lebzeiten des Festebesitzers ohne Vernehmung der sämmtlichen näheren Kinder vorgenommene Ueberlassung der Feste an ein entfernteres Kind keine Gültigkeit hat. Auch sind die in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften keineswegs, wie Appellant behauptet, nur für den Fall gegeben, wenn der Festebesitzer wider den Willen des nächsten Festeerben die Feste an entferntere Kinder überlassen will, denn hiervon enthält das Gesetz keine Spur.

Konnte ferner im vorliegenden Falle der nächste Festeerbe Marr Frahm für seine Person auf die Feste verzichten, so durfte er dies doch im Widerspruch mit der Festeeinrichtung mit Erfolg nicht für die Personen der ihm nachfolgenden nächstberechtigten Kinder zu Gunsten der jüngeren Schwester Fraucke thun, weil hierzu gesetzlich auch die übrigen der Fraucke vorgehenden Kinder hätten einwilligen müssen, was nicht geschehen ist. Nach der Verfügung vom 22sten Jan. 1784 soll übrigens im Fall der Verwandlung einer Feste in Boudengut die Anwendbarkeit der Festeverordnung nur für die Zukunft aufhören, diese Verfügung alterirt also diejenigen Ansprüche an die Feste als solche nicht, deren Rechtsgrund bereits vor Verwandlung der Feste in Bondengut ins Leben getreten war.

Es sind also die von dem Appellanten für die Einrede der unbegründeten Klage angeführten Momente sämmtlich nicht stichhaltig.

Auch das zur Begründung der exceptio doli Angeführte, daß nämlich Appellat, wiewohl ihm die letzteren der Vorgänge wohl bekannt gewesen, in 17 Jahren seine Ansprüche nicht hat laut werden lassen, daß er jedenfalls stillschweigends seine Einwilligung zur Ueberlassung der Feste gegeben, vermag weder einestheils seine Einrede rechtlich zu motiviren, noch sind anderntheils für seine stillschweigende Einwilligung concludente und zum Beweise zu verstellende Thatsachen vom Appellanten angeführt.

In Betreff der Einrede der Zuvielforderung ist zu bemerken, daß in Gemäßheit der Festeverordnung die Ueberlassung einer Feste an den Festeerben nur ausschließlich und ungetheilt geschehen darf, auch der einige Act der Uebertragung eines zusammengenommenen Grundeigenthums nicht zugleich gültig und ungültig sein könne, daher entweder ganz steht oder ganz fällt. Wenn nun sonach auch die dritte Beschwerde verwerflich ist, und den drei ersten Beschwerden nicht stattgegeben werden kann, so ist jedoch mit Rücksicht darauf, daß unter den stattgefundenen Umständen die Renitenz des Beklagten, die Hufen auszuliefern, ihn nicht als einen temere litigans darstellt, wie geschehen, nach der vierten Beschwerde modificirend erkannt worden.

Auf die von Seiten des Beklagten an das Oberappellationsgericht gerichtete fernere Appellation erfolgte nachstehender Bescheid:

In Sachen des Hufners Peter Thöming in Elsdorf, Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Halbhufner Hans Frahm daselbst, Kläger, jetzt Appellaten, betreffend Auslieferung von zwei halben Hufen s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 29sten Decbr. 1848,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der am 28sten Mai d. J. hieselbst eingegangenen Erklärung des Appellaten an den Appellanten,

in Erwägung, daß die im § 2 der Verordnung vom 26sten März 1772 enthaltene Vorschrift, nach welcher bei Ueberlassung einer Festestelle an ein nicht zunächst zur Erbfolge in die Feste berechtigtes Kind die zur Feste näher berechtigten Kinder zu befragen sind, nur auf den Fall einer anticipirten Erbtheilung, nicht auch auf die an die Zustimmung der erbberechtigten Kinder gar nicht gebundene Veräußerung der Stelle an einen Fremden sich bezieht, und daß es daher bei der Entscheidung des vorliegenden Falles zunächst auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob der Contract vom 17ten März 1829 ganz oder theilweise als ein Kaufcontract, oder aber lediglich als eine anticipirte Erbtheilung aufzufassen ist;

Digitized by Google

daß für letzteres nicht nur der in dem Documente gebrauchte Ausdruck „Ueberlassungscontract", sondern überdies der ganze Inhalt desselben spricht, wornach der Abtreter unter Vorbehalt eines Vorbehalts für sich und seine Ehefrau, zu Gunsten seiner sämmtlichen Kinder übrr sein Immobiliar- und Mobiliarvermögen verfügt hat, und namentlich die nach dem § 9 des Contracts von den Antretern an ihn auszuzahlenden 300 ℛ Cour. zur Vertheilung unter seine noch nicht völlig abgefundenen Kinder erhalten soll, indem hieraus insbesondere hervorgeht, daß die Tochter Fraucke Frahm zu den völlig abgefundenen Kindern gerechnet worden ist, und also in den übernommenen Festestellen mit Zubehör nicht nur ein Aequivalent für die ihr auferlegten Leistungen, sondern auch eine Abfindung aus dem dereinstigen Nachlasse des Vaters erhalten hat;

daß auch die Fassung des Ueberlassungscontracts, in welchem zuerst Fraucke Frahm mit ihrem Bräutigam als Annehmerin bezeichnet ist, später beide als Antreter genannt werden, keinesweges zu der Annahme berechtigt, daß die fraglichen Festestellen zur Hälfte an den Appellaten haben verkauft werden sollen, indem eine solche theilweise anticipirte Vereinbarung und theilweise Veräußerung derselben Festestellen schon mit dem rechtlichen Wesen des Festeverhältnisses unvereinbar erscheint, daß vielmehr nach dem ganzen Inhalt des Contracts angenommen werden muß, daß die Festestellen von dem Abtreter seiner Tochter unter den näher festgestellten Bedingungen in die Ehe habe gegeben werden sollen, und der Appellant nur mit Rücksicht auf seine bevorstehende Ehe mit der Annehmerin, wegen der ihm als künftigen Ehemann an den Festestellen zustehenden Rechte, neben derselben als Antreter mit genannt ist, indem dies überhaupt in Fällen solcher Art wohl zu geschehen pflegt, wie sich auch aus dem § 10 der Verordnung vom 26sten März 1772, wo neben der verwittweten Mutter der künftige Stiefvater als Theilnehmer an dem Contracte über die Festestelle genannt wird, und beide zusammen ausdrücklich „Fremden" entgegengesetzt werden, ergiebt, gleichwie denn auch nach dem § 10 der Verordnung vom 14ten April 1766 die Erben des Mannes kein Recht haben, „wenn diese von den Eltern oder Vorfahren und Anverwandten der Ehefrau herrührt", ohne daß dabei unterschieden wird, ob die Frau die Stelle erst nach dem Tode ihres Erblassers ererbt, oder mittelst anticipirter Erbtheilung erworben hat, und ob in dem letzteren Falle ihr verstorbener Ehemann an dem Ueberlassungscontracte Theil genommen hat oder nicht;

daß demnach, da die erwähnte Vorschrift des § 9 der Verordnung vom 26sten März 1772 in Ansehung des Appellaten als eines näher berechtigten Kindes des Abtreters nicht befolgt worden, die Ueberlassung der fraglichen beiden Festestellen dem Appellaten gegenüber weder ganz noch zur Hälfte rechtliche Gültigkeit haben und dem Rechte des Appellaten auf Erbfolge in die Festestellen nicht entgegenstehen kann, es mithin auch für die Geltendmachung dieses Erbrechts keiner vorgängigen Reseission des Ueberlassungscontracts und der anderweitigen mit dieser Ueberlassung in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte bedarf;

in fernerer Erwägung, daß auch die von dem Appellanten und seiner Ehefrau im Jahre 1840 erwirkte Bewilligung zur Verwandlung der Festestelle in Bondengut der Klage nicht entgegenstehen kann, weil zur Zeit dieser Bewilligung Appellat bereits Festeerbe war, und Appellant und dessen Ehefrau also nicht berechtigt waren, die Ablösung der Festequalität zu bewirken, und weil nach der Verfügung vom 22sten Juni 1784 bei Ablösung der Festequalität die Anwendbarkeit der Festeverordnungen für die Zukunft aufhören soll, mithin bereits erworbene Rechte durch die Ablösung nicht vernichtet werden können, auf die Worte dieser Verfügung, „daß der in diesen Verordnungen vorgeschriebene Erbgang, er habe schon seinen Anfang genommen oder nicht, in keinerlei Betrachtung zur Folge gereiche", sich aus dem erst durch die Verordnung vom 23sten Novbr. 1798 aufgehobenen Unterschiede zwischen Erb- und wohlgewonnenen Gütern von selbst erklären, und keinesweges auf ein bereits erwachsenes Successionsrecht eines Einzelnen, sondern nur auf den Erbgang in der Familie des die Ablösung bewirkenden Untereigenthümers im Allgemeinen bezogen werden können;

in Erwägung endlich, daß aus dem Schweigen des Appellaten zur Zeit der fraglichen Ueberlassung und auch späterhin nach dem Ableben des nächsten Festeerben und des Vaters eine stillschweigende Einwilligung um so weniger gefolgert werden darf, da nach der Vorschrift der Verordnung vom 26sten März 1772 § 9 die zur Feste näheren Kinder ausdrücklich wegen ihrer Zustimmung befragt werden sollen; Appellat auch zur Zeit der Ueberlassung bei dem Vorhandensein eines älteren Bruders kein unmittelbares Interesse hatte, gegen die Ueberlassung Einspruch zu erheben, eine ausdrückliche Einwilligung aber von dem Appellanten in der Vernehmlassung auf die Klage nicht behauptet worden ist, daß demnach die Beschwerden des Appellanten als nicht gerechtfertigt sich darstellen,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 29sten Decbr. 1848 zu bestätigen, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 30sten October 1849.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

14. Stück. Den 7. April 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz für das Herzogthum Schleswig über eine extraordinaire Erhöhung der Einfuhr-Zollabgaben für gewisse Waaren,

vom 19ten März 1851.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: In Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten Februar 1851, betr. die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer aus dem Herzogthum Schleswig, wird hiedurch Folgendes verfügt:

Der tarifmäßige Einfuhrzoll, sowie die angeordneten [illegible]Gebühren von dem Einfuhrzolle sind für nachbenannte Waaren in der Zeit vom 1sten April 1851 bis zum 31sten März 1852 mit folgendem Zuschlag zu erheben:

Caffe, sowohl gemahlen als ungemahlen, gebrannt und ungebrannt, sowie Cichorien-Caffe	33⅓ pCt.
Steinkohlen	50 „
Zucker aller Art, sowohl raffinirt als unraffinirt, wie auch Mallas und Sirup	25 „
Thee	20 „
Tabak aller Art, sowohl fabricirt als unfabricirt und Cigarren	20 „
Holz, Zimmer-, Bau- und Nutzholz aller Art, auch finnisches Holzgut	25 „
Wein in Fässern und Flaschen	10 „

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Frederiksborg, den 19ten März 1851.

Unter Unserm Königlichen Handzeichen und Insiegel.

(L. S.) Frederik R.

Tillisch.

II.

Circulair-Verfügung, betr. die Abzeichen an der Dienstkleidung, Dienstlocalen u. s. w.,

vom 22sten März 1851.

Die Civilbeamten und Officialen haben fortan keine Cocarden zu tragen und Wappenknöpfe in der Dienstkleidung durch schlichte Metallknöpfe zu ersetzen.

Die Postamts-Locale, Zollstellen ꝛc. sind auf den zu ihrer Bezeichnung dienenden Schildern nur als solche, ohne weiteren Zusatz als etwa den des Ortsnamens, zu benennen.

Der Gebrauch des Schleswig-Holsteinischen Wappens zur Bezeichnung von Dienstlocalen, Beförderungswagen der Posten und anderer Gegenstände des Staatseigenthums im Herzogthum Holstein wird untersagt.

Entgegenstehende bisherige Anordnungen werden hiemittelst außer Kraft gesetzt und die beikommenden Behörden angewiesen, die obigen Bestimmungen sofort zur Ausführung gelangen zu lassen.

Kiel, den 22sten März 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Heintze.

A. Baudissin.

III.

Bekanntmachung, betr. die Einwechselung der in den Jahren 1848 und 1850 emittirten Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine,

vom 24sten März 1851.

Nachdem der Herr landesherrliche Commissair Geheime-Conferenzrath Graf Reventlow-Criminil den gegen die Annahme der in den Jahren 1848 und 1850 emittirten Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine in den öffentlichen Kassen anfangs erhobenen Widerspruch in Folge eines zur Kunde der obersten Civilbehörde für Holstein gebrachten allerhöchsten Rescripts vom 4ten Februar d. J. jedoch unter der Voraussetzung fallen

Digitized by Google

lassen zu wollen erklärt hat, daß die gegenwärtige Form der Kassescheine abgeändert werde, und nachdem darauf zufolge Schreibens des genannten Herrn Commissairs das für die bei der demnächstigen Einwechselung der Kassescheine neu auszugebenden Scheine in Vorschlag gebrachte Formular, welches also lautet:

„(10) Mark Courant.

Diese Anweisung auf (Zehn) Mark Courant ist mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs zu Schleswig, Holstein und Lauenburg ꝛc. von der obersten Civilbehörde für Holstein zur Einwechselung eines gleichen Betrages von den in den Jahren 1848 und 1850 emittirten Schleswig-Holsteinischen Kassescheinen verwendet und wird bis zu ihrer demnächstigen Einlösung in allen öffentlichen Kassen des Herzogthums Holstein als vollgültige Zahlung angenommen.

Die oberste Civilbehörde für Holstein.

Kiel, den 1851."

durch allerhöchstes Rescript vom 16ten März d. J. genehmigt worden ist, bringt die oberste Civilbehörde für Holstein Solches mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde, daß mit dem vorstehend angegebenen Formular übereinstimmende Anweisungen werden angefertigt und nach näherer demnächstiger Bekanntmachung zur Einwechselung der in den Jahren 1848 und 1850 emittirten Schleswig-Holsteinischen Kassescheine verwendet werden.

Kiel, den 24sten März 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

W. Lesser.

IV.

Bekanntmachung, betr. die Außerkraftsetzung des Militair-Pensionsgesetzes vom 15ten Februar 1850,

vom 25sten März 1851.

Seitens der Herren Commissaire des Landesherrn und des Deutschen Bundes ist der obersten Civilbehörde ein Schreiben vom 21sten d. M. zugegangen, welches also lautet:

„Um jeden Zweifel über etwanige Pensionsansprüche von Seiten der aus der aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee entlassenen Officiere zu entfernen und unbegründeten Erwartungen zu begegnen, ist es von den unterzeichneten Commissairen des Landesherrn und des Deutschen Bundes für erforderlich erachtet, die Verordnung vom 15ten Februar 1850, betr. die Pension für Militairpersonen der Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie deren Wittwen und Kinder, hiermit ausdrücklich außer Kraft zu setzen und die auf Grund derselben bewilligten Pensionen und Wartegelder für hinfällig zu erklären. Gleicherweise werden auch die schon vor Erlassung der gedachten Verordnung seit dem 24sten März 1848 bewilligten Militairpensionen und Wartegelder für die Zukunft wegfallen. Dagegen ist die oberste Civilbehörde des Herzogthums Holstein autorisirt worden, die nach ihrem Vorschlage bereits genehmigten Abfindungen und Entschädigungen an die betreffenden Officiere und Militairbeamten auszahlen zu lassen, indem die Entscheidung über ihre sonstigen, diese Angelegenheit betreffenden, Vorschläge annoch vorbehalten wird. Den Officieren und Militairbeamten, welche, in Gemäßheit der außer Kraft gesetzten Pensionsverordnung, Beiträge zur Errichtung eines Militair-Pensionsfonds an die Hauptkasse in Rendsburg eingezahlt haben, wird deren Beitrag zurückgezahlt. Die oberste Civilbehörde wird hiemittelst beauftragt, die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen."

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 25sten März 1851.

Die oberste Civilbehörde.

A. Blome. Heintze. Heinzelmann.

Malmros. Prehn.

W. Lesser.

V.

Zum Tarif für den Einfuhrzoll,

vom 18ten März 1851.

Cigarrenkisten, alte, leere, sind mit 10 pCt. vom Werth derselben zu verzollen.

Pantoffelhölzer ohne Beschlag sind nach dem Tarifsatz für „grobe Zimmermannsarbeit" 100 ℔ 7½ ß zu verzollen.

Zucker. Bei der Einfuhr von Zucker in Broden ohne weitere Verpackung ist das Gewicht des Umschlagpapiers und Bindfadens durch Probewägungen zu ermitteln und darnach die Tara zu vergüten.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commercirenden.

Kiel, den 18ten März 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Dualen.

Digitized by Google

VI.

Bekanntmachung, betr. die Außerkraftsetzung des den Herausgebern des „Altonaer Mercurs" ertheilten Privilegiums zur Herausgabe des sogenannten Schleswig-Holsteinischen Almanachs, in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig,

vom 21sten Januar 1851.

Das den Herausgebern des „Altonaer Mercurs" seiner Zeit ertheilte Privilegium auf den ausschließlichen Verlag, Druck und Debit des sogenannten Schleswig-Holsteinischen Almanachs wird in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig hiedurch außer Kraft gesetzt.

Flensburg, den 21sten Januar 1851.

Tillisch.

VII.

Verfügung, wodurch die Bekanntmachung vom 15ten October 1850, betr. die Untersagung aller Schifffahrt von Schleswigschen Häfen und Küsten nach Holsteinischen Häfen und Küsten, sowie die Bekanntmachung vom 11ten November 1850, betr. die Schifffahrt auf der Schlei, außer Kraft gesetzt werden,

vom 25sten Januar 1851.

Die Bekanntmachung vom 15ten October 1850, betr. die Untersagung aller Schifffahrt von Schleswigschen Häfen und Küsten nach Holsteinischen Häfen und Küsten, sowie die Bekanntmachung vom 11ten November 1850, betr. die Schifffahrt auf der Schlei, werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Flensburg, den 25sten Januar 1851.

Tillisch.

VIII.

Bekanntmachung, betr. die Einschärfung der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Januar 1836 wegen Lösung von Lohnfuhrscheinen und Passirzetteln,

vom 27sten Januar 1851.

Da es in Erfahrung gebracht worden, daß die Lösung von Lohnfuhrscheinen und Passirzetteln häufig unterlassen wird, so wird Beikommenden die genaue Befolgung der in der Verordnung vom 8ten Januar 1836 enthaltenen Vorschriften hiedurch eingeschärft, und werden in Uebertretungsfällen die gesetzlichen Brüchen unabweichlich erkannt werden.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Flensburg, den 27sten Januar 1851.

Tillisch.

IX.

Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung der außerhalb eines Hebungsdistricts wohnenden Contribuenten desselben, sich von den in dem District herkömmlicherweise zur öffentlichen Kunde gebrachten, ihre Steuerpflicht betreffenden, oberlichen Verfügungen Kenntniß zu verschaffen,

vom 1sten Februar 1851.

Damit die bei Kassen- und Restantenuntersuchungen etwa erforderlich erachtete Einsicht der Quittungsbücher der betreffenden Contribuenten mit der nöthigen Ordnung und Schnelligkeit erfolgen könne, wird hiedurch allen solchen Contribuenten, welche außerhalb des Districts einer Hebungsstube wohnen, an welche sie feststehende jährliche Abgaben zu entrichten haben, aufgegeben, Sorge dafür zu tragen, daß sie von den in Betreff ihrer Steuerpflicht, und namentlich des Erscheinens bei Restantenuntersuchungen, oder der Einlieferung der ihnen anordnungsmäßig zu ertheilenden Quittungsbücher ergehenden oberlichen Verfügungen, welche herkömmlicherweise in dem District zur öffentlichen Kunde gebracht werden, zeitige und gehörige Kunde erhalten; da sie, wenn solchen Verfügungen ihrerseits nicht pünktlich Folge geleistet werden sollte, zu gewärtigen haben, nach den über Ungehorsam gegen oberliche Anordnungen bestehenden Regeln angesehen zu werden.

Flensburg, den 1sten Februar 1851.

Tillisch.

X.

Bekanntmachung, betr. das Verbot der „Schleswig-Holsteinischen Wehrzeitung" im Herzogthum Schleswig,

vom 24sten März 1851.

Zufolge allerhöchster Resolution vom 24sten d. M. ist die Verbreitung und das Halten der in Rendsburg erscheinenden „Schleswig-Holsteinischen Wehrzeitung" im Herzogthum Schleswig verboten.

Digitized by Google

Vorstehendes wird hiemittelst zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kopenhagen, den 24sten März 1851.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Rechtsfall, die Bürgschaft betreffend. — Selbstschuldige Bürgschaft, Bedeutung.

In Sachen des Rathsverwandten Christoph Sonder in Oldesloe, Beklagten und Appellanten, wider den Ingenieur-Capitain v. Krabbe, als bauführenden Officier bei der Itzehoe-Dammstedter Chaussee, Kläger, jetzt Appellaten, **modo** wider den Wegeinspector Jessen in Itzehoe, wegen einer Schuld von 2000 ℛ Cour. nebst Verzugszinsen, jetzt Appellation wider ein Erkenntniß des Oldesloer Magistrats vom 26./29. November 1847,

hat der Kläger **in qualitate qua** vortragen lassen: Wegen Anlieferung von Steinen für die Sectionen **I.**, **II.** und **III.** der Itzehoe-Dammstedter Chaussee sei am 19ten Juli 1844 eine Licitation abgehalten, bei der der Fuhrmann Friedr. Landahl in Oldesloe der Mindestfordernde geblieben sei. Demselben sei unter Vorbehalt der Genehmigung und einer Caution von 2000 ℛ, welche der Beklagte auf den Fall, daß Landahl den Contract nicht gehörig erfüllen sollte, als Selbstschuldiger übernommen, der Zuschlag ertheilt. Die Licitation sei indessen nicht genehmigt, daher unterm 23sten August 1844 eine neue Licitation abgehalten, auf welcher der gedachte Landahl ebenfalls der Mindestfordernde geblieben sei und den Zuschlag erhalten habe. Der Beklagte habe seine Bürgschaftsverschreibung auch auf diese Licitation erstreckt. Diese Licitation sei approbirt und darauf ein Contract zwischen dem Kläger und Fr. Landahl errichtet worden. Landahl habe aber die übernommene Verpflichtung hinsichtlich der Steinlieferung nicht erfüllt, indem er statt 3270 Cubikfaden nur 949¾ Cubikfaden geliefert habe. Der Chausseebaukasse sei dadurch ein Schaden von 7582 ℛ 12 ß Cour. erwachsen. Da nun der Beklagte die Bürgschaft dahin übernommen habe, daß er, wenn Landahl seinem Contracte nicht gehörig nachkommen sollte, 2000 ℛ auf Anfordern des Klägers zahlen wolle, durch ein Schreiben des Anwaltes des Landahl aber erwiesen sei, daß Landahl seinen Contract nicht erfüllt habe, so sei Kläger zu der Bitte berechtigt:

den Beklagten schuldig zu erkennen, die eingeklagten 2000 ℛ Cour. nebst Verzugszinsen zu 5 pCt. **pro anno** von Zeit der Einklage angerechnet binnen sechs Wochen an den Kläger in rubricirter Eigenschaft zu bezahlen und die Proceßkosten zu erstatten.

Excipiendo hat der Beklagte der Klage folgende Einreden opponirt:

1) der verfrühten und nicht gehörig fundirten Klage. In dem zwischen dem Kläger und dem Fr. Landahl abgeschlossenen Contracte § 11 heiße es:

„schreitet die Lieferung nicht — gehörig vorwärts — behält die Chausseebehörde es sich vor, auf Kosten — des Entrepreneurs die Lieferung der einzelnen Theile derselben durch specielle Accorde vollführen zu lassen."

Die Verpflichtung des Landahl zur Lieferung der Steine **in natura** sei dadurch in eine eventuelle Verpflichtung zum Kostenersatze verwandelt; ehe also eine Rechnung über diese Kosten abgelegt, die Rechnung anerkannt und nicht von Landahl bezahlt sei, könne die Klage gegen den Beklagten nicht angestellt werden;

2) die Einrede der ungültigen Bürgschaft, weil bei der Bürgschaft das Objeet der Hauptschuld nicht geändert werden dürfe, **in casu concreto** aber die Hauptschuld in einer Steinlieferung, die Bürgschaft aber in Geld bestehe;

3) die Einrede des mangelnden Bürgschaftsvertrages und des fehlenden Klagerechts, weil durch die von Seiten des Beklagten ausgestellten Urkunden ihrer ganzen Beschaffenheit nach kein Bürgschaftsvertrag zu Stande gekommen sei, auch in dem von Fr. Landahl mit dem Kläger abgeschlossenen Contracte der Bürgschaft mit keiner Silbe gedacht worden; und

4) die Einrede der Excussion.

Der Beklagte hat im Allgemeinen affirmative **litem** contestirt und nur geleugnet, daß dem Landahl unter Vorbehalt einer auf 2000 ℛ Cour. zu stellenden Caution der Zuschlag ertheilt sei, daß Beklagter die Caution übernommen habe, unter deren Vorbehalt dem Landahl der Zuschlag ertheilt sei, daß Landahl nur 949¾ Cubikfaden geliefert habe, da er fast volle 980 Cubikfaden angefahren; daß der Schaden die angegebene Größe gehabt, und daß es durch ein Schreiben des Mandanten des Landahl erwiesen sei, daß dieser dem Contracte nicht nachgekommen sei.

Der Beklagte hat sodann der Litiscontestation annoch folgende Exceptionen nachfolgen lassen:

1) die Einrede des durch des Klägers Verschulden nicht contractlich beschafften Steinlieferung **in natura**; der Kläger habe nämlich durch unvorsichtige Aeußerungen dem Landahl die Anlieferung von Steinen unmöglich gemacht;

2) die Einrede des nicht von dem Kläger erfüll-

Digitized by Google

ten Contracts, indem dieser nicht zur gehörigen Zeit eine contractliche Zahlung an Landahl geleistet habe, durch welche Landahl verhindert worden, den Tagelohn zu zahlen, weshalb seine Leute die Arbeit niedergelegt hätten;

3) die Einrede der ohne Landahl's Verschulden und in Folge eingetretener Unmöglichkeit nicht gehörig beschafften Steinlieferung **in natura**, es sei nämlich zu Anfang December 1844 ein starker Frost eingetreten, der bis April 1845 hinein anhaltend fortgedauert und der so stark gewesen, daß das in der Erde steckende Steinmaterial nicht habe zu Tage gefördert werden können; es sei also durch **vis major** verhindert, daß die in dieser Periode anzuliefernden 1635 Faden Steine geliefert worden, und

4) die Einrede der Pluspetition; es habe nämlich Landahl 1635 Faden nicht liefern können, circa 980 Faden **in natura** geliefert und fehlten also nur noch 655 Faden, deren nachträgliche Lieferung der Kläger veranlaßt habe. Für die dadurch verursachten Kosten, welche keine 2000 ℛ Cour. betragen könnten, hafte allein der Beklagte eventuell.

Der Beklagte hat auf die Abweisung der Klage **ref. exp.** angetragen.

Nachdem re- und duplicirt worden, ist von Seiten des Oldesloer Magistrats **erkannt**:*)

*) Erkenntniß des Magistrats:

Bei Mittheilung der abschriftlich angebogenen Duplik abseiten des Herrn Senators Sonder in Oldesloe, Beklagten, wider den Herrn Ingenieur-Capitain v. Krabbe, als bauführender Officier bei der Itzehoe-Dammstedter Chaussee, Kläger, in peto. prnt. deb. 2000 ℛ Cour. nebst Verzugszinsen an letzteren,

erkennen Bürgermeister und Rath hieselbst auf die eingelegten Recesse für Recht:

1) auf die Einrede der verfrühten und jedenfalls nicht fundirten Klage,

in Erwägung

a) daß der legitimirte Mandatar des Fuhrmanns Friedrich Landahl unterm 12ten Juli 1845 an Kläger schreibt: „Landahl hat durch den zwischen Ihnen Beiden am 12ten October 1844 errichteten Contract sich anheischig gemacht, sämmtliches Steinmaterial, welches in den Sectionen I., II. und III. der im Bau begriffenen Itzehoe-Dammstedter Chaussee erforderlich sein wird, zusammen circa 3270 Cubikfaden Steine anzuschaffen und anzuliefern, namentlich hat er sich aber auch dazu verpflichtet, die gänzliche Lieferung bis zum 30sten Juni vollendet zu haben;"

„daß die Lieferung demunerachtet bis zu diesem Tage nicht gänzlich, daß sie nicht einmal zur Hälfte vollendet worden ist, ist notorisch und unbestreitbare Thatsache", und

b) daß auch Beklagter, litem contestirend, als wahr einräumt, daß Landahl die zu liefern übernommenen 3270 Cubikfaden Steine bis zum 30sten Juni 1845 nicht vollständig geliefert hat;

c) daß es nach diesen Geständnissen nicht in Frage kommen kann, ob im § 11 des Contracts vom 12ten October 1844 eine andere Verpflichtung substituirt ist;

d) daß vielmehr dadurch die mora des Landahl außer allen Zweifel gesetzt und die auf diese mora basirte Klage daher gehörig fundirt ist,

daß Beklagter mit dieser Einrede nicht zu hören.

2) Auf die Einrede der ungültigen Bürgschaft,

in Erwägung, daß Kläger vom Beklagten die Realisirung derselben Sicherheit verlangt, welche Landahl nach den Licitationsbedingungen zu leisten sich verpflichtet hatte,

daß Beklagter mit dieser Einrede nicht zu hören.

3) Auf die Einrede des mangelnden Bürgschaftsvertrags und des fehlenden Klagerechts,

in Erwägung

a) daß dasjenige, was Beklagter zur Begründung der Einrede des mangelnden Bürgschaftsvertrags anführt, theils ihm selbst zur Schuld anzurechnen, weil er sich nicht deutlicher ausgedrückt hat, und wider denjenigen interpretirt wird, welcher deutlicher reden müssen, theils irrelevant ist, da bei vorliegendem Rechtsgeschäft die Absicht der Contrahenten in Betracht zu ziehen und diese klar ist. Kläger verlangt nämlich in Folge der qu. Licitationsbedingungen eine Caution auf die Summe von 2000 ℛ, wenn der Lieferant seinen Lieferungscontract nicht gehörig erfüllen würde, und Beklagter hatte die Absicht, die verlangte Caution für den Lieferanten Landahl zu leisten. Da nun die Contrahenten (Kläger und Beklagter) völlig einig waren, und die vom Beklagten ausgestellte und unterzeichnete Verpflichtungsacte, wenn sie auch im Ausdruck unbestimmt und mangelhaft ist, beweiset, daß der Aussteller mit dem ganzen Geschäft, worauf sich seine Verpflichtung bezieht, bekannt war, also ein wesentlicher Irrthum nicht stattfindet, was auch vom Beklagten nicht behauptet wird, so kann um so weniger die rechtsverbindliche Kraft der Verpflichtungsacte des Beklagten vom 20sten August mit deren Relatum vom 20sten Juli 1844 in Zweifel gezogen werden, als auf die vom Beklagten für Landahl geleistete Caution der Lieferungscontract zwischen Kläger und Landahl errichtet und von Letzterem die Steinlieferung unternommen ist;

b) daß, wenn Beklagter behauptet, der Umstand, daß der zwischen Kläger und Landahl unterm 12ten Octbr. 1844 errichtete schriftliche Contract von einer Cautionsleistung nichts enthalte, beweise, daß Kläger die Bürgschaft des Beklagten für unnöthig erachtet und nicht angenommen habe, — die Nothwendigkeit der Erwähnung der vom Beklagten für Landahl übernommenen Bürgschaft in diesem Contract eben so wenig in der Natur der Sache liegt, als sie vom Beklagten dargethan ist. Dieses Schweigen des Contracts, und die Zusicherung, welche Kläger sich in dem Anhang des Contracts vom 3ten Jan. 1845 von Landahl hat geben lassen, können um so weniger für einen Verzicht des Klägers auf die vom Beklag-

daß Beklagter, mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, in Zeit der Ordnung wie Rechtens darzuthun und zu erweisen habe:

Digitized by Google

1) daß Kläger in der Mitte des April-Monats 1845 sich dahin gegen den deputirten Bürger Jansen in Itzehoe ausgesprochen habe, daß eine Geldzahlung, welche dem Lieferanten Friedrich Landahl damals geleistet ward, wohl die letzte sei, die Landahl erhalte;
2) daß ferner um dieselbe Zeit, namentlich am 26sten April 1845, Kläger zum s. g. Peissenpohl öffentlich und in verschiedener Leute Gegenwart erklärt hat: wenn der genannte Landahl nicht bis zum 20sten Mai die vorgeschriebene Steinlieferung zum Peissenpohl beschafft habe, so gebe er, Kläger, an Fuhrgeld 5 ß und an Kaufgeld 21 bis 25 ß pr. Faden Steine, und
3) wie durch diese Aeußerungen (1 und 2) des Klägers dem Lieferanten Fr. Landahl bis zur Unmöglichkeit erschwert worden, den Contract zu erfüllen.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

1) daß der Kläger nicht wegen mangelnder Legitimation zur Sache angebrachtermaaßen ref. exp. abgewiesen worden;
2) daß Beklagter nicht mit der Einrede der verfrühten Klage, event.

---

ten für Landahl geleistete Caution genommen werden, als Verzichte nicht präsumirt werden, und da, wenn darin ein Verzicht, der auch aus der Vergleichung des Anhangs mit dem § 13 des Contracts vom 12ten Octbr. 1844 nicht hervorgeht, liegen sollte, nicht nur Landahl, sondern auch Beklagter die Verpflichtungsacte vom 20sten August 1844 hätte vom Kläger zurückfordern können. Indem beide dieses Document in den Händen des Klägers ließen, anerkannten sie dessen fortwährende rechtsverbindliche Kraft;

c) daß die zur Begründung der Einrede des fehlenden Klagerechts angeführten Momente einfach dadurch widerlegt werden, daß Beklagter sich in der Verpflichtungsacte qu. verbindlich gemacht hatte, die Summe von 2000 ß als Selbstschuldner an Kläger zu zahlen, und also auch das petitum der Klage auf Zahlung an Kläger zu richten war, und

d) daß Kläger durch das Versprechen des Beklagten am Schlusse der Verpflichtungsacte vom 20sten Juli 1844 zur Empfangnahme der eingeklagten Summe völlig legitimirt ist,

daß Beklagter mit dieser Einrede nicht zu hören.

4) Auf die Einrede der Excussion,

in Erwägung

a) daß, wenn gleich eine Verzichtleistung im zweifelhaften Falle nirgends angenommen werden soll, doch die Bedeutung des Wortes „Selbstschuldner" einen Zweifel nicht zuläßt, da es gar keinen andern Sinn giebt, als den, daß der Bürge nicht als Bürge, sondern in die Stelle des Schuldners selbst eintretend betrachtet werden wolle;

b) daß dieser Sinn auch im täglichen Leben mit der selbstschuldigen Bürgschaft verbunden wird,

daß Beklagter mit dieser Einrede nicht zu hören.

5) Auf die Litisdenuntiation,

in Erwägung, daß Beklagter leugnet,

a) daß die Ertheilung des Zuschlags unter dem Vorbehalt einer von Landahl zum Belauf von 2000 ß zu bestellenden Caution erfolgt ist;

b) daß Beklagter durch die ausgestellte Bürgschaftsverschreibung die Caution übernommen hat, welche Landahl in Gemäßheit des Vorbehalts, unter welchem ihm der Zuschlag ertheilt worden, bestellen sollen;

c) daß Landahl bis zum 30sten Juni 1845 nur 919¾ Cubikfaden Steine geliefert hat;

d) daß der Mandatar des Landahl geständigt, daß letzterer dem Lieferungscontract vom 12ten Oct. 1844 nicht gehörig nachgekommen ist;

daß jedoch ad a & b das Licitationsprotocoll vom 23sten August 1844 § 13 und 14 einer auf 2000 ß zu bestellenden Caution erwähnt, und Beklagter in der Verpflichtungsacte vom 20sten Juli 1844, auf welche die Acte vom 30sten August c. a. für die zweite Licitation Bezug nimmt, dieses ausdrücklich anerkennt;

ad c, daß dieses aus der Anlage 7 der Klage, welche bei der Qualität des Klägers als bauführenden Officier bis zum Beweise der Unrichtigkeit Glauben hat, hervorgeht, und daß die Geringfügigkeit des eventuellen Decorts die eingeklagte Cautionssumme nicht mindern, mithin dabei nicht in Betracht kommen kann, daher die Auflage des Beweises, daß nicht 919¾, sondern 980 Cubikfaden Steine von Landahl geliefert worden, für jetzt nicht erforderlich erscheint, und nur dem Landahl in einem ferneren Verfahren wider ihn vorbehalten bleibt;

ad d. daß dieses Geständniß offenbar in dem Ausdruck des Schreibens vom 12ten Juli 1845 liegt, und in der L. C. auch eingeräumt ist, daß Landahl die contractliche Steinlieferung nicht gehörig beschafft hat, darin aber gerade die Nichterfüllung des Contracts actenmäßig gesetzt ist,

daß die vom Beklagten abgeleugneten Thatsachen einer Beweisauflage nicht bedürfen.

6) Auf die peremtorisch vorgeschützten proceßhindernden vier Einreden,

in Erwägung, daß diese durch die vorstehende Würdigung bereits gänzlich beseitigt sind,

daß Beklagter mit diesen Einreden als peremtorischen nicht zu hören.

7) Auf die Einrede der durch des Klägers Verschulden nicht contractlich beschafften Steinlieferung,

in Erwägung

a) daß zur Begründung dieser Einrede nicht blos der Beweis, daß die Handlungen des Klägers, welche als ein Verschulden bezeichnet worden, wirklich stattgefunden haben, sondern auch der Nachweis erfordert wird, daß es durch diese dem Friedr. Landahl bis zur Unmöglichkeit erschwert worden, seinen Contract zu erfüllen;

b) daß daher bei dem Leugnen des Klägers auf diesen gedoppelten Beweis zu interloquiren ist,

daß, in Erwägung dieser Gründe, Beklagter mit Vorbehalt Gegenbeweises ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

3) der ungültigen Bürgschaft, **event.**
4) des fehlenden Klagerechts und **event.**
5) der Excussion gehört, und daß nicht in Gemäßheit der mit diesen Einreden verbundenen Petita erkannt worden; **event.**
6) daß dem Beklagten außer dem Beweise der in dem Beweisinterlocut **sub** № 1 und 2 angegebenen Thatumstände auch noch der Beweis des ebendaselbst **sub** 3 näher angegebenen Rechtssatzes auferlegt worden ist, sowie
7) daß Beklagter mit den eventuell vorgeschützten peremtorischen Einreden
   A. des von dem Kläger selbst nicht gehörig erfüllten Contracts,
   B. der ohne Landahls Verschulden und in Folge eingetretener Unmöglichkeit nicht gehörig beschafften Steinlieferung **in natura**, und endlich
   C. der Pluspetition

enthört worden sei, und daß nicht vielmehr das **judicium a quo** alternativ auf Beweis der durch die **sententia a qua sub** № 1 und 2 zum Beweise verstellten Thatumstände oder des vom Kläger in Abrede gestellten wesentlichen factischen Fundaments einer jeden von den oben gedachten drei peremtorischen Einreden erkannt habe.

(Die Forsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den Irrthum bei Verträgen.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Gülich, Doctors der Rechte, in Schleswig, als bevollmächtigten Mandatars des Bürgermeisters Langheim in Eckernförde, Klägers, Appellanten und Appellaten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Cartheuser in Schleswig, für die Erben des weiland Majors, Barons von Brockdorff in Schleswig, Beklagten, Appellaten, Appellanten und Litisreassumenten, hauptsächlich schuldige Auslieferung der Hypothek wegen rückständiger Zinsen von einem in der Stammparcele Hüttenhof radicirten Capitale s. w. d. a. betreffend, jetzt gegenseitige Appellation wider das Erkenntniß des Dinggerichts der Hüttener Harde vom 25sten October 1847,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und zur Vollstreckung an das Untergericht zurückzuweisen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 25sten Januar 1849.

Entscheidungsgründe.

Wie die Acten ergeben und unter den Parteien nicht streitig ist, wurde in Folge der Verordnung vom 5ten Januar 1813, betreffend eine Veränderung im Geldwesen und die Fundation der Reichsbank, die Stammparcele des ehemaligen Vorwerks Hütten mit einer Bankhaft von 1669 Rbthlr. 86 Bß. belastet, und stellte am 28sten Januar 1819 die damalige Besitzerin der gedachten Stammparcele, die Wittwe des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Schultz, Henriette, geb. Küster, in Uebereinstimmung mit den §§ 2 und 11 der Fundation der Reichsbank über die angegebene Bankhaft eine Obligation mit der Priorität vor einer jeden andern Forderung in dem haftenden Besitzthum aus, in welcher sie sich verpflichtete, die Forderung mit 6½ pCt. jährlich zu verzinsen, so lange das von Seiten der Bank unaufkündbare Capital nicht von dem gegenwärtigen oder künftigen Eigner nach vierteljähriger Loskündigung im Kieler Umschlagstermin entweder in Einer Summe oder in Rentenzahlungen von mindestens 100 Rbthlr. baar Silber oder Silbervaluta abgetragen worden. Von der Wittwe Schultz wurde das fragliche Bankcapital später an die Nationalbank eingezahlt und erhielt dieselbe dagegen von der Bank laut Transports vom 21sten Februar 1819, wie auf der Obligation notirt und demnächst im Schuld- und Pfandprotocoll der Hüttener Harde angezeichnet worden, **jura cessa.** Am 12ten März 1819 cedirte die Wittwe Schultz c. c. die Obligation gegen Zahlung der Valuta von 1669 Rbthlr. 86 Bß. an den weiland Hardesvogt Langheim in Fleckebye mit allen Rechten an Capital und Zinsen, sowie mit der gesetzlichen Hypothek, und ward auch dieser Folgebrief auf dem betreffenden Folio im Schuld- und Pfandprotocolle notirt. Im Jahre 1824 verkaufte die Wittwe Schultz an den Major, Kammerjunker Baron von Brockdorff Hüttenhof, jedoch mit Ausnahme einiger Ländereien, welche von ihr nach Ausstellung und Transportirung der Bankhaftsobligation veräußert worden waren, und betrug die Bankhaft der an den Käufer übertragenen Ländereien noch 721 ℛ 20½ ß Cour. — Die Käufer der parcelirten Ländereien zahlten demnächst am 4ten Januar 1830 an den

Digitized by Google

Cessionar und Inhaber der gedachten Obligation, den Hardesvogt Langheim, 325 Rthlr. 66 Bß. als den auf sie fallenden Betrag der Bankhaft aus; die Obligation validirte demnach nur noch für 1343 Rthlr. 38 Bß. oder 839 ℛ 30 ß Cour., und waren die jährlich nach 6½ pCt. zu berechnenden Zinsen mithin auf 54 ℛ 23 ß Cour. reducirt worden, wovon der Eigenthümer von Hüttenhof für ein Bankhafteapital von 721 ℛ 20 ß selbst die Summe von 46 ℛ 37 ß zu entrichten hatte, der Rest von 7 ℛ 37 ß aber von zwei Besitzern von Parcelen der Stammparcele zu erheben und abzuliefern war. Nachdem im Jahre 1830 der Hardesvogt Langheim in Fleckebye mit Tode abgegangen war, sind an dessen testamentarischen Universalerben, den Bürgermeister Langheim in Eckernförde, die fraglichen Zinsen mit 54 ℛ 23 ß in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der ihm erblich zugefallenen Obligation von dem Besitzer von Hüttenhof bezahlt worden. Letzterer weigerte sich indeß, in O. T. R. 1847 die Zinsen für beide obligationsmäßig am 1sten April und 1sten October 1846 fällig gewesenen Termine ferner zu bezahlen und ward deshalb wider denselben vom Bürgermeister Langheim bei dem Hüttener Harder Dinggericht eine Hypothekenklage angestellt, in welcher Kläger mit Berufung auf die angeführten Thatsachen auf ein Erkenntniß dahin antrug:

> daß Beklagter schuldig, die in seinem Besitze befindliche Stammpareele Hüttenhof binnen Ordnungsfrist an den Kläger zu extradiren, damit dieser sich wegen seiner libellirten Zinsforderung, welche brziehungsweise am 1strn April und 1sten October 1846 fällig grworden, an Betrag 46 ℛ 37 ß Cour., aus dem Verkaufe des gedachten Gehöftes befriedige und gleichzeitig die Proceßkosten, s. d. et m., zu erstatten; oder aber binnen gleicher Frist die libellirten Zinsenrückstände an den Kläger auszuzahlen, ebenfalls ref. exp.

Dieser Klage hat Beklagter außer den resp. vor dem Verhandlungstermine und in demselben erledigten beiden dilatorischen Einreden der zu bestellenden Caution für Kosten und Wiederklage und der zu beschaffenden eidlichen Documentenedition:

Die Einrede der Liquidation resp. der Retention entgegengesetzt und zur Begründung derselben Folgendes angeführt: Als im Jahre 1824 die Appunctuation über den Verkauf von Hüttenhof zwischen der Wittwe Schultz und dem Beklagten errichtet werden sollte, sei der Handel auf Seiten der Verkäuferin von den beiden obergerichtlich bestellten Curatoren, dem nunmehr verstorbenen Pastor Vollertsen in Hütten und dem weiland Hardesvogt Langheim in Fleckebye, auf Seiten des selbst gegenwärtigen Käufers dagegen durch den Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche in Schleswig vermittelt worden. Beide genannte Curatoren der Wittwe Schultz hätten in dieser Eigenschaft und zwar der Hardesvogt Langheim die Appunctuation auch als Bürge unterzeichnet, ebenfalls habe Letzterer dieselbe dem Pastor Vollertsen und dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche in zwei Exemplaren gleichzeitig in die Feder [illegible]irt und finde sich in dem die Bankverhältnisse betreffenden § 8 die Bemerkung aufgeführt, daß die in dem Besitz radicirte Bankhaft von der Nationalbank an den Hardesvogt Langheim cedirt worden sei. Bevor nun der § 8, wornach der Käufer die in dem Besitze radicirte Bankhaft ohne Vergütung und Kürzung im Kaufgelde übernehmen sollte, niedergeschrieben worden, habe der Beklagte die Bedenklichkeit geäußert, ob er nicht bei der Uebernahme der Bankhaft zur Verzinsung an den Hardesvogt Langheim als den Cessionar der Nationalbank Gefahr laufe, z. B. wenn die Bankzinsen in Zukunft wegfallen sollten, oder in irgend einer sonstigen Beziehung, und habe ihm der Hardesvogt Langheim hierauf erklärt, er könne ganz ruhig sein, er, Langheim, sei die Bank für ihn, und wenn er die Bankhaft an ihn zu verzinsen übernehme, so sei es in aller Beziehung dasselbe, als wenn er an die Bank bezahle; es sollten ihm schlechterdings keine Nachtheile weiter daraus erwachsen, als wenn er unmittelbarer Debitor der Bank sei. Beklagter habe sich hierbei auf den Rath seines Unterhändlers und Rathgebers Reiche um so mehr beruhigt, als die Erwägung sich ihm aufdringen mußte, daß der Cessionar der Bank nie mehr Rechte geltend machen könne, als die Bank selbst habe und folglich auch nur zu übertragen vermöge.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

15. Stück. Den 14. April 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Circulair, betr. eine mit dem Commando des Kaiserlich-Königlichen Oesterreichischen 4ten Armeecorps abgeschlossene Vereinbarung über die den K. K. Oesterreichischen Truppen während ihrer Dislocation im Herzogthum Holstein zu verabreichende Verpflegung, die Lieferung von Fourage ꝛc. und die dafür zu gewärtigende Vergütung,

vom 1sten März 1851.

Zwischen dem Commando des Kaiserlich-Königlichen Oesterreichischen 4ten Armeecorps und der diesseitigen Regierung ist nach desfalls geführten Verhandlungen nunmehr eine Vereinbarung über die während der Dislocation der K. K. Oesterreichischen Truppen im Herzogthum Holstein selbigen zu verabreichende Verpflegung, die Lieferung von Fourage ꝛc. und die dafür zu gewährende Vergütung getroffen. Hiernach ist der Mannschaft, mit Ausnahme der in den Baracken und Casernen der Festung Rendsburg untergebrachten Truppen, für deren Verpflegung von der betreffenden K. K. Behörde Sorge getragen wird, volle Quartierverpflegung zu gewähren, wofür von der K. K. Regierung 5 Sgr. oder 6⅔ ß Cour. pr. Tag für jeden Mann vergütet werden. Den K. K. Officieren ist auf Verlangen ebenfalls volle Quartierverpflegung zu gewähren, ohne daß dieselben indessen in solchem Fall auf vermehrte und bessere Verpflegung Anspruch machen können, als die Mannschaft. Hierfür sollen vorkommenden Falls von den betreffenden K. K. Oesterreichischen Officieren den Quartierträgern sofort 5 Sgr. oder 6⅔ ß Cour. pr. Tag baar bezahlt werden und kann diese Verpflegung daher in keinem Fall Gegenstand einer weiteren Liquidation gegen die Regierung werden. — Während zur Aufnahme erkrankter K. K. Soldaten, im Einvernehmen mit der Einquartierungs-Commission in Altona, dem K. K. Armeecommando zwei der dort bestehenden Lazarethanstalten s. w. d. a. zur Disposition gestellt sind, und das K. K. Armeecommando für die ärztliche Behandlung, Wartung und Verpflegung der Kranken in diesen Anstalten sorgt, die Unterhaltung der nöthigen Lazareth-Utensilien, die Herbeischaffung des zur Erleuchtung und zur Heitzung der Lazarethe erforderlichen Holzes und Lichts aber von der diesseitigen Regierung gegen eine hierfür, und für Einräumung der Localitäten, näher vereinbarte Vergütung übernommen ist, liegt den Communen die Einrichtung der zur Unterbringung der Maroden etwa besonders herstellig zu machenden Marodesäle, sowie die Verpflegung der Maroden gegen eine tägliche Vergütung von 5 Sgr. oder 6⅔ ß Cour. für den Mann ob. Die ärztliche Behandlung und die Versorgung der Maroden mit Medicin wird dagegen auch in diesem Falle von den K. K. Truppen besorgt. — Die Lieferung der für die K. K. Truppen erforderlichen Fourage hat die hiesige Regierung zu nachstehenden Vergütungssätzen übernommen: für die Fourage-Ration zu 8 ℔ Hafer, 8 ℔ Heu und 6 ℔ Stroh Hamburger Gewichts soll von der K. K. Regierung vergütet werden 11½ ß Cour. Bei etwaniger Erhöhung der Fourage-Rationen soll die Vergütung steigen: für das ℔ Hafer um ½ ß Cour., für das ℔ Heu um ⅔ ß Cour. Sollte die Fourage-Ration durch das K. K. 4te Armeecorps-Commando dem Kaiserlich Oesterreichischen Gebührssatze ganz gleich gestellt werden, mithin in 7 ℔ Hafer, 11½ ℔ Heu und 6 ℔ Stroh Hamburger Gewicht bestehen (wie dieses nunmehr zufolge Schreibens des gedachten Corps-Commando bis weiter geschehen ist), so soll für eine solche Fourage-Ration von der K. K. Regierung vergütet werden 12 ß Cour. — Der Stallraum sowie die nothwendigen Stallgerätschaften sind unentgeldlich zu liefern; der Dünger fällt den Stallbesitzern zu. Für alle Empfänge von Naturalien ꝛc. werden von den K. K. Truppen vollständige und erforderlichen Falls annoch näher zu formulirende Quittungen sofort ausgestellt. Die Liquidation der Rechnungen soll nach Ablauf jeden Monats in möglichst kurzer Frist stattfinden. — Indem sämmtliche Oberbeamte, Prälaten, Districtsdeputirte und Magistrate in dem Herzogthum Holstein von Vorstehendem zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch in Kenntniß ge-

Digitized by Google

setzt werden, wird noch Folgendes bemerkt. Die Rechnungen über die den Bequartierten in den einzelnen Communen für die Verpflegung der K. K. Truppen zukommenden Vergütungsgelder sind mit dem Ende eines jeden Monats abzuschließen und mit den für die empfangenen Leistungen ausgestellten Quittungen und sonstigen Beweisthümern sofort den resp. Oberbeamten, Prälaten, Districtsdeputirten und Magistraten zuzustellen, welche selbige sodann, namentlich mit Rücksicht darauf, ob sämmtliche Forderungen gehörig belegt sind und die Rechnungen mit den ausgestellten Quittungen übereinstimmen, einer Revision zu unterziehen und spätestens am 12ten des dem Verpflegungsmonat folgenden Monats nebst einer summarischen Uebersicht und Zusammenstellung der danach dem betreffenden Amt oder District oder der betreffenden Stadt zukommenden Vergütungssumme an das unterzeichnete Departement zur weiteren Veranlassung einzusenden haben. Soferne in einzelnen Fällen, etwa bei plötzlichen Durchmärschen, oder wegen der Abgelegenheit der Cantonnementsorte, von den regierungsseitig für die K. K. Truppen eingerichteten Fourage-Magazinen oder aus sonstigen Gründen die von der Regierung übernommene Fourage-Lieferung nicht stattfinden sollte, so wird erforderlichen Falls von den betreffenden Communen die nöthige Fourage zu liefern sein. Die Quittungen über solche Lieferungen, für welche die Auszahlung der dem Obigen nach für Fourage-Lieferungen Seitens der hiesigen Regierung vereinbarten Vergütung zu gewärtigen ist, sind an den als Marschcommissair für die K. K. Truppen bestellten See- und Landkriegscommissair, Oberstlieutenant von Willemoes-Suhm in Altona, welchem in Gemeinschaft mit dem früheren Mitgliede der Verpflegungscommission, Landmesser Ingwersen, der die auf die Fourage-Lieferung für die Oesterreichischen Truppen bezüglichen Geschäfte wahrzunehmen hat, der Auftrag ertheilt ist, die Liquidation in Betreff der stattgehabten Fourage-Lieferung für die K. K. Oesterreichischen Truppen und die dafür zu leistende Vergütung aufzunehmen, für jeden Monat nach Ablauf desselben umgehends einzusenden. — Endlich wird noch hinzugefügt, daß in Fällen, in welchen Fuhren für die K. K. Truppen requirirt und geleistet werden, die hierüber von selbigen ausgestellten Quittungen nebst einer desfälligen Berechnung, in welcher für eine zweispännige Fuhr 24 ß pr. Meile zu berechnen sind, ebenfalls allmonatlich an das unterzeichnete Departement einzusenden sind.

Kiel, den 1sten März 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

H. A. Springer.

II.

Bekanntmachung, betr. eine Frist zur Anmeldung von Branntweinbrennerei-Geräthen, sowie den unerlaubten Besitz solcher Geräthe,

vom 5ten Februar 1851.

Es hat sich herausgestellt, daß der in dem § 5 der Bekanntmachung vom 7ten Septbr. 1850 enthaltenen Vorschrift, wornach Alle und Jede, welche Branntweinbrennereien betreiben oder im Besitze von Branntweinbrennerei-Geräthschaften sind, unaufhältlich dem nächsten Zollamte eine Anzeige darüber zu machen haben, wo diese Branntweinbrennereien belegen und die Branntweinbrennerei-Geräthschaften vorhanden sind, sowie worin dieselben bestehen, von Manchen, angeblich aus Unkunde, nicht nachgelebt worden ist, und ferner, daß in den Landdistricten Branntweinbrennerei-Geräthe in so bedeutender Anzahl in dem Besitze von zum Branntweinbrennen nicht berechtigten Personen vorhanden sind, daß dadurch die Brennerei-Controle sehr erschwert wird. In dieser Veranlassung wird hiemittelst Folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Keiner, der zum Branntweinbrennen nicht berechtigt ist, darf auf dem Lande im Besitze von Branntweinbrennerei-Geräthschaften sein; zu diesen letzteren gehören: Branntewein- und Destillir-Kessel, Helme, Röhren und Deckel, sowie Kühlwannen.

§ 2. Einem Jeden, er sei zum Branntweinbrennen berechtigt oder nicht, der im Besitz von Branntweinbrennerei-Geräthschaften ist, ohne die in der Bekanntmachung vom 7ten Septbr. v. J. § 5 befohlene Anzeige gemacht zu haben, wird hiedurch ernstlich eingeschärft, vor dem 1sten April d. J. die befohlene Angabe zu beschaffen. Geschieht dieses, so wird der Beikommende von der Verantwortlichkeit für die bisher gezeigte Versäumniß befreit; ein Jeder aber, der nach Ausgang des März-Monats d. J. im Besitz von Branntweinbrennerei-Geräthschaften angetroffen wird, ohne daß davon Anzeige gemacht worden ist, wird in Gemäßheit des § 18 der erwähnten Bekanntmachung bestraft werden, und wird die daselbst festgesetzte Strafe auch dann anwendbar sein, wenn nur ein einzelnes Branntweinbrennerei-Geräth vorgefunden wird, sowie ohne Rücksicht darauf, ob die Geräthschaften von Kupfer oder irgend einem anderen Material, ob sie in brauchbarem oder unbrauchbarem Zustande sind, vorausgesetzt jedoch, daß dieselben ihre frühere Beschaffenheit nicht so ganz und gar verloren haben, daß sie nur noch als altes Kupfer, Eisen oder dergleichen betrachtet werden können. Jedenfalls sind, wenn Jemand wegen gesetzwidrigen Besitzes von Branntweinbrennerei-Geräthschaften in Brüche verurtheilt wird, die vorgefundenen Geräthe zugleich zu confisciren.

Digitized by Google

§ 3. Da diejenigen, welche zum Branntweinbrennen auf dem Lande nicht berechtigt sind, nicht im Besitze dazu dienlicher Geräthe sein dürfen, so hat Jeder, der gegenwärtig im Besitze solcher Geräthschaften sich befindet, vor Ausgang des Monats März d. J. sich derselben zu entäußern. Insofern die Geräthschaften in brauchbarem Stande sind, dürfen dieselben nur an solche Personen veräußert werden, die zum Branntweinbrennen berechtigt sind, sowie nach zuvor geschehener Anzeige beim nächsten Zollbeamten, dessen Bestimmungen hinsichtlich der erforderlichen Controle über die Veräußerung derselben Folge zu leisten ist. Alle diejenigen Geräthschaften dagegen, welche nicht auf diese Weise veräußert werden können, sollen entweder unter Aufsicht eines Zollbeamten gänzlich unbrauchbar gemacht, oder binnen obgenannter Zeit an das nächste Zollamt abgeliefert werden, von welchem dieselben, ohne Ausgaben für den Eigenthümer, in Verwahrsam genommen werden, bis sie veräußert werden können; doch ist jedes Geräth, welches an eine Person veräußert wird, die zum Branntweinbrennen unberechtigt ist, durchaus unbrauchbar zu machen. Die beikommenden Zollbeamten sind dazu bevollmächtigt, für Rechnung der Zollkasse kupferne Branntweinbrennerei-Geräthe einzukaufen, die solchen Personen als Eigenthum gehören, welche zum Branntweinbrennen nicht berechtigt sind, und die binnen obgenannter Zeit abgeliefert werden. Für das Pfund solches alten Kupfers wird je nach der Beschaffenheit desselben bis zu 9 ß Cour. vergütet.

§ 4. Insoweit die Geräthschaften, in deren ungesetzlichem Besitze Jemand angetroffen wird, zu gesetzwidrigem Branntweinbrennen benutzt worden, sind die für diese Gesetzübertretung bestimmten Brüchen nebst der Brüche für den gesetzwidrigen Besitz und außerdem noch der Belauf der defraudirten Steuer zu erlegen.

§ 5. Die Polizeimeister, Kirchspielvögte oder wen den Polizeimeistern zur Aufrechthaltung der Gesetze sonst noch beigegeben sein möchte, haben, gleichwie die Zollbeamten, mit möglichstem Eifer und Fleiß über die Befolgung des Verbots gegen gesetzwidriges Branntweinbrennen und unberechtigten Besitz von Branntweinbrennerei-Geräthschaften zu wachen.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Flensburg, den 5ten Februar 1851.

Tillisch.

III.

Bekanntmachung, betr. verschiedene Veränderungen der Bekanntmachung vom 7ten Sept. 1850, betr. eine Steuer für das Branntweinbrennen im Herzogthum Schleswig,

vom 14ten Februar 1851.

Die Stadt Kopenhagen ist rücksichtlich der Besteuerung des Branntweinbrennens den übrigen Theilen des Königreichs gleichgestellt, und es fällt in Folge hievon die in dem § 2 der Bekanntmachung vom 7ten Septbr. 1850 angegebene Abgabendifferenz weg.

Für Branntewein, Aquavit und Liqueur, welche zur Ausfuhr nach Bornholm und Läsoe angemeldet werden, wird die in dem § 3 der erwähnten Bekanntmachung festgesetzte Steuervergütung nicht mehr ausbezahlt, und von dem 1sten April d. J. an kann Branntewein von diesen Inseln steuerfrei in das Herzogthum Schleswig eingeführt werden.

Statt der in dem § 3 der Bekanntmachung vom 7ten Septbr. 1850 festgesetzten Steuervergütung wird bei der Ausfuhr von Branntewein, auch als Schiffsprovision, nach fremden und zollfreien Orten folgende Vergütung zugestanden:

für jeden Pott 4grädigen Branntewein 2 Rbß. oder $\frac{5}{8}$ ß Cour. und außerdem für jeden $\frac{1}{4}$ Grad höheren Stärkegehalts $\frac{1}{8}$ Rbß. oder $\frac{1}{32}$ ß Cour.
(Für Branntewein von geringerer Stärke als 4 Grad wird keine Vergütung gegeben),

für Aquavit mit einem Zusatz von Zucker und dergleichen, sowie für Liqueur $4\frac{1}{2}$ Rbß. oder $1\frac{13}{32}$ ß Cour.

Das in dem § 4 der mehrerwähnten Bekanntmachung angegebene Minimum der Steuervergütung wird auf 1 Rbthlr. oder 30 ß Cour. herabgesetzt.

Diese Verfügung tritt am 15ten d. M. in Kraft.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Flensburg, den 14ten Februar 1851.

Tillisch.

IV.

Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Herzogthum Schleswig,

vom 18ten Februar 1851.

Da zufolge Mittheilung des Generalcommandos ein nicht unbedeutendes Quantum Heu ausgeführt wird, und es mit großer Schwierigkeit verbunden ist, für die im Herzogthum Schleswig zurückgebliebene Cavallerie das erforderliche Heu zu erhalten, so wird

Digitized by Google

hiedurch bis weiter die Ausfuhr von Heu aus dem Herzogthum Schleswig verboten.

Sämmtliche Obrigkeiten und Zollbeamte haben die Gelebung dieses Verbots genau zu überwachen.

Flensburg, den 18ten Februar 1851.

Tillisch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Rechtsfall, die Bürgschaft betreffend. — Selbstschuldige Bürgschaft, Bedeutung.

(Fortsetzung.)

Nach der in appellatorio stattgehabten Verhandlung steht in Gemäßheit der von dem Appellanten aufgestellten Beschwerden zur Frage:

1) ob der Kläger für legitimirt zu erachten?

2) ob die Klage begründet, oder

3) durch Einreden elidirt sei, und

4) wie der hinsichtlich der zweiten peremtorischen Einrede von dem judicio a quo clausulirte Beweis zu fassen sei?

In Erwägung nun, daß die in jeder Lage des Processes zur Erörterung gebrachte Einrede der fehlenden Legitimation der richterlichen Beurtheilung unterliegt, es mithin auch nicht zur Verwerfung derselben genügt, daß diese Einrede in dem vorliegenden Falle nicht in den in inferiori vorgetragenen Exceptionalien vorgebracht worden ist;

in weiterer Erwägung, daß der Capitain v. Krabbe für die angestellte Klage genügend legitimirt gewesen, indem derselbe nicht etwa in eigenem Namen, sondern in seiner Qualität als bauführender Officier bei der Itzehoe-Dammstedter Chaussee gegen den Appellanten geklagt hat, und diese Klage auch nicht darauf gerichtet ist, daß die libellirten 2000 ℛ an ihn, als Privatperson, sondern auf sein in beregter Eigenschaft geschehenes Verlangen bezahlt werden sollen, wobei es denn nicht zweifelhaft sein kann, daß die Zahlung an die Chaussee-Baubehörde geschehen soll, wie denn auch der mit dem Unternehmer Landahl eingegangene Contract Namens der Chaussee-Baubehörde von dem Capitain v. Krabbe abgeschlossen worden ist, welches der Inhalt desselben deutlich ergiebt, und wie solches denn auch daraus hervorgeht, daß gegenwärtig statt des anderweitig beschäftigten Capitains v. Krabbe der Wegeinspector Jessen durch die Schleswig-Holsteinische Regierung zur Fortsetzung dieses Processes bevollmächtigt worden ist;

in fernerer Erwägung, daß, wenn auch nach Römischem Rechte die Bürgschaft kein anderes Object befassen darf, als auf welches die Hauptverbindlichkeit lautet,

l. 42 D. de fidejuss.,*)

dennoch diese Rechtsregel in dem vorliegenden Falle nicht zur Anwendung gebracht werden kann, da einestheils von dem Annehmer Landahl nach den der Licitation zum Grunde gelegten Bedingungen eine Sicherheit in Geld für die Erfüllung des Lieferungsvertrages zu bestellen war, und nicht aus den Acten zu befinden, daß der Appellant eine größere Sicherheit gestellt hat, als zu welcher Landahl sich verpflichtet hatte, anderntheils aber auch das vorliegende, auf contractlicher Vereinbarung beruhende, Verhältniß der Parteien nicht sowohl aus dem Gesichtspunkt der Bürgschaft für die auf der Licitation angenommene Steinlieferung, als vielmehr aus dem Gesichtspunkte einer verbürgten Conventionalstrafe für die nicht gehörig geschehene Erfüllung des Contracts zu beurtheilen ist, woraus denn folgt, daß die aus der Bürgschaft im engeren Sinne hergeleiteten Einreden nicht begründet sind, sowie denn auch in specie

1) die Einrede der verfrühten Klage zu verwerfen ist, weil sich aus den Acten ergiebt und der Appellat auch ausdrücklich eingeräumt hat, daß der Entrepreneur die Steinlieferung bis zum 30sten Juni 1845 nicht gehörig beschafft habe, der Fall mithin eingetreten war, in welchem Appellant sich verpflichtet hatte, die Conventionalstrafe für Landahl zu bezahlen, welcher durch den im § 11 des Contracts enthaltenen Vorbehalt von seinen contractlichen Verpflichtungen nicht hat liberirt werden können, indem es nicht sowohl darauf ankommt, einen bis auf eine gewisse Summe ermittelten Schadensersatz von dem Bürgen vergütet zu erhalten, als vielmehr die fällige und verbürgte Conventionalstrafe zu erheben, da selbst die größtentheils geschehene Erfüllung des Contracts die Conventionalstrafe nicht aufhebt,

l. 47 D. de act. E. V.,
l. 85 § 6 D. de V. O.;

2) die Einrede des fehlenden Klagerechts aus den bereits von dem judicio a quo angeführten Entscheidungsgründen als verwerflich erscheint, sowie denn auch nicht daran zu zweifeln ist, daß der Appellant

---

*) L. 42 cit.: „Si ita fidejussorem accepero: quod ego decem credidi, de ea pecunia mille modos tritici fide tua esse jubes? non obligatur fidejussor: quia in aliam rem, quam quæ credita est, fidejussor obligari non potest.“ cfr. Wening-Ingenheim, Lehrbuch ꝛc., § 353. von Wangerow, Lehrbuch der Pandecten, III., pag. 138. Thibaut, System, § 610. Mühlenbruch, Lehrbuch, Thl. II., § 484.

sich durch die Ausstellung der schriftlichen Cautionsnotul eventuell für Landahl hat verpflichten wollen, und eben so wenig daran, daß durch den dem Landahl ertheilten und approbirten Zuschlag das eventuell ertheilte Versprechen des Appellanten aeceptirt worden ist, endlich auch

3) die Einrede der Vorausklage um deswillen unbegründet ist, weil der Appellant sich ausdrücklich als Selbstschuldner verschrieben hat, in dieser Art der Verschreibung aber nach der constanten Praxis der Holsteinischen Gerichte eine Entsagung auf das **beneficium excussionis** gefunden wird,*) überdies auch die von dem Appellanten eingegangene selbstschuldige Verpflichtung noch dadurch um so unzweifelhafter erscheint, als derselbe versprochen hat, auf Anfordern des Capitains v. Krabbe unweigerlich bezahlen zu wollen;

in Erwägung sodann, die peremtorischen Einreden des Appellanten anlangend, daß

1) die Einrede des von dem Kläger nicht erfüllten Contracts verworfen werden muß, weil einerseits die von dem Kläger angeblich contractwidrig zurückbehaltene Zahlung geleistet und von dem Entrepreneur angenommen worden ist, dessen bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung als der contractmäßig anzugehenden Behörde angebrachte Beschwerde überdies kein Gehör gefunden hat, andererseits auch diese Einrede factisch nicht genügend fundirt worden ist; daß

2) die Einrede der ohne Verschulden und in Folge eingetretener Unmöglichkeit nicht gehörig beschafften Steinlieferung **in natura** ebenfalls nicht zu beachten ist, weil der eigenen Behauptung des Appellanten gemäß der eingetretene Frost die Erfüllung des Vertrages nicht unmöglich gemacht, sondern lediglich die Thätigkeit des Unternehmers der Steinlieferung eine Zeit hindurch suspendirt hat, da nicht behauptet worden, daß der anhaltende Winter die Erfüllung des Contracts auch in der Zeit, welche nach der im September 1844 erfolgten Approbation der Licitation vor dem Eintritt des Frostes und nach dem Aufhören desselben bis zum 30sten Juni 1845 verflossen, unmöglich gemacht habe, endlich auch der **casus**, welcher Jemanden bei Ausrichtung eines contractlich übernommenen Geschäftes trifft, nicht von den Contrahenten ersetzt verlangt werden kann, wenn dies nicht speciell unter den Pacisccenten ist verabredet worden,

l. 23 i. f. D. de div. R. J.,
l. 26 § 6 D. mandati,
l. 7 § 15 D. de pactis;

daß ferner

3) die Einrede der Zuvielforderung als unbegründet erscheint, da der Appellant sich verbindlich gemacht hat, eine gewisse Geldsumme zu bezahlen, wenn Fr. Landahl seinen Contract nicht gehörig erfüllte, eine größere Summe als die von dem Appellanten versprochene aber nicht eingeklagt worden ist;

in endlicher Erwägung, die Frage anlangend, wie der hinsichtlich der zweiten peremtorischen Einrede erkannte Beweis zu clausuliren sei? daß die **sub № 3** von dem **judicio a quo** dem Appellanten zum Beweise verstellte Unmöglichkeit der Contractserfüllung nicht als eine selbstständige Thatsache, sondern vielmehr als eine Folgerung aus den **sub № 1** und 2 des Interlocuts zum Beweise verstellten Thatsachen erscheint, die Beantwortung der Frage, ob die Erfüllung des Contracts unter den obwaltenden Umständen, falls dieselben erwiesen wären, für Fr. Landahl möglich war, mithin der richterlichen Reflexion allein angehört,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und ertheilte Recesse, auch stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Oldesloer Magistrats vom 26sten Novbr. 1847 dahin zu modificiren:

Könnte und würde Beklagter und Appellant binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, rechtlicher Art und Ordnung nach **in inferiori** darthun und erweisen:

1) daß Kläger in der Mitte des April-Monats 1845 gegen den deputirten Bürger Jansen in Itzehoe sich dahin ausgesprochen habe, daß eine Geldzahlung, welche dem Lieferanten Friedrich Landahl damals geleistet ward, wohl die letzte sei, die Landahl erhalte, und
2) daß um dieselbe Zeit, namentlich am 26sten April 1845, Kläger zum s. g. Peissenpohl öffentlich und in verschiedener Leute Gegenwart erklärt hat: wenn der genannte Landahl nicht bis zum 20sten Mai d. J. die vorgeschriebene Steinlieferung zum Peissenpohl beschafft habe, so gebe er, Kläger, an Fuhrgeld 5 ßl und an Kaufgeld 21 ßl bis 25 ßl pr. Faden Steine,

so würde nach solchen resp. geführten oder nicht geführten Beweisen und Gegenbeweisen, sowohl in der Hauptsache, als der Kosten wegen, weiter ergehen, was Rechtens.

*) cfr. Mevii, Dec. P. IX. D. 186 № 10. Struben, rechtliche Bedenken, Thl. I., Bd. 40. Weninge-Ingenheim, Lehrbuch II., S. 401. Schweppe, Röm. Privatrecht, 3te Aufl., § 511. Thibaut, System, Thl. II., § 950, Note z. Anderer Meinung Bülow und Hagemann, practische Erörterungen, Thl. IV., S. 205. Mühlenbruch, Lehrbuch, 4te Aufl., § 484.

Digitized by Google

Wie denn solchergestalt hiemittelst unter Remittirung der Sache ad judicium inferius gesprochen wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 15ten März 1849.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den Irrthum bei Verträgen.

(Fortsetzung.)

Den unmittelbaren Debitoren und Interessenten der Nationalbank im Königreiche Dänemark, welche das Capital ihrer Bankhaft nicht abgetragen hätten, sondern selbiges fortwährend verzinsen, würden nun nach der Bekanntmachung der Octroi der Nationalbank vom 21sten Juli 1818 § 11 sub 1 und 2 ihre Bankzinsen in der Ausbeute sämmtlicher dem Belaufe ihrer Bankhaft entsprechenden Actien liquidirt, bis Zinsen und Ausbeute gleich wären, und erhielten sie, wenn die Zinsen und Ausbeute gleich wären, den Ueberschuß ausgekehrt. In gleicher Lage wären nach dem angezogenen § 11 sub 3 diejenigen Unterthanen in den Herzogthümern, welche den Belauf ihrer Bankhaft bezahlt, sowie auch diejenigen derselben, welche sich erklärt hätten, daß sie Bankinteressenten bleiben wollten, und sei nach den Circulairen vom 27sten Septbr. 1845 und 3ten Octbr. 1846 denjenigen Contribuenten in den Herzogthümern, welche jährlich 6¼ pCt. Bankzinsen zu erlegen hätten, resp. für das Jahr vom 1sten April 1846 bis dahin 1847 die zu 6¼ pCt. bestimmte Ausbeute in der Bankzinsenzahlung wiederum vergütet worden. Ueberdies solle, falls künftig die Ausbeute die Zinsen übersteige, den Debitoren der Ueberschuß ausgezahlt, denjenigen Bankinteressenten dagegen, welche das Capital ihrer Bankhaft abgetragen hätten, die Ausbeute voll ausgekehrt werden, nach Verhältniß zu dem ausbezahlten Capital. Hierbei werde aber vorausgesetzt, daß sie im wirklichen Besitze der ihnen gegebenen Quittungen oder ordentlichen Obligationen wären und darauf Actienbriefe erlangt hätten, da im entgegengesetzten Falle an ihrer Statt alle diejenigen als Actionaire angesehen würden, welche im gesetzmäßigen eigenthümlichen Besitze der erwähnten cedirten Obligationen oder ertheilten Quittungen wären. In diesem Falle befinde sich Beklagter zwar nicht, indem die Wittwe Schultz die ihr von der Nationalbank zurücktransportirte Obligation dem Erblasser des Klägers cedirt habe, welcher sich im Jahre 1827 dafür Actienbriefe von der Nationalbank habe ausfertigen und einhändigen lassen. Dem Kläger sei aber in Folge dessen wie sämmtlichen unmittelbaren Bankhaftsdebitoren und Bankinteressenten die Ausbeute in den Bankzinsen für die Bankjahre vom 1sten August 1844 bis dahin 1845 und von da bis zum 1sten August 1846 mit 5¾ pCt. und 6¼ pCt. von Seiten der Nationalbank zu Gute gekommen. Beklagter nehme daher excipiendo in seinem Verhältniß zum Kläger die Liquidationsbefugniß rücksichtlich der für die beiden letzten Jahre zu entrichtenden Bankzinsen in Anspruch, welche er als unmittelbarer Bankschuldner gegen die Nationalbank gehabt haben würde, und reservire sich zuvörderst mit Hinsicht auf die pro 1845 von seiner Seite unterbliebene Liquidation der Bankzinsen bis zum Betrag der auf den entsprechenden Bankhaftbelauf von Hüttenhof gefallenen Actiendividende, welche für das Bankjahr vom 1sten August 1844 bis dahin 1845 5¾ pCt. betrage, das Rückforderungsrecht für die Klage in separato, indem zur Liquidation der am 1sten April und 1sten October 1846 fällig gewordenen und hier eingeklagten Zinsen die für das Bankjahr vom 1sten August 1845 bis dahin 1846 erwachsene Ausbeute von 6¼ pCt. bis auf ¼ pCt. ausreiche, und daher von der Ausbeute bis zum 1sten August 1845 nur ¼ pCt. verwandt zu werden brauche.

Demnächst suchte Beklagter die von ihm geltend gemachte Liquidations- und Retentionsbefugniß rechtlich durch Berufung darauf zu begründen, daß er durch die Handlungsweise des klägerischen Erblassers, welcher nach den bei den Kaufunterhandlungen über Hüttenhof stattgefundenen Vorgängen nicht als Nebenperson, sondern als Mitpaciscent zu betrachten sei, in einen unverschuldeten nicht leicht zu vermeidenden Irrthum versetzt sei, welcher ihm einen Rechtsanspruch auf Rückgabe der sine causa gezahlten Bankzinsen, sowie auf Befreiung von der übernommenen Obligation zur ferneren Bezahlung der Bankzinsen gebe, und bemerkte in dieser Beziehung: Der von dem weiland Hardesvogt Langheim wissentlich bei dem Beklagten und seinem rechtskundigen Unterhändler, dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche, erregte Irrthum beziehe sich auf den wesentlichen Umstand, daß der Hardesvogt Langheim Cessionar der Nationalbank in Betreff der fraglichen Bankhaft von Hüttenhof sei, und daher weder mehr Rechte geltend machen, noch auf Andere übertragen könne, als der Bank selbst zuständen, namentlich aber nicht befugt gewesen sei, das dem Bankhaftschuldner zu reservirende Recht der Bankinteressentschaft, sowie der Actienberechtigung für sich ex jure cesso der Bank jemals in Anspruch nehmen zu dürfen. Von diesem so einfachen und allgemein anerkannten Rechtsverhältniß zwischen dem Ce-

Digitized by Google

deuten und Cessionar dem debitor cessus gegenüber statuirten die betreffenden Bankgesetze auch keine Ausnahme. Dagegen sei durch die Fundation der Reichsbank vom 5ten Jan. 1813 und dem § 8 der Octroi der Nationalbank vom 4ten Juli 1818 das neue Rechtsverhältniß geschaffen, daß der Bankhaftschuldner zugleich eine Forderung in seinem Eigenthum haben und selbige auf Andere übertragen könne. Der Unterschied beider Fälle sei einleuchtend. Habe nämlich der Bankpflichtige die von ihm ausgestellte Pfandverschreibung von der Nationalbank auf sich zurückstellen lassen und transportire er sie denn selbst wiedrr auf einen Dritten, ohne sich für den Fall der Wiedereinlösung das ihm gebührende Actienrecht zu reserviren, so nehme das Gesetz seinen Verzicht auf die Rechte der Bankinteressentschaft an und betrachte an seiner Statt den gehörig legitimirten Actien-Inhaber als berechtigt zum Empfange der Actienbriefe, mithin als Actionair. Der unmittelbare Cessionar der Nationalbank dagegen könne eben so wenig als diese selbst jemals über die Actienberechtigung des Bankhaftschuldners verfügen und müßte Letzterem im Falle unmittelbarer Cession von Seiten der Bank der volle Umfang seiner Rechtsbefugnisse gegen dieselbe salvirt bleiben. So sei bei den Kaufunterhandlungen über Hüttenhof auch von dem Beklagten und seinem rechtskundigen Beistande die Sache angesehen worden, indem sie sich bei der Erklärung des Hardesvogts Langheim, daß die in Hüttenhof radicirte Bankhaft ihm von der Nationalbank cedirt sei, beruhigt hätten, und wären sie auf solche Weise von dem Erblasser des Klägers zu einem Irrthume verleitet worden, den zu vermeiden um so weniger in ihrer Macht gestanden, als ihnen die in den Händen desselben befindlichen Documente nicht vorgelegt worden wären. Der Beweis des von dem Hardesvogt Langheim wissentlich herbeigeführten Irrthums liege in der Appunctuation, welcher dem untrr öffentlicher Autorität ausgefertigten Kaufcontract angeheftet sei. Auch habe der Hardesvogt Langheim in allen von ihm ausgestellten Quittungen über die vom Beklagten jährlich an ihn bezahlten Bankzinsen sich als Cessionair der Nationalbank fortwährend bezeichnet, sich aber nichts desto wenlger auf den Grund und Beweis der in seinen Händen befindlichen Documente für den Betrag des ihm cedirten Bankhaftcapitals ohne Wissen des Beklagten im Jahre 1827 drei gleichlautende Actienbriefe ausstellen lassen. Da jedoch durch seine wissentlich falsche Erklärung der Beklagte in den verschuldeten und daher verzeihlichen Irrthum versetzt worden sei, daß er durch Uebernahme der Bankhaft gegen den angeblichen Cessionar der Nationalbank in der Verbindung mit der Bank als actienberechtigter Interessent geblieben und in dieser Voraussetzung ihm das Recht auf die sämmtlichen dem Belaufe der übernommenen Bankhaft entsprechenden Actien sammt der auf selbige bisher gefallenen und zukünftig fallende Ausbeute zustehe, so sei er zu dem Verlangen berechtigt, daß, falls Kläger nicht vorziehen sollte, was er demselben wiederholt offerirt habe, die in Frage stehende Actienbriefe nebst dem vollen Betrag der darauf für die Bankjahre vom 1sten August 1844 bis dahin 1846 ertheilten Ausbeute von zusammen 12 pCt., vorbehältlich die darauf für das Bankjahr vom 1sten August 1846 bis dahin 1847 noch zu vertheilende Ausbeute, auszuliefern, resp. zu übertragen, dem Beklagten verstattet werde, die streitigen Bankzinsen in der Ausbeute zu liquidiren.

Abgesehen nun davon, daß der Beweis des behaupteten Irrthums in der Appunctuation enthalten sei, gelte die Regel, daß ein entschuldbarer Irrthum, den der ihn behaupte, bis zum Beweise des Gegentheils geglaubt werde, und da der Irrthum des einen Pariscenten keinesweges die Willensbestimmung beider ausschließe, besonders wenn wie im vorliegenden Falle der Andere wissentlich den Irrthum veranlaßt habe, so sei es nicht widersprechend, wenn Beklagter die Einrede der Liquidation, resp. der Retention

2) auf die ihm vom Erblasser des Klägers gegebene und seinerseits angenommene bestimmte Zusicherung stütze, daß, wenn Beklagter die Bankhaft zu verzinsen übernehme, ihm schlechterdings keine Nachtheile daraus weiter erwachsen sollten, als wenn er nach wie vor Debitor der Bank wäre. Darin liege nämlich ausgesprochen, daß Beklagter ganz derselben Rechte und Vortheile theilhaftig werden solle, welche den in Verbindung mit der Nationalbank verbliebenen Bankschuldnern gesetzlich oder fundationsmäßig zustanden, also das volle Recht der Interessentschaft, namentlich das Actienrecht. Demzufolge sei der Beklagte zu der Forderung berechtigt, daß ihm vom Kläger die für den Bankeinschuß von Hüttenhof an den Erblasser desselben von der Nationalbank ausgestellten Actienbriefe mit dem zum Behufe der Legitimation erforderlichen Transporte ausgeliefert und ihm gleicherweise der Ueberschuß und soweit die dafür vom Kläger bezogene oder zu beziehen gewesene Ausbeute nicht schon in den vom Beklagten zu bezahlenden Bankzinsen liquidirt worden, ausgekehrt werde, welchen Anspruch er zwar gegenwärtig nur in der Form einer Einrede geltend machen könne, indem er zugleich von seinem Retentionsrecht an den eingeklagten Bankzinsen bis zu seiner Befriedigung Gebrauch mache. Sollte er nun mit der opponirten Einrede auf den Grund seines unverschuldeten Irrthums kein Gehör finden, so werde die vom Erblasser des Klägers ihm ertheilte Zusicherung, falls dieselbe gegnerischerseits werde geleugnet werden, zum Beweise zu verstellen sein, und richte er in dem einen wie in dem andern Falle seinen Antrag dahin:

daß er mit seiner hauptsächlichen Einrede der

Digitized by Google

Liquidation und resp. der Retention zu hören, Kläger aber schuldig sei, dem Beklagten die angeursachten Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

In der Replik bestritt Kläger unter Bezugnahme auf die betreffenden Bankgesetze das Recht der Bank zur selbstständigen Cession ihrer Forderungen aus den Bankhasten ohne Zuziehung der Bankhastdebitoren überhaupt, indem er zugleich dadurch nachzuweisen suchte, daß es gleichgültig gewesen sei, ob sein Erblasser allerdings ungenau in dem betreffenden Passus der Kaufappunctuationen über Hüttenhof sich als Cessionar der Nationalbank oder als Cessionar der Wittwe Schultz bezeichnet und behauptete, daß deshalb auch durch diesen ungenauen Ausdruck ein entschuldbarer Irrthum bei dem Beklagten nicht habe hervorgerufen werden können. Er bemerkte demnächst, daß die **event.** als zweiter thatsächlicher Grund für die vom Beklagten opponirte Einrede erwähnte mündliche Zusicherung seines Erblassers an sich viel zu allgemein gehalten sei, um durch sie die in Anspruch genommene Liquidationsbefugniß zu begründen, und äußerte schließlich seinen Zweifel, daß die Zusicherung überall ertheilt worden sei.

Duplicando hob Beklagter hervor, daß im § 9 der Bekanntmachung der Octroi der Nationalbank vom 21sten Juli 1818 der Bank das vom Kläger replicirend bestrittene Recht zur Veräußerung ihrer Forderung ausdrücklich ertheilt sei, und erkannte nach also verhandelter Sache das Dinggericht unterm 25sten October 1847 dahin für Recht:

Könnte und würde Beklagter binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

daß dem Beklagten von dem Erblasser des Klägers die Zusicherung ertheilt worden, wenn Beklagter die jenem angeblich von der Nationalbank cedirte Bankhaft von Hüttenhof an denselben zu verzinsen übernehme, daß ihm schlechterdings keine Nachtheile dadurch weiter erwachsen sollten, als wenn er unmittelbar Debitor der Nationalbank wäre,

so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise in der Hauptsache und der Kosten wegen ferner ergehen, was den Rechten gemäß.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 28sten April.

1. Der Pferdehändler Jürgen Marcussen in Leck, Kläger, wider den Gutsbesitzer G. E. Böhme in Depenau, Beklagten, wegen einer Schuld von 945 ℛ. Cour.

Eodem.

2. Die Wittwe Gehrken, geb. Drenkhahn, c. c., für sich und ihre unmündige Tochter Caroline, in Wulfsdorf, Klägerin und Appellantin, wider Wittwe Gehrken c. c., für sich und ihren unmündigen Sohn Heinrich, sowie Caroline Gehrken, zu Woldenhorn, Beklagte und Appellaten, betr. Ansprüche an die von dem weiland ℨ-Hufner Gehrken hinterlassene ℨ-Hufe zu Woldenhorn, **event.** Theilung seines Nachlasses, **nunc appellat.**

Dienstag den 29sten April,
event. Montag den 28sten April.

3. Der Landsasse Schwerdtfeger auf Wensien, als p. t. Director des Kieler Feuerkassenvereins für adelige Güter ꝛc., Beklagter und Producent, **modo** Citant, wider den Pächter Berwald auf Bockhorst, Kläger und Producten, **modo** Citaten, **in peto.** eingeklagter Brandschadensvergütung, desfälliger Eideszuschiebung und Gewissensvertretung, jetzt Deduction.

Dienstag den 29sten April.

4. **Terminus** zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen des unmündigen Grafen C. G. Chr. Schimmelmann.

Eodem.

5. **Terminus** zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung für den unmündigen Grafen Adolph v. Reventlow.

Eodem.

6. **Terminus** zur Aufnahme der Administrations-Rechnung über das Cai Brockdorff-Osterrader Geldfideicommiß.

Eodem.

7. **Terminus** zur Docirung des Capitalbestandes des v. Thienen-Groß-Nordseer Geldfideicommisses.

Eodem.

8. **Terminus** zur Aufnahme der Administrations-Rechnungen über die Gräflich v. Hahn-Neuhäuser Fideicommisse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

16. Stück. Den 21. April 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. das Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe,

vom 3ten April 1851.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 15ten v. M., betr. das den Holsteinischen Schiffen einzubrennende Zeichen, wird verfügt, daß den Holsteinischen Schiffen zugleich mit der Lastenzahl die Namensschiffer Seiner Majestät nach Maßgabe der dem Kanzelei-Patent vom 27sten Januar 1848 beigefügten Zeichnung in folgender Weise einzubrennen ist:

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kiel, den 3ten April 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Qualen.

II.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Zollmeldepostens zu Sucksdorf,

vom 3ten April 1851.

Mit Beziehung auf den § 4 der Verfügung vom 5ten März d. J., betr. die einstweilige zollamtliche Behandlung des Verkehrs mit dem Herzogthum Schleswig, und unter Hinweisung auf den § 56 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für den Verkehr über die Canalbrücke zu Levensaue in dem an der Eckernförder-Kieler Chaussee belegenen Dorfe Sucksdorf ein Zollmeldeposten errichtet ist, welcher mit dem 6ten d. M. in Wirksamkeit tritt.

Kiel, den 3ten April 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Qualen.

III.

Verfügung, betr. das bei der Entlassung unfähiger oder unwürdiger Volksschullehrer auf dem Verwaltungswege zu beachtende Verfahren,

vom 4ten April 1851.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die von den Commissarien des Landesherrn und des deutschen Bundes unter dem 2ten Febr. d. J. erlassene Bekanntmachung die Schleswig-Holsteinische Regierung außer Thätigkeit gesetzt ist, wird hinsichtlich des bei Entlassung unfähiger oder unwürdiger Volksschullehrer auf dem Verwaltungswege zu beobachtenden Verfahrens, unter vorläufiger Beseitigung der betreffenden Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 4ten April 1845, hiedurch Folgendes angeordnet:

Der entscheidende Beschluß über die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand oder über die Entlassung eines Lehrers wegen Unwürdigkeit ist, nachdem die betreffenden Acten dem Generalsuperintendenten für das Herzogthum Holstein zur Begutachtung vorher mitgetheilt worden, von der obersten Civilbehörde auf gemeinschaftlichen Vortrag des Departementschefs für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten als Referenten, und des Departementschefs für die Justiz als Correferenten zu fassen.

Kiel, den 4ten April 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Heinzelmann.

Koch.

Digitized by Google

IV.

Bekanntmachung, betr. die nach § 6 der Verfügung vom 8ten März d. J. über die Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr 1851 zu erwählenden Mitglieder der Steuercommissionen,

vom 27sten März 1851.

Durch Vorfragen einiger bei der Ausführung der Verfügung vom 8ten März d. J., betr. die Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr 1851, betheiligten Behörden sieht das Finanzdepartement sich veranlaßt, Denjenigen, welche die Vornahme der nach dem § 6 der Verfügung anzustellenden Wahlen zu veranlassen haben, zur Berücksichtigung zu eröffnen, daß das Finanzdepartement Nichts dagegen zu erinnern findet, daß in denjenigen Steuerdistricten, wo die Hinzuziehung zweier durch Wahl zu bestimmenden Districtseingesessenen zu den Verhandlungen der Steuercommission für den ganzen Steuerdistrict, mit Rücksicht auf den Umfang und die sonstigen localen Verhältnisse desselben, nicht als ausreichend erscheinen möchte, von den Eingesessenen eines jeden zu dem Districte gehörenden Kirchspiels zwei Eingesessene erwählt werden, welche der Commission successive zur Mitwirkung bei den auf das betreffende Kirchspiel sich beziehenden Verhandlungen als Mitglieder beizutreten haben. Dagegen werden von dem Finanzdepartement für jeden Hauptsteuerdistrict nur zwei Eingesessene als Commissionsmitglieder ernannt werden, deren Thätigkeit sich auf den ganzen Hauptsteuerdistrict zu erstrecken hat. — Was die Vorschläge übee diese vom Finanzdepartement zu ernenneuden Mitglieder betrifft, so werden dieselben für die Steuerdistricte, welche Theile verschiedener Jurisdictionsbezirke umfassen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Steuercommission an das Departement einzureichen sein.

Kiel, den 27sten März 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Stemann.

V.

Bekanntmachung, betr. den Waarentransport von und nach Holstein,

vom 25sten Februar 1851.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 28sten Aug. 1850, betreffend die Zollverhältnisse des Herzogthums Schleswig, wird hiedurch Folgendes verfügt:

§ 1. Alle Waaren, wozu auch Vieh und Pferde zu rechnen, welche von dem Herzogthume Holstein in das Herzogthum Schleswig eingeführt werden, sowie alle ausfuhrzollpflichtige wie auch fremde unverzollte Waaren, welche aus dem Herzogthume Schleswig nach dem Herzogthume Holstein ausgeführt werden, sind bei Schleswigschen Zollhebungsposten anzugeben und gehörig zu klariren.

§ 2. Die Verordnung vom 12ten März 1841, betr. die Ladungsdocumente für seewärts eingehende Waaren, und die späteren desfälligen Verfügungen finden auf die zu Wasser von Holstein eingehenden Waaren Anwendung; jedoch genügt die Beglaubigung der Ladungsdocumente von Seiten einer holsteinischen Zoll- oder obrigkeitlichen Behörde und mögen Passirzettel holsteinischer Zollbehörden die Manifeste vertreten, sofern die Passirzettel in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 abgefaßt sind. — Der Waarentransport mit den Fähren zu Tönning, Friedrichstadt und Süderstapel ist der Einfuhr zu Lande gleich zu achten. — Waaren, die in den Fährfahrzeugen ein- oder ausgeführt werden, dürfen jedoch ebensowenig wie Waaren, die in anderen Fahrzeugen ein- oder ausgeführt werden, ohne vorgängig dazu ertheilte zollamtliche Erlaubniß, und auch nur an den autorisirten Loß- und Ladeplätzen am Schleswigschen Ufer gelöst oder geladen werden.

§ 3. Die in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und späteren Verfügungen enthaltenen, auf die landwärts Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waaren sich beziehenden Vorschriften dienen bei dem Waarenverkehr zu Lande von und nach dem Herzogthum Holstein zur Richtschnur. — An der südlichen Grenze des Herzogthums Schleswig sind zur Zeit Zollhebungsposten vorhanden: zu Tönning, Friedrichstadt, Süderstapel. vor dem Rendsburger Kronwerk, zu Landwehr, zu Levensau und Holtenau. — Für den Transport landwärts eingehender Waaren und landwärts ausgehender zollpflichtiger, sowie fremder unverzollter Waaren, sind nur diejenigen Wege unzulässig, an denen Grenzzollhebungsposten belegen sind, und zwar bis weiter: die aus dem Rendsburger Kronwerk führende Hauptlandstraße, die über die Brücken zu Landwehr und Levensau und die Holtenauer Schleuse führenden Wege. — Ein- und ausgehende Waaren sind den Grenzzollhebungsposten, behufs der Zollabfertigung, directe zuzuführen und dürfen weder auf Nebenwegen um die Grenzzollhebungsposten herumgeführt, noch denselben auf der erlaubten Straße unangemeldet vorbeigeführt werden. — Die aus dem Herzogthum Holstein landwärts, sowie mit den im Vorgehenden gedachten Fähren, eingehenden Waaren müssen mit Fracht- oder Adreßbriefen oder Verzeichnissen versehen sein, welche den Vorschriften des § 57 der Zollverord-

Digitized by Google

nung vom 1sten Mai 1838 und der Verfügung vom 15ten Mai 1847 entsprechen.

§ 4. Die in dem beim Inkrafttreten der Bekanntmachung vom 28sten August 1850 von Königl. Dänischen Truppen nicht besetzten südlichen Theile des Herzogthums Schleswig zur Zeit lagernden, nach dem 1sten Septbr. v. J. eingeführten Waaren sind nachträglich bei einem schleswigschen Zollamte zu verzollen und dürfen ohne vorgängige Verzollung von den Lagerorten nicht entfernt werden. — Die Anmeldung solcher Waaren muß bei dem zunächst belegenen Zollamte, und bei Vermeidung der für die heimliche Einfuhr angedrohten Strafen, vor dem 15ten März d. J. geschehen.

§ 5. In denjenigen südlichen Districten des Herzogthums Schleswig, die nicht über eine Meile von dem nächsten Grenzpunkte des Herzogthums entfernt liegen, dürfen folgende Waarenartikel als: Branntwein und Spirituosa aller Art, Kaffe und Kaffesurrogate, Manufactur- und Posamentirwaaren aller Art, Tabak, Thee, Wein und Zucker, sowie auch ausfuhrzollpflichtige Lumpen, in Quantitäten, wofür der Gesammtzollbetrag der in einem Transport befindlichen Waaren dieser Art 1 Rbt. oder 30 ß Cour. übersteigt, nur in Begleitung eines, im Herzogthum Schleswig gültigen, die frühere Verzollung event. den inländischen Ursprung nachweisenden Passirzettels transportirt werden. Im Uebrigen kommen die für den Binnenverkehr in der Zollverordnung und späteren Verfügungen gegebenen Vorschriften auch in diesem Grenzdistrict zur Anwendung. — Wenn Zweifel darüber obwalten, ob ein Ort innerhalb des Grenzdistricts liegt, steht der Oberbehörde des Districts die Entscheidung zu.

§ 6. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach Maßgabe der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und späteren Zollverfügungen geahndet. — Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Flensburg, den 25sten Februar 1851.

Tillisch.

VI.

Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer aus dem Herzogthum Schleswig für das Jahr 1851,

vom 27sten Februar 1851.

Da es erforderlich ist, daß auch von dem Herzogthum Schleswig ein außerordentlicher Beitrag zur Deckung der durch die Begebenheiten der letzten Jahre herbeigeführten Ausgaben aufgebracht werde, so wird rücksichtlich der Aufbringung einer solchen außerordentlichen Steuer für das Jahr 1851 hiemittelst Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

§ 1. Von sämmtlichen infolge der Verordnung vom 15ten Decbr. 1802 tarirten Ländereien ist in dem Jahre 1851 eine außerordentliche Steuer mit 1 pCt. des Taxationswerthes dieser Ländereien zu erlegen. — Diese Steuer wird indessen nicht von denjenigen Landbesitzern gefordert, deren gesammter Besitz zu 200 Rbthlr. oder darunter tarirt ist. — Wenn Jemand im Besitze mehrerer Landstellen ist, von welchen jede für sich zu 200 Rbthlr. oder darunter tarirt ist, so ist bei Berechnung der Steuer der Taxationswerth der verschiedenen Stellen zusammenzulegen. Die hiernach aufzubringende außerordentliche Steuer ist in zwei Terminen zu erlegen, dergestalt, daß die erste Hälfte derselben am 1sten April d. J., die andere Hälfte am 1sten October d. J. fällig ist. — Erbpächter, Feste- und Fideicommißbesitzer sind als Eigenthümer zu betrachten und bezahlen die Steuer von den Ländereien, in deren Besitz sie sich befinden. Zeitpächter bezahlen $\frac{2}{3}$ der Steuer von den gepachteten Ländereien, die Eigenthümer dieser Ländereien $\frac{1}{3}$. — Diese außerordentliche Steuer ist von Beamten, mit Inbegriff der Geistlichkeit und Schullehrer, welche im Besitze von Dienstländereien sind, für dieselben ganz zu entrichten. — Dahingegen sind die Eigenthümer von Ländereien berechtigt, $\frac{1}{16}$ der Zinsen eines Jahres von allen auf dem betreffenden Grundstück den 1sten Januar 1851 ruhenden hypothecarischen Schulden mit Inbegriff von Fideicommissen und ähnlichen Capitalien ihren Pfandgläubigern zu kürzen. Dieser $\frac{1}{16}$ Theil der Zinsen Eines Jahres, welcher den Antheil der hypothecarischen Gläubiger an der außerordentlichen Steuer ausmacht, wird diesen in denjenigen Terminen in dem Zeitraume vom 1sten April 1851 bis ult. März 1852 zu kürzen sein, in welchen die Zinsen zu bezahlen sind, wenn nicht das Capital vor dem 1sten October 1851 ausbezahlt wird, in welchem Falle der Eigenthümer bei Auszahlung des Capitals und der Zinsen berechtigt ist, den hier erwähnten Theil der Zinsen Eines Jahres auf Ein Mal zu liquidiren. Wird indessen eine solche Auszahlung dadurch herbeigeführt, daß der verpfändete Besitz an Jemand Anders übergeht, so ist der spätere Eigenthümer berechtigt, von dem früheren eine verhältnißmäßige Zinsenvergütung für die Zeit zu fordern, für welche er die außerordentliche Steuer zu bezahlen hat. — In den Fällen, in welchen die auf einem Landbesitze ruhende hypothecarische Schuld im Verhältnisse zu dem Taxationswerthe des Beklagten so bedeutend ist, daß der $\frac{1}{16}$ Theil der Zinsen Eines Jahres, welcher den Antheil des hypothecarischen Gläubigers an der außerordentlichen Steuer bildet, mehr beträgt, als die von dem Eigenthümer zu erlegende außerordentliche Steuer, so ist dieser pflichtig, von dem betreffenden Actuarius oder sonstigen Führer

Digitized by Google

des Schuld- und Pfandprotocolls einen Attest über die auf dem Besitze ruhende hypothecarische Schuld zu erwerben. Diesen Attest hat der betreffende Beamte auf ungestempeltem Papier und unentgeldlich innerhalb acht Tagen, nachdem derselbe von dem Eigenthümer verlangt worden, auszufertigen. Außerdem ist der Eigenthümer verpflichtet, bei Einlieferung dieses Attestes an den betreffenden Hebungsbeamten, gleichzeitig mit der von seinem Besitze zu entrichtenden außerordentlichen Steuer, das Ueberschießende der Zinsenkürzung für den betreffenden Termin einzuzahlen. Der Hebungsbeamte hat dann eine jede derartige Einzahlung als einen besonderen Steuerbeitrag anzuführen und in seiner Rechnung specirll zu justificiren, und gleichfalls dem Eigenthümer für derartige Einzahlungen besondere, sowohl Prima- als Secunda-Quittungen, zu ertheilen, welche letztere der Eigenthümer innerhalb 4 Wochen nach deren Empfangnahme an den Oberbeamten abzuliefern hat, damit dieselben von diesem an die betreffende Revisionsbehörde eingesandt werden können. — Verabsäumt der Eigenthümer die hier erwähnten, behufs der nöthigen Controle gegebenen, Vorschriften, so verfällt er in eine der betreffenden Districts-Armenkasse zufallende Brüche von 10—100 ℛ. Cour., sowie er auch, wenn es sich herausstellt, daß er nicht die volle Summe angegeben hat, welche er in diesem Falle in Gemäßheit der gegenwärtigen Bekanntmachung zu bezahlen hat, pflichtig ist, unaufhältlich den vierfachen Betrag des Fehlenden nachzulegen.

§ 2. Von den Zinsen Eines Jahres von allen Königlichen und öffentlichen Obligationen, für welche die Zinsen von einer der öffentlichen Kassen des Herzogthums directe an die Inhaber dieser Obligationen ausbezahlt werden, sowie auch von der Ausbeute Eines Jahres von allen von den etwa vorhandenen regierungsseitig autorisirten Actien-Instituten ausgestellten Actien ist $\frac{1}{16}$ Theil als Beitrag der betreffenden Inhaber von Obligationen und Actien zu der außerordentlichen Steuer zu erlegen; hiervon sind jedoch diejenigen Obligationen ausgenommen, welche Fonds zugehören, die ausschließlich zur Unterstützung von Hinterlassenen der im Kriege Abwesenden oder Gefallenen so wie von Verwundeten bestimmt sind. — Was die Königlichen Obligationen angeht, so ist dieser $\frac{1}{16}$ Theil In den Zinsen, welche im Laufe des Jahres vom 1sten April 1851 bis 31sten März 1852 ausbezahlt werden, einzubehalten. — Ein gleiches Verfahren werden die Administrationen der betreffenden Actien-Institute hinsichtlich der von ihnen ausgestellten steuerpflichtigen Obligationen bei Einbehaltung des ausgeschriebenen $\frac{1}{16}$ der Zinsen Eines Jahres zu beobachten haben; gleichwie diese Administrationen, wenn die von ihnen ausgestellten Obligationen vor Ausgang des gegenwärtigen Jahres zur Auszahlung gekündigt werden, die ganze restirende Steuer von solchen Obligationen bei der Auszahlung einzubehalten haben. Die dergestalt einbehaltenen Summen sind mit ihrem Gesammtbelauf spätestens innerhalb vier Wochen nach Ablauf des Termins, wo die Einbehaltung stattfinden sollte, an die Schleswigsche Centralkasse einzuzahlen. — Der ausgeschriebene $\frac{1}{16}$ Theil von der Ausbeute der Actien wird von der Ausbeute des gegenwärtigen Rechnungsjahres des betreffenden Actien-Institutes berechnet und ist ebenfalls von den betreffenden Administrationen für sich in Einer Summe an die Schleswigsche Centralkasse spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Zeitpunkt einzubezahlen, wo die Actien-Ausbeute für das gedachte Rechnungsjahr im Ganzen zur Auszahlung verfällt. — Die erwähnten Administrationen haben dabei bei der Einzahlung eine genaue Berechnung darüber einzureichen, auf welche Weise die einbezahlte Summe nach den hier gegebenen Bestimmungen herauskömmt, und hat das betreffende Institut, wenn die Einzahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist von vier Wochen geschieht, die schuldige Summe der Staatskasse mit 4 pCt. **pro anno**, vom Verfalltage angerechnet, zu verzinsen. — Wenn inzwischen derartige Actien-Institute ihr Vermögen in hypothecarischen und anderen Obligationen angelegt haben, von deren Zinsen für Ein Jahr $\frac{1}{16}$ Theil als außerordentliche Steuer abgegeben werden soll, so sind diese Institute berechtigt, diese von ihrem Vermögen einmal erlegte außerordentliche Steuer von der von der Actien-Ausbeute zu erlegenden Abgabe abzuziehen. — Dahingegen darf ein Actien-Institut sich nicht dadurch seiner Verpflichtung, seinen Antheil an der außerordentlichen Steuer zu tragen, entziehen, daß es für das betreffende Rechnungsjahr der Ausbeute, abweichend von den früher befolgten Regeln, zu einem geringeren Betrage festsetzt, so daß ein merklicher Theil des Jahres-Ueberschusses, abweichend von dem bisher Beobachteten, zurückgelegt und bereit gehalten wird, um als Ausbeute für ein späteres Jahr ausbezahlt zu werden. Uebrigens ist es eine Selbstfolge, daß solche Leibinstitute, deren Zweck es ist, die Einschüsse ihrer Interessenten in zinsentragenden Effecten anzubringen, welche in Gemäßheit dieser Bekanntmachung die außerordentliche Steuer zu tragen haben, berechtigt sind, verhältnißmäßig den Antheil der außerordentlichen Steuer, welchen sie von den Effecten des Instituts zu entrichten haben, in den Zinsen zu kürzen, welche dieselben den Interessenten zu bezahlen schuldig sind. Die Kürzung kann indessen in keinem Falle $\frac{1}{16}$ Theil der den Interessenten zukommenden jährlichen Zinsen, vertheilt auf die betreffenden Termine, übersteigen.

§ 3. Von allen denjenigen Gagen und anderen ähnlichen Amts-Einnahmen, sowie von den Wartegeldern und Pensionen, welche von der Schleswigschen Centralkasse oder irgend einer anderen Autorität, als Communen, Schulen und autorisirten Gesellschaften und Instituten, ausbezahlt werden, sowie von der

Digitized by Google

Klostererhebung wird die außerordentliche Steuer für Ein Jahr auf folgende Weise erlegt: von den ersten 93 ℔ 12 ß $\frac{1}{16}$ pCt., von den darauf folgenden 93 ℔ 12 ß $\frac{2}{16}$ pCt., und so ferner von jeden folgenden 93 ℔ 12 ß — $\frac{2}{16}$ pCt. mehr als von den vorhergehenden, jedoch soll der Abtrag in keinem Falle 12½ pCt. übersteigen. Alle diejenigen, deren Gagen. Pensionen oder Wartegelder im Ganzen 375 ℔ Cour. nicht übersteigen, sind jedoch von diesem Abzuge befreit. — Diese Steuer ist auch von den Geistlichen zu erlegen, insoweit ihre Einnahmen ihnen auf andere Weise als durch ihre Dienstländereien zufließen. — Die höheren Geistlichen, welche andere Einnahmen als feste Gagen haben, haben rücksichtlich ihrer eigenen Bedienungen eine Berechnung darüber einzureichen, wie hoch ihre Einnahme für ein Jahr nach dem Durchschnittsbetrage der letzten zehn Jahre von 1841 bis 1850 nach Abzug der von ihren Ländereien ꝛc. erlegten allgemeinen Steuern betragen. Wenn von einer geistlichen Bedienung Pensionen, Wartegelder oder dergleichen abgehalten werden, sind diese von der Einnahme der Bedienung abzuziehen, bevor die außerordentliche Steuer davon berechnet wird; dagegen wird von den Pensionen ꝛc. ein nach den vorstehenden Regeln bestimmter Abtrag einbehalten, welcher von dem betreffenden Benefiziarius in Verbindung mit der außerordentlichen Steuer, welche er selbst zu erlegen hat, einzubezahlen ist. — Die hiernach berechnete außerordentliche Steuer ist von der Geistlichkeit an den Hebungsbeamten ihres Districts zu Ausgang eines jeden Quartals mit ¼ in dem Zeitraume vom 1sten April 1851 bis 31sten März 1852 einzuzahlen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Rechtsfall, die Bürgschaft betreffend. — Selbstschuldige Bürgschaft, Bedeutung.

(Beschluß.)

Beide Parteien haben gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Oberappellation interponirt und prosequirt. Unterm 17ten August 1850 ist auf diese Rechtsmittel das nachstehende Erkenntniß erfolgt:

In Sachen des Rathsverwandten Sonder in Oldesloe, Beklagten, Litisreassumten, Appellanten und Appellaten, wider den Ingenieur-Capitain v. Krabbe, als bauführenden Officier bei der Itzehoe-Dammstedter Chaussee, Kläger, nunmehr den Wegeinspector Jessen in Itzehoe, Litisreassumenten, Appellaten und Appellanten, wegen einer Schuld von 2000 ℔ Cour. nebst Verzugszinsen, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 15ten März 1849,

wird, nach verhandelter Sache, unter Mittheilung einer Abschrift der Erklärung des Klägers an den Beklagten,

in Erwägung, daß die von dem Beklagten mittelst Decrets vom $\frac{30\text{sten Mai}}{7\text{ten Juni}}$ 1849 erforderte Erklärung, nachdem die in diesem Decrete vorgeschriebene sechswöchige Frist mittelst Decrets vom 22sten Juli 1849 um drei Wochen verlängert worden, unterm 12ten August 1849, mithin um einen Tag zu spät bei dem Präsidio eingereicht ist, folglich keine Beachtung finden kann;

in Erwägung, daß, wenn der Kläger auch nicht befugt gewesen sein sollte, Namens der Chausseebehörde zu klagen, doch die Legitimation zum Processe jedenfalls jetzt genügend beschafft ist, da die Schleswig-Holsteinische Regierung den Litisreassumenten mit der Fortsetzung des Processes beauftragt und hiedurch die Anstellung der Klage durch den Capitain v. Krabbe genehmigt hat;

in Erwägung, daß der Fuhrmann Landahl sich in dem mit der Chausseebehörde unterm 12ten October 1844 errichteten Contracte verpflichtet hat, für die Itzehoe-Dammstedter Chaussee bis zum 30sten Juni 1845 3270 Cubikfaden Steine zu liefern, nach der eigenen Angabe des Beklagten aber nur 980 Cubikfaden Steine geliefert hat, auch die Verbindlichkeit des Fuhrmanns Landahl zur Lieferung der Steine dadurch nicht aufgehoben ist, daß die Chausseebehörde von dem ihr contractlich zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, die Lieferung für den Fall, daß Landahl selbige nicht zeitig beschaffen sollte, durch specielle Accorde auf Kosten von Landahl vollziehen zu lassen, Letzterer vielmehr gerade deshalb, weil er die Steine nur theilweise geliefert hat, die durch die anderweitige Anschaffung von Steinen der Chausseebehörde angeblich vermehrten Kosten zu erstatten verpflichtet ist, mithin klar vorliegt, daß Landahl den Contract nicht erfüllt hat, und daher die Einrede der verfrühten Klage unbegründet ist;

in Erwäguug, daß Landahl sich nur zur Bestellung einer Bürgschaft bis zu der Summe von 2000 ℔, nicht aber für den Fall, daß er den Contract nicht erfüllen sollte, zur Erlegung einer Conventionalstrafe von 2000 ℔ verpflichtet hat, folglich Beklagter sich für eine eventuell zu zahlende Conventionalstrafe nicht hat verbürgen können, da die von dem Beklagten übernommene Bürgschaft vielmehr nur in dem Sinne aufgefaßt werden darf, daß er für die Erfüllung des Contracts von Seiten Landahl's als Bürge bis zu

Digitized by Google

der Summe von 2000 ℛ haftet, wie denn auch der Kläger sich bereit erklärt hat, die von dem Beklagten in Anspruch genommenen 2000 ℛ auf den erlittenen Schaden in Abrechnung zu bringen;

daß diese von dem Beklagten übernommene Bürgschaft sich nicht auf ein von der principalen Verbindlichkeit verschiedenes Object bezieht, da Landahl sich verpflichtet hat, die der Chausseebehörde durch anderweitige Anschaffung der Steine erwachsenen Kosten zu erstatten, mithin die Einrede der ungültigen Bürgschaft verworfen werden muß;

in Erwägung, daß es nicht bezweifelt werden kann, daß Beklagter von dem Kläger als Bürge angenommen ist, weil Landahl nach den Licitationsbedingungen eine Caution von 2000 ℛ zu bestellen hatte, die Licitation auch genehmigt ist, was ohne vorgängige Cautionsbestellung nicht hätte geschehen können, und Kläger sich im Besitze der Cautionsacte befindet;

daß der Umstand, daß in dem Contract vom 12ten October 1844 der Caution gar keine Erwähnung gethan wird, sich hinreichend daraus erklärt, daß durch den Contract nur die Verhältnisse der Parteien näher festgestellt werden sollten, welche noch nicht regulirt waren, die Bürgschaft aber schon auf gültige Weise bestellt war, so daß man nicht aus dem Schweigen des Contracts über die Caution auf einen Verzicht des Klägers auf die Bürgschaft schließen darf, und dies um so weniger, als ein Verzicht im Zweifel nicht anzunehmen ist, und Kläger zu einem solchen Verzicht gar nicht einmal berechtigt war;

daß Beklagter in der Acte vom 20sten Juli 1845 ausdrücklich erklärt, daß Landahl eine Bürgschaft von 2000 ℛ zu bestellen habe, und diese Summe auf Anfordern des Capitains v. Krabbe eventuell zu zahlen versprochen hat, folglich die Bürgschaft dem Kläger bestellt ist, zumal da Beklagter sich sonst gegen Niemanden als Bürge verpflichtet haben würde, die Bürgschaftsacten aber ergeben, daß er sich als Bürge hat obligiren wollen;

daß aus den Bürgschaftsacten vom 20sten Juli und 20sten August 1844 deutlich hervorgeht, daß Beklagter mit allen in Betracht kommenden Verhältnissen bekannt gewesen ist, weshalb es offenbar nur ein Fehler im Ausdrucke ist, daß in der Acte vom 20sten Juli 1844 auf eine am 19ten Juli 1844 abgehaltene Steinlieferung, statt auf eine Licitation über eine Lieferung von Steinen Bezug genommen worden, wie es denn auch unerheblich ist, daß die Licitation nicht in Itzehoe, sondern auf Amoenwarte, welches nahe bei Itzehoe liegt, abgehalten ist, sowie daß in der fraglichen Acte nicht hervorgehoben worden, daß die Steine zu der Itzehoe-Dammstedter Chaussee verwandt werden sollten, weil über die übernommene Lieferung von Steinen kein Zweifel obwaltet;

daß der Einwand, die Acte vom 20sten August 1844 enthalte nur eine Offerte zu einer Bürgschaft, sich als unbegründet darstellt, da es in jener Acte heißt: „Meine umstehende Bürgschaft bleibt für die zweite am 23sten August zu haltende Licitation in Kraft", und in der Urkunde vom 20sten Juli 1844, auf welche sich die Bürgschaftsacte vom 20sten August 1844 bezieht, gesagt ist: „Ich übernehme die Bürgschaft";

daß Beklagter daher auch mit der Einrede des fehlenden Klagerechts nicht gehört werden kann;

in Erwägung, daß nach einer constanten Praxis in der Verpflichtung eines Bürgen als Selbstschuldners mit Recht ein Verzicht desselben auf die Einrede der Vorauslage gefunden wird, weil sonst die Verpflichtung desselben als Selbstschuldner gar keine Bedeutung haben würde;

daß solchemnach sämmtliche Beschwerden des Beklagten unbegründet sind;

in Erwägung, daß, was die Appellation des Klägers anlangt, Landahl nach dem § 1 des Contracts vom 12ten October 1844 schon bis zum 1sten März 1845 1635 Cubikfaden Steine zu liefern verpflichtet war, Landahl aber nach den eigenen Angaben des Beklagten im Ganzen nur 980 Cubikfaden Steine geliefert, also schon im März 1845 contractwidrig gehandelt hat, so daß die angeblich von dem Kläger im April 1845 gethanen Aeußerungen nicht die Ursache gewesen sein können, daß Beklagter den Contract nicht erfüllt hat, daß überdies der Kläger, gesetzt, daß er im April 1845 geäußert hat, daß es wohl die letzte Zahlung sei, welche Landahl erhalte, zu einer solchen Aeußerung befugt war, weil, da Landahl sich in der Erfüllung des Contracts säumig bewies, Kläger auch seinerseits mit der Zahlung inne halten durfte, und daß die fernere angebliche Aeußerung des Klägers, er werde, wenn Landahl nicht bis zum 20sten Mai 1845 die contractliche Lieferung beschafft habe, für den Faden Steine an Fuhrgeld 5 ℛ und an Kaufgeld 21 bis 25 ℛ geben, irrelevant ist, weil Landahl durch den mit dem Kläger eingegangenen Vertrag nicht berechtigt war, zu verlangen, daß Kläger keine Steine oder doch nur zu einem bestimmten Preise kaufe, überdies jene Aeußerung nur den Fall betrifft, daß Landahl den Contract nicht erfüllen sollte, derselbe aber zur Erfüllung des Contracts verpflichtet war, daß mithin der Beklagte mit der Einrede des durch des Klägers Verschulden nicht erfüllten Contracts von dem Oldesloer Magistrate nicht zu hören gewesen wäre;

daß daraus, daß Kläger sich bei dem Beweiserkenntnisse des Oldesloer Magistrats beruhigt hat, nur folgt, daß dies Erkenntniß so, wie es gefaßt worden, für den Kläger rechtskräftig geworden ist, und daher, da die Einrede des durch des Klägers Verschulden nicht erfüllten Vertrages unbegründet war, von dem Obergerichte nicht zu Gunsten des Beklagten hätte abgeändert werden dürfen, folglich die Beschwerde des Klägers sich als begründet darstellt, und das Er-

Digitized by Google

kenntniß des Oldesloer Magistrats vom 26sten Novbr. 1847 wieder herzustellen ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Holsteinischen Obergerichts vom 17ten März 1849 aufzuheben und das Erkenntniß des Oldesloer Magistrats vom 26sten Novbr. 1847 wieder herzustellen. Unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz und unter Verweisung der Sache zum ferneren Verfahren an den Oldesloer Magistrat.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 17ten August 1850.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber den Irrthum bei Verträgen.

(Beschluß.)

Gegen dieses Erkenntniß haben sowohl Kläger als Beklagter das Rechtsmittel der Appellation ergriffen. Die Beschwerden des Ersteren sind dahin gerichtet:

1) daß nicht sofort in Gemäßheit der Klagbitte erkannt; **event.**

2) daß nicht ein solches Erkenntniß unter Compensation der Kosten abgegeben worden; **event.**

3) falls überall ein Einredenbeweis hier nachzulassen, daß Beklagter nicht wie in der ersten, **event.** in der zweiten Bitte desiderirt, schuldig erkannt worden mit dem Zusatze: es wäre denn, daß er binnen Ordnungsfrist mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art nach erweise:

   a) daß der Erblasser des Klägers dem Beklagten versprochen habe, ihm sollten, wenn Beklagter die jenem angeblich von der Nationalbank cedirte Bankhaft von Hüttenhof an denselben zu verzinsen übernehme, schlechterdings keine Nachtheile dadurch erwachsen, als wenn er unmittelbarer Debitor der Nationalbank wäre, und

   b) daß der Erblasser des Klägers dieses Versprechen im eigenen Namen ertheilt, sowie

   c) daß Beklagter selbiges acceptirt habe, oder wie die Beweissätze sonst etwa zu fassen sein möchten.

Dagegen hat Beklagter die Beschwerde aufgestellt: daß nicht auf den Grund der Einrede des Irrthums Kläger sofort mit seiner Klage unter Verurtheilung in die Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, abgewiesen worden.

Wiewohl nun eine Einrede des Irrthums vom Beklagten **in inferiori** nicht ausdrücklich opponirt worden ist, so hat derselbe doch die vom ihm in Anspruch genommene Liquidations- resp. Retentionsbefugniß auch auf Grundlage eines angeblichen Irrthums basirt, und da es ihm daher freistand, sich darüber zu beschweren, daß der von ihm behauptete Irrthum in dem angefochtenen Erkenntnisse keine Berücksichtigung gefunden, so steht zuvörderst zur Frage: ob der Irrthum, auf welchen Beklagter sich beruft, geeignet ist, ihn von der wider ihn erhobenen Klage zu entbinden?

Er behauptet nämlich, bei Errichtung der Appunctuation über den Verkauf von Hüttenhof zur Uebernahme der Zahlung der darauf ruhenden Bankhaftzinsen an den als Mitpaciscenten zugegen gewesenen Erblasser des Klägers durch die ausdrückliche, wie sich aber später ergeben habe wahrheitswidrige, Erklärung desselben, daß er Cessionar der Nationalbank sei, veranlaßt worden zu sein, indem diese Erklärung den nicht leicht zu vermeidenden und daher entschuldbaren Irrthum bei ihm hervorgerufen habe, daß der Erblasser des Klägers das lediglich den Bankschuldnern zustehende Recht der Actienberechtigung zu keiner Zeit für sich würde in Anspruch nehmen können, sondern Beklagter selbst durch Uebernahme der Zahlung der Bankhaft an den angeblichen Cessionar der Bank actienberechtigter Interessent der Nationalbank bleiben würde und daher gegenwärtig berechtigt sei, die wider ihn eingeklagten Bankzinsen mit der den Bankschuldnern bereits zugeflossenen Ausbeute zu liquidiren. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß der weiland Hardesvogt Langheim, falls er zur Zeit der Errichtung der fraglichen Appunctuation unmittelbarer Cessionar der Bank gewesen wäre, in der Folge nicht actienberechtigter Interessent derselben geworden sein würde, da er die Actienberechtigung weder in seiner Qualität als Schuldner der Nationalbank, was er mit Beziehung auf Hüttenhof nicht gewesen, noch **ex jure cesso** der Bank, welcher die gedachte Berechtigung nicht zusteht, würde haben ableiten können.

Dem weiland Hardesvogt Langheim war aber schon vor Errichtung der fraglichen Appunctuation von der Wittwe Schultz die von der Nationalbank auf sie transportirte Obligation über die auf Hüttenhof ruhende Bankhaft mit dem den Bankschuldnern zustehenden

Digitized by Google

Actienrecht cedirt worden, und hatte derselbe in Folge dieser Cession eine hypothecarische Forderung gegen jeden künftigen Besitzer des erwähnten Grundstücks auf fortwährende ungekürzte Zahlung der Bankhaftzinsen an ihn erworben. Da nun das Fortbestehen einer Hypothek auf einem Grundstücke nicht davon abhängig ist, daß der spätere Käufer des Grundstücks bei Annahme desselben die Schuld, für welche die Hypothek bestellt worden, übernimmt, sondern die Verbindlichkeit zur Anerkennung der Hypothek mit der Annahme des Grundstücks selbst eintritt, im vorliegenden Falle die Klage auch nicht auf eine zwischen den Parteien existirende persönliche Verbindlichkeit, sondern einzig und allein auf das dem Kläger zustehende Pfandrecht begründet ist, so kann der Behauptung des Beklagten, daß er durch einen vom Erblasser des Klägers bei ihm hervorgerufenen Irrthum zu der ihm ohnedies obliegenden Uebernahme der künftigen Zahlung der Bankzinsen an derselben veranlaßt worden, der gegen ihn angestellten hypothecarischen Klage gegenüber ein rechtliches Gewicht nicht beigelegt werden. Ueberdies ist aber der Irrthum, auf den Beklagter sich beruft, keineswegs als ein entschuldbarer anzusehen, indem er denselben leicht hätte vermeiden können, und sicherlich vermieden haben würde, wenn er, was ein sorgsam Handelnder bei Abschließung eines so wichtigen Geschäfts, wie das der Erwerbung eines Grundstücks, nicht zu unterlassen pflegt, sich durch Einsicht der betreffenden Documente, namentlich eines Extracts aus dem Schuld- und Pfandprotocoll, von den in Ansehung der Bankhaft obwaltenden wirklichen Verhältnisse überzeugt hätte.

Da demnach der vom Beklagten behauptete Irrthum überall keine Berücksichtigung finden kann, so fragt sich mit Beziehung auf die beiden ersten vom Kläger aufgestellten Beschwerden: ob die Zusicherung seines Erblassers, auf welche Beklagter die weitere Motivirung der von ihm vorgeschützten Einrede stützt, zur Begründung derselben geeignet ist? Beklagter behauptet nämlich, es habe bei Errichtung der Appunctuation über den Verkauf von Hüttenhof auf seine gegen die Uebernahme der Bankzinsenzahlung an den weiland Hardesvogt Langheim geäußerten Bedenklichkeiten Letzterer ihm erklärt, Beklagter könne ganz ruhig sein, er, Langheim, sei die Bank für ihn, und wenn er die Bankhaft an ihn zu verzinsen übernehme, so sei es in aller Beziehung ganz dasselbe, als wenn er an die Bank bezahle, es sollen ihm schlechterdings keine weitere Nachtheile daraus erwachsen, als wenn er unmittelbarer Debitor der Bank sei. Wäre diese Behauptung in der Wahrheit begründet, so würde Beklagter ohne allen Zweifel das Recht haben, auf die von ihm **excipiendo** in Anspruch genommene Liquidation zu bestehen, da in der angeblichen Erklärung des Hardesvogts Langheim kein anderer Sinn untergelegt werden kann, als daß der Beklagte ganz so angesehen werden solle, als wenn er unmittelbarer Debitor der Bank wäre, und daß ihm daher auch diejenigen Vortheile zufließen würden, welche dem unmittelbaren Debitor der Bank an der Ausbeute derselben eingeräumt worden.

Da jedoch die in dieser Beziehung vom Beklagten aufgestellte Behauptung vom Kläger geleugnet worden ist, so mußte selbige zum Beweise gestellt werden. Betreffend endlich die dritte Beschwerde, so ist es für den Kläger ohne alles denkbare Interesse, ob der Beklagte schuldig erkannt worden, die fraglichen Zinsen zu bezahlen, es wäre denn, daß er den Beweis der Einrede führe, oder ob, wie vom Untergerichte geschehen ist, dem Beklagten der Beweis der Einrede mit dem Zusatz auferlegt ist, daß nach geführtem oder nicht geführten Beweise ferner ergehen solle, was den Rechten gemäß, auch ist die vom Kläger beantragte Form durch kein Gesetz angeordnet, wenn gleich dieselbe in Fällen der vorliegenden Art von manchen Gerichten gewählt zu werden pflegt.

Der Kläger beschwert sich aber zugleich darüber, daß dem Beklagten nicht zu beweisen auferlegt worden, daß der Erblasser des Klägers die in Rede stehende Zusicherung in eigenem Namen ertheilt habe, sowie daß Beklagter das ihm ertheilte Versprechen acceptirt habe. Aber auch in diesen beiden Beziehungen erscheint das dritte **gravamen** unbegründet. Daß nämlich des Klägers-Erblasser die Zusicherung in eigenem Namen ertheilt habe, wenn sie überhaupt ertheilt ist, versteht sich, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich geäußert worden ist, von selbst, zumal im vorliegenden Falle, wo die Zusicherung eben mit Beziehung auf die Uebernahme der Zahlung der Zinsen an den Erblasser des Klägers gegeben sein soll. Eben so wenig bedurfte es eines ausdrücklichen Accepts von Seiten des Beklagten, da die Annahme der Zusicherung auch ohne eine desfällige besondere Erklärung, aus dem Umstande, daß der Beklagte die Zusicherung nicht abgelehnt, vielmehr später die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen übernommen hat, mit Sicherheit gefolgert werden kann. Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

17. Stück. Den 28. April 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Rundschreiben, betr. die Vertheilung der Gesetz- und Amtsblätter,

vom 25sten März 1851.

In Veranlassung verschiedener bei dem Departement des Innern eingegangenen Vorfragen wird es hiedurch zur Kunde der betreffenden Behörden gebracht, wie die Bestimmungen des Gesetzes vom 27sten December v. J., betr. die Publication von Gesetzen, Verfügungen und obrigkeitlichen Bekanntmachungen, in der Ausführung vorerst nachstehendermaßen modificirt sind.

In Betreff der Mehrzahl der adeligen Güter und einzelner anderen Districte, in denen die Dörfer, Erbpachtschaften ꝛc. zur Zeit noch keine organisirte Communen bilden, hat von einer directen Zusendung der Gesetz- und Amtsblätter an Letztere abgesehen und die Auskunft getroffen werden müssen, den beikommenden Obrigkeiten eine hinreichende Anzahl von Exemplaren durch die Postbehörden zur weiteren geeigneten Vertheilung zustellen zu lassen.

Da ferner in den Districten, in welchen überall keine Landpostbriefbestellung eingerichtet ist oder mit derselben Kosten für die Empfänger der Amts- und Gesetzblätter verknüpft sein würden, die vorgeschriebene Zusendung sich als unthunlich erweisen oder doch mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verbunden sein würde, so ist das Departement der Finanzen ersucht worden, den Postbehörden aufzugeben, in allen solchen Fällen die Gesammtzahl der an die Ortsgemeinden, Ortsvorsteher ꝛc. zu übersendenden Exemplare der Localobrigkeit, unter Mittheilung eines Auszugs aus der beim Postamte ꝛc. befindlichen Uebersicht, zur weiteren Vertheilung zuzustellen.

Kiel, den 25sten März 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

A. Baudissin.

II.

Circulair an die Oberbehörden, betr. das Verfahren bei Abhaltung von Holzlicitationen,

vom 17ten März 1851.

Auf einen Antrag des Oberlandforstamts hat das Departement es genehmigt, daß mit Beziehung auf die Verfügung vom 12ten Februar 1850 sowohl zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, als auch zur Vermeidung von überflüssigen Schreibereien, künftig nur die Normalholzverkaufsbedingungen vor der Licitation verlesen und den Protocollen lediglich die Bemerkung beigefügt werde:

„Nachstehende Holzsorten, als: N. N. Gehege — Faden Kluftholz ꝛc. sind, unter Zugrundelegung der **in termino licitationis** verlesenen Normalholzverkaufsbedingungen mit dem ausdrücklichen Hinzufügen zum öffentlichen Aufgebot gestellt, daß das Verkaufte bis zum . . . . . auf der beikommenden Amt- oder Hebungsstube bezahlt und aus dem Gehege transportirt sein muß."

Die Behörde wird daher ersucht, Vorstehendes den mit Abhaltung der Holzlicitationen beauftragten Beamten mitzutheilen. — — — — — — — —

Kiel, den 17ten März 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Mackeprang.

III.

Schreiben an das Holsteinische Eisenbahncommissariat, betr. die veränderte Fassung des § 41 des Dienst- und Betriebsreglements der Holsteinischen Eisenbahnen,

vom 21sten März 1851.

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen Berichte des Eisenbahncommissariats wird es hiedurch genehmigt, daß dem § 41 des Dienst- und Betriebsregle-

Digitized by Google

ments für die Holsteinischen Eisenbahnen folgende Fassung gegeben werde:

Nach Frachttare C. werden alle anderweitig nicht ausgenommenen Waaren und Güter bei Verladungen in Quantitäten von 1000 Centnern einer und derselben Art, als 1000 Centner Piement, 1000 Centner Pfeffer, 1000 Centner Rohzucker u. s. w. gerechnet.

Ferner werden nach Maßgabe der Berechnung des Vereinsreglements für den Güter- und Personenverkehr zur Tare C. verladen folgende Güter in Quantitäten von mindestens 2000 ℔:

Erze, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Schwerspath, Braunstein, Potloh oder Wasserblei, Schmalte, Menninge, Erden und Färbererden, frische Garten-, Feld- und Baumfrüchte, mit Ausschluß der Südfrüchte, Hülsenfrüchte, Getreide, und Kartoffeln verpackt, Kalk, Gyps, Traß, Cement verpackt, Knochen, Oelkuchen, Pottasche, Salz, Roheisen in Gänsen und Masseln, Garkupfer, Kupfer, Zinn, Blei in Blöcken und Mulden, Zink in Platten und Zink in verpackten Blechen, Steine roh und bearbeitet, Coaks unverpackt, Mauer- und Dachziegel und Dachschiefer, Nutz- und Bauholz, Theer, Pech, Braunkohlen, rohe Baumwolle, Stangeneisen.

Giebt ein Versender verschiedene Güter dieser Classe zur Versendung auf, so wird deren Gewicht bei Berechnung des erforderlichen Quanti von 2000 ℔ zusammengerechnet.

— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

Kiel, den 21sten März 1851.

Departement des Innern.

IV.

Rundschreiben, betr. den Druck und Debit der Gesindebücher,

vom 3ten April 1851.

Den Polizeibehörden wird hiedurch zur Kunde gebracht, daß die in der Gesindeordnung vom 25sten Februar 1840 angeordneten Gesindebücher, deren Druck und Debit nach dem Circulair der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 13ten October 1840 dem Buchdrucker Schönfeldt in Itzehoe übertragen gewesen, unter denselben Bedingungen künftig von der Schulbuchdruckerei in Kiel zu beziehen sind.

Kiel, den 3ten April 1851.

Departement der Justiz und Polizei.
Malmros.

E. Harbou.

V.

Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer aus dem Herzogthum Schleswig für das Jahr 1851.

(Fortsetzung.)

Der solchemnach auferlegte Beitrag zu der außerordentlichen Steuer ist von jedem in dem Vorstehenden bezeichneten Einnahmeposten, welcher von dem Betreffenden in dem Jahre vom 1sten April 1851 bis 31sten März 1852 erhoben wird, zu entrichten und ist, sofern die Betreffenden Gagen, Pensionen oder Wartegeld genießen, mit einem verhältnißmäßigen Betrage bei jeder in dem obengenannten Zeitraum vorfallenden Auszahlung einzubehalten, und zwar mit $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{4}$ des Betrages der außerordentlichen Steuer für ein ganzes Jahr, je nachdem die Einnahme monatlich oder quartaliter gehoben wird; diese Regel leidet übrigens **pro rata temporis** Anwendung auf eine jede im Laufe des Jahres zugestandene neue Einnahme der hier erwähnten Art, sowie auf eine jede Verbesserung in dergleichen Einnahmen. — Alle Kassen des Herzogthums haben das hiernach Erforderliche zu beobachten, indem sie den im Vorhergehenden festgesetzten Abtrag in den Einnahmen der Betreffenden einzubehalten haben, und sind die hiernach gekürzten Summen der betreffenden Kasse mit einer erklärenden Bemerkung in der Rechnung zur Einnahme zu berechnen. — Wenn derartige Einnahmen dagegen von einer Commune oder anderen Autoritäten oder Instituten ausbezahlt werden, so hat die betreffende Behörde auf gleiche Weise den Betrag der Steuer einzubehalten und denselben am Schlusse eines jeden Quartals oder Monats in Einer Summe an den betreffenden Hebungsbeamten des Ortes abzuliefern, zugleich mit einer genauen Specification über die Einnahmen der unter ihr sortirenden Beamten und Officialen, sowie mit einer Angabe darüber, wie die Steuer von der Behörde berechnet ist. Wenn die betreffende Behörde nicht innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit den Betrag der Steuer auf diese Weise einbezahlt hat, so ist dieselbe verpflichtet, der Königlichen Kasse 4 pCt. Zinsen von dem erwähnten Zeitpunkte an zu erstatten. Einnahmen der obenangeführten Art, welche Jemand von verschiedenen Kassen oder unter verschiedenen Titeln erhebt, sind genau bei der Berechnung der außerordentlichen Steuer zusammenzulegen und hat ein Jeder selbst bei dem Hebungsbeamten oder Kassirer, bei welchem er seine Haupteinnahme erhebt, anzugeben, was er an derartigen Einnahmen anderswoher hat. Die im Verhältnisse der Gesammteinnahme des Betreffenden vorzunehmende Kürzung geschieht dann bei der Autorität, von welcher seine Haupteinnahme ausbezahlt wird, welche dann, wenn

Digitized by Google

es einer der Hebungsbeamten des Herzogthums ist, in der betreffenden Rechnung, und wenn es eine andere der in diesem § erwähnten Autoritäten ist, bei der bei der Staatskasse zu beschaffenden Angabe der Einnahmen die erforderliche Bemerkung zu machen hat. — Freie Wohnung und Dienstländereien, insofern nicht von dem betreffenden Beamten selber die außerordentliche Steuer hievon bezahlt worden ist, Vergütung für Hausmiethe, Fourage und ähnliche Emolumente sind bei Berechnung der außerordentlichen Steuer mit in Anschlag zu bringen. Zu diesem Zwecke ist jedes derartige Emolument (welches keinen im Voraus bestimmten Geldwerth hat, und deshalb der übrigen Einnahme geradezu hinzuzulegen ist, z. B. die in Gelde festgesetzten Vergütungen für Hausmiethe) von den Betreffenden auf Treu und Glauben mit dem wirklichen vollen Geldwerthe desselben nach Abzug der auf demselben lastenden Abgaben, anzugeben und diese Angabe innerhalb 14 Tagen, bei einer Mulet von 20 ß. Cour. an die betreffende Armenkasse für jede Woche, um welche diese Frist überschritten wird, bei seinem Vorgesetzten einzureichen, welcher die Angabe demnächst an den außerordentlichen Regierungscommissair für das Herzogthum Schleswig einzusenden hat, welcher, wenn nichts dagegen zu erinnern gefunden wird, oder nachdem dieselbe erforderlichen Falles berichtigt worden ist, die betreffenden Autoritäten, welche den Betrag der außerordentlichen Steuer einzubehalten haben, davon benachrichtigen lassen wird, zu welchem Belauf derartige Emolumente angesetzt sind, sowie derselbe gleichfalls den Hebungsbehörden eine Mittheilung darüber zugehen lassen wird, in welchen Fällen die außerordentliche Steuer nicht in der Gage einbehalten werden kann, sondern directe an den Hebungsbeamten des Orts, wo der Betreffende seinen Wohnsitz hat, einzuzahlen ist. — Von den den Postbeamten für das Jahr vom 1sten April 1851 bis 31sten März 1852 zufallenden Procenten ist gleichfalls die außerordentliche Steuer unter Beobachtung der vorerwähnten allgemeinen Regel hinsichtlich der Zusammenlegung von verschiedenen Einnahmen dergestalt zu entrichten, daß der Procent-Antheil eines Jeden zu demjenigen gelegt wird, was er in dem erwähnten Jahre im Ganzen an fester Gage bezogen hat. Von der so ermittelten Summe ist die Steuer unter Eins zu berechnen, und ist dasjenige, um welches der sonach berechnete Totalbelauf der Steuer das von dem Betreffenden im Laufe des Jahres bereits an außerordentlicher Steuer Bezahlte übersteigt, in seinem Procent-Antheile zu kürzen und der beikommenden Postkasse in Einnahme zu berechnen. — Was die Justizbeamten und anderen als die obenerwähnten Staats- und Commüne-Beamten und Officialen betrifft, welche Einnahmen an Sporteln, Schreibgeldern, Procenten und dergleichen haben, da haben diese, gleichfalls innerhalb 14 Tagen, auf gleiche Weise und bei Vermeidung derselben Strafe, an ihren unmittelbaren Vorgesetzten eine genaue Berechnung darüber einzureichen, wie viel ihre derartigen Einnahmen für Ein Jahr, berechnet nach dem Durchschnittsbetrage der fünf letzten Jahre von 1846 bis 1850, betragen; von dieser Summe ist jedoch der Belauf ihrer auf Treu und Glauben von ihnen aufzugebenden Comtoir-Ausgaben für Ein Jahr abzuziehen. Von der dann übrig bleibenden Summe ist demnächst die außerordentliche Steuer zu berechnen und im Jahre vom 1sten April 1851 bis 31sten März 1852 am Schlusse eines jeden Quartals mit ¼ zu bezahlen. Im Uebrigen ist es als allgemeine Regel zu beobachten, daß alle, sowohl geistliche als weltliche Beamte, welche Comtoire halten, berechtigt sind, zu verlangen, daß diejenige Summe, zu welcher dieselben auf Treu und Glauben ihre Comtoir-Ausgaben auf Ein Jahr angeben, von ihren in Gemäßheit des Vorhergehenden ermittelten Einnahmen abzuziehen, bevor die außerordentliche Steuer davon berechnet wird. — Wenn es sich findet, daß eine Behörde, ein Beamter oder sonst Jemand irgend eine der in diesem § erwähnten Einnahmen der Besteuerung entzogen hat, sei es durch Uebergehung derselben bei der vorgeschriebenen Angabe, oder auf andere Weise, so hat der Betreffende, außer der, falls Betrug stattgefunden hat, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wider ihn zu erkennenden Strafe, das Vierfache des Steuerbetrages, welcher als Folge hievon nicht bezahlt worden ist, an die Staatskasse zu bezahlen. — Uebrigens sind die constituirten Beamten bei der Ansetzung zur außerordentlichen Steuer nach gegenwärtigen § gleich den Festangestellten zu behandeln.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber den Sinn und die Bedeutung des ertheilten Auftrages: „ein Grundstück zu verkaufen".

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Friederici in Kiel, Justificanten, jetzt Appellanten, wider die Ehefrau Reimers c. c. m. daselbst, Justificatin, jetzt Appellatin, betreffend die Rechtfertigung der gegen die Verlassung eines der Justificatin gehörigen Hauses erhobenen Contradiction, jetzt Appellation;

Digitized by Google

ergeben die Acten, daß Justificant, wie die Justificatin vor einigen Jahren ihr am Kuhberge in Kiel belegenes Wohnhaus an einen gewissen Thomsen verkauft, gegen die im Juli 1847 beantragte gerichtliche Verlassung dieses Grundstücks contradicirt, demnächst aber, zur Justification dieser Contradiction aufgefordert, thatsächlich angeführt hat: Er habe von der Justificatin und deren Ehemann den Auftrag erhalten, ihr Wohnhaus zu verkaufen. In Folge dieses allgemeinen Auftrags habe er das fragliche Grundstück demnächst auch wirklich für die Justificatin an einen gewissen Beick für die Summe von 4300 ℛ verkauft, und zwar, nachdem er sich zum Ueberfluß noch vorher erst zu den Eheleuten Reimers begeben und hier, da der Ehemann Reimers auf einer Reise abwesend gewesen, bei der Justificatin die Genehmigung dieses Handels nachgesucht habe, die ihm von der letzteren nach längeren Beredungen und unter Zuziehung ihres ältesten Sohnes denn auch unbedingt ertheilt worden sei. Nach der Rückkehr von seiner Reise habe nun aber der Ehemann Reimers seine Einwilligung verweigert, und sei darauf Justificant von Beick auf Lieferung des Hauses gerichtlich belangt. Da er nun, wenn er zur Lieferung verurtheilt werde, auch von seiner Mandantin verlangen könne, daß sie ihm das Haus zur Disposition stelle, und da er mithin ein **jus in rem**, ein Recht an der Sache selbst, mithin auch das Recht habe, gegen die Verlassung an einen Anderen zu contradiciren, so bitte er, diese Contradiction für gerechtfertigt zu erkennen, **ref. exp.**

Auf diesen Justificationsantrag hat Justificatin sich dahin verneinend eingelassen:

> daß sie dem Justificanten einen allgemeinen Auftrag zum Verkauf ihres Hauses, oder, wenn allgemeiner Auftrag soviel heißen solle als „unumschränkte Generalvollmacht", daß sie ihm eine solche unter Beistand ihres Mannes ertheilt habe",

vielmehr behauptet, daß ihr Mann dem Justificanten lediglich den Auftrag ertheilt, einen Käufer des Hauses für 5000 ℛ zu suchen, und daß dieser Kaufpreis die **conditio sine qua non** jedes dem Justificanten rechtsgültig ertheilten Auftrags gewesen sei. Indem Justificatin im Uebrigen die Anführungen des Justificanten über den Verkauf des qu. Grundstücks an Beick sowie über die ihrerseits ohne Zuziehung ihres ehelichen Curators ertheilte Genehmigung dieses Verkaufs eingeräumt, auch erklärt hat, daß sie, obwohl der vom Justificanten erhobene Anspruch als ein rein persönlicher sich überall nicht zur Rechtfertigung einer erhobenen Contradiction qualificire, doch mit Rücksicht auf das Interesse, das eine Entscheidung über die Sache selbst für sie habe, auf eine daraus herzuleitende Einrede verzichten wolle, ist in der Hauptsache von selbiger dem justificantischen Antrage die Einrede der unbegründeten Justification opponirt und in dieser Hinsicht hervorgehoben worden, daß von den beiden thatsächlichen Momenten, worauf sich die versuchte Justification begründet finde, das erstere, nämlich der behauptete allgemeine Auftrag, zu unbestimmt und dunkel sei, um rechtliche Berücksichtigung finden zu können, während das zweite thatsächliche Moment, nämlich die von der Justificatin ohne Vorwissen ihres Mannes ertheilte Genehmigung, als irrelevant und ungültig nicht in Betracht kommen könne.

Nach verhandelter Sache hat der Kieler Magistrat mittelst Erkenntnisses vom 12ten Mai 1848*) mit

*) Erkenntniß des Kieler Magistrats:

In Sachen des Obergerichts-Advocaten Friederici in Kiel, Justificanten, wider die Ehefrau Reimers daselbst, c. c. m., Justificatin, betreffend die Justification einer Contradiction gegen die Verlassung des Hauses, jetzt Justification;

hat der Justificant behauptet, er habe von der Justificatin und deren Ehemann den Auftrag erhalten, das auf dem Kuhberg belegene Wohnhaus der ersteren zu verkaufen. Im Jahre 1845 sei er in Folge dieses allgemeinen Auftrages mit dem hiesigen Einwohner Beick über das gedachte Haus in Unterhandlung getreten; Beick habe für das gedachte Haus 4300 ℛ geboten und Justificant, obgleich er nach dem ihm ertheilten allgemeinen Auftrage ohne weitere Rücksprache mit den Eheleuten Reimers den Handel habe abschließen dürfen, habe es vorgezogen, der Ehefrau Reimers, deren Ehemann gerade verreist gewesen, das ihm von Beick gemachte Gebot zu referiren. Nach langen Berathungen, unter Zuziehung ihres Sohnes, habe die Justificatin erklärt, daß das Haus an Beick für 4300 ℛ und unter den sonst näher angegebenen Bedingungen verkauft werden solle, und Justificant habe nunmehr mit Beick den Handel abgeschlossen. Der Ehemann der Justificatin habe nach seiner Rückkehr diesen Handel nicht genehmigen wollen, so daß Justificant das von ihm im Auftrage der Justificatin verkaufte Haus dem Beick nicht habe liefern können, und von diesem wegen Lieferung des Hauses gerichtlich in Anspruch genommen worden sei. Würde Justificant zur Lieferung des Hauses für schuldig erkannt werden, dann müsse er von der Justificatin verlangen, daß sie ihm zu diesem Behuf das Haus zur Verfügung stelle. Justificant, der das Haus in Anspruch nehme, habe ein unmittelbar auf dasselbe gerichtetes Recht, und sei mithin verpflichtet, wenn er dies Recht nicht aufgeben wolle, dagegen zu protestiren, daß das Haus an einen dritten späteren Käufer übertragen werde. Der Justificant hat beantragt, daß seine Contradiction gegen die Umschreibung des der Justificatin gehörigen, auf dem Kuhberge sub № 283 belegenen, Hauses für justificirt erachtet, und daß die Justificatin in die Kosten verurtheilt werde.

Die Justificatin c. c. m. hat in Abrede gestellt, unter Zuziehung ihres Ehemannes dem Justificanten die unumschränkte Vollmacht ertheilt zu haben, das fragliche Haus zu verkaufen; ihr Ehemann habe den Justificanten nur beauftragt, einen Käufer zu dem Preise von 5000 ℛ zu suchen und dann das Nähere mit ihm zu bereden. Den in der Klage beschriebenen Haushandel mit Beick habe Justificant der Justifi-

Digitized by Google

Rücksicht darauf, daß eine Contradiction gegen die Verlassung eines Hauses dingliche Ansprüche voraussetze, daß aber der Verzicht der Parteien für die von dem Richter in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vorzunehmende rechtliche Würdigung des gegebenen Factischen in keiner Weise maßgebend sein könne:

die beschaffte Contradiction für nicht justificirt erachtet, unter Verurtheilung des Justificanten in die veranlaßten Proceßkosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Justificant das Rechtsmittel der Appellation interponirt und nach Prästation der Solennien rite prosequirt, indem er sich darüber beschwert:

daß erkannt, wie geschehen, und nicht nach Inhalt der Acten auf Beweis erkannt sei.

Die Appellatin hat in ihren **rationibus pro sententia** zuvörderst mit Rücksicht auf die Verordnung vom 8ten Juli 1796 die Verwerfung der Appellation wegen zu großer Allgemeinheit der erhobenen Beschwerde beantragt; da Appellatin jedoch unterlassen hat, diesen formellen Einwand vor der hauptsächlichen Appellationsverhandlung **in termino** mündlich geltend zu machen, überdies auch die erhobene Beschwerde als solche die Intention des Appellanten hinreichend deutlich kund giebt, so kann dieser Einwand keine Berücksichtigung finden, und steht mithin in der Hauptsache zur Frage:

1) ob bewandten Umständen nach der hier vom Appellanten aus dem ertheilten Mandat geltend gemachte Anspruch als ein rein persönlicher zur Rechtfertigung der erhobenen Contradiction überall zugelassen werden kann?
2) ob dieser Anspruch als solcher hinreichend begründet und zur Abgebung eines bezüglichen Interlocuts geeignet ist?

In Erwägung nun, **quoad quæst. I.**, daß die Appellatin mit Rücksicht auf das für sie bei einer Entscheidung in der Sache selbst vorhandene Interesse ausdrücklich und auf eine für sie völlig bindende Weise erklärt hat, auf ihre etwanigen Einwendungen gegen die formelle Zulässigkeit der erhobenen Contradiction verzichten zu wollen, daß aber an und für sich und vom processualischen Standpuncte aus der Ventilation der Hauptsache und einer darüber in diesem Verfahren herbeizuführenden Entscheidung keine objectiven oder allgemein gültigen Gründe entgegenstehen, und daß

---

catin mitgetheilt, und derselbe habe sie um ihre Genehmigung ersucht; ihr Sohn habe bei dieser Gelegenheit nicht als ihr Curator fungirt, wozu er auch nicht befugt gewesen. Justificant habe sich auf ein ihm von ihr und ihrem Ehemanne ertheiltes allgemeines Mandat nicht berufen; sie habe aber in Gegenwart ihres Sohnes den Handel mit Beick genehmigt, den Justificant demnächst mit demselben abgeschlossen habe, den aber ihr Ehemann nicht genehmigen wolle. Die von den Justificanten vorgenommene Contradiction sei demnach unbegründet, weil der behauptete allgemeine Auftrag von ihr in Abrede gestellt worden, und weil bei ihrer Erklärung über den Handel mit Beick ihr ehelicher Curator ihr nicht assistirt habe. Es liege überdieß klar vor, daß der behauptete Anspruch kein dinglicher und schon deshalb nicht geeignet sei, die Contradiction zu rechtfertigen; sie wolle aber ihre aus dieser mangelnden Qualification des erhobenen Anspruchs herzuleitenden Rechte nicht nur nicht geltend machen, sondern sogar darauf verzichten, um einer möglichen Berücksichtigung von Amtswegen vorzubeugen. Die Justificatin c. c. m. beantragt, daß die fragliche Contradiction für nicht justificirt, und daß der Justificant in die Kosten verurtheilt werde. Der Ehemann der Justificatin, N. Reimers, ist obiger Vernehmlassung seiner Ehefrau als Intervenient beigetreten, hat in gleicher Weise den vom Justificanten behaupteten unbeschränkten Auftrag zum Verkauf des Hauses geleugnet und die ohne seine Zustimmung von seiner Ehefrau ertheilte Genehmigung des Handels mit Beick als nichtig angefochten.

Auf eingelegte Recesse und nach stattgehabter mündlichen Verhandlung erkennen Bürgermeister und Rath dieser Stadt,

in Erwägung, daß alle Rechte des Justificanten, welche ihm aus dem von der Justificatin ihm behauptlich ertheilten Auftrage zum Hausverkaufe zustehen, mit Einschluß des vermeintlichen Anspruchs, daß Justificatin verpflichtet sei, ihm das Haus zur Ablieferung an den Einwohner Beick zur Verfügung zu stellen, aus dem behaupteten Mandatscontracte sich herschreiben, und daher durchaus persönlicher Natur sind;

in fernerer Erwägung, daß eine Contradiction gegen die Verlassung eines Hauses dingliche Ansprüche voraussetzt, und daß somit die von dem Justificanten behauptete durchaus persönliche Forderung nicht geeignet ist, die von ihm beschaffte Contradiction gegen die Verlassung des Hauses № 283 zu rechtfertigen;

in endlicher Erwägung, daß zwar dem Civilproceß das Princip des Verzichts zum Grunde liegt, daß aber der Verzicht der Parteien für die von dem Richter in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vorzunehmende rechtliche Würdigung des gegebenen Factischen in keiner Weise maßgebend ist, so daß der von der Justificatin ausgesprochene Verzicht, sie wolle ungeachtet der mangelnden Dinglichkeit des behaupteten Anspruchs selbigen dennoch, dessen Beweis vorausgesetzt, als zur Rechtfertigung der beschafften Contradiction hinreichend ansehen, nicht berücksichtigt werden kann,

dahin für Recht:

daß Justificant die von ihm beschaffte Contradiction gegen die Verlassung des Hauses № 283 nicht justificirt habe, und daher schuldig sei, selbige innerhalb Ordnungsfrist deliren zu lassen, auch binnen gleicher Frist der Justificatin die veranlaßten Proceßkosten zu erstatten.

Wie denn solchergestalt erkannt wird

V. R. W.

Publicirt Kiel in Curia, den 12ten Mai 1848.

Digitized by Google

es auch mit Rücksicht auf das dem Civilproceß zum Grunde liegende Princip des Verzichts nicht statthaft erscheint, die erhobene Contradiction ex officio als unzulässig zu verwerfen;

in fernerer Erwägung, was sodann quoad quæst. II. die Begründung des von dem Appellanten in der Hauptsache geltend gemachten Anspruchs selbst anlangt, daß es in dieser Hinsicht, da die von der Appellatin nachträglich ertheilte Genehmigung des qu. Verkaufs wegen mangelnder Betheiligung ihres ehelichen Curators der rechtlichen Verbindlichkeit entbehrt, thatsächlich auch allein nur auf die appellantische Behauptung ankommen kann, wornach er von der Appellatin und deren Ehemann den Auftrag erhalten haben will, das qu. Grundstück zu verkaufen;

in Erwägung aber, daß ein in diesem Sinne ganz allgemein gehaltener Auftrag, ein gewisses Grundstück zu verkaufen, an und für sich keinesweges auch die Befugniß involvirt, das betreffende Grundstück in der hier geltend gemachten Weise für jeden dem Mandatar beliebigen Preis zu veräußern, daß im Gegentheil eine solche Befugniß, was den vorliegenden Fall anbetrifft, dem Appellanten im Zweifel nur alsdann zuzugestehen sein würde, wenn er ausdrücklich behauptet hätte, daß ihm mit dem bezüglichen generellen Verkaufsmandat zugleich die unbeschränkte Bestimmung des Kaufpreises überlassen worden wäre, und daß mithin, da Appellant in seinem Justificationsantrage eine derartige Behauptung überall nicht vorgebracht, im Gegentheil durch diejenigen thatsächlichen Momente, die sich auf die annoch nachträglich versuchsweise eingeholte Ratihabition seiner Mandantin beziehen, hinreichend deutlich beurkundet hat, wie er sich selber eine so illimitirte Befugniß keineswegs beigelegt, — dem justificantischen Anspruche in der Hauptsache allerdings die ausreichende thatsächliche Begründung fehlt,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die beiderseits eingelegten Recesse, nebst Unterinstanzacten, nach mündlich stattgehabter Appellationsverhandlung, von Obergerichtswegen erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Kieler Magistrats vom 12ten Mai 1848 zu bestätigen und zur Vollstreckung zu remittiren, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 21sten März 1850.

Nachdem Appellant das Rechtsmittel der Oberappellation interponirt und prosequirt, ist unterm 1sten Novbr. v. J. nachstehender Bescheid des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts erfolgt:

Auf die am 26sten Juni d. J. hieselbst eingereichte Appellationsschrift des Ober- und Landgerichts-Advocaten Friederici in Kiel, Justificanten und Appellanten, wider die Ehefrau Reimers nebst ihrem Ehemanne daselbst, Justificatin und Appellatin, betreffend Rechtfertigung der Contradiction gegen die Verlassung eines Hauses s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 21sten März d. J.,

wird,

in Erwägung, daß bei allen auf gegenseitiger Einwilligung beruhenden Rechtsgeschäften es nicht auf die bloßen Worte, sondern auf die wirkliche Absicht der Contrahenten ankommt, und daß bei der Auslegung von Rechtsgeschäften sowohl nach der Natur der Sache als nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen im Zweifel namentlich darauf zu achten ist, wie Geschäfte der fraglichen Art gewöhnlich abgeschlossen zu werden pflegen, daß aber in dem rechtsgeschäftlichen Verkehr ein ganz allgemein und unbestimmt ertheilter Auftrag, ein näher bezeichnetes Grundstück zu verkaufen, nicht als ein unbeschränktes Mandat zum Verkaufe, sondern nur dahin verstanden zu werden pflegt, daß der Beauftragte einen Käufer suchen, die Einleitung und Vermittelung des Verkaufes übernehmen solle, ein völlig unbeschränktes Mandat zum Verkaufe eines Grundstücks daher bei dem Mangel einer ausdrücklich auf die Unbeschränktheit gerichteten Willenserklärung nicht anzunehmen ist, wenn nicht aus besonderen Umständen eine solche Absicht der Contrahenten sich ergeben möchte,

daß demnach, da Appellant keine Umstände angegeben hat, aus welchen sich eine Absicht der Appellatin und ihres Ehemannes, ihm ein so ungewöhnliches unbeschränktes Mandat zu ertheilen, entnehmen ließe, der erhobene Anspruch einer genügenden Begründung ermangelt,

hiedurch ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 1sten November 1850.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Ein Kaufhandel über Immobilien begründet die Verpflichtung zur Errichtung eines schriftlichen Kaufcontracts.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Schultz in Schleswig, als de rato Caventen für den Halbhufner Jürgen Tams in Breckendorf, Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-

Digitized by Google

Advocaten Matthiesen, als de rato Caventen für den Vollhufner Detlef Tams und den Halbhufner Jürgen Knutzen in Breckendorf, als Syndici der Hufner daselbst, Kläger, jetzt Appellaten, betr. einen angeblichen Kaufhandel über eine Parcele Landes s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Hüttener Dinggerichts vom 9ten Novbr. 1848,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und zur Vollstreckung an das Untergericht zurückzuweisen, Beklagter und Appellant auch schuldig, die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 3ten April 1849.

Entscheidungsgründe.

Nach vorhergegangener Genehmigung der damaligen Rentekammer ließen die Hufenbesitzer zu Breckendorf durch ihre derzeitigen Bevollmächtigten, die Hufner Detlef Tams und Steffen Naeve, das an den Moorflaggen der Dorfschaft belegene herrschaftliche Moor- und Heideland in öffentlicher Licitation parzelenweise verkaufen. Die Licitation wurde am 1sten April 1846 durch den Hausvogt Lüders abgehalten. Im § 4 der Verkaufsbedingungen ist bestimmt worden, daß die Kaufsummen an die damaligen, bereits obgenannten Bevollmächtigten der Dorfschaft zu bezahlen seien und zwar rücksichtlich sämmtlicher Parzelen, mit Ausnahme der Pareele 3, dermaßen, daß ⅔ der Kaufsumme 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des geschehenen Verkaufs, der Rest Martini 1846 bezahlt werden solle. In dem § 6 heißt es, daß, wenn die Ausfertigung eines Kaufbriefes oder einer sonstigen Erwerbsurkunde über das erstandene Land nothwendig werden würde, die desfälligen Kosten von den betreffenden Käufern einseitig zu tragen seien.

Auf dieser Licitation nun erstand der jetzige Appellant die Parzele № 7 für die zu höchst gebotene Summe von 185 ℛ, und unterzeichnete nach erfolgtem Zuschlage das Licitationsprotocoll, worauf die Genehmigung ertheilt wurde. Die Kaufsumme wurde jedoch nicht von dem Appellanten gezahlt und wollte derselbe ebensowenig einen Kaufcontract in der Hardesvogtei errichten, Ein Versuch der Güte war auch erfolglos und wurde daher von den Syndicis der Hufner eine Klage bei dem Hüttener Harder Dinggericht eingereicht.

Diese Klage war auf die erwähnten factischen Verhältnisse basirt, in derselben aber überdies noch hervorgehoben, daß die erstandene 7te Parzele von dem Beklagten mit Vorwissen und Genehmigung der Dorfschaft in Besitz genommen worden sei, und sich auch noch im Besitz und Genuß desselben befinde, daß mithin der Contract durch Leistung des Objects von Seiten der Dorfschaft erfüllt worden sei. Zugleich legitimirten sich die jetzigen Appellaten als Kläger durch Anlegung des Syndicats und trugen darauf an:

das Dinggericht wolle für Recht erkennen, daß Beklagter schuldig sein solle, das Kaufgeld für die 7te Parzele des am 1sten April 1846 durch den Hausvogt Lüders in öffentlicher Licitation verkauften Moor- und Heidelandes, zum Betrage von 185 ℛ Cour. nebst gesetzlichen, für ⅔ des Capitals vom 30sten April 1846 und für den Rest von Martini 1846 zu berechnenden Verzugszinsen zu 5 pCt. p. a., innerhalb Ordnungsfrist an sie, die Kläger **in qual. qua**, einzuzahlen und innerhalb gleicher Frist sämmtliche Proceßkosten, Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten,

event. aber, wenn das Gericht der Ansicht sein sollte, daß zunächst auf Vollziehung eines förmlichen Kaufcontracts geklagt werden müsse:

das Dinggericht wolle für Recht erkennen, daß Beklagter schuldig sein solle, über die 7te Parzele des am 1sten April 1846 durch den Hausvogt Lüders in öffentlicher Licitation verkauften Moor- und Heidelandes innerhalb Ordnungsfrist mit ihnen, den Klägern **in qual. qua**, in der Hüttener Hardesvogtei einen auf Grundlage des Licitationsprotocolls von dem gedachten Tage abzufassenden Kaufcontract zu vollziehen und innerhalb gleicher Frist sämmtliche Kosten des Rechtsverfahrens, Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Beklagter opponirte zuvörderst die Einrede der fehlenden Legitimation zum Proceße und zur Sache, indem er die Behauptung aufstellte, daß die Breckendorfer Hufner keine Gemeinheit bildeten. Sie hätten daher auch nicht mit einer Majorität von ⅔ der Hufner Syndici wählen können, vielmehr seien alle Hufner als **condomini** zu betrachten und hätten alle klagend auftreten müssen. Darauf zur **litis contestatio** übergehend, stellt selbiger es in Abrede:

1) daß die Hufner Detlef Tams und Steffen Naeve in Breckendorf, als Syndici der Dorfschaft, das fragliche Land am 1sten April 1846 durch den Hausvogt Lüders hatten öffentlich verkaufen lassen, insofern Beklagter die Qualität der benannten Hufner als Syndici nicht anerkennen und die Behauptung der Kläger auch so verstanden werden könne, als sei von Seiten der Hufner eine Aufforderung zum Verkauf des Landes an den Hausvogt Lüders ergangen;
2) daß er die ihm zugeschlagene Parzele in Empfang genommen und sich fortwährend im ungestörten Besitz und Genuß derselben befinde;

Digitized by Google

3) daß die Kläger oder die beiden frühern sogenannten Syndici Bevollmächtigte der Dorfschaft Breckendorf jetzt seien oder es früher gewesen seien.

Alle übrigen Klagefacta räumt Beklagter dagegen ein, und opponirt darauf die Einrede der unbegründeten Klage, welche in zwiefacher Weise gerechtfertigt sei, und zwar

1) dadurch, daß eine von dem Hausvogt Lüders über Grundstücke abgehaltene öffentliche Licitation, als eine gänzlich unbeikommende und ungültige Handlung, keiner Klage zur Begründung dienen könne, und event.
2) dadurch, daß aus Licitationsbedingungen gleichwie aus Appunctuationen keine Klage auf Erfüllung der einzelnen Bedingungen, sondern nur Vollziehung eines förmlichen Kaufcontracts begründet werden könne.

Zum ersten Punkt wird bemerkt, daß die Hardesvogtei allein die competente Behörde gewesen sei, die von der Hausvogtei abgehaltene Licitation demnach nichtig; zum zweiten Punkt, daß eine Umschreibung im Schuld- und Pfandprotocoll nur durch Errichtung eines Kaufbriefes vermittelt werden könne.

Ferner opponirt derselbe gegen den ersten Klagantrag:

1) die Einrede des nicht von den Klägern erfüllten Contracts, indem bisher weder dem Beklagten die Parzele 7 tradirt, noch selbiger sie angetreten habe;
2) die Einrede des der Maaße nach unrichtig angegebenen Kaufobjects, denn die Coseler Käthner besäßen in der ihm verkauften Parzele mindestens 14 Schipp;
3) die Einrede des durch Gerechtsame Dritter beschwerten Kaufobjects, im Falle man nämlich das Recht der Coseler Käthner nur als eine Weidegerechtigkeit betrachten wolle.

Endlich opponirt derselbe gegen den zweiten und eventuellen Klagantrag

1) die Einrede der fehlenden Activlegitimation zum Proceſſe;
2) die Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache;
3) die Einrede der unbegründeten Klage, weil die von dem Hausvogt Lüders abgehaltene Licitation null und nichtig sei;
4) die Einrede des der Maaße nach unrichtig angegebenen Kaufobjects;
5) die Einrede des durch Gerechtsame Dritter beschwerten Kaufobjects, sowie
6) die Einrede der rechtzeitig zur Ausfertigung des förmlichen Kaufcontracts in der Hüttener Hardesvogtei nicht eingereichten Licitationsbedingungen, indem diese einer Appunctuation gleich zu achten und daher binnen 6 Wochen zur Ausfertigung eines Kaufbriefes in der Hüttener Hardesvogtei einzubringen gewesen wären, was nicht geschehen sei.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 6te Stück.)

II. Obergericht.

Montag den 5ten Mai.

1. **Causa** 1 ist dilatirt.

Eodem.

2. **Terminus** zur Nachweisung über das Vermögen der unmündigen Tochter erster Ehe des Kriegsassessors Raben in Neumünster.

Dienstag den 6ten Mai.

3. Der Advocat W. E. Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Kaufmanns N. A. Lorenzen daselbst, Justificant, jetzt Appellant, wider den Kaufmann Jacob Meyer daselbst, Justificaten, jetzt Appellaten, wegen beabsichtigter Veräußerung eines Hauses s. w. d. a., daher um Rechtfertigung eines Verkaufsverbots s. w. d. a., jetzt Appellation.

Eodem.

4. Cath. Marg. Ralf in Bramstedt, **c. c.**, Klägerin, Produccntin und Appellantin, wider den Sattler Fr. Holm daselbst, Beklagten, Producten und Appellaten, betr. Schwängerung, jetzt Appellation.

Donnerstag den 8ten Mai.

5. Der Hofbesitzer Wilh. Olde in Süderau, Citant, wider den Haus- und Kirchspielvogt Schultz in Segeberg, Citaten, **in peto. deb.** 582 ℔ **event.** 535 ℔ 2 ß **Cour. ex expromissione.**

Eodem.

6. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Capitains von Lützow, weiland in Rendsburg.

Freitag den 9ten Mai.

7. Das Hamburger Zehntenamt, in Nachlaßvertretung des verst. J. J. Müntefering aus Westphalen, **vulgo** Anton Fr. Meyer, Citant, wider den Obergerichts-Advocaten Gülich in Pinneberg, Citaten, **in peto.** 1000 ℔, **cum usuris.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

18. Stück. Den 5. Mai 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung in Betreff der Bürgermeisterwahlen,

vom 23sten April 1851.

Die aus dem § 32 der Städteordnung vom 18ten October 1848 in die verschiedenen Localstatute übertragene Bestimmung, daß der erste und dirigirende Bürgermeister gleich den übrigen Magistratsmitgliedern durch die städtische Bürgerschaft gewählt werden solle, wird hiedurch außer Kraft gesetzt, die Besetzung dieser Stellen der Staatsregierung vorbehalten, und in jedem Vacanzfalle auch hinsichtlich der Constituirung von hieraus nähere Verfügung zu gewärtigen sein.

Kiel, den 23sten April 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Heintze.

Bong-Schmidt.

II.

Circulair, betr. die Entrichtung der von den Interessenten der Schullehrerwittwenkassen im Herzogthum Holstein zu leistenden Beiträge für das 1ste Quartal 1851, so wie die den Schullehrerwittwen für dieselbe Zeit zu zahlende Pension,

vom 3ten April 1851.

Da die zur Ausführung des Gesetzes vom 13ten Januar d. J., betr. die Errichtung einer allgemeinen Schullehrerwittwenkasse, erforderlichen Vorarbeiten noch nicht haben vollendet werden können, ist sowohl von den bisherigen Interessenten der Schullehrerwittwenkassen der ihnen nach den Statuten der einzelnen Schullehrerwittwenkassen obliegende Beitrag für das 1ste Quartal d. J. zu entrichten, als auch den Schullehrerwittwen die ihnen bisher statutenmäßig zukommende Pension für das 1ste Quartal auszuzahlen.

Bei den ferneren Terminen d. J. wird eine Ausgleichung in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 13ten Januar d. J. stattfinden, indem den Interessenten, welche für das 1ste Quartal d. J. einen höheren Beitrag leisten, als das Gesetz vorschreibt, das **plus** zu Gute gerechnet, und denjenigen, welche weniger entrichten, die Nachzahlung des **minus** auferlegt, so wie den Wittwen, welche für das 1ste Quartal eine geringere Pension erhalten, als worauf sie nach dem Gesetze Anspruch haben, das Fehlende nachgezahlt werden wird.

Von Vorstehendem werden die Kirchenvisitatorien im Herzogthum Holstein zur weitern Mittheilung an die Rechnungsführer der Specialschullehrerwittwenkassen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Kiel, den 3ten April 1851.

Departement der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Heinzelmann.

W. Rumohr.

III.

Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer aus dem Herzogthum Schleswig für das Jahr 1851.

(Beschluß.)

§ 4. Vom Nahrungsbetriebe ist von den Städten eine Summe von 100,000 ℛ. Courant zu bezahlen. Diese Summe ist über dieselben nach nachstehender, nach der Volksanzahl und der Versicherungssumme der Gebäude abgefaßten Tabelle zu vertheilen, nämlich:

Aeröeskjöbing	1,960	ℛ 14½	ß,
Apenrade	5,879	„ 9½	„
Burg	3,356	„ 5½	„
Eckernförde	6,055	„ 6½	„
Flensburg	26,945	„ 1½	„
Friedrichstadt	4,670	„ 14	„
Garding	2,629	„ 6	„
Hadersleben	9,642	„ 9	„

Digitized by Google

Husum	5,969	℔ 14	ß,
Schleswig	18,352	„ 8	„
Sonderburg	5,268	„ 9	„
Tönning	4,565	„ 3½	„
Tondern	4,703	„ 11	„

Zu dieser Steuer ist sowohl die eigentliche bürgerliche als auch die übrige dieser analoge Nahrung, als der Advocaten, Aerzte und Apotheker, hinzuziehen. Bei Ansetzung der hierher gehörenden Beamten zur Steuer sind diejenigen Einnahmen nicht zu berücksichtigen, welche dieselben an Gagen, Pensionen oder Wartegeld haben, für welche dieselben die außerordentliche Steuer durch Kürzung in diesen Einnahmen zu bezahlen haben. Ebensowenig wird bei der Ansetzung der Schiffsrheder und Anderer, welche sich durch Schifffahrt ernähren, zu dieser Steuer die Einnahme in Anrechnung zu bringen sein, welche sie durch die Schiffe oder von denselben haben, von welchen die außerordentliche Steuer in Gemäßheit des § 5 dieser Verordnung zu entrichten ist. — Eine jede Commüne hat den hiernach auf dieselbe fallenden Antheil an der Steuer vor Ausgang der Monate Juni und December d. J., jedesmal mit der Hälfte, zu entrichten. — Die Steuer wird von einer jeden Commüne nach derjenigen Norm über die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt, welche von der Commüne auf verfassungsmäßige Weise gewählt wird.

§ 5. Von allen im Herzogthum zu Hause gehörenden Schiffen und Fahrzeugen über zwei Commerzlasten wird an außerordentlicher Steuer für 1851 15 ß Courant von jeder dem Schiffe eingebrannten Commerzlast Trächtigkeit bezahlt. — Diese Abgabe ist jedesmal mit der Hälfte zu Ausgang des Juni- und des December-Monats von der Zollbehörde desjenigen Ortes, in deren Register das Schiff oder Fahrzeug eingeführt ist, demjenigen abzufordern, welcher im Register zur Verfallzeit als Rheder oder Hauptrheder desselben aufgeführt steht. Der Hauptrheder haftet solidarisch für den ganzen Betrag der Steuer, ohne Rücksicht darauf, ob der oder die etwanigen Miteigenthümer im Herzogthum ansässig sind oder nicht. — Wird die Steuer nicht prompt zur Verfallzeit bezahlt, kann das Zollwesen sich an das Schiff oder Fahrzeug halten, wenn dasselbe zur Stelle ist. — Hiebei kommt der Königlichen Kasse dasselbe Vorzugs- und Pfandrecht gegen den Rheder oder Hauptrheder zu, welches dieselbe im Allgemeinen wegen persönlicher Steuern hat.

§ 6. Alle die in den zwischen Eigenthümern und Nutznießern steuerpflichtiger Objecte und Anderen errichteten Contracten enthaltenen Bestimmungen, welche Einfluß auf die nach dieser Bekanntmachung von unbeweglichen und anderen Gegenständen aufzubringenden außerordentlichen Steuer haben mögten, und deshalb von den hier gegebenen Vorschriften über die Art, auf welche dieselbe aufzubringen und zu vertheilen ist, abweichen, sollen insoweit weder einen directen noch indirecten Einfluß ausüben, wohingegen es überall, ohne Rücksicht auf derartige contractmäßige Bestimmungen, nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung zu verhalten ist.

Wonach alle Beikommenden sich zu achten.

Flensburg, den 27sten Februar 1851.

Tillisch.

IV.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung mehrerer Zollhebungsposten an der südlichen Grenze des Herzogthums Schleswig,

vom 4ten März 1851.

Außer den in dem § 3 der Bekanntmachung vom 25sten v. M., betr. den Waarentransport von und nach Holstein, erwähnten Zollhebungsposten, sind ferner an nachstehenden Orten Grenz-Zollhebungsposten errichtet worden, als: bei der Holtenauer Schleuse (Friedrichsschleuse), bei der Königsföhrder Schleuse, zu Sehestedt, bei der Ler-, der Hohner- und der Bargener-Fährstelle. Die respective über die Cluvensieker Schleuse directe nach Sehestedt und über die Königsföhrdener Schleuse führenden zwei Wege sind den für Transport zollpflichtiger Waaren zulässigen Wegen hinzuzuzählen. Die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung vom 25sten v. M. enthaltenen Bestimmungen finden auf den Waarentransport mittelst der Ler-, Hohner- und der Bargener-Fähre Anwendung.

Die ordentlichen Anlegestellen der Süderstapeler-, Bargener-, Hohner- und Ler-Fähre auf Schleswigschem Gebiet werden hiedurch als Loß- und Ladeplätze für die Fährfahrzeuge autorisirt.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

p. t. Kopenhagen, den 4ten März 1851.

Tillisch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Begründung der actio hypothecaria. — Muß dem Aussteller der Obligation oder dem Besitzer der Hypothek gekündigt werden?

In Sachen des Advocaten Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Particuliers Adolph Ernst v.

Digitized by Google

Lersen in Itzehoe, Klägers, jetzt Appellanten, wider den Eingesessenen Marcus Fuchs in Meetzen, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen Auslieferung einer Hypothek s. w. d. a.;

hat jetziger Appellant vor dem Kellinghusener Dinggericht klagend vorgebracht: Im Jahre 1836 habe er dem früheren Eingesessenen Brunkhorst in Meetzen die Summe von 5000 ℔ zu 4 pCt. baar angeliehen. Letzterer habe darüber eine angelegte Schuldverschreibung unterm 11ten Decbr. 1836 ausgestellt, worin er zur Sicherheit für Capital und Zinsen sein sämmtliches gegenwärtiges und künftiges Vermögen, **in specie** auch seine Vollhufe in Meetzen s. w. d. a., verpfändet habe. Die Schuld sei mit Genehmigung des Debitors in erster Priorität auf dessen Namen und Güter **in specie** die Hufe protocollirt. Später sei die Stelle veräußert, erst an Howe, dann an Unmaack. Howe habe 1844 Concurs erklärt. Vorher aber habe Unmaack, der sich als dessen Nachfolger im Besitze der fraglichen Stelle befunden und das materielle Eigenthum derselben erworben gehabt, diese **cum pertin.** zufolge Tauschcontracts an den jetzigen Beklagten übertragen. Auf Anhalten der Howeschen Creditoren sei aber die Stelle zur Concursmasse gezogen und unter Administration gestellt. Beklagter habe dagegen seine Gerechtsame beim Concursgericht geltend gemacht, bei diesem freilich unterlegen, beim Holsteinischen Obergerichte aber das Erkenntniß erstritten:

> daß Justificaten schuldig, die vormalige Howesche, zu dessen Concursmasse zugezogene, Hufenstelle in Meetzen .... **cum pert.** und .... Früchten dem Justificanten (jetzigen Beklagten) binnen Ordnungsfrist zu restituiren und in Gemäßheit eines nach den Appunctuationen vom 11ten April 1843 zu solemnisirenden Contracts umschreiben zu lassen.

Diesem Erkenntnisse sei Genüge geschehen und den protocollirten Gläubigern von dem Uebergange der Stelle auf den Beklagten, Fuchs, Mittheilung gemacht, damit sie erführen, an wen sie sich ferner wegen Zinszahlung zu wenden hätten. Es sei darauf die Stelle nebst Zubehör an den Beklagten tradirt und er in ihren Besitz wieder eingesetzt, in welchem er sich augenblicklich noch befinde.

Die Zinsen des oben genannten Capitals, die später auf 3½ pCt. herabgesetzt worden, zum Betrage von 58 ℛ 16 ß, seien seit Umschlag 1844, also seit beinahe 6 Jahren nicht bezahlt. Als 1847 die Stelle in Gemäßheit des obergerichtlichen Erkenntnisses dem Beklagten wiederum übergeben worden, habe Kläger von ihm die bis dahin fälligen 3jährigen Zinsen gefordert und deshalb auf Auslieferung der Hypothek wegen restirender Zinsen von 175 ℛ geklagt, wobei es ihm freigelassen, sich von dieser Auslieferung durch Baarzahlung dieser Summe zu befreien.

Das Kellinghusener Dinggericht sei auf diesen Antrag nur theilweise eingegangen; das Obergericht aber habe am 20sten August 1849 in allen Stücken dem Antrage gemäß reformatorisch erkannt.

Während des Processes seien fortwährend die Zinsen weder von der Howeschen Concursmasse, noch vom Beklagten bezahlt, obgleich letzterer nach der Appunctuation das Capital als eigene Schuld mit übernommen gehabt und mithin direct zu dessen Verzinsung verpflichtet gewesen; Kläger habe sich daher, zumal in der Schuldverschreibung halbjährige Kündigung vorbehalten worden, zur Kündigung des Capitals entschlossen und diese, laut Anlage, bei der Kirchspielvogtei unterm 16ten Juni 1848 gegen den Beklagten, als Besitzer der speciell verpfändeten Hufenstelle und als Uebernehmer der Schuld dahin extrahirt:

> daß ihm diejenigen 5000 ℔, welche derselbe nach der ... Obligation seines Besitzvorwesers Brunkhorst den 11ten Decbr. 1836 dem Impetranten schulde, hiemittelst dergestalt gerichtlich losgekündigt werde, daß er schuldig sei, dieses Capital .... zu Umschlag 1849 mit den alsdann rückständigen ... Zinsen nebst ... Kosten ... an den Impetranten zu bezahlen, widrigenfalls er zu gewärtigen habe, durch rechtliche Zwangsmaßregeln dazu angehalten zu werden.

Die Kündigungsfrist sei abgelaufen, ohne daß Zahlung erfolgt sei, daher er gerichtliche Klage erhebe. Diese sei begründet, denn:

1) Kläger sei Inhaber der Capitalforderung, wofür die Hufe des Beklagten verpfändet, und wofür das Pfandrecht protocollirt worden. Weder das Capital noch die letzten drei Jahre Zinsen seien bezahlt.

2) Sowohl Capital als Zinsen seien fällig, letztere zufolge bloßen Ablaufs der Zeit, ersteres, weil die Kündigung ordnungsmäßig beschafft sei; denn diese habe nur ihm geschehen können, da der ursprüngliche Schuldner und die Howesche Concursmasse, nachdem dieser das Pfandobject abgenommen, für das Capital nicht mehr gehaftet. Da Beklagter nicht der directe Schuldner sei, so habe die ihm geschehene Kündigung nicht die Folge, daß er von vorne herein zur Zahlung der 5000 ℔ nebst Zinsen, sondern als Inhaber der verpfändeten Stelle nur zur Auslieferung dieser und eventuell nach seiner Wahl zur Zahlung des Geldes verpflichtet sei. Uebrigens komme hinzu, und werde eventuell **replicando** geltend gemacht werden, daß Beklagter wirklich directer Schuldner der 5000 ℔ geworden sei, indem er dieselben in der Appunctuation, nach welcher, der obergerichtlichen Entscheidung gemäß, der Kaufbrief mit ihm zu entwerfen und zu vollziehen, und auf welchen hin er die Stelle besitze, ausdrücklich als **eigene** Schuld übernommen habe, so daß in jeder Hinsicht die Kündigung als für ihn verbindlich angesehen werden müsse.

Digitized by Google

3) Beklagter sei Besitzer der Hypothek; die Stelle sei ihm 1846 tradirt und als Eigenthümer derselben habe er sich in dem früheren Proceß von der Bestellung der Appellationscaution freigemacht. Er sei daher zur Auslieferung des Pfandes befähigt.

4) Jeder Inhaber des Pfandobjects sei dem nicht befriedigten Gläubiger, dem dasselbe für seine Forderung bestellt worden, zur Herauslieferung desselben zum Zweck seiner Befriedigung verpflichtet, selbst wenn er in keinem persönlichen Nexus zum Creditor stehe.

Es sei demnach der Antrag begründet:

Beklagter möge schuldig erkannt werden, binnen Ordnungsfrist die in seinem Besitz befindliche, aus der vormals Howeschen Masse in Meetzen belegenen Hufenstelle nebst Zubehörungen bestehende, dem Kläger bestellte, Hypothek zum Zweck seiner gerichtlichen Befriedigung wegen des protocollirten Capitals von 5000 ℔, und der seit **O. T. R.** 1847 nach 3½ pCt. jährlich bis zum Zahlungstage rückständigen und anlaufenden Zinsen, sowie wegen der Kündigungskosten, deren Verzeichnung und Bestimmung vorbehältlich, eventuell wegen des Capitals und der Zinsen allein, ohne die Kündigungskosten, höchst eventuell wegen der genannten Zinsen allein zum Belauf für die beiden vollen Jahre 1847—1848 116 ℔ 32 ß und für die Zeit von **O. T. R.** 1848 bis zum Zahlungstage ohne Capital und die Kündigungskosten, an den Kläger auszuliefern, unter Abrechnung der etwa von ihm erweislich bezahlten Hypothekensteuer, und ihm .... die Proceßkosten **d. e. m. s.** zu erstatten; wobei jedoch dem Beklagten freizulassen, sich von dieser Pflicht zur Auslieferung der Hypothek durch gleichzeitige Zahlung der 5000 ℔ nebst Zinsen und Kündigungskosten, eventuell des Capitals und der Zinsen, höchst eventuell durch alleinige Zahlung der Zinsen, unter Kürzung der etwa gezahlten Hypothekensteuer, deren Berechnung vorbehältlich, und Erstattung der Proceßkosten zu befreien.

Excipiendo hat Beklagter hiergegen opponirt:

1) die Einrede der unzeitig eingelegten Klage;
2) die Einrede der unrichtig angebrachten Klage;
3) die Einrede der Retention.

Es gehe nämlich die Klage auf Auslieferung der Hypothek; sie werde ausschließlich auf die geschehene Kündigung gegründet; diese aber laute nicht auf Auslieferung der Hypothek, sondern auf baare Zahlung; es sei daher zwischen Kündigung und Klagpetitum kein Zusammenhang; ferner sei zur Zeit der Klage noch keine Novation erfolgt gewesen, Beklagter auch nicht direct zu zahlen verpflichtet. Die Creditoren der Howeschen Concursmasse hätten die fragliche Stelle zur Masse gezogen und dadurch den Beklagten in Schaden gebracht, und zu diesen Creditoren habe der Kläger selbst gehört. Nach dem Erkenntniß vom 14ten April 1846 habe ihm der Besitz der Hufenstelle mit dem gesammten Inventar und Beschlag (von 1844) und den .... Früchten restituirt werden sollen. Dies sei aber alles noch nicht geschehen und dafür müßten ihm diejenigen haften, die den Schaden zugefügt hätten. Der Antrag lautete dahin:

daß Kläger mit seiner Klage möge abgewiesen, event. angebrachtermaßen und bis dahin möge abgewiesen werden, daß er, als selbstwillig Betheiligter bei dem ihm zugefügten Schaden, durch Entziehung des Besitzes u. s. w. ihm Sicherung für seine Befriedigung sowie dafür leiste, daß die zur Administrirung der Hufe angeliehenen Gelder nicht von ihm gefordert werden können.

Nach stattgehabter mündlichen Verhandlung hat das Kellinghusener Dinggericht am 19ten Decbr. v. J. ohne Angabe von Entscheidungsgründen erkannt:

daß Kläger mit seiner Klage angebrachtermaßen abzuweisen, unter Compensation der Kosten.

Hiergegen hat Kläger **rite** das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und seine Beschwerden darin gesetzt:

I. hauptsächlich:
1) daß erkannt, wie geschehen, und
2) nicht vielmehr dem Antrage der Klage gemäß;

II. eventuell:
1) daß erkannt, wie geschehen, und
2) nicht vielmehr für Recht erkannt worden, daß Beklagter und Appellat schuldig, sich in einer neuen Verhandlung besser, wie geschehen, auf die erhobene Klage einzulassen, **ref. exp.**

Es steht sonach zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß von dem Appellanten eine hypothecarische Klage angestellt ist, zu deren Begründung er sich auf die von ihm beschaffte gerichtliche Kündigung seiner verschriebenen Forderung von 5000 ℔ nebst Zinsen nur insofern berufen hat und hat berufen müssen, als zur Geltendmachung des zu seiner Sicherung bestellten Pfandes die Fälligkeit der Forderung als wesentliche Bedingung erschien, daß daher der in der Natur der Sache begründete Umstand, daß die Kündigung auf die Bezahlung der Geldforderung, das **petitum** der Klage aber direct auf Auslieferung der Hypothek und nur eventuell (nach Wahl des Beklagten) auf Bezahlung der Schuld gerichtet ist, der Schlüssigkeit der angestellten Klage keinen Eintrag thut;

in Erwägung, daß die angestellte Hypothekenklage nicht nur für fundirt, sondern auch für erwiesen zu erachten, indem

1) in derselben behauptet worden, daß Kläger sich in dem Besitz einer fälligen Forderung von 5000 ℔ befinde, für welche ihm die fragliche, dem ursprüng-

Digitized by Google

lichen Debitor gehörige, später auf den Beklagten rechtlich übertragene und gegenwärtig in seinem Besitz befindliche Hufenstelle speciell verpfändet worden, und indem

2) durch die der Klage angeschlossenen Documente, die protocollirte Schuldverschreibung des ursprünglichen Debitors, den beglaubigten Extract aus dem Kellinghusener Schuld- und Pfandprotocoll und durch die Berufung auf die in Ansehung der Zurücklieferung der verpfändeten Hufe an den Beklagten sowie in Ansehung früherer Zinsgefälle des jetzt in Frage stehenden Capitals erwachsenen unter- und obergerichtlichen Proceßacten, über die libellirte dem Kläger zustehende protocollirte Forderung nebst libellirten Zinsen, und über die hypothecarische Verpflichtung des Beklagten, als unbestrittenen Inhabers der verpfändeten Hufe, voller Beweis beigebracht ist, und indem gleichfalls

3) die Fälligkeit der libellirten Forderung zur Genüge nachgewiesen ist, durch Beibringung der wider den Beklagten bei der Kellinghusener Kirchspielvogtei extrahirten Kündigungsacte, da von einer zur Erwirkung der Fälligkeit auszubringenden Kündigung unter den obwaltenden Umständen nur gegen denjenigen hat die Rede sein können, gegen welchen allein der Inhaber der protocollirten Forderung dieselbe geltend zu machen rechtlich im Stande war, im vorliegenden Falle aber eine Kündigung, durch welche der Natur der Sache nach eine Ueberraschung des Zahlungspflichtigen verhütet werden soll, nicht dem ursprünglichen Debitor Brunkhorst, welcher für die auf seinen Besitznachfolger übertragene Schuld nicht mehr verhaftet ist, sondern lediglich dem letzteren, als unbestrittenen Besitzer der hypothecarisch verhafteten Hufenstelle, hat geschehen können;

in Erwägung, daß die vom Beklagten, jetzigen Appellaten, vorgeschützten Einreden der unzeitig eingelegten und der unrichtig eingebrachten Klage in den vorstehenden Argumenten bereits ihre Beseitigung finden;

in Erwägung, daß es der vorgeschützten Einrede der Retention an jeder thatsächlichen Begründung fehlt, daß dieselbe daher ihrer vagen Unbestimmtheit wegen nicht zu berücksichtigen ist; und

in Erwägung, daß mit Rücksicht darauf, daß für das factische Klagfundament bereits voller Beweis beigebracht ist, und daß die vorgeschützten Einreden als unbegründet erscheinen, eine Erkennung auf bessere Einlassung für überflüssig zu erachten,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Kellinghusener Dinggerichts dahin abzuändern:

daß Beklagter, jetziger Appellat, schuldig, binnen Ordnungsfrist die in seinem Besitz befindliche, aus der vormals Howeschen, in Meetzen belegenen, Hufenstelle nebst Zubehörungen bestehende, dem Kläger, jetzigen Appellanten, bestellte Hypothek zum Zweck seiner gerichtlichen Befriedigung wegen des protocollirten Capitals von 5000 ℛ und den seit O. T. R. 1847 nach 3½ pCt. jährlich bis zum Zahlungstage rückständigen und laufenden Zinsen, sowie wegen der Kündigungskosten, deren Verzeichnung und Bestimmung vorbehältlich, an den Kläger auszuliefern, unter Abrechnung der etwa von ihm bezahlten Hypothekensteuer; wobei jedoch dem Beklagten freizulassen, sich von dieser Pflicht zur Auslieferung der Hypothek durch gleichzeitige Zahlung der 5000 ℛ nebst Zinsen und Kündigungskosten, unter Kürzung der etwa gezahlten Hypothekensteuer, deren Berechnung vorbehältlich, zu befreien. Unter Compensation sämmtlicher Proceßkosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 19ten September 1850.

Das von Seiten des Appellaten interponirte und auch prosequirte Rechtsmittel der Oberappellation hat für denselben keinen günstigen Erfolg gehabt, sondern das nachstehende Rejectorium des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts bewirkt:

Auf die am 26sten Novbr. v. J. hieselbst überreichte Appellationseinführungs- und Rechtfertigungsschrift des Eingesessenen Marcus Fuchs in Meetzen, Beklagten, jetzt Appellanten, wider A. E. v. Leesen in Itzehoe, Kläger, jetzt Appellaten, betreffend Auslieferung einer Hypothek, jetzt Appellation wider ein Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 19ten Septbr. v. J.,

wird, unter Verweisung auf die dem obergerichtlichen Erkenntnisse beigefügten Entscheidungsgründe, durch welche der Ungrund sämmtlicher erhobenen Beschwerden bereits hinreichend nachgewiesen worden,

hiedurch ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 16ten Januar 1851.

Digitized by Google

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ein Kaufhandel über Immobilien begründet die Verpflichtung zur Errichtung eines schriftlichen Kaufcontracts.

(Beschluß.)

Als diese Sache am 9ten Novbr. 1848 vor dem Hüttener Harder Dinggericht mündlich verhandelt wurde, gab der Anwalt der Kläger Folgendes zu Protocoll: Wenn sie, Kläger, auch gelegentlich behauptet hätten, daß Beklagter bereits die Parzele 7 in Besitz genommen hätte, so gehöre solche Behauptung doch nicht zu ihrem Klagfundament, und könne ihnen daher der Beweis dieser Thatsache nicht auferlegt werden. Der hierauf gestellten Einrede des nicht erfüllten Contracts stellten sie aber auch als Replik die Behauptung entgegen, daß es die eigene Schuld des Beklagten sei, wenn er die erstandene Parzele nicht in Besitz und Gebrauch genommen haben sollte, indem er solches zu jeder Zeit hätte thun können. Es erböten sich aber auch die Kläger dazu, dem Beklagten, wenn er solches wünschen sollte, die verkaufte Parzele zu jeder Zeit und namentlich auch bei Auszahlung der eingeklagten Kaufgelder zu tradiren. Beklagter gab dagegen bei seiner Duplik zu Protocoll, daß die Kläger zur Begründung ihrer Klage auch das zu beweisen hätten, was sie behauptet hätten, daß nämlich Beklagter die Parzele angetreten habe, indem er in dieser Hinsicht negative litem contestirt habe. Auf die jetzt mitten im Processe gemachte Offerte einer nachträglichen Tradition könne und wolle der Beklagte sich nicht einlassen, wobei er jedoch das darin enthaltene Bekenntniß arreptire, daß die Tradition bisher nicht stattgefunden habe.

Das Dinggericht erkannte nach verhandelter Sache für Recht:

daß Beklagter, unter Beseitigung der Einrede der fehlenden Activlegitimation zum Processe und zur Sache, mit der Einrede der unbegründeten Klage nach drr zweiten Rechtfrrtigung zu hören, mithin Kläger mit dem Hauptantrage auf Zahlung des Kaufgeldes abzuweisen, dagegen Beklagter aber schuldig, nach dem eventuellen Klagantrage über die fragliche 7te Parzele innerhalb Ordnungsfrist mit den Klägern in qual. qua in drr Hüttener Hardesvogtei einen auf Grundlage des Licitationsprotocolls vom 1strn April 1846 abzufassenden Contract zu vollzieben und sämmtliche Kosten dieses Proeesses, vorbehältlich deren Verzeichnung und Moderation, zu erstatten.

In den beigefügten Entscheidungsgründen werden die Einreden der fehlenden Activlegitimation zum Processe und zur Sache verworfen, weil die Gesammtheit der Hufner allerdings eine Gemeinheit bildet.

Gleicherweise wird die Einrede der unbegründeten Klage insoweit verworfen, als diese darauf basirt worden ist, daß der Hausvogt die fragliche Licitation abgehalten habe. Aus dieser Incompetenz des Hausvogts entspringe hier dem Beklagten nicht das Recht, den einmal ausgesprochenen Willen, die fragliche 7te Parzele für 185 ℛ zu kaufen, wider den Willen der Verkäufer zurück zu nehmen; es würde ihm in dieser Beziehung die **replica doli** mit Grund opponirt werden können.

Dagegen ist aber Beklagter nach den Entscheigungsgründen mit dieser Einrede zu hören, insofern selbige darauf gegründet ist, daß Kläger nicht befugt warrn, auf Erfüllung einzelner Bedingungen, sondern nur auf Errichtung eines förmlichen Kaufcontracts zu klagen. Die Vorschrift des § 14 der Stempelpapier-Verordnung vom 31sten Octbr. 1804 schreibe solches in dem Falle vor, daß eine Appunctuation errichtet worden sei. Die Licitationsbedingungen, welche die Stelle einer Appunctuation verträten, enthielten geradezu eine Bestimmung darüber, wie es rücksichtlich des darnach zu errichtenden Kaufcontrarts verhalten werden solle, indem sie vorschreibe, daß die desfälligen Kosten von dem Käufer abzuhalten seien. Wolle man aber auch die Bestimmung des § 14 der Stempelpapierverordnung als ein Ausnahmegesetz auf vorliegenden Fall nicht anwenden, so lasse doch die Verfügung vom 1sten Juni 1787 keinen Zweifel darüber zu, daß über jeden Kauf und Verkauf bäuerlicher Grundstücke im Herzogthum Schleswig ein förmlicher schriftlicher Contract errichtet werden müsse. Beklagter habe daher mit dieser Einrede gehört und Kläger mit ihrem Hauptantrage zurückgewiesen werden müssen.

Was ferner die Einrede des der Maaße nach unrichtig angegebenen Kaufobjects, sowie die Einrede des durch Gerechtsame Dritter beschwerten Kaufobjects angehe, so könnten diese Einreden gegen die Errichtung des Kaufcontracts nicht schützen, da die Kläger in dieser Beziehung zur genügenden Evictionsleistung verpflichtet seien. Endlich habe auch die Einrede, daß die Licitationsbedingungen nicht rechtzeitig bei der Hüttener Hardesvogtei eingereicht seien, kein Gehör finden können, da die in dem § 14 der Verordnung vom 31sten Octbr. 1804 getroffene abnorme Bestimmung analogisch nicht anzuwenden sei.

Gegen dieses Erkenntniß legten beide Theile sofort das Rechtsmittel der Appellation ein, welches jedoch nur von Seiten des Beklagten fortgesetzt worden ist.

Dieser hat nun folgende Beschwerden aufgestellt, und zwar:

I. in Betreff des ersten Klagantrages, dahin:

Digitized by Google

daß so, wie geschehen, erkannt, und nicht vielmehr dahin:

1) daß Beklagter mit der Einrede der fehlenden Activlegitimation zum Processe zu hören; **event.**
2) daß Beklagter mit der Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache zu hören; **in eventum**
3) daß Beklagter mit der Einrede der unbegründeten Klage nach ihrer ersten Rechtfertigung, dadurch, daß die von dem Hausvogt Lüders am 1sten April 1846 über das zur Frage stehende Landstück abgehaltene öffentliche Licitation null und nichtig sei, zu hören und die Kläger demnach abzuweisen;

II. in Betreff des zweiten Klagantrages, dahin:

daß so, wie geschehen, und nicht vielmehr erkannt:

1) daß Beklagter mit der Einrede der fehlenden Activlegitimation zum Processe zu hören; **event.**
2) daß Beklagter mit der Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache zu hören; **in eventum**
3) daß Beklagter mit der Einrede der unbegründeten Klage zu hören, weil die von dem Hausvogt vorgenommene Licitation null und nichtig sei;
4) daß Beklagter mit der Einrede des der Maaße nach unrichtig angegebenen Kaufobjects zu hören;
5) daß Beklagter mit der Einrede des durch Gerechtsame Dritter beschwerten Kaufobjects zu hören;
6) daß Beklagter mit der Einrede der rechtzeitig zur Ausfertigung des förmlichen Kaufcontracts in der Hüttener Hardesvogtei nicht eingereichten Licitationsbedingungen zu hören; **event.**
7) daß den Klägern der Beweis aufzulegen, daß sie die Licitationsbedingungen innerhalb 6 Wochen nach abgehaltener Licitation zur Anfertigung eines förmlichen Contracts in der Fleckebyer Hardesvogtei eingeliefert haben; **in omnem eventum**

III. den Kostenpunkt anlangend,

daß so, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr dahin, daß die Kläger die durch den ersten Klagantrag erwachsenen Kosten **d. et m. s.** zu erstatten schuldig; **eventualiter** daß die Kosten des ganzen Processes zu compensiren seien.

Die von dem Appellanten aufgestellten Beschwerden können selbstverständlich nur soweit in Betracht kommen, als sie gegen das von dem Hüttener Harder Dinggericht abgegebene Erkenntniß gerichtet sind, nicht aber soweit sie den ersten bereits vom Gerichte zurückgewiesenen Klagantrag der Appellaten betreffen.

Daher sind denn nur die gegen den zweiten Klagantrag gerichteten Beschwerden einer näheren Erwägung zu unterziehen, indem das Gericht diesem Antrage gemäß entschieden hat.

Was nun zunächst die Einrede der fehlenden Legitimation zum Processe und zur Sache anbelangt, so sind die in dieser Beziehung aufgestellten Beschwerden zu verwerfen, da die Hufner zu Breckendorff, wie in manchen Rücksichten, so auch im vorliegenden Falle offenbar ein gemeinsames Interesse besitzen, daher nach dem Kanzleischreiben vom 23sten Juli 1776 eine **universitas naturalis eo ipso** bilden und folglich zur Bestellung von Syndici berechtigt waren.

Die dritte Beschwerde anbelangend, kann es nicht darauf ankommen, ob der Hardesvogt oder Hausvogt zur Haltung der Licitation berechtigt war. Zur Gültigkeit des stattgehabten Kaufhandels genügt es, daß Verkäufer und Käufer Handels einig geworden sind. Ob dieses durch Vermittelung des Hausvogts oder eines Privatmannes geschehen, ist völlig gleichgültig. Ueber das Kaufgeld und die Größe der Kaufsumme ist aber kein Streit, mithin ist der Kaufhandel abgeschlossen. Sollte statt des Hausvogts der Hardesvogt nebst dem Actuar zur Abhaltung der Licitation berechtigt gewesen sein, so wird hieraus keine andere Folge herzuleiten sein, als daß diesen die Gebühren nachträglich zu zahlen sind. Auf das Kaufgeschäft kann solches aber keinen Einfluß äußern.

Was die vierte und fünfte Beschwerde anbelangt, so kann der Zweifel, ob das Kaufobject in der Maaße verkehrt angegeben oder mit Gerechtsame Dritter beschwert ist, den Käufer von seiner Verbindlichkeit, den abgeschlossenen Kaufhandel zu halten, nicht befreien. Es wird dieses Gegenstand der Evictionsleistung sein, und sind daher auch diese beiden Beschwerden zu verwerfen. — Eben so verwerflich sind die aus dem Umstande hergenommene sechste und siebente Beschwerde, daß die Licitationsbedingungen nicht innerhalb 6 Wochen bei der Hardesvogtei zur Ausfertigung eines förmlichen Kaufcontracts eingeliefert sind. Die Errichtung eines Kaufcontracts ist nur deshalb erforderlich, weil die Verordnung vom 1sten Juli 1787 die Errichtung eines förmlichen Kaufcontracts über jegliches Landstück vorschreibt. Die Vorschriften über die Anfertigung der Appunctuationen aber, welche in der Stempelpapierverordnung enthalten sind, leiden als singulaire Vorschriften keine analoge Anwendung und sind daher auch nur auf wirkliche Appunctuationen, nicht aber auf Licitationsbedingungen anwendbar. Auf den Beweis, ob dieselben innerhalb 6 Wochen eingereicht sind oder nicht, kann also eben so wenig etwas ankommen. Was endlich die Kostenerstattung und die darauf gestellten Beschwerden anbelangt, so können die Kosten, welche durch den ersten und zweiten Antrag

Digitized by Google

erwachsen sind, überall nicht getrennt werden, sowie es denn überhaupt nicht ersichtlich ist, daß durch den doppelten Antrag mehr Kosten erwachsen sind, als durch einen einfachen Antrag erwachsen sein würden. Da nun Appellat mit einem Antrage gehört ist, so kann es bei der Klarheit der Sache nicht zweifelhaft sein, daß Beklagter in die Kosten zu verurtheilen war, und muß dasselbe auch in dieser Instanz bei der gänzlichen Verwerflichkeit der vorgebrachten Beschwerden geschehen. Aus diesem Grunde hat, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Montag den 12ten Mai.

8. Der Advocat Vendt in Rendsburg, m. n. des Kaufmanns Jacob Meyer daselbst, Kläger und Citant, wider das Holsteinische Oberfachwalteramt, m. n. der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, in peto. Restforderung von 9673 ℔ 4 ß Cour. cum usuris et expensis.

Dienstag den 13ten Mai.

9. Claus Alpen in Ahrensee, Beklagter und Appellant, wider Johann Wiggers in St. Margarethen, m. n. der 12 Hufen-Schleusen-Commüne, Kläger und Appellaten, in peto. eingeklagter Abtretung des s. g. Schüttenstücks s. w. d. a., jetzt Appellation.

Eodem.

10. Letzterer wider Ersteren in eadem causa.

Donnerstag den 15ten Mai.

11. Der Obergerichts-Advocat Lübbes in Altona, in substituirter Vollmacht der Hauptmännin v. Maydell, geb. Winterfeldt, c. c. in Sternberg, wider die Conventualin des Klosters Dobbertin, M. G. A. S. v. Bülow, c. c., L. G. G. v. Bülow, Erbherrn auf Kuhlen, H. Chr. v. Bülow, Erbherrn auf Tessin, und Ch. D. L. H. v. Reckow, geb. v. Platen, c. c. m., in Betreff zu justificirender Angabe auf das Proclam über die Hälfte der jährlichen Zinsen des bei der Landschaft Norderdithmarschen unablöslich belegten v. Kielmannsegge'schen Fideicommißcapitals von 30,000 ℔ dän. Kronen.

Montag den 19ten Mai.

12. Das Holsteinische Oberfachwalteramt, ex officio Ankläger, Citant, wider den Zollverwalter Behrens zu Dwerkathen, wohnhaft zur Hamfelder Kupfermühle, Amts Trittau, Angeklagten, Citaten, ppltr. wegen Dienstvergehen, daher verwirkter Strafe s. w. d. a.

Dienstag den 20sten Mai.

13. Der Buchhändler H. M. L. Bruhn in Schleswig, als Bevollmächtigter seiner Schwestern Jul. Dor. Cäcilie Bruhn c. c. in Norwegen, Sophie Fr. Joh. Bagger, geb. Bruhn, c. c. m. in Kopenhagen, und Joh. Elis. Wilh. Bruhn c. c. in Schleswig, Kläger, wider den Oberst v. Lobedanz in Altona, Beklagten, in peto. einer Forderung von 605 ℔ s. w. d. a.

Donnerstag den 22sten Mai.

14. Der Müller Johann Kruse in Elmshorn und der Zahlmeister J. F. Stavenow daselbst, Beklagte und Appellanten, wider den Eingesessenen Isaac Israel daselbst, Kläger und Appellaten, in peto. rückständiger Zinsen.

Eodem.

15. Letzterer wider Erstere in eadem causa.

Freitag den 23sten Mai.

16. Causa 16 ist dilatirt.

Montag den 26sten Mai.

17. Der Kaufmann A. C. A. Lüders in Rendsburg, in firma J. H. Meyer Nachfolger, Impetrant, wider die verwittwete Capitainin von Stockfleth, geb. Paulsen, früher in Rendsburg, jetzt in Kopenhagen, Impetratin, in peto. 368 ℔ 1 ß für gekaufte Waaren, daher Arrest, jetzt Justification desselben.

Eodem.

18. Derselbe wider dieselbe, in peto. deb. 368 ℔ 1 ß.

Dienstag den 27sten Mai.

19. Terminus zur De- und Gegendeduction in Sachen der Ehefrau M. M. C. Koop, geb. Lessau, c. c. m. zu Castorf, Justificantin, Producentin und Delatin, wider die Wittwe A. C. Lessau, geb. Ahlers, c. c. zu Tangstedt, Justificatin, Productin und Deferentin, ppltr. in peto. justificat. des sub passu 1 auf das Proclam vom 4ten Octbr. 1847 über einen Lübecker Stadtkassebrief beschafften professi s. w. d. a., incident. Beweisführung.

Eodem.

20. Terminus zur Eidesleistung in Sachen des Bauervogts Marr Ehlers und des Eingesessenen Claus Wilhelm in Wacken, nomine der Dorfschaft Wacken, Kläger, wider Andreas Behrens in Wacken, Beklagten, ppltr. in peto. Benutzung eines Teiches.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

19. Stück. Den 12. Mai 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Wiedervereinigung der beiden Abtheilungen des Preetzer adeligen Güterdistricts,

vom 22sten April 1851.

Nachdem es unterm 2ten April 1848 von der damaligen Regierung mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse genehmigt worden, daß der Preetzer adel. Güterdistrict bis weiter in 2 Abtheilungen getheilt werde, ist diese Einrichtung mit Zustimmung des Departements des Innern vom 1sten Mai d. J. angerechnet wieder aufgehoben worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 22sten April 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

A. Baudissin.

II.

Bekanntmachung, betr. eine mit den freien und Hansestädten Hamburg und Lübeck getroffene Vereinbarung in Heimathssachen,

vom 28sten April 1851.

Während nach der Vorschrift des § 61 der Armenordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 29sten Decbr. 1841 uneheliche Kinder regelmäßig dort ihre Geburtsheimath haben, wo die Mutter 10 Monate vor der Geburt des Kindes ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, ist nach den Gesetzgebungen der benachbarten freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck die Heimathsangehörigkeit der Mutter zugleich die Voraussetzung der Heimathsangehörigkeit des Kindes.

Zur Ausgleichung dieser Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen und zur Herstellung eines auf Reciprocität begründeten Verhaltens ist mit den Senaten zu Hamburg und Lübeck vereinbart worden, daß den in dem anderseitigen Gebiete geborenen unehelichen Kindern in der Heimath der Mutter die Aufnahme nicht versagt werden soll. Es gilt dies indessen nur von denjenigen unehelichen Kindern, welche von jetzt an geboren werden und insoweit sich diese im Fragefalle nicht bereits selbstständige Heimathsrechte erworben haben.

Zugleich ist diesseits angenommen, daß der § 7 des Patents vom 5ten Novbr. 1841, betr. die Niederlassung und Versorgung von Ausländern auf Dienstboten nicht zur Anwendung zu bringen ist.

Die Behörden und Communevertreter werden hiedurch angewiesen, Vorstehendes in vorkommenden Fällen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Kiel, den 28sten April 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Kraus.

III.

Verfügung, die Taxen für Brief- und Frachtpostsendungen aus Holstein nach Schleswig und Dänemark und vice versa betr.,

vom 25sten März 1851.

In Folge eines unter dem 13ten d. M. übereingekommenen Anhanges zu der Vereinbarung vom 22sten Februar d. J. über die Wiederherstellung des directen Postverkehrs zwischen Dänemark und Schleswig einerseits und Holstein andererseits treten vom 1sten April d. J. an folgende Taxen für Brief- und Frachtpostsendungen aus Holstein nach Schleswig und Dänemark und vice versa in Anwendung:

(Brieftaxe Holstein-Schleswig.) Das Porto für einen einfachen frankirten Brief zwischen Holsteini-

Digitized by Google

schen und Schleswigschen Poststationen ist ohne Unterschied der Entfernung auf 2 ß Cour. festgestellt.

(Ausnahmen.) Ausnahmsweise soll jedoch das Porto für einen einfachen frankirten Brief zwischen den Holsteinischen und den Schleswigschen Poststationen, welche nicht über 5 Meilen von einander entfernt liegen, mit 1 ß Cour. erhoben werden.

(Holstein-Dänemark.) Das Porto für einen einfachen frankirten Brief zwischen den Holsteinischen und Dänischen Poststationen wird ohne Unterschied der Entfernung auf 4 ß Cour. festgestellt, welche auf den Dänischen Postanstalten, wenn das Porto mittelst Franko-Marken entrichtet wird, mit 3 Marken à 4 rb ß zu erheben sind.

(Gewichts-Progression.) Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche nicht über 1 Loth (Vereinsgewicht oder Dänisches Handelsgewicht) wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief mehr zu erheben.

(Porto-Zuschlag für unfrankirte Briefe.) Für alle unfrankirt aufgegebenen Briefe wird außer dem tarmäßigen Porto (Artikel 1 u. 2) ein Zuschlags-Porto von 1 ß Cour. vom Adressaten erhoben. Wenn bei der Frankirung mittelst Franko-Marken der angeheftete Franko-Marken-Betrag dem Porto-Tarifsatz nicht entsprechend gefunden wird, so ist der fehlende Betrag nebst einem Schilling Porto-Zuschlag von dem Adressaten zu erheben.

(Recommandation.) Für recommandirte Briefe erhebt und vereinnahmt jede Postverwaltung die für den innern Verkehr normirte Gebühr. Wenn der Absender die Beibringung der Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so ist dafür annoch ein einfaches Briefporto zu erheben. Ein Ersatz-Anspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

(Streifband-Sendungen.) Für Kreuz- u. Streifband-Sendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten und dieselben frankirt sind, wird ohne Unterschied der Entfernung zwischen den Holsteinischen Poststationen einerseits und den Dänischen und den Schleswigschen Poststationen andererseits, ein Porto von 1 ß Cour. pr. Loth erhoben. Wenn dieselben nicht frankirt sind, wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlagsporto erhoben.

(Proben-Sendungen). Für Waarenproben und Muster in Briefen, oder den Briefen angehängt, insofern sie als Proben kenntlich sind, und der Brief ohne diese Proben nicht über 1 Loth wiegt, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto erhoben.

(Retour-Briefe.) Brief-Sendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabe-Postamt zurückzusenden; Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabe-Orte zurückgesandt werden. Für unfrankirt aufgegebene Briefpost-Sendungen erhebt die Postanstalt, an welche dieselben zurück gelangen, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse.

(Päckereitare zwischen Holstein und Dänemark.) Für Päckerei-Sendungen zwischen Holstein einerseits und Dänemark andererseits berechnet und erhebt jede Postverwaltung für den Transport bis zur Grenze das Porto und die Garantie-Prämie nach den im inländischen Verkehr geltenden Tarbestimmungen.

Die Frachtposttare, wie sie vom 1sten April d. J. an in Dännemark in Anwendung gebracht werden wird, wird im Anhang mitgetheilt.*)

Die Frachtpost-Sendungen können entweder ganz frankirt, bis zur Grenze frankirt, oder unfrankirt abgesandt werden.

Die Bestimmungen des § 2, 1ster Absatz a bis e, und 2ter Absatz a und des § 4 Satz 2, 3 und 4 bis „und für Werthsendungen u. s. w." der Postverfügung № 221 vom 25sten Febr. 1851 werden hiedurch aufgehoben.

Kiel, den 25sten März 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

IV.

Bekanntmachung, betr. einige nähere Bestimmungen in Betreff der durch die Bekanntmachung vom 27sten Februar d. J. ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer aus dem Herzogthum Schleswig,

vom 25sten März 1851.

In Anleitung mehrerer in Beziehung auf die durch die Bekanntmachung vom 27sten Febr. d. J. ausgeschriebene außerordentliche Steuer für das Jahr 1851 in Anrege gekommener Fragen, wird zufolge Allerhöchster Resolution vom 24sten d. M. hiedurch Folgendes zur allgemeinen Kunde gebracht:

§ 1. Die nach dem § 1 der Bekanntmachung vom 27sten Februar d. J. von dem Tarationswerthe der Ländereien zu entrichtende Steuer ist durchgängig an diejenigen Hebungsbeamten und Behörden des Herzogthums abzutragen, an welche bisher die Landsteuer

*) Die Frachtposttare wird später mitgetheilt werden.

Digitized by Google

steuer abzutragen gewesen, mithin wo bisher die Centralkasse die unmittelbare Hebungsbehörde gewesen, an diese. Die Steuer ist durch die gedachten Hebungsbeamten und Behörden von den in ihren Hebungsbüchern für jeden besonders aufgeführten Landbesitz, stehenden Contribuenten unter Eins einzufordern und kann die im 2ten Abschnitt des gedachten §'s gedachte Erlassung der Steuer von Landbesitzen, welche nicht über 200 Rbth. Tarationswerth haben, nur auf solche Landbesitze Anwendung finden, welche in den Büchern der gedachten Hebungsbehörden für sich aufgeführt stehen und mit andern demselben Contribuenten gehörigen Landbesitzen zusammen nicht einen höhern Tarationswerth als 200 Rbth. haben. Sind Ländereien verpachtet, so haben die Eigenthümer sich wegen des von den Pächtern zu entrichtenden Beitrags zu der Steuer mit diesen auseinander zu setzen. Dabei ist jedoch den Pächtern gestattet, ihren Antheil an der Steuer gegen eine Interims-Quittung an den betreffenden Hebungsbeamten abzuliefern. Diese Quittung muß aber sofort dem Eigenthümer zugestellt werden, damit dieser dieselbe beikommenden Orts anordnungsmäßig einliefern und die Summe, worauf sie lautet, in dessen Quittungsbuche mit dem von ihm selbst zu bezahlenden Steuerbeitrag abgeschrieben erhalten kann.

§ 2. Als zu den in dem 6—8. Abschnitt des § 1 der Bekanntmachung gedachten Beiträgen der hypothekarischen Gläubiger der Landbesitzer pflichtig sind nicht allein solche Capitalien zu betrachten, welche infolge der ausgestellten Verschreibungen auf besonders genannten Landbesitzen haften, und zwar gleichviel, ob die Verschreibungen protocollirt oder nicht protocollirt sind, sondern auch solche, für welche ein oder mehrere Landbesitze infolge einer **sub hypotheca bonorum** ausgestellten Verschreibung haften, und sind demnach auch solche, und zwar, gleichwie die erstgedachten, ohne Rücksicht darauf, ob sie protocollirt sind oder nicht, von dem Landbesitzer bei der Angabe der auf dem Lande ruhenden hypothekarischen Schuld in Anrechnung zu bringen. Unterläßt der Landbesitzer die vorschriftsmäßige Angabe oder die Einzahlung des Beitrages von solchen hypothekarischen Schulden, welche den Tarationswerth seines Landbesitzes übersteigen, ist derselbe in die angedrohte Brüche resp. von 10—100 ℛ Cour. und des vierfachen Betrages der Steuer, welche zu entrichten gewesen wäre, verfallen. Begreift die verschriebene Hypothek mehrere Landbesitze, welche in verschiedenen Hebungsdistricten zu versteuern sind, so ist bei dem Hebungsbeamten jedes dieser Districte die Angabe zu beschaffen und darzuthun, daß und wohin die Einzahlung des Steuerbetrages erfolgt sei.

§ 3. Der ebengedachte Beitrag der hypothekarischen Gläubiger der Landbesitzer zu der von dem Landbesitzer zu entrichtenden außerordentlichen Steuer ist auch von solchen Capitalien, welche auf Landbesitzen haften, die zu weniger als 200 Rbth. tarirt sind, zu entrichten und sind die Eigenthümer solcher Besitze, obgleich sie von dem Landbesitze selbst keine Steuer zu entrichten haben, doch pflichtig, über den Belauf dieser Capitalien eine Anzeige bei dem betreffenden Hebungsbeamten zu beschaffen und an denselben $\frac{1}{15}$ der Zinsen eines Jahres von den gedachten Capitalien einzuzahlen. Unterläßt der Eigenthümer diese Anmeldung und Einzahlung, so hat er außer der angedrohten Brüche von 10—100 ℛ Cour. der Königl. Kasse das Vierfache des einzuzahlenden $\frac{1}{15}$ des Zinsenbelaufes zu entrichten. — Die auf den Landbesitzen haftenden Capitalien, welche im Umschlagstermin 1851 ausbezahlt sind, sind bei Erlegung der außerordentlichen Steuer nicht in Betracht zu ziehen, wogegen die in dem gedachten Termin aufgenommenen Capitalien gleich mit den am 1sten Januar 1851 auf einem Landbesitz haftenden Capitalien zu betrachten sind.

§ 4. Die Spar- und Leihkassen sind den in dem § 2 **in fine** der hier in Rede stehenden Bekanntmachung genannten Leihinstituten, in Betreff der in diesem § enthaltenen Bestimmungen gleich zu achten.

§ 5. Ein im Laufe des Jahres vom 1sten April 1851 bis 31sten März 1852 eintretender Abgang in den Diensteinkünften eines Beamten, ist bei der Berechnung und Entrichtung der nach § 3 der Bekanntmachung zu erlegenden außerordentlichen Steuer von diesen Einkünften ebensowohl zu berücksichtigen, als eine Verbesserung der gedachten Einkünfte. Die Oberbeamten haben über solche Abgänge und Verbesserungen in den Einkünften der Beamten ihres Distrikts zu wachen und darüber an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig in vorkommenden Fällen Bericht zu erstatten.

§ 6. Die Steuer von den Einnahmen der Klosterbeamten und der Officialen der adel. Güter und der Koege ist an die Centralkasse einzubezahlen, wenn dieselben nicht etwa mit Rücksicht auf anderswoher bezogene größere Diensteinkünfte an einem andern Orte zur Steuer von ihren sämmtlichen Einkünften angesetzt werden. Die vorgeschriebene Angabe ihrer Einkünfte ist in jenem Fall resp. bei der Klosterobrigkeit, der betreffenden Districtsdeputation oder dem Koegsinspectorat zu beschaffen, welche Behörden diese Angaben an das Ministerium für das Herzogthum Schleswig einzusenden haben.

§ 7. Von Pensionen aus der allgemeinen Wittwenkasse, von Ueberlebungsrenten von der Leibrenten- und Versorgungs-Anstalt in Kopenhagen, so wie von Unterstützungen von dem Centralcommittee zur Unterstützung der Hinterlassenen der im Kriege Gefallenen in Kopenhagen ist die außerordentliche Steuer nicht zu erlegen.

§ 8. Die von den Städten nach § 4 der Bekanntmachung aufzubringende außerordentliche Steuer ist über diejenigen, welche bürgerliche oder dieser ana-

Digitized by Google

loge Nahrung treiben, lediglich unter Berücksichtigung dieses Betriebes zu repartiren.

Kopenhagen, den 25sten März 1851.

Tillisch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die prorogirte Gerichtsbarkeit der Amthäuser.

In Sachen des Schmidts und Wagenhändlers J. H. Dohren in der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli, Klägers und Querulanten, jetzt Supplicanten, wider den Eigenthümer J. H. D. Starck zu Schöningstedt bei Reinbeck, Beklagten, Provocanten, Querulaten, jetzt Supplicaten, wegen Contractssolemnisirung über des Beklagten Brinkkäthnerstelle, dann Provocation an das Dinggericht, jetzt Querel und Supplication gegen die Decrete vom 3ten und 11ten Mai d. J.;

hat jetziger Supplicant bei dem Reinbecker Amthause wider den jetzigen Supplicaten wegen verweigerter Solemnisirung eines appunctuirten Kaufcontracts über des Beklagten Brinkkäthnerstelle eine Ladung ausgebracht, worin Letzterer befehligt worden, sich **in termino** zu sistiren, seine Gerechtsame ordnungsmäßig wahrzunehmen, um nach verhandelter Sache in Entstehung gütlicher Beilegung Entscheidung zu gewärtigen.

In termino hat Citant mit seinem Anwalt auf Grund der Appunctuation um Schuldigerkennung zur Vornahme der solennen Contractserrichtung gebeten.

Citat mit seinem Anwalte hat, unter Reservirung des Schiedseides, zuvörderst die Einrede der Caution für Kosten und Wiederklage vorgeschützt und gebeten:

ihn zur Einlassung auf die angestellte Klage nicht schuldig zu erkennen, bevor genügende Sicherheit bestellt sei.

Nachdem dieser Einrede sofort **in termino** abgeholfen, hat Citat die Einrede der fehlenden Documenten-Edition opponirt, namentlich weil in der Appunctuation auf einen Contract Bezug genommen worden, wornach Citat 3500 ℛ. empfangen haben solle. Nach gestellter Bitte:

dem Kläger aufzugeben, dieser Einrede binnen 8 Tagen ordnungsmäßig abzuhelfen,

hat Citat sich **eventualiter** „auf die angebrachte Klage nachstehend vernehmen lassen“:

Er leugne, seine Stelle unter den in der Appunctuation angegebenen Bedingungen verkauft und auf das Kaufpretium 3500 ℛ. empfangen zu haben. Die Sache verhalte sich in näher angegebener Weise anders. Es sei eigentlich ein Tausch zwischen den Parteien abgeschlossen, wobei aber Kläger sein in St. Pauli belegenes Grundstück zu einem höheren Einkaufswerth angegeben; auch stimme das Hamburger Stadtbuch nicht zu den klägerischen Angaben über die Qualität des von ihm zum Tausch offerirten Grundstücks und über die Summe, mit welcher dasselbe beschwert sei. Beklagter habe die Appunctuation im Drange des Augenblicks unterschrieben, ohne dieselbe zu lesen, und daher die Abweichungen von der wahren Abrede nicht bemerkt. Wegen Irrthums und **dolus causam dans** sei daher der Vertrag ungültig, und Beklagter bitte daher:

ihn von der angestellten Klage **pure** zu entbinden und das angebliche mit dem Citanten eingegangene Kaufgeschäft zu rescindiren.

Replicando hat Kläger annoch eine Schlußnota mit dem Erbieten zur Ablegung des Editionseides eingelegt, worauf **duplicando** Beklagter sich eine Erklärung auf den Editionseid vorbehalten hat.

Da Beklagter mit dieser Erklärung ausgeblieben, so hat das Amthaus **per decretum** vom 19ten Febr. d. J.,

„da vor Abgebung dieser Erklärung kein Definitiverkenntniß abgegeben werden könne“,

diese Sachlage dem Kläger zu seinem rechtlichen Verhalten mitgetheilt.

Ehe auf einen desfälligen Antrag des Klägers decretirt worden, ist hierauf Beklagter mit der Erklärung eingekommen:

daß er zur Zeit und vor Abgebung eines Spruches in der Sache die Ableistung des Editionseides nicht verlange.

Auf Antrag des Klägers ist aber demnächst am 18ten März d. J. dem Beklagten aufgegeben:

sich binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Präclusion darüber zu erklären, ob er auf Leistung des Editionseides bestehen wolle oder nicht;

und bei eingetretener Contumaz ist auf ferneren Antrag des Klägers am 8ten April d. J.

Beklagter mit jener Erklärung präcludirt, auch ist Termin zur Ableistung des Editionseides zunächst in Aussicht gestellt, demnächst auch auf den 20sten April anberaumt.

In diesem Termine, vor welchem annoch Beklagter eine schriftliche Wiederholung der früheren Erklärung eingegeben, hat Kläger nach beschaffter Einreichung von vier Documenten um Zulassung zur Abschwörung des Eides, **event.** um neuen Termin und Ladung des Beklagten **sub pœna præclusi** und bei Vermeidung der Anerkennung der Echtheit der letztgedachten Urkunden gebeten.

Digitized by Google

Es ist dem letzten petito deferirt; wegen ungehorsamen Ausbleibens des Beklagten ist der Termin ausgesetzt und die Aechtheitsanerkennung als Folge des Ungehorsams abermals angedroht.

Nunmehr ist Beklagter am 29sten April d. J. mit einer Vorstellung eingekommen, worin er **ad ordinarium** provocirt, um ein **decretum remissoriale** bittet, und **event.** das Rechtsmittel der Supplication einlegt.

Per decretum vom 3ten Mai d. J. ist vom Amthause der Provocation an das Dinggericht stattgegeben und nach erhobener Remonstration abseiten des Klägers ist unterm 11ten Mai d. J. decretirt:

daß es dabei sein Bewenden behalte.

Hiergegen hat nun Kläger zeitig das Rechtsmittel der Supplication und der Beschwerde über Justizverweigerung ergriffen und dahin gravaminirt:

daß, wie geschehen, der auf das Amthausdecret vom 24sten April d. J. vom Beklagten und Supplicaten eingelegten Provocation an das Reinbecker Dinggericht amthausseitig **per decretum** vom 3ten Mai d. J. stattgegeben, und solche Stattgebung, ungeachtet der diesseitigen Gegenvorstellung, mittelst Decrets vom 11ten Mai bestätigt worden ist, während das Amthaus die jenseits begehrte Verweisung der Sache an's Dinggericht sofort hätte abschlagen oder mindestens doch auf die diesseitige Gegenvorstellung und Bitte das **decretum remissoriale** vom 3ten l. M. wiederum aufheben und den Amthausbescheid vom 24sten April d. J. wieder in Kraft setzen müssen.

Da nun die erhobene Beschwerde über eine angebliche Justizverweigerung des Amthauses sich aus dem einfachen Grunde als unbegründet darstellt, weil das Amthaus durch Abgebung seines Remissoriums über seine eigene Competenz erkannt hat, so steht lediglich zur Frage: ob das Amthaus mit Recht das **remissorium** abgegeben, oder ob das vor demselben stattgehabte Verfahren sich als ein von einem **judicio prorogato** geleitetes judicielles Verfahren darstellt?

In Erwägung nun, daß, abgesehen von anderweitigen adminiculirenden Nebenumständen, die stillschweigend stattgehabte **prorogatio fori** in vorliegendem Falle mit Nothwendigkeit aus dem Zusammentreffen folgender actenmäßiger Umstände hervorgeht:

1) daß Beklagter sich auf die angestellte Klage vor dem Amthause nicht nur förmlich eingelassen, sondern auch die Einlassung in einer Form vorgebracht, welche mit unzweideutiger Gewißheit darauf hindeutet, daß er in dem Amthausverfahren ein eigentliches gerichtliches Verfahren anerkenne, indem er bei Vorschützung der **exceptio cautionis pro reconventione et expensis** ausdrücklich gebeten, daß er bis zur Beseitigung dieser Einrede nicht zur Einlassung möge schuldig erkannt werden, und erst nach Erledigung derselben und nach Vorschützung der zweiten Einrede der Documenten-Edition **in eventum** formell seine Einlassung vorgetragen, woraus mit Nothwendigkeit folgt, daß Beklagter die Einrede als dilatorisch proceßhindernde vorgeschützt, und daß er sich, resp. nach Erledigung derselben und eventuell mit Bewußtsein auf den eigentlichen Proceß eingelassen, mithin in diesem das Amthaus als seinen Richter anerkannt hat;

2) daß auch das Amthaus seinen Consens in die **prorogatio fori** zu erkennen gegeben, indem dasselbe die verzögerte Verhandlung über den offerirten Editionseid mittelst Decrets vom 19ten Febr. d. J. aus dem ausdrücklich angegebenen Grunde zu fördern gesucht, „weil vor der Erklärung des Beklagten kein Definitiverkenntniß abgegeben werden könne";

3) daß Beklagter vor dem Amthause sowohl die Einrede der fehlenden Caution für Kosten und Wiederklage, als die Einrede der fehlenden Documenten-Edition vorgeschützt hat, von denen die erstere ihrer Natur nach im Grunde nur Sinn hat vor dem eigentlichen Richter in dieser Sache, die zweite aber in ihrer proceßhindernden Eigenthümlichkeit, wie bemerkt, vom Beklagten selbst formell anerkannt ist;

in Erwägung, daß bei der **consensu partium** eingetretenen Competenz des Amthauses als **fori prorogati** das abgegebene **remissorium** nicht bestehen kann, das **judicium a quo** vielmehr die Sache in dem betretenen Wege des unbestimmt summarischen Proceßes zu Ende zu führen haben wird,

wird auf die unterm 30sten Mai d. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplications- und Beschwerdeschrift, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht, hiedurch von Obergerichtswegen, unter Aufhebung der angefochtenen Amthausbescheide vom 3ten und 11ten Mai d. J., zum Bescheide ertheilt:

daß das Reinbecker Amthaus in der vor demselben angebrachten rubricirten Klagsache als prorogirtes Gericht weiter zu verfahren und nach geschlossener Verhandlung in derselben ein endliches Erkenntniß abzugeben habe. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten October 1850.

Digitized by Google

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Klage aus einem Kaufcontract.

In Sachen des Eingesessenen Lorenz Hansen in Lügumkloster, Klägers, jetzt Appellanten, **per mand. substit.** den Ober- und Landgerichts-Advocaten Petri in Schleswig, wider die Hufner Johann Nissen und Peter Koch in Tornschau bei Lügumkloster, Beklagte, jetzt Appellaten, **per mand. substit.** den Ober- und Landgerichts-Advocaten Goos, betreffend hauptsächlich schuldige 100 ℛ Cour. s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Birk-Dinggerichts zu Lügumkloster vom 18ten October 1847,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, Kläger und Appellant auch schuldig sei, den Beklagtrn und Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 4ten December 1848.

Entscheidungsgründe.

Kläger führte zur Begründung seiner Klage vor dem Lügumklosterschen Birkgericht Folgendes an:

Im Jahre 1846 habe er an die Beklagten seine in Tornschau belegene Festebufe für die Summe von 1800 ℛ Cour. verkauft. Diese Kaufsumme habe zu Neujahr 1847 bezahlt und bis dahin mit 4 pCt. verzinst werden sollen. Durch Uebernahme der protocollirten Schulden seien auch 1400 ℛ Cour. von der Kaufsumme berichtigt und von den restirenden 400 ℛ Cour. habe Kläger 300 ℛ Cour. nebst Zinsen von der ganzen rückständigen Summe um Neujahr 1847 erhalten. Sein Guthaben betrage demnach annoch 100 ℛ Cour.

Des Klägers Forderung auf diese 100 ℛ Cour. sei in dem zwischen ihm und den Beklagtrn abgeschlossenen Kaufcontract begründet, werde auch von den Beklagten nicht in Abrede gestellt. Dieselben behaupteten jedoch, von den fraglichen 100 ℛ Cour. circa 100 ℛ Cour. für von ihnen bezahlte, aber nach ihrer Meinung dem Kläger zur Last fallende, Schatzungen und Abgaben in Abzug bringen zu können. Diesen Abzug wolle Kläger sich jedoch nicht gefallen lassen.

In den in dänischer Sprache abgefaßten Appunctuationen vom 19ten Febr. 1846, welche unterm 20sten s. M. an das Actuariat eingeliefert worden, heiße es im § 4:

> Der Antritt geschieht am nächstkommenden ersten Mai, zu welcher Zeit der Verkäufer das benannte Gewese frei von allen Schatzungen und Abgaben, das heißt von denen, welche bis zu dieser Zeit gefordert und bezahlt werden können, überliefert, auch den Käufern ein reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll liefert. Sollten Bankzinsen nachher gefordert werden, so haben Käufer diese selbst zu bezahlen.

In dem Kaufcontract vom 2ten Juni 1846 sei dieser Punkt im § 3 so ausgedrückt:

> Alle auf den gekauften Immobilien haftenden Königlichen und Commüne-Abgaben, Lasten und Beschwerden ohne Ausnahme werden von den Käufern von Maitag, als der Zeit des Antritts, angerechnet, getragen und abgehalten. Falls die Reichsbankzinsen wieder gefordert werden sollten, haben die Käufer auch solche zu übernehmen.

Die Beklagten seien nun der Ansicht, daß Kläger schuldig, von den von ihnen um Martini 1846 für das ganze Jahr 1846 bezahlten Schatzungen und Abgaben einen Theil, nämlich für die Zeit vom 1sten Januar bis zum 1sten Mai 1846 zu übernehmen. Nach der Ansicht des Klägers dagegen und nach dem ausdrücklichen Inhalt der Appunctuationen habe er von den Abgaben des Jahres 1846 nur diejenigen Abgaben den Beklagten von der Hand zu halten, die bis zum 1sten Mai 1846 hätten gefordert und bezahlt werden können. Solche Abgaben habe Kläger auch richtig bezahlt, z. B. eine Abgabe für Reparatur der Kirche, die auch kurz vor dem 1sten Mai 1846 gefordert worden sei. Dahingegen könne Kläger sich nicht für verpflichtet halten, an denjenigen Königlichen Schatzungen und Abgaben Theil zu nehmen, die erst um Martini für das ganze Jahr fällig seien und bezahlt werden könnten. Sei nun gleich der Kaufcontract in diesem Punkt nicht so deutlich, wie die Appunctuationen, und könne vielleicht eher zu Gunsten der Beklagten ausgelegt werden, so gehe doch aus den unzweideutigen Worten der vor der Einlieferung an das Actuariat durch keinerlei Beredung oder Erklärung der Contrahenten abgeänderten Appunctuationen die einstimmige Meinung der Contrahenten deutlich hervor, und auf diese Meinung der Contrahenten komme es allein an. Sei der Kaufcontract auch durch ein Versehen des expedirenden Beamten nicht so deutlich ausgefertigt, wie die Appunctuationen, so könne dieses Verfahren nicht dem Kläger Schaden bringen, und habe Kläger auch den Kaufcontract mit unterschrieben, so sei dieses in dem guten Glauben geschehen, daß derselbe genau mit den Appunctuationen übereinstimme, da er der deutschen Sprache nicht mächtig sei.

Nach den ausdrücklichen Worten der Appunctuationen könne es nicht in Betracht kommen, daß einige

Digitized by Google

Abgaben in jedem Monat bezahlt werden könnten, wenn nicht zugleich die Bezahlung dieser Abgaben in jedem Monat auch wirklich üblich sei und gefordert werden könnte, denn Beides, daß bezahlt werden können und daß gefordert worden, sei nothwendiges Requisit hinsichtlich desjenigen Theils der Abgaben, welcher bis zum 1sten Mai dem Kläger zur Last fallen könne. Uebrigens wären einige Abgaben gar nicht einmal um Maitag regulirt und solche würden also auf jedem Fall dem Kläger nicht zur Last fallen können, weil sie um Maitag weder bezahlt noch gefordert werden könnten. Solchergestalt würden Beklagte, wenn sie auch für berechtigt angesehen werden könnten, von dem Kläger Erstattung für die bis zum 1sten Mai 1846 von ihnen mitbezahlten Abgaben zu verlangen, doch keinen Falls eine Summe von 100 ℛ Cour., sondern höchstens bloß gegen 22 ℛ Cour. vom Kläger verlangen können, nämlich nur den verhältnißmäßigen Antheil an Pflicht-Monatsschatzung, Landgilde, Kopfsteuer und etwa auch an den sogenannten Torfgeldern. Jedenfalls würden also die Beklagten sich in ihrer Gegenforderung einer Pluspetition schuldig gemacht haben. Nach dem Vorangeführten könnte aber Kläger die ganze, übrigens nicht einmal ordentlich specificirte, Gegenforderung der Beklagten nicht anerkennen. Er bitte demnach um das Erkenntniß:

daß die Beklagten schuldig seien, die restirenden 100 ℛ Cour. nebst Zinsen vom 1sten Jan. 1847 angerechnet binnen Ordnungsfrist zu bezahlen und die Proceßkosten s. d. et m. zu erstatten.

Die Beklagten opponirten dieser Klage mehrere Einreden, nämlich:

1) die Einrede der unbegründeten und unstatthaften Klage. Die Klage sei nicht auf den Kaufcontract, sondern lediglich auf die Appunctuationen, deren angegebenen Inhalt die Beklagten übrigens in Abrede stellen müßten, gestützt; dies sei aber unzulässig nach dem § 14 der Stempelpapierverordnung vom 31sten Octbr. 1804, indem diesem Gesetze zufolge aus Appunctuationen keine andere Klagen als auf Vollziehung des Contracts statthaft seien.

Indessen selbst wenn die Appunctuationen und der Kaufcontract neben einander zur Anwendung kommen könnten, so liege doch in der Zeit eine Verschiedenheit, wornach die spätere Vereinbarung die frühere aufheben müsse. Nach dem Kaufcontract komme es für die Theilung der Abgaben zwischen den Parteien lediglich auf die Zeit, nicht aber auf das Fälligsein und auf das von Seiten der Behörde vielleicht später geschehene Einfordern an. Aber selbst die Ausdrücke in dem betreffenden § der Appunctuationen besagten eigentlich das Nämliche, was der Kaufcontract besage, denn das Gefordert- und Bezahlt-Werden könne doch nur im rechtlichen Sinne gemeint und angenommen werden und seien darunter also solche Abgaben zu verstehen, welche bezahlt werden sollen und welche an die Hebungsbeamten bezahlt werden. Hebungsbeamte könnten aber zu jeder Zeit und namentlich wenn eine Forderung fällig sei, das Geld in Empfang nehmen, und die Untergehörigen seien auch verpflichtet, dann zu zahlen. Es handle sich also auch nach den Appunctuationen einzig und allein um die Zeit, nach welcher die Berechnung geschehen solle. Wie nun aber auch die Appunctuationen ausgelegt werden könnten, so hätten sie doch durch den spätern Contract ihre Auslegung und genaue Bestimmung und, wenn es sein solle, Aufhebung gefunden.

2) Die Einrede des nicht erfüllten Contracts. Bei dieser Einrede müsse angenommen, jedoch nicht zugegeben werden, daß aus dem Contract geklagt worden. Dann folge aber von selber, daß Kläger nichts zu fordern berechtigt sei, bevor er vollständig dasjenige erfüllt habe, wozu er nach dem Contracte verpflichtet sei. Nach dem Contracte müsse er aber alle Abgaben und Lasten bis Maitag 1846 abhalten und zahlen. So lange er dieses nicht nachgewiesen, könne er keinen Anspruch machen.

3) Die Einrede der geschehenen Zahlung und Leistung Königlicher und Commüne-Abgaben, sowie anderer Leistungen und daher der Compensation. Behuf Begründung dieser Einrede werden von den Beklagten die sämmtlichen an die Lügumklostersche Amtstube für die fragliche Landstelle pro 1846 bezahlten Abgaben specificirt und mit der Gesammtsumme von 103 ℛ 35½ ß Cour. berechnet; von dieser Summe soll dem Kläger nach Ansicht der Beklagten ⅓ mit 34 ℛ 28 ß Cour. zur Last fallen, und erklären die Beklagten ausdrücklich, daß sie sich durchaus nicht weigern, den nach Abzug dieser 34 ℛ 28 ß verbleibenden Rest der fraglichen 100 ℛ Cour. auszuzahlen, sobald die Kürzung angegebenermaaßen zugestanden werde. Das Petitum der Beklagten ist auf Abweisung des Klägers unter Erstattung der Kosten gerichtet.

Nach verhandelter Sache erkannte das Birkgericht unterm 18ten Octbr. 1847 für Recht:

daß die Beklagten mit der Einrede der unbegründeten und unstatthaften Klage zu hören, Kläger daher mit seiner Klage angebrachtermaßen abzuweisen und schuldig sei, den Beklagten die Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger appellirt und dahin gravaminirt:

1) daß, wie geschehen, und nicht vielmehr erkannt worden, daß Beklagte schuldig seien, die libellirten 100 ℛ Cour. nebst Zinsen, vom 1sten Jan. 1847 angerechnet, zu bezahlen und die Proceßkosten zu erstatten; event.
2) daß nicht ein Beweisinterloeut dahin abgegeben worden: Kläger habe unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide zu beweisen, der Handel

Digitized by Google

über das von dem Kläger an die Beklagten verkaufte Gewese in Tornschau sei dergestalt abgeschlossen worden, daß Verkäufer, jetziger Kläger, den Käufern, jetzigen Beklagten, das verkaufte Gewese am 1sten Mai 1846, als der Zeit des Antritts, nur von denjenigen Abgaben und Lasten frei überliefern solle, die bis dahin zur Zahlung verfallen und zugleich als solche wirklich gefordert worden wären; **in pessimum eventum**

3) daß die Kosten nicht compensirt worden.

Die vorliegende Klage ist nun zwar nicht, wie die Beklagten und Appellaten behaupten, auf die Appunctuationen gestützt, sondern auf den Kaufcontract, denn auf diesen letzteren beruft der Kläger sich in der Klage ausdrücklich, um seinen Anspruch auf die libellirte Restforderung von 100 ℛ Cour. darzuthun, während er den Inhalt der Appunctuationen nur hervorhebt, um seine antieipirte Replik gegen den von Seiten der Beklagten aus der nicht geschehenen Berichtigung der dem Kläger zur Last fallenden Abgaben entnommenen Einwand zu begründen. Die Vorschrift des § 14 der Stempelpapier-Verordnung, daß aus Appunctuationen keine andere Klagen als auf Vollziehung des Contracts statthaft seien, leidet demnach auf die vorliegende Klage keine Anwendung. Nichtsdestoweniger erscheint nun aber die erste Beschwerde des Klägers und Appellanten als völlig unbegründet. Die Beklagten haben nämlich zwar eingeräumt, daß sie von der Kaufsumme 100 ℛ Cour. unberichtigt gelassen, indessen gestützt auf den § 3 des Kaufcontracts die Behauptung aufgestellt, daß sie die für die Zeit vom 1sten Januar bis zum 1sten Mai 1846 berichtigten Abgaben, die nach ihrer Berechnung 34 ℛ 28 ß Cour. ausmachen, zu kürzen berechtigt seien, indem sie sich zugleich ausdrücklich bereit erklären, die libellirten 100 ℛ Cour., falls die Kürzung der 34 ℛ 28 ß zugestanden werde, an den Kläger auszuzahlen. Die Befugniß der Beklagten, die von ihnen für den angegebenen Zeitraum bezahlten Abgaben in der Zahlung zu kürzen, unterliegt nun aber nach den klaren und unzweideutigen Worten des § 3 des Kaufcontracts so lange keinem Zweifel, bis der Kläger nachgewiesen hat, daß dasjenige, was der eben allegirte § 3 des Kaufcontracts besagt, nicht der Wille der Contrahenten gewesen, vielmehr die Aufnahme einer andern, die in Rede stehende Befugniß der Beklagten nicht begründenden, Bestimmung unter den Contrahenten verabredet worden sei. Ein solcher Beweis ist jedoch vom Kläger nicht beigebracht worden und kann daher eine Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung der libellirten 100 ℛ Cour. nebst Zinsen, wie in dem ersten **gravamen** beantragt worden ist, selbstverständlich nicht erfolgen.

Was ferner die zweite Beschwerde betrifft, so hat der Kläger sich **in inferiori** darauf berufen, daß in dem § 4 der vor Einlieferung an das Actuariat durch keinerlei Beredung und Erklärung der Contrahenten abgeänderten Appunctuationen bestimmt worden, daß Kläger das fragliche Gewese am 1sten Mai 1846 frei von allen Schatzungen und Abgaben, das heißt von denen, welche bis zu dieser Zeit gefordert und bezahlt werden können, zu überliefern habe, sowie daß aus den Appunctuationen die einstimmige Meinung der Contrahenten deutlich hervorgehe, es aber dem Kläger nicht zur Last fallen könne, wenn durch ein Versehen des expedirenden Beamten der Kaufcontract nicht in Uebereinstimmung mit den Appunctuationen abgefaßt worden, weshalb der Kläger dieselbst den Beweis beantragt hat, daß der fragliche Handel dergestalt abgeschlossen worden, daß der Kläger das Gewese am 1sten Mai nur von denjenigen Abgaben und Lasten frei überliefern sollte, die bis dahin zur Zahlung verfallen und als solche gefordert worden wären.

Da nun die in der Unterinstanz vom Kläger behaupteten Thatsachen von denjenigen, zu deren Beweise er in dieser Instanz zugelassen zu werden gebeten hat, wesentlich abweichen, indem es keineswegs dasselbe ist, ob sich die angebliche Verabredung auf die Abgaben, welche am 1sten Mai 1846 gefordert und bezahlt werden konnten, oder auf solche, die bis zum 1sten Mai 1846 zur Zahlung verfallen und als solche gefordert worden sind, bezogen hat, so kann schon aus diesem Grunde der in der zweiten Beschwerde beantragte Beweis nicht erkannt werden.

Die in der dritten Beschwerde gestellte Bitte, daß die Kosten der Unterinstanz compensirt werden mögen, verdient endlich eben so wenig Berücksichtigung, weil die Klage sich als eine im hohen Grade frivole darstellt. Es geht nämlich aus den vom Kläger zur Begründung der von ihm antieipirten Replik vorgebrachten Bemerkungen keineswegs hervor, daß selbst, wenn der von ihm angegebene Inhalt des § 4 der Appunctuationen maßgebend sein sollte, den Beklagten nicht das Recht zustehe, auf die von ihnen in Anspruch genommene Kürzung zu bestehen.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, das untergerichtliche Erkenntniß in allen Punkten bestätigt werden müssen.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

20. Stück. Den 19. Mai 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. die Einsendung von Bestallungen, Privilegien und anderen Expeditionen zur Confirmation, für das Herzogthum Schleswig,

vom 22sten April 1851.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Nachdem Wir in Unserer Königlichen Urkunde vom 20sten Januar 1848 Unseren Allerhöchsten Willen dahin ausgesprochen haben, daß alle von dem hochseligen Könige Christian dem Achten bestallten und bestätigten Beamten ihre Amtsverrichtungen bis weiter auf den von ihnen früher geleisteten Eid der Treue fortsetzen sollten, finden Wir es nunmehr erforderlich, daß sowohl alle Bestallungen, als auch andere Begnadigungen, welche in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig von des hochseligen Königs Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogen oder in Allerhöchstdessen Namen und Auftrag ausgefertigt sind, zu Unserer etwanigen Allerhöchsten Bestätigung eingesandt werden.

Wir gebieten und befehlen daher, daß ein Jeder, welchem in Beziehung auf das Herzogthum Schleswig von dem hochseligen Könige Christian dem Achten eine Bestallung, Privilegium oder andere Begnadigungen vergönnt worden, wodurch Gerechtsame ertheilt sind, die ihrer Natur nach fortwährend und wiederholt ausgeübt werden, sowie Jeder, dem von dem hochseligen Könige eine Allerhöchste Bestätigung solcher Bestallungen und Begnadigungen bewilligt worden, sich, wenn er im Genusse seiner bisherigen Gerechtsame zu verbleiben wünscht, mit einem desfälligen Gesuche an Unser Ministerium für das Herzogthum Schleswig, zur Bewirkung Unserer Allerhöchsten Beschlußnahme, wenden soll.

Dem Gesuche ist die Originalurkunde nebst einer Abschrift beizulegen und, wenn das Original verloren gegangen sein sollte, Inhalt und Datum der Urkunde genau anzugeben.

Die Einsendung muß vor dem 1sten Juli d. J. beschafft sein und kann Niemand gewärtigen, daß auf die nach diesem Termin einkommenden Begnadigungen, Bestallungen oder anderen Urkunden der erwähnten Art weitere Rücksicht werde genommen werden.

Obige Bestimmungen sollen imgleichen auf diejenigen Bewilligungen zur Anwendung kommen, welche zufolge Allerhöchster Autorisation von den früheren Collegien oder der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung in des hochseligen Königs Namen und unter dem Königlichen Siegel, sowie von der früheren Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig oder einem Departement unter derselben, oder auch von Unserem nachherigen außerordentlichen Regierungscommissair oder einem Departement unter demselben, in Fällen derselben Art ausgefertigt sind. Jedoch sollen die zur Treibung eines Handwerks, der Musik, sowie der Hökerei ertheilten Concessionen ausgenommen sein und der Bestätigung nicht bedürfen.

Wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 22sten April 1851.

Frederik R
(L. S.)

Tillisch.

II.

Verfügung, betr. die Verzinsung der verschiedenen gezwungenen Anleihen,

vom 25sten April 1851.

In der Verordnung vom 8ten März d. J., betr. die Erhebung der Einkommensteuer, ist ausgesprochen, daß diese Steuer unter Anderem dazu dienen solle, die verschiedenen gezwungenen Anleihen, soweit diese auf Holstein fallen, zu verzinsen.

Digitized by Google

In Veranlassung von Vorfragen, welche Anleihen damit gemeint seien, wird hiemittelst zur Kunde der Betheiligten gebracht, daß unter den beregten gezwungenen Anleihen

1) die durch die Verordnungen vom 2ten Mai 1849 und 10ten April 1850 angeordneten Commüne-Anleihen, insoweit Holsteinische Communen die Gläubiger sind,
2) die durch die Verordnungen vom 4ten October 1850 ausgeschriebenen Vermögen- und Einkommen-Anleihen, und zwar, da der aus Schleswig eingezahlte Betrag geringfügig und kurz vor dem Amtsantritt der obersten Civilbehörde eingezahlt, mithin in dem von ihr vorgefundenen Kassebehalt mitbegriffen ist, mit Einschluß des aus Schleswig gezahlten Betrages,

zu verstehen sind;

daß es dagegen nicht die Absicht ist, die in Folge Aufforderung des Finanzdepartements vom 7ten Mai 1850 von mehreren Communen des Landes als Anleihe eingezahlte Kriegssteuer (Verordnung vom 10ten April 1850) zu verzinsen, da durch Anerkennung der für diese sogenannte Anleihe ausgestellten Obligationen als Landesschuld nur eine ungleiche Vertheilung der Kriegslasten herbeigeführt werden würde.

Kiel, den 25sten April 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

W. Lesser.

III.

Rundschreiben, betr. die wegen unregelmäßiger Zusendung der Gesetz- und Amtsblätter zu erhebenden Reclamationen,

vom 8ten April 1851.

Nachdem wegen der durch das Gesetz vom 27sten December 1850, betr. die Publication von Gesetzen, Verfügungen und obrigkeitlichen Bekanntmachungen, vorgeschriebenen Versendung der Gesetz- und Amtsblätter durch die Post von den Departements des Innern und der Finanzen die erforderlichen Anordnungen getroffen, sind mehrfach Anträge auf Nachlieferung einzelner fehlender Exemplare und Beschwerden über unregelmäßige Zusendung der Gesetz- und Amtsblätter an das Departement des Innern gerichtet worden.

Da nun jedoch eine Beseitigung solcher Unregelmäßigkeiten in den meisten Fällen ohne weiteres bei den Postanstalten, welchen die unmittelbare Uebersendung der Gesetz- und Amtsblätter obliegt, zu erwirken sein wird, so werden die Empfänger der Gesetz- und Amtsblätter hiedurch angewiesen, desfällige Reclamationen zuvörderst an diese Behörden zu richten und nur, falls solche ohne Erfolg bleiben sollten, deshalb bei dem Departement des Innern einzukommen.

Kiel, den 8ten April 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

A. Baudissin.

IV.

Circulair, enthaltend einige nähere Anordnungen über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und deren Benutzung durch Last- und Frachtfuhrwerk,

vom 10ten April 1851.

I. Die Instandsetzung der Nebenlandstraßen, die durch den Anschluß an Eisenbahnen oder Chausseen für den Verkehr besonders wichtig sind, soll bis weiter stets von dem größeren District, dem die zunächst berührte Wegecommune angehört, oder auf den sie nach der Wegeverordnung als Hülfsdistrict zu recurriren hat, zur Ausführung gebracht werden.

Diesemnach sind solche Nebenlandstraßen regelmäßig von dem ganzen Wegedistrict des Klosters, Amts, der Landschaft, Herrschaft oder Grafschaft, und in den Wegedistricten der Güter gemeinschaftlich von denjenigen Gütern, welche der fragliche Weg berührt, in Stand zu setzen. Hinsichtlich der baulichen Construction dienen die Vorschriften der Wegeverordnung für die Nebenlandstraßen zur Richtschnur. Die Wegeinspection hat die Arbeiten nach einem vom Departement des Innern zu genehmigenden Voranschlage auf dem Wege des öffentlichen Verdinges für Rechnung des erwähnten Districts ausführen zu lassen. Das Departement wird zugleich die Repartitionsnorm festsetzen, sowie überhaupt die in den §§ 199 und 200 der Wegeverordnung der Schleswig-Holsteinischen Regierung überlassenen näheren Bestimmungen über den Umfang und die jedesmalige Art der Theilnahme des größeren Districts treffen.

II. An der ferneren Unterhaltung dieser Nebenlandstraßen hat derselbe größere District insoweit gleichfalls Theil zu nehmen, als der jährliche Kostenbetrag eine in jedem Falle vom Departement des Innern zu bestimmende Prägravationssumme übersteigt. Die Unterhaltungs-Ar-

Digitized by Google

beiten sind nach Maßgabe eines technischen Voranschlags unter entsprechender Aufsicht zu beschaffen und ist von der zunächst pflichtigen Specialcommüne nach Anleitung der Vorschriften des § 197 in fine der Wegeverordnung regelmäßig der Naturaldienst im Voraus abzuhalten.

III. Bestehende Verpflichtungen der landesherrlichen und Domanialkasse, sowie contractliche Verpflichtungen zur Abhaltung gewisser Wegelasten bleiben unverändert.

IV. Die Benutzung der Nebenlandstraßen durch Frachtfuhrwerk mit einem Ladungsgewicht bis zu dem im § 212 der Wegeverordnung angegebenen Betrage ist nur unter gleichzeitiger Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche der § 92 pass. 1, 2 und 4 ꝛc. für die Kunststraßen anordnet, zu gestatten. Dem sonstigen Lastfuhrwerk wird zwar der Gebrauch schmalerer Radfelgen, als solche für das Frachtfuhrwerk im angezogenen § 92 vorgeschrieben sind, nicht untersagt, demselben jedoch, vorbehältlich näherer Bestimmungen über das Ladungsgewicht, nicht erlaubt, das volle Ladungsgewicht des § 212 der Wegeverordnung auf Wagen von geringerer Breite der Radfelgen als 4 Zoll, sofern die Ladung theilbar ist, zu verfahren, oder überhaupt Radfelgen von geringerer Breite als 3 Zoll zu gebrauchen.

V. Vorstehende Bestimmungen sind im Anschlusse an die sonstigen Vorschriften der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 bis weiter zur Anwendung und Nachachtung zu bringen.

Kiel, den 10ten April 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Heintze.

C. Petersen.

V.

Bekanntmachung, wodurch die §§ 1—6 incl. der Bekanntmachung vom 19ten Juli 1850, sowie die Bekanntmachungen vom 23sten Juli und 11ten September 1850 außer Kraft gesetzt werden,

vom 26sten Februar 1851.

Die Paragraphen 1—6 incl. der Bekanntmachung vom 19ten Juli 1850, betreffend die Regulirung des Kriegsfuhrwesens im Herzogthum Schleswig für die dänische Armee während der damaligen militairischen Operationen, sowie die Bekanntmachungen vom 23sten Juli und 11ten September 1850, betr. die Uebertragung der Oberaufsicht über das gedachte Kriegsfuhrwesen an die Commission zur Ausschreibung von Lebensmitteln für die dänische Armee im Herzogthum Schleswig und die Constituirung des damaligen Volontairs bei der Centralkasse für das Herzogthum Schleswig C. B. Mohns als Fuhrcommissair für den 1sten und des const. Hausvogts Bröchner in Apenrade als Fuhrcommissair für den 3ten Schleswigschen Distrikt, werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

Wonach Alle, die es angeht, sich zu achten.

Flensburg, den 26sten Februar 1851.

Tillisch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Begründung des forum contractus. — Liquidität proceßhindernder Einreden.

In Sachen der Kaufleute C. W. Hübner und D. Motz, als gerichtlich bestellte Curatoren für Joh. Chr. Conrad Burchard in Bremen, Beklagten und Suppliceanten, wider die Ehefrauen Danieline Leithäuser e. e. m. zu Rantzau und Friederike Stamer e. e. m. in Kiel, Klägerinnen und Supplicatinnen, wegen verlangter Solemnisirung und Erfüllung eines Kaufcontracts über die Rantzauer Papiermühle, jetzt Supplication gegen das Erkenntniß des Rantzauer Justitiariats vom 14ten März 1848;

ergeben die Acten: Die Klägerinnen haben die ihnen eigenthümlich zustehende Rantzauer Papiermühle an Joh. Christ. Conr. Burchard aus Bremen, derzeit auf Augustenhof sich aufhaltend, für 18,000 ℛ Cour. verkauft. Ueber diesen Kauf ist am 25sten Oct. 1847 zwischen den Contrahenten eine Appunctuation errichtet, zufolge deren die Verkäuferinnen sich verpflichtet haben, ein Proclam zu extrahiren und den gutsherrlichen Consens einzuziehen, Käufer dagegen 8000 ℛ am 15ten Decbr. 1847 in Kiel zu bezahlen und das Gewese den 1sten Jan. 1848 anzutreten; sodann haben die Contrahenten sich unter Entsagung aller Einreden **sub hypotheca bonorum** zur Haltung des Vertrages verbunden und sich der Gerichtsbarkeit des Gutes Rantzau unterworfen.

Die Verkäuferinnen haben ein Proclam extrahirt und den gutsherrlichen Consens eingezogen, im November 1847 ist jedoch ein Schreiben aus Bremen eingegangen, daß der Käufer in Bremen unter Curatel

Digitized by Google

stehe und die Curatoren desselben den Contract nicht vollziehen wollten.

Als nun die Zahlung der 8000 ℛ im December 1847 nicht erfolgt ist, das Gewese auch nicht den 1sten Januar 1848 angetreten worden, sind die Verkäuferinnen beim Rantzauer Justitiariate klagbar geworden. In der Klage haben die Klägerinnen sich auf den Inhalt der Appunctuationen bezogen, es durch ein Decret des Obergerichts zu Bremen documentirt, daß Burchard erst unterm 6ten Novbr. 1847 unter Curatel gestellt worden, und unter Erwähnung des bereits Angeführten gebeten:

daß beklagte Curatoren schuldig zu erkennen, den Kaufcontract in Uebereinstimmung mit der Appunctuation durch Mitunterschrift zu solemnisiren, die Summe von 8000 ℛ c. us. mor. binnen 4 Wochen zu bezahlen, das Gewese anzutreten, die durch die verspätete Antretung den Klägerinnen erwachsenen Schäden zu ersetzen und die Proceßkosten m. s. zu erstatten.

In dem von dem Rantzauer Justitiariate anberahmten Termine sind die Curatoren des Käufers **per mandatarium** erschienen und haben unter Verweigerung der Einlassung die proceßhindernden Einreden des unzuständigen Gerichts und der unstatthaften und verjährten Klage opponirt. Das **forum contractus** sei nämlich nur da begründet, wo der Contract zu Stande gekommen sei, nicht aber da, wo er erfüllt werden solle, das **forum contractus** könne also nicht im Gute Rantzau existent geworden sein. Die Berufung der Klägerinnen auf die Appunctuation sei aber ohne Werth, da dieselbe ungültig sei, weil sie eine Hypothek enthalte und nicht auf gestempeltem Papier ausgefertigt worden. Die Curatoren hätten nicht die Pflicht, Verzichte ihres Curanden anzuerkennen, und ob derselbe zur Zeit des Vertrages dispositionsfähig gewesen, darüber könnten nur die Gerichte in Bremen entscheiden, sowie denn die Curatoren auch nicht verpflichtet werden könnten, die höchstpersönlichen Handlungen, zu welchen sich der Curande obligirt habe, auszuführen, verjährt sei die Klage aber, weil nicht nach der Vorschrift des § 14 der Stempelpapierverordnung vom 31sten October 1804 binnen sechs Wochen auf Solemnisirung aus der Appunctuation geklagt sei.

Nach stattgehabter Verhandlung hat das Justitiariat unterm 14ten März v. J. erkannt:

daß Beklagte **in qual. qua** mit den von ihnen vorgeschützten Einreden nicht zu hören, vielmehr schuldig, in dem nächsten . . . Gerichtstage, Einwendens ungeachtet, auf die erhobene Klage ordnungsmäßig sich einzulassen und den Klägerinnen die Kosten **m. s.** zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß haben Beklagte **consensu** der Gegenpartei das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe **rite** prosequirt und dahin gravaminirt, daß sie unter Erstattung der Terminskosten zur Einlassung schuldig erkannt worden.

Es steht mithin zur Frage: ob die vorgeschützten proceßhindernden Einreden begründet sind?

In Erwägung nun, daß es gar keinem Zweifel unterworfen ist, daß Contrahenten befugt sind, denjenigen Ort, wo sie über das zwischen ihnen abgeschlossene Geschäft erforderlichen Falls Recht nehmen wollen, gültig zu verabreden, daß mithin, da in dem vorliegenden Falle das Rantzauer Patrimonialgericht als **forum contractus** übereinkünftlich festgestellt worden, dieses Gericht für den vorliegenden Rechtsstreit das competente Forum ist, sobald nicht, weil proceßhindernde Einreden in ihrem ganzen Umfange liquide sein müssen,*) sofort constirt, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag ein ungültiger sei;

in weiterer Erwägung, daß zwar die Gültigkeit der Appunctuation dadurch beseitigt werden soll, daß dieselbe, ungeachtet eine Hypothek darin constituirt, nicht auf gestempeltem Papier geschrieben worden sei, aus der Appunctuation selbst indessen erhellt, daß der Käufer seinen Aufenthalt der Zeit auf Augustenhof gehabt, derselbe mithin in diesem Falle zufolge der Circulairverfügung vom 8ten Juli 1823 von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreit gewesen, die Behauptung aber, daß der Käufer derzeit seinen Aufenthalt nicht auf Augustenhof gehabt habe, eben so wenig liquide vorliegt, als der ausgesprochene Zweifel an der Dispositionsfähigkeit des Käufers zur Zeit der Abschließung des Contracts zur Begründung einer proceßhindernden Einrede in Betracht kommen kann, und dies in dem vorliegenden Falle um so weniger, als aus dem beigebrachten Decrete des Obergerichts zu Bremen erhellt, daß dem Käufer erst unterm 6ten Novbr. 1847 Curatoren bestellt worden sind, die Frage endlich, ob die beklagtischen Curatoren verpflichtet sind, den Contract ihres Curanden zu vollziehen, für die Erörterung der Hauptsache gehört; sowie

in Erwägung, daß auch die proceßhindernde Einrede der verjährten Klage die Einlassung nicht zu hindern vermag, da nicht liquide constirt, daß die factischen Voraussetzungen zur Anwendung der Stempelpapierverordnung vom 31sten Octbr. 1804 vorliegen, während hinsichtlich der Verkäuferinnen der Genuß der Stempelpapierfreiheit keinem Zweifel unterliegt;

in endlicher Erwägung, daß das **gravamen** wegen Verurtheilung in die Terminskosten der Supplicanten nicht begründet ist, da die grundlos verweigerte Einlassung als eine gefliſſentliche **retardatio processus** angesehen werden muß, welche die Erstattung der Kosten zur Folge hat,

wird auf die **sub præs.** den 4ten Juli 1848 hieselbst eingereichte Supplicationsschrift der vorrubricirten

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 8ter Jahrg., S. 104.

Digitized by Google

Supplicanten, nachdem unterm 8ten Septbr. d. J. die den 6ten Juli 1848 erforderte Gegenerklärung der Supplicatinnen hieselbst eingegangen, mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe des judicii a quo, hiemittelst von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, Supplicanten auch schuldig erkannt, die zu 18 ℔ Cour. bestimmten Kosten der abschriftlich hiebei angeschlossenen Gegenerklärung den Supplicatinnen binnen vier Wochen zu vergüten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 8ten October 1849.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Supplicanten das Rechtsmittel der Oberappellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht interponirt und dasselbe prosequirt, worauf ihnen folgender Bescheid ertheilt worden ist:

Auf die am 18ten Decbr. 1849 hieselbst eingegangene Appellationsschrift der Kaufleute C. W. Hübner und D. Motz, als gerichtlich bestellte Curatoren für Joh. Chr. Conr. Burchard in Bremen, Beklagte und Supplicanten, jetzt Appellanten, gegen Danieline Leithäuser c. c. m. zu Rantzau und Friederike Stamer c. c. m. in Kiel, Klägerinnen und Supplicatinnen, jetzt Appellatinnen, wegen verlangter Solemnisirung und Erfüllung eines Kaufcontracts über die Rantzauer Papiermühle, jetzt Appellation gegen den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 8./9. October 1849,

wird,

in Erwägung, daß zwar das Rantzauer Gutsgericht als gesetzlich begründeter besonderer Gerichtsstand des geschlossenen Contracts für die vorliegende Sache schon deshalb nicht angesehen werden kann, weil nach der Holsteinischen Praxis die Anwendbarkeit dieses Gerichtsstandes durch des Beklagten persönliche Gegenwart oder Güterbesitz am Orte des Contracts bedingt ist, daß jedoch die Klägerinnen zur Begründung der Zuständigkeit des erwähnten Gerichts mit Beziehung auf den § 11 der ihrer Klage angeschlossenen schriftlichen Appunctuation vom 25sten Oct. 1847 behauptet haben, daß beim Abschluß des fraglichen Handels die Contrahenten sich der Gerichtsbarkeit des Gutes Rantzau vertragsmäßig unterworfen haben;

in Erwägung, daß die Beklagten keine bestimmte Thatsache angeführt haben, aus welcher zu folgern wäre, daß ihr Curande zur Zeit der Errichtung der Appunctuation zur Verfügung über sein Vermögen nicht rechtlich fähig gewesen sei, dieselben auch nicht bestritten haben, daß er damals schon volljährig gewesen;

in Erwägung, daß die vertragsmäßige Verbindlichkeit des Letzteren, sich in Ansehung des fraglichen Kaufcontracts dem Rantzauer Gutsgerichte zu unterwerfen, keinesweges als eine höchstpersönliche anzusehen, vielmehr vermögensrechtlicher Natur und mithin auf die später gerichtlich bestellten Vertreter des Verpflichteten übergegangen ist;

in Erwägung, daß zwar die behauptete Vereinbarung über den Gerichtsstand zur Zeit nicht als in juristische Gewißheit gesetzt angesehen werden kann, weil die fortdauernde beweisende Kraft der schriftlichen Appunctuation nach Maßgabe des § 14 der Stempelpapierverordnung vom 31sten Octbr. 1804 eben davon abhängt, ob der gegenwärtige Curande der Beklagten, Burchard, wie es im Eingange der Appunctuation heißt, und die Klägerinnen behaupten, die Beklagten aber bestreiten, zur Zeit der Errichtung derselben im adel. Gute Augustenhof seinen ordentlichen Aufenthaltsort hatte und also damals stempelpapierfrei war oder nicht;

in Erwägung, daß jedoch die behauptete Vereinbarung über den Gerichtsstand einen integrirenden Theil des ganzen, über den Verkauf der Rantzauer Papiermühle angeblich abgeschlossenen, Handels bildet, mithin von dem Dasein des letzteren selbst abhängig und daher zur Entscheidung über die vorgeschützte Einrede des unzuständigen Gerichts die Einlassung der Beklagten auf die Hauptsache nothwendig ist;

in Erwägung, daß demnach zwar eine sofortige Verwerfung dieser Einrede nicht statthaft, daß jedoch der angefochtene obergerichtliche Bescheid nach den demselben vorangestellten Entscheidungsgründen auch nur so aufzufassen ist, daß die erwähnte Einrede im vorliegenden Falle die Beklagten von der Einlassung auf die Hauptsache nicht befreien kann;

in fernerer Erwägung, die proceßhindernd eventuell vorgeschützte Einrede der gesetzlich unstatthaften und verjährten Klage betreffend, daß selbst, wenn der Curande der Beklagten zur Zeit der Errichtung der schriftlichen Appunctuation nicht stempelpapierfrei gewesen sein sollte, die Nichtbeobachtung der Bestimmungen des § 14 der Stempelpapierverordnung vom 31sten Octbr. 1804 doch nach dem wahren Sinne derselben nur die Folge haben würde, daß die schriftliche Appunctuation als Beweisurkunde gegenwärtig ohne rechtliche Kraft sein, keinesweges aber, daß das Rechtsgeschäft selbst, über welches die Appunctuationsurkunde errichtet worden, dann seine rechtsverbindliche Kraft verloren haben würde, und daß mithin, da die Klägerinnen sich auf die schriftliche Appunctuation nicht blos als Beweisurkunde berufen, sondern ausdrücklich erklärt haben, daß sie den Inhalt derselben als integrirenden Theil ihrer Klage angesehen wissen wollten, jene Einrede, die Beklagten von der Einlassung auf die erhobene Klage zu befreien, eben so wenig geeignet ist, als die Berufung darauf, daß die Klägerinnen den Antrag auf Erfüllung und Entschädigung unstatthafter Weise mit dem Antrage auf Solemnisirung des Handels verbunden haben, da, wenn auch der Antrag auf Erfüllung und Entschädigung zur Zeit unstatthaft sein sollte, doch aus diesem Grunde nicht die ganze

Digitized by Google

Klage, sondern nur der zur Zeit unstatthafte Theil derselben abzuweisen sein würde;

in Erwägung endlich, daß dem Vorstehenden nach die Beklagten ohne genügenden Rechtsgrund die Einlassung auf die Klage verweigert haben, und es daher an einem hinreichenden Grunde für eine Vergleichung der Proceßkosten erster Instanz fehlt,

hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 27sten April 1850.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Klage aus einem Kaufhandel. — Einrede der verfrühten Klage.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Reuter in Flensburg, in Vollmacht des Festebesitzers Hans Christian Hansen in Hostrup, Amts Tondern, Klägers, jetzt Appellanten und Appellaten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Hufners Johann Georg Ferdinand Cold in Hönkys, Beklagten, jetzt Appellaten und Appellanten, wegen einer Forderung von 650 ℛ Cour. nebst 4 pCt. p. a. Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1847 angerechnet s. w. d. a. hauptsächlich, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Süderrangstrup-Harder Dinggerichts vom 20sten November 1848,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Süderrangstrup-Harder Dinggerichts dahin zu reformiren, daß der Beklagte schuldig sei, binnen Ordnungsfrist die eingeklagten 650 ℛ Cour. nebst 4 pCt. Zinsen pr. a. für die Zeit vom 1sten Mai 1847 bis zum Zahlungstage an den Kläger zu bezahlen und in gleicher Frist ihm sämmtliche in der Unterinstanz erwachsenen Kosten, insoweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt worden, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 28sten August 1849.

Entscheidungsgründe.

In der rubricirten Sache wurde vom Apenrader Amthause nach stattgehabter Audienz ein **laudum** abgegeben, von welchem der Beklagte **ad ordinarium** provocirte, jedoch abschlägig beschieden ward, worauf er an das Obergericht Recurs nahm, welches unterm 16ten Juni 1848 der **provocatio ad ordinarium** stattgab.

Nunmehr wurde der Kläger beim Süderrangstrup-Harder Dinggericht klagbar. In seinem Klaglibell bemerkte er im Wesentlichen: Zufolge des in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Kaufcontracts vom 13ten Mai 1846 habe der Beklagte des Klägers vormaligen im Contracte näher bezeichneten Besitz, eine Bondenstelle ꝛc., für die Summe von 1650 ℛ Cour. von dem Kläger gekauft und sei insonderheit die Vereinbarung getroffen worden (cfr. § 3 des Contracts), daß ein Theil der Kaufsumme, nämlich 650 ℛ Cour., fürs Erste auf den Hof protocollirt stehen bleibe auf halbjährige Lookündigung, welche beiden Contrahenten freistehe, jedoch von Seiten des Verkäufers nicht im ersten Jahre vorgenommen werden dürfe. Verzinset solle diese Summe werden mit 4 pCt. p. a. vom 1sten Mai 1846 an.

Indessen habe der Beklagte im Jahre 1846, und zwar im December-Monat, kurz vor Weihnachten, dem Kläger das fragliche Capital dahin gekündigt, daß die Zahlung desselben zu Martini 1847 erfolgen solle. Kläger habe die Kündigung auch angenommen, der Beklagte habe jedoch keine Zahlung geleistet, übrigens aber in dem vom Kläger ausgebrachten Amthaustermin die Kündigung eingeräumt. Für den Fall, daß der Beklagte Einreden opponiren würde, behielt Kläger sich vor, einer etwanigen Einrede den § 4 des allegirten Contracts entgegen zu setzen, nach welchem Beklagter allen Ausflüchten und Einwendungen entsagt, namentlich der Einrede, daß der Contract anders schriftlich abgefaßt, als beredet (anderledes uedstreven som aftalt) worden wäre.

Gebeten wurde um das Erkenntniß, daß Beklagter schuldig sei, innerhalb Ordnungsfrist die eingeklagten 650 ℛ Cour. nebst 4 pCt. Zinsen p. a. für die Zeit vom 1sten Mai 1847 bis zum Zahlungstage dem Kläger gegen Quittung und Ertheilung eines Delirungsconsenses zu bezahlen und in gleicher Frist die ihm verursachten Kosten, deren Designation und rechtliche Bestimmung vorbehältlich, zu erstatten.

Excipiendo opponirte der Beklagte:

1) die gegenwärtig nicht mehr in Betracht kommende Einrede der fehlenden Caution für Kosten und Wiederklage;

2) die Einrede der verfrühten Klage, welche er auf zwiefache Weise zu begründen suchte, nämlich

a. dadurch, daß er die behauptete Kündigung und Fälligkeit der 650 ℛ Cour. qu. in Abrede stellte, mit

dem Bemerken, daß aus dem vermeintlichen Geständnisse im Amthaustermin den 10ten Decbr. 1847 hervorgehe, daß Beklagter nicht **pure**, sondern nur unter der Bedingung, daß Kläger sein Versprechen erfülle, daß der versprochene Mergel auf der ihm verkauften Stelle sei, gekündigt habe. Wolle Kläger nun diese bedingte Kündigung angenommen haben, so müsse er auch nachweisen, daß er die gestellte Bedingung erfüllt, den versprochenen Mergel gewährt habe. So lange dieses nicht geschehen, sei die fragliche Forderung nicht fällig, also auch nicht **actio nata** vorhanden;

b. dadurch, daß Kläger zufolge Contracts (cfr. § 3) sich verpflichtet habe, den fraglichen Hof c. pert. quitt und frei von Jedermanns An- und Beisprüchen zugleich mit einem reinen Folium im Schuld- und Pfandprotocoll mit Ausnahme der Reichsbankhaft und einer übernommenen Schuld zu überliefern, diese Verbindlichkeit aber nicht erfüllt habe, indem aus dem angeschlossenen Extract aus dem Folio über die dem Beklagten überlassene Stelle hervorgehe, daß auf derselben seit 1806 eine Abnahme protocollirt stehe, welche vor Anstellung der Klage nicht delirt worden sei.

Hinc petitum, daß Kläger mit seiner Klage ausgebrachtermaßen abgewiesen und zur Kostenerstattung verurtheilt werde.

Hierauf contestirte Beklagter **event. litem**, indem er einräumte, den Originalcontract vom 13ten Mai 1846 unterzeichnet zu haben, dagegen aber in Abrede stellte, dem Kläger 650 ℛ Cour. nebst 4 pCt. Zinsen vom 1sten Mai 1847 überhaupt und insbesondere jetzt schuldig zu sein, und demselben 650 ℛ Cour. **pure** dergestalt gekündigt zu haben, daß sie ohne Weiteres zu Martini 1847 ausbezahlt werden sollten, woran er den Antrag schloß:

> daß Kläger mit seiner Klage **pure, event.** maßen sie angestellt sei, abgewiesen und zur Kostenerstattung schuldig erkannt werde.

In omnem eventum opponirte Beklagter

3) die Einrede des ertheilten, aber nicht erfüllten Versprechens und daher schuldiger Entschädigung. — Zur Begründung dieser Einrede führte er an: Als er im Jahre 1846 mit P. S. Möller in Apenrade zum Kläger hingereist wäre, um das Grundstück zu besehen, habe er, vom Felde zurückgekehrt, dem Kläger erklärt, daß er dessen Hof nicht gebrauchen könne, weil es an Lehmmergel fehle; Kläger habe erwidert, daß er dafür einstehen wolle, daß in dem zunächst bei den Hofgebäuden am Strome liegenden Wiesengrunde Dammstedt Lehmmergel vorhanden sei. Hierauf habe Beklagter erklärt: Wenn dies der Fall sei, so wolle er, auf dieses Versprechen bauend, den Handel versuchen, worauf sie denn so handelseinig geworden wären, wie der mehrgedachte Contract näher ergebe. Obgleich nun Beklagter vielfach nach Lehmmergel in dem qu. Wiesengrunde nachgesucht und nachgebohrt habe, so sei doch alle Mühe vergeblich gewesen, weshalb er denn durchaus in Abrede ziehe, daß Lehmmergel in dem fraglichen Wiesengrunde vorhanden, und daß Kläger ihm den versprochenen Mergel gewährt habe. Wenn nun der Kläger nicht nachweisen könne, daß am erwähnten Orte Lehmmergel vorhanden, so sei er dem Beklagten zur vollen Entschädigung verpflichtet, deren Betrag jedoch erst demnächst durch eine gerichtliche Schätzung vermittelst Landverständiger zu ermitteln sei. Um auf die Bedeutsamkeit seiner Einrede aufmerksam zu machen, bemerkte ferner der Beklagte, daß er, um 60 Tonnen Acker- und Haideland, die, wie er meine, bei der Stelle vorhanden, zu cultiviren, 6000 Fuder Lehmmergel bedürfe, welche ihm, da er selbigen bisher nicht näher als in Oebening habe erhalten können, außer dem Material, welches er mit 10 ß Cour. die rohe Qu.-Ruthe bezahlt, an Ort und Stelle 10 ß à Fuder mehr, also zusammen 1000 Species mehr kosten würde, als wenn in Dammstedt Lehmmergel gewährt wäre.

Hiergegen komme denn auch die Berufung des Klägers auf eine im Contracte enthaltene allgemeine und besondere Verzichtleistung auf Einreden gegen den Contract nicht in Betracht, da das vom Kläger vor Eingehung des Handels ertheilte Versprechen die Basis sei, worauf Beklagter mit ihm contrahirt habe, die Einrede auch nicht gegen den Inhalt des geschriebenen Contracts gehe, vielmehr aus einem außerhalb des Contracts vorhandenen Versprechen hergeleitet werde, der Kläger verbunden sei, sein Versprechen zu halten, und jede Verzichtleistung striet interpretirt werden müsse. Daß aber Beklagter ausdrücklich auf die Erfüllung des ihm vor dem Handel ertheilten Versprechens verzichtet, habe Kläger nicht einmal behauptet. Ueberdies stehe der Behauptung des Klägers die Entscheidung des Schleswigschen Obergerichts vom 16ten Juni 1848 entgegen, indem das Obergericht, wenn es der Ansicht gewesen wäre, daß Beklagter wegen der im Contracte enthaltenen Verzichtleistung die in Umstehendem, bereits in dem Verfahren bei dem Amthause angedeutete Einrede der jenseitigen Klage **in foro ordinario** nicht hätte entgegensetzen dürfen, kein **remissorium ad ordinarium** erlassen haben würde. Der Antrag lautet dahin:

> den Kläger mit seiner Klage abzuweisen und ihn schuldig zu erkennen, dem Beklagten den ihm wegen nicht gewährten Lehmmergels erwachsenen und auf rechtlichem Wege vorher in Gelde auszumittelnden Schaden, und zwar die ausgemittelte Entschädigungssumme, insoweit sie nicht die jenseitige Forderung übersteige, mittelst Abzug in derselben zu ersetzen und sämmtliche Proeßkosten, insoweit nicht anderweitig rechtskräftig darüber erkannt worden, d. et m. s., zu erstatten.

Im Verhandlungstermin am 20sten Novbr. v. J. produeirte der Kläger zur Beseitigung der von einer protocollirten Abnahme hergenommenen Einrede die

Abschrift eines vom Actuariat ertheilten, dem Beklagten am 18ten f. M. mitgetheilten, Protocoll-Extracts, wornach dieses Protocollat am 11ten Nov. 1848 delirt worden ist; der Beklagte wies darauf hin, daß demnach die Delirung der Abnahme erst lange nach Anstellung der Klage geschehen sei und blieb bei seinem früheren Antrage. Nachdem re- und duplicirt und der Kläger auf ausdrückliches Befragen abseiten des Gerichts erklärt hatte, daß er durchaus in Abrede stellen müsse, dem Beklagten Lehmmergel beim Hofe versprochen zu haben, erkannte das **judicium a quo**:

daß der Beklagte schuldig sei, innerhalb Ordnungsfrist dem Kläger die eingeklagten 650 ℛ Cour. nebst 4 pCt. Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1847 bis zum Zahlungstage gegen Quittung und Consens zur Delirung dieses Postens im Schuld- und Pfandprotocolle zu bezahlen und in gleicher Frist dem Kläger die ihm verursachten Kosten, s. d. et m., und soweit darüber nicht schon vom Obergerichte erkannt worden, zu erstatten; es sei denn, daß der Beklagte innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art nach beweisen würde:

daß der Kläger beim Abschluß des Handels gegen den Beklagten sich dahin geäußert habe, daß er dafür einstehen wolle, daß in der zunächst beim Hofgebäude am Strome liegenden Wiese Dammstedt Lehmmergel vorhanden sei.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 18te Stück.)

Freitag den 30sten Mai.

21. Hermann Peter Heidenreich am Kamerlander Deich, Profitent, jetzt Justificant, wider die Direction der Gesellschaft der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, Justificatin, in Betreff Angabe zu dem Proclam der Eisenbahn, jetzt Justification dieser Angabe.

Eodem.

22. Jürgen Absbahs, Carsten Schmidt und Marten Mahn in Herzhorn, die Wittwe Strüven in Lesigfeldt & Cons., Profitenten und Justificanten, wider die Direction der Gesellschaft der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, Justificatin, in Betreff Angabe zu dem Proclam der Eisenbahn, jetzt Justification dieser Angabe.

Montag den 2ten Juni.

23. Das Handlungshaus Lawaetz & Koch in Altona, Beklagten, jetzt Appellanten, wider das Handlungshaus Sieveking & Schuster daselbst, in substituirter Vollmacht von E. Sieveking in London, **cess. noie** von Lorenz Petersen in Drammen, Kläger, jetzt Appellaten, in Betreff angeblicher Schuld von Beo℔. 7494, jetzt Appellation.

Eodem.

24. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung für Emilie Alsen, Tochter des Kanzleiraths Alsen.

Dienstag den 3ten Juni.

25. **Terminus** zur De- und Contradeduction in Sachen Joh. Balth. Carstens in Gribbohm, wider Hans Böge zu Bebeck, **in peto. debiti** 1000 ℛ.

Donnerstag den 5ten Juni.

26. Der Advocat E. Sivers in Rendsburg, in Vollmacht des Sattelmachers Friedrich Hartmann in Berlin, Kläger und Citant, wider den Hauptmann beim 2ten Schleswig-Holsteinischen Dragoner-Regimente von Graeve, jetzt in Ottensen, Beklagten und Citaten, wegen einer Forderung für gelieferte Waaren zum Belauf von 69 Thlr. 22 Sgr. preuß. Cour. s. w. d. a.

Eodem.

27. Jacob Hinr. Anthony in Viehl, Kläger und Appellant, wider die Ehefrau des Claus Fr. Horn, **c. c. in.**, in Nordhastedt, Beklagte, jetzt Appellatin, **in peto.** zu leistender Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens, jetzt Appellation.

Freitag den 6ten Juni.

28. Moses Meyer in Rendsburg, Beklagter und Appellant, wider Catharina Friederika Prietz **c. cur.** daselbst, Klägerin und Appellatin, wegen Alimentirung zweier Kinder, jetzt Appellation.

Eodem.

29. Der Papiermacher H. P. Möller in Oldesloe, Beklagter und Appellant, wider den Zimmergesellen Andreas Martens daselbst, Kläger und Appellaten, wegen angeblich schuldiger Wohnungsmiethe s. w. d. a., jetzt Appellation.

Dienstag den 10ten Juni.

30. **Terminus** zur De- und Gegendeductibu in Sachen Hinrich Witt in Elmshorn, Kläger und Produeten, wider die Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Beklagte und Producentin, **in peto. indemnisationis inde probationis.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

21. Stück. Den 26. Mai 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent für das Herzogthum Schleswig, betr. die Amnestie,

vom 10ten Mai 1851.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Von den in Unserem Herzogthum Schleswig vor dem März 1848 Wohnhaften, welche an dem jetzt gedämpften Aufruhr Theil genommen haben, oder wirksam gewesen sind, um denselben zu fördern, wollen Wir Folgende gänzlich von der Amnestie ausgeschlossen haben, nämlich:

Herzog Christian Carl Friedrich August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg und dessen Familie,

Prinz Friedrich Emil August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg und dessen Familie,

Advocat Wilhelm Hartwig Beseler,

die Mitglieder der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung:

Andreas Paul Adolph v. Harbou, und

Paul Henning von Rumohr,

den vormaligen Hardesvogt der Cropp-Harde und für Meggerndorf, Friedrich Carl Ferdinand Jacobsen,

die Mitglieder des vormaligen Schleswigschen Obergerichts:

den Director, Landrath Friedrich Carl Heinrich von Ahlefeldt,

Heinrich Carl Esmarch,

Hans Adolph Bernhard Casper Kamphövener, und

Friedrich Mommsen,

den vormaligen Amtsverwalter und Hausvogt im Westeramte Hadersleben Georg Friedrich v. Krogh,

den vormaligen Gerichtshalter Andreas Hansen in Leck,

den vormaligen Bürgermeister, Polizeimeister und Stadtsecretair in Husum, Reinhard Hermann Ludwig Carl von Kaup,

den vormaligen Bürgermeister, Polizeimeister und Stadtvogt in Apenrade, Georg Heinrich Leonhard Schow,

den vormaligen Amtmann der Aemter Hütten und Gottorff und Oberdirector des Fleckens Cappeln, Friedrich Nicolaus Adam Ludwig Baron von Lilieneron,

den vormaligen Hardesvogt und Reitvogt der Frös- und Calslund-Harden, Christian August Thomas Bruhn,

den vormaligen Probst der Probstei Hütten und Hauptprediger an der Friedrichsberger Kirche in Schleswig, Nicolaus Johannes Ernst Nielsen,

den vormaligen Probst der Probstei Gottorff und Hauptprediger an der Domkirche zu Schleswig, Nicolaus Theodor Boysen,

den vormaligen Kirchenpröbsten der Probstei Apenrade und Lügumkloster und Hauptprediger in Apenrade, Johann Andreas Rehhof,

den vormaligen Kirchenpröbsten der Probstei Flensburg und Hauptprediger an der St. Johanniskirche in Flensburg, Hans Friedrich Christian Volquardts,

den vormaligen Prediger an der St. Michaeliskirche in Schleswig, Dr. Michael Baumgarten,

den vormaligen Prediger in Atzböll und Gravenstein, Jörgen Brag,

den vormaligen Prediger zu Adelbye, Lorenz Lorenzen,

den vormaligen Subrector an der Hadersleb'ener Gelehrtenschule, Dr. Conrad Anton Michelsen,

den Dr. med. & chir. Joseph Alexander Markus aus Hadersleben,

den Dr. med. & chir. Napoleon Friedrich August Peter Hansen aus Schleswig,

den Landrath August Detlef von Ahlefeldt zu Oehe,

den vormaligen Auscultanten bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Carl Wilhelm von Ahlefeldt,

den Ober- und Landgerichts-Advocaten Jürg. Bremer,

den Ober- und Landgerichts-Advocaten Jacob Guido Theodor Gülich,

Digitized by Google

den Ober- und Landgerichts-Advocaten Dr. juris
Carl Friedrich Heiberg,
die vormaligen Regierungsräthe:
Caspar Arnold Gotthold Johann Engel, und
Peter Lüders.

Alle Uebrigen bei dem Ausbruch des Aufruhrs in Unserem Herzogthum Schleswig Wohnhaften vom Civil- und Geistlichen Stande, welche sich in dem gedachten Fall befinden, können erwarten, auf ein deshalb durch das Ministerium für das gedachte Herzogthum eingereichtes allerunterthänigstes Gesuch, welches in der Form, die dafür wird vorgeschrieben werden, abgefaßt ist, Amnestie wegen der von ihnen begangenen rein politischen Vergehungen, sowie die Erlaubniß zu erhalten, als Privatpersonen und unter den Bedingungen nach dem Herzogthum Schleswig zurückzukehren, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordern; doch soll eine Anklage wegen der politischen Vergehungen und Verbrechen, deren sie sich sollten schuldig gemacht haben, gegen dieselben offen stehen, insofern sie von jetzt an sich wiederum eines ähnlichen Verhaltens schuldig machen sollten.

Wonach alle Beikommende sich zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 10ten Mai 1851.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R
(L. S.)

Tillisch.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom heutigen Dato wird hierdurch zufolge allerhöchsten Befehls bekannt gemacht, daß die Gesuche, welche von den Schleswigern einzugeben sind, die ihre Heimath verlassen haben und zurückzukehren wünschen, folgendermaßen abzufassen sind:

Aufenthaltsort und Datum.

N. N. sucht allerunterthänigst um Erlaubniß, nach dem Herzogthum Schleswig zurückkehren zu dürfen.

An den König!

Der Unterzeichnete, welcher seine Heimath unter den Unruhen der letzten Jahre verlassen hat, sehnt sich nun danach, wieder zurückzukehren, um unter Ew. Majestät mildem und gerechten Scepter und unter meiner rechtmäßigen von Ew. Majestät eingesetzten Obrigkeit zu leben. Ich wage es deshalb hierdurch allerunterthänigst um die allergnädigste Erlaubniß zu suchen, meinen Aufenthalt wieder in dem Herzogthum Schleswig nehmen zu dürfen, unter den Bedingungen, welche Ew. Majestät mir vorzuschreiben allergnädigst geruhen mögten.

Allerunterthänigst
N. N.

Daß N. N. dieses Gesuch eigenhändig unterschrieben hat, bescheinigt

N. N.
Notar, oder Ortsprediger, oder Obrigkeit.

Wornach alle Beikommende sich zu achten.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig, den 10ten Mai 1851.

Tillisch.

II.

Bekanntmachung, betr. die Erlegung des Chausseegeldes für Postbeförderungen auf den anticipirten und concessionirten, nicht eingelösten, Chausseen im Herzogthum Holstein,

vom 3ten Mai 1851.

Die Verfügung des Departements des Innern und der Finanzen vom 22sten Juni 1850, den Wegfall der Chausseegeld-Hebung für Postbeförderungen betr., wird für die anticipirten und concessionirten, nicht eingelösten, Chausseen im Herzogthum Holstein, als die Kiel-Preetzer, Elmenhorst-Wandsbecker, Eutin-Oldenburger und die Blankeneser Chaussee, außer Kraft gesetzt und dagegen für Postbeförderungen jeglicher Art, welche auf den gedachten Chausseen geleistet werden, vom 1sten Juni d. J. an, das Chausseegeld, wie vor der gedachten Verfügung vom 22sten Juni 1850, an den Barrieren oder nach Maßgabe einer mit den Chausseegeld-Einnehmern monatlich zu haltenden Abrechnung erlegt werden.

Kiel, den 3ten Mai 1851.

Die Departements des Innern und der Finanzen.

Heintze. Prehn.

C. Petersen.

III.

Bekanntmachung, betr. die Erhebung und Beitreibung der Rangsteuer,

vom 5ten Mai 1851.

Zur Beseitigung mehrfach geäußerter Zweifel hinsichtlich der Erhebung und Beitreibung der Rangsteuer wird den beikommenden Hebungsbehörden zur Nachachtung hiedurch eröffnet, daß für das laufende Jahr und ferner die Rangsteuer den vor 1848 erlassenen Verfügungen gemäß zu erheben ist. Rückstände, welche

Digitized by Google

seit dem Anfange des Jahres 1849 bis Anfang des Jahres 1851 erwachsen sind, sind gegen die Rangpersonen, deren Rang lediglich auf einem Titel beruht, nicht beizutreiben; mit der Beitreibung aller übrigen Rangsteuer-Rückstände ist vorschriftsmäßig zu verfahren.

Kiel, den 5ten Mai 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Stemann.

IV.

Verfügung, betr. die Erhöhung der jährlichen Beiträge zur generellen städtischen Brandkasse von 1/16 auf 1/12 Procent der Versicherungssumme,

vom 8ten Mai 1851.

Mit Rücksicht auf mehrere in den verflossenen Jahren stattgehabte erheblichere Brandfälle und in Folge dessen theilweise annoch unerfüllte Zahlungsverbindlichkeiten der generellen städtischen Brandkasse sieht die oberste Civilbehörde sich veranlaßt, die durch das Patent vom 29sten Juni 1844 auf 1/16 Procent der Versicherungssumme herabgesetzten jährlichen Beiträge zur generellen städtischen Brandkasse bisweiter wiederum auf 1/12 Procent zu erhöhen und diese Erhöhung bereits für die in Gemäßheit Circulairschreibens vom 20sten Decbr. 1844 nach der **ultimo** Juni d. J. vorhandenen General-Assecuranzsumme zu beschaffenden Ausschreibung eintreten zu lassen, dergestalt jedoch, daß in den darnach an die generelle städtische Brandkasse zu entrichtenden Beiträgen die in Folge Schreibens aus dem Departement des Innern vom 28sten Februar d. J. bereits abschläglich gezahlten Summen wiederum zu kürzen sind.

Kiel, den 8ten Mai 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Heintze.

Bong-Schmidt.

V.

Bekanntmachung, wornach der § 1 der Bekanntmachung vom 22sten August 1850, betr. die Münzsorten, in welchen die verschiedenen Zahlungen an die Königlichen Kassen zu leisten sind, außer Kraft gesetzt ist,

vom 2ten Mai 1851.

Mittelst allerhöchster Resolution vom 28sten v. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der § 1 der Bekanntmachung vom 22sten August 1850, so lautend:

„Der § 2 der Verordnung vom 26sten Juni 1844 wird hiedurch dahin erweitert, daß 16 und 8 Reichsbank- oder 5 und 2⅔ Courant-Schillingstücke bis weiter ohne Beschränkung der Summengröße angenommen werden",

außer Kraft zu setzen und dagegen der § 2 der Verordnung vom 26sten Juni 1844, so lautend:

„Von den 16 und 8 Reichsbank- oder 5 und 2⅔ Courant-Schillingstücken sind höchstens 3 Rbthlr. oder 1 ℛ 42 ß Cour. auf einmal in Zahlung anzunehmen",

wieder zur Geltung zu bringen ist.

Welches hiedurch in Folge allerhöchster Autorisation zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Flensburg, den 2ten Mai 1851.

Tillisch.

Christen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber den Anfang der Beweisfrist.

In der im Concursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Krügereipächters Ewers zum Elendskruge bei Reinfeld abgesprochenen Prioritätssentenz war der Dienstknecht Franz Hamm mit 201 ℛ 8 ß **inter privilegiatos ante omnes** collocirt, falls zu erweisen: daß diese Schuld als eine Forderung für Dienstlohn des letzten Jahres vor Ausbruch des Concurses erwachsen sei. Der Prositent starb indessen, bevor das Prioritätserkenntniß rechtskräftig geworden war, am 15ten August 1850 an der Cholera. Da derselbe keine bekannten Erben hinterließ, ward sein Nachlaß der gerichtlichen Regulirung unterzogen und ein Proclam erlassen. Während des Laufes dieses Proclams über die Verlassenschaftsmasse des Franz Hamm trug der Contradictor im Concurse über den Nachlaß des Krügereipächters Ewers darauf an, daß der in der Prioritätssentenz im Ewersschen Concurse dem Franz Hamm nachgelassene Beweis für desert erklärt werden möge. Diesem Antrage ward unterm 13ten Novbr. 1850 von dem Amthause stattgegeben und das desfallsige Decret dem Reinfelder Actuariat insinuirt. Diese Behörde machte darauf beim Amt-

Digitized by Google

hause vorstellig, daß die Hammsche Verlassenschaft sich im Zustande der **hereditas jacens** befinde und daher ein **curator hereditatis** zu ernennen sein werde, damit dieser auch die Gerechtsame der Hammschen Erbmasse wider die Ewersche Concursmasse wahrnehmen könne. Diesem Antrage gemäß ist ein Curator der Hammschen Masse bestellt, welcher gegen das Amthausdecret vom 13ten Novbr. 1850 das Rechtsmittel der Supplication interponirt und prosequirt hat.

Der Supplicant hat seine Beschwerde darin gesetzt, daß beschieden ist, wie geschehen, und daß der Supplicat nicht vielmehr mit seinem Antrage zur Zeit, unter Erstattung der Kosten, abgewiesen worden sei; **eventual.** hat derselbe um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten, daß es ihm noch erlaubt sein möge, den dem Dienstknecht Franz Hamm im Ewersschen Concurse durch das am 8ten August 1850 abgesprochene Prioritätserkenntniß auferlegten Beweis binnen drei Wochen anzutreten.

Nach eingegangenem Berichte des Reinfelder Amthauses nebst der von der Gegenpartei eingezogenen Gegenerklärung, in welcher die **exceptio desertæ supplicationis** opponirt worden, weil die Fristen für Gesindesachen zur Anwendung kämen, indem es sich um den Beweis eines Dienstlohnes handele, also eine Gesindesache zur Entscheidung stehe, und hinfolglich nicht, wie geschehen, die vierwöchige Introductionsfrist, sondern eine von drei Wochen in Anwendung komme, ist der nachstehende Bescheid auf die den 11ten Jan. d. J. eingegangene Supplicationsschrift von dem Holsteinischen Obergerichte abgegeben worden.

In Sachen des Kaufmanns und Gastwirths A. Wittmaack in Reinfeld, als gerichtlich bestellten **curatoris massæ** des weiland Hausknechts Franz Hamm zum Kalkgraben, Justificanten und Imploraten, jetzt Supplicanten, wider den Advocaten Stemann in Segeberg, als Contradictor im Concurse des weil. H. H. Ewers zum Elendskruge, Imploranten, jetzt Supplicaten, **in peto. justif. der sub pass. 1 prot. profess.** beschafften Angabe, jetzt Supplication nebst eventueller Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

ergeben die Acten: daß der weiland Dienstknecht Franz Hamm durch das im Concurse über die Masse des verstorbenen Krugwirths Hans Hinrich Ewers zum Elendskruge unterm 8ten August v. J. vom Reinfelder Amthause abgegebene Prioritätserkenntniß mit der Summe von 201 ℔ 8 ß **inter privilegiatos ante omnes** collocirt worden ist, falls er beweisen würde, daß die profitirten 201 ℔ 8 ß als eine Forderung für Dienstlohn des letzten Jahres vor Ausbruch des Concurses erwachsen seien. Wenige Tage nach Publication dieses Erkenntnisses ist der Profitent verstorben, und nachdem inzwischen zur Ermittelung seiner Erben ein Proclam erlassen worden, ist auf Imploration des Advocaten Stemann, als im Ewersschen Concurse bestellten Contradictors, der dem verstorbenen Dienstknecht Hamm freigelassene Beweis mittelst Decrets des Amthauses vom 18ten Nov. v. J. für desert erklärt worden.

Nachdem hierauf in der Person des gegenwärtigen Supplicanten ein Curator für die Hammsche Masse bestellt worden, hat dieser das Rechtsmittel der Supplication gegen das gedachte Amthausdecret eingelegt und bei Prosequirung dieses Rechtsmittels auszuführen gesucht, daß die Ordnungsfrist zur Zeit der Abgabe des angefochtenen Decrets noch nicht abgelaufen gewesen, weil der Profitent Hamm nach erfolgter Publication des Prioritätserkenntnisses innerhalb des Laufs des **decendii** verstorben sei, und nach **l. 29 D. de re jud.** und **l. 6 Cod. si pendente appellat.** die laufende Frist annoch vier Monate für die Erben prolongirt werde, die Rechtskraft des Prioritätserkenntnisses mithin erst mit dem Ablauf dieser Frist eingetreten sei.

In eventum hat der Supplicant gebeten, ihn dahin **in integrum** zu restituiren, daß es ihm **in qual. qua** annoch gestattet sein solle, den dem Dienstknecht Hamm auferlegten Beweis innerhalb drei Wochen anzutreten.

Da nun die in der eingezogenen Gegenerklärung opponirte Einrede der deserten Supplication nicht begründet ist, indem im Concursverfahren nur die im Allgemeinen zur Anwendung kommenden Fristen für die Rechtsmittel zu beobachten sind, die gedachte Einrede aber auf der Voraussetzung beruht, daß die für Gesindesachen speciell vorgeschriebenen Fristen hätten innegehalten werden müssen, so steht, die eingewandte Supplication anlangend, zur Frage:

> von welchem Zeitpunkt an die zur Führung des auferlegten Beweises vorgeschriebene Ordnungsfrist zu berechnen sei?

In Erwägung nun, daß zwar in Holstein die Beweisfrist erst vom Tage der Rechtskraft des Beweiserkenntnisses zu laufen beginnt,*) daß aber die Rechtskraft mit dem Ablauf des **decendium** eintritt, und es hierin auch keine Aenderung machen kann, wenn eine Partei während des Laufes des **decendii** verstirbt, indem die angezogene Bestimmung der

l. 6 Cod. si pendente appellatione

nur von dem Fall redet, wenn nach eingelegter Appellation die Partei verstorben ist, überdies auch, als mit dem eigenthümlichen Römischen Appellationsverfahren im engsten Zusammenhang stehend, auf unsern heutigen Appellationsproceß keine Anwendung leiden kann;**) sowie

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 8ter Jahrg., S. 150, 9ter Jahrg., S. 149.

**) l. ult. C. si pendente appellatione mors intervenerit: „Si unus ex litigatoribus adhuc pendente appellatione defunctus sit, non residuum tantum temporis heredes ejus habeant, sed etiam alios quartuor menses.“ cfr. Zimmern, Rechtsgeschichte, Thl. III., § 175.

Digitized by Google

in fernerer Erwägung, daß daher die Beweisfrist zur Zeit der Abgebung des angefochtenen Decrets längst abgelaufen war, und mithin das eingewandte Rechtsmittel der Supplication nicht gerechtfertigt erscheint,

wird auf die sub præs. den 11ten Januar d. J. eingereichte Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, in Erwägung vorstehender Gründe und unter Berücksichtigung, daß für die event. erbetene Restitution die gesetzlichen Erfordernisse genügend nachgewiesen worden, zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Decret zu bestätigen, dem Supplicanten in qual. qua aber, unter Verurtheilung zur Erstattung der auf 12 ℔ Cour. bestimmten Kosten der Gegenerklärung, die erbetene Restitution dahin zu bewilligen, daß es ihm gestattet werde, den durch das Prioritätserkenntniß im Ewersschen Concurse dem Dienstknechte Hamm auferlegten Beweis annoch innerhalb drei Wochen ab ins. huj. decr. anzutreten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten März 1851.

Müssen die Beweisartikel mit dem Worte „Wahr" beginnen?

Die Frage: ob die Beweisartikel mit dem Worte „Wahr" anfangen müssen? ist zweimal bei dem Holsteinischen Obergerichte zur Ventilation gekommen; einmal in Sachen der Wittwe Petersen c. c. et Cons. wider den Landsassen Schwerdtfeger auf Wensien in peto. deb. 3000 ℔ Cour., und sodann in Sachen Hans Harder in Mörel wider Carsten Ruhsert in Grauel, Hans Schümann in Tappendorf et Cons. wegen Concurrenz zu den Baukosten der Hohenwestedter Kirchspielvogtei-Scheune. In dem zuerst gedachten Processe wurde das stattgehabte Zeugenverhör als nichtig angegriffen, weil die Beweisartikel nicht mit dem Worte „Wahr" anfingen, allein die Nullität des Zeugenverhörs ward von dem Obergerichte nicht angenommen, wenn gleich ausgesprochen wurde, daß es nach der feststehenden Praxis und der übereinstimmenden Behauptung sämmtlicher Processualisten Regel sei: daß die Beweisartikel als Positionen mit dem Worte „Wahr" anfangen müßten, cfr.

Fuchs, introd. Lib. II., cap. 14, § 5.
Knorrens, Anleitung zum Processe, S. 122, § 9.
Klaproth, bürgerl. Proceß, Thl. II., S. 347, § 256 i. f.
Martin, Lehrbuch, § 184.
Francke, Schleswig-Holsteinischer Proceß, I., S. 380, § 158.

In der zweiten Sache ward von Seiten des Producten gegen die von dem Producenten in Form einfacher Fragen oder specieller Interrogatorien eingebrachten Beweisartikel protestirt und die ordnungsmäßige althergebrachte Abfassung derselben verlangt.

Da nun nach einer bisherigen festen Norm die Beweisartikel diejenigen Thatsachen, welche der Beweisführer zur formellen Wahrheit erhoben wissen will, als leicht erkennbare Positionen hinstellen sollen, auch kein Gericht befugt ist, von den bestehenden Proceßnormen abzuweichen, einerlei, ob dieselben sich durch Gesetz oder Gewohnheit und Observanz gebildet haben, und selbst dann nicht, wenn auch keine Nothwendigkeit der Fortdauer der Befolgung der hergebrachten Regel vorliegen sollte, so ward gewiß mit allem Rechte das folgende Decret vom Holsteinischen Obergerichte abgegeben:

Auf die am 12ten März d. J. eingereichte Gegenvorstellung und Bitte der Eingesessenen Carst. Ruhsert in Grauel und Hans Schümann in Tappendorf, für sich und im Syndicat der Dorfschaften Raade, Remmels, Wapelfeld, Nienborstel, Niendorf und Tappendorf, Beklagten und Producten, wider den Hufner Hans Harder in Mörel, Kläger und Producenten, wegen angeblich schuldigen Beitrags zu den Kosten eines Baues an der Kirchspielvogtei-Scheune in Hohenwestedt, jetzt die Beweisantretung betreffend,

wird von Obergerichtswegen, nach eingezogener abschriftlich hiebei angeschlossener Erklärung des Klägers und Producenten,

in Erwägung, daß nach den bestehenden Proceßregeln die Beweisartikel mit dem Worte „Wahr" anfangen müssen und die Producten die Beobachtung dieser freilich nicht zu den essentialibus processus gehörigen Regel verlangt haben,

dem Kläger und Producenten hiedurch aufgegeben, die hieneben wieder angeschlossenen s. g. Beweisartikel in rectificirter Form binnen 14 Tagen ab insin. hieselbst wieder einzureichen und den Beklagten und Producten die Kosten

---

Die angeführte Coderstelle bezieht sich auf das tempus exequendæ appellationis, auf die Verhandlung desselben vor dem Oberrichter, also, wie wir sagen würden, nicht auf die Introduction, sondern auf die Justification des Rechtsmittels, cfr. auch l. un. C. Th. h. l. XI. 35, und leidet auf unser gegenwärtiges Verfahren keine Anwendung. Die von dem Supplicanten angezogene l. 29 D. de re judic.: „Tempus, quod datur judicati, etiam heredibus ejus — — tribuitur, videlicet, quod ex tempore deest, quia causæ magis quam personæ beneficium præstituitur" enthält aber eine generelle auf den vorliegenden Fall nicht bezügliche Regel, cfr. Bayer, Vorträge zu Martin, 7te Aufl., S. 276.

der Gegenvorstellung, salva car. design. et mod., sowie die Kosten dieses Decrets zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten April 1850.

Statt dieser Aufgabe nachzukommen, hat der Anwalt des Produeenten es vorgezogen, an die höchste Instanz zu gehen. Aus dieser ist unterm 12ten Februar d. J. der nachstehende Bescheid erfolgt:

Auf die am 10ten Juni v. J. eingereichte Supplicationsschrift des Hufners Hans Harders in Mörel, Klägers, jetzt Supplicanten, gegen die Eingesessenen Carsten Ruhsert in Grauel und Hans Schümann in Tappendorf, für sich und als Syndici der Dorfschaften Raade, Remmels, Wapelfeld, Nienborstel, Niendorf und Tappendorf, Beklagte, jetzt Supplicaten, wegen Beitrags zu den Kosten eines Baues an der Kirchspielvogtei-Scheune in Hohenwestedt, jetzt Supplication gegen den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 11ten April v. J.,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der am 15ten Juli v. J. eingereichten Gegenerklärung der Supplicaten an den Supplicanten,

in Erwägung, daß durch kein Gesetz vorgeschrieben ist, die Beweisartikel sollten, wenn sie bejahend sind, mit dem Worte „Wahr", und wenn sie verneinend sind, mit den Worten „Nicht wahr" anfangen, da vielmehr der § 49 des J. R. A. nicht von Beweisartikeln, sondern von Positionen handelt, welches klar daraus hervorgeht, daß in jenem Artikel nur von Fragen und Antworten die Rede ist, welche nicht an Dritte, sondern an die Parteien selbst gerichtet sind; sowie

in Erwägung, daß, wenn diese Form auch als ein Ueberrest des früheren articulirten Verfahrens gemeiniglich beibehalten wird, die Beobachtung derselben doch auf keiner inneren Nothwendigkeit beruht, und da der Richter nicht an die Fassung der Beweisartikel so gebunden, daß er sie wörtlich den Zeugen zur Beantwortung vorlegen müßte, derselbe vielmehr verpflichtet ist, den Inhalt der Artikel den Zeugen möglichst deutlich zu machen, auch dem Beweisführer freistehen muß, eine andere Form der Artikel zu wählen, wenn diese nur an und für sich nicht unzweckmäßig ist, daß mithin kein Grund vorhanden ist, denselben in der Fassung der Artikel zu beschränken, wenn sie nur die wesentlichen Eigenschaften besitzen, nämlich kurz, deutlich, bestimmt, nur Einen Umstand umfassend, und blos auf Thatsachen gerichtet sind,

die Ausstellung der Supplicaten gegen die gewählte Fassung der Artikel mithin unbegründet ist,

dem Supplicanten hiemit der Bescheid ertheilt:

daß der Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 11ten April v. J. dahin abzuändern ist:

daß die Supplicaten mit ihren Einwendungen gegen die Fassung der Beweisartikel nicht zu hören und denselben eine präclusivische Frist von 14 Tagen zur Einbringung von Fragstücken, falls sie solche einzubringen gedenken, vorzuschreiben sei. Unter Vergleichung der auf diesen Incidentstreit verwendeten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 12ten Februar 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Klage aus einem Kaufhandel. — Einrede der verfrühten Klage.

(Beschluß.)

Beide Parteien haben gegen dieses Erkenntniß appellirt und mehrere Beschwerden aufgestellt.

Vom Kläger ist namentlich zuerst darüber gravaminirt, daß nicht erkannt worden:

daß der Beklagte und Appellat schuldig, die eingeklagten 650 ℛ Cour. nebst 4 pCt. Zinsen p. a. für die Zeit vom 1sten Mai 1847 bis zum Zahlungstage gegen Quittung und Consens zur Delirung dieses Postens im Schuld- und Pfandprotocoll zu bezahlen und in gleicher Frist dem Kläger die ihm verursachten Kosten s. d. et m. und soweit darüber nicht schon vom Obergericht erkannt worden, zu erstatten, mit seinem Antrage am Schlusse der Exceptionsschrift — oder etwa mit seiner Einrede des (angeblich) ertheilten aber nicht erfüllten Versprechens und daher angeblich schuldiger Entschädigung — aber nicht zu hören (oder etwa in der Form, daß die Verurtheilung zur Kostenerstattung der Abweisung mit seinem Schlußantrage oder der Verwerfung der Einrede des Beklagten nachgesetzt werde).

Die vom Beklagten aufgestellten Beschwerden sind folgende:

I. daß nicht erkannt worden, daß Kläger mit der erhobenen Klage angebrachtermaßen abzuweisen und schuldig sei, dem Beklagten sämmtliche Proceßkosten, soweit nicht anderweitig rechtskräftig darüber erkannt worden ist, event. die Kosten

Digitized by Google

der Exceptionsschrift c. adj., sowie des Verhandlungstermins vom 20sten Novbr. v. J., d. et m. s., innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten; event.

II. daß

a) Kläger schuldig sei, unter Vorbehalt des Gegenbeweises sowie der Eide innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darzuthun:

daß Beklagter dem Kläger kurz vor Weihnachten 1846 die qu. 650 ℛ Cour. unbedingt, event. unter Weglassung des Wortes „unbedingt", dergestalt gekündigt habe, daß die Zahlung zu Martini 1847 erfolgen solle,

wobei dem Beklagten der Gegenbeweis auch dahin freizulassen sei, daß diese Kündigung nur unter der Bedingung von ihm geschehen sei, daß Kläger sein Versprechen erfülle; event.

b) daß dem Beklagten unter gleichem Vorbehalte der Beweis freigelassen, event. auferlegt worden ist, innerhalb gleicher Frist rechtlicher Art nach darzuthun, entweder:

1) daß Beklagter dem Kläger kurz vor Weihnachten 1846 die qu. 650 ℛ Cour. nur unter der Bedingung, daß Kläger sein Versprechen erfülle, dergestalt gekündigt habe, daß die Zahlung zu Martini 1847 erfolgen solle;

oder event.

2) daß Kläger dem Beklagten vor Eingehung des Handels über den dem Kläger abgekauften Hof erklärt habe, daß er dafür einstehen wolle, daß in dem zunächst bei den Hofgebäuden am Strome liegenden Wiesengrunde Dammstedt Lehmmergel vorhanden sei,

nach welchen geführten oder nicht geführten Beweisen und Gegenbeweisen weiter ergehen solle, was den Rechten gemäß, unter Aussetzung der Kosten, oder wie sonst den Acten und den Rechten nach zu erkennen gewesen wäre.

Zufolge Kaufcontracts vom 13ten Mai 1846 ist der Beklagte verpflichtet, dem Kläger an rückständigen Kaufgeldern die Summe von 650 ℛ Cour. nebst 4 pCt. Zinsen pr. a., vom 1sten Mai 1847 angerechnet, nach vorgängiger halbjähriger Loskündigung zu bezahlen.

Hierauf, sowie auf die Behauptung, daß der Beklagte im Jahre 1846 im December kurz vor Weihnachten dies Capital dahin losgekündigt, daß die Zahlung desselben zu Martini 1847 erfolgen solle, hat der Kläger seine Klage gegründet.

Der Beklagte hat die Unterschrift des erwähnten Contracts eingeräumt und hinsichtlich der behaupteten Kündigung dahin litem contestirt, daß er es in Abrede gestellt, dem Kläger die fragliche Summe pure dergestalt gekündigt zu haben, daß dieselbe ohne Weiteres zu Martini 1847 ausbezahlt werden sollte. Nach dieser Erklärung des Beklagten muß die Thatsache, daß eine Kündigung stattgefunden, als eingeräumt angesehen werden, indem darin, daß er die Kündigung in einer ganz unbestimmten Weise als eine nicht unbedingte bezeichnet, die Verneinung einer Kündigung überhaupt nicht gefunden werden kann.

Da nun ferner nicht erforderlich ist, daß klägerischerseits behauptet worden, daß die Kündigung unbedingt geschehen, vielmehr schon die Behauptung, daß gekündigt sei, zur Begründung der Klage genügt, weil es hierzu nur der Anführung der in concreto wesentlichen Erfordernisse bedarf, als ein solches aber die Unbedingtheit oder Bedingtheit eines Acts oder Verhältnisses, welches einem Anspruche zum Grunde gelegt wird, nicht angesehen werden kann, so ist die angestellte Klage als begründet und erwiesen zu betrachten, woraus sich denn die Verwerflichkeit der Beschwerde des Beklagten, daß dem Kläger nicht zu beweisen auferlegt worden, daß unbedingt, event. unter Weglassung des Wortes „unbedingt", dergestalt gekündigt sei, daß die Zahlung zu Martini 1847 erfolgen solle, von selbst ergiebt.

Es muß demnach der Beklagte, insofern nicht eine der von ihm opponirten Einreden in Betracht kommt, in Gemäßheit der ersten vom Kläger gestellten Beschwerde zur Zahlung der fraglichen Schuld nebst Zinsen verurtheilt werden.

Was nun zuvörderst die Einrede der verfrühten Klage betrifft, so ist ein näheres Eingehen auf die oben sub a. versuchte Begründung derselben nicht erforderlich, weil die hierauf sich beziehende Beschwerde, daß nicht dem Beklagten zu beweisen freigelassen, event. auferlegt worden, daß er dem Kläger nur unter der Bedingung, daß Kläger sein „Versprechen" erfülle, gekündigt habe, schon ihrer großen Allgemeinheit wegen, indem der Gegenstand des Versprechens nicht angegeben ist, keine Berücksichtigung finden kann.

Es ist ferner die in Rede stehende Einrede darauf gestützt worden, daß der Kläger in Widerspruch mit seiner contractlich übernommenen Verbindlichkeit dem Beklagten kein reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll geliefert habe, indem auf demselben eine Abnahme protocollirt stehe, welche vor Anstellung der Klage nicht delirt worden sei. Da aber die Delirung dieses Protocollats im Laufe des Processes geschehen ist, so konnte jener Umstand eine Abweisung der Klage, maßen sie angestellt worden, nicht zur Folge haben, mithin auch keinen Grund zu einer desfälligen Beschwerdeführung abgeben.

Anlangend sodann die Einrede des ertheilten, aber nicht erfüllten Versprechens und daher schuldiger Entschädigung, so kann dieselbe zwar nicht deshalb für

Digitized by Google

unzulässig erachtet werden, weil die Parteien zufolge § 4 des Contracts vom 13ten Mai 1846 allen Ausflüchten und Einwendungen, namentlich dem Einwande, daß der Contract anders niedergeschrieben, als verabredet worden, entsagt haben. Denn der Sinn dieser Erklärung ist kein anderer, als der, daß der Contract wirklich so, wie er verabredet, niedergeschrieben sei und seinem Inhalte gemäß auch erfüllt werden solle; gegen die im Contracte enthaltenen Vereinbarungen aber ist jene Einrede überall nicht gerichtet, vielmehr ist dieselbe auf ein besonderes von dem Inhalte des Contracts unabhängiges Versprechen gegründet, aus welchem der Beklagte gegen die Klage des Verkäufers auf Zahlung des rückständigen Kaufpreises eine Gegenforderung herzuleiten versucht. Sie ist aber aus einem andern Grunde verwerflich.

Ganz abgesehen nämlich davon, daß der Beklagte wegen Nichterfüllung des angeblich ertheilten Versprechens einen Entschädigungsanspruch auf eine bestimmte, gegen die Forderung des Klägers zu compensirende, Summe Geldes nicht erhoben hat, so muß die Einrede schon deshalb als unbegründet angesehen werden, weil das ihr zu Grunde gelegte Versprechen des Klägers, „daß er dafür einstehen wolle, daß in dem Wiesengrunde Dammstedt Lehmmergel vorhanden sei", in Betracht der völligen Unbestimmtheit seines Objects in quantitativer Hinsicht nicht Gegenstand eines Vertrags sein, mithin auch nicht zum Beweise verstellt werden kann.

Da nun dem Vorstehenden zufolge die erste Beschwerde des Klägers begründet ist, sämmtliche vom Beklagten aufgestellte Beschwerden aber für verwerflich zu erachten sind, so hat das angefochtene Erkenntniß, unter Erstattung der Kosten der Unterinstanz, so, wie geschehen, reformirt werden müssen.

Auf die fernere Appellation des Beklagten an das Oberappellationsgericht erfolgte nachstehender Bescheid:

In Sachen des Hufners Johann Georg Ferdinand Cold in Hönkys, Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Festebesitzer Hans Christian Hansen in Westerhostrup, Kläger, jetzt Appellaten, wegen einer Forderung von 650 ℛ Cour. nebst 4 pCt. Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1847 angerechnet s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 28sten August 1849,

wird, nach verhandelter Sache, unter Mittheilung einer Abschrift der unterm 6ten December 1849 von dem Appellaten hieselbst eingereichten Erklärung an den Appellanten,

in Erwägung

1) daß die erste Beschwerde, daß so, wie geschehen, erkannt, wegen ihrer zu großen Allgemeinheit keine Berücksichtigung finden kann;

2) daß die von dem Appellanten so genannte Einrede der verfrühten Klage mit Recht verworfen ist, da diese Einrede nur dann begründet ist, wenn der Kläger einen Anspruch geltend macht, welcher ihm zur Zeit noch nicht zusteht, nicht aber dann, wenn die in Betracht kommenden Thatsachen bei der Anstellung der Klage noch nicht erwiesen sein sollten, und die Einrede der verfrühten Klage, insofern sie darauf gestützt worden, daß auf dem Folio der dem Appellanten verkauften Hufe seit 1806 eine Abnahme protocollirt stehe, als Einrede des nicht erfüllten Contracts aufgefaßt werden muß, diese Einrede aber von dem Appellaten dadurch beseitigt ist, daß er schon vor dem Verhandlungstermin jenes Protocollat hat deliren lassen;

3) daß die angeblich von dem Appellanten der Kündigung hinzugefügte Bedingung, daß Appellat sein Versprechen erfülle, keine Bedingung in deren juristischer Bedeutung ist, jene Aeußerung vielmehr nur dahin verstanden werden kann, daß er für den Fall, daß Appellat den Contract nicht erfüllen sollte, sich das ihm alsdann freilich ohnehin zustehende Retentionsrecht hat ausdrücklich vorbehalten wollen;

4) daß die angeblich dem Appellanten von dem Appellaten vor Errichtung des schriftlichen Contracts ertheilte Zusicherung, daß in dem zunächst bei den Hofgebäuden am Strom belegenen Wiesengrunde Lehmmergel vorhanden sei, irrelevant ist, weil jene Zusicherung nicht in dem zwischen den Parteien errichteten schriftlichen Contract aufgenommen ist, der Zweck schriftlicher Contracte aber darin besteht, die rechtlichen Verhältnisse der Contrahenten in ihrem ganzen Umfange definitiv festzustellen; daß solchemnach auch die zweite Beschwerde sich als unbegründet darstellt,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Urtheil des Schleswigschen Obergerichts vom 28sten August 1849 zu bestätigen, Appellant auch schuldig, die Kosten dieser Instanz dem Appellaten zu erstatten.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 4ten Juli 1850.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

22. Stück. Den 2. Juni 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz für das Herzogthum Schleswig, betr. Postversendungen,

vom 18ten April 1851.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit:

§ 1. Vom 1sten Mai 1851 wird für diejenigen Briefe, welche von einem inländischen Orte (die Nebenländer und Colonien nicht mit einbegriffen) abgehen und daselbst abgeliefert werden, ein gleichförmiges Porto eingeführt. — Vom 1sten April 1852 an hört die bisher geltende Portofreiheit oder Portomoderation für Briefe sowohl als für andere Postversendungen auf.

§. 2. 1. Das Porto für lose Briefe beträgt 2 ß Cour. für den einfachen Brief; jedoch können selbige bei der Einlieferung durch aufgeklebte Freimarken frei gemacht werden, welche zu diesem Zwecke vom Postwesen ausgefertigt und pr. Stück, geltend für das Porto eines einfachen Briefes, mit 1½ ß Cour. oder pr. Hundert mit 7 ℛ 8 ß Cour. bezahlt werden. — Briefe, welche 1 Loth dänisches Handelsgewicht oder darunter wiegen, sind einfache Briefe. Für Briefe

über 1 bis 2 Loth schwer, wird dopp. Briefp. erlegt oder sind 2 Freimarken zu gebrauchen,
über 2 bis 3 Loth schwer, wird 3dopp. Briefp. erlegt oder sind 3 Freimarken zu gebrauchen,
über 3 bis 4 Loth schwer, wird 4dopp. Briefp. erlegt oder sind 4 Freimarken zu gebrauchen,
über 4 bis 5 Loth schwer, wird 5dopp. Briefp. erlegt oder sind 5 Freimarken zu gebrauchen,
über 5 bis 6 Loth schwer, wird 6dopp. Briefp. erlegt oder sind 6 Freimarken zu gebrauchen,
über 6 bis 7 Loth schwer, wird 7dopp. Briefp. erlegt oder sind 7 Freimarken zu gebrauchen,
über 7 bis 8 Loth schwer, wird 8dopp. Briefp. erlegt oder sind 8 Freimarken zu gebrauchen,

und so ferner einfaches Briefporto (1 Freimarke) pr. Loth bis zu 32 Loth. — 2. Recommandirte oder mit „NB" bezeichnete Briefe bezahlen, außer dem Porto für lose Briefe nach dem Gewichte, eine Recommandationsgebühr von 2½ ß Cour. an das absendende Posteomtoir. Wenn auf Verlangen des Absenders behufs schriftlicher Bescheinignng von Seiten des Empfängers (Adressaten) ein Empfangschein mit dem Briefe folgt, zahlt der Absender im Voraus einfaches Briefporto für die Zurücksendung desselben. — 3. Uneingelöste Briefe, deren Zurücksendung verlangt wird, sowie nachgesandte Briefe sind nur demjenigen Franco oder Porto unterworfen, worin sie ursprünglich abgegangen sind. — 4. Couverte, welche Briefe und andere Briefpostsachen enthalten, werden wie Briefe bezahlt.

§ 3. Postsendungen, die nicht Briefe sind oder keine Briefe enthalten, unterliegen folgenden Taxen: **A. Bei der Briefpost.** 1. Packete im Allgemeinen bis zu einem Gewichte von 32 Loth werden wie Briefe bezahlt. Wenn ein Adreßbrief mitfolgt, wird dieser, zur Berechnung des Porto's, mit dem Packete zusammen gewogen. 2. Für frankirte Versendungen bis zu einem Gewichte von 8 Loth unter losem Kreuzbande oder einfachem Bande, die nichts anderes Geschriebenes enthalten als die Adresse, den Namen des Absenders, den Abgangsort und das Datum, wird bezahlt: bis 4 Loth einfaches Briefporto, über 4 bis 8 Loth doppeltes Briefporto. Hierhin gehören auch gedruckte Preiscourante, selbst wenn die Preise schriftlich hinzugefügt sind, sowie Correcturbogen, die nur geschriebene Berichtigungen enthalten. Mitfolgende Adreßbriefe werden nach der Brieftaxe besonders tarirt. **B. Bei der Frachtpost, auf den Landrouten.** 1. Packete und Werthsendungen im Allgemeinen. Der Portobetrag wird zusammengesetzt aus: einer Grundtaxe von 2 ß Cour., einem Porto für das Gewicht (nach der Entfernung) und einem Porto für den angegebenen Werth. Das Porto für das Gewicht und das Porto für den Werth wird jedes für sich nach folgenden Tarifen berechnet:

Gewichttarif.

a. Gewicht bis zu 1 Pfund zahlt:
für alle Entfernungen bis 16 Meilen 1 ß Cour.
für alle Entfernungen über 16 Meilen 2 ß Cour.

b. Gewicht über 1 Pfund zahlt wenigstens das angeführte Porto für 1 Pfund (a), außerdem aber

Digitized by Google

	bis	4	Meilen	½	ß	Cour.	pr.	℔,
über	4	bis	8	„	⅜	„	„	„	„
„	8	„	12	„	½	„	„	„	„
„	12	„	16	„	⅝	„	„	„	„
„	16	„	20	„	¾	„	„	„	„
„	20	„	24	„	1	„	„	„	„
„	24	„	28	„	1¼	„	„	„	„
„	28	„	32	„	1½	„	„	„	„

u. s. f. ½ ß Cour. pr. ℔ für jede 4 Meilen mehr. Die Entfernung wird berechnet nach den kürzesten gewöhnlichen Postwegen, übereinstimmend mit den Meilen-Tabellen, welche die Postverwaltung, so oft es für nöthig erachtet wird, zu veröffentlichen hat. — Bruchschillinge unter ½ ß Cour. werden für ½ ß Cour., über ½ ß Cour. für 1 ß Cour. gerechnet.

Werthtarif.

								Bis	5	Rbth.	oder	9	℔	6	ß	Cour.	1	ß Cour.
über	5	Rbth.	oder	9	℔	6	ß	Cour.	bis	25	„	„	46	„	14	„	„	2½ „ „
„	25	„	„	46	„	14	„	„	„	50	„	„	93	„	12	„	„	4 „ „
„	50	„	„	93	„	12	„	„	„	100	„	„	187	„	8	„	„	5 „ „
„	100	„	„	187	„	8	„	„	„	1000	„	„	1875	„	für jede			
										100	„	„	187	„	8	„	„	4 „ „
„	1000	„	„	1875	„	für 1000 Rbth. (1875 ℔ Cour.) des Belaufs . .												40 „ „
und für jede 200 Rbth. (375 ℔ Cour.) des überschießenden Theils																		4 „ „

Für Packete ohne Werthangabe wird das Werthporto nach 1 Rbth. oder 30 ß Cour. pr. ℔ berechnet. Mitfolgende Adreßbriefe bis zum Gewicht von 1 Loth werden nicht besonders bezahlt; das Gewicht eines zu einer verschlossenen Versendung gehörenden Schlüssels wird nicht mitgerechnet. 2. Für kleinere Packete bis zu einem Gewichte von 8 Loth ohne Werth und mit oder ohne Adreßbrief wird doppeltes Briefporto bezahlt. 3. Für Documente, Obligationen auf Namen und andere geschriebene oder mit Schrift ausgefüllte gedruckte Sachen ist die Taxe:

a. Bis 8 Loth:

	bis	1	Loth	einfaches Briefporto,
über	1	bis 2	„	doppeltes „
„	2	„ 4	„	3doppeltes „
„	4	„ 8	„	4doppeltes „

Wenn Adreßbriefe mit diesen Versendungen folgen, wird das Porto nach dem Gesammtgewicht des Briefes und des Packets berechnet. Für angegebenen Werth wird das Porto des Werthtarifs hinzugelegt.

b. über 8 Loth: nach der allgemeinen Frachtpostaxe (B. № 1), doch wenigstens 8 ß Cour.

4. Für Frachtpostsachen, deren Versendung mit den vereinigten Brief- und Personenposten verlangt wird, werden die angeführten Taxen mit ½ Mal höherem Gewichtporto für Packete über 1 ℔ entrichtet. 5. Versendungen von Bancozetteln oder anderen auf Inhaber lautenden Papier-Valuta's mit angelegter Münze bis 4 Rbth. oder 7 ℔ 8 ß Cour., in Silberthalern oder Species und 95½ Rbß. Scheidemünze, zahlen in Convolut nur nach dem Werthtarif mit Hinzulegung der Grundtaxe. Das Gewichtporto wird hinzugelegt, wenn die Versendung in anderer Emballage geschieht. Für den mitfolgenden Adreßbrief bis zum Gewichte eines Loths wird Nichts berechnet. 6. Frachtpostsachen, die nach der Briefpostaxe taxirt werden, können mittelst Freimarken freigemacht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Verfügung, betr. den Transit gewisser ausfuhrzollpflichtiger Waaren aus dem Herzogthum Schleswig über Rendsburg,

vom 10ten Mai 1851.

Mit Beziehung auf den § 3 der Verfügung vom 5ten März d. J., betr. die einstweilige zollamtliche Behandlung des Verkehrs mit dem Herzogthum Schleswig, wird hiedurch bisweiter und bis sich etwa Unzuträglichkeiten ergeben, verfügt, daß Felle, Häute, Haare und Wolle, welche aus dem Herzogthum Schleswig über Rendsburg pr. Eisenbahn über die Holsteinische Zollvereinsgränze ausgeführt werden, von der Erlegung des Ausfuhrzolls an der Holsteinischen Gränze befreit sein und abgabefrei transitiren sollen, wenn die angeordneten und die den Umständen nach vom Zollamt in Rendsburg sonst etwa für erforderlich erachteten Controlmaßregeln beobachtet werden.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Kiel, den 10ten Mai 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Qualen.

III.

Verfügung, die Feststellung des Gewichts der Packetsendungen und die Notirung des Gewichts auf den Briefen beziehungsweise Adreßbriefen und in den Frachtkarten betr.,

vom 24sten April 1851.

In Hinweis auf die Verfügung № 205 vom 28sten December 1850 verfügt das Departement der

Finanzen zur Feststellung eines gleichmäßigen Verfahrens, daß die Reduction des Holsteinischen (Lübschen) Gewichts in Vereinsgewicht in der Weise ausgeführt werden soll, daß bei Packetsendungen, welche nicht über 40 ℔ Holst. wiegen, ein Abzug überall nicht vorzunehmen, bei Packetsendungen von einem größeren Gewicht für je volle 40 ℔ Holst. 1 ℔ abzuschlagen ist, also z. B. 41 ℔ Holst. gleich 40 ℔ Vereinsgewicht, 95 ℔ Holst. gleich 93 ℔ V.-G., 119¾ ℔ Holst. gleich 117½ ℔ V.-G. zu rechnen sind. Bei Briefen, welche mehr als 1½ Loth Köln. oder 1 Loth V.-G. wiegen, ist, bis die Vereins-Gewichte geliefert worden sind, sowohl das Köln. Gewicht, als auch das reducirte V.-G., und bei Packetsendungen über 40 ℔ außer dem Holst. Gewicht das V.-G. auf den Briefen beziehungsweise Frachtbriefen und in den Frachtkarten in Bruchform, z. B. 2½ Loth V.-G., 79/78 ℔ V.-G., zu notiren, cfr. § 32 der Anweisung für die Expedition der Fahrposten.

Kiel, den 24sten April 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

IV.

Verfügung, die Portofreiheit der Bundestruppen betr.,

vom 9ten Mai 1851.

Briefe und Geldsendungen, sowie auch Packete bis zu 20 ℔, in Dienstsachen von und an Commando's und Militairbehörden und Briefe, Geldsendungen bis zu 30 ℔ und Packete bis zu 6 ℔ schwer, wenn sie Wäsche oder Kleidungsstücke enthalten, von und an Officiere und Soldaten der in Holstein befindlichen fremdherrlichen Bundestruppen sollen von heute an auf den Holsteinischen Posten portofrei versandt werden.

Die abgehenden Briefe und Packet-Adressen der Bundestruppen müssen zur Begründung der Portofreiheit mit einem Dienstsiegel, Stempel oder Namensschrift eines Officiers oder Militairbeamten versehen sein, für die ankommenden Briefe u. s. w. genügt die Adresse und in zweifelhaften Fällen der Attest eines Officiers.

Die Postanstalten werden zugleich autorisirt, über die seit dem 1sten Februar d. J. an die Bundestruppen in Dienstsachen eingegangenen, mit Holsteinischem Porto beschwerten, Sendungen, Porto-Entlastungs-Atteste, denen das Couvert oder die Adresse angelegt sein muß, von den Militair-Commando's und Militairbeamten der Bundestruppen anzunehmen und dagegen das bereits eingezahlte Porto zurückzuerstatten.

Kiel, den 9ten Mai 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

V.

Bekanntmachung, betr. eine Veränderung in dem provisorischen Wehrpflichtsgesetze für das Herzogthum Schleswig vom 26sten August 1850,

vom 14ten Mai 1851.

Unterm 1sten dieses Monats haben Se. Majestät der König allergnädigst resolvirt, daß der § 24 des provisorischen Gesetzes vom 26sten August 1850, die Wehrpflicht im Herzogthum Schleswig betr., abgeändert werde dahin, daß derselbe lautet wie folgt:

> Derjenige, welcher in Folge der gezogenen Nummer nicht sofort als Soldat verwandt wird, ist jedoch verpflichtet, erforderlichen Falls sich in den Waffen üben zu lassen und ist alsdann als übercompleter Soldat zu betrachten, so daß er, bis die auf der nächstfolgenden Session ausgehobenen Rekruten in den Waffen geübt sind, zur Deckung entstandener Vacanzen einberufen werden kann.
>
> Diejenigen, welche in dem gedachten Zeitraum in dieser Weise nicht verwandt worden sind, werden auf der nächsten Session bei der Verstärkung angesetzt, auf welcher Session sie jedoch der Aushebung zum stehenden Heere unterworfen werden können, falls die dann zur Aushebung stehende Mannschaft für das vorgeschriebene Rekrutencontingent nicht hinreichend ist. Für diejenigen, welche in solcher Weise später verwandt werden, wird die Dienstzeit ebenso berechnet, wie für die Altersklasse, mit welcher dieselben gelooft haben. Solche Mannschaft kann nach Verlauf von zwei Jahren nach dem Loosen zum stehenden Heere nicht mehr ausgehoben werden.

Solches wird hiemittelst zur allgemeinen Kunde gebracht.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Flensburg, den 14ten Mai 1851.

Tillisch.

Digitized by Google

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber den Beweis des Gewohnheitsrechtes und die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten v. Prangen, in substituirter Vollmacht des Bauervogts und Hufners C. H. Carstens zu Klein-Schlamin, Klägers und Producenten, jetzt Deducenten, wider die Gutsherrschaft des adel. Gutes Hasselburg, Beklagte, Productin, jetzt Deductin, wegen Aufräumung eines Abzugsgrabens s. w. d. a.,

ist mittelst Interlocuts vom 6ten Febr. 1846 dem Kläger zu beweisen auferlegt:

1) daß die Koppel Timmerland zu seiner Hufe gehört,

2) daß diese Koppel höher liegt, als die angränzende Siebstiener Koppel,

3) daß der fragliche Graben sich in einem solchen mangelhaften Zustande befindet, daß derselbe das Wasser nicht gehörig ableiten kann, und

4) daß der Besitzer des niedriger belegenen Grundstücks, durch welches ein Wasserlauf geht, gegen den Besitzer des höher liegenden Landes landüblich verpflichtet ist, den Abzugsgraben in einem solchen Zustande zu erhalten, daß das Wasser gehörigen Abfluß hat.

Der Kläger hat diesen Beweis durch Documente, Zeugen und gerichtliche Localbesichtigung, unter Zuziehung eines beeidigten Landmessers, angetreten.

Die beklagte Gutsherrschaft hat ebenfalls einen Landmesser deneminirt und Gegenconsideranda eingereicht, den ihr nachgelassenen Gegenbeweis aber nicht angetreten.

Nach stattgehabtem Productionsverfahren ist de- und contradducirt und steht nunmehr zur Frage: ob der dem Kläger auferlegte Beweis zur Nothdurft Rechtens geführt worden ist?

In Erwägung nun, daß dem Kläger und Producenten ein aus vier verschiedenen copulativ verbundenen Beweissätzen bestehendes **thema probandum** vorgeschrieben worden ist, derselbe mithin den Beweis sämmtlicher vier Beweissätze zu erbringen hat;

in weiterer Erwägung, die Glaubwürdigkeit der Zeugen anlangend, daß die gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen 1, 3, 5 und 6 von der beklagten Gutsherrschaft gemachten Einwendungen keine Berücksichtigung finden können, indem **testis I.** nicht deponirt hat, daß er von dem Producenten über dasjenige instruirt sei, was er aussagen solle, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen aber dadurch nicht geschwächt wird, daß er lediglich über den Gegenstand, über welchen er aussagen soll, früher im Allgemeinen in Kenntniß ist gesetzt worden;*) die Aussagen der **test. III.** und **V.**, daß der Kläger ihrer Meinung nach Recht habe, eben so wenig die Glaubwürdigkeit derselben vermindert, weil daraus, daß die Zeugen sich über die Bedeutung ihrer eidlich deponirten Wahrnehmungen selbst eine eigene Ansicht oder Ueberzeugung gebildet haben und diese mit Offenheit aussprechen, kein Verdachtsgrund gegen deren Glaubwürdigkeit hergeleitet werden kann;**) endlich auch die Aussagen der **test. IV., V.** und **VI.**, daß sie des Producenten gute Freunde seien, nicht so zu verstehen sind, daß sie in inniger oder vertrauter Freundschaft mit dem Producenten leben, wie sich Solches denn auch keineswegs aus ihren Aussagen ergiebt, eine besonders enge oder vertraute Freundschaft aber, oder eine bestehende besondere Vorliebe lediglich die Glaubwürdigkeit der Aussagen der beeidigten Zeugen zu verringern vermag;***)

in Erwägung sodann, die obgedachten einzelnen Beweissätze anlangend, daß der erste Beweissatz, daß die Koppel Timmerland zur Hufe des Klägers gehöre, auch ganz abgesehen von den bestätigenden Aussagen der Zeugen, schon durch das Document № 1 vollkommen bewiesen worden ist, indem durch dieses gerichtliche Attestat zufolge des Vermessungsregisters bezeugt worden ist, daß die Koppel „vorderste Timmerland" zu der Stelle des Klägers und Producenten gehört, über die Identität der Koppel Timmerland mit der in dem gerichtlichen Attestate benannten Koppel aber überall kein Streit unter den Parteien obwaltet, welcher auch sofort dadurch seine Erledigung gefunden haben würde, daß durch die gerichtliche Localbesichtigung ermittelt worden, daß die Koppel Timmerland an die Siebstiener Koppel gränzt, und in dem Gränzwalle zwischen beiden Koppeln das in dem Localbesichtigungsprotocolle beschriebene Siehl theilweise vorgefunden worden ist; daß ferner, den

zweiten Beweissatz betreffend, daß die Koppel Timmerland höher liegt, als die angränzende Siebstiener Koppel, die besonders auf dieses Geschäft verpflichteten beeidigten Landmesser nach einer genauen und gründlichen Untersuchung und Vermessung nebst Nivellement des in Betracht kommenden Terrains ihr unumwundenes Gutachten dahin ausgesprochen haben:

> daß es nach den Ergebnissen des Nivellements unzweifelhaft sei, daß die Siebstiener Koppel im Ganzen genommen niedriger liege, als die Carstensche Koppel Timmerland,

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 1ster Jahrg., S. 69.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 12ter Jahrg., S. 171 i. f.

***) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen. N. F., 1ster Jahrg., S. 70.

Digitized by Google

auch der Augenschein ergeben hat, daß sich die größte Höhe auf der Koppel Timmerland befindet; der zweite Beweissatz mithin hiedurch vollständig bewiesen worden ist; — daß, den

dritten Beweissatz, daß der vorhandene Abzugsgraben sich in einem solchen Zustande befinde, daß derselbe das Wasser nicht gehörig ableiten könne, anlangend, sowohl der Augenschein ergeben hat, daß der zur Abführung des Wassers auf der Siebstiener an Timmerland angränzenden Koppel befindliche Abzugsgraben nicht gehörig aufgemacht war, indem einestheils der Graben theilweise versandet und mit Gras bewachsen war, anderntheils auch das Wasser in dem Wallgraben, welches eben nur durch den fraglichen Abzugsgraben abfließen kann, sich angesammelt hatte, als auch durch die test. 3, 4, 5 und 6 ad art. 10 ausgesagt worden ist, daß dieser Abzugsgraben sich in einem so mangelhaften Zustande befinde, daß derselbe das Wasser nicht gehörig ableiten könne, in welcher Aussage, wie solches die beklagte Gutsherrschaft darzustellen sucht, keinesweges ein auf besondere Kunstkenntniß beruhendes Urtheil, sondern lediglich die Deposition einer sinnlichen Wahrnehmung abseiten der Zeugen enthalten ist, nämlich der Wahrnehmung, daß sich in dem Abzugsgraben Anhäufungen von Sand und mit Gras zugewachsene Stellen vorgefunden haben, und daß Wasser in dem Wallgraben aufgestauet gewesen; daß endlich in dem

vierten Beweissatze, daß der Besitzer des niedriger belegenen Grundstückes, durch welches ein Wasserlauf geht, gegen den Besitzer des höher liegenden Landes landüblich verpflichtet ist, den Abzugsgraben „in einem solchen Stande zu erhalten, daß das Wasser gehörigen Abfluß habe", ein Gewohnheitsrecht zum Beweise verstellt worden ist;

daß, wenn auch der Beweis eines Gewohnheitsrechts durch die Constatirung einzelner Fälle der Uebung einer Rechtsregel geliefert werden kann, doch auch das Gewohnheitsrecht durch die Vernehmung von Personen, welche des in Frage stehenden Gewohnheitsrechtes unmittelbar kundig sind, und welche dann nicht sowohl als Zeugen, denn als Sachverständige zu betrachten, da sie nicht über einen Gegenstand ihrer sinnlichen Wahrnehmung befragt werden, erwiesen werden kann; *)

in Erwägung, daß daher die den vierten Beweissatz betreffenden Artikel nicht den Vorwurf haben, die Constatirung einzelner Fälle der Uebung der Rechtsregel zu ermitteln, sondern vielmehr den Zweck haben, sachkundige Personen über das bestehende Gewohnheitsrecht, von welchem sie ihrer Stellung nach unmittelbare Kunde haben müssen, zum Zeugniß zu veranlassen; sowie

in Erwägung, daß in dieser Beziehung die vernommenen Zeugen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 die bestehende landübliche Verpflichtung zur Aufräumung der Abzugsgräben von Seiten des Eigenthümers desjenigen Landes, auf welchem sich ein solcher Abzugsgraben befindet, mit genügender Bestimmtheit eingezeugt haben; *)

mithin auch der Beweis des vierten Beweissatzes vollständig erbracht worden ist;

in Betracht, daß solchemnach der dem Kläger auferlegte Beweis in allen seinen Theilen vollständig geführt worden ist, die beklagte Gutsherrschaft daher der Klage zu geleben und die Kosten des Processes zu erstatten haben wird, letzteres um so mehr als sich aus der gelieferten Beweisführung ergeben, daß kein genügender Grund auf Seiten der beklagten Gutsherrschaft obgewaltet hat, die mit sehr geringen Kosten verbundene landübliche Aufräumung des auf der Siebstiener Gutskoppel befindlichen Abzugsgrabens zu verweigern,

wird, auf eingelegte Beweisdocumente, Zeugenrotuln und übrige Beweisthümer, sowie nach stattgehabter De- und Contradeduction und mündlichen Verhandlung, nach eingelegten und vertheilten Reeessen, hiemittelst von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß Kläger und Deduct dasjenige, was ihm durch das Interloeut vom 6ten Febr. 1846 zu beweisen auferlegt worden, wie Rechtens erwiesen, die beklagte Gutsherrschaft daher schuldig, den fraglichen Abzugsgraben innerhalb Ordnungsfrist dergestalt aufzugraben und aufzuräumen, daß derselbe das auf der klägerischen Koppel Timmerland sich sammelnde Quell- und Regenwasser gehörig in den Scheidegraben abführen könne, und dem Kläger und Producenten sämmtliche verursachte Kosten dieses Processes **des. et mod. salva** in sechs Wochen zu erstatten, unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche des Klägers wegen des durch die bisherige Mangelhaftigkeit des Grabens erwachsenen Schadens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 23sten Februar 1849.

Die Gutsherrschaft hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht interponirt und prosequirt, dessen Erfolg in dem nachfol-

*) cfr. Savigny, System des Römischen Rechts, Band I., S. 191.

*) Dieses Gewohnheitsrecht ist auch für Holstein nicht zu bezweifeln und in späteren Entscheidungen stets anerkannt worden, cfr. Falck, Handbuch, Thl. V., S. 192. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 12ter Jahrg., S. 160, und in diesem Jahrg., S. 45.

Digitized by Google

genden, unterm 14ten August 1850 abgegebenen, Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts enthalten ist:

In Sachen des Oberstlieutenants v. Ernst, für sich und seine Tochter, als Besitzer des adel. Guts Hasselburg, Beklagten und Appellanten, wider den Bauervogt und Hufner Claus Hinrich Carstens zu Klein-Schlamin, Kläger und Appellaten, betreffend Aufräumung eines Abzugsgrabens, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 23sten Februar 1849,

in Erwägung, daß durch das Beweiserkenntniß vom 6ten Februar 1846 wegen beider für die Entscheidung des Streits in Betracht kommenden Rechtsfragen: ob der Besitzer eines niedriger belegenen Grundstücks, durch welches ein Wasserlauf geht, gegen den Besitzer eines anstoßenden höher belegenen Grundstücks verpflichtet sei, das Wasser von dem Letzteren aufzunehmen und einen Abfluß desselben durch seiu Grundstück zu gestatten? ob, unter Voraussetzung solcher Verpflichtung zur Aufnahme und Durchlassung des Wassers dem Besitzer des niedriger belegenen Grundstücks auch obliege, positive Handlungen vorzunehmen, den Abzugsgraben in einem solchen Stande zu erhalten, daß das Wasser von dem höher belegenen Grundstück gehörigen Abfluß habe? der Beweis eines Gewohnheitsrechts aufgelegt worden;

daß zwar die letztere Verpflichtung, die Verpflichtung des Eigenthümers zur Unterhaltung und Reinhaltung eines vorhandenen Abzugsgrabens zum Behuf der Abführung des von einem höher belegenen Grundstücke abfließenden Wassers, unter Voraussetzung der Verpflichtung zur Aufnahme des Wassers in den Graben und zur Durchlassung des Wassers von allen zehn über das Gewohnheitsrecht vernommenen Zeugen einstimmig anerkannt worden, in dieser Beziehung mithin ein Gewohnheitsrecht vollständig erwiesen ist;

daß dagegen der Beweis einer Rechtsgewohnheit, nach welcher der Besitzer eines niedriger belegenen Grundstücks unbedingt und allgemein verpflichtet wäre, den Abfluß des Wassers von einem höher belegenen Grundstücke durch sein Land zu gestatten, oder das auf dem letzteren Grundstücke zusammenfließende Wasser in einen auf seinem Lande eingerichteten Abzugsgraben aufzunehmen, nicht beigebracht ist, indem eine Mehrzahl der über das Gewohnheitsrecht vernommenen Zeugen in ihren Antworten auf das vierte Fragstück zum Artikel 14 und auf die Fragstücke 1—7, 9 und 10 zum Artikel 16 eine Verpflichtung in solcher Allgemeinheit nicht anerkannt hat, vielmehr in den Antworten der Zeugen theils die Frage über die allgemeine Verpflichtung zur Aufnahme des Wassers als eine über die Kunde der Zeugen hinausgehende Rechtsfrage, theils die Verpflichtung zur Aufnahme des Wassers mehr oder weniger als von anderen Umständen abhängig bezeichnet wird, nämlich, „daß das Wasser immer seinen Abfluß solchergestalt gehabt, daß es früher so gewesen, daß das Wasser von selbst dahin laufe, daß die Nothwendigkeit es erfordere, eine andere Abwässerung nicht möglich sei u. s. w.";

daß, wenn solchergestalt eine Mehrheit unter den zehn als der landwirthschaftlichen Verhältnisse und Gebräuche in der Gegend der beiden Grundstücke kundig von dem Appellaten producirten Zeugen eine von den Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Verpflichtung zur Aufnahme des Wassers abweichende Rechtsgewohnheit nicht kennt, nicht nur der Beweis in diesem Punkte mißlungen, sondern auch das Gegentheil des zu erweisenden Satzes, die Nichtgeltung einer solchen Rechtsgewohnheit in dortiger Gegend als dargethan anzusehen ist, mithin schon aus diesem Grunde auf einen Entscheidungseid über die in Frage stehende Gewohnheit nicht erkannt werden kann;

daß demnach der ganze dem Appellaten aufgelegte Beweis für nicht geführt zu achten, weil unter den vier copulativ zum Beweise gestellten Sätzen der vierte Beweissatz in einem wesentlichen Theile unerwiesen geblieben,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 23sten Februar 1849 dahin abzuändern:

daß der dem Kläger und Appellaten auferlegte Beweis nicht für geführt zu achten, Beklagter und Appellant daher von der angestellten Klage zu entbinden; unter Vergleichung sämmtlicher Kosten der beiden Instanzen.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 14ten August 1850.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber die Wirkung einer an den Handelsreisenden, bei dem die Bestellung gemacht werden, geleisteten Zahlung.

In einer von Seiten des Handlungshauses Siegwardt Colberg & Co. in Hamburg wider den Kaufmann August Nielsen in Schleswig bei dem Schleswiger Magistrat angestellten Klage war angeführt worden: Das klägerische Handlungshaus habe den damals in Hamburg sich aufhaltenden Provisions-

Digitized by Google

reisenden Damrosch beauftragt, bei einer im Winter 1848 gemachten Geschäftsreise durch Schleswig-Holstein von dortigen Kaufleuten Aufträge und Bestellungen entgegenzunehmen. Beklagter habe demzufolge bei demselben mehrere Colonialwaaren zu dem nach drei Monaten zahlbaren Kaufpreise committirt, welche Kläger sofort nach erhaltener Meldung unter Anschließung einer auf 52 ℔ 10 ß Beo. lautenden Rechnung abgesandt hätten. Da indeß zum Verfalltag, den 9ten Juni, keine Zahlung erfolgt, so bäten Kläger, den Beklagten dazu schuldig zu erkennen.

Der Beklagte opponirte außer der später zurückgenommenen **exceptio fori incompetentis** die Einrede der fehlenden Documenten-Edition; ferner die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache, indem Beklagter nur mit dem Handlungsreisenden Damrosch contrahirt habe, ohne daß dabei der Kläger als dessen Gewaltgeber Erwähnung geschehen, contestirte dann litem dahin, daß er die in der Klage angegebenen Waaren mit einer von den Klägern unterzeichneten Factura zu den darin notirten Preisen empfangen, aber ignorire, ob Kläger den Damrosch beauftragt, Bestellungen für sie entgegenzunehmen, und leugne, daß er mit Damrosch im Auftrage der Kläger contrahirt habe, auch den bedungenen Preis für jene Waaren annoch schuldig zu sein; und schützte endlich die Einrede der Zahlung vor, indem er den Kaufpreis **deductis deducendis** an Damrosch selbst bezahlt, dazu auch nach der hieselbst bestehenden Usance befugt gewesen sei.

Wider diese letzte Einrede ward **replicando** bemerkt: daß Damrosch nur zur Annahme von Bestellungen auf Waaren, nicht zur Einkassirung von Geldern beauftragt sei, daß Kläger von Damrosch weder das Geld noch einen Bericht über die Zahlung empfangen, und daß die angebliche Zahlung an Damrosch den Beklagten nach den Grundsätzen über das Mandat nicht würde liberirt haben.

Der Magistrat der Stadt Schleswig erkannte darauf unterm 6ten März 1849,

in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die von dem Beklagten dem klägerischen Handlungshause opponirte Einrede der fehlenden Documenten-Edition dem Beklagten das Recht vorbehalten werden muß, von dem klägerischen Handlungshause, welches zwar die Erklärung hat abgeben lassen, außer den bereits edirten Actenstücken keine die vorliegende Sache direct oder indirect betreffenden Documente und Briefschaften zu besitzen, dennoch die körperliche Ableistung des Documenten-Editions-Eides zu verlangen;

in fernerer Erwägung, daß die von dem Beklagten dem klägerischen Handlungshause opponirte Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache sich als unbegründet herausstellt, indem Beklagter, wenn ihm auch damals, als er bei dem Handlungsreisenden Adolph Damrosch die Bestellung auf die fragliche Waarenlieferung machte, das Handlungshaus, in dessen Auftrag beregter Adolph Damrosch Aufträge und Bestellungen auf Waarenlieferungen entgegennahm, nicht bekannt gewesen sein sollte, doch später, als die von ihm bei Damrosch gemachte Bestellung effectuirt ward, und ihm die committirten Waaren durch den Fuhrmann Tiers abgeliefert worden, aus der ihm dabei eingehändigten, von Siegwardt Colberg & Co. in Hamburg ausgestellten, Factura die Firma des klägerischen Handlungshauses ersah, und darüber, mit welchem Handlungshause er das fragliche Geschäft abgeschlossen, kein Zweifel mehr bei ihm obwalten konnte, das klägerische Handlungshaus mithin als zur Sache gehörig legitimirt anzusehen ist;

in schließlicher Erwägung jedoch, daß der Beklagte, welcher es eingeräumt, die in der der Klage beigefügten Factura specificirten Waaren, und zwar mit dieser Factura erhalten zu haben, sowie, daß die in der Factura angegebenen Waarenpreise richtig seien, der Betrag der libellirten Waarenrechnung von 52 ℔ 10 ß Hamb. Beo. mit dem üblichen Decort für contante Zahlung bereits Ende März v. J. an den Handlungsreisenden Adolph Damrosch, mit dem er das Geschäft abgeschlossen, bezahlt zu haben behauptet, die an Damrosch beschaffte Zahlung aber als rechtsgültig und für das klägerische Handlungshaus als verbindlich anzusehen ist, indem nach einer allgemeinen, auch am hiesigen Orte nicht zweifelhaften Usance derjenige Handlungsreisende, welcher für ein auswärtiges Handlungshaus bei hiesigen Kaufleuten Aufträge und Bestellungen auf Waarenlieferungen entgegennimmt, zugleich als berechtigt anzusehen ist, die Zahlung für die im Auftrage jenes Handlungshauses verkauften Waaren in Empfang zu nehmen und rechtsgültig dafür zu quittiren, insofern der Empfänger der Waaren nicht von dem Gegentheil durch den Mandanten avertirt wird, so daß die an den Handlungsreisenden geschehene Zahlung den Empfänger der Waaren von dieser Schuld liberirt, der Beweis der von dem Beklagten an den Handlungsreisenden Adolph Damrosch beschafften Bezahlung der libellirten Rechnungsforderung demselben demnach freigelassen werden muß,

unter Nichtberücksichtigung der Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache, vorbehältlich der annoch von dem klägerischen Handlungshause auf Verlangen des Beklagten abzuleistenden Documenten-Eides, **interloquendo** für Recht:

> Kann und wird Beklagter, vorbehältlich des Gegenbeweises und der Eide, innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß er die von dem klägerischen Handlungshause wider ihn eingeklagten 52 ℔ 10 ß Hamb. Beo. an den Handlungsreisenden Adolph Damrosch, welcher für das klägerische Handlungshaus mit ihm das fragliche Geschäft abgeschlossen, bezahlt, so wird nach diesem geführten oder nicht geführ-

Digitized by Google

ten Beweise ferner in dieser Sache erkannt werden, was den Rechten gemäß ist, mit Aussetzung des Kostenpunkts bis zum Enderkenntnisse.

Die Kläger supplicirten wider dieses Erkenntniß an's Obergericht, indem sie die gravamina aufstellten:

1) daß dem Beklagten vorbehalten worden, annoch von den Klägern den Documenten-Eid zu verlangen;
2) daß Beklagter mit der Einrede der Zahlung Gehör gefunden und nicht vielmehr zur Zahlung der eingeklagten Forderung schuldig erkannt worden sei; eventualiter
3) daß nicht dem Beklagten der Beweis auferlegt worden, „wie hier im Lande und namentlich in der Stadt Schleswig ein Gewohnheitsrecht (rechtsverbindliche Usance) existire, wornach der hiesige Kaufmann, welcher einem auswärtigen Handlungshause schuldigt, die Zahlung der Schuld an den Reisenden des Handlungshauses, auch, wenn dieser nicht in Diensten desselben steht, und zur Geldeinkassirung von demselben nicht autorisirt ist, gültig und mit der rechtlichen Wirkung Zahlung leisten kann, daß durch solche Zahlung die Schuld getilgt werde", oder wie sonst der Beweis über das fragliche Gewohnheitsrecht den Rechten und Acten nach zu fassen sein möchte.

Hierauf erfolgte nachstehende Resolution:

Auf die unterm 29sten März d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte abseiten des Handlungshauses Siegwardt Colberg & Co. in Hamburg, Klägers, jetzt Supplicanten, wider den Kaufmann August Nielsen in Schleswig, Beklagten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen schuldiger Zahlung von 52 ℛ 10 ß Hamb. Bco. s. w. d. a., jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Magistrats der Stadt Schleswig vom 6ten März d. J.,

wird den Supplicanten, nach eingezogener Gegenerklärung,

in Erwägung, daß aus dem Umstande, daß der Supplicat nicht vor dem Verhandlungstermin die Leistung des Documenten-Editions-Eides von Seiten der Supplicanten verlangt hat, ein Verzicht auf die Ableistung dieses Eides nicht gefolgert werden kann, sowie im Uebrigen mit Beziehung auf die dem untergerichtlichen Erkenntnisse hinzugefügten Entscheidungsgründe,

hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, Supplicanten auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die Kosten der Gegenerklärung mit 15 ℛ 5½ ß Cour. zu erstatten.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 5ten Juni 1849.

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 20ste Stück.)

Donnerstag den 12ten Juni.

31. Der Altonaische Bürger Joh. Heinr. Matth. Schultz, Kläger und Appellant, wider den Kaufmann Jacob Peters in Altona, Beklagten und Appellaten, wegen Einräumung eines Schauers s. w. d. a., jetzt Appellation.

Eodem.

32. Letzterer wider Ersteren **in eadem causa.**

Freitag den 13ten Juni.

33. **Terminus ad de- et contradeducendum** in Sachen der Wittwe Böge c. c. in Jahrstorf, wider Paul Böge daselbst und die Vormünder der Kinder erster und zweiter Ehe des Hans Böge, betreffend Erbtheilung.

Eodem.

34. Der Hofbesitzer Johannsen in Bunsoh, **m. m.** des Alversdorfer Kirchencollegii, Kläger, wider die Ehefrau Thomsen, geb. Harbeck, c. c. m. daselbst, Beklagte, **in peto.** streitiger Wegegerechtigkeit, jetzt Leistung des Schiedseides und Purification der Sentenz.

Montag den 16ten Juni.

35. **Causa** 35 ist weggefallen.

Eodem.

36. **Terminus** zur Nachweisung der sichern Belegung des Vermögens der Tochter des **Dr. med.** Seestern-Pauli in Kiel.

Dienstag den 17ten Juni.

37. Die Eingesessenen Parm Dreews in Westermenghusen und Garbert Dreews in Schmedeswurth, Kläger und Appellanten, wider die Erben des verstorbenen Claus Peters auf dem Dingen, als Dorothea Magdalena Peters c. c. c. daselbst, Wiebke Catharina Peters in Brunsbüttel c. c. c. und die Ehefrau des Peter Jacob Tiedemann, Elsabe, geb. Peters, c. c. m. daselbst, Beklagte und Appellaten, betreffend Justification erhobener Erbansprüche nach dem Landesgevollmächtigten Johann Paulsen, **nunc appellat.**

Eodem.

38. **Terminus** zur Ablegung der Administrationsrechnung über das von Selby-Güldensteiner Fideicommiß.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

23. Stück. Den 9. Juni 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz für das Herzogthum Schleswig, betr. Postversendungen.

(Fortsetzung.)

§ 4. Packete bis zu einem Gewichte von 8 Loth in Briefform oder unter Kreuzband, und Couverte, welche Münze oder Werthpapiere enthalten, sind mit einer vollständigen Adresse zu versehen, können im Uebrigen abee je nach der Wahl des Absenders entweder mit oder ohne Adreßbrief oder lose Adresse abgehen. Mit allen sonstigen Packet- und Werthsendungen dagegen, sie mögen mit einer vollständigen Adresse oder nur mit Merkzeichen und der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein, muß ein besonderer Adreßbrief oder eine lose Adresse folgen. Briefe über 1 Loth schwer oder mit Sachen von Werth als Einlagen können nicht als Adreßbriefe für andere Sachen gelten.

§ 5. Bei Versendungen, die Sachen von Werth enthalten, wohin gerechnet wird: Münze und auf Inhaber lautende Papiervaluta, sowie andere Gegenstände zu einem Werth von 1 Rbth. oder 30 ß Cour. oder darüber pr. Loth, ist der Inhalt oder der wirkliche Werth bei der Einlieferung in dänischer oder in Courant-Münze anzugeben. Briefe oder sonstige geschriebene Sachen in andere Versendungen hineinzulegen, ist nach wie vor verboten, es sei denn, daß für die Versendung die volle Briefiare erlegt wird.

§ 6. In den oben angeführten Taren ist Alles enthalten, was für die Empfangnahme, Beförderung und Ablieferung im Allgemeinen zu erlegen ist. Wird für die Einlieferung oder Empfangnahme die Ausstellung eines Postscheins mittelst der dazu bestimmten Blanquette verlangt, ist für jeden solchen Schein eine Gebühr von 1 ß Cour. an das Posteomtoir zu erlegen. Werden von einem und demselben Absender mehrere für denselben Adressaten bestimmte Stücke gleichzeitig eingeliefert, kann die Aufführung derselben in einem und demselben Postscheine verlangt werden. Für andere besondere Dienstleistungen, um welche die Posteomtoire ersucht werden, wie z. B. für das Merken, Couvertiren und Adressiren, für das Anmelden angekommener Sachen u. dgl., sind die Posteomtoire berechtigt, eine Gebühr von 1 ß Cour. für jede derselben zu erheben. Werden Münzen und Repräsentative in offenen Couverten zum Nachzählen des Inhalts bei dem Posteomtoir eingeliefert, sind für Summen bis 200 Rbth. oder 375 ℛ Cour. 1½ ß Cour. zu erlegen, für Summen übee 200 Rbth. oder 375 ℛ Cour. ½ ß Cour. mehr für jede 100 Rbth. oder 187 ℛ 8 ß Cour.

§ 7. Die im § 3 Litr. **B** für die Frachtposten festgesetzten Taren sind auf alle mit diesen Posten beförderten Sachen anwendbar, sofern nicht conventionsmäßig andere Bestimmungen getroffen sind. Die erforderlichen Seetaren sowie die Taren für Stadtbriefe werden von der Regierung festgesetzt. Diese Taren werden zur öffentlichen Kunde gebracht.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Abschrift eines Schreibens an das Postamt in Rendsburg, betr. die Portofreiheit für die Versendung der Steuern und Abgaben der Klöster, adeligen Güter und Städte an die Hauptkasse,

vom 11ten März 1851.

Behuf richtiger Anwendung der im § 2 d. des Reglements № 195 vom 18ten October 1850, betr. die Benutzung der Post für Versendungen im Staatsdienste, enthaltenen Bestimmung, daß die Portofreiheit keine Anwendung findet auf die Versendung der Staatsabgaben an die erste die Abgabe ordnungsmäßig erhebende Staatsbehörde, wird dem Postamt Folgendes zur Nachachtung eröffnet.

Füe sämmtliche von den Klöstern und adeligen Gütern an die Staatskasse zu entrichtenden ordinairen und extraordinairen Steuern und Abgaben, sowie auch

Digitized by Google

den Städten gegenüber in Betreff der von selbigen in solle an die Staatskasse zu entrichtenden feststehenden Steuern bildet die Hauptkasse in Rendsburg die erste Hebungsbehörde. Die ebengedachten Steuern und Abgaben müssen daher, auch wenn die betreffenden Adreßbriefe, Couverte und Packete mit der Bezeichnung „Staatsdienstsache" und mit dem Amtssiegel der absendenden Behörde versehen sind, stets frankirt an die Hauptkasse abgesandt werden, sowie auch das Porto für die diese Steuerzahlung betreffende Correspondenz der Klöster, adeligen Güter u. s. w. von diesen abzuhalten ist.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Hauptkasse besonders daran erinnert worden ist, wenn in Zukunft die vorgedachten Steuern und Abgaben ordnungswidrig als „Staatsdienstsache" portofrei sollten eingesandt werden, in Gemäßheit des § 5 des Reglements № 195 den betreffenden Frachtbrief oder das Couvert sofort zur weiteren Verfügung an das Finanzdepartement mit Bericht einzusenden.

Dagegen dürfen die erhobenen Beträge der Halbprocent- und Collateral-Steuern von allen denjenigen Beamten und Behörden, welche die speeielle Hebung dieser Steuern besorgen, wenn die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung „Staatsdienstsache" und mit dem Amtssiegel versehen sind, an die Hauptkasse als „Staatsdienstsache" portofrei versandt werden.

Kiel, den 11ten März 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

III.

Bekanntmachung, betr. die über Altona zu beschaffenden polizeilichen Transporte ins Hannoversche u. s. w.,

vom 23sten Mai 1851.

Nach den im Königreich Hannover zur Zeit bestehenden Einrichtungen gehen Transporte polizeilich ins Hannoversche und weiter fort zu dirigirender Personen nur an nachfolgenden Tagen ab:

1) von Harburg
   a. nach Winsen a. d. Luhe u. s. w. den 5ten, 15ten und 25sten jeden Monats,
   b. nach Tostedt, Bremen u. s. w. den 8ten, 18ten und 28sten jeden Monats,
   c. nach Burtehude, Stade u. s. w. den 10ten, 20sten und 30sten jeden Monats;
2) von Hamburg über Bergedorf nach dem Hannoverschen den 1sten, 11ten und 21sten jeden Monats.

Da die zu befördernden Personen nicht früher als am Tage vor dem Abgange angenommen werden, werden die Polizeibehörden hiedurch angewiesen, alle Transporte nach dem Hannoverschen ꝛc. bei Vermeidung vorläufigen Rücktransports so einzurichten, daß die Transportaten nicht früher als den vorletzten Tag vor den erwähnten Transporttagen in Altona eintreffen.

Kiel, den 23sten Mai 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Kraus.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Eidesleistung der Communen durch Schwurmänner.

Zwei Fälle.

Erster Fall.

Die Wahl und die Anzahl der Schwurmänner betreffend.

In Sachen des Hofbesitzers Johannsen in Bunsoh, **mand. note** des Albersdorfer Kirchencollegii, Klägers, wider die Ehefrau Thomsen, geb. Harbeck, c. c. m., Beklagte, daselbst, wegen Wegestreitigkeit und desfalls zu leistenden Schiedseides s. w. d. a.,

ist dem Kirchencollegio ist beweisen auferlegt:

daß das qu. Kirchen- oder Pastoratland seit undenklicher Zeit durch ein in der Befriedigung, welche der Beklagten Hofstelle von der Straße scheidet, befindliches Thor mit der Hauptstraße in freier Communication gestanden.

Dieser durch Zeugen geführte Beweis ist gänzlich mißlungen, während durch den Gegenbeweis mehrere Momente beigebracht sind, die gegen das Beweisthema sprechen, aber nicht für hinreichend befunden worden, um die Eidesdelation zu verwerfen.

Nachdem nun von dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte erkannt worden:

daß der von der Beklagten dem Kirchencollegio referirte Eid, dessen nähere Clausulirung vorbehältlich, von dem Albersdorfer Kirchencollegio durch einzelne Mitglieder desselben, über deren Zahl und Wahl erforderlichen Falls die gerichtliche Entscheidung zu gewärtigen, abzuleisten habe ꝛc.,

hat das Kirchencollegium erklärt, daß der Kirchspiel-

Digitized by Google

vogt Harders und der Pastor Paulsen bereit seien, den Eid für das Kirchencollegium **de credulitate** dahin abzuleisten:

daß sie glaubten und dafür hielten, daß das fragliche Kirchen- und Pastoratland, soweit die Erinnerung der jetzt Lebenden, denen dieses Land bekannt sei, reiche, durch ein in der Befriedigung, welche der Zeit die Hofstelle der Beklagten von der Straße scheidet, befindliches Thor mit der Hauptstraße in freier Communication gestanden, ihnen auch von ihren Vorfahren die Wahrnehmung eines entgegenstehenden Zustandes nicht mitgetheilt sei.

Gegen diesen Antrag hat die Beklagte erwiedert, daß der Glaubenseid aus einem doppelten Grunde unzulässig sei, denn einmal sei der Eid **de veritate** deferirt und **de veritate** referirt und von den Gerichten nur die Clausulirung dieses Wahrheitseides vorbehalten, sodann sei aber die Abschwörung eines Glaubenseides zur Herstelligmachung des Beweises der Immemorial-Präscription überall unzulässig. Die Eidesformel anlangend, so sei dieselbe keineswegs genügend, vielmehr müsse dieselbe eben dasjenige enthalten, was durch Zeugen dargethan werden müsse, und hat die Beklagte mit Beziehung hierauf eine veränderte Eidesformel vorgeschlagen. Unrichtig sei es ferner, wenn das Kirchencollegium nur zwei Schwurmänner vorschlage, denn drei seien gebräuchlich, und obgleich sie es bezweifeln müsse, daß nach den von den Gerichten abgegebenen, aus dem Resultate des Gegenbeweises hergenommenen, Entscheidungsgründen die beiden benannten Schwurmänner den Eid wirklich mit gutem Gewissen ableisten könnten, wolle sie doch dieselben acceptiren, aber als dritten Schwurmann den Eingesessenen Nottelmann erwählen.

Replicando ist bemerkt worden, daß der Eid der beiden genannten Personen genügen müsse, da die neu in das Kirchencollegium eingetretenen Mitglieder der ganzen Sache fremd seien; was die Eidesclausulirung anlange, so submittire man zu der von der Beklagten in Vorschlag gebrachten Eidesformel.

Nachdem noch **duplicando** zu zeigen versucht worden, daß der Eid als reeusirt zu erachten sei, weil das Kirchencollegium den Eid **de veritate** nicht leisten könne, steht zur Frage:

1) ob die Vertreter des Albersdorfer Kirchencollegii einen Glaubenseid zu schwören befugt seien?
2) ob zwei oder drei Mitglieder des Kirchencollegii den Eid zu leisten haben? und
3) wie es mit der Clausulirung des Eides zu verhalten sei?

In Erwägung nun, daß in dem Umstande, daß der Eid **de veritate** deferirt und als solcher referirt worden, kein Grund enthalten ist, daß der Eid nunmehr nicht **de credulitate** von den Vertretern des Albersdorfer Kirchencollegii sollte abgeleistet werden können, vorausgesetzt nämlich, daß der Glaubenseid überall zur Führung des Beweises der Immemorial-Präscription zulässig ist, indem die Curatoren, die Güterpfleger, sowie die Vertreter der Commüne, sobald nicht ihre eigenen Handlungen in Frage stehen, lediglich **de credulitate** zu schwören verpflichtet sind, das Albersdorfer Kirchencollegium aber nicht die eigenen, sondern vielmehr fremde Güter, nämlich die der Kirche verwaltet, die Mitglieder des Kirchencollegii mithin dieselben Rechte wie die Curatoren und Güterpfleger hinsichtlich der Ableistung von Eiden in Anspruch nehmen können; *)

in fernerer Erwägung, daß der Eid als ein zuverlässiges Beweismittel für die Existenz der unvordenklichen Verjährung angesehen wird,**) mithin auch diejenigen Grundsätze, welche für die Eidesdelation überhaupt gelten, in dem Falle, wo der Eid über den Eintritt der unvordenklichen Verjährung zur Hand genommen ist, zur Anwendung kommen müssen, weshalb denn auch den Curatoren und denen mit ihnen in gleichen Verhältnissen stehenden Personen in einem solchen Falle die Befugniß nicht entzogen werden kann, insofern es sich nicht um ihre eigenen Facta handelt, den acceptirten Eid **de credulitate** abzuleisten; sowie

in weiterer Erwägung, daß die Schwurmänner mithin den Theil der Eidesformel, welcher besagt, daß die Schwörenden von ihren Vorfahren nie gehört haben, daß die freie Communication nicht stattgehabt habe, **de veritate** abzuschwören haben werden;

in Erwägung sodann, die Eidesformel anlangend, daß dieselbe die Erfordernisse des Beweises der Immemorial-Präscription, den s. g. positiven Theil sowohl als den negativen, umfassen muß, die von der Beklagten vorgeschlagene Eidesformel diesen entspricht und das Kirchencollegium auch zu derselben submittirt hat;

in fernerweitiger Erwägung, daß in allen Fällen, in denen juristische Personen und aus mehreren Personen als drei bestehende Collegien einen Eid zu leisten haben, drei Schwurmänner gewählt werden,***) wie denn auch das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht in Sachen der Wittwe Niehuus in Kiel wider Rath und Bürgerschaft der Stadt

*) cfr. W. von Schirach, Beiträge zur Anwendung des Rechts ꝛc., S. 103. Hommel, Raps. 526.

**) cfr. Savigny, Röm. Recht, Band IV., S. 524.

***) Francke, Darstellung des Processes, Thl. I., § 174, erfordert drei oder vier Schwurmänner, Struben, rechtl. Bedenken, V., Bed. 108, erwähnt eines Falles, in welchem drei Schwurmänner den Eid leisten sollen, Bülow und Hagemann, pract. Erört., III., 31, und Pufendorf, obs. jur. univ. Tom. II. obs. 124 meinen, daß zwei oder drei Schwurmänner genügen, und Hommel, Raps. 526 bekennt sich zu einer Zahl von drei bis vier Schwurmänner, ebenso Mevius, dec. III. dec. 54.

Digitized by Google

Kiel diesen Gerichtsgebrauch anerkannt und als einen zweckmäßigen bezeichnet hat, mithin, da partes sich über zwei Schwurmänner einig sind, der dritte von der Beklagten namhaft gemachte Schwurmann aber, einer Aeußerung in der repliearischen Erklärung zufolge, nicht schwören kann, ein dritter Schwurmann von Seiten des klagenden Kirchencollegii in Vorschlag zu bringen sein wird,*)

wird, auf die abschriftlich hiebei angeschlossene schließliche Erklärung der Beklagten, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß der von Seiten des Albersdorfer Kirchencollegii **de credulitate** acceptirte Eid nach der von der Beklagten vorgeschlagenen Eidesformel **de credulitate** abzuleisten, jedoch mit Ausnahme des **de veritate** abzuschwörenden Theils der Eidesformel, in welcher die Schwörenden beeidigen, daß sie von ihren Vorfahren nicht gehört, daß die fragliche freie Communication nicht stattgehabt, daß ferner dieser Eid von drei Mitgliedern des Kirchencollegii abzuleisten sei, und das klagende Kirchencollegium binnen drei Wochen **ab insin.** einen dritten Schwurmann, unter Vorbehalt der etwanigen Einwendungen gegen dessen Person abseiten der Beklagten, hieselbst namhaft zu machen habe. Unter Compensation der auf diesen Schriftwechsel verwandten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 5ten Januar 1850.

Gegen diesen Bescheid recurrirte die Ehefrau Thomsen c. c. m. an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, welches unterm 1sten Novbr. v. J. das nachstehende Erkenntniß abgesprochen hat:

Auf die am 23sten Februar v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift der Ehefrau Thomsen, verwittwet gewesenen Peters, geb. Harbeck, in Bunsoh, unter dem Beistande ihres Ehemannes, Beklagten, jetzt Supplicantin, wider den Hofbesitzer Johannsen in Bunsoh, Namens des Albersdorfer Kirchencollegiums, Kläger, jetzt Supplicaten, betreffend Wegegerechtigkeit und desbalb zu leistenden Schiedseid, jetzt Supplication gegen den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 5ten Januar v. J.,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung des Supplicaten,

in Erwägung, die erste Beschwerde betreffend, daß aus der in der vorigen Instanz vorgebrachten Anführung des Supplicaten, daß die neu eingetretenen Mitglieder des Kirchencollegiums als der ganzen Sache fremd nicht schwören könnten, eine Ablehnung des Eides keinesweges herzuleiten ist, da diese Aeußerung offenbar nur den Zweck hatte, die Behauptung zu begründen, daß im vorliegenden Falle der Eid derjenigen, die sich zur Ableistung desselben bereit erklärt, genügen müsse, wie denn auch in der Behauptung, die übrigen Mitglieder des Kirchencollegiums außer Nottelmann, der nicht schwören wolle, könnten nicht schwören, da es sich hier um einen Glaubenseid handelt, an sich schon nicht sowohl als thatsächliche Erklärung, denn als rechtliche Ansicht anzusehen ist, und da überdies in der vorigen Instanz eben erst über die erforderliche Zahl der Schwurmänner verhandelt wurde, geschweige daß dem Supplicaten zur Sistirung derselben schon eine peremtorische Frist gesetzt worden wäre;

die zweite Beschwerde betreffend, daß die Behauptung der Supplicantin, über die unvordenkliche Verjährung könne ein Glaubenseid überall nicht gestattet werden, jeder rechtlichen Begründung ermangelt, daß die Bestimmungen über den Zeugenbeweis in der fraglichen Beziehung auf den Beweis durch Schiedseid keine Anwendung leiden, weil Zeugen als solche überall nur dasjenige bezeugen können, was sie mit ihren Sinnen wahrgenommen haben, wogegen der Eid über fremde Thatsachen oder Zustände, d. h. über solche, welche der Schwörende nicht mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat, von einer Partei stets nur als Glaubens- oder Nichtwissenseid abzuleisten ist, ohne Unterschied, ob der Eid ein zugeschobener oder zurückgeschobener, und ob im letzteren Falle derselbe als Wahrheits- oder als Glaubenseid zugeschoben worden ist; daß ferner auch die Behauptung der Supplicantin, daß im vorliegenden Falle unter den obwaltenden Umständen die fragliche Gerechtigkeit durch unvordenkliche Verjährung zwar nicht habe erworben werden können, sowie die Behauptung, daß der abzuleistende zurückgeschobene Eid mit den Ergebnissen des versuchten Zeugenbeweises und also mit der erwiesenen Wahrheit im Widerspruch stehen würde, den rechtskräftigen Erkenntnissen vom 16ten Decbr. 1847 und 12ten März 1846 gegenüber eine Beachtung überall nicht finden können;

die dritte Beschwerde betreffend, daß in den Gesetzen eine unzweideutige bestimmte Entscheidung der Frage, wem bei dem einer juristischen Person zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eide die Wahl der Schwurmänner zustehe, nicht gegeben ist, daß aber in der Holsteinischen Praxis, abgesehen von der von der Supplicantin für sich angeführten Entscheidung des Oberappellationsgerichts,*) in allen zur Erörterung gekommenen Fällen, in welchen sich die Parteien nicht über die Wahl vereinigt haben, so viel bekannt, stets der juristischen Person selbst das Wahlrecht unter Vorbehalt der gegen die gewählten Schwurmänner etwa zu erhebenden Einwendungen zugesprochen wor-

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 6ter Jahrg., S. 312.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, l. c.

Digitized by Google

den ist, und daß, da auch die Theorie über jene höchst bestrittene Frage bis jetzt keine genügend begründete Entscheidung zu gewähren vermag, die bisherige Praxis auch ferner zu beobachten sein wird,

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß das angefochtene obergerichtliche Erkenntniß zu bestätigen; unter Vergleichung der Kosten auch dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 1sten November 1850.

Zweiter Fall.

Was Rechtens ist, wenn einer der Schwurmänner ausbleibt, oder sich zu schwören weigert.

In der nachstehenden Rechtssache waren vier Schwurmänner aus den Dorfschaftsmitgliedern mit Zustimmung der Dorfschaft gewählt. Einer derselben verweigerte den Eid clausulirtermaßen abzuschwören und blieb im Schwörungstermin aus.

Auf den Antrag des Beklagten ward vom Holsteinischen Obergerichte das nachstehende Erkenntniß abgegeben:

In Sachen des Bauervogts Marr Ehlers und des Eingesessenen Claus Wilhelm in Wacken, Namens der Dorfschaft Wacken, Kläger und Appellanten, wider den Eingesessenen Andreas Behrens in Wacken, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich wegen Benutzung eines Teiches, jetzt Eidesleistung betreffend,

wird,

in Erwägung, daß nicht nur das Resultat des stattgehabten Beweisverfahrens, sondern auch speciell die Formulirung des im Schwörungstermin vom 28sten Februar d. J. abzuleistenden Eides mittelst Erkenntnisses des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts vom 8ten März 1843 rechtskräftig bestimmt, und daher einer Abänderung nicht fähig ist, und daß nach ausdrücklicher Bestimmung dieses rechtskräftigen Erkenntnisses jeder einzelne der Schwurmänner theils **de credulitate** beschwören soll, „daß er zugleich glaube und dafür halte, daß von den Eingesessenen des Dorfes Wacken während eines Zeitraums von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, mithin seit dem Jahre 1796 bis zum Jahre 1828, der streitige Teich ungestört und beliebig benutzt worden sei", theils **de veritate** „daß, so lange er sich in Wacken aufgehalten, er selber und andere Eingesessene des Dorfes den streitigen Teich vor dem Jahre 1828 ungestört und beliebig benutzt habe";

in Erwägung, daß demnach auf den eventuellen Antrag des zum Schwurmann erwählten Marr Struve jun., daß es ihm gestattet werde, nur den in der vom Obergerichte vorgeschriebenen Eidesformel nachgelassenen Eidessatz in Glaubensform zu beschwören, nicht einzutreten ist, und daß das vom Oberappellationsgerichte abgegebene Restitutionsdecret vom 9ten Decbr. 1848, auf welches Kläger sich berufen, über diesen Punkt eine Bestimmung weder enthält, noch enthalten kann;

in Erwägung, daß nach processualischen Grundsätzen von den als Vertreter der klägerischen Commüne bestimmten Schwurmännern jeder einzelne zur Abschwörung des Eides unter dem Präjudiz verpflichtet ist, daß die Eidesverweigerung eines Einzelnen unter ihnen die Beweisfälligkeit der vertretenen Partei zur Folge hat;

in Erwägung, daß in der unterm 27sten Februar d. J. von der Dorfschaft Wacken hieselbst eingereichten schriftlichen Vorstellung sowie in dem mündlichen Vortrage im Termine am 28sten Febr. d. J. von Marr Struve **jun.** die Erklärung abgegeben ist, daß er den Eid entweder gar nicht, oder nur als Glaubenseid in der obengedachten abgeänderten Form abzulegen bereit sei, daß daher die von ihm ertheilte hierin liegende Eidesverweigerung für die ganze klägerische Dorfschaft die Beweisfälligkeit zur Folge hat;

in Erwägung, daß solchemnach die Beweisfälligkeit auch die Sachfälligkeit bewirkt; und

in Erwägung, daß ein angeblicher Irrthum des früheren Anwaltes der Dorfschaft bei der Wahl des Marr Struve **jun.** zum Schwurmann irrelevant ist, da der Beklagte die Wahl der Schwurmänner mit Zustimmung der klagenden Dorfschaft getroffen hat,

hiedurch von Obergerichtswegen, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, für Recht erkannt:

daß der vom Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zuerkannte Erfüllungseid als verweigert anzusehen, mithin Beklagter von der angestellten Klage zu entbinden und die klagende Dorfschaft schuldig sei, sämmtliche auf diesen Rechtsstreit verwandte Kosten, soweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt ist, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten Februar 1850.

Die Dorfschaft appellirte von diesem Erkenntnisse an das Oberappellationsgericht in Kiel und erstritt daselbst folgendes Erkenntniß:

In Sachen des Bauervogts Marr Ehlers und des Eingesessenen Claus Wilhelm in Wacken, Namens der Dorfschaft Wacken, Kläger und Appellanten, wider Andr. Behrens in Wacken, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich betreffend Benutzung eines Teiches s. w.

Digitized by Google

d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 28sten Februar 1850,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der am 21sten Juni v. J. hieselbst eingegangenen Erklärung des Appellaten an die Appellanten, sowie der am 8ten Juli v. J. eingereichten Vorstellung der Letzteren an den Appellaten,

in Erwägung, daß, abgesehen von der durch den früheren Anwalt der klägerischen Dorfschaft dahin abgegebenen Erklärung, daß neben den klägerischen Syndicus alle Eingesessene der Dorfschaft, welche das Syndicat unterschrieben haben, den erkannten Erfüllungseid zu leisten im Stande und bereit seien, der Beklagte nicht berechtigt sein würde, zu verlangen, daß auch Marr Struve der Jüngere den der Dorfschaft auferlegten Eid, wie solcher in dem Erkenntniß vom 8ten März 1843 elaufulirt worden, mit ableiste, da derselbe bescheinigtermaßen erst seit dem Jahre 1834 in Wacken sich aufgehalten hat;

in Erwägung, daß die Appellanten jene Erklärung ihres früheren Anwaltes als irrthümlich von ihm beschafft widerrufen haben, und dieser ebenfalls bescheinigt hat, daß er zu jener Erklärung von den Appellanten nicht instruirt worden sei, solche vielmehr auf einem ihm zur Last fallenden Irrthum beruhe;

in rechtlicher Erwägung, daß irrige thatsächliche Angaben des Anwaltes von der Partei vor Ablauf dreier Tage, von dem Zeitpunkt angerechnet, wo sie Kenntniß des Vorbringens erhielt, zurückgenommen werden können, daß nach Ablauf dieser Frist der Irrthum und dessen Entschuldbarkeit dargethan werden muß, nach rechtskräftig entschiedener Sache aber die Wirksamkeit des Widerrufs eine vorgängige Restitution gegen die Rechtskraft erfordert;

in Erwägung, daß, auch abgesehen von der eidesstattlichen Versicherung der appellantischen Dorfeingesessenen vom 21sten April 1846, den Umständen nach gar nicht daran gezweifelt werden kann, daß die fragliche Erklärung ihres früheren Anwaltes lediglich auf einem Irrthum über die Verhältnisse des Marr Struve des Jüngeren beruhe, welcher Irrthum, eben weil er von ihrem Anwalte begangen wurde, der Dorfschaft nicht als Verschulden anzurechnen ist, und daß, nachdem der obergerichtliche Endbescheid vom 20sten Jan. 1846 durch die von hieraus der klägerischen Dorfschaft unterm 9ten Decbr. 1848 ertheilte Restitution beseitigt worden, zur Wirksamkeit des Widerrufs eine fernere Restitution nicht erforderlich sein kann, wie denn auch jener Bescheid gar nicht auf die irrige Erklärung des früheren Anwaltes der Appellanten über die Schwurmänner und insbesondere über die Verhältnisse des Marr Struve des Jüngeren, sondern auf das gänzliche Ausbleiben der Schwurmänner in dem anberaumten Eidesleistungstermine begründet war, daß mithin dem fraglichen Widerruf rechtliche Wirksamkeit beigelegt werden muß;

in Erwägung endlich, daß demnach das Verlangen des Appellaten, daß der fragliche durch das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 8ten März 1843 der Dorfschaft auferlegte Eid auch von Marr Struve dem Jüngeren abgeleistet werde, als begründet nicht zu erachten, und daß anerkannten rechtlichen Grundsätzen zufolge es auch völlig genügt, wenn von den gegenwärtig noch in Betracht kommenden, die Dorfschaft repräsentirenden, sechs Stavenbesitzern diejenigen drei, welche zur Ableistung des Eides im Stande und bereit sind, denselben so, wie er elaufulirt worden, ableisten,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene obergerichtliche Erkenntniß dahin abzuändern:

daß es genüge, wenn der durch das Erkenntniß vom 8ten März 1843 erkannte Erfüllungseid von Marr Ehlers, Claus Wilhelm und Claus Martens in der durch jenes Erkenntniß vorgeschriebenen Form abgeleistet werde,

unter Vergleichung der durch diesen Incidentstreit erwachsenen Kosten dieser und der vorigen Instanz und unter Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die vorige Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holsteinlauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 16ten Januar 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Accessorische Intervention.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Johannsen in Sonderburg, in Vollmacht der Wittwe des weil. Erbpachtsmüllers Hans Hansen, Maria Hansen zu Westermühle bei Norburg, nebst dem ihr gerichtlich zugeordneten Curator, nämlich ihrem ältesten Sohn Friedrich Hansen, für sich und ihre sämmtlichen Kinder aus der Ehe ihres gedachten verstorbenen Mannes, accessorischer Intervenientin und Appellantin, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Reuter in Apenrade, in Vollmacht des Mühlenpächters Paul Hansen Wrang in Norburg, als Mandatar des Müllers Peter Petersen daselbst, event. zugleich für sich, Klägers und Interventen, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen des dem Müller Peter Petersen angeblich wider den Hufner, Gastwirth und Müller Johann Moos in Norburg zustehenden, von diesem aber frei-

Digitized by Google

hig gemachten Mühlenzwangsrechts s. w. d. a., dann die Intervention in dem zwischen dem Appellaten und dem gedachten Moos anhängigen Rechtsstreit, jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Norburger Dinggerichts vom 9ten Juli 1847 betr.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das, die Intervention der Appellantin betreffende Erkenntniß des Norburger Dinggerichts zu bestätigen und zur Vollstreckung zu remittiren, Intervenientin und Appellantin auch schuldig sei, dem Interventen und Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 17ten December 1847.

Entscheidungsgründe.

Im März d. J. trat der Mühlenbesitzer Wrang, als Mandatar des Müllers Petersen in Norburg und **event.** auch für sich, bei dem Norburger Dinggericht gegen den Hufner, Gastwirth und Müller Moos in Norburg mit einer Klage auf, in welcher er darzuthun suchte, daß der Beklagte zur Norburger Mühle zwangspflichtig sei, und auf gerichtliche Anerkennung des von ihm in Anspruch genommenen Zwangsrechts antrug.

Der Beklagte reichte hiergegen einen Exceptionalreceß ein, in welchem er die Abweisung der Klage beantragte. Mit dem Beklagten zugleich trat auch die Appellantin für sich und ihre Kinder als Intervenientin gegen den Kläger auf; sie reichte am 4ten Juli d. J. eine an das Norburger Dinggericht gerichtete Interventionsschrift bei der Norburger Hardesvogtei ein, in welchem sie namentlich auszuführen sich bemühte, daß der Beklagte überhaupt und jedenfalls als Besitzer einer Holmer Hufe zu ihrer Mühle (der Westermühle) zwangspflichtig sei, unter Beziehung darauf, so wie auf die in dem Exceptionalreceß des Beklagten enthaltenen Ausführungen ihr **petitum** darauf richtete:

daß sie mit ihrer Intervention gehört, der Intervent mithin mit der von ihm in **qual. qua** wider den Hufner, Gastwirth und Müller Johann Moos angestellten Klage gänzlich, jedenfalls aber, insoweit mehrgedachter Johann Moos als Besitzer einer Holmer Hufe in der Klage mitberührt worden und darin sein Mehlbedarf für die Holmer Hufe nicht ausgenommen sei, abgewiesen, und der Intervenientin sämmtliche Proceßkosten, **m. s.**, zu erstatten schuldig erkannt werde.

Unterm 5ten Juli d. J. ertheilte die Norburger Hardesvogtei auf die gedachte Interventionsschrift den Bescheid:

daß Intervenientin mit ihrer vermeintlichen Intervention abzuweisen, unter Verurtheilung in die Kosten, welche sie jedoch **ex propriis** und ohne solche bei der demnächstigen Auftheilung der Gemeinschaft den unmündigen Kindern in Abrechnung bringen zu dürfen, zu refundiren habe.

Ungeachtet dieses Bescheides der Hardesvogtei trat die Appellantin in dem zur Verhandlung des Processes zwischen dem Mühlenpächter Wrang und dem Hufner, Gastwirth und Müller Johann Moos anberaumten Termin am 9ten Juli d. J. vor dem Norburger Dinggerichte auf. In diesem Termin protestirte zuvörderst der Anwald des Klägers wider die versuchte Intervention und contradicirte **event.** den derselben zu Grunde gelegten Behauptungen, wogegen die Intervenientin darauf antrug, daß das Dinggericht ohne Berücksichtigung des Hardesvogteibescheides nach vorgängiger Verhandlung über die Intervention erkennen möge.

Das Dinggericht erkannte darauf in Betreff der Intervention für Recht:

daß auf die Ausstellungen und Anträge der Intervenientin nicht eingetreten werden könne, es vielmehr bei dem Hardesvogteidecret vom 5ten Juli d. J. sein Verbleiben behalten müsse; unter Erstattung der Kosten dieses Antrags.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Intervenientin anhero appellirt und sich darüber beschwert:

1) daß auf ihre Intervention nicht eingetreten und der Appellat nicht vielmehr auf Grund der in der in der Interventionsschrift angeführten Rechte der von der Intervenientin vertretenen Westerwassermühle, mit seiner Klage wider den Beklagten Johann Moos gänzlich, jedenfalls aber nicht, insoweit der Beklagte als Besitzer einer Holmer Hufe in der Klage mitberührt und darin dessen Mehlbedarf für die Holmer Hufe nicht ausgenommen sei, unter Erstattung, **event.** unter Vergleichung der Kosten des Interventionsverfahrens abgewiesen worden sei;
2) **event.** daß nicht mit Rücksicht auf die Intervention auf Beweis erkannt worden;
3) **in pessimum eventum,** daß die Intervenientin zur Erstattung der Kosten des Interventionsverfahrens und sogar **ex propriis** schuldig erkannt worden sei, so wie **event.,** daß nicht wenigstens dem Appellaten gegenüber, auf Vergleichung der Kosten erkannt worden sei.

Der Appellat hat dieser Appellation zuvörderst die Einrede des unrichtig gewählten und unstatthaften Rechtsmittels opponirt, welche er darauf stützt, daß die Zurückweisung der Intervention durch ein Decret der Hardesvogtei entschieden sei, und gegen dieses nur das Rechtsmittel der Supplication hätte zur Hand genommen werden können. Da jedoch die Appellantin die Intervention trotz des dieselbe zurückweisenden Hardes-

Digitized by Google

vogteiderrets wieder bei dem Dinggericht vorgebracht, und letzteres darauf ein (freilich mit dem Bescheide der Hardesvogtei übereinstimmendes) Erkenntniß über die Intervention abgegeben hat, so ist die Einrede des unrichtig gewählten Rechtsmittels nicht begründet.

Was dagegen die Sache selbst betrifft, so hat,

in Erwägung

1) daß die Appellantin, wenn sie gleich in ihrer Interventionsschrift auf ein selbstständiges und durch Klage verfolgbares Recht sich berufen hat, doch dem Antrage der gedachten Vorstellung zufolge die Intervention nicht zu dem Zweck unternommen hat, um sich ein selbstständiges Recht gegen eine der Parteien oder gegen beide Parteien **agendo** zu erstreiten, sondern nur, um dem Beklagten den Proceß gegen den Appellaten gewinnen zu helfen; daß also ihre Intervention als eine accessorische betrachtet werden muß;

2) daß die accessorische Intervention nur dann statthaft ist, wenn der Intervenient entweder ein Recht hat, welches dadurch bedingt ist, daß eine der Parteien den Proreß gewinnt, oder wenn derselbe eine Regreßklage von Seiten der einen Partei für den Fall, daß diese den Proreß verliert, zu besorgen hat; daß aber im vorliegenden Falle von einem möglichen Regreß des Beklagten gegen die Intervenientin nicht die Rede sein kann, und daß eben so wenig das von der Intervenientin behauptete Zwangsrecht dadurch bedingt ist, daß der Beklagte den zur Frage stehenden Proreß gewinnt, indem die Wirksamkeit der endlichen Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits sich jedenfalls auf die Intervenientin und deren vermeintliche Rechte nicht würde erstrecken können;

3) daß demnach das angefochtene Erkenntniß in der Hauptsache als gerechtfertigt erscheint, die beiden ersten Beschwerden der Appellantin mithin unbegründet sind;

4) daß endlich die dritte Beschwerde, sofern sie darauf gerichtet ist, daß nicht dem Appellaten gegenüber auf eine Vergleichung der Kosten erkannt worden sei, schon wegen mangelnden Interesses nicht berücksichtigt werden kann, indem die Appellantin in ihrem Appellationsreceß bemerkt, daß dem Appellaten **in inferiori** durch die Intervention allganz keine Kosten erwachsen seien, sowie daß der Umstand, daß der Appellantin auferlegt ist, die ihr selbst durch die Intervention erwachsenen Kosten **ex propriis**, und ohne solche bei der demnächstigen Auftheilung der Gemeinschaft den unmündigen Kindern in Abrechnung bringen zu dürfen, abzuhalten, nicht zum Gegenstand einer Beschwerde, dem Appellaten gegenüber, gemacht werden kann,

so, wie geschehen, confirmatorisch erkannt werden müssen.

Verzeichniß

der im 2ten Quartal des Jahres 1851 bei der Holsteinischen Oberdirasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß.)

Donnerstag den 19ten Juni.

39. Der Advocat W. E. Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Kaufmanns A. C. A. Lüders, in Firma J. H. Meyer Nachfolger, daselbst, Kläger, wider die verwittwete Capitainin Dreessen in Rendsburg, Beklagte, wegen schuldiger 31 ℔ 2 ß für gekaufte Waaren.

Eodem.

40. Der Bürger Simon Thamling in Glückstadt, Beklagter und Appellant, wider die Erben des Bürgermeisters Branmann daselbst, wegen Wegnahme von Fenstern und Thüren, **nunc appellat.**

Freitag den 20sten Juni.

41. Die Kaufleute D. & C. Timm in Uetersen, Kläger und Appellanten, wider den Pächter J. Breckwoldt zur Hetlingerschanze, Beklagten und Appellaten, wegen Erfüllung eines Handels über 90 Tonnen Rappsaat s. w. d. a., jetzt Appellation.

Eodem.

42. **Terminus** zur Rechnungsablegung über die Administration des Vermögens des verstorbenen Capitains Peter von Schultz.

III. Oberconsistorialgericht.

Montag den 23sten Juni.

1. Das Dienstmädchen Anna Catharina M. Blinckmann in Stapelfeld, **c. c.**, Klägerin, Appellantin und Prodrentin, wider den Hufner Hans Westphal zu Neurahlstedt, Beklagten, Appellaten und Producten, wegen Eheversprechens, **hinc appellat., nunc probat.**

Dienstag den 24sten Juni.

2. Maria Wilkens in Rahmhusen, **c. c.**, Klägerin und Interventin, **modo** Appellantin, **etr.** Joh. Jacob Ohlhues auf Wackenwärfen, Beklagten, sowie den Hofbesitzer Nicolaus Ohlhues daselbst, Intervenienten, **modo** Appellaten, betr. ein durch Beischlaf bestätigtes Eheversprechen **pplr., nunc intervent., modo appell.**

Donnerstag den 26sten Juni.

3. Der Hufner Hartwig Voß in Hitzhusen, Kläger und Appellant, wider Anna Rathjen aus Borstel **c. c., in peto. promissi matrimonii, nunc appellat.**

Freitag den 27sten Juni.

4. Johann Martin Buchholz in Altona, Kläger und Appellant, wider seine bisherige Ehefrau Metta Cath. Buchholz, geb. Dieck, **c. c.** daselbst, Beklagte und Appellatin, wegen Ehescheidung, jetzt Appellation.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

24. Stück. Den 16. Juni 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz für das Herzogthum Schleswig, betr. Postversendungen.

(Fortsetzung.)

§ 8. 1. Postversendungen können nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt abgeben; doch werden recommandirte Briefe, sowie Briefe über 8 Loth schwer nur frankirt angenommen. Theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Versendungen, die „frei", „bezahlt" oder „franco" bezeichnet sind, können nicht durch Freimarken freigemacht werden. 2. Versendungen von Privatpersonen an Autoritäten in amtlichen Angelegenheiten, sowie an Militairpersonen im Kriegsdienste, sind frankirt abzusenden, außer wenn der Absender mit seiner eigenhändigen Unterschrift auf der Außenseite bemerkt hat, daß der Inhalt lediglich einen verlangten Bericht oder eine geforderte Erklärung betreffe. Dahingegen sollen Versendungen von Seiten der Behörden an Privatpersonen in Porto abgeben, sofern sie nicht eine verlangte Berichtserstattung oder eine geforderte Erklärung betreffen.

§ 9. Das Porto für Zeitungen wird von 12 pCt. auf 7 pCt. herabgesetzt.

§ 10. Das Postwesen haftet für die Ablieferung des entgegengenommenen Gewichts an den Adressaten in unbeschädigter Emballage und mit unverletztem Siegel. Desfällige dem Postwesen zur Last fallende Mängel werden nach dem bei der Einlieferung angegebenen Werthe, oder, wenn kein Werth angegeben ist, mit 1 Rthlr. oder 30 ß Cour. pr. Pfund erstattet, es möchte denn bewiesen werden können, daß der Werth in der Wirklichkeit geringer gewesen. Das Postwesen haftet nur für den Inhalt solcher Versendungen von Münze und Repräsentativen in Couvert, die auf dem Postcomtoir nachgezählt und versiegelt sind. Für verloren gegangene recommandirte Briefe wird ein Ersatz von 10 Rthlr. oder 18 ℛ 12 ß Cour. gegeben. Die Erstattungspflicht hört auf: a. wenn der Adressat für die Empfangnahme quittirt hat; b. wenn die Forderung auf Ersatz nicht vom Inlande binnen drei, vom Auslande binnen sechs Monaten nach Einlieferung der Versendung geltend gemacht wird. Das Postwesen übernimmt keine Verpflichtung, lose Briefe und Sachen, die allein nach der Briefposttaxe tarirt werden, zu erstatten.

§ 11. 1. Münze, Bancozettel oder andere auf den Inhaber lautende Valuta, und Briefe oder Packete, auf welchen der Werth angegeben, können nur als Frachtpostsachen versandt werden. 2. Briefe und Packete bis zu einem Gewichte von 32 Loth ohne Werthangabe werden zur Versendung mit sämmtlichen regulairen Posten entgegengenommen, mit den Briefposten jedoch nur in Briefform, unter Kreuzband oder in anderer leichter Emballage bis zu einer Größe von 1 Bogen Schreibpapier. 3. Wenn Versendungen ohne Werthangabe zu keiner besonderen Post eingeliefert werden, sind Briefe und Briefpackete, sowie bis zu einem Gewichte von 8 Loth geschriebene oder gedruckte, mit Schrift ausgefüllte Sachen als Briefpostsachen, alle übrigen Gegenstände aber als Frachtpostsachen zu versenden. 4. Pulver, Scheidewasser, Schwefelsäure, Salzsäure und andere ätzende Säuren, chemische Schwefelhölzer und andere Sachen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, übelriechende Sachen, und Colli, die zu groß oder zu schwer sind, um bequem auf einem Postwagen befördert werden zu können, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. 5. In Uebereinstimmung mit den unter № 1, 2 und 3 angeführten Bestimmungen liegt dem Postwesen die Verpflichtung auf, mit den respectiven Posten alle diejenigen Versendungen zu befördern, die zufolge § 12 dem Monopol desselben unterworfen sind. Im Uebrigen bestimmt die Postverwaltung den Umfang, in welchem die Beförderung angeboten werden kann. 6. Jede Versendung soll, wenn nicht durch Aufschrift etwas Anderes verlangt wird, mit der ersten Post, zu welcher sie ihrer Beschaffenheit nach gehört, abgeben.

§ 12. Das in der geltenden Gesetzgebung dem Postwesen zugesicherte ausschließliche Recht zum Versenden wird genauer dahin bestimmt: 1. Die Gegenstände, deren Beförderung und Ablieferung, soweit das

Digitized by Google

Postgebiet mit den dazu gehörenden Häfen und Rheden sich erstreckt, dem Postwesen vorbehalten ist, sind: a. versiegelte Briefe und geschriebene oder mit Schrift ausgefüllte gedruckte Sachen jeglicher Art und jeglichen Gewichts; b. Münze und auf den Inhaber lautende Repräsentative in versiegelten Couverten. Briefe vom Auslande sind unaufhältlich bei dem ersten Schleswigschen Posteomtoir oder Zollamt, woselbst sie ankommen, zur postmäßigen Behandlung abzuliefern; doch soll diese Bestimmung nicht auf Schiffe Anwendung finden, die von und nach anderen Postterritorien Post befördern, sobald sie unterwegs nur einen inländischen Hafen anlaufen, ohne daselbst die Post auszuschiffen oder in andere Schiffe umzuladen. 2. Vorgedachte Sachen können auf inländischem Postgebiete von einem Orte zum andern außerhalb der Posten versandt werden: a. wenn sie durch eigene Boten der Absender befördert werden; b. wenn sie nicht zwei oder mehrere Orte, wo Königliche Posterpeditionen für die beförderten Gegenstände errichtet sind, berühren; c. wenn die oben angeführten Sachen von Werth an anderen als denjenigen Tagen versandt werden, an welchem sie vom Absendungsorte mit den Posten befördert werden können.

§ 13. Mit Führern inländischer Schiffe, die keine Königliche Post befördern oder keine regelmäßige Packetfahrt unterhalten, können von einem Hafen zum andern innerhalb des Postgebiets Briefe versandt werden, unter der Bedingung, daß diese gleich nach Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte oder in einem Nothhafen an die dortige Königliche Posterpedition oder, falls keine dort vorhanden, an das Zollwesen abgeliefert werden, welches dieselben an das nächste Posteomtoir abzusenden hat. Dergleichen Versendungen unterliegen der allgemeinen Briefstaxe, wovon die Hälfte dem Schiffsführer vergütet wird, sofern dieselben entweder durch Freimarken hinreichend frankirt sind oder von ihm durch contante Bezahlung frankirt werden. Dagegen ist es dem Schiffer durchaus verboten, die Ablieferung von Briefen auf irgend eine andere Weise als durch das Postwesen zu besorgen.

§ 14. 1. Es liegt inländischen Schiffen ob, auf Verlangen des Postwesens die Königliche Post von demjenigen Orte, von wo das Schiff abgeht, nach dem Hafen, wohin es clarirt wird, mitzunehmen. Wenn Solches entweder für einen einzelnen Fall oder durch öffentliche Bekanntmachung rücksichtlich der nach gewissen Orten bestimmten Schiffe im Allgemeinen verlangt wird, hat der Führer des Schiffes bei Zeiten, spätestens 24 Stunden vor der Abreise, dem Posteomtoir Tag und Stunde anzuzeigen, wann er abzugehen beabsichtigt. Gleichfalls liegt es dem Zollwesen ob, auf Verlangen des Postwesens dahin mitzuwirken, daß diese Anmeldung geschieht und das Schiff nicht vor der angegebenen Zeit absegelt, es sei denn, daß die Post an Bord gebracht worden, begleitet von zwei gleichlautenden Stückzetteln, von denen der eine nebst der Quittung des Schiffsführers an das Postwesen zurückzuliefern ist, der andere aber in seinem Verwahrsam verbleibt. Zur Nachricht für das Zollwesen am Ankunftsorte wird in den Schiffspapieren angeführt, daß das Schiff Königliche Post mitführt, und hat das Posteomtoir am inländischen Ankunftsorte auf dem Stückzettel den richtigen Empfang der Post zu bescheinigen, welche Bescheinigung demnächst bei der Einclarirung vorgezeigt wird. Es ist Pflicht des Schiffsführers, die seiner Obhut anvertraute Post unterwegs in dem sichersten und am meisten geschützten Raume des Schiffes (namentlich die Briefpost in seiner eigenen Kajüte) aufzubewahren und derselben in jedem vorkommendem Falle seine besondere Fürsorge zu widmen. Sollte der Schiffer sich genöthigt sehen, einen anderen Hafen zu suchen, als denjenigen, wohin er clarirt ist, hat er dem dortigen Posteomtoir, oder, falls dort keins vorhanden, dem Zollwesen Anzeige davon zu machen, daß er Post am Bord habe, damit es den Umständen nach bestimmt werden könne, inwieweit die Post auf andere Weise weiter zu befördern sei. 2. Segel- und Dampfschiffe, die von einem Hafen innerhalb des Postgebietes eine Packetfahrt zu eröffnen beabsichtigen, sind verpflichtet, zeitig vor Anbeginn der Fahrt, spätestens gleichzeitig mit der ersten desfälligen Bekanntmachung, der Postverwaltung sowohl die Route und die Anlaufsstellen, als die Abgangs- und Ankunftszeiten, sowie jede Veränderung, die nach Eröffnung der Fahrt hierin vorgenommen werden möchte, anzuzeigen, und haben dieselben demnächst die nach jeder der Anlaufsstellen bestimmte Königliche Post, die ihnen mitgegeben werden möchte, unweigerlich mitzunehmen und in Uebereinstimmung mit obigen Bestimmungen aufzubewahren und abzuliefern. Das Postwesen ist außerdem berechtigt, an einer bequemen und leicht zugänglichen Stelle des Schiffes verschlossene Briefkasten zur Aufnahme von Briefen anbringen zu lassen, die, in Verbindung mit der Post, an den respectiven Anlaufsstellen zu wechseln sind.

(Der Beschluß folgt.)

II.

Verfügung, die bedingte Erlaubniß für die Posthaltereien, Miethfuhren zu verrichten, betr.,

vom 18ten März 1851.

Wenn es in den zwischen der Oberpostbehörde und den Posthaltern über die Errichtung und Unterhaltung der Posthaltereien abgeschlossenen Contracten den Posthaltern und in den desfälligen Contracten im Allge-

Digitized by Google

meinen auch den Extrapost-Fuhrcontracten verboten ist, ohne besondere Erlaubniß der Oberpostbehörde Lohnfuhren zu verrichten, so hat sich das Finanzdepartement auf Grund nunmehr vorliegender mehrjähriger Erfahrung veranlaßt gesehen, um den Posthaltern ohne Benachtheiligung der allgemeinen Postinteressen den möglichsten Verdienst zu gewähren, das gedachte Verbot bisweiter durch nachstehende Bestimmungen zu modificiren.

1) Nach wie vor bleibt es den Posthaltern auf das Strengste verboten, Miethfuhren auf Lohnfuhrschein zu leisten.

2) Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Postillon, nachdem er Reisende mittelst Extrapost nach einer anderen Station befördert hat, von dieser Station aus mittelst des zurückgehenden Extrapost-Fuhrwerks Lohnfuhrscheinpflichtige Personen befördert, insofern solches unter Beobachtung folgender Bedingungen geschieht:
   a. daß der Postillon sich anstatt des Lohnfuhrscheines zu einer solchen Retourbeförderung einen Extrapoststundenzettel ausstellen läßt, und daß von dem für Extraposten gesetzmäßigen Fuhrgelde der 12te Theil an die Postkasse erlegt wird;
   b. daß für eine solche Beförderung die für Extrapostbeförderungen geltenden Vorschriften in jeder Beziehung Anwendung finden;
   c. daß der Postillon, welcher Behuf Uebernahme und Leistung einer solchen Retourbeförderung nicht vor Ablauf von 2 Stunden nach seiner Ankunft abfahren darf, sich andererseits nicht länger als 6 Stunden, die Nachtzeit mitgerechnet, auf der Ankunftsstation aufgehalten habe.

3) Sämmtlichen Posthaltern und Extrapostfuhrcontrahenten wird es hiemittelst ferner gestattet, Einwohner ihres Stationsortes bis zu den nächstbelegenen Stationen und nach Nebenörtern, welche innerhalb der nächsten Station liegen, unter folgenden Voraussetzungen durch Miethfuhren auf Passirzettel zu befördern:
   a. daß zu solchen Privatfuhren keine Wagen mit einer Stationsbezeichnung versehen, überhaupt keine Postinsignien verwandt werden;
   b. daß durch solche Fuhren der für die Leistung der Beförderung von Extraposten und anderen ordinairen Posten contractlich vorgeschriebene Pferdebestand nicht geschmälert werde, da die Posthalter und Postfuhrcontrahenten nicht berechtigt sind, Hülfspferde auf dem dafür gesetzlich vorgeschriebenen Wege für den Postdienst zu requiriren, bevor die von ihnen für die Postbeförderungen zu haltenden Pferde auch wirklich für denselben verwandt worden sind.

Vorstehendes wird Denen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Kiel, den 18ten März 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

III.

Bekanntmachung, betr. die Repartition des von dem Herzogthum Schleswig für die Jahre 1850 und 1851 aufzubringenden Beitrags zu den Chausseebaukosten,

vom 4ten Mai 1851.

Nachdem im Jahre 1850 eine Strecke von 2 Meilen von der Flensburg-Apenrader Chaussee eingelöst und zugleich bestimmt worden ist, daß im laufenden Jahre nicht allein der übrige Theil dieser Chaussee von 1^{4008} Meilen, sondern auch von der Schleswig-Rendsburger Chaussee eine Strecke von 0^{8592} Meilen eingelöst werden soll, wird in Betreff der Aufbringung des von dem Herzogthum Schleswig für die erwähnten Wegestrecken von zusammen 4 Meilen zu leistenden Beitrags Folgendes zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

§ 1. Der von dem Herzogthum Schleswig mit 15,000 Rbthlr. oder 9375 ℛ Cour. für jede Meile zu leistende Beitrag ergiebt für die gedachten Chausseestrecken von 4 Meilen die Summe von 60,000 Rbthlr. oder 37,500 ℛ Cour.

§ 2. Zur Aufbringung dieser Summe sind 4½ Rbß. oder 1½ ß Cour. für jede 100 Rbthlr. von dem Taxationswerthe der zur Grund- und Benutzungssteuer und Bankhaft angesetzten Ländereien, nach den in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juli 1813 verfaßten und approbirten Steuerregistern, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Autoritäten verfügten Ab- und Zugänge, und gleichfalls 4½ Rbß. oder 1½ ß Cour. für jede 100 Rbthlr. von dem gegenwärtigen Brandversicherungswerthe oder, in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, von dem bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthe der Gebäude in den Städten, sowie in den zu den städtischen Wahldistricten gelegten Ortschaften und der zur Haussteuer angesetzten Gebäude in den sonstigen Landdistricten zu entrichten.

§ 3. Die nach dem § 2 zu entrichtenden Beiträge sind am 1sten October d. J. zugleich mit den andern in diesem Termine fälligen Steuern und Abgaben an diejenigen Beamten und Behörden zu bezahlen, welche die Grund- und Benutzungssteuer und die Haussteuer von den Unterthanen zu erheben haben, und sind, in-

Digitized by Google

soweit sie nicht hiernach directe an die Centralkasse abgetragen werden, von den gedachten Beamten und Behörden dorthin abzuliefern.

§ 4. Zur Erhebung der nach dem Taxationswerthe der Ländereien zu entrichtenden Beiträge ist die Abfassung besonderer Hebungsregister nicht erforderlich und ist nur mit der Ablieferung an die Centralkasse eine Angabe des erhobenen Belaufs zu verbinden. Dahingegen sind über die nach dem Werthe der Gebäude zu entrichtenden Beiträge von denjenigen Beamten und Behörden, welche dieselben erheben, specielle Register anzufertigen, zu welchem Ende die Branddirectoren den Hebungsbeamten auf Verlangen die erforderlichen Nachrichten unentgeltlich zu ertheilen haben. Diese Register sind zugleich mit den gedachten Beiträgen mit einer Angabe des erhobenen Belaufs an die Schleswigsche Centralkasse einzusenden.

§ 5. Sollte in Folge dieser Repartition mehr einkommen, als die mehrgedachte Summe von 60,000 Rbthlr. oder 37,500 ℛ Cour., so wird der Ueberschuß von der im künftigen Jahre zu repartirenden Summe abgezogen, der etwa eingehende geringere Betrag aber derselben hinzugelegt werden.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig,
den 4ten Mai 1851.

Tillisch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber das juramentum in litem.

In Sachen des Tapezierers H. H. Kohlmeyer in Kiel, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Fleckensmusicus H. C. Wille in Preetz, Kläger, jetzt Supplicaten, wegen Entschädigung aus einem Lehrcontract, jetzt Supplication ꝛc.;

ergeben die Acten: daß Beklagter seinen Sohn Carl bei dem Kläger zur Erlernung der Musik in die Lehre gegeben und sich in einem darüber unterm 7ten Sept. 1846 errichteten schriftlichen Contract namentlich auch verpflichtet hat, für den Fall, daß der Lehrling vor Ablauf der auf 5 Jahre bestimmten, vom 24sten April 1846 bis dahin 1851 sich erstreckenden Lehrzeit unbefugter Weise den Lehrherrn verlassen haben sollte, allen daraus entstandenen Schaden genügend zu vergüten. Mit Rücksicht auf diese Contractsbestimmung hat der Kläger, nachdem der Lehrling Kohlmeyer am Gründonnerstage 1849 sich heimlich aus der Lehre begeben und als Hautboist beim Militair hatte annehmen lassen, zuerst den Versuch gemacht, durch ein bei der klösterlichen Preetzer Obrigkeit wider den Beklagten unterm 18ten April 1849 extrahirtes, auch nach erfolgter Remonstration des letzteren unterm 7ten Juni c. a. bestätigtes Mandat die Rückkehr des Lehrlings zu erwirken, demnächst aber, als dieser Versuch erfolglos geblieben, bei dem klösterlichen Gericht seine Entschädigungsforderung geltend gemacht, und unter dem Bemerken, daß ihm ein Gehülfe, der eben so viel leiste als der Lehrling Kohlmeyer, jährlich 60 ℛ koste, **pro rata temporis**, vom 5ten April 1849 angerechnet, für den letzteren einen gleichen Schadensersatz klagend in Anspruch genommen.

Nach verhandelter Sache hat das Klostergericht dem Kläger unterm 8ten Juni 1850 den Beweis auferlegt:

daß er durch den am 5ten April 1849 geschehenen contractwidrigen Weggang des Lehrlings Carl Kohlmeyer in dem seit der Zeit verflossenen Jahre einen Schaden von 60 ℛ erlitten habe.

Diesen Beweis hat Kläger durch das Erbieten zum Schätzungseide, eventuell durch Deferirung des Schiedeseides angetreten.

Der Beklagte hat den eventuell deferirten Schiedeseid acceptirt, dagegen aber die Zulässigkeit einer Beweisführung durch den Schätzungseid bestritten, theils weil die Existenz einer Forderung überhaupt nicht constatirt, theils aber, weil die für den Schätzungseid absolut wesentliche Voraussetzung, daß der betreffende Schaden durch Arglist oder wenigstens durch grobe Verschuldung zugefügt worden, hier überall nicht vorhanden sei.

Nach stattgehabter Verhandlung dieses Incidentstreits hat das klösterliche Gericht jedoch unterm 25sten Sept. 1850 erkannt:*)

*) Erkenntniß der klösterlichen Obrigkeit:

In Sachen des Fleckensmusicus H. Wille in Preetz, Klägers, wider den Tapezierer A. H. Kohlmeyer in Kiel, Beklagten, wegen Entschädigung aus einem über den Sohn des Letzteren Carl Kohlmeyer abgeschlossenen Lehrcontracte,

hat Kläger den durch Bescheid vom 8ten Juni ihm auferlegten Beweis, daß er durch den am 5ten April v. J. erfolgten contractwidrigen Weggang des Lehrlings Carl Kohlmeyer in dem seit der Zeit verflossenen Jahre einen Schaden von 60 ℛ erlitten, rechtszeitig mittelst der Erklärung, daß er sich zum Schätzungseide über die Größe des streitigen Schadens erbiete, event. durch Detation des Entscheidungseides über die Negative des Beweisthema's angetreten, und für die Zulässigkeit des ersteren Beweismittels sich darauf berufen, daß die gesetzlichen Bedingungen desselben vorhanden seien.

In der über diese Beweisantretung eingereichten Erklärung hat Beklagter die Zulässigkeit des Schätzungseides in der gegenwärtigen Streitsache geleugnet, weil

Digitized by Google

daß der Kläger, unter Vorbehalt der richterlichen Ermäßigung, zur Ableistung des Schätzungseides über die Größe seines angeblich erlittenen Schadens zuzulassen sei.

Gegen diesen Bescheid hat Beklagter anhero supplicirt und sich darüber beschwert:

daß der Schätzungseid nicht für unzulässig erkannt worden ist.

Der Supplicat hat zuvörderst in seiner Erklärung theils mit Berufung auf den § 6 des qu. Contracts, worin es heißt, daß beide Parteien sich der Entscheidung des Preetzer Klostergerichts unterwerfen, theils ferner mit Rücksicht darauf, daß die Voracten der Supplicationsschrift nur mangelhaft angelegt worden sind ꝛc., die Zulässigkeit der Supplication bestritten. Da indessen die angezogene Bestimmung des Contracts nichts weiter als eine Renunciation des Supplicanten auf sein gewöhnliches Forum enthält, wodurch die Zulässigkeit der Recursinstanz keinenfalls beeinträchtigt erscheinen kann, und da es auf die den Voracten nicht mit angelegten Actenstücke über das voraufgegangene Mandatsverfahren bei Beurtheilung des vorliegenden Rechtsstreits nicht wesentlich ankommt, so stellen sich diese formellen Einwendungen gegen das eingewandte Rechtsmittel als unbegründet dar, und steht mithin lediglich in der Hauptsache zur Frage: ob sich in dem vorliegenden Falle die für die rechtliche Zulässigkeit des Schätzungseides erforderlichen Voraussetzungen gegeben finden?

---

1) überhaupt die Existenz eines von dem Kläger in der fraglichen Beziehung erlittenen Schadens nicht feststehe, vielmehr von ihm, dem Beklagten, durchaus in Abrede gestellt sei, und weil

2) er jedenfalls, wenn ein Schaden existire, hinsichtlich desselben sich weder in dolo, noch in culpa lata befinde, da nicht er, sondern sein Sohn denselben veranlaßt, indem er wider des Vaters Willen ins Militair getreten sei. Beklagter hat demnach um Abweisung des Klägers mit seinem Antrage auf Zulassung des Schätzungseides unter Verurtheilung desselben in die durch diesen Incidentstreit erwachsenen Kosten und um Anberaumung eines Termins zur Ableistung des vom Kläger in event. deferirten und von ihm acceptirten Entscheidungseides gebeten.

Nach stattgehabtem ferneren Schriftwechsel, bei welchem die Parteien die Bedingungen des Schätzungseides und das Für und Wider der Existenz derselben im vorliegenden Falle weiter ausgeführt haben, steht zur Frage:

ob der Schätzungseid in dieser Streitsache als ein zulässiges Beweismittel angesehen werden könne?

In Erwägung nun, daß die Zulässigkeit des Schätzungseides nur eine anderweitig bewiesene dolo oder culpa lata zugefügte Rechtsverletzung (læsio) keineswegs aber auch das anderweitig bewiesene Dasein eines durch diese Rechtsverletzung erlittenen Schadens (damnum) voraussetzt,

l. 7 pr. D. de adm. ex per tut.,

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Jahrg. 1847, S. 329);

in fernerer Erwägung, daß nach § 6 des zwischen den streitenden Parteien über den Sohn des Beklagten unterm 7ten Septbr. 1846 abgeschlossenen, der Klage angelegten, Lehrcontracts Beklagter sich gegen den Kläger verpflichtet, daß sein Sohn vor Beendigung der Lehrzeit, was auch für Umstände eintreten möchten, nicht aus der Lehre gehen solle, und wenn derselbe gleichwohl unbefugterweise den Kläger, seinen Lehrherrn, verlasse, Beklagter allen daraus entstandenen Schaden genügend vergüten wolle;

in weiterer Erwägung, daß nach der von dem Beklagten in seiner Vernehmlassung als richtig eingeräumten klägerischen Behauptung, dessen Sohn während der stipulirten Lehrzeit ohne Willen seines Lehrherrn, des Klägers, heimlich aus der Lehre gegangen, und damit die dem Kläger zugefügte Läsion erwiesen vorliegt;

in fernerer Erwägung, daß Beklagter aber auch in dolo, jedenfalls in culpa lata versirte, insofern nach den der Klage sub 2 und 3 anliegenden und von ihm als richtig anerkannten Actenstücken es zu seiner Kunde gekommen, daß Kläger auf Grund des abgeschlossenen Lehrcontracts die Rückkehr des heimlich aus der Lehre entwichenen Sohnes des Beklagten begehrt habe, solchem Antrage auch gerichtsseitig stattgegeben und Beklagter befehligt worden, seinen Sohn binnen 2mal 24 Stunden an den Kläger wieder abzuliefern, gleichwohl aber Beklagter nicht nur Nichts unternommen, um seiner contractlichen Verbindlichkeit und dem ihm gewordenen richterlichen Befehle nachzukommen, sondern nach seiner sub 3 der Klage anliegenden schriftlichen Erklärung, alle auf Erfüllung des Vertrags und Gelebung des richterlichen Befehls abzielenden Schritte, seinen derzeit in Kiel sich aufhaltenden und nicht wehrpflichtigen Sohn zurückzuliefern, geradezu von sich gewiesen und somit seinen bösen Willen, jedenfalls den höchsten Grad der Nachlässigkeit erwiesenermaßen an den Tag gelegt hat;

in endlicher Erwägung, daß somit im vorliegenden Falle die gesetzlichen Bedingungen der Zulässigkeit des Schätzungseides vorhanden sind,

wird vom Klostergerichte, unter abschriftlicher Mittheilung der schließlichen Erklärung an den Kläger, hiemittelst für Recht erkannt:

daß Kläger, unter Vorbehalt des richterlichen Ermäßigungsrechts, zur Ableistung des Schätzungseides über die Größe des von ihm durch Weggang des beklagtischen Sohnes behauptlich erlittenen Schadens zuzulassen, unter Vergleichung der Kosten dieses Incidentstreites. Wie denn solchergestalt erkannt und zur Ableistung des fraglichen Eides ein Termin auf den 10ten October d. J. angesetzt wird, an welchem Tage, Vormittags 10 Uhr, beide Parteien, Kläger, um zu schwören, Beklagter, um dabei gegenwärtig zu sein, vor Gericht zu erscheinen, hiedurch verabladet werden

V. R. W.

Decretum Preetz, den 25sten September 1850.

Digitized by Google

In Erwägung nun, daß nach der in der seitherigen Praxis regelmäßig befolgten Theorie die Zulässigkeit des Schätzungseides nicht blos das Dasein einer Rechtsverletzung (laesio), sondern überdies die Existenz eines durch diese Rechtsverletzung erlittenen Schadens oder schätzbaren Interesses (damnum) voraussetzt, — daß aber, von diesem allerdings bestrittenen Grundsatze*) abgesehen, jedenfalls doch der Würderungseid auf solche Fälle beschränkt bleiben muß, wo die Verletzung einer Arglist oder einem schweren Verschulden des Verletzenden ihre Entstehung verdankt;

in Erwägung, daß dem Supplicaten, da derselbe in seiner Klage keine Thatsachen angeführt hat, aus denen er eine dem Supplicanten zu imputirende Arglist oder schwere Verschuldung abgeleitet wissen will, schon um deswillen die Befugniß abgesprochen werden kann, jetzt in der Beweisinstanz noch mit einer derartigen Beschuldigung gegen den letzteren aufzutreten, daß aber auch überdies die nachträglich vorgebrachten Thatsachen, die sich darauf beziehen, daß es die Pflicht des Supplicanten gewesen wäre, seinen Sohn umgehend in die Lehre zurückzuliefern und den Eintritt desselben in das Militair zu verhindern ꝛc., zur Begründung einer derartigen Beschuldigung keineswegs ausreichen, zumal da nicht einmal constirt, weder daß der Sohn des Supplicanten mit Genehmigung seines Vaters als Hoboist in das Militair eingetreten, noch auch, daß es lediglich an dem Willen des Supplicanten gelegen hätte, ihn dieser dienstlichen Stellung demnächst wieder zu entziehen; — und daß sich mithin die geschehene Zulassung des Supplicaten zum Schätzungseide im vorliegenden Falle auch mit Rücksicht auf die mangelnde Voraussetzung einer dem Supplicanten zu imputirenden Arglist oder schweren Verschuldung keinerseits gerechtfertigt darstellt,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die snb præs. den 22sten Novbr. 1850 hieselbst eingegangene Supplicationsvorstellung des obrubricirten Supplicanten, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung und unter Beseitigung des angefochtenen Bescheides des Preetzer Klostergerichts vom 25sten Septbr. v. J., von Obergerichtswegen hiemittelst zum Bescheide gegeben:

daß die vom Kläger und Supplicaten beantragte Beweisführung durch Ableistung des Schätzungseides für unzulässig zu erachten, und daß unter Verurtheilung des Klägers in die s. d. et m. dem Beklagten zu erstattenden Kosten des darüber stattgefundenen Incidentstreits, sowie unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, nunmehr von dem judicio a quo ein Termin zur Ableistung des dem Letzteren deferirten und von ihm acceptirten Schiedseides anzuberahmen sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 12ten Februar 1851.

) Dieser Grundsatz ist erst in neuerer Zeit bestritten, cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 11ter Jahrg., S. 328). Es kann aber nicht vertheidigt werden, wenn die Gerichte solche gegen bisher gültige Rechtsregeln aufgestellte und wissenschaftlich dargelegte Meinungen adoptiren, weil ein solches Verfahren nicht im Interesse der Sicherheit des Rechts beobachtet wird (Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Thl. I., S. 87). So hat z. B. neulich eine von Linde im Archiv für civilistische Praxis Band X. S. 1—66 aufgestellte und vom Oberappellationsgerichte sofort adoptirte Meinung als völlig unpractisch und unausführbar wiederum aufgegeben werden müssen, wie aus dem vorigen Stücke dieser Blätter hervorgeht. Bedenkt man nun, daß es sehr viele Läsionen ohne erfolgten Schaden giebt, so möchte schon diese Reflexion genügen, der neuern Ansicht, welche sich in der That nicht aus den dafür angeführten Stellen der Pandecten genügend herleiten läßt, wie im 11ten Jahrgange der Anzeigen l. c. erwiesen ist, allen practischen Werth zu nehmen.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber das juramentum in litem.

Im August 1847 stellte der Schiffer Jochim Friedrich Meesen zu Arnis wider den Peter Friedrich Petersen zu Sonsacker eine Klage auf Zahlung von 1166 ℛ 32 ß aus einem Kornhandel an, indem er anführte: Kläger habe dem Beklagten am 17ten April 1847 500 Tonnen Rigaer Roggen für 17 ℛ 8 ß die Tonne gegen contante Bezahlung frei zu Arnis zu liefern verkauft, wobei hinsichtlich der Lieferungszeit festgesetzt worden, daß Kläger den Roggen im Mai s. J. in Riga einnehmen, sobald wie möglich mit der Ladung direct von Riga nach Arnis gehen und Beklagter sie dort gleich nach Ankunft des Schiffes in Empfang nehmen solle. Kläger sei am 8ten Juli mit der Ladung in Arnis angelangt und habe die sofortige Löschung verlangt. Beklagter habe ihm mitgetheilt, daß er von den 500 Tonnen 300 an Peter Wehle verkauft, und wären am 9ten Juli 400 Tonnen, 200 für den Beklagten und 200 Tonnen für Peter Wehle, gelöscht worden; da indeß Letzterer sich geweigert, die noch übrigen 100 Tonnen zu empfangen, so hätte Kläger sich mit dem Peter Wehle in Gegenwart des Beklagten dahin vereinbart, daß ersterer, Wehle, ihm,

Digitized by Google

dem Kläger, gegen Zahlung von 75 ℛ die 300 Tonnen überlassen und er demnach nur für die dem Beklagten überlieferten 200 Tonnen den Kaufpreis von 1166 ℛ 32 ß von dem Beklagten zu empfangen habe. Beklagter weigere sich aber, diese Summe zu bezahlen, und bitte Kläger deshalb, ihn schuldig zu erkennen, daß er die eingeklagte Summe, unter Kürzung einer Gegenforderung wegen einer Provision für einen anderen von dem Beklagten vermittelten Kornhandel, nebst Verzugszinsen an den Kläger bezahle und die Kosten erstatte.

Der Beklagte räumte ein, daß der Handel wie Kläger angeführt geschlossen worden und daß er am 9ten Juli 200 Tonnen Roggen empfangen habe, bemerkte aber, daß er dem Peter Wehle 300 Tonnen Roggen verkauft und auf seine Ansprüche aus diesem Handel nicht Verzicht geleistet habe. Demnächst opponirte er:

1) die Einrede des nicht erfüllten Contracts und des Dolus. Verabredetermaßen hätte Kläger den Roggen im Mai in Riga empfangen sollen, er hätte aber im Mai-Monat erst eine Reise nach Stockholm gemacht und sei nach dem beigebrachten Zeugnisse des Cappeler Zollamts erst am 3ten Juni nach Riga ausetarirt; Kläger hätte mithin die Bedingungen des Handels dolöserweise nicht erfüllt und durch diesen **dolus** alle Ansprüche aus dem Handel eingebüßt;

2) die Einrede der Compensation. Nach der von ihm beigebrachten Specification habe Beklagter die vom Kläger gekauften 500 Tonnen Roggen für 10,535 ℛ 8 ß wieder verkauft, und würde mithin, wenn die Lieferung rechtzeitig geschehen wäre, da der Einkaufspreis 8750 ℛ betragen, die Summe von 1785 ℛ 8 ß darauf verdient haben. Ferner habe Beklagter die empfangenen 200 Tonnen Roggen mit Schaden verkauft und darauf 925 ℛ verloren, auch auf gewisse 100 Tonnen, zu deren früheren Lieferung er sich verpflichtet, 50 ℛ eingebüßt. Er habe demnach an den Kläger eine Gegenforderung von 2760 ℛ 8 ß, und überdem noch wegen eines mit dem Bäcker Linnemann vermittelten Handels eine Gegenforderung an den Beklagten, deren Betrag sich noch nicht angeben lasse.

Es ward auf Abweisung und Kostenerstattung angetragen.

Die Gerichtshalterschaft des adelichen Gutes Carlsburg erkannte am 28sten Novbr. 1848 für Recht: daß Beklagter schuldig, binnen Ordnungsfrist die eingeklagte Kaufsumme von 1166 ℛ 32 ß Cour. nebst gesetzlichen Verzugszinsen zu 5 pCt. **pro anno** vom 9ten Juli 1847 ab an, jedoch unter Compensation der ihm eingeräumten Provision für 900 Tonnen Roggen à 2 ß die Tonne an den Kläger auszuzahlen und die Kosten des Proeesses, deren Designation und Moderation vorbehältlich, innerhalb gleicher Frist zu erstatten, es sei denn, der Beklagte würde, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art nach darthun und erweisen, „daß und welchen Schaden ihm dadurch erwachsen, daß Kläger die Ladung Roggen im Mai-Monat 1847 in Riga nicht in Empfang genommen", wobei dem Kläger unter gleichem Vorbehalt der innerhalb gleicher Frist zu führende Beweis, „daß Beklagter auf jeglichen möglichen Anspruch wegen etwaniger verspäteten Lieferung des Roggens verzichtet", sowie „daß durch die zwischen ihm (Kläger) und Wehle getroffene Uebereinkunft auch die Ansprüche des Beklagten rücksichtlich der von dem Beklagten mit des Klägers Zustimmung an Wehle überlassenen 300 Tonnen Roggen abgefunden worden", freigelassen wird, als nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen wird, was den Rechten gemäß.

Der Beklagte bemerkte in seiner Beweisantretungsschrift: Zum Beweise, daß ihm ein Schaden von 2760 ℛ 8 ß durch die in seiner Exception angegebene Ursache erwachsen, erbiete er sich zum **juramentum in litem**, behalte sich auch den Beweis des ihm wegen der Linnemannschen Sache erwachsenen Schadens vor. Zum **juramento in litem** sei er berechtigt, weil der Kläger es **dolo** oder **culpa lata** versäumt, im Mai nach Riga zu segeln. Der Beklagte bat demnach, einen Termin zur Ableistung des **juramenti in litem** anzusetzen. **Eventualiter** trat der Beklagte den Beweis durch Zeugen und Documente, unter Anschließung von Beweisartikeln, an und deferirte endlich eventuell den Eid über die den Beweisartikeln hinzugefügten Sätze, **in eventum** über den ganzen Beweissatz.

Diese Beweisantretung ward dem Kläger mit der Aufgabe mitgetheilt, sich über die von dem Beklagten beantragte Ableistung des **juramenti in litem** innerhalb 14 Tagen zu erklären.

Der Kläger bestritt die Zulässigkeit des **juramenti in litem**, weil solches nur subsidiair als Beweismittel in Betracht komme, die Anwendung desselben auch als vollständig erwiesen voraussetze, daß dem Beweisführer durch **dolus** oder **culpa lata** ein Schaden zugefügt sei.

Der Kläger trug daher darauf an, daß Beklagter mit seinem Antrage auf Anberaumung eines Termins zur Ableistung des **juramenti in litem** abgewiesen werden möchte, und verband damit den Antrag auf Verwerfung mehrerer als unzulässig dargestellten Beweisartikel.

Nachdem der Beklagte re- und der Kläger duplicirt hatte, ertheilte die Gerichtshalterschaft am 20sten Sept. 1849,

in Erwägung

1) daß Beklagter im § 10 seiner Exceptionsschrift den ihm dadurch, daß Kläger die Ladung Roggen nicht im Mai-Monat 1847 in Empfang genommen,

Digitized by Google

erwachsenen Schaden auf 2760 ℔. 8 ß Cour. berechnet und den ihm auferlegten Beweis durch das **juramentum in litem** zu führen beabsichtigt, daß das **juramentum in litem** ein selbstständiges, nicht blos subsidiäres, **in pœnam doli et culpæ latæ** gegebenes Beweismittel, dessen Anwendbarkeit im Herzogthum Schleswig nach einer constanten Praxis nicht in Zweifel zu ziehen ist, daß solches nur dann als gesetzlich zulässig angesehen werden kann, wenn es erwiesen vorliegt, daß die sich zum Eide erbietende Partei durch **dolus** oder **culpa lata** des Gegners im Privatvermögen beschädigt worden ist;

in fernerer Erwägung, daß, wenn es auch als erwiesen anzunehmen war, daß Kläger die Bedingung nicht erfüllt, und im Mai-Monat 1847 in Riga den Roggen nicht verladen, hieraus doch keineswegs gefolgert werden kann, daß Kläger dem Beklagten vorsätzlicherweise einen Schaden verursacht hat, und zwar um so weniger, da in der Vereinbarung vom 17ten April 1847 keine genaue Bestimmung über die Ankunft des Klägers mit der Ladung enthalten ist;

sowie endlich, daß nach gemeinen Rechten der durch ein geringeres Verschulden Verletzte außer der schädlichen Handlung auch die Größe des Schadens durch andere Beweismittel als durch sein Erbieten zur eidlichen Erhärtung darzuthun hat, auch mit Beziehung hierauf, wie geschehen, interloquirt worden ist,

Struben, rechtliche Bedenken **III.** p. 391,
Genslers Commentar zu Martin **ad** § 221,
Archiv für civilistische Praxis, Bd. **IV.**, S. 22.
Linde, Proceß, § 287;

2) daß die von dem Kläger als verwerflich bezeichneten Beweisartikel als völlig unzulässig nicht haben erachtet werden können, es übrigens aber dem Kläger unbenommen bleibt, im Deductionsverfahren nachzuweisen, ob und welche beweisende Kraft der Aussage zu diesen Artikeln beizulegen;

in Erwägung endlich

3) daß Beklagter eventuell dem Kläger den Schiedseid über die den Beweisartikeln hinzugefügten Sätze, sowie **in omnem eventum** über den ganzen Beweissatz und die angegebene Größe des zugefügten Schadens von 2760 ℔. 8 ß deferirt, zugleich aber darauf angetragen, dem Kläger aufzugeben, sich über den in den Artikeln 34—50 inclusive deferirten Eid, vorbehältlich einer Erklärung in Betreff des eventuell deferirten Eides, über den ganzen Beweissatz zu erklären; daß nach gemeinen Rechten und dem in Holstein üblichen Proceß der Beweisführer allerdings das **thema probandum** in einzelne Sätze zerlegen und hierüber Artikel formiren kann, und diese durch verschiedene Beweismittel, die Eidesdelation nicht ausgenommen, darzuthun berechtigt ist, nach der Praxis im Herzogthum Schleswig jedoch die einzelnen Artikel durch Eidesdelation zu erweisen nicht statthaft, vielmehr die Eidesdelation nur über das gesammte **thema probandum** zulässig ist,

zum Bescheide:

daß Beklagter und Probant mit seinem Anerbieten zur Ableistung des **juramenti in litem** nicht zuzulassen, der dem Kläger und Probaten über die den Beweisartikeln zugefügten Sätze von 34—50 incl. deferirte Eid als unzulässig verworfen, unter Vergleichung der durch den Schriftwechsel erwachsenen Kosten, wobei dem Beklagten und Probanten aufgegeben wird, innerhalb 8 Tagen **a dato** der Mittheilung die Beweisantretung vom 12ten Mai 1849 mit den Beilagen hieselbst einzureichen, damit die erforderlichen Requisitionsschreiben behuf der Vernehmung der Zeugen über die Beweisartikel erlassen werden können.

Der Beklagte beschwerte sich über dieses Erkenntniß beim Obergerichte, indem er die **gravamina** aufstellte:

1) daß der Würderungseid, und
2) daß die Eideszuschiebung über die Artikel 34—50 verworfen worden.

Es erfolgte hierauf das nachstehende Erkenntniß:

Auf die **sub præs.** 1sten November 1849 hieselbst eingegangene Supplicationsschrift für Peter Friedrich Petersen in Sondsmark, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider Joachim Friedrich Meesen zu Arnis, Kläger, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen 1166 ℔ 32 ß, demnächst Beweisführung, jetzt Supplication gegen das Erkenntniß der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Carlsburg vom 20sten Septbr. 1849,

wird, nach eingezogener Gegenerklärung und unter Retradirung der Original-Anlagen,

in Erwägung

1) daß die Anwendbarkeit des **juramentum in litem** überall auf solche Klagen beschränkt ist, welche auf Restitution und Exhibition gerichtet sind;

2) daß die Eidesdelation nur über das **thema probandum** im Ganzen oder einzelne Sätze desselben, nicht aber über Thatsachen, durch welche ein künstlicher Beweis des Beweissatzes dargethan werden soll, zulässig ist, es auch zur richterlichen Amtspflicht gehört, unzulässige Beweismittel von Amtswegen zu verwerfen, und daher auch die zweite Beschwerde unstatthaft erscheint,

hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, jedoch unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 10ten Mai 1850.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

25. Stück. Den 23. Juni 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Gesetz für das Herzogthum Schleswig, betr. Postversendungen.

(Beschluß.)

§ 15. Für die Beförderung und Ablieferung der Königlichen Post wird an beikommende Rhedereien oder Schiffsführer bezahlt: 1. Für die zur Briefpost gehörenden Colli 2 Rbß. oder ß β Cour. pr. Loth des Gesammtgewichts der Briefe, doch nicht über 3 Rthlr. oder 5 ℔ 10 β Cour. pr. Tour zwischen dem Abgangsorte und dem Endpunkte der Route. Die in vorerwähnte Briefkasten niedergelegten Briefe werden nicht mitgerechnet, außer wenn sie mit Freimarken versehen sind. 2. Für die zur Frachtpost gehörenden Colli: das Porto nach dem Gewichttarif, wornach die Frachtpostsachen tarirt werden, angewandt auf das Gesammtgewicht derselben. Postladen und Postsäcke sind frachtfrei mitzunehmen.

§ 16. Die reglementarischen Bestimmungen, die rücksichtlich der Postversendungen erforderlich und zweckmäßig sind, werden von der Postverwaltung festgesetzt und, sofern sie sich dazu eignen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 17. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1sten Mai 1851 in Kraft und werden von gedachter Zeit an alle älteren hiermit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich die bisher geltenden Portotarife, aufgehoben. Nach Verlauf von drei Jahren wird es in Erwägung genommen werden, in wie weit Veranlassung dazu vorhanden sein möchte, in den in diesem Gesetze festgesetzten Tarifen eine Aenderung vorzunehmen.

Wonach Alle, die es angeht, sich zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 18ten April 1851.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

(L. S.) Frederik R.

Tillisch.

II.

Bekanntmachung, betr. die Behandlung der unter Holsteinischer Flagge fahrenden Holsteinischen Schiffe in Russischen Häfen,

vom 7ten Juni 1851.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12ten März 1851 (Gesetzblatt 7tes Stück № 12), betr. die Flagge der Holsteinischen Schiffe, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach einer dem Commissair des Landesherrn gemachten Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Kopenhagen den unter Holsteinischer Flagge fahrenden Holsteinischen Schiffen in Russischen Häfen dieselbe Behandlung wie den Dänischen Schiffen zugestanden ist.

Kiel, den 7ten Juni 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Qualen.

III.

Bekanntmachung, betr. Aenderungen in dem Zolltarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck,

vom 7ten Juni 1851.

Unter Bezugnahme auf die §§ 2 und 6 des Patents vom 13ten Decbr. 1843, betr. die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Folge der durch das Gesetz vom 21sten Decbr. v. J. stattgefundenen Veränderung des allgemeinen Zolltarifs künftig der Einfuhrzoll für in Altona oder Wandsbeck in concessionirten Fabriken verfertigte Chocolade mit 5 ℔ 10 β und für Conditorwaaren mit 3 ℔ 12 β für 100 ℔ zu entrichten ist.

Kiel, den 7ten Juni 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Qualen.

Digitized by Google

IV.

Rundschreiben an die Polizeibehörden, betr. die Ueberwachung des Hausirverkehrs s. w. d. a.,

vom 31sten Mai 1851.

Es ist Beschwerde darüber erhoben worden, daß Personen, welche auf dem Lande umherfahren, um Butter und Landesproducte aufzukaufen, zugleich mit Zucker, Caffee und anderen Colonialwaaren versehen sind und diese sowohl in größeren wie in kleineren Quantitäten an die Landleute verkaufen. Es wird dieser Betrieb als von dem Umfange bezeichnet, daß in manchen Landdistricten der ganze Bedarf an den erwähnten Waaren durch jene Personen zugeführt wird.

Da hiermit den Bestimmungen der Verordnung vom 24sten October 1837, betr. das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte, zuwider gehandelt wird, werden die Polizeibehörden hiedurch angewiesen, jenen Verkehr, wie den Hausirhandel überhaupt, sorgfältig überwachen zu lassen und die Vorschriften der gedachten Verordnung mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen.

Kiel, den 31sten Mai 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Kraus.

V.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig,

vom 18ten Februar 1851.

Vorläufiger Organisationsplan für die Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

§ 1. Um die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Herzogthum Schleswig aufrecht zu erhalten, sowie um den Schleichhandel zu verhindern, wird in Verbindung mit der schon jetzt bestehenden oder später einzurichtenden Localpolizei eine Gensd'armerie errichtet.

§ 2. Diese Gensd'armerie, welche, in Rücksicht auf Oeconomie, Disciplin und innere Verfassung, militairisch organisirt sein soll, steht — unter Verwaltung eines Gensd'armerie-Inspectors — unmittelbar unter dem Regierungscommissair für das Herzogthum Schleswig. Das rein militairische Commando über das Corps liegt für's ganze Corps dem ältesten Abtheilungscommandeur ob.

§ 3. Das Gensd'armeriecorps wird in drei Abtheilungen eingetheilt, bei welchem im Ganzen angesetzt werden:

3 Commandeure (Rittmeister 2ter Klasse),
9 Officiere (Premier- und Secondlieutenants),
2 Quartiermeister,
circa 20 Wachtmeister und circa 5 Sergeanten,
circa 200 berittene und circa 50 unberittene Gensd'armen.

Außerdem wird beim Corps ein Lieutenant als Adjutant des Gensd'armerie-Inspectors und ein Quartiermeister angestellt. Zur Bestreitung der dem Gensd'armerie-Inspector obliegenden Comtoirgeschäfte wird ferner ein civiler Gevollmächtigter angestellt, der zugleich als Rechnungsführer beim Gensd'armeriecorps fungirt.

§ 4. Die Vertheilung der Gensd'armerie wird von dem Regierungscommissair, nach Einstellung von Seiten des Gensd'armerie-Inspectors, bestimmt. Letzterer kann auf eigene Hand Unterofficiere und Gensd'armen von dem einen District nach dem andern verlegen, doch so, daß die bestimmte Anzahl in den verschiedenen Districten verbleibt.

§ 5. Zur Ausführung dieses oder jenes Auftrags kann der Gensd'armerie-Inspector in dringenden Fällen auf eigene Hand Gensd'armen aus den verschiedenen Districten beordern, doch sollen die civilen Behörden, an welche die Gensd'armen gewiesen sind, wo möglich noch bevor die Dislocation stattfindet, hiervon benachrichtigt werden, und liegt es dem Gensd'armerie-Inspector ob, auf Begehr der beikommenden Civilbehörde die fortcommandirte Mannschaft baldigst zu remplaciren. Die Gensd'armen in den Gränzdistricten dürfen in solchen Fällen nicht ohne Einwilligung des Oberzollinspectors von den ihnen angewiesenen Stationen verlegt werden. Mit Zustimmung der beikommenden Civilbehörde hat jeder Abtheilungs-Commandeur, was seine Abtheilung betrifft, rücksichtlich der Dislocation der Gensd'armen in einzelnen Fällen dieselbe Mündigkeit wie der Gensd'armerie-Inspector, doch nur, wenn die Verrichtung so pressirend ist, daß die Bevollmächtigung von Seiten des Letztgenannten nicht erst eingeholt werden kann.

§ 6. Der Oberzollinspector und der Zollgränzinspector kann, nach Requisition bei dem ihm zunächst liegenden Officier, die Gensd'armerie der verschiedenen Zollstationen in denjenigen Fällen benutzen, in welchen zur Ausführung irgend eines Vorhabens eine größere Mannschaft erforderlich ist.

§ 7. Die in den verschiedenen Districten stationirten Gensd'armen sind verpflichtet, gegenseitig, so weit möglich, einander zu unterstützen und über das, was dazu dienen kann, das Interesse des Dienstes zu fördern, einander gegenseitige Mittheilungen zu machen.

§ 8. In Beziehung auf die Wirksamkeit der Gens'darmerie gelten nicht die gewöhnlichen Jurisdictionsgränzen. Obgleich daher der Dienst der Gensd'armen in der Regel auf denjenigen District, wo er angestellt ist, sich beschränkt, ist er dennoch berechtigt

Digitized by Google

und verpflichtet, erforderlichen Falles auch ohne Ordre die von ihm begonnene Verfolgung in angränzenden Distrieten fortzusetzen, woselbst die beikommenden Civilbehörden ihm jede erforderliche Hülfeleistung zu gewähren angewiesen sind. Die von dem Gensd'armen in fremden Jurisdictionen verfolgten und ergriffenen Personen werden von ihm an diejenige Behörde abgeliefert, welche die Verfolgung beordert hat oder in deren Distriet das Verbrechen oder die Contravention begangen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Die causa arresti betreffend.

In Sachen des Kieler Bürgers Hans Hansen, Impetraten, Justificaten und Appellanten, gegen den Kieler Bürger und Tischlermeister Abraham Marcus Niehuus, Impetranten, Justificanten und Appellaten, wegen verfügten Arrestes s. w. d. a., jetzt wider das Erkenntniß des Kieler Magistrats vom 12ten October v. J.;

ergeben die Acten: Der Tischlermeister Niehuus in Kiel hat in einer bei dem dortigen Magistrat unterm 1sten September eingereichten Vorstellung unter Hinweisung auf einen von ihm producirten Schuldschein vortragen lassen: Der Impetrat Hans Hansen sei ihm aus einer baaren Anleihe 200 ℛ schuldig, welche er ihm zu Umschlag 1847 mit 5 pCt. Zinsen zurückzuzahlen versprochen habe. Mit dem Advocaten Rendtorff als Curator der Nachlaßmasse der verstorbenen Wittwe Anna Margaretha Niehuus, geb. Brandt, habe jetzt Impetrant wegen seiner bei dem über die gedachte Nachlaßmasse erlassenen Proclam profitirten Ansprüche, unter Vorbehalt der Genehmigung des Magistrats, einen Vergleich dahin abgeschlossen, daß er gegen Auszahlung von 150 ℛ Cour. seine Angabe deliren lasse. Impetrat aber befinde sich in solchen Vermögensumständen, daß es mit den größten Schwierigkeiten verbunden sei, ja fast unmöglich sein würde, denselben auf gerichtlichem Wege zur Bezahlung seiner gedachten Schuld anzuhalten, daher dem Impetranten nur dadurch die Möglichkeit, zu seinem Gelde zu gelangen, eröffnet werde, wenn die obige Forderung des Impetraten mit Arrest belegt werde. Die Voraussetzung hierzu liege vor. Die Forderung des Impetranten sei bescheinigt, und daß eine dringende Gefahr für den Verlust der Forderung vorhanden, sei notorisch. Dem Impetraten sei zur Führung mehrerer Processe das Creditrecht bewilligt und dadurch also anerkannt, daß derselbe nicht einmal des Vermögens, Proceßkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der Impetrat halte sich zwar zur Zeit in Kiel auf, allein es sei bekannt, daß derselbe seinen Aufenthalt und Wohnort schon seit Jahren sehr häufig und vielfältig gewechselt habe, so daß kaum von einem Tage zum andern zu sagen sei, wo er zu belangen wäre.

Gestützt auf diese Gründe hat Impetrant um Bearrestung der gedachten Vergleichssumme von 150 ℛ gebeten und, nachdem die erbetene arrestatorische Verfügung vom 1sten Septbr. d. J. vom Magistrat abgegeben worden, im Justificationstermine sich als causa arresti auf die nämlichen Gründe berufen.

Vom Kieler Magistrat ist unterm 12ten October d. J. erkannt worden, daß der verfügte Arrest für justificirt zu erachten und Justificat auch schuldig sei, dem Impetranten die Kosten des Arrestprocesses d. et m. s. zu erstatten.*)

*) Erkenntniß des Kieler Magistrats:

In Justificationssachen des hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Abraham Marcus Niehuus, Impetranten und Justificanten, gegen den Kieler Bürger Hans Hansen, Impetraten und Justificaten, wegen eines verfügten Arrestes s. w. d. a.;

ergeben die Acten: In einer am 1sten Septbr. d. J. überreichten Vorstellung trug der Impetrant, mit Hinweisung auf einen producirten Schuldschein vom 26sten Juni 1846, vor: Der Impetrat sei ihm aus einer baaren Anleihe 200 ℛ schuldig, welche er zu Umschlag 1847 mit 5 % Zinsen zurückzuzahlen versprochen habe. Der Impetrat habe mit dem Advocaten Rendtorff als gerichtlich bestellten Curator der Nachlaßmasse der hieselbst verstorbenen Wittwe Anna Margaretha Niehuus, geb. Brandt, wegen seiner bei dem Niehuusschen Proclam profitirten Ansprüche einen Vergleich geschlossen, aus welchem derselbe nach dessen Genehmigung 150 ℛ zu fordern habe. Der Impetrat befinde sich in solchen Vermögensumständen, daß die Forderung des Impetranten in hohem Grade gefährdet sei; für mehrere Processe habe ihm das Creditrecht von dem Magistrat mit Rücksicht auf sein Unvermögen zur Verlegung von Proceßkosten bewilligt werden müssen; derselbe habe seit Jahren sehr häufig und vielfältig seinen Aufenthalts- und Wohnort geändert. Gestützt auf diese Gründe beantragte der Impetrant auf die Verfügung des Arrestes auf die bezeichnete Vergleichssumme von 150 ℛ, welcher am 1sten Septbr. d. J. von dem Magistrat verfügt wurde. Zur Justification desselben wurde gleichzeitig ein Termin auf den 5ten October d. J. anberaumt und der Impetrat dazu geladen. Am 7ten Septbr. d. J. impetrirte der Impetrant wegen seiner fraglichen Forderung von 200 ℛ nebst Zinsen ein unbedingtes Mandat, welches von dem Magistrat am nämlichen Tage gegen den Impetraten abgegeben wurde. Dieser opponirte gegen dasselbe am 1sten d. M. die Einreden des Vergleichs und der Compensation nnd bat um Aufhebung des Mandats

Digitized by Google

Hiergegen hat der Impetrat das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und seine Beschwerden darin gesetzt:

ref. exp. Mittelst Decrets vom 2ten d. M. wurde dem Impetranten diese Einredeschrift zu seiner innerhalb 14 Tagen ab insin. einzureichenden Erklärung mitgetheilt. Am 1sten d. M. überreichte der Impetrat eine Exhibition, mittelst deren er gegen den Arrest Protest einlegte, weil kein Arrestobject existire, jede gerichtliche Einmischung für eine Nullität erklärte und auch für diese Sache das Creditrecht beantragte. Diese Eingabe wurde dem Impetranten mittelst Decrets vom 2ten d. M. nachrichtlich mitgetheilt, unter Bewilligung des Creditrechts. In dem Justificationstermine vom 5ten d. M. producirte der Mandatar des Impetranten die mit dem Attest der geschehenen Insinuation versehene Abschrift der an den Impetraten erlassenen Ladung, welcher nicht erschienen war und für den ungeachtet dreimaligen Rufens Niemand auftrat. Zur Bescheinigung seiner Forderung bezog Impetrant sich in dem eingereichten Justificationsantrag auf den producirten Schuldschein; das Vorhandensein der causa arresti wurde von ihm aus den in dem Arrestgesuche bereits vorgetragenen Umständen entwickelt, und es wurde darauf hingewiesen, daß die Hauptklage angestellt, daß der Impetrat sich vor dem Magistrat eingelassen und dadurch jeden Zweifel über dessen etwanige Incompetenz beseitigt habe.

Auf eingelegte Satzschriften und nach stattgehabter mündlichen Verhandlung erkennen Bürgermeister und Rath dieser Stadt,

in Erwägung, daß der Impetrant das Vorhandensein einer Forderung durch die von ihm producirte Schuldurkunde des Impetraten bescheinigt hat;

in fernerer Erwägung, daß eine hinreichend bescheinigte causa arresti in den dem Magistrat bekannt gewordenen Vermögensverhältnissen des Impetraten vorliegt, indem derselbe vor Kurzem zum Behuf der Erlangung des Creditrechts in einem anderen Processe sein Unvermögen zur Verlegung von Proceßkosten bescheinigt, auf Grund dessen auch für diesen Proceß die Bewilligung des Creditrechts beantragt und erlangt hat, so daß die demnachstige Realisirung der impetrantischen Forderung im hohen Grade als gefährdet erscheint, wenn ihm nicht die eventuelle Execution in der mit Arrest belegten Forderung des Impetraten gesichert bleibt;

in fernerer Erwägung, daß der Impetrant dem gesetzlichen Erforderniß der zeitigen Anstellung der Hauptklage durch sein am 7ten Sept. d. J. hieselbst eingereichtes Mandatsgesuch genügt hat, und daß auch die anderweitig begründete Zustandigkeit des Magistrats für diesen Mandatsproceß durch die geschehene Einlassung des Impetraten zum Ueberfluß anerkannt worden ist;

in endlicher Erwägung, daß der von dem Impetraten am 1sten d. M. eingereichte Protest gegen die verfügten Arreste als die Einwendung irgend eines Rechtsmittels mit suspensiver Kraft für die Fortsetzung des Justificationsverfahrens nicht aufgefaßt, und daß der Einwand, ein Arrestobject existire nicht, nicht in Betracht gezogen werden kann, weil der

1) daß der verfügte Arrest für justificirt erachtet und sogar eventuelle Kostenerstattung wider ihn erkannt, und nicht vielmehr
2) der verhängte Arrest für nicht justificirt erachtet, daher wieder aufgehoben und die Gegenpartei zur Erstattung der Kosten schuldig befunden worden.

Es steht daher zur Frage: ob der verhängte Arrest für justificirt zu erachten?

In Erwägung nun, daß das außerordentliche und schon mit einer Art von Execution beginnende Arrestverfahren gesetzlich auf diejenigen Fälle beschränkt ist, in denen Gefahr droht, daß des Gläubigers Ansprüche bei veränderten Umständen entweder überall nicht wirksam oder doch nur mit großer Beschwerlichkeit verfolgt werden können;

in Erwägung ferner, daß, wenn nicht sonstige Umstände hinzukommen, welche die wirksame Rechtsverfolgung gefährden, schlechte Vermögensumstände an sich eben so wenig eine genügende causa arresti abgeben können, als die bloße Möglichkeit, daß der Schuldner, weil er seinen Wohnort schon häufig verändert, denselben auch jetzt wieder mit einem anderen vertauschen könne;*)

in Betracht, daß es daher in diesem Fall an einer genügenden causa arresti fehlt,

wird, auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß, unter Compensation der Kosten dieser Instanz, insoweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, dahin abzuändern:

daß der verfügte Arrest für nicht justificirt zu erachten, daher wiederum aufzuheben, und Justificant auch schuldig sei, dem Justificaten die in inferiori erwachsenen Kosten, insoweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, deren Designation und

Impetrat in keinen Rechten verletzt ward, falls die nach der Behauptung des Impetranten existirende und mit Arrest belegte Forderung wirklich nicht vorhanden sein würde,

dahin für Recht:

daß der auf Ansuchen des Impetranten unter dem 1sten Septbr. 1849 wider den Impetraten verfügte Arrest auf eine Forderung desselben von 150 ℛ für justificirt zu erachten, daß Impetrat auch schuldig sei, dem Impetranten die Kosten dieses Arrestproceßes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten, sobald er des Vermögens.

Wie denn Solches erkannt wird

V. R. W.

Publicirt Kiel in Curia, den 12ten October 1849.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 5ter Jahrg., S. 334.

Digitized by Google

Moderation vorbehältlich, innerhalb sechs Wochen zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten September 1850.

Der von dem Criminalgerichte einem Inculpaten bestellte Defensor darf vor beendigter Sache den Inhalt der ihm anbetrauten Untersuchungsacten nicht durch Druckschriften veröffentlichen.

Der Ober- und Landgerichtsadvocat H. R. C. in K. war zum Defensor verschiedener Inculpaten bestellt worden, welche wegen öffentlicher Injurien, Schmähschriften, Majestätsbeleidigung, Versuches zum Hochverrath s. w. d. a. in Untersuchung gerathen waren. Nach beendigtem Inquisitionsverfahren waren dem Defensor die sämmtlichen Untersuchungsacten mitgetheilt, um die Vertheidigungsschriften für die Inculpaten auszuarbeiten und bei den Gerichten einzuliefern. Der gedachte Defensor benutzte die Acten aber zur Herausgabe von Druckschriften, in welchen er nicht nur den ganzen Acteninhalt veröffentlichte, sondern das Verfahren der höheren Gerichte einer durchaus verfehlten Kritik unterwarf und sich überhaupt in seinen Aeußerungen kaum innerhalb der Gränzen des Schicklichen hielt. So wenig dieser Inhalt der Druckschriften und ihre verwerfliche Tendenz überhaupt den Gerichten einen Grund abgab, den Verfasser in Anspruch zu nehmen, so lag doch in der Veröffentlichung der Druckschriften selbst ein Grund für das Obercriminalgericht, den Defensor wegen Herausgabe derselben zur Verantwortung zu ziehen, und dies um so mehr, als schon früher durch voreilig dem Drucke überwiesene Vertheidigungsschriften zum Scandale Veranlassung gegeben war und sich die Meinung verbreitet zu haben schien, als wenn gleich wie im fiscalischen Verfahren mit öffentlicher Anklage und Vertheidigung, so auch im Inquisitionsproceße die uneingeschränkte Veröffentlichung des Inhalts der Acten vor abgeurtheilter Sache vollkommen zulässig sei.

Das Obercriminalgericht fand sich daher veranlaßt, die verantwortliche Erklärung des Ober- und Landgerichtsadvocaten C. über sein Verhalten einzuziehen und demselben nach eingegangener Erklärung sein Verfahren in nachstehendem Bescheide zu verweisen:

Auf die **sub præs.** den 16ten d. M. hieselbst eingereichte Erklärung des Ober- und Landgerichtsadvocaten H. R. C. in K., betreffend die Veröffentlichung von Strafrechtsfällen,

wird von Obercriminalgerichtswegen,

in Erwägung, daß der peinliche Untersuchungsproceß, insofern derselbe in dem Inquisitionsverfahren ohne angeordnete Specialinquisition besteht, nicht wie der fiscalische Proceß öffentlich verhandelt wird;

in fernerer Erwägung, daß die von einem zum Defensor eines Inculpaten bestellten Anwalte angefertigte Defension ausschließlich bei dem competenten Gerichte zufolge des gerichtlich ertheilten **constitutorii** zu beschaffen ist;

in weiterer Erwägung, daß freilich dem Defensor eines Inculpaten nach Holsteinischem Gerichtsgebrauche die vollständigen Untersuchungsacten anvertraut werden, jedoch nicht um demselben Gelegenheit zu geben, den Acteninhalt zur Herausgabe von Flugschriften für das Publicum zu benutzen, sondern lediglich **in favorem defensionis** und zu dem Zwecke, damit der Defensor die Untersuchungsacten bei Ausarbeitung der Defensionsschrift besser zu benutzen vermag, als dies bei einer gerichtsseitig zu gestattenden Einsicht der Acten geschehen kann;*) sowie

in Erwägung, daß die für die Advocaten im Allgemeinen erlassenen Vorschriften auch auf die zu Defensoren bestellten Anwälte Anwendung leiden,**) daß es aber einem jeden Advocaten obliegt, dasjenige nicht zu offenbaren, welches vorerst noch verschwiegen bleiben soll, und dem Ober- und Landgerichtsadvocaten H. R. C. nicht unbekannt geblieben sein kann, daß die Einsicht der Criminaluntersuchungsacten ohne Bewilligung des Criminalgerichts Niemanden freisteht,***)

C. C. C. art. 189;

und

in Betracht, daß selbst nach den meisten Criminalproceßgesetzen, welche ein öffentliches Anklageverfahren eingeführt haben, die stattfindende Voruntersuchung bis zum Eintritt des öffentlichen Verfahrens geheim gehalten werden muß,†)

dem Ober- und Landgerichtsadvocaten H. R. C. wegen unerlaubter Veröffentlichung des Inhalts der ihm als Defensor verschiedener Inculpaten anvertrauten Untersuchungsacten vor beendigter Sache durch Druckschriften ein ernstlicher Verweis, unter Androhung härterer Strafe im Wiederholungsfalle, hiemittelst ertheilt.

---

*) cfr. Koch, institut. jur. crim. ed. II. d. a. § 770. Quistorp, peinl. Recht, Thl. II., § 657. Meister, ausführliche Abhandlung des peinlichen Processes in Deutschland, S. 250. Martin, Lehrbuch des Criminalprocesses, § 51. Bülow und Hagemann, practische Erörterungen, Thl. I., S. 159. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, § 613. Littmann, Handbuch ꝛc., IV., § 778.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Jahrg. 1835, S. 873.

***) Martin, l. c., § 59.

†) Mittermaier, Strafverfahren, II., S. 129.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1851.

Gegen dieses Decret ergriff der Ober- und Landgerichtsadvocat C. den Recurs an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel, welches dem Supplicanten jedoch schon unterm 12ten April d. J. folgenden abschlägigen Bescheid ertheilte:

Auf die am 8ten Februar d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung des Obergerichtsadvocaten H. R. C. in K., betreffend einen ihm von dem Holsteinischen Obercriminalgerichte mittelst Decrets vom 23sten Jan. d. J. ertheilten Verweis wegen Veröffentlichung des Inhalts von Untersuchungsacten durch Druckschriften vor beendigter Sache,

wird, unter Wiederanschließung der Anlagen der Vorstellung,

in Erwägung, daß bei dem in Criminalsachen bei uns geltenden Untersuchungsverfahren eine Einsicht der Untersuchungsacten Niemand ohne Erlaubniß des betreffenden Gerichts zusteht, daß eine unzeitige Veröffentlichung des Inhalts der Acten vor Beendigung der Sache unter Umständen den Zweck der Untersuchung vereiteln oder wenigstens die Erreichung desselben erschweren kann, daß die Entscheidung der Frage, ob eine solche Veröffentlichung für statthaft zu achten sei, lediglich den Gerichten zukommt, und daß daher diejenigen Advocaten, welchen als Defensoren von Angeschuldigten die Acten zum Zwecke der Ausarbeitung einer Vertheidigungsschrift von dem Gerichte anbetraut werden, stillschweigends die Verpflichtung übernehmen, den Inhalt der Acten ohne besondere Erlaubniß des Gerichts namentlich vor Beendigung der Sache nicht zu veröffentlichen; sowie

in fernerer Erwägung, daß zu einer Aufhebung der dem Supplicanten wegen unerlaubter Veröffentlichung des Inhalts ihm anvertrauter Untersuchungsacten ertheilten disciplinarischen Rüge eine Veranlassung um so weniger vorhanden ist, als der von ihm selbst in der vorliegenden Beschwerdeschrift angegebene Zweck dieser Veröffentlichung als ein zulässiger nicht anerkannt werden kann,

hiedurch ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 12ten April 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Die Kündigung einer Forderung, zu deren Sicherheit ein Arrest impetrirt worden, vertritt nicht die Stelle der Anhängigmachung der Hauptsache.

In Sachen des Ober- und Landgerichtsadvocaten Bremer in Flensburg, in substituirter Vollmacht des Bürgers und Branntweinbrenners Jürgen Haase daselbst, Justificanten und Appellanten, wider den Ober- und Landgerichtsadvocaten Petri in Schleswig, in substituirter Vollmacht der Wittwe des weiland Bürgers und Bierbrauers Heinr. Friedrich Härlin in Flensburg, Justificaten und Appellaten, betreffend die Justification eines Inhibitorii vom 20sten Jan. d. J. s. w. d. a., jetzt Rechtfertigung der Appellation wider das Erkenntniß des Magistrats der Stadt Flensburg vom 4ten Mai d. J.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und an das Untergericht zur Vollziehung zu verweisen, Appellant auch schuldig sei, die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 27sten November 1846.

Entscheidungsgründe.

Der Justificant bewirkte als Inhaber eines nach 8000 ℛ Cour. auf dem Folio des verstorbenen Ehemannes der Justificatin protocollirten Capitals von 1000 ℛ Cour. nebst Zinsen bei dem Flensburger Magistrat wider letztere unterm 20sten Jan. v. J. ein Inhibitorium, durch welches derselben befohlen wurde, bis zur Befriedigung des Justificanten rücksichtlich des protocollirten Capitals von 1000 ℛ Cour. bei Strafe Rechtens von den noch vorhandenen zur Brauerei und Brennerei gehörigen Inventarienstücken, sowie von ihrem gegenwärtigen Mobiliar nichts zu veräußern und aus ihrem Besitze kommen zu lassen.

Der Justificant hob zur Rechtfertigung dieses Inhibitorii im Wesentlichen Folgendes hervor: Vor einigen Jahren habe er dem nunmehr verstorbenen Ehemann der Justificatin, Härlin, sein Gewese nebst Inventarium und Kundschaft für die Summe von 41,000 ℛ verkauft; diese Summe sei bis auf 8000 ℛ, die als protocollirte Schuld in dem Gewese stehen

Digitized by Google

geblieben, beim Antritt von dem Käufer ausbezahlt worden. Um dem Käufer zu seinem Fortkommen behülflich sein zu können, habe er ihm auf seine Bitten an annoch vorräthigem Korn und Malz für 1000 ℛ Cour. überlassen. Diese 1000 ℛ wären nach obigen 8000 ℛ protocollirt worden, so daß nun 9000 ℛ in dem Gewese radicirt ständen. Dieses gewähre aber nur für 8000 ℛ Sicherheit, die Sicherheit für jene 1000 ℛ beruhe einzig und allein auf einem möglichst vollständigen Inventarium und dem Mobiliar, welches beides mit verpfändet sei.

Nach dem Tode des Härlin sei über dessen Nachlaß ein Beneficialproclam erlassen; nach Ablauf desselben habe die Justificatin den Nachlaß ihres Mannes angetreten. Allein noch vor Ablauf des Proclams und nach dem Antritt des Nachlasses habe die Justificatin, um andringende Wechsel- und Buchgläubiger zu befriedigen, durch häufige Veräußerungen das Inventarium von Tag zu Tag verschlechtert; selbst 2 a 3 Auctionen wären abgehalten worden, es wären Pferde, Kühe, Wagen, Tonnen, Stückfässer und viele andere werthvolle Gegenstände verkauft, nichts aber wieder angeschafft. Hierdurch habe es den Anschein gewonnen, als wenn wenigstens das Inventar rein ausverkauft werden solle.

Demnach liege vor, daß dem Justificanten Ansprüche an die Justificatin zuständen. Es bleibe nur nachzuweisen, daß die Hauptsache gehörigen Orts anhängig gemacht worden sei, und endlich, daß es an einer **justa causa arresti** nicht fehle.

Was die Anhängigkeit der Hauptsache betreffe, so liege diese vor, da das zu seiner Fälligkeit einer halbjährigen Kündigung bedürfende Capital der 1000 ℛ gerichtlich gekündigt sei und dadurch die Anhängigkeit der Hauptsache docirt wäre; die Ausbringung eines Zahlungsbefehls sei nur als eine Fortsetzung der bereits begonnenen Besprechung anzusehen. Ueberdies bedürfte es gemeinrechtlich zur Rechtfertigung eines Arrestes nicht der Anhängigkeit der Hauptsache, sondern der Arrest könne auch zur Sicherheit noch nicht fälliger Forderungen gebraucht werden. Hiemit stimme auch unsere vaterländische Verordnung vom 13ten Novbr. 1782 ihrem Geiste nach überein, wenn auch der Wortlaut hiergegen zu sein scheine; es werde bei dieser gesetzlichen Vorschrift selbstverständlich vorausgesetzt, daß der zu sichernde Hauptanspruch schon fällig sei.

Schließlich suchte Justificant unter abermaliger Hervorhebung der früher angeführten Thatsachen zu zeigen, daß es an einer **justa causa arresti** nicht fehle. Der Schlußantrag ging dahin, das Inhibitorium vom 20sten Jan. d. J. unter Erstattung der Kosten für justificirt zu erachten.

Die Justificatin setzte dem Justificanten die Einrede der mißlungenen Justification des Arrestes entgegen und bemerkte im Wesentlichen zu deren Begründung Folgendes: Die Hauptsache sei nicht anhängig gemacht; es sei wegen der 1000 ℛ keine Klage erhoben; bei der fehlenden Fälligkeit der Forderung habe auch keine Klage stattfinden können. Die vaterländische Verordnung vom 13ten Novbr. 1782 erheische aber den Nachweis, daß die Hauptsache gehörig anhängig gemacht sei, und diesem stehe eine constante Praxis zur Seite. Das Kündigungsdecret könne die Stelle der Klage in der Hauptsache nicht vertreten, ein Kündigungsdecret sei nur eine nachrichtliche Mittheilung, welche keine Rechtshängigkeit bewirke.

Gleichfalls fehle es an einer **justa causa arresti**, die Obligation beschränke nicht die Dispositionsbefugniß der Justificatin über ihre beweglichen Güter und es sei keinesweges nachgewiesen, daß die stattgefundene Veräußerung einiger Inventarienstücke, die der Justificatin für ihren gegenwärtigen Betrieb entbehrlich geworden wären, die Sicherheit des Justificanten wegen seiner Forderung gefährdeten; von ihrem Mobiliar sei nichts veräußert, dieses und die ihr verbliebenen nicht unbedeutenden Inventarienstücke ließen jede Gefahr eines Verlustes schwinden. Das zur Stelle befindliche Inventar sei kaum von dem verschieden, welches ihr verstorbener Mann vom Justificanten empfangen habe.

Schließlich wurde ein Erkenntniß dahin beantragt, daß der Arrest vom 20sten Jan. d. J. nicht wie Rechtens justificirt, demnach unter Vorbehalt der Ansprüche der Justificatin auf Schadensersatz wiederum aufzuheben, Justificant auch schuldig sei, die Proceßkosten zu erstatten.

Nach mündlich verhandelter Sache erkannte der Magistrat der Stadt Flensburg den 4ten Mai d. J. für Recht:

> daß der impetrirte Arrest vom 20sten Jan. 1846 für nicht justificirt zu achten, mithin unter Vorbehalt der Ansprüche der Justificatin auf Schadensersatz, insoweit selbige in den Rechten begründet, wieder aufzuheben und Justificant der Justificatin die angeursachten Kosten, deren Verzeichnung und gerichtliche Bestimmung vorbehältlich, zu erstatten schuldig sei.

Gegen dieses Erkenntniß ist vom Justificanten appellirt und derselbe hat seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr der den 20sten Jan. d. J. impetrirte Arrest für justificirt erachtet und Justificatin zur Kostenerstattung verurtheilt worden ist; eventuell
2) daß der Justificatin Ansprüche auf Schadensersatz wider den Justificanten vorbehalten sind.

Was die Würdigung der ersten Beschwerde betrifft, so steht zunächst zur Frage: ob unser vaterländisches Recht die Rechtsbeständigkeit eines Arrestes von der Anhängigkeit der Hauptsache abhängig macht? und ferner: ob diesem Erfordernisse von dem Justificanten

Digitized by Google

durch die geschehene gerichtliche Kündigung des fraglichen Capitals ein Genüge geleistet worden ist?

Die Verordnung vom 13ten Novbr. 1782 verfügt: „Der Partei, die den Arrest bewirket, soll bei Verlust dieses Rechtsmittels mit den Kosten und einer dem Impetraten zu leistenden völligen Schadensersetzung obliegen, diesen, wenn es nicht schon geschehen, sofort in seinem Foro hauptsächlich zu besprechen und bei Prosequirung des Arrestes als ein wesentliches Stück seiner vor dem **judice arrestante** in gesetzlicher Frist und Ordnung zu bewerkstelligenden Justificatiou zu bescheinigen, daß ihre beregte Verbindlichkeit erfüllt und die Hauptsache wirklich gehörigen Orts anhängig gemacht sei."

Zwar ist, wie dies aus den einleitenden Worten der ebengedachten Verordnung zu ersehen ist, der hauptsächlichste Zweck derselben, zu verhüten, daß Niemand durch Anlegung von Arresten für die Entscheidung der Hauptsache seinem ordentlichen Richter entzogen werde; indessen daraus kann keineswegs gefolgert werden, daß sich die allegirte Vorschrift wegen Bescheinigung des Umstandes, daß die Hauptsache anhängig gemacht sei, nur auf Arreste wegen fälliger Ansprüche beziehe. Die desfällige Bestimmung lautet ganz allgemein und fordert, ohne zwischen den Arresten zu unterscheiden, in allen Fällen die erwähnte Bescheinigung als ein wesentliches Stück der Justificatiou. Wo das Gesetz nicht unterscheidet, darf aber der Richter eben so wenig unterscheiden; es lag daher dem Justificanten ob, zu doeiren, daß die Hauptsache anhängig gemacht worden sei. Solches ist nicht geschehen, es liegt nämlich lediglich vor, daß Justificant die Obligationsforderung, deren Fälligkeit und darnach eintretende Klagbarkeit von einer vorher zu beschaffenden halbjährigen Kündigung abhängig gemacht worden war, obligationsmäßig gerichtlich gekündigt hat. Durch diese Handlung hatte aber Justificant nur der nach Ablauf einer unter den Parteien festgesetzten Kündigungsfrist eintretenden Fälligkeit der Obligationsschuld und deren Klagbarkeit bei ausbleibender Zahlung den Weg gebahnt. Da aber zur Zeit der gesetzlichen Prosequirung des Arrestes die Kündigungsfrist nicht abgelaufen war, fehlte es dem Justificanten nicht nur an einer klagbaren Forderung, sondern er hatte, welches hier an sich nur allein in Betracht kommen kann, auch nicht nachgewiesen, daß die Hauptforderung gerichtlich anhängig gemacht worden sei.

Die geschehene Kündigung, ja selbst eine mittlerweile etwa eingetretene Fälligkeit der Hauptforderung involvirt keine Anhängigkeit derselben, sondern selbige erwächst nur aus der mittelst Anstellung einer Klage gerichtlich beschafften Geltendmachung derselben.

Schon aus diesem Grunde hat die erste Beschwerde keine Berücksichtigung finden können, so daß es der Würdigung der Frage, ob eine **justa causa arresti** überall begründet sei, nicht bedarf.

Die zweite Beschwerde stellt sich sofort als verwerflich dar, da es gesetzlich vorgeschrieben ist, daß der Arrestimpetrant in Entstehung der Justificatiou des Arrestes dem Arrestimpetraten zum Schadensersatz pflichtig sein soll.

Aus obigen Gründen hat so, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Obereonsistorialgericht.

Donnerstag den 10ten Juli.

1. Das Dienstmädchen Sophie Charlotte Wilhelmine Harms aus Wandsbeck, c. c. p., Justificantin, Klägerin und Appellantin, wider den Jungmann Joh. Fr. Giegeler zu Altrahlstedt, Justificaten, Beklagten und Appellaten, wegen Eheversprechens, daher Appellation.

II. Obergericht.

Donnerstag den 14ten August.

1. Der Eingesessene H. Ottens in Collmar, Citant, wider den Controlleur Fischer daselbst, Citaten, **in peto. deb.** 87 ℔ 6 ß für Waaren.

Freitag den 15ten August.

2. Der Kieler Bürger Hans Hansen, Impetrat, wider die Erben des verstorbenen B. Niebuus, dessen Wittwe c. c., dessen Stiefsohn Drechsler Arp in Kiel & Conf., Impetranten, wegen Justificatiou eines Arrestes, **nunc appellat.**

Montag den 18ten August.

3. Die Gebrüder C. F. Grimm, H. Grimm und L. C. Grimm, resp. zu Gronenberg und Hafkrug, Kläger und Appellanten, wider die instituirten Testamentserben nach den weil. Eheleuten Grimm zu Gronenberg, Beklagte und Appellaten, wegen Testamentsungültigkeit, daher Appellation.

Dienstag den 19ten August.

4. Maria, geb. Witt, geschiedene Nobel, c. cur., aus Haseldorf, Klägerin, Deducentin und Appellantin, wider den Dienstknecht Hinrich Heitmann in Uetersen, Beklagten, Deducten und Appellaten, **in peto. imprægn., hinc aliment. partus, incident. probat. et deduct., modo appellat.**

(Die Forsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

26. Stück. Den 30. Juni 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. den Belagerungszustand im Herzogthum Schleswig,

vom 6ten Juni 1851.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: Gleich wie es im Allgemeinen Unser Wunsch ist, sobald die Umstände es gestatten, die Lasten erleichtert zu sehen, welche die Unruhen der letzten Jahre für Unser Herzogthum Schleswig herbeigeführt haben, so wollen Wir auch, daß mit Rücksicht auf den im südlichen Theile des Herzogthums stattfindenden Belagerungszustand, welchen schon jetzt ganz aufzuheben Wir Bedenken tragen, sogleich diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche die veränderten Verhältnisse gestatten. Nach den Uns von Unserem Kriegsminister und Unserem Minister für das Herzogthum Schleswig allerunterthänigst vorgetragenen Umständen gebieten und befehlen Wir deshalb wie folgt:

§ 1. Die richterliche Gewalt, welche unter den nun beendigten Kriegsunruhen dem commandirenden General über Unsere Truppen im Herzogthum Schleswig übertragen wurde, wird hiedurch aufgehoben.

§ 2. Der Belagerungszustand in dem südlichen Theile des Herzogthums soll, sobald die dortigen Verhältnisse es gestatten, wieder wegfallen, und vorläufig auf solche Maßregeln beschränkt werden, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe nothwendig erfordert.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 6ten Juni 1851.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Hansen.

II.

Placat, betr. die Vornahme des Nivellements für eine Anschlußbahn von Itzehoe nach Hackelshörn oder nach Camerlander-Deich,

vom 13ten Juni 1851.

Dem für die Erbauung einer Anschlußbahn für Itzehoe daselbst zusammengetretenen Comité ist die Erlaubniß zur Nivellirung und Projectirung geeigneter Bahnlinien in der Richtung von Itzehoe auf den Stationsort Hackelshörn an der Altona-Kieler Bahn, sowie auch in der Richtung von Itzehoe auf die Glückstadt-Elmshorner Bahn in der Gegend von Camerlander-Deich ertheilt.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Technikern und deren Gehülfen, welche sich durch ein Schreiben der betreffenden Districtsobrigkeit legitimiren werden, der freie Zutritt zu den betreffenden Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist. Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und Markpfähle Allen und Jeden zur Pflicht gemacht und ein willkührliches Ausnehmen und Versetzen derselben bei Vermeidung von Strafe untersagt.

Kiel, den 13ten Juni 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Heintze.

C. Petersen.

III.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

(Fortsetzung.)

§ 9. Die Gensd'armen sind, in militairischer Beziehung, nur ihren Militairvorgesetzten untergeordnet, aber rücksichtlich der Ausführung ihrer Functionen for-

Digitized by Google

tiren sie allein die Civil-Autoritäten und haben deshalb dasjenige auszuführen, was von diesen ihnen auferlegt wird.

§ 10. Der Gensd'armerie-Inspector, welcher ein juristischer Beamter sein muß, sowie die Abtheilungscommandeure und Officiere werden, nach Einstellung von Seiten des Regierungscommissairs, vom Könige ernannt. — Unterofficiere und Gensd'armen werden, auf Einstellung des Gensd'armerie-Inspectors, vom Regierungscommissair ernannt und vorzugsweise Militairpersonen dazu genommen, die entweder im Dienste sind oder früher gedient haben. Das Corps kann von den Cavallerie-Regimentern, Linien-Bataillonen und Jägercorps rekrutirt werden. Rücksichtlich des Einflusses, welchen der Gensd'armerie-Dienst auf die Wehrpflicht der Betreffenden ausüben soll, wird eine nähere Bestimmung vorbehalten.

§ 11. Unterofficiere und Gensd'armen werden für's erste Jahr auf Probe angesetzt, und können dieselben, falls sie zum Gensd'armeriedienste nicht geeignet befunden werden, zu den resp. Regimentern, Bataillonen und Corps, von denen sie abgeliefert worden, zurückgesandt oder, sofern sie anderweitig angenommen worden sind, geradezu verabschiedet werden.

§ 12. Wenn ein Unterofficier oder Gensd'arme nach Verlauf des ersten Jahres aus dem einen oder anderen Grunde nicht im Dienste verbleiben kann, wird er, ohne vorhergehende Kündigung, vom Gensd'armerie-Inspector verabschiedet und gleichfalls an das Regiment, Bataillon oder Corps, von welchem er gestellt, abgeliefert. — Beikommende Civilbehörde ist berechtigt, falls es für wünschenswerth erachtet wird, von dem Gensd'armerie-Inspector zu verlangen, daß ein Gensd'arme von demjenigen District, in welchem er angesetzt ist, verlegt werde.

§ 13. Wenn eine Unterofficiers-Nummer vacant geworden, wird sie von dem Inspector mit einem gemeinen Gensd'armen, sofern Einer dazu tauglich befunden wird, besetzt.

§ 14. Zu Gensd'armen dürfen nur Leute von untadelhaftem Wandel, deren Treue und Nüchternheit bekannt ist, sowie von gesundem und starkem Körper, und solche, die wenigstens so viele Bildung sich erworben haben, daß sie lesen, zusammenhängend und verständlich schreiben und rechnen können, angenommen werden; diejenigen, welche im südlichen und westlichen Schleswig angestellt werden, müssen Deutsch verstehen und in Deutscher Sprache sich verständlich machen können.

§ 15. Das Gensd'armerie-Corps hat den Vorrang, wenn es mit Linientruppen zusammen kommt; die Gensd'armen rangiren mit Untercorporälen der Linie, die Unterofficiere mit Wachtmeistern und Sergeanten, Quartiermeister mit Oberwachtmeistern, und tragen die für diesen Rang reglementirten Distinctionen.

§ 16. Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gensd'armerie soll vorzugsweise auf Beförderung zu passenden civilen Bedienungen Anspruch geben.

§ 17. Die Gensd'armen stehen unter militairischer Jurisdiction.

§ 18. Die dem Gensd'armen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte civile Behörde, in deren Jurisdiction er stationirt ist, ist befugt, wegen Dienstübertretung oder anderweitigen Versehens eine vorläufige Untersuchung anzustellen und den Gensd'armen zu arretiren, doch sind in diesem Falle die Acten sogleich an den beikommenden Abtheilungscommandeur zu senden, welcher die Sache an den Inspector einzuberichten hat. Der Civilbehörde steht selbst nicht wegen eines disciplinairen Versehens irgend ein Strafrecht über den Gensd'armen zu, vielmehr soll, wenn Zurechtweisung nichts hilft, dem Militair-Vorgesetzten hierüber Meldung gemacht werden.

(Die Forsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber das Exmissionsverfahren.

In Sachen des Landinsten J. H. Broer in Döhnsdorf, Beklagten und Supplicanten, wider den Grafen von Platen-Hallermund, Kläger, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen Räumung einer gepachteten Landinstenstelle, jetzt um Aufhebung des Erkenntnisses der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Weißenhaus vom 17ten August d. J.;

ergeben die Acten: Der Secretair Johannsen auf Futterkamp hat in Vollmacht der Gutsherrschaft von Weißenhaus dem Beklagten die Pacht der von ihm bewohnten gutsherrlichen Landinstenstelle im Herbste 1849 zu Maitag 1850 gekündigt, und als der Beklagte nicht abgezogen, einen Räumungsbefehl wider denselben bei dem Justitiariate des adel. Guts Weißenhaus impetrirt, welcher in bedingter Form mit Frist von dreimal 24 Stunden abgegeben, und auf ferneres Imploriren des **mand. noie** Klägers mit einer vierundzwanzigstündigen Frist wiederholt ist.

Der Beklagte hat darauf eine Vorstellung bei dem Justitiariate eingebracht, in welchem er Einwendungen gegen den abgegebenen Räumungsbefehl zu haben behauptet, den Klaggrund ableugnet und um Aufhebung des Räumungsbefehls bittet.

Diese Vorstellung ist der Gutsherrschaft zur Erklärung communicirt, welche in derselben unter Anderen

Digitized by Google

din Satz angeführt hat: daß gegen den Pächter, welchr nach abgelaufenem Contracte die gemiethete Sache zurückbehalte, die Spolienklage begründet sei; in **eventum** ist von der Gutsherrschaft auf die Ansetzung eines Verhandlungstermins nach der Verordnung vom 13ten Januar 1797 angetragen.

Das Weißenhäuser Justitiariat hat dieser Bitte deferirt und das eingeschlagene Mandatsverfahren nunmehr in das durch die gedachte Verordnung angeordnete Spolienverfahren hinübergeleitet.

In diesem Verfahren hat der Beklagte folgende Einreden der Klage auf Ermission opponirt:

1) die Einrede der fehlenden Legitimation zum Processe, weil der Secretair Johannsen keine Vollmacht der Gutsherrschaft beigebracht habe;

2) die Einrede des unrichtig gewählten Processes, weil eine Besitzstreitigkeit überall nicht vorliege; und

3) die Einrede der mangelhaften Klage; es behaupte nämlich der Kläger, daß der Pachtcontract im Herbste 1849 gekündigt sei, diese Behauptung genüge aber zur Begründung der Klage nicht, weil nach der Verordnung vom 17ten Juli 1805 § 12 die Kündigung zu Maitag immer vor dem 1sten November geschehen müsse; da nun diese Behauptung in der Klage fehle, so sei sie als dunkel und unbegründet zurückzuweisen.

Der Beklagte hat sich sodann **negative** eingelassen, namentlich geleugnet, daß der von dem Secretair Johannsen mit der Kündigung beauftragte Gutspolizeidiener Maack sich gegen ihn, den Beklagten, als Mandatar der Gutsherrschaft ausgewiesen habe.

Event. bemerkt der Beklagte, die Einrede, daß er mit dem Bevollmächtigten der Gutsherrschaft eine Pachtvereinbarung abgeschlossen habe, werde sonach unerheblich sein. Eventuell wird angeführt, daß Beklagter sich mit dem Sohne des Gutsbesitzers vor Mai 1850 vereinbart habe, daß der bisherige Pachtcontract für das nächste Jahr fortdauern solle, vorbehältlich solcher Abänderungen, worüber beide Parteien sich später etwa einigen möchten. Beklagter denominirt zum Beweise dieser Thatsachen sieben Zeugen, deferirt den Eid über die Bevollmächtigung des Sohnes des Gutsbesitzers und bittet um Abweisung der Klage unter Erstattung der Kosten.

Nachdem **in termino** eine Vollmacht der Gutsherrschaft an den Secretair Johannsen producirt und **coram protocollo** re- und duplicirt worden, hat das Weißenhauser Justitiariat sofort **in termino** erkannt:*)

*) Erkenntniß des Justitiariats:

Auf Grund der von den Parteien eingelegten Satzschriften sowie der heutigen mündlichen Verhandlung der Sache wird

in Erwägung, daß Beklagter mit der Einrede der fehlenden Legitimation zum Processe nicht zu hören, indem der Secretair Johannsen, der notorischermaßen Geschäftsführer der hiesigen Gutsherrschaft ist, bei Eröffnung des heutigen Termins, wo ihm zuerst eine Nöthigung dazu vorlag, durch das eingereichte Substitutorium für diese Sache sich genügend als gutsherrschaftlicher Mandatar ausgewiesen hat;

daß die Einrede der unrichtig gewählten Proceßart sowie der mangelhaften Klage gleichfalls zu verwerfen, weil eine constante inländische Praxis für Räumungssachen ein unbestimmt summarisches Verfahren eingeführt hat, welches sehr wohl als Mandatsproceß eingeleitet werden kann, bei eintretendem Widerspruche des Imploraten aber zu einer mündlichen Erörterung führen muß, wofür in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften das für die Behandlung der Spoliensachen in der Verordnung vom 13ten Jan. 1797 angeordnete Verfahren um so mehr zulässig erscheint, als auch gemeinrechtlich gegen den Pächter oder Miethsmann, welcher nach geendigtem Contracte die Sache zurückhält, die Spolienklage angestellt werden kann;

daß, was die Einlassung des Beklagten betrifft, dieselbe eine durchaus negative ist, indem er leugnet, daß sein bisheriger Contract von klägerischer Seite zur rechten Zeit und in gehöriger Weise, auch nicht durch den, wie behauptet worden, als gutsherrschaftlicher Beauftragter aufgetretenen Polizeireuter Maack zum 1sten Mai 1850 ihm gekündigt worden, daher diese Thatsache, welche das Fundament der klägerischen, auf Räumung des Pachtstückes gerichteten, Klage bildet, indem die auf das Fortwohnen des Beklagten nach Maitag 1850 bezüglichen Aeußerungen in dem ersten klägerischen Antrage offenbar nur beiläufig und zur Aufklärung vorgetragen worden sind, weshalb die von dem Beklagten eventuell beantragte Vernehmung der über diesen Punkt denominirten Gegenbeweiszeugen völlig überflüssig erscheint, von der Klägerin erwiesen werden muß;

in fernerer und zwar thatsächlicher Erwägung, daß dem schriftlichen Attestate des Polizeireuters Maack, welches der am 21sten v. M. eingekommenen klägerischen Vorstellung angefügt war, kein anderer Werth als der einer außergerichtlichen unbeschworenen Zeugenaussage eines Dritten beigelegt werden kann, indem Maack hier lediglich als Privatperson gehandelt hat, und daß überdies der generelle Vorbehalt, Zeugen für das zu beweisende Factum vorführen zu wollen, nach der Verordnung vom 13ten Jan. 1797 nicht ausreicht, indem dort ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Zeugen, deren Kläger sich zu bedienen gedenke, in dem Ladungsgesuche namhaft gemacht werden müssen, was im vorliegenden Falle nicht geschehen;

daß mithin die in **eventum** klägerischerseits zur Hand genommene Eidesdelation als Beweismittel hier lediglich in Betracht kommt, Beklagter aber in seiner Vernehmlassungsschrift den ihm zugeschobenen

würde Beklagter — — — mittelst körperlichen Eides erhärten:

es sei nicht wahr, daß ihm die bisher von ihm in Pacht gehabte Döhnstorfer Landinstenstelle zur rechten Zeit mündlich durch den Polizei-

Digitized by Google

reuter Maack, der sich für dazu von der Gutsherrschaft beauftragt erklärt, zum 1sten Mai 1850 gekündigt und die solchergestalt beschaffte Kündigung von ihm angenommen worden,

so sei das eingeleitete Räumungsverfahren wieder aufzuheben, unter Verurtheilung der Klägerin zum Ersatze der angeursachten Proceßkosten, s. e. d. et m., im Falle des verweigerten Eides aber sei der Räumungsbefehl wieder in Kraft zu setzen, unter Verpflichtung des Beklagten zur Kostenerstattung.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß das eingeleitete Verfahren unter Erstattung der Kosten nicht wiederum aufgehoben worden ist;
2) daß die denominirten sieben Zeugen nicht abgehört und nicht über den deferirten Eid erkannt worden; und
3) daß der erkannte Eid nicht anderweitig clausulirt worden ist.

Nach Maßgabe vorstehender Beschwerden steht solchemnach zur Frage:

1) ob das statigehabte Verfahren wiederum aufzuheben?
2) ob die **post litem contestatam** vorgeschützte Einrede für begründet zu erachten? und
3) ob die Eidesformel zu verändern sei?

In Erwägung nun, daß, wenn auch das in der Verordnung vom 13ten Jan. 1797 für Spoliensachen vorgeschriebene Verfahren in den Fällen nicht stattfindet, in welchen es sich um die Ermission eines unbefugten Bewohners aus fremden Eigenthum handelt,*) in solchen Fällen vielmehr ein höchst schleuniges unbestimmtes summarisches Verfahren eintritt, dennoch der Supplicant keinen Grund hat, sich über das statt gehabte Verfahren zu beschweren, weil ihm in demselben eine ausführlichere Vertheidigung gegen die angestellte Klage zu Theil geworden ist, als ihm in dem höchst summarischen Ermissionsverfahren hätte zugestanden werden können, der Beklagte sich auch eben so wenig darüber beschweren kann, daß die Klage nicht wegen fehlender Legitimation des Secretairs Johannsen zurückgewiesen worden, da, wie vom **judicio a quo** mit Recht bemerkt ist, die Producirung der Vollmacht **in termino** zeitig geschah, weil für den **mand. noie** Kläger damals zuerst eine Nöthigung vorlag, sich als Mandatar der Gutsherrschaft zu legitimiren;

in Erwägung ferner, die zweite Frage anlangend, daß die Einrede des Beklagten, daß er sich vor Mai 1850 mit dem Sohne des Gutsherrn vereinbart habe, daß der alte Contract statt der eingeführten neuen Contracte für ihn noch gelten solle, durch den hinzugefügten Vorbehalt, falls sie sich über gewisse Veränderungen in demselben einigen könnten, völlig dunkel und unverständlich geworden ist, indem es zweifelhaft bleibt, ob diese Behauptung des Beklagten so zu verstehen, daß der alte Contract jedenfalls gelten solle, einerlei, ob die Contrahenten sich über die fraglichen Veränderungen einig würden oder nicht, oder so: daß von dem Vorbehalt überall kein Gebrauch gemacht sei, überdies auch die gerichtliche Erörterung im Ermissionsverfahren lediglich auf liquide und liquidable Einreden zu beschränken ist;

in fernerer Erwägung, die dritte Frage betreffend, daß die in der Eidesformel enthaltenen Worte: „zur rechten Zeit" wegfallen und durch die bestimmte Kündigungszeit ersetzt werden müssen, weil die Parteien sich über dieselbe nicht einig sind, indem der Suppli-

---

Eid über die Negative des Beweisthemas bereits acceptirt hat,

von dem Patrimonialgerichte des adeligen Gutes Weißenhaus dahin für Recht erkannt:

würde Beklagter in dem auf Donnerstag den 29sten d. M. Vormittags 11 Uhr zu solchem Behufe anberaumten außerordentlichen Gerichtstermine, zu welchem Parteien hiedurch bei Strafe Rechtens geladen werden, mittelst körperlichen Eides erhärten:

es sei nicht wahr, daß ihm die bisher von ihm in Pacht gehabte Döhnstorfer Landinstenstelle zur rechten Zeit mündlich durch den Polizeireuter Maack, der sich für dazu von der Gutsherrschaft beauftragt erklärt, zum 1sten Mai 1850 gekündigt und die solchergestalt beschaffte Kündigung von ihm angenommen worden,

so sei das eingeleitete Räumungsverfahren wieder aufzuheben, unter Verurtheilung der Klägerin zum Ersatze der angeursachten Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, — im Falle des verweigerten Eides aber sei der Räumungsbefehl vom 27sten Juni d. J. wiederum in Kraft zu setzen; unter Verpflichtung des Beklagten zum Kostenersatz.

V. R. W.

Publicatum in termino den 17ten August 1850.

*) Nämlich nach dem im hiesigen Herzogthum geltenden Particularrecht, cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 6ter Jahrg., S. 131, 198. 8ter Jahrg., S. 183, 292. 9ter Jahrg., S. 254. 10ter Jahrg., S. 117. 11ter Jahrg., S. 191. — Wenn nämlich die Gutsherrschaft unter Berufung auf Falck's Handbuch IV. S. 57 Anm. 100 behauptet, daß die Spolienklage auch gegen den Miethsmann angestellt werden könne, welcher nach beendigtem Contracte die Sache zurückhalte, so bezieht sich diese Bemerkung in dem Falck'schen Handbuche, für welche auf Glück's Commentar Bd. XVII. S. 500 Bezug genommen, lediglich auf den gemeinrechtlichen Begriff des Spoliums, nicht aber auf unseren einheimischen durch die Praxis gebildeten Ermissionsproceß.

Digitized by Google

cant die Kündigungszeit vor dem 1sten November, der Supplicat vor Weihnachten gesetzt wissen will;

in weiterer Erwägung, daß die Verordnung vom 17ten Juli 1805 im § 12 verfügt, daß die Kündigung zum 1sten Mai vor dem 1sten November geschehen soll, und es im § 13 heißt, daß die Bestimmungen des § 12 von der Zeit der Erlassung der Verordnung in Kraft treten, wenn gleich in den bereits errichteten Contracten über die Zeit der Aufkündigung andere Verabredungen getroffen seien, die gesetzlich bestimmte Kündigungszeit mithin durch Contracte mit den Gutsuntergehörigen nicht verändert werden kann, welcher Grundsatz auch in der Betrachtung seine Bestätigung findet, daß die angezogene Verordnung mehr einen öffentlichen Zweck als Privatzwecke verfolgt und dem **juri publico, quod non pactis privatorum mutari potest,***) angehört;

in Erwägung ferner, daß es weder darauf ankommt, ob der Polizeidiener Maack bei Beschaffung der Kündigung als Mandatar der Gutsherrschaft ausdrücklich sich zu erkennen gegeben, oder ob der Supplicant die Kündigung angenommen habe, da bei mündlich bestellter Kündigung die förmliche Legitimation des Bestellers nicht üblich ist, Supplicant auch wissen konnte und mußte, daß, wenn der Polizeidiener des Guts ihm eine von der Gutsherrschaft gepachtete Stelle kündigte, diese Kündigung Namens der Gutsherrschaft geschah, auch soviel aus den Acten zu befinden, nicht behauptet worden, daß der Polizeidiener die Kündigung für einen Dritten beschafft habe; von der Annahme oder Nichtannahme der Kündigung aber die Gültigkeit derselben nicht abhängt;

die desfallsigen in die Eidesformel aufgenommenen Thatumstände mithin aus derselben zu entfernen,

wird auf die **sub præs.** den 30sten August d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogenem Berichte des Justitiariats, nebst Erklärung des Gegentheils (**sub præs.** den 8ten v. M.), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß die in der **sententia a qua** vom 17ten August d. J. enthaltene Eidesformel dahin abzuändern:

es sei nicht wahr, daß ihm die qu. Landinstenstelle durch den Polizeireuter Maack vor dem 1sten November 1849 gekündigt worden.

Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 12ten November 1850.

*) L. 38 D. de pactis.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber die Cession einer Obligationsschuld nach geschehener Berichtigung derselben.

In Sachen des Ober- und Landgerichtsadvocaten Reuter in Flensburg, in substituirter Vollmacht Joh. Winklers Nachfolger in Altona, Johann Nicolay Petersen in Flensburg, C. P. Molderjahn in Hamburg, Kelting & Feddersen in Hamburg, Klostervogts Lehmann in Flensburg, D. A. Cords in Hamburg und Mauskopf & Sarasin in Frankfurt a. M., Justificaten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichtsadvocaten Petri in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Kaufmanns Nis Andresen in Flensburg, Justificanten, jetzt Appellaten, in Betreff Justification einer **sub passu** 47 des Professions-Protocolls im Concurse des Kaufmanns Sören Emil Rode in Flensburg angemeldeten Capitalforderung von 3196 ℛ 6 ß s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Prioritätserkenntniß des Flensburger Magistrats vom 5ten Febr. 1849,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten und in Bezugnahme auf die beigefügten Entscheidungsgründe, unter Verwerfung der Einrede der an das Obergericht nicht erwachsenen Appellation, hiemit für Recht erkannt:

daß das in dem fraglichen Concurse von dem Magistrat der Stadt Flensburg am 5ten Februar 1849 abgesprochene Prioritätserkenntniß in dem angefochtenen Punkte dahin umzuändern, daß Justificaten und Appellanten mit der von ihnen zur Begründung der Einrede der gänzlich mißlungenen Justification speciell vorgeschützten Einrede der vor geschehener Cession erloschenen Forderung zu hören, Justificant und Appellat daher mit seinen für justificirt nicht zu erachtenden, aus der protocollirten Obligation vom 16ten Sept. 1754 angemeldeten Ansprüchen von der Concursmasse abzuweisen sei. Unter Vergleichung der Kosten der Unter- und Oberinstanz und soweit nicht bereits rechtskräftig über dieselben erkannt worden ist.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 28sten August 1849.

Entscheidungsgründe.

Bei dem über die Concursmasse des Kaufmanns S. E. Rode in Flensburg erlassenen Proclam profitirte der Appellat **sub passu** 47 des Professions-Pro-

Digitized by Google

tocolls den 16ten Juli 1847 unter mehreren Forderungen auch ein protocollirtes Capital von 3196 ℔. 6 ß nebst 4 pCt. Zinsen vom 10ten Aug. 1846 aus einer mittelst Cession auf ihn gekommenen Obligation vom 16ten Sept. 1754.

Von den gegenwärtigen Appellanten und dem später aus diesem Proceſſe getretenen Möhl in Flensburg zur speciellen Justificatian seiner sämmtlichen profitirten Forderungen aufgefordert, überreichte Appellant seinen Justificationsantrag und hob zur Justificatian des bemerkten protocollirten Capitals von 3196 ℔. 6 ß im Wesentlichen folgendes hervor:

Auf dem zur Concursmasse gehörigen, von dem Cedenten Rode und seinem frühern Handelscompagnon Möhl gekauften Hause hafte aus einer protocollirten Schuld- und Pfandverschreibung des Vorbesitzers Hans Moritzen vom 16ten Septbr. 1754 ein Capital von 1200 ℔ Cour. Dieses Capital, welches nach gesetzlicher Reduction auf Schleswig-Holsteinisch Courant und nach Abzug der indirecten Bankhaft mit 3196 ℔. 6 ß Cour. mittelst mehrerer Cessionen auf die Gotthard und Anna Hansensche Stiftungen übergegangen war, hätten Rode & Möhl bei Ankauf des Hauses übernommen und in der Kaufsumme liquidirt. Später hätten die Letztgenannten dieses Capital gekündigt, aber zur Verfallzeit nicht bezahlt und solches sei eingeklagt. Diese Einklagung sei zu Anfang des August-Monats 1846 bis zur Auswardirung fortgeführt. In dieser äußersten Noth hätten sich Rode & Möhl mit der Bitte um Beihülfe an den Appellaten gewandt; dieser habe sich auch dazu verstanden, das zur Auszahlung erforderliche Geld vorzustrecken, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Rückzahlung des geleisteten Vorschusses binnen kurzer Zeit erfolge und im Entstehungsfalle der Appellat mittelst Cession des betreffenden Capitalpostens befriedigt werde. Die betreffenden Verschreibungen seien auf besonderes Verlangen nicht quittirt und mit Delirungsbewilligung versehen worden. Es sei indessen eine geraume Zeit verstrichen, bevor diese Angelegenheit ihre endliche Erledigung gefunden.

Im Februar-Monat 1847 habe der Appellat alles Ernstes darauf bestanden, daß die Sache geordnet werde und dieses habe auch die Folge gehabt, daß die Ertheilung der vorbehaltenen Cession bewirkt worden sei, und Appellat solchergestalt, indem ihm die der Gotthard- und Anna Hansenschen Stiftungen zugestandenen Rechte übertragen waren, seine Befriedigung wegen des gedachten Vorschusses erlangt habe. Appellat habe sich also mittelst der erforderlichen Documente als Eigenthümer einer auf dem zur Concursmasse gehörigen Hause c. p. haftenden protocollirten Capitalforderung von 3196 ℔. 6 ß Cour. ausgewiesen.

Wenn Appellat zugleich die zu 4 pCt. verschriebenen Zinsen des Capitals vom 20sten August 1846 an fordere, so habe dieses seinen Grund darin, daß bei der Auszahlung des Capitals an die Gotthard und Anna Hansensche Stiftungen die Zinsen bis zum gedachten Tage gerechnet seien. Da die betreffenden Documente dem Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Flensburg inserirt seien, so könne die Priorität keiner Frage unterliegen.

Der Antrag ging dahin, den Appellaten mit der angemeldeten Capitalforderung von 3196 ℔. 6 ß nebst Zinsen nach 4 pCt. pr. a. vom 20sten August 1846 aus protocollirter Obligation vom 16ten Sept. 1754 und Cession vom 10ten Febr. 1847 **inter hypothecarios protocollatos** zu collociren.

Appellanten setzten dieser streitigen Forderung folgende Einreden entgegen:

1) die der vor geschehener Cession erloschenen Forderung und des daher fehlenden Klagerechts;
2) die des dunkeln sich widersprechenden Libells;
3) unter negativer Litiscontestation die des simulirten Rechtsgeschäfts;
4) die der Zuvielforderung.

Zur Begründung der ersten Einrede bemerkten Appellanten im Wesentlichen Folgendes:

Die in Rede stehende Schuld- und Pfandverschreibung sei bereits im August 1846 an die Gotthard und Anna Hansensche Stiftungen ausbezahlt, im Februar 1847 aber erst von den Letztern an den Appellaten cedirt worden. Bei der Auszahlung der Obligation sei vom Appellaten den beregten Stiftungen gegenüber keine Cession ausbedungen, die Valuta nicht einmal vom Appellaten, sondern von dem Debitor Rode & Möhl selbst ausbezahlt. Sollte nicht eine das Forderungsrecht tilgende Valuta, sondern eine Cession erfolgen, so hätten sofort bei Auszahlung des Schuldcapitals alle nothwendigen Erfordernisse einer Cession vorhanden gewesen sein müssen. Die Cession sei eine lediglich zwischen dem alten und neuen Creditor abzuschließendes Rechtsgeschäft, für welches es lediglich erforderlich sei, einestheils daß der Cessionar selber oder durch einen Stellvertreter dem Cedenten gegenüber sich zur Zahlung der Valuta verbinde, anderntheils daß über die Absicht der Contrahenten vor oder doch spätestens bei der Auszahlung eine ausdrückliche Willenserklärung kund gegeben werde. Geschähe dies nicht, so wäre auch kein Kaufhandel über das **nomen**, d. h. keine Cession zu Stande gekommen, die bezahlte Valuta mithin kein **pretium nominis emti**, sondern eben nur **soluta pecunia**, der Inhalt des Forderungsrechts, welches letztere mit Entgegennahme des ersteren von Seiten des Creditors als erloschen angesehen werden müsse. Ebenso könne der Vorbehalt einer Cession nur dem bisherigen Creditor gegenüber geschehen. Hiermit im Widerspruch gestehe der Appellat selber zu, daß das erforderliche Geld von ihm den Debitoren Rode & Möhl behufs der von ihnen zu beschaffenden Auszahlung der Schuldverschreibung vorgestreckt sei, ferner, daß die auszahlenden

Digitized by Google

Debitoren, ohne dem Appellaten oder einem Dritten die Cession ausbedungen oder vorbehalten zu haben, nur verlangt hätten, daß die Obligation nicht quittirt und mit Delirungsconsens versehen werde; aus allem diesen folge, daß durch die geschehene Auszahlung bereits im August 1846 die in Anspruch genommene protocollirte Forderung erloschen, mithin eine Cession nicht mehr möglich gewesen sei. Quittung und Delirungsconsens seien nur Beweismittel der geschehenen Zahlung, mithin da sehr überflüssig, wo die letztere, wie hier, anderweitig bewiesen sei. Das Edict vom 30sten October 1761 ergebe auch indirect, daß eine Cession, wenn solche beabsichtigt sei, sofort bei Auszahlung der Schuldverschreibung geschehen müsse.

Die Appellanten beantragten ein Erkenntniß dahin, daß Appellat dasjenige, was ihm zu justificiren auferlegt worden, wie Rechtens nicht justificirt habe, daher mit seinem sub passu 47 aus der protocollirten Capitalforderung von 3196 ℛ 6 ß Cour. angemeldeten Ansprüchen von der Concursmasse abzuweisen und die Kosten der Contradiction zu erstatten schuldig sei.

Nach geschehener Verhandlung der Sache wurde Appellat in dem den 5ten Januar 1849 abgesprochenen Prioritätserkenntnisse mit der fraglichen cedirten Obligation von 3196 ℛ 6 ß Cour. nebst den zu 4 pCt. pr. a. verschriebenen, seit dem 24sten Aug. 1846 restirenden Zinsen inter hypothecarios protocollatos colloeirt.

(Der Beschluß folgt.)

Ueber das beneficium competentiæ des socius unius rei, oder: Ist in der That eine Controverse vorhanden zwischen fr. 16 D. de re judicata (XLII. 1) und fr. 63 pr. D. pro socio (XVII. 2)?

Von dem Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten **Reuter** in Apenrade.

In dem fr. 63 pr. D. pro socio handelt es sich, wie im fr. 16 D. de re judicata, von dem sogenannten beneficio competentiæ, oder von dem Grundsatze des Römischen Rechts, kraft dessen unter anderen ein socius als solcher nur in quantum facere potest in Anspruch genommen werden darf. Einen Widerspruch hat man zwischen beiden Stellen finden wollen, weil die erstere dem unius rei socio in dieser Hinsicht ein gleiches Recht, als dem socio omnium bonorum zustände, zusprechen, die letztere aber jenes beneficium auf diesen beschränken sollte.

Wie bedenklich eine solche Annahme an sich schon sei, wird, ja muß jeder fühlen, welcher je den schönen Einklang des Römischen Rechtssystems vernommen, insbesondere wie er sich in den Pandecten kund giebt. Und zu welchem Stein des Anstoßes wird diese Bedenklichkeit, zu welchem widerlichen Mißlaut der Widerspruch, wenn man auf die Ueberschrift der allegirten Fragmente zurückgeht und sieht, daß beide dem — **Ulpianus**! — und zwar seinem Werke ad edictum entnommen sind. Sollte **Ulpianus** im lib. 63 vergessen haben, was er im lib. 31 gesagt hatte? Sollte sein scharfes Ohr einen solchen Mißlaut überhört haben? Es wollte mir nie in den Sinn, und auch noch nicht.

Auf jeden Fall müßten denn doch, wenn man ein unumstößliches Recht haben sollte, das harte Wort „Widerspruch" auszusprechen, die Worte, welche die Befugnisse des socii omnium bonorum in dieser Beziehung bezeichnen, im Wesentlichen gleichlauten denjenigen, worin dem unius rei socio ein gleiches Recht eingeräumt worden wäre. Jene Stelle lautet:

> „**Sunt qui in id, quod facere possunt, conveniuntur: id est, non deducto ære alieno. Et quidem sunt hi fere. Qui pro socio conveniuntur: socium autem omnium bonorum accipiendum est**";

diese dagegen:

> „**Verum est, quod Sabino videtur, etiam si non universorum bonorum socii sunt, sed unius rei, attamen in id, quod facere possunt, quodve dolo malo fecerint, quo minus possint, condemnari oportere, hoc enim summam rationem habet: cum societas jus quodammodo fraternitatis in se habeat**".

Da haben wir denn freilich in jener ein bezeichnendes Wort, welches in dieser Stelle nicht vorkommt: „conveniuntur". Gerade dasselbe Wort kommt uns entgegen, wenn wir am letzten Orte, nämlich im § 1, weiter lesen:

> „**Et utique idem erit in universis, qui in id, quod facere possunt, conveniuntur**".

Dürfte schon dieser Umstand einige Aufmerksamkeit verdienen: so darf noch viel weniger übersehen werden, daß jene Stelle, welche dem omnium bonorum socio eine Befugniß zuspricht, welche dem unius rei socio abgehe, enthalten ist in dem Titel „de re judicata". Hier ist also die Rede von dem Verfahren, welches in Folge eines Erkenntnisses Platz greift. Von dieser Vollstreckung eines Richterspruches handelt insbesondere das fr. 15, also das dem fr. 16 D. de re judicata unmittelbar vorhergehende.

War es nun freilich Regel des Römischen Rechts, daß Einreden, welche der Beklagte hatte, nur, bis res judicata da war, Berücksichtigung finden konnten,

> cfr. fr. 14, 55, 62 D. de re jud. (XLII. 2),

so gab es doch einzelne Ausnahmen, wo noch in der Executionsinstanz eine Einrede mit Erfolg eingewandt

Digitized by Google

werden konnte, z. B. zur Geltendmachung von Gerechtsamen, welche das **senatusconsultum Macedonianum** gewährt, wie von denen, welche das **senatusconsultum Vellejanum** gewährt,

cfr. fr. 11 D. de senatusconsult. Macedon. (XIV. 6).

Sollte da noch gewagt sein, die Conjectur, daß **fr. 16 D. de re judicata** nur die Bestimmung enthalte, wie gegen den **socius omnium bonorum** auch, nachdem **res judicata** vorhanden wäre, nicht weiter, als **in quod facere possit**, verfahren werden dürfte? Nachdem unmittelbar vorher abgehandelt worden, in welcher Weise nach dem Erkenntnisse die Vollstreckung desselben erfolge, war es ja gerade am rechten Orte, zu erinnern, daß die **res judicata** — unter anderen auch — dem **omnium bonorum socio** die ihm zustehende Rechtswohlthat, nur, **in quod facere possit**, zu haften, nicht abschneide.

Wie diese Stellung des **fr. 16 cit.**, würde für eine solche Auslegung noch der Umstand sprechen, daß an mehreren Stellen in diesem Titel Fälle namhaft gemacht werden, wo ungeachtet der vorhandenen **res judicata** nicht **in solidum** wider den Schuldner verfahren wird. So besagt **fr. 18 cit.**:

> **„Item miles, qui sub armata militia stipendia meruit, condemnatus, eatenus, quatenus facere potest, cogitur solvere“;**

und **fr. 41 § 2 ibidem**:

> **„In solidum condemnatus donator, actione judicati, nisi in quantum facere potest, non tenetur beneficio constitutionis“.**

Gewinnt auf diese Weise die Conjectur, daß in dem **fr. 16 cit.** die Rede vom executorischen Verfahren sein möchte, einen nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit: so dürfte diese zur Gewißheit werden, wenn man den Gebrauch des Wortes „**convenire**“, wenigstens in den Pandecten, verfolgt. Wenn sich auch wohl nicht behaupten läßt, daß „**convenire**“ und „**conveniri**“ daselbst niemals gebraucht werden, um den allgemeinen Begriff von „Besprechen“ und „besprochen werden“ auszudrücken: so ist doch jedenfalls der Gebrauch dieses Wortes, wo man es in dieser allgemeinen Bedeutung verstehen muß, so selten, und dagegen der Gebrauch desselben, wo gewisse specielle Lehren und Rechtsverhältnisse abgehandelt werden, namentlich, wo von der **actio judicati** die Rede ist, so häufig, daß sich die Bemerkung aufdringt, wie jenes Wort dem ursprünglichen Gebrauche nach eine beschränktere speciellere Bedeutung habe, und die Römischen Juristen — wenigstens einzelne — den Gebrauch desselben in diesem Sinne liebten und festhielten. So liest man

fr. 61 D. de procurat. (III. 3):

> **„Plautius ait, procuratorem condemnatum non debere conveniri etc.“**

fr. 74 § 2 D. de judiciis (V. 1):

> **„Cum absentem defendere vellem, judicium mortuo jam eo, accepi, et condemnatus solvi. Quæsitum est, an hæres liberaretur, item quæ actio (mihi) adversus eum competeret? Respondi, judicium, quod jam mortuo debitore, per defensorem ejus accipitur, nullum esse, et ideo hæredem non liberari: defensorem autem, si ex causa judicati solverit, repetere quidem non posse: negotiorum tamen gestorum ei competere adversus hæredem: qui (sane) exceptione doli mali tueri se possit, si ab actore conveniatur.“**

fr. 43 D. de re judicata (XLII. 1):

> **„Paulus respondit, eos, qui una sententia in unam quantitatem condemnati sunt, pro portione virili ex causa judicati conveniri, et si ex sententia adversus tres dicta, Titius portionem sibi competentem exsolvit: ex persona ceterorum ex eadem sententia conveniri eum non posse.“**

fr. 41 § 1 D. de fidejussoribus (XLVI. 1):

> **„Idem respondit, si in solidum condemnatus est unus ex mandatoribus, cum judicati conveniri cœperit etc.“**

fr. 21 D. judicatum solvi (XLVI. 7):

> **„Si unus ex fidejussoribus ob rem non defensam conventus sit, deinde res defendatur, alter fidejussorum ob rem judicatam conveniri potest. Et si reus promittendi duobus hæredibus relictis decesserit, alter rem non defendat, is qui non defendat, ob rem non defensam conveniri potest: ille qui defendat, ob rem judicatam etc.“**

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

27. Stück. Den 7. Juli 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. das Verbot des in Hamburg erscheinenden Blattes „Die Reform", vom 25sten Juni 1851.

Das Halten des in Hamburg unter der Redaction von B. Heitmann erscheinenden Blattes „Die Reform" wird hiedurch untersagt.

Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß diesem Verbot nachgelebt wird, und wenn Exemplare des genannten Blattes angetroffen werden sollten, selbige mit Beschlag zu belegen und an das Departement einzusenden.

Kiel, den 25sten Juni 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Kraus.

II.

Verfügung, die Versendung einer Briefpost via Kiel nach und von Kopenhagen, Stege und den Poststationen auf den Inseln Lolland und Falster per Dampfschiff „Diana" betr., vom 24sten Juni 1851.

Jeden Freitag Morgen (den 27sten d. M. zum ersten Mal) wird von Kiel mit dem Dampfschiffe „Diana" eine Briefpost nach Kopenhagen, Stege und den Poststationen auf den Inseln Lolland und Falster expedirt werden, und sind die auf diesem Wege zu versendenden Briefe auf das Postamt Kiel zu kartiren.

Kiel, den 24sten Juni 1851.

Das Departement der Finanzen.

Preby.

Ahlmann.

III.

Instruction für den Polizeimeister in Rendsburg, vom 20sten Juni 1851.

§ 1. Der Polizeimeister in Rendsburg ist verbunden, das Gemeinwohl in dem Rendsburger Polizeidistrict, vornämlich durch Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, wie auch durch Fürsorge für die Reinlichkeit und Zierde der Stadt zu befördern und alles dasjenige zu verhüten und abzuwenden, wodurch die Gesundheit und das Leben der Menschen in Gefahr gesetzt, äußere Zucht und Ehrbarkeit verletzt, den guten Sitten geschadet und zu Verbrechen Anlaß gegeben und sonst dem Publicum oder Einzelnen Nachtheil verursacht werden könnte. Insonderheit muß er die bestehenden Polizeiverfügungen in Kraft und Wirksamkeit erhalten und darüber wachen, daß selbige von Jedermann ohne Unterschied der Person und des Standes beobachtet werden.

§ 2. In der Wahl und Anwendung der zu den vorangeführten Zwecken dienenden Mittel muß er mit Umsicht und Conduite verfahren und dahin sehen, daß Niemand in seinem Rechte und seiner gesetzmäßigen bürgerlichen Freiheit gestört werde.

§ 3. Kraft der ihm zustehenden Vollziehungspolizei ist der Polizeimeister berechtigt, bei der Ausführung polizeilicher Veranstaltungen die erforderlichen Zwangsmaßregeln anzuwenden, namentlich zu dem Ende Strafen anzudrohen, die ertheilten Befehle durch die ihm zugewiesenen Unterofficialen oder durch dritte Personen auf Kosten der Betheiligten ausführen zu lassen, nöthigenfalls militairische Hülfe zu requiriren und die Abndung begangener strafbarer Handlungen durch die betreffenden Gerichte zu bewirken. Arretirungen von Militairpersonen sind regelmäßig und wo nicht Gefahr beim Verzuge vorliegt, bei der betreffenden Militairbehörde zu requiriren.

§ 4. Geringfügige Vergehen, wegen welcher nicht über fünftägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod oder eine entsprechende Brüche zu erkennen ist, kann der Polizeimeister selbst bestrafen. Gegen Erkenntnisse desselben ist der Recurs an das Obergericht zulässig. Die erkannten Brüchen fließen, soweit nicht die Gesetze

Digitized by Google

über ihre Verwendung ausdrücklich anders verfügt haben, in die städtische Polizeikasse.

§ 5. Bestehende gesetzliche Verfügungen darf er einschärfen und polizeiliche Mandate und Verbote unter Androhung einer angemessenen Strafe erlassen, muß jedoch allgemeine Anordnungen zur Kunde der vorgesetzten Behörde bringen. Je nach den Umständen hat er sich dieserhalb zuvörderst mit dem Magistrat in Vernehmen zu setzen.

§ 6. An den Berathungen des Magistrats über administrative Angelegenheiten, bei welchen polizeiliche Rücksichten in Betracht kommen, kann der Polizeimeister, jedoch ohne Stimmrecht, Theil nehmen. Von solchen Berathungen wird er durch den Vorsitzenden in Kenntniß gesetzt (Localstatut für die Stadt Rendsburg vom 18ten Octbr. 1849 §§ 63 und 106 sub 3). Auch ist es ihm unbenommen, sich in vorkommenden Fällen zur schleunigen Abhülfe eingetretener Mängel oder Uebelstände mit den bestehenden städtischen Commissionen in unmittelbare Beziehung zu setzen.

§ 7. Der Polizeimeister führt den Vorsitz in der städtischen Armencommission (Armenregulativ vom 30sten März 1846 § 2) und ist zugleich erstes Mitglied des Arbeits- und Werkanstalts-Ausschusses (ib. § 3 B § 9). Desgleichen tritt er als vorsitzendes Mitglied in die Direction des Civilhospitals der Stadt Rendsburg.

§ 8. Er führt die Aufsicht über die städtischen Gefänguisse. Er hat namentlich dahin zu sehen, daß dieselben in einem sicheren, guten, der Gesundheit der Gefangenen unschädlichen Zustande sich befinden, daß die Gefangenen mit hinreichenden gesunden Speisen versehen und dem Bedürfniß und den Verhältnissen entsprechend reinlich und ordentlich gekleidet und gebettet werden. Die Abhülfe etwaniger Mängel ist beim Magistrat zu erwirken und von letzterem über die in die Gefängnisse aufgenommenen Gefangenen und deren für die Detention und Beaufsichtigung in Betracht kommenden Verhältnisse dem Polizeimeister fortlaufend Mittheilung zu machen. — Wegen wahrgenommener Uebelstände, welche einer schleunigen Abhülfe bedürfen, kann der Polizeimeister sofort seinerseits die nöthigen Verfügungen treffen, von denen sodann dem Magistrat Mittheilung zu machen ist.

§ 9. Der Polizeimeister beaufsichtigt die Aufrechthaltung der die Medicinalpolizei angehenden Gesetze. Er wacht darüber, daß keine verdorbenen und der Gesundheit nachtheiligen Eß- und Trinkwaaren, kein Fleisch von krankem Vieh, keine verdorbenen Fische und keine ungesunden Früchte feilgeboten werden, sowie auch, daß die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Verkaufs der Gifte und Medicamente befolgt werden. Wenn ansteckende Krankheiten oder Seuchen sich verbreiten, bringt er nicht nur die für solche Fälle erlassenen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, sondern unterstützt auch die übrigen Behörden in Ausführung der zur Verhütung der weiteren Verbreitung getroffenen Maßregeln aufs Kräftigste. Insonderheit hat er die Vorschriften der Verordnung vom 19ten Septbr. 1808, betr. das Verfahren mit Pferden, die von ansteckenden Krankheiten befallen sind, sich zur Richtschnur dienen zu lassen. Derselbe hat den regelmäßigen wie den außerordentlichen Visitationen der Apotheken beizuwohnen.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

(Fortsetzung.)

§ 19. Die Gensd'armerie ist im Allgemeinen dazu bestimmt, die Behörden in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, sowie in der Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich auch der Zollgesetze, zu unterstützen.

§ 20. Es ist daher Pflicht der Gensd'armerie, selbst ohne Requisition und Anweisung, im Allgemeinen darüber zu wachen, daß den Gesetzen und Verfügungen nachgelebt werde, sich zu bestreben, den Uebertretern auf die Spur zu kommen und die stattgefundenen Uebertretungen den beikommenden Behörden anzuzeigen.

§ 21. Jeder ist verpflichtet, unter Vorbehalt später einzureichender Klage, der Aufforderung und Anordnung der Gensd'armerie sogleich und unbedingt Folge zu leisten, und steht ein Jeder, der in der Gensd'armerie Dienste thut, sowohl in dieser Beziehung als hinsichtlich der Unverletzlichkeit seiner Person mit einer Schildwache auf gleichem Fuße, so daß Alle — selbst Militairpersonen jeden Grades —, welche der Anordnung der Gensd'armerie nicht nachkommen, oder dieselbe bei Ausübung ihrer Function beleidigen, derselben geschärften arbitrairen Strafe anheimfallen, wie wenn sie sich die Nichtbeachtung oder Beleidigung gegen eine Schildwache hätten zu Schulden kommen lassen.

§ 22. Alle und Jeder, namentlich aber alle Militair- und Civilbehörden, sind verpflichtet, die Gensd'armerie und die einzelnen Mitglieder derselben bei der Ausführung ihrer Dienstgeschäfte zu unterstützen, sowie denselben die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihres Zweckes erforderliche Hülfeleistung unaufhältlich und unweigerlich angedeihen zu lassen.

§ 23. Vornehmlich liegt es der Polizei, den Kirchspielvögten und anderen je nach der Verfassung der einzelnen Districten zu solchen öffentlichen Verrichtungen pflichtigen Männern sowohl, wie den Herbergierern,

Digitized by Google

Gastwirthen, Krügern u. s. w. ob, der Gensd'armerie durch Anweisungen und Mittheilungen die Ausübung ihrer Pflichten möglichst zu erleichtern.

§ 24. Andererseits sind die Gensd'armen wiederum verpflichtet, den im vorigen Sphen gedachten Unterofficialen nach besten Kräften zu assistiren und denselben die ihrer respectiven Stellung gebührende Achtung zu bezeigen.

§ 25. Gensd'armen, die an einem Orte oder in einer Stadt stationirt sind, wo Militair liegt, sortiren nicht unter dem Officier, der dasselbe commandirt, noch unter dem Commandanten der Stadt, sondern einzig und allein unter dem Gensd'armerie-Inspector, den Militair-Vorgesetzten der Gensd'armerie und den beikommenden Civilbehörden, zu deren Assistenz sie beordert sind.

Flensburg, den 18ten Februar 1851.

Tillisch.

Instruction für die Gensd'armen im Herzogthum Schleswig.

§ 1. Der Gensd'arme soll sowohl im Dienste als in seinem Privatleben ein untadelhaftes Betragen zeigen. Er soll im Dienste Conduite beweisen, nicht offenbaren, was ihm anvertraut wird, und stets Besonnenheit zeigen, selbst wenn er beleidigt wird. Er muß ein anständiges Leben führen, sich namentlich vor Trunk, Spiel und Schulden hüten und nur mit Leuten von unbescholtenem Rufe Umgang pflegen.

§ 2. In Wirthshäusern und Krügen darf er sich nicht tractiren lassen, sondern hat zu bezahlen, was er für sich und sein Pferd sich verabreichen läßt, sowie er überhaupt keine Gaben und Geschenke von Privatpersonen annehmen darf. Die Gensd'armen dürfen keinen Handel, kein Handwerk oder sonstigen bürgerlichen Erwerb treiben.

§ 3. Die Gensd'armen sind in militairischer Beziehung nur ihren militairischen Vorgesetzten untergeordnet; mit Rücksicht auf die Ausführung ihrer Geschäfte aber sortiren sie ausschließlich unter den civilen Autoritäten, sowohl unter den Polizei- als den Zollbeamten, bei welchen sie stationirt sind, und haben daher auszuführen, was ihnen von diesen auferlegt wird, sowie denselben, als ihren Vorgesetzten, den gebührenden Respect zu zeigen.

§ 4. Die Civil-Autoritäten sind verpflichtet, sowohl im Allgemeinen als in speciellen Geschäften dem Gensd'armen die nöthige Anweisung zu geben und ihn zu belehren, ihn mit seinen Pflichten bekannt zu machen und ihn zurecht zu weisen, wo er fehlt. In mehr verwickelten und besonderen Fällen, und wenn Namen und Signalements von Personen angegeben werden, ist es Pflicht der Civil-Autoritäten, ihm die Ordre schriftlich zu geben.

§ 5. Die Civil-Autoritäten sind verantwortlich für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen Geschäfte, die sie dem Gensd'armen auferlegen, wohingegen die Gensd'armen für die pünktliche Ausführung derselben verantwortlich sind.

§ 6. Die Gensd'armen dürfen von den Civil-Autoritäten nicht als Boten oder zu anderen ähnlichen Diensten, es sei denn gelegentlich, in Verbindung mit ihren anderweitigen Dienstpflichten, benutzt werden.

(Die Forsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Kann die Mutter mit ihren Kindern und Kindeskindern im ungetheilten Gute sitzen bleiben?

Die Wittwe Magdalena Lau, geb. Thiessen, in Bebmhusen, Kirchspiels Eddelack, lebte mit ihren Kindern, zwei unmündigen Söhnen und einer verheiratheten Tochter, in fortgesetzter Gütergemeinschaft. Der verstorbene Ehemann der gedachten Wittwe, der Hofbesitzer Hinrich Lau, hatte ein Testament hinterlassen, in welchem der Testator auf den Fall der demnächst etwa nothwendigen Aufhebung der Gemeinschaft dasjenige bestimmt hatte, was der überlebenden Ehefrau alsdann aus der Masse zufallen sollte. Nachdem diese **communio bonorum prorogata** ein Paar Jahre fortgedauert hatte, starb die verheirathete Tochter der Wittwe Lau mit Hinterlassung ihres Ehemannes und zweier unmündigen Kinder. Durch diesen Todesfall verwandelte sich nun das Subject der fortgesetzten Gütergemeinschaft, indem statt der Mutter mit den Kindern jetzt die Mutter mit ihren Kindern und den Enkeln von einer verstorbenen Tochter die Interessenten der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausmachten. Die verschiedenen Theilnehmer der Gütergemeinschaft, die Vormünder der Unmündigen, der Schwiegersohn und die Mutter blieben auch nach dem Tode der Tochter der Wittwe Lau in gemeinschaftlichen Gütern und kein Interessent wollte die Theilung, wie denn auch Niemand desfallsige Anträge bei dem Gerichte gestellt hatte.

Die Kirchspielvogtei zu Eddelack hatte indessen die Ansicht, daß **ex officio** zur Theilung der Lau'schen Masse geschritten werden müsse, und um diese zu verhindern, wandte sich die Wittwe Lau c. c. mit einer Vorstellung an die Süderdithmarsische Landvogtei, in welcher dieselbe ausführte, daß in dem vorliegenden Falle kein Grund zur Theilung vorliege, indem Sup-

Digitized by Google

plicantin weder auf Theilung dringe, noch mündige Erben ihr väterliches Vermögen forderten, keine Verschleuderung der Güter stattfinde und endlich Supplicantin **ad secunda vota** zu schreiten nicht gedenke; der Vater der unmündigen Enkel vertrete diese und verlange keinesweges die Theilung; liege solchemnach durchaus kein Grund zur Theilung des gemeinschaftlichen Gutes vor, so könne auch die Obervormundschaft nicht **ex officio** auf die Theilung dringen.

Die Landvogtei gab darauf folgenden Bescheid ab:

In Erwägung, daß die Bestimmung der Holsteinischen Vormünderverordnung vom 13ten Septbr. 1743, daß die überlebende Wittwe befugt sein soll, mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern zu bleiben, striete zu interpretiren ist, und auf eine Gütergemeinschaft der Wittwe mit den Enkeln nicht ertendirt werden kann,

wird der Supplicantin auf ihre inwendige Bitte hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, und derselben zugleich aufgegeben, den von der Erbtheilungsbehörde vorzunehmenden legalen Schritten kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Gegen diesen Bescheid interponirte die Wittwe das Rechtsmittel der Supplication an das Holsteinische Obergericht und ward dadurch die Frage zur Beantwortung gestellt: ob die **communio bonorum prorogata** auch mit leiblichen Enkeln zwischen der Großmutter und ihren Kindern fortgesetzt werden könne?

Die Beantwortung dieser Frage findet sich, so viel uns bekannt geworden, in zwei Schriften unserer vaterländischen Literatur, nämlich in Esmarch's Werk über das Erbrecht im Herzogthum Schleswig und in seinem bürgerlichen Rechte des Herzogthums Schleswig, während alle übrigen Schriftsteller eben nur die Bemerkung wiederholen, daß die Mutter mit ihren Kindern im gemeinschaftlichen Gute sitzen bleiben könne.

In dem bürgerlichen Rechte bemerkt dieser Schriftsteller S. 296, es sei wenigstens zweifelhaft, ob die Großmutter befugt sei, mit den Enkeln in ungetheilten Gütern zu bleiben, und in seinem Erbrechte heißt es S. 507: „Da die Gesetze des Rechtes der Großmutter, im Besitze der Gesammtmasse zu verbleiben, nicht erwähnen, eine sonstige Gemeinschaft der Güter auch zwischen Großmutter und Enkeln nicht stattfindet, und die Großmütter nicht Vormünder ihrer Enkel sind, so möchten um so mehr überwiegende Gründe dafür sprechen, daß die der Mutter zustehende Rechtswohlthat des ferneren Verbleibens in ungetheilten Gütern auf die Großmutter nicht anzuwenden sei, da der Strenge nach das Recht des mündigen Kindes, sofortige Theilung zu verlangen, auf den unmündigen Enkel übergegangen ist. Wenn es auch bei einigen Untergerichten in dieser Beziehung anders verhalten sein mag, so wird sich doch schwerlich eine, der eben geäußerten Ansicht widersprechende, Praxis gebildet haben."

Obgleich in der Lehre von der **communio bonorum prorogata** noch vieles dunkel und controvers ist, so ist doch der Satz: daß dieselbe so lange fortdauert, bis ein Grund zur Aufhebung vorliegt, unbestritten. Ferner ist es ebenfalls unzweifelhaft, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eine vorangegangene eheliche Gütergemeinschaft voraussetzt,

Mittermaier, Deutsches Privatrecht, Thl. II., § 404;

wie denn auch in unserem Lande sowohl die sächsische als die lübsche Ehefrau nach dem Ableben des Ehemannes mit ihren Kindern in gemeinschaftlichen Gütern sitzen bleiben kann,

Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, IV., S. 433.

In Dithmarschen findet bekanntlich die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten nicht statt, weshalb das Sitzenbleiben der Wittwe im gemeinschaftlichen Gute, eben wie im Gebiete des Sachsenspiegels als ein fortgesetztes **mundium** aufzufassen ist. Dieses leidet aber offensichtlich durch den Tod der in Gemeinschaft gesessenen verheiratheten Tochter mit Hinterlassung von Enkeln bei Lebzeiten des Schwiegersohnes keine Veränderung, denn wenn auch das Recht, Theilung zu verlangen, auf die Kinder der verstorbenen Tochter übergegangen ist, so kann doch ihr Vater in natürlicher Vormundschaft derselben dieses Recht allein für sie geltend machen. Geschieht dies aber nicht, so dauert selbstverständlich die Gemeinschaft fort und es liegt kein Grund zum officiellen Einschreiten vor, wenn nicht ganz besondere Umstände obwalten, welche einen solchen Schritt zu rechtfertigen vermögen. In der Praxis wird es auch meistens so verhalten, indem die Fortdauer der Gemeinschaft der Mutter, Kinder und Tochterkinder, welche unter dem Obergerichte und unter Untergerichten stehen, häufiger vorkommt. — Da also in dem vorliegenden Falle weder auf Auftheilung angetragen war, noch eine Gefahr der Verschleuderung des Gutes vorlag, auch die Wittwe nicht zur zweiten Ehe schreiten wollte, decretirte das Holsteinische Obergericht auf das Gesuch der Wittwe Lau wie folgt:

Auf die am 20sten Novbr. v. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Wittwe Magdalena Lau, geb. Thiessen, c. c., in Behmhusen, Supplicantin, betreffend das Recht der Wittwe, in ungetheilten Gütern mit ihren Kindern zu bleiben, auch für den Fall, wenn eines ihrer Kinder während der Gemeinschaft mit Hinterlassung unmündiger Kinder gestorben,

wird von Obergerichtswegen der Supplicantin hiemittelst zu erkennen gegeben:

daß,

in Erwägung, daß ein Grund zur officiellen Theilung des Lau'schen Vermögens nicht vorliegt,

der Bescheid der Süderdithmarsischen Landvogtei

Digitized by Google

vom 4ten Decbr. v. J. wiederum aufgehoben werde.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten März 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Ueber die Cession einer Obligationsschuld nach geschehener Berichtigung derselben.

(Beschluß.)

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Parteien das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, Appellanten jedoch solches nur afterfolgt und ihre Beschwerden darin gesetzt:

1) daß so, wie geschehen, erkannt, und nicht vielmehr Appellanten mit der von ihnen zur Begründung der Einrede der mißlungenen Justification speciell vorgeschützten Einrede der vor geschehener Cession erloschenen Forderung gehört, Appellat daher mit seinen aus der protocollirten Obligation vom 16ten Sept. 1754 angemeldeten Ansprüchen dem Antrage der Contradiction gemäß von der Concursmasse gänzlich abgewiesen worden;
2) event. daß nicht dahin erkannt worden, daß unter Nichtberücksichtigung der protocollirten Schuld- und Cessionsurkunden Appellat, wenn er innerhalb Ordnungsfrist unter Vorbehalt der Eide und der Gegenbeweise nachzuweisen im Stande sei, daß er im Aug. 1846 den Kaufleuten Rode & Möhl die Summe von 3196 ℛ 6 ß Cour. zur Auszahlung der angemeldeten protocollirten Obligation vorgestreckt habe, lediglich unter die chirographarischen Gläubiger zu collociren sei;
3) höchst eventuell, daß den Appellanten nicht der Gegenbeweis vorbehalten worden.

Der Appellat hat den Appellanten zuvörderst die **exceptio non devolutæ appellationis** entgegengesetzt.

Appellat läugnet nicht, wie auch die Acten ergeben, daß Appellanten ordnungsmäßig das Rechtsmittel der Appellation eingewandt und die Appellationscaution bestellt haben.

Von dem **judicio a quo** sei aber nicht die Deferirung dieses Rechtsmittels ausgesprochen, wiewohl darauf angetragen worden sei. Da nicht behauptet wird, daß bei Einwendung des Rechtsmittels der Appellation das Rechtserforderliche von Appellanten nicht beschafft und die Deferirung desselben deshalb versagt worden, so stellt sich diese Einrede um so mehr als frivol dar, da das Obergericht im Fall der etwanigen Verweigerung desselben in der Appellationsinstanz über die geschehene Beobachtung der Formalien zu entscheiden haben würde.

Was die Würdigung der ersten Beschwerde betrifft, so steht es zur Frage, ob die cedirte protocollirte Obligation zum Zweck der geschehenen Cession, den 10ten Febr. 1847, durch Zahlung erloschen war.

Appellat hat nach den zur Motivirung seines Justificationsantrages von ihm selbst angeführten Thatsachen dem Cedenten und seinem damaligen Handelscompagnon Möhl im August 1846, wie selbige wegen Zahlung der bis zur Wardirung eingeklagten beregten Geldforderung von 3196 ℛ 6 ß Cour. nebst Zinsen gedrängt wurden, die zur Berichtigung dieser Forderung erforderliche Summe angeblich angeliehen unter der Bedingung, daß die Zurückzahlung dieses Geldes binnen kurzer Zeit erfolge und in Entstehung dieser Zurückzahlung der Appellat mittelst Cession des betreffenden Capitals befriedigt werde. Durch diese Anleihe und die derselben hinzugefügten Bedingungen sind dem Appellaten lediglich gegen Rode & Möhl persönliche Ansprüche erwachsen, ohne daß hiedurch von ihm irgend ein Anspruch wider die damaligen Inhaber jener Obligationsforderung begründet werden konnte; sollte dieses der Fall sein, so müßte constiren, daß die im August 1846 erfolgte Zahlung des fraglichen Capitals an die Gotthard und Anna Hansenschen Stiftungen unter der Bedingung geschehen sei, daß die Schuldverschreibung mittelst Cession an den Appellaten übertragen werden sollte. Daß bei dieser Zahlung irgendwie ein solcher Vorbehalt gemacht und darauf von dem Administrator der beregten Stiftungen eingetreten sei, dieses ist von dem Appellaten nicht einmal behauptet, sondern lediglich, daß nach geschehener Zahlung die Schuld- und Pfandverschreibung in den Händen der Stiftungen verblieben, selbige nicht mit Quittung und Delirungsconsens dem Zahlenden eingehändigt worden sei. Die Liberirung von einer Schuld tritt aber mit der geschehenen Zahlung ein, ohne daß diese von der Ausstellung einer Quittung oder von der Zurückgabe der über das Capital ausgestellten Verschreibung abhängig ist.

Mit der Zahlung war die Forderung erloschen, und konnte, als einmal erloschen, durch eine später erfolgende Cedirung nicht wieder in das Leben gerufen werden.

Aus diesen Gründen hat in der Hauptsache und der Kosten wegen so, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Auf die von dem Appellaten erhobene fernere Appellation an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht erfolgte nachstehende Reformation:

Digitized by Google

In Sachen des Kaufmanns Nis Andresen in Flensburg, Justificanten, dann Appellaten, jetzt Appellanten, wider das Handlungshaus Johann Wincklers Nachfolger in Altona, Joh. Nic. Petersen in Flensburg, C. D. Moldersahn in Hamburg, Klostervogt Lehmann in Flensburg und D. A. Cordts in Hamburg, Justificaten, dann Appellanten, jetzt Appellaten, hauptsächlich Justification der Angabe sub passu 47 des Professions-Protocolls im Concurse des Kaufmanns S. E. Rode in Flensburg, demnächst Appellation wider das Prioritätserkenntniß des Flensburger Magistrats vom 5ten Febr. 1849, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 28sten August 1849 betreffend,

wird, nach geschehener Einreichung der erforderten Gegenerklärung der Appellaten, welche aber, da derselben vollständige Voracten nicht angelegt worden, und die spätere Einreichung derselben erst am 2ten Febr. d. J., mithin nach Ablauf der zur Einreichung der Gegenerklärung vorgeschriebenen präclusivischen Frist erfolgt ist, in Folge der Vorschrift des § 103 der provisorischen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht einer Berücksichtigung überall nicht hat unterzogen werden können,

in Erwägung,

daß zwar die in dem angefochtenen Erkenntniß geschehene Namhaftmachung der früheren Mitjustificaten Kelting & Feddersen in Hamburg und Mauskopf & Sarasin in Frankfurt a. M. als Mitappellanten eine irrige ist, da dieselben in Folge der in ihrem Namen vor der Verhandlung in voriger Instanz ausdrücklich abgegebenen Erklärung sich bei der untergerichtlichen Erklärung beruhigt haben; dieser Umstand aber eine Nichtigkeit des Erkenntnisses in Betreff derjenigen, unter denen die Streitverhandlungen in vorigen Instanz stattgefunden, nicht zur Folge hat;

in fernerer Erwägung,

daß Justificant und gegenwärtiger Appellant bei der Justification des von ihm angemeldeten Anspruchs im Concurse des S. E. Rode denselben auf die Behauptung begründet hat, daß er sich gegen Rode und Möhl dazu verstanden, das zur Auszahlung eines gegen dieselben von den Gotthard- und Anna Hansenschen Stiftungen in Flensburg bis zur Wardirung ausgeklagten Capitals von 3196 ℛ 6 ß Cour. erforderliche Geld vorzustrecken, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Rückzahlung binnen kurzer Zeit erfolge, und wenn dies nicht, Justificant mittelst förmlicher Cession des Capitalpostens befriedigt werde, sowie, daß die betreffende Verschreibung auf besonderes Verlangen nicht quitirt und mit Delirungsbewilligung versehen worden, jedoch erst im Februar 1847 die Ertheilung der vorbehaltenen Cession bewirkt sei und Justificant durch Uebertragung der den Gotthard- und Anna Hansenschen Stiftungen zugestandenen Rechte seine Befriedigung wegen des geleisteten Vorschusses erlangt habe;

daß aber aus diesen Anführungen des Justificanten und der von ihm geschehenen Darlegung der die rechtlichen Verhältnisse der Betheiligten begründenden Thatsachen die darin liegende, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochene, Behauptung unverkennbar zu entnehmen ist, daß die Befriedigung der Gotthard- und Anna Hansenschen Stiftungen von den Schuldnern nicht in der Absicht geschehen sei, die Schuld durch Zahlung zu tilgen, sondern daß vielmehr bei dieser Befriedigung jenes Anspruchs eine nähere Erklärung in Betreff der derselben beizulegenden Wirkung vorbehalten worden, daß der Gläubiger hierauf eingetreten und demnächst auch solche Erklärung erfolgt sei, durch welche die Ertheilung einer Cession an den Justificanten bewirkt worden; sowie

in Erwägung, daß ein solcher vom Schuldner bei Befriedigung des Gläubigers gemachten Vorbehalt, auf den dieser eingetreten, ausreicht, um erkennbar zu machen, daß die geschehene Befriedigung des Gläubigers nach der Absicht der Betheiligten nicht die Wirkung einer die Schuld sofort tilgenden Zahlung haben solle; in dieser Hinsicht aber bei der Befriedigung des Gläubigers der allgemeine Vorbehalt einer eventuell zu ertheilenden Cession vollkommen genügt, ohne daß es der sofortigen Namhaftmachung dessen, dem die Cession zu ertheilen sei, bedarf;

daß mithin, die Wahrheit der vom Justificanten behaupteten Thatsachen vorausgesetzt, die von den Justificaten vorgeschützte Einrede der vor ertheilter Cession erloschenen Forderung nicht für begründet zu achten;

daß jedoch von dem Justificanten und jetzigen Appellanten der Beweis der seinen Anspruch begründenden Thatsachen, insoweit diese von den Justificaten und jetzigen Appellaten in Abrede gestellt sind, nämlich daß der Justificant dem Bouiscedenten Rode und seinem Mitschuldner Möhl die Summe von 3196 ℛ 6 ß Cour. zur Einlösung der angemeldeten protocollirten Obligation vorgestreckt habe, und zwar vor dem 20sten August 1846, an welchem Tage die Befriedigung des früheren Gläubigers wegen dieser Forderung die eventuelle Ertheilung einer Cession vorbehalten sei, annoch beizubringen, übrigens aber für den Fall der Herstellung solchen Beweises die streitige Forderung desselben im Rodeschen Concurse ganz in Gemäßheit seines Justificationsantrags zu colloceiren ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 28sten August v. J. dahin abzuändern, daß Justificant und Appellant im Concurse des Bürgers und Kaufmanns Sören Emil Rode in Flensburg mit der angemeldeten Forderung von 3196 ℛ 6 ß Cour. nebst Zinsen zu 4 pCt. vom 20sten August 1846 an aus

Digitized by Google

einer am 16ten September 1754 ausgestellten, am 21sten s. M. protocollirten, Schuld- und Pfandverschreibung über ursprünglich 3600 ℔ Cour., welche laut Cession vom 10ten Februar 1847 für die vorgedachte Summe eingelöst worden, inter hypothecarios protocollatos zu collociren, und zwar ohne Kürzung eines indirecten Beitrags zur Nationalbank von Capital und Zinsen, insofern derselbe binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, vor dem Magistrat der Stadt Flensburg rechtlicher Art nach darthun und erweisen würde:

daß Justificant und Appellant den Kaufleuten Rode & Möhl die Summe von 3196 ℔ 6 ß Cour. zur Einlösung der angemeldeten protocollirten Obligation vor dem 20sten August 1846 vorgestreckt habe, und

daß bei der geschehenen Befriedigung der Gotthard- und Anna Hansenschen Stiftungen wegen dieser Forderung die eventuelle Ertheilung einer Cession vorbehalten sei.

Unter Vergleichung sämmtlicher bisher durch diesen Rechtsstreit erwachsenen Kosten und Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren vor dem Magistrat der Stadt Flensburg.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 8ten Mai 1850.

Ueber das beneficium competentiæ des socius unius rei, oder: Ist in der That eine Controverse vorhanden zwischen fr. 16 D. de re judicata (XLII. 1) und fr. 63 pr. D. pro socio (XVII. 2)?

(Fortsetzung.)

Fr. 15 § 10 D. de re judicata (XLII. 1) wird das Wort „convenire“ sogar in Verbindung gesetzt mit dem Gegenstand der Execution. Die Stelle lautet:

„Item quid dicemus, utrum ipsi judices conveniant nomen, exigentque id, quod debetur, et in causam judicati convertent, an vero vendent nomen, ut pignora corporalia solent.“

Doch nicht allein, wo von der Execution die Rede ist in den Pandecten, wird das Wort „convenire“ in activer und passiver Form gebraucht: auch und noch viel häufiger findet man diesen Gebrauch, wo aus einer Stipulation geklagt wird — wohl schon darum häufiger, weil die Lehre von den Stipulationen einen größeren Platz einnimmt —. So heißt es:

fr. 14 § 11 D. quod metus causa (IV. 2):
„Qui ex stipulatu convenitur.“

fr. 8 D. de usufructu (VII. 5):
„Finito autem usufructu si cohæredes ex causa fidejussoria convenirentur.“

fr. 3 § 10 D. de pecul. (XV. 1):
„Cum ex stipulatu pater conveniatur.“

fr. 9 § 8 ibid.:
„Sed etsi pro serve fidejusserit — — dominus hoc nomine conventus etc.“

fr. 19 § 2 D. de æd. ed. (XXI. 1):
„— promissum autem potest referri — — ad sponsum, secundum quod incipiet is, qui de hujusmodi causa stipulanti spopondit, et ex stipulatu posse conveniri, et redhibitoriis actionibus.“

fr. 18 D. de evict. (XXI. 2):
„Sed et si exceptio omissa sit aut opposita ea nihil ominus evictus sit: ex duplæ quoque stipulatione, vel ex emto potest conveniri (freilich ein Zeugma).“

fr. 35 ibid.:
„Evictus autem a creditore tunc videtur, cum fere spes habendi causa abscissa est, itaque Serviana actione evictus sit, committitur quidem stipulatio, sed quoniam, soluta a creditore pecunia potest servum habere, si soluto pignore venditor conveniatur, poterit uti doli exceptione.“

fr. 71 ibid.:
„Ut statim convenire promissorem possit.“

Besonders springt dieser Gebrauch des Wortes „convenire“ in die Augen in den Titeln der Pandecten, welche von Rechtsgeschäften handeln, wozu es einer Stipulation bedurfte; so namentlich in dem Titel D. de fidejuss. (XLVI. 1)

fr. 3 liest man:
„Qui satisdare promisit, ita demum implesse stipulationem satisdationis videtur, si eum dederit accessionis loco, qui obligari potest, et conveniri.“

fr. 10 pr.:
„Si dubitet creditor, an fidejussores solvendo sint, et unus ab eo electus, paratus offerre cautionem, ut suo periculo confidejussores convenirentur in parte etc.“

fr. 27:
„Si plures sint fidejussores, unus pure, alius in diem, vel sub conditione acceptus, succurri ei oportet, qui pure acceptus est, dum existere conditio potest: scilicet ut interim in virilem conveniatur.“

Digitized by Google

fr. 39:
„Ut fidejussor adversus confidejussorem suum agat danda actio non est: ideoque si ex duobus fidejussoribus ejusdem quantitatis, cum alter electus a creditore totum exsolvet, nec ei cessæ sint actiones: alter nec a creditore, nec a confidejussore convenitur."
fr. 45:
„Fidejussor pro venditore fundorum duorum altero evicto conventus ab emptore etc."
fr. 49 pr.:
„Si testamento liberatum debitorem hæres omittat, fidejussorem autem ejus conveniat, proderit exceptio doli mali fidejussori propter improbitatem hæredis, quæ prodesse reo debuerat, si conveniretur."
fr. 49 § 1:
„Ut scilicet pro parte singuli, fidejussores qui sunt, conveniantur."
fr. 49 § 2:
„Quæsitum est, an fidejussor, qui Capuæ pecuniam se daturum, Romæ promisit, si reus promittendi Capuæ esset, statim conveniri possit. — — — Ut eo casu fidejussor conveniatur."
fr. 51 § 2:
„Duo rei promittendi separatim fidejussores dederunt, invitus creditor inter omnes fidejussores actiones dividere non cogitur, sed inter eos duntaxat, qui pro singulis intervenerunt, plane si velit actionem suam inter omnes dividere, non erit prohibendus: non magis quam si duos reos pro partibus conveniret."
fr. 51 § 3:
„Creditor pignus distrahere non cogitur, si fidejussorem simpliciter acceptum, omisso pignore velit convenire."
fr. 53:
„Capitis postulati fidejussores ex contractu citra ullam præscriptionem a creditore, qui reum postulavit, recte conveniuntur."
fr. 57:
„Fidejussor antequam reus debeat, conveniri non potest."
fr. 68 pr.:
„Fidejussores magistratuum in pœnam vel multam, quam non spopondissent, non debere conveniri decrevit etc."
eodem § 1:
„— et conveniebat fidejussores tam in sortem, quam in usuras etc."

und eben daselbst weiter unten:
„In id quod defuisset fidejussores conveniendos";
sowie im § 2:
„Non possunt conveniri fidejussores liberato reo transactione";
ferner fr. 71 pr., nachdem zuvor duo rei und deren fidejussor genannt und dann der Fall gesetzt worden, daß nur unus debitor wäre:
„judicio convento principali debitore",
und weiter unten vom fidejussor:
„si cœperit conveniri".

So häufig das convenire uns begegnet, wo von Stipulationen und den Klagen aus denselben sowie von der Execution die Rede ist, so selten findet sich der Ausdruck anderswo; so z. B. in dem Titel **D. de act. emt. vend. (XIX. 1)** wohl nur dreimal, nämlich fr. 10 pr., fr. 39 und fr. 47. Und auch hier scheint nur an der zweiten Stelle conveniri in der allgemeinen Bedeutung gebraucht zu sein: denn die erste läßt sich wohl gerade am leichtesten erklären, wenn man annimmt, daß von dem Verfahren in der Executionsinstanz die Rede ist; und die letzte handelt offenbar von der Klage aus einer stipulatio: wobei freilich das Wort conveniri mittelst eines Zeugma zugleich zur Bezeichnung eines anderen Verfahrens gebraucht wird. — In dem Titel **D. de reb. cred. (XII. 1)** findet sich das Wort convenire (in activer oder passiver Form) wohl nur einmal, nämlich fr. 9 § 2. Aber hier ist wenigstens zugleich auch auf eine Klage aus einer Stipulation hingewiesen,
cfr. fr. 1 § 8 D. de obl. et act. (XLIV. 7).

Daß uns das Wort „convenire" in dem Titel **D. de interrogat. (XI. 1)** öfter begegnet, namentlich fr. 2, fr. 4 pr., fr. 9 § 3 und fr. 11 § 1, 2, 3, 4, darf nicht befremden, sondern dient vielmehr zur Bestätigung der oben aufgestellten Conjectur: denn die Interrogatorien dienten nur dazu, Beweismittel für die judicati actio zu Wege zu bringen, cfr. fr. 1 § 1 D. de interrogat. (XI. 1):
„Interrogatoriis autem actionibus hodie non utimur: quia nemo cogitur ante judicium de suo jure aliquid respondere."
fr. 11 § 2 ibid.:
„Qui ex quadrante hæres, vel omnino cum hæres non esset: responderit se hæredem ex asse, in assem instituta actione convenietur."
fr. 11 § 4 ibid.:
„Qui tacuit (quoque:) apud prætorem in ea causa est, ut instituta actione in solidum conveniatur."

(Der Beschluß folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

28. Stück. Den 14. Juli 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Instruction für den Polizeimeister in Rendsburg.

(Fortsetzung.)

§ 10. Wegen Rettung der durch Unglücksfälle dem Anscheine nach leblosen Personen bringt er im Verein mit dem Physicus die gesetzlichen Vorschriften zur Ausführung und stellt bei plötzlichen und gewaltsamen Todesfällen über die Veranlassung der Unglücksfälle zur Ermittelung etwa dabei vorgekommener Verbrechen polizeiliche Nachforschungen an, deren Ausfall nach den Umständen dem beikommenden Gerichte mitzutheilen ist.

§ 11. Wenn durch unerlaubte Handlungen, Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit Schaden verursacht oder das Leben und die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird, so hat er von Amtswegen einzuschreiten und dafür zu sorgen, daß die Beikommenden zur Verantwortung gezogen werden, auch derartigen Handlungen, so weit es thunlich ist, vorzubeugen.

§ 12. Die wegen Haltens von Hunden erlassenen Gesetze (Patent vom 20sten März 1807, Kanzleischreiben vom 24sten Mai 1834) sind von ihm in Ausführung zu bringen.

§ 13. Die Verhinderung von Feuersnoth und von Feuersbrünsten, die Aufsicht über die Befolgung der desfälligen brandpolizeilichen Anordnungen und die Ergreifung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr, gehört ebenfalls zu den Pflichten des Polizeimeisters, welcher sich deshalb erforderlichen Falls mit der städtischen Commission für die Löschanstalten und dem Höchstcommandirenden beim Brandwesen in Beziehung zu setzen hat.

§ 14. Sein Wirkungskreis in Beziehung auf die Beaufsichtigung des Feuergeräths und auf sein Verhalten bei Feuersbrünsten wird durch die bestehenden und noch zu erlassenden brandpolizeilichen Anordnungen für die Stadt Rendsburg normirt.

§ 15. Diebstähle und andere Beeinträchtigungen des Eigenthums sind vom Polizeimeister möglichst zu verhindern. Er läßt des Diebstahls, der Hehlerei und anderer ähnlicher Verbrechen wider das Eigenthum verdächtige Personen überwachen, veranlaßt Untersuchungen über alle zu seiner Kunde kommende Diebstähle und sieht dahin, daß nichts verabsäumt werde, was zur Entdeckung der Thäter führen kann.

§ 16. Dem Einschleichen verdächtigen Gesindels in die Stadt und dem Aufenthalt desselben im Polizeidistrict ist vorzubeugen. Einwohner, die aus der Beherbergung von Fremden, namentlich der Aufnahme von Vagabonden und heimathlosen Personen ein Gewerbe machen, sind unter steter Aufsicht zu halten und die nöthigen localen Anordnungen zu treffen, um eine genügende Controlle über alle, sei es in Wirths- oder Privathäusern sich aufhaltende, Fremde führen zu können.

§ 17. Die Ausstellung und Visirung von Reisepässen, Wander- und Dienstbüchern und sonstigen Reiselegitimationen, sowie die Aufsicht über die Befolgung der desfälligen Gesetze und der Anordnungen über Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, gehört zu den Pflichten des Polizeimeisters.

§ 18. Er hat darauf zu sehen, daß Niemand ohne gehörige Legitimation seinen Aufenthalt in der Stadt nehme und daß die gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die wohnliche Niederlassung im Polizeidistrict befolgt werden. Monatlich hat er ein Verzeichniß derjenigen Personen beim Magistrat einzuliefern, welche das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet sind oder als Schutzverwandte sich im städtischen Gebiet niedergelassen haben. (Patent vom 5ten Novbr. 1841, Armenordnung vom 29sten Decbr. 1841 § 67 seq., Circulair vom 28sten März 1843, Localstatut § 5 seq., § 20, 106. n. 2. g.)

§ 19. Der Bettelei, möge sie von Angehörigen der Stadt oder von Fremden in den Häusern oder auf öffentlichen Plätzen getrieben werden, ist von ihm Einhalt zu thun.

§ 20. Die Transporte von Verbrechern, Vagabonden und Bettlern, wie nicht minder verarmten, ihrer Heimath zuzuführenden Personen, mögen sie von den städtischen Behörden ausgehen, oder die Transportaten von anderen Behörden zur weiteren Beförderung herzugeführt werden, sind vom Polizeimeister

Digitized by Google

zu veranlassen. (Kanzleipatent vom 27sten Juni 1829, Armenordnung vom 29sten Dec. 1811, §§ 86—92, 95.)

§ 21. Er wacht allen Fleißes über die Aufrechthaltung der Verordnung vom 10ten März 1840, betr. die Feier der Sonn- und Festtage, und bringt etwanige Uebertretungen zur Kunde des betreffenden Gerichts.

§ 22. Ihm liegt die Aufsicht ob über alle Veröffentlichungen, sei es auf dem Wege des Drucks oder der Schrift, und die Verfolgung derjenigen Verbrechen, welche dadurch begangen werden. Die Verbreitung von Schmähschriften und von Pasquillen, von Aufforderungen zur Störung der Ruhe und zu anderen Gesetzwidrigkeiten, ist zu verhindern und wider die Verfasser und Verbreiter den Gesetzen gemäß zu verfahren.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

(Fortsetzung.)

§ 7. Obgleich die Gensd'armen in der Regel nur in demjenigen Distriete Dienste thun sollen, wofelbst sie angestellt sind, es sei denn, daß sie dazu beordert werden, auch in andern Districten zu fungiren, sind sie dennoch verpflichtet, der Gensd'armerie eines angränzenden Distriets in dringenden Fällen, selbst ohne Ordre, sogleich zu Hülfe zu kommen, wie sie denn auch flüchtende Schleichhändler, Verbrecher, Transportanden, Vagabonden und Bettler in andere Gensd'armerie-Distriete hinein verfolgen sollen, bis sie der betreffenden Person habhaft geworden sind oder bei der civilen Autorität oder bei einem anderen Gensd'armen die nöthige Veranstaltung zur weiteren Verfolgung derselben getroffen haben. Wird die Person ergriffen, hat der Gensd'arme dieselbe an diejenige Autorität abzuliefern, welche die Verfolgung beordert hat oder in deren District das Verbrechen oder die Contravention begangen ist.

§ 8. Zwischen den verschiedenen, namentlich den an einander gränzenden, Gensd'armerie-Distrieten muß eine beständige Communication stattfinden, und haben die Gensd'armen daher fortwährend einander davon in Kenntniß zu setzen, was im Distriete vorfällt, welches, soweit möglich, wenigstens einmal wöchentlich geschehen muß, zu welchem Behufe die Civil-Autoritäten ihnen Gelegenheit geben müssen, bei ihren Patrouillirungen an der Gränze der respectiven Distriete zusammenzustoßen; namentlich haben die Unteroffiecre mit den Unterofficieren des benachbarten Districts Verbindungen zu unterhalten und diese die ihnen gewordene Mittheilung auf ähnliche Weise weiter zu befördern.

§ 9. Der Gensd'arme muß sich mit seinem Districte genau bekannt machen, bei Tage und bei Nacht zu unbestimmten Zeiten fleißig patrouilliren und dabei zugleich seine Aufmerksamkeit auf diejenigen Personen richten, die schon früher bestraft und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind oder sonst sich verdächtig machen.

§ 10. Dem Gensd'armen liegt es ob, ohne Requisition und Anweisung, insonderheit:

a) Unglücksfällen vorzubeugen. Findet er Jemanden, der im Wasser oder auf andere Weise verunglückt ist, hat er sogleich Vorkehrungen zur Rettung desselben zu treffen, oder, falls dies nicht gelingt, sich der Leiche zu versichern und den Civil-Autoritäten schleunigst hiervon Anzeige zu machen. Für Kranke, Wahnsinnige oder andere Hülflose, die er auf dem Felde, auf der Landstraße oder anderwärts antrifft, hat er sogleich das Nöthige zu veranstalten;

b) darauf zu achten, daß den Polizeiverfügungen wegen Feuersbrunst gehörig Folge geleistet wird. Bei Entdeckung einer Feuersbrunst haben sie dieselbe schleunigst bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß von den nächsten Orten, durch welche sie kommen, baldmöglichst Hülfe geleistet wird; sie haben, wo möglich, zu veranlassen, daß die Gensd'armen des angränzenden Districts zu Hülfe kommen, und selbst augenblicklich bei der Brandstätte sich einzufinden, um im Verein mit den daselbst gegenwärtigen Polizeioffcialen und nach Anweisung des Branddirectors darauf zu sehen, daß die Löschanstalten zeitig zur Stelle sind, dafür Sorge zu tragen, daß die geretteten Sachen der Verunglückten in Sicherheit gebracht werden, und die nöthige Ordnung daselbst zu halten;

c) für die öffentliche Sicherheit dadurch zu sorgen, daß sie Auflauf und Tumult verhindern und unterdrücken, sowie Handlungen vorbeugen, wodurch die öffentliche Sicherheit, Personen und Eigenthum gefährdet werden, und wenn Handlungen der Art schon begangen sind, Beweise herbeischaffen, die Verbrecher entdecken, sie anhalten und der Obrigkeit überantworten; dadurch ferner, daß sie auf Vagabonden und andere verdächtige Personen ein wachsames Auge haben und zu diesem Behufe in dem ihnen angewiesenen Distriete fleißig patrouilliren und dabei auf Alles Acht geben, namentlich die Wirthshäuser und Krüge (Kneipen) untersuchen;

d) bei zahlreichen Versammlungen, auf Märkten, bei Festlichkeiten und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten, sowie überall, wo Anlaß zu Unordnungen vorhanden sein kann, gegenwärtig zu sein, die Ruhestörer zu ergreifen und dieselben an die Civilbehörden abzuliefern;

e) über die Unterhaltung der Wege, Alleen, Canäle, Brücken, Schleusen, Einfriedigungen, überhaupt

Digitized by Google

aller öffentlichen Anlagen zu wachen und Beikommende auf befundene Mängel und Beschädigungen aufmerksam zu machen;

f) Verbrecher und Vagabonden zu transportiren oder den Transport derselben zu decken;

g) von den Zoll- und Postdefraudationen, welche sie bei Ausübung ihrer übrigen Geschäfte zu bemerken Gelegenheit haben, Anzeige zu machen.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Communio bonorum prorogata.

In Sachen des Eingesessenen Hans Rohwedder zu Puls, Beklagten und Appellanten, wider die Wittwe Martens, geb. Horst, in Ninndorf, c. c., Klägerin und Appellatin, **in peto. deb.** 1000 ℔, **modo appellationis,**

hat Klägerin vor dem Rendsburger Amthause als prorogirtem Gerichtsstande, klagend vorgestellt: Die Klägerin sei nach dem Tode ihres Ehemannes mit ihren Kindern in Gemeinschaft geblieben, welche jedes zufolge anerkannter letztwilliger Verfügung ihres Vaters 2000 ℔ und eine Aussteuer empfangen sollten. Der Beklagte habe aber von seinem Schwiegervater außer 2000 ℔ und einer Aussteuer mehrere Anleihen bekommen und sei nach Abzug mehrerer Gegenforderungen 2500 ℔ schuldig geblieben. Um den Beklagten und seine Ehefrau nicht zu hart zu drücken, habe man sich vereinigt, daß dieselben einen Wechsel von 1500 ℔ Cour. ausstellen sollten, womit denn Forderungen und Gegenforderungen hätten liquidirt sein sollen; allein dem Rohwedder sei diese Summe noch zu hoch gewesen, und so sei denn der Wechsel auf 1000 ℔, an die Klägerin Pfingsten 1847 mit 3 pCt. zahlbar, entstanden. Da nun der Beklagte sich geweigert habe, über diese 1000 ℔ eine Obligation auszustellen, sei Klägerin, welche in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe und die gemeinsame Masse activ und passiv repräsentire, befugt, dieselben einzuklagen, bittend zu erkennen:

daß Beklagter schuldig, die libellirten 1000 ℔ **cum usur.** zu 3 pCt. **pr. a.** vom 22sten Mai 1847 bis zur Verfallzeit und die nach derselben laufenden Verzugszinsen binnen 6 Wochen an die Klägerin zu bezahlen und die Proreßkosten zu erstatten.

Excipiendo hat der Beklagte proreßhindernd die Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache opponirt; insofern nämlich die Klägerin sich als Repräsentantin des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gerire, sich auf die letztwillige Disposition ihres Mannes und darauf berufe, daß sie ein Recht auf Fortsetzung der Communion mit ihren Kindern habe, so müsse Beklagter solches Alles in Abrede stellen; in einer factischen Gemeinschaft mit den übrigen Erben ihres Mannes möge die Klägerin sich befinden, indem solche eine Auftheilung nicht verlangt, sondern ihr das hinterbliebene Vermögen freiwillig gelassen hätten; das Recht zu dieser Auftheilung stehe den Erben jederzeit zu und könne die Klägerin aus diesem blos factischen Verhältnisse keine Rechte für sich herleiten. Sodann hat der Beklagte die Einrede der dunkeln, zu allgemeinen und sich widersprechenden Klage vorgeschützt; es sei nämlich nicht zu ersehen, ob die Klägerin als Erbin und Repräsentantin des Martensschen Nachlasses oder als persönliche Gläubigerin aufgetreten und ob aus der Liquidation mit der Masse oder aus dem auf den Namen der Wittwe Martens als Gläubigerin lautenden Schuldschein geklagt sei, oder endlich, ob die libellirten 1000 ℔ aus beiden Klaggründen zugleich in Anspruch genommen worden seien.

Der Beklagte hat eine meistentheils affirmative Litiscontestation beschafft, namentlich zugegeben, daß die Klägerin sich mit ihren Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft befinde, insofern darunter ein bloß factisches Verhältniß und kein Recht der Klägerin auf diese Communion verstanden werde. Beklagter leugnet die in der Klage behauptete Liquidation, räumt ein, daß er und seine Frau den Wechsel auf 1000 ℔ unterschrieben habe, und heißt es sodann in der Einlassung, „daß er der Masse 1000 ℔ schuldig ist und für sich und seine Frau zu zahlen hat, räumt er noch jetzt völlig ein, aber nur der Masse und den Erben, nicht persönlich und allein."

Unter Wiederholung der proceßhindernden Einreden als peremtorische hat der Beklagte die **exceptio pluspetitionis et compensationis** opponirt. Beklagter habe nämlich für Rechnung seines Schwiegervaters 300 ℔ mit etwa 1½jährigen Zinsen an Jacob Carstens bezahlt und außerdem unterm 10ten Mai 1845 seinem Schwiegervater 300 ℔ baar angeliehen, mithin betrage seine Gegenforderung 600 ℔, da er den Anspruch auf Zinsen fallen lasse, und könne er dieselbe daher, obgleich diese 600 ℔ schon Gegenstand einer Klage bildeten, **ope exceptionis** zur Compensation bringen.

Replicando ist bemerkt, daß die 300 ℔, welche an Jacob Carstens bezahlt worden, von dem verstorbenen Martens dem Beklagten gegeben seien, um damit eine Schuld, welche für den Beklagten von Martens contrahirt sei, abzutragen, und die behauptete Anleihe der 300 ℔ nicht in der Wahrheit begründet

Digitized by Google

sei, **in eventum** seien aber diese Forderungen durch die Liquidation, deren Resultat der Wechsel des Beklagten und seiner Ehefrau auf 1000 ℛ gewesen, hinweggefallen.

Nachdem annoch **duplicando** die behauptete Liquidation geleugnet worden, ist von dem Rendsburger Amthause erkannt:*)

*) Entscheidung des Amthauses:

In Sachen der Wittwe Martens, geb. Horst, c. c., zu Ninndorf, Klägerin, gegen den Eingesessenen Hans Rohwedder zu Puls, Beklagten, in pcto. deb. 1000 ℛ Cour. nebst Zinsen,

wird auf die eingelegten Recesse, nach mündlich verhandelter Sache,

in Erwägung, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin vor seinem Tode seinen Willen rücksichtlich seines Nachlasses und zwar unter Anderem dahin kundgegeben hat, daß seine ihn etwa überlebende Ehefrau bis zu ihrem Tode im ungestörten Besitze des Nachlasses bleiben solle; daß dieser sein Wille von seiner Ehefrau und seinen sämmtlichen Kindern, und namentlich unter Zustimmung des Beklagten von dessen damaligen später verstorbenen Ehefrau ausdrücklich und als bindend für sie alle anerkannt worden; daß ferner nach dem Tode des Erblassers dessen Willen von sämmtlichen Betheiligten nachgelebt und demzufolge die überlebende Wittwe mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern geblieben ist;

in Erwägung weiter, daß Klägerin jetzt auf den in der Klage wörtlich dahin angegebenen Klaggrund, „daß Beklagter und seine damalige Ehefrau mit der Klägerin über ihre Forderungen und Gegenforderungen im Nachlaß des weiland Claus Martens in Ninndorf Liquidation zugelegt und als Resultat derselben vereinbartermaßen einen Wechsel auf 1000 ℛ Pfingstgeldestage 1847 fällig zu 3 % Zinsen ausgestellt haben", unter Producirung dieses Wechsels die in demselben verschriebene Summe gegen den Beklagten als Repräsentanten des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau einklagt, daß ferner der Beklagte seine passive Legitimation anerkennt und ebenfalls einräumt, in qual. qua der Erbmasse des weil. Claus Martens die in dem Wechsel verschriebene Summe schuldig geworden zu sein;

in rechtlicher Erwägung nun, und zwar

1) rücksichtlich der Einrede der fehlenden activen Legitimation, daß es hier auf die Form des vom Erblasser kundgegebenen Willens, in dessen nächster Folge dessen Wittwe mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern geblieben ist, überall nicht weiter ankommt, indem, abgesehen davon, daß selbst eine formell unrichtige letztwillige Verfügung, wodurch den gesetzlichen Erben ihre Rechte entzogen oder geschmälert werden, durch eine consentirende und verzichtende Erklärung der Betheiligten, wie sie hier vorliegt, für diese unantastbar werden würde, die hier in Frage gestellte Verfügung eine solche Dispositon, wodurch irgend ein Erbrecht alterirt wird, überall nicht, vielmehr lediglich eine von dem Erblasser vor seinem Tode unter den betheiligten Erben vermittelte Vereindarung rücksichtlich eventueller Belassung der Wittwe im ungetheilten Nachlaß, enthalt, daß, würde Beklagter binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach mit Vorbehalt der Gegenbeweise und der Eide beweisen, daß er durch eine für die Rechtsbeständigkeit einer solchen Vereindarung aber um so weniger sich bezweifeln läßt, als dadurch ein an und für sich schon in den Gesetzen begründetes rechtliches Verhältniß eingeleitet worden, daß daher unter der Wittwe des Claus Martens und deren Kindern eine Gütergemeinschaft rücksichtlich der Verlassenschaft aber sowohl rechtlich als factisch besteht, eine solche Gütergemeinschaft aber ihre gesetzliche Vertretung durch die überlebende Wittwe c. c. findet, und daher auch die Legitimation der jetzt in solcher Qualität klagenden Wittwe einem weiteren Zweifel nicht unterliegt;

in weiterer Erwägung

2) die Einrede der dunkeln Klage betreffend, daß in der Klage schon durch den Vortrag über die Entstehung der eingeklagten Wechselschuld des Beklagten diese unzweifelhaft als eine Schuld an die Claus Martenssche Erbmasse dezeichnet wird, daß aber daraus, selbst abgesehen von der wörtlichen und deutlichen Angabe des Klaggrundes, die Qualität, in welcher die Klägerin ihre Forderung geltend macht, klar erhellt, wie denn auch jeder in den Exceptionalien aufgeworfene Zweifel darüber, ob die Klägerin im eigenen Namen aus dem Wechsel, oder für die Erbmasse aus dem zwischen dieser und dem Beklagten durch zugelegte Liquidation begründeten Schuldverhältnisse klage, durch die desfallsige Erklärung in der mündlich verhandelten Replik völlig beseitigt wird, daß mithin die Klage der Vorwurf einer Dunkelheit nicht trifft, und daher auch der Beklagte mit dieser Einrede nicht weiter zu hören ist;

in Erwägung ferner

3) die Einrede der Compensation und daher Pluspetition betreffend, daß die beiden Schuldposte, bis zu deren Belauf von dem Beklagten eine Compensation behauptet ist, von der Klägerin in der Replik geleugnet worden, dabei jedoch dem eventuellen aus einer angeblichen Rechtsanhängigkeit dieser Schuldposte entnommenen Einwande der Klägerin keine weitere rechtliche Folge zu geben ist, indem einestheils wegen dieser Schuldposte noch überall keine Klage in ordinario eingereicht worden, durch die bloße Verweisung einer Sache zur ordentlichen Verhandlung aber noch keine Rechtsanhängigkeit begründet wird, anderen Theils aber auch dadurch, daß ein Creditor eine Forderung, durch welche eine Schuld desselben compensirt ist, eingeklagt hat, demselben niemals das Recht entzogen worden, sich zugleich einer solchen Compensation zu seiner eventuellen Vertheidigung in einem anderweitigen Proceß zu bedienen, daß mithin der Beklagte zum Beweise der von ihm excipiendo vorgeschützten Compensation zuzulassen sein wird; daß indessen, den Beweis der Compensation vorausgesetzt, darin doch niemals eine Pluspetition mit deren Einfluß auf die Kostenfrage gefunden werden kann, indem freilich die Compensation eo ipso eintritt, jedoch im Proceßrecht nur dann berücksichtigt wird, wenn der Beklagte dieselbe excipiendo geltend macht, und daher auch dem Kläger, da keine

Digitized by Google

Rechnung des Erblassers Claus Martens an Jacob Carstens in Schenefeld geleistete Zahlung eine Forderung von 300 ℔ an den Erblasser erworben, sowie daß er dem Erblasser Claus Martens am 10ten Mai 1845 eine Summe von 300 ℔ angeliehen habe, und würde dagegen binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach und mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide die Klägerin beweisen, daß zwischen ihr und dem Beklagten mit dessen weiland Ehefrau im Nachlasse des Erblassers Claus Martens alle gegenseitigen Forderungen durch Ausstellung des von der Klägerin producirten Wechsels liquidirt worden, nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen in der Hauptsache wie auch der Kosten halber weiter ergehen solle, was Rechtens.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und Beklagter nicht vielmehr mit der Einrede der fehlenden Activlegitimation zur Sache, oder **event.**
2) mit der Einrede der dunkeln, zu allgemeinen und sich widersprechenden Klage gehört worden; **event.**
3) daß nicht der Klägerin der Hauptbeweis der Liquidation auferlegt, und **event.**
4) daß der Beweis der Repliken nicht auf die angegebene anderweitige Art und Weise clausulirt worden.

Nach Maßgabe dieser Beschwerden steht zur Frage: ob die opponirten proceßhindernden Einreden für begründet zu achten? und **event.** wie der zu erkennende Beweis zu clausuliren sei?

In Erwägung nun, die Einrede der fehlenden Activlegitimation betreffend, daß der Behauptung der Klägerin und Appellatin, daß sie nach dem Tode ihres Ehemannes in ungetheilten Gütern sitzen geblieben sei, nicht nur von dem Beklagten und Appellanten nicht widersprochen, sondern vielmehr von demselben zugestanden worden ist: daß die Klägerin und Appellatin in der Gemeinschaft der Güter sitzen geblieben, indem die in beschränkter Weise geschehene Einräumung des Appellanten, daß nämlich dieses Zugeständniß sich lediglich auf die *factisch* bestehende Communion beziehen solle, nicht in Betracht kommen kann, da die Anerkennung der factischen Existenz einer **communio bonorum prorogata**, welche zu ihrer Constituirung gar keiner rechtlichen Formen bedarf, vielmehr eben durch das factische Sitzenbleiben im gemeinschaftlichen Gute entsteht, auch die Anerkennung der rechtlichen Wirkungen dieses factischen Zustandes zur Folge haben muß, es aber bei der **communio bonorum prorogata** unzweifelhaften Rechtens ist, daß dem überlebenden Ehegatten **resp. cum curat. aut assistent.** die Verwaltung der gesammten Masse zusteht, die Klägerin und Appellatin mithin vollständig zur Anstellung der Klage legitimirt ist; *)

in weiterer Erwägung, die Einrede der dunkeln, zu allgemeinen und sich widersprechenden Klage anlangend, daß die Klägerin und Appellatin nicht für sich selbst, sondern, wie solches auch in der Klage ausdrücklich angeführt worden, in ihrer Qualität als Verwalterin des gemeinsamen Guts die 1000 ℔ eingeklagt hat, weshalb es denn auch von keinem Einflusse auf die angestellte Klage sein kann, daß der der Klage beigelegte Wechsel auf die Wittwe des Claus Martens und nicht auf die Wittwe und Erben des Claus Martens ausgestellt worden ist, wie denn ja auch nicht aus dem Wechsel oder der Schuldverschreibung, etwa im unbedingten Mandatsprocesse, sondern aus dem Schuldverhältnisse selbst geklagt und der Wechsel lediglich als Beweisdocument der Klage angeschlossen ist, weshalb auch diese Einrede als verwerflich erscheint;

in Erwägung, zur dritten Beschwerde, daß Beklagter und Appellant eingestanden, daß er und seine verstorbene Ehefrau den bei der Klage producirten Wechsel auf 1000 ℔ unterschrieben habe, ferner: daß er der Masse 1000 ℔ schuldig sei und diese Summe für sich und seine verstorbene Frau zu zahlen habe, die Klägerin und Appellatin aber für die Masse als deren rechtmäßige Repräsentantin aufgetreten ist, es mithin eines besonderen Beweises des eingestandenen Klagfundaments, oder aber der stattgehabten Liquidation nicht bedarf, da, was die Letzteren betrifft, diese bei den vorliegenden Eingeständnissen hinsichtlich der Schuld der 1000 ℔ lediglich für die zur Entkräftung der Einrede der Compensation vorgeschützte Replik in Betracht zu ziehen ist, und es also nur noch auf die Clausulirung des Beweises der Einrede und der Replik ankommt;

in Betracht indessen, daß diese Beweissätze vom judicio a quo dem Inhalte der Exceptionalien und der Replik vollkommen gemäß erkannt worden, die von

---

Partei der anderen bei deren Vertheidigung Vorschub zu leisten nöthig hat, niemals die Verpflichtung obliegt, schon bei der Klage auf eine etwa zu compensirende Forderung des Beklagten am wenigsten auf eine derartige solche Forderung hinzuweisen, welche bestritten ist und daher zu ihrer rechtlichen Existenz annoch eines Beweises bedarf;

in Erwägung endlich, daß die excipiendo vorgeschützte Compensation auch ferner event. noch durch die in der Replik behauptete Liquidation in Frage gestellt ist, mithin in dieser Beziehung der Klägerin der Beweis der Liquidation nachzulassen sein wird,

wird hiedurch interloquendo für Recht erkannt:

daß, würde Beklagter ꝛc.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 276. 3ter Jahrg., S. 235. 4ter Jahrg., S. 301.

Digitized by Google

dem Beklagten und Appellanten vorgeschlagenen Veränderungen daher keine Berücksichtigung verdienen,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten, vertheilte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß sententia a qua des prorogirten Gerichtsstandes vom 16ten Octbr. 1849 pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, Appellant auch schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz, salva ear. des. et mod., binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird
V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten März 1851.

Entscheidungen
der
Schleswigschen Oberdicasterien.

Berechnung der Schadensansprüche eines Müllers wegen Entziehung des Wassers.

In Sachen des Erbpachtsmüllers Peter Heinrich Seemann zu Schaalbye, Besitzer der dortigen Wassermühle, Kläger, wider den legitimirten Mandatar für den Hufner Claus Schmidt zu Nübel, den Hufner Claus Peter Friedrichsen daselbst, den Hufner Claus Thomsen zu Nübel, den Setzungsmann Erich Schmidt auf der Vollhufe des verstorbenen Matthias Schmidt daselbst, den Hufner Peter Schmidt daselbst, Marr Jürgen Ewoldsen in Hogeluft, den Käthner Claus Peter Bock zu Nübel, den Käthner Claus Albrechtsen daselbst, den Käthner Christian Friedrich Geffke, früher in Breckling, jetzt in Schubye, den Käthner Jeppe Lausen in Breckling, den Käthner Detlef Jepsen, früher daselbst, jetzt in Bistoft, den Käthner Peter Egge in Breckling und den Käthner Jürgen Jöncke daselbst, oder jetzt dessen in kinderloser Ehe hinterlassenen Wittwe cum cur., Beklagte, in peto. zu leistenden Schadensersatzes s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß Kläger mit seiner Klage angebrachtermaßen abzuweisen, auch schuldig sei, die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, den Beklagten binnen Ordnungsfrist zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Schleswigschen Obergericht auf Gottorff, den 19ten December 1849.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger führt in seiner Klage Folgendes an: Unter dem 27sten Juli 1843 habe er sich genöthigt gesehen, gegen die Beklagten deshalb eine Spolienklage zu erheben, weil dieselben im Septbr. 1842 den Scheidegraben, der vom See ausgerechnet erst zwischen dem Schaalbyer und Nübeler, dann zwischen dem Nübeler und Moldenitter Feld fortlaufe und früher nur eine geringe Tiefe gehabt hätte, bis an den Tolckwader See verlängert und ihn so viel breiter und tiefer gemacht hätten, daß derselbe dem See eine bedeutende Menge Wasser entzogen hätte, wodurch nicht nur das Areal des See's verkleinert und die angränzenden Wiesen vergrößert, sondern auch der Schaalbyer Mühle das zum Betriebe erforderliche Wasser entzogen worden wäre. Er habe daher auf das Erkenntniß angetragen, daß die Beklagten schuldig, den streitigen Scheidegraben in seinen vorigen Zustand solchergestalt wieder herzustellen, daß derselbe dem Tolckwader See kein Wasser mehr entziehen könne, sämmtliche verursachte Kosten innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten und ihm zugleich gegen alle Beikommende seine Ansprüche auf Schadensersatz ausdrücklich zu reserviren. Nach stattgefundener Verhandlung sei unterm 2ten Mai 1845 vom Schleswigschen Obergerichte für Recht erkannt worden:

daß die Beklagten sich über den ihnen deferirten Entscheidungseid, wie es nicht wahr sei, daß sie im Herbst 1842 den in Rede stehenden, zwischen ihren Ländereien hinlaufenden, Graben mit dem Tolckwader See in Verbindung gesetzt oder in ihrem Auftrage in Verbindung haben setzen lassen, und ihn soviel breiter und tiefer gemacht oder in ihrem Auftrage haben breiter und tiefer machen lassen, daß er niedriger das Wasser aus dem Tolckwader See abnehmen kann, als der Mühlenbach, und daß dadurch der Schaalbyer Mühle wenigstens zu Zeiten das zu deren Betriebe erforderliche Wasser entzogen wird, innerhalb 14 Tagen ab insin. aut acceptando aut referendo zu erklären haben, nach welchem geleisteten Eide Supplicanten unter Genießung der Proerßkosten von der Klage zu entbinden; nach nicht geleistetem oder zurückgeschobenem und von dem Kläger über das Gegentheil geleisteten Eide aber Beklagte schuldig, den streitigen Graben in seinen vorigen Zustand dergestalt wieder herzustellen, daß seine von ihnen bewirkte Verbindung mit dem Tolckwader See wieder aufgehoben werde, und

Digitized by Google

er demſelben ſeiner Breite und Tiefe wegen zu Zeiten kein Waſſer mehr entziehen könne, auch dem Kläger die Proceßkoſten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erſtatten.

Gegen dieſes Erkenntniß hätten beide Parteien appellirt, worauf zu Gunſten des Klägers durch das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 21ſten Novbr. 1846 eine reformatoria dahin abgegeben worden ſei:

daß der angefochtene Beſcheid des Schleswigſchen Obergerichts dahin abzuändern, daß Beklagte ſchuldig, den Graben wieder in den vorigen Stand zu ſetzen, daß durch denſelben der Waſſermühle nicht das zum Betriebe erforderliche Waſſer entzogen werden könne, und Kläger ſo lange in dem desfälligen Beſitz zu ſchützen ſei, bis ein anderes in possessorio ordinario oder petitorio ausgemacht werde. Unter Vergleichung ſämmtlicher erwachſenen Koſten.

Zur Zeit, als dies Erkenntniß erfolgt ſei, habe die Jahreszeit die gehörige Wiederherſtellung des spolii für den Augenblick faſt unmöglich gemacht und habe er daher den Beklagten auf ihre Bitte mit der Wiederherſtellung des spolii einige Nachſicht geſchenkt. Als aber die Beklagten ſich auch im Frühling d. J. nicht um die Gelebung des obigen Beſcheides gekümmert hätten, habe er ſie unterm 28ſten April d. J. aufgefordert, innerhalb 8 Tagen alles in den vorigen Stand wieder herzuſtellen, zu gleicher Zeit habe er ſie auch zur Leiſtung eines billigen Schadens in der Güte aufgefordert und zu dem Ende erklärt, daß er mit einer Entſchädigungsſumme von 2000 ℛ Schl. Holſt. Cour. in dem Falle zufrieden ſein wolle, wenn darüber ein Arrangement binnen 14 Tagen zwiſchen ihnen zu Stande kommen ſollte.

(Die Forſetzung folgt.)

Ueber das beneficium competentiæ des socius unius rei, oder: Iſt in der That eine Controverſe vorhanden zwiſchen fr. 16 D. de re judicata (XLII. 1) und fr. 63 pr. D. pro socio (XVII. 2)?

(Beſchluß.)

Eine weitere Beſtätigung der aufgeſtellten Conjectur wird man finden in dem ſo häufigen Gebrauch des Wortes „convenire“ als Tranſitiv's da, wo von der actio de peculio die Rede iſt; ſo namentlich:

fr. 19 § 1 D. de pactis (II. 14),
fr. 18 § 5 D. fam. herc. (X. 2),
fr. 8 § 4 D. com. div. (X. 3),
fr. 3 pr. D. de trib. act. (XIV. 4),
fr. 1 § 7, 8 D. quando de peculio (XV. 2),
fr. 1 § 17 D. de magistr. conv. (XXVII. 8),

beſonders aber in dem Titel D. de peculio (XV. 1) ſelbſt, als:

fr. 1 § 6, fr. 3 § 2, fr. 5 pr., fr. 9 § 5, 8 (in fine), fr. 11 § 3, 5, 6, 7, 8, 9, fr. 15, fr. 19 § 1, fr. 21 § 1, fr. 26, fr. 30 § 1, fr. 32 pr. § 1, 2, fr. 36, fr. 50 § 2, 3, fr. 52 pr.

Der Grund dafür möchte nämlich wohl darin zu ſuchen ſein, daß die Römer hier urſprünglich keine perſönliche obligatio, kein Rechtsverhältniß ſahen, kraft deren der Dritte, welcher nicht handelnd aufgetreten war, perſönlich verpflichtet worden wäre, ſondern nur eine beſchränkte Execution geſtatteten.

Wohl aus eben dem Grunde findet man das Wort „convenire“ in der angegebenen Bedeutung nicht ſelten gebraucht bei Beſprechung der actio exercitoria, institoria und de in rem verso, namentlich:

fr. 7 pr. D. nautæ caup. (IV. 9),
fr. 7 § 5 eod.,
fr. 4 § 1 D. de exercit. æt. (XIV. 1),
fr. 1 pr. D. de instit. æt. (XIV. 3),
fr. 13 D. de in rem verso (XV. 3),
fr. 30 § 1 D. de peculio (XV. 1),
fr. 20 D. de pactis (II. 14).

Was namentlich die de in rem verso actio betrifft, ſo weiſen darauf hin:

fr. 10 § 1 D. de in rem verso (XV. 3):

„Cui simile est, quod Papinianus libro novo quæstionum scribit, si filius quasi defensor patris judicium susceperit, et sit eondemnatus, de in rem verso teneri patrem: namque filius eum judicio suscepto liberavit“,

und

fr. 10 § 3 eod.:

„Quare potest dici, etsi de peculio actionem quasi defensor patris susceperit, teneri patrem de in rem verso usque ad peculii quantitatem, cujus sententiæ id erit emolumentum: ut, si finita sit actio de peculio, de in rem verso conveniatur, ego et ante condemnationem, post judicium patris nomine acceptum, de in rem verso patrem teneri puto.“

Fragt man nun aber nach einer Bedeutung des Wortes „convenire“, aus welcher ſich der Gebrauch deſſelben als termini technici bei den Klagen aus einer Stipulation, wie bei der judicati actio, erklären ließe: ſo ſpringt bei jenen die urſprüngliche und eigentliche Bedeutung deſſelben, „Zuſammenkommen“, in die Augen. Der alte Römer liebte die ſtrenge Beobachtung ſinnenfälliger Formen und verlangte auch zur gänzlichen Tilgung einer auf dieſe Weiſe entſtandenen Verbindlichkeit die Wahrnehmung einer entſprechenden Formalität. Daher ſah er eine Verbindlichkeit, welche

Digitized by Google

aus einer **stipulatio** entſprang, erſt dann als völlig getilgt an, wenn eine anderweitige **stipulatio** ſtattgefunden hatte. War nun dazu ein Zuſammenkommen beider Betheiligten weſentlich erforderlich: ſo begreift ſich leicht, wie das **intransitivum** in ein **transitivum** überging, indem der Eine handelnd auftrat, der Andere leidend ſich verhielt.

Dieſes dürfte weiter zu einer Erklärung führen, warum das Wort „**convenire**“ als Tranſitiv gebraucht wurde zur Bezeichnung des Verfahrens in der Execution sinſtanz, oder, wo die **actio judicati** angeſtellt wurde, wenn man

Gaji institution. comment. lib. III. § 173

lieſet:

> „**Est etiam alia species imaginariæ solutionis per æs et libram, quod et ipsum genus certis in causis receptum est: veluti si quid eo nomine debeatur, quod per æs libram gestum est, sive quid ex judicati causa debitum (sit).**“

Noch möchte einer Erwähnung verdienen, daß auch da, wo von den **actionibus noxalibus** die Rede iſt, die Römer den beſprochenen Gebrauch des Wortes „**convenire**“ feſthielten. Zum Beleg werden folgende Stellen dienen:

> **fr. 16 § 1 D. quod metus causa (IV. 2),**
> **fr. 15 D. com. div. (X. 3),**
> **fr. 20 pr. D. de interrog. (XI. 1),**
> **fr. 11 pr D. de pecul. (XV. 1),**

und insbeſondere:

> **fr. 5 pr., fr. 7 § 1, fr. 8, 9, 14 pr, fr. 21 pr., fr. 26 § 1, 4, fr. 36, 39 § 1, fr. 42 § 2 D. de noxal. act. (IX. 4).**

Indeß wird man dies auch im Einklang finden mit der aufgeſtellten Hypotheſe, wenn man erwägt, daß der Kläger dem „**noxæ dare**“ Raum zu geben gehalten war, und daß die Uebergabe eines Sklaven (als einer **res mancipi**) zum vollen Eigenthum nach den alten Formen des **juris civilis** eine **mancipatio** oder **in jure cessio** verlangte. Sonſt war freilich auch inſofern ein perſönliches Zuſammenkommen der Parteien erforderlich, als der mit einer **actio noxalis** Beſprochene ſofort zu einer **promissio** verbunden war, wie der Titel in den Pandecten:

> **Si ex noxali causa agatur, quemadmodum cavealur (II. 9)**

beweiſet.

Daß das Wort „**convenire**“ in der Folge der Zeit, wo die urſprüngliche Haupt- und ſpätere Nebenbedeutung von „Zuſammenkommen“ in den Hintergrund trat, zugleich eine ganz allgemeine Bedeutung von „Beſprechen“ annahm, iſt begreiflich; und mag die Bequemlichkeit des Ausdrucks, welche man durch ein ſolches Tranſitivum gewann, dazu mitgewirkt haben. Doch iſt der Gebrauch deſſelben in dieſer allgemeinen Bedeutung immer ein ſeltener in den Pandecten; im codex freilich nicht. Nun, hier lieſet man ja auch, was der Geſetzgeber gebietet, in den Pandecten mehr eine Entwickelung des Rechts.

Nach dem Angeführten wird es nicht zweifelhaft ſein, daß fr. 16 **D. de re jud.** nur die Beſtimmung enthalte, wie gegen den **socius omnium bonorum** auch, nachdem **res judicata** vorhanden wäre, nicht weiter, als **in quod facere possit**, verfahren werden dürfe, ſolches aber auch allein von dem **socio omnium bonorum** zu verſtehen ſei. Andererſeits ſagt freilich fr. 63 pr. **D. pr. soc.**:

> „**et unius rei socium in id, quo facere possit — — condemnari oportere**“,

hat damit aber keinesweges über die Zeit der **res judicata** hinaus demſelben eine desfällige Einrede ſtatuirt; weder der mit dem **verbo** „**condemnari**“ gegebene klare Wortſinn, noch die Stellung des fr. 63 pr. **D. pr. soc.** geben ſolches zu. Und wenn dem gedachten **beneficio** nicht ausdrücklich eine ſolche Ausdehnung gegeben worden: ſo war ja ſchon nach den allgemeinen Rechtsregeln die Geltendmachung deſſelben dadurch bedingt, daß die desfällige Einrede, bevor **res judicata** vorhanden, opponirt würde. Indeß ſagt auch der § 6 des allegirten fr. 63 **D. pr. soc.** ausdrücklich:

> „**tempus autem spectamus, quantum facere socius possit, rei judicandæ.**“

Durch die obigen Zuſammenſtellungen dürfte der ſcheinbare Widerſpruch zwiſchen fr. 16 **D. de re judicata (XLII. 1)** und fr. 63 pr. **D. pro socio (XVII. 2)** gehoben ſein. Daß nicht zugleich erhellt, warum der **unius rei socius** nicht eben, wie der **socius omnium bonorum**, auch in der Execution sinſtanz nur **in quantum facere possit** in Anſpruch genommen werden dürfe, wird die Löſung der Frage nicht zweifelhaft machen können. Eine Verſchiedenheit in ſolchen einzelnen Beſtimmungen hätte ja ſchon die ſucceſſive Entwickelung der Societätsverhältniſſe herbeigeführt haben können, indem die Römer urſprünglich nur in ganz einzelnen Verhältniſſen, namentlich bei den **redemtoribus operum publicorum**, eine **societas** kannten. Doch vielleicht entſchied auch hier ein innerer wiſſenſchaftlicher Grund: denn die **actio judicati** traf nicht nothwendig den **unius rei socium**, während dieſelbe gegen den **omnium bonorum socium** nicht realiſirt werden konnte, ohne daß Güter, welche der Societät angehörten, angetaſtet wurden.

Reuter.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

29. Stück. Den 21. Juli 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Rundschreiben, betr. die Buch- und Rechnungsführung über die Einkommensteuer für das Jahr 1851,

vom 23sten Juni 1851.

Mit Beziehung auf die Verfügung der obersten Civilbehörde vom 8ten März d. J., betr. die Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr 1851, wird in Ansehung der Buch- und Rechnungsführung über diese Steuer Nachstehendes bestimmt:

1. Sämmtliche Steuerhebungsbehörden haben hinsichtlich der Buchführung über die Einkommensteuer pro 1851 und der Formirung der monatlichen Hebungsextracte und der Rechnungsablage es nach den Bestimmungen der Rundschreiben vom 17ten Dec. 1849, 6ten März und vom 27sten Dec. 1850 zu verhalten.

2. Von den Magistraten ist ebenfalls in der bisherigen, durch das Rundschreiben vom 7ten August 1849 normirten, Weise über die Einkommensteuer pro 1851 eine specielle Rechnung vor Ausgang des Februar-Monats 1852 an das Finanzdepartement abzulegen, in welche event. die Restanten aus den früheren Hebungsjahren aufzunehmen sind.

3. Diese Rechnungen sind hinsichtlich der stattgehabten Liquidationen wie bisher durch ein Liquidationsregister zu justificiren. Die dazu erforderlichen Blanquetts werden vom Finanzdepartement demnächst mitgetheilt werden. Hinsichtlich der Einrichtung dieser Liquidationsregister s. w. d. a. wird Nachstehendes bestimmt:

a. Es sind sämmtliche Eingesessene des Districts, welche Grund- und Hypotheken- oder außerordentliche Kriegssteuer liquidiren können, nicht blos diejenigen, welche wirklich liquidiren, in das Liquidationsregister aufzunehmen.

b. Ferner sind auch alle, welche in einem anderen Districte, als wo sie zur Einkommensteuer angesetzt sind, die zu liquidirenden außerordentlichen Steuern erlegt haben in das Liquidationsregister mit aufzunehmen, sobald sie bei Erlegung der Einkommensteuer liquidiren. Damit aber in demjenigen Districte, wo die zu liquidirenden Steuern erhoben sind, die erforderliche Abschreibung der liquidirten Summe in dem Liquidationsregister vorgenommen werden kann, hat jede Hebungsbehörde beim Ablaufe des Rechnungsjahres den betreffenden Hebungsbehörden die erforderliche Anzeige zu machen. Diejenigen Hebungsbehörden, denen solche Anzeigen zugehen, haben darnach unter Anziehung und Anlegung derselben im Liquidationsregister die erforderliche Abschreibung vorzunehmen.

c. Wenn in dem Besitze der Grundstücke, für welche Grund- und Hypothekensteuer oder außerordentliche Kriegssteuer entrichtet ist, Veränderungen eingetreten sind, wodurch die desfälligen Quittungen in andere Hände als die der ursprünglichen Inhaber übergegangen, ist, falls derartige Quittungen zur Liquidation der Einkommensteuer der gegenwärtigen Grundbesitzer verwandt werden sollen, eine desfällige Bemerkung zur Nachricht für die Revision dem Liquidationsregister hinzuzufügen.

d. Dem Liquidationsregister sind alle gänzlich zur Liquidation verwandte Quittungen, ohne Rücksicht auf den District, in welchem die liquidirte außerordentliche Steuer entrichtet ist, im Original anzuschließen und ist dieses, soweit es nicht bereits früher geschehen, auch hinsichtlich der in früheren Jahren zur Liquidation benutzten Quittungen zur Anwendung zu bringen. In Betreff der nicht gänzlich liquidirten Quittungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wornach der liquidirte Betrag auf den Originalquittungen abzuschreiben, das Liquidationsregister aber durch Anlegung von Abschriften der Quittungen über Hypothekensteuer oder in anderen Districten erlegte Grundsteuer zu justificiren ist. Dem Liquidationsregister ist schließlich eine Bescheinigung des Hebungsbeamten, daß der liquidirte Betrag auf den Originalquittungen gehörig abgeschrieben worden sei, hinzuzufügen.

4. Ueber die in städtischen und Amts-Districten

Digitized by Google

zur Liquidation gebrachten Quittungen für Grundsteuer resp. außerordentliche Kriegssteuer, welche von adeligen Gütern, Kanzeleigütern oder deren Untergehörigen entrichtet worden, ist außer dem Liquidationsregister ein selbstständiges Verzeichniß anzulegen und mit der Rechnung an das Finanzdepartement einzusenden.

Kiel, den 23sten Juni 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

C. Krichauff.

II.

Instruction für den Polizeimeister in Rendsburg.

(Fortsetzung.)

§ 23. Unternehmungen und Handlungen, welche der äußeren Zucht und Ehrbarkeit zuwider und den guten Sitten zum Nachtheil gereichen, sind von der Polizei zu verhindern.

§ 24. Tanzgelage und andere öffentliche Lustbarkeiten und Festlichkeiten, öffentliche nicht-militairische Aufzüge und Zusammenkünfte unterliegen der Aufsicht der Polizei, die gegen Gesetzwidrigkeiten einzuschreiten und auch hier auf Erhaltung der Ordnung und guten Sitte einzuwirken hat.

§ 25. Zur Aufführung von Schauspielen, sowie zu Schaustellungen und Vorzeigung von Sehenswürdigkeiten aller Art bedarf es der Erlaubniß der Polizei. Diese hat unsittliche Ausstellungen und Veröffentlichungen zu verhindern, über ein ruhiges gesittetes Betragen der Zuschauer zu wachen und die Entfernung und Bestrafung von Ruhestörern zu veranlassen.

§ 26. Der Hurenwirthschaft verdächtige Häuser sind öfteren Visitationen zu unterziehen, unzüchtige Frauenzimmer, Hurenwirthe, Unzuchtshalber in verdächtigen Häusern betroffene Personen, Kuppler ꝛc. zur Bestrafung zu ziehen und, soweit sie dem Polizeidistrict nicht angehören, aus demselben zu entfernen. Die in verdächtigen Häusern sich aufhaltenden, sowie andere eines liederlichen Lebenswandels verdächtige Weibspersonen sind von Zeit zu Zeit ärztlicher Untersuchung zu unterziehen und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Kur anzuhalten, wenn sie mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

§ 27. Die Schenkwirthschaften, Tanzgelage und ähnliche Lustbarkeiten sind der Regel nach um 10 Uhr Abends zu schließen und zu späterer Zeit sitzende Gäste nicht zu dulden.

§ 28. Hazardspiele aller Art, Spielboutiken und auf Geldschneiderei abzielende Taschenspielerkünste, das Verspielen von Sachen, das Colligiren für fremde Lotterien und ähnliche, namentlich auch wucherliche Erwerbzweige sind zu verhindern und vorfallende Contraventionen zur Strafe zu ziehen.

(Die Forsetzung folgt.)

III.

Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 18ten Februar d. J. enthaltenen Verbots der Ausfuhr von Heu aus dem Herzogthum Schleswig,

vom 19ten Juni 1851.

Das in der Bekanntmachung vom 18ten Februar d. J. enthaltene Verbot der Ausfuhr von Heu aus dem Herzogthum Schleswig wird hiedurch außer Kraft gesetzt.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.

Flensburg, den 19ten Juni 1851.

Tillisch.

IV.

Bekanntmachung, betr. die Außerkraftsetzung der Gesetze der sogenannten Statthalterschaft vom 10ten April 1849 wegen Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung für das Herzogthum Schleswig,

vom 23sten Juni 1851.

Seine Majestät der König haben unterm 16ten d. M. allergnädigst zu resolviren geruht: „daß die Gesetze der sogenannten Statthalterschaft vom 10ten April 1849, betr. die Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und das bisweiter in Wechselsachen zu beobachtende Verfahren, welche zufolge der Bekanntmachung der vormaligen Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig vom 17ten Septbr. 1849 bisher als gültig betrachtet worden sind, für das Herzogthum Schleswig außer Kraft gesetzt werden, dergestalt, daß von der Publication dieser allerhöchsten Resolution an die früheren das Wechselrecht betreffenden Vorschriften, namentlich die Wechselordnung für die Stadt Flensburg vom 17ten August 1843, sowie die für die Stadt Friedrichstadt früher geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit treten; daß jedoch in Betreff der bis dahin nach Maßgabe der obigen Gesetze vom 10ten April 1849 eingegangenen Wechselgeschäfte die in diesen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen sollen."

Digitized by Google

Vorstehende allerhöchste Resolution wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig.
Flensburg, den 23sten Juni 1851.

Tillisch.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Criminalfall.

Brandstiftung. — Geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Am 2ten Juni v. J. Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr, als der Viertelhufner Kruse in Niendorf mit seiner Frau nach Rehorst gegangen war, brannte dessen Wohnhaus und Kathe nebst Viehstall und Schweinestall ab. In dem Hause waren zurückgeblieben das 1jährige Kind der Eheleute Kruse, die 15jährige Schwiegerin Stina Kibbel, das Dienstmädchen Stina Sievers und der 17jährige Dienstknecht Weber. Die Kathe wurde bewohnt von den Eheleuten Maßmann und Wensien. Beide Letztere verloren bis auf einige gerettete Kleinigkeiten ihre nicht versicherten Habseligkeiten, die sie zu resp. 300 ℔ und 100 ℔ schätzen. Maßmann und Frau wurden beim Retten von dem niederstürzenden brennenden Dache an Gesicht und Händen ziemlich erheblich verletzt. Die Gebäude waren zu 3820 ℔ assecurirt und davon ist an Material nur für 16 ℔ gerettet. Das Mobiliar war für 846 ℔ 2 ß versichert; den Schaden, den Kruse über diese Summe hinaus durch den Brand erlitten, schätzt er auf 2000 ℔. Die abgebrannten Gebäude lagen von den nächsten Häusern des Dorfes Niendorf circa 1¼ Büchsenschüsse entfernt, dergestalt, daß die brennenden Speckseiten in den Garten des nächsten Hauses flogen.

Der schlechte Ruf und die divergirenden Aussagen des Dienstknechts Weber über den Ursprung des Feuers lenkten sofort den Verdacht auf ihn. Im Verhör vor dem Branddirecter leugnete er aber jede Kunde von der Entstehung des Feuers und erzählte ausführlich, wie er sich vor, während und nach dem Feuer wollte verhalten haben. Er wollte das Feuer zuerst über dem Kuhstall bemerkt und von hieraus nach der Hilge über dem Pferdestall hinwehen sehen haben, gab die ihm mitverbrannten Sachen an und erklärte, er habe kein Feuer gebraucht, habe keine Pfeife und rauche nicht.

Am 7ten Juni aber erschien Kruse mit dem Inculpaten vor dem Reinfelder Actuariat und bemerkte, Letzterer habe nunmehr, nachdem er den Abend vorher im Gewitter sehr ängstlich gewesen, gestanden, daß er das Feuer mit einer Tabackspfeife angezündet, und vor dem Actuariat deponirte der Inculpat: Sein Gewissen treibe ihn, zu gestehen, daß er aus Unvorsichtigkeit und unabsichtlich das Feuer verschuldet. Er habe nämlich eine Kalkpfeife gehabt, diese gleich nach Mittag angezündet und sich damit auf das Stroh auf dem Düngerplatz nahe beim Hause gelegt. Um das Feuer besser in Gang zu bringen, habe er mit einem Strohhalm darin gerührt. Davon sei ein ganzer Klumpen Feuer herausgefallen und überall geflogen. Das Stroh sei sogleich in Brand gerathen; er habe, um dasselbe zu löschen, darauf getreten; das sei ihm aber nicht möglich, vielmehr das Stroh gleich in vollen Flammen gewesen und habe das Haus mit in Flammen gesetzt. Er habe nun den Kindern zugerufen, das Haus brenne, die Pferde losgebunden und nach dem Felde geführt. Nachdem er noch versichert, daß er nur die volle Wahrheit gesagt, verlangte er denselben Abend wieder vorgelassen zu werden, und deponirte nunmehr: Die Feuersbrunst sei nicht durch seine Unvorsichtigkeit entstanden, sondern er habe den Strohdiemen mit Vorsatz und in der Absicht angezündet, daß Haus und Kathe niederbrennen solle. Der Gedanke sei ihm gekommen, als er gleich nach Tisch den Pferden Heu gegeben, und bei dem Strohdiemen gestanden. Er sei deshalb nach der Küche gegangen, habe ein Zündholz aus dem Mauerloche geholt und habe, nach dem Strohdiemen zurückgekehrt, Feuer an seiner Hose gerieben und damit den Strohdiemen angezündet. Nach dem Grunde befragt, deponirte er erst, er sei bisweilen etwas schwach im Kopf und wisse dann nicht, was er thue; auf ferneres Befragen aber erklärte er, er habe es aus Bosheit gegen die Kathenleute Maßmann und Wensien gethan. Diese und ihre Frauen wären ihm böse, weil er vor Kurzem Maßmanns Henne todtgeworfen habe, und sie hätten in letzter Zeit immer gesagt, sie wollten, daß er erst unter der Erde wäre. Dann sei ihm auch der Gedanke so unangenehm gewesen, daß er bei seinem Dienstherrn so allein sei, weil er so abseits im Dorfe wohne.

An das Reinfelder Amthaus abgeliefert, wiederholte Inculpat Anfangs im Wesentlichen diese Aussage. Er gestand die Unwahrheit der Behauptung, daß er den Mädchen zugerufen, daß Feuer sei. Er sei vielmehr stillschweigend hingegangen, die Pferde loszumachen, wie er gesehen, daß das Dach des Hauses an der Seite des Kuhstalles angefangen zu brennen. Den Entschluß habe er erst im Augenblick der Ausführung gefaßt. Wie er vom Abfüttern der Pferde gekommen, habe er daran gedacht, daß die Ehefrau Maßmann ihn an diesem Morgen wegen der todtgeworfenen Henne ausgescholten, und wie es doch so

Digitized by Google

einsam und abgelegen da sei. Da nun sein Brodherr gerade ausgewesen, habe er gedacht, daß er jetzt am Besten die That ausführen könne. Er fährt dann fort: er sei überhaupt bisweilen nicht ganz richtig im Kopf; er müsse dann irgend etwas Böses thun. Der Kopf thue ihm dann weh. So sei es auch schon früher gewesen; er habe dann diese oder jene Unart begehen müssen, namentlich kleine Mausereien; auch habe er in einer solchen Stimmung einmal von Davids Schlagbaum zwei Schlethen entzweigeschlagen. Sein Vater und der Weber Ott wüßten auch von diesen Kopfschmerzen. Voriges Jahr habe er das Fieber gehabt, als 10jähriger Knabe auch den Fluß im rechten Fuß und der Hand. Wenn ihm so zu Muthe sei, müsse er etwas ausrichten, es möchte denn auch gehen wie es wolle. Wenn er nicht Feuer hätte anlegen können, hätte er etwas anderes Uebles thun müssen. An das Verbrecherische seiner That und die traurigen Folgen habe er nicht gedacht. Er habe nun ein reines Geständniß abgelegt und nichts mehr auf dem Herzen.

Inzwischen hatte sich aus mehrfachen Zeugenvernehmungen ergeben, daß das Feuer nicht beim Strohdiemen, sondern im Wohnhause auf der Seite des Kuhstalls seinen Anfang genommen und von hieraus erst sich dem Strohdiemen und den übrigen Gebäuden mitgetheilt habe. Ebenfalls ergab es sich als eine Unwahrheit, daß die Eheleute Maßmann und Wensien den Inculpaten wegen des Todtwerfens der Henne mehrfach ausgescholten und geäußert hätten, sie wünschten, daß er erst unter der Erde wäre. Endlich wußten weder die Eheleute Kruse, noch deren Hausgenossen, noch endlich der Weber Ott irgend etwas davon, daß Inculpat an Kopfschmerzen gelitten, bezeugten vielmehr, daß er immer Essen und Trinken sich auch bis auf den letzten Augenblick gut habe schmecken lassen; Kruse behauptet auch, daß er nie über Einsamkeit geklagt, vielmehr gesagt habe, er möge gerne bei ihm sein. Während auch der Vater des Inculpaten von den angeblichen Kopfschmerzen seines Sohnes nichts weiß, ist sein früherer Dienstherr Ewers der Einzige, welcher deponirt, Inculpat habe öfters über Kopfschmerzen geklagt. Dieselben wären aber keineswegs so heftig gewesen, daß er nicht habe arbeiten können, oder daß sie ihm den Verstand getrübt, und er nicht gewußt, was er thäte. Er habe auch nie bemerkt, daß Inculpat während dieser Kopfschmerzen besonders unsinnige Streiche gemacht. Davon, daß Inculpat bei David die Schlethen abgehauen, während er Kopfschmerzen gehabt, wisse er nichts. Kruse deponirt ferner: er habe den Jungen zum christlichen Wandel angehalten, und noch neulich, als in der Nähe Feuer gewesen, welches von einem Dienstjungen angesteckt sein solle, den Inculpaten auf die Schwere dieses Verbrechens aufmerksam gemacht. Der Inculpat habe hierauf eingewandt, er habe gehört, es solle im Zuchthause nicht so schlimm sein. Noch an dem Morgen des Feuers, ehe er nach Rehorst gegangen, habe er den Inculpaten gebeten, vernünftig zu sein und keine dumme Streiche zu machen. Er sei schon immer bange vor dem Jungen gewesen, da alle Leute ihn schon lange vor ihm gewarnt hätten.

Die Stina Sievers deponirt: Am Tage des Brandes gegen 12 Uhr habe sie auf dem Hofe gesehen, daß die eine Kuh im Ententeiche gewesen. Sie habe dem Inculpaten, der auf dem Strohdiemen gelegen, zugerufen, er möge die Kuh durchtreiben, der Herr habe gesagt, er solle auf die Kühe sehen. Inculpat habe sich dessen geweigert und gesagt, sie und die Kibbel wären groß genug, dies selbst zu thun. Er habe sich indeß alsbald besonnen, sei von dem Strohdiemen heruntergekommen, habe die Kuh herausgetrieben, sei dann in die Häckselkammer gegangen, habe sich auf ein Bischen Stroh gelegt und geweint.

Bei dem nächsten Verhör erklärte nun Inculpat: Er habe dem Gericht die Unwahrheit gesagt, er wolle nun die reine Wahrheit gestehen. Er sei in der Häckselkammer gewesen, habe mit einem Reibholz ein Bündel Stroh, das er aus einer dort befindlichen Garbe gezogen, angezündet und dies von der Diele aus auf die Kuhhilge geworfen. Die Angabe des Dienstherrn Kruse, daß er ihn auf das Verbrecherische der Brandstiftung aufmerksam gemacht, sowie die Angabe der Stina Sievers in Betreff seines Verhaltens kurz vor der Brandstiftung räumte Inculpat als wahr ein, nur, daß er behauptete, nicht geweint zu haben. Dagegen gab die entschiedene, dem Inculpaten ins Gesicht gesagte Behauptung der Ehefrauen Maßmann und Wensien, den Inculpaten wegen der todtgeworfenen Henne nicht geschimpft zu haben, dem Inculpaten noch keine Veranlassung, in Ansehung des Motivs seiner That von seiner letzten Aussage abzuweichen.

Am 27sten Juni aber legte Inculpat folgendes Geständniß ab: Als er nach dem Austreiben der Kuh so auf dem Strohhaufen gelegen, sei ihm der Gedanke gekommen, sich an seinem Herrn rächen zu wollen, der ihn vor acht Tagen erst im Pferdestalle und dann außen vor die Brust gestoßen und ihn geschlagen, weil er die Pferde nicht aus dem Eimer, sondern im Teich getränkt. Er habe damals seinem Herrn nichts wieder gesagt, als daß er es nicht wieder thun wolle. Verdrossen hätten die Schläge ihn aber sehr. Er habe die ganze Woche schon daran gedacht, dem Herrn dafür einen Schabernack zu spielen. Der Gedanke, daß dieser im Hausanzünden bestehen sollte, sei ihm erst auf dem Strohdiemen gekommen. Hier habe er bei sich überlegt, daß dies jetzt in Abwesenheit der Dienstherrschaft leicht auszuführen sei. Als er gesehen, daß die Kibbel und Sievers wieder in die Stube gegangen, sei er vom Strohdiemen gestiegen, habe sich aus dem Mullloch in der Küche zwei Reibhölzer geholt, dann nach der Häckselkammer gegangen, eine Handvoll langes Stroh genommen und dieses um die Hand zu einem

Digitized by Google

runden Knäuel gewickelt. In dieses habe er das eine Reibholz gesteckt, das andere an seiner Hose in Brand gerieben und hiermit das Strohknäuel angezündet. Als es hell gebrannt, sei er damit auf die Kuhhilge gegangen, welche mit Schlethen bedeckt gewesen, auf denen eine Klappe Stroh und etwas Heu gelegen, und habe das brennende Strohknäuel zwischen das Dach und die Strohklappe gesteckt. Das Feuer habe sehr bald das Dach ergriffen. Als er gesehen, daß es gebrannt, habe er über Feuer gerufen und die Pferde losgebunden. Er habe wohl etwas Kopfschmerzen gehabt, aber nicht bedeutend. Das Motiv und die Ursache seiner That seien der Wunsch gewesen, sich an seinem Herrn für die am Sonntage vorher empfangenen Schläge zu rächen, die er nicht verdient zu haben glaube. Die früher angegebenen Gründe, Einsamkeit, Rache an den Kathenleuten für Schimpfreden, seien nicht richtig. Daß er Strafe für Brandstiftung erhalte, habe er in dem Augenblick nicht bedacht, wohl aber, daß seinem Herrn durch das Abbrennen seines Hauses ein großer Schaden erwachsen würde. Ebenso seien ihm in dem Augenblick die letzten guten Ermahnungen seines Herrn nicht eingefallen. Wie es gebrannt, habe ihm die That leid gethan.

Der Dienstherr Kruse bestätigte, daß die halbe Kuhhilge mit Schlethen, die andere mit Wagenbrettern bedeckt gewesen, die etwas auseinandergelegen. Auf der letzten Hälfte hätten ziemlich nahe beim Dach eine Klappe Stroh und etwas Heu gelegen. Auch hätten die Bretter soweit auseinander gelegen, daß man vom Kuhstall aus nach der Hilge habe durchlangen können. Er erinnerte jetzt, daß er den Inculpaten am ersten Sonntag nach Maitag tüchtig ausgescholten und ziemlich unsanft aus der Stallthür geschoben, weil er die Pferde nicht befehlenermaßen aus dem Eimer, sondern im Teiche getränkt; daß er ihm seit der Zeit aber nichts darüber gesagt habe. In der Confrontation räumte Inculpat ein, sich in der Angabe der Zeit des fraglichen Streites geirrt zu haben; es sei vollkommen richtig, daß derselbe, wie sein Herr ausgesagt, und wie er sich jetzt genau erinnere, am ersten Sonntage nach Maitag stattgehabt. Auch habe sein Herr ihn nicht geschlagen, sondern aus dem Stall gestoßen und etwas geschuppst. Uebrigens blieb er dabei, daß das zuletzt angegebene Motiv seiner That wahr sei. Er habe die ganze Zeit von vier Wochen seit jenem Vorfall darüber nachgedacht, wie er seinen Wunsch, sich an seinem Herrn wegen jener Begegnung zu rächen, am besten bewerkstelligen möchte. Er habe vor der That die Schweine gegen das ausdrückliche und ihm wohl erinnerlich gewesene Verbot seines Herrn aus dem Stalle ausgelassen, nicht aber, weil er damals schon an das Feueranlegen gedacht, und um sie zu retten, sondern nur, um sie auszusonnen. Gleich nach Tische, um 11½ Uhr, als er auf dem Strohhaufen gelegen, habe er den Entschluß gefaßt, das Haus in Brand zu stecken. Nachdem er hier eine gute Stunde gelegen und er die Kuh aus dem Ententeich getrieben, habe er im Hause nachgesehen, ob die Kibbel und die Sievers noch auf der Diele seien. Als er gesehen, daß sie nicht mehr da seien, habe er sich wieder auf den Strohdiemen begeben und sei dann, nachdem er hier kurze Zeit gelegen, in die Häckselkammer gegangen. Hier sei ihm der Gedanke gekommen, daß er die Brandstiftung am besten ausführen könne, wenn er das Stroh in ein Knäuel winde und es auf die Hilge werfe. Er habe dann das brennende Knäuel auf die mit Wagenbrettern bedeckte Hälfte der Hilge zwischen jenen durch, zwischen das Dach und eine Strohklappe gesteckt. Nach seiner Meinung habe zwischen seinem Entschluß und der Ausführung des Verbrechens ein Zeitraum von zwei bis drei Stunden gelegen. Die unbedeutenden Kopfschmerzen, die er allerdings an jenem Tage gehabt, hätten auf seinen Entschluß durchaus keinen Einfluß geübt.

In einem späteren Verhör widerrief der Inculpat sein Geständniß folgendermaßen: Er wolle jetzt die Wahrheit sagen: er habe das Haus gar nicht angezündet. Er habe es nur eingestanden, weil Kruse so auf ihn eingedrungen und gesagt habe: kein Anderer als er könne es gethan haben. Er habe allerdings das Feuer zuerst bemerkt. Trotz aller Vorhaltungen blieb er aber dabei, daß seine früheren Geständnisse nicht wahr seien.

Bei der nächsten Vernehmung aber befragt, ob er bei seiner letzten Aussage verharre, erwiederte Inculpat: Nein, das thue er nicht, er wolle nur gestehen, daß er das letzte Mal gelogen habe. In der Nacht vom 26./27. Juli sei ein Vagabonde aus Hamburg zu ihm ins Gefängniß gesetzt. Diesem habe er auf seine Vorfrage erzählt, daß er das Haus angezündet. Der Vagabonde habe ihm nun gerathen, seine Aussage zurückzunehmen, dann könne man ihm nichts thun. Auf seine Einrede, daß er einmal gestanden und auch die Brandstiftung begangen habe, habe der Andere gesagt, das mache Nichts, er könne aussagen, Kruse habe ihm so hart angelassen, deshalb habe er sich schuldig bekannt. So habe er, der Vagabonde, es auch bei mehreren nambaft gemachten Verbrechen gemacht und sei er immer gut davon gekommen. Nach langem Widerstreben habe der Vagabonde, der ihn gebeten, nichts wieder davon zu erzählen, ihn überredet, das Geständniß so, wie geschehen, zurückzunehmen. Er gestehe nun aber aus freien Stücken, daß die früher von ihm beschafften Geständnisse durchaus der Wahrheit gemäß seien. Wie er auf dem Strohdiemen gelegen, habe er darüber nachgegrübelt, daß es doch Unrecht sei, daß sein Herr ihn geschlagen, und daß er sich dafür rächen wolle. Auf einmal sei ihm der Gedanke gekommen, daß er am Besten das Haus in Brand stecke. An seine Kleider und Sachen, daß diese leicht mit verbrennen könnten, habe er wohl ge-

Digitized by Google

dacht, er habe aber nicht gewagt, sie im Voraus wegzubringen und zu sichern, weil dann der Verdacht, daß er die Brandstiftung begangen, gar zu leicht auf ihn hätte fallen können. Er habe wohl daran gedacht, daß er eine Sünde thue, aber der Gedanke sei ihm einmal so fest im Kopfe gewesen, daß er es nicht habe unterlassen können.

Durch die Vernehmung des Amtspförtners hat es sich bestätigt, daß in der vom Inculpaten angegebenen Nacht der Vagabonde Menken in das vom Inculpaten bewohnte Gefängniß gesetzt gewesen.

Geerdt oder Gerhard Friedrich Weber, den 19ten Septbr. 1833 geboren, ist der Sohn eines noch lebenden Schusters in R., und confirmirt den 1sten April 1849.

Der Vater bezeichnet den Inculpaten als einen von seiner ersten Jugend her faulen und windigen Burschen, der ihm mit Lügen vorgegangen und nie das gethan habe, was ihm aufgetragen sei, der sich selbst kleine Entwendungen habe zu Schulden kommen lassen, indem er namentlich Geld unterschlagen und verschwendet habe, womit er vom Höker hätte einkaufen sollen. Züchtigungen und Ermahnungen hätten bei ihm nichts verschlagen.

Nach dem Zeugniß des Schullehrers v. Essen zeigte Inculpat während der Schulzeit große Trägheit, starke Neigung zur Untreue, Lügenhaftigkeit und nicht selten Streitsucht. In den letzten Jahren will indeß der Lehrer eine Art sittlicher Besserung, namentlich eine gewisse Gutmüthigkeit und Dienstfertigkeit an ihm bemerkt haben. Der Inculpat hat nur eine geringe Kenntniß der Religion.

Die verschiedenen Brodherren geben dem Inculpaten kein gutes Zeugniß, Faulheit, Mauserei und Lügenhaftigkeit werden ihm von denselben vorgeworfen.

Aus dem eingezogenen Physicatsberichte geht hervor, daß Inculpat körperlich gesund und geistig so weit gereift ist, als bei einer mangelhaften Ausbildung möglich gewesen. Der Physicus behauptet, daß Inculpat vollkommen so viel Verstand besitze, um die Größe der bösen That mit ihren Folgen zu erkennen; womit er nicht gesagt haben wolle, daß diese Erkenntniß derjenigen eines Mannes in gereifteren Jahren gleichzustellen sei. Während seiner Gefangenschaft hat der Inculpat eine große Neigung zum Spielen mit Kindern bewiesen, welche sich vorzüglich dann gezeigt, wenn er, um frische Luft zu schöpfen, aus dem Gefängnisse gelassen ist und die benachbarten Kinder dann in der Nähe gespielt haben.

Der Defensor räumt ein, daß der sub- und objective Thatbestand der Brandstiftung gegen den Inculpaten constatirt sei, und giebt auch namentlich zu, daß ein Mangel an Zurechnungsfähigkeit sich bei ihm nicht ergebe. Mit Beziehung aber auf die strafmildernden Umstände, das jugendliche Alter und die im Ganzen tadellose vita ante acta des Inculpaten, seine bewiesene Reue und seine schlechte Erziehung beantragt er die Erkennung einer vierjährigen Zuchthausstrafe.

Mit Beziehung auf den weder durch Gesetz noch durch Gerichtsgebrauch — denn der Stand der Wissenschaft vermag auf keine Weise für den Richter eine gesetzlich bestimmte Strafe aus dem Wege zu räumen, sondern kann allein den Gesetzgeber veranlassen, das Gesetz mit der nicht mehr zeitgemäßen Strafbestimmung zu ändern — aufgehobenen Artikel 125 der peinlichen Gerichtsordnung Carl's V. — insofern derselbe die boshafte Brandstiftung mit der Todesstrafe bedroht — und da der Inculpat die Jahre der Pubertät nicht nur überschritten, sondern auch als doli capax*) in den Acten geschildert war, sind die Untersuchungsacten an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht eingesandt worden, aus welchem folgende Strafresolution ergangen ist:

Auf den am 18ten Decbr. v. J. bei Einsendung der Untersuchungsacten in Sachen wider Gerhard Friedrich Weber aus Rehorst, wegen Brandstiftung, hieselbst eingegangenen Bericht wird, unter Wiederanschluß der eingesandten Acten, dem Holsteinischen Obercriminalgerichte hiedurch eröffnet:

daß,

in Erwägung, daß am 2ten Juni 1850 das Wohnhaus, eine Kathe, eine Scheune und ein Schweinstall des Viertelhufners Jochim Hinrich Kruse in Niendorf, Amts Reinfeld, niedergebrannt sind;

daß der Angeschuldigte, der Dienstjunge des Viertelhufners Kruse, Gerhard Friedrich Weber, damals nicht völlig 16¾ Jahr alt, nach seinem mit den sonst ermittelten Umständen völlig übereinstimmenden Geständnisse diesen Brand vorsätzlich, nach einem kurz zuvor gefaßten Beschlusse angelegt hat;

daß der Angeschuldigte nach seinem eigenen Geständnisse sich des Unrechts dieser That wohl bewußt gewesen, auch überhaupt keine Umstände vorliegen, welche die Zurechnung ausschließen;

daß jedoch die Jugend des Angeschuldigten, seine mangelnde körperliche Ausbildung und das in mehrfacher Beziehung hervortretende kindische Benehmen desselben nach Art. 179 der P. G. O. eine erhebliche Minderung der sonst durch solches Verbrechen verwirkten schweren Strafe erheischen,

der Angeschuldigte Gerhard Friedrich Weber wegen Brandstiftung zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe und Erstattung der Unter-

*) L. 23 D. de furtis, § 18, J. de obligat. quæ ex del. cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 200, und über den dort berührten Grundsatz: daß die Bosheit das Alter erfülle, vergl. Mencke, Handbuch der gerichtl. Medicin, IV., Cap. 42. Friedreich, System der gerichtlichen Psychologie, 2te Aufl., S. 259 i. f.

Digitized by Google

suchungskosten, soweit er des Vermögens, zu verurtheilen.

Wegen Verkündigung und Vollstreckung des vorstehendermaßen abzufassenden Straferkenntnisses hat das Holsteinische Obercriminalgericht das Erforderliche zu verfügen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 29sten Januar 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Berechnung der Schadensansprüche eines Müllers wegen Entziehung des Wassers.

(Fortsetzung.)

Dieser Aufforderung seien nur zwar die Beklagten rücksichtlich der Abstellung des spolii einigermaßen, jedoch nicht zur Genüge nachgekommen, weshalb er sich in dieser Beziehung seine Gerechtsame reservire; rücksichtlich des geforderten Schadensersatzes hätten sie überall kein bereitwilliges Entgegenkommen bewiesen, weshalb er sich denn nun genöthigt sehe, im Wege Rechtens seine Schadensansprüche geltend zu machen. Daß Kläger befugt sei, Schadenersatz zu fordern, unterliege gewiß keinem Zweifel. Das von den Beklagten begangene spolium sei eine widerrechtliche Handlung, welche nach dem Resultat des Spolienproceßes dem Kläger für eine geraume Zeit das zu dem Betriebe seiner Mühle dienende Wasser entzogen habe, so daß derselbe in einem namhaften Zeitraume für seine Schaalbyer Wassermühle die Triebkraft aus dem See habe entbehren müssen, daher er denn weder die Zwangsgäste noch die freiwilligen Mühlengäste in dieser Zeit auf seiner Mühle habe fördern, noch auf derselben zum Handel Getreide habe mahlen können. Die Spolianten seien nun verpflichtet, den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen, und könne es nur darauf ankommen, die Größe dieses Schadens näher zu constatiren. Das Spolium sei im Spätsommer 1842 begangen worden; von da an bis Weihnachten habe der See kein Wasser gegeben, von Weihnachten 1842 bis Ausgang Mai 1843 sei wieder einiges Wasser gewesen, vom 1sten Juni 1843 bis ult. Decbr. 1843 habe aber wieder das Wasser aus dem See gefehlt. Eben so sei es in den Jahren 1844 bis 1846 incl. geschehen, wobei es jedoch noch zu bemerken, daß im Winter 1844 bis 1845 das Wasser aus dem See auch noch ferner zwei bis drei Monate gefehlt habe. Am schlimmsten sei es jedoch Kläger im Jahre 1846 ergangen, in welchem Jahre vom 15ten Juni an bis ult. Decbr. sehr viele Windstille geherrscht habe, so daß er auch nicht einmal seine Windmühle habe brauchen können. In diesem Zeitraum habe er daher zum großen Theil seine Zwangsgäste nicht befriedigen können und alle freiwilligen Mühlengäste verloren; dabei verstehe es sich übrigens von selbst, daß es mit Beziehung auf die hier geltend gemachten Entschädigungsansprüche gar nicht auf den Umstand ankomme, daß Kläger auch zufällig Besitzer einer Windmühle sei, denn es komme hier für diesen Rechtsstreit lediglich auf die Wassermühle an, also auf die Ermittelung desjenigen Schadens, welcher ihm durch die Entziehung der aus dem Tolkwader See zu gewinnenden Betriebskraft seiner Zwangsmühle zugefügt worden sei. Im Jahre 1842 sei ihm nun durch dieses Spolium in 3 Monaten das zum Betriebe seiner Mühle gehörige Wasser entzogen und in den übrigen 4 Jahren 1843, 1844, 1845 und 1846 wolle derselbe, um lieber zu wenig als zu viel zu nehmen, nur den Zeitraum von 26 Wochen in jedem Jahre als diejenige Zeit, in welcher er durch die Verschuldung der Spolianten aus dem Tolkwader See das Betriebswasser habe entbehren müssen, bei der Schadensberechnung zu Grunde legen, auch weil das Schroten meistens nur im Herbst geschehe, für diesen Theil der ihm beikommenden Entschädigung im Jahre 1842 nur 13 Wochen und in den übrigen 4 Jahren 14 Wochen in Anschlag brügen. Der Anspruch auf Entschädigung werde also durch den Thatbestand begründet, daß dem Kläger durch die von den Beklagten im Spolienproceß verhandelte Entwässerung des Tolkwader Sees im Jahre 1842 in 13 Wochen und im Jahre 1843, 1844, 1845 und 1846 jährlich in 26 Wochen das zum Betriebe seiner Mühle dienende Seewasser entzogen sei.

Auf dieser Basis nun begründe Kläger seinen Anspruch auf Schadenersatz für jedes Jahr in folgender Weise.

pro 1842.

Im Jahre 1842 habe Kläger 13 Wochen lang das zu dem Betriebe seiner Mühle bestimmte Seewasser nicht benutzen können. Die ihm dadurch entzogene Matte von $\frac{1}{18}$ Tonne sei folgendermaßen zu berechnen. Im Durchschnitt würden wöchentlich 48 Tonnen Rocken vermahlen, welches im Ganzen eine Matte von reichlich 3 Tonnen pr. Woche ergebe. Um nun die Billigkeit walten zu lassen, wolle Kläger die Hälfte dieser Matte abschlagen, weil ihm, wenn auch das Seewasser fehle, doch noch etwas Quellwasser als Betriebskraft übrig bliebe, und dieses Princip wolle er bei der Berechnung für jedes Jahr zu Grunde legen; $1\frac{1}{2}$ Tonnen wöchentlich machten in 13 Wochen $19\frac{1}{2}$ Tonnen Rocken, nach dem damaligen Marktpreise von 12 ℛ. a Tonne . . . . . 234 ℛ.

An Gerste würden wöchentlich 20 Tonnen vermahlen, wovon aber nach dem

obigen Princip wegen des Quellwassers nur 10 Tonnen seiner Schadensrechnung zu Grunde gelegt werden sollten. Da die Tonne Gerste damals 9 ℔ gekostet habe und die Matte $\frac{1}{15}$ betrage, sonach die Matte 9 ß a Tonne. Außerdem bekomme der Müller aber a Tonne 12 ß Schellgeld und habe der Abfall für denselben einen Werth von 10 ß a Tonne, so daß also jede Tonne Gerste dem Müller in dem gedachten Zeitraum 1 ℔ 15 ß eingebracht haben würde. Der Schadensersatz betrage also für 130 Tonn. 251 ℔ 14 ß

An Weizen hat Kläger, da jede Woche mindestens 16 Tonnen vermahlen würden, nach dem oben angeführten Princip für die Hälfte dieses Betrages, also für 8 Tonnen wöchentlich wenigstens ½ Tonne an Matte verloren, mithin betrage der hierfür zu berechnende Schadensersatz für 13 Wochen 6½ Tonnen, zu dem Werthe von 16 ℔ a Tonne, 104 ℔, dazu komme an Schellgeld a Tonne 8 ß, zusammen also . . . . . 107 „ 4 „

An Schrot seien unter Festhaltung desselben Princips an $\frac{1}{15}$ Matte in jeder Woche 3 Tonnen zu berechnen, mithin in 13 Wochen 39 Tonnen, welches bei dem damaligen Preise von 7 ℔ einen Schadensersatz ergebe von . . . . . 273 „

so daß mithin der für das Jahr 1842 dem Kläger zu leistende Schadensersatz 866 „ 2 „ Cour. betrage.

pro 1843.

Nach derselben Berechnungsweise habe Kläger im Jahre 1843 während 26 Wochen, in welchen das Seewasser gefehlt habe,

an Roggen bei dem Preise von 10 ℔ à Tonne	390 ℔	
an Gerste bei dem Preise von 8 ℔	487 „	8 ß
an Waizen bei dem Preise von 14 ℔	188 „	8 „
an Schrot bei dem Preise von 6 ℔	252 „	
zusammen	1318 ℔	

an Schadensersatz zu fordern.

pro 1844.

Nach gedachter Berechnung habe Kläger im Jahre 1844 während 26 Wochen, in welchen das Seewasser gefehlt habe,

an Roggen bei dem Preise von 8 ℔ à Tonne	312 ℔	
an Gerste bei dem Werthe von 7 ℔	471 „	4 ß.
an Weizen bei dem Werthe von 12 ℔	162 „	8 „
an Schrot bei dem Preise von 5 ℔	210 „	
zusammen	1155 ℔	12 ß

an Schadensersatz zu fordern.

pro 1845.

In gleicher Weise habe Kläger während 26 Wochen im Jahre 1845

an Roggen bei dem damaligen Preise von 9 ℔ à Tonne	351 ℔	
an Gerste bei dem damaligen Preise von 8 ℔	487 „	8 „
an Weizen bei dem damaligen Preise von 13 ℔ 8 ß	175 „	8 „
an Schrot bei dem damaligen Preise von 6 ℔	252 „	
zusammen	1266 ℔	

als Schadensersatz zu fordern.

pro 1846.

Nach der Berechnung pro 1846, auf gleicher Basis, habe der Kläger während 26 Wochen

an Roggen bei dem damaligen Preise von 12 ℔ à Tonne	468 ℔	
an Gerste bei dem damaligen Preise von 9 ℔	503 „	12 „
an Weizen bei dem damaligen Preise von 16 ℔	214 „	8 „
an Schrot bei dem damaligen Werth von 7 ℔	294 „	
zusammen	1480 ℔	4 ß

als Schadensersatz zu fordern.

Der gesammte Schadensersatz für alle Jahre betrage demnach 6086 ℔ 2 ß Cour. Hierbei sei es ein Selbstverstand, daß die Beklagten **salvo regressu inter se** dem Kläger gegenüber **in solidum** hafteten, weil ihre Verpflichtung auf eine unerlaubte Handlung begründet sei. Sollten Beklagte die Größe des erlittenen Schadens in Abrede stellen, so würde der Beweis desselben leicht herbei zu schaffen, Kläger auch zum **juramentum in litem** zuzulassen sein.

Schließlich bemerkt Kläger noch, daß diese Klage bei dem Obergericht vorzubringen gewesen sei, theils weil dieses Gericht die erste gemeinsame Oberinstanz für die unter verschiedenen Jurisdictionen gehörigen Beklagten sei, theils weil dieses Gericht ohne Zweifel schon deshalb competent sei, weil die angestellte Klage auf Leistung von Schadensersatz mit der Spolienklage conner, diese aber bei dem gedachten Obergericht anhängig gewesen sei.

Kläger trägt demnach auf das Erkenntniß an:

daß Beklagte schuldig, **salvo jure inter se** den libellirten Schadensersatz von 6086 ℔ 2 ß Cour. innerhalb Ordnungsfrist an den Kläger zu bezahlen, auch gleichzeitig sämmtliche verursachte Proceßkosten, **salva des. et mod.**, zu erstatten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

30. Stück. Den 28. Juli 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Zinszahlung für Staatsobligationen,

vom 3ten Juli 1851.

Nachdem beschlossen worden, die Zinsen derjenigen Tänischen Staatsobligationen, welche vor dem Jahre 1848 auf Holsteinische Kassen zur Auszahlung angewiesen waren, und in den Jahren 1848, 1849 und 1850 nicht berichtigt worden sind, sowohl für das laufende Jahr berichtigen, als auch für die letzten drei Jahre, sobald die dazu erforderlichen Mittel disponibel gemacht werden können, nachzahlen zu lassen, wird vorläufig bekannt gemacht, daß am 15ten Juli d. J. ein ganzer Jahresbetrag und im ferneren Verlauf des Jahres annoch ein weiterer halber Jahresbetrag beregter Zinsen bezahlt werden soll.

Der am 15ten Juli d. J. zu bezahlende ganze Jahresbetrag wird bei denjenigen Obligationen, auf welche die Zinszahlung halbjährlich erfolgt, mit der einen Hälfte auf den bereits im Laufe dieses Jahres fällig gewordenen Termin, und mit der anderen Hälfte auf den im Jahre 1848 zuerst in Rückstand verbliebenen Termin abgeschrieben. Bei den Obligationen, in welchen jährliche Zinszahlung bestimmt ist, wird, wenn ein solcher jährlicher Termin im Laufe d. J. bereits fällig geworden ist, die ganze Zahlung auf diesen, wenn der Fälligkeitstermin erst später im Laufe dieses Jahres eintritt, die eine Hälfte auf das laufende Jahr, die andere Hälfte auf das Jahr 1848 abgeschrieben. Die zweite Zahlung eines halben Jahresbetrages der beregten Zinsen erfolgt bei denjenigen Obligationen, auf welche die Zinsen jährlich in einem bereits in der ersten Hälfte des Jahres fällig gewordenen Termin bezahlt werden, am 1sten October d. J. und wird auf den Rückstand aus dem Jahre 1848 abgeschrieben. Bei allen übrigen Obligationen wird diese zweite Zahlung in den in der Obligation festgesetzten Terminen geleistet und auf das laufende Jahr abgeschrieben. — Die Auszahlung geschieht durch diejenigen Hebestellen, auf welche die betreffenden Zinsen im Jahre 1847 zur Auszahlung angewiesen waren, gegen ordnungsmäßige Quittung und Abschreibung der Zinsen auf den Obligationen, resp. Producirung der Obligation und Ablieferung der betreffenden Zinscoupons. Wo die vorstehend erwähnte Vertheilung der im Juli d. J. zu leistenden Zahlung auf die Jahre 1851 und 1848 bei den mit Coupons versehenen Obligationen zur Ausführung kommt, sind die Coupons über die betreffenden ganzen Jahresbeträge abzuliefern, wogegen von der betreffenden Hebungsstelle besondere im Departement der Finanzen ausgefertigte und mit der Unterschrift des Chefs des Bureaus für die Finanzsachen, W. Lesser, versehene Reverse und Anweisungen über die Berichtigung des Restbetrages der Zinsen für 1851 und 1848 werden ausgeliefert werden.

Kiel, den 3ten Juli 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

W. Lesser.

II.

Bekanntmachung, betr. die Auszahlung der Leibrenten der Tontinen von 1792 und 1800 und der allgemeinen Versorgungs-Anstalt von 1796,

vom 3ten Juli 1851.

Es wird hiedurch zur Kunde der Betheiligten gebracht, daß die den Interessenten der Tontinen von 1792 und 1800 zukommenden Leibrenten, welche vor 1848 durch die Kämmerei in Altona und die Hauptkasse in Rendsburg ausbezahlt, in den letzten drei Jahren aber nicht berichtigt worden sind, bei derselben Behörde wie früher gegen gehörige Quittung der Beikommenden in diesem Jahre vorläufig mit dem Belaufe werden ausbezahlt werden, welcher für das Jahr 1848 zu entrichten gewesen wäre, sobald die Interessenten dieser Anstalten ihre Lebensatteste und sonstigen Beweisthümer an das Buchhaltercomtoir der bei-

Digitized by Google

den Tontinen in Kopenhagen eingesandt haben werden und von dorther gegen die Auszahlung der Leibrenten nichts zu erinnern gefunden wird. Die Interessenten der Tontinen werden daher hiedurch aufgefordert, in dieser Beziehung das Nöthige wahrzunehmen.

Ferner werden die den Interessenten der allgemeinen Versorgungsanstalt von 1796 zukommenden Leibrenten, welche vor 1848 durch die Kämmerei in Altona ausbezahlt, in den letzten drei Jahren aber nicht berichtigt worden sind, am 15ten Juli d. J. bei derselben Behörde gegen gehörige Quittung und Einlieferung eines von einem Beamten oder einem Prediger beglaubigten Lebensattestes mit dem Belaufe ausgezahlt werden, welchee für das Jahr 1848 zu entrichten gewesen wäre. Ist ein Interessent der Anstalt mittlerweile mit Tode abgegangen, so haben die Erben desselben, bevor eine Auszahlung der Leibrente an sie stattfindet, einen gehörigen Attest darüber mit Angabe des Todestages beizubringen. Dieser Attest nebst einer Legitimation dessen, welcher auf die Leibrente Anspruch macht, ist baldthunlichst an das Departement der Finanzen in Kiel einzusenden, damit von Seiten desselben das weiter Erforderliche veranlaßt werden kann.

Kiel, den 3ten Juli 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

W. Lesser.

III.

Instruction für den Polizeimeister in Rendsburg.

(Fortsetzung.)

§ 29. Die in Beziehung auf das Gesindewesen den Polizeibehörden obliegenden Geschäfte sind vom Polizeimeister wahrzunehmen. Auch hat er das gesittete und gesetzliche Verhalten des Gesindes, wie nicht minder der Handwerks- und Fabriksgehülfen, Gesellen und Lehrburschen, Arbeiter ꝛc. zu überwachen und dahin zu sehen, daß fremde, die öffentliche Ordnung störende, durch schlechtes Beispiel zum Bösen verleitende Individuen dieser Klassen aus der Stadt entfernt weeden.

§ 30. Der Polizeimeister führt die baupolizeiliche Aufsicht über alle im Polizeidistriet vorzunehmende Bauten und hat darauf zu achten, daß keine das Leben und die Gesundheit, sei es der Bewohner oder Anderer gefährdende, den öffentlichen Verkehr belästigende oder hemmende bauliche Einrichtungen getroffen, auch öffentliche Plätze, Wege und Straßen nicht beeinträchtigt oder verunziert werden.

§ 31. Ihm steht neben den beikommenden städtischen Commissionen die Aufsicht über die bauliche Unterhaltung und zweckmäßige Ausführung aller Zweige des städtischen Bauwesens und der auf Kosten der Stadt getroffenen öffentlichen Einrichtungen, namentlich der Wege, Straßeu, öffentlichen Plätze, Spaziergänge und Anpflanzungen, Brücken, Siele ꝛc. zu. Die Abhülfe zu seiner Kunde kommender Mängel, wünschenswerthe Verbesserungen, neue gemeinnützige Veranstaltungen ꝛc. sind bei den städtischen Commissiouen oder den städtischen Collegien zu beantragen, frevelhafte Beschädigungen und Zerstörungen aber zu verhindern, event. zu bestrafen.

§ 32. Er hat dahin zu sehen, daß den Umsturz drohende Gebäude, Mauern ꝛc. zeitig gestützt und von den Eigenthümern in Stand gesetzt, daß aus den Häusern oder anderen Baulichkeiten nichts herausgehängt, gestellt, herabgelassen oder geworfen werde, was den Vorübergehenden Schaden verursachen könnte.

§ 33. Die Anlegung von Cloaken, Düngerstellen und andern die Luft verpestenden oder den freien Verkehr belästigenden oder gefährdenden Einrichtungen in der Nähe der Straßen, öffentlichen Plätze und Wege in und außerhalb der Stadt, das Fahren von Dünger, Koth, Jauche durch die Stadt zu vorschriftswidriger Zeit und das Auswerfen von Kehrigt, Asche oder sonstigem Unrath aus den Häusern auf die Straßen ist nicht zu gestatten.

§ 34. Die Beengung der freien Passage auf den Straßen ꝛc. durch Auflagerung von Baumaterialien, Schutt, Fuhrwerke oder sonstige Gegenstände ist nicht ohne Noth zu gestatten.

§ 35. Bei Haus- und Brückenbauten, beim Oeffnen von Brunnen, Wasserröhren ꝛc. an und auf den Straßen und öffentlichen Plätzen veranlaßt der Polizeimeister, daß die Bauplätze und Gruben mit Sicherheitsgeländern eingefaßt, die nöthigen Warnungszeichen und zur Nachtzeit brennende Laternen angebracht, erforderlichen Falls auch die Straßen abgesperrt werden.

§ 36. Der Polizeimeister hat auf Reinlichkeit und Ordnung auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zu halten und Verunreinigungen derselben, wie nicht minder der durch und um die Stadt fließenden Gewässer zu verhindern.

§ 37. Er hat dafür zu sorgen, daß die Wege, Straßen, öffentlichen Plätze, Gossen, Siele ꝛc. regelmäßig zweimal wöchentlich, und wenn es erforderlich, öfter gereinigt, im Winter Schnee und Eis aus den Straßen, von den Brunnen, den Gossen und Rinnen fortgeschafft, nöthigenfalls aus der Stadt herausgefahren, auch die Gossen, Siele, Wasserabflüsse stets offen und frei erhalten werden.

§ 38. Die öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen sind vom Polizeimeister zu beaufsichtigen. Die Ansammlung von Unreinigkeiten bei denselben duech Waschen oder andere Handlungen, das Trocknen der Wäsche in den Straßen, längs der Häuser, auf den Kirchhöfen und sonstigen öffentlichen Plätzen, das Hinauswerfen von Schnee, Eis ꝛc. von den Dächern,

Digitized by Google

aus den Gängen und Höfen auf die Straßen, und andere ähnliche zur Erschwerung und Benachtheiligung des Verkehrs und zur Verunzierung der Straßen dienende Handlungen sind zu verhindern.

§ 39. Der Straßenerleuchtung hat der Polizeimeister seine Fürsorge zu widmen und sowohl Beschädigungen der Lampen ꝛc. zu verhindern, als auch die Pflichterfüllung der das Erleuchtungswesen besorgenden städtischen Behörden zu überwachen.

§ 40. Wenn auf den zu den Festungsgründen gehörigen Wegen, Gängen, Straßen und Plätzen oder an den militairischen Gebäuden die allgemeine Sicherheit gefährdende Anlagen und Einrichtungen ausgeführt oder wider die Ordnung und Reinlichkeit verstoßende Uebelstände und Unzuträglichkeiten vom Polizeimeister bemerkt werden, hat er behufs deren Beseitigung und Abstellung sich mit den beikommenden Militairbehörden in Beziehung zu setzen und event. desfällige Anträge beim Gouvernement der Festung zu stellen.

§ 41. Dem Polizeimeister liegt ferner die Aufsicht über Handel und Gewerbe, die Befolgung der desfälligen Gesetze, Innungs-Anordnungen, sowie die Ausführung darauf bezüglicher, den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechender Maßregeln ob.

§ 42. Er hat darauf zu achten, daß Niemand sich im Handel und Wandel ungestempelter und falscher Maaße und Gewichte bediene und veranlaßt die Bestrafung der Contravenienten, beaufsichtigt auch die Stempelung von Maaßen und Gewichten.

(Der Beschluß folgt.)

IV.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

(Fortsetzung. Cfr. das 28ste Stück.)

§ 11. Diejenigen Gensd'armen, welche zur Assistirung des Zollwesens abgegeben werden, sind insonderheit verpflichtet, darüber zu wachen, daß kein Schleichhandel getrieben und den Zollanordnungen im Ganzen nachgelebt wird; durch Patrouilliren bei Tag und Nacht, durch Anknüpfung der nöthigen Verbindungen und Erwerbung der erforderlichen Kunde von Personen und Localitäten den heimlichen Waarentransport zu verhindern, die Uebertreter auf frischer That zu ertappen und selbige nebst ihren Waaren anzuhalten.

§ 12. Die Gensd'armen sind berechtigt, ohne specielle Ordre diejenigen anzuhalten:

a) welche in der Ausübung des Schleichhandels, des Diebstahls und anderer ähnlicher gesetzwidriger Handlungen angetroffen werden;

b) welche durch den Besitz eingeschmuggelter oder überhaupt verdächtiger und gestohlener Sachen oder aus andern wichtigen Gründen sich des Verdachtes schuldig gemacht haben, daß sie eine gesetzwidrige und strafbare Handlung entweder selbst begangen haben, oder dabei betheiligt gewesen sind;

c) welche mit Steckbriefen verfolgt, aus ihren Gefängnissen entwichen oder Transporten entlaufen sind, oder von welchen es den Gensd'armen sonst bekannt ist, daß sie angehalten werden sollen;

d) welche falsche Pässe oder andere unrichtige Legitimationsbeweise bei sich führen, oder solche Personen, die mit Pässen oder Wanderbüchern versehen sein sollen, aber es nicht sind, sowie Handwerksburschen, welche dem in ihren Wanderbüchern vorgeschriebenen Wege nicht folgen;

e) welche, ohne legitimirt zu sein, ein umhertreibendes Gewerbe führen, Bettler und Vagabonden;

f) welche als Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung, bei Volksaufläufen, Schlägereien oder anderen gröberen Excessen angetroffen werden, oder durch unvorsichtiges Reiten und Fahren irgend einem Menschen Schaden zufügen oder öffentliche Anlagen beschädigen, und die nicht sich legitimiren oder Sicherheit dafür beibringen können, daß sie, wenn es verlangt würde, sich persönlich stellen werden;

g) welche der Aufforderung und Anweisung der Gensd'armen nicht Folge leisten oder sogar sich dem Gensd'armen widersetzen.

§ 13. Der Gensd'arme soll jede angehaltene Person mit gehöriger Rücksicht behandeln und keinen Anlaß zu gegründeten Klagen geben, sowie den Angehaltenen unverzüglich an die beikommende Civil-Autorität abliefern oder dafür sorgen, daß derselbe dahin gebracht wird.

§ 14. Die Gensd'armen dürfen in der Regel durchaus keine Hausuntersuchungen anstellen, außer auf Befehl der competenten Civilbehörde, es sei denn, daß durch den Verzug die Entdeckung eines groben Verbrechens verhindert würde.

§ 15. Die Gensd'armen sind berechtigt, ihre Waffen zu gebrauchen:

a) wenn in ihren Dienstverrichtungen Gewalt gegen sie verübt oder Hand an sie gelegt wird;

b) wenn sie auf keine andere Weise den ihnen angewiesenen Posten behaupten oder was ihnen auszuführen obliegt, in Ausführung bringen können;

c) wenn entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihrer Aufforderung, nach der beikommenden Civilbehörde mit zu folgen, nicht ohne Widerstand Folge leisten wollen, oder mit Gewalt und Drohungen sich der Beschlaglegung ihrer Effecten oder Waaren und Fuhrwerke widersetzen. Indessen dürfen sie nur dann von ihren Waffen Gebrauch machen, wenn Warnungen vergeblich gewesen sind, und ist alsdann die möglichste Schonung anzuwenden.

Digitized by Google

§ 16. Die Gensd'armen sollen im Dienste stets die für sie bestimmte Uniform tragen.

§ 17. Die berittenen Gensd'armen sollen ihren Dienst in der Regel zu Pferde ausführen, doch sind sie verpflichtet, auf Befehl auch zu Fuße Dienste zu thun, in welchem Falle während ihrer Abwesenheit für die gehörige Verpflegung ihrer Pferde Sorge getragen werden muß.

§ 18. Jeder Gensd'armerie-Station wird ein Dienstbuch zugestellt, worin jeder Gensd'arme, sobald er von einem Geschäfte oder einer Diensttour zurückkehrt, alle ihm ertheilten Ordres und Anweisungen, die Zeit, wann, und die Art und Weise, wie er seinen Dienst verrichtet, und überhaupt Alles, was er ausgeführt hat, sowie wann und wo er einem andern Gensd'armen oder einem seiner Vorgesetzten begegnet ist, genau und deutlich anzuführen hat. Aus dem Dienstbuche muß stets ersehen werden können, was der Gensd'arme an jedem Tage und zu jeder Stunde sich vorgenommen und wo er sich aufgehalten hat. Imgleichen wird auf jeder Station ein Protocoll geführt, in welches die ertheilten Ordres, Signalements verfolgter Personen und Mehreres der Art eingetragen wird. Diese Bücher haben sie ihren Vorgesetzten jederzeit vorzuzeigen.

§ 19. Außerdem führt jeder Gensd'arme stets ein nicht autorisirtes Notizenbuch bei sich, um darin aufzuzeichnen, was sich nicht leicht erinnern läßt, sowie Namen, Zahlen u. s. w.

§ 20. Der Gensd'arme hat der beikommenden Civilbehörde bei Zeiten anzuzeigen, was er im Dienste entdeckt und ausgeführt hat.

§ 21. Die Civil-Autorität bemerkt am Schlusse eines jeden Monats im Dienstbuche des Gensd'armen, ob sie mit ihm zufrieden gewesen, und im widrigen Falle, was sie zu erinnern findet.

Flensburg, den 18ten Februar 1851.

Tillisch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die zum Uebergange des Eigenthums an Grundstücken erforderliche Tradition.

In Sachen des Hofbesitzers Friedrich von Passow in Aasbüttel, Beklagten, sowie Just von Unger in Braunschweig, Intervenienten, jetzt beide Appellanten, wider den Hofbesitzer J. C. Kellermann in Warringholz, Kläger und Interventen, jetzt Appellaten, wegen verlangter Herausgabe einer Koppel, jetzt Appellation;

ergeben die Acten: In einer bei dem Hanerauer Justitiariate wider den Beklagten angestellten Klage hat der Kläger vortragen lassen: Ein Vorbesitzer des Beklagten, Carl Osterroth, habe eine ihm gehörige Koppel **Lit. B.** vor der Mooswisch an weil. Andreas Heesch in Aasbüttel gegen eine Bondenschiste von 4 Scheffeln vertauscht. Von der Wittwe Heesch habe der Kläger diese Koppel käuflich erstanden, weil sich aber wegen Solemnisirung des Contracts und Zuschreibung desselben Schwierigkeiten erhoben, sei J. H. Jürgens zum Keller für den Kläger eingetreten und zwischen diesem und der Wittwe Jürgens der Kauf über die Koppel abgeschlossen, solemnisirt und protocollirt. Späterhin sei nach Beseitigung des Hindernisses der Umschreibung auf den Namen des Klägers ein Kaufhandel zwischen ihm und Jürgens geschlossen und protocollirt, und Kläger sei sonach jetzt beurkundetermaßen Eigenthümer der libellirten Koppel, welche sich indessen durch irgend einen Zufall in dem Besitz des Beklagten befinde. Da der Beklagte sich weigere, dieselbe herauszugeben, müsse Kläger als Eigenthümer und Disponent über das Folium der Koppel den Weg Rechtens betreten. Andreas Heesch sei schon vor 17 Jahren in den ruhigen Besitz und Genuß des abgetretenen Grundstücks gesetzt worden, und möge daher auch ein Usurpator sich späterhin dessen angemaßt haben, so leide es doch keinen Zweifel, daß er dem Heesch als rechtmäßigen Besitzer habe weichen müssen. Dieser aber repräsentire jetzt den Kläger, welcher ein seinem Vorbesitzer bereits übergebenes Eigenthum geltend mache durch das **petitum**:

> daß Beklagter schuldig zu erkennen, dem Kläger den Besitz der libellirten Koppel abzutreten und die Kosten dieses Processes, s. d. et m., zu erstatten.

Excipiendo ist bemerkt, daß die angestellte Klage sich als eine **rei vindicatio** darstelle, und es sich also frage, ob der Kläger Eigenthümer der libellirten Koppel geworden sei. Dies sei aber nicht der Fall, da dieselbe ihm nicht tradirt worden sei. Kläger habe die Tradition der Koppel an ihn aber auch nicht behauptet, sondern angeführt, daß der Vorbesitzer Heesch die Koppel in Besitz gehabt habe, was freilich geleugnet werde, und er, Kläger, der Repräsentant des Heesch sei; allein diese Deduction sei gegen die ersten Grundsätze der Lehre vom Besitze, **cfr. l. 8 C. de act. E. V., l. 3 C. de distr. pig., l. 31 § 2 D. de act. E. V.**, die Umschreibung eines Grundstückes in Schuld- und Pfandprotocollen und Erdbüchern vertrete aber nicht die Stelle der Tradition.

Sei die Klage also wegen mangelnden Eigenthums grundlos, so stehe derselben auch die Einrede der Litigiosität entgegen, indem Jürgens gegen den Beklagten

Digitized by Google

ein Mandat auf Räumung des Grundstücks № 135 B. vor der Mooswisch beim Hanerauer Justitiariate erträbirt habe, welcher Befehl wiederum aufgehoben und Jürgens **ad ordinarium** verwiesen worden sei. Hiedurch sei die Sache rechtsbängig geworden und habe Jürgens also keine Veräußerung der **res litigiosa** vornehmen können. Ferner obstire dem Kläger die **exceptio præclusi**, indem auf das den 14ten August 1847 ergangene Proclam eine Angabe aus dem Tauschcontracte des fraglichen Grundstücks wegen überall nicht geschehen sei.

Sodann hat Beklagter, sich auf die Klage einlassend, bemerkt, in dem zwischen Osterroth und Heesch im Jahre 1833 abgeschlossenen Tauschcontracte habe ein Irrthum in der Bezeichnung der Grundstücke stattgefunden und leugne Beklagter, daß Andreas Heesch von Osterroth die jetzt libellirte Koppel eingetauscht habe; der Tausch habe nämlich nicht die **Lit. B.** vor der Mooswisch, sondern die Koppel Hungerkamp № 129 **Lit. G.** betroffen, und lasse sich nachweisen, daß beim Abschlusse des gedachten Tauschcontracts des Grundstücks № 135 **Lit. B.** vor der Mooswisch nicht im Besitze des Andreas Heesch, sondern des Vorbesitzers des Osterroth, Namens von Aren, gewesen sei; wogegen Andreas Heesch sich zu dieser Zeit im Besitze des Hungerkamps № 129 G. befunden habe.

Unter Wiederholung der peremtorischen Einreden der unbegründeten und unstatthaften Klage und der **exceptio præclusi** opponirt der Beklagte aus den angeführten Gründen dem Kläger annoch die Einrede des Irrthums und bittet um Abweisung der Klage unter Erstattung der Kosten.

Der Vorbesitzer des Aasbüttler Hofes und Verkäufer desselben ist als Intervenient aufgetreten und hat der Bitte des Klägers inhärirt.

Nach stattgehabter Verhandlung hat das Hanerauer Justitiariat darauf unterm 15ten April d. J. erkannt:

daß Beklagter und Intervenient mit den Einreden der unbegründeten und unstatthaften Klage sowie der Präclusion nicht zu hören, dagegen aber in Ordnungsfrist mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art nach darzuthun und zu erweisen schuldig: daß in dem zwischen weil. Andreas Heesch und Paul Heinrich Osterroth zu Aasbüttel unterm 16ten Juni 1833 vollzogenen Tauschcontract ein Irrthum in Bezeichnung der Namen und Größe der vertauschten Grundstücke vorgefallen, indem dem Andreas Heesch für die Bodenschifte statt des Grundstücks № 135 B. vor der Mooswisch Quant. 1 Tonn. $4\frac{1}{8}$ Scheff., Bonit. $2\frac{2}{8}$ Scheff., die Koppel № 129 G. Hungerkamp Quant. $7\frac{1}{4}$ Scheff., Bonit. $5\frac{2}{8}$ Scheff. von Carl Heinrich Osterroth hat zugeschrieben werden sollen, diese ihm auch zum Eigenthum übergeben worden.

Gegen dieses Erkenntniß haben der Beklagte und Intervenient das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr
2) Appellanten mit den vor der Litiscontestation vorgeschützten Einreden gehört seien, **event.**
3) daß das Beweisinterloeut nicht anders und in angegebener Art und Weise gefaßt worden sei.

Nach der **in appellatorio** stattgehabten Verhandlung steht zur Frage: ob die angestellte Klage begründet ist?

In Erwägung nun, daß die angestellte Klage sich als eine auf das erworbene Eigenthum gestützte **rei vindicatio** darstellt;

in fernerer Erwägung, daß zum Erwerb des Eigenthums an Grundstücken außer den in besonderen Statuten und Verordnungen vorgeschriebenen Erfordernissen und Förmlichkeiten auch die Requisite des gemeinen Rechts gehören, und daß mithin die Tradition ein nothwendiges Erforderniß des Uebergangs des Eigenthums an gekauften Grundstücken bildet; *)

in weiterer Erwägung, daß die Tradition des fraglichen Grundstücks in dem vorliegenden Falle nicht behauptet worden ist, die von dem Kläger aufgestellte Deduction, daß er der Repräsentant im Besitze des verstorbenen Andreas Heesch geworden sei, aber unbegründet ist, weil der Besitz nicht durch Repräsentation auf eine andere Person übergeht, derselbe vielmehr lediglich durch Ergreifung und den Willen durch Apprehension der Sache, den Besitz auszuüben, **corpore et animo**, erworben wird, auch überhaupt jede Besitzergreifung nicht die Stelle der an gewisse Bedingungen gebundenen Tradition **) vertritt, wenn derselbe zur Uebertragung des Eigenthums dienen soll; sowie

in Erwägung, daß weder der Abschluß eines Kaufbriefes über ein Immobile, noch die aus dem Kaufbriefe geschehene Umschreibung des Folii im Schuld- und Pfandprotocolle als eine dem Römischen Rechte überhaupt unbekannte s. g. symbolische Tradition ***) angesehen werden kann;

in Betracht, daß es solchemnach auf die anderweitigen Beschwerden der Appellanten nicht weiter ankommt,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse,

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 235, 10ter Jahrg., S. 201, 12ter Jahrg., S. 74.

**) Göschen, Vorlesungen, II., S. 70. Schweppe, Römisches Privatrecht, § 219.

***) Schweppe, l. c. Savigny, das Recht des Besitzes, S. 185, § 14 ꝛc. Mühlenbruch, Lehrbuch, II., § 239, Note 1. Thibaut, System ꝛc., Thl. I., § 304.

Digitized by Google

sowie auf stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Hanerauer Gutsgerichts vom 15ten April d. J. dahin zu reformiren: daß Appellanten mit der vorgeschützten Einrede der unbegründeten Klage zu hören, Beklagter und Mitappellant daher **ab impetitione** des Klägers und Appellaten zu entbinden, dieser auch schuldig zu erkennen, den Appellanten die **in inferiori** erwachsenen Kosten s. m. binnen sechs Wochen zu erstatten, unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten December 1850.

Auf das von Seiten des Appellaten eingelegte und afterfolgte Rechtsmittel der Oberappellation ist demselben das nachfolgende Rejectorium des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts zu Theil geworden:

Auf die am 17ten Januar d. J. hieselbst eingereichte Appellationsschrift des Hofbesitzers Kellermann in Warringholz, Klägers, jetzt Appellanten, wider den Hofbesitzer von Passow zu Aasbüttel, Beklagten, und Just von Unger in Braunschweig, Intervenienten, beide Appellaten, wegen Herausgabe einer Koppel, jetzt die Appellation gegen ein Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 3ten December 1850 betreffend,

wird, mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe zum angefochtenen Erkenntnisse,

dem Appellanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 8ten März 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Berechnung der Schadensansprüche eines Müllers wegen Entziehung des Wassers.

(Fortsetzung.)

In der Exceptionsschrift contestiren Beklagte zuerst auf folgende Weise litem:

1) sie leugnen, im Sept. 1842 den Scheidegraben, der von dem See aus gerechnet erst zwischen dem Schaalbyer und Nübeler und dann zwischen dem Nübeler und Moldenitter Felde fortläuft, bis an den Tolckwader See verlängert und ihn so viel breiter und tiefer gemacht zu haben, daß er dem See eine bedeutende Menge Wasser entzöge;
2) sie leugnen, daß dieser Graben früher nur eine geringe Tiefe hatte;
3) sie leugnen, das Areal des Tolckwader See's verkleinert, die angränzenden Wiesen vergrößert und der Schaalbyer Mühle das zum Betriebe derselben erforderliche Wasser weggenommen, sowie überhaupt dem Kläger irgend einen Schaden verursacht zu haben. Sie leugnen, daß durch eine von ihnen vorgenommene Entwässerung des Tolckwader See's im Jahre 1842 in 13 Wochen und in den Jahren 1843, 1844, 1845 und 1846 jährlich in 26 Wochen dem Kläger das zum Betrieb seiner Mühle dienende Seewasser entzogen ist;
4) sie räumen ein, daß Kläger im Juli 1843 eine Spolienklage wider sie angestellt und sich Schadensersatzansprüche reservirt habe;
5) sie räumen ein, daß die von dem Kläger angeschlossenen Bescheide des Schleswigschen Obergerichts vom 2ten Mai 1845 und des Oberappellationsgerichts vom 21sten Novbr. 1846 abgegeben sind;
6) sie räumen ein, daß im Novbr. 1846 die Jahreszeit die erkannte Wiederherstellung für den Augenblick fast unmöglich machte und daß Kläger dem Wunsch der Beklagten, daß solches noch etwas hinstehen möge, gewillfahrt habe;
7) sie räumen ein, im Frühling des Jahres 1847 von dem Anwalt des Klägers brieflich aufgefordert zu sein, dem Bescheide des Oberappellationsgerichts binnen 8 Tagen zu geleben;
8) sie räumen ein, dabei zugleich zur Leistung eines Schadensersatzes von 2000 ℛ angeführtermaßen aufgefordert worden zu sein;
9) sie räumen ein, den Graben bei dem Tolckwader See vertieft, leugnen aber,
10) dem Bescheide des Oberappellationsgerichts nicht gehörig gelebt zu haben;
11) sie räumen ein, auf die von dem Kläger formirte Schadenersatzforderung nicht eingetreten zu sein;
12) sie leugnen, daß Kläger in der von ihm bezeichneten Zeit weder die Zwangsgäste noch freiwilligen Mühlengäste habe befördern, und wissen nicht, ob und wie viel Getraide zum Handel Kläger hat vermahlen können;
13) die Beklagten ignoriren, wie viel Wasser der

Digitized by Google

Tolckwader See zu den verschiedenen in der Klage angeführten Zeiten gegeben;

14) sie ignoriren, ob Kläger im Jahre 1842 dreizehn Wochen lang das zu dem Betriebe seiner Mühle bestimmte Wasser nicht hat benutzen können;

15) sie ignoriren, daß auf des Klägers Wassermühle wöchentlich wenigstens 48 Tonnen Roggen, 20 Tonnen Gerste und 16 Tonnen Weizen vermahlen worden;

16) sie ignoriren, daß die Matte, das Schellgeld, die Kornpreise und der Werth des Abfalls von dem Kläger richtig angegeben sind;

17) sie setzen im Uebrigen sämmtlichen in der Klage angeführten factischen Behauptungen, insoweit sie nicht speciell eingeräumt worden, einen allgemeinen Widerspruch entgegen.

Ferner opponiren die Beklagten:

1) die Einrede der unbegründeten Klage und des fehlenden Interesses, indem sie dafür anführen: Das Oberappellationsgericht habe zwar eine Besitzstörung erkannt, über das Recht aber noch gar nicht entschieden. Sie hätten nun freilich eine petitorische Klage anstellen können, aber sie zögen es vor, ihr Recht **excipiendo** geltend zu machen. Sie hätten weder das Wasser dem See gänzlich entzogen, noch den Kläger in der Benutzung des Wassers gehindert. Sie hätten nur gethan, was ihnen zustände und könnten dadurch zum Schadensersatz nicht verpflichtet werden. Kläger habe aber auch sein Interesse nicht genügend dargelegt, es gehe vielmehr aus der Klage deutlich hervor, daß selbiges fehle. Er gebe selber zu, daß er seine Mahlgäste mittelst seiner Windmühle expedirt habe. Wer könne aber behaupten, daß dieselben gerade auf der Wassermühle ihr Korn gemahlen haben wollten? Seien sie damit zufrieden gewesen, daß Kläger es durch seine Windmühle mahlen ließ, so sei diesem nichts entgangen und habe er also keinen Schaden gehabt. Kläger sei daher mit der von ihm erhobenen Klage abzuweisen und zur Kostenerstattung schuldig zu erkennen.

2) Die Einrede der Verjährung, indem sie und ihre Vorbesitzer in einem Zeitraum von 30 Jahren den Rübeler Moorgraben gereinigt, oder durch solche Reinigung das dort sich sammelnde Wasser entfernt haben.

3) Die Einrede der Zuvielforderung. Die Rechnung des Klägers sei eine willkürliche und scheine Kläger dabei vergessen zu haben, daß, wer indemnisiren solle, nur den wirklich zugefügten, nicht aber einen bloß möglichen Schaden zu ersetzen habe. Auch sei bei der Berechnung der Bruttoertrag der Mühle als ein reines **lucrum cessans** aufgestellt, während doch die Kosten des Betriebs jedenfalls davon abzuziehen gewesen wären.

Beklagte tragen daher endlich höchst eventuell darauf an, daß das Gericht die Einrede der Zuvielforderung wie Rechtens berücksichtigen und die übertriebene Forderung des Klägers zurückweisen wolle.

Durch das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts vom 21sten Novbr. 1846 ist es festgestellt worden, daß die Beklagten den Kläger als Wassermüller in seinem Besitz gestört haben, indem dieselben schuldig erkannt wurden, den streitigen Graben dergestalt wieder in den vorigen Stand zu setzen, daß durch denselben der Wassermühle nicht das zum Betriebe erforderliche Wasser entzogen werde. Die Folge einer jeden Besitzstörung ist für diejenigen, die einen solchen vollführt haben, daß sie den durch diese Besitzstörung angerichteten Schaden zu ersetzen haben. Die Frage, ob und welcher Schaden dem Kläger durch die vorbemerkte Besitzstörung erwachsen ist, kann jetzt, nachdem das Oberappellationsgericht ein Spolium anerkannt hat, allein nur noch in Betracht kommen, und sind alle in dem jetzigen Processe gegen das Vorhandensein eines Spolii von den Beklagten vorgebrachten Anführungen vollkommen irrelevant.

Was nun den durch dieses Spolium erwachsenen Schaden anbelangt, so schätzt Kläger selbigen auf die Summe von 6086 ℛ 2 ß Cour. Seine Aufgabe wäre es daher gewesen, solche Umstände anzuführen, aus welchen, wenn bewiesen, es hervorgehen würde, nicht nur daß er einen solchen Schaden wirklich erlitten habe, sondern auch, daß dieser Schaden durch das Spolium herbeigeführt worden sei. Kläger hat jedoch keine solche Facta aufgestellt, aus denen es mit Gewißheit hervorgehen würde, daß selbiger in Folge des Spolii wirklich an Matte, Schellgeld, Abfall ꝛc. die Summe von 6086 ℛ 2 ß Cour. eingebüßt habe.

Da der Kläger nämlich auch im Besitz einer Windmühle ist, so hätte er erstens von vorne herein seiner Berechnung nur diejenigen Kornquantitäten zu Grunde legen sollen, welche sonst allein auf seiner Wassermühle vermahlen zu werden pflegen und nun überall nicht von ihm haben vermahlen werden können. Ob Kläger aber solches gethan hat, folgt aus seiner Klage nicht, indem er nur ganz unbestimmt behauptet: „Im Durchschnitt werden wöchentlich wenigstens 48 Tonnen Roggen u. s. w. vermahlen", ohne dabei anzugeben, ob auf seinen Mühlen überall oder auf seiner Wassermühle so viel vermahlen zu werden pflegt. Um so mehr wäre es erforderlich gewesen, daß Kläger sich hierüber bestimmt ausgesprochen hätte, da er auf einer andern Stelle seiner Klage dagegen protestirt hat, daß ihm der zufällige Besitz einer Windmühle überall in Anrechnung gebracht werde, und er doch auf einer dritten Stelle seiner Klagschrift gesteht, daß der Verlust des Seewassers im Jahre 1846 ihm besonders fühlbar gewesen sei, weil in diesem Jahre vom 1sten Juni an bis **ult.** December sehr viele Windstille geherrscht habe, so daß er nicht einmal seine Windmühle habe benutzen und daher in diesem Zeitraum zum

Digitized by Google

großen Theil seine Zwangsgäste nicht habe befriedigen können und alle freiwilligen Mühlengäste verloren habe. Hieraus ergiebt sich aber, daß Kläger zu andern Zeiten mehr oder minder seine Gäste durch die Windmühle befriedigt hat, daß ihm also insoweit die Matte nicht entgangen und daher seine Berechnungsweise, nach welcher in jedem Jahre ein gleicher Verlust an Matte u. s. w. stattgefunden haben müßte, zu unbestimmt und ungenau basirt ist, als daß durch irgend einen darauf gestellten Beweis die wahre Größe des Schadenersatzes ermittelt werden könne.

Aber auch in einer zweiten Beziehung ist die von dem Kläger angestellte Berechnung vollkommen willkürlich und ungenau. Kläger räumt es nämlich in seiner Klage ein, daß ihm das Wasser niemals ganz gefehlt habe, indem er außer dem Seewasser auch immer einiges Quellwasser zur Benutzung gehabt habe. Nun führt derselbe aber nicht an, in welchem Verhältniß dieses Seewasser zum Quellwasser steht, sondern begnügt sich damit, nach der Billigkeit, wie er sich ausdrückt, also willkürlich, die Quantität des Seewassers auf die Hälfte des Mühlenwassers anzuschlagen. Eine solche billige, also willkürliche Annahme wird aber um so weniger als Grundlage eines Beweises dienen können, da Kläger nicht mit Bestimmtheit angegeben hat, wie viel ihm jeden einzelnen Tag an gewöhnlichen Mühlenwasser in Folge des Spoli gefehlt, sondern statt dessen alle Tage, an welchen ihm das Wasser mehr oder weniger gefehlt haben mag, auf die Weise zusammenfaßt, daß er daraus Wochen bildet, in welchen ihm das Wasser gänzlich gefehlt habe.

Endlich ist die Schadensberechnung darin ungenau, daß in dieser die Zahl der in jedem Jahr vermahlenen Tonnen gleich angenommen worden ist, ohne daß geschieden worden wäre zwischen dem, was Zwangsgäste haben mahlen lassen, und dem, was für freiwillige Gäste und den Handel gemahlen worden ist. Da nun letzteres unmöglich gleich sein kann, vielmehr von Conjuncturen aller Art abhängig, so ist auch in dieser Beziehung die von dem Kläger angestellte Berechnung völlig unbrauchbar, um den wirklich erlittenen Schaden zu ermitteln, und daher unstatthaft.

Da mithin die von dem Kläger angeführten Thatsachen theils zu unbestimmt sind, theils sich aus ihnen, wenn auch erwiesen, der wirklich erlittene Schaden dennoch nicht ergeben würde, so hat ein Beweis nicht erkannt, vielmehr Kläger angebrachtermaßen abgewiesen und zur Erstattung der Kosten schuldig erkannt werden müssen. (Der Beschluß folgt.)

Miscelle.

II.

Wörtlicher Auszug aus einer im October vorigen Jahres eingereichten gerichtlichen Eingabe eines Holsteinischen Anwaltes.

„Es ist eine sehr bedenkliche Sache, jedem Menschen den Gebrauch der Waffen zu gestatten und ihm die directe Gelegenheit, damit Unfug zu machen, geradezu in die Hand zu geben. Eben so bedenklich ist es, jedem Hansnarr zu gestatten, Alles, was sein Unverstand und sein schlechtes Herz ausbrütet, durch den Druck zum Aerger Aller oder Einzelner zu veröffentlichen, eben so bedenklich ist es, den Demokraten die Möglichkeit in die Hand zu geben, Schuster und Schneider in die Landesversammlung zu schicken; und sollten wir noch gar das Glück haben, daß das hochgepriesene Institut der Geschwornengerichte eingeführt würde, dann — ja dann ist die Wahrheit des alten, uralten Sprichworts: Schuster, bleib' bei Deinem Leisten, vollends zu Grabe getragen. Machen wir nur noch einige Fortschritte in unsern sogenannten Errungenschaften, so wird die Zeit nicht mehr fern sein, wo der Schuster am Montage ein Paar Stiefel anfertigt, am Dienstage als Officier die Bürgerwehr commandirt, am Mittwoch als Beisitzer einer Jury über Tod und Leben würfelt, am Donnerstag einen politischen Artikel zur „Norddeutschen Freien Presse" schreibt und dann am Freitage und Sonnabend, sofern er nicht etwa in der Landesversammlung seine Thätigkeit zeigen muß, seine Genossen zu einer Versammlung auf den Sonntag ladet, um zu berathen, ob nicht auch für die beiden letzten Wochentage annoch anderweitige Functionen zu erdenken sein, denen er sich im allgemeinen Staatsinteresse unterziehen könne. Wo Jeder Alles verstehen und können soll, da wird Keiner Etwas richtig und ordentlich verstehen und können, wo aber Jeder sein Platz und sein Fach angewiesen bleibt, der Leisten dem Schuster, die Politik der Regierung, die Waffe dem Soldaten, die Criminaljustiz dem Juristen, die Landesvertretung dem unterrichteten, geschichts-, rechts- und gewerbkundigen Manne, und wo Jeder sich nur in dem ihm zugehörigen Kreise bewegt, im Uebrigen sich aber um weiter Nichts bekümmert, da wird es gut im großen Ganzen stehen. Das Jahr 1848 hat unter manchem Guten auch viele wunderliche Ideen geboren und beklagenswerthe Ereignisse sind die Folge davon gewesen."

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

31. Stück. Den 4. August 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Auszug aus dem Schreiben an den Magistrat — — — — —, betr. die Erlegung der Rangsteuer für die Doctorenwürde,

vom 10ten Juli 1851.

Mit Beziehung auf — — — den gefälligen Bericht des Magistrats — — — — — — wird dem Magistrat hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für die Zukunft Nachstehendes eröffnet:

In der angezogenen Bekanntmachung vom 5ten Mai d. J. (Amtsblatt pro 1851, 16tes Stück № 33) ist zwar bestimmt, daß gegen die Rangpersonen, deren Rang lediglich auf einem Titel beruht, Rückstände nicht beizutreiben seien, daß aber mit der Beitreibung aller übrigen Rangsteuer-Rückstände vorschriftsmäßig zu verfahren sei. Da nun der Rang des — — — — auf dem ihm verliehenen Doctorgrade beruht, die academische Würde eines Doctors aber nicht lediglich als ein Titel betrachtet werden kann, so ist die von demselben in Rückstand gelassene Rangsteuer in Uebereinstimmung mit der obigen Bekanntmachung beizutreiben. —

Kiel, den 10ten Juli 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

C. Krichauff.

II.

Instruction für den Polizeimeister in Rendsburg.

(Beschluß.)

§ 43. Das Gewicht, die Beschaffenheit und Güte des Brodes ist von ihm zu beaufsichtigen und für monatliche Veröffentlichung des Preises und Gewichts des von jedem Bäcker feil zu bietenden Brodes zu sorgen. Von Zeit zu Zeit hat er unter Zuziehung der Aelterleute des Bäckeramts eine Untersuchung über Gewicht und Güte des Brodes nach der veröffentlichten Taxe und eine Bestrafung der Contravenienten zu veranlassen.

§ 44. Auf die Beobachtung der Rendsburger Marktordnung vom 2ten Februar 1836 hat der Polizeimeister zu halten und keine verbotene Auf- und Verkäuferei zu dulden.

§ 45. Auch die Ueberwachung der den Proben- und Hausirhandel betreffenden Gesetze und die Veranlassung der gerichtlichen Ahndung desfälliger Vergehen liegt dem Polizeimeister ob.

§ 46. Der Polizeimeister sorgt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und Vermeidung von Unfug sowohl auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, als in Localen, welche dem beliebigen Zutritt des Publikums geöffnet sind. Störungen der öffentlichen Ordnung, der nächtlichen Ruhe, Zänkereien und Schlägereien, sowie sonstige Excesse an öffentlichen Orten sind nicht zu dulden und nöthigenfalls zu bestrafen.

§ 47. Der Verabredung, Verbindung und Zusammenrottirung zu Unruhen, gesetzwidrigen und gemeinschädlichen Handlungen ist vorzubeugen und deren Vollführung zu hindern, auch wider die Anstifter und Theilnehmer einzuschreiten.

§ 48. Auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Vereinswesen ist zu sehen und dahin zu achten, daß nicht gesetzwidrige Zwecke von den Vereinen verfolgt und verbrecherische Unternehmungen durch sie gefördert und ausgeführt werden.

§ 49. Wenn auch im Vorhergehenden die Amtspflichten des Polizeimeisters theils im Allgemeinen, theils nach ihren einzelnen Zweigen berührt sind, so werden dadurch doch andere Fälle nicht ausgeschlossen, in welchen die Wachsamkeit und Thätigkeit desselben zur Erreichung einer guten Polizeiverwaltung sich zu äußern und zu bewähren hat.

§ 50. Dem Polizeimeister sind für die Stadt und das städtische Gebiet untergeordnet: ein Oberpolizeidiener, 3 Polizeidiener, der Gefangenwärter, 1 Ober-

Digitized by Google

wächter, 16 Nachtwächter und der Armencommissionsbote; ferner für die Dorfschaft Osterrönfeldt, ein städtischer Bauervogt und ein Armenvogt. In dringenden Fällen haben die Stadtdiener auf Requisition des Polizeimeisters den Polizeidienern Assistenz zu leisten.

§ 51. Der Polizeimeister versieht die Unterofficialen mit den erforderlichen Instructionen über ihr Verhalten und ihre Obliegenheiten im Allgemeinen sowohl, als auch mit besonderen Anweisungen für einzelne Fälle und überwacht deren Befolgung.

§ 52. Wegen Nachlässigkeit, Ungehorsams oder anderer Dienstvergehen kann er die Polizeiofficialen disciplinarisch mit Ordnungsstrafen bis zum Belauf von 6 ß oder der entsprechenden Gefängnißstrafe belegen, die Nachtwächter auch sofort entlassen. Schwerere Dienstvergehen sind dem betreffenden Gericht zur Untersuchung und Bestrafung vorzulegen. Wird wider einen Polizeidiener oder den Gefangenwärter eine fünftägige oder längere Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod erkannt, so kann er dessen Entlassung, wie nicht minder bei bewiesener Dienstuntüchtigkeit und aus anderen Gründen die Kündigung desselben beim Magistrat erwirken.

§ 53. Zur Bestreitung polizeilicher Ausgaben werden dem Polizeimeister jährlich aus der Stadtkasse 300 ß. zur discretionairen Verwendung angewiesen. Er hat jedoch in Betreff der hieraus bestrittenen Ausgaben der ihm vorgesetzten Behörde Rechnung abzulegen.

Kiel, den 20sten Juni 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Malmros.

Kraus.

III.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

(Fortsetzung.)

Gagirungsplan für die Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

Der Gensd'armerie-Inspector . . .		3200	Rbthlr.
Ein civiler Gevollmächtigter		1000	„
Rittmeister zweiter Klasse.	Der älteste Abtheilungscommandeur	1800	„
	Der zweite	1700	„
	Der dritte	1600	„
Ein Premierlieutenant		1200	„
Ein Secondlieutenant		1000	„
Ein Quartiermeister		600	Rbthlr.
Ein Quartiermeister		500	„
Ein Wachtmeister oder Sergeant (1ster Klasse)		450	„
Ein Wachtmeister oder Sergeant (2ter Klasse)		400	„
Ein Wachtmeister oder Sergeant (3ter Klasse)		350	„
Ein Gensd'arme (1ster Klasse) . .		300	„
Ein „ (2ter Klasse) . .		250	„
Ein „ (3ter Klasse) . .		200	„

Anm. Die Wachtmeister und Gensd'armen werden nur mit Rücksicht auf die Gagirung in verschiedene Klassen eingetheilt; vorläufig stehen in der Regel alle auf niedrigster Gage und rücken erst nach und nach, je nachdem sie der höheren Gage würdig befunden werden, auf.

Wenn ein Abtheilungscommandeur aus dem Dienste der Gensd'armerie austritt, rücken der oder die nachfolgenden Abtheilungscommandeure in die höhere Gage auf, und der, welcher von Neuem angesetzt wird, tritt in die jüngste Gage ein, selbst wenn er in der Armee ältere Ancienniät hat als die andern, welche früher in der Gensd'armerie gedient haben.

Der Lieutenant, welcher als Adjutant beim Gensd'armerie-Inspector Dienste thut, erhält eine jährliche Zulage von 100 Rbthlr.

Die Fourage wird **in natura** geliefert, und erhält

der Gensd'armerie-Inspector . .	4	Rationen,
ein Abtheilungscommandeur . .	3	„
ein Lieutenant	2	„
ein Unterofficier	1	„
ein Gensd'arme	1	„

Die Unterofficiere und Gensd'armen bekommen die größeren Montirungsstücke sowie die Armatur, Ammunition, Pferde und Reitzeug ausgeliefert, und wird ihnen die Reparatur desselben, der Pferdebeschlag sowie die Instandhaltung der Striegeln, Kardätschen und Fouragierstricke nach Rechnung vergütet.

Wenn ein Pferd des Gensd'armerie-Inspectors oder der Officiere getödtet oder bei Ausübung von Dienstgeschäften verwundet wird, erhält der Eigenthümer eine Entschädigung zum Belauf von 100 Rbthlr.

Wenn der Gensd'armerie-Inspector oder die Officiere in Geschäftsreisen außerhalb ihres Stationsortes Nachtquartier zu beziehen genöthigt sind, erhalten sie Diäten nach ihrer Stellung, nämlich:

der Inspector	5	Rbthlr.,
die Rittmeister	3½	„
die Officiere	2½	„

Wenn ein Unterofficier oder Gensd'arme Dienstgeschäfte halber außerhalb seiner Station Nachtquartier zu nehmen genöthigt ist, erhält er, außer freiem Quartier für Mann und Pferd, welches ihm von dem

Digitized by Google

beikommenden Polizeimeister oder auf dem Lande von dem Kirchspielvogt angewiesen wird,

der erste Quartiermeister	1	Rthlr.	–	ß	– ß,
der zweite „	–	„	4	„	– „
ein Wachtmeister	–	„	3	„	– „
ein Sergeant	–	„	2	„	8 „
ein berittener Gensd'arme	–	„	2	„	– „
ein unberittener „	–	„	1	„	8 „

doch müssen die desfalls eingegebenen Rechnungen von dem beikommenden Officier oder der beikommenden Civilbehörde mit Attest darüber versehen sein, daß der Aufenthalt außerhalb der Station nothwendig war.

Jeder, der bei der Gensd'armerie angestellt ist, ist von der Erlegung von Brücken-, Wege- und Chausseegeld, sowie überhaupt von allen persönlichen Steuern und Abgaben befreit.

Für Dienstbriefe wird kein Porto entrichtet.

Wird ein Unterofficier oder Gensd'arme nicht auf längere Zeit als 14 Tage permittirt, so wird in seiner Gage nichts gekürzt; auf längere Zeit permittirt, genießt er für die ganze Permissionszeit nur die halbe Gage.

In Krankheitsfällen bekommen die Unterofficiere und Gensd'armen freie Medicin und ärztliche Verpflegung für sich, ihre Frauen und Kinder.

Wird ein Unterofficier oder Gensd'arme Invalide im Dienste, erhält er eine passende Pension; dasselbe ist der Fall, wenn er hohen Alters halber seinen Dienst nicht mehr verrichten kann.

Für die Entdeckung und Anzeige von Polizeivergehen, welche mit Brüche geahndet werden, erhalten beikommende Unterofficiere oder Gensd'armen die Hälfte des Betrags; bei Entdeckung von Zolldefraudationen und unberechtigten Hausiren zugleich einen passenden Antheil von dem der angehaltenen Waaren.

Alle Protocolle und Bücher, welche für den Dienst reglementirt und zu autorisiren sind, werden auf Requisition des Abtheilungscommandeurs von dem Gensd'armerie-Inspector geliefert.

Ueber alles Schreibmaterial ꝛc. wird Rechnung eingegeben, und haben die Officiere Aufsicht darüber zu führen, daß die ihnen unterliegenden Stationen hiemit versehen sind.

Die Unkosten für das Comtoirlocal des Gensd'armerie-Inspectors, sowie für die nöthige Feuerung, Licht, Protocolle, Schreibmaterial und was sonst noch zum Comtoirbalt erforderlich, werden dem Inspector nach darüber eingelieferter Rechnung vergütet.

Die Rationen für die Pferde der Gensd'armerie sowie für die Dienstpferde des Commandirenden werden angesetzt zu:

½ Scheffel Hafer,
7 ℔ Heu, und
8 ℔ Stroh.

Anm. Doch werden diese Rationen nur insoweit verabfolgt, als die Anzahl Pferde, in deren Besitz ein Jeder sein soll, wirklich gehalten wird.

Flensburg, den 18ten Februar 1851.

Tillisch.

Instruction für den Gensd'armerie-Inspector.

§ 1. Der Gensd'armerie-Inspector, welcher ein juristischer Beamter sein soll, hat die oberste Verwaltung der Gensd'armerie, führt die Oberaufsicht über dieselbe und berichtet Alles, die Gensd'armerie betr., an den Regierungscommissair ein.

§ 2. Er hat genau darauf zu achten, daß Jeder, der bei der Gensd'armerie angestellt ist, streng seine Pflicht erfülle.

§ 3. Er soll, so oft wie irgend möglich, entweder selbst oder mittelst seines Adjutanten die verschiedenen Abtheilungen inspiciren, mit den Localitäten sich bekannt machen und sich mit den Civilbehörden in Verbindung setzen, um über die Wirksamkeit der Gensd'armerie Kunde zu erlangen, und nach stattgehabter Conferenz mit den Civil-Autoritäten die nöthigen Veranstaltungen dahin treffen, daß etwanigen Mängeln abgeholfen werde.

§ 4. So oft irgend ein besonderer Fall eintritt, und so oft es sonst verlangt werden möchte, stattet er dem Regierungs-Commissair Rapport darüber ab; an Letzteren sendet er jedes Quartal, in Uebereinstimmung mit den Monatslisten, die ihm von den Abtheilungs-Commandeuren zugetheilt werden, oder nach dem, was er selbst erfahren haben möchte, Berichte ein.

§ 5. Alljährlich sendet er eine Conduitenliste über die Gensd'armerie ein und stellt, nach vorhergegangener Conferenz mit den Abtheilungs-Commandeuren, diejenigen Unterofficiere und Gensdarmen ein, welche wegen gezeigter Tüchtigkeit im Dienste als würdig zur Belohnung angesehen werden müssen.

§ 6. Er führt eine vollständige Stammliste über die Gensd'armerie und ein genaues Verzeichniß über diejenigen Districte, wo jeder einzelne Mann angestellt ist.

§ 7. Er autorisirt die Dienstbücher der Abtheilungs-Commandeure.

§ 8. Er kann Officiere und Mannschaft für einen Zeitraum von 14 Tagen permittiren; von der Permittirung der Officiere aber, wenn dieselbe 8 Tage übersteigt, ist der Regierungs-Commissair in Kenntniß zu setzen. — Zur Permittirung auf längere Zeit ist die Zustimmung des Regierungs-Commissairs erforderlich.

Digitized by Google

§ 9. Die Journäle und Dienstbücher des Inspectors werden von dem Regierungs-Commissair autorisirt.

Flensburg, den 18ten Februar 1851.

Tillisch.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ist die Pflicht der adelichen Güter, Reuterpferde zu stellen, eine Staatslast?

In Sachen des Landsassen Friedrich Ferdinand von Levetzow, Erbherrn auf Ehlerstorff und Putlos, Klägers, wider den Oberinspector G. W. Meier, Erbherrn auf Schwelbeck, Beklagten, wegen Vergütung für Stellung eines Reuterpferdes s. w. d. a.,

hat der Kläger vortragen lassen: Das adelige Gut Schwelbeck habe früher zum Gute Putlos gehört, sei aber im Jahre 1803 davon verkauft und seien demselben drei Pflüge zugelegt, für welche der Käufer von Maitag 1804 an die Prästirung aller **onera contribuenda** übernommen habe; im Jahre 1806 sei Schwelbeck, früher ein Meierhof von Putlos, in die Zahl der adeligen Güter aufgenommen, und mittelst Patents vom 18ten März 1813 die Pflugzahl, wornach alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten abzuhalten, zu drei Pflügen für Schwelbeck bestimmt.

Für jede 11 Pflüge werde ein Reuterpferd gestellt und nach der Repartitionsliste vom 27sten April 1775 sei das Gut Putlos mit seinen 17 Pflügen unter Zulegung von den 5 Pflügen des Gutes Mannhagen zur Stellung zweier Reuterpferde angesetzt worden. Nach dieser Norm habe es nun dem Gute Schwelbeck obgelegen, für 3 Pflüge zur Reuterpferdstellung zu contribuiren, welches aber nicht geschehen sei, und sei daher der Besitzer des Gutes Putlos berechtigt, von dem Beklagten als Besitzer des Guts Schwelbeck eine entsprechende Vergütung zu fordern, indem er offenbar durch die Leistung einer Reallast für ein fremdes und verpflichtetes Grundstück **negotia** gerirt. Der Betrag dieser Vergütung berube bei einer Klage **ex capite negotiorum gestionis** lediglich auf richterlichem Ermessen, indessen werde außer den s. g. Remontegeldern von 12 ℛ landüblich 2 Species pr. Pflug vergütet und nehme diese Vergütung der Kläger für die Zeit des Besitzes seines Erblassers und die seines Besitzes des adeligen Gutes Putlos, und, um innerhalb der Klagenverjährungsfrist zu bleiben, für resp. 16 und 13 Jahre in Anspruch. Kläger bittet:

> den Beklagten zu verurtheilen, als Vergütung für die libellirte Reuterpferdstellung die respectiven Summen von 360 ℛ und 292 ℛ 8 ß oder das dafür durch richterliches Ermessen bestimmte Quantum binnen Ordnungsfrist an ihn zu bezahlen und sämmtliche Proceßkosten m. s. zu erstatten.

Dieser Klage hat der Beklagte die mangelhafte Begründung vorgeworfen: es sei nämlich aus der **negotiorum gestio** geklagt, aber aus der Geschichtserzählung ergebe sich nicht, daß fremde Geschäfte geführt seien, denn das Gut Putlos habe für seine 17 Pflüge zwei Reuterpferde stellen müssen; es sei ferner nicht behauptet, daß die Stellung der Reuterpferde in der Absicht geschehen sei, das Gut Schwelbeck zu verpflichten, und endlich fehle es an jeder nothwendigen Veranlassung einer Geschäftsführung. Es ist sodann **affirmative lis** contestirt, jedoch geleugnet, daß Putlos ohne Vereinbarung berechtigt sei, von dem Beklagten als Besitzer von Schwelbeck eine entsprechende Vergütung zu verlangen, und daß jenes Gut eine Reallast für ein fremdes und verpflichtetes Grundstück geleistet und durch eine solche Leistung **negotia** gerirt habe, sowie Beklagter es **neseiendo** in Abrede stellt, daß es landüblich sei, daß außer den 12 ℛ Remontegeldern aus der Staatskasse jährlich 2 ℛ 24 ß pr. Pflug vergütet würden. Der Kläger habe sich Anfangs Januar 1847 an den Beklagten mit der Zumuthung gewandt, die Verpflichtung zur jährlichen Leistung eines verhältnißmäßigen Beitrags zur Stellung eines Reuterpferdes anzuerkennen, welche der Beklagte jedoch abgelehnt habe. Hieraus gehe nun hervor, daß der Kläger früher nicht daran gedacht habe, **negotia** für das Gut Schwelbeck zu geriren, es sei aber ein unerläßliches Erforderniß der **negotiorum gestio**, daß der Geschäftsführer die fremde Geschäftsführung in der Absicht übernehme, um dadurch einen Anderen zu obligiren. Das Gut Putlos habe aber bis zum Jahre 1817 die beiden Reuterpferde im eigenen Interesse und nicht aus Rücksicht auf die angebliche Verpflichtung Schwelbecks gestellt, sowie es denn an einer solchen Verpflichtung Schwelbecks gänzlich fehle. In die Repartitionsliste über die zu stellenden Reuterpferde vom 26sten April 1775 sei das im Jahre 1806 zum adeligen Gute erhobene Schwelbeck nicht aufgenommen, und da die Stellung der Reuterpferde nicht zu den pflugzähligen Lasten der Güter gehöre, vielmehr eine Leistung des Hoffeldes sei, welche zufällig nach den Pflügen der Güter repartirt worden sei, so sei die Schlußforderung des Klägers, daß Schwelbeck zur Reuterpferdstellung für seine

Digitized by Google

3 Pflüge concurriren müsse, falsch; auch durch das Patent vom 18ten März 1813 sei in diesem Verhältnisse Nichts geändert, sondern nur vorgeschrieben, daß die nach Pflugzahl abzuhaltenden ordentlichen und außerordentlichen Lasten nunmehr unmittelbar an die landesherrliche Kasse einzusenden seien, statt dieselben früher an das Gut Putlos berichtigt worden. Endlich hat der Beklagte die Einrede der Zuvielforderung opponirt, weil eine Vergütung von jährlich 6 ℛ a Pflug in zwei Fällen als eine angemessene Vergütung ermittelt sei.

Beklagter trägt solchemnach auf Abweisung der Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Proceßkosten an.

Nachdem mündlich **coram protocollo** re- und duplicirt worden, steht zur Frage: ob die angestellte Klage begründet, und **event.** durch Einreden elidirt ist?

In Erwägung nun, daß, wenn auch die Verpflichtung zur Stellung der Reuterpferde als eine ursprünglich dem Hoffelde der adeligen Güter obliegende Last angesehen worden ist,*) dennoch diese seit den Jahren 1775 nach Pflugzahl über die adeligen Güter repartirte Verpflichtung nach notorischem Landesgebrauch zu einer allen adeligen Gütern obliegenden Staatslast geworden ist, so daß kein selbstständiges adeliges Gut von der Pflicht, Reuterpferde nach seiner Pflugzahl zu stellen, oder zu der Stellung der Reuterpferde nach Pflugzahl zu contribuiren befreit ist;**) es sei denn, daß ein besonderer Befreiungsgrund nachgewiesen werden könnte, welches aber hinsichtlich des adeligen Guts Schwelbeck nach dem Angeführten nicht der Fall ist, denn, wenn auch dieses Gut ganz aus ehemaligem Putloser Bauernfeld sollte gebildet sein, dies doch nicht weiter in Betracht kommen kann, seit das Gut Schwelbeck zum adeligen Gute erhoben und demselben die contribuablen Pflüge beigelegt sind, von welchen es alle öffentlichen Lasten, wozu auch ohne Zweifel die Concurrenz zur Stellung der Reuterpferde gehört, selbstständig abhalten muß;***)

in weiterer Erwägung jedoch, daß das adelige Gut Putlos zufolge der Repartition vom 26sten April 1775 als das zur größeren Pflugzahl angesetzte Gut zur Stellung der Reuterpferde verpflichtet war, die Besitzer desselben mithin durch die Stellung der Pferde nicht etwa die Geschäfte für Schwelbeck, sondern ihre eigenen **negotia** gerirten und also von einer **negotiorum gestio** für das Gut Schwelbeck allganz nicht die Rede sein kann, weil die **negotiorum gestio** nach der

l. 14 § 1 D. de comm. div.,
l. 29 D. eod.,

als wesentliche Bedingung voraussetzt, daß fremde Geschäfte in der Absicht unternommen sind, um dadurch einen Dritten zu verpflichten, und der **negotiorum gestor** dieselben nicht irriger Weise für seine eigenen gehalten haben darf, die in der

l. 49 D. de neg. gest.

enthaltene Bestimmung aber lediglich als eine specielle Ausnahme zu Gunsten der von einem Nichterben in der Meinung, daß er Erbe sei, gerirten Erbschaftsangelegenheiten angesehen werden kann,*) cfr.

l. 25 § 17, l. 50 § 1 D. de her. petit.;

in Erwägung aber ferner, daß das Gut Schwelbeck sich nicht entlegen kann, für drei Pflüge zu einem der beiden von dem adeligen Gute Putlos gestellten Reuterpferde zu concurriren, wenn die desfallsigen Beiträge von Seiten des Putloser Gutsbesitzers eingefordert werden, der Kläger auch zu Anfang 1847 die Concurrenz zu einem Reuterpferde für Schwelbeck verlangt hat, wozu derselbe auch abgesehen von der **negotiorum gestio**, welche übrigens auch wider den Willen des Geschäftsherrn würde vorgenommen sein, völlig berechtigt ist, indem eine Befreiung der Schwelbecker Pflüge von dieser Last durchaus nicht nachgewiesen ist;

in Betracht, daß der Kläger, wenn er auch solchem Allen nach die von ihm für die Jahre 1819 bis 1846 eingeklagten Beiträge zur Stellung eines Reuterpferdes mit der von ihm angestellten **actio negotiorum gestorum contraria** nicht einklagen kann, ihm dennoch die Beiträge für die Schwelbecker Pflüge für die Jahre 1847 und 1848 aus dem Gesichtspunkte der mit Recht geforderten Concurrenz zu einer für dieselben abgehaltenen öffentlichen Last nicht vorenthalten werden können; sowie

in Erwägung, die eventuell vorgeschützte **exceptio pluspetitionis** anlangend, daß, wenn auch in einzelnen Fällen ein Beitrag von 2 ℛ 24 ß a Pflug verein-

*) cfr. Falck, Handbuch, Thl. III. Abthl. II. S. 391. Nach welchem Maaßstabe die adeligen Güter zur Pflugzahl angesetzt sind, ist nicht ganz klar. Am Wahrscheinlichsten ist es, daß die Anzahl der Pflüge der Anzahl der im Gute befindlichen Hufen gleich geachtet ist, wie denn auch in den Landtagsacten von 1610 (l. 814, 822) die Ausdrücke Hufen und Pflüge als Synonyma gebraucht worden. cfr. Prov. Ber. 1795 I. S. 265, 1798 II. S. 182 i. f., 1800 II. S. 179.

**) Die Repartitionsliste wegen Stellung der Reuterpferde bei Ravit, Jahrbücher, 1815, S. 281 ff.

***) Daß die Stellung der Reuterpferde eine öffentliche Grundlast sei, hat auch das Oberappellationsgericht in Sachen des Geheimenraths Grafen Blome auf Salzau wider die Kammerherrin v. Reergaard c. c. m. zu Eckhof wegen Stellung zweier Reuterpferde ausgesprochen, cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 9ter Jahrg., S. 32.

*) cfr. Göschen, Vorlesungen, III., S. 679. Wening-Ingenheim, Lehrbuch ꝛc., 3te Auflage, Thl. I., S. 650.

hart und bestimmt worden ist, doch eine Vergütung von 2 ℛ a Pflug als die landesübliche anzusehen ist,

wird, auf eingelegte Recesse und deren mündliche Verhandlung, hiemittelst von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß Beklagter schuldig, den Beitrag für drei Pflüge mit 2 ℛ a Pflug für die Jahre 1847 und 1848 an den Kläger binnen Ordnungsfrist zu berichtigen, unter Compensation der Kosten dieses Proceßes.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Landgerichte zu Glückstadt, den 19ten Februar 1850.

Auf eingelegte und prosequirte Appellation des Beklagten ist nachstehendes Erkenntniß aus dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte erfolgt:

In Sachen des Landsassen, Oberinspectors Georg Wilhelm Meier zu Schwelbeck, Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Landsassen Friedrich Ferdinand von Levetzow zu Ehlerstorff und Putlos, Kläger und Appellaten, wegen Vergütung für Reuterpferdestellung, jetzt Appellation gegen ein Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 11ten Februar 1850,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der am 8ten August v. J. eingegangenen Gegenerklärung des Appellaten an den Appellanten,

in Erwägung, daß die angefochtene Entscheidung, wenn gleich Appellant nur zur Zahlung von 36 ℔ verurtheilt worden, darauf begründet ist, daß dem Gute Schwelbeck die Last obliege, zu den Kosten der Stellung eines Reuterpferdes zu contribuiren, und die Frage, ob diese Last dem Gute Schwelbeck obliege, den eigentlichen Streitgegenstand ausmacht, mithin die vom Appellaten vorgeschützte Einrede der nicht anhero erwachsenen Appellation zu verwerfen ist;

in fernerer Erwägung, daß die vom Kläger und Appellaten angestellte Klage aus einer Geschäftsführung nicht für zulässig zu erachten, wie solches in den dem angefochtenen Erkenntnisse vorangestellten Entscheidungsgründen nachgewiesen ist;

daß übrigens auf die Benennung einer angestellten Klage nichts ankommt, es vielmehr genügt, wenn die vom Kläger angeführten Thatsachen den nach der gestellten Klagbitte zur Geltung zu bringenden Anspruch begründen, welches zu prüfen lediglich der richterlichen Beurtheilung überlassen ist;

daß ferner der Kläger und Appellat zwar bei Anstellung seiner Klage unter Anlegung des am 24sten Septbr. 1803 zwischen dem derzeitigen Besitzer von Putlos, Grafen von Platen zu Hallermund, und dem Pensionair Hartz auf Weißenhaus abgeschlossenen Kaufcontracts angeführt hat, daß nach diesem Kaufcontract auf den verkauften Meierhof Schwelbeck drei Pflüge, die von dem Gute Putlos abgenommen, mit allen dabei verknüpften oneribus gelegt worden, daß jedoch aus dieser beim Verkauf von Schwelbeck festgesetzten Bestimmung eine contractlich übernommene Verpflichtung des Käufers von Schwelbeck, einen Theil der auf dem Gute Putlos haftenden Last der Reuterpferdestellung zu tragen, selbst abgesehen von den zur Begründung des erhobenen Anspruchs in der Klage vorgebrachten Aeußerungen und der in der hier eingebrachten Gegenerklärung ausdrücklich aufgestellten Behauptung des Klägers und Appellaten, daß nicht aus einer Vereinbarung geklagt werde, nicht entnommen werden kann, indem es aus jener allgemeinen contractlichen Bestimmung nicht zu erkennen ist, daß nach der Absicht der Parteien dieselben auf eine Vertheilung der dem Gute Putlos obliegenden Last der Reuterpferdestellung habe Anwendung finden sollen, welche überall nicht zu den vom Staate den adel. Gütern nach Pflugzahl auferlegten Lasten gehört und deren theilweise Uebertragung auf Schwelbeck wenn sie von den Contrahenten beabsichtigt worden, jedenfalls eine nähere Feststellung in Betreff der Erfüllung des auf Schwelbeck zu legenden Theils dieser Last erfordert haben werde;

in endlicher Erwägung, daß die Behauptung des Klägers und Appellaten, daß er eine dem Gute Schwelbeck obliegende öffentliche Last für den Besitzer desselben abgehalten habe, den Anspruch desselben auf eine Vergütung wegen der beschafften Leistung allerdings begründen würde, wenn es vorläge, daß dem Gute Schwelbeck gegen den Staat eine Verpflichtung zu der fraglichen Leistung wirklich obliege, daß es indeß an jeder Nachweisung des wirklichen Vorhandenseins solcher Verpflichtung des Gutes Schwelbeck gegen den Staat gänzlich fehlt, und ebendaher, da den Gerichten die Befugniß, eine Entscheidung darüber abzugeben, ob und in wie weit das adelige Gut Schwelbeck dem Staate gegenüber zu der fraglichen Last concurrenzpflichtig zu erachten, überall nicht zusteht, eine solche auch dadurch, daß die Schleswig-Holsteinische Regierung es dem Kläger und Appellaten überlassen hat, seinen vermeintlichen Anspruch wider den Besitzer des adeligen Gutes Schwelbeck auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, für den vorliegenden Fall nicht begründet wird, es dem vom Kläger erhobenen Anspruch an der erforderlichen Begründung mangelt, mithin die erste vom Appellanten aufgestellte Beschwerde eine Beachtung finden muß, wogegen die zweite Beschwerde, welche offenbar nur eventuell gestellt worden ist, unter den vorliegenden Verhältnissen nicht in Betracht zu ziehen ist,

Digitized by Google

hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 11ten Februar 1850 dahin abzuändern: daß Kläger und Appellat mit der von ihm erhobenen Klage angebrachtermaßen abzuweisen sei. Unter Vergleichung sämmtlicher Kosten dieses Rechtsstreits.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 9ten April 1851.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Berechnung der Schadensansprüche eines Müllers wegen Entziehung des Wassers.

(Beschluß.)

Auf die von dem Kläger an das Oberappellationsgericht gerichtete Appellation erfolgte nachstehendes Erkenntniß:

In Sachen des Erbpachtsmüllers Peter Hinrich Seemann in Schaalbye, Besitzers der dortigen Wassermühle, Klägers, jetzt Appellanten, wider die legitimirten Mandatare für den Hufner Claus Schmidt in Rübel ꝛc. — Beklagte, jetzt Appellaten, betreffend Schadensersatz s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 19ten Decbr. 1848,

wird nach verhandelter Sache unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung der Appellaten,

in Erwägung, die Förmlichkeiten betreffend, daß der Antrag der Appellaten auf Abweisung der Appellation wegen mangelnder Cautionsleistung schon deshalb kein Gehör finden kann, weil dieselben ihre desfälligen Einwendungen nicht, wie es der § 96 der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung unter Androhung des Verlustes derselben vorschreibt, binnen drei Tagen bei dem Obergerichte vorgebracht haben;

in fernerer Erwägung, die Sache selbst angehend, daß die erhobene Entschädigungsklage auf das von den Appellaten dadurch begangene Spolium gegründet ist, daß sie, insbesondere durch eigenmächtige Vertiefung des fraglichen Grabens, der Wassermühle des Appellanten das zu deren Betrieb erforderliche Wasser theilweise entzogen haben, und daß es durch das Erkenntniß des Oberappellationsgericht vom 21sten Nov. 1846 als rechtskräftig entschieden feststeht, daß die Appellaten jenes Spolium verübt haben; daß, wenn auch dieses Erkenntniß nur eine Entscheidung über den Besitz, nicht auch über das Recht des Klägers enthält und dasselbe daher den Appellaten nicht entgegenstehen würde, wenn sie, sei es durch eine besondere Klage oder im Wege der Einrede gegen die im ordentlichen Wege Rechtens erhobene Entschädigungsklage nachzuweisen vermöchten, daß dem Appellanten, des Besitzes ungeachtet, ein Recht auf die Benutzung des Wassers aus dem Tolckwader See für seine Mühle überhaupt oder in dem behaupteten Umfange nicht zustehe, dennoch die auf Entschädigung wegen des gestörten Besitzes gerichtete Klage an sich insoweit wohl begründet ist, als die Verpflichtung der Appellaten, dem Kläger den durch das begangene Spolium verursachten Schaden zu erstatten, aus dem Spolium selbst folgt, und es daher zunächst nur darauf ankommt, ob im Wege der Klage solche Thatsachen angeführt sind, aus welchen hervorgeht, daß und welchen Schaden der Appellant durch das mehrerwähnte Spolium wirklich erlitten habe;

in Erwägung sodann, daß in letzterer Beziehung, selbst abgesehen davon, daß, wie schon in den obergerichtlichen Entscheidungsgründen ausgeführt worden, der Umstand, daß Appellant während der fraglichen Zeit, da seiner Wassermühle durch das von den Appellaten begangene Spolium das zum Betriebe derselben erforderliche Wasser theilweise entzogen gewesen, seine Mühlengäste zum Theil wenigstens mit Hülfe seiner Windmühle befriedigt hat, bei der Schadensrechnung keineswegs ganz außer Acht gelassen werden dürfte; und abgesehen von einigen andern Mängeln der Klage, diese, so wie sie angestellt worden, schon deshalb als nicht gehörig begründet sich darstellt, weil in derselben nicht angegeben worden, nach wie vielen und welchen Jahren er die seiner Angabe nach früher vor dem begangenen Spolium auf seiner Wassermühle durchschnittlich vermahlenen Kornquantitäten berechnet, und inwiefern dabei die in Betracht kommenden Jahreszeiten gebührlich berücksichtigt worden, und weil der Appellant in der Klage eben so wenig angegeben hat, welche Kornquantitäten er in den fraglichen Zeitperioden von der Zeit des Spoliums an, bis zum Jahr 1846 einschließlich, auf seiner Wassermühle wirklich vermahlen hat, ohne welche Angabe der wirklich erlittene Schade desselben sich überall gar nicht ermitteln läßt, indem sich daraus, daß der Wassermühle zu den fraglichen Zeiten in Folge des Spoliums angeblich nur die Hälfte der früheren Wasserkraft zu Gebote gestanden, keineswegs auch nur mit einiger Wahr-

Digitized by Google

scheinlichkeit folgern läßt, daß Appellant nach dem Spolium auf seiner Wassermühle nur die Hälfte der früher auf derselben wirklich vermahlenen Kornquantitäten habe vermahlen können, noch daß er nur die Hälfte derselben wirklich vermahlen habe;

in Erwägung ferner, daß das Erbieten des Appellanten zur eventuellen Ableistung des Würderungseides, selbst dessen Zulässigkeit im Allgemeinen vorausgesetzt, ihn von der ihm als Kläger obliegenden Verpflichtung, diejenigen Thatsachen, welche die Existenz und die Größe des fraglichen Schadens bedingen, in der Klage in geeigneter Weise anzuführen, um so weniger befreien kann, da für das bei diesem Eide Platz greifende richterliche Ermäßignngsrecht eben aus den besondern Umständen des concreten Falles die leitenden Momente zu entnehmen sind, und daß auch, gerade wegen der Mangelhaftigkeit der Klage, abgesehen von anderen etwa entgegenstehenden Gründen, von einer von richterlichen Amtswegen zu verfügenden Zuziehung Sachverständiger behufs Ermittelung des Schadens nicht die Rede sein kann;

in Erwägung endlich, daß demnach die Klage angebrachtermaßen mit Recht zurückgewiesen worden, und auch zu einer Vergleichung der Kosten der vorigen Instanz kein genügender Grund vorliegt,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holsteinlauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 13ten October 1849.

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 25ste Stück.)

Donnerstag den 21sten August.

5. Der Fischer Joh. Hinr. Kröger in Neustadt, Beklagter und Appellant, wider den Einwohner Joh. Christ. Willers daselbst, Kläger und Appellaten, wegen eines Wasserlaufs s. w. d. a., jetzt Appellation.

Freitag den 22sten August.

6. Daniel Friedrich Jähde in Meldorf, für sich und in Vollmacht seiner Geschwister, Kläger und Appellant, wider den Eingesessenen Claus Bockelmann in Lütgenbüttel, Beklagten und Appellaten, in peto. Rescission eines Kaufcontracts, jetzt Appellation.

Eodem.

7. Letzterer wider Erstere **in eadem causa.**

Montag den 25sten August.

8. Cath. Marg. Ralf in Bramstedt, c. c., Klägerin, Producentin und Appellantin, wider den Sattler Fr. Holm daselbst, Beklagten, Producten und Appellaten, betr. Schwängerung, jetzt Appellation.

Dienstag den 26sten August.

9. Der Obergerichtsadvocat Lübbes in Altona, in substituirter Vollmacht der Hauptmännin v. Maydell, geb. Winterfeldt, c. c. in Sternberg, wider die Conventualin des Klosters Dobbertin, M. G. A. S. v. Bülow, c. c., L. G. G. v. Bülow, Erbherrn auf Kuhlen, H. Chr. v. Bülow, Erbherrn auf Tessin, und Ch. D. L. H. v. Reckow, geb. v. Platen, c. c. m., in Betreff zu justificirender Angabe auf das Proclam über die Hälfte der jährlichen Zinsen des bei der Landschaft Norderdithmarschen unablöslich belegten v. Kielmannsegge'schen Fideicommißcapitals von 30,000 ℛ dän. Kronen.

Eodem.

10. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des weil. Landsassen Matth. Wilhelm Schwerdtfeger auf Kniphagen.

Donnerstag den 28sten August.

11. Die Wittwe Kroß, geb. Anholt, c. cur., in Wandsbeck, Klägerin, wider den **Dr. med.** Westphal zu St. Georg in Hamburg, als Testamentsexecutor nach dem zu Wandsbeck verstorbenen **Dr. med. & chir.** Westphal, **in peto.** Nichtigkeit des Testaments des Letzteren s. w. d. a.

Freitag den 29sten August.

12. Anna Maria Münster c. c. aus Wedel, jetzt in Hamburg, Klägerin und Appellantin, wider den Eingesessenen Joachim Kleinworth in Holm, Beklagten und Appellaten, **in peto. imprægnat., hinc satisfact. et aliment. partus, modo appellat.**

Montag den 1sten September.

13. Der Hofbesitzer Friedr. Carl August Hase zu Treuholz, Kläger und Appellant, wider Carl Christ. Fr. Holst zu Rethwisch, Beklagten und Appellaten, wegen Entschädigung aus einem Kaufhandel über Treuholz, **nunc appellat.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

32. Stück. Den 11. August 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Provisorisches Jagdgesetz für das Herzogthum Holstein,

vom 5ten Juli 1851.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 5ten März d. J., betr. die Ausübung der Jagd bis zum 1sten September d. J., und unter Vorbehalt eines Gesetzes über die Ablösbarkeit des Jagdrechts, sowie über den Ersatz von Wildschäden, verordnet die oberste Civilbehörde wie folgt:

§ 1. Die Verordnung vom 17ten April 1848, betr. die Aufhebung des Jagdregals, wird hiermit außer Kraft gesetzt und den vor Erlassung dieser Verordnung Jagdberechtigten das Jagdrecht zurückgegeben. Alle Jagddienste sowie Jagd- und Wildfuhren, soweit solche nicht durch Contracte ausdrücklich übernommen sind, sollen indeß nicht gefordert werden.

§ 2. Pachtcontracte, welche von den Grundeigenthümern seit dem 17ten April 1848 über solche Jagden abgeschlossen worden, welche ein angemessenes Areal befassen, worüber in Differenzfällen von der obersten Civilbehörde zu entscheiden, sind auf den Antrag der Pächter in der Weise aufrecht zu erhalten, daß der vor dem 17ten April 1848 Jagdberechtigte, vom 1sten Juli d. J. angerechnet, als Verpächter in die Contracte eintritt.

§ 3. Hinsichtlich der Mangjagd tritt die Verordnung vom 27sten December 1799 wieder in Kraft.

§ 4. Die Hegezeit beginnt mit dem 1sten März jeden Jahres und dauert

1) bis zum 1sten Juli für Hochwild, Rehe und wilde Enten; Rehböcke dürfen jedoch auch im Juni schon erlegt werden;
2) bis zum 1sten August für Birkhühner;
3) bis zum 1sten September für Hasen, Dachse, Füchse, Baummarder, Ottern, Feldhühner und Wachteln.

Wilde Gänse und Schwäne, insofern sie hier nicht nisten, ferner Schnepfen, Becassinen und andere Zugvögel, sowie auch Hausmarder, Iltisse und Wiesel dürfen zu jeder Zeit erlegt werden. Wilde Gänse und Schwäne, welche hier nisten, sind wie ad 1 zu hegen. Der Fang von Krammetsvögeln steht nur den Jagdberechtigten zu.

§ 5. Die Ausübung der Jagd durch Anwendung von Fallen, Eisen und anderem Jagdgeräth, insofern damit für Menschen und Hausthiere Gefahr verbunden ist, ist bei willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

§ 6. Auch nach Ablauf der Hegezeit darf die Jagd nur mit Schonung der in den Feldern etwa vorhandenen Früchte ausgeübt werden.

§ 7. Die Jagdaufsicht wird geführt von den Polizeibeamten, den Forst- und Jagdbeamten und deren beeidigten Gehülfen, den Jagdinhabern, den Jagdpächtern und den von Letzteren etwa angestellten Jagdaufsehern, welche mit einer Legitimation zu versehen und sowohl der Obrigkeit als den Revierforstbeamten zu bezeichnen sind.

§ 8. Den landesherrlichen Förstern, Holzvögten und sonstigen beeidigten Forst- und Jagd-Aufsehern und Bediensteten ist es gestattet, benachbarte Jagdreviere, um zu den ihrigen zu gelangen, oder bei Nachspürung von Forst- und Jagdfreveln, mit Schießgewehr zu betreten.

§ 9. Die zur Beaufsichtigung der Jagd berechtigten Personen dürfen herrenlos umherlaufende Hunde oder Katzen erschießen.

§ 10. Wer mit einem Gewehr in einem Jagdreviere betroffen wird, ohne dazu berechtigt zu sein, wird dafür, abgesehen von der etwa sonst verwirkten Strafe, mit einer Brüche bis zu 15 ℛ belegt. Im Wiederholungsfalle tritt eine angemessene Erhöhung der Brüche ein.

§ 11. Das unbefugte Jagen in einem fremden Jagdrevier ist mit einer Geldstrafe von 15 bis 60 ℛ, im Wiederholungsfalle aber mit einer höheren Geldbuße, oder, den Umständen nach, mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod oder Zuchthausstrafe zu ahnden. Außerdem ist das Jagdgeräth zu confisciren und demjenigen, welchem das Jagdrecht zusteht, in den Jagdrevieren aber, welche von dem Departement der Finanzen verpachtet sind, dem Jagdpächter zur Verfügung zuzustellen.

Digitized by Google

§ 12. Wer während der Hegezeit Wild tödtet, oder erlegtes Wild kauft, Eier der nach § 4 zu schonenden Vögel ausnimmt, oder das Brüten derselben absichtlich stört, hat eine Geldstrafe bis zu 15 ℛ verwirkt.

§ 13. Weigert sich der betroffene Contravenient, dem zur Aufsicht Berechtigten Rede zu stehen, oder ihm zur beikommenden Behörde des betreffenden Districts zu folgen, ohne daß sonstige genügende Sicherheit für seine zeitige Sistirung vorhanden ist, so können die in den beiden vorigen §§ festgesetzten Geldstrafen nach richterlichem Ermessen erhöht werden.

§ 14. Die zur Aufsicht berechtigten Personen, welche eine Uebertretung obiger Vorschriften anzeigen, erhalten auf Verlangen die Hälfte der erkannten und bezahlten Geldstrafe. Im Uebrigen sind die Strafgelder an die Armenkasse des Districts, in welchem das Vergehen begangen worden, abzuliefern.

§ 15. In allen Jagdcontraventionssachen hat die auf eigene Wahrnehmung gebaute Aussage einer zur Jagdaufsicht bestellten und eidlich verpflichteten Person, die auf den geleisteten Amts- oder Diensteid abgelegt wird, sowohl hinsichtlich des Thatbestandes, als der Person des Uebertreters, vorbehältlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Aussage geschwächt wird.

§ 16. Im Uebrigen behält es, sowohl rücksichtlich des Verfahrens in Jagdcontraventionssachen, als auch hinsichtlich der Abbüßung der erkannten Strafen, bei den bestehenden gesetzlichen Verfügungen sein Bewenden.

§ 17. Alle den obigen Vorschriften entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen werden hiemittelst aufgehoben.

Kiel, den 5ten Juli 1851.

Die oberste Civilbehörde für das Herzogthum Holstein.

Ad. Blome. Prehn.

Mackeprang.

II.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

(Beschluß.)

Instruction für die Abtheilungs-Commandeure bei der Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

§ 1. In allen rein militairischen Sachen wenden sich die Abtheilungs-Commandeure an den ältesten Abtheilungs-Commandeur, welcher erforderlichen Falls an den Gensd'armerie-Inspector berichtet und demnächst alle militairischen Ordres an die verschiedenen Abtheilungen ausfertigt.

§ 2. Der Abtheilungs-Commandeur hat die ihm untergebene Abtheilung fleißig zu inspiciren und hiebei genau darauf zu achten, daß die Officiere ihre Pflichten erfüllen, daß die militairische Disciplin beobachtet werde, daß die Montirungen, Pferde, Waffen und übrigen hieher gehörenden Gegenstände in der vorgeschriebenen Ordnung sich befinden; daß die Gensd'armen die ihnen angewiesenen Geschäfte mit Zuverlässigkeit und Conduite ausführen, und in dieser Beziehung mit den beikommenden Civil-Autoritäten zu conferiren, unter welchen die Gensd'armen, rücksichtlich der Ausführung ihrer Geschäfte, ausschließlich sortiren.

§ 3. So oft irgend etwas von besonderem Interesse oder Wichtigkeit vorfällt, oder so oft es im Uebrigen verlangt werden möchte, stattet er unaufhältlich dem Gensd'armerie-Inspector Rapport darüber ab.

§ 4. Er sendet monatlich einen Bericht über die Wirksamkeit der Officiere und Gensd'armen, nach dem was er selbst hierüber erfährt, sowie die ihm von den Officieren der Abtheilung wöchentlich zugehenden Berichte an den Gensdarmerie-Inspector ein.

§ 5. Innerhalb 8 Tage nach Jahresschluß sendet er an den Inspector eine Conduitenliste über die Officiere, Unterofficiere und Gensd'armen ein und conferirt mit dem Inspector in Betreff derjenigen Unterofficiere und Gensd'armen, welche, um als würdig einer Belohnung für gezeigte Dienstüchtigkeit eingestellt zu werden, besonders in Betracht kommen dürften.

§ 6. Er autorisirt die Dienstbücher und Journäle der Abtheilung.

§ 7. Er kann Officiere und Mannschaft auf 8 Tage permittiren; von der Permittirung der Officiere, wenn dieselbe 4 Tage übersteigt, ist der Gensd'armerie-Inspector in Kenntniß zu setzen.

Flensburg, den 18ten Februar 1851.

Tillisch.

Instruction für die Lieutenants der Gensd'armerie im Herzogthum Schleswig.

§ 1. Die Officiere besorgen Alles, was auf Mannszucht, Disciplin und Oeconomie in den unter ihnen stehenden Abtheilungen Bezug hat.

§ 2. Sie haben darauf zu sehen, daß die Quartiere der Gensd'armen gut und gesund sind, daß die Pferde gut gestallt werden, daß die Fourage gut ist und regelmäßig geliefert wird, und übrigens darüber zu wachen, daß die Gensd'armen ihre Uniform und Waffen in gehöriger Ordnung halten, gut für die Pferde sorgen und rücksichtlich der militairischen Disciplin sich keine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen.

Digitized by Google

§ 3. Wenn ein Gensd'arme krank wird, hat der Officier sogleich für den Kranken sowie dafür Sorge zu tragen, daß die Station, woselbst er angestellt war, gleich besetzt werde. Wird ein Pferd krank, hat er gleichfalls für ärztliche Hülfe sowie dafür zu sorgen, daß ein anderes Pferd an dessen Stelle geliefert wird.

§ 4. So oft irgend etwas Besonderes vorfällt, oder wenn es im Uebrigen verlangt wird, ist an den Abtheilungs-Commandeur unaufhältlich Rapport abzustatten, und an denselben außerdem wöchentlich über das in der verflossenen Woche Vorgefallene, namentlich über die Dienstwirksamkeit der Gensd'armen, über Quartierveränderungen, über krank gewordene Gensd'armen und Pferde, sowie über Alles, was zur Oeconomie gehört rc., Bericht und Rapport einzusenden.

§ 5. Die Officiere führen ein Journal über das, was sie selbst im Dienste sich vornehmen, welches Journal, auf Verlangen, dem Gensd'armerie-Inspector, dem Abtheilungs-Commandeur und den Umständen nach dem Oberzollinspector vorzuzeigen ist.

§ 6. Die Officiere sollen den ihnen zugetheilten District so oft wie möglich inspiciren, mit den beikommenden Civil-Autoritäten sich in Verbindung setzen, um zu erfahren, ob die Gensd'armen ihre Dienstpflichten erfüllen, und widrigenfalls die desfälligen nöthigen Vorkehrungen treffen.

§ 7. In wichtigeren Fällen, und wenn sie speciell dazu beordert werden, haben sie die Leitung der Geschäfte selbst zu übernehmen, und im Uebrigen den Gensd'armen in der Ausübung ihres Dienstes mit Rath und Anleitung an die Hand zu gehen.

Flensburg, den 18ten Februar 1851.

Tillisch.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Berechnung des Pflichttheils der Notherben bei Concurrenz mit der überlebenden Ehefrau des Erblassers.

Die Frage, ob die **portio statutaria** bei Berechnung des Pflichttheils von der Erbmasse als eine Schuld vorabzunehmen sei, oder ob der Pflichttheil von der ganzen Masse zu berechnen? ist wiederholt dahin entschieden worden, daß mit Rücksicht darauf, daß die **legitima** eine **portio portionis ab intestato** und nicht **portio totius massæ** ausmache, auch durch die Rescripte vom 15ten Juni 1742 und vom 10ten Jan. 1745 diese gemeinrechtliche Regel nicht aufgehoben oder verändert worden, der Pflichttheil nach Abzug der **portio statutaria** von der eigentlichen Intestaterportion zu berechnen sei. In diesem Sinne ist ein in den Abhandlungen aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen*) enthaltener Rechtsfall aus dem Jahre 1829 entschieden worden, und dieselben Grundsätze haben in Sachen des Gustavus Quirinus Libbertz, **uxor. noie**, in Hamburg, wider die Wittwe Wiese zu Wandsbeck, **c. c., in peto. supplend. legit.**, im Jahre 1839 Anwendung gefunden.**)

Die obgedachte Frage ward in Verlassenschaftssachen nach dem mit Hinterlassung einer Wittwe, einer Tochter erster Ehe und drei Enkel von dieser Tochter verstorbenen Packhausaufseher Hs. Hinr. Ruser bei Sehlendorf im Gute Futterkamp, welcher seine einzige Tochter erster Ehe zum Besten seiner drei Enkel auf den Pflichttheil gesetzt hatte, in diesem Jahre wiederum zur Entscheidung gebracht. Das Justitiariat hatte die in den oberwähnten Fällen von Seiten des Obergerichts adoptirten Grundsätze anerkannt, und nach stattgehabtem übereinkünftlich abgekürzten Verfahren folgendes Erkenntniß abgegeben:

In Verlassenschaftssachen nach dem weiland Packhausaufseher Hans Hinr. Ruser bei Sehlendorf wird auf den von der Tochter des **defuncti**, der Wittwe Catharina Dorothea Ulrika Steen, geb. Ruser, zu Kühren, am 8ten v. M. hieselbst eingereichten Antrag, betreffend die Berechnung des ihr zukommenden Pflichttheils, nachdem über diesen Antrag die Erklärungen der Testamentserben eingezogen worden, welche sich in beglaubigter Form hierbei angeschlossen finden, von dem Patrimonialgerichte des Guts Futterkamp,

in Erwägung, daß zwar die Bestimmungen des Römischen Rechts über den Pflichttheil im Herzogthum Holstein zur Anwendung kommen, die **legitima** als eine **portio portionis ab intestato** anzusehen ist, welche in dem vorliegenden Falle, wo die einzige Tochter des Testators mit dessen Wittwe concurrirt, unbezweifelt den dritten Theil der Intestaterportion ausmacht;

daß aber die Intestaterportion der Wittwe Steen, geb. Ruser, nur drei Viertheile der reinen Gesammtmasse beträgt, weil ein Viertheil derselben als **portio statutaria** der hinterlassenen Ehefrau des Testators

---

*) cfr. Abhandlungen aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Theil VI., S. 264, und die daselbst angeführten Schriftsteller, so wie Mittermaier, Grundsätze des Deutschen Privatrechts, Thl. II., S. 540.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 4ter Jahrg., S. 89.

Digitized by Google

zufällt, indem nach einer bei den Holsteinischen Gerichten unzweifelhaft geltend gewordenen und von den Oberdicasterien gebilligten Observanz bei der Berechnung des Pflichttheils eine etwanige **portio statutaria** vom Vermögen des Erblassers abzuziehen, cfr.

Paulsen, Lehrb. des Schlesw. Holst. Privatrechts, § 200 **in fine**,

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 1830, S. 446, und Jahrg. 1840, S. 91,

mithin die **legitima** der Wittwe Steen, geb. Ruser, auf $\frac{1}{3}$ von $\frac{3}{4}$ der reinen Gesammtmasse des Testators zu beschränken ist;

daß endlich die von der Implorantin versuchte Auslegung eines Abschnittes des Testaments als einer ihrer Intention günstigen Vorschrift keineswegs zulässig erscheint, indem aus dem ganzen Inhalte dieser letztwilligen Verfügung mit möglichster Deutlichkeit die Absicht des Testators hervorgeht, seiner Tochter nicht mehr zuzuwenden, als was nach den Gesetzen ihr nicht entzogen werden darf,

dahin zum Bescheide ertheilt:

daß die Wittwe Steen, geb. Ruser, mit ihrem vorliegenden Antrage nicht zu hören sei, vielmehr derselben als Pflichttheil nur ein Viertheil des durch das eingeleitete gerichtliche Regulirungsverfahren zu ermittelnden reinen Betrages des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters zugestanden werden könne. Unter Compensation der Kosten.

Gegen diesen Bescheid supplicirte die Tochter, Wittwe Steen, geb. Ruser, an das Obergericht und beschwerte sich darüber, daß der Pflichttheil nicht von der ganzen Erbschaft berechnet worden, wie solches sich sowohl aus dem Rescripte vom 10ten Januar 1745, als dem Inhalte des väterlichen Testaments, in welchem es **verbotenus** heiße:

Mein gesammtes, nach Abzug der Kosten und Schulden sich ergebendes reines Vermögen, nachdem davon der meiner Tochter auszukehrende Pflichttheil abgegangen, verbleibt meiner Ehefrau,

ergebe. Dieselbe stellte ihr **petitum** dahin: daß das Erkenntniß des Futterkamper Justitiariats dahin zu reformiren:

daß ihr als Pflichttheil der dritte Theil des reinen Nachlasses ihres verstorbenen Vaters Hans Hinr. Ruser zugesprochen und die statutarische Portion des überlebenden Ehegatten nicht vorabgezogen werde.

Die Wittwe Ruser. geb. Wittrock, **cum cur.**, und die Vormünder der drei unmündigen Kinder der Supplicantin verzichteten unter generellem Widerspruch der Anträge derselben auf die Einreichung einer weiteren Gegenerklärung.

Daß nun kein Grund vorlag, die Controvers: ob die **portio statutaria** bei der Berechnung des Pflichttheils von der Erbmasse abzuziehen sei oder nicht, in entgegenstehender Weise wie bisher zu entscheiden, war nicht zweifelhaft, indem schon der Grund, daß die **legitima** eine **portio portionis ab intestato** und nicht **totius massæ** sei, der bestehenden Praxis das Wort redete, sowie es denn schon an sich bedenklich ist, von einer die Controversen entscheidenden Praxis, wenn dieselbe auf gutem Grunde beruhet, abzugehen, bald so, bald anders entscheidend. Daß in dem Ruserschen Testamente aber über die vorliegende Frage Nichts bestimmt war, schien durchaus nicht zweifelhaft zu sein, denn die testamentarische Verfügung, daß die Ehefrau das reine Vermögen des Erblassers nach Abzug der Schulden und des Pflichttheils erben soll, enthält über die Berechnung des Pflichttheils durchaus keine Bestimmung des Erblassers.

Es konnte solchemnach nicht zweifelhaft sein, daß der Supplicantin ein abschlägiger Bescheid zu ertheilen war. Als Pflichttheil kam derselben $\frac{1}{3}$ von $\frac{3}{4}$ der Masse zu, da die **portio statutaria** $\frac{1}{4}$ betrug. Ein Drittel von $\frac{3}{4}$ ist aber eben $\frac{1}{4}$ der ganzen Masse und mithin konnte Supplicantin als **tricns** der Erbportion lediglich $\frac{1}{4}$ der reinen Masse beanspruchen. In diesem Sinne ward der Supplicantin folgender Bescheid des Holsteinischen Obergerichts ertheilt:

Auf die **sub præs.** den 5ten v. M. bieselbst eingegangene Supplicationsschrift der Wittwe Catharina Dorothea Ulrika Steen, geb. Ruser, e. e., zu Kühren, Supplicantin, wider die Wittwe Elisabeth Ruser, geb. Wittrock, e. e., in Seblendorf, und die Vormünder der drei unmündigen Kinder der Supplicantin, Bauervogt Glüsing und Hufner Ruser, in Seblendorf, Supplicaten, betreffend die Berechnung des Pflichttheil' s. w. d. a., jetzt wider den Bescheid der Gericht halterschaft des adel. Gutes Futterkamp vom 16./1 April d. J.,

wird, nachdem die Supplicaten auf die Einbringung einer förmlichen Gegenerklärung Verzicht geleistet,

in Erwägung, daß die **legitima** eine **portio portionis ab intestato** und nicht eine **portio totius massæ** ausmacht, auch diese gemeinrechtliche Regel durch die Rescripte vom 15ten Juni 1742 und vom 10ten Januar 1745 nicht aufgehoben worden ist,

hiemittelst von Obergerichtswegen, unter Bezugnahme auf die dem Bescheide des Futterkamper Justitiariats vorangestellten Entscheidungsgründe,

„ein abschlägiger Bescheid"

dahin ertheilt, daß Supplicantin sich mit dem dritten Theile der Masse nach Abzug der **portio statutaria** für die Wittwe Ruser, mithin mit $\frac{1}{4}$ von $\frac{3}{4}$ der ganzen Verlassenschaftsmasse zu begnügen habe.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Juni 1851.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

33. Stück. Den 18. August 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Circulair an die Polizeibehörden, betr. die Einschärfung des § 20 der Verordnung vom 16ten Februar 1830,

vom 22sten Juli 1851.

Die in dem § 20 der Verordnung vom 16ten Febr. 1830 enthaltene Bestimmung, daß die Wanderbücher der Gesellen nur nach Städten oder zunftberechtigten Flecken visirt werden sollen, wird der unterm 3ten August v. J. erfolgten Einschärfung ungeachtet, von mehreren Behörden noch immer außer Acht gelassen. Indem diese gesetzliche Vorschrift daher hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht wird, werden sämmtliche Polizeibehörden zugleich angewiesen, falls ihnen dennoch Wanderbücher mit einem hiegegen verstoßenden Visa producirt werden sollten, darüber unter Mitanlegung eines beglaubigten Extracts aus dem Wanderbuche, sofort hieher zu berichten.

Kiel, den 22sten Juli 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Krohn.

II.

Circulair an die Polizeibehörden, die Aufsicht über die Hunde betr.,

vom 8ten August 1851.

Da in neuerer Zeit in den Nachbarstaaten sich wiederholt Fälle der Hundswuth gezeigt haben, werden die Polizeibehörden angewiesen, den Eigenthümern von Hunden das Herumlaufen derselben, sofern sie nicht mit einem Maulkorb versehen sind, bei Vermeidung einer arbitrairen Brüche zu untersagen und es im Uebrigen nach Maßgabe der §§ 10, 12, 13, 14 des Patents wegen Haltung der Hunde vom 20sten März 1807 zu verhalten.

Die Polizeibehörden werden zugleich aufgefordert, sobald ein Fall der Hundswuth in ihrem Districte eingetreten ist, solches sofort hieher einzuberichten.

Kiel, den 8ten August 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Kraus.

III.

Circulair des Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegii, betr. die Unzulässigkeit des Schreibens der Recepte mit Blei- oder Silberstift in nicht außergewöhnlichen Fällen,

vom 15ten Juli 1851.

Da das Schreiben der Recepte mit Blei- oder Silberstift aus nahe liegenden Gründen zu großen und gefährlichen Irrungen Veranlassung geben kann; dennoch aber solche Schreibart in einigen Landdistricten und Orten fast durchgehends vorkommt, so werden die Aerzte dringend erinnert, sich nur in Nothfällen ausnahmsweise des Blei- oder Silberstifts zum Receptschreiben zu bedienen.

Die Apotheker dagegen sind gehalten, Recepte, welche dieser Anordnung zuwiderlaufend geschrieben oder nicht mit cito! cito! oder citissime! bezeichnet sind, zurückzuweisen.

Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 15ten Juli 1851.

Meyn. Ritter. Himly. Behn. Stromeyer. Litzmann. Frerichs.

Digitized by Google

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Rechtsfall, eine Collusion bei einer herrschaftlichen Licitation betreffend.

In Sachen des Michael Klüver in Baulande, Klägers und Appellanten, wider Johann Christopher Breckwold zu Hetlinger Schanze, Beklagten und Appellaten, wegen angeblich schuldiger 1500 ℔, jetzt Appellation;

hat Kläger zur Begründung seines Anspruchs angeführt: daß er sich, ehe noch im März 1849 der Termin zur Verpachtung des der Landesherrschaft gehörigen s. g. Hetlinger Schanzensandes abgehalten worden sei, mit dem Beklagten verabredet habe, dieses Pachtstück zusammen zu pachten, und demnächst die näheren Bestimmungen über das dadurch zur Entstehung gelangende Rechtsverhältniß festzusetzen. In dem abgehaltenen Licitationstermine, in welchem verabredungsgemäß Beklagter von ihnen der Bietende gewesen, hätten außer Letzterem ein gewisser Plüskau und ein gewisser Ladiges mitgeboten und sei von diesen der Letztere Meistbietender geblieben. Wie sie darauf, um wegen eines von ihnen gemeinschaftlich beabsichtigten Nachgebots sich näher zu verabreden, am 31sten März in Elmshorn zusammengekommen seien, habe Beklagter dem Kläger erklärt: daß er seine frühere Absicht, mit dem Letzteren das Pachtstück zusammen zu pachten, aufzugeben, und ihn, gleichwie er Ladiges bereits mit 1000 ℔ abgefunden, auch durch eine Abfindungssumme zur Verzichtleistung auf die gemeinschaftliche Pacht zu bewegen wünsche. Beklagter habe dem Kläger dafür 1500 ℔ geboten, und nachdem Kläger sich hierauf besonnen, sei zwischen ihnen nach weiterem Verhandeln wegen dieser Angelegenheit demnächst eine Einigung über folgende Puncte erfolgt:

1) Kläger habe das Anerbieten des Beklagten, wornach derselbe sich verpflichtet, falls er, ohne durch andere Concurrenten aufgetrieben zu werden, Pächter des Schanzensandes würde, an den Kläger als Abfindungssumme 1500 ℔ baar auszuzahlen, acceptirt, andererseits aber sich anheischig gemacht, weder auf Verabredung der gemeinschaftlichen Pachtung bestehen, noch auch dem Beklagten das Pachtstück durch Nachbot auftreiben zu wollen.

2) Beklagter solle dem Kläger über das Zahlungsversprechen einen schriftlichen Schuldschein ausstellen.

3) Falls Concurrenten dem Beklagten den Sand auftreiben würden, sollten beide Theile der eingegangenen Verpflichtungen enthoben sein.

Unter dem ferneren Bemerken, daß Beklagter in Uebereinstimmung mit dieser Beredung den sub X. producirten Wechsel ausgestellt habe, auch demnächst in Folge eines Nachgebots, ohne daß Kläger oder sonst Jemand ihm die Pacht aufgetrieben, wirklich Pächter des Schanzensandes geworden sei, und daß derselbe somit dem Kläger, der seinerseits die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, auch zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen gehalten sei, hat Kläger gebeten, den Beklagten zur Bezahlung der libellirten 1500 ℔ nebst Verzugszinsen schuldig zu erkennen, **ref. exp.**

Excipiendo hat Beklagter namentlich geleuguet, sich mit dem Kläger wegen einer gemeinschaftlichen Pachtung des Schanzensandes einig geworden zu sein, und demselben für eine Verzichtleistung auf diese Ansprüche als Abfindungssumme 1500 ℔ versprochen zu haben, im Uebrigen aber hauptsächlich auf Gründung der **exceptio turpitudinis, frandis et doli** die angestellte Klage als unbegründet und frivol darzustellen gesucht, und in dieser Hinsicht namentlich hervorgehoben, daß Beklagter nur in Voraussetzung eines noch abzuhaltenden neuen öffentlichen Verpachtungstermins und in der Absicht, den Kläger und dessen Schwiegervater davon abzuhalten, daß sie ihn durch Ladiges oder Jemand anders überbieten ließen, einen Schuldschein ausgestellt; — daß im Uebrigen aber der ausgestellte Wechsel auch keine **causa debendi** enthalte, und ein schriftlicher Contract, wie die jenseits allegirte Stipulation voraussetze, nicht abgeschlossen sei; daß der Zweck des Contracts eine absichtliche Benachtheiligung des Staats und daher eine rechtswidrige, den guten Glauben verletzende, Handlung gewesen sei; daß insbesondere auch die Bedingung, den Schanzsand nicht durch Nachbot auftreiben zu wollen, verwerflich sei und die Nichtigkeit des Vertrags involvire.

Nach verhandelter Sache hat auch die Pinneberger Landdrostei unterm 3ten April d. J. **erkannt**:

daß Kläger angebrachtermaßen abzuweisen, unter Erstattung der Kosten.*)

---

*) Entscheidungsgründe der Pinneberger Landdrostei:

Kläger fordert von dem Beklagten 1500 ℔, welche der Beklagte ihm laut Schuldverschreibung vom 31sten März 1849 nach 6 Monaten zu zahlen versprochen als Gegenleistung:

1) für den Rücktritt des Klägers von einer vorher zwischen Parteien eingegangenen Societät zum gemeinschaftlichen Pachten des Domanialbesitzes Hetlingerschanzsand, und

2) dafür, daß Kläger sich verpflichtet, seinerseits dem Beklagten das erwähnte Pachtstück nicht auftreiben zu wollen.

Wie viel von den 1500 ℔ für die erste und wie viel für die zweite Prästation gerechnet worden sei, ist nicht angeführt. Es kann daher der in ungetheilter Weise geltend gemachte Anspruch nur dann rechtliche Anerkennung finden, wenn derselbe in beiderlei Beziehung begründet ist. ad 1 würde sich gegen die Rechtsbeständigkeit einer ausbedungenen

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger das Rechtsmittel der Appellation interponirt, auch nach geschehener Prästation der Solennien rite prosequirt und sich darüber beschwert:

1) daß, wie geschehen, erkannt und nicht dem Appellanten der Beweis auferlegt worden sei, daß er das Versprechen des Appellaten acceptirt habe, wornach Letzterer, falls er Pächter des Schanzsandes annoch würde, und ihm nicht durch andere Concurrenten das Pachtstück aufgetrieben werden würde, sich verpflichtet, als Abfindungssumme für die Verzichtleistung auf die beredete gemeinschaftliche Pachtung die qu. 1500 ℛ zu bezahlen; event.
2) daß ihm nicht ein anderweitiger der Klage und Einlassung entsprechender Beweis auferlegt worden; event.
3) daß nicht dem Appellaten zu beweisen auferlegt worden, daß Appellant beim Abschluß des libellirten Geschäfts am 31sten März die Absicht gehabt, den Schanzsand allein für sich zu pachten, und durch den Abschluß jener Vereinbarung veranlaßt worden sei, diese Absicht aufzugeben; in omnem eventum
4) daß nicht die Kosten compensirt worden sind.

Mit Rücksicht auf diese Beschwerden kann es sich nun nach Maßgabe der actenmäßig vorliegenden Verhältnisse im Wesentlichen nur darum fragen: ob das hier zwischen den Parteien abgeschlossene Geschäft nach denjenigen thatsächlichen Anführungen, die die Klage darüber enthält, rechtlich als ein erlaubtes anzusehen ist?

In Erwägung nun, daß in der Klage selbst der wesentliche Inhalt der zwischen den Parteien am 31sten März zu Stande gekommenen Vereinbarung sub pass. 1 mit klaren und ausdrücklichen Worten dahin angegeben worden ist: daß auf der einen Seite Appellat sich verpflichtet, wenn er ohne andere Concurrenz Pächter des Schanzsandes werde, dem Appellanten als Abfindung 1500 ℛ zu bezahlen, während dagegen auf der anderen Seite Appellant wiederum die doppelte Verbindlichkeit übernommen, weder auf die gemeinschaftliche Pachtung zu bestehen, noch auch dem Appellaten das Pachtstück durch Nachbot aufzutreiben;

in Erwägung, daß hiernach schon die allgemeinen Regeln der grammatischen Interpretation der Auffassung des Appellanten, nach welcher die beiden letzterwähnten Bestimmungen des Contracts einer verschiedenen rechtlichen Auffassung zu unterziehen sind, und nach welcher nur die ersterwähnte Bestimmung wegen des Rücktritts von dem qu. Societätsverhältniß eine vom

---

Abstandssumme nichts einwenden lassen, und event. nur Beweis über die vom Beklagten in Abrede gestellte vorgängige Societät zu erfordern gewesen sein, denn das Eingehen derartiger Societäten ist keineswegs verboten, und die desfallsigen aus dem Röm. Rechte hergeleiteten Einwendungen des Beklagten werden durch die Verordnung vom 8ten Febr. 1745 sub passu IV. widerlegt, wo ausdrücklich nur vorgeschrieben ist, daß der Plusliciant beim erlangten Zuschlag seine Mitinteressenten benennen solle. Beklagter aber hatte im ersten Licitationstermine den Zuschlag nicht erhalten, mithin war zur Zeit des angeblichen Rücktritts die stille Societat qu. noch keineswegs verbotswidrig. Dagegen muß ad 2 der Bestreitung des Klaggrundes und der exc. turpitudinis stattgegeben werden.

Schon den allgemeinen Rechtsregeln nach kann es als eine justa causa der Bereicherung kaum betrachtet werden, Prämien von den Mitcontrahenten sich als Dritter heimlich auszubedingen, welche bei offenkundigem Verfahren nicht einem Dritten, sondern dem die wirkliche Gegenleistung beschaffenden zweiten Contrahenten hätten zu Gute kommen müssen. cfr. l. 206 de R. J. (50. 17). l. 27 § 4 l. f. D. de pactis (2. 14). In Ansehung der für die Landesherrschaft abgehaltenen Licitationen aber sind durch Verordnung vom 8ten Febr. 1745 alle Collusionen, welche Pachtliebhaber unter einander treiben, um das Pachtstück zu billigerem Preise eingethan zu erhalten, für unerlaubte Mittel, für ungerecht und strafbar erklärt.

Mag nun auch das Gesetz die desfälligen Strafen lediglich dem Pächter und nicht dem Dritten, mit welchem er die Collusion vorgenommen, angedroht haben, so erstreckt sich doch die Unerlaubtheit des eine Collusion enthaltenden Vertrages selbstverständlich auf beide Theile, und der Richter kann nicht dem Einen eine Lohnforderung dafür zusprechen, daß er dem Anderen ein Verbotenes und Strafbares zu thun geholfen hat. Im Gegentheil sind unerlaubte und schimpfliche Verträge ohne alle rechtliche Wirkung, cfr. l. 26 D. de V. O. (45. 6), und gehören dem außerhalb des Gesetzes liegenden Gebiete an, für welches es nicht richterlichen Schutz, sondern lediglich richterliche Verfolgung giebt.

Die vorstehende rechtliche Anschauung wird durch den Umstand nicht geändert, daß die Stipulation qu. unter den Parteien erst nach abgehaltener ersten Licitation zu Stande gekommen ist, denn die nach eigenen klägerischen Anführungen damals annoch offen stehende Frist des Nachbots, sowie die der Regel nach zu erwartende Eventualität einer abermaligen Licitation waren als continuum des eingeleiteten Licitationsgeschäfts resp. wirklich vorliegend und in Aussicht.

Wenn nun gleich dem Beklagten bei der mündlichen Replikverhandlung propria turpitudo entgegen gehalten ist, und solche auch unleugbar vorhanden ist, so folgt doch aus der mangelnden Klagbarkeit sowie

---

arg. der l. 8 D. de condict. ob turp. vel injust. causam (12. 5), daß in gegenwärtiger Procedur der Beklagte als Besitzender Schutz finden muß, doch wird die Landdrostei von den durch diese Verhandlung zu ihrer Kunde gelangten Vorgängen an das Departement der Finanzen officielle Anzeige zu machen haben.

Digitized by Google

Appellanten eingegangene contractliche Verpflichtung oder einen wesentlichen Bestandtheil des Contracts selbst ausmachen, die fernere Bestimmung, dem Appellaten seinerseits das Pachtstück nicht durch ein Nachbot auftreiben zu wollen, eben nur als ein dem Hauptgeschäft in der Form einer speciellen Nebenbestimmung und zwar als Resolutivbedingung hinzugefügter Zusatz angesehen werden soll, direct entgegenstehen; — daß diese Auffassung sich aber auch eben so wenig bei der Anwendung einer richtig logischen Interpretation in dem gegenwärtigen Fall durchführen läßt, wenn man in Verbindung mit der durch die Verhältnisse, wie sie actenmäßig vorliegen, offenbar zunächst indicirten Annahme, daß der Appellat allerdings wesentlich dabei interessirt war, sich der Landesherrschaft gegenüber die ihm nachtheilige Concurrenz eines jeden fernerweitigen Pachtliebhabers von der Hand zu halten, und daß er sich durch ein solches Interesse mithin auch sehr füglich in seinem Verhältnisse zu dem Appellanten, indem die voraufgegangenen Verhältnisse einen eventuellen Pachtconcurrenten für ihn mit Grund vermuthen lassen durften, zu der Ertheilung des fraglichen Geldversprechens mit hat bestimmt finden können, annoch insbesondere den nicht minder relevanten Umstand berücksichtigt, daß auch hier die Klage selbst nicht nur überhaupt zugleich mit und außer der sie betreffenden Abfindungssumme der 1500 ℛ annoch einer zweiten, von dem Appellaten an den bisherigen Pluslicitanten Ladiges, und zwar hier unzweifelhaft lediglich nur zur Beseitigung eines Pachtconcurrenten versprochenen Abfindungssumme von 1000 ℛ Erwähnung gethan, sondern zwischen diesen beiden Abfindungssummen überdies ausdrücklich und direct (cfr. § 2 der Klage) die Worte: „gleichwie er den Ladiges bereits mit 1000 ℛ abgefunden u. s. w." eine Parallele gezogen, und mithin in ihren eigenen Anführungen es bestätigt hat, daß sich beide Parteien über den angedeuteten Sinn und die Bedeutung der eingeklagten Abfindungssumme keinesweges in Zweifel befunden haben;

in Erwägung nun aber, daß es sich hiernach, wenn die vorerwähnte Bestimmung des Contracts, durch welche der Appellant sich verpflichtet hat, dem Appellaten das Pachtstück durch kein Nachbot aufzutreiben, allerdings auch in ihrem ganzen Umfange das substantielle Verhältniß dieses Contracts mitberührt, und mithin vom **judicio a quo** mit vollem Rechte zu der vom Appellaten als Gegenleistung dafür mitversprochenen Abfindungssumme der 1500 ℛ in eine unmittelbare Relation gesetzt worden ist, in Beziehung auf die weitere Beurtheilung des auf die Auszahlung dieser Abfindungssumme gerichteten Klaganspruchs lediglich darum handelt, ob die gesetzlich ausgesprochene Unstatthaftigkeit eines solchergestalt zum Nachtheil des betheiligten fiscus ertheilten Versprechens zugleich die Nichtigkeit des bezüglichen Vertrags selbst zur Folge hat; sowie

in Erwägung, daß auch diese Frage bereits nach den in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses theils unter Berufung auf die Vorschriften des gemeinen Rechts, theils und besonders aber unter Hinweisung auf die speciell bezügliche vaterländische Verordnung vom 8ten Februar 1745*) dafür geltend gemachten Argumenten unzweifelhaft zu bejahen ist, und dies um so mehr, wenn man außerdem noch in Betracht zieht, daß nach ausdrücklicher Bestimmung der angezogenen Verordnung von 1745 in allen denjenigen Fällen, wo eine Collusion der fraglichen Art vorgekommen ist, eventuell zugleich die gänzliche Ungültigkeit des zwischen dem fiscus und dem Pächter eingegangenen Pachtverhältnisses selbst eintreten soll, und daß es hiernach völlig ungewiß bleibt, ob der Appellat, wider den die indirecte Collusion sich beikommenden Ortes zur Anzeige gebracht findet, im rechtlichen Sinne annoch überhaupt als Pächter des Schanzensandes angesehen werden kann; und

in Betracht, daß sich unter den angeführten Umständen die erhobene Klage als rechtlich unbegründet darstellt, und daß mithin weder die drei ersten appellantischen Beschwerden und die in diesen beantragten Beweisauflagen, noch auch die eventuell in der vierten Beschwerde in Antrag gestellte Kostencompensation Berücksichtigung finden kann,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die beiderseits eingelegten Receesse nebst Unterinstanzacten, nach mündlich stattgehabter Appellationsverhandlung, von Obergerichtswegen erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei vom 3ten April d. J. **pure** zu bestätigen und zur Ausführung an die vorige Instanz zu remittiren.

Wie denn solchergestalt unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten October 1850.

Kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts

aus den Jahren 1801 bis 1812.

Da die politische Lage, in welcher sich das Herzogthum Schleswig gegenwärtig befindet, die bisherige Mittheilung von Entscheidungen vortiger Gerichte

*) cfr. Corp. Const. Hols. Tom. I. Pag. 1236.

Digitized by Google

unterbrochen hat, so werden einstweilen Mittheilungen aus dem Rechts-, Gerichts- und Geschäftsleben des Herzogthums Holstein allein den erforderlichen Stoff für die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen hergeben müssen. Wenn es aber auch an diesem nicht gebricht, so kann es doch nicht ohne Interesse sein, und es möchte dies jetzt mehr als je der Fall sein, Etwas über den gegenwärtigen Stand des Rechts- und Gerichtslebens im Herzogthum Schleswig zu erfahren, und möchten vielleicht, falls für die Schleswigschen Gerichte die Mittheilung geeigneter Entscheidungen nicht zulässig sein sollte, die Herren Anwälte sich veranlaßt finden, interessante, sich zur Veröffentlichung qualificirende, Rechtsfälle an die Redaction gegen Vergütung der Kosten einzusenden. Es ist nämlich kein vernünftiger Grund vorhanden, weshalb ein verdienstliches Werk, welches mit der Politik gar in der Welt nicht das Geringste zu schaffen hat, der Politik wegen zu Grunde gehen sollte.

Wenn wir nun gleichsam als Lückenbüßer eine kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts aus den Jahren 1801 bis 1812 mittheilen, so glauben wir, daß diese Sammlung in mancherlei Beziehung nicht ohne Interesse ist. Die adeligen Landgerichte haben immer eine größere Auctorität im Lande sich zu erfreuen gehabt, als die Landesregierung und das Obergericht. Der Grund hiervon ist allein darin zu suchen, daß das Landgericht mit der Justiz ausschließlich sich beschäftigte und seine judicielle Thätigkeit während seines periodischen Zusammenseins eine mehr auffallende war, wogegen der Geschäftskreis des Obergerichts immer mehr von der administrativen Thätigkeit des Collegii absorbirt wurde. Die Entscheidungen des Obergerichts sind nie zu dem Ansehen gelangt, als die des Landgerichts, wie z. B. schon aus der im Jahre 1774 erschienenen Sammlung der Urtheile und Bescheide des Schleswig-Holsteinischen und Holsteinischen gemeinschaftlichen Landgerichts erhellt, und doch waren die Obergerichte theils mit denselben, theils mit eben so guten juristisch gebildeten Richtern besetzt, wie die adeligen Landgerichte.

Die Ansicht dieser Präjudicatensammlung und eine Vergleichung der Zeitperiode, aus welcher sie stammt, mit der gegenwärtigen, zeigt theils die fortwährende Geltung einiger immer beibehaltener Rechtssätze, theils aber auch das gänzliche Verlassen und Verändern von Rechtssätzen, ohne daß ein inzwischen erschienenes neu normirendes Gesetz oder eine sonstige äußere Veranlassung für die Veränderung des Rechtssatzes in dieser Zeit angeführt werden könnte. Eine andauernde Beobachtung gesammelter Entscheidungen derselben Gerichte dürfte aber ähnliche Erscheinungen gewähren; ja es stellt sich sogar dar: daß einzelne Rechtsmaterien in gewissen Zeitperioden häufiger vorkommen, während sie zu anderen Zeiten fast gar nicht zur Entscheidung der Gerichte gelangen, wiewohl dieselbe keineswegs als eine zweifellose anzusehen, oder in solche Lebensverhältnisse einschlägt, die zu den Seltenheiten gehören. Diese letzte Bemerkung trifft die gegenwärtige Präjudicatensammlung weniger, welche sich, da sie aus einer Zeit stammt, in welcher die Mittheilung von Entscheidungsgründen kein Gebrauch war, der Natur der Sache nach mehr mit dem Proceßualischen beschäftigen muß. Wir werden den Erkenntnissen gelegentliche Bemerkungen hinzufügen, namentlich aber auf dasjenige aufmerksam machen, was uns in historischer oder juristischer Beziehung der Bemerkung werth erscheint, und die Erkenntnisse aus den verschiedenen Jahren nach den Materien zusammenstellen.

Es ist das häufigere Vorkommen des fiscalischen Strafverfahrens vor dem adeligen Landgerichte in diesem Decennio im Vergleich mit der neueren Zeit, aus welcher wir uns keines einzigen Falles entsinnen können, einigermaßen auffallend. Die den

fiscalischen Proceß

betreffenden Erkenntnisse des Holsteinischen Landgerichts mögen daher die Reihe der Mittheilungen eröffnen.

Aus denselben geht hervor, daß der fiscalische Proceß immer in erster Instanz vor dem competenten mit Civilgerichtsbarkeit bekleideten Oberdicasterium, und nicht vor dem Obercriminalgericht verhandelt worden ist, daß die Formen des Civilproceßes stets im fiscalischen Anklageverfahren beobachtet worden sind, daß oft eine criminelle Voruntersuchung gegen den fiscalisch Angeklagten gar nicht stattgefunden hat und förmlich auf Beweis erkannt ist, daß dieses Verfahren nicht auf Amtsvergehen und öffentliche Verbrechen eingeschränkt worden ist, sondern früher eine größere und ausgedehntere Anwendung gefunden hat, als gegenwärtig der Fall ist.

1802.

Beweiserkenntniß in Sachen wider den Chirurgen Heinitz zu Schönberg.

In Sachen Unsers Justizraths und Obersachwalters Böckmann hieselbst, ex officio Citanten und Anklägers, an einem, wider den Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Storm, in substituirter Vollmacht des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Koch zu Kiel, als mandatarii des Chirurgi Heinitz, am andern Theil, in peto. sträflichen Erbietens zu einem Meineide s. w. d. a.,

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf angehörte mündliche Vorträge, eingelegte Docu-

Digitized by Google

mente und nach reiflicher Erwägung der Sachen-Umstände hiemit für Recht:

Könnte und würde ex officio Ankläger in Zeit der Ordnung mit Vorbehalt des Gegenbeweises annoch näher darthun und erweisen, daß die von dem Beklagten der medicinischen Facultät zu Kiel vorgelegte Beantwortung der Fragen und des Casus von jemand anders als dem Beklagten ausgearbeitet worden; so erginge auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis ferner, was den Rechten gemäß, mit Aussetzung der Kosten.

Wie dann solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 12ten Mai 1802.

(L. S. R.) Feldmann.

1804.

Definitiverkenntniß nach stattgehabtem Beweisverfahren wider denselben.

In Sachen Unsers Obersachwalters Hager, in Auftrag Unsers Justizraths und Obersachwalters Böckmann, ex officio Citanten und Anklägers, jetzt Deduecenten, an einem, wider den Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Storm, in substituirter Vollmacht des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Koch in Kiel, als Bevollmächtigten des Chirurgus Friedrich Franz Heinitz zu Schönberg, Citaten und Angeklagten, jetzt Deducten, am andern Theil, in peto. sträflichen Erbietens zu einem Meineide s. w. d. a. ppliter, incidenter pro- et reprobationis, modo deductionis attestatorum,

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf angehörte mündliche Vorträge, deducirte Attestate und nach Erwägung aller vorgekommenen Umstände, hiemit für Recht:

daß Citant und Deducent dasjenige, was ihm per interlocutum vom 12ten Mai 1802 näher darzuthun und zu erweisen auferlegt worden, nicht wie Rechtens erwiesen, und also Citat und Deduct wegen der in Ansehung des geschehenen Erbietens zum Meineide gegen ihn hervorgehenden gravirlichen Umstände zu einer innerhalb 6 Wochen an Unser Obersachwalteramt zu erlegenden Mulct von 25 ℔ und zur Erstattung der Kosten des fiscalischen Proceſſes, insofern er des Vermögens, verurtheilt wird. Auf den Fall des Unvermögens des Citaten und Deducten zur Erlegung der Brüche ist derselbe mit einer 8tägigen Gefängnißstrafe auf Wasser und Brod zu belegen.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 5ten Mai 1804.

(L. S. R.) M. Feldmann.

1803.

Erkenntniß in Sachen des Conferenzraths von Cossel auf Jersbeck und des Erbpächters Reiche zu Mönkenbrock wegen Contravention wider die Brandverordnung.

In Sachen Unsers Justizraths und Obersachwalters Johann Friedrich Wilhelm Böckmann, ex officio Citanten und Anklägers, wider den Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Callisen, als mandatarium Unsers Conferenzraths von Cossel zu Jersbeck und den Mönkenbrockischen Erbpächter Georg Bernhard Reiche, Beide ex officio Citaten und Angeklagten, in peto. bewirkten Assecurirung eines im Gute Mönkenbrock belegenen, in Unserer Brandkasse bereits versicherten Gebäudes benannten Erbpächters in der Englischen Phönix-Assecuranz-Compagnie und dadurch begangenen Contravention Unserer Brandkasse-Verordnung vom 20sten Juni 1776 s. w. d. a.,

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf die von dem Citanten angestellte Klage und dagegen von den Citaten sub litis contestatione negativa opponirten Exceptionen resp. plane non fundatæ nec probatæ intentionis hinc non competentis actionis et deficientis juris agendi und non competentis actionis fiscalitiæ, auf angehörte mündliche Vorträge, eingelegte Acten und Documente und nach reiflicher Erwägung aller vorkommenden Umstände für Recht:

daß beide Citaten und Beklagte von der wider sie angestellten Klage zu entbinden, die Kosten dieses Proceſſes aber gegen einander aufzuheben, wie denn hiedurch compensatis expensis erkannt wird V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 17ten Mai 1803.

(L. S. R.) J. C. Moritz.

Digitized by Google

1811.

Contumacial-Erkenntniß wider den Justizrath Amsink auf Schönweide, wegen frevelhafter Beschuldigungen nach abermaligem Ausbleiben des fiscalisch Angeklagten.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Hager, ex officio Citanten und Klägers, an einem, wider den Justizrath Amsink auf Schönweide, Citaten und Beklagten, am andern Theil, in peto. frevelhafter Beschuldigungen und daher verwirkter Strafe,

wird, auf geschehene **implorationem in contumaciam** des Klägers, ergangenes dreimaliges Rufen und des Beklagten abermaliges Außenbleiben, auf den eingelegten und verhandelten Libell definitive für Recht erkannt:

daß Beklagter wegen der libellirten von ihm angebrachten frevelhaften Beschuldigungen in eine binnen 6 Wochen bei dem Obersachwalteramte zu erlegende Strafe von 1000 ℛ in Schlesw. Holst. Cour., **eventualiter** aber und falls derselbe die erkannte Brüche binnen der vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen nicht berichtiget und, daß solches geschehen, doeirt haben sollte, denselben in einem 6wöchentlichen Festungsarrest zu verurtheilen, auch sämmtliche Kosten dieses Proceſſes zu erstatten schuldig.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unterm vorgedruckten Königl. Insiegel im Holsteinischen Landgericht zu Glückstadt, den 23sten April 1811.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

Die frevelhaften Beschuldigungen, welche den Gegenstand der fiscalischen Klage bildeten, waren gegen das Obergericht in einer allerhöchst unmittelbaren Orts eingereichten Vorstellung des fiscalisch Angeklagten vorgebracht worden. Eine officielle Untersuchung oder auch nur eine Vernehmung des Angeklagten ist der von Seiten des Obersachwalteramts erirahirten Ladung nicht vorangegangen, sondern das Verfahren beginnt mit der s. g. Ereitation des Fiscals, welcher sofort Ladung auf das nächste Quartal des Landgerichts ausgebracht hat. Auch in der nachfolgenden Sache aus dem Jahre

1812

wider den Erbpächter Claus Friedr. Joost zu Dersau wegen falscher Zollversicherung an Eidesstatt hat keine Untersuchung gegen den fiscalisch Angeklagten stattgehabt, derselbe ist vielmehr lediglich vernommen und sodann der Obersachwalter ercitirt worden. Eine Vernehmung der Zeugen oder eine weitere Ermittelung des Thatbestandes hat vor angestellter Klage nicht stattgehabt, vielmehr ist nach stattgehabter Verhandlung dem öffentlichen Ankläger die Beibringung des Beweises der klagend behaupteten Verletzung der eidesstattlichen Versicherung nachgelassen worden.

Frederik der Sechste ꝛc.

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Hager, ex officio Citanten und Klägers, an einem, wider den Erbpächter Claus Friedr. Joost zu Dersau, Guts Ascheberg, Citaten und Angeklagten, am andern Theile, in peto. einer Verletzung einer von dem Angeklagten bei Verlust Ehre und guten Leumunds ausgestellten Versicherung und daher verwirkter Strafe,

wird, auf angehörte mündliche Vorträge, eingelegte Documente und nach gehöriger Erwägung aller vorkommenden Umstände, für Recht erkannt:

daß fiscalisch Angeklagter von der angestellten Klage bewandten Umständen nach zu entbinden, mit Vergleichung der Kosten; es wäre denn, daß Ankläger mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide in Zeit der Ordnung rechtlicher Art nach erweisen könnte: daß der Angeklagte die von ihm bei Verlust Ehre und guten Leumunds ausgestellte Versicherung verletzt habe, als auf welchen geführten oder nicht geführten Beweis sodann ferner ergehen wird, was den Rechten gemäß, im letzten Falle mit Aussetzung der Kosten.

Wie denn solchergestalt resp. mit Vergleichung und Aussetzung der Kosten erkannt wird

V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 17ten April 1812.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Miscelle.

III.

Frachtpostitaxe für Dänemark.*)

§ 1. (Packete und Werthsachen im Allgemeinen.) Der Portobetrag wird zusammengesetzt aus

einer Grundtaxe von 6 Rbß.,
einem Porto für das Gewicht, und
einem Porto für den angegebenen Werth.

*) cfr. Stück 19, Gesetzgebung III. (S. 146).

Digitized by Google

§ 2. (Gewichtstarif.) Das Porto für das Gewicht und für den Werth wird jedes für sich nach folgenden Tarifen berechnet:

a) Ein Gewicht bis zu 1 ℔ bezahlt:
für alle Entfernungen bis 16 Meilen 2 Rbß.,
für alle Entfernungen über 16 Meilen 6 „

b) Ein Gewicht über 1 ℔ bezahlt wenigstens das angeführte Porto für 1 ℔ (a), übrigens aber

	bis 4 Meilen	½	Rbß.	pr.	℔,
über	4—8 „	1	„	„	„
„	8—12 „	1½	„	„	„
„	12—16 „	2	„	„	„
„	16—20 „	2½	„	„	„
„	20—24 „	3	„	„	„
„	24—28 „	3½	„	„	„
„	28—32 „	4	„	„	„

und so ferner ½ Rbß. mehr pr. ℔ für jede 4 Meilen weitere Entfernung. — Die Entfernung wird berechnet nach den kürzesten allgemeinen Postwegen. Ein Bruchschilling wird für 1 Rbß. gerechnet.

§ 3. (Werthtarif.)

	Bis 5 Rbth.	. . . . .	4	Rbß.
über	5—25 „	. . . . .	8	„
„	25—50 „	. . . . .	12	„
„	50—100 „	. . . . .	16	„
„	100—1000 „	für jede 100 Rbth.	12	„

„ 1000 Rbth. für 1000 Rbth. des Belaufs 120 Rbß. und für jede 200 Rbth. des überschießenden 12 Rbß. — Für Packete ohne Werthangabe wird das Werthporto berechnet nach dem Weethbetrage von 1 Rbth. pr. ℔. Der Adreßbrief bis 1 Loth folgt unentgeldlich mit. Ein zu einer verschlossenen Sendung gehöeender Schlüssel wird im Gewicht nicht mitgerechnet. Kleine Packete von 8 Loth Gewicht ohne Werth mit oder ohne Adreßbrief bezahlen wie ein doppelter Brief (12 Rbß).

§ 4. (Documenten-Tare.) Für Documente, Obligationen auf den Namen, und für andere geschriebene oder durch Schrift ausgefüllte, gedruckte Sachen ist die Tare:

a) bis 8 Loth:

	bis 1 Loth	für	einen	einfachen Brief	6 Rbß.
über	1—2 „	„	„	doppelten „	12 „
„	2—4 „	„	„	dreifachen „	18 „
„	4—8 „	„	„	vierfachen „	24 „

Wenn ein Adreßbrief mit diesen Versendungen folgt, wird das Porto nach dem Gesammtgewicht des Briefes und des Packets berechnet. Für den angegebenen Werth wird das Porto nach dem Werthtarif hinzugelegt.

b) über 8 Loth:
nach der allgemeinen Packet-Tare (No. 1.) doch wenigstens 24 Rbß.

§ 5. (Frachtpostsachen mit Brief- und Personen-Posten.) Frachtpostsachen, welche mit den vereinigten Brief- und Personenposten befördert werden, bezahlen die angeführten Taren mit ½-Mal höherem Gewichts-Porto für Packete über 1 ℔ Gewicht.

§ 6. (Werthpapiere.) Versendungen von Bancozetteln oder anderen auf den Inhaber lautenden Papiervaluten mit beigelegter Münze bis 4 Rthlr. in einzelnen Reichsbankthalern oder Species und 95½ Rbß. in Scheidemünze bezahlen in Convolut nur nach dem Werthtarif, mit Hinzulegung der Grundtare. Das Gewicht-Porto wird hinzugelegt, wenn die Versendung in anderer Emballage geschieht. — Für den mitfolgenden Adreßbrief bis 1 Loth Gewicht wird nichts berechnet.

§ 7. (Adresse.) Auf den Packeten bis 8 Loth Gewicht in Briefform oder unter Kreuzband und den Couverten, welche Münze oder Werthpapiere enthalten, ist die vollständige Adresse niederzuschreiben, doch können sie übrigens nach der Wahl des Absenders mit oder ohne Adreßbrief oder loser Adresse abgehen.

(Adreßbeiefe.) Dagegen sollen aber andere Packete und Werthsendungen, gleichviel ob sie mit der vollständigen Adresse oder nur mit Merkzeichen und Bestimmungsort bezeichnet sind, von einem besonderen Adreßbrief oder einer losen Adresse begleitet werden. Briefe über 1 Loth Gewicht oder mit Einlagen von Werthstücken können nicht als Adreßbriefe zu anderen Sachen dienen.

§ 8. (Werthdeclaration.) Bei Versendungen, welche Werthsachen enthalten, zu welchen gerechnet werden Münzen und Papiervaluta, auf den Inhaber lautend, oder andere Gegenstände von einem Reichsbankthaler Werth oder darüber pr. Loth, soll der Inhalt oder der wirkliche Werth in dänischer Münze bei der Einlieferung angegeben werden. — Die heimliche Einlage von Briefen oder geschriebenen Sachen in anderen Versendungen ist auch ferner verboten, es sei denn, daß die Versendung die volle Briefiare bezahlt.

§ 9. (Garantie.) Das Postwesen haftet, wie für anbetrautes Gut, für die Ablieferung des entgegengenommenen Gewichts mit unbeschädigter Emballage und unbeschädigtem Siegel. — Für Mängel in solcher Beziehung, welche dem Postwesen zur Last zu rechnen sind, wird Ersatz geleistet nach dem bei der Einlieferung angegebenen Werth, oder, wenn kein Wrrth angegeben ist, nach 1 Rthlr. pr. ℔, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß der Werth in der Wirklichkeit geringer sei. — Nur bei Versendungen von Münze oder Repräsentativen in Couverten, welche auf dem Posteomtoie nachgezählt und versiegelt worden sind, haftet die Postverwaltung für den Inhalt, wie er vorgezeigt worden ist.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

34. Stück. Den 25. August 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, wodurch der Weg von Foldingbro nach Apenrade in die Classe der Nebenlandstraßen erhoben wird,

vom 5ten August 1851.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., Thun kund hiemit: Der Weg von Foldingbro über Rödding, Billeslund und Overjersdal bis an die Nebenlandstraße von Apenrade nach Lügumkloster wird in seiner ganzen Ausdehnung in die Classe der Nebenlandstraßen erhoben.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Fredriksborg, den 5ten August 1851.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Bardenfleth.

II.

Circulair an die Polizeibehörden, die Tödtung herumlaufender Hunde betr.,

vom 16ten August 1851.

Nach den bei dem Departement eingegangenen Berichten sind in mehreren Districten des Herzogthums Holsteins Fälle der Hundswuth vorgekommen. Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, es nunmehr nach Maßgabe des § 9 des Patents vom 20sten März 1807 in aller Strenge zu verhalten und nach vorgängiger vier und zwanzigstündiger Verwarnung alle herumlaufende Hunde, welche nicht an der Leine geführt werden, tödten zu lassen.

Den Polizeibehörden wird zugleich die thunlichste Beschleunigung des hiernach zu Verfügenden anempfohlen.

Kiel, den 16ten August 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros,

Krohn.

Actenstücke, die Versammlung der Notabeln*) in Flensburg betreffend.

A.

Der der Versammlung der Notabeln von Seiten der Königlichen Regierung vorgelegte Plan zur Organisation der Dänischen Monarchie.

I.

Die Dänische Monarchie verbleibt ein einheitliches Ganzes, unter einem gemeinsamen Fürsten, mit der

*) Die nach Flensburg einberufene Versammlung der Notabeln aus dem Königreiche, dem Herzogthum Schleswig und dem Herzogthum Holstein bestand aus den Herren: Andrae, Bruun, Hall, Krieger, Scheel und Sponneck aus dem Königreich, den Herren: Christiansen, Davids, Hagemann, Jensen, Krüger, Manicus, C. Paulsen, Prehn und L. Skau aus dem Herzogthum Schleswig, den Herren: Grafen Baudissin, v. Moltke, Grafen Rantzau, Reincke, Scharmer und Wiese aus dem Herzogthum Holstein. Den Vorsitz führte der Graf Bille-Brahe. Unterm 17ten v. M. hat die Versammlung ihr schließliches Gutachten an Se. Majestät den König erstattet.

Digitized by Google

nämlichen Erbfolge, mit gemeinsamer diplomatischer und Consular-Repräsentation, Flotte und Flagge.

Ein übereinstimmendes Handels- und Schifffahrtssystem, ein übereinstimmender Münzfuß und ein übereinstimmendes Post- und Zollwesen wird die ganze Dänische Monarchie umfassen, mit Ausnahme des Herzogthums Lauenburg, dessen Anschluß in dieser Hinsicht einer näheren Verständigung vorbehalten bleibt.

Inwiefern die Staatsschuld und die Staatsactiven gemeinschaftlich verbleiben, oder nach der Volkszahl und der Lage des betreffenden Grundbesitzes getheilt werden sollen, wird gleichfalls einer näheren Verständigung (Bestimmung) vorbehalten.

II.

Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verbleiben Theile des Deutschen Bundes.

Ihre besondere Stellung wird durch eigene Landtage gesichert, denen in Gemeinschaft mit dem Könige hinsichtlich der inneren Angelegenheiten eines jeden der beiden Herzogthümer die beschließende Macht zusteht.

Jedes Herzogthum nimmt, in Verhältniß seiner Volkszahl zu der der ganzen Monarchie, an den die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ganzen Monarchie betreffenden Ausgaben Theil.

Die Größe dieses Beitrags wird ein- für allemal festgesetzt, und können die Landtage denselben nicht verweigern.

Auf welche Art dieser Beitrag von den Steuerpflichtigen entrichtet wird, wird von dem Könige und dem Landtage eines jeden Herzogthums bestimmt.

III.

In allen Fällen, wo es sich um Angelegenheiten handelt, die die Monarchie in ihrer Gesammtheit betreffen, haben die bei dem Könige anwesenden officiellen Organe Holsteins und Lauenburgs, den Dänischen Ministern vollkommen gleich, Sitz und Stimme im Staatsrath.

Die auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, einschließlich des Post- und Zollwesens, bezügliche Gesetzgebung wird vorläufig von Ausschüssen behandelt, welche aus einer gleichen Zahl der Mitglieder des Dänischen Reichstags und der Landtage Holsteins und Lauenburgs zusammengesetzt werden. Das Resultat dieser vorbereitenden Arbeiten wird dann, getrennt und in den verfassungsmäßigen Formen, den drei Versammlungen vorgelegt.

In den Fällen, wo kein Einverständniß zu Wege zu bringen ist, verbleibt es rücksichtlich der streitigen Frage unverändert beim **status quo**.

IV.

Das Herzogthum Schleswig hat seinen eigenen beschließenden Landtag und eine abgesonderte ministerielle und locale Administration in folgenden Angelegenheiten:

1. Die allgemeine civile und criminelle Gesetzgebung;
2. das Justiz- und Polizeiwesen;
3. die Kirche und das öffentliche Unterrichtswesen, jedoch mit Beibehaltung der speciellen Verhältnisse mit Rücksicht auf Als, Arröe und Törninglehn;
4. das Communalwesen;
5. das Gewerbewesen;
6. die die inneren Angelegenheiten des Herzogthums betreffenden Einnahmen und Ausgaben; ferner die Art der Aufbringung eventueller Zuschüsse zu der nach dem Verhältniß der Kopfzahl ein- für allemal normirten Beitrags-Quote des Herzogthums zu den gemeinschaftlichen Staatsbedürfnissen der ganzen Monarchie, insoweit solche durch die gemeinschaftlichen Staatseinnahmen nicht gedeckt werden.

Die zwei Nationalitäten des Herzogthums werden auf gleichen Fuß gestellt.

V.

Außer den im Art. I. genannten, für die gesammte Monarchie gemeinschaftlichen, Angelegenheiten hat das Herzogthum Schleswig mit dem Königreiche ferner gemeinschaftlich das Heer und Alles, was damit in Verbindung steht.

Für alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten haben Dänemark und Schleswig gemeinschaftliche Administration und gesetzgebende Gewalt, indem in Beziehung auf dieselben der Schleswigsche Landtag mit dem Dänischen Reichstage zusammentreten soll. Diese Zusammentretung findet jedoch nur mit Bezug auf jene Angelegenheiten statt.

VI.

Mit dem Herzogthum Holstein hat das Herzogthum Schleswig folgende specielle Institutionen gemein:

1. Den Eider-Canal;
2. die Assecuranzgesellschaften gegen Feuersbrunst;
3. die Universität in Kiel, was den deutschredenden Theil des Herzogthums Schleswig betrifft;
4. das Taubstummen-Institut;
5. die Irrenanstalt in der Stadt Schleswig;
6. die Strafanstalt in Glückstadt;
7. die Ritterschaft (was den bestehenden unpolitischen **nexus socialis** betrifft) und die Klöster.

Die Art und Weise, wie Holstein und Schleswig an den mit den genannten Institutionen verbundenen Einnahmen und Ausgaben Theil nehmen, sowohl als die Ordnung der Verwaltung derselben, sowie auch das respective Verhältniß des Schleswigschen und des Holsteinischen Landtages hierzu werden einer näheren Verständigung vorbehalten.

Digitized by Google

VII.

Die fernere Entwickelung und eventuelle Modification der gegenwärtigen Grundzüge werden der Berathung mit den in Folge des Manifestes vom 14ten Juli 1850 ehestens zusammentretenden angesehenen Männern aus den verschiedenen Theilen der Monarchie vorbehalten.

Diesem Organisationsplan hat sich die Majorität der Notabeln im Wesentlichen angeschlossen. Die Holsteinischen Notabeln und der Etatsrath Prehn haben dagegen andere allerunterthänigste Vorschläge eingereicht.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Begründung eines Anspruches auf die nicht versprochene Belohnung für geleistete Dienste.

In Sachen des Kieler Bürgers Hans Hansen, Justificanten, jetzt Appellanten, wider den Zimmermann J. F. Lehmann, als Curator für den Nachlaß des M. F. Stoltenberg in Kiel, Justificaten, jetzt Appellaten, wegen der auf das Proclam über den Stoltenbergschen Nachlaß **sub № 11** profitirten Forderungen;

ergeben die Acten: Zur Justificirung eines **ad proclama** über den Stoltenbergschen Nachlaß beschafften Professums hat der jetzige Appellant bei dem Kieler Magistrat Folgendes vorgebracht:

Er mache bekanntlich Profession davon, die Angelegenheiten Anderer zu ordnen. Der verstorbene Schuster Stoltenberg habe mit dem Lohgerber Sven Larson in Kiel in Rechnungsverhältnissen gestanden, aus denen er zuletzt 300 ℛ von diesem zu fordern gehabt. Als Larson nun 1844 in Vermögensverfall gerathen, habe Stoltenberg in seiner Besorgniß für sein Guthaben den Justificanten, von dem er gewußt, daß er besonderen Einfluß auf Larsen äußere, beauftragt, alles Mögliche zu thun, ihm zur Deckung seiner Forderung zu verhelfen. In Folge dieses Auftrages habe Justificant sich sehr angelegen sein lassen, die schwierige Aufgabe zu lösen. Durch die complicirtesten Manoeuvres, die allerschwierigsten Verhandlungen und durch einen großen Aufwand von Mühe, Zeit und Geduld sei es dem Justificanten auch endlich gelungen, zwischen Stoltenberg und Larson einen Kaufcontract über das Wohnhaus des Letzteren zu Stande zu bringen, durch welchen Stoltenberg nicht nur wegen seines Guthabens gedeckt worden, sondern überhaupt ein äußerst vortheilhaftes Geschäft gemacht habe. Er habe nämlich das Haus, welches ungefähr 4000 ℛ verzinset, für 2500 ℛ erstanden und im Kaufpreise seine ganze Forderung gegen Larson abrechnen dürfen. Ohne des Justificanten Beistand würde Stoltenberg das Geschäft nicht zu Stande gebracht, und auf jeden Fall seine ganze Forderung eingebüßt haben. Justificant dürfe für dasselbe, da er ebenfalls im Auftrage Stoltenbergs die Kaufappunctuation entworfen und den Kaufcontract ausgefertigt, 4 pCt. von der Kaufsumme, mithin 300 ℛ als eine billige und angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Ferner habe Justificant es dahin gebracht, daß Larson 1845 den angelegten, vom Justificanten angefertigten Societätscontract mit ihm abgeschlossen, der ebenfalls für Stoltenberg sehr günstig gewesen, und dem Justificanten viele Zeit und Mühe gekostet. Er verlange hiefür an billiger Vergütung 150 ℛ.

In der Stoltenbergischen Streitsache mit dem Pferdehändler Paulsen in den Jahren 1846 und 1847, betreffend Delirung einer Contradicirung gegen Umschreibung des vom Ersteren erworbenen Gewefes, habe Justificant in Stoltenbergs Auftrag sehr viele (mindestens 20) Conferenzen mit seinem Anwalte, Obergerichtsadvocaten Claussen, gehabt und diesem die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache und die erforderliche Leitung des Proceffes gegeben. Hiefür fordere er 30 ℛ.

Endlich habe er in Stoltenbergs Auftrag für ihn mit dem Handlungshause Arnow in Altona über eine Anleihe von 2000 ℛ verhandelt und dieselbe abgeschlossen, in welcher Veranlassung er mehrere Reisen gemacht und dafür die Kosten verlegt habe. Hiefür berechne er sich eine Vergütung von 60 ℛ.

Mit Rücksicht auf diese im Ganzen zu 540 ℛ veranschlagten Bemühungen habe Stoltenberg dem Justificanten zwar nicht speciell eine Vergütung versprochen. Dies sei aber auch nicht erforderlich, da Justificant aus solchen Mühwaltungen und Arrangements, wie er sie in Stoltenbergs Auftrage beschafft, ein Geschäft mache, dadurch seinen Broderwerb suche und wie bekannt, nichts umsonst thue. Die beiden ersten Arrangements seien überdies als nothwendige Leistungen zu betrachten, da Stoltenberg sie ohne des Justificanten Beistand nicht hätte zu Stande bringen können.

Uebrigens stehe der beklagten Masse eine Gegenforderung zu, deren Größe Justificant nicht angeben könne, da ihm keine Rechnung zugekommen sei. Er erlaube indeß, daß dieselbe in Abzug gebracht werde, und bemerke noch, daß ein in der Masse befindlicher Wechsel über 60 ℛ von ihm bereits bezahlt sei. Daher der Antrag:

daß das **professum sub passu 11** für justificirt, Justificat auch schuldig erkannt werden möge, die

Digitized by Google

libellirten 540 ℔ nebst 5 pCt. Zinsen . . . unter Kürzung einer zu specificirenden . . . Gegenforderung . . . ref. exp. zu bezahlen.

Excipiendo hat Justificat opponirt:

1) die Einrede der unbegründeten Klage. Wenn der Justificant einräume, daß ihm für seine Mühwaltung keine Bezahlung versprochen sei, so trete der Grundsatz des Römischen Rechts in Anwendung, daß die Ausrichtung des Mandats unentgeldlich geschehe. Auf eine Vergütung für Maklergeschäfte aber habe Justificant keinen Anspruch, weil weder ein besonderes Versprechen auf Seiten Stoltenbergs vorliege, noch Justificant ein beeidigter oder concessionirter Makler sei, sondern Grobbäcker und Krugwirth. Ueberdies sei derselbe zu einem Geschäftsbetrieb der libellirten Art unfähig gewesen.

2) Die Einrede der zu allgemeinen und unbestimmten Klage. Justificant habe in Ansehung der namhaft gemachten Geschäfte die näheren Verhältnisse nicht angegeben, die ihn zu der verlangten Vergütung berechtigen sollten, so wenig der Zeit als der Qualität der angeblichen Geschäfte nach.

Event. hat Justificat sich dahin eingelassen, er leugne **neseiendo**, daß Justificant Profession daraus mache, die Angelegenheiten Anderer zu ordnen. Es sei nicht wahr, daß er in Stoltenbergs Auftrag die libellirten Geschäfte für ihn ausgeführt. Letzterer habe mit ihm in keiner anderen Geschäftsbeziehung gestanden, als daß er ihm zweimal Geld geliehen, welches er auch nicht wieder bekommen. Von einer Nothwendigkeit gemachter Leistungen könne auch nicht die Rede sein.

Gestützt hierauf opponire Justificat peremtorisch:

1) die Einrede der unbegründeten Klage. Eventuell sei
2) die Einrede der Pluspetition begründet, denn alle vier libellirten Ansätze seien zu hoch;
3) die Einrede der Compensation. Am 18ten Febr. 1845 habe nämlich Stoltenberg dem Justificanten 200 ℔ und am 27sten April 1846 die Summe von 180 ℔ baar angeliehen, welche Letzterer nicht wieder bezahlt habe. Ob Stoltenberg noch andere 60 ℔ an den Justificanten geliehen, wisse Justificat nicht. Die eben genannten 180 ℔ aber, über welche Justificant allerdings einen Wechsel ausgestellt, seien nicht bezahlt.

Reconveniendo hat Justificat die Auszahlung dieser 200 und 180 ℔ nebst resp. 6 und 5 pCt. Zinsen resp. vom 18ten Febr. 1845 und 27sten Mai 1846 angerechnet, **event.** unter Abrechnung der etwa bestimmten Vergütungssumme in Anspruch genommen.

Replicando hat Justificant bemerkt, daß er die Schuld von 200 ℔ aus einer Anleihe vom Febr. 1845 einräume, die andere **reconveniendo** in Anspruch genommene Anleihe von 180 ℔ aber bezahlt, den ausgestellten Wechsel aber nicht zurückerhalten habe.

Nachdem **duplicando** die Zahlung in Abrede gestellt worden, hat der Kieler Magistrat am 12ten October 1849 **erkannt**:*)

*) Entscheidungsgründe des Kieler Magistrats:

Auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung erkennen Bürgermeister und Rath dieser Stadt,

in Erwägung, daß der Justificant, wie solches dem Magistrat amtlich bekannt, während des Zeitraums, in welchem die von ihm behaupteten, im Auftrag des Stoltenberg ausgeführten, Geschäfte fallen, Kieler Bürger und früher die Grobbäckerei, später die Wirthschaft als Gewerbe betrieben hat, daß aber weder in diesem Verhältniß noch in der Eigenschaft des zwischen dem Justificanten und dem Stoltenberg behauptlich abgeschlossenen Rechtsgeschäfts ein gesetzliches Hinderniß enthalten ist, Leistungen wie die beschriebenen für eine Vergütung zu übernehmen;

in fernerer Erwägung, daß die beschriebenen Leistungen, insofern solche nicht besonders dazu angestellten Personen, als Beamten, Advocaten, beeidigten Maklern übertragen werden, zu den operis locari solitis nicht gehören, und daß deshalb die dafür in Anspruch genommene Vergütung entweder ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen werden muß;

in fernerer Erwägung, daß der Justificant geständigermaßen eine Vergütung für die fraglichen Leistungen ausdrücklich sich **nicht** ausbedungen hat;

in fernerer Erwägung, daß der Justificant keine Umstände und Handlungen angeführt hat, aus welchen der Consens des Stoltenberg, Jenem für die Ausführung der ertheilten Aufträge eine Vergütung zu bezahlen, hergeleitet werden kann, da des Justificanten Wille, aus derartigen Arrangements zum Behuf seines Broderwerbs ein Geschäft zu machen, hierbei an und für sich nicht in Betracht kommt, sondern für jenen Schluß erst Bedeutung gewinnt, wenn derselbe zur Kunde des Stoltenberg gekommen, in welcher Beziehung aber die Klage durchaus keine Behauptung enthält, sondern im Gegentheil der Vermuthung Raum giebt, daß Stoltenberg durch den Einfluß, den Justificant behaupteter maßen auf Larson hatte, zur Eingehung der Geschäftsverbindung mit dem Justificanten bewogen worden ist;

in fernerer Erwägung, daß zwar unter besonderen Verhältnissen die stillschweigende Annahme nothwendiger Dienste von nicht dazu verpflichteten Personen eine Verpflichtung des Empfängers zur Vergütung der Dienste zu begründen vermag, daß aber in diesem Falle ausdrücklich ein Auftrag ertheilt worden ist, so daß Stoltenberg die behauptlichen Leistungen des Justificanten nicht stillschweigend angenommen, sondern in Folge des abgeschlossenen Vertrages erhalten hat;

in fernerer Erwägung, daß die Verwendungen, welche der Justificant behauptlich in Veranlassung des Geldgeschäfts mit Arnow durch beschaffte Reisen gemacht hat, jeder näheren Angabe entbehren, und irgend eine Einlassung daher nicht gestatten;

in fernerer Erwägung, daß der Justificant die reconveniendo gegen ihn eingeklagte Forderung von

Digitized by Google

A. **in conventione** definitiv:
daß Justificant die von ihm zu dem Proclam über den Stoltenbergschen Nachlaß **sub passu** 11 profitirten Forderungen nicht justificirt habe;

B. **in reconventione**
a) definitiv:
daß Justificant schuldig sei, die **in reconventione** eingeklagten 200 ℛ aus einer Anleihe vom 18ten Februar 1845 nebst ½ pCt. monatlicher Zinsen innerhalb Ordnungsfrist an den Justificaten **in qual. rubr.** zu bezahlen;
b) interloeutorisch:
könnte und würde Justificant innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und beweisen:
daß er diejenigen 180 ℛ, welche der verstorbene M. F. Stoltenberg ihm am 27sten April 1846 geliehen, zurückbezahlt habe,
so würde nach solchergestalt ꝛc.

Hiergegen hat Justificant **rite** das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und dahin gravaminirt:
1) daß in der Convention und Reconvention wie geschehen erkannt ist, und nicht vielmehr dahin:
2) in der Convention, daß Justificant **s. s.** zu beweisen schuldig, daß er die in Rede stehenden Geschäfte von Stoltenberg übernommen und für denselben ausgeführt habe, oder wie mit Rücksicht auf Klage und Einlassung der Beweissatz zu formiren sein wird, sowie, daß er diejenigen 180 ℛ, welche der verstorbene Stoltenberg ihm am 27sten April 1846 geliehen, zurückgezahlt habe, unter Aussetzung der Kosten; und dahin
3) in der Reconvention, daß Justificat mit seiner Wiederklage unter Erstattung der Kosten abzuweisen.

Es steht somit zur Frage: ob diese Beschwerden für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß nach anerkannten heutigen Rechtsgrundsätzen der Anspruch auf Vergütung oder Honorirung für geleistete nützliche Dienste weder durch stattgehabte Verabredung eines Lohnes bedingt ist, noch auch mit dem Wesen des Mandats in Widerspruch steht, vielmehr stillschweigend in den Verhältnissen begründet sein und je nach Gestalt der Umstände mit einer **actio mandati** oder **præscriptis verbis** erfolgbar erscheinen kann;*)

in Erwägung, daß in vorliegendem Falle die vom Justificanten vorgetragenen factischen Behauptungen als ausreichend erscheinen, die auf billige Vergütung gerichtete Klage zu fundiren, indem die Behauptung, daß Justificant aus der Vermittelung fremder Geschäfte und Regulirungen zu seinem Lebensunterhalte Gewerbe mache, und daß er in näher angegebener Weise im Auftrage des Stoltenberg verschiedene für ihn nützliche Geschäfte durch seine specificirten Bemühungen zu Stande gebracht, nicht nur die nach Analogie der **locatio conductio operarum** gestattete **actio præscriptis verbis** auf Dienstvergütung, sondern auch die **actio mandati** auf Honorirung als begründet erscheinen lassen; ersteres um so mehr, da die Klagbarkeit der Vergütung für Maklergeschäfte, wie sie hier vorliegen, keineswegs durch die klägerische Persönlichkeit eines beeidigten oder conecssionirten Maklers bedingt ist; letzteres schon deswegen, weil für die Bejahung der Frage, ob für die im Auftrage geleisteten Dienste ein Honorar verlangt werden kann, nach Annahme der heutigen Praxis der Umstand entscheidend ist, daß Justificant aus Mühwaltungen der libellirten Art zu seinem Unterhalt ein Gewerbe zu machen behauptet, daher für die Unentgeldlichkeit der Leistungen, die zu den s. g. liberalen nicht zu zählen sind, die Vermuthung nicht streiten kann;

in Erwägung, daß dem erhobenen Anspruch der Vorwurf der Dunkelheit und zu großer Allgemeinheit mit Unrecht gemacht ist, indem die angeblich für Stoltenberg vom Justificanten vermittelten Geschäfte sowohl nach ihrem Gegenstande und der Zeit ihrer Unterhandlung, als nach der Person der anderen Contrahenten, zum Theil durch Anlegung der angeblich zu Stande gebrachten Contracte so genau bezeichnet sind, daß eine Verwechselung der specificirten Geschäfte nicht leicht möglich erscheint, und indem der Umfang der nach billigem Ermessen zu taxirenden Vergütung theils sich demnächst aus dem näher nachzuweisenden Umfange der auf die Vermittelung der fraglichen Geschäfte angeblich verwandten Thätigkeit näher ergeben wird, theils aber sich nach der Bedeutsamkeit des vermittelten Geschäftes richtet;

in Erwägung, daß Justificant sich **agendo** mit Rücksicht auf alle vier libellirten Vergütungsansprüche ausdrücklich auf den ihm von Stoltenberg ertheilten

---

200 ℛ nebst Zinsen als wahr eingeräumt hat, und daß daher in Beziehung auf selbige seiner sofortigen Verurtheilung zur Zahlung ein processualisches Hinderniß nicht entgegensteht;

in endlicher Erwägung, daß die von dem Justificanten behauptete, von der Gegenpartei in Abrede gestellte Zahlung der reconveniendo eingeklagten 180 ℛ jenem zum Beweise zu verstellen ist, daß jedoch die rücksichtlich dieser Zahlung angegebenen näheren Umstände einer Aufnahme in das Beweisinterlocut nicht bedürfen, weil eine bewiesene Zahlung auch ohne den beigebrachten Beweis jener näheren Umstände den Justificanten liberiren würde,

dahin für Recht, und zwar ꝛc.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 298, 14ter Jahrg., S. 329.

Digitized by Google

Auftrag berufen hat, und daß auch diese Behauptung für die Klagbegründung relevant erscheint, indem ohne diese Behauptung es für die Begründung der Klage aus der Analogie des Miethvertrages an der nothwendigen Behauptung des das contractliche Verhältniß bedingenden Consenses oder der Genehmigung fehlen würde; und daß auch diese Behauptung des Auftrages mit zum Beweise zu verstellen ist, obgleich Justificant **in appellatorio** bei seiner rechtlichen Entwickelung angeführt hat, daß jene Behauptung nicht zur Fundirung der Klage vorgetragen sei, weil letztere Anführung keineswegs einen Verzicht involviren soll, daher die Anwendung der Regel in Geltung bleibt, daß das Gericht bei Prüfung der Frage, ob die Klage für fundirt zu erachten, nicht auf die fehlerhafte Rechtsbegründung der Partei, sondern lediglich darauf zu sehen, ob die in der Klage vorgetragenen Thatsachen nach richtigen Rechtsgrundsätzen den darauf gestützten Anspruch begründen;

in Erwägung, daß, da Justificat den auch **compensando** geltend gemachten Anspruch gegen den Justificanten auf 200 ℛ aus einer Anleihe mit einer Reconvention geltend gemacht, und Justificant denselben **pure** als richtig eingeräumt hat, kein Grund vorhanden ist, die Verurtheilung des Reconventen zur Erfüllung des liquiden Anspruchs bis zur endlichen Entscheidung der illiquiden Conventionssache hinauszuschieben, daß aber der dem Justificanten zufallende Beweis, betreffend die angebliche Bezahlung der am 27sten April 1846 von Stoltenberg geliehenen 180 ℛ, nunmehr, da die erhobene Klage als fundirt erachtet worden, als Inhalt der Replik gegen die **exceptio compensationis** in der Conventionssache dem Justificanten aufzuerlegen ist,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Kieler Magistrats vom 12ten October 1849 dahin zu reformiren:

I. in conventione:

Könnte und würde Justificant, jetziger Appellant, binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

1) daß er im Auftrage des verstorbenen M. F. Stoltenberg die in seinem Justificationslibell erwähnten Geschäfte für denselben übernommen, vermittelt und ausgeführt, und welche Thätigkeit er dabei aufgewendet habe, sowie daß er zu jener Zeit aus Mühwaltungen und Vermittelungen der libellirten Art zu seinem Broderwerb ein Geschäft gemacht habe;

2) daß er diejenigen 180 ℛ, welche der verstorbene M. F. Stoltenberg ihm am 27sten April 1846 geliehen, zurückbezahlt habe,

so würde weiter ergehen, was Rechtens;

II. in reconventione:

daß Justificant schuldig sei, die **in reconventione** eingeklagten 200 ℛ aus einer Anleihe vom 18ten Februar 1845 nebst ½ pCt. monatlicher Zinsen innerhalb Ordnungsfrist an den Justificaten in der rubrieirten Eigenschaft zu bezahlen.

Unter Aussetzung der Kosten der vorigen Instanz und unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten März 1851.

Kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts

aus den Jahren 1801 bis 1812.

(Fortsetzung.)

1812.

Erkenntniß in der Appellationsinstanz von einem Urtheil des Kirchbarkauer Patrimonialgerichts.

In den Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten für das Jahr 1788 im dritten Hefte S. 297 findet sich eine Nachricht von dem Ursprunge und der Beschaffenheit des Barkauischen Kirchengerichts, dessen auch in Dörfer's Topographie Erwähnung geschehen ist. Auch in Falck's Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts Thl. **III.** Abtheilung 1 § 132 ist des Kirchbarkauer Patrimonialgerichts als eines Beispieles gedacht, daß auch in unserem Lande Pfarrkirchen über ihre Kirchenlansten die Gerichtsherrlichkeiten erlangt haben.

Es mag indessen zur Ergänzung der angeführten Schriften bei dieser Gelegenheit bemerkt werden: daß mittelst Reskripts vom 20sten August 1821 das Kirchbarkauer Patrimonialgericht aufgehoben, dessen Jurisdiction der klösterlichen Obrigkeit zu Preetz übertragen ist und die Appellation von der klösterlichen Obrigkeit an das adelige Landgericht geht, cfr.

Digitized by Google

Chronol. Samml. der Verordnungen, Jahrg. 1821, S. 125, № 58,
Schröder, Topographie für Holstein, Thl. I., S. 31.

Der Merkwürdigkeit wegen mag zum Andenken dieses aufgehobenen Gerichts das nachstehende Erkenntniß mitgetheilt werden.

Frederik der Sechste ꝛc.

In Appellationssachen des Land- und Obergerichts-Advocaten W. Callisen, in substituirter Vollmacht des Land- und Obergerichts-Advocaten Heimreich zu Kiel, als **mandatarii** des Hans Hinrich Einfeldt zu Rumohrhütten, Justificanten, jetzt Appellanten, an einem, wider den Justizrath und Obersachwalter, wie auch Land- und Obergerichts-Advocaten Hager, in Vollmacht der Wittwe Margaretha Catharina Möller zu Neumünster **cum cur.**, für sich und in Vormundschaft ihrer in zweiter Ehe mit dem verstorbenen Bothkamper Verwalter Möller erzeugten Kinder, Justificatin und Appellatin, am andern Theile, **in peto.** streitiger Collocation im Concurse des Johann Jacob Friedr. Meyer zu Kirchbarkau, **modo appellationis,**

wird, auf angehörte mündliche Vorträge, eingelegte Acten der vorigen Instanz und nach Erwägung aller vorkommenden Umstände, für Recht erkannt:

daß **sententia a qua** des Kirchbarkauer Patrimonialgerichts vom 20sten Juli 1810 zu confirmiren und **ad judicium a quo ad exequendum** zu remittiren, unter Vergleichung der Kosten; es wäre denn, daß Appellant mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide in Zeit der Ordnung rechtlicher Art nach erweisen könnte, daß er sich beim Abschlusse des im Jahre 1804 vollzogenen Handels das Dominium reservirt habe, als auf welchen geführten oder nicht geführten Beweis sodann ferner ergehen wird, was den Rechten gemäß, im letzten Falle mit Aussetzung der Kosten.

Wie denn solchergestalt resp. mit Vergleichung und Aussetzung der Kosten erkannt wird

V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 10ten April 1812.

(L. S. R.) **Ml. Feldmann.**

Landobereonsistorium.

Vor Errichtung der Unterconsistorien und Hinzulegung der adeligen Distriete zu diesen hat das Landobereonsistorium auch für die Untergehörigen und Einwohner im gemeinschaftlichen Districte in erster Instanz gesprochen.

Das Landobereonsistorium hat in Ehescheidungssachen **ob malitiosam desertionem** im Contumazfalle beim Ausbleiben des entwichenen Ehegatten, wenn eine Edictalladung ergangen, sofort **in primo termino** die Ehe **in contumaciam** geschieden; ist aber keine Edictalladung ergangen, so ist im Contumazfalle nach stattgehabtem Rufen **novus terminus** anberaumt und erst **in secundo termino** beim abermaligen Ausbleiben des **sub pœna juris** geladenen, entwichenen Theiles die Ehe **in contumaciam** geschieden worden.

Erkenntnisse dieser Art finden sich fast aus allen Jahren in dem Zeitraum von 1801 bis 1812 und aus einzelnen Jahren mehrere, weshalb die Mittheilung der nachfolgenden genügen wird.

1803.

Erkenntniß, betreffend Ehescheidung ob malitiosam desertionem nach ergangener Edictalladung in primo termino, in contumaciam.

In Sachen Magdalena Schneekloth, geb. Löbkin, zu Kiel, **cum cur.**, Citantin und Implorantin, an einem, wider ihren entwichenen Ehemann Hinrich Schneekloth, **edictaliter** Citaten und Imploraten, am andern Theile, **in peto. malitiosæ desertionis, hinc dissolutionis matrimonii cum annexis,**

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landoberconsistorio verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf erlassene Edictalladung, von der Citantin geschehene Imploration, ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und des Citaten ungehorsamlichen Außenbleibens, nach von der Citantin geleistetem verordnungsmäßigen Eide, hiemit **in contumaciam** für Recht:

daß die zwischen der Citantin und Implorantin und dem Citaten und Imploraten bisher obgewaltete Ehe nunmehro **quoad vinculum** zu dissolviren und beiden Theilen vor Ablauf eines halben Jahres sich wieder zu verheirathen nicht gestattet sein solle, Citat auch schuldig, der Citantin die Kosten dieses Processes **salva moderatione** zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel im Holsteinischen Landobereonsistorialgericht in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 27sten Mai 1803.

(L. S. R.) **Ml. Feldmann.**

(Die Forsetzung folgt.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der im 3ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß. Cfr. das 31ste Stück.)

Dienstag den 2ten September.

14. Der Advocat C. Meyerfahm in Kiel, **m. n.** der Erben der verstorbenen Frau Lassen auf Siggen, als des Gutsbesitzers Kuno Josua Lassen auf Siggen, des Pächters Carl Friedrich August Kemper zu Friedrichshof, **uxorio noie.** und des Gutsbesitzers C. A. Mau zu Süssau, **uxorio noie.** Kläger, wider den **Dr. med.** Paulsen in Lütjenburg, Beklagten, wegen einer Schuld von 61 ℔ 4 ß S. H. Cour.

Donnerstag den 4ten September.

15. Der Papierfabrikant Gerdau zur Grönwolder Papiermühle **c. c.** C. Voß zur Drathmühle, Beklagter und Appellant, wider den Zimmermeister Eckmann zu Trittau, Kläger und Appellaten, **ppliter** wegen Verwundung und deshalb verlangten Ersatzes s. w. d. a., **modo appell.**

Eodem.

16. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des zu Rendsburg verstorbenen Capitains und Batteriechefs Jacob von Krag.

Freitag den 5ten September.

17. Der Obergerichts-Advocat v. Prangen in Glückstadt, als constituirter Anwald für den Häuerling H. H. Tanck in Neuengörß, Kläger und Appellant, wider den Hufner Marr Hinrich Sorgenfrei daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen schuldiger Zinsen von 80 ℔ für ein Capital von 1000 ℔, **hinc appellat.**

Montag den 8ten September.

18. Der Advocat C. Sievers in Rendsburg, als Bevollmächtigter des Premierlieutenants Clementz in Rendsburg, Kläger und Citant, wider die Direction der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahngesellschaft, Beklagtin und Citatin, wegen einer Forderung an rückständigem Salair zum Belaufe von 125 ℔ Cour. s. w. d. a.

Dienstag den 9ten September.

19. Die Dienstmagd Magdalena Dorothea Köhncke in Wanckendorf, adel. Guts Depenau, wider Hans Kracht in Bornhövd, wegen Schwängerung, daher Eidesleistung.

Donnerstag den 11ten September.

20. Johanna Elisabeth Neumann zu Wegeleben, **per mand.** den derselben constituirten Obergerichts-Advocaten Westphal in Itzehoe, Citantin, wider den Freiherrn v. d. Goltz, Hauptmann und Adjutanten der zweiten Infanterie-Brigade, Citaten, wegen Schwängerung, Zahlung von Alimentengeldern und sonstigen Prästanden.

Freitag den 12ten September.

21. Anna Cathar. Marg. Wilh. Schultz **c. c. p.** in Glückstadt, Klägerin und Producentin, wider den Kirchspielvogt Götsche in Wewelsfleth, Beklagten und Producten, **in peto. imprægnat., hinc satisfact. et aliment. partus, modo de- et contradeduct.**

Montag den 15ten September.

22. Die Kaufleute Gerlach & Co. in Hamburg, Profitenten und Justificanten, wider den Partieulier P. Behrens in Neuenbrook und dessen Ehefrau Gretchen, verwittwete Agentin Olde, geb. Vahlert, **c. c.,** zur Zeit in Hamburg, **in peto. justificat. prof.**

Dienstag den 16ten September.

23. Der Zimmergeselle Hans Fr. Wöbs in Spechserholz, der Arbeitsmann Johann Claus Wöbs daselbst, und der Schmidt Johann Fr. Wöbs zu Neuhof, Kläger und Appellanten, wider J. D. Haß in Spechserholz, Beklagten und Appellaten, **ppliter** wegen Rescission eines Kaufcontracts, **nunc appellat.**

Donnerstag den 18ten September.

24. Der Bäcker Ilse zu Kisdorf, Beklagter und Appellant, wider den Bauervogt Hüttmann zu Nahe, Kläger und Appellaten, wegen einer angeblichen Schuld von 104 ℔ 15 ß, **nunc appellat.**

Montag den 21sten September.

25. Der Advocat Wiggers in Rendsburg, **m. n.** des Reifschlägers A. Brütz daselbst & Cons., Justificant und Appellant, wider die Erben des Schiffscapitains Peter Carstens in Friedrichstadt, wegen verschiedener Forderungen für gelieferte Arbeiten und Waaren, **hinc arresti, nunc appellat.**

Dienstag den 22sten September.

26. Der Posthalter Kofahl in Segeberg, Kläger und Appellant, wider den Posthalter Benn in Rendsburg, Beklagten und Appellaten, wegen Ungültigkeit eines Kaufhandels über einen Eilpostwagen.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

35. Stück. Den 1. September 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betr. die Herabsetzung des nach dem § 9 der Hafentare für die Stadt Altona vom 22sten April 1843 von Schiffen, welche mit Brennholz in den dortigen Hafen kommen, zu entrichtenden Lagergeldes,

vom 15ten August 1851.

Nachdem mittelst Bekanntmachung des Departements des Innern vom 23sten Juli d. J. das in dem § 9 der Hafentare für die Stadt Altona vom 22sten April 1843 für Brennholz vorgeschriebene Hafengeld auf die Hälfte herabgesetzt worden, wird auf den desfälligen Antrag des Magistrats der Stadt Altona das nach dem gedachten Paragraphen von Schiffern, welche mit Brennholz in den dortigen Hafen kommen, nach Ablauf des ersten Monats für jeden fernern Monat zu entrichtende Lagergeld, von 8 ß per Faden, gleichfalls auf die Hälfte herabgesetzt.

Kiel, den 15ten August 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

C. Petersen.

II.

Rundschreiben an die sämmtlichen Magistrate, betr. die Zeit der Einsendung der Stadtrechnungen zum Behuf der Decision der Notate,

vom 17ten August 1851.

In dem § 103 der allgemeinen Städteordnung, in welchem das hinsichtlich der Revision und der Decision der Stadtrechnungen zu beobachtende Verfahren normirt worden, ist weder für die Revision selbst, noch für die Einsendung der revidirten Stadtrechnungen nebst den dazu gehörigen Revisionsacten zum Behuf der Decision an die vorgesetzte Regierungsbehörde eine bestimmte Frist vorgeschrieben, wie denn auch desfällige ausreichende Bestimmungen in den einzelnen Localstatuten fehlen. Da es nun aber wünschenswerth ist, daß die Decision der Notate einer jeden Stadtrechnung, falls irgend thunlich, frühzeitig genug erfolge, um bei der Entwerfung der sich an dieselbe anschließenden Jahresrechnung benutzt werden zu können, so werden die Magistrate aufgefordert, durch geeignete Hinwirkung auf die Beschleunigung des Revisionsgeschäfts dafür Sorge zu tragen, daß jede Stadtrechnung spätestens in dem auf das Rechnungsjahr zunächst folgenden Septembermonat zur Decision der Notate hierher eingesandt werde. Sollten gleichwohl in einem einzelnen Falle der zeitigen Einsendung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so ist in derselben Frist über die Lage des Revisionsgeschäfts hierher zu berichten, wonächst je nach den Umständen die Bewilligung einer erweiterten Frist zur Einsendung der betreffenden Stadtrechnung zu gewärtigen.

Kiel, den 17ten August 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

Bong-Schmidt.

III.

Bekanntmachung, betr. den unzulässigen Verkauf einiger feilgebotener Fliegentödtungsmittel,

vom 23sten August 1851.

Nach einem Bericht des Sanitätscollegiums sind die unter den Namen: „Fliegentod" und „Fliegenkohle" zum Kauf ausgebotenen Fliegentödtungsmittel in hohem Grade arsenikhaltig. Der Verkauf derselben wird daher als gemeingefährlich bei einer Brüche von 15 bis 150 ℛ verboten und werden die Polizeibehörden hiedurch angewiesen, wo sich dieselben zur Zeit noch

Digitized by Google

öffentlich ausgeboten finden sollten, die angetroffenen Vorräthe in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Kiel, den 23sten August 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Krohn.

IV.

Extract aus einem Schreiben des Finanzdepartements an — — — — — —

vom 29sten Juli 1851.

Da sich nun ergiebt, daß der § 1 des provisorischen Jagdgesetzes vom 5ten Juli 1851, freilich in directem Widerspruche mit dem übrigen Inhalte des Gesetzes, von der — — — — dahin mißverstanden worden ist, als wenn die durch die Jagdverordnung vom 17ten April 1848 aufgehobenen Pachtcontracte wieder hergestellt worden seien, so wird der — — — hiedurch mitgetheilt, daß unter den Jagdberechtigten, denen die Jagd zurückgegeben worden ist, nur die Inhaber des Jagdrechts, nicht aber diejenigen zu verstehen sind, denen die Ausübung dieses Rechts pachtweise überlassen war. —

Actenstücke, die Versammlung der Notabeln in Flensburg betreffend.

(Beschluß.)

B.

Der von den Holsteinischen Notabeln eingereichte **Plan** zur Organisation der Dänischen Monarchie.

In der Voraussetzung, daß eine gemeinsame Erbfolge in allen Landestheilen auf eine die Interessen der Unterthanen sichernde Weise, unter Beachtung der Ansprüche erbberechtigter Agnaten, hergestellt werde, erlauben sich die Unterzeichneten, nachstehende Grundzüge eines Plans zur Organisation der Dänischen Monarchie in Vorschlag zu bringen.

§ 1. Die Dänische Monarchie bildet ein Ganzes, insofern alle Theile derselben (§ 2) den Fürsten, dieselbe Erbfolge und eine diplomatische und Consularvertretung mit einander gemein haben. — Die Flagge ist mit den Abzeichen der einzelnen Landestheile eine gemeinsame; ebenso das Heer und die Flotte, beides jedoch unter den im § 8 angeführten näheren Beschränkungen und Voraussetzungen.

§ 2. Die Monarchie besteht aus dem Königreich Dänemark, dem Herzogthum Schleswig, dem Herzogthum Holstein und dem Herzogthum Lauenburg.

§ 3. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verbleiben Theile des Deutschen Bundes. — Das Herzogthum Schleswig behält seine bisherige Selbstständigkeit. — Die besondere Stellung aller drei Herzogthümer wird durch eigene Landtage gesichert, denen in Gemeinschaft mit dem Landesherrn die beschließende Macht hinsichtlich der inneren Angelegenheiten eines jeden dieser drei Herzogthümer beigelegt wird. — Ueber die innere Organisation jedes dieser Landestheile ist in besonderen Verfassungsurkunden, nach wesentlich übereinstimmenden Grundsätzen, das Nähere festzustellen.

§ 4. Den Herzogthümern Schleswig und Holstein verbleibt ihre bisherige Gemeinsamkeit der Verwaltung und Rechtspflege. — Beide Herzogthümer haben demgemäß eine gemeinsame höchste Vertretung bei dem Landesherrn, und eine gemeinsame obere Behörde in der Verwaltung und Justiz. — Es können nur Eingeborene der gedachten beiden Landestheile in der Verwaltung und Rechtspflege derselben angestellt werden. — Hinsichtlich der Inseln Alsen, Arröe und des Törninglehns verbleibt es bei den bisherigen Verhältnissen in Betreff der Kirche und des öffentlichen Unterrichts.

§ 5. Die beiden Nationalitäten des Herzogthums Schleswig haben völlig gleiche Berechtigung, und dient hinsichtlich der Kirchen- und Schulsprache der status quo vom 1sten Januar 1848 zur Grundlage. — Die zur Sicherung dieser Gleichberechtigung erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen bleiben der eigenen Beschlußnahme des Schleswigschen Landtages, unter Zustimmung des Landesherrn, vorbehalten.

§ 6. Jedes Herzogthum nimmt nach einem festzustellenden Quotenverhältnisse an den die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie (§ 1 und 8) betreffenden Kosten Theil. — Es ist ein- für allemal durch Vereinbarung ein Minimum für jeden Zweig dieser Ausgaben festzustellen, welches jährlich von den Herzogthümern aufzubringen ist. Zur Leistung eines größeren Beitrages ist die Zustimmung des Landtages jedes Herzogthums erforderlich. — Auf welche Weise dieser Kostenbeitrag in jedem Landestheile aufzubringen ist, wird von dem Landesherrn in Verbindung mit dem Landtage jedes Herzogthums festgestellt.

Digitized by Google

§ 7. Die Herbeiführung eines möglichst gleichförmigen Zoll-, Post- und Münz- sowie Handels- und Schifffahrtssystems für die gesammte Monarchie wird einer Verständigung sämmtlicher Landesvertretungen unter Vermittelung und Zustimmung des Landesherrn vorbehalten. Für die Herzogthümer Schleswig und Holstein dient in dieser Beziehung der **status quo** vom 1sten Januar 1848 zur Grundlage.

§ 8. Das gesammte Heer der Monarchie steht unter demselben Kriegsherrn und derselben Oberleitung, welche letztere rücksichtlich der einzelnen Heeresabtheilungen resp. dem Dänischen Reichstage und den Landtagen der Herzogthümer verantwortlich ist. Hinsichtlich der mit dieser gemeinsamen Oberleitung verbundenen Kosten ist es nach § 6 zu verhalten. — Die Holsteinischen und Lauenburgischen Truppen bilden das Deutsche Bundescontingent, in welchem nur Deutsche angestellt werden können, für deren militairische Ausbildung im Herzogthum Holstein die nöthigen Veranstaltungen zu treffen sind. Gleichfalls bilden die Truppen des Herzogthums Schleswig eine besondere Abtheilung, bei welcher zur Sicherstellung der beiden Nationalitäten, in Beziehung auf den Dienst und den ordentlichen Garnisonsorten in Friedenszeiten die nöthigen näheren Bestimmungen zu treffen sind. Die Kosten jeder dieser Heeresabtheilungen sind von demjenigen Landestheile, welchem dieselbe angehört, zu tragen. Die Theilnahme Holsteins an der Dänischen Flotte bleibt einer näheren Vereinbarung mit dem Deutschen Bunde vorbehalten.

§ 9. Inwiefern die Staatsschuld und die Staatsactiven gemeinschaftlich bleiben oder aufgetheilt werden sollen, und in welcher Weise, wird einer näheren Verständigung vorbehalten.

§ 10. Dieser Organisationsplan wird den Ständeversammlungen der verschiedenen Landestheile zur Prüfung vorgelegt.

Vaudissin. A. Moltke. Rantzau. Th. Reincke. Scharmer. Wiese.

C.

Emendirter **Plan** zur Organisation der Dänischen Monarchie, von dem Herrn Etatsrath Prehn eingereicht.

Unter vorausgesetzter Ratification des Deutschen Bundes und unter Garantie der Europäischen Großmächte in Ansehung pass. 1—3.

1. Die Dänische Monarchie bildet in ihren derzeitigen Europäischen Bestandtheilen, als: dem Königreiche Dänemark, dem Herzogthum Schleswig, dem Herzogthum Holstein und dem Herzogthum Lauenburg ein untheilbares Ganzes unter einem gemeinsamen Landesherrn und einer festzusetzenden gemeinsamen Successionsordnung.

2. Das auf den Bestimmungen der Deutschen Bundesacte sowie der Wiener Schlußacte beruhende Verhältniß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum Deutschen Bunde bleibt nach wie vor in Kraft, und unterliegt nur mit freier Zustimmung des Landesherrn einer Seits und der übrigen Bundesglieder anderer Seits einer Veränderung.

3. Eine politische Verbindung zwischen den Herzogthümern Schleswig nnd Holstein gegenüber dem Königreiche Dänemark findet nicht statt, vielmehr ist diese Verbindung lediglich in der Einheit der Monarchie begründet.

4. Das Königreich Dänemark, das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Holstein haben mit einander gemeinschaftlich außer dem Landesherrn: die Vertretung im Auslande, das gesammte Vertheidigungswesen, das Handels- und Seewesen, das Zoll- und Postwesen, das Staatsschuldenwesen mit den Activen, Flagge und Münze, und ein gemeinsames gleichmäßiges Besteuerungswesen in Ansehung der gemeinsamen Staatsbedürfnisse.

5. In der gemeinsamen Landarmee soll das Holstein-Lauenburgische Bundescontingent eine besondere Abtheilung bilden.

6. In Ansehung der ad 4 nicht speciell namhaft gemachten Gegenstände der öffentlichen Verwaltung werden das Königreich Dänemark, das Herzogthum Schleswig und das Herzogthum Holstein besondere Körperschaften bilden mit besonderer selbstständigen Autonomie und Administration.

7. Jeder Landestheil hat seine besondere Repräsentation (Landtag), welche die inneren Landesangelegenheiten mit Ausschluß der ad 4 namhaft gemachten Gegenstände in Gemeinschaft mit dem Landesherrn selbstständig regelt.

8. Dieser Landtag ordnet für die legislatorische und controllirende Mitwirkung in den der gesammten Monarchie gemeinsamen Verwaltungsbranchen Delegirte (den Reichstag) ab, welche in gleicher Anzahl aus dem Königreiche einer Seits und den beiden (drei) Herzogthümern anderer Seits alljährlich zu berufen wären.

9. Der Reichsrath übt seine Wirksamkeit in Gemeinschaft mit dem Landesherrn unabhängig von seinen Committenten. Die Mitglieder desselben, welche während des Zeitraums ihrer Function in die Verwaltung nicht berufen werden könnten, würden auf wenigstens 5 Jahre in der Anzahl von etwa sieben aus dem Königreiche und sieben aus den drei Herzogthümern erwählt. Das vorsitzende funfzehnte Mitglied würde vom Landesherrn bestellt.

Digitized by Google

10. Die vor dem Jahre 1848 zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein in der Verwaltung bestandene Gemeinschaft bleibt der freien selbstständigen Bestimmung und Entwickelung beider Länder überlassen.

11. Die beiden Nationalitäten des Herzogthums Schleswig werden auf einen in jeder Beziehung gleichen Fuß gestellt.

12. Im Allgemeinen würde die Berufung zur Localverwaltung im nördlichen Theile des Herzogthums durch eine Erziehung in Dänischen oder in einheimischen Landesanstalten mit Dänischer Sprache bedingt.

13. Dasselbe würde umgekehrt, wie in Holstein, so auch im südlichen Schleswig, wo eine Deutsche Erziehung für die Localverwaltung erforderlich wäre, zur Anwendung kommen.

14. Für die Verwaltungsstellen, welche das ganze Herzogthum zum Gegenstande haben, sowie für die gemischten Districte würde eine gleiche Fertigkeit in beiden Sprachen zu fordern sein.

15. Die Bestimmungen der Verordnung vom 15ten Januar 1776 in Betreff des Indigenats behalten ihre unveränderte Gültigkeit.

16. Die Mitwirkung bei der Gesetzgebung Seitens des Volkes und dessen Controlle mit der öffentlichen Verwaltung wird auf Besitz und Einkommen basirt.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Acceptation einer versprochenen Liberalität.

In Sachen des Hans Hinrich Pein in Rellingen, Justificanten, jetzt Appellanten, wider den Obergerichtsadvocaten Gülich in Pinneberg, als gerichtlich bestellten Contradictor bei der Erbmasse des weiland Eingesessenen Chr. Hinsch in Rellingen, Justificaten, jetzt Appellaten, **in peto. justificat. pass. 34 protoc. professionum**;

ergeben die Acten: Auf das nach dem Tode des weiland Chr. Hinsch in Rellingen ergangene Proclam hat der jetzige Appellant außer einer nicht mehr in Betracht kommenden Forderung von 75 ℛ 10 ß einen aus einem angeblichen Versprechen des Verstorbenen hergeleiteten Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt profitirt. Vom Contradictor zur speciellen Justification dieses Professums aufgefordert, hat derselbe in einem bei dem Pinneberger Erbtheilungsgerichte eingebrachten Justificationslibell Folgendes vorgebracht: Justificant, der die landwirthschaftlichen, häuslichen und sonstigen Geschäfte auf der Landstelle des Hinsch übernommen, sei am Tage vor Ostern 1844, als er mit dem Heufahren für Hinsch beschäftigt gewesen, durch einen Fall vom Heuwagen schwer beschädigt, indem sein Kopf bedeutend verletzt worden. Bei diesem Unfall und in Betracht, daß Justificant denselben im Dienst des verstorbenen Hinsch erlitten, habe Letzterer ihm das Versprechen ertheilt, daß er ihm seinen lebenslänglichen Unterhalt sichern wolle, in Folge dessen Justificant in das Haus des Hinsch einziehen und die landwirthschaftlichen Arbeiten, soweit er es vermocht, ausrichten gemußt. Justificant sei seit jenem Sturz noch immer unfähig, sich nothdürftig zu ernähren, zumal da seine alte kränkelnde Frau zum Verdienst nichts beitragen könne. Die Summengröße des ihm dem Versprechen gemäß zustehenden Anspruchs auf Unterhaltung setze er auf jährlich 90 ℛ, überlasse eventuell die Bestimmung dem richterlichen Ermessen.

Excipiendo hat Justificat den erhobenen Anspruch als unbegründet darzustellen gesucht. Die angegebene Veranlassung des behaupteten Versprechens enthalte für den verstorbenen Hinsch keinen Verpflichtungsgrund. Das angebliche Versprechen habe daher eine reine Liberalität sein müssen. Sollte eine solche aber dem Justificaten gegenüber bindende Kraft haben, so hätte mindestens das Versprechen von demselben acceptirt sein müssen. Eine von seiner Seite stattgehabte Acceptation sei aber von demselben gar nicht einmal behauptet. Die Wahrheit der klägerischen Erzählung erscheine unglaublich. Aber auch die Gewißheit vorausgesetzt, daß Hinsch das angebliche Versprechen in der behaupteten Weise ertheilt, so sei damit nur eine unerfüllt gebliebene Absicht ausgesprochen, jedenfalls aber sei das angebliche Versprechen zu unbestimmt und allgemein, um Klagbarkeit begründen zu können. Wolle Justificant durch die angehängte Bemerkung über seinen Einzug in das Hinsch'sche Haus ꝛc. behaupten, daß das angebliche Versprechen zur Ausführung gebracht sei, so erkläre er selbst, in welcher Weise und in welchem Umfange Hinsch ihm habe Gelegenheit geben wollen, den Lebensunterhalt zu erlangen. Hinsch habe ihm in seinem Hause gegen eine billige Miethe eine Wohnung eingeräumt und ihn bis zu seinem Tode in Arbeit behalten, die er ihm reichlich, mit 14 ß täglich vergütet habe. Von einer über das Leben des Hinsch hinausgehenden Verpflichtung, einer Schenkung auf den Todesfall oder dergleichen habe Justificant nichts aufführen können.

Justificat leugne, daß Justificant durch einen Fall vom Heuwagen schwer verletzt sei, daß der verstorbene Hinsch ihm das behauptete Versprechen ertheilt habe, und daß Justificant in Folge dessen in dessen Haus habe einziehen und die landwirthschaftlichen Beschäfti-

Digitized by Google

gungen, soweit er es vermöge ausrichten müssen, sowie daß Justificant seit Sturz noch immer unfähig sei, sich nothdürftig zu ernähren.

Die quæstio quanti ist, erkläre Justificeant selbst, etwas verdienen zu können. Da er nun nicht behaupte, daß dieser Verdienst geringer sei, als das Quantum, was er für seinen Unterhalt bedürfe, das libellirte Versprechen sich aber allenfalls auf seine Frau beziehe, so sei wenigstens zeit noch keine Verpflichtung der Erbmasse von, zu seiner Unterhaltung beizusteuern. Sollte dennoch schuldig erkannt werden, so könne höchstens 30 ℛ jährlich in Anspruch nehmen.

Nachdem Justificeant recto einen ärztlichen Attest zu den Acten gebracht, welcher die erlittenen nachhaltigen Folgen des vom Justificeanten behaupteten Sturzes bestätigt, und nachdem endlich verhandelter Sache hat das Pinneberger Theilungsgericht am 13ten October v. J. erkannt

*) Entscheidungsgründe des Pinneberger Erbtheilungsgerichts:

Nachdem extra protocollum publicirt worden, ist erkannt:

in Betracht, daß die vom Justificeanten sub passu 31 angemeldeten 75 ℛ 10 ß Zeitslohn zugestanden sind,

nicht aber die 90 ℛ jährl. Alimente, welche Justificeant auf Lebenszeit [illegible] nach richterlicher Moderation aus dem Grunde verlangt, weil Hinsch ihm versprochen habe:

er wolle dem Justificanten einen lebenslänglichen Unterhalt sichern;

in Erwägung nun, daß das angebliche Versprechen, welches um Ostern [illegible], als Justificeant bei der Landarbeit des Hinsch in Wagen gefallen, ertheilt sein soll,

1) als ein unter Lebenden geschlossener Alimentationsvertrag nicht angesehen werden kann, indem ausdrückliche Acceptation nicht behauptet ist und selbst wenn man concludente Acceptation in diesem Falle annehmen wollte, denn der unbestimmte Inhalt der Liberalität um so weniger jetzt die Deutung auf Jahrgelder ohne Gegenäußerung zuläßt, als der Justificeant weder behauptet hat, daß Hinsch ihm bei Lebzeiten solche gegeben, noch für die Zeit von Ostern 1844 ihm schuldig geworden sei, vielmehr als Folge des Versprechens nur diese hinstellt,

daß er zu Hinsch ins Haus gezogen und von demselben in Tagelohn genommen sei,

während doch die Masse aus einem schon anno 1811 perfect gewordenen Vertrage nur in gleicher Weise würde verpflichtet sein können, wie der Erblasser bei seinen Lebzeiten es gewesen wäre; welchemnach, sofern ein Geschäft unter Lebenden in Frage steht, dem angeblichen Versprechen nur diejenige Bedeutung beigemessen werden konnte, welche Contrahenten bei Lebzeiten hineingelegt haben, nämlich nach Maßgabe der eigenen justificantischen Anführungen diese, daß Hinsch sich verpflichtet habe, den Justificanten nicht wider dessen Willen außer Brod zu setzen und abzulohnen, welches denn auch, so weit ex actis zu ersehen, weder bei des Hinsch Lebzeiten noch später geschehen ist; daß ferner

2) eben so wenig die libellirte Zusage unter dem Gesichtspuncte einer Liberalität auf den Todesfall den gestellten Klagantrag zu begründen vermag, weil des Todesfalles in dem angeblichen Versprechen keine Erwähnung geschehen ist, die Vermuthung für donationes inter vivos streitet und alle Formen letztwilliger Verfügungen mangeln, die bloße Ankündigung einer vorhabenden letztwilligen Verfügung aber die Aenderung des einseitigen Willensvorsatzes nicht behindert und in der Nichtausführung gerade die Aufgebung der früher gefaßten Willensmeinung gefunden werden müßte,

daß der Justificant Hans Hinrich Pein in Rellingen mit seinem ad pass. 34 des Professionsprotocolls zur Nachlaßmasse des W. C. Hinsch angemeldeten Anspruche auf Jahrgelder aus dieser Masse abzuweisen, im Uebrigen das professum rücksichtlich der 75 ℛ 10 ß Cour. für geleistete Dienste justificirt sei, compensatis expensis.

V. R. W.

Decretum et publicatum, den 13ten October 1848.

daß der Justificeant mit seinen ad pass. 34 des Professionsprotocolls zur Nachlaßmasse des Hinsch angemeldeten Ansprüchen auf Jahrgelder aus dieser Masse abzuweisen. . . . comp. exp.

Hiergegen hat Justificeant rite das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und dahin gravaminirt:

daß so, wie geschehen, erkannt und nicht vielmehr dem Justificeanten der Beweis des ihm von dem verstorbenen Hinsch um Ostern 1844 in Veranlassung eines dem Justificanten widerfahrenen Unfalls ertheilten Versprechens, für seinen Lebensunterhalt sorgen zu wollen, event. seines Unvermögens und seiner Unfähigkeit, selbst sich nothdürftig zu ernähren, auferlegt ist; event.

daß der Justificeant mit seinen Ansprüchen gänzlich und nicht, maaßen sie angebracht sind, abgewiesen worden.

Es fragt sich demnach: ob die angestellte Klage für fundirt zu erachten, event. wie das abzugebende Beweiserkenntniß zu clausuliren?

In Erwägung nun, daß die unter Lebenden ertheilte, vom Promissar acceptirte, Zusicherung von Alimenten nach unbezweifelten Rechtsgrundsätzen regelmäßig dem Promissar gegen den Promittenten, event. dessen Erben, einen klagbaren Anspruch auf Erfüllung verleiht, daß daher der gegen die Erbmasse gerichtete Anspruch nicht mit dem Bemerken zurückgewiesen werden kann, es fehle an den Requisiten einer rechtsbeständigen Dispositon auf den Todesfall;

in Erwägung, daß in dem Anführen des Justificationslibells, „der verstorbene Hinsch habe dem Justi-

Digitized by Google

ficanten das Versprechen ertheilt, daß er ihm seinen lebenslänglichen Unterhalt sichern wolle", ein behauptetes Versprechen der eben angeführten Art liegt, auf welches die exceptivische Behauptung, daß dasselbe wegen mangelnder Bestimmtheit und wegen mangelnder Acceptation der Klagbarkeit entbehre, nicht zutreffend erscheint, indem die angeblichen Worte, Hinsch wolle ihm lebenslängliche Unterhaltung zusichern, keinesweges auf einen erst der Zukunft vorbehaltenen rechtsverbindlichen Act zu beziehen, sondern nur als eine dem gangbaren Sprachgebrauch entsprechende Einkleidung des klagbaren Versprechens selbst aufzufassen sind, indem ferner die in dem Begriff zugesicherten Lebensunterhaltes an sich liegende Unbestimmtheit selbstverständlich nur dahin führen kann, schließlich die richterliche Bestimmung der Alimentengröße erforderlich zu machen, und indem, was die fragliche Acceptation anlangt, die in der Klage enthaltenen factischen Anführungen mit genügender Schlüssigkeit die Annahme einer auf Seiten des Justificanten stillschweigend stattgehabten Acceptation zu rechtfertigen; daß mithin die angestellte Klage für fundirt zu erachten;

in Erwägung, daß bei der stattgehabten negativen Litiscontestation des Justificaten dem Justificanten der Beweis des factischen Grundes seiner Klage zufällt;

in Erwägung, daß nur relevante Thatsachen zum Beweise zu verstellen sind;

in Erwägung, daß die in der Klage begründete Thatsache, daß Justificant im Dienste des verstorbenen Hinsch vom Heuwagen gefallen und eine bedeutende Verletzung erlitten, nur dazu dient, die Klagbehauptung des libellirten Alimentenversprechens als glaubwürdig darzustellen, nicht aber, da die verbindende Kraft dieses Versprechens von jenem Umstande unabhängig ist, mit zum Klaggrunde gehört; ein Gleiches auch von dem Unvermögen und der Unfähigkeit des Justificanten gilt, selbst sich nothdürftig zu ernähren; daher diese Thatsachen, des Erbietens des Appellanten ungeachtet, in das Beweisthema nicht aufzunehmen sind;

in Erwägung, daß die zur Klagbarkeit eines auf Liberalität gegründeten Anspruchs erforderliche Acceptation bekannten Rechtsgrundsätzen nach sowohl stillschweigend als ausdrücklich geschehen kann, und daß Justificant sich in dieser Beziehung nicht nur auf das concludente Factum berufen, „daß er in Folge des ihm ertheilten Versprechens in das Haus des Hinsch habe einziehen und die landwirthschaftlichen Arbeiten, so weit er es vermocht, ausrichten müssen", sondern daß vielmehr das ganze vom Justificaten nicht in Abrede gezogene Verhältniß des Justificanten zu dem verstorbenen Hinsch und die daraus folgende Betrachtung, daß sich die Absicht desselben, das ihm gegebene, mithin ihm bekannt gewordene Versprechen des Hinsch auszuschlagen, vernünftigerweise nicht denken läßt, zu der Anwendung d der Praxis*) angenommenen Parömie nemo l atem respuere censetur berechtiget, daß dah in Ansehung der Acceptation, weil dieselbe für n anzunehmen, eine Beweisauflage als überf rscheint,

wird, auf ein Unterinstanzacten und eingereichte Recesse, tattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedur Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das chtene Erkenntniß des Pinneberger Erngsgerichts vom 13ten October v. J. dahuändern:

Könn würde Justificant, jetzt Appellant, i Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Geweises und der Eide, rechtlicher Art arthun und erweisen:

d verstorbene W. Chr. Hinsch zu Ren ihm, dem Justificanten, um 1844 das Versprechen ertheilt h aß er ihm seinen lebenslänglichen Ualt sichern wolle,

so w nach solchergestalt geführtem oder nicht ihrtem Beweise, sowohl in der Hau e, als der Kosten wegen, weiter ergel was den Rechten gemäß. Unter Com ation der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchstalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich Publicatum im Holsteinischen Obergerichte zu Glüdt, den 28sten September 1849.

Der Contr or hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel de Oberappellation ergriffen, welche indessen kein abärndes Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zfolge gehabt hat.

In Sachen es Obergerichtsadvocaten J. Gülich in Pinneberg, s gerichtlich bestellten Contradictors für die Erbm e des verstorbenen Wulff Christian Hinsch in Regen, Justificaten, jetzt Appellanten, wider Hans Hrich Pein in Rellingen, Justificanten, jetzt Appellate betreffend die Justification des unter passus 34 a das erlassene Proclam angemeldeten Anspruchs auf Versorgung, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß de Holsteinischen Obergerichts vom 28sten September 18,

wird, nach erhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung d eingezogenen Erklärung des Appellaten, mit Bezhung auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses, sowie

in Erwägng, daß das behauptete, von Hinsch dem Appellata ertheilte, Versprechen durch die Art

*) cfr. Bü ow und Hagemann, practische Erörterungen, Bd. III., S. 230 ff. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 12ter Jahrgang, S. 182.

Digitized by Google

und Weise, wie es schon bei Lebzeiten des Ersteren zur Ausführung gekommen, und also von dem Appellaten angenommen worden ist, seine nähere Bestimmung erhalten hat, und daß daruach der lebenslängliche Unterhalt des Appellaten, soweit dieser sich solchen anderweitig zu erwerben nicht im Stande, als Gegenstand des Versprechens anzusehen ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 5ten April 1851.

Kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts

aus den Jahren 1801 bis 1812.

(Fortsetzung.)

1803.

Erkenntniß, wodurch in Ehescheidungssachen ob malitiosam desertionem bei nicht ergangener Edictalladung im Contumazfalle novus terminus anberahmt wird, in Sachen der Eheleute Ruymann zu Sarlhusen.

In Sachen Claus Ruymann zu Sarlhusen, Imploraut und Citant, an einem, wider seine entwichene Ehefrau Anna Ruymann, geb. Reimers, Imploratin und Citatin, am andern Theil, **in peto. divortii ob malitiosam desertionem cum annexis,**

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landoberconsistorio verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf geschehene **implorationem in contumaciam**, ergangenes dreimaliges Rufen und der Citatin und Imploratin ungehorsamliches Außenbleiben, **interloquendo in contumaciam** hiemit für Recht:

daß **novus terminus** nach drei Wochen, falls das Landgericht sodann noch versammelt sein sollte, sonst aber **in proxima juridica** anzuberahmen, in welchem die Citatin und Imploratin unausbleiblich persönlich und zwar bei Strafe der Real-Citation zu erscheinen und auf die gegen sie angestellte Klage zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen schuldig; immaßen sie hiedurch dazu und zur Erstattung dieser Terminskosten angewiesen wird.

V. R. W.

Publicatum unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel im Holsteinischen Landoberconsistorialgericht in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 29sten April 1803.

(L. S. R.) M. Feldmann.

1805.

Ein gleichlautendes Erkenntniß in Sachen der Eheleute Wieckhorst zu Preetz.

In Sachen Friedrich Wieckhorst zu Preetz, Citanten und Imploranten, an einem, wider Amalia Christina Dorothea Wieckhorst, geb. Stadler, **cum cur.**, daselbst, Citatin und Imploratin, am andern Theile, **in peto. malitiosæ desertionis, hinc dissolvendi matrimonii quoad vinculum,**

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landoberconsistorio verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf geschehene **implorationem in contumaciam**, ergangenes dreimaliges Rufen und der Citatin und Imploratin ungehorsames Außenbleiben, **interloquendo in contumaciam** hiedurch für Recht:

daß **novus terminus** nach drei Wochen, falls das Landgericht sodann noch versammelt sein sollte, sonst aber **in proxima juridica** anzuberahmen, in welchem die Citatin unausbleiblich persönlich zu erscheinen, auf die gegen sie angestellte Klage zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen schuldig.

Immaßen sie hiedurch dazu und zur Erstattung dieser Terminskosten angewiesen wird

V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 2ten Mai 1805.

(L. S. R.) J. C. Moritz.

Digitized by Google

1805.

Erkenntniß zwischen denselben Parteien, wodurch die Ehe ob malitiosam desertionem in secundo termino in contumaciam geschieden wird.

In Sachen des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Cruse, als de rato Caventen für den Sattler Friedrich Wieckhorst zu Preetz, Citanten und Imploranten, an einem, wider seine bisherige Ehefrau Amalia Christina Dorothea Wieckhorst, geborne Städler, cum cur., Citatin und Imploratin, am andern Theile, **in pcto. malitiosæ desertionis, hinc dissolvendi matrimonii quoad vinculum,**

erkennen Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg rc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landoberconsistorio verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf geschehene **implorationem in contumaciam**, ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und der Citatin und Imploratin abermaliges ungehorsamliches Außenbleiben, definitive hiemit für Recht:

daß die zwischen dem Citanten und Imploranten und der Citatin und Imploratin bisher bestandene Ehe nunmehro **quoad vinculum** zu dissolviren, beiden Theilen auch erst nach Ablauf eines halben Jahres zu gestatten, sich anderweitig zu verehelichen, und Citatin und Imploratin schuldig, dem Citanten und Imploranten die Kosten dieses Processes **salva moderatione** zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel im Holsteinischen Landobereonsistorialgericht in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 25sten Mai 1805.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

1803.

Es wird ex officio auf zweijährige Scheidung von Tisch und Bett der im Ehescheidungsprocesse befangenen Eheleute erkannt.

In Sachen Claus Ruymann zu Sarlhusen, Citant und Implorant, an einem, wider seine Ehefrau Anna, geborne Reimers, cum cur., Citatin und Imploratin, am andern Theile, **in pcto. malitiosæ desertionis, hinc dissolvendi matrimonii,**

erkennen Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg rc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landoberconsistorio verordneten Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf angehörte mündliche Vorträge *) und nach Erwägung der eintretenden Umstände, hiemit für Recht:

daß die zwischen dem Imploranten und der Imploratin subsistirende Ehe auf zwei Jahre **quoad thorum et mensam** zu trennen.

Immaßen solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel im Holsteinischen Landoberconsistorialgericht in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 27sten Mai 1803.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

Die Anwendung des Rechtssatzes: daß die **separatio quoad thorum et mensam ex officio** der Consistorien verfügt werden könne, findet noch heutigen Tages statt und sich ausgesprochen in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, N. F., 6ter Jahrg., S. 33 und 8ter Jahrg., S. 209.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Die Ehefrau war im wiederholt anberahmten Termine ausgeblieben, zu welchem sie bei Strafe der Real-Citation geladen war; der Termin ward daher auf drei Wochen prorogirt und die Citatin durch das Neumünstersche Amthaus sistirt und rechtzeitig ante terminum an den Botenmeister in dem Kanzleigebäude abgeliefert.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

36. Stück. Den 8. September 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, die Tax-Behandlung der aus und nach Schleswig und Dänemark zu versendenden, nicht über 8 Loth schweren Packete betr.,

vom 11ten August 1851.

Das interne Dänische beziehungsweise Schleswigsche Porto für einen einfachen 1 Loth dänisch (= 1 Loth Vereins-Gewicht) schweren Brief beträgt in Dänemark 6 Rbß. und in Schleswig 2 ß Cour. zwischen allen Poststationen, welche Taransätze bei der Feststellung des Dänischen beziehungsweise Schleswigschen Porto-Antheils für diejenigen Frachtpostsendungen aus und nach Dänemark und Schleswig zur Anwendung zu bringen sind, für welche nach Inhalt der Postverfügungen № 231 und 237 das betreffende Frachtpost-Porto nach Maßgabe des einfachen Briefporto's zu berechnen ist.

Kiel, den 11ten August 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

II.

Circulair an die Polizeibehörden, die Aufsicht über die Hunde betr.,

vom 1sten September 1851.

Nach den vom Departement eingezogenen Gutachten mehrerer examinirter Thierärzte ist mit Rücksicht auf die jetzt eingetretene kühlere und nasse Witterung die Wiederaufhebung der wider eine Ausbreitung der Hundswuth verfügten Maaßregeln unbedenklich. Die Polizeibehörden werden daher beauftragt, in Uebereinstimmung hiemit, die weitere Anordnung zu treffen, zugleich jedoch angewiesen, sobald ein Fall der Hundswuth wieder zur Anzeige gebracht wird, sofort nach Maaßgabe des Patents vom 20sten März 1807 das Erforderliche wahrzunehmen und darüber hieher zu berichten.

Kiel, den 1sten September 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Krohn.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Einrede der Compensation bei mehreren Forderungen.

In Sachen des Hufners Marcus Fuchs in Meetzen, Imploraten und Supplicanten, wider den Advocaten Lohse in Rendsburg, als Contradictor, und den Hufner Timm in Meetzen, als Curator im Concurse des Howe zu Meetzen, Imploranten und Supplicaten, wegen verlangter Zahlung von 38 ℛ 40½ ß an Proceßkosten, **modo supplicationis**;

haben die Imploranten ein unbedingtes Mandat auf Zahlung von 38 ℛ 40½ ß Proceßkosten, zu deren Erstattung Implorat rechtskräftig schuldig erkannt worden ist, beim Rendsburger Amthause ausgebracht.

Der Implorat hat dieser Forderung die Einrede der Compensation opponirt, weil er wegen Vergütung von Mängelepösten auf das ihm restituirte Hufeninventar 322 ℛ aus der Masse zu fordern habe, womit die libellirte geringe Forderung gänzlich compensirt werde.

Replicando ist von Seiten der Imploranten erwiedert: die Gegenforderung des Imploraten sei eine Forderung an die Masse; die Kosten hätten sie aber

Digitized by Google

persönlich zu fordern, deswegen hätten Imploranten die Forderung der 322 ℔ auch auf eine ebenfalls gegen den Imploraten eingeklagte Forderung der Masse von 5000 ℔ rückständiger Kaufgelder in Abrechnung gebracht.

Unterm 14ten Septbr. d. J. hat das Amthaus die Einrede der Compensation verworfen und ein **mandatum cum clausula** wider den Imploraten abgegeben.*)

Hiergegen hat derselbe das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe **rite** prosequirt und darüber gravaminirt, daß er nicht mit der **exceptio compensationis** gehört worden.

Nachdem die Gegenerklärung eingegangen, steht solchemnach zur Frage: ob die Einrede der Compensation zu hören sei?

In Erwägung nun, daß die Imploranten als die Vertreter der Howeschen Concursmasse die Processe wider den Imploraten und Supplicanten geführt haben, dieselben daher auch lediglich als Vertreter der Masse und nicht **pro persona** diejenigen Kosten, zu welchen der Supplicant der Masse gegenüber schuldig erkannt worden ist, einfordern können, die Einrede der Compensation mithin aus der Replik der fehlenden Gegenseitigkeit der Forderungen nicht als unzulässig verworfen werden kann;

in Erwägung aber, daß die Gegenforderung des Imploraten und Supplicanten von 322 ℔ bereits auf eine andere ebenfalls von Seiten der Howeschen Concursmasse im unbedingten Mandatsprocesse eingeklagte Forderung von 5000 ℔ in Abrechnung gebracht worden, dieselbe mithin, da Supplicant gegen die Abrechnung der 322 ℔ auf die Forderung von 5000 ℔ keine Einwendung erhoben, als getilgt anzusehen ist, überdies auch, wenn die Grundsätze über die Abrechnung einer Zahlung auf eine von mehrerer Schulden auf den Fall der Compensation bei verschiedenen Gegenforderungen zur Anwendung gebracht werden,*) die Abrechnung doch auf die dem Debitor beschwerlichste Schuld geschehen müßte, als welche **in casu concreto** offensichtlich im Vergleich zu der libellirten kleinen und unverzinslichen Forderung die größere verzinsliche Schuld der 5000 ℔ erscheint,

wird auf die **sub præs.** den 22sten October d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangener Erklärung des Gegentheils (**sub præs.** den 28sten v. M.), von Obergerichtswegen

„ein abschlägiger Bescheid"

ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, den Supplicaten die zu 18 ℔ bestimmten Kosten der Gegenerklärung binnen 4 Wochen **ab insin.** zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten December 1850.

*) Erkenntniß des Amthauses:

Bei abschriftlicher Mittheilung der **sub præs.** den 24sten v. M. hieselbst eingereichten Erklärung und Bitte des Advocaten Lohse in Rendsburg, als Contradictors, und des Eingesessenen Hans Timm in Meetzen, als Curators der Concursmasse des A. F. Howe zu Meetzen, wider den Eingesessenen Marcus Fuchs in Meetzen, betreffend die Erstattung erkannter Proceßkosten zum Belauf von 38 ℛ 40 ß Cour. s. w. d. a.,

wird,

da die vom Imploraten vorgeschützte Einrede der Compensation aus einer Forderung von 322 ℔ nebst Zinsen und Kosten an die Howesche Concursmasse hergeleitet wird, diese Einrede aber im vorliegenden Mandatsverfahren nicht berücksichtigt werden kann, da es sich hier einestheils nicht um eine Schuld des Imploraten an die gedachte Concursmasse, sondern um Proceßkosten handelt, welche nicht der Concursmasse zu erstatten sind, vielmehr einen persönlichen Anspruch der Imploranten bilden, anderen Theils auch von der Concursmasse dem Imploraten die Compensation obiger Gegenforderung bei Gelegenheit eines wegen einer Schuld von 5000 ℔ ausgebrachten Mandats freigelassen ist,

dem Imploraten, unter Bestätigung des Mandats vom 24sten Juni d. J., hiemittelst der Befehl beigelegt, diesem Mandate nunmehr unfehlbar und bei Vermeidung der Pfändung innerhalb 14 Tagen **ab ins.** in allen Stücken zu geleben, wie auch gleichzeitig den Imploranten die mit 3 ℛ 20 ß passirenden Kosten dieser Erklärung, die Decretengebühr mit 20 ß nebst der Insinuationsgebühr zu erstatten.

Rendsburger Amthaus, den 14ten September 1850.

Ueber die Liquidität der im unbedingten Mandatsproceesse vorgeschützten Einrede der Compensation. — Größe der Verzugszinsen.

In Sachen der Capitainin Brinkmann **c. cur.** in Kellinghusen, Implorantin, wider den Landsassen S. Tamm auf Muggesfelde, Imploraten, **in peto. deb. liquidi** 1000 ℛ **cum usuris**;

ergeben die Acten: Der Implorat hat zufolge eines zwischen dem Pächter Martin und dem verstorbenen Grafen Conrad zu Rantzau-Breitenburg abgeschlossenen Vergleichs eine auf 1000 ℛ lautende Obligation an Letzteren ausgestellt, welche dieser der Implorantin für eine Schuld von 800 ℛ dergestalt zum Faustpfande übergeben hat, daß sie sich im Nichtzahlungsfalle wegen des Capitals und der Zinsen nebst Schäden und Kosten daraus bezahlt machen könne.

*) cfr. **Wening-Ingenheim**, Lehrbuch, Thl. I., § 246 (3te Aufl.), siehe jedoch **Pufendorf**, obs. jur. univ. Tom. II. obs. 175 § 2 pag. 555.

Digitized by Google

Die Allodialmasse des verstorbenen Grafen Conrad zu Rantzau ist zum Concurse gekommen, und sind in der in diesem Concurse abgegebenen Prioritätsurthel sowohl die Implorantin mit ihrem Faustpfande als der Implorat mit Schadensansprüchen aus einem Pachtcontracte, Letzterer **inter chirographarios** mit der Auflage, die Größe derselben im Perceptionsfalle näher darzuthun, collocirt worden.

Die Implorantin c. c. hat nun die ihr verpfändete Obligation in Gemäßheit der ihr durch die Prioritätssentenz beigelegten Befugniß nach vorgängiger Kündigung im unbedingten Mandatsproceß gegen den Imploraten eingeklagt.

Gegen das unterm 11ten März d. J. abgegebene Mandat hat der Implorat die **exceptio sub- et obreptionis** aus verschiedenen Gründen opponirt:

1) fehle die erforderliche Liquidität, weil in der libellirten Obligation die **causa debendi** nicht genügend angegeben sei;

2) sei die Implorantin nicht zur Sache legitimirt und die angestellte Klage dunkel, denn die Forderung der Implorantin erstrecke sich nur auf 800 ℛ und das Mandatsgesuch enthalte nicht die Angabe derjenigen Summe, welche die Implorantin aus dem Faustpfande verlange;

3) stehe der Implorantin die Einrede der Compensation entgegen, weil Implorat eine Forderung an die Concursmasse habe, welche die von der Implorantin geltend gemachte übersteige, indem er seinen Schadensanspruch, mit dem er **inter chirographarios** collocirt sei, auf 1021 ℛ 12 ß herabsetzt, und der Implorantin über diesen Betrag des Schadens oder wie viel weniger den Eid deferirt;

4) ist die Einrede des Anastasianischen Gesetzes, und

5) der Zuvielforderung opponirt, weil, ungeachtet die Obligation 3procentige Zinsen stipulirt, 5 pCt. Verzugszinsen von **O. T. R.** 1850 eingeklagt seien.

Nachdem re- und duplicirt worden, steht zur Frage: ob die vorgeschützten Einreden begründet sind?

In Erwägung nun, daß in der libellirten Obligation die ausdrückliche Clausel enthalten, daß die Schuld der 1000 ℛ aus einem Vergleiche entstanden ist, dieser Vergleich auch dem Mandatsgesuche in einem gerichtlichen Protocoll-Extracte angelegt worden, die **causa debendi** mithin aus den Anlagen des Mandatsgesuchs mit genügender Liquidität erhellt; die Implorantin ferner, da ihr die ganze Obligation zum Faustpfande übergeben, unstreitig befugt ist, dieselbe zu verwerthen, um sich für ihren Antheil von 800 ℛ nebst Zinsen, Schäden und Kosten daraus bezahlt zu machen, eine Dunkelheit aber in der angestellten Klage nicht gefunden werden kann, da die Implorantin dasjenige, was sie verlangt, mit hinreichender Bestimmtheit angegeben hat;

in Erwägung ferner, die geltend gemachte Compensation anlangend, daß die replicarische Behauptung, daß die zur Compensation gebrachte Forderung des Imploraten zuvörderst im Rantzauschen Concurse hätte zur Liquidität gebracht sein müssen, unbegründet ist, da es bei der Geltendmachung der Einrede der Compensation lediglich darauf ankommt, daß diejenige Forderung, welche zur Compensation dienen soll, zur Zeit der opponirten Einrede liquide oder liquidabel ist, die von dem Imploraten **compensando** geltend gemachte Gegenforderung aber durch Eidesdelation liquide gemacht ist, welches Beweismittel im unbedingten Mandatsprocesse bekannten Rechten nach als vollkommen zulässig erscheint,*) der Implorantin mithin, da dieselbe sich **replicando** über den ihr deferirten Eid nicht erklärt hat, noch Gelegenheit zur Nachholung dieser Erklärung zu geben sein wird;

in Erwägung, daß die Berufung auf das Anastasianische Gesetz keine Statt finden kann, da eine Cession überall nicht vorliegt; sowie

in Erwägung, die **pluspetitio** anlangend, daß nach dem hiesigen Gerichtsgebrauche im Falle der eingetretenen **mora**, wenn vertragsmäßig geringere Zinsen stipulirt sind, die fünfprocentigen Verzugszinsen erst vom Tage der angestellten Klage erkannt werden,**)

wird auf eingegangene, abschriftlich hiebei angeschlossene, duplicarische Erklärung des Imploraten hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß, unter Suspendirung des Mandats vom 11ten März d. J. und Aussetzung des Erkenntnisses über die Kosten, Implorantin schuldig, sich **aut acceptando aut referendo** über den ihr von dem Imploraten deferirten Eid binnen 3 Wochen **ab insin.** anhero zu erklären.

Urkundlich rc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten August 1850.

Auf eingelegten Recurs an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht ist folgender Bescheid erfolgt:

---

*) Die Zulässigkeit der Eidesdelation zur Ermittelung des Betrages eines behaupteten Schadens ist in hiesiger Praxis nie bezweifelt worden, und dies um so weniger, als mancher Schaden oft nur allein durch Eid ermittelt werden kann. Wiewohl zugegeben werden muß, daß der Betrag eines Schadens eigentlich immer nur durch Schätzung herauszubringen ist, so ist diese Schätzung doch meistens der Art, daß Jeder sie vornehmen kann, und dieselbe eher als ein factisches Verhältniß, als eine Seelenthätigkeit bezeichnet werden kann. Auch daß das minus beschworen werden kann, wenn das plus behauptet worden, ist in praxi nicht zweifelhaft gewesen und mithin stand der Aufgabe der Erklärung über den Eid gar kein Bedenken entgegen.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 12ter Jahrg., S. 372.

Digitized by Google

Auf die wechselseitigen Supplicationen der Capitainin Brinkmann in Kellinghusen, Implorantin, jetzt Supplicantin und Supplicatin, sowie des Landsassen Tamm zu Muggesfelde, Imploraten, jetzt Supplicaten und Supplicanten, wegen einer Schuld von 1000 ℛ Cour. nebst Zinsen, jetzt wegen Abänderung eines Bescheides des Holsteinischen Obergerichts vom 23sten August 1850,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der beiderseitigen Gegenerklärungen,

in Erwägung, daß die vom Imploraten vorgeschützten Einreden der fehlenden Liquidität der eingeklagten Schuld, der mangelnden Activlegitimation zur Sache, der Dunkelheit der Klage und des Anastasianischen Gesetzes mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe zum angefochtenen Bescheide zu verwerfen sind;

in Erwägung, daß der Implorat auch mit der Einrede der Compensation nicht gehört werden kann, weil der darüber zugeschobene Eid nicht die Wahrheit bestimmter Thatsachen betrifft, sondern lediglich eine Schätzung zum Gegenstande hat, es der Einrede mithin jedenfalls an der für den Mandatsproceß erforderlichen Liquidität mangelt;

in Erwägung endlich, daß mit Rücksicht auf den stattgefundenen Rechtsstreit kein Verzug des Imploraten anzunehmen ist, derselbe also überall keine Verzugszinsen zu entrichten hat,

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid aufzuheben und das unterm 11ten März 1850 abgegebene Mandat wiederum herzustellen sei, jedoch mit der Modification, daß der Implorat nur die ausbedungenen 3procentigen Zinsen vom 1sten Mai 1849 bis zum Zahlungstage zu bezahlen habe, und unter Vergleichung der Kosten sowohl dieser als der vorigen Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 12ten April 1851.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Donnerstag den 2ten October.

1. Die Wittwe Gehrken, geb. Drenkhahn, c. c., für sich und ihre unmündige Tochter Caroline, in Wulfsdorf, Klägerin und Appellantin, wider Wittwe Gehrken c. c., für sich und ihren unmündigen Sohn Heinrich, sowie Caroline Gehrken, zu Woldenhorn, Beklagte und Appellaten, betr. Ansprüche an die von dem weiland ¾-Hufner Gehrken hinterlassene ¾-Hufe zu Woldenhorn, event. Theilung seines Nachlasses, nunc appellat.

Eodem.

2. Causa 2 fällt weg.

Freitag den 3ten October,
event. Donnerstag den 2ten October.

3. Anna Margaretha Rogge aus Söhren, adel. Guts Muggesfelde, Klägerin, jetzt Appellantin, wider den Gärtner Kummerfeld zu Fresenburg, Beklagten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen Schwängerung, daher Ernährung des unehelichen Kindes, jetzt Appellation.

Freitag den 3ten October,
event. Donnerstag den 2ten October.

4. Der Pächter W. Krüger zu Fannyhof, Beklagter, Widerkläger und Appellant, wider den Grafen Ernst von Schimmelmann zu Ahrensburg, Kläger, Widerbeklagten und Appellaten, in peto. Pachtzinses an Betrag 950 ℛ. und Gegenforderungen, nunc appell.

Montag den 6ten October,
event. Freitag den 3ten October.

5. Hans Hinrich Gleick zu Fehrenwold, Kläger, wider den Landsassen Simon Tamm auf Muggesfelde, Beklagten, wegen Herausgabe der 36sten Muggesfelder Erbzinsstelle, cum omni causa.

Dienstag den 7ten October.

6. Terminus zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung für den unmündigen Grafen C. G. Ch. von Schimmelmann.

Eodem.

7. Terminus zur Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnung für die unmündige Gräfin Nanny zu Rantzau.

II. Land-Obereonsistorialgericht.

Donnerstag den 9ten October.

1. Der rechnungsführende Kirchenjurat Lantau in Bornhöved, Kläger, wider den Landsassen Böhme, als Besitzer des adel. Guts Depenau, Beklagten, wegen rückständiger Kirchenanlagen.

Eodem.

2. Elise Möller c. c. in Preetz, Klägerin und Appellantin, wider den Kürschner Lebahn daselbst, Beklagten und Appellaten, pplr. wegen Erfüllung eines Eheversprechens, jetzt Appellation.

Freitag den 10ten October,
event. Donnerstag den 9ten October.

3. Maria Bock c. c. in Postfeldt, Klägerin und Appellantin, wider Chr. Frerck in Barmissen, Beklagten und Appellaten, wegen Erfüllung eines Eheversprechens, jetzt Appellation.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

37. Stück. Den 15. September 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Rescript an die N. N. Behörden, betr. das unzulässige Hazardspielen auf den Jahrmärkten,

vom 29sten August 1851.

Durch eine hieselbst eingegangene Beschwerde mehrerer die Holsteinischen Jahrmärkte bereisenden Kaufleute ist es zur Kunde des Departements gekommen, daß seit einigen Jahren auf den Märkten in — — — Buden und Tische aufgestellt werden, deren Inhaber allerlei Sachen, namentlich Glas- und Porzellan-Waaren, mit Würfeln, in Lotterien oder anderen Glücksspielen verspielen lassen.

Auf diese Veranlassung wird — — — ersucht, der Wiederholung solchen Unfugs durch ein unter Androhung geeigneter Strafen zu erlassendes Verbot und auf sonst geeignete Weise entgegen zu wirken.

Kiel, den 29sten August 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Krohn.

II.

Rundschreiben, betr. die Anweisung der Kaiserlich Oesterreichischen Consularbeamten, auch den Toscanischen Unterthanen ihren Schutz angedeihen zu lassen,

vom 30sten August 1851.

Zufolge einer Mittheilung des landesherrlichen Commissairs hat die Kaiserlich Oesterreichische Regierung ihre Consularbeamten angewiesen, auch den Toscanischen Unterthanen ihren Schutz angedeihen zu lassen.

Von Vorstehendem werden sämmtliche Behörden des Herzogthums Holstein hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Kiel, den 30sten August 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

A. Baudissin.

III.

Rundschreiben, betr. die Vorschriften des Circulairs der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 8ten September 1843,

vom 30sten August 1851.

Nach Inhalt des Circulairs der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 8ten Septbr. 1843 sind die Bestimmungen des § 53 des Verwaltungsregulativs für die Chausseen vom 9ten April 1842, insoweit selbige die Erhebung der erkannten Brüch- und Strafgelder und die von den gefällten Erkenntnissen zu machende Anzeige betreffen, dahin allerhöchst abgeändert worden, daß es den resp. Obrigkeiten künftig obliege, die von ihnen erkannten Brüch- und Strafgelder zu erheben und an die betreffenden Chausseegeldhebestellen abzuliefern, sowie daß von den in Chausseecontraventionsfällen abgegebenen Erkenntnissen die erkennenden Behörden dem betreffenden Chausseeinspector eine Anzeige zu machen haben. Da die wiederholt vorgekommene Unterlassung der Befolgung dieser Vorschriften mehrfach zur Folge gehabt hat, daß in die an das Departement des Innern von dem Oberwegeamte eingesandten Verzeichnisse über unerledigt gebliebene Contraventionsfälle bereits erledigte Fälle aufgeführt worden sind, so wird zur Vermeidung der hiedurch entstehenden Unzuträglichkeiten die genaue Befolgung der erwähnten Vorschriften des Circulairs vom 8ten Septbr. 1843 mit dem Bemerken hiemittelst eingeschärft, daß die darnach den Chausseeinspectoren

Digitized by Google

von den abgegebenen Erkenntnissen zu machenden Anzeigen nunmehr den betreffenden Wegeinspectoren, welchen nach der provisorischen Instruction der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 10ten Januar 1849 rücksichtlich des Chausseewesens die früher von den Chausseeinspectoren besorgten Geschäfte obliegen, mitzutheilen sind.

Kiel, den 30sten August 1851.

Departement des Innern.
Heintze.

C. Petersen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber den Unterschied der exceptio pluspetitionis und der exceptio compensationis.

In Sachen des Nicolaus Landsmann in Bahrenfeld, Beklagten und Appellanten, wider J. C. J. Asmann in Hamburg, Kläger und Appellaten, wegen prätendirter Vollziehung eines über eine Landstelle geschlossenen Kaufs und angeblich schuldiger Zahlung von 2400 ℔ Cour. an rückständigen Kaufgeldern, wie auch Zinsen und einer Coursdifferenz, jetzt Appellation gegen ein Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei vom 10ten Jan. d. J.;

ergeben die Acten: Der Kläger, welcher seine in Bahrenfeld belegene Landstelle im April 1846 an den Beklagten für die Summe von 18,000 ℔ verkauft hat, hat unter Anführung der näheren Bedingungen, unter denen der Handel abgeschlossen worden, wider den Beklagten bei der Pinneberger Landdrostei klagend vorgebracht:

Es sei bei Abschluß des Handels abgemacht worden, daß von dem Kaufpreise 600 ℔ sogleich, der Rest aber bei der Um- und Zuschreibung bezahlt und jene 600 ℔ vom Kläger bis zur Ueberlieferung der Stelle, welche auf den 1sten Septbr. 1846 angesetzt worden, mit 5 pCt. verzinst werden solle. Als nun der 1ste Septbr. 1846 herangerückt, sei es dem Beklagten nicht möglich gewesen, seine Verpflichtungen zu erfüllen, weshalb er den Kläger ersucht habe, einen negocirten, an ihn auszuzahlenden, Posten von 6000 ℔ auf dem Folium der verkauften Besitzung protocolliren zu lassen, wobei der Beklagte sich verpflichtet, die Kosten der Protocollation allein zu tragen, auch die stipulirten Zinsen vom 1sten Septbr. 1846 an aus eigenen Mitteln zu bezahlen und dem Kläger von 3000 ℔ Cour., welche in 3procentigen Obligationen in jenen 6000 ℔ mit übernommen worden, vom 1sten Septbr. 1846 bis zum 1sten Jan. 1847 ein Procent Zinsen zu vergüten. Den diesemnach bleibenden Rest des Kaufpreises, 11,400 ℔ Cour., habe Beklagter während des Umschlags 1847 nebst 4 pCt. Zinsen, vom 1sten Septbr. 1846 angerechnet, an den Kläger auszuzahlen sich verpflichtet, und habe Kläger sich bereit erklärt, alsdann nach geleisteter Zahlung ihm die Besitzung zuschreiben zu lassen. Zugleich seien Parteien am 1sten Septbr. 1846 sich dahin einig geworden, daß Kläger in reichlich 8 Tagen die Besitzung räumen und den Beklagten vorläufig einziehen lassen solle. Demgemäß habe Kläger dem Beklagten die verkaufte Besitzung **cum pert.** überliefert und auch im Uebrigen alle übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt. Seinerseits habe denn nun auch Beklagter angefangen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, habe aber die Zahlungen so langsam fortgesetzt, daß viele Zinsenberechnungen unter den Parteien hätten stattfinden müssen, und ein Theil der Kauffumme, 2400 ℔, bis jetzt noch in Rückstand geblieben sei. Der Beklagte habe nämlich außer den beim Abschluß des Geschäfts berichtigten 600 ℔ Cour.

am 5ten Septbr. 1846 . . .	3000 ℔	Cour.,
am 1sten Decbr. 1846 . . .	500 „	„
am 4ten Jan. 1847	2500 „	„
am 24sten Juni 1847 . . .	3000 „	„
am 4ten August 1847	3000 „	„
und am 25sten Sept. 1847 nochmals	3000 „	„
im Ganzen also	15600 ℔	Cour.,

bezahlt, so daß annoch 2400 ℔ Cour. in Rückstand geblieben seien. Die Zinsen für diesen Rest der Kaufsumme seien seit dem 1sten Juli 1847 rückständig und für die am 25sten Septbr. 1847 gezahlte Summe von 3000 ℔ sei der Beklagte noch die Zinsen vom 1sten Juli bis zum 28sten Septbr. v. J., also für 2¾ Monate, mit 27 ℔ 8 ß schuldig geblieben, wogegen die Zinsen für die übrigen Pöste berichtigt worden seien. Endlich habe auch Beklagter 2500 ℔ in N.-Ł-Stücken und 2900 ℔ in Pr. Thalern anstatt in Species bezahlt und den darauf erlittenen Verlust, welcher resp. 50 ℔ und 48 ℔ 8 ß betrage, habe Beklagter zu vergüten sich verpflichtet. Das **petitum** der Klage lautet dahin:

> daß Beklagter schuldig zu erkennen, den libellirten Kauf mittelst Errichtung eines solennen Contracts mit dem Kläger innerhalb 4 Wochen endlich zu

vollziehen, innerhalb gleicher Frist die rückständige Kaufsumme von 2400 ℔ Cour. nebst 4 pCt. seit dem 1sten Juli 1847 in Rückstand gelassener Zinsen und die libellirten 27 ℔ 8 ß Zinsen für ein Capital von 3000 ℔ zu bezahlen, wie auch dem Kläger die libellirte Coursdifferenz mit 50 ℔ und 48 ℔ 8 ß innerhalb derselben Frist zu vergüten und ihm die veranlaßten Kosten dieses Processes zu erstatten.

Dieser Klage hat der Beklagte außer anderen gegenwärtig nicht in Betracht kommenden Exceptionen folgende Einreden entgegengesetzt, nämlich:

1) die Einrede der dunkeln Klage, weil die ganze Erzählung von den 6000 ℔, die Beklagter negocirt, und rücksichtlich deren derselbe den Kläger ersucht haben solle, sie auf dem Folio der Landstelle protocolliren zu lassen, völlig unverständlich sei, und weil zwar die an diese Erzählung geknüpfte Bemerkung, daß nach Abzug jener 6000 ℔ und derjenigen 600 ℔, welche sofort beim Abschluß des Handels bezahlt worden, von der Kaufsumme noch 11,400 ℔ übrig geblieben seien, richtig sei, daß es aber hiemit wieder im crassesten Widerspruch stehe, wenn Kläger, im weiteren Verfolg seiner Klage selbst anführe, es seien demnächst 15,000 ℔ abgetragen, und er dennoch 2400 ℔ als noch unberichtigt gebliebener Rest des Kaufgeldes fordere, während sich aus seinen Anführungen ergebe, daß im Gegentheil er bereits 3600 ℔ mehr bekommen habe, als wozu der Kaufpreis bestimmt worden;

2) die auf dieselben Gründe gestützte Einrede der unschlüssigen Klage;

3) die Einrede des nicht erfüllten Contracts. Sowohl in den vom Kläger edirten Appunctuationen als auch später mündlich habe sich Kläger nämlich verbindlich gemacht, bei dem Gewese unter Anderen auch Wiesenländereien zu liefern, nicht zu gedenken, daß derselbe durch seinen Sohn außerdem auch dem Beklagten die feste Zusicherung habe ertheilen lassen, daß so bedeutendes Wiesenland bei der Stelle vorhanden sei, daß füglich neben 2 Pferden 8 Kühe darauf gehalten werden könnten. Nach der Tradition der Besitzung habe sich nun aber gefunden, daß keine Wiesen bei der Stelle vorhanden seien, und die dazu früher gehörigen Wiesen schon vorlängst verkauft worden. Kläger habe also seinerseits den Contract nicht erfüllt;

4) die **exceptio pluspetitionis**. Die Klage enthalte das Zugeständniß, daß Kläger in den Kaufbedingungen sich verbindlich gemacht, die sogleich bei Abschluß des Contracts an Beklagten baar angezahlten 600 ℔ mit 5 pCt. **pro anno** bis zur Ueberlieferung zu verzinsen. Sie enthalte aber nicht die Behauptung, daß Kläger dieser Verbindlichkeit nachgekommen sei, wie Kläger denn auch diese Zinsen nicht bezahlt habe. Kläger müsse sich aber jedenfalls den Betrag dieser Zinsen abrechnen lassen, möge nun die Ueberlieferung nach seiner Angabe am 1sten Septbr. 1846 oder nach des Beklagten Behauptung erst am 3ten Febr. 1848 durch den Pächter Kirchhoff stattgefunden haben, und habe er sich daher jedenfalls einer Pluspetition schuldig gemacht.

Nach stattgehabter Verhandlung, wobei **replicando** vom Kläger, um näher darzulegen, welche Bewandniß es mit den mehrberegten auf dem Folio der Stelle protocollirten 6000 ℔ habe, eine hierüber von dem Kaufmann J. N. G. Koch und dem Makler F. A. Boenig ausgestellte Bescheinigung zu den Acten gebracht worden, hat die Pinneberger Landdrostei unterm 10ten Januar d. J. erkannt:

Könnten und würden **in termino**, Mittwoch dem 24sten s. M., darthun und erweisen:

1) der Kläger: daß die Bezahlung der Kaufsumme in den gröberen Sorten der Speciesmünze verabredet worden, Beklagter aber am 4ten August 1847 2500 ℔ in N.-Stücken und am 25sten Sept. 1847 2900 ℔ in Preußischer Münze bezahlt, Kläger auf die N.-Stücke 2 pCt. und auf das Preuß. Geld 1½ pCt. oder wie viel verloren, und Beklagter ihnen diesen Verlust zu vergüten sich verpflichtet habe;

2) der Beklagte: daß er für die rückständigen 2400 ℔ an Zinsen seit dem 1sten Juli 1847 und für die am 25sten Sept. 1847 gezahlte Summe von 3000 ℔ die Zinsen vom 1sten Juli bis zum 25sten Sept. 1847, mithin für 2¾ Monate, mit 27 ℔ 8 ß bezahlt habe,

so erginge auf solche geführte oder nicht geführte Beweise, vorbehältlich der Gegenbeweise und Eide, weiter, was den Rechten gemäß.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und folgende Beschwerden aufgestellt:

1) daß erkannt, wie geschehen, und er mit den Einreden der dunkeln und unschlüssigen Klage und der auf dieselben gestützten Bitte nicht gehört sei; **event.**

2) daß nicht dem Kläger auferlegt sei, zu beweisen, er habe das libellirte Gewese, wie er solches abgeliefert, also ohne Wiesenländereien, an den Beklagten für die Kaufsumme von 18,000 ℔

Digitized by Google

verkauft und dasselbe mithin der Appunctuation gemäß geliefert;

und daß dem Beklagten nicht zu beweisen nachgelassen:

Kläger habe die zu der von ihm gekauften Landstelle gehörigen Wiesen anderweitig verkauft, wie auch, daß Kläger ihm durch seinen Sohn die Zusicherung habe ertheilen lassen, es sei so bedeutendes Wiesenland bei der Stelle vorhanden, daß füglich 8 Kühe neben 2 Pferden oder wie viel weniger darauf gehalten werden könnten;

event.

3) daß dem Kläger nicht zu beweisen auferlegt sei, Beklagter habe bei den Abschlagszahlungen von resp. 2500 ℛ in N.ℨ-Stücken und 2900 ℛ in Preuß. Münze sich verpflichtet, die Coursdifferenz gegen die gröberen Sorten der Speciesmünze dem Kläger zu vergüten; event.

4) daß Beklagter mit der Einrede der Pluspetition nicht gehört sei, und Kläger nicht schuldig erkannt sei, sich 5 pCt. pro anno Zinsen für die bei Abschluß des Contracts eingezahlten 600 ℛ und zwar für die Zeit vom Tage der Ueberlieferung der Stelle, in dem Kaufgelde kürzen zu lassen, unter Compensation der Kosten.

Von diesen Beschwerden hat der Appellant die dritte als auf einem Irrthum beruhend wieder fallen lassen, und steht es sonach zur Frage:

ob die angestellte Klage dunkel und unschlüssig ist, und event. ob die derselben opponirten Einreden des unerfüllten Contracts und der Pluspetition begründet sind?

In Erwägung nun, daß in der Klage die nach der Behauptung des Klägers auf die Kaufsumme geleisteten Abträge detaillirt und mit gehöriger Genauigkeit und Bestimmtheit aufgezählt worden sind, und die darnach im Ganzen geleistete Zahlung von 15,600 ℛ von selbst ergiebt, daß von dem die Summe von 18,000 ℛ ausmachenden Kaufpreise noch 2400 ℛ restiren, mithin in dem für die Begründung des auf Bezahlung dieser Summe gerichteten Antrages wesentlichen Inhalt der Klage eine Dunkelheit oder Unschlüssigkeit nicht zu erfinden ist, Beklagter auch den Einwand der Dunkelheit und der Unschlüssigkeit lediglich hergeleitet hat aus den der Aufzählung der einzelnen Abtragszahlungen vorangehenden Bemerkungen über Beredungen, welche zwischen den Parteien getroffen sein sollen, weil Beklagter sich außer Stande gesehen, die Kaufgelder zur verabredeten Zeit zu entrichten, und welche sich theils auf 6000 ℛ, die Beklagter negocirt gehabt, theils auf die Zeit, wann die nach Abzug dieser 6000 ℛ noch übrig bleibenden 11,400 ℛ gezahlt werden sollten, bezogen haben, es aber auf einer völligen Verdrehung dieses Theils des Klaglibells beruht, wenn der Beklagte die Darstellung des Klägers so auffaßt, als wenn die gedachten 6000 ℛ sofort ausbezahlt worden, und die demnächst in der Klage aufgezählten einzelnen Zahlungen als weitere Abträge auf den nach Abzug der 6000 ℛ noch verbleibenden Rest von 11,400 ℛ anzusehen seien, indem an der bezeichneten Stelle des Klaglibells mit keiner Silbe davon die Rede ist, daß jene 6000 ℛ sofort ausbezahlt und in solcher Weise schon derzeit der Kaufpreis bis auf 11,400 ℛ berichtigt worden, vielmehr eben nur erwähnt wird, unter welchen näheren Bedingungen Kläger sich habe bereit finden lassen, dem Beklagten die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu erleichtern, und welche Beredungen namentlich in Beziehung auf 6000 ℛ, die der Beklagte negocirt gehabt, wie auch welche weitere Verabredungen hinsichtlich der Zeit der Zahlung der übrigen 11,400 ℛ getroffen worden seien;

in fernerer Erwägung, die Einrede des nicht erfüllten Contracts anlangend, daß aus der von dem Kläger edirten Appunctuation, auf deren Inhalt sich der Beklagte beruft, hervorgeht, daß die fragliche Landstelle mit dem dazu gehörigen Ländereiencomplex als Ganzes den alleinigen Gegenstand des Handels gebildet hat, und nicht etwa daneben noch ein gewisses Areal von Wiesenländereien mitverkauft worden ist, daß Beklagter aber geständigermaßen die ihm verkaufte Stelle überliefert erhalten hat, von ihm auch nicht behauptet worden, daß zu dieser Stelle Wiesen gehörten oder doch wenigstens zur Zeit des Abschlusses des Handels noch dazu gehört hätten, welche nicht geliefert worden seien, vielmehr nach den eigenen Anführungen des Beklagten angenommen werden muß, daß ihm alle zu der Landstelle wirklich gehörigen Ländereien tradirt worden sind, und mithin die Einrede des nicht erfüllten Vertrages unbegründet erscheint, indem etwanige falsche Zusicherungen über die zur Landstelle gehörigen Ländereien jedenfalls nur entweder Ansprüche auf Entschädigung oder auch möglicherweise eine Klage auf Resciſſion des Handels gewähren können;

in endlicher Erwägung, daß es zwar, falls der Beklagte unter der Bezeichnung als **exceptio pluspetitionis** die Einrede der Compensation vorgebracht hätte, die unrichtige Benennung dieser Einrede nicht würde entscheidend sein können, daß aber die Einrede der Compensation überall nicht von ihm vorgeschützt worden, indem er mit der **exceptio pluspetitionis**

nicht den eventuellen Antrag auf Herabsetzung der klägerischen Forderung um eine bestimmte Summe verbunden, sondern sich vielmehr lediglich darauf beschränkt hat, einen Einwand gegen die Klage daraus zu entnehmen, daß sich Kläger jedenfalls eine **pluspetitio** habe zu Schulden kommen lassen, da er, möge nun die Ueberlieferung der Stelle am 1sten Septbr. 1846 oder am 3ten Februar 1848 erfolgt sein, doch immer Zinsen für die Summe von 600 ℔ sich abrechnen lassen müssen, so daß für den Kläger eben so wenig als für den **judex a quo** eine genügende Veranlassung vorgelegen hat, sich auf eine nähere Erörterung und Entscheidung der Frage einzulassen, ob Beklagter Zinsen bis zum 3ten Febr. 1848 oder nur bis zum 1sten Septbr. 1846 in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, es vielmehr lediglich hat in Frage kommen können, ob es eine Abweisung der Klage motiviren könne, daß für die Zinsen überall gar nichts vom Kläger in Abrechnung gebracht worden, welche Frage jedoch hat verneint werden müssen, da, abgesehen davon, daß es auch nicht, wie der Beklagte annimmt, in der Klage an der Behauptung fehlt, daß die fragliche Verbindlichkeit von dem Kläger erfüllt sei, es jedenfalls nie einen Grund zur Abweisung der Klage abgeben kann, wenn nicht alle etwa zu erhebenden Gegenforderungen schon im Vorwege von der eingeklagten Summe in Abrechnung gebracht werden,

wird, auf eingelegte Recesse nebst Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen erkannt:

> daß die **sententia a qua pure** zu confirmiren und **ad exequendum** zu remittiren, Appellant auch schuldig sei, dem Appellaten die durch die Appellation erwachsenen Proceßkosten, deren Designation und Ermäßigung vorbehältlich, innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird
V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 16ten November 1849.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte und Appellant das Rechtsmittel der Oberappellation ergriffen. Unterm 1sten November v. J. hat das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht das nachstehende Erkenntniß abgesprochen:

In Sachen des Nicolaus Landemann in Bahrenfeld, Beklagten und Appellanten, wider den Kaufmann J. C. J. Asmann in Hamburg, Kläger und Appellaten, wegen Vollziehung eines über eine Landstelle geschlossenen Contracts und Zahlung von 2400 ℔ Cour. an rückständigen Kaufgeldern, wie auch Zinsen und Coursdifferenz, jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 16ten November 1849 betreffend,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Gegenerklärung des Appellaten an den Appellanten,

in Erwägung, daß freilich nach § 14 der Stempelpapierverordnung vom 31sten Octbr. 1804 eine schriftliche Appunctuation, welche nicht innerhalb vorgeschriebener Zeit auf gestempeltem Papier ausgefertigt worden, die rechtliche Kraft einer Beweisurkunde verliert, dadurch aber das der Appunctuation zu Grunde liegende Rechtsgeschäft keineswegs ungültig wird; die Berufung des Appellanten in gegenwärtiger Instanz auf jene Vorschrift der Stempelpapierverordnung daher um so weniger zutreffend ist, als in der Klage ohne alle Bezugnahme auf eine Appunctuation lediglich der Inhalt eines geschlossenen Kaufvertrages als Klaggrund namhaft gemacht ist; daß ferner die Errichtung einer förmlichen schriftlichen Contractsurkunde mit zur Erfüllung des abgeschlossenen Kaufvertrages gehört, und daher eine gleichzeitige Klage auf Zahlung und auf Errichtung des Contracts keineswegs unzulässig ist;

in fernerer Erwägung, daß die Einrede der Dunkeln, sowie der unbegründeten und unschlüssigen Klage sich aus den dem angefochtenen Erkenntnisse beigefügten Entscheidungsgründen als verwerflich darstellt, mithin die erste Beschwerde unbegründet ist;

daß die zweite Beschwerde sich gleichfalls als unbegründet darstellt, weil auf den Inhalt der nicht zeitig auf Stempelpapier umgeschriebenen Appunctuation, mithin auch auf den in derselben enthaltenen Ausdruck „Wiesenländereien" nichts ankommt, und die angeblich theils von dem Kläger selbst, theils von seinem Sohne ertheilten Versicherungen wegen Wiesenlandes nach der eigenen Angabe des Beklagten erst nach abgeschlossenem Handel erfolgt sein sollen;

daß dagegen, was die dritte Beschwerde betrifft, dem Beklagten allerdings wegen der Zinsen von den vorausgezahlten 600 ℔ Cour. für die Zeit vom 30sten April bis 1sten Septbr. 1846, also zum Betrage von 10 ℔ Cour., ein mittelst der Einrede der Pluspetition geltend gemachtes und nach dem Inhalt der Klage nicht bestrittenes Compensationsrecht zusteht, von dem Beklagten die geschehene Berichtigung dieser Zinsen geleugnet worden, mithin dem Kläger obliegt, solche Berichtigung zu erweisen; es jedoch hinsichtlich späterer Zinsen nach dem 1sten Septbr. 1846 an einer genügenden Begründung mangelt, indem Beklagter sich über die angeblich verspätete Ablieferung des Landes

Digitized by Google

nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit ausgesprochen hat;

daß jedoch die in diesem Punkte gerechtfertigte Beschwerde des Appellanten wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes nicht ausreicht, den Appellanten von der ihm wegen seines im Wesentlichen grundlosen Rechtsmittels in zweiter Instanz auferlegten Kostenerstattung zu befreien;

in endlicher Erwägung, daß aus demselben Grunde auch in dieser Instanz die dem Appellaten verursachten Kosten von dem Appellanten zu erstatten sind,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß mit der Modification zu bestätigen, daß außer den durch das Urtheil der Pinneberger Landdrostei vom 10ten Januar 1849 erkannten Beweisen Kläger innerhalb Ordnungsfrist und unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art nach zu beweisen schuldig sei:

daß er die Zinsen von den ihm vorausgezahlten 600 ℛ Cour. nach 5 pCt. jährlich für die Zeit vom 30sten April bis 1sten Septbr. 1846 mit 10 ℛ Cour. dem Beklagten gezahlt oder durch Abrechnung in den von dem Beklagten zu zahlenden Posten vergütet habe,

Appellant jedoch schuldig sei, die Kosten dieser Instanz dem Appellaten zu erstatten; unter Zurückweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die erste Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 1sten November 1850.

Kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts

aus den Jahren 1801 bis 1812.

(Fortsetzung.)

1803.

Auf das adulterium præsumtum wird eventuell Beweis erkannt.

In Sachen des Schneiders Nicolaus Hinrich Grimm, Citanten und Imploranten, an einem, wider seine Ehefrau Augusta Magdalena Grimm **cum cur.**, Citatin und Imploratin, am andern Theile, **in peto. divortii ob malitiosam desertionem, nec non adulterium verum et præsumtum,**

erkennen Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landobereonsistorio verordneten Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf angehörte mündliche Vorträge und nach reiflicher Erwägung der Sache, **interloquendo** hiemit für Recht:

Könnte und würde Citant und Implorant in Zeit der Ordnung, mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach das eingeklagte **adulterium verum vel præsumtum** erweisen, so erginge auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis ferner, was den Rechten gemäß, mit Aussetzung der Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel im Holsteinischen Landobereonsistorialgericht in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 24sten Mai 1803.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

Ueber die fortwährende Auffassung des **cap. 12 X. de præsumt.** von der Praxis siehe Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 23.

Digitized by Google

1805.

Erkenntniß des Landobereonsistorii, durch welches der wegen Ehebruchs schuldig befundene Ehemann seiner geschiedenen Ehefrau pro præterito von dem Zeitpunkte angerechnet, an welchem sie sich aus seinem Hause entfernt gehabt, die nöthigen Alimente zu reichen verurtheilt worden.*)

In Sachen Anna Catharina Martiens, geborne Schraum, aus Preetz, cum cur., Citantin und Implorantin, wider ihren bisherigen Ehemann Claus Hinrich Martiens daselbst, Citaten und Imploraten, in peto. adulterii, hinc dissolvendi matrimonii, quoad vinculum,

erkennen Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landobereonsistorio verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf angehörte mündliche Vorträge, eingelegte Documente und nach reiflicher Erwägung aller vorkommenden Umstände, für Recht:

daß die zwischen der Implorantin und dem Imploraten bisher stattgefundene Ehe quoad vinculum zu dissolviren, der Implorat auch verpflichtet, der Implorantin von der Zeit ihrer geschehenen Entfernung aus seinem Hause, nämlich vom 6ten Septbr. 1802 angerechnet, bis zum Tage der Ehescheidung die nöthigen, von der klösterlichen Obrigkeit zu Preetz nach den Vermögens-Umständen des Imploraten demnächst näher zu bestimmenden Alimente zu reichen. Falls aber Implorantin sonst Ansprüche an das Vermögen ihres bisherigen Ehemannes zu haben vermeinen sollte, ihr solche in separato an- und auszuführen unbenommen bleibe, Implorat aber der Implorantin die Kosten dieses Proceſſes moderatione salva zu erstatten schuldig. Uebrigens wird der Implorantin nach Ablauf eines Jahres, dem Imploraten aber erst nach drei Jahren sich wieder zu verheirathen verstattet.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel im Holsteinischen Landobereonsistorialgericht in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 1sten Mai 1805.

(L. S. R.) J. C. Moritz.

*) Das Königliche Holsteinische Oberconsistorium hat unterm 8ten August 1803 der ob sævitias von ihrem Ehemanne, Hans Nicolaus Kroß, zu Eckhorst, geschiedenen Ehefrau, Elsabe Maria, ebenfalls Alimente von der Zeit ihrer Entfernung von ihrem Ehemanne zugesprochen.

1812.

Erkenntniß des Landobereonsistorii, eine Bestimmung über die Auslieferung des in der Ehe erzeugten Kindes an den ob malit. desert. der Ehefrau geschiedenen Ehemann betreffend.

Frederik der Sechste ꝛc.

In Sachen des Land- und Obergerichts-Advocaten Köster, mand. noie des Hautboisten Rahnert beim ersten Jütschen Infanterie-Regiment, jetzt in Rothschild, Klägers, an einem, wider seine Ehefrau Elisabeth, geb. Möller, jetzt zu Futterkamp, Beklagtin, am andern Theile, in peto. divortii ob malitiosam desertionem,

wird, auf angehörte mündliche Vorträge, eingelegte Documente und eingezogene Erklärungen der Beklagtin über ihre Absicht auf die Wiederkehr und Fortsetzung der Ehe, hiedurch für Recht erkannt:

daß die zwischen dem Kläger und der Beklagtin bisher bestandene Ehe, bewandten Umständen nach, nunmehro quoad vinculum zu trennen, beiden Theilen auch die anderweitige Verheirathung jedoch erst nach Ablauf eines halben Jahres zu gestatten; in Rücksicht der von dem Kläger verlangten Auslieferung des in der Ehe erzeugten Kindes aber derselbe zuvörderst gehörig nachzuweisen und zu bescheinigen habe, daß und auf welche Weise er für die gehörige und zweckmäßige Erziehung dieses Kindes und zwar in der evangelisch-lutherischen Religion Sorge zu tragen im Stande sei, welchemnächst hierauf weitere Verfügung zu gewärtigen ist.

Wie denn solchergestalt mit Vergleichung der Kosten erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unterm vorgedruckten Königl. Insiegel im Holsteinischen Landobereonsistorio zu Glückstadt, den 22sten April 1812.

(L. S. R.) M. Feldmann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

III. Obereonsistorialgericht.

Dienstag den 14ten October.

1. Das Dienstmädchen Anna Catharina M. Blinckmann in Stapelfeld, c. c., Klägerin, Appellantin und Produeentin, wider den Hufner Hans Westphal zu Neurahlstedt, Beklagten, Appellaten und Produeten, wegen Eheversprecheus, **hinc appellat., nunc probat.**

Donnerstag den 16ten October.

2. Joh. Martin Buchholz in Altona, Kläger und Appellant, wider seine bisherige Ehefrau Metta Catharina Buchholz, geb. Dieck, c. c., daselbst, Beklagte und Appellatin, wegen Ehescheidung, jetzt Appellation.

Freitag den 17ten October.

3. Der Hufner Hartwig Voß in Hitzhusen, Kläger und Appellant, wider Anna Rathjen aus Borstel, c. c., **in peto. promissi matrimonii, nunc appellat.**

Montag den 20sten October.

4. Der Dienstknecht Peter David Hintze in St. Margaretben, Kläger, jetzt Appellant, wider Trina Wiebensohn, jetzt zu St. Pauli bei Hamburg, c. c., Beklagte und Appellatin, wegen Ehevollziehung, daher Appellation.

Eodem.

5. Der Gärtner Joh. Friedr. Thormann in der Wiek, Amts Kiel, Kläger und Appellant, wider seine Ehefrau Josephine Antoinette, geb. Steindele, c. c., Beklagte und Appellatin, zur Zeit in Altona, wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, s. w. d. a., **nunc appellat.**

Eodem.

6. Letztere wider Ersteren **in eadem causa.**

Dienstag den 21sten October.

7. Das Dienstmädchen Sophie Charlotte Wilhelmine Harms aus Wandsbeck, c. c. p., Justificantin, Klägerin und Appellantin, wider den Jungmann Joh. Fr. Giegeler zu Altrahlstedt, Justificaten, Beklagten und Appellaten, wegen Eheversprechens, daher Appellation.

Donnerstag den 23sten October.

8. Die Ehefrau A. C. M. Niemeyer, verwittwet gewesene Krogmann, geb. Soltau, zu Glinde, c. c. Klägerin und Appellantin, wider ihren Ehemann, den Altentheiler H. H. E. Niemeyer daselbst, Beklagten und Appellaten, **in peto. sævitiarum, hinc divortii nunc appellat.**

Freitag den 24sten October.

9. Die Ehefrau F. C. Lüthje, geb. Rohwer, in Schülp, c. c., Klägerin und Appellantin, wider ihren Ehemann Hans Lüthje in Jevenstedt, Beklagten und Appellaten, **in peto. divortii, nunc appellat.**

Montag den 27sten October.

10. Peter Fleth in Seestermühe, Kläger und Appellant, wider Gesche Koch c. c. daselbst, Beklagte und Appellatin, wegen Eheversprechens, **nunc in peto. appellat.**

IV. Obergericht.

Dienstag den 28sten October.

1. Der Obergerichtsadvocat Lübbes in Altona, in substituirter Vollmacht der Hauptmännin v. Maydell, geb. Winterfeldt, c. c. in Sternberg, wider die Conventualin des Klosters Dobbertin, M. G. A. S. v. Bülow, c. c., L. G. G. v. Bülow, Erbherrn auf Kuhlen, H. Chr. v. Bülow, Erbherrn auf Tessin, und Ch. D. L. H. v. Reckow, geb. v. Platen, c. c. m., in Betreff zu justificirender Angabe auf das Proclam über die Hälfte der jährlichen Zinsen des bei der Landschaft Norderdithmarschen unablöslich belegten v. Kielmannsegge'schen Fideicommißcapitals von 30,000 ℛ dän. Kronen.

Donnerstag den 30sten October.

2. Die Wittwe Kroß, geb. Anholt, c. cur., in Wandsbeck, Klägerin, wider den **Dr. med.** Westphal zu St. Georg bei Hamburg, als Testamentsexecutor nach dem zu Wandsbeck verstorbenen **Dr. med. & chir.** Westphal, **in peto.** Richtigkeit des Testaments des Letzteren s. w. d. a.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

38. Stück. Den 22. September 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Verfügung, die Taxe für die Correspondenz nach und von den Vereinigten Staaten, insbesondere Californien und Oregon, sowie ferner nach und von Cuba, den Cap-Verdischen Inseln und nach und von Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und Prinz-Edwards-Inseln betr.,

vom 2ten September 1851.

Die Correspondenz nach den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten kann jetzt auch theilweise (bis zum Englischen Aus- und Eingangs-Hafen) frankirt werden, und zahlen die Briefe in diesem Falle außer dem diesseitigen Porto ein Englisches Porto von 6 Pence (7 ß Cour.) pr. einfachen Brief (1 Loth Köln. excl. schweren Brief) z. B. von Kiel:

Holst. Porto	4¾ Pence	= 6 ß Cour.
Engl. dito	6 „	= 7 „ „
	zus.	13 ß Cour.

Wird die theilweise Frankatur gewünscht, so ist solches durch die Bezeichnung: „**per united states steamer**“ auf der Adresse anzudeuten. Für die Gränzfrankatur ist nach wie vor die in der Verfügung № 56 vom 16ten März 1849 vorgeschriebene Taxe in Anwendung zu bringen, und sind die betreffenden Briefe mit „**per english steamer**“ zu bezeichnen.

Das Englische Seeporto nach und von Californien und Oregon beträgt per einfachen Brief (1 Loth Köln. excl.):

via Panama (directe)	2 sh. 10 d.
„ united states und Panama	1 „ 7 „

Briefe nach und von Cuba können außer auf dem Wege „via Southampton“ (cfr. die Tax-Tabellen **Littr. A.** und **B.** des Circulairs vom 24sten Septbr. 1846) jetzt auch über die vereinigten Staaten, und zwar für ein Englisches und Seeporto von 1 sh. 7 d. per einfachen Brief (1 Loth Köln. excl.) befördert werden. Wird dieser Speditionsweg gewünscht, so ist solches auf der Adresse durch die Bezeichnung „**via united states**“ auszudrücken. Gleicherweise müssen die Briefe nach Californien und Oregon, je nachdem die Spedition derselben geschehen soll, auf der Adresse mit „**via Panama**“ oder mit „**via united states et Panama**“ bezeichnet sein.

Briefe nach den Cap-Verdischen Inseln (Inseln des grünen Vorgebirges) sind mit der in der Tabelle **B.** des angezogenen Circulairs für die Kanarischen Inseln enthaltenen Taxe zu belegen.

Nach Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und Prinz-Edwards-Inseln kann die Correspondenz directe per Englische Packetschiffe via Halifax und per Dampf-Packetschiffe via New-York versandt werden; im ersteren Falle ist außer dem Holsteinischen Porto ein Englisches und See-Porto von 1 sh. 6 d. zu erheben (cfr. Verfügung № 80 vom 7ten Mai 1849) und im letzteren Falle, außer diesen Taxsätzen, noch ein Amerikanisches Transit-Porto von 2 d. per Brief (1 Loth excl.) hinzuzulegen, und ist dabei auf der Adresse die Spedition auf diesem Wege mit „**via united states**“ anzudeuten.

Die vorstehend zur Nachricht und weitern Nachachtung mitgetheilten Taxsätze, bei welchen die durch das angezogene Circulair vorgeschriebene Gewichts-Scala in Anwendung zu bringen ist, sind in den Tabellen jenes Circulairs betreffenden Orts zu notiren.

Kiel, den 2ten September 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Rechtsfall, die Delegation betreffend.

In Sachen des Maklers Albrecht Wilhelm Ingwersen in Hamburg, Klägers und Appellanten, wider den Hofbesitzer Johann Heinrich Jacob Wiese zu Kellinghusen, Beklagten und Appellaten, **in peto. deb.** 7000 ℔ Cour., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei vom 19ten April 1848;

ergeben die Acten: Der Beklagte hat unterm 16ten Febr. 1847 von einem gewissen E. G. Conradi zwei dem Letzteren gehörige Hofbesitzungen in Rellingen gegen Uebernahme der auf denselben zum Belaufe von 43,940 ℔ haftenden Protocollata gekauft. Zu diesen Protocollatis gehörten zwei Forderungen des Professors Grabow von 7000 ℔ und 9940 ℔, welche in den Hofstellen radicirt waren. Es sind Differenzen zwischen den Contrahenten entstanden, welche eine Zögerung in der Umschreibung der Stellen veranlaßt haben. Während dieser Differenzen ist der Professor Grabow, welcher sein Geld zu erheben wünschte, von dem jetzigen Kläger, dem Makler Ingwersen in Hamburg, befriedigt. Von den vorhingedachten Pösten bildet derjenige von 7000 ℔ Gegenstand des jetzigen Streits. E. G. Conradi hat nämlich am 3ten Juli 1847 eine protocollirte, mit 4 pCt. verzinsliche, Obligation an Ingwersen ausgestellt, worin er den baaren Empfang der 7000 ℔ und deren Verwendung zur Abbezahlung der Schuld an Professor Grabow bezeugt. Der Beklagte hat demnächst bei Solemnisirung des Kaufvertrags unterm 22sten Novbr. v. J. auch jene Obligation von Ingwersen als Theil des Kaufpreises übernommen, jedoch, weil er in die seit dem 16ten Febr. 1847 vorgenommenen Veränderungen der Folien nicht besonders consentirt habe, seine Einreden gegen den Inhaber der Obligationen reservirt, und als der Makler Ingwersen seine Capitalforderung von 7000 ℔ nebst contractlichen Zinsen bis zur angestellten Klage, von da an aber mit 5 pCt. Verzugszinsen eingeklagt, eine Einrede daraus entlehnt, daß nach einem Attestat des Professors Grabow der Makler Ingwersen demselben für seine beiden Forderungen von zusammen 16,940 ℔ nur 12,000 ℔ bezahlt habe, daß mithin, da Conradi lediglich als **negotiorum gestor** des Beklagten habe handeln können, die **exceptio non numeratæ pecuniæ** dem Beklagten als **dominus negotii** zum Vortheile gereichen müsse, so daß, wenn die Minderzahlung von 12,000 ℔ gegen 16,940 ℔ auf beide Schuldpösten repartirt werde, der Beklagte anstatt der eingeklagten 7000 ℔ nur 4958 ℔ schuldig sei. Die Landdrostei zu Pinneberg hat in einem am 19ten April 1848 abgesprochenen Erkenntnisse eine speciell opponirte **exceptio pluspetitionis** und ebenfalls die **exceptio legis Anastasianæ** rechtskräftig abgewiesen, dagegen dem Beklagten den Beweis auferlegt:*)

*) Entscheidung der Landdrostei:

In Sachen A. W. Ingwersen in Hamburg, Klägers, wider Johann Heinrich Jacob Wiese in Rellingen, Beklagten, wegen einer Schuld von 7000 ℔,

wird,

in Betracht, daß der Beklagte mittelst Contracts vom 22sten Novbr. v. J. in Abtrag der Kaufgelder für die von G. E. Conradi gekauften Rellinger Besitzungen, namentlich auch die ex obligatione vom 3ten Juli c. J. dem Kläger verschriebenen 7000 ℔ Cour., als eigene Schuld der Verschreibung gemäß zu verzinsen und auszuzahlen übernommen hat; sowie

in Betracht, daß darin eine Expromission thatsächlich vorliegt, welche durch eine protestatio verbis et factis contraria nicht gehoben werden kann, dergestalt, daß der Vorbehalt von Einreden nur bezogen werden darf, einmal auf das Verhältniß des Beklagten zu seinem Verkaufer Conradi, und sodann, dem Kläger gegenüber, auf solche Einreden, welche neben stattgehabter delegatio cum expromissione bestehen können;

in fernerem Betracht, daß in die erstere Kategorie die vorgeschützte exceptio pluspetitionis tempore gehört, da die Fälligkeit der Verschreibung gemäß anerkannt und höchstens etwa mit dem Verkaufer Conradi darüber zu rechten sein würde, daß er dem Beklagten angeblich härtere Bedingungen ex post zugezogen, als auf welche Bedingungen er nach der Appunctuation vom 16ten Febr. v. J. Anspruch gehabt hätte;

in die letztere Kategorie aber die Einreden der lex Anastasiana und non numeratæ pecuniæ, hinsichtlich deren Begründung jedoch zu bemerken ist, daß die exceptio legis Anastasianæ als durchaus positiver Natur keine extensive Anwendung leidet, mithin hier, wo ein Cessionsgeschäft nicht gegeben ist, untreffend erscheint, während dagegen die exceptio non numeratæ pecuniæ zwar nicht als privilegirt, aber doch als eine die ursprüngliche Ungültigkeit der angeblichen Schuld in tantum behauptende Einrede gehört werden muß, indem erst mit dem Empfange des Geldes die causa debendi gegeben und die actio mutui begründet ist, und nur insoweit eine Novation stattfinden konnte, als die ursprüngliche Schuld sich wirklich erstreckte, auch durch Expromission sowenig als durch jede andere Art der Intercession die zu Grunde liegende hauptsächliche Obligation vergrößert werden kann, cfr.

Sammlung aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen IV. pag. 410;

in Erwägung sodann, daß nach der in der Praxis angenommenen Theorie Gegenbeweis selbst nach ablaufendem biennio der Schuldverschreibung gestattet wird, cfr.

Digitized by Google

daß Kläger auf die unterm 3ten Juli 1847 ausgestellten, nominell die Summe von 7000 ℔ und 9940 ℔ befassenden, beiden Verschreibungen des E. G. Conradi an ihn zusammen nur 12,000 ℔, eventuell wie viel weniger als 16,940 ℔ an den Darlehngeber Conradi bezahlt habe.

Kläger hat wider dieses Erkenntniß appellirt, und da er sich darüber beschwert, daß nicht nach dem Klagantrage erkannt sei, so steht zur Frage: ob die von der Landdrostei zum Beweise verstellten Thatsachen eine Einrede gegen die angestellte Klage begründen?

In Erwägung

1) daß das Rechtsverhältniß einer **negotiorum gestio** zwischen E. G. Conradi und dem jetzigen Beklagten nicht bestanden hat, vielmehr deren gegenseitige Verpflichtungen nur aus dem Kaufvertrage zu beurtheilen sind, daß mithin, da der Beklagte sich durch die abgeschlossene Appunctuation verbunden hatte, den Kaufpreis durch Uebernahme der **protocollata** zu berichtigen, etwanige Versuren, welche der Verkäufer mit den **protocollatis** vornahm, niemals nach den Regeln der **negotiorum gestio** für den Käufer, sondern allein nach den Regeln des Kaufcontracts zu beurtheilen waren, dem Kläger folglich in dem Falle, daß der Verkäufer das Interesse des ersteren durch diese Versuren den kaufcontractlichen Bestimmungen zuwider hintenangesetzt hätte, die **exceptio non adimpleti contractus** oder die **actio emti** gegen den Verkäufer zustehen würde;

2) daß zur Ausführung des Kaufvertrages die Berichtigung des Kaufpreises durch Uebernahme der **protocollata** lediglich **per delegationem** hat geschehen können, und was die speciell in Betracht kommende Schuld der 7000 ℔ betrifft, daß die Delegation der fraglichen 7000 ℔ von Seiten des Beklagten, als Delegaten, durch den Kaufvertrag vom 22sten Novbr. 1847 vollzogen ist, mithin, seiner Reservation von Einreden gegen den Inhaber der Obligationen ungeachtet, die frühere durch Novation getilgte Forderung des Professors Grabow niemals dem Delegaten, dem Delegatar gegenüber, Rechte verleihen konnte, eben weil die stattgehabte Versur eine **res inter alios acta** war, und der Beklagte durch das doppelte Rechtsgeschäft des Kaufvertrages und der Delegation nur in eine rechtliche Beziehung zu seinem Verkäufer und Delegaten E. G. Conradi, und zu dem jetzigen Kläger als Delegatar getreten ist;

3) daß dem Beklagten in seiner Eigenschaft als Delegat die **exceptio non numeratæ pecuniæ** nach ausdrücklicher Vorschrift der

l. 6 Cod. de non numeratæ pecuniæ *)

nicht zusteht;

4) daß dagegen, da contractliche Zinsen von 4 pCt. beredet sind, der Antrag auf Erkennung von höheren Verzugszinsen nicht begründet ist,**)

wird, auf eingelegte Recesse und nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, von Obergerichtswegen erkannt:

daß das Erkenntniß der Pinneberger Landdrostei vom 19ten April 1848 dahin zu reformiren:

daß Beklagter schuldig sei, dem Kläger innerhalb 6 Wochen a **public.** die libellirten 7000 ℔ nebst 4 pCt. jährlicher Zinsen von den Pfingstgeldestagen an bis zum Tage der Zahlung entweder in Hamburg oder in Pinneberg beim dortigen Schuld- und Pfandprotocoll zu zahlen, unter Compensation sämmtlicher Proceßkosten, insoweit nicht rechtskräftig über dieselben erkannt ist.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten November 1848.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, pro 1846, № 18.

folgeweise, zumal ein Verzicht auf Vertheidigung gegen dolus überall nicht stattfindet, ebenfalls dann, wenn ein anderweitiger auf Anerkennung zu deutender Act, wie hier die von Seiten Conradi's ausbedungene Uebernahme der Schuld, vorhergegangen; wobei nur noch zu erwähnen, daß bei behaupteter gemeinschaftlicher Auszahlung der beiden unterm 3ten Juli v. J. contrahirten Darlehnspöste nach Analogie der Regeln über Solution, der Abzug pro rata genehmigt werden muß,

hiedurch erkannt:

daß den Einreden der plus petitio tempore und der lex Anastasiana nicht stattzugeben;

Könnte und würde Beklagter in termino den 17ten k. M. rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und beweisen: daß der Kläger auf die unterm 3ten Juli v. J. ausgestellten, nominell die Summe von 7000 ℔ und 9940 ℔ Cour. befassenden, beiden Verschreibungen des E. G. Conradi an ihn zusammen nur 12,000 ℔ Cour., event. wie viel weniger als 16,940 ℔ Cour. an den Darlehnnehmer Conradi oder an dessen Ordre bezahlt habe, so erginge auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis, vorbehältlich der Eide und Gegenbeweise, weiter, was Rechtens.

V. R. W.

Decretum et publicatum, den 19ten April 1848.

---

*) l. 6 C. cit.: „Frustra opinaris, exceptione non numeratæ pecuniæ te esse munitum, quando, ut fateris, in ejus vicem, qui erat obligatus, substitueris te debitorem."

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 12ter Jahrg., S. 372, und dieser Jahrg., S. 279.

Digitized by Google

Die Erben des inzwischen verstorbenen Beklagten haben nach geschehener Litisreassumtion das Rechtsmittel der Oberappellation gegen das vorstehende Erkenntniß jedoch vergeblich ergriffen, indem das nachstehende confirmatorische Erkenntniß von dem Oberappellationsgerichte abgegeben worden ist:

In Appellationssachen des Hofbesitzers Wiese in Rellingen, Beklagten und Appellaten, jetzt der Wittwe und Beneficialerbin desselben, Henriette Frick in Hamburg, Appellantin und Litisreassumentin, sowie des W. D. Pfeiffer und des Dr. Behrmann in Hamburg, als Mitadministratoren der Wieseschen Beneficialmasse, Mitappellantin, wider den Makler Ingwersen in Hamburg, jetzt die Wittwe desselben, für sich und ihre Kinder, Kläger und Appellanten, jetzt Appellaten, wegen einer Schuld von 7000 ℔, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten Novbr. 1848,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der duplicirenden Erklärung des Appellaten, nach verhandelter Sache,

in Erwägung, daß, den Legitimationspunkt anlangend, glaubhaft bescheinigt worden, daß die Appellantin, Wittwe Wiese, einzige testamentarische Erbin ihres verstorbenen Mannes ist und dessen Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, sowie, daß die Mitappellanten Pfeiffer und Behrmann gerichtlich ernannte Mitadministratoren der Wiese'schen Beneficialmasse sind, daß es aber keinen rechtlichen Zweifel leidet, daß über die Grundsätze, nach welchen eine Beneficialerbschaft zu behandeln ist, im Ganzen dasjenige Recht entscheidet, welches an dem ordentlichen Wohnorte des Erblassers und bei derjenigen Behörde gilt, welche die Erbschaft zu regutiren hat, daß mithin im vorliegenden Falle das in Hamburg geltende Recht zur Anwendung gelangt, um die Befugniß der Appellanten zur Fortsetzung des gegenwärtigen Processes abzumessen; daß übrigens zwar von dem Anwalte der Appellatin bescheinigt worden, daß in dem Specialconcurse über die in Rellingen belegenen beiden Hofstellen des Erblassers Wiese die Appellatin bei der Distribution wegen des in Streit befangenen Capitals der 7000 ℔ sammt 668 ℔ 14 ß Zinsen, wogegen von Seiten der übrigen Gläubiger dieser Specialconcursmasse kein Widerspruch erhoben, mit 7198 ℔ 12½ ß zur Hebung gekommen ist, daß jedoch durch diese zum größten Theile erfolgte Befriedigung der Appellatin die Befugniß der Appellanten, den jetzigen Rechtsstreit fortzusetzen, nicht hinfällig geworden ist, indem die angestellte Klage als eine persönliche erscheint, mithin eine Verurtheilung in Folge derselben dahin führt, daß die beklagte Partei zugleich mit ihrem übrigen Vermögen außer den zum Specialconcurs gekommenen Rellinger Hofstellen für die Erfüllung der eingeklagten Verbindlichkeit einstehen muß; auch die Zugeständnisse der Mitgläubiger, vermöge welcher die Appellatin die erwähnte Befriedigung im Specialconcurse erlangt hat, die persönlichen Befugnisse der Appellanten als Nachfolger des Gemeinschuldners zu behindern nicht vermögen;

in Erwägung zugleich, daß die von dem verstorbenen Makler Ingwersen dem Anwalte ertheilte Vollmacht zugleich für die Erben ausgestellt worden, mithin es einer besonderen Litisreassumtion der Wittwe Ingwersen für sich und ihre Kinder nicht bedarf;

in Erwägung, daß, die Hauptsache anlangend, eine persönliche Verbindlichkeit des verstorbenen Wiese lediglich aus dessen Uebernahme der fraglichen Schuld, wie sie in dem mit Conradi abgeschlossenen Kaufcontracte sich vorfindet, abzuleiten steht, die angestellte Klage auch aus diesem Gesichtspunkte einer Delegation mittelst des von dem Beklagten nicht angefochtenen Erkenntnisses erster Instanz für an und für sich begründet erachtet worden, der dem Beklagten aber nachgelassene Beweis der Einrede des nicht gezahlten Geldes unstatthaft erscheint, weil, gesetzlicher Bestimmung zufolge, der Delegat gegen den Delegatar eine solche Einrede nicht vorbringen kann, und ebensowenig in der Clausel, mit welcher der Beklagte Wiese die fragliche Schuld übernommen hatte, ein klarer Vorbehalt einer solchen Einrede anzutreffen, noch weniger aber eine Einwilligung des Klägers Ingwersen in einen solchen Vorbehalt irgendwie begründet worden ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten November 1848 zu bestätigen; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt, unter Verweisung der Sache an die vorige Instanz, erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 4ten Januar 1851.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

39. Stück. Den 29. September 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Schreiben an die Polizeibehörden, betr. den Wegfall der in den Auszug aus der Verordnung vom 16ten Februar 1830 für die Wanderbücher sub 11 mitaufgenommenen Bestimmung über die Verabreichung des Zehrpfennigs und die Aufnahme des Auszuges des Gesetzes vom 19ten December 1850,

vom 15ten September 1851.

Der Mohr'schen Buchdruckerei in Kiel ist die Anweisung ertheilt, die in den Auszug aus der Verordnung vom 16ten Februar 1830 für die Wanderbücher sub 11 mitaufgenommene Bestimmung über die Verabreichung des Zehrpfennigs fortan beim Drucke neuer Wanderbücher und Verordnungsauszüge wegfallen zu lassen und statt dessen einen Auszug aus dem Gesetz vom 19ten December 1850 am Schlusse hinzuzufügen.

Bei Mittheilung des Vorstehenden werden die Polizeibehörden angewiesen, in den Wanderbüchern und Verordnungsauszügen, in deren Besitz sie sich befinden, oder welche ihnen annoch von dem gegenwärtigen Vorrath der Buchdruckerei zugehen werden, den fraglichen Passus zu deliren, mit dem Hinzufügen: „aufgehoben durch Gesetz vom 19ten December 1850".

Kiel, den 15ten September 1851.

Departement de Justiz und Polizei.

Malmros.

Krohn.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ob Obergerichte zu Obmännern bei Compromissen erwählt werden können?

Der Banquier Lantz in Leipzig hat von dem Gutsbesitzer Kaehrn das Kanzeleigut Kuhlen gekauft. In dem Kaufbriefe ist bestimmt, daß entstehende Differenzen durch zwei Schiedsrichter, event. durch einen Obmann ohne Recurs an die Gerichte entschieden werden sollen. Solche Differenzen sind nun zwischen den Contrahenten entstanden. Der Verkäufer hatte sich nämlich verpflichtet, 38 Stück Sächsische Eisenbahnactien, für welche angeblich der Staat 4 pCt. garantiren sollte, für voll anzunehmen. Als sich diese Garantie indessen nicht bewährt gefunden, hat der Verkäufer die Actien zu 87½ pCt. verkauft, weshalb er jetzt die Differenz von 12½ pCt. pr. Actie zusammen mit 475 ℛ Pr. Cour. von dem Käufer ersetzt verlangt. Eine andere kleine Differenz findet unter den Parteien über eine Dienstlohnvergütung statt. Der Käufer hat es nämlich übernommen, die Dienstboten des Verkäufers zu behalten, und sich über den Lohn derselben mit ihm zu berechnen. Nun fallen nach der Rechnung von Lantz dem Käufer 36 ℛ zur Last; nach der Rechnung des Letzteren hat er aber nur 33 ℛ 1 ß an Dienstlohn zu zahlen, weil das eine Mädchen bereits 28 ß und das andere 19 ß erhalten habe. Zu diesem Belaufe verlangt nun Kaehrn die Producirung der Quittungen der Dienstboten.

Nachdem Schiedsrichter, für den Verkäufer von Hitzacker in Ellerhop, für Lantz ein Landmann Jacobsen erwählt worden, sind dieselben zusammengetreten, und hat am 30sten December 1850 eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Der Kläger hat seine Klage vorgetragen, der Beklagte durch seinen legitimirten Sohn Bruno Lantz

Digitized by Google

die Exception, welche beide schriftlich ad acta gebracht sind.

Die Schiedsrichter konnten sich indessen nicht einig werden, und ward beschlossen, die Sache mit der Entscheidung eines jeden Schiedsrichters dem Obmann vorzulegen; als Obmann ist zufolge des Protocolls vom 30sten Decbr. 1850 das Holsteinische Obergericht, event. die Justizkanzelei zu Eutin constituirt, und der Compromißrichter v. Hitzacker hat es mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten übernommen, die Acten zur Abgebung des schiedsrichterlichen Spruches an das Obergericht einzusenden. Dies ist denn nun geschehen, und ist es also zur Frage gekommen:

> ob das Obergericht als Obmann in einem Compromiß entscheiden kann?

Diese Frage ist bejaht worden, denn, wenn auch dem Reichskammergerichte untersagt war, als Compromißgericht zu fungiren, so ist dies Verbot doch lediglich nach Pufendorf, obs. Tom. I. obs. 170, und Anderer Zeugniß auf das Reichskammergericht beschränkt geblieben und haben höhere Richtercollegien, z. B. das Tribunal zu Celle, compromissarische Entscheidungen abgegeben, wie Solches von Pufendorf ausdrücklich l. c. angeführt worden ist. Auch das Holsteinische und das Schleswigsche Obergericht haben auf Verlangen der Parteien compromissarische Entscheidungen abgegeben.*) Ob aber Jemand zum arbiter compromissarius oder zum superarbiter, Obmann, bestellt wird, ist rechtlich einerlei, auch bezeugt

Thibaut in seinem System, § 930,

daß oft Spruchcollegien zu Obmännern erwählt würden.

Kann also das Obergericht rechtlich unbezweifelt zum Obmanne gewählt werden, so fragt sich ferner, ob dies in dem vorliegenden Falle auf rechtsgültige Weise geschehen ist. Hier kommt einerseits die Bestimmung der

l. 17 § 5 D. de receptis

und sodann das Protocoll vom 30sten Decbr. v. J. in Betracht. In der bekannten l. 17 sagt Ulpianus:

> „Si in duos fuerit sic compromissum, ut, si dissentirent, tertium assumant, puto, tale compromissum non valere“,

welches Fragment durch das

cap. XII. X. de arbitriis

ausdrücklich bestätigt worden ist.

Die Praxis will freilich diese Gesetzstelle nicht anerkennen;*) ein vernünftiger Grund läßt sich aber für diese Praxis durchaus nicht angeben, und die Behauptung einiger Doctoren: daß der Pabst sich bei der Bestätigung dieser römischen Gesetzstelle geirrt habe, ist geradezu ungereimt, da in dem angeführten Capitel der Decretalen eben gesagt ist, daß ein compromissum de incerta persona nicht gelten könne. Wenn also der Passus im Kaufbriefe in der That ein nichtiges Compromiß festsetzt, so kommt doch das Protocoll vom 30sten Decbr. v. J. der Gültigkeit des Compromisses zur Hülfe, indem zufolge dieses Protocolls die Schiedsrichter und Parteien einen bestimmten Obmann gewählt, oder Letztere doch wenigstens die Wahl des Obmannes durch ihre Unterschrift des Protocolls genehmigt haben, so daß also eine neue vertragsmäßige Vereinbarung die Person des Obmannes bestimmt hat. Von einer persona incerta hinsichtlich des Obmannes kann daher sicherlich nicht mehr die Rede sein.

Wenn solchemnach die Wahl des Obergerichts als Obmannes zulässig ist, so fragt sich endlich: ob die Sache durch die Schiedsrichter soweit instruirt ist, daß nunmehr ein Erkenntniß, wie es gewünscht wird, in dieser Sache abgegeben werden könne? Das wird aber schwerlich geschehen können, denn

1) hat ein mündliches Verfahren vor den Schiedsrichtern stattgehabt, von welchem der Obmann überall keine Kenntniß erhalten kann, weil einestheils das Protocoll über den Inhalt der Verhandlung durchaus nichts enthält, anderntheils auch keine Re- und Duplik bei den Acten ist, sowie es denn

2) auch nicht constirt, ob die Parteien überhaupt re- und duplicirt haben; endlich

3) ist die Einlassung auf die angestellte Klage auch nicht genügend, indem in derselben keine bestimmte Erklärung über die Facta der Klage enthalten ist, wiewohl aus den von dem Schiedsrichter Jacobsen entworfenen Entscheidungsgründen hervor zu gehen scheint, daß eine bestimmte Erklärung von Seiten des Beklagten in termino erfolgt sei. Von der Erklärung des Beklagten wird es aber abhangen, ob und wie Beweis über das Klagfactum zu erkennen sei. Es wird nämlich von den Versprechungen hinsichtlich der Eisenbahnactiengarantie, deren Annahme unter Bedingungen u. s. w. das Beweisinterlocut oder die Definitiva, wenn partes sich über die verschiedenen Facta einig sein sollten, durchaus abhängig sein.

Wenn daher das Obergericht die Obmannschaft bei diesem Compromisse übernehmen wollte, so war, da der Obmann bekannten Rechten nach durchaus nicht an den Spruch des einen oder des andern

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., IIter Jahrg., S. 23, 24 und 93.

*) cfr. Göschen, Vorlesungen ꝛc., III., S. 474.

Digitized by Google

Schiedsrichters gebunden ist, eine Verfügung, das Verfahren betreffend, abzugeben.

Eine solche Verfügung ist denn auch in nachstehendem Decrete an den Schiedsrichter von Hitzacker ergangen.

Auf die sub præs. den 14ten d. M. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Landwirths von Hitzacker in Ellerhop bei Torneſch, wegen Entscheidung der Compromißsache des Friedrich Kaehrn, früher zu Kuhlen, jetzt zu Hamburg, wider den jetzigen Besitzer des Gutes Kuhlen, Jacob Lantz, wegen 38 Stück Sächsisch-Baierische Eisenbahnactien und 36 ℛ. Dienstlohn,

wird hiemittelst, und

in Erwägung, daß laut Protocolls vom 30sten Decbr. v. J. die Parteien darin eingewilligt haben, daß das Obergericht in ihrer Compromißsache als Obmann entscheide; sowie

in Erwägung, daß jedoch die vorliegende Rechtssache durch das vor den Schiedsrichtern stattgehabte Verfahren nicht dergestalt instruirt ist, um ein **superarbitrium** abgeben zu können, weil einestheils eine mündliche, dem Obergerichte unbekannte, Verhandlung vor den Schiedsrichtern stattgehabt hat, anderntheils die Einlassung auf die angestellte Klage sich nicht mit genügender Bestimmtheit über die Facta der Klage erklärt, und auch nicht zu ersehen, ob und was von den Parteien in Antwort auf die Einreden und etwanige Replikeu vorgebracht worden ist, das ordentliche Proceßverfahren aber **in dubio** zur Richtschnur für das Verfahren vor Schiedsrichtern dient,

von Obergerichtswegen, unter Retradirung sämmtlicher Actenstücke, zum Bescheide gegeben:

> daß, bevor das erbetene **superarbitrium** des Obergerichts erfolgen könne, der Beklagte sich besser als geschehen einzulassen, und von beiden Theilen sodann resp. Re- und Duplik in schriftlicher Abfassung oder eine Erklärung, daß dieselben auf die Einbringung der Re- und Duplik verzichten, zu den Acten zu bringen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Juni 1851.

Ueber den Gerichtsstand der Schullehrer in Civilsachen.

In Sachen des Oldenburger Consistorii, wider das Justitiariat des adeligen Gutes Testorf, wegen Regulirung des Nachlasses des weiland Küsters und Schullehrers Friedrich Callsen zu Hansühn,

wird,

in thatsächlicher Erwägung, daß das vorrubricirte Justitiariat den Nachlaß des am 5ten October v. J. zu Hansühn im hohen Alter verstorbenen Küsters und Schullehrers Fr. Callsen unter Siegel genommen und die Auslieferung der Masse an das Oldenburger Consistorium zur fernerweitigen Regulirung verweigert hat;

in rechtlicher Erwägung, daß nach dem § 5 des Reglements für das Oldenburger Consistorium vom 26sten Febr. 1821 nach Maßgabe des Reseripts vom 9ten März 1812*) diejenigen Kirchen- und Schul-

*) Der betreffende Passus dieses nicht in den Sammlungen der Verordnungen befindlichen Reseripts lautet dahin: „daß im Allgemeinen dem Oldenburgischen Consistorio gleiche Rechte mit dem Segebergischen Consistorio zustehen, mithin die Kirchen- und Schulbediente, welche früher der Jurisdiction der Gutsobrigkeit nach der Observanz oder speciellen Verfügungen in Civilsachen unterworfen waren, auch in Zukunft nach dem § 87 des Justizreglements von dem foro ecclesiastico crimirt bleiben werden."

cfr. Fatck, Handbuch III., Abthl. I., S. 303, Anm. 82.

An dieser Stelle drückt der Verfasser des Handbuches sich so aus, daß der geistliche Gerichtsstand für die Organisten, Küster und Schullehrer besonders hergebracht sein müsse. Nach den in neuerer Zeit abgegebenen Entscheidungen der Gerichte möchte es indessen eher umgekehrt heißen, daß es als Grundsatz anerkannt werde, daß der weltliche Gerichtsstand für diese Personen besonders hergebracht sein müsse (cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 13ter Jahrg., S. 326), denn daß die Unterconsistorien lediglich an die Stelle des Landobereonsistoriums getreten sind, welches die erste Instanz für den gemeinschaftlichen District bildete, bezeugen viele landobereonsistorialgerichtliche Erkenntnisse, von welchen verschiedene in diesem Jahrgange der Anzeigen S. 267 u. folg. mitgetheilt worden sind, so wie auch das nachstehende Reseript:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob zu den gerichtlichen Eingaben der Untergehörigen, die bei denjenigen adelichen Kirchen eingepfarrt sind, welche nach der Verfügung vom 9ten Septbr. v. J. verschiedenen zum Theil neu errichteten Unterconsistorien untergeordnet sind, Stempelpapier erforderlich sei, sowie darüber, an welches Gericht die Appellationen von den Urtheilen der Unterconsistorien in den

Digitized by Google

bediente, welche bisher der Jurisdiction der Ortsobrigkeit nach der Observanz oder besonderer Verfügung in Civilsachen unterworfen waren, auch in Zukunft von dem **foro ecclesiastico** eximirt bleiben sollen, es mithin beim Mangel einer besonderen Verfügung auf den Nachweis einer Observanz ankommt, daß die Schullehrer im Gute Testorf ihren Gerichtsstand vor dem Jahre 1812 vor dem Justitiariate gehabt, oder daß der verstorbene Callsen seinen persönlichen Gerichtsstand unter der Testorfer Gerichtshalterschaft gehabt habe;

in Erwägung, daß die Untereonsistorien an die Stelle des Landobereonsistorii getreten sind, die Kirchen- und Schulbedienten aber nach dem in Holstein gelten-

den gemeinen Rechte auch in Personal-Civilsachen dem **forum ecclesiasticum** unterworfen waren, mithin aus dem Umstande, daß der Schullehrer Callsen schon lange vor Einführung des Untereonsistorii sein Amt zu Hanfühn verwaltet hat, eine Observanz hinsichtlich der Competenz des weltlichen Gerichts offensichtlich nicht hergeleitet werden kann, die Anführung aber, daß der verstorbene Callsen einmal als Vormund der Dewyschen Kinder beim Justitiariate belangt sei, ebenfalls dafür, daß derselbe in Personal-Civilsachen unter dem Justitiariate gestanden habe, keinen Beweis zu liefern vermag, da der verstorbene Schullehrer Callsen eben in seiner Qualität als Vormund ist belangt worden,

nach gewechselten Schriften hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß das Oldenburgische Consistorium als das competente Gericht zur Regulirung der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Schullehrers Fr. Callsen zu Hanfühn anzuerkennen sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten Februar 1851.

Rechtssachen aus den gedachten adelichen Districten gehen solle.

Da nun vermöge allerhöchst unmittelbarer Resolution in Ansehung der Rechte und Verpflichtungen der den Consistoriis durch die obgedachte Verfügung Unterworfenen keine andere Veränderung verfügt worden ist, als daß die Untereonsistorien in Rücksicht auf diese Kirchen in der Eigenschaft einer Zwischeninstanz in die Stelle der Obereonsistorien treten: so ist es eine Selbstfolge, daß die nach der Verfügung vom 9ten Septbr. v. J. den Untereonsistorien untergeordneten adeligen und klösterlichen Districten die bisher genossene Freiheit vom Gebrauche des gestempelten Papiers behalten, mithin solches zu ihren schriftlichen Eingaben bei den gedachten Consistorien auch in Zukunft nicht erforderlich ist.

Die Appellationen von den Aussprüchen der Consistorien in den Rechtssachen aus den mehrerwähnten adeligen und klösterlichen Districten gehen an das Holsteinische Landobereonsistorium.

Dieses wird dem — — — Consistorio zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die Beikommenden hiedurch eröffnet.

Königl. Holsteinisches Obereonsistorium zu Glückstadt, den 25sten Mai 1812.

M. Feldmann. **Moritz.**

Börm.

Daß die Kirchen- und Schulbediente in Holstein dem foro ecclesiastico als einem privilegirten Gerichtsstande von Alters her im Allgemeinen unterworfen gewesen, kann auch schwerlich bezweifelt werden, und es ist daher lediglich als eine Ausnahme aufzufassen, wenn in einzelnen Fällen Kirchenbediente und Schullehrer, wie dies z. B. in einzelnen adeligen Gütern geschehen, in Civilsachen einen Gerichtsstand vor den weltlichen Gerichten erlangt haben.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Obergerichten zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 37ste Stück.)

Freitag den 31sten October.

3. Der Buchhändler H. M. L. Bruhn in Schleswig, als Bevollmächtigter seiner Schwestern J. D. C. Bruhn c. c. in Norwegen, S. Fr. Joh. Bagger, geb. Bruhn, c. c. m. in Kopenhagen, und Joh. El. Wilh. Bruhn c. c. in Schleswig, Kläger, wider den Obrist von Lobedanz in Altona, Beklagten, in peto. einer Forderung von 605 ℛ s. w. d. a.

Montag den 3ten November.

4. Michael Kleinwerth in Altona, Beklagter und Appellant, wider D. S. Warburg Wwe. & Söhne daselbst, Kläger und Appellaten, in peto. deb. Bco.-Z. 1383. 12 ß, hinc probat., nunc appellat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

40. Stück. Den 6. October 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Verfügung, die Taxe für Briefe nach dem Herzogthum Lauenburg betr.,

vom 22sten September 1851.

Das Lauenburgische interne Porto für den einfachen Brief (1 Loth V.-G.) ist ohne Unterschied der Entfernung und ob der Brief über Hamburg oder über Lübeck spedirt wird, auf 1 ß lübsch Cour. festgestellt worden, welches hiedurch mit Hinweisung auf die Postverfügung № 234 vom 1sten Mai d. J. bekannt gemacht wird.

Kiel, den 22sten September 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Ahlmann.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die prorogirte Gerichtsbarkeit der Amthäuser.

In Sachen des Bödeners und Krügers Jacob Daniel Seemann bei der Drathmühle, Klägers und Provocanten, jetzt Querulanten und Supplieanten, wider den Anbauer Jochim Scharnberg daselbst, Beklagten, Provocaten, Querulaten und Supplicaten, hauptsächlich wegen unterlassener Ansage zur Todtenlade s. w. d. a.;

hat der jetzige Supplieant den Supplicaten wegen Unterlassung einer Ansage zur Todtenlade vor das Trittauer Amthaus vorladen lassen und in termino statt des mündlichen Vortrags eine schriftliche Klage eingeliefert, in welcher er sich unter Reservirung des Schiedseides und unter Berufung auf ein seiner Krugstelle angeblich zustehendes unvordenkliches Recht darüber beschwert, daß die Verbrüderung der Drathmühleuer Todtenlade ihren letzten Ladetag nicht in seinem Kruge abgehalten, daß ihm hierdurch ein Schaden erwachsen sei, und daß ihm, als einem der beiden Aelterleute, widerrechtlich der Schlüssel zu der Lade abgefordert sei.

Nach Inhalt des Terminsprotocolls ist die Klage dem Beklagten vorgelesen, Letzterer hat hierauf um Mittheilung der Klageschrift und um die Erlaubniß gebeten, die Exceptionalien schriftlich einzubringen. Da Citant hiergegen nichts zu erinnern gehabt, so ist dem Beklagten auferlegt, binnen 14 Tagen nach Mittheilung des Protocolls Citation zur Einlieferung der Exception auszubringen.

In termino den 1sten August v. J. hat Beklagter seine schriftlichen Exceptionalien eingeliefert, in denen er die Dunkelheit, event. den Ungrund der Klaganträge nachzuweisen gesucht; und es sind nunmehr, in Gemäßheit des mit Zustimmung des Klägers vom Beklagten gestellten Antrags, die Exceptionalien mit der Aufgabe dem Kläger communicirt, binnen 14 Tagen Termin zur Verhandlung der Re- und Duplik auszubringen.

In diesem Termin ist nun für den Kläger dessen Sohn erschienen, welcher statt Dictamens seine schriftlich ausgearbeitete Replik einlieferte. Der Beklagte verzichtete auf deren Verlesung, bat vielmehr um deren Mittheilung mit dem Bemerken, daß er binnen 14 Tagen seine Duplik einreichen und zum Erkenntniß submittiren werde.

Nachdem die Duplik eingegangen, ist vom Amthause Termin zur Vergleichsverhandlung angesetzt und nach vergeblichem Güteversuch ein Erkenntniß ver-

Digitized by Google

heißen, welches unterm 10ten Decbr. v. J. mit ausführlichen Entscheidungsgründen dahin erfolgt ist:

daß Kläger mit seiner Klage ref. exp. ab- und zur Ruhe verwiesen ist.

Hiergegen hat der Kläger **ad ordinarium** provocirt und um Abgebung eines Remissoriums gebeten.

Das Amthaus aber hat am 21sten Decbr. s. J. die Deferirung abgeschlagen und auf geschehene Remonstrirung am 8ten Jan. d. J. decretirt:

„daß es dabei sein Bewenden behalte".

Demnächst hat Kläger diese Amthausdecrete mittelst einfacher Querel und eventueller Supplication hieselbst angefochten und um die Verfügung gebeten:

daß, unter Aufhebung der Amthausdecrete, die vorliegende Sache vom Amthause an das **ordinarium**, das Trittauer Dinggericht, zu remittiren sei.

Da die vom Supplicaten vorgeschützte **exceptio desertæ** sich lediglich darauf stützt, daß die Duplik der Recursschrift nicht angelegt worden, so steht bei dem mit Beziehung auf den gemeinen Bescheid vom 28sten August 1823 liquiden Ungrund dieser Einrede nur zur Frage: ob die **provocatio ad ordinarium** mit Recht vom Amthause verworfen worden?

In Erwägung nun, daß, abgesehen von dem mangelnden Nachweis der erforderlichen Provocationssumme, das vor dem Amthause stattgehabte Verfahren nicht als ein Audienzverfahren, sondern als ein vor dem Amthause als **foro prorogato** bis zu Ende geführtes judicielles Verfahren anzusehen ist, indem nicht nur die nach Parteiconvention in vier mit vierzehntägigen Zwischenräumen auf einander folgenden Terminen zur Einreichung schriftlicher Eingaben und mit vier ausführlichen Schriftsätzen beobachtete weitläuftige Verhandlung, insofern sie mit dem Wesen des auf eine einfache, unter den Parteien zu erzielende gütliche Sacherledigung berechneten Audienzverfahrens im Widerspruch steht, mit Sicherheit auf eine mit Genehmigung der Parteien und des Amthauses begründete Competenz des letzteren zur Abgebung eines gerichtlichen Erkenntnisses schließen läßt; sondern indem auch diese **prorogatio fori** darin ihre Bestätigung findet, daß der Kläger bei Einbringung seiner schriftlichen Klage den Schiedseid reservirt und Beklagter bei Einreichung seiner Duplik formell zum Erkenntniß submittirt hat;

in Erwägung, daß dieser Auffassung weder der Umstand im Wege ist, daß Kläger den fraglichen Proceß wegen seiner Schwerbörigkeit schriftlich eingeleitet, weil dieses Argument nichts weiter beweiset, als daß die Taubheit des Klägers es ihm hat zweckmäßig und nothwendig erscheinen lassen, anstatt des Audienzverfahrens ein anderes angemessenes Verfahren zu wählen, noch auch der Umstand, daß das Amthaus der Abgebung seines Erkenntnisses einen besonderen Vergleichstermin vorangehen lassen, indem das Gericht in jedem Stadium des Processes zum Versuch der Güte ermächtigt ist,

wird auf die unterm 9ten Febr. d. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplicationsschrift, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils und erstattetem Bericht des Trittauer Amthauses, hiedurch von Obergerichtswegen

dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die zu 18 ℛ bestimmten Kosten der eingezogenen Erklärung binnen 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten September 1851.

Für das prorogirte Gericht gilt die überhaupt in dem Districte zur Anwendung kommende Proceßordnung.

Die Maria Witt, geschiedene Nobel, klagte gegen Hinrich Heitmann in Uetersen wegen Anerkennung und Alimentirung eines mit ihr erzeugten unehelichen Kindes bei dem Uetersener Klostergerichte. Die Parteien hatten sich vereinigt, die klösterliche Obrigkeit als **forum prorogatum** anzuerkennen und mit Uebergebung der Provocation an das Uetersener Landgericht und das Pinneberger Gödingsgericht an das Holsteinische Obergericht zu appelliren.

Der von der Klägerin gegen das ihre Klage abweisende Erkenntniß des prorogirten Gerichts interponirten und nach den Vorschriften der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung bei dem Obergerichte introducirten Appellation ward nun die Einrede des desert gewordenen Rechtsmittels opponirt und dieselbe **in termino justificationis appellationis** vor der Verhandlung der Hauptsache vorgebracht und folgendergestalt in dem Recesse des Appellaten wörtlich zu rechtfertigen versucht:

„Wie die Acten ergeben, hat die Klägerin **intra decendium** nach abgegebenem untergerichtlichen End-

Digitized by Google

erkenntniß das Rechtsmittel zeitig eingewandt, auch sind die Appellationssolennien gehörig prästirt, sowie endlich nach Maßgabe der unter Parteien getroffenen Uebereinkunft die Appellation an das Holsteinische Obergericht von der Entscheidung der als **forum prorogatum** erwählten klösterlichen Obrigkeit das allein zulässige Rechtsmittel ist. Jedoch kann gegen dasselbe die Einrede der Desertion mit Recht opponirt werden, indem die Einführung bei Einem verehrlichen Holsteinischen Obergericht nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Die **sententia a qua** der als **forum prorogatum** gewählten klösterlichen Obrigkeit datirt vom 6./10. Octbr. 1849, und das obergerichtliche **præsentatum** auf der Appellationseinführungsschrift vom 17ten Decbr. 1849, so daß die Einführung des Rechtsmittels erst am 68sten Tage stattgefunden hat. Freilich schreibt die Schauenburgische Hofgerichtsordnung **III.** 5, § 1 eine Frist von drei Monaten vor. für die Einführung der Appellation, allein nur für die an das Schauenburger Hofgericht gerichtete. Diese Frist kann daher nicht zur Anwendung kommen, wenn Parteien, wie hier geschehen, paciscirt haben. Die Appellation von einer Sentenz einer sonst mit gar keiner ordentlichen Gerichtsbarkeit versehenen Behörde, wie die klösterliche Obrigkeit, gewählt nur als **forum prorogatum**, sollte direct an das Holsteinische Obergericht gehen, mithin müssen auch die bei diesem üblichen Formalien und Fristen beobachtet werden. Die Appellation hätte daher in 6wöchentlicher Frist eingeführt werden müssen beim Holsteinischen Obergericht. Daß die Appellantin selbst sich an die bei diesem gesetzlichen Fristen gebunden hielt, folgt auch schon daraus, daß sie selbst um Erstreckung des **fatale introducendæ** um sechs Wochen in ihrer Einführungsschrift gebeten hat. Wenn nun auch im Uebrigen den Formalien der Appellation genügt sein dürfte, so ist es nicht in dieser Beziehung geschehen, vielmehr ist die Appellation wegen verspäteter Einführung für desert zu erachten, weshalb gebeten wird:

> Hochpreisliches Obergericht wolle demgemäß das eingewandte Rechtsmittel der Appellation wider das von der klösterlichen Obrigkeit als **forum prorogatum** abgegebene Erkenntniß vom 6./10. Octbr. für desert und die Appellantin unter Abweisung mit derselben zur Erstattung der Kosten auch dieser Instanz wie der früheren an den Appellaten **spec.** und **ev. mod. salv.** schuldig zu erklären geneigen.
>
> Hierüber ꝛc."

Nach stattgehabter mündlichen Verhandlung über diese Einrede, in welcher auch noch besonders hervorgehoben, daß der Klosterhoff unter Sachsenrecht nnd der Landgerichtsordnung stehe, wurde sofort in termino den 19ten August 1851 das nachstehende Erkenntniß publicirt, welches die Rechtskraft beschritt:

In Sachen der Maria, geb. Witt, geschiedenen Nobel, c. c., aus Haseldorf, Klägerin, Deducentin und Appellantin, wider den Dienstknecht Hinrich Heitmann in Uetersen, Beklagten, Deducten und Appellaten, **in pcto. imprægnat., hinc alimentat. partus, incident. probat. et deduct., modo appellat.,**

wird, auf vorgeschützte **exceptio desertæ appellationis** und deshalb **coram protocollo** stattgehabte mündliche Verhandlung,

in Erwägung, daß die Schauenburger Hofgerichtsordnung in dem Flecken Uetersen Anwendung leidet, und es nicht darauf ankommen kann, daß der Klosterhoff als solcher unter der Landgerichtsordnung sortirt,*) sowie

in Erwägung, daß die Appellation von dem Erkenntnisse des **fori prorogati** an das die Stelle des ehemaligen Pinnebergischen Oberappellationsgerichts vertretende Obergericht gerichtet ist, welchem in dieser Qualität die Schauenburger Hofgerichtsordnung fortwährend zur Richtschnur dient,

nach stattgehabter mündlichen Verhandlung erkannt:

> daß Appellat mit der vorgeschützten **exceptio desertæ appellationis** nicht zu hören, Appellantin daher zur hauptsächlichen Verhandlung zuzulassen; Appellat auch schuldig sei, der Appellantin die Kosten dieser Verhandlung, sobald er des Vermögens, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum etc.

Wenn die in ordinario eingeklagte Hauptschuld bezahlt ist, kann wegen der Verzugszinsen und Proceßkosten gegen den ausgebliebenen Citaten nicht contumaciam aceusirt werden.

Die Erben des weiland Gutsbesitzers Lassen auf dem adeligen Gute Siggen hatten gegen den Doctor

*) Zufolge des in Hansen's Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig abgedruckten Glückstädtischen Vergleichs vom 12ten October 1667, § 9, S. 701. cfr. Seestern-Pauly's Beiträge, II., S. 193.

Digitized by Google

Paulsen in Lütjenburg wegen einer Schuld von 61 ℛ 4 ß Cour. Ladung ausgebracht. Einige Tage vor dem Verhandlungstermin bescheinigte der Beklagte durch Einsendung eines Postscheins: daß er die eingeklagte Summe an den Mandatar der Kläger abgesandt habe. Dessenunerachtet erschien ein substituirter Anwald für die Kläger in dem anberaumten Termin, und da für den Beklagten Niemand erschienen war, ward von Seiten des für den Mandatar der Kläger erschienenen Anwaltes wegen Verzugszinsen und Proceßkosten **contumaciam** accusirt und auf das gewöhnliche, in Contumazfällen übliche, Rufen angetragen.

Es ward darauf von dem Obergerichte sofort der nachstehende Bescheid **in termino** publicirt:

In Sachen des Advocaten C. Meyersahm in Kiel, **mand. noie** der Erben der verstorbenen Frau Lassen auf Siggen, als des Gutsbesitzers Kuno Josua Lassen auf Siggen, des Pächters Carl Fr. August Kemper zu Friedrichshof, **uxor. noie**, und des Gutsbesitzers E. A. Mau zu Süssau, **uxor. noie**, Kläger, wider den **Dr. med.** Paulsen in Lütjenburg, Beklagten, wegen einer Schuld von 61 ℛ 4 ß Cour.,

wird, nachdem Beklagter bescheinigtermaßen die Hauptschuld bezahlt hat und im Verhandlungstermin nicht erschienen ist, auf den mündlichen, wie auch schriftlich zum Protocoll eingelegten Contumacialantrag der Kläger,

in Erwägung, daß die Hauptschuld geständiger- und bescheinigtermaßen bezahlt ist, und der erhobenen Forderung der Verzugzinsen die Annahme der Hauptschuld bekannten Rechten nach entgegensteht,*) die durch die Ladung s. w. d. a. verursachten Kosten aber **in ordinario** nicht eingeklagt werden können,

von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

daß Kläger mit ihrem Antrage auf das rechtsübliche Rufen und folgeweise auf die Anberaumung eines neuen Termins **in contumaciam** nicht zu hören seien.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten September 1851.

*) cfr. l. 49 D. de act. E. V.: „Pretii, sorte, licet post moram, soluta, usuræ petī non possunt, cum hæ non sunt in obligatione, sed officio judicis præstentur.“

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 6ter Jahrg., S. 90.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Dienstag den 4ten November.

5. Der Kaufmann A. C. A. Lüders in Rendsburg, in Firma J. H. Meyer Nachfolger, Impetrant, wider die verwittwete Capitainin v. Stockfleth, geb. Paulsen, früher in Rendsburg, jetzt in Kopenhagen, Impetratin, **in peto.** 368 ℛ 1 ß für gekaufte Waaren, daher Arrest, jetzt Justification desselben.

Eodem.

6. Derselbe wider dieselbe, **in peto. deb.** 368 ℛ 1 ß.

Donnerstag den 6ten November.

7. Der Müller Joh. Kruse in Elmshorn und der Zahlmeister G. F. Stavenow daselbst, Beklagte und Appellanten, wider den Eingesessenen Isaac Israel daselbst, Kläger und Appellaten, **in peto.** rückständiger Zinsen.

Eodem.

8. Letzterer wider Erstere **in eadem causa.**

Freitag den 7ten November.

9. **Terminus** zur De- und Contradeduction in Sachen Joh. Balster Carstens in Gribbohm, wider Hans Böge zu Bebeck, **in peto. deb.** 1000 ℛ.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

41. Stück. Den 13. October 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, den Tarif für den Einfuhrzoll betr.,

vom 25sten September 1851.

Damenhüte von Baumwollenzeug in Verbindung mit Roßhaaren ohne Besatz sind wie Kleidungsstücke zu verzollen.

Dextrin oder Stärke-Gummi ist wie Gummi zu verzollen.

Oel, Baum-, in Blechflaschen oder Blechdosen ist wie Baumöl in Fässern und Kruken zu verzollen.

Schinken, gesalzene oder geräucherte, sind wie Fleisch zu verzollen.

Spritzenschläuche von ungebleichtem Leinengarn sind wie Segeltuch zu verzollen.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commercirenden.

Kiel, den 25sten September 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Qualen.

II.

Bekanntmachung, den Tarif des Einfuhrzolles auf Altonaer Fabrik- u. Handwerkerwaaren betr.,

vom 25sten September 1851.

In der Bekanntmachung vom 22sten März 1850, betr. den Zoll für fournirte Tischlerarbeit (Gesetzblatt für 1850, 7tes Stück № 14) ist statt „Tischlerarbeit aller Art" zu lesen: „Tischlerarbeit ohne Polsterung aller Art."

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commercirenden.

Kiel, den 25sten September 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Qualen.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Zulässigkeit der Wiederklage zwischen ansässigen Parteien desselben Jurisdictionsbezirks, nach den Bestimmungen der Landgerichtsordnung.

In Sachen des Glückstädter Bürgers und Branntweinbrenners Schack Heinrich Brehmer, Beklagten und Wiederklägers, Appellanten und Appellaten, wider den Glückstädter Bürger und Klempnermeister Peter Gehrts, Kläger und Wiederbeklagten, Appellaten und Appellanten, wegen Baustreitigkeiten s. w. d. a.;

ergeben die Acten: Die Wohnhäuser der Parteien sind benachbart und nur durch einen kleinen dem Beklagten gehörigen Gang getrennt. Der Kläger hat sein altes Wohnhaus abgebrochen und ein neues höher wieder erbaut. Die nach der beklagtischen Seite belegene Hausmauer hat wegen der Rinne des beklagtischen in den Gang hinüberhängenden Hauses nicht lothrecht aufgeführt werden können, und der Beklagte auf dem Wege des summarischen Verfahrens gezwungen werden müssen, die an seinem Hause befindliche überragende Dachrinne einstweilen wegzunehmen. Da dieser dem Befehle des Magistrats nicht Folge geleistet, ist dieselbe durch verfügte Execution weggenommen, und der gegenwärtige Kläger hat die Seitenmauer seines Hauses nach stattgehabter Raths-

Digitized by Google

besichtigung und genommener Vermessung der Breite des Ganges, nach seiner Behauptung dem Nachbar nicht zu nahe aufgeführt. Der Beklagte hat indessen eine Klage auf Zurückziehung der derzeit noch nicht ganz aufgeführten Seitenmauer gegen den jetzigen Kläger angestellt, welche indessen angebrachtermaßen abgewiesen worden ist.

Der Klempnermeister Gehrts hat nun wider den Branntweinbrenner Brehmer folgende Klage angestellt: Der Letztere habe die Dachrinne nicht wieder an seinem Hause angebracht, vielmehr gegen Ende August v. J. unmittelbar unter seinen Dachpfannen ein Brett dergestalt befestigen lassen, daß sämmtliches Regenwasser, welches von dem beklagtischen Dache nach der klägerischen Seite herunterfließe, nothwendig an die Seitenmauer des Hauses des Klägers hingeleitet werde und an derselben herabfließen müsse, wodurch die gedachte Mauer gänzlich verdorben würde. Da dies Verfahren des Beklagten völlig unzulässig sei, so müsse Kläger die Bitte aussprechen:

> daß Beklagter schuldig erkannt werde, binnen 4 Wochen dem nach des Klägers Hause zugekehrten Theile seines Daches eine solche Einrichtung zu geben, daß das auf demselben herabfließende Regenwasser von dem Hause des Klägers abgehalten werde, imgleichen auch den durch die bisherige fehlerhafte Einrichtung des Daches dem Kläger angeursachten erweislichen Schaden nebst den Kosten dieses Processes zu ersetzen.

Dieser Klage hat der Beklagte die Einrede der rechtlich unbegründeten, inepten und dunkeln Klage unter Bezugnahme auf den Grundsatz „servitus in faciendo consistere nequit“ entgegengesetzt und bemerkt, daß er nicht zur Vornahme positiver Handlungen von seinem Nachbar gezwungen werden könne, dieser müsse vielmehr den Schaden tragen, den das nach Lage der Häuser naturgemäß herabfließende Wasser seiner Mauer verursache; das Brett habe Beklagter befestigen lassen müssen, um die unterste Reihe der Dachpfannen zu halten, auch ersehe man nicht aus der Klage, was der Kläger eigentlich bezwecke, welche Veränderung er verlange, weshalb die angestellte Klage auch dunkel sei und angebrachtermaßen abgewiesen werden müsse.

Sodann hat der Beklagte affirmative litem contestirt und damit die Einrede der eigenen Verschuldung verbunden, theils weil der Kläger mit der Seitenmauer nicht auf seinem Grunde geblieben und durch seine Operationen die Wegnahme der Dachrinne veranlaßt habe, theils auch diese in der Lage, worin sie die jetzige Seitenmauer des klägerischen Hauses an der Straße um 1 Zoll und an der Hofseite um 5 Zoll überragte, vom 4ten Mai 1847 angerechnet über Jahr und Tag unangesprochen gelegen habe.

Sodann hat der Beklagte drei Wiederklagen gegen den Kläger angestellt:

Die erste Reconvention geht auf die Zurückziehung der Seitenmauer des Hauses des Wiederbeklagten, so daß der Gang zwischen beiden Häusern die angebliche ursprüngliche Breite von 2 Fuß wieder erhalte.

Die zweite bezweckt die Zurückziehung der Mauer auf resp. 1 und 5 Zoll, damit die Dachrinne des Wiederklägers an derselben Stelle wieder hingelegt werden könne, wo sie vor dem 4ten Mai 1847 Jahr und Tag gelegen habe.

Die dritte Wiederklage endlich hat die an dem jetzt höher erbauten Hause des Wiederbeklagten höher hinauf gelegte Dachrinne zum Gegenstande, die in den Luftraum des Wiederklägers um mehrere Zoll hinüberragt und deren Einziehung der Wiederkläger verlangt.

Nach stattgehabter Rathsbesichtigung und usque ad duplicas geschehener Verhandlung, bei welcher der Wiederbeklagte mit Beziehung auf die Bestimmung der Landgerichtsordnung die Verwerfung der unstatthaften Wiederklagen beantragt und sich lediglich eventuell auf dieselben eingelassen hat, ist vom Magistrate unterm 27sten März d. J. erkannt:*)

*) Erkenntniß des Magistrats:

In Sachen des hiesigen Bürgers und Klempnermeisters Peter Gehrts, Klägers und Reconventen, wider den Bürger und Branntweinbrenner Schack Heinrich Brehmer hieselbst, Beklagten und Reconvenienten, wegen Baustreitigkeit;

ergeben die Acten: Zwischen dem Wohnhause des Klägers und dem Wohnhause des Beklagten befindet sich ein dem Letzteren eigenthümlich zustehender Gang. Im Anfange des Jahres 1847 beschloß Kläger einen Neubau seines Hauses. Er ertheilte dem Beklagten die Zusage, daß er vor dem Niederbrechen seines Hauses die Breite des Ganges ausmessen und ihm das Resultat der Messung mittheilen werde. Kläger will diese Zusage auch erfüllt haben, wogegen Beklagter behauptet, daß diese Messung erst nach dem erfolgten Abbruch des Hauses geschehen sei. Es entstanden Differenzen zwischen den Parteien über die Breite des Ganges. Auf Antrag des jetzigen Klägers wurde eine gerichtliche Besichtigung der Localität vorgenommen und darauf demselben die Fortsetzung des bis dahin an dieser Seite des Hauses fistirten Baues gestattet. Als die an des Beklagten Gang granzende Seitenmauer des Klägers aber bis in das zweite Stockwerk aufgeführt war, zeigte Kläger an, daß er mit dem Hausbau nicht weiter fortschreiten könne, wenn nicht zuvor die Dachrinne des Beklagten an der mit seinem Hause benachbarten Seite des Hauses desselben zurückgelegt werde. Eine auf seinen Antrag vorgenommene nochmalige Localbesichtigung bewahrheitete diese Behauptung, indem sie ergab, daß diese Dachrinne die lothrecht aufge-

Digitized by Google

in conventione, daß Beklagter schuldig sei, binnen 4 Wochen dem nach des Klägers Hause zugekehrten Theile seines Daches eine solche Einrichtung zu geben, daß das auf demselben herabfließende Regenwasser von dem Hause des Klägers abgehalten werde; und könnte und

führte neue Seitenmauer des Klägers an dem nach der Straße zu belegenen Ende des Ganges um 1 Zoll und an dem nach dem Hofe zu belegenen Ende desselben um 5 Zoll überragte, wobei zugleich ermittelt wurde, daß die an diesem Gange stehende Seitenmauer des Beklagten an dem nach der Straße zu belegenen Ende des Ganges um 4 Zoll, an dem nach dem Hofe zu belegenen Ende desselben aber um 8½ Zoll ausgewichen ist.

Hierauf bat Kläger in einem unterm 28sten April 1847 bei dem Magistrate eingereichten Vorstellung, daß dem solches verweigernden Beklagten anbefohlen werden möge, die Dachrinne soweit zurück zu verlegen, daß seine Seitenmauer von dem Fundamente lothrecht aufgeführt werden könne, unter der Androhung, daß im Widrigen auf seinen ferneren Antrag diese Dachrinne durch gerichtliche Veranstaltung werde heruntergenommen werden. Dieser Befehl wurde nach eingezogener Gegenerklärung des Beklagten am 28./29. April 1847 als eine provisorische Maßregel und unter dem Vorbehalt der Rechte der Parteien abgegeben und nach Ablauf der für diese Zurückverlegung vorgeschriebenen 2mal 24stündigen Frist auf ferneren Antrag des Klägers am 3./4. Mai 1847 die Herunternahme der Dachrinne verfügt und bewerkstelligt.

Gleichzeitig mit seiner Erklärung über jenen Antrag des Klägers hatte Beklagter wider diesen in ordinario eine Klage auf Zurückverlegung der Seitenmauer desselben eingebracht. Er hatte in dieser Klage aber weder angegeben, um wie viel die Seitenmauer des jetzigen Klägers in seinen Gang vorgerückt worden, noch um wie viel selbige zurückverlegt werden solle. Es fand der jetzige Kläger daher sich veranlaßt, dieser Klage die Einrede der zu unbestimmten und dunkeln Klage zu opponiren, und er wurde mit dieser Einrede sowohl bei dem Magistrate als auch bei dem Holsteinischen Obergerichte gehört, indem das vom jetzigen Beklagten angefochtene Magistratserkenntniß vom 19ten Juni 1847, welches ihn mit seiner Klage angebrachtermaßen abwies, unterm 9ten Juni 1848 ref. exp. bestätigt wurde, wobei der jetzige Beklagte sich beruhigte.

Nach diesen Vorgängen nun hat Kläger im ordentlichen Wege Rechtens bei dem Magistrate klagend vorgestellt: Beklagter habe die (am 4ten Mai 1847 heruntergenommene) Dachrinne nicht wieder angebracht, dagegen aber gegen Ende August d. J. unmittelbar unter seinen Dachpfannen ein Brett dergestalt befestigen und die Dachpfannen dergestalt anbringen lassen, daß sämmtliches Regenwasser, welches auf dieser dem klägerischen Hause zugewandten Seite des Dachs des Beklagten herunterfließt, namentlich an der der Straßenseite zunächst gelegenen Strecke derselben nothwendig an die Seitenmauer des Klägers hingeleitet werde und an derselben herunterfließen müsse, sowie auch zur Winterszeit sämmtlicher Schnee zwischen dem Dache des Beklagten und der Seitenmauer des Klägers liegen bleiben und die ganze in demselben enthaltene Wassermenge bei eintretendem Thauwetter dem Kläger zugeführt werden müsse. Dieses Alles sowie die nothwendige in hohem Grade schädliche Folge fortwährender Näße seiner Seitenmauer werde eine vorzunehmende Localbesichtigung näher constatiren. Da nun Beklagter keine Gerechtsame besitze, welche ihm eine solche schadenbringende Einwirkung auf des Klägers Eigenthum verstatten könnten, er vielmehr unzweifelhaft verpflichtet sei, das von seinem Dache herabfallende Regenwasser durch eine Rinne oder anderweitige Einrichtung von dem Hause eines fremden Eigenthümers fern zu halten, Beklagter aber eine an ihn ergangene Aufforderung, dem gerügten Uebelstande abzuhelfen, gänzlich unbeachtet gelassen habe, so dürfe er den Beklagten schuldig zu erkennen bitten, binnen vier Wochen dem nach des Klägers Hause zugekehrten Theile seines Daches eine solche Einrichtung zu geben, daß das auf demselben herabfließende Regenwasser von dem Hause des Klägers abgehalten werde, imgleichen auch die durch die bisherige fehlerhafte Einrichtung des Daches dem Kläger angerichteten erweislichen Schäden nebst den Kosten dieses Processes zu erstatten.

Bei der am 6ten Novbr. v. J. auf Antrag des Klägers vorgenommenen Localbesichtigung ist an der vom Kläger bezeichneten Stelle ein Brett angebracht befunden worden, welches an der Hofseite von des Klägers Seitenmauer circa 3 Zoll absteht, an der Straßenseite aber, bis wohin dieser Abstand sich allmählich vermindert, dieser Mauer, welche an ihrer inneren Seite großentheils sehr feucht befunden wurde, hart anliegt, auf der ganzen Länge des Ganges reichten aber einzelne etwas vorstehende Dachpfannen, sowie auch ein Sparren des Beklagten unmittelbar bis an des Klägers Seitenmauer. Ueberdieß ergab eine auf Antrag des Beklagten gleichzeitig erfolgte Besichtigung einer auf der Seitenmauer des Klägers angebrachten Rinne, daß diese nach dem Hofe des Beklagten zu circa 3½ Zoll, nach der Straßenseite zu aber circa 1 Zoll diesen Gang überragt.

Der Beklagte hat gegen diese Klage zunächst als processhindernd die Einrede der rechtlich unbegründeten, inepten und dunklen Klage vorgeschützt, behauptet, daß in nachbarlichen Verhältnissen nur eine Pflicht zu Unterlassungen, aber kein Recht begründet sei, den Nachbar zu positiven Einrichtungen zu zwingen, damit das eigene Grundeigenthum keine Noth leide; daß die Klage aber zugleich unbestimmt und dunkel sei, weil Kläger in seinem petito ganz unbestimmte Handlungen, nicht aber etwa die Wegnahme des Brettes oder die Legung einer Rinne vom Beklagten verlangt habe. Er hat sich sodann

Digitized by Google

würde Kläger binnen 14 Tage unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß und welcher Schaden ihm durch die bisherige fehlerhafte Einrichtung des Daches des Beklagten verursacht worden, so würde auf diesen geführten

eventuell auf die Klage eingelassen, geleugnet, daß er Brett und Dachpfannen so hingelegt habe, daß das Regenwasser von seinem Dache nothwendig an der klägerischen Seitenmauer herabfließe, und daß sämmtlicher Schnee zwischen dem Dache des Beklagten und dieser Seitenmauer liegen bleiben und in Wasser aufgelöst, dem Kläger zugeführt werde. Er hat ferner bemerkt, wie er nicht glaube, daß die Seitenmauer des Klägers unter solchen Einwirkungen leiden werde, und es wisse, daß sie nicht in hohem Grade darunter leiden werde, auch bezweifle, daß dem Kläger dadurch überall ein Schaden entstanden sei, oder noch entstehen werde, und endlich angeführt, daß er die gerichtlich abgebrochene Dachrinne nicht wieder hingelegt, weil er dazu nicht verpflichtet gewesen und habe sein können.

Sodann hat Beklagter die Einrede der eigenen Verschuldung dem Kläger opponirt und aus einem doppelten Gesichtspunkte zu rechtfertigen gesucht, theils durch die Behauptung, daß Kläger bei dem Neubau in seinen Gang hineingebaut habe, indem dieser mit Ausnahme eines in der Reconvention näher bemerkten Raumes neben der Vordermauer des klägerischen Hauses seiner ganzen Länge und Ausdehnung nach eine Breite von 2 Fuß gehabt, während er jetzt nur 1 Fuß 1 Zoll breit sei, hieraus aber folge, daß Kläger es selbst verschuldet, daß, damit seine Mauer lothrecht aufgeführt werden könne, die Dachrinne vorher habe weggenommen werden müssen, und nun das Regenwasser an seiner Seitenmauer herunterfließe, theils aber, weil Kläger bei diesem Neubau, wenn er auch wirklich auf seinem Grund und Boden verblieben wäre, das durch Verjährung von Jahr und Tag von dem Beklagten erworbene Recht, diese Dachrinne so liegen zu haben, wie sie Jahr und Tag vor dem 4ten Mai 1847 gelegen habe, indem er die Wegnahme der Dachrinne veranlaßt, nicht respectirt habe, es mithin auch in dieser Beziehung des Klägers Schuld sei, daß an dem Hause keine Dachrinne sei.

Diesen Einreden waren die angemessenen petita angehängt.

Mit diesen Einreden hat Beklagter drei Reconventionen verbunden, und zwar den ersten beiden die zur Begründung der Einrede der eigenen Verschuldung des Klägers angeführten Thatsachen zum Grunde gelegt:

1) hat er verlangt, daß Kläger die Seitenmauer seines Hauses binnen 6 Wochen soweit zurückverlege, daß der zwischen den beiden Häusern befindliche Gang eine Breite von 2 Fuß seiner ganzen Länge und Ausdehnung nach erhalte, mit alleiniger Ausnahme jedoch des Platzes, wo die Vordermauer des Gehrtsschen Hauses belegen ist, und soweit diese sich erstreckt, wobei er bemerkt, weil er vor vielen Jahren dem Kläger bittweise gestattet habe, die Vordermauer seines Hauses, um solche lothrecht aufführen zu können, um mehrere Zoll in seinen Gang hinein zu verlegen, so wolle er dieses demselben auch in Zukunft gestatten;

2) hat er event. gebeten, den Kläger ref. exp. schuldig zu erkennen, seine Seitenmauer innerhalb 6 Wochen soweit einzuziehen, daß die Dachrinne des Beklagten an derselben Stelle wieder hingelegt werden könne, wo sie vor dem 4ten Mai 1847 Jahr und Tag gelegen hat, seine Seitenmauer also nach der Straße zu um 1 Zoll und nach der Hofseite zu um 5 Zoll (um welche die Dachrinne die Seitenmauer damals überragt) zurück zu verlegen;

endlich hat Beklagter

3) reconveniendo angeführt, daß Kläger an der mehrgedachten Seitenmauer seines Hauses eine Dachrinne angebracht habe, deren eines Brett in seines, des Beklagten, Gang, mithin in seinen Luftraum um mehrere Zoll hineinrage, und, da solches unzulässig sei, schließlich beantragt, daß Kläger ref. exp. schuldig erkannt werde, das in den Gang des Beklagten hineinragende Brett seiner Dachrinne binnen 6 Wochen wegzunehmen.

Ueber diese sämmtlich in con- et reconventione gemachten Anträge ist im Verhandlungstermin mündlich re- und duplicirt worden. Aus der Replik in conventione steht hervorzuheben, daß Kläger sich gegen die Relevanz der Litiscontestation auf die Voracten, namentlich auf das Resultat der Localbesichtigung bezogen, und eine jede ihm zur Last fallende Verschuldung in Abrede gestellt, auch behauptet hat, daß durch das Ausweichen der Mauer des Beklagten in des Klägers Luftsäule mittelst Verjährung der Beklagte kein Recht habe erlangen können. Auch sei die Verjährungsfrist irrthümlich vom 4ten Mai berechnet, da doch das erste Mandat schon am 23sten April 1847 impetrirt und dadurch jedenfalls die Verjährung unterbrochen sei. Endlich auch opponirte er event. die Replik der Präscription, weil sein Neubau seit länger als Jahr und Tag vollendet sei. Dagegen wurde duplicando die replica præscriptionis bestritten, die Relevanz der Localbesichtigungen wiederholt in Abrede gezogen und bemerkt, daß der Nachbar sich die Folgen allmählich eintretender Veränderungen gefallen lassen müsse, wenn er nicht sofort protestirt habe.

Die Reconventionen anlangend, so hat Kläger, nachdem er vorgängig unter Berufung auf die Landgerichtsordnung und die Vorschrift wegen Einschränkung der Gerichtstermine vom 18ten Februar 1823 diese Einlassung verweigert hatte, event. sich auf diese verneinend eingelassen, sie für irrelevant erklärt und sämmtlichen drei Reconventionen die exceptio præscriptionis opponirt, und zwar hinsichtlich der beiden ersten, weil der angefochtene Zustand seit Jahr und Tag bestanden, rücksichtlich der letzteren aber, weil

Digitized by Google

oder nicht geführten Beweis ferner ergehen, was Rechtens;

in reconventione sind sowohl dem Kläger und Wiederbeklagten, als dem Beklagten und Wiederkläger

die Dachrinne des Klägers und Wiederbeklagten, welche er daselbst an seinem abgebrochenen Hause gehabt, seit länger als Jahr und Tag in den Gang des Beklagten und Wiederklägers, und zwar weiter als jetzt hineingeragt habe, welches dieser jedoch unter Beharrung bei seinen sämmtlichen Anträgen in Abrede gezogen hat.

Da nun die Vorklage nicht präjudiciell für die Beurtheilung und Entscheidung der Wiederklage ist, mithin die gemeinrechtlichen Erfordernisse der gleichzeitigen Behandlung dieser sich auch für dieselbe Proceßart eignenden Klagen vorhanden sind, die Berufung des Klägers auf die Vorschrift wegen Einschränkung der Gerichtstermine vom 18ten Febr. 1828 aber der gleichzeitigen Behandlung und Entscheidung dieser gegenseitig erhobenen, auch materiell conneren Ansprüche eben so wenig wird in den Weg treten können, als die in der Schlesw. Holst. Landgerichtsordnung P. III. Tit. 10 art. 1 über die Reconvention enthaltene gegentheilige, den Fall voraussetzende, Bestimmung, daß das Forum des Beklagten nicht, wie hier, zugleich das forum ordinarium des Klagers ist, so wird auf die vom Kläger beantragte Abweisung des Beklagten mit seiner Wiederklage so, wie sie angebracht worden, nicht einzutreten stehen, und wird derselbe eben so wenig damit ad separatum verwiesen werden dürfen.

In Erwägung nun, daß Beklagter sich zwar auf die in dem Lüdschen Rechte Lib. III. Tit. 12 art. 8 enthaltenen Bestimmungen berufen, aber nicht behauptet hat, daß ihm das Recht des Tropfenfalls in Beziehung auf das Grundstück des Klägers zustehe, mithin diese Bestimmungen auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden können;

in Erwägung, daß nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, cfr.

l. 8 § 5 D. si serv. vind.,
l. 1 § 17 D. de aqua et aqua pluviæ arcendæ,
l. 19 D. de serv. præd.,

der Nachbar das Recht nicht hat, dem Nachbarn die Wassertraufe oder den Abfluß zuzusenden (immittere), insofern dem Letzteren dadurch ein Schaden entsteht, daß Kläger aber nicht nur behauptet hat, daß Beklagter mittelst Anbringung des Brettes unter seiner, der Seitenmauer des Klägers zugekehrten, Seite seines Daches diesem eine solche Einrichtung gegeben habe, daß das von denselben herabfließende Schnee- oder Regenwasser seiner, des Klägers, Seitenmauer zugeführt werde, sondern auch, daß er dadurch Schaden erlitten habe und fortwährend erleide, dieser Schaden aber, da er von dem Beklagten in Abrede gezogen worden, von dem Kläger zu erweisen sein wird, wogegen die klagend angegebene fehlerhafte Einrichtung des Daches des Beklagten durch die angestellte Localbesichtigung hinlänglich constatirt worden ist;

in Erwägung, daß, auch davon abgesehen, daß Kläger in seiner Klage auf die Anbringung einer Dachrinne zwischen seinem und des Beklagten Hause hingewiesen, doch auch das petitum, insofern es das Verlangen ausspricht, Beklagter solle dem nach des Klägers Hause zugekehrten Theile seines Daches eine solche Einrichtung geben, daß das auf demselben herabfließende Regenwasser von dem Hause des Klägers abgehalten werde, als hinlänglich deutlich und bestimmt anzusehen ist, auch dem Beklagten zu seiner Ausstellung um so weniger Grund darbietet, als es damit ganz seiner Willkür überlassen worden, auf welche Weise er dem gerügten Uebelstande abhelfen wolle;

in Erwägung daher, daß somit die Einrede der rechtlich undegründeten, dunklen und inepten Klage nicht begründet ist;

in Erwägung sodann, daß die fernere Einrede der eigenen Verschuldung des Klägers auf der doppelten Voraussetzung beruht, einmal, daß Kläger, wie dieser geleugnet, mit seinem Neubau in den Gang des Beklagten eingerückt sei, dann aber auch, daß Beklagter das vom Kläger gleichfalls bestrittene Recht, an der Stelle, wo die weggenommene Rinne damals, als sie weggenommen ward, gelegen, eine Dachrinne liegen zu haben, durch Verjahrung von Jahr und Tag bereits erworben habe, daß aber diesen in die Form einer Einrede gekleideten, überdies auch reconveniendo geltend gemachten Ansprüchen des Beklagten auf Zurückverlegung der klägerischen Seitenmauer in Folge des ihm angeblich zustehenden Eigenthums an den Grund und Boden, auf dem sie jetzt aufgeführt steht, und einer event. ihm angeblich zustehenden Servitut, mit Rücksicht darauf, daß sie zu dem in conventione geltend gemachten Rechte des Klägers in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, sowie mit Rücksicht auf die Ergebnisse der früheren Localbesichtigungen und auf die bei der letzten Besichtigung ermittelte Schaden drohende Beschaffenheit der von dem Beklagten an seinem Dache getroffenen Einrichtungen kein so bedeutendes rechtliches Gewicht für die Vorklage beizumessen steht, daß die Entscheidung derselben von dem Resultat der in reconventione dem Beklagten aufzulegenden Beweise abhängig gemacht werden dürfe;

in Erwägung daher, daß demnach auch diese Einrede nicht für begründet zu achten ist;

in Erwägung, daß in Betracht der von dem Beklagten angestellten Reconventionen gegen die Relevanz der beiden ersten zwar der Inhalt des Besichtigungsprotocolls vom 6./7. April 1847 nicht unerhebliche Bedenken erregt, daß jedoch diese Besichtigung erst stattgefunden hat, nachdem der Grund der Seitenmauer qu. bereits herausgenommen worden war, und daß über den Werth oder Unwerth der von den Beikommenden bei dieser Gelegenheit abgegebenen Erklärungen erst im Beweisverfahren die erforderliche richterliche Prüfung wird erfolgen können, wo denn auch der Kläger und Wiederbeklagter Gelegenheit haben wird, seine Gerechtsame wahrzunehmen;

Digitized by Google

verschiedene Beweise auferlegt, das Erkenntniß über die Kosten ist demgemäß ausgesetzt worden.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Theile das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solennien prästirt und dahin gravaminirt:

in Erwägung, daß das Lübsche Recht lib. I. tit. 8 art. 2 verfügt:

> wenn über Jahr und Tag ein Gebäude unangesprochen gestanden, das kann nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden,

mithin Wiederkläger, wenn er behauptet, daß seine Dachrinne Jahr und Tag vor dem 4ten Mai 1847 oder vor dem 23sten April, welcher Tag als derjenige, an welchem der Wiederbeklagte die Zurücklegung derselben beantragte, hier in Betracht kommt, eine solche Lage hatte, daß sie die Seitenmauer des Wiederbeklagten in ihrer jetzigen Lage an der Straße um 1 Zoll und an der Hofseite um 5 Zoll überragte, zum Beweise dieser für seinen Anspruch, daß er durch Verjährung das Recht erlangt habe, sie auf derselben Stelle wieder hinzulegen, allerdings relevanten Behauptung zuzulassen, daß aber, weil dieser Anspruch auf einem von der mittelst der ersten Reconvention angestellten rei vindicatio verschiedenen Fundamente beruht, die desfallsigen Beweise alternative zu stellen sind;

in Erwägung, daß die Befugniß des Wiederklägers, auf die Erkennung eines solchen Beweises zu dringen, durch den Umstand nicht ausgeschlossen wird, daß dessen Seitenmauer und mit dieser die Dachrinne nach des Wiederbeklagten Seite hin ausgewichen ist, indem es Sache des Wiederbeklagten war, darauf zu achten, daß die Rinne des Nachbars nicht in seine Luftsäule hinüberragend wurde, und er, falls er solches nicht dulden wollte, durch Einlegung einer Protestation oder Anstellung einer Klage den Lauf der Verjährung hätte unterbrechen können und müssen;

in Erwägung, daß der Wiederbeklagte mit der gegen diese beiden Reconventionen opponirten Einrede der Verjährung nicht zu hören ist, weil es unbegründet ist, daß der gegenwärtige Zustand seiner Mauer schon seit Jahr und Tag unangefochten bestanden hat, indem der Wiederkläger bereits zu Ende April 1817, bevor diese Mauer ganz aufgeführt war, wie actenkundig ist, auf Zurückverlegung derselben eine Klage erhob und diese erst durch das am 9ten Juni 1818 vom Holsteinischen Obergerichte abgesprochene Erkenntniß vorläufig erledigt wurde, daß die Gründe aber, welche die damalige Abweisung des Klägers, und der Umstand, daß diese Abweisung lediglich wegen eines Formfehlers erfolgt, nicht in Betracht kommen können; und

in schließlicher Erwägung, daß dagegen das mit der dritten Wiederklage angefochtene angebliche Recht des Klägers und Wiederbeklagten, an seiner Seitenmauer eine Dachrinne zu haben, welche ausweise der geschehenen Localbesichtigung den Gang des Wiederklägers nach der Straßenseite zu um circa 1 Zoll, nach der Hofseite zu aber um circa 5 Zoll überragt, von dem Beweise der Behauptung des Wiederbeklagten abhängig ist, daß er an seinem alten Hause über Jahr und Tag, bevor es abgebrochen worden, eine eben so weit in den Gang des Brehmer überragende Dachrinne gehabt,

wird auf die eingelegte Klage und Exceptionsschrift, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, von Präsident, Bürgermeister und Rath erkannt:

in conventione:

daß Beklagter schuldig sei, binnen 4 Wochen dem nach des Klägers Hause zugekehrten Theile seines Daches eine solche Einrichtung zu geben, daß das auf demselben herabfließende Regenwasser von dem Hause des Klägers abgehalten werde;

könnte und würde Kläger binnen 14 Tagen unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

> daß und welcher Schaden ihm durch die bisherige fehlerhafte Einrichtung des Daches des Beklagten verursacht worden,

so würde auf diesen geführten oder nicht geführten Beweis ferner ergehen, was Rechtens;

in reconventione:

Könnte und würde Beklagter und Wiederkläger innerhalb 14 Tagen, unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen, entweder:

> daß der zwischen seinem und dem Hause des Klägers und Wiederbeklagten befindliche Gang, bevor dieser sein altes Haus abgebrochen und die Seitenmauer des an die Stelle desselben gebauten neuen Hauses aufgeführt, in seiner ganzen Lange und Ausdehnung, mit alleiniger Ausnahme des Platzes, wo die Vordermauer des Hauses des Wiederbeklagten belegen ist, und soweit sich diese erstreckt, eine Breite von 2 Fuß gehabt habe,

oder:

> daß die an seinem, des Wiederklägers, Hause nach des Wiederbeklagten Seite zu bis zum 4ten Mai 1847 befindlich gewesene Dachrinne von dem 23sten April 1847 rückwarts gerechnet an über Jahr und Tag eine solche Lage hatte, daß sie die Seitenmauer des Wiederbeklagten in ihrer jetzigen Lage an der Straße um 1 Zoll und an der Hofseite seines Hauses um 5 Zoll überragte;

und könnte und würde Kläger und Wiederbeklagter unter gleichem Vorbehalte und binnen gleicher Frist rechtlicher Art nach darthun und erweisen:

> daß er, bevor sein altes Haus abgebrochen worden, an der dem Hause des Wiederklägers zugekehrten Seite desselben über Jahr und Tag eine Dachrinne liegen gehabt, welche den Gang des Wiederklägers

Digitized by Google

A. der Kläger
1) daß erkannt, wie geschehen, und
2) daß nicht Wiederkläger angebrachtermaßen, oder
3) **ad separatam, event.**
4) **definitive ref. exp.** abgewiesen worden;
5) daß nicht wegen der Einreden gegen die Wiederklagen das Erforderliche erkannt, und
6) der erkannte Beweis nicht anders formulirt worden;

B. der Beklagte,
I. die Convention anlangend,
1) daß Beklagter nicht mit der Einrede der unbegründeten, dunkeln und inepten Klage gehört worden, und
2) daß dies nicht hinsichtlich der Einrede der eigenen Verschuldung geschehen;
II. in der Reconvention,
daß Wiederkläger nicht mit der 3ten Reconvention gehört worden, vielmehr dem Wiederbeklagten noch ein Beweis nachgelassen worden sei.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts

aus den Jahren 1801 bis 1812.

(Fortsetzung.)

Verfahren des adeligen Landgerichts und Landoberconsistorii in Fällen der Contumaz in den Jahren 1801 bis 1812.

In Fällen der Contumaz ist von dem Landgerichte und Landobercönsistorium in dem Zeitraum von 1801 bis 1812 ganz verschieden erkannt worden.

Beim Ausbleiben des Beklagten im ersten Termin ist, wie Solches auch gegenwärtig geschieht, ein zweiter Termin anberahmt. Dieser Termin hat je nach den Umständen in demselben Landgerichte, wenn die **Juridica** noch so lange gedauert, sonst in der nächstjährigen Gerichtssitzung stattgehabt, denn bekanntlich versammelte sich das Landgericht nur einmal im Jahre nach Ostern. Der ausgebliebene Beklagte ist in den ersten Jahren des **decennii sub præjudicio causæ**, sodann **sub pœna juris** oder **sub pœna contumaciæ** geladen worden und in einem vorgekommenen Falle ist der **sub præjudicio causæ** geladene und gleichwohl ausgebliebene Beklagte dem Klagpetito gemäß ohne weiteres Gehör verurtheilt worden. Seit dem Jahre 1806 ist beim Ausbleiben des Beklagten **in secundo termino** der jetzigen Praxis gemäß erkannt worden.

Zur Veranschaulichung folgen hier einige beispielsweise hervorgehobene Erkenntnisse aus verschiedenen Jahren.

1801.

In einer Landobercönsistorialsache wird der **in pcto. prom. cop. carn. conf., hinc cons. matr.** belangte, dem Bauernstande angehörige Beklagte **sub præjudicio causæ** zum abermaligen Erscheinen eingeladen.

In Sachen des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Köster, als bestellten Sachwalters der Margaretha Roebcken **c. cur.** zu Großen-Harrie, Amts Bordesholm, Citanten und Klägern an einem, wider den Dienstknecht Jasper Poppensee im Amte Bordesholm, Citaten und Beklagten am andern Theil, **in pcto. promissi et copula carnali confirmati, hinc consummandi matrimonii** s. w. d. a. **principaliter, modo contumaciæ,**

erkennen Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Landobercönsistorialgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf die von der Citantin geschehene Imploration ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und des Citaten ungehorsames Außenbleiben hiemit **interloquendo** für Recht:

daß **novus terminus** zur Verhandlung dieser Sache nach 3 Wochen, falls das Landgericht alsdann noch versammlet, sonst aber **in proximo judicio pro omni** anzuberahmen, da sodann Citatus ohne weiteres Citiren **sub præjudicio causæ** zu erscheinen schuldig; auch ist

---

an der Straßenseite um wenigstens circa 1 Zoll und an der Hofseite um wenigstens 3½ Zoll überragte,
so würde auf diese geführten oder nicht geführten Beweise weiter ergehen, was Rechtens.
Wie denn unter Aussetzung der Kosten hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Decretum et publicatum Glückstadt in Curia, den 27sten März 1849.
Urkundlich unter dieser Stadt kleinerem Insiegel.

Digitized by Google

Citatus der Citantin die durch sein Außenbleiben verursachten Kosten dieses Termins mit Vorbehalt richterlicher Ermäßigung zu erstatten gehalten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird
V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 25sten April 1801.

(L. S. R.) F. A. W. v. Witzendorff.

1802.

Das Landgericht erkennt Ladung sub præjudicio causæ wider den im ersten Termin ungehorsam ausgebliebenen Beklagten.

In Sachen des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Scheel, in Vollmacht der Wittwe Abel Margaretha Börms cum cur., jetzt zu Itzehoe, Klägerin, an einem, wider den Hof-Oberforstmeister von Brockdorff in Preetz, Beklagten, am andern Theile, in peto. schuldiger Auszahlung einer versprochenen und rückständigen Pension s. w. d. a., modo contumaciæ,

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf geschehene implorationem in contumaciam, ergangenes dreimaliges Rufen und des Beklagten ungehorsamlichen Außenbleiben, hiemit interloquendo für Recht:

daß novus terminus nach drei Wochen, falls das Landgericht dann noch versammelt sein sollte, sonst aber in proxima juridica anzuberahmen, als in welchem termino Beklagter sodann ohne ferneres Citiren sub præjudicio causæ zu erscheinen, auch die Kosten dieses Termins salva moderatione zu erstatten schuldig.

Immaßen solchergestalt hiedurch erkannt wird
V. R. W.

Publicatum unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 3ten Mai 1802.

(L. S. R.) Fr. Feldmann.

1803.

Derselbe Beklagte wird, als er abermals ungehorsam ausgeblieben, in contumaciam schuldig erkannt.

In Sachen des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Scheel, als advocati constituti und in Vollmacht der Wittwe Abel Margaretha Börms cum cur., jetzt zu Itzehoe, Klägerin, an einem, wider den Hof-Oberforstmeister von Brockdorff zu Preetz, Beklagten, am andern Theile, in peto. Auszahlung einer versprochenen und rückständigen Pension s. w. d. a.,

erkennen Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf abermalige geschehene implorationem in contumaciam, ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen, eingelegte Documente und des Beklagten wiederholten ungehorsamlichen Außenbleibens, nunmehro definitive für Recht:

daß Beklagter schuldig, die seit Michaelis 1799 in Rückstand gebliebene Pension von jährlich 30 ℛ der Klägerin innerhalb 6 Wochen zu entrichten und mit dem quartaliter zu leistenden Abtrage künftig unausgesetzt fortzufahren, auch die Kosten dieses Processes moderatione salva zu erstatten.

Immaßen solchergestalt hiedurch erkannt wird
V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 18ten Mai 1803.

(L. S. R.) Fr. Feldmann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

42. Stück. Den 20. October 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Verordnung wegen Errichtung eines neuen Schuld- und Pfandprotocolls und besserer Einrichtung des Protocollationswesens in der Herrschaft Herzhorn und den Vogteien Sommerland und Grönland,

vom 4ten October 1851.

§ 1.

Für die Herrschaft Herzhorn und die Vogteien Sommerland und Grönland wird statt des bisherigen ein neues Schuld- und Pfandprotocoll errichtet, nach dessen Einführung ersteres außer Kraft tritt. Das neue Schuld- und Pfandprotocoll besteht aus zwei Hauptbüchern und zwei Nebenbüchern, Einem Haupt- und Nebenbuch für die Herrschaft Herzhorn und Einem Haupt- und Nebenbuch für die beiden Vogteien Sommerland und Grönland. Ein besonderer Band enthält die Beschreibung der in beiden Schuld- und Pfandprotocollen verzeichneten Grundstücke, soweit solche den Umständen nach beschafft werden kann. Jeder Band dieser in Folianten bestehenden Bücher ist mit einer von der Obrigkeit zu besiegelnden Schnur zu durchziehen.

§ 2.

Auf jeder Seite des Haupt-Schuld- und Pfandprotocolls muß ein hinreichender Raum durch eine nach der Länge zu ziehende Linie zur Einzeichnung der Summe und zu den Tilgungen abgesondert werden. Am Schlusse des Hauptprotocolls ist zum Nachschlagen ein vollständiges alphabetisches Register nach den Zunamen der Schuldner, mit Beifügung der Vornamen in Parenthese, zu führen.

§ 3.

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Schuldners kann nichts auf dessen Folium protocollirt werden. Alle und jede Gerechtsame oder Verbindlichkeiten, welche auf einem Grundstücke dinglich haften, sie mögen bestehen, worin, und begründet sein, worauf sie wollen, sind zur Protocollation geeignet; auch erstreckt sich das Privilegium der öffentlichen Hypothek auf das sämmtliche Mobiliarvermögen, sofern eine generelle Verpfändung von Hab und Gut neben der protocollirten Specialhypothek auf dem Grundstücke zugleich protocollirt ist. Dagegen kann für Mobilien allein, ohne daß der Schuldner ein Grundstück besäße und protocollarisch verpfändete, weder eine generelle noch specielle protocollarische Hypothek gegeben werden, auch machen blos persönliche Rechte, welche die Immobilien nicht realiter afficiren, keinen Gegenstand der Protocollation aus.

§ 4.

Das Schuld- und Pfandprotocoll, welches an einem sicheren Orte bei der Gerichtsstelle aufzubewahren ist, wird von dem Intendanten oder nach Inhalt des Rescripts vom 15ten Februar 1788 von dem Secretair des Intendanten geführt.

§ 5.

Wenn dem Intendanten oder dem nach § 4 mit der Führung des Schuld- und Pfandprotocolls Beauftragten in Anderer, oder Anderen in deren Gütern eine öffentliche Hypothek in dem zu führenden Protocolle zuzuschreiben ist, muß ein benachbarter Beamter, welcher ein Schuld- und Pfandprotocoll führt, die Protocollation vornehmen. Dieser hat seinen Namen sowohl unter die Protocollation, als auch unter das auf das Document zu setzende Attestat der geschehenen Protocollation zu schreiben. Auf gleiche Weise ist es bei Tilgungen zu verhalten.

§ 6.

Das Protocoll wird im Allgemeinen nach Grundstücken geführt. Es erhält daher jedes Grundstück, welches als ein zusammengehöriger Besitz besteht, ein eigenes Folium. Mehrere solche Grundstücke, die nur Einen Eigenthümer haben, und in demselben Bezirk belegen sind, für welchen ein Schuld- und Pfandprotocoll angeordnet ist, werden nach des Eigenthümers Willen auf Einem Folium vereinigt oder auf besonderen Folien verzeichnet. Auch in dem Falle, wenn ein bisher zusammengehöriger Grundbesitz getheilt wird,

Digitized by Google

ist eine Vereinigung des abgesonderten Grundstücks mit anderen in dem nämlichen Schuld- und Pfandprotocollationsbezirk belegenen Grundstücken desselben Eigenthümers auf Einem Folium zulässig; auf den Antrag des Eigenthümers erhält jedoch auch hier das abgesonderte Grundstück ein eigenes Folium. Zur Theilung eines auf dem nämlichen Folium aufgeführten Grundbesitzes bedarf es übrigens allemal der Einwilligung der protocollirten Gläubiger; auch werden auf Verlangen derselben die ungetilgten Protocollate des vorigen Foliums auf dem neuen Folium zuerst aufgeführt.

§ 7.

Die Einrichtung des Foliums geschieht durch deutliche Bezeichnung des Grundstücks auf dem ersten Blatt des Foliums, woselbst der nöthige Raum frei zu lassen ist, um etwanige durch Theilung oder sonst in dem Umfang des Besitzes später eintretende Veränderungen hinzuzufügen. Demnächst wird der volle Name des Besitzers aufgeführt, unter Hinweisung auf die in dem Nebenbuch enthaltene Urkunde, worauf der Besitz sich gründet. Zur Aufführung der künftigen Besitzer ist hinreichender Platz frei zu lassen.

§ 8.

Für jedes Folium sind wenigstens 4 Blätter zu bestimmen. Ist dieser Raum angefüllt, so wird das Folium an einer leer gebliebenen Stelle des Schuld- und Pfandprotocolls mit Bemerkung der Seitenzahl des neuen Foliums auf dem alten, sowie des alten beim Anfange des neuen fortgesetzt.

§ 9.

Die Protocollation muß mit Anführung des Datums, wann dieselbe geschieht, kurz, deutlich und bestimmt das Wesentliche der zu protocollirenden Verpflichtung enthalten. Hierzu gehört der vollständige Name des Gläubigers, das Datum der Verpflichtung, deren Ursache, die Summe oder Leistung, die verschriebenen Zinsen und die Beschaffenheit der festgesetzten Hypothek, wobei die Summe in Zahlen hinter der Linie auszusetzen ist. Die Protocollate werden der Zeitfolge nach unmittelbar hinter einander eingetragen.

§ 10.

In das Nebenbuch sind alle Documente und Urkunden, worin zu protocollirende Verpflichtungen der Folien-Inhaber enthalten sind, sowie ferner alle Instrumente, die sich auf die ganze oder theilweise Alienation der betreffenden Grundstücke beziehen, vollständig einzutragen. Die eigenhändige Unterzeichnung der Contrahenten in dem Nebenbuche bleibt wie bisher, so daß das Nebenbuch zugleich als Originalbuch dient. Bevor die Protocollation geschieht, muß die wörtliche Eintragung des Documents in das Nebenbuch geschehen, welches der Protocollhalter durch einen Schreiber besorgen lassen kann.

§ 11.

Das Protocoll muß bei jedem Protocollat auf die dazu gehörige Urkunde im Nebenbuch und dieses bei der eingetragenen Urkunde auf das daraus gezogene Protocollat durch Anführung der Seitenzahl verweisen.

§ 12.

Nach Eintragung des Documents in das Nebenbuch und beschaffter Protocollation wird dasselbe dem Produeenten sofort zurückgegeben, vorher aber von dem Protocollhalter darauf, falls es thunlich ist, gleich nach der Unterschrift der Aussteller, sonst aber auf der Rückseite eigenhändig attestirt, daß, wann, auf welcher Seite des Protocolls und in welcher Priorität die Protocollation bewerkstelligt worden ist.

§ 13.

Die Protocollation geschieht in der Ordnung, wie solche von dem Schuldner verlangt wird, der Protocollhalter hat sich jedoch vorher darüber zu vergewissern, daß der bisherige Inhalt des Foliums der Protocollation der Verpflichtung, wie solche in dem betreffenden Documente ausgedrückt ist, nicht entgegenstehe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Zulässigkeit der Wiederklage zwischen ansässigen Parteien desselben Jurisdictionsbezirks, nach den Bestimmungen der Landgerichtsordnung.

(Beschluß.)

Nach der in appellatorio stattgehabten Verhandlung steht nach Maßgabe der hinc inde aufgestellten Beschwerden zur Frage:

1) ob die angestellte Klage begründet ist?
2) ob die Einrede der eigenen Verschuldung zu hören, und
3) ob der Kläger schuldig zu erachten, sich wider Willen auf die angestellten Wiederklagen einzulassen?

Digitized by Google

In Erwägung nun, die erste Frage anlangend, daß wie Solches auch in den der **sententia a qua** vorangestellten Entscheidungsgründen, unter Bezugnahme auf die betreffenden Gesetze, weiter ausgeführt worden ist, Niemanden freisteht, das auf seinem Grundstücke sich sammelnde Regenwasser durch getroffene Vorkehrungen auf das Grundstück des Nachbarn hinzuleiten, und demselben dadurch Schaden zu verursachen, dieser vielmehr berechtigt ist, die Wegräumung solcher Vorkehrungen zu verlangen, in der angestellten Klage ein Anderes auch nicht beansprucht worden ist, indem das **petitum** der Klage eben darauf abzielt, daß der Beklagte verurtheilt werde, seinem durch die von ihm getroffenen Vorkehrungen dem Hause des Klägers schädlich gewordenen Dache eine solche Einrichtung zu geben, daß das herabfließende Regenwasser nicht an die Mauer des klägerischen Hauses geleitet werde, einem solchen Verlangen aber nicht durch Berufung auf den von dem Beklagten allegirten Grundsatz **servitus in faciendo consistere nequit** begegnet werden kann, da es sich in diesem Falle überall nicht um Servitutverhältnisse, sondern lediglich darum handelt, die dem Kläger nachtheiligen Vorkehrungen auf dem Dache des Beklagten, welcher eine ihm gegen das Haus des Klägers zustehende **servitus stillicidii** überall nicht behauptet, zu entfernen, weshalb denn auch in dieser Beziehung der angestellten Klage der Vorwurf der Dunkelheit nicht gemacht werden kann, weil der Kläger es in den Willen des Beklagten gestellt hat, sei es durch Wegnahme des dem Kläger schädlichen Brettes, sei es durch Wiederanbringung der einstweilen herabgenommenen Dachrinne, oder aber durch andere Maßnahmen die Hinwegräumung der fehlerhaften Einrichtung des Daches seines Hauses auf genügende Weise zu bewirken, indem dem Kläger ein weiteres Recht als die Abstellung der Zuleitung des Regenwassers, welches von dem Dache des Beklagten herabfließt, an seine, des Klägers, Hausmauer zu verlangen nicht zusteht;

in Erwägung sodann, die zweite Frage anlangend, daß der Umstand, ob der Kläger seine Seitenmauer in den Gang des Beklagten zu weit eingerückt habe, für die vorliegende Frage: ob der Beklagte berechtigt sei, das auf seinem Dache sich ansammelnde Regenwasser an die Mauer des Wohnhauses des Klägers hinzuleiten,*) überall nicht in Betracht kommen kann, da einestheils die nach Wegnahme der Dachrinne getroffenen, dem Kläger schädlichen, Vorkehrungen den Gegenstand der gegenwärtigen Klage bilden, anderntheils die dem klägerischen Hause zugekehrte Dachrinne des beklagtischen Hauses eingeräumtermaßen in den Luftraum des Klägers um resp. 1 und 5 Zoll überragte, indem die Wand des beklagtischen Hauses um resp. 4 und 8½ Zoll ausgewichen war, mithin von einer Verschuldung des Klägers überall nicht die Rede sein konnte, wenn er die Einziehung der ihm bei seinem Bau im Wege liegenden Dachrinne verlangte, die Berufung des Beklagten auf die Bestimmung des

> Lübschen Statuts I. Tit. 8 Art. 2:
> „Wenn über Jahr und Tag ein Gebäude unangesprochen bestanden, das kann nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden",

aber nicht Platz greift, da diese Bestimmung des Lübschen Rechts sich lediglich auf neu errichtete und durch Bauten veränderte Gebäude, nicht aber auf das Ausweichen der Mauer alter Häuser bezieht;*)

in fernerer Erwägung, die dritte Frage betreffend, daß die in der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung über das processualische Verfahren enthaltenen Vorschriften unzweifelhaft, insoferne nicht bei einigen Stadtmagistraten die Bestimmungen des Lübschen Rechts einen Vorzug behaupten,**) für die Unter- und Obergerichte zur Anwendung kommen, und nach der Parömie „Landrecht bricht gemeines Recht" den Vorschriften des gemeinen Deutschen Civilprocesses vorgehen müssen, mithin auch folgeweise, wenn sich in der Landgerichtsordnung von dem gemeinen Deutschen Civilprocesse abweichende Normen über die Wiederklage vorfinden, diese und nicht die gemeinrechtlichen Bestimmungen über dieselbe im Herzogthum Holstein zur Anwendung gebracht werden müssen;

in weiterer Erwägung, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift der Landgerichtsordnung **P. III. Tit. 10 § 1** der genugsam in den Herzogthümern possessionirte Kläger mit keiner Wiederklage beim Landgerichte, vielmehr jeder in seinem Foro, sei es Schleswigsch oder Holsteinisch, besprochen werden soll, aus welcher Bestimmung der Landgerichtsordnung in ihrer Anwendung auf die Untergerichte***) sich klar ergiebt, daß, wenn

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 10ter Jahrg., S. 288.

*) cfr. Mevius, comment. in jus Lubec. h. t. pag. 248.

) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 144*).

***) Daß die Landgerichtsordnung nur für das adelige Landgericht gelte, läßt sich durchaus nicht behaupten. In dem Falckschen Handbuche Thl. I. S. 445 ist ausdrücklich bemerkt, daß in allen Theilen der Landgerichtsordnung viele Bestimmungen vorkommen, welche ganz allgemein gelten. So sind namentlich die Bestimmungen über die cautio pro reconventione von beiden Obergerichten immer auf die Untergerichte analog angewendet. Das Schleswigsche Obergericht

Digitized by Google

der Kläger und der Beklagte demselben Gerichte unterworfen und in dem Gerichtssprengel mit genugsamen Grundeigenthum angesessen sind, der Kläger nicht gezwungen werden kann, sich auf die wider ihn angestellte Reconvention des Beklagten einzulassen, welcher Sinn der Landgerichtsordnung sich denn auch noch deutlicher daraus ergiebt,

1) daß nach der Bestimmung in der Landgerichtsordnung **P. I. Tit. IV. § 7** ein in einer Stadt possessionirter Kläger vom Adel, weil er dem Stadtmagistrate nicht unterworfen ist, zur Stellung der **cautio pro reconventione** verpflichtet ist, mithin als ein im Gerichtssprengel nicht angesessener Kläger betrachtet wird, gegen welchen in Uebereinstimmung mit der Bestimmung der Landgerichtsordnung **P. III. Tit. 10 § 1** das **forum reconventionis** begründet ist;

2) daß zur Zeit der erlassenen und revidirten Landgerichtsordnung nur ein Schleswig-Holsteinisches Landgericht bestand,*) bei welchem durch die Landgerichtsordnung lediglich eine separate Verhandlung der Holsteinischen nach alten Gewohnheiten und der Schleswigschen nach dem Lovbuche zu entscheidenden Sachen eingeführt war,

Landgerichtsordnung Thl. II. Tit. 1,

Gemeinschaftl. Patent vom 27sten März 1711, cfr. gemeinschaftl. Verordn., S. 781;

3) daß, nachdem das Herzogthum Schleswig nicht mehr dem alleinigen Schleswig-Holsteinischen Landgerichte unterworfen war, die im Herzogthum Schleswig angesessenen Einwohner beim Holsteinischen Landgerichte **cautio pro reconventione** bestellen mußten, cfr.

Landgerichtliche Urtheile, S. 70,

woraus das Princip, daß die **in eodem foro** possessionirten Parteien nicht verpflichtet sind, Wiederklagen anzustellen und sich auf dieselben einzulassen, noch mehr hervorleuchtet; sowie

in Erwägung, daß die der Wiederklage beigelegte Wirkung der Begründung der Competenz eines sonst unzuständigen Gerichts — das **forum reconventionis** — lediglich in der Landgerichtsordnung hat aufrecht erhalten werden sollen, cfr.

Spec. saxon. Lib. I. art. 61 (alias 60 i. f.),

der Wiederklage auch in den Bestimmungen der Statute keine Begünstigung zu Theil geworden ist,

Stat. jur. Lubec. l. c. § 2,

Corp. Const. Hols. II. pag. 733, 734,

sowie dieselbe denn auch für die Erörterung im mündlichen Verfahren wegen der dem Wiederbeklagten erschwerten Vertheidigung gegen die ihm erst drei Tage **ante terminum** mitgetheilte Reconvention nicht eben geeignet ist;*) und

in endlicher Erwägung, daß der Umstand, daß in Fällen dieser Art, nämlich des Rechtsstreites zwischen Bürgern derselben Stadt, Wiederklagen zugelassen sind, der Weigerung des Klägers, sich als Wiederbeklagter auf die wider ihn von seinem Nachbar angestellten Reconventionen **in simultaneo processu** einzulassen, nicht entgegenstehen kann, da in allen diesen Fällen die Einlassung des Wiederbeklagten erfolgt war und die Bestimmung der Landgerichtsordnung in ihrer Anwendung auf die Untergerichte nicht die Natur eines zwingenden Gesetzes hat,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, sowie auf stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

> daß **sententia a qua** des Glückstädtischen Magistrats vom 27sten März d. J. **in conventione pure** zu confirmiren und **ad exequendum** zu remittiren; **in reconventione** aber dahin zu reformiren, daß Beklagter und Wiederkläger, Appellant und Appellat mit den von ihm **reconveniendo** erhobenen Ansprüchen **ad separatum** zu verweisen und schuldig, die durch das Reconventionsverfahren erwachsenen Kosten **m. s.** binnen sechs Wochen dem Kläger und Wiederbeklagten, Appellanten und Appellaten zu erstatten.

Wie denn solchergestalt unter Compensation der Kosten dieser Instanz hiemittelst erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 10ten December 1849.

Gegen dieses Erkenntniß interponirte der Beklagte das Rechtsmittel der Oberappellation und erlangte folgendes Erkenntniß des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts:

In Sachen des Bürgers und Branntweinbrenners Schack Heinrich Brehmer in Glückstadt, Beklagten und

---

hat sogar bei erfolgter Einlassung auf die Reconvention dieselbe **ad separatum** verwiesen. cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 12ter Jahrg., S. 360.

*) cfr. Falck, Handbuch, III., S. 236.

*) Zur Verhandlung der Wiederklage wird nämlich keine Ladung ausgebracht und das den Hauptinhalt der Klage enthaltende Ladungsgesuch fällt also ganz hinweg.

Wiederklägers, Appellanten und Appellaten, jetzt Appellanten, wider den Bürger und Klempnermeister Peter Gehrts daselbst, Kläger und Wiederbeklagten, Appellaten und Appellanten, jetzt Appellaten, betreffend Baustreitigkeiten, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten Decbr. 1849,

wird, nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung des Appellaten,

A. die Vorklage betreffend,

in Erwägung, daß die erste allgemein gefaßte Beschwerde nichts anderes enthält, als was in den folgenden besonderen Beschwerden enthalten ist, und daher einer besonderen Erörterung nicht bedarf;

in Erwägung, daß die Grundlosigkeit der zweiten Beschwerde schon aus den Entscheidungsgründen der beiden früheren Instanzen genügend hervorgeht;

in Erwägung, daß die s. g. Einrede der Verschuldung zwar, soweit sie auf Verjährung gestützt ist, schon deshalb als unbegründet erscheint, weil jede erwerbende Verjährung nothwendig Besitz, also einen thatsächlichen Zustand voraussetzt, welcher in dem Willen des Besitzenden seinen Grund habe, das Hinüberragen der Dachrinne des Appellanten über die Seitenmauer des Hauses des Appellaten, wie solches bis zum 4ten Mai 1847 stattgefunden, aber seinen Grund nur darin hatte, daß, wie durch die Localbesichtigung vom 11ten April 1847 erwiesen ist, die Mauer des Hauses des Appellanten, an welcher sich die Dachrinne befand, um resp. 4 und 8½ Zoll ausgewichen war;

in Erwägung, daß Appellant zur Begründung der s. g. Einrede der Verschuldung aber ferner behauptet hat, Appellat sei bei dem Neubau seines Hauses nicht auf seinem Grund und Boden geblieben, habe vielmehr in den dem Appellanten gehörigen Gang hineingebaut, welcher, statt früher durchgängig 2 Fuß, jetzt nur 1 Fuß 1 Zoll breit sei, deshalb habe das Haus nicht lothrecht aufgeführt werden können, ohne daß die Dachrinne des Appellanten weggenommen würde, und trage Appellat also selbst die Schuld, daß dies geschehen sei;

in Erwägung, daß, die Wahrheit der ebenerwähnten Thatsache vorausgesetzt, die Einrede allerdings für begründet erachtet werden muß, da, wenn Appellat nicht befugt war, die fragliche Seitenmauer seines Hauses da aufzuführen, wo er es gethan, diese vielmehr auf des Appellanten Grund und Boden steht, er auf Schutz der gegenwärtigen Mauer überall keinen rechtlichen Anspruch hat, er vielmehr diese Mauer wieder wird wegnehmen müssen, und daher auch selbstverständlich nicht berechtigt ist, zu verlangen, daß Appellant solche Vorkehrungen treffe, daß die widerrechtlich erbaute Mauer von dem von dem Dache des Hauses des Appellanten herabfließenden Wasser nicht beschädigt, am wenigsten, daß ihm dafür Schadensersatz geleistet werde;

in Erwägung, daß die der erwähnten Einrede von dem Appellaten entgegengesetzte Replik der Verjährung als nicht begründet sich darstellt, weil Appellant schon im April 1847 auf Zurückverlegung der Mauer gegen den Appellaten geklagt hat, die Mauer mithin schon seit diesem Zeitpunkt im Streite befangen ist, und es dagegen auch nicht in Betracht kommen kann, daß die Klage auf den Grund der Einrede der zu unbestimmten und dunkeln Klage zurückgewiesen worden, da nach heutigen Rechtsgrundsätzen die Verjährung nicht erst durch Litiscontestation, sondern schon durch Mittheilung der Klage unterbrochen wird, und zwar nach **L. 3 C. de annali exc. 7, 40**, selbst dann, wenn die Klage wegen mangelhafter Fassung zurückgewiesen werden muß;

in Erwägung, daß demnach zwar nicht die dritte, wohl aber die vierte eventuelle Beschwerde des Appellanten für gerechtfertigt zu erachten ist;

B. die Wiederklagen betreffend,

in Erwägung, daß die Zulässigkeit der erhobenen Wiederklagen nach gemeinem Proceß einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß die entgegenstehende Bestimmung der Landgerichtsordnung **P. III. Tit. 10 § 1** und 2 sich ausdrücklich nur auf das Landgericht bezieht und auf die Untergerichte um so weniger ausgedehnt werden darf, als bei diesen namentlich in denjenigen Districten des Herzogthums Holstein, in welchen die Landgerichtsordnung gilt, die Zulässigkeit der Verhandlung einer mit der Einlassung auf die Vorklage verbundenen Wiederklage in demselben Verfahren mit der Vorklage unter den gemeinrechtlichen Voraussetzungen die unbezweifelte Praxis für sich hat, daß endlich auch die abweichenden Grundsätze des Sachsenspiegels und des Lübschen Rechts hier nicht maßgebend sein können, weil die processualischen Bestimmungen dieser Rechtsbücher heutigen Tages überall nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie in der Praxis bisher ihre Geltung behauptet haben, und daß demnach die erste Beschwerde des Appellanten als begründet sich darstellt;

in Erwägung, daß daher auch die zweite Beschwerde insoweit für gerechtfertigt zu erachten, als der dem Vorstehenden zufolge in Gemäßheit der vierten Beschwerde in der Vorklage zu erkennende Beweis auch für die erhobene erste Wiederklage des Appellanten in Betracht kommen wird;

in Erwägung endlich, daß dagegen die zweite Wiederklage und mithin die dritte Beschwerde des Appel-

Digitized by Google

lanten nicht begründet ist, da, wenn dem Appellaten vor dem Niederbrechen seines alten Hauses das Recht zustand, an demselben eine in den Luftraum des Appellanten hineinragende Dachrinne zu halten, er dadurch, daß er dieselbe an dem um einige Fuß höher aufgeführten neuen Hause wiederum angebracht hat, sich eine Ueberschreitung seiner Befugniß nicht hat zu Schulden kommen lassen, indem Appellant gar nicht behauptet hat, daß durch diese Veränderung ihm ein Schaden oder eine größere Beschwerde erwachse,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern:

Würden innerhalb Ordnungsfrist, mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach beweisen:

1) der Appellat, daß und welcher Schaden ihm durch die bisherige fehlerhafte Beschaffenheit des Daches des Appellanten verursacht worden;

2) der Appellant, daß der zwischen seinem und dem Hause des Appellaten befindliche Gang, bevor dieser sein altes Haus abgebrochen und die Seitenmauer des an die Stelle desselben gebauten neuen Hauses aufgeführt, in seiner ganzen Länge und Ausdehnung, mit alleiniger Ausnahme des Platzes, wo die Vordermauer des Hauses des Appellaten belegen ist, und soweit diese sich erstreckt, eine Breite von 2 Fuß gehabt habe,

so würde auf solche geführte oder nicht geführte Beweise, sowohl in der Vorklage als in der Wiederklage, weiter ergehen, was Rechtens.

Unter Aussetzung der Kosten der ersten und Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz, sowie unter Zurückverweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die erste Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 23sten Januar 1851.

Kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts

aus den Jahren 1801 bis 1812.

(Fortsetzung.)

1803.

Ladung des ungehorsam ausgebliebenen Beklagten zum zweiten Termine sub pœna juris.

In Sachen des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Callisen, als advocati constituti der Dienstmagd Sophia Catharina Marckmann cum cur. zu Bujendorf, Implorantin, an einem, wider den Landsassen Johann Friedrich Huß zu Wintershagen, Imploraten, am andern Theile, in peto. zu leistender Genugthuung s. w. d. a. principaliter, modo contumaciæ,

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf geschehene implorationem in contumaciam, ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und des Citaten und Imploraten ungehorsamlichen Außenbleibens, interloquendo hiemit für Recht:

daß novus terminus nach drei Wochen, falls das Landgericht sodann noch versammelt sein sollte, sonst aber in proxima juridica anzuberahmen, in welchem sodann Implorat sub pœna juris zu erscheinen, auch der Implorantin die durch seinen Ungehorsam angeursachte Kosten zu erstatten schuldig.

Immaßen solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 13ten Mai 1803.

(L. S. R.) Kl. Feldmann.

1803.

In einer Landoberconsistorialsache in peto. prom. cop. carn. conf., hinc cons. matr. wird der ungehorsame, dem Bauernstande angehörige Beklagte sub pœna juris zum zweiten Termin geladen.

In Sachen der leibeigenen Wittwe Anna Catharina Bünning's Tochter aus dem Gute Stendorf, cum cur., Citantin und Implorantin, an einem, wider den Mönch-Neverstorfer Gutsuntergehörigen Cay Ehlers, Citaten und Imploraten, am andern Theile, in peto. promissi, copula carnali confirmati, hinc consummandi matrimonii,

erkennen Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Landobereonsistorio verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf geschehene Imploration in contumaciam, ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und des Citaten und Imploraten ungehorsamliches Außenbleiben, in contumaciam hiemit interloquendo für Recht:

daß novus terminus zur Verhandlung dieser Sache nach drei Wochen, falls das Landgericht sodann noch versammlet ist, sonst aber in proxima juridica anzuberahmen, und Citat und Implorat sodann sub pœna juris zu erscheinen, auch die Kosten dieses Termins zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Publicatum unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel im Holsteinischen Landoberconsistorialgericht in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 30sten April 1803.

(L. S. R.) M. Feldmann.

1804.

Ladung des in primo termino ungehorsam ausgebliebenen Beklagten zum zweiten Termin sub præjudicio causæ.

In Sachen Unsers Obersachwalters, wie auch Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Hager, in Vollmacht des Pächters Friedrich Schwartz auf Wittmoldt, Imploranten, an einem, wider den Licentiaten Bockelmann auf Perdoel, als Gevollmächtigten der vorigen Gutsbesitzer von Wittmoldt, Rene Mano de Troullay, Grafen de Tessé, und Alexander Francois Grafen de Mun, Imploraten, am andern Theile, principaliter in peto. diversorum passuum, hinc justificationis der von dem Imploranten auf das letzte über das adelige Gut Wittmoldt ergangene Proclam beschafften Angabe, modo contumaciæ,

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf geschehene implorationem in contumaciam, ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und des Imploraten ungehorsamlichen Außenbleiben, interloquendo hiemit für Recht:

daß novus terminus nach drei Wochen, falls das Landgericht dann noch versammelt sein sollte, sonst aber in proxima juridica anzuberahmen, und sodann Implorat ohne weitere Ladung sub præjudicio causæ unausbleiblich zu erscheinen und auf die angestellte Klage zu antworten schuldig, derselbe auch gehalten, dem Imploranten die Kosten dieses Termins salva moderatione zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 25sten April 1804.

(L. S. R.) M. Feldmann.

Nach dem Jahre 1804 ist in Contumazfällen nicht mehr auf die Ladung des ausgebliebenen Beklagten sub præjudicio causæ zum zweiten Termin erkannt worden, denn in diesem Jahre ward das Princip adoptirt, daß Niemand durch Contumaz sachfällig erklärt werden könne, wie sich dieses Princip auch in einer Verfügung der Holsteinischen Landesregierung für die Landschaft Süderdithmarschen, d. d. Glückstadt den 13ten September 1804, ausgesprochen findet. Cfr.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 144, 10ter Jahrg., S. 161*).

Digitized by Google

1805.

Erkenntniß des Landgerichts, durch welches der in primo termino ungehorsam ausgebliebene Beklagte und Deduct sub pœna contumaciæ zum zweiten Termin geladen wird.

Gegenwärtig wird beim Ausbleiben des Deducten, in Befolgung des Grundsatzes: judici fit probatio, nach geschehenem dreimaligen Rufen, vom Deducenten hauptsächlich verhandelt und definitive über den Beweis erkannt. Cfr.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 153.

In Sachen des Insten Hinrich Wendt, Klägers und Deducenten, an einem, wider Unsern Landsassen Hinrich von Rumohr auf Bothkamp, Beklagten und Deducten, am andern Theile, in peto. Restituirung einer Kathe et indemnisationis, incidenter probationis et deductionis attestatorum, modo contumaciæ,

erkennen Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf geschehene implorationem in contumaciam, ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und des Beklagten und Deducten ungehorsamliches Außenbleiben, interloquendo in contumaciam hiemit für Recht:

daß novus terminus nach drei Wochen, falls das Landgericht sodann noch versammelt sein wird, sonst aber in proxima juridica anzuberahmen, in welchem termino Beklagter und Deduct unausbleiblich und sub pœna contumaciæ zu erscheinen, auch dem Kläger und Deducenten die Kosten dieses Termins zu erstatten schuldig.

Wie denn solchergestalt in contumaciam hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 24sten April 1805.

(L. S. R.) M. Feldmann.

1806.

Erkenntniß des Landoberconsistorialgerichts, durch welches in secundo termino beim Ausbleiben des Beklagten auf Beweis erkannt wird.

In dem nachstehenden Erkenntnisse ist die negative Litiscontestation beim abermaligen Ausbleiben des Beklagten angenommen worden, obgleich die in peto. prom. copula carn. conf. hinc consumm. matrim. klagende Citantin darauf ausdrücklich angetragen hatte, daß auf die unweigerliche Vollziehung der Ehe zwischen den dem Bauernstande angehörigen Parteien in contumaciam gesprochen werde, mithin ist der gegenwärtigen Praxis, welche schon im Jahre 1791 vom Landgerichte befolgt war, gemäß erkannt. Cfr.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 142.

In Sachen des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Cruse, mandatario nomine Elsabe Lütjens zu Satjendorf, Guts Hohenfelde, cum cur., Citantin und Implorantin, an einem, wider Johann Friedrich Wiese daselbst, Citaten und Imploraten, am andern Theile, in peto. promissi et copula carnali confirmati, hinc consummandi matrimonii, modo contumaciæ,

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landobercousistorio verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auch erforderten Geistlichen, auf geschehene implorationem in contumaciam, ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und des Citaten und Imploraten abermaliges ungehorsamliches Außenbleiben, in contumaciam hiemit interloquendo für Recht:

Könnte und würde Citantin und Implorantin, mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, in Zeit der Ordnung rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß Citat und Implorat sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert habe, so ergehet auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis ferner, was den Rechten gemäß; mit Aussetzung der Kosten.

Immaßen solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 17ten Mai 1806.

(L. S. R.) M. Feldmann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

43. Stück. Den 27. October 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Verordnung wegen Errichtung eines neuen Schuld- und Pfandprotocolls und besserer Einrichtung des Protocollationswesens in der Herrschaft Herzhorn und den Vogteien Sommerland und Grönland.

(Fortsetzung.)

§ 14.

Wie ohne Einwilligung des Schuldners auf dessen Folium nichts protocollirt werden kann (§ 3), so darf gleichmäßig ohne Einwilligung des Gläubigers und Vorzeigung des Documents (mit Ausnahme des im § 18 erwähnten Falls, wenn im Concurse die Documente nicht herbeigeschafft werden können) oder Bescheinigung der Mortification desselben kein Protocollat getilgt werden.

§ 15.

Die Tilgung wird im Protocoll durch die eigenhändige Beischrift des Protocollführers bewerkstelligt, im Nebenbuch aber, wo gleichfalls eine Notiz in margine gemacht wird, von demjenigen, der das Recht aufgiebt, eigenhändig unterzeichnet, oder es wird, wenn ein schriftlicher Delirungsconsens beigebracht wird, ein solcher reponirt und im Nebenbuch unter Fidemation des Protocollführers darauf Bezug genommen. Wo ein Recht mit dem Tode des Berechtigten erlischt, z. E. bei Altentheilen, wird auf die Bescheinigung darüber oder den sonstigen schriftlichen Nachweis, welcher zu reponiren oder in das Nebenbuch einzutragen ist, hingewiesen. Der Delirungsbemerkung im Schuld- und Pfandprotocoll ist Jahr und Datum beizufügen und das getilgte Protocollat mit dünnen Strichen zu überziehen, auch auf dem Document zu bemerken, daß und wann die Schuld delirt sei. Ist das Document ganz unwirksam geworden, so wird dasselbe da, wo die Unterschrift sich befindet, durchschnitten, sonst aber zurückgegeben.

§ 16.

Das Schuld- und Pfandprotocoll hat nur feste Prioritäten, welche sowohl in demselben, als auch in den Urkunden bestimmt ausgedrückt werden müssen. Von der Zeitfolge des Eintragens in das Schuld- und Pfandprotocoll (§ 9) hängt die Priorität so wenig ab, als ein stillschweigendes Aufrücken in den Platz eines getilgten Postens von besserer Priorität stattfindet. Nach geschehener Tilgung eines Protocollats kann der Schuldner über die dadurch erledigte Priorität von Neuem disponiren, selbige bis weiter offen stehen lassen, oder sie für eine anderweitige Verpflichtung bestimmen und solche in die erledigte Priorität eintragen lassen. Dem Schuldner oder Folien-Inhaber steht es übrigens frei, den Zinsfuß des in die Stelle eines delirten Postens aufgenommenen Capitals bis zu dem gesetzlichen Maximum zu erhöhen, wie überhaupt die Erhöhung des Zinsfußes eines bereits protocollirten Capitals von den nachprotocollirten Gläubigern nicht gehindert werden kann.

§ 17.

Eine Tilgung kann auch theilweise vorgenommen werden, in welchem Falle der getilgte Theil der Schuld oder besondere Punkt nicht nur in dem Protocoll und Nebenbuch, sondern auch auf dem zurückgegebenen Document, mit dem Datum der Tilgung bestimmt anzuzeigen ist. Auf der Vereinbarung Beikommender beruht es auch hier, in welcher Priorität der betreffende Theil zu tilgen ist; wenn hierüber nichts bestimmt ist, so gilt als Regel, daß der nicht getilgte Theil der Schuld in der besseren Priorität stehen bleibt.

§ 18.

Wenn im Concurse, oder sonst, protocollirte Gläubiger von Gerichtswegen befriedigt werden, so hat das Gericht die Delirung zu besorgen und die Instrumente dem Schuldner durchschnitten auszuliefern. Kommen bei einem im Concurse verkauften Grundstücke protocollirte Forderungen nicht zur Perception, so ist deren Tilgung nach beendigtem Concurse, ohne daß es der Einwilligung der schadenleidenden Gläubiger bedarf,

Digitized by Google

selbst in dem Falle, wenn die bezüglichen Documente nicht herbeigeschafft werden können, sofort amtshalber und unentgeltlich vorzunehmen. Sie gereicht indessen den Rechten der Gläubiger an die künftige Güterverbesserung des Schuldners zu keinem Nachtheil. Das Originaldocument wird daher nicht durchschnitten, sondern auf demselben nur die geschehene Tilgung im Schuld- und Pfandprotocolle, unter Anführung der Ursache, vom Protocollführer bemerkt.

§ 19.

Dem Schuldner ist die Einsicht seines Foliums nicht zu versagen. Dagegen darf selbige ohne seine ausdrückliche Einwilligung Niemanden außer den darauf protocollirten Gläubigern zugestanden werden, und diesen auch nur hinsichtlich der selbige angehenden Protocollate und der vorhergehenden Summen. Nach eben dieser Regel richtet sich die Ertheilung der Protocollertracte.

§ 20.

Die protocollirten Forderungen haben die Rechte einer öffentlichen Hypothek nach der im Schuld- und Pfandprotocoll aufgeführten und auf den Documenten selbst bescheinigten Priorität. Bei entstehenden Concursen genießen selbige nebst den etwa rückständigen Zinsen für zwei Jahre vor ausgebrochenem Concurse und den während desselben laufenden Zinsen in den Immobilien, worauf sie protocollirt sind, und, wenn eine generelle Verpfändung angehängt ist, auch in der Gesammtheit des Vermögens nach der Ordnung, die das Schuld- und Pfandprotocoll ergiebt, vor allen und jeden, auch älteren, nicht protocollirten Verpfändungen den Vorzug. Namentlich sollen keine Capitalien der Kirchen und Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen, Unmündigen, noch der Brautschatz und andere, etwa nach der Heirath eingeerbte Ehegelder, Erbansprüche und aus vorbehaltenem Eigenthum herrührende Befugnisse als solche, ihnen vorgehen.

§ 21.

Die Befugniß eines Eigenthümers, auf seinem Folium protocolliren zu lassen, dauert regelmäßig so lange, als er überhaupt dispositionsfähig ist; dieselbe kann indessen nach den allgemeinen Regeln über Arrestanlegung durch Protocollschließung inhibirt werden.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Einrede der Documentenedition und das Contumacialverfahren beim Ausbleiben des Angeklagten im fiscalischen Processe.

Nach den Instructionen für die Obergerichte und das Oberappellationsgericht vom 15ten Mai 1834*) ist der fiscalische Strafproceß nach den Regeln des ordentlichen Processes im Civilverfahren zu behandeln.

Die für das Verfahren **in ordinario** anzuwendenden Regeln kommen also auch für den fiscalischen Proceß zur Anwendung und müssen in allen, das Verfahren betreffenden, etwa zweifelhaften Fällen zur Richtschnur dienen.

In dem fiscalischen Processe des Obersachwalteramts gegen den Zollverwalter Behrens zu Dwerkathen ward von dem fiscalisch Angeklagten dem Ankläger die Einrede der fehlenden Documentenedition opponirt. Die außergerichtliche Erledigung der Einrede konnte nicht geschehen, und als nun dieser Umstand zu einem wiederholten Dilationsgesuche von Seiten des fiscalisch Angeklagten benutzt wurde, ward unterm 24sten Oct. v. J. demselben,

in Erwägung, daß über die außergerichtlich nicht erledigte **exceptio def. edit. document.** in dem bereits anberaumten Termin, falls diese Einrede **in termino** zur gerichtlichen Entscheidung vorgebracht worden, zu erkennen sein werde,

die erbetene Aussetzung des Termins nicht bewilligt.

Daß die Einrede der fehlenden Documentenedition nicht von vorn herein für den fiscalischen Proceß als verwerflich zu erklären sei, geht aus dieser Entscheidung des Holsteinischen Obergerichts hervor. Schwerlich dürfte man auch zu der entgegenstehenden Ansicht gelangen, da bekanntlich im ordentlichen Civilprocesse der Kläger verpflichtet ist, dem Beklagten auf dessen Verlangen alle auf die streitige Sache bezüglichen Papiere und Documente zu ediren. Da nun, wie bereits bemerkt worden, das ordentliche Proceßverfah-

*) cfr. Instruction für die Holsteinischen Oberdicasterien, § 27. Provisorische Gerichtsordnung für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, § 68, Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 2ter Jahrg., S. 344.

Digitized by Google

ren die Richtschnur für den fiscalischen Anklageproceß bildet, so kann auch sicherlich die Einrede der fehlenden Documentenedition vom fiscalisch Angeklagten dem Ankläger opponirt werden. Ob mit Erfolg, hängt allerdings von der speciellen Begründung derselben ab.

In dem zur Verhandlung des fiscalischen Proceßes anberahmten Termin blieb aber der Beklagte ungehorsam aus. Der Ankläger, welcher erschienen war, trug auf dreimaliges Rufen an, verhandelte in der Kürze den hauptsächlichen Inhalt der Acten und stellte das **petitum**:

> daß nunmehr auf die eingelegten Untersuchungsacten und den Klaglibell sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen was Rechtens erkannt werden möge;

eventualiter:

> daß, unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten des Termins, ein neuer peremtorischer Termin zur Verhandlung der erhobenen Anklage mit der Androhung angesetzt werden möge, daß beim abermaligen Ungehorsam desselben auf die eingelegten Untersuchungsacten und den Anklagelibell hauptsächlich werde erkannt werden.

Auf diesen Antrag erfolgte das nachstehende sofort **in termino** publicirte Erkenntniß:

In Sachen des Obersachwalters Hancke in Schleswig, **ex officio** Anklägers,*) wider den Zollverwalter Behrens zu Dwerkathen, wohnhaft zur Hamfelder Kupfermühle, Amts Trittau, fiscalisch Angeklagten, wegen Dienstvergehen s. w. d. a.,

wird, da der gehörig geladene Angeklagte in dem auf Montag den 28sten Octbr. d. J. zur Verhandlung der Sache anberahmten Termin ungehorsam ausgeblieben, auch auf geschehenes dreimaliges Rufen nicht erschienen ist, auf den von dem **ex officio** Ankläger mündlich vorgebrachten, wie auch schriftlich zu Protocoll gelegten Contumacialantrag,

in Erwägung, daß nach dem gemeinen Bescheide vom 20sten Novbr. 1753, wenn Beklagter **in primo termino** ausgeblieben, **novus terminus** anzuberahmen und **in secundo termino** nach Lage der Acten zu entscheiden ist, auch nach der Instruction für die Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834 § 27 die fiscalischen Sachen wie die Civilproceßsachen **in ordinario** verhandelt werden sollen, mithin in der Hauptsache im heutigen Termin nicht erkannt werden kann,

hiedurch von Obergerichtswegen **in contumaciam** für Recht erkannt:

> daß zur Verhandlung dieser Sache **novus terminus in prox. jurid.** anzuberahmen, in welchem Angeklagter **absque ulteriori citatione sec. ordin. catal. caus. sub pœna juris** zu erscheinen schuldig.

Wie denn solchergestalt unter Verurtheilung des Angeklagten zur Erstattung der durch diesen Termin verursachten Kosten s. d. et m. erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 28sten October 1850.

Das in dem vorliegenden Falle beobachtete Verfahren ist als das im fiscalischen Processe regelmäßige Contumacialverfahren beim Ausbleiben des fiscalisch Angeklagten schon in dem Jahrgange dieser Blätter pro 1843 geschildert und näher begründet worden.*)

Zwischen dem in dem Herzogthum Holstein und dem in dem Herzogthum Schleswig beobachteten Contumacialverfahren findet sich folgende Verschiedenheit. Nach Esmarch's Darstellung des Strafverfahrens im Herzogthum Schleswig**) wird die Ladung im fiscalischen Processe mit der Commination abgegeben: daß, die Parteien mögen erscheinen oder nicht erscheinen, dennoch was den Rechten gemäß erkannt werden solle. „Wenn aber der Beklagte ausbleibt, heißt es weiter,***) so wird auf die Acten, wie sie vorliegen, zu erkennen sein und demnach, wenn der Anklage eine vorhergegangene Untersuchung zum Grunde liegt, das Erkenntniß nach den Resultaten der Untersuchung abzugeben, wenn aber eine Untersuchung nicht stattgefunden, insofern die Schuld des Angeklagten nicht aus den von dem Ankläger beigebrachten Actenstücken hervorgeht, ein Beweis zu erkennen sein."

Im Herzogthum Holstein wird die Ladung im fiscalischen Processe nicht anders lautend abgegeben, als im ordentlichen Civilproceßverfahren, und das Eintreten der Contumacialstrafen ist im fiscalischen Proceße, wie im ordentlichen Civilverfahren, von der geschehenen **accusatio contumaciæ** und der speciellen Androhung derselben abhängig. Für die Abgebung einer Citation mit sofort hinzugefügter Androhung von Contumacialstrafen dürfte aber in Holstein die Berechtigung fehlen, weil in den zur ordentlichen Verhandlung gelangenden Civilproceßsachen lediglich einfache Citationen abgegeben werden. Ist dies aber der Fall, so kann auch nicht **in primo termino**, wie in Schleswig geschieht, nach Lage der Acten erkannt werden,

*) Ex spec. mand. der damaligen provisorischen Regierung.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 159 i. f.

**) Esmarch, a. a. O., S. 300.

***) Esmarch, a. a. O., S. 301.

Digitized by Google

vielmehr wird in Gemäßheit des gemeinen Bescheides vom 20sten Novbr. 1753 dies erst beim abermaligen Ausbleiben des fiscalisch Angeklagten im zweiten Termin geschehen können, und zwar in der von dem oben angeführten Schriftsteller und in dem allegirten Aufsatze des siebenten Jahrgangs der neuen Folge der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen angegebenen Weise.

Im Uebrigen wird es hinsichtlich der Bekanntmachung der im fiscalischen Processe abgesprochenen Erkenntnisse an die Parteien eben so gehalten, wie im ordentlichen Civilproceßverfahren. Dieselben werden nämlich im Obergerichte publicirt und nach geschehener Publication wird alsdann, wenn der fiscalisch Angeklagte ungehorsam ausgeblieben und zur Anhörung des Erkenntnisses keinen Procurator bestellt haben sollte, dem fiscalisch Angeklagten das abgesprochene Erkenntniß auf gewöhnliche Weise insinuirt.

In dem zweitrn in dieser fiscalischen Sache, welche inzwischen dem Holsteinischen Obersachwalteramte mittelst Schreibens des Departements der Finanzen vom 30sten August 1849 übertragen worden war, anberahmten Termine erschien der fiscalisch Angeklagte und beschränkte seine Vertheidigung auf die Vorschützung der dilatorischen Einreden der fehlenden Legitimation und der verweigerten Dorumentenedition.

Nachdem über diese Einreden zwischen den Parteien verhandelt worden war, erfolgte das nachstehende sofort nach der Verhandlung publicirte Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts.

In Sachen des Holsteinischen Obersachwalteramts, **ex officio** Anklägers, wider den Zollverwalter Behrens zu Dwerkathen, fiscalisch Angeklagten, **pplte.** wegen Dienstvergehen, daher verwirkter Strafe s. w. d. a.,

wird, auf vorgeschützte dilatorische Einreden der fehlenden Legitimation und der Documentenedition,

in Erwägung, die Einrede der Legitimation anlangend, daß der Bestimmung des § 313 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838*) wegen Anstellung der auf Remotion lautenden Klage durch das Schreiben des Departements der Finanzen vom 30sten Aug. 1849 nicht genügend nachgekommen ist; und

in Erwägung, die Einrede der Dorumentenedition anlangend, daß der fiscalische Proceß nach den Regeln des ordentlichen Proceßverfahrens vor dem Obergerichte verhandelt wird, die Einrede der Documentenedition daher auch im fiscalischen Anklageverfahren zulässig ist; und

in Erwägung, daß die von dem fiscalisch Angeklagten edirt verlangten Documente für die Vertheidigung desselben, namentlich mit Beziehung auf das ihm Schuld gegebene Verfahren wegen den s. g. Vigilanztouren, so viel sich beurtheilen läßt, nicht ohne Relevanz erscheinen, dem fiscalisch Angeklagten jedoch kein Recht zusteht, die amtlichen Berichte des Oberzollinspectors edirt zu verlangen,

von Obergerichtswegen

für Recht erkannt:

daß der fiscalische Ankläger bis zur Erledigung der vorgeschützten Einreden der fehlenden Legitimation und der frhlenden Dorumentenedition, insofern dieselbe nicht die amtlichen Berichte des Oberzollinspectors betrifft, zur hauptsächlichen Verhandlung der Anklage nicht zuzulassen, unter Aussetzung des Erkenntnisses über die Kosten dieses Verfahrens.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 19ten Mai 1851.

*) § 313: . . . . . „Wegen gänzlicher Remotion vom Amte oder wegen gerichtlicher Belangung auf solche oder andere Strafen ist Unsere allerhöchste Resolution einzuholen." . . . .

Criminalfall.

Betrug.

Am 2ten October v. J. ward in der Stadt Altona der Inculpat Franz Anton N. N., aus Hördt in Rheinbaiern gebürtig, auf Anzeige eines am Fischmarkte wohnenden Detaillisten wegen Verausgabung falscher Anhalt-Dessauer Kassenscheine zur Haft gebracht.

Der Inculpat hat nach seiner Confirmation das Schneiderhandwerk erlernt, dieses jedoch bald aufgegeben, weil er die sitzende Lebensweise nicht vertragen konnte. Es gelang ihm indessen doch, sich ein Wanderbuch als Schneidergeselle zu verschaffen, und auf diesem reisend, suchte er seinen Unterhalt durch Anfertigung von Zeichnungen für Schneider, sowie durch den Verkauf von Lithographien zu erwerben. Später machte er die Bekanntschaft eines Schullehrers in Speyer, und nachdem er sich hiernächst durch Subscriptionssammlung auf dessen Werke zu ernähren gesucht, heirathete er vor achtzehn Jahren die Tochter desselben, mit der er sechs Kinder erzeugt hat. Er verfertigte sich nun zunächst ein Cosmorama, dann

Digitized by Google

ein Wachsfiguren-Cabinet, und nachdem er dies in Kopenhagen an den Bruder eines Kunstreiters zu verkaufen Gelegenheit gefunden, ein Panorama.

Mit diesen Kunstgegenständen hat er Frankreich, die Schweiz, Deutschland und Dänemark bereist und sich im Jahre 1848 in Holstein niedergelassen, und zwar in Neustadt, wo er ein Haus, auf welches er 1000 ℔ baar ausbezahlt, gekauft, das Bürgerrecht jedoch zur Zeit noch nicht erworben hat.

Nachtheiliges ist aus seinem früheren Leben nicht bekannt geworden. Er ist, soweit ermittelt, noch nicht bestraft und scheint sich vielmehr bisher eines unbescholtenen Rufes erfreut zu haben.

Als er am 2ten Octbr. v. J. in Altona angehalten wurde, hatte er dort Abends in der Dämmerung in der Elbstraße in sieben verschiedenen Läden, wo er immer nur für 1 ß Cigarren gekauft, falsche Dessauer Kassenscheine ausgegeben. Einem Lehrling des Kaufmanns Kreutzfeldt kam der Zettel, den er von dem Inculpaten erhalten, verdächtig vor, er ging deshalb demselben nach, glaubte zu bemerken, daß er nur in solche Läden ging, wo gerade Niemand im Laden war, und da er bei näherer Nachfrage erfuhr, daß der Fremde überall nur für 1 ß Cigarren gekauft und sich überall auf einen Anhalt-Dessauer Schein 39 ß hatte herausgeben lassen, fand er sich dadurch in seinem Verdacht bestärkt und veranlaßte die Arretirung des Inculpaten, der angehalten wurde, als er gerade auf der entgegengesetzten Seite die Elbstraße wieder entlang kam.

Man fand bei ihm hundert und zehn falsche Anhalt-Dessauer Kassenscheine und einige falsche Scheine von gleicher Beschaffenheit wurden später von verschiedenen Leuten eingeliefert. Inculpat gestand ein, daß er wohl ungefähr funfzig solcher Scheine in Hamburg und Altona ausgegeben habe, erklärte aber, die Unächtheit derselben nicht gekannt zu haben, und behauptete, er habe auf dem Privet am Elmshorner Bahnhofe ein Packet mit diesen Scheinen gefunden, habe sich dasselbe zugeeignet und bei näherer Nachsicht hundert und sechszig Stück darin gefunden.

Die Falschheit dieser Kassenscheine ergab sich daraus, daß der Unterdruck in Oel ganz fehlte und auch der äußere Druck mangelhaft nachgemacht war, wie denn auch zufolge der Erklärung der Kreisdirection zu Dessau die Falschheit der beim Inculpaten vorgefundenen Kassenscheine constatirt ist.

Nach stattgehabter Untersuchung ist das nachstehende Rescript des Obercriminalgerichts, wodurch eine halbjährige Zuchthausstrafe wider den Inculpaten erkannt worden, an den Magistrat der Stadt Altona erlassen:

Von Obercriminalgerichtswegen.

Bei Remittirung der unterm 15ten v. M. hieselbst eingegangenen Untersuchungsacten wider Franz Anton N. N. aus Hördt in Rheinbaiern, wegen Verbreitung falscher Anhalt-Dessauer Banknoten,

wird dem Magistrate der Stadt Altona hiedurch aufgetragen, dem Inculpaten das nachstehende Erkenntniß zu publiciren und die erkannte Strafe zur Vollstreckung zu bringen.

In Erwägung, daß der Inculpat bei seiner am 2ten Octbr. v. J. in Altona erfolgten Anhaltung im Besitz von hundert und zehn Anhalt-Dessauer Banknoten betroffen worden, welche, wie der Augenschein ergiebt, auch anderweitig constatirt ist, sämmtlich unächt sind;

in Erwägung, daß von solchen falschen Scheinen der Inculpat seinem Geständniß zufolge im Ganzen hundert und sechszig besessen und gegen funfzig Stück verausgabt hat;

in Erwägung, daß von den verausgabten Banknoten nach Angabe des Inculpaten sechs Stück in Kiel und die übrigen sämmtlich in Altona und Hamburg ausgegeben worden sind, während Inculpat an den kleineren Orten, wo derselbe mit seinem Panorama ausgestanden, wie Itzehoe, Wilster und Elmshorn, geständigermaßen nie auch nur den Versuch gemacht hat, einzelne Banknoten zur Ausgabe zu bringen;

in Erwägung, daß in Hamburg und Altona Inculpat geständiger- und erwiesenermaßen bei wiederholtem kurzen Aufenthalt daselbst die Scheine in der Weise zu verwerthen gesucht, daß er von Laden zu Laden gehend immer nur für eine Kleinigkeit, wie für 1 ß Cigarren ꝛc., gekauft und bei der Bezahlung eine Banknote zum Wechseln hingegeben hat, wie er denn auch wenigstens am Tage seiner Anhaltung die für die Ausgabe falschen Papiergeldes günstigste Tageszeit benutzt und erst beim Eintritt der Dunkelheit damit begonnen hat;

in Erwägung, daß derselbe unter diesen Umständen der geflissentlichen Verbreitung falscher Anhalt-Dessauer Banknoten für überführt erachtet werden muß, da sein Vorgeben, die Unächtheit dieses Papiergeldes nicht gekannt zu haben, keine Berücksichtigung wird finden können;

in Erwägung nämlich,

1) daß sich in dem bei der Verausgabung der falschen Thalerzettel beobachteten Verfahren das Be-

Digitized by Google

wußtsein der Werthlosigkeit derselben aufs Entschiedenste kund giebt, der Ausrede des Inculpaten aber, diese Scheine auf dem Privet in Elmshorn gefunden zu haben, und durch das Bewußtsein des mit der Aneignung des fremden Guts begangenen Unrechts, wie auch durch die Furcht vor einer Entdeckung seines Vergehens zu solchem Verfahren veranlaßt zu sein, um so weniger Gewicht beigelegt werden kann, theils weil die aller thatsächlichen Unterstützung entbehrende Erzählung von dem zufälligen Finden des falschen Papiergeldes, zumal der Inculpat sich in seiner Angabe über die Zeit, wann dieser seltsame Fund geschehen sein soll, in Widersprüche verwickelt hat, auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen kann, theils weil auch jenes Vorgeben an sich nicht geeignet erscheint, ein Verfahren, wie es in diesem Fall bei der Verwerthung der falschen Banknoten beobachtet worden, genügend zu motiviren;

2) daß bei einer auch nur oberflächlichen Vergleichung der zahlreichen falschen Scheine, in deren Besitz Inculpat schon Monate lang gewesen ist, eine Täuschung nicht wohl hat eintreten können, da dieselben nicht nur ein sehr verschiedenes Ansehen haben, sondern auch sogar zum Theil nicht einmal ganz vollendet sind, indem vielmehr bei sehr vielen die Folien-Nummer und die Unterschrift noch fehlen;

3) daß die Behauptung des Inculpaten, solches nicht beachtet zu haben, um so weniger Glauben verdient, weil Inculpat hat einräumen müssen, daß er ein Mal beim Ausgeben einer Banknote auf die Unächtheit derselben aufmerksam gemacht worden, und wenn von ihm behauptet wird, es seien die ihm so entstandenen Zweifel wieder gehoben worden, indem bei den Wechslern Liepmann und Warburg, zu denen er zu dem Ende gegangen, auf die präsentirte Banknote resp. 38 und 39 ß geboten worden, solche Behauptung jeder näheren thatsächlichen Unterstützung entbehrt, auch zumal bei den mancherlei Widersprüchen, die auch hierbei wieder in den Aussagen des Inculpaten vorkommen, wenig innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, und um so weniger in Berücksichtigung kommen kann, da Inculpat, wenn es ihm wirklich darum zu thun gewesen wäre, sich über die Aechtheit der Zettel zu vergewissern, selbstverständlich den Wechslern hätte Veranlassung geben müssen, die Aechtheit näher zu prüfen, während er seiner eigenen Angabe zufolge sich lediglich darauf beschränkt hat, ihnen eine Banknote mit der Frage, wieviel sie dafür geben wollten, vorzulegen und so gewissermaßen nur zu erproben, ob dieselbe auch von ihnen sofort auf den ersten Blick als falsch erkannt werde;

4) daß endlich unter solchen Umständen und bei dem Vorhandensein so dringender Indicien es nicht gerechtfertigt erscheinen kann, wenn man blos mit Rücksicht auf den bisher unbescholten gebliebenen Ruf des Inculpaten, seiner Behauptung, die Unächtheit des von ihm so geflissentlich verbreiteten falschen Papiergeldes nicht gekannt zu haben, Glauben schenken und Bedenken tragen wollte, ihn der wissentlichen Verbreitung des falschen Papiergeldes für überführt zu erachten, zumal da ja derselbe seiner eigenen Darstellung nach sich mit dem Bewußtsein, eine strafwürdige Handlung zu begehen, in den Besitz der Banknoten gesetzt haben will;

in Erwägung, daß, abgesehen von dem in dem unlegitimirten Besitze einer großen Menge falscher Banknoten liegenden Verdachtsgrunde, keine sonstige, die Annahme, daß Inculpat diese falschen Zettel selbst verfertigt habe, hinlänglich rechtfertigenden Indicien wider denselben vorliegen;

in Erwägung, daß der nur auf Münzen zu beziehende Artikel 111 der peinlichen Halsgerichtsordnung auf das dem Inculpaten nach Vorstehendem zur Last fallende Verbrechen der geflissentlichen Verbreitung falscher Anhalt-Dessauer Banknoten keine Anwendung leidet, und letzteres daher unter den generellen Begriff des Betrugs zu subsumiren ist;

in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit dieses Betruges eine temporaire Zuchthausstrafe erkannt werden muß, bei näherer Bestimmung derselben jedoch nicht blos der bisherige unverleumdete Lebenswandel des Inculpaten, sondern insbesondere auch die lange Dauer der Untersuchungshaft in Berücksichtigung zu ziehen ist;

in Erwägung endlich, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten Novbr. 1754 wider den im Auslande geborenen Inculpaten zugleich auch auf Landesräumung erkannt werden muß, da er im hiesigen Lande weder Staatsbürger- noch Heimathsrechte erworben hat,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe,

der Inculpat Franz Anton N. N. aus Hördt in Rheinbaiern wegen durch geflissentliche Verbreitung falscher Anhalt-Dessauer Banknoten verübten Betruges zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe und demnächstiger Landesräumung, wie auch zur Erstattung der Kosten der Untersuchung, insoweit er des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 2ten September 1851.

Digitized by Google

Kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts

aus den Jahren 1801 bis 1812.

(Fortsetzung.)

Beim ungehorsamen Ausbleiben des Klägers und Citanten sind ganz verschiedene Contumacialerkenntnisse je nach den Anträgen der Parteien erfolgt.

Die nachstehenden Erkenntnisse liefern hiervon den Beweis.

1804.

Es wird novus terminus anberahmt und die ausgebliebene klagende Partei sub præjudicio causæ geladen.

In Sachen Unsers Bürgermeisters, wie auch Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Seidel zu Crempe, in Vollmacht Unsers Landsassen von Rumohr auf Bothkamp, Citaten, jetzt Imploranten, an einem, wider die Insten des gedachten Guts Claus Pries, Marr Stölten und Consorten, Citanten, jetzt Imploraten, am andern Theil, **in peto.** geschehener Entsetzung der letztern aus ihren Instenstellen, **modo contumaciæ,**

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf die von dem Citaten und jetzigen Imploranten geschehene **implorationem in contumaciam;** ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und der Citanten und jetzigen Imploraten ungehorsamliches Außenbleiben, **in contumaciam interloquendo** hiemit für Recht:

> daß **novus terminus in proxima juridica** anzuberahmen, in welchem die Citanten **sub præjudicio causæ** zur Verhandlung ihrer Klage zu erscheinen, auch dem Citaten die Kosten dieses Termins **salva moderatione** zu erstatten schuldig.

Wie denn solchergestalt **in contumaciam** hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 9ten Mai 1804.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

1805.

Beim Ausbleiben des Klägers wird der Beklagte ab instantia entbunden.

In Sachen des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Storm, in substituirter Vollmacht des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Koch in Kiel, als Bevollmächtigten des Generals Grafen Dewitz auf Borstel, Beklagten, an einem, wider den Förster Johann Wilhelm Schultze zu Boitzenburg, Klägern, am andern Theile, **in peto.** Vollziehung eines Holzhandels s. w. d. a., **modo contumaciæ,**

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf geschehene **implorationem in contumaciam,** ergangenes gewöhnliches dreimaliges Rufen und des Klägers ungehorsames Außenbleiben, hiemit für Recht:

> daß Beklagter **ab instantia** zu absolviren, Kläger auch schuldig, dem Beklagten die Kosten dieses Termins **moderatione salva** zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 24sten Mai 1805.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

1811.

Der Beklagte wird beim Ausbleiben der Klägerin von der wider ihn angestellten Klage entbunden.

Frederik der Sechste ꝛc.

In Sachen des Land- und Obergerichts-Advocaten Eckermann, als Mandatarii des Arbeitsmannes Jo-

Digitized by Google

hann Detlev Steenbuck aus Nienweldt, Beklagten, an einem, wider Elisabeth Erbs aus Streitz, Kirchspiels Oldesloe, cum cur. Hans Linon daselbst, Klägerin, am andern Theile, in peto. promissi, copula carnali confirmati, hinc consummandi matrimonii,

wird auf des Beklagten geschehene imploratoniem in contumaciam, ergangenes dreimaliges Rufen und der Klägerin ungehorsames Außenbleiben, in contumaciam hiemit für Recht erkannt:

daß Beklagter von der abseiten der Klägerin wider ihn angestellten Klage zu entbinden, Klägerin auch schuldig, dem Beklagten die Kosten dieses Proceesses salva moderatione zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird
V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 15ten Mai 1811.
(L. S. R.) Kl. Feldmann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 40ste Stück.)

Montag den 10ten November.

10. Der Advocat Sievers in Rendsburg, in Vollmacht des Sattelmachers Friedrich Hartmann in Berlin, Kläger und Citant, wider den Hauptmann beim 2ten Schl.-Holst. Dragoner-Regiment, v. Graeve, jetzt in Ottensen, Beklagten und Citaten, wegen einer Forderung für gelieferte Waaren zum Belauf von 69 ℛ 22 Sgr. Pr. Cour. s. w. d. a.

Eodem.

11. Der Papiermacher H. P. Möller in Oldesloe, Beklagter und Appellant, wider den Zimmergesellen Andr. Martens daselbst, Kläger und Appellaten, wegen angeblich schuldiger Wohnungsmiethe s. w. d. a., jetzt Appellation.

Dienstag den 11ten November.

12. Die Eingesessenen Harm Dreews in Westermenghusen und Garbert Dreews in Schmedeswurth, Kläger und Appellanten, wider die Erben des verst. Claus Peters auf dem Dingen, als D. M. Peters c. c. c. daselbst, W. E. Peters in Brunsbüttel c. c. c. und die Ehefrau des P. J. Tiedemann, Elsabe, geb. Peters, c. c. m. daselbst, Beklagte und Appellaten, betr. Justification erhobener Erbansprüche nach dem Landesgevollmächtigten Johann Paulsen, nunc appell.

Donnerstag den 13ten November.

13. Der Advocat W. E. Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Kaufmanns A. C. A. Lüders, in Firma J. H. Meyer Nachfolger daselbst, Kläger, wider die verwittwete Capitainin Dreesen in Rendsburg, Beklagte, wegen schuldiger 31 ℛ 2 ß für gekaufte Waaren.

Freitag den 14ten November.

14. Terminus zur Purification und Eidesleistung in Sachen Hans Hinrich Pein, Justificanten, wider Jacob Herm. Köhncke, als Erben des Wulf Christ. Hinsch, weil. in Nellingen.

Montag den 17ten November.

15. Der Schiffsmakler Gehrckens in Hamburg, Kläger und Appellant nach Gästrecht, wider den Kaufmann H. Diedrichsen in Kiel, Beklagten und Appellaten nach Gastrecht, pplte. in peto. Auslieferung von 900 Tonnen russischen Roggen, event. Erstattung des Werthes und Schadenersatzes s. w. d. a., nunc appellat.

Dienstag den 18ten November.

16. Der Fischer Joh. Hinr. Kröger in Neustadt, Beklagter und Appellant, wider den Einwohner Joh. Christ. Willers daselbst, Kläger und Appellaten, wegen eines Wasserlaufs s. w. d. a., jetzt Appellation.

Donnerstag den 20sten November.

17. Der Hofbesitzer Friedr. Carl August Hase zu Treuholz, Kläger und Appellant, wider Carl Christ. Fr. Holst zu Rethwisch, Beklagten und Appellaten, wegen Entschädigung aus einem Kaufhandel über Treuholz, nunc appellat.

Freitag den 21sten November.

18. Der Inste Hans Bornhöft in Leetzen, Kläger und Appellant, wider den Eingesessenen Casper Hinr. Bornhöft daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Aufhebung eines am 7ten Novbr. 1850 zwischen den Eheleuten Bruhn und dem Beklagten errichteten Kaufcontracts, event. Abänderung desselben, daher Appellation.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

44. Stück. Den 3. November 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verordnung wegen Errichtung eines neuen Schuld- und Pfandprotocolls und besserer Einrichtung des Protocollationswesens in der Herrschaft Herzhorn und den Vogteien Sommerland und Grönland.

(Beschluß.)

§ 22.

Von dem Inhalte des Protocolls darf der Protocollführer bei Vermeidung des Ersatzes für daraus entstehende Nachtheile außer den Fällen der verordnungsmäßigen Einsicht oder Extract-Ertheilung Niemandem etwas eröffnen. Er haftet auch für die Richtigkeit seiner Protocollführung und Extracte, sowie überhaupt im Fall einer begangenen Unrichtigkeit oder eines Versehens nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§ 23.

An Gebühren sind zu erlegen:

Für Verfertigung und Protocollirung einer Obligation					
von	1	bis 100 ℔ incl. . .	1 ℔	— ß	
„	100	„ 300 „ „ . .	1 „	8 „	
„	300	„ 600 „ „ . .	2 „	— „	
„	600	„ 1000 „ „ . .	2 „	8 „	
„	1000	„ 2000 „ „ . .	3 „	— „	
„	2000	„ 3000 „ „ . .	4 „	— „	
„	3000	„ 4000 „ „ . .	5 „	— „	
„	4000 ℔ und mehr		6 „	— „	
Für Kassirung einer Obligation oder Delirung eines Geldpostens . . .			— „	4 „	
Für Nachschlagung des Protocolls .			— „	4 „	
Dafür, daß eine Protestation dem Protocolle beigelegt, oder eines Schuldners Protocoll geschlossen wird			— „	12 „	
Für Verfertigung und Protocollirung eines Kaufcontracts oder einer Erbtheilungsacte, wenn der Kaufpreis oder die Summe der zu theilenden Masse beträgt:					
	1	bis 300 ℔ incl.	3 ℔	— ß	
	300	„ 600 „ „	4 „	— „	
	600	„ 1000 „ „	5 „	8 „	
	1000	„ 2000 „ „	7 „	— „	
	2000	„ 3000 „ „	8 „	8 „	
	3000	„ 5000 „ „	10 „	— „	
	5000	„ 7000 „ „	11 „	8 „	
	7000	„ 9000 „ „	13 „	— „	
	9000	„ 12000 „ „	15 „	— „	
	12000 ℔ und mehr		18 „	— „	
Ein neuer Eigenthümer erlegt für die Eintragung seines Namens in's Protocoll, wenn die Wohnstätte kostet:					
	500 ℔ und darunter		— „	8 „	
	500 — 2000 ℔ incl.		— „	12 „	
	2000 ℔ und mehr		1 „	8 „	
Für Kassirung eines Kaufbriefes . .			— „	8 „	
Für Verfertigung und Protocollirung einer Ausweisungsacte:					
von	1	— 100 ℔ incl. . .	1 „	8 „	
„	100	— 300 „ „ . .	2 „	— „	
„	300	— 600 „ „ . .	3 „	— „	
„	600	— 1000 „ „ . .	4 „	— „	
„	1000	— 1500 „ „ . .	5 „	— „	
„	1500	— 2000 „ „ . .	6 „	— „	
„	2000 ℔ und mehr		8 „	— „	
Für Kassirung einer Ausweisungsacte			— „	8 „	
Wenn eine Obligation, ein Kaufcontract, eine Ausweisungsacte oder ein anderes Document abhanden gekommen, und die Erlassung eines Proclams erforderlich wird, so ist für die Verfertigung dreier Proclame zu entrichten			4 „	8 „	

Digitized by Google

§ 24.

Der Bestimmung der Parteien bleibt es überlassen, wem von ihnen die Protocollationsgebühren zur Last fallen sollen. In Ermangelung einer desfälligen Vereinbarung werden dieselben von den Contrahenten zu gleichen Theilen getragen. Der Requirent hat jedoch für die Erlegung der Protocollations- sowie Delirungsgebühren zunächst Sorge zu tragen.

Kiel, den 4ten October 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Malmros.

Thomsen.

II.

Bekanntmachung, betr. die Autorisation eines Lösch- und Ladeplatzes zu Warwerort, Büsumer Zolldistricts,

vom 4ten October 1851.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Schleusenpriel zu Warwerort, Büsumer Zolldistricts, nach Maßgabe des § 123 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 als Lösch- und Ladeplatz autorisirt worden ist.

Kiel, den 4ten October 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Qualen.

III.

Bekanntmachung, betr. den Tarif für die Erlegung der Hafenabgaben rücksichtlich des Büsumer und Warwerorter Hafens,

vom 10ten October 1851.

Tarif,

nach welchem bis weiter die Hafenabgaben rücksichtlich des Büsumer und des Warwerorter Hafens zu erlegen sind.

A. Schiffsabgaben.

1. Schiffe in der Fahrt zwischen den Häfen an der Westküste der Herzogthümer mit Inbegriff der Schleswigschen Westseeinseln und der Häfen an beiden Elb- und Eiderufern, resp. bis Hamburg und Rendsburg, mit Inbegriff dieser beiden Orte, für jede Reise ein- und ausgehend zusammen à Commerzlast . . . . . 2 ß
2. Schiffe von und nach anderen als den unter Nr. 1 benannten Häfen für jede Reise ein- und ausgehend zusammen à Commerzlast . . . . . 4 „
3. Böte und Fahrzeuge, welche nicht zur Lastträchtigkeit gebrannt sind . . . . . 2 „
4. Gebühr für die Hebung und Aufsichtsführung 10 pCt. für jede volle 10 ß der Abgabe.

Befreit von Erlegung der Schiffsabgaben sind:

a. Schiffe, welche widrigen Windes oder eines Seeschadens wegen in den Hafen, wovon sie ausgegangen, zurückkehren, wenn sie den Hafen mit der eingebrachten Ladung, ohne diese zu löschen oder umzuladen, wieder verlassen;
b. Schiffe, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ein- oder ausgehen, wenn sie nicht zum Lichten oder Bergen von Strandgütern benutzt werden;
c. Lichterfahrzeuge, wenn das zu lichtende oder durch Lichter beladene Schiff selbst in den Hafen einläuft und die Hafenabgabe entrichtet;
d. Schiffe, welche nur, um das Schiff zu kalfatern, zu theeren, kleine Reparaturen vorzunehmen ꝛc. aus dem Hafen auf das Vorufer auslegen und dahin zurückkehren;
e. Lootsen-, Passagier-, Fähr- und Fischerböte, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
f. Böte, welche einen Theil des Schiffsinventars bilden und mit dem Schiffe in den Hafen ein- oder ausgehen;
g. Böte, die von den vor dem Hafen liegenden und vorbeisegelnden Schiffen, sei es in Zoll- oder Handelsgeschäften, zur Beschaffung kleiner Ankäufe oder ohne speecielle Geschäfte ans Land kommen oder für den kleinen Verkehr zwischen beiden Eiderufern benutzt werden.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Pflicht des Producten zur Erklärung über Beweisdocumente, welche von dritten Personen ausgestellt sind.

Erster Fall.

In Sachen des Dienstmädchens Caroline Hansen c. c. zu Lehmkuhlen, Klägerin und Supplicantin, wider den Schneidergesellen August Wilkens in Preetz, Beklagten und Supplicaten, wegen Schwängerung, jetzt Supplication wider den Bescheid des Preetzer Klostergerichts vom 1sten Juli d. J. betreffend,

hat das Preetzer Klostergericht nach stattgehabtem Schriftwechsel unterm 19ten Febr. d. J. erkannt:

> könnte und würde Klägerin, unter Vorbehalt der Gegenbescheinigung und der Eide, binnen 14 Tagen näher bescheinigen: daß sie in der Geburtsnoth den Beklagten als Vater ihres am 16ten April v. J. geborenen unehelichen Kindes namhaft gemacht habe, so solle weiter ergehen, was Rechtens, unter Vergleichung der Kosten des Schriftwechsels.

Diese Bescheinigung hat die Klägerin

1) durch einen Attest der Hebamme Morath,
2) durch Denominirung derselben als Zeugin, und
3) durch Eidesdelation

angetreten.

Nach stattgehabtem Schriftwechsel ist darauf unterm 12ten Juni d. J. erkannt worden:

> daß Klägerin zur Ausführung des von ihr angetretenen Urkundenbeweises zuzulassen sei, und Termin auf den 1sten Juli anzuberaumen, in welchem Klägerin das Original der abschriftlich inducirten Urkunde vorzulegen, Beklagter sich über die Echtheit der Urkunde, sowie die Hebamme Morath event. ebenfalls über die Echtheit des gedachten Documents zu erklären habe.

In termino hat die Klägerin den Attest der Hebamme, welche nicht mit erschienen ist, in Urschrift producirt, und der für den Beklagten erschienene Anwald erklärt, daß er die Echtheit der Urkunde bezweifeln, event. dieselbe leugnen müsse, mit der Bitte, wegen Nichterscheinens der Hebamme Morath die Klägerin in die Kosten des fruſtrirten Termins zu verurtheilen.

Nach mündlicher Re- und Duplik ist von dem Preetzer Klostergerichte erkannt:*)

> daß Producet nicht schuldig, sich über die im Original vorgelegte Urkunde **aut recognoscendo aut dissitendo** zu erklären, Producentin auch schuldig, dem Producten die Kosten des fruſtrirten Termins zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Klägerin und Producentin das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe **rite** prosequirt und dahin gravaminirt:

> daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr der Beklagte und Supplicat schuldig erkannt ist, sich über das inducirte Beweisdocument **aut re-**

*) Erkenntniß des klöstertichen Gerichts:

In Sachen des Dienstmädchens Caroline Hansen c. c. zu Lehmkuhlen, Klägerin, wider den Schneidergesellen August Wilkens zu Preetz, Beklagten, wegen Schwängerung s. w. d. a.,

wird nach mündlicher Re- und Duplik,

in Erwägung, daß beim Urkundenbeweise der Producet nur schuldig ist, über die Echtheit derjenigen Urkunden, welche entweder von ihm selbst oder von solchen Personen, für deren Handlungen er verantwortlich ist, herrühren, sich **aut recognoscendo, aut dissitendo** zu erklären;

in fernerer Erwägung, daß die von der Producentin inducirte Urkunde als eine solche nicht zu betrachten, indem sie vielmehr nur als ein unbeschworenes außergerichtliches Zeugniß der Hebamme Morath anzusehen, die Urkunde daher für den Producten eine irrecognoscible ist;

in weiterer Erwägung, daß, abgesehen von seiner rechtlichen Verbindlichkeit dazu, Producet es abgelehnt hat, die in dem heutigen Termine von der Producentin im Original vorgelegte Urkunde für dasjenige, wofür sie ausgegeben wird, anzuerkennen, und daß eben für diesen Fall durch den Bescheid vom 12ten v. M. auf heute zugleich Termin zur Vernehmung der angeblichen Ausstellerin der Urkunde über deren Inhalt anberaumt war;

in endlicher Erwägung, daß Producentin die Pflicht hatte, die von ihr namhaft gemachte Zeugin zu produciren, sie aber dieser ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen, indem die von ihr zu producirende Zeugin von ihr nicht sistirt worden, demnach der Termin allerdings als ein fruſtrirter anzusehen und Producentin daher unter Vorbehalt ihrer Gerechtsame gegen die nicht erschienene Zeugin schuldig zu erachten, dem Producten die Kosten des heutigen Termins zu ersetzen,

hiemittelst für Recht erkannt:

> daß Producet nicht schuldig, sich über die im Original vorgelegte Urkunde **aut recognoscendo aut dissitendo** zu erklären, Producentin auch schuldig, die Kosten des heutigen fruſtrirten Termins, Ansatz und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Decretum et publicatum Preetz, den 1sten Juli 1850.

Digitized by Google

cognoscendo aut diffitendo zu erklären, daß der Termin für fruſtrirt erachtet, und der Supplicantin nicht freigelaſſen iſt, die Vorladung der Zeugin Morath auf einen anderen Termin zu veranlaſſen.

Nach der in **supplicatorio** eingezogenen Erklärung des Supplicaten ſteht nunmehr zur Frage:

1) ob der Supplicat zur eidlichen Diffeſſion der inducirten Urkunde verpflichtet iſt? und
2) ob der Termin für fruſtrirt zu erachten?

In Erwägung nun, daß ſowohl nach gemeinem Rechte,

J. R. A., § 39,

als nach der

Landgerichtsordnung **P. III. Tit.** 19 § 3

der Producent in Betreff der als Beweismittel inducirten Privaturkunden, mögen dieſelben nun von ihm ſelbſt oder von dritten Perſonen ausgeſtellt ſein, zu einer beſtimmten Erklärung über die Echtheit derſelben verbunden iſt, dem Producten jedoch nicht die eidliche Diffeſſion ſolcher Privaturkunden, welche von dritten Perſonen, für die er nicht zu haften braucht, wie z. B. für Erblaſſer, Vormünder u. ſ. w., herrühren, zur Pflicht gemacht werden kann, indem der in einem ſolchem Falle nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer zu leiſtende Diffeſſionseid **de credulitate** *) ſchon um deswillen nicht zugelaſſen werden darf, weil nach der

Verordnung vom 11ten Decbr. 1758, § 9,

der Glaubenseid nicht ohne unumgängliche Nothwendigkeit erkannt werden ſoll, und die Meinung derjenigen Rechtsgelehrten,**) welche es dem Producenten im Falle der Ableugnung der Echtheit des Documents überlaſſen, den Beweis der Echtheit auf andere Weiſe herzuſtellen, in den Holſteiniſchen Gerichten ſtets befolgt worden iſt; — daß mithin der Producet zur eidlichen Diffeſſion des inducirten Hebammenatteſtes nicht angehalten werden kann;

in weiterer Erwägung, daß der Supplicat **in termino** die Echtheit des inducirten Documents, falls er zu einer beſtimmten Erklärung über dieſelbe verpflichtet ſei, geleugnet, derſelbe ſich alſo mit genügender Beſtimmtheit über die inducirte Urkunde erklärt hat, und mithin der ſtattgehabte Termin als fruſtrirt nicht angeſehen werden kann, das Ausbleiben der citirten Zeugin aber nicht den Verluſt des Beweismittels der Zeugenausſage für die Führung des Echtheitsbeweiſes des inducirten Documents zur Folge haben kann, der Supplicantin vielmehr überlaſſen bleiben muß, die ausgebliebene Zeugin auf einen anderen Termin zum Zwecke der Abhörung vorladen zu laſſen,

wird auf die **sub præs.** den 15ten Juli d. J. hieſelbſt eingereichte Supplicationsſchrift der vorrubricirten Klägerin und Supplicantin, nach eingegangener Erklärung des Beklagten und Supplicaten, **sub præs.** den 14ten Auguſt d. J., hiemittelſt von Obergerichtswegen zum Beſcheide gegeben:

daß, unter Beſeitigung des **decisi a quo** des klöſterlichen Gerichts vom 1ſten Juli d. J., der unterm 1ſten des gedachten Monats **ad recognoscendum etc.** ſtattgehabte Termin für fruſtrirt nicht zu achten und der Supplicantin freizulaſſen, die in dem gedachten Termin ausgebliebene Zeugin Morath auf einen anderweitig anzuberahmenden Termin vorladen zu laſſen. Unter Ausſetzung der Koſten dieſes Incidentſtreites in der vorigen und Compenſation der Koſten der Supplicationsinſtanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holſteiniſchen Obergerichte zu Glückſtadt, den 1ſten November 1850.

*) cfr. Linde, Lehrbuch des Civilproceſſes, 4te Aufl., § 288. Bayer, Vorträge ꝛc., 7te Aufl., S. 581. Danz, Grundſätze des ordentl. Proceſſes, § 334. Schaumburg, principia Lib. I. cap. III., § 23. Bütow und Hagemann, pract. Erörterungen, I., S. 131.

**) cfr. Martin, Lehrbuch ꝛc., § 202. cfr. auch Thibaut, Syſtem ꝛc., 5te Ausg., § 1181. Zimmern, de juramento diffess. in Barth's Sammlung, Thl. I., S. 148.

Zweiter Fall.

In Sachen Siegler in Hamburg, gegen den Schneidermeiſter Unmaack daſelbſt, iſt vom Oberappellationsgericht erkannt, daß Erſterer beweiſen ſolle:

daß der Cridar Unmaack, ein Bruder des Schneiders Unmaack, in Gegenwart und mit Wiſſen des Schneidermeiſters gleichen Namens ihm im Mai 1844 verſprochen habe, daß ſeine Forderung von 11,800 ℔ an die Stelle derjenigen Poſte protocollirt werden ſolle, die damit getilgt wären oder getilgt werden ſollten.

Auf der Adminiſtratur zu Ranzau hatte ſich nun ein hierauf bezüglicher Aufſatz gefunden, wornach die Parteien daſelbſt erſchienen waren und dergleichen verabredet hatten, allein dieſer Aufſatz war **sine die, loco, et consule**, übrigens in Protocollform, und eine beglaubigte Abſchrift dieſer Urkunde, welche mit **„in fidem copiae Stemann“** bezeichnet iſt, hat der Supplicant als Beweisdocument inducirt, und iſt

Digitized by Google

darauf von der Administratur ein Termin zur Recognition des vorgelegten Documents anberahmt.

In diesem Termin hat der Intervenient und Supplicant darauf angetragen, daß das inducirte Document nebst dem Originale dem Supplicaten möge vorgelegt werden.

Der Supplicat hat darauf erklärt, daß die ihm vorgelegte Urkunde ohne Ort- und Zeit-Angabe und ohne Unterschrift nicht der Art sei, um sich über dieselbe erklären zu können, und er deshalb nicht schuldig zu erachten, sich über die vorgelegte Scriptur zu erklären, event. könne er sich nur **nesciendo et ignorando** über die vorgelegte Scriptur erklären.

Der Supplicant hat nun hierauf erwiedert, das beigebrachte Document sei eine gerichtlich beglaubigte Abschrift eines im Archiv der Administratur befindlichen Actenstücks, und handle es sich nur darum, ob Supplicat gegen die Echtheit des eingebrachten Beweisdocuments als solchen etwas einzuwenden habe: er habe sich darüber zu erklären, ob er das Document als die beglaubigte Abschrift eines archivalischen Actenstücks anerkenne, und zu dieser bestimmten Erklärung sei der Supplirat schuldig; leugne er die Echtheit, so könne er lediglich zu dem Beweise admittirt werden, daß eine falsche Urkunde producirt worden sei.

Die Administratur hat darauf folgendes Erkenntniß abgegeben:

In Sachen des F. H. Siegler in Hamburg, Intervenienten, wider den Schneidermeister Joh. Joch. Andr. Unmaack daselbst, Justificanten und Interventen, betreffend Justification der von dem Justificanten auf das im Concurse des J. Unmaack erlassene Proclam profitirten Ansprüche s. w. d. a.,

wird hiedurch erkannt:

daß,

in Erwägung, daß die Erklärung über die Echtheit einer Urkunde zunächst und wesentlich darauf gerichtet ist, ob selbige von demjenigen herrührt, welcher für den Urheber derselben ausgegeben wird, daß daher das Original selbst, wo ein solches vorhanden, und nicht eine bloße Abschrift desselben, als der eigentliche Gegenstand der eventuellen Recognition oder Diffession anzusehen ist;

in weiterer Erwägung, daß eine Verpflichtung zur Rerognition oder Diffession von Urkunden nur in Beziehung auf solche Documente begründet ist, welche entweder den Charactrr öffentlicher Urkunden an sich tragen, oder von dem Producten selbst oder solchen Personen herrühren, für deren Handlungen derselbe verhaftet ist; und

in endlicher Erwägung, daß der vorliegenden Scriptur, da sie ohne Namensunterschrift, Ort und Zeitbestimmung ist, ihrer Auffindung in einem öffentlichen Archive ungeachtet, nicht der Chararter eines **documenti publici** beigelegt werden kann, und eben so wenig der Product als Urheber und Aussteller derselben bezeichnet worden ist;

die gedachte Urkunde mithin als ein **documentum tertii** anzusehen ist, hinsichtlich dessen das Vorhandensein einer bestimmten Ueberzeugung über die Echtheit oder Unechtheit nicht in Anspruch genommen werden kann,

> Producent mit dem gestellten Antrage auf Abgebung einer bestimmten Erklärung über die Echtheit des inducirten Beweisdocuments abzuweisen, auch schuldig sei, dem Gegner die Kosten der heutigen Verhandlung **m. d. s.** binnen 4 Wochen zu erstatten.
>
> V. R. W.

Decretum et publicatum Ranzauer Administratur, den 21sten Juni 1850.

Gegen dieses Erkenntniß ist das Rechtsmittel der Supplication interponirt und prosequirt worden.

Wenn in den vorstehenden Entscheidungsgründen ausgesprochen worden ist, daß der Produrt nicht nöthig habe, sich über ein **documentum tertii** zu erklären, so möchte diese Annahme nicht als richtig gelten können, vielmehr ist der Product zur bestimmten Erklärung verpflichtet, allein er kann ebensowohl das Document anerkennen als ableugnen, oder bei einem Dorumente, welches von einem Dritten herstammt, für welchen er nicht zu haften braucht, sich **nesciendo** und **ignorando** erklären, namentlich dann, wenn, wie hier, eine Abschrift eines Documents vorgelegt worden ist, welches keine Namensunterschrift hat, mithin gar nicht zu ersehen, von wem es herrührt, da sogar die Handschrift des Ausstellers nicht vorgelegt ist; — also wirklich von einem nicht recognosriblen Documente constirt. Darüber, ob das Document eine archivalische Urkunde sei, hat aber der Produrt sich gar nicht zu erklären nöthig, weil diese Frage die Echtheit der Urkunde nicht berührt, eine solche Behauptung ist nebenher auf andere Art zu beweisen. Die Beglaubigungsworte: „**in fidem copiæ Stemann**“ bedürfen aber keiner Anerkennung, da sie an sich ohne alle Bedeutung sind, und aus ihnen nicht einmal hervorgeht, daß die angebliche Urkunde eine s. g. archivalische Urkunde sei. Die Beglaubigung selbst aber ist eine öffentliche, keiner Agnition bedürfende, Urkunde.

Unterm 27sten Derember v. J. ward dem Supplicanten der folgende abschlägige Bescheid des Holsteinischen Obergerichts zu Theil:

Digitized by Google

Auf die unterm 11ten October d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des F. H. Siegler in Hamburg, Intervenienten, jetzt Supplicanten, wider den Schneidermeister J. J. A. Unmaack in Hamburg, Justificanten und Interventen, jetzt Supplicaten, betreffend die Justification der vom Justificanten auf das J. F. Unmaacksche Concursproclam profitirten Ansprüche, dann Beweisantretung, jetzt Supplication wider den Bescheid der Ranzauer Administratur vom 21sten Juni d. J.,

wird,

in Erwägung, daß dem Producten eine fidemirte Abschrift eines mit einer Namensunterschrift oder sonstiger Bezeichnung eines öffentlichen Characters überall nicht versehenen angeblichen Protocollats zur Erklärung über die Echtheit desselben vorgelegt ist;

in Erwägung, daß der Product zur Abgebung einer Erklärung allerdings verpflichtet ist, daß diese aber weder auf die Fidemirung, noch auf die behauptete Eigenschaft einer archivalischen Urkunde, welche Gegenstand anderweitigen Nachweises ist, sondern auf das Document selbst, mithin hier auf das Protocollat zu beziehen ist;

in Erwägung, daß im vorliegenden Falle diese Erklärung vom Producten abgegeben ist, indem derselbe **in termino** den 2ten Juni d. J. zu Protocoll gegeben, daß er sich eventuell über die vorgelegte Scriptur nur **nesciendo et ignorando** erklären könne, und daß eine bestimmtere Erklärung über das producirte **documentum tertii** um so weniger von dem Producten verlangt werden kann, da einestheils das Document selbst über seinen Ursprung überall keine Hinweisung enthält, anderentheils aber die Erklärung des Nichtwissens rechtlich einer bestimmten Ableugnung gleich gilt,

nach eingezogener Gegenerklärung hiedurch von Obergerichtswegen

dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, dem Supplicaten die Kosten der eingezogenen Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 27sten December 1850.

Auch dieser Bescheid beruhigte den Supplicanten nicht, welcher sich nun an die letzte Instanz wandte. Demselben ward jedoch auch aus dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Auf die am 14ten Febr. d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift des Theodor Heinrich Siegler in Hamburg, Intervenienten und Producenten, jetzt Supplicanten, wider den Schneidermeister Johann Joachim Andreas Unmaack daselbst, Justificanten, Interventen und Producten, jetzt Supplicaten, betreffend des Justificanten Ansprüche im Concurse des Joachim Friedrich Unmaack, jetzt Supplication wider den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 27sten Decbr. 1850,

wird,

in Erwägung, daß die Beschwerde darüber, daß dem Supplicaten nicht die bestimmte Erklärung auferlegt worden, ob die inducirte Urkunde die beglaubigte Abschrift einer archivalischen Urkunde sei, völlig unbegründet erscheint, da die fragliche Urkunde, die ohne Angabe des Orts und der Zeit der Abfassung sowie des Verfassers vorliegt, gar kein äußeres Merkmal an sich trägt, daß dieselbe einem Archiv entnommen ist, mithin dem Supplicaten keine andere als die von demselben abgegebene Erklärung des Nichtwissens, rechtlich abgefordert werden kann;

daß eben so wenig die Beschwerde, insoweit als selbige eine bestimmte Erklärung über die Echtheit der beglaubigten Abschrift bezielt, für erheblich zu achten steht, da die abgegebene Erklärung des Nichtwissens als die Erklärung abzufassen ist, daß der Supplicat die Echtheit der Abschrift nicht bestreiten wolle, da es sonst demselben obgelegen hätte, die Unechtheit zu behaupten und zu beweisen,

dem Supplicanten hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 30sten Juni 1851.

Digitized by Google

Kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts

aus den Jahren 1801 bis 1812.

(Fortsetzung.)

In Justificationssachen und bei Purificationsterminen scheint es in Contumazfällen verschieden gehalten zu sein.
Wie gegenwärtig ist auch im Jahre

1803

der Justificationstermin ein peremtorischer gewesen und beim Ausbleiben des Beklagten sofort definitive erkannt.

In Sachen des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Rötger, in Vollmacht der Gräflich Luckner'schen Testaments-Executoren, Litisreassumenten und Citanten, an einem, wider die Wittwe des Oberalten Garlieb Amsinck zu Hamburg, **cum cur.**, Litisreassumentin und Citatin, am andern Theile, **principaliter in peto. justificationis** der **sub passu** 10 des Gräflich Luckner'schen Proclams geschehenen Angabe, **linc desertæ probationis, modo purificationis sententiæ,**

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf geschehene **implorationem in contumaciam**, ergangenes dreimaliges Rufen und der Citatin ungehorsames Außenbleiben, **in contumaciam definitive** hiemit für Recht:

daß Citatin und Litisreassumentin mit der vormals von Joh. Matth. Schalburg, damals auf Nüttschau, wider den weil. französischen Generallieutenant Grafen von Luckner auf Depenau, **in peto.** prätendirter Provision und Honorariums wegen des angeblich für denselben und in dessen Auftrag getroffenen Kaufes von Depenau s. w. d. a. angestellten und von der Citatin demnächst reassumirten Klage ab- und zugleich dahin anzuweisen, daß sie schuldig, sowohl die desfalls **sub passu** 10 des Gräflich Luckner'schen Professionsprotocolls beschaffte Angabe in Zeit der Ordnung hinwiederum deliren zu lassen, als auch den Citanten die gesammten Kosten dieses Processes **moderatione salva** zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird
V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 23sten April 1803.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

1812.

Ebenfalls ist der in einem Justificationsverfahren abgehaltene Termin als ein peremtorischer angesehen und sofort definitiv erkannt worden.

Frederik der Sechste ꝛc.

In Sachen des Land- und Obergerichts-Advocaten C. Callisen, in Vollmacht der Geheimen Conferenzräthe Herren von Ablefeldt auf Olpenitz und von Blome auf Hagen, Großkreuze des Dannebrogordens, als allerhöchst verordneten Executoren des Fürstlich Hessensteinschen Testaments, Citanten und Provocanten, jetzt Imploranten, an einem, wider die Kammerherrin Baronesse von Albedyl, geborne Gräfin von Taube, **cum cur. marito** dem Kammerherrn Freiherrn von Albedyl auf Eckhorst und Mori, Citatin und Provocatin, jetzt Imploratin, am andern Theile, **in peto. provocationis** zur Justificirung der **sub passu** 8 des Fürstlich Hessensteinschen Professionsprotocolls gethanen Angabe **principaliter, modo contumaciæ,**

wird, auf geschehene **implorationem in contumaciam**, ergangenes dreimaliges Rufen und der Citatin Ausbleiben, **in contumaciam** für Recht erkannt:

das die **sub passu** 8 des Fürstlich Hessensteinschen Professionsprotocolls geschehene Angabe nunmehro binnen 6 Wochen zu deliren, Citatin auch schuldig, die Kosten dieses Termins **salva moderatione** zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird
V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 14ten April 1812.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

Digitized by Google

Dagegen ist im Jahre

1807

in einem ähnlichen Falle wie in den vorhergehenden **novus terminus in proxima juridica sub pœna juris** anberahmt worden.

In Sachen des Land- und Obergerichts-Advocaten Köster, in Vollmacht des Kaiserlichen Geheimenraths, Kammerherrn und General-Erbpostmeisters, Herrn Grafen von Platen-Hallermünde, Ritters, Provocanten und Justificaten, an einem, wider den Landsassen Simon Roloff Spethmann auf Meischendorf, Provocaten und Justificanten, am andern Theile, **in peto. justificationis passus** 7 der über Putlos und Schwelbeck und den beiden Hufen zu Bardien gethanen Angabe, **hinc probationis et juramenti delationis, inde purificationis sententiæ, modo contumaciæ,**

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf geschehene **implorationem in contumaciam**, ergangenes dreimaliges Rufen und des Provocaten und Justificanten ungehorsamliches Außenbleiben, **interloquendo** hiemit für Recht:

das novus terminus nach drei Wochen, falls das Landgericht sodann noch versammlet, sonst aber **in proxima juridica** anzuberahmen, in welchem Termin Provocat und Justificant **sub pœna juris** zu erscheinen, auch dem Provocanten und Justificaten die Kosten dieses Termins **moderatione salva** zu erstatten schuldig.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 7ten April 1807.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

Ueber die gegenwärtige Praxis, wenn der Justificat oder der Beklagte im Purificationstermin ungehorsam ausbleibt, **cfr.** Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 152 u. 153 und 14ter Jahrg., S. 337.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Montag den 24sten November.

19. J. H. Lindemann, früher in Altona, jetzt in Stuben, und der Kaufmann Jacob Peters in Altona, Kläger und Reconventen, jetzt Appellanten, wider den Einwohner und Kornmakler J. J. Hardorp zu Neufeld, Beklagten und Reconvenienten, jetzt Appellaten, **in peto. deb. pro resto** von 1882 ℔ 1 ß Cour. aus einem Kaufhandel und dagegen erhobener Wiederklage wegen prätendirter Entschädigung, **hinc appellat.**

Eodem.

20. Letzterer wider Erstere **in eadem cau**

Dienstag den 25sten November.

21. Das Dienstmädchen Maria Stoffers zu Rethwischer Felde, c. c., Klägerin und Appellantin, wider den Dienstknecht Fritz Schultz zu Benstaben, c. c. p. dem Halbhufner Schultz zu Meddewade, Beklagten und Appellaten, **in peto. imprægnat., hinc satisfact.** s. w. d. a., **nunc appellat.**

Eodem.

22. Termin zur Eidesleistung in Sachen der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Beklagte, Producentin und Dedueentin, wider den Eingesessenen H. Witt in Elmshorn, Kläger, Produeten und Dedueten, **peto.** Schadensersatz.

Donnerstag den 27sten November.

23. Der Advocat Wolfhagen zu Itzehoe, **mand. noie** des Hugo v. Hirsch zu Gut Petersdorf in Schlesien, Kläger, wider die Baronin v. Seidlitz, verwittwete v. Sandes Hoffmann, geb. v. Ernst, zu Hasselburg und Brodau, c. c. m., in Kiel, Beklagte, **in peto.** Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens s. w. d. a.

Eodem.

24. **Terminus** zur Ablegung der Curatelrechnung für den abwesenden Herrm. Spies.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

45. Stück. Den 10. November 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine und Emittirung der neuen landesherrlich genehmigten Kasse-Anweisungen,

vom 4ten November 1851.

Nachdem nunmehr die nöthigen Vorbereitungen zur Einwechselung der in Circulation befindlichen Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine gegen andere nach dem landesherrlich genehmigten Formular angefertigte Kasse-Anweisungen soweit beendigt worden, daß mit der Einziehung und Vernichtung jener und der Emittirung von Kasse-Anweisungen in der mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16ten März d. J. genehmigten Form der Anfang gemacht werden kann, wird über das hiebei stattfindende Verfahren, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24sten März d. J., Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 1.

Gegen Einziehung und Vernichtung sämmtlicher in Umlauf befindlichen Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine zum Gesammtbelauf von fünf Millionen Mark Courant wird an neuen nach dem landesherrlich genehmigten Formular ausgestellten Kasse-Anweisungen eine Summe von vier Millionen fünf Hundert Tausend Mark Courant emittirt. Es wird also die Masse des circulirenden Papiers um den zehnten Theil oder 500,000 ℔ Courant vermindert werden; die Feststellung eines Plans zu der im Allgemeinen von Sr. Majestät genehmigten Einlösung desselben muß demnächstiger Beschlußnahme vorbehalten bleiben.

§ 2.

Die Einziehung der in Circulation befindlichen Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine geschieht vorerst mittelst successiver Zurücklegung und Ablieferung der bei der Hauptkasse in Rendsburg eingehenden Scheine. Späterhin wird eine öffentliche Aufforderung zur Einsendung und Umwechselung der zurückgebliebenen Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine unter Präfigirung einer präclusivischen Frist erlassen werden.

§ 3.

Die Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine geschieht durch eine für dieses Geschäft von der obersten Civilbehörde niedergesetzte Commission, bestehend aus dem Departementschef für die Justiz und Polizei Malmros, dem Kaufmann A. C. Brauer in Kiel und dem **notarius publicus**, Ober- und Landgerichts-Advocaten Friederici in Kiel. An diese Commission werden aus der Hauptkasse in Rendsburg die zur Vernichtung bestimmten Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine successive in geeigneten Summen eingesandt, bis nach Erlassung obgedachter Aufforderung und Ablauf der darin festzusetzenden Umwechselungsfrist diese Scheine ganz außer Kraft gesetzt werden können. Die Commission wird die ihr zugestellten Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine jedesmal in Summen von 500,000 ℔ nach vorgängiger Bekanntmachung der Zeit und des Orts öffentlich verbrennen*) und das über diesen Act aufzunehmende Protocoll, jedesmal unter Beifügung einer Angabe über den Fortgang ihres Geschäfts im Ganzen, öffentlich bekannt machen lassen.

§ 4.

Die Kasse-Anweisungen werden nach dem in der Bekanntmachung vom 24sten März d. J. veröffentlichten Formular unter Hinzufügung der Namens-Unterschriften der Mitglieder der obersten Civilbehörde gedruckt und wie die seitherigen theils auf 25 ℔, theils auf 10 ℔, theils auf 2½ ℔ Courant, als die hier übliche Landesmünze, ausgestellt. Der zum Theil schon vollendete Druck der Blanquette ist in der Officin der Buchdrucker Köbner & Lehmkuhl in Altona, unter Aufsicht des Fabrikcontroleurs Kammerraths Kühl und unter den sonst bei Anfertigung von Papiergeld gebräuchlichen Controlmaßregeln, bewerkstelligt.

*) Laut Bekanntmachung der Commission sollen am 12ten d. M. für 500,000 ℔ Kassenscheine auf dem Schlosse zu Kiel öffentlich verbrannt werden.

Digitized by Google

Die Bezeichnung der Blanquette mit Nummer, Namensunterschrift und officiellem Stempel geschieht in Kiel unter Aufsicht des **Not. publ. Dr. juris** Müller.

§ 5.

Die fertigen Kasse-Anweisungen werden von dem **Dr. juris** Müller der Hauptkasse in Rendsburg zur Aufbewahrung zugestellt. Dieselben verbleiben in der Hauptkasse als **depositum**, bis ihre successive Emittirung von dem Finanzdepartement verfügt wird. Die Verfügung, daß ein Theil der bei der Hauptkasse deponirten Kasse-Anweisungen dem Umlauf zu übergeben sei, wird vorerst und bis die im § 2 erwähnte präclusivische Frist für die Einsendung der Schleswig-Holsteinischen Kassescheine festgesetzt worden, vom Finanzdepartement nur abgegeben werden, nachdem ein gleicher Betrag in Schleswig-Holsteinischen Kassescheinen von der Hauptkasse an die Commission zur Vernichtung eingesandt worden, so daß zu keiner Zeit in Folge des Einwechselungsgeschäfts der Belauf des circulirenden Papiergeldes über den jetzt in Umlauf begriffenen Betrag erhöht wird. — Die wegen Emittirung von Kassescheinen abgegebenen Verfügungen sind jedesmal unter Mittheilung des Betrages, worauf die dem Umlauf übergebenen Kasse-Anweisungen lauten, und der Nummern, mit welchen diese bezeichnet sind, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§ 6.

Alle vorerwähnten Bekanntmachungen sind dem „Altonaer Mereur" und den „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen" zu inseriren.

Kiel, den 4ten November 1851.

Die oberste Civilbehörde für das Herzogthum Holstein.

Ad. Blohme. Prehn.

W. Lesser.

II.

Bekanntmachung, betr. das Verbot des in Altona erscheinenden Blattes „Vetter Michel",

vom 27sten October 1851.

Das Halten des in Altona erscheinenden, von dem **Dr.** Hermann Schiff redigirten Blattes „Vetter Michel" wird hiemittelst untersagt.

Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß diesem Verbot nachgelebt wird, und dennoch etwa angetroffene Exemplare des genannten Blattes mit Beschlag zu belegen und an das Departement einzusenden.

Kiel, den 27sten October 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Krohn.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Einrede der Documentenedition nach erkannter besserer Einlassung.

In Sachen des Advocaten Wilhelm Eduard Wiggers in Rendsburg, in Vollmacht des Erbpachtmüllers Carl Ludwig Babr zu Erfde, Klägers und Supplicanten, wider den Posthalter Sebastian Schmidt in Rendsburg, Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen einer Restforderung von 473 ℔ 15 ß, **modo supplicationis**;

ergeben die Acten: Der von dem Kläger angestellten Klage hat der Beklagte **in termino** am 21sten Januar 1848 die Einrede der fehlenden Activlegitimation opponirt, sich hinsichtlich der eingeklagten Schuld wegen 19 ℔ 3 ß **affirmative** eingelassen und auf Grundlage einer anderweitigen factischen Darstellung die übrige Forderung des Klägers bestritten.

Nach stattgehabter Verhandlung hat der Magistrat der Stadt Rendsburg unterm 3ten März 1848 erkannt:

daß Beklagter mit der **exceptio def. leg. act.** nicht zu hören und schuldig, dem Kläger innerhalb sechs Wochen 19 ℔ 3 ß **cum usur. moræ** zu bezahlen, im Uebrigen aber sich besser als geschehen auf den übrigen Inhalt der Klage ꝛc. einzulassen und die Terminokosten zu bezahlen.

Dieses Erkenntniß hat die Rechtskraft beschritten.

Es ist darauf auf Ansuchen des Klägers **novus terminus** auf den 11ten Mai 1849 anberahmt, in welchem der Beklagte dem Kläger die zuvor ohne Erfolg außergerichtlich opponirte Einrede der Documentenedition unter Verweigerung der Einlassung entgegengesetzt hat.

Der Beklagte hat diese Einrede dadurch zu entkräften gesucht, daß er sich darauf berufen, daß der

Digitized by Google

Beklagte die Einrede der Documentenedition nicht schon in dem zuerst in dieser Sache stattgehabten Verhandlungstermin vorgebracht habe, indem bei der inzwischen eingetretenen Proceßlage die Einrede der Documentenedition nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Nach stattgehabter Verhandlung hat der Rendsburger Magistrat unterm 14ten Mai v. J. erkannt:

daß Beklagter mit der Einrede der Documentenedition zu hören, demzufolge Kläger angebrachtermaßen abzuweisen und schuldig sei, die Gerichtskosten, soweit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden, dem Beklagten m. s. zu erstatten.*)

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger mit Einwilligung des Beklagten statt der Appellation das Rechtsmittel der Supplication interponirt und dasselbe rite prosequirt, auch dahin gravaminirt:

1) daß Beklagter nicht mit der Einrede der Documentenedition abgewiesen und schuldig erkannt worden, sich, Einwendens unerachtet, auf die Klage einzulassen, ref. exp.; event.
2) daß nicht erkannt worden, daß Beklagter nicht schuldig, sich eher auf die Hauptsache einzulassen, als bis der Einrede der Documentenedition genügend abgeholfen worden; event.
3) daß die Kosten nicht wenigstens compensirt worden.

Nach eingezogener Gegenerklärung steht nunmehr zur Frage: ob der Beklagte, Einwendens ungeachtet, schuldig sei, sich auf die Klage einzulassen?

In Erwägung nun, daß das Erkenntniß vom 3ten März 1848, zufolge dessen der Beklagte schuldig erkannt worden, sich besser, wie geschehen, auf die Klage einzulassen, die Rechtskraft beschritten hat, der Beklagte mithin diesem Erkenntnisse gelebt muß, und nicht für berechtigt erachtet werden kann, dilatorische oder peremtorische, die Einlassung hindernde, Einreden annoch vorzuschützen, die Einrede der fehlenden Documentenedition auch hiervon keine Ausnahme macht, wenn gleich dem Beklagten die Befugniß zusteht, auch noch nach geschehener Einlassung, jedoch dann nicht mit dilatorischer Wirkung, die Edition der Urkunden von dem Kläger zu verlangen,

wird auf die sub præs. den 23sten Septbr. 1849 hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 28sten Febr. d. J.), von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß, unter Beseitigung des decisi des Rendsburger Magistrats vom 14ten Mai 1849, Beklagter mit der vorgeschützten Einrede der fehlenden Documentenedition mit dilatorischer Wirkung nicht zu hören, vielmehr schuldig, sich auf die angestellte Klage einzulassen, sowie die in inferiori erwachsenen Kosten, insoweit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden, dem Kläger und Supplicanten binnen vier Wochen zu erstatten. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 17ten Juni 1850.

*) Entscheidungsgründe des Magistrats:

In Erwägung nun, daß nach einer mit Beziehung auf den ordentlichen Proceß in der Verordnung vom 7ten October 1815 anerkannten constanten Praxis in den Herzogthümern Schleswig-Holstein das in der gemeinen Praxis angenommene Recht des Beklagten, auf Urkundenedition anzutragen, dahin ausgedehnt worden, daß der Beklagte sich auf die gegen ihn angestellte Klage nicht eher einzulassen braucht, bevor ihm auf sein Verlangen sämmtliche, angeblich den Proceß betreffende, in den Handen des Klägers befindliche, Urkunden ausgeliefert worden, der Beklagte auch in dieser Beziehung in der mit proceßhindernder Wirkung vorgeschützten dilatorischen Einrede der Documentenedition weder bestimmte Documente namhaft zu machen, noch auch nur zu bescheinigen braucht, daß solche in den Händen des Klägers sind, diese in Gemäßheit des § 12 der Holsteinischen Advocatenordnung vom 14ten März 1740 nur dann zur gerichtlichen Entscheidung gelangende Einrede, wenn solche von den Parteien außergerichtlich nicht erledigt werden kann, auch durch die mittelst Erkenntnisses vom 3ten März v. J. dem Beklagten auferlegte bessere Einlassung mit Rücksicht darauf nicht entzogen worden, auch nicht hat entzogen werden können, daß durch die erkannte bessere Einlassung von Seiten des Beklagten dessen Recht zur Vertheidigung gegen die erhobene Klage nicht geschmälert werden kann, vielmehr dem Beklagten denn, wenn ihm eine bessere Einlassung auferlegt worden, um so mehr das Recht zusteht, sich wider die erhobene Klage sowohl durch dilatorische als peremtorische Einreden, als durch eine verneinende Einlassung oder eine Rechtsdeduction zu vertheidigen, als die Einreden auf factische Umstände begründet werden, deshalb die von dem Kläger vorgebrachte Replik des Verzichts und der Präclusion für unbegründet zu erachten und dem Kläger die Erstattung der Kosten des stattgehabten Verfahrens, insoweit darüber nicht bereits anderweitig rechtskräftig erkannt worden, obliegt, ist, wie geschehen, erkannt.

Nicht jede Verstümmelung eines Documents macht dasselbe zu einer verdächtigen oder gar werthlosen Beweisurkunde.

Die Ehefrau v. P. ward von dem G. K. zu H. wegen rückständiger Zinsen für eine protocollirte Schuld durch dessen bevollmächtigten Sohn E. K. zu B. im unbedingten Mandatsprocesse belangt.

Digitized by Google

Nach abgelaufenem zweiten Mandate kam der Ehemann v. P. mit Einwendungen gegen die Zahlungsbefehle beim Amthause zu R. ein, indem er hauptsächlich die **exceptio deficientis legitimationis activæ** vorschützte und zur Liquidirung derselben einen Brief des Creditors G. K. zu H. an v. P. producirte, des Inhalts: „daß er, der gedachte Creditor, um aus dem Schuldverhältnisse mit der Frau v. P. heraus zu kommen, seinem Sohne E. auf B. seine ganze Forderung in dem Grundstücke der Frau v. P., sie möge bestehen, worin sie wolle, cedirt habe und v. P. künftig allein mit diesem zu thun habe." Der Implorat fügte diesem Briefe hinzu: daß daraus klar erhelle, daß nicht G. K., sondern E. K. der Creditor und mithin der aufgetretene Kläger nicht legitimirt sei; da nun die Einrede der fehlenden Legitimation in jedem Stadium des Processes zulässig sei, so dürfe Implorat die Bitte um Aufhebung des ganzen Verfahrens unter Erstattung der Kosten beantragen.

Mit dieser Einrede hatte der Implorat Namens seiner Ehefrau noch anderweitige Weigerungsgründe verbunden und veranlaßte hiedurch einen Bescheid des Amthauses, daß mit Beziehung auf den § 1 der Verordnung vom 7ten Octbr. 1815, betreffend die Abkürzung der Mandatsprocesse, auf die nunmehr allererst vorgebrachten Einreden nicht eingetreten werden könne.

Gegen dieses den 29sten Novbr. 1850 abgegebene Amthausdecret brachte der Implorat **uxorio nomine** unterm 1sten Januar 1851 eine Beschwerde bei dem Holsteinischen Obergerichte ein, über welche als Nullitätsquerel aufzufassende Vorstellung die Erklärung des Gegentheils durch das Amthaus eingezogen wurde. Diese drehte sich hauptsächlich um den Punkt, daß der von dem Imploraten producirte Brief keine formelle Cession sei und überdies als ein verstümmeltes Document erscheine. Der Implorat hatte nämlich für gut befunden, einige Zeilen nach der Anzeige der geschehenen Cession und vor der Unterschrift des Briefstellers aus dem Briefe herauszuschneiden, jedoch in solcher Weise, daß sowohl der obenangeführte Inhalt wegen der Cession an den Sohn des Briefstellers E. K., als die Unterschrift desselben, des G. K., vollkommen unverletzt geblieben. Brief und Unterschrift waren auch von dem Imploranten nicht in Abrede gezogen.

Nach erörterter Sache ist darauf vom Holsteinischen Obergerichte der nachfolgende Bescheid abgegeben:

Auf die **sub præs.** den 1sten Jan. d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des v. P. zu H., Amts R. R., Namens und als ehelicher Curator seiner Ehefrau, gegen das R. R.'sche Amthaus, **rectius** E. K. auf B., **mand. nomine.** seines Vaters, wegen rückständiger Zinsen ꝛc.,

wird hiemittelst, und

in Erwägung, daß die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache in jedem Stadio des Processes, folglich auch in der Executionsinstanz, wenn dieselbe liquide gemacht wird, opponirt werden kann;

in fernerer Erwägung, daß es aus dem beigebrachten Briefe, **d. d.** E. den 22sten Septbr. 1849, ganz klar hervorgeht, daß der Creditor seine Forderung an seinen Sohn cedirt hat, der Creditor also, nachdem er dem **debitor cessus** Anzeige von der geschehenen Cession gemacht hat, dieser mithin dem **cessionario** verpflichtet worden, weder in eigener Person noch **per mandatarium** die cedirte Forderung gegen den **debitor cessus** einklagen kann;

in weiterer Erwägung, daß der Umstand, daß aus dem beigebrachten Briefe ein Stück herausgeschnitten ist, der Liquidität desselben für den vorliegenden Fall nicht schadet, da nicht die Form der **inter alios** geschehenen Cession durch denselben bewiesen werden soll, sondern die Anzeige des Cedenten an den **debitor cessus**, daß cedirt sei, diese aber ganz liquide in dem fraglichen Briefe in Form eines außergerichtlichen Geständnisses enthalten ist;

da ferner die Echtheit der fraglichen Urkunde nicht bestritten und nicht behauptet worden, daß an der ausgeschnittenen Stelle des Briefes ein Widerruf der Cession oder ein die Cession wesentlich modificirender Satz geschrieben gewesen, die angedeutete Möglichkeit einen solchen Inhalts der ausgeschnittenen Stelle des Briefes aber in **judicando** keine Berücksichtigung finden kann, endlich auch das beigebrachte Document keine über einen bestimmten Vorgang ausgestellte Urkunde ist, sondern ein Privatbrief, Privatbriefe aber nicht auf einen und denselben Gegenstand beschränkt zu sein pflegen,*)

nach eingegangenem Berichte des N. N.'schen Amthauses, nebst Erklärung des Gegentheils (**sub præs.** den 6ten d. M.), von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

> daß das in dieser Sache stattgehabte Verfahren wegen fehlender Legitimation des Impetranten als nichtig wiederum aufzuheben, Letzterer auch schuldig, dem **uxor. nomine** Supplicanten die **in inferiori** erwachsenen Kosten dieses Processes **m. s.** binnen vier Wochen zu erstatten. Unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten Februar 1851.

*) Daß ein abgeschnittenes Stück die Urkunde nicht unter allen Umständen verdächtigt, geht auch hervor aus **Klaproth**, ordentl. Proceß, II., § 298.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

46. Stück. Den 17. November 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer vom Grundbesitz,

vom 1sten November 1851.

Behufs Bestreitung verschiedener außerordentlicher Ausgaben ist die Aufbringung der nöthigen Mittel auf dem Wege einer außerordentlichen Steuerausschreibung erforderlich. Mit Genehmigung der Herren Commissaire des Landesherrn und des Deutschen Bundes verfügt die oberste Civilbehörde zu dem Ende wie folgt:

§ 1.

Es ist von allen Grundbesitzern eine außerordentliche Steuer zu entrichten, und zwar von den Eigenthümern der zur Grund- und Benutzungssteuer (Landsteuer) angesetzten Ländereien, worunter auch Parzelisten, Fideicommißbesitzer, Erbpächter und Festebesitzer begriffen sind, ein halb Procent oder 15 ß Schleswig-Holsteinisch Courant auf jede 100 Rbthlr. des Taxationswerths der Ländereien, nach Maßgabe der vorhandenen Landsteuerregister, und von den Grundbesitzern in den Städten, sowie von den Eigenthümern der in den Flecken, Ortschaften und Landdistricten zur Haussteuer angesetzten Gebäude ½ Procent oder 4 ß Schleswig-Holsteinisch Courant auf jede 100 ℔ Cour. des gegenwärtigen Brandversicherungswerthes, oder, in gesetzlicher Ermangelung eines solchen, des bei der Ansetzung zur Haussteuer ermittelten Taxationswerthes der einzelnen Gebäude, von denen die Haussteuer verordnungsmäßig zu entrichten ist.

§ 2.

Diese Steuer ist den 15ten December d. J. zu bezahlen.

§ 3.

Die Erhebung der Steuer wird in den Aemtern und Landschaften durch die betreffenden Hebungsstuben, und zwar, wo Unterhebungsbeamte sind, durch diese beschafft; in den Städten durch die städtischen Hebungsbeamten, welche diese Steuer in Einer Summe an die Hauptkasse in Rendsburg abzuliefern haben; in den adeligen und klösterlichen Districten, den octroirten Kögen und allen übrigen Districten, welche bisher direct an die Hauptkasse ihre Grundabgaben abgeliefert haben, durch dieselben Behörden und auf dieselbe Weise, wie die Grundabgaben bisher erhoben wurden.

§ 4.

Die Hebung dieser Steuer ist von Amtswegen und ohne Vergütung zu beschaffen.

Kiel, den 1sten November 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blohme. Prehn.

Stemann.

II.

Bekanntmachung, betr. die Emittirung von 500,000 ℔ in Kasse-Anweisungen à 10 ℔ Cour.,

vom 8ten November 1851.

Nachdem von der Hauptkasse in Rendsburg die Summe von 500,000 ℔ Cour. in Schleswig-Holsteinischen Kassescheinen an die behufs Vernichtung dieser Kassescheine niedergesetzte Commission abgeliefert worden ist, und diese Commission bekannt gemacht hat, daß am 12ten d. M. die Vernichtung des obigen Belaufs in Kassescheinen werde vorgenommen werden, wird hiedurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten d. M., betr. die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Kassescheine u. a. m., zur öffentlichen Kunde gebracht, daß am heutigen Tage

Digitized by Google

die Hauptkasse den Auftrag erhalten hat, von dem bei derselben in deposito befindlichen Behalt 50,000 Stück Kasse-Anweisungen à 10 ℛ. Cour., numerirt Fol. 1—506 № 1—50,000, zu entnehmen und diesen Belauf = 500,000 ℛ zu der Bestreitung der Ausgaben der Finanzkasse zu verwenden.

Kiel, den 8ten November 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

W. Lesser.

III.

Bekanntmachung, betr. den Tarif für die Erlegung der Hafenabgaben rücksichtlich des Büsumer und Warwerorter Hafens.

(Beschluß. Cfr. das 44ste Stück.)

B. Waarenabgaben.

1.	Seiden-, Leinen-, Baumwollen- und Wollen- sowie Colonial-Waaren	à 100 ℔	1 ß
2.	Eisen in Staugen, Bändern, Platten, eiserne Ketten und Anker, altes Eisen, Roheisen, Blei in Blöcken, Garkupfer, roher Zink in Tafeln, Oelkuchen, Borke, Lohe, Cichorienwurzeln, Cichorienkaffe, Glasscherben, Viehhaare, Lumpen, Werg, Knochen	à 100 ℔	¼ „
3.	Alle übrigen, nicht speciell tarifirten Waaren, die nach dem Gewichte angegeben und verzollt werden	„	½ „
4.	Korn und sonstige trockene Waaren:		
	a. Oelfrüchte aller Art	à Tonne	1¼ „
	b. Graupen, Grütze, Mehl	„	1 „
	c. Bohnen, Erbsen, Waizen, Wicken	„	¾ „
	d. Buchwaizen, Gerste, Hafer, Roggen, Obst, Malz, Salz	„	½ „
	e. Kartoffeln, Wurzeln, Rüben	„	¼ „
5.	Butter, Meeth, Heering, Oel, Thran	„	1 „
6.	Bier, Essig, Pech, Theer, Cement, Gyps, Kalk, Kreide und andere, tonnenweise verladene, nicht speciell tarifirte Waaren	„	½ ß
7.	Stein- und Holzkohlen	„	¼ „
8.	Rum, Cognac, Arrac, Wein, Spriet	à Anker	1 „
9.	Branntewein und andere ähnliche nicht speciell tarifirte Waaren	„	½ „
10.	Bier, Branntewein, Essig, Mineralwasser in Flaschen und Kruken	à 100 Stück	2 „
11.	Wein und Rum in Flaschen und Kruken	„	4 „
12.	Vieh:		
	a. Pferde und Hornvieh von 3 Jahren und darüber	à Stück	6 „
	b. Pferde und Hornvieh von 1 bis 3 Jahren	„	3 „
	c. Schweine, Kälber und Füllen	„	2 „
	d. Schaafe, Lämmer, Ferkel	„	1 „
	e. Gänse	„	¼ „
13.	Holz:		
	a. Eben-, Pock-, Färbeholz in Bohlen und Blöcken	à 100 ℔	¼ „
	b. Mahagoni und andere feinere Holzarten	à 100 Cbf.	8 „
	c. Eichenes Bauholz	„	6 „
	d. Föhrenes und anderes Bau- und Nutzholz	„	4 „
	e. Brennholz à Faden von	80 Cbf.	1 „
14.	Torf, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, Seetang, Sand, Muscheln, Dachziegel, Mauersteine, Mühlen-, Schleif-, Treppen- und Leichensteine, Fliesen und andere Steine	à Cmzlast	2 „
15.	Gebühr für die Hebung und Aufsicht 5 pCt., jedoch nur für jede volle 20 ß.		

Befreit von der Waarenabgabe sind:

1. alle Waaren, welche, ohne gelöscht zu sein, in demselben Schiffe den Hafen wieder verlassen;
2. Frische Fische, lebendige Bäume und Pflanzen, nicht tarifirte Garten- und Feldgewächse, leere Gebinde, Effecten der Reisenden mit Inbegriff von Fuhrwerken, für den Bau des Hafens bestimmtes Holz, Faschinen, Steine ꝛc.;
3. Waaren und Sachen aller Art, welche mittelst der autorisirten Fähren von einem Eiderufer nach dem andern übergeführt werden, ohne zum weiteren Schiffstransport bestimmt zu sein.

Digitized by Google

Ladungen, welche direct von einem Schiffe in das andere übergeladen werden, bezahlen nur die einfache Abgabe.

Bemerkungen.

1. Die Hebung und Berechnung geschieht auf Grund der Zolldeclarationen; in Ermangelung dieses Auskunftsmittels wird die Abgabe auf andere Weise möglichst sorgfältig ermittelt.
2. Bei entdeckter Verheimlichung und Verschweigung wird die Abgabe doppelt berechnet.
3. Das Minimum der Einzelhebung wird mit ¼ ß bezahlt und berechnet, unter ¼ ß wird weggeworfen; von ¼ bis ¾ ß wird zu ½ ß und darüber für voll gerechnet.
4. Die Commerzlast wird zu 5200 ℔ angenommen.
5. Hafenleuchtengelder werden nicht besonders berechnet; dagegen sind Krahn-, Hafenlootsen-, Ballast-, Hafentonnen- und Bakengelder, wo sie vorkommen, besonders zu erlegen, ebenso Miethe für Hafen-Meßgefäße, Gewichte ꝛc., wenn sie gebraucht werden.

Vorstehender Tarif wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Kiel, den 10ten October 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Heintze.

C. Petersen.

IV.

Auszug aus einem Schreiben an das Postamt N. N., betr. die Nichtlösung von Lohnfuhrscheinen für Retourbeförderungen von Stationsorten nach Nicht-Stationsorten,

vom 29sten October 1851.

— — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — —

Miethfuhrleute, welche von Nicht-Stationsorten dortige Einwohner und Reisende nach einer Station befördert haben, sind nicht verpflichtet, für die Zurückbeförderung dieser Personen nach dem Nicht-Stationsorte, möge sie an demselben Tage oder später stattfinden, Lohnfuhrscheine oder Passirscheine zu lösen, wenn die Fuhrleute mit ihrem Fuhrwerk auf der Station ununterbrochen verblieben sind; fahren sie jedoch erst nach dem Nicht-Stationsorte zurück, und später wieder nach der Station, um die dahin beförderten Orts-Einwohner oder Reisende nach dem Nicht-Stationsorte zurück zu befördern, so ist diese Retourbeförderung als eine selbstständige Fuhr zu behandeln, welche von der Station aus geleistet wird, und sind die Fuhrleute mithin nach Maßgabe des § 1 der Verordnung vom 8ten Januar 1836 verpflichtet, für Beförderungen der letztgedachten Art Lohnfuhrscheine zu lösen.

Kiel, den 29sten October 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

G. Struve.

V.

Circulair an sämmtliche Oberbehörden im Herzogthum Schleswig, betr. den Hökerhandel,

vom 21sten October 1851.

Bei verschiedenen in der späteren Zeit stattgefundenen Zufällen hat das Ministerium Gelegenheit gefunden, zu erfahren, daß es an manchen Orten nicht nur im wohlverstandenen Interesse der Landhöker, sondern auch der ärmeren Landbewohner, ja sogar der Städte liegen könne, wenn den Landhökern häufiger, wie bisher der Fall, außer den im Hökerreglement vom 14ten Novbr. 1826, auch mit solchen Waaren, welche unter den jetzt bestehenden Verhältnissen auch für die ärmsten Landbewohner als nothwendig erscheinen, wie namentlich Kaffee, Thee, Zucker und Steinzeug, zu handeln erlaubt würde. Das Ministerium ist deshalb gesonnen, in dem Falle, daß dies nach localen Verhältnissen als zweckmäßig angesehen würde, den bereits concessionirten Landhökern sowohl, wie denen, welchen die Landhökerconcession ertheilt werden sollte, eine solche erweiterte Handelserlaubniß zu bewilligen, wenn bei den eingehenden Gesuchen die nöthigen Aufklärungen über die localen Verhältnisse, welche eine solche Erweiterung rathsam machen dürften, beifolgen.

Indem das Ministerium eine u. s. w. ersucht, ihre Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden, bittet man zugleich, die vom Ministerium auf diese Weise kundgethanene Ansicht zur Kenntniß derer zu bringen, welche es zunächst angeht.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig, den 21sten October 1851.

Digitized by Google

VI.

Circulair an sämmtliche Polizeibeamte im Herzogthum Schleswig, betr. die Einschärfung des § 20 der Verordnung vom 16ten Februar 1830, betr. die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher,

vom 21sten October 1851.

Da dem Ministerium zur Kunde gekommen ist, daß die Vorschrift im § 20 der Verordnung vom 16ten Febr. 1830, betr. die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher, der zu Folge die Wanderbücher nur für die Reise nach der nächsten auf der Reiseroute liegenden Stadt oder zunftberechtigten Flecken visirt werden sollen, und der Geselle, unter der im § 23 bestimmten Strafe, am Bestimmungsorte, wenn die Entfernung nicht 4 Meilen übersteigt, innerhalb 24 Stunden, andern Falles spätestens innerhalb zwei Tagen eintreffen muß, nicht überall gehörig in Obacht genommen ist, so wird sämmtlichen Polizeibeamten hiedurch eingeschärft, genau darüber zu wachen, daß der genannten Verordnung Folge geleistet werde.

Ministerium für das Herzogthum Schleswig,
den 21sten October 1851.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Glaubwürdigkeit der als Zeugen abgehörten Mandatare.

In Sachen der Erben des weiland Malers und Glasermeisters Chr. N. N. in N. N., Beklagten, jetzt Supplicanten, wider Catharina Dorothea N. N. ebendaselbst, c. cur. patre, Klägerin, jetzt Supplicatin, wegen rückständiger Alimentengelder, jetzt wider das Erkenntniß des N. N.'schen Magistrats vom 6ten August d. J.,

ist unterm 17ten Octbr. 1849 nachstehendes rechtskräftiges Beweisinterloeut von dem gedachten Magistrate abgegeben worden:

Könnte und würde Klägerin cum cur. binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, wie Rechtens nachweisen, daß der Erblasser der Beklagten in Veranlassung einer am 18ten Jan. 1845 stattgefundenen außerehelichen Niederkunft der Klägerin sich verbindlich gemacht, zu den Wochenbettskosten ꝛc. 50 ℔ herzugeben und jährlich Alimentengelder zur Ernährung des am 18ten Jan. 1845 von ihr außerehelich geborenen Kindes, und zwar während der beiden ersten Lebensjahre desselben 15 ℔ Cour. jährlich, während der folgenden sechs Lebensjahre des Kindes jährlich 12 ℔ Cour. und von da an bis zur Confirmation desselben jährlich 10 ℔ Cour. in vierteljährlichen Raten auszukehren; Klägerin dieses Versprechen des Erblassers der Beklagten cum cur. acceptirt und Letzterer die Wochenbettskosten ꝛc. mit 50 ℔ Cour. bezahlt, auch die zugesagten Alimentengelder bis zum 18ten Jan. 1849, also für die ersten vier Lebensjahre des Kindes resp. mit zweimal 15 ℔ und zweimal 12 ℔ an Klägerin in vierteljährlichen Raten richtig abgetragen hat, und von dieser Zeit an mit den Ratenzahlungen in Rückstand verblieben ist, so soll auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis weiter, auch der Kosten wegen, erkannt werden, was Rechtens.

Zur Führung dieses Beweises hat die Klägerin den X. als Zeugen denominirt und eine von dem Erblasser der Beklagten ausgestellte notarialiter beglaubigte Vergleichsacte producirt, welche folgendermaßen lautet:

Ich Endesunterschriebener, der Maler und Glasermeister N. N., beurkunde mittelst dieses Reverses für mich und meine Erben Folgendes: In Veranlassung der am 18ten d. M. erfolgten außerehelichen Entbindung der Catharina Dorothea N. N. von einer Tochter, verpflichte ich mich zur Vermeidung etwaniger desfalls an mich zu machenden Ansprüche hiedurch, binnen 4 Wochen zu den Wochenbettskosten und Brüchgeldern 50 ℔ Cour. an dieselbe zu bezahlen und zur Ernährung und Erziehung ihres Kindes während der ersten beiden Lebensjahre desselben jährlich 15 ℔ Cour., während der folgenden sechs Lebensjahre jährlich 12 ℔ Cour. und für die folgenden Jahre bis zur Confirmation des Kindes jährlich 10 ℔ in vierteljährlichen Raten zu entrichten.

Nach stattgehabtem Beweisverfahren ist hierauf mittelst Erkenntnisses des Magistrats vom 6ten August v. J. der Klägerin ein Ergänzungseid auferlegt worden, indem dabei zugleich für den Fall der Ableistung

Digitized by Google

dieſes Eides die Beklagten zur Erſtattung der Proceßkoſten verurtheilt worden ſind.*)

*) Erkenntniß des Magiſtrats:

In Erwägung nun, daß die von Seiten der Beklagten gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen hervorgehobenen Momente, daß dieſer die Vereinbarung des Erblaſſers der Beklagten mit der Klägerin vermittelt, die Reſultate der Vereinbarung zu Papier gebracht, für dieſe ſeine Mühwaltung von dem Erblaſſer der Beklagten entſchädigt und von dieſem ihm die Vergleichsacte in Verwahrſam gegeben worden, Zeuge hiernachſt nach dem Ableben des Erblaſſers der Beklagten die qu. Acte der Klägerin ausgehändigt, deren Anſprüche hiernach formirt und die Anſicht ausgeſprochen hat, daß, wenn mit Güte nichts zu erlangen ſei, zur gerichtlichen Klage zu ſchreiten ſein werde, in keiner Weiſe geeignet ſind, den Z. als einen verwerflichen Zeugen zu ſtempeln und deſſen Glaubwürdigkeit irgendwie zu ſchwächen, indem Zeuge einestheils nur auf Anſuchen des Erblaſſers der Beklagten, und nur in der Weiſe, wie dieſe es gewünſcht und gut geheißen, thätig geweſen, anderntheils auch der ganzen Handlungsweiſe des Zeugen ſowohl während der Ausgleichung der ſtreitigen Punkte, als nachher nichts entnommen werden kann, was auf ein unmittelbares Intereſſe des Zeugen an dem Ausfall der Sache ſchließen laſſen könnte, testis Z. mithin auch, bei dem gänzlichen Mangel anderer denſelben als Zeugen verdächtigenden Umſtände nur als claſſiſcher Zeuge angeſehen werden kann;

in fernerer Erwägung, daß die Urkunde vom 19ten Jan. 1845 von Seiten der Beklagten recognoscirt und als ächt anerkannt worden, der Umſtand aber, daß dieſe Acte nicht auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier geſchrieben, nicht die Ungültigkeit des Documents, ſondern nur Nachſtempelung deſſelben und die Erlegung der Nachſtempelungsgebühr zur Folge hat, daß mithin durch dieſe Urkunde in Verbindung mit den Zeugenausſagen ad art. 3, 5, 6, 7, 15, 17 u. 18 die Verpflichtung des Erblaſſers der Beklagten, 50 ℛ Wochenbettskoſten und die jährlichen Alimentengelder, wie ſolche verſchrieben, an die Klägerin zu zahlen, als vollſtändig erwieſen angeſehen werden muß;

in Erwägung ſodann, den zweiten und dritten Beweisſatz, die Acceptation des Verſprechens des Erblaſſers der Beklagten Seitens der Klägerin und die erfolgte Zahlung von 50 ℛ Wochenbettskoſten und einen Theil der Alimentengelder, anlangend, daß in Beziehung hierauf die Ausſagen des Zeugen ad art. 3, 5, 6, 7, 15, 17 und 18 relevant erſcheinen, indem hiernach zwiſchen dem Erblaſſer der Beklagten und der Klägerin ein Vergleich zu Stande gekommen und zwiſchen Beiden abgeſchloſſen, und in Folge deſſen die Verpflichtungsacte vom 19ten Jan. 1845 ausgeſtellt iſt, und über die geſchehene Zahlung der 50 ℛ Wochenbettskoſten eine Quitung des Erblaſſers der Beklagten vom 9ten Febr. 1845 vorhanden iſt, und vierteljährliche Ratenzahlung der Alimentengelder vom Zeugen im Auftrage des Erblaſſers geſchehen und dieſe Auslagen von Letzterem erſtattet ſind;

Hiergegen haben die Beklagten das Rechtsmittel der Supplication interponirt und proſequirt, ſowie ihre Beſchwerden darin geſetzt:

1) daß nicht der Beweis für gänzlich mißlungen erachtet, und event.
2) daß nicht für den Fall der Ableiſtung des Eides die Koſten compenſirt worden ſind.

Es ſteht mithin zur Frage: ob und in wie weit der erkannte Beweis von der Klägerin und Supplicatin iſt erbracht worden?

In Erwägung nun, daß der gegen den Zeugen erhobene Einwand, daß derſelbe völlig inhabil ſei, weil er als Mandatar in dieſer Sache außergerichtlich thätig geweſen, nicht gerechtfertigt erſcheint, indem die

in Erwägung mithin, daß von Seiten der Klägerin mehrere höchſt relevante Beweisthümer beigebracht worden, welche, wenn ſie gleich nicht zu dem Reſultate führen können, daß der der Klägerin freigelaſſene Beweis für vollſtändig geführt zu erachten, doch jedenfalls von dem Gewichte erſcheinen, daß ein nothwendiger Eid, und zwar in Betracht der Relevanz der beigebrachten Momente der Erfüllungseid der Klägerin zuzuerkennen iſt,

wird, in Erwägung vorſtehender Gründe, hiemittelſt zum Beſcheide ertheilt:

Könnte und würde Klägerin annoch in supplementum eidlich erhärten:

daß Klägerin cum cur. das in der Urkunde vom 19ten Jan. 1845 Seitens des Erblaſſers der Beklagten gegebene Verſprechen acceptirt und Letzterer die Wochenbettskoſten von 50 ℛ bezahlt, auch die zugeſagten Alimentengelder bis zum 18ten Jan. 1849, alſo für die erſten vier Lebensjahre des Kindes reſp. zweimal 15 ℛ und zweimal 12 ℛ Cour., an Klägerin in vierteljährlichen Raten abgetragen hat, und von dieſer Zeit an mit den Ratenzahlungen in Rückſtand verblieben iſt,

ſo ſind Beklagte ſchuldig, die ſeit dem 18ten Jan. 1849 fälligen Alimentengelder binnen vier Wochen nach Ableiſtung des Eides und die folgenden Ratenzahlungen zur Verfallzeit nach Maßgabe der Verpflichtungsacte vom 19ten Jan. 1845 ferner an Klägerin auszuzahlen und derſelben die erwachſenen Proceßkoſten, deren Verzeichnung und event. Moderation vorbehältlich, binnen 6 Wochen nach Ableiſtung des Eides zu erſtatten; in Entſtehung dieſes Eides aber Klägerin mit ihrer erhobenen Klage abzuweiſen, dieſelbe auch ſchuldig, den Beklagten ſämmtliche dieſen hieraus erwachſenen Koſten, ſoweit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden, earum design. et moderat. salva, zu erſtatten.

V. R. W.

Decretum N. N., den 6ten Auguſt 1850.

Digitized by Google

Gesetze nur solche Personen, welche einer der Parteien in der obschwebenden Sache als Procurator oder Anwald bedient gewesen,*) für völlig inhabile Zeugen erklären, diese auf die Beschaffenheit des älteren processualischen Verfahrens beruhende Gesetzesvorschrift aber auf außergerichtliche Mandatare und sonstige Vertreter der Parteien nicht erstreckt werden darf, welche daher, wenn sie auch vielleicht den Umständen nach suspecte Zeugen sein mögen, doch keinesweges als testes inhabiles betrachtet werden können;**) wie denn auch, was den gegenwärtigen Fall anlangt, actenmäßig nicht vorliegt, daß der Zeuge sich als außergerichtlicher Mandatar in solcher Weise bei der in Frage stehenden Sache betheiligt habe, daß dadurch seine Glaubwürdigkeit wesentlich geschwächt werden könne;

in Erwägung, daß ferner das gegen die Beweiskraft des als echt anerkannten Documents daraus entnommene Bedenken, daß dasselbe auf unsignirtem Papier ausgefertigt worden, vollends alles Grundes entbehrt, da die Verordnung vom 31sten Octbr. 1804 keinesweges allgemein die Rechtsgültigkeit der Urkunden davon abhängig macht, daß sie vorschriftsmäßig auf dem verordneten Stempelbogen ausgefertigt worden; sondern die Contraventionen gegen die lediglich im fiscalischen Interesse erlassenen Vorschriften vielmehr nur mit anderweitigen Geldstrafen bedroht;***)

in weiterer Erwägung, daß, wie Supplicant selbst auch nicht bestreitet, nach Inhalt des Beweisdocuments die Ertheilung des fraglichen Versprechens für vollständig erwiesen betrachtet werden muß, daß aber ebenfalls aus diesem Beweisdocument, welches, wie der Inhalt desselben ergiebt, in Veranlassung eines geschlossenen Vergleiches ausgestellt worden ist, zur Genüge hervorgeht, daß das Versprechen von der Klägerin acceptirt worden ist, wie denn auch durch die Aussagen des Zeugen, wornach in Folge der getroffenen Vereinbarungen Zahlungen geleistet und angenommen worden sind, dies bestätigt wird;

in Erwägung, daß nach Führung des Beweises, daß der Erblasser der Beklagten sich auf rechtsverbindliche Weise zu den fraglichen Leistungen verpflichtet hat, schon in dem eigenen Bekenntniß der Klägerin, bis zum Januar 1849 alle bis dahin fällig gewesene Zahlungen empfangen zu haben, eine genügende Präsumtion für die Annahme begründet ist, daß solche Zahlungen wirklich geleistet sind, aus den eigenen Angaben der Beklagten aber hervorgeht, daß seit Januar 1849 keine weiteren Zahlungen erfolgt sind;

in Erwägung endlich, daß daher die erste Beschwerde völlig grundlos erscheint, daß jedoch die zweite Beschwerde wird Berücksichtigung finden müssen, da einer constanten Praxis gemäß die Proceßkosten in dem Falle der Ableistung eines richterlich auferlegten Eides stets zu compensiren sind,

wird auf die sub præs. den 27sten August v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen, unter Compensation der Kosten dieser Instanz, zum Bescheide ertheilt:

daß rücksichtlich der Proceßkosten das angefochtene Erkenntniß dahin abgeändert werde, daß dieselben nach geleistetem Eide zu compensiren seien, im Uebrigen aber die sententia a qua pure bestätigt werde.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Februar 1851.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 6ter Jahrg., S. 161 ff.

**) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 13ter Jahrg., S. 358, nur dann nämlich, wenn die Zeugen Vermittler gewesen und bei dem Zustandekommen des streitigen Geschäftes ein Interesse haben, sind dieselben als testes inhabiles anzusehen. Hommel, Raps. Obs. CCX. reg. IV. Obs. CCXI. catalog. testium, voce advocatus, mandatarius, notarius, procurator, proxenita. Bülow und Hagemann, practische Erörterungen, IV., Erört. XLVII.

***) Sollte bei einer späteren Revision der Gesetzgebung aus den letzten Jahren die Stempelpapier-Verordnung vom 31sten October 1804 wiederum in Kraft gesetzt werden, so dürfte doch der § 14 nicht wieder zur Gültigkeit gelangen, da der Inhalt desselben nur dazu geeignet ist, processualische Weiterungen zwischen den Contrahenten hervorzurufen.

Finden eines Schatzes. — Der nicht gerichtlich bestellte Defensor hat keinen Anspruch auf Salarirung aus der Criminalanlagenkasse.

Der Tagelöhner Kock aus Dalldorf hatte beim Graben auf dem Felde des Parzelisten Wurr zu Tensfelderau sechs Goldmünzen und einen goldenen Ring gefunden, welchen Fund er für 134 ℛ verkauft, dem Parzelisten Wurr aber denselben verheimlicht hatte. Das Plöner Amthaus nahm den Kock in Untersuchung und verurtheilte denselben wegen Verheimlichung der gefundenen Sachen zu einer dreimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und zur Erstattung der Hälfte der für die gefundenen Sachen erhobenen Gelder an den Parzelisten Wurr.

Digitized by Google

Gegen dieses Erkenntniß hat der Tagelöhner Kock an das Holsteinische Obercriminalgericht supplicirt, welches darauf,

in Erwägung, daß die Behauptung des Supplicanten, daß er angenommen habe, daß Niemand an die von ihm gefundenen Sachen Anspruch machen könne, vollen Glauben verdient, da die Bestimmung, daß der auf fremden Boden gefundene Schatz nur zur Hälfte dem Finder zufällt, auf positivem Rechte beruht, und da, wenn auch im Allgemeinen die Kenntniß des Rechts vermuthet wird, doch diese Präsumtion dann nicht eintritt, wenn die strafrechtliche Beurtheilung von der Bekanntschaft des Ineulpaten mit einer ganz positiven Vorschrift des Civilrechts abhängt, daß es daher an dem zum Thatbestande der Unterschlagung erforderlichen dolus fehlt, mithin Supplicant von dem ihm angeschuldigten Vergehen freizusprechen ist,

zum Bescheide gegeben:

daß das Erkenntniß des Plöner Amthauses vom 4ten Januar 1847 wiederum aufzuheben, Supplicant von dem ihm angeschuldigten Vergehen der Unterschlagung freizusprechen und der Parzelist Wurr mit den von ihm erhobenen Civilansprüchen ad separatum zu verweisen.

Nach dem abgegebenen Bescheide brachte der Advocat Ipsen eine Beschwerde wegen der von Seiten des Amthauses geschehenen Bestimmung der Advocaturkosten hieselbst ein, worauf folgendes Decret vom Obercriminalgerichte abgegeben worden ist:

Auf die sub præs. den 18ten vor. Mon. hieselbst eingereichte Beschwerdeschrift von Seiten des Advocaten C. Fr. U. Ipsen in Plön, als gewesenen Vertheidigers des wegen angeschuldigter Unterschlagung gefundener Goldmünzen in Untersuchung gezogenen Tagelöhners Friedrich Kock aus Dalldorf, Supplicanten, die Moderation und Anweisung der erwachsenen Rechnung betreffend,

wird von Obercriminalgerichtswegen dem Supplicanten, nach eingegangenem Berichte des Königlichen Plöner Amthauses, hiemittelst zum Bescheide gegeben:

daß die eingelegte Rechnung — — zu — — bestimmt worden, im Uebrigen aber auf den Antrag des Supplicanten, daß diese Rechnung aus Königlicher Kasse bezahlt werden möge,*) nicht einzutreten steht, weil Supplicant nicht von dem Königlichen Amthause dem Tagelöhner Kock als Defensor bestellt worden, sondern von diesem selbst engagirt ist.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgericht zu Glückstadt, den 2ten November 1847.

Unterm 6ten September 1851 ist mit Beziehung auf den vorstehenden Bescheid die nachfolgende Resolution aus dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte an den Advocaten Ipsen in Plön ergangen:

Auf die am 18ten v. M. hier eingereichte Vorstellung und Bitte des Advocaten Ipsen in Plön, als gewesenen Vertheidigers des unvermögenden Arbeitsmannes Kock aus Dalldorf, Supplicanten, wegen Unterschlagung, dann Defensionalkosten, jetzt wider den Bescheid des Holsteinischen Obercriminalgerichts vom 2ten November 1847,

wird, da der Supplicant weder von Gerichtswegen zum Defensor bestellt ist, noch auf dessen gerichtliche Bestellung angetragen worden, mithin kein Grund vorhanden ist, die Mühwaltung desselben aus öffentlicher Kasse zu bestreiten,

hiedurch

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 6ten September 1851.

*) In den Plönschen Aemtern werden nämlich die Criminalkosten aus der Staatskasse bestritten.

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 44ste Stück.)

Freitag den 28sten November.

25. H. P. Heydenreich am Kamerlander Deich, Profitent, jetzt Justificant, wider die Direction der Gesellschaft der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, Justificatin, in Betreff Angabe zu dem Proclam der Eisenbahn, jetzt Justification dieser Angabe.

Eodem.

26. Jürgen Absbahs, Carsten Schmidt und Mahn in Herzhorn, die Wittwe Strüven in Lesigfeldt & Cons., Profitenten und Justificanten, wider die Direction der

Gesellschaft der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn, Justificatin, in Betreff Angabe zu dem Proclam der Eisenbahn, jetzt Justification dieser Angabe.

Montag den 1sten December.

27. Der Hofbesitzer F. L. C. Elfeldt aus Thiensen, **resp. propr. et uxor. noie** M. A. E. Elfeldt, geb. Willhöft, Beklagter, Reconvenient und Appellant, wider den Kaufmann Meister in Lübeck und den Förster J. H. F. Burmeister in Poggensee, als Executoren des Testaments des weiland Mühlenpächters J. H. H. Meister zu Ritzerau, Kläger, Reconventen und Appellaten, **in peto. deb.** 583 ℔ 6 ß Cour. und 600 ℔ nebst Zinsen **in con- nec non in peto. deb.** Crt. ℔ 707 15 ß **in reconventione, nunc appellat.**

Dienstag den 2ten December.

28. Der Schäfer Joh. Benthien in Quarnstedt, Kläger und Appellant, wider Andreas Thomsen zu Ranzel in Thiensen, Beklagten und Appellaten, **ppltr. in peto. deb.** 2000 ℔ Cour., **nunc appellat.**

Eodem.

29. **Terminus** zur Eidesleistung in Sachen des Kaufmanns Göttsche in Glückstadt, wider den Eingesessenen J. Kleinworth zu Bielenberg, **in peto. deb.**

Donnerstag den 4ten December.

30. Der Eingesessene Aler. Grill in Pinneberg, Kläger, wider die Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, Beklagte, **in peto.** Schadensersatzes s. w. d. a.

Eodem.

31. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für Johanna Lorentzen.

Freitag den 3ten December.

32. **Terminus ad de- et contradeducendum** in Sachen Sophie M. Ziegler in Winzeldorf, Justificantin, wider George Feill in Hamburg, Justificaten, **in peto.** Eigenthums an gepfändeten Sachen.

Eodem.

33. Cath. Marg. Ralf in Bramstedt, **cum cur.**, Klägerin, Produeentin und Appellantin, wider den Sattler Fr. Holm daselbst, Beklagten, Producten und Appellaten, betr. Schwängerung, jetzt Appellation.

Montag den 8ten December.

34. Der Frachtfuhrmann J. H. Heuer **aus** Klein-Wesenberg, Citant, wider den pensionirten **Förster** J. J. Evers, früher zu Winsen, jetzt zum **Elendskrug** bei Reinfeld, Citaten, wegen eines geschlossenen Handels, daher zu errichteten förmlichen Contracts ꝛc.

Eodem.

35. Der Seilermeister J. H. F. Brendel **in** Altona, Beklagter und Appellant, wider den **Dr.** Joh. Chr. Traugott Ltgenant, Kläger und Appellaten, wegen verlangter Auslieferung angeblicher **invecta et illata**, daher Appellation.

Dienstag den 9ten December.

36. **Terminus** zur De- und Gegendeduction in Sachen der Ehefrau Koop, geb. Lessau, **c. c. m.** zu Castorf, Justificantin, Producentin und Delatin, **wider** die Wittwe Lessau, geb. Ahlers, **c. c.** zu Tangstedt, Justificatin, Producetin und Deferentin, **ppltr. in peto. justificat.** des **sub passu** 1 auf das Proclam vom 4ten October 1847 über einen Lübecker Stadtkassebrief beschafften **professi** s. w. d. a., **incident.** Beweisführung.

Eodem.

37. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Hegereuters Schäfers zu Mönchteich.

Donnerstag den 11ten December.

38. Der Altonaische Bürger Johann Heinrich Matthias Schultz, Kläger und Appellant, wider den Kaufmann Jacob Peters in Altona, Beklagten und Appellaten, wegen Einräumung eines Schauers s. w. d. a., jetzt Appellation.

Eodem.

39. Letzterer wider Ersteren **in eadem causa.**

Freitag den 12ten December.

40. Justificationstermin im Concurse über den Nachlaß des weiland Kirchspielvogts Fries in Elmshorn.

Eodem.

41. **Terminus** zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Zolleontrolleurs Böhme in Uetersen.

(Der Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

47. Stück. Den 24. November 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1851 nicht in natura requirirten ordinairen Magazinkorn- und Fourage-Prästanda,

vom 4ten November 1851.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: daß Wir auf allerunterthänigste Vorstellung Unsers Ministerii für das Herzogthum Schleswig allergnädigst genehmigt haben, daß die Preise für die im Jahre 1851 nicht in natura requirirten ordinairen Magazinkorn- und Fourage-Prästanda folgendermaßen bestimmt werden:

für die Tonne Roggen	9	℔	4	ß Cour.,
für die Tonne Hafer	5	„	13	„ „
für 100 ℔ Heu	2	„	6	„ „
für 100 ℔ Stroh	1	„	8	„ „

und sind darnach die nicht requirirten Quantitäten vor Ausgang dieses Jahres bei jeden Ortes Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei bei Vermeidung gesetzlicher Zwangsmittel zu bezahlen.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Handzeichen und vorgedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Fredriksborg, den 4ten November 1851.

Frederik R.

(L. S.)

Bardenfleth.

II.

Verfügung, betr. die Einschärfung der Bestimmung des § 20 der Hebungsverordnung vom 17ten Decbr. 1781,

vom 5ten November 1851.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob alle Hebungsbehörden der ihnen nach dem § 20 der Hebungsverordnung vom 17ten December 1781 obliegenden Verpflichtung, die Steuern und Abgaben in denjenigen Zahlungsmitteln abzuliefern, in welchen die Steuerpflichtigen selbige entrichtet haben, nachkommen, so verfügt die oberste Civilbehörde hiedurch wie folgt:

§ 1.

Sämmtliche Hebungsbehörden haben nur diejenigen Zahlungsmittel, welche von den Steuerpflichtigen zur Berichtigung ihrer Steuern und Abgaben einbezahlt werden, zur Kasse zu führen und an die Hauptkasse in Rendsburg abzuliefern. Zur Einführung einer Controle über die Gelebung dieser an sich schon in der Hebungsverordnung begründeten Vorschrift wird unter Vorbehalt einer den Beamten zu ertheilenden Instruction verfügt, daß vom 1sten December d. J. an in den Quittungen und Quittungsbüchern jedesmal besonders anzuführen ist, wie viel von den eingezahlten Steuern in Silber und wie viel in Kassescheinen entrichtet worden ist.

§ 2.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden wider die Beamten, welche auch für die Handlungen ihres Comtoirpersonals einzustehen haben, mit einer Brüche bis zu 100 Rthlr. Cour., den Umständen nach mit Amtsentsetzung, geahndet.

§ 3.

Die Bestimmungen dieser Verfügung sollen auch für die Zollhebungsbeamten gelten, welchen zu dem Ende gleichfalls eine besondere Instruction zugehen wird.

Digitized by Google

Kiel, den 5ten November 1851.

Die oberste Civilbehörde für das Herzogthum Holstein.

Ad. Blohme. Prehn.

W. Lesser.

III.

Rundschreiben an sämmtliche Steuerhebungs-Beamte in Veranlassung der Verfügung vom 5ten November 1851, betr. die Einschärfung des § 20 der Hebungsverordnung vom 17ten December 1781,

vom 8ten November 1851.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung der obersten Civilbehörde vom 5ten November 1851, betr. die Einschärfung des § 20 der Hebungsverordnung vom 17ten December 1781, wird behufs weiterer Herstellung der im § 1 dieser Verfügung vorgeschriebenen Controlle über die richtige Ablieferung der erhobenen Zahlungsmittel, den Steuerhebungsbeamten folgende Instruction ertheilt:

1) vom 1sten December d. J. an ist in den Kassebüchern unmittelbar nach der Summa-Rubrik der Einnahme eine Rubrik mit der Ueberschrift: „Davon in Kassenscheinen" einzurichten, und in dieser Rubrik hinsichtlich der von jedem einzelnen Contribuenten entrichteten landesherrlichen Abgaben und Steuern der in Kassenscheinen wirklich erhobene Betrag (nicht nach Abzug des etwa zur Ausgleichung in Münze Zurückgezahlten) aufzuführen.

   Gleichfalls ist hinsichtlich der für die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse beschafften Zahlungen bei den einzelnen Pösten im Kassebuch vor der Linie eine Notiz darüber hinzuzufügen, ob diese Zahlungen in Münze oder in Kassenscheinen geleistet sind.

2) Der Betrag der darnach in jedem Monat resp. in Münze und in Kassenscheinen erhobenen Abgaben ist in den monatlichen Hebungsextracten unter den nachrichtlichen Bemerkungen anzugeben. Ebendaselbst sind

3) diejenigen Summen nachrichtlich anzuführen, welche für den betreffenden Monat an die Hauptkasse — resp. die Oberhebungsstube — nach beschaffter Liquidation mit derselben, resp. in Kassenscheinen und in Münze abgeliefert sind.

Kiel, den 8ten November 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Maes.

IV.

1. Betr. die Vignettenbänder zu Spielkarten.

Die Vignettenbänder zu Spielkarten sind dergestalt verändert, daß in denselben statt des Schleswig-Holsteinischen Wappens das Holsteinische Wappen angebracht worden.

Die Zollämter haben daher die bei denselben befindlichen Vignettenbänder mit Bericht an das Departement der Finanzen einzusenden und statt derselben die hiebei folgenden neuen Vignettenbänder zu verwenden.

2. Betr. die Waaren- und Schifffahrts-Nachrichten für das Jahr 1851.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden Zollverhältnisse zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist bei Anfertigung der Waaren- und Schifffahrts-Nachrichten für 1851 Folgendes zu beachten:

Die von dem Herzogthum Schleswig ein- und dahin ausgeführten Waaren nebst Vieh und Pferden sind, gleichwie die von Dänemark ein- und dahin ausgegangenen Waaren ꝛc., in den Rubriken resp. „Von der Fremde" und „Nach der Fremde" aufzuführen.

In den Schifffahrts-Nachrichten sind die Schleswigschen Schiffe wie bisher zugleich mit den Holsteinischen in der Rubrike „Schiffe der Herzogthümer" zu verzeichnen, jedoch ist bei jedem einzelnen Fahrzeuge in der Nationalitätsrubrike der speciellen Extracte zu bemerken, ob dasselbe ein Schleswigsches oder ein Holsteinisches gewesen, und ebenso in den summarischen Extracten sowie in den Recapitulationen die Anzahl und Trächtigkeit der Schleswigschen und Holsteinischen Schiffe getrennt aufzugeben.

Digitized by Google

3. Betr. die Zolldeclarationen über Zucker.

Obschon nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 21sten December v. J. der Eingangszoll

für	Rohzucker	zu 3 ℔	2 ß	pr. 100 ℔
„	Zuckermehl: Farin und Bastern (s. g. Puderzucker) .	„ 4	„ 11	„ „ 100	„
„	gestoßenen weißen Zucker gleichwie für Candies, Hut- und Lumpenzucker	„ 6	„ 4	„ „ 100	„

festgesetzt ist, so sind doch in letzterer Zeit vielfach unrichtige Zolldeclarationen über Zucker vorgekommen, insbesondere haben sich die Fälle gehäuft, wo in das Herzogthum Holstein versandter gestoßener Hutzucker in den Frachtbriefen als Farin declarirt und solches von den Betreffenden theils mit Unkunde der bezüglichen Tarifposition, theils mit dem auf dem Hamburger Markte gebräuchlichen Handelsausdruck entschuldigt worden ist.

Das Finanzdepartement findet sich daher veranlaßt, die Handelnden in ihrem eigenen Interesse vor Ausstellung solcher unrichtigen Declarationen am Zoll für die Zukunft zu warnen, da widrigenfalls den bestehenden Anordnungen gemäß die Confiscation der unrichtig angegebenen Waare unnachsichtlich zu gewärtigen ist.

---

4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Fensterspross en aus Eisen, Blei und gefirnißtem Messing 100 ℔ 31 ℔ 4 ß.

Grevenkuchen wie unbenannte Waaren mit 5 ℔ 13⅓ ß für 100 ℔ oder 10 % vom Werth.

Knöpfe: Agatknöpfe wie Kunstdrechslerarbeit aus Elfenbein ꝛc. 1 ℔ 3 ℔ 2 ß.

Knöpfe aus einer dem Agat ähnlich gefärbten Glasmasse, wie „alle andere Glaswaaren" 100 ℔ 13 ℔ 10⅔ ß.

Schinken, welche ungetrennt von dem Seitenspeck eingehen, sind zollfrei.

Seronen- und Kistenleder ist in Folge der Aufhebung des Einfuhrzolls für unbereitete Häute zollfrei.

Tuchleisten, welche getrennt von dem Tuch eingehen, wie unbenannte Waaren mit 5 ℔ 13⅓ ß für 100 ℔ oder 10 % vom Werth.

Westenzeuge, wollene, mit Seidenstickerei (s. g. gesteppten Guirlanden oder Arabesken) wie „mit Seide gemischte Wollenwaaren" 100 ℔ 56 ℔ 4 ß.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commerzirenden.

Kiel, den 31sten October 1851.

Das Departement der Finanzen.
Prehn.

Qualen.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Reservation des Entscheidungseides ist im Audienztermin nicht erforderlich.

In Sachen des Dienstmädchens Köhnke in Wankendorf c. c., Klägerin, jetzt Supplicantin, wider den Hufnersohn Hans Kraft in Bornhöved, Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen Schwängerung, **modo supplicationis**;

hat Klägerin in einer beim Segeberger Amthause eingebrachten Vorstellung um die Anberaumung eines Termins zur Verhandlung dieser Schwängerungssache gebeten. In dem am 18ten Decbr. v. J. abgehaltenen Termine hat die Klägerin dem aufgenommenen Protocolle zufolge die Behauptung aufgestellt, daß der Beklagte sie zu einer Zeit geschwängert habe, daß er als Vater des am 21sten Juli v. J. von ihr geborenen Kindes zu betrachten sei. Beklagter hat diese Behauptung in Abrede gestellt, und ist hierauf vom Segeberger Amthause ein desfälliger Beweis auferlegt worden. Diesen Beweis hat die Klägerin zeitig durch Zuschiebung des Schiedseides an den Beklagten angetreten. Hiergegen hat Beklagter den Einwand vorgebracht, daß die Eideszuschiebung unzulässig sei, weil der Eid bei Anstellung der Klage nicht vorbehalten, wie es in Gemäßheit der Landgerichtsordnung **III.** 22 § 2 habe geschehen müssen. Außerdem hat Beklagter gegen den zugeschobenen Eid Einwendungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8ten

Digitized by Google

August 1826 erhoben. Hierauf hat das Amthaus unterm 20./23. Februar d. J. erkannt:

> daß der Beweis für desert zu erachten, weil der Eid von der Klägerin nicht reservirt worden und die Beweisfrist abgelaufen sei.

Gegen dieses Erkenntniß ist Klägerin mit einer Beschwerde und einem eventuellen Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hieselbst eingekommen, worüber die Erklärung des Gegentheils und der Bericht des Amthauses eingezogen ist.

Da nun der Einwand des Supplicaten, daß im vorliegenden Falle nicht das Rechtsmittel der Supplication statthaft sei, unbegründet ist, weil es sich keineswegs um Abgebung eines Definitiverkenntnisses, sondern nur darum handelt, ob in dem Audienztermine die eventuelle Zuschiebung des Eides reservirt werden muß, um demnächst im Beweisverfahren von demselben Gebrauch zu machen, diese Frage aber als ein Incidentstreit zwischen den Parteien rechtlich anzusehen, und mithin das eingewandte Rechtsmittel der Supplication als zulässig zu betrachten steht, so fragt es sich darum: ob im vorliegenden Falle die Eideszuschiebung zuzulassen?

In Erwägung nun, daß zwar nach dem § 2 des Tit. 22 des dritten Theils der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung die Delation des Eides vor der Einlassung vorbehalten sein soll, wenn eine Partei von demselben demnächst Gebrauch machen will, daß aber diese Bestimmung lediglich nur auf das förmliche Verfahren **in ordinario** Anwendung leidet, jedoch in keinerlei Hinsicht diese Vorschrift auf den Audienztermin bezogen werden kann, in welchem nur ein Versuch der Güte vorzunehmen, und bei dem Mißlingen dieses Vergleichsversuchs ein **laudum** abzugeben ist, das nur alsdann, wenn Keine der Parteien hiergegen die Provocation zum ordentlichen Verfahren einwendet, bindende Kraft gewinnt;

in Erwägung mithin, daß im vorliegenden Falle die Eideszuschiebung um so mehr für statthaft zu erachten, als der Eid nach erkanntem **laudo** des Amthauses in der laufenden Beweisfrist als Beweismittel von der Klägerin benutzt worden; sowie

in Erwägung, daß die vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde schon mit Rücksicht darauf unbegründet erscheint, daß über die formelle Frage hinsichtlich der Zulässigkeit des Eides wegen der mangelnden Reservirung desselben die Einziehung einer ferneren Erklärung Seitens der Klägerin nicht erforderlich gewesen; und

in endlicher Erwägung, daß dagegen über die ferneren Einwendungen des Beklagten wegen Zulässigkeit des Eides mit Beziehung auf die Verordnung vom 8ten August 1826 die Erklärung der Klägerin einzufordern und ein fernerer Schriftwechsel einzuleiten ist,

wird auf die **sub præs.** den 23sten März d. J. eingegangene Beschwerde der Klägerin und Supplicantin hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

> daß das vom **judicium a quo** unterm 20./23. Febr. d. J. abgegebene Erkenntniß wiederum aufzuheben und der Klägerin die Einwendungsschrift des Beklagten über die Zulässigkeit des Schiedeseides mit Beziehung auf die Verordnung vom 8ten August 1826 zur Erklärung in einer von dem Segeberger Amthause näher anzusetzenden Frist mitzutheilen, unter Aussetzung der Kosten der Unterinstanz und Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Mai 1850.

Der dem Anwalte einer Erbmasse im Justificationsverfahren deferirte Eid wird von dem inzwischen legitimirten Erben acceptirt und derselbe zur Ableistung des Eides zugelassen.

Als Chr. Hinsch in Rellingen im unverheiratheten Stande gestorben war, ward, weil die Erben desselben unbekannt waren, ein Proclam erlassen, ein **advocatus massæ** ernannt und das sonst Erforderliche zur Regulirung der Erbmasse verfügt. Auf das ergangene Proclam meldete der Tagelöhner Hans Hinrich Pein eine Forderung wegen einer ihm von dem verstorbenen Christian Hinsch versprochenen lebenslänglichen Versorgung an und ward von dem ernannten Masseadvocaten oder Contradictor zur speciellen Justification seines **professi** aufgefordert. Diese Justification, welche durch alle drei Instanzen geführt wurde, hatte ein vom Obergerichte **reformatorie** abgegebenes und von dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel confirmirtes Beweiserkenntniß *) zur Folge, welches dem Justificanten zu beweisen auferlegte, daß der verstorbene Christian Hinsch zu Rellingen ihm, dem Justificanten, um Ostern 1844 das Versprechen ertheilt habe: daß er ihm seinen lebenslänglichen Unterhalt sichern wolle.

*) cfr. dieser Jahrgang der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, S. 272.

Der Justificant deferirte über das **thema probandum** seinem bisherigen Gegner im Proceſſe, dem Obergerichtsadvocaten Gülich in Pinneberg, als Contradictor in der Hinſch'ſchen Erbmaſſe, den Entſcheidungseid **secundum verba interlocuti**, und zwar, weil es ſich nicht um ein **factum proprium** des Juſtificaten handle, **de credulitate**.

Inzwiſchen war ein gewiſſer Jacob Herrmann Köhncke als Erbe des verſtorbenen Hinſch ermittelt und gerichtlich anerkannt worden, und verlangte dieſer nun für den Maſſeanwalt einzutreten, zu welchem Ende er den Eid deferirtermaßen acceptirte und zur Ableiſtung deſſelben zugelaſſen zu werden verlangte. Durch ein Atteſtat des Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgerichts legitimirte ſich der genannte Köhncke als gerichtlich anerkannter Erbe des **def.** Hinſch und behauptete, daß der für die Regulirung der Maſſe beſtellte Advocat nunmehr lediglich als ſein Anwalt rechtlich anzuſehen ſei, welcher die vorgefallenen und obſchwebenden Rechtshändel in ſeinem, des Erben, Intereſſe bisher ausgeführt habe.

Dieſem Verlangen des Köhncke, zum Eide zugelaſſen zu werden, ward von Seiten des Juſtificanten widerſprochen und verlangt, daß ſein bisheriger Proceßgegner, der Contradictor der Hinſch'ſchen Maſſe, den Eid ableiſten ſolle.

Es erfolgte darauf folgender Beſcheid des Holſteiniſchen Obergerichts:

Auf die unterm 11ten d. M. hieſelbſt eingegangenen beiden Erklärungen des Hans Hinrich Pein in Rellingen, Juſtificanten, wider den Obergerichtsadvocaten Gülich in Pinneberg, als Contradictor der Erbmaſſe des Chriſtian Hinſch, und Jacob Herrmann Köhncke, als Erben des **def.** Hinſch, wegen Eidesleiſtung ſ. w. d. a.,

wird hiemittelſt, und

in Erwägung, daß der Contradictor keine Dispoſitionsbefugniß über die Subſtanz der Maſſe beſitzt, mithin ein von demſelben geleiſteter Eid ohne rechtliche Wirkſamkeit ſein würde; ſowie

in Erwägung, daß Jacob Herrmann Köhncke ſeine Qualität als einzigſter Erbe des Hinſch genügend nachgewieſen hat, derſelbe daher als **dominus litis** für vollſtändig befugt zu erachten, den ihm deferirten Eid zu acceptiren und **de credulitate** abzuleiſten,

zum Beſcheide gegeben:

daß **terminus** zur Ableiſtung des acceptirten Eides und Purification der Sentenz **secundum ordinem catalogi causarum** anzuberahmen, zu welchem Termin Jacob Herrmann Köhncke zur Leiſtung des Eides **sub pœna recusati juramenti**, der Juſtificant aber **ad jurare videndum** hiemittelſt geladen werden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holſteiniſchen Obergerichte zu Glückſtadt, den 19ten Auguſt 1851.

Zur Erkennung eines richterlichen Eides bedarf es nicht des Antrages der Partei.

In Sachen des Hufners C. H. Dabelſtein in Bünningſtedt, Guts Ahrensburg, Beklagten und Supplicanten, wider die Wittwe des weiland Mühlenpächters Hintze zu Ahrensburg, c. c., Klägerin und Supplicatin, wegen Ausbleibens von der Ahrensburger Mühle;

ergeben die Acten: Die Wittwe des Mühlenpächters Hintze zu Ahrensburg hat durch ihren Sohn den Beklagten am 19ten Decbr. v. J. wegen Mühlencontravention vor das Ahrensburger Juſtitiariat laden und darauf antragen laſſen, daß der Beklagte zum Beſuche der Zwangsmühle möge angehalten werden.

Nachdem Beklagter das Klagfundament in Abrede geſtellt, ward dem (m. n.) Kläger aufgegeben, am nächſten Gerichtstage nachzuweiſen, daß der Beklagte ſein Korn auf einer anderen Mühle habe vermahlen laſſen.

Am 23ſten Jan. d. J. iſt der Sohn der Klägerin erſchienen und hat, da Beklagter die Mühle derſelben in drei Jahren nicht beſucht, den Antrag geſtellt, daß dem Beklagten anbefohlen werde, den Schaden zu erſtatten und die Mühle hinführo zu beſuchen.

Der Beklagte hat ſich **negative** eingelaſſen und (m. n.) Kläger ſich zum Beweiſe erboten, daß der Beklagte ſein Korn auf der Hoysbüttler Mühle mahlen laſſe, ſowie zur Siſtirung eines Zeugen am nächſten Gerichtstage.

An dieſem iſt der Müllergeſelle Laſſen von der Hoysbüttler Mühle vernommen, welcher, bei Verluſt der Ehre und des guten Leumunds zur wahrhaften Ausſage verpflichtet, deponirt hat: daß der Beklagte die Hoysbüttler Mühle regelmäßig alle drei Wochen mit ſeinem Korn beſucht habe.

Es iſt darauf das Erkenntniß des Juſtitiariats erfolgt:

daß Citat ſchuldig, die durch die Verletzung des Mühlenzwangsrechts dem Kläger entſtandenen

Digitized by Google

näher erweislich zu machenden Schäden, wie auch die Proceßkosten zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte anhero supplicirt und das Verfahren als nichtig darzustellen gesucht:

1) weil die Klägerin als die Wittwe des Mühlenpächters nicht zur Klage legitimirt sei;

2) weil der Supplicat verurtheilt sei, einem Kläger etwas zu leisten, während eine Klägerin gegen ihn aufgetreten sei;

3) weil Beklagter zu einer Leistung verurtheilt, auf welche bei Anstellung der Klage nicht angetragen worden;

4) weil der im ersten Termine auferlegte Beweis, als er angetreten, längst desert geworden, und von einem offerirten Beweise nach einem auferlegten nicht die Rede sein könne, und

5) nicht constire, von wem der Zeuge sistirt sei, indem das Protocoll eines Klägers als Producenten gedenke.

Eventualiter hat der Beklagte sich darüber beschwert, daß auf die Aussage eines unbeeidigten Zeugen definitive wider ihn erkannt sei.

Da nun die zweite und fünfte Beschwerde ersichtlich darin ihren Grund haben, daß von dem **judicio a quo** die Bezeichnung des Klägers als Mandatars seiner Mutter weggelassen worden ist, so steht nach eingegangener Gegenerklärung zur Frage:

ob das vor dem Justitiariate stattgehabte Verfahren als nichtig wiederum aufzuheben?

In Erwägung nun, daß, wenn auch der Mühlenpächter nicht befugt ist, dingliche Rechte des Pachtstücks geltend zu machen, doch niemals daran gezweifelt worden ist, daß der Mühlenpächter gegen die contravenirenden Zwangsgäste seinen Schaden selbstständig geltend machen kann, die Wittwe Hintze auch gerichtsnotorischer Weise als Erbin ihres Ehemannes Pachtnachfolgerin geworden ist, und der Sohn ein **mandatum præsumtum** für die Mutter hat;

in Erwägung, daß es auf den Termin vom 19ten Decbr. v. J. zur Zeit gar nicht weiter ankommt, weil **mand. noie.** Kläger das in diesem Termin begonnene Verfahren offensichtlich fallen lassen, Beklagter aber auf die **in termino** am 23sten Januar angestellte neue Klage **litem** contestirt, mithin dieselbe anerkannt hat; — die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde hinfolglich nicht für begründet zu erachten;

in fernerer Erwägung, daß der Antrag des Supplicanten um nachträgliche Beeidigung des abgehörten Zeugen, da derselbe bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds abgehört worden, **ob metum subornationis** nicht zulässig erscheint,

cfr. cl. 2 de testibus (2, 2, 8),

sowie ebenfalls die Freilassung einer nachträglichen Gegenbescheinigung der ausdrücklichen Bestimmung der Verordnung vom 12ten Mai 1824 zuwiderlaufen würde;

in weiterer Erwägung jedoch, daß durch die Aussage eines bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds vinculirten Zeugen eine genügende Bescheinigung nicht beigebracht ist, nach dem Grundsatze **judici fit probatio** und da die Erkennung der nothwendigen Eide **in arbitrio judicis** beruht, es eines besonderen Antrages der Partei auf die Erkennung eines richterlichen Eides nicht bedarf,*)

wird auf die **sub præs.** den 11ten März d. J. hieselbst eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde und Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangenem Berichte des Ahrensburger Justitiariats, nebst Erklärung des Gegentheils (**sub præs.** den 11ten Juni d. J.), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß, unter Beseitigung des **decisi a quo, mand. noie.** Supplicat oder dessen Mutter **in inferiori** schuldig, annoch **in supplementum** eidlich zu erhärten, daß der Supplicant die Ahrensburger Mühle mit seinem Korn nicht besucht habe; im Falle des geleisteten Eides hat es jedoch unter Compensation der Kosten bei dem Erkenntnisse des Justitiariats sein Bewenden; im Entstehungsfalle des Eides aber wäre **mand. noie.** Supplicat mit der angestellten Klage abzuweisen und schuldig, dem Beklagten die veranlaßten Kosten zu erstatten. Unter Compensation der Kosten der Supplicationsinstanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten August 1851.

*) cfr. Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Proceſſes, § 179. Linde, Lehrbuch des Civilproceſſes, 4te Aufl., § 319. Bayer, Vorträge ꝛc., 7te Aufl., S. 540. l. 3 C. de reb. cred. cap. 36 § 1 X. de jurejurando.

Digitized by Google

Kleine Präjudicatensammlung des Holsteinischen adeligen Landgerichts

aus den Jahren 1801 bis 1812.

(Fortsetzung.)

Einige Erkenntnisse über die Anberahmung eines Purificationstermins.

Die Anberahmung eines Purificationstermins ist nach der Ableistung eines richterlichen Eides nicht erforderlich.

1806.

Auf die von den Ober- und Vorstehern der St. Clement-Caland-Stiftung zu Lübeck, als Gutsbesitzer zu Blystorf, wider Friederich Adolph Bendfeldt zu Blystorf, **sub præs. hodierno** eingereichte allerunterthänigste Anzeige und Bitte, **principaliter in peto. præj. spolii, incidenter probationis, nunc præstiti juramenti purgatorii,**

wird von den Königl. Dännemarkischen zum Holsteinischen Landgericht allerhöchst verordneten Räthen hiemit der Bescheid ertheilt:

daß, da in dem am 16ten April d. J. publicirten Erkenntniß die **sententia purificatoria** bereits enthalten, es einer ferneren Purification derselben nicht weiter bedürfe.

Urkundlich ꝛc. Glückstadt, den 13ten Mai 1806.

(L. S. R.) **Kl. Feldmann.**

Wie im Jahre 1806 herrscht gegenwärtig dieselbe Praxis und wird auf Verlangen der schwörenden Partei das Erkenntniß lediglich durch ein Decret purificirt.

Beim **desert gewordenen Beweise** ist im Jahre 1801 ein Purificationstermin abgehalten, im Jahre 1802 dagegen zweimal ausgesprochen worden, daß es beim desert gewordenen Beweise der Abhaltung eines Purificationstermins nicht bedürfe, welche Praxis auch bis auf den heutigen Tag beibehalten worden ist.

1801.

In Sachen des Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Callisen, als **mandatarii** der Neuendorfischen Guts-Gevollmächtigten Lütje Haesebeck und Fick Dölling, für sich und der übrigen Eingesessenen dieses Guts, Citanten und Imploranten, an einem, wider Unsern Obersachwalter, auch Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Hager, in Vollmacht der Neuendorfischen Gutsbesitzer, Citaten und Imploraten, am andern Theile, **in peto.** prätendirten Zwanges, daß die Untergehörigen des Guts Neuendorf kein anderes Mehl in ihren Haushaltungen brauchen sollen, als was auf der Neuendorfer Mühle gemahlen worden, **principaliter, incidenter probationis, nunc desertæ, hinc purificationis interlocuti** vom 5ten April 1801,

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf angehörte mündliche Vorträge, producirte Documente und nach reiflicher Erwägung aller vorgekommenen Umstände, hiemit für Recht:

daß der **in sententia** vom 5ten April 1799 erkannte Beweis für desert zu erklären, mithin die gedachte Urtel nunmehro dahin zu purificiren, daß der Neuendorfischen Zwangsmühle die Befugniß nicht zustehe, den Zwangsgästen zu verwähren, auf der Zwangsmühle nicht gemahlenes Mehl zum Gebrauch in ihren Haushaltungen in dem Zwangsdistrict einzuführen, die Neuendorfischen Gutsbesitzer aber schuldig, den Citanten und Imploranten die Kosten dieses Proceesses, mit Vorbehalt richterlicher Ermäßigung, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum etc. Glückstadt, den 29sten April 1801.

(L. S. R.) **F. A. W. v. Witzendorff.**

1802.

In Sachen Unsers Obersachwalters, wie auch Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Hager, als **syndici specialiter constituti** des adeligen Klosters zu Preetz, Imploranten, an einem, wider die Hufner Peter Schneekloth aus Krokau, Hans Stuhr aus Barsbeck, Claus Plagemann und Jochim Duncker aus Laboe, für sich und die übrigen Hufner in den zum Kloster Preetz gehörigen Dorfschaften Fiefbargen, Fahren, Passade, Proestorf, Brodendorf, Laboe, Steen, Wendtorf, Barsbeck und Krokau, Imploraten, am andern Theile, **principaliter in puncto** verweigerter

Digitized by Google

Fuhren zu dem Bau eines zu Lutterbeck abgebrannten Mühlenhauses und einer neuen Scheune daselbst, **nunc desertæ probationis, hinc purificandæ sententiæ** vom 24sten Mai v. J.,

erkennen Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf den **in puncto purificationis sententiæ** von dem Imploranten geschehenen Contumacialantrag:

daß es einer Purification der Definitiv-Urtel vom 2ten Mai v. J. nicht bedürfe, mithin es bei dessen Inhalt sein unveränderliches Verbleiben behalte.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 3ten Mai 1802.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

1802.

In Sachen Unsers Obersachwalters, wie auch Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Hager, als **syndici specialiter constituti** des adeligen Klosters zu Preetz, Imploranten, an einem, wider den Landgerichts- und Regierungs-Advocaten Scheel aus Itzehoe, als **de rato** Caventen für die Hufner Peter Untiedt in Wendtorf, Hinrich Arpe in Laboe, Hinrich Wiese und Claus Lampe in Schönberg, für sich und die übrigen Hufner und Kätbner der Probstei Preetz, Imploraten, am andern Theile, **in peto. diversorum passuum, nunc desertæ probationis, hinc purificandæ sententiæ** vom 6ten Mai v. J. und dawider von den Imploraten opponirten **exceptionis litis jam finitæ hinc incompetentis citationis,**

erkennen Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc., sammt Unsern zu diesem Holsteinischen Landgericht verordneten und demselben beisitzenden Räthen, auf angehörte mündliche Vorträge und nach reiflicher Erwägung der eintretenden Umstände, hiemit für Recht:

daß die Citaten mit der opponirten **exceptione litis jam finitæ** zu hören, es daher einer Purification des Urtheils vom 6ten Mai v. J. nicht bedürfe, mithin Citant die durch diesen Termin den Citaten verursachten Kosten zu erstatten schuldig.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Publicatum unter Unserem vorgedruckten Königl. Insiegel in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 5ten Mai 1802.

(L. S. R.) **M. Feldmann.**

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im 4ten Quartal des Jahres 1851 bei den Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß.)

Montag den 15ten December.

42. Die Gevollmächtigten der Kirchspiele Kaltenkirchen und Bramstedt, Hufner Ahrens in Hennstedt und Biel in Wackendorf, imgleichen die Hufner Henning in Wiemersdorf und Lüttchens in Quarnstedt, für sich und Namens wie auch im Auftrage der durch sie vertretenen, zur Refection des Weddelbrocker Dammes vermeintlich pflichtigen Eingesessenen der beiden genannten Kirchspiele, Citanten, wider die Königl. Rentekammer in Kopenhagen, Citatin, **in peto.** von den Eingesessenen der Kirchspiele Kaltenkirchen und Bramstedt begehrter Hand- und Spanndienste bei der Instandsetzung des Weddelbrocker Dammes.

Dienstag den 16ten December.

43. **Terminus ad de- et contradeducendum** in Sachen der Kaufleute D. F. Weber & Co. in Hamburg, **m. n.** von Wolf Rabe & Co. in Messina, Kläger und Appellaten, wider den Schiffer Hans Pieper (Legan) in Blankenese, Beklagten und Appellanten, **ppltr. in peto.** 3278 ℔ 8 ß Bco. Schadenserſatzes wegen nicht erfüllter Chartepartie.

Donnerstag den 18ten December.

44. Die Wittwe Böge **e. c. e.** in Jahrsdorf, Beklagte und Appellantin, wider Paul Böge daselbst und die Vormünder der Kinder erster und zweiter Ehe des verstorbenen Hans Böge, Kläger und Appellaten, wegen Zulegung einer Erbtheilung **s. w. d. a.**

Freitag den 19ten December.

An diesem Tage kommt die **causa 1 catal.** zur Verhandlung.

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

48. Stück. Den 1. December 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

Circulair an sämmtliche Oberbeamte, Prälaten, Distrietsdeputirte und Magistrate, betr. die Vergütung und Berechnung von Leistungen an die K. K. Oesterreichischen und die K. Preußischen Truppen während des Wintercantonnements,

vom 4ten November 1851.

Zu der von der K. K. Oesterreichischen Regierung nach dem Circulair vom 1sten März d. J. für die Verpflegung der K. K. Oesterreichischen Truppen bewilligten Vergütung von 6⅔ ß für den Mann per Tag ist für die Dauer des Wintercantonnements, vom 1sten October d. J. an, eine Zulage von 2⅓ ß für jeden Mann täglich aus der hiesigen Finanzkasse bewilligt, desgleichen eine Zulage von 1¼ ß zu der Vergütung von 3¼ ß, die von der K. Preußischen Regierung für ihre, nur mittägliche Quartier-Verpflegung empfangenden, Truppen gezahlt wird; auch übernimmt die Finanzkasse zugleich die regelmäßige Auszahlung der nach landesgesetzlichen Bestimmungen zu berechnenden Vergütungen für Officiers-Quartiere, nebst Büreau-, Wacht-, Schul- und Arbeitslocalen der K. K. und K. Truppen in den Wintermonaten.

Bei Mittheilung dieses genehmigten Beschlusses der obersten Civilbehörde wird sämmtlichen Oberbeamten, Prälaten, Distrietsdeputirten und Magistraten dabei Folgendes zur Wahrnehmung und Veranlassung des weiter Erforderlichen zu erkennen gegeben.

Ueber die K. K. Oesterreichischer und K. Preußischer Seits zu zahlende Vergütung für Quartier-Verpflegung sind wie bisher, ohne Berücksichtigung der obigen Zulage, Listen aufzumachen.

In diesen Listen sind demnach auch fernerhin für die volle Quartierverpflegung der K. K. Truppen nur 6⅔ ß täglich für jeden Mann, wenn aber nicht volle Tagesverpflegung gegeben ist, für Mittagsessen 3⅓ ß und für Morgen- oder Abendkost 1¼ ß Cour.; und für die Mittagsverpflegung der K. Preußischen Truppen nur 3¼ ß zu berechnen.

Zugleich sind nunmehr jedoch Nebenlisten zu formiren, worin die Zulage aus der Finanzkasse für die K. K. Oesterreichischen Truppen in folgender Weise zu berechnen ist: für Mittagsessen allein ⅓ ß, Morgen- oder Abendkost allein ¼ ß, für volle Tagesverpflegung 1⅓ ß und für Nachtquartier 1 ß; für volle Verpflegung und Quartier zusammen also 2⅓ ß täglich, und für das Quartier derjenigen Mannschaft, welche nur Nachtquartier, aber keine Verpflegung erhalten hat, 1 ß Cour. à Nacht für jeden Mann.

Für die K. Preußischen Truppen wird ¼ ß Zulage für's Mittagsessen und der Quartierschilling berechnet.

Den K. K. und K. Officieren ist auf dem Marsche Quartier nebst Heizung und Beleuchtung unentgeldlich zu gewähren. Für das denselben im Cantonnement gegebene Quartier ist die in den inländischen Verordnungen und Verfügungen normirte Vergütung, in Uebereinstimmung mit den daselbst gegebenen Vorschriften über die Zahl der einzuräumenden Zimmer u. w. d. a. zu berechnen. Eine Vergütung für die Einräumung einer größeren Zahl von Zimmern, als danach dem Officier hierselbst nach seiner Charge anzuweisen gewesen wäre, wird nur in dem Falle berechnet werden dürfen, wenn von dem beikommenden Offeier schriftlich bescheinigt wird, daß selbige besonders requirirt und auch wirklich geliefert sind. — Wird die dem Officier nach seiner Charge beikommende Zahl von Zimmern unter Umständen nicht vollständig geliefert, so ist die gesetzliche Vergütung demgemäß zu beschränken, sowie auch unter anderen in dem Falle, wenn statt eines heizbaren ein unheizbares Zimmer geliefert wird, nur die für den Sommer normirte Vergütung von 3 ℔ à Monat dafür zu berechnen sein wird. Die beikommenden Behörden haben dahin zu wirken, daß in den Quittungen die Charge eines jeden einquartierten Officiers angegeben und auch das sonst Erforderliche sogleich gehörig constatirt werde.

Der Tag, an welchem ein Quartier bezogen worden, wird für voll, der Tag der Räumung aber nicht mit berechnet. Ebendasselbe ist bei der Berechnung der in der Verordnung vom 9ten Mai 1806 normirten Vergütungen für Wachtstuben, sowie auch in Betreff der Ansätze für sonstige Locale, deren Vergütung nach

Digitized by Google

dem Inhalte des Kanzleipatents vom 14ten October 1809 und der Bekanntmachung vom 23sten Februar 1850 bemessen werden muß, zu beobachten. Uebrigens werden die Behörden möglichst dafür zu sorgen haben, daß Wachtstuben von der erförderlichen Geräumigkeit angewiesen werden, damit eine unnöthige Vervielfältigung dieser Locale vermieden werde, und zugleich angewandt sein, vorkommenden Falls eine angemessene Beschränkung der Requisitionen von Localitäten für die Militairhandwerker, Schulen, Depôts u. s. w. mittelst gütlicher Verständigung zu bewirken.

Endlich wird, zur Vermeidung der hinsichtlich einiger sonstiger Leistungen und Berechnungen vorgekommenen Zweifel und Unsicherheiten, annoch Nachstehendes hinzugefügt:

Die Behörden haben nicht zu unterlassen, schriftliche Requisitionen für die Anweisung von Exercier-, Allarm-, Park- und Schießplätzen zu begehren, bei der Auswahl der Plätze auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen und hinsichtlich der Besichtigung und Taration derselben, resp. bei der Anweisung und nach geendetem Gebrauch, nach Maßgabe des § 36 der Verordnung vom 9ten Mai 1806 zu verfahren.

Ueber die Fuhren zum Transport von Fourage von den hiesigen Magazinen nach den Cantonnementsorten der Oesterreichischen Truppen sind eigene Listen, neben denen, welche die auf Requisition der K. K. Oesterreichischen Truppen geleisteten Fuhren angeben, anzufertigen, soweit thunlich zu bescheinigen und mit einer berichtlichen Aeußerung über den zu bewilligenden Betrag der Vergütung einzusenden, da auf jene Fuhren die in dem Circulair vom 1sten März d. J. für eigentliche Militairfuhren normirte Vergütung keine unmittelbare Anwendung leidet. Für diese letztgedachten Fuhren sind durchgängig, je nachdem sie ein-, zwei-, drei- oder vierspännig sind, 12 ß, 1 ℔ 8 ß, 2 ℔ 4 ß oder 3 ℔ an Vergütung pr. Meile zu berechnen. Sollte eine requirirte einspännige Fuhr wegen Mangels eines solchen Fuhrwerks nicht anders als mit zweispännigem Fuhrwerk haben geleistet werden können, so wird, unter Anführung dieses Umstandes, in der betreffenden Liste die Vergütung für die zweispännige Fuhr mit 1 ℔ 8 ß à Meile berechnet werden dürfen.

Die Fuhrlisten sind nach Anleitung der Bekanntmachung vom 17ten August 1849 c. adjo., die sonstigen Listen hauptsächlich nach den dem Rundschreiben des Departements des Innern vom 13ten October 1849 beigefügten Schematen zu formiren und sämmtliche Listen **in duplo** auszufertigen. Es sind regelmäßig für jedes Regiment oder Corps gesonderte Listen zu führen, jedoch können Leistungen derselben Art an kleinere Commando's, welche nur durchmarschirt sind, imgleichen die Fuhren für verschiedene Truppentheile in eine Liste zusammengetragen werden. Ein jeder in Rechnung gestellter Posten ist mit Quittung zu belegen. Betrifft eine Quittung verschiedene Leistungen, so ist deren Original regelmäßig der Liste über die Mannschafts-Verpflegung, **event.** der Liste über Fuhren, die sodann die bedeutendste zu sein pflegt, anzulegen; wogegen der betreffende Posten in den anderen Listen mit einer beglaubigten Abschrift oder einem Extract der Quittung zu belegen ist. Die Listen sind von den Unterbehörden oder Einquartierungs-Commissionen monatlich und zwar innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Monats, in welchem die Leistungen beschafft sind, auszufertigen und an die vorgesetzte Behörde einzusenden, die selbige zu revidiren, auch die Fuhrlisten als richtig hinsichtlich der verzeichneten Wegeslängen zu attestiren, und **event.** nach Abhülfe der etwa befundenen Fehler und Mängel, die Listen nebst einer Uebersicht und Zusammenstellung des Betrages der auf jeder einzelnen Liste berechneten Vergütung, spätestens bis zum 15ten desselben Monats an das Departement des Innern einzusenden hat.

Ueber die von den Communen oder Commune-Mitgliedern direct auf Requisition gelieferten Fourage-Rationen sind die, gleichfalls monatlich von den Behörden zu formirenden, Verzeichnisse unter Anlegung der Militairquittungen unverweilt an das diesseitige Marsch- und Verpflegungs-Commissariat in Altona zur Berichtigung des Vergütungsbetrages einzusenden.

Kiel, den 4ten November 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

H. Springer.

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Zwei Gesindesachen.

I.

Bestimmung des zu zahlenden vierteljährigen Lohnes beim Bruch des Contracts. — Druckfehler in der chronologischen Sammlung der Verordnungen.

In Sachen des Dienstknechts Detlef Hinrich Busch aus Rönne, Klägers, jetzt Supplieanten, wider den Förster Stahl zu Vogelsang, Beklagten, jetzt Suppliçaten, wegen 32 ℔ rückständigen Dienstlohns;

ergeben die Acten: Den übereinstimmenden Parteienvorträgen zufolge hat der jetzige Supplicant, nachdem er sich für einen Jahreslohn von 32 ℛ vom 1sten Novbr. 1849 angerechnet auf ein volles Jahr bei dem Supplicaten vermiethet, den Dienst am 1sten Febr. 1850 gekündigt und, ungeachtet die Kündigung nicht angenommen worden, am 1sten Mai d. J. den Dienst verlassen. Da dem Kläger aus diesem Grunde der im Winterhalbjahr mit 32 ℛ verdiente Lohn vorenthalten worden, hat derselbe den Beklagten auf Bezahlung dieses Lohnes bei der klösterlichen Obrigkeit belangt, welche jedoch auf Grund der vorgeschützten Einrede der Compensation, welche von dem Beklagten auf die Bemerkung gestützt worden ist, daß der Kläger durch unzeitige Aufhebung des Dienstcontracts einen nach dem Sommerlohn mit 32 ℛ zu berechnenden Vierteljahrslohn verwirkt habe, mittelst Erkenntnisses vom 28sten Novbr. 1850 den Kläger mit seiner Klage unter Kostenerstattung abgewiesen hat.*)

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger das Rechtsmittel der Supplication ergriffen und darüber gravaminirt:

1) daß Beklagter nicht schuldig erkannt worden, die libellirten 32 ℛ **rel. exp.** zu bezahlen; **event.**
2) daß derselbe nicht wenigstens zur Bezahlung von 16 ℛ schuldig erkannt sei.

Es steht sonach zur Frage:

1) ob der Supplicant, obwohl er sich auf ein volles Jahr vermiethet gehabt hat, dennoch innerhalb dieser Zeit den Dienst zu kündigen berechtigt gewesen ist? und **event.**
2) ob der wegen unzeitiger Aufhebung des Dienstcontracts zu kürzende Vierteljahreslohn nach dem kommenden oder nach dem abgelaufenen Vierteljahr zu berechnen ist?

In Erwägung nun, daß, wie bereits in den Entscheidungsgründen zu dem angefochtenen Erkenntniß näher nachgewiesen worden ist, der Supplicant, da er sich auf ein volles Jahr vermiethet hat, nicht befugt gewesen ist, innerhalb dieser Zeit den Dienst zu kündigen, daß aber, wenn Supplicant sich jetzt zur Begründung des Gegentheils auf den § 10 der Gesindeordnung, wie solcher in dem Abdruck in der chronologischen Sammlung lautet, beruft, es nicht entscheidend sein kann, daß in Folge eines Druckfehlers in der chronologischen Sammlung das Wort „nicht" ausgelassen ist,*) da selbstverständlich, wo der Wortinhalt der publicirten Ausgaben der Gesetze von dem Abdruck in der chronologischen Sammlung abweichend lautet, nur der Inhalt der ersteren in Betracht kommen kann;

in Erwägung ferner, daß der Vierteljahrslohn, den sich solchemnach Kläger wird kürzen lassen müssen, nicht nach dem verflossenen, sondern nach dem kommenden Vierteljahr zu berechnen ist, da die für den Bruch des Contracts zu leistende Entschädigung sich selbstverständlich nach dem Lohn richten muß, der für das kommende Vierteljahr, für welches allein von einer Entschädigung die Rede sein kann, zu entrichten sein würde, es auch hiemit übereinstimmt, wenn in dem § 30 der Gesindeordnung für den Fall, daß die Dienstherrschaft den Dienstcontract außer der Zeit aufheben wollte, festgesetzt wird, daß ihr dies gegen Auszahlung des verdienten und eines ferneren vierteljährigen Lohns nebst Kostgeld freistehen solle,

wird auf die **sub præs.** den 18ten Decbr. v. J. hieselbst eingebrachte Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils und erstattetem amtlichen Berichte, in Erwägung vorstehender Gründe, unter Bewilligung des erbetenen Creditrechts,

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

---

*) Erkenntniß des klösterlichen Gerichts:

In Erwägung, daß es zwischen den Parteien unbestritten ist, daß der Dienstvertrag für die bestimmte Zeit eines vollen Jahres, vom 1sten Novbr. 1849 bis dahin 1850, für einen Lohn von 96 ℛ verabredet worden;

in weiterer Erwägung, daß, dieses für ein volles Jahr geschlossenen Dienstvertrages unerachtet, der Dienstvertrag von Seiten des Klägers zur Beendigung vor Ablauf der verabredeten Zeit am 1sten Febr. d. J. gekündigt worden;

in weiterer Erwägung, daß die im § 22 der Gesindeordnung festgestellten gewöhnlichen Kündigungszeiten, von welcher auch im vorliegenden Falle der Kläger Gebrauch gemacht hat, nach § 10 desselben Gesetzes nur dann in Anwendung kommen, wenn bei der Annahme des Gesindes eine bestimmte Zeit für die Dauer des Dienstes nicht verabredet worden; und

in endlicher Erwägung, daß hiernach Kläger keine rechtliche Befugniß gehabt, den verabredetermaßen bis zum 1sten Novbr. d. J. geschlossenen Contract schon am 1sten Mai d. J. einseitig aufzuheben und zu verlassen, und daß, da solches gleichwohl von ihm geschehen, Beklagter allerdings nach § 31 der Gesindeordnung berechtigt erscheint, dem Kläger, wie geschehen, den vierteljährlichen Sommerlohn gegen den verdienten Winterlohn zu compensiren,

erkennt das Klostergericht für Recht:

daß Beklagter mit der vorgeschützten Einrede der unbegründeten Klage zu hören, Kläger daher mit seiner Klage unter Kostenerstattung abzuweisen.

Decretum et publicatum ut supra, Preetz, den 28sten November 1850.

*) § 10: „Wenn bei der Annahme des Gesindes eine bestimmte Zeit des Dienstes **nicht** („Nicht" fehlt in der chronologischen Sammlung der Verordnungen) verabredet worden, so kann das Dienstverhältniß zur gewöhnlichen Kündigungszeit von beiden Seiten gekündiget werden."

Digitized by Google

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten Februar 1851.

II.

Nicht für jeden versäumten Tag kann eine verhältnißmäßige Kürzung im Dienstlohn gemacht werden.

In Sachen der Wittwe des weiland Landesgewollmächtigten Marten Sieß aus Horst bei Barlt, c. c. c., Beklagtin, jetzt Supplicantin, wider den Arbeitsmann Nicolaus Rönnau in Ketelsbüttel, tut. noie. seines unmündigen Sohnes Nicolaus, Kläger, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen 19 ℔ rückständigen Dienstlohnes, jetzt Supplication wider den Bescheid der Süderdithmarsischen Landvogtei vom 10ten Decbr. v. J.;

ergeben die Acten, daß die Supplicantin der von dem Supplicaten wider sie tut. noie. seines Sohnes bei der Süderdithmarsischen Landvogtei auf Bezahlung von 19 ℔ rückständigen Dienstlohnes angestellten Klage excipiendo den Einwand entgegengesetzt hat, daß sie sich berechtigt halte, dem Sohn des Klägers 19 ℔ von seinem verdienten Lohn abzuziehen, weil derselbe während der Zeit, daß er in ihrem Dienste gewesen, fünf Wochen krankheitshalber nicht habe arbeiten können, auch außerdem, als er unmittelbar nachher zur Session gegangen, anstatt eines Tages drei Tage ausgeblieben sei.

Nach stattgehabter Verhandlung und vorgängiger Vernehmung der von der Beklagten denominirten Zeugen hat die Landvogtei am 10ten Decbr. v. J. erkannt:

in Erwägung, daß durch die von der Beklagten producirten Zeugen nachgewiesen ist, daß der Sohn des Klägers im Dienst bei der Beklagten vier Wochen krank und bettlägerig und darauf noch eine Woche schwach und krank gewesen, so daß er keine Arbeit habe verrichten können;

in Erwägung, daß die Herrschaft während der ersten vier Wochen der Krankheit des Gesindes nicht berechtigt ist, wegen dieser Krankheit von dem Lohne Abzüge zu machen,

daß Beklagte schuldig, dem Kläger den seinem unmündigen Sohne vorenthaltenen Lohn von 19 ℔ nach Abzug des pro rata temporis für die fünfte Woche der Krankheit zu berechnenden Lohnes innerhalb 14 Tagen auszuzahlen; unter Vergleichung der Kosten.

Gegen diesen Bescheid hat die Beklagte anhero supplicirt und sich darüber beschwert:

1) daß der Kläger nicht mit seiner Klage völlig abgewiesen worden, und event.
2) daß die Beklagte nicht für befugt erachtet worden, für die zwei Tage, die des Supplicaten Sohn über die Zeit auf der Session ausgeblieben, pro rata temporis einen Abzug von dessen Lohn zu machen.

Es steht daher zur Frage: ob die Dienstherrschaft für die vier ersten Wochen der Krankheit ihres Dienstboten demselben einen verhältnißmäßigen Theil seines verdienten Lohnes abziehen darf? sowie: ob Supplicantin für berechtigt zu erachten, dem Sohne des Supplicaten für die zwei Tage, die derselbe angeblich über die Zeit auf der Session zugebracht, einen Theil seines Lohnes zu kürzen?

In Erwägung nun, daß nach klarer und unzweideutiger Bestimmung der Armenverordnung die Dienstherrschaft für die ersten vier Wochen der Krankheit eines Dienstboten, auch selbst, wenn sie durch Annahme eines Stellvertreters baare Auslagen gehabt, keine Entschädigung fordern darf, und hinfolglich auch nicht für berechtigt erachtet werden kann, einen entsprechenden Theil seines Lohnes zu kürzen, und

in fernerer Erwägung, daß die eigene Anführung der Beklagten, wornach der Sohn des Klägers unmittelbar nach seiner Krankheit zur Session gegangen, es wahrscheinlich macht, daß, wie vom Kläger behauptet wird, in der von der Krankheit nachgebliebenen körperlichen Schwäche der Grund zu suchen, weshalb sein Sohn im Ganzen drei Tage ausgeblieben ist, daß aber überdies, auch ganz abgesehen hiervon, das Verlangen der Beklagten, demselben für zwei Tage einen verhältnißmäßigen Theil seines Lohnes zu kürzen, völlig unberechtigt erscheint, weil Dienstboten nicht für Tagelohn arbeiten und ihnen deshalb nicht für jeden ausfallenden Arbeitstag ohne Weiteres ein verhältnißmäßiger Theil ihres Lohnes abgezogen werden darf, von der Beklagten aber nicht behauptet worden, daß sie in Folge des längeren Ausbleibens des Dienstboten genöthigt worden, einen Stellvertreter anzunehmen und ihr auf solche Weise baare Ausgaben verursacht worden seien,

wird auf die sub præs. den 30sten Decbr. v. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen

„ein abschlägiger Bescheid"

ertheilt, Supplicantin auch schuldig erkannt, dem Supplicaten innerhalb 4 Wochen die zu 24 ℔ Cour. bestimmten Kosten der Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 14ten Februar 1851.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

49. Stück. Den 8. December 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Verfügung, betr. die Bestimmung der Preise für die ordinaire Magazinkorn- und Fourage-lieferung im Jahre 1851,

vom 18ten November 1851.

Die Preise der für das Jahr 1851 zu liefernden Magazinkorn- und Fourage-Quantitäten von 1 Tonne Roggen und 1 Tonne Hafer von jedem Pfluge, sowie von 2 Fudern Heu und 2 Fudern Stroh von jedem Marschpfluge und 1½ Fudern Heu und 1½ Fudern Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 ℔ und das Fuder Stroh 480 ℔ schwer, welche nicht in natura requirirt werden, werden hiedurch folgendermaßen bestimmt:

für die Tonne Roggen zu	10 ℔	12 ß,
für die Tonne Hafer zu	6 „	4 „
für 100 ℔ Heu zu	1 „	14½ „
für 100 ℔ Stroh zu	1 „	8 „

Hiernach sind die nicht requirirten Quantitäten vor Ausgang dieses Jahres bei jeden Ortes Amtsstube oder sonstiger Hebungsbehörde bei Vermeidung gesetzlicher Zwangsmittel zu bezahlen.

Kiel, den 18ten November 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Stemann.

II.

Bekanntmachung, betr. die Emittirung von 400,000 ℔ in Kasse-Anweisungen à 10 ℔,

vom 29sten November 1851.

Nachdem von der Hauptkasse in Rendsburg ferner die Summe von 400,000 ℔ in Schleswig-Holsteinischen Kassescheinen an die behufs Vernichtung dieser Kassescheine niedergesetzte Commission abgeliefert worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten d. M., betr. die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Kassescheine u. a. m., § 5, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Hauptkasse am heutigen Tage den Auftrag erhalten hat, von dem bei derselben in deposito befindlichen Behalt ferner 40,000 Stück Kasse-Anweisungen à 10 ℔, numerirt: Fol. 506—632 № 50,001—62,500, und Fol. 1 A.—278 A. № 1—27,500, zu entnehmen und diesen Belauf = 400,000 ℔ zur Bestreitung der Ausgaben der Finanzkasse zu verwenden. — Die ganze emittirte Summe beträgt demnach 900,000 ℔.

Kiel, den 29sten November 1851.

Das Departement der Finanzen.

W. Lesser.

III.

Rundschreiben an sämmtliche Steuerhebungsbehörden, betr. die für die außerordentliche Steuer vom Grundbesitz nach Verfügung vom 10ten November 1851 auszustellenden Quittungen,

vom 22sten November 1851.

Um mehrfachen Zweifeln zu begegnen, wird sämmtlichen Steuerhebungsbeamten zur Nachachtung hiedurch eröffnet, daß für die nach der Verfügung vom 10ten November d. J. zu entrichtende außerordentliche Steuer vom Grundbesitz stets in den Quittungsbüchern der Contribuenten zu quittiren ist.

Kiel, den 22sten November 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

C. Krichauff.

Digitized by Google

Entscheidungen
der
Holsteinischen Oberdicasterien.

Unterschied zwischen einem Arreste und einer provisorischen Verfügung.

In Sachen des früheren Kaufmanns, jetzigen Maklers Nicolai Andreas Lorenzen in Rendsburg, Justificanten, jetzt Appellanten, wider den Kaufmann Jacob Meier, früher in Rendsburg, jetzt in Flensburg, Justificaten, jetzt Appellaten, wegen beabsichtigter Veräußerung eines Hauses, daher um Rechtfertigung eines Verkaufsverbots, jetzt Appellation;

ergeben die Acten: Der Makler Lorenzen hat im Jahre 1847 sein in der Königstraße in Rendsburg belegenes Haus an den Kaufmann Jacob Meier verkauft, daneben auch einen Societätsvertrag mit demselben abgeschlossen und gleichzeitig mit ihm die Vereinbarung getroffen, daß nach aufgelöster Societät jedem Theile das Recht zustehen solle, von dem Andern zu verlangen, daß er ihm das erwähnte Haus für den nämlichen Preis, für den es verkauft worden, wieder resp. verkaufe oder abnehme, wobei insbesondere auch noch unter ihnen ausgemacht worden, daß Lorenzen, falls die Societät früher aufgelöst werden sollte, in den ersten 12 Jahren nach Abschluß des Handels von der gedachten Befugniß keinen Gebrauch machen, Jacob Meier aber das Haus inzwischen weder anderweitig verkaufen noch mit protocollatis beschweren dürfe.

Mit Rücksicht auf diese Vereinbarung hat Lorenzen, als er im März v. J. in Erfahrung gebracht, daß Meier wegen anderweitigen Verkaufs des Hauses in Unterhandlungen getreten, und bereits mit dem Koogsbesitzer Tiedemann Appunctuationen errichtet habe, ein Veräußerungsverbot impetrirt. Das erbetene Inhibitorium ist unterm 12ten März s. J. vom Rendsburger Magistrate abgegeben und zugleich Termin zur Justification angesetzt worden.

Der Justificant hat sich zur Rechtfertigung des Inhibitorii auf die mit dem Justificaten getroffene Vereinbarung bezogen. Justificat hat diese nicht in Abrede gestellt, auch es nicht bestritten, daß er dessenungeachtet sein Haus anderweitig verkauft habe. Er hat sich indessen seinerseits darauf berufen, daß die mehrerwähnte Vereinbarung durch eine spätere Uebereinkunft wieder aufgehoben worden, und mit Rücksicht auf diese Einrede ist ihm, nach verhandelter Sache, vom Rendsburger Magistrate mittelst Erkenntnisses vom 2ten Octbr. v. J. zu erweisen auferlegt worden:

daß er dem Justificanten am 28sten Sept. 1848 die Wiederübernahme des Hauses unter den in der Vereinbarung vom 24sten Sept. 1847 stipulirten Bedingungen habe anbieten lassen, und Justificant dies mündlich geschehene Anerbieten für genügend angenommen, sich aber bis zum 28sten Septbr. 1849 zur Wiederübernahme des Hauses unter den festgesetzten Bedingungen nicht gemeldet habe.*)

*) Erkenntniß des Rendsburger Magistrats:

In Sachen des Advocaten Wiggers hieselbst, in Vollmacht des Kaufmanns N. A. Lorenzen dahier, Justificanten, wider den Kaufmann Jacob Meyer hieselbst, Justificaten, wegen beabsichtigter Veräußerung eines Hauses s. w. d. a., jetzt um Rechtfertigung eines Verkaufsverbotes,

erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg,

in Erwägung

1) daß, abgesehen davon, ob die Leistung einer Sicherheit für die Proceßkosten und Wiederklage im Arrestproceße überall nicht nothwendig ist, der Justificant als fortwährender Bürger der Stadt Rendsburg eine solche Sicherheit zu leisten nicht schuldig, und daher die Einrede der zu bestellenden Caution für Proceßkosten und Wiederklage zu verwerfen ist;

2) daß der Justificat es zwar eingeräumt hat, wie er sich mittelst einer am 24sten Septbr. 1847 mit dem Justificanten getroffenen Vereinbarung verpflichtet habe, das in Streit begriffene Haus innerhalb einer Zeit von 12 Jahren, von Michaelis 1847 angerechnet, anderweitig zu verkaufen, es sei denn, daß die zwischen ihnen bestehende Societät erloschen sei, und der Justificat von dem Justificanten die Wiederübernahme des Hauses schriftlich verlangt, und Justificant sich nicht innerhalb Jahresfrist zu dieser Wiederübernahme prœstitis prœstandis bereit erklärt habe, sowie, daß er den anderweitigen Verkauf des Hauses beabsichtigt und durch eine mit dem Koogsbesitzer Tiedemann getroffene Vereinbarung bereits eingeleitet habe;

daß aber

3) Justificat behauptet, daß er seiner Verpflichtung dadurch genügt, daß er dem Justificanten am 28sten Septbr. 1848 die Wiederübernahme des Hauses unter den festgestellten Bedingungen durch den Advocaten und Notar Wendt habe anbieten lassen, daß Justificant diese Anzeige für genügend angenommen, sich aber während des Ablaufs des Jahres vom 28sten Septbr. 1848 bis 28sten Septbr. 1849 zur Wiederannahme des Hauses nicht gemeldet, und daß Justificant dadurch das Recht des Rückkaufs verwirkt habe, diese Thatsache auch, falls sie erwiesen vorläge, als ein Verzicht auf die abweichenden Stipulationen der Vereinbarung vom 24sten Septbr. 1847 anzusehen sei, und mithin genügen wird, um die Forderung des Justificanten zu beseitigen;

4) daß Justificant aber die von dem Justificaten angeführte Thatsache geleugnet hat, und solche auch durch das eingelieferte Notariatsinstrument nicht zur Liquidität erhoben worden, dem Justificaten mithin den Beweis derselben obliegt,

hiemittelst interloquendo für Recht:

daß, unter Verwerfung der vorgeschützten Ein-

Gegen dieses Erkenntniß hat der Impetrant das Rechtsmittel der Appellation ergriffen.

Derselbe erachtet sich beschwert, weil dem Beklagten ein Beweis freigelassen worden, und nicht vielmehr mit Rücksicht auf die Illiquidität der vorgeschützten Einrede der Arrest sofort für gerechtfertigt erkannt worden.

Es steht also nach verhandelter Sache jetzt lediglich zur Frage:

> ob es gerechtfertigt erscheint, daß in diesem Falle in dem Justificationsverfahren über ein verhängtes Inhibitorium ein Beweisinterlocut abgegeben worden?

In Erwägung nun, daß im Arrestprocesse allerdings regelmäßig ein gesondertes Beweisverfahren nicht wird vorkommen können, weil für den Impetranten die außerordentliche Maßregel, welche er für sich in Anspruch nimmt, die Verpflichtung begründet, die erforderlichen Bescheinigungen im Justificationstermine beizubringen, die Ausschließung illiquider, die Hauptsache betreffender, Einreden aber ihre Rechtfertigung darin findet, daß beim eigentlichen Arreste die Hauptsache gleichzeitig zur Verhandlung gebracht werden kann, auch nach vaterländischem Rechte sogar vor dem Justificationstermine von dem Justificanten anhängig gemacht werden muß;

in Erwägung, daß dagegen in dem vorliegenden Falle, wo kein Arrest, sondern eine provisorische Verfügung zur Aufrechthaltung des **status quo** impetrirt worden,*) auch die Beschaffenheit des Rechts, zu dessen Schutz letztere dienen soll, es mit sich bringt, daß die Hauptsache nicht anhängig gemacht werden kann, die Illiquidität der vorgeschützten Einrede aber die Verwerfung derselben nicht zu rechtfertigen vermag, indem der Grund, auf dem die Verpflichtung des Arrest-Impetranten beruht, seine Bescheinigungen schon gleich im Justificationstermine beizubringen, nicht auch für den durch die impetrirte außerordentliche Maßregel in seinen Rechtsbefugnissen beschränkten Impetraten zutreffend ist, und diesem die Vertheidigung auf eine völlig unzulässige Weise verkümmert werden würde, wenn er, auch selbst in dem Falle, daß die Hauptsache nicht sofort anhängig gemacht werden könnte, gegen das vermeintliche Recht des Impetranten, für welchen die provisorische Verfügung abgegeben worden, nur liquide Einreden sollte vorbringen dürfen;

in Erwägung, daß es daher für den Appellanten keinen Grund zur Beschwerde abgeben kann, daß dem Appellaten der Beweis seiner Einrede freigelassen worden ist,

wird, nach auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten stattgehabter mündlichen Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

> daß die **sententia a qua** des Rendsburger Magistrats vom 2ten Octbr. v. J. **pure** zu confirmiren und **ad exequendum** zu remittiren, Appellant auch schuldig sei, dem Appellatem die durch die eingewandte Appellation erwachseneu Kosten, **des. et mod. salva**, zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. **Publicatum** im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 12ten Mai 1851.

---

rede der fehlenden Caution für Processkosten und Wiederklage, Justificat innerhalb Ordnungsfrist, mittelst Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach zu erweisen schuldig:

> daß er dem Justificanten am 28sten Sept. 1848 die Wiederübernahme des Hauses unter den in der Vereinbarung vom 24sten Septbr. 1847 stipulirten Bedingungen habe anbieten lassen, und daß Justificant dieses mündlich geschehene Anerbieten für genügend angenommen, sich aber bis zum 28sten September 1849 zur Wiederannahme des Hauses unter den festgesetzten Bedingungen nicht gemeldet habe,

nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise in der Hauptsache und der Kosten wegen weiter ergehen wird, was Rechtens.

V. R. W.

Publicatum, den 2ten October 1850.

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 7ter Jahrg., S. 379. 8ter Jahrg., S. 367.

Die Ladung in Spoliensachen betreffend.

In Sachen des Pächters Petersen zu Fahren, Citatrn und Querulanten, wider den Hufner Arp daselbst, Citanten und Querulaten, **in peto. spolii**, jetzt erhobene Nichtigkeitsbeschwerde betreffend;

ist auf mündliches Anhalten des jetzigen Supplicaten brim Preetzer Klostergericht am 11./15. Novbr. v. J. wider den jetzigen Supplicanten **in peto. spolii** eine schriftliche Ladung auf den 16ten dess. Monats ausgebracht, zu welchem Termine auch die gleichzeitig denominirten Zeugen vorgeladen sind. Implorat ist in demselbrn ausgeblieben, angeblich weil er verreist gewesen. Auf abermaliges Ansuchen des Imploranten ist nun am 18./19. Novbr. ein zweiter peremtorischer Termin auf den 21sten Novbr. anberaumt, und wie

Digitized by Google

Implorat auch hier ausgeblieben, ist nach vorangegangener Ungehorsamsbeschuldigung vom Kläger die Spolienklage näher begründet, hierauf Zeugenvernehmung abgehalten und demnächst dahin erkannt:

daß Beklagter, unter Vorbehalt seiner Rechte in possessorio ordinario und petitorio, schuldig, binnen 24 Stunden ab ins. den Wasserlauf in seiner alten Richtung durch die Koppel „Vorhof" auf seine Kosten wieder herzustellen und solchergestalt dem Kläger das ihm widerrechtlich entzogene Wasser wieder zuzuführen, dem Kläger auch den durch seine widerrechtliche Handlung erweislichen Schaden zu ersetzen, auch demselben die Kosten dieses Verfahrens, soweit nicht bereits darüber erkannt, mit 17 ℔ 4 ß zu erstatten.

Mittelst einer Vorstellung an das Klostergericht hat Beklagter hiergegen remonstrirt und das stattgehabte Verfahren als nichtig darzustellen gesucht:

1) weil die wider ihn ergangenen Ladungen nicht, dem § 2 der Spolienverordnung vom 13ten Januar 1797 gemäß, auf schriftliches, sondern auf mündliches Anhalten des Spoliaten abgegeben seien;
2) weil der ihm präfigirte Termin zu eng gewesen;
3) weil Beklagter von dem Termine überall keine Kunde erhalten habe.

Beklagter hat indeß unterm 4ten Decbr. v. J. zum Bescheide erhalten:

daß er mit seiner beim dortigen Gerichte angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

Hiergegen hat Beklagter zeitig das Rechtsmittel der Supplication ergriffen, in der Supplicationsschrift aber aus den angegebenen Gründen das Verfahren als nichtig darzustellen gesucht und um Cassirung des stattgehabten Verfahrens gebeten.

Da nun die Ausführung der eingezogenen Gegenerklärung, daß die erhobene Beschwerde verwerflich erscheine, weil sie lediglich gegen den letzten Bescheid vom 4ten Decbr. gerichtet, und weil eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht in inferiori, sondern ausschließlich in superiori anzubringen, und daher jener Bescheid gerechtfertigt sei, sich schon deswegen als unbegründet und unzutreffend darstellt, weil es factisch unrichtig ist, daß die eingelegte Recursschrift der Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nur beiläufig erwähnen und nur gegen den Bescheid vom 4ten December gerichtet sein sollte, indem vielmehr das der ausgeführten Begründung entsprechende petitum der Recursschrift ausdrücklich auf die „Cassirung des ganzen stattgehabten Verfahrens" gerichtet ist, so steht nunmehr in superiori zur Frage: ob das stattgehabte Verfahren den erhobenen Beschwerden gegenüber auf Rechtsbestand Anspruch hat?

In Erwägung nun, daß die Berufung des Querulanten darauf, daß die fraglichen Ladungen wegen seiner angeblichen Abwesenheit nicht zu seiner Kunde gelangt seien, an sich überall nicht geeignet ist, einen Nichtigkeits-, sondern höchstens einen Restitutionsgrund abzugeben;

in Erwägung, daß die Form des actenmäßig von der Klosterobrigkeit beobachteten Verfahrens, derzufolge auf mündliches Anhalten eine schriftliche Ladung abgegeben worden, in welcher der Gegenstand des Streites nicht weiter als mit den Worten „in pcto. spolii" angegeben ist, den Vorschriften der §§ 2 u. 5 der Spolienverordnung vom 13ten Jan. 1797 keineswegs entspricht,*) daß aber, hiervon abgesehen, das stattgehabte Verfahren zu Recht nicht beständig ist, weil dem Beklagten der ihm zustehende Anspruch auf rechtliches Gehör durch Präfigirung einer zu engen Ladungsfrist beeinträchtigt erscheint, indem der § 3 der Spolienverordnung dem Richter keineswegs eine willkürliche Beschränkung des nicht ohne Noth über acht Tage hinauszuschiebenden Verhandlungstermins gestattet, vielmehr ausdrücklich bis zum Termin einen solchen Zwischenraum voraussetzt, der es dem Beklagten möglich mache, 24 Stunden vor dem Termine seine Exceptionsschrift dem Kläger und dem Richter zuzustellen, woraus, in Verbindung mit der Vorschrift des § 5 der gedachten Verordnung, die practisch anerkannte Folge zu ziehen, daß, gesetzlichen Grundsätzen nach, im Spolienproceß ein kürzerer als dreitägiger Termin zur Verhandlung ab insinuatione der Ladung angerechnet der Regel nach nicht statthaft erscheint, und indem diesem anerkannten Grundsatze zuwider in vorliegender Sache die Ladung zum ersten Termin vom 16ten November dem Beklagten, jetzigen Querulanten, erst am 15ten desselben Monats, und die Ladung zum Termin vom 21sten November erst am 19ten November insinuirt worden ist,

wird auf die unterm 20sten Decbr. v. J. hieselbst eingereichte vorrubricirte Recursschrift, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem untergerichtlichen Berichte, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das stattgehabte Verfahren wiederum aufzuheben. Unter Vergleichung der bisher erwachsenen Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 24sten April 1851.

*) § 5 l. c.: „und muß sodann der Gegenstand des Streites von ihm bestimmt angezeiget und in dem abzugebenden Befehl deutlich angeführet ꝛc."

Digitized by Google

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

50. Stück. Den 15. December 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. das rechtswissenschaftliche Amts-Examen für das Herzogthum Schleswig,

vom 22sten November 1851.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc., thun kund hiemit: daß Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden haben, folgende nähere Bestimmungen für das Examen festzusetzen, welches zufolge der Bekanntmachung Unseres außerordentlichen Regierungscommissairs vom 21sten November 1850, auf Grundlage der Verordnung vom 18ten December 1793, von denjenigen zu bestehen ist, welche im Herzogthum Schleswig Justizbedienungen, mit Einschluß der Advocatur, nachzusuchen beabsichtigen.

§ 1. Das rechtswissenschaftliche Amts-Examen wird von den Mitgliedern der Oberjustizcommission, in Verbindung mit dem an der Kopenhagener Universität angestellten Docenten des Schleswigschen Rechts, zweimal jährlich, nämlich am ersten Montage nach Ostern und am dritten Montage nach Michaelis, oder, wenn der Michaelistag auf einen Montag fällt, am zweiten Montage nach demselben abgehalten.

§ 2. Die Darstellung, welche die zum Examen sich Meldenden über ihre Lebensverhältnisse und Studien einzuliefern haben, kann in der deutschen oder in der dänischen Sprache abgefaßt sein; von den beiden Abhandlungen aber, welche gleichzeitig einzuliefern sind, ist die eine in lateinischer, und die andere, wenn zu obengedachter Darstellung die dänische Sprache gebraucht worden, in deutscher, im entgegengesetzten Fall in dänischer Sprache abzufassen.

§ 3. Von den schriftlichen Proben, welche die Examinanden abzulegen haben, soll die eine Hälfte der Fragen in deutscher, die andere in dänischer Sprache gegeben und beantwortet werden.

§ 4. Gegenstände des Examens sind: die allgemeine Rechtslehre, das Römische Recht, das Canonische Recht, das Schleswigsche Civilrecht und das Criminalrecht, sowie der Schleswigsche Civilproceß und Criminalproceß, wobei zugleich auf die Geschichte dieser Wissenschaften Rücksicht zu nehmen ist; ferner: das Staatsrecht und die Statistik der dänischen Monarchie, insoweit nicht die Examinanden bereits das vollständige juristische Amts-Examen bei der Kopenhagener Universität bestanden haben, da sie in diesem Falle in den Wissenschaften, in welchen sie früher examinirt worden, einer neuen Prüfung nicht zu unterwerfen sind, und demzufolge zur Zeit nur in dem geltenden Schleswigschen Civilrecht, Civilproceß, Criminalrecht und Criminalproceß examinirt werden, wie sie denn auch von Einsendung der im § 2 gedachten Abhandlungen bei ihrer Anmeldung zum Examen befreit sein sollen.

§ 5. Auch bei der mündlichen Prüfung soll sowohl die deutsche als die dänische Sprache bei jedem einzelnen Examinanden benutzt werden, so daß das Examinationscollegium sich hiedurch, in Verbindung mit der schriftlichen Prüfung, davon überzeugen kann, daß der Examinande beider Sprachen in hinlänglichem Grade mächtig sei, worüber eine ausdrückliche Erklärung in das Examenszeugniß aufzunehmen ist.

§ 6. Bei dem Examen werden drei Charactere ertheilt, der erste, zweite und dritte, von denen der zweite wiederum in zwei Grade zerfällt. Diese Characterbezeichnung kommt auch bei denjenigen Examinanden zur Anwendung, welche sich dem vollständigen juristischen Amts-Examen bei der Kopenhagener Universität unterworfen haben, jedoch dergestalt, daß die Specialzeugnisse, welche der Betreffende in den zu dem gedachten Amts-Examen gehörenden Wissenschaften erhalten hat, mit den Resultaten zusammengelegt werden, welche die Prüfung in den zum Schleswigschen Recht gehörenden Zeugen ergiebt, und darnach der Hauptcharacter bestimmt wird.

§ 7. Dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig steht die Befugniß zu, die Abhaltung eines außerordentlichen Examens zu anderen Zeiten, als den

Digitized by Google

im § 1 erwähnten, wenn solches für erforderlich erachtet werden möchte, anzuordnen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 22sten November 1851.

Frederik R.
(L. S.)

Bardenfleth.

II.

Resolution, betr. eine Abänderung des Statuts der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahngesellschaft, § 32,

vom 17ten November 1851.

Die oberste Civilbehörde genehmigt hiedurch die in der am 16ten October d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahngesellschaft beschlossene Alternirung der Abhaltung der Generalversammlungen in Rendsburg und Neumünster und erhält der § 32 des Statuts die nachstehende Fassung:

Ort.

Die Generalversammlungen werden abwechselnd in Rendsburg und Neumünster gehalten, jedesmal aber, wenn dieselben an dem einen der genannten Orte nicht stattfinden können, an dem anderen.

Kiel, den 17ten November 1851.

Die oberste Civilbehörde für das Herzogthum Holstein.

Ad. Blome. Heintze.

A. Baudissin.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Introductionsfrist für die einfache Querel. — Mandatsproceß aus Bilateral-Contracten.

Unterm 26sten März d. J. reichte der Magistrat und das Collegium der Deputirten-Bürger zu Rendsburg eine Vorstellung und Bitte wider den Hufner Christian Schmidt in Ostenfeld, Amts Rendsburg, bei dem Rendsburger Amthause ein, worin sie unter Anschluß dreier Anlagen vorstellig machen, daß unterm 31sten März 1845 zwischen der Chausseebaubehörde der Stadt Rendsburg Namens der Stadtcollegien einerseits und dem Imploraten andererseits ein Contract über die Unterhaltung der Rendsburg-Dammstedter Chaussee bis zur Einlösung derselben durch die Staatsregierung abgeschlossen sei, in welchem letzterer **sub hypotheca bonorum** verspreche, gegen Uebertragung der der Stadt Rendsburg zugesicherten Gerechtsame für die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes und der Aufrechthaltung der Ordnung auf der Chaussee, nicht allein die Rendsburg-Dammstedter Chaussee bis zur Einlösung derselben durch die Regierung zu unterhalten, während derselben Zeit die angestellten Wärter zu besolden und bei Ablieferung der Chaussee an die Staatsregierung alle alsdann erforderlich befundenen Reparaturen und Ausbesserungen vorzunehmen, sondern auch der Stadtkasse vor dem 13ten Januar jeden Jahres von dem wirklich auf die $1\frac{1}{3}$ Meilen lange Chausseestrecke von Rendsburg bis Dammstedt nach allen §§ des revidirten Kostenanschlages und der später genehmigten Modificationen desselben verausgabten Baucapital, wie solches schließlich von der Königl. Regierung auf Gottorff würde festgestellt werden, vom 1sten August 1841 angerechnet, und also vor dem 12ten Januar 1845 zum ersten Male für 5 Monate 2 Procent, von dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats nach der Eröffnung einer Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn für den öffentlichen Verkehr aber 1 Procent zu vergüten.

Seit Eröffnung der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahn im Herbst 1845 sei nun die letztgenannte Clausel für die Berechnung der von dem Imploraten an die Stadtkasse zu zahlenden Zinsquote leitend geworden, und sei demgemäß von dem letzteren in den nächstvorhergehenden Jahren bis zum 12ten Januar 1850 incl. die auf 1 pCt. reducirte Zinsvergütung regelmäßig und richtig einbezahlt; nur für das Jahr vom 12ten Januar 1850 bis dahin 1851 weigere sich Implorat, dieser seiner Verpflichtung ein Genüge zu leisten, so daß die Stadtcollegien sich genöthigt sähen, auf gerichtlichem Wege ihn dazu anhalten zu lassen.

Die Art der Berechnung des auf die Rendsburg-Dammstedter Chausseestrecke wirklich verwandten Baucapitals, wovon 1 Procent die eingeklagte Zinsforderung der Rendsburger Stadtcommüne ausmache, sei in dem Contracte selbst angegeben. Sie geschehe nach allen §§ des revidirten Kostenanschlages und der später genehmigten Modificationen desselben, wie solches schließlich von der Königl. Regierung auf Gottorff werde festgestellt werden. Nach dieser Vorschrift sei auch bis dahin bei den alljährlichen Zinszahlungen

verfahren worden, und die schließliche Feststellung der auf den Rendsburg-Dammstedter Chausseebau verwandten Ausgaben sei in einem d. d. den 3ten Sept. 1850 an den Magistrat der Stadt Rendsburg gerichteten Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Regierung vorgenommen worden. Das Baucapital sei hier auf 85,736 ℛ 10 ß festgesetzt worden, und betrage mithin 1 Procent davon oder achthundert sieben und funfzig Mark sechs Schillinge die der Stadt Rendsburg zustehende Zinsforderung für das verflossene Jahr, welche vor dem 12ten Januar d. J. von dem Imploraten wäre zu tilgen gewesen.

Rücksichtlich der Legitimation der Rendsburger Stadtcollegien zu der implorantischen Parteirolle in diesem Verfahren sei annoch zu bemerken, daß der in Rede stehende Contract zwar von der Rendsburger Chausseebaubehörde (einem combinirten Ausschuß aus dem Magistrat, dem Deputirten-Collegio und dem Chausseebauvereine) abgeschlossen und unterzeichnet sei, jedoch **mandatario nomine** der Rendsburger Stadtcollegien, und der Wortlaut desselben weise nach, daß nicht allein die stipulirte Zinsvergütung von dem Imploraten alljährlich an die Stadtkasse einzubezahlen sei, sondern auch, daß die Chausseebaubehörde die von dem Imploraten übernommenen Verpflichtungen überhaupt Namens der Stadtcollegien der Stadt Rendsburg acceptirt habe.

Zum weiteren Nachweise des berührten Legitimationspunctes legten die Imploranten noch die von dem Imploraten schriftlich eingebrachte Weigerung, seine bezüglichen Verbindlichkeiten zu erfüllen, bei, worin derselbe sogar mit seinen eigenen Worten besage, daß die Stadtcollegien von Rendsburg in dieser Beziehung seine Miteontrahenten seien, und baten schließlich unter Bezugnahme auf die allgemeinen Grundsätze über die Berechtigung des Mandanten aus den **factis** des Mandatars:

> das Rendsburger Amthaus wolle dem Imploraten den Befehl beilegen, die libellirten 857 ℛ 6 ß Cour. nebst Kosten binnen 4 Wochen **ab insin.** an die Rendsburger Stadtkasse zu bezahlen.

Das Amthaus gab darauf den nachstehenden Bescheid ab:

Die **sub præs.** den 26sten v. M. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Magistrats und des Collegiums der Stadtverordneten der Stadt Rendsburg, wider den Hufner Christian Schmidt in Ostenfeldt, **in peto. deb.** 857 ℛ 6 ß Cour. s. w. d. a.,

wird **cum adj.** Letzterem zur Nachricht abschriftlich hiedurch communicirt und wird Ersteren eröffnet:

daß,

da aus einem zweiseitigen Contracte geklagt wird, die Erfüllung der durch diesen Contract den Imploranten auferlegten Verbindlichkeiten aber nicht einmal behauptet, geschweige denn näher nachgewiesen wird, und dagegen von dem Imploraten laut der Anlage C. dieser Vorstellung*) bereits die Einrede des nicht erfüllten Contracts bevorwortet ist, da mithin der Antrag nicht in allen Punkten liquide erscheint,

> auf diesen Antrag im unbedingten Mandatsproceß nicht habe eingetreten werden können.

Rendsburger Amthaus, den 8ten April 1851.

Gegen diesen Bescheid haben die Imploranten das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt und ihre Beschwerde darin gesetzt, daß das nachgesuchte Mandat nicht abgegeben worden sei.

Nach stattgehabtem Verfahren ist auf diese Supplication der nachstehende Bescheid aus dem Holsteinischen Obergerichte erfolgt:

Auf die **sub præs.** den 17ten Mai d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte abseiten des Magistrats und des Collegiums der Stadtverordneten der Stadt Rendsburg, Imploranten, jetzt Supplicanten, wider den Hufner Christian Schmidt in Ostenfeld, Amts Rendsburg, Imploraten, jetzt Supplicaten, wegen einer Zinsforderung von 857 ℛ 6 ß Cour., daher unbedingten Zahlungsbefehl, jetzt Beschwerde wider den Bescheid des Rendsburger Amthauses vom 8./22. April d. J. betreffend,

wird, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils und erstattetem Berichte des Amthauses,

in Erwägung

1) daß für die wider das Amthausrejectorium vom 8./22. April d. J. vorgebrachte, nach den Grundsätzen der einfachen Querel zu beurtheilende, Beschwerde nicht die im § 9 der Verordnung vom 25sten Juli 1781 für das Rechtsmittel der Supplication im unbedingten Mandatsproceß speciell vorgeschriebene dreiwöchige, sondern vielmehr die gewöhnliche vierwöchige Introductionsfrist in Betracht kommt, und daß mithin **quoad formalia** die von dem Supplicaten vorgeschützte Einrede des desert gewordenen Rechtsmittels unbegründet erscheint;

2) daß nach den Bestimmungen des § 7 der allegirten Verordnung vom 25sten Juli 1781 auch in liquiden Sachen, die sich in einem Bilateralcontracte gründen, das gewöhnliche Mandatsverfahren Platz greift, und erst, wenn dem Imploranten die nicht geschehene Erfüllung des Contracts von dem Imploraten entgegengesetzt, Implorant aber nicht im Stande sein sollte, durch Urkunden oder Eidesdelation die sofortige Ablehnung solcher Exception darzuthun, die Verweisung der Sache auf den ordentlichen Weg Rechtens erfolgen soll;

3) daß aber nach dieser gesetzlichen Bestimmung dem Imploranten keineswegs obliegen kann, schon

*) Einem Schreiben des Imploraten an den Magistrat, seine Weigerung zur Zahlung pro 1850/51 enthaltend.

gleich bei Extrahirung des Mandats auf eine Erörterung oder Beseitigung der in dieser Rücksicht von seinem Gegner wenn auch voraussichtlich ihm etwa zu opponirenden Einrede sich einzulassen, und daß mithin das von diesem Gesichtspunkt aus in der gegenwärtigen Angelegenheit vom Rendsburger Amthause auf das implorantische Mandatsgesuch unterm 8./22. April d. J. abgegebene Rejectorium sich als unzulässig darstellt,

von Obergerichtswegen hiemittelst zum Bescheide ertheilt:

daß, unter Beseitigung des angefochtenen Bescheides vom 8./22. April d. J., dem Rendsburger Amthause aufzugeben sei, das supplicantischer Seits wider den Supplicaten mittelst Vorstellung vom 26sten März d. J. wegen der libellirten Zinsforderung implorirte Mandatsverfahren durch Abgebung des erbetenen Zahlungsbefehls einzuleiten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten September 1851.

Das decendium appellationis darf nicht durch Uebereinkunft der Parteien verlängert werden.

Die in dem nachstehenden Bescheide namhaft gemachten Parteien waren wegen eines Wasserlaufes mit einander in Differenzen gerathen und hatten sich vereinigt, diese durch erwählte Schiedsrichter schlichten zu lassen. Dieses ward erwählt und fiel dem ernannten Obmanne die Entscheidung zu, welcher diese nicht in Form eines Laudums aussprach, sondern seine Ansicht in einem Berichte an das Segeberger Amthaus entwickelte.

Bei dieser Sachlage kam der jetzige Supplicant Schümann mit einer Vorstellung bei dem gedachten Amthause ein, daß das bisherige Verfahren annullirt und ein neues, in der Vorstellung näher angegebenes, Verfahren wiederum eingeleitet werden möge.

Nachdem der Supplicat sich in der von ihm erforderten Erklärung dahin ausgesprochen hatte, daß das ursprüngliche Compromißgericht ein förmliches **laudum** abgebe, decretirte das Amthaus unterm 29sten October 1849:

daß es dem Kläger Tagg überlassen bleiben müsse, **event.** durch gerichtlichen Antrag das impetrirte **laudum** zu verlangen u. s. w.

Dieses Amthausdecret soll nach der Behauptung des Supplicanten erst den 9ten November 1849 insinuirt sein.

Am 15ten Mai 1850 brachte der Supplicant eine Supplicationsanzeige, in welcher der Supplicat auf die ihm aus der nicht geschehenen Innehaltung des **decendii** zustehende Einrede verzichtet hatte, beim Amthause ein und afterfolgte unterm 6ten Juni 1850 das interponirte Rechtsmittel.

Nachdem der hierüber erforderte Bericht des Amthauses nebst Erklärung des Gegentheils unterm 16ten Juli 1851 eingezogen war, ist der nachstehende Bescheid aus dem Obergerichte erfolgt:

Auf die unterm 6ten Juni v. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des Bauervogts Dierck Schümann zu Hasenmoor, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Großkäthner Tagg zu Fuhlenrüe, jetzt dessen Besitznachfolger Rahn als litisreassumenten, Kläger, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen eines Wasserlaufes ꝛc.,

wird,

in Erwägung, daß das **decendium appellationis** und **supplicationis** eine absolute Nothfrist bildet, deren Beobachtung von dem Gericht **ex officio** zu überwachen ist und die durch die Willkür der Parteien nicht erlassen werden kann; *)

in Erwägung, daß das angefochtene Decret des Segeberger Amthauses vom 29sten October 1849 datirt und nach dem auf demselben enthaltenen Attestat am 31sten desselben Monats insinuirt ist; daß die Unrichtigkeit dieses Attestates nicht documentirt worden; daß aber, auch hiervon abgesehen, nur behauptet ist, daß die Insinuation erst am 9ten Novbr. s. J. beschafft sei, während die Interposition der Supplication erst am 14ten Mai 1850 erfolgt ist, daß daher das **fatale interponendæ supplicationis** jedenfalls vor beschaffter Einwendung des Rechtsmittels längst verstrichen, das Rechtsmittel mithin für desert zu erachten,

nach eingegangener Gegenerklärung und erstattetem Berichte des Segeberger Amthauses, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das ergriffene Rechtsmittel der Supplication nicht anhero erwachsen, Supplicant auch schuldig sei, dem Supplicaten die mit 14 ℔ 10 ß passirenden Kosten der Gegenerklärung zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten September 1851.

---

*) K. G. O. von 1555, Thl. II., Tit. 29, § 2. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, N. F., 3ter Jahrg., S. 320 und daselbst die Note ***). Francke, Darstellung des gemeinen Deutschen und Schleswig-Holsteinischen Civilprocesses, 2te Aufl., Thl. II., S. 341.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

51. Stück. Den 22. December 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Gesetzgebung.

I.

Circulair an sämmtliche Sessionsdeputirte im Herzogthum Holstein, betr. den Wegfall der von den Landmilitair- und Seedienstpflichtigen behufs Aufnahme in ein Schullehrerseminair beizubringenden obrigkeitlichen Erlaubnißscheine,

vom 9ten November 1851.

Da die Vorschrift des § 13 der Landmilitair- und Remonteordnung vom 1sten August 1800 und des § 3 litt. b. der Verordnung vom 17ten April 1838, betr. das See-Enrollirungswesen, nach welcher Landmilitair- und Seedienstpflichtige zur Aufnahme in ein Schullehrerseminar einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfen, nur durch die derzeitige eventuelle Befreiung der Seminaristen vom Dienst veranlaßt, letztere aber durch Einführung der allgemeinen Militairpflicht hinfällig geworden ist, so sind auch jene obrigkeitlichen Erlaubnißscheine fortan nicht mehr erforderlich.

Kiel, den 9ten November 1851.

Departement des Innern.

Heintze.

H. Springer.

II.

1. Betr. eine Instruction der Zollhebungsbeamten in Veranlassung der Verfügung vom 5ten November d. J.

In Gemäßheit des § 4 der Verfügung der obersten Civilbehörde vom 5ten November d. J., betr. die Einschärfung des § 20 der Hebungsverordnung vom 17ten December 1781, sowie unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 328 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und des § 114 der Dienstinstruction vom 11ten December 1838, wird den Zollhebungsbeamten nachstehende Instruction ertheilt:

In den Zollrechnungen ist vom 1sten December d. J. an in einer besonderen „Hebung in Kassescheinen" überschriebenen Rubrik bei jeder einzelnen Klarirung derjenige Betrag auszuwerfen, welcher dafür in Kassescheinen erlegt ist und zwar ohne Abzug des etwa zur Ausgleichung in Münze Zurückgezahlten, dergestalt, daß wenn der zu erlegende Betrag unter 2 ℔ 8 ß z. B. 2 ℔ 1 ß beträgt und auf einen Kassenschein von 2 ℔ 8 ß, 9 ß zurückgegeben werden, in der gedachten Rubrik 2 ℔ 8 ß aufzuführen sind. Eine Anführung der in Silbermünze bezahlten Summen in der Zollrechnung ist bei jeder einzelnen Klarirung nicht erforderlich, dagegen ist am Schlusse der in der Zollrechnung anzufertigenden Monats-Recapitulationen folgende Gesammt-Uebersicht nach dem Bestande der Kasse zu machen:

	Silbermünze.	Kassescheine.
Hebung	— ℔ — ß	— ℔ — ß
Ausgabe	— „ — „	— „ — „
bleiben	— ℔ — ß	— ℔ — ß
Ablieferung	— „ — „	— „ — „

Eine gleiche Uebersicht ist den monatlichen Hebungsextracten hinzuzufügen.

In den Angaben, Passirzetteln und Zollquittungen ist eine Bemerkung darüber, ob die betreffende Summe in Kassescheinen oder Silbermünze erlegt worden, nicht erforderlich.

Sowie die Oberzollinspectoren angewiesen sind, auf Gelebung der vorstehenden Anordnungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, so haben auch die Zollinspectoren und Zollverwalter bei Inspicirung der Controlen diesem entsprechend zu verfahren.

Digitized by Google

2. Zu den Einfuhr- und Tara-Tarifen.

a. Zum Einfuhrzolltarif.

Papier. In Veranlassung entstandener Zweifel hinsichtlich der Tarifirung von Druckpapier wird darauf aufmerksam gemacht, daß, da nach dem Tarif nicht nur Schreib-, Post-, Noten- und Zeichenpapier, sondern alle Arten von weißem geleimten Papier überhaupt dem Zollsatz von 7 ℔ 13 ß für 100 ℔ unterliegen, auf Papier, welches als „Druckpapier" deelarirt wird, der Satz von 4 ℔ 11 ß pr. 100 ℔ nur dann Anwendung findet, wenn dasselbe nicht geleimt ist.

b. Zu den Tarabestimmungen.

Doppelte Emballagen. In den Fällen, wo der Tarif für in doppelter Emballage eingehende Waaren besondere Tara für die doppelte Emballage bestimmt, ist — abgesehen von der in Bezug auf Cigarren zugelassenen Ausnahme (cfr. Sammlung der Zollverfügungen für 1846, 2te Abth. № 2. 16 — nicht gestattet, die äußere Emballage vor der Zollwägung abzunehmen und alsdann von dem nachbleibenden Gewicht des Verschlags mit der inneren Emballage zu berechnen unter Anwendung der für Waaren in einfacher Emballage gegebenen Tarabestimmungen, vielmehr ist es, wenn nach Maßgabe der Vorschrift der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13ten März 1844, Abschnitt 4, eine Abweichung von der tarifmäßigen Tara eintreten soll, erforderlich, beide Emballagen von der Waare abzunehmen.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commereirenden.

Kiel den 25sten November 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Dualen.

III.

Auszug aus einem Schreiben an die Obrigkeit der adel. Güter — — — betr. die Liquidation der von den adel. Klöstern und Gütern (den adeligen, den Lübschen und den Kanzelei-Gütern) als Anleihe entrichteten Kriegssteuer nach Verordnung vom 10ten April 1850 mit der Einkommensteuer,

vom 28sten November 1851.

Auf die Vorfrage der adel. Güter — — — — vom — —, betr. die Liquidation der in Folge Aufforderung des Finanzdepartements vom 7ten Mai 1850 als Anleihe eingezahlten Kriegssteuer (Verordnung vom 10ten April 1850) mit der Einkommensteuer, wird Wohldenselben, unter Bezugnahme auf das Circulair vom 5ten September 1848, betr. die Grund- und Hypothekensteuer und die Einkommensteuer, hiedurch erwidert, daß die Güter nach Einsendung der für die erwähnte als Anleihe eingezahlte Kriegssteuer ausgestellten Staatsobligationen an das Finanzdepartement die Rückgabe der Behufs der Ausstellung derselben s. Z. eingesandten Kassequittungen zur etwamgen Liquidation der Einkommensteuer zu gewärtigen haben, — und daß gleichzeitig mit der Rücklieferung der Quittungen der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse der Auftrag werde ertheilt werden, den fraglichen Betrag den betreffenden Gütern als Kriegssteuer-Vorschuß gut zu schreiben und event. die Verwendung desselben zur Liquidation der Einkommensteuer zuzulassen.

Kiel, den 28sten November 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

Stemann.

IV.

Rescript, betr. die Auffassung des § 66 der Armenordnung vom 29sten December 1841,

vom 1sten December 1851.

Das N. N. Armencollegium hat bei dem Departement eine Entscheidung der Frage beantragt, ob der zum Erwerb anderweitiger Heimathsrechte der Wittwen und geschiedenen Frauen erforderliche Aufenthalt erst von dem Tage der Auflösung der Ehe an zu berechnen sei, oder ob hiebei auch schon der Aufenthalt während der Ehe mit in Betracht komme. In dieser Veranlassung ersucht das Departement die — — — dem Armencollegium Folgendes zu eröffnen:

Nach dem § 66 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841 theilen die Ehefrauen die Rechte ihrer Ehemänner auf Versorgung im Verarmungsfall. Während der Ehe können daher Ehefrauen selbstständig keine Heimathsrechte erwerben. Ist aber während der Ehe der Aufenthalt der Ehefrauen für deren Heimathsrechte ohne alle Bedeutung, so kann auch nicht nach aufgehobener Ehe der Aufenthalt der Ehefrauen während der Ehe eine Rückwirkung auf das Heimathsrecht äußern. Folglich sind Frauen erst mit der durch Scheidung oder Tod erfolgten Auflösung des ehelichen Verhältnisses, worauf die gesetzlich nothwendige Er-

Digitized by Google

werbung abgeleiteter Heimathsrechte beruht, selbstständig Heimathsrechte zu erwerben im Stande, wofür überdies die rücksichtlich des selbstständigen Heimathserwerbes der Kinder geltenden Grundsätze sprechen. Demnach kommt der Aufenthalt der Ehefrauen während der Ehe für die Heimathsrechte der Wittwen und geschiedenen Frauen nicht in Betracht, diese können vielmehr nur durch einen vom Tage der Auflösung der Ehe zu berechnenden Aufenthalt neue Heimathsrechte erwerben.

Kiel, den 1sten December 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Krohn.

V.

Verfügung, betr. die Declaration und Verpackung der auf Holsteinischen Eisenbahnen zu versendenden feuergefährlichen Gegenstände, so wie brennenden und ätzenden Flüssigkeiten,

vom 5ten December 1851.

In Veranlassung mehrfacher Contraventionen gegen die Bestimmungen des § 61 des unterm 6ten November 1848 genehmigten Dienst- und Betriebsreglements hinsichtlich der Declaration und Verpackung der auf Holsteinischen Eisenbahnen zu versendenden feuergefährlichen Gegenstände, so wie brennenden und ätzenden Flüssigkeiten, wird hiedurch verfügt, daß eine Nichtbefolgung der gedachten Vorschriften auch in den Fällen mit einer arbitrairen Geld- oder Gefängnißstrafe polizeilich zu ahnden ist, in welchen daraus ein weiterer Schade nicht erwächst.

Kiel, den 5ten December 1851.

Die oberste Civilbehörde.

Ad. Blome. Prehn.

Jensen.

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Jahrgange 1851 der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

I. Aus dem Jahre 1850.

1. Gesetz, betr. die zeitweilige Aufhebung der den Handwerkszünften obliegenden Verpflichtung zur Verabreichung eines Zehrpfennings an wandernde Handwerksgesellen, vom 19ten Decbr. cfr. Stück 3. III.

2. Gesetz, betr. die Aufhebung des Zahlenlotto's, vom 20sten Decbr. Stück 1. I.

3. Gesetz, betr. mehrere Veränderungen der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und des Einfuhrzolltarifs vom 13ten März 1844, vom 21sten Decbr. Stück 1. II.

4. Bekanntmachung, betr. die theilweise Rückzahlung der nach der Verordnung vom 2ten Mai 1849 einbezahlten Anleihe, vom 21sten Decbr. Stück 3. IV.

5. Bekanntmachung, betr. die Ausprägung kupferner Scheidemünze, vom 21sten Decbr. Stück 4. I.

6. Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der Verfügung vom 24sten Decbr. 1849 wegen geschärfter Controlmaßregeln im Gränzzolldistriete, vom 21sten Decbr. Stück 4. III.

7. Bekanntmachung, betr. die Fortdauer der Verträge vom 18ten Mai 1843 und 5ten Septbr. 1840 über den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, vom 23sten Decbr. Stück 4. IV.

8. Gesetz, betr. die einstweilige Forterhebung der bestehenden Steuern, vom 23sten Decbr. Stück 3. II.

9. Gesetz, betr. die Posttaxen, vom 24sten Decbr. Stück 2. I.

10. Gesetz, betr. die Publication von Gesetzen, Verfügungen und obrigkeitlichen Bekanntmachungen, vom 27sten Decbr. Stück 3. I.

11. Verfügung, betr. die Ausführung des Posttaxgesetzes vom 21sten Dec. 1850, vom 28sten Decbr. Stück 2. II.

12. Circulair der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betr. Anzeigen der Prediger über Todesfälle behufs Ansetzung der Halbprocent-Abgabe, vom 28sten Decbr. Stück 5. II.

13. Bekanntmachung, betr. Aenderungen in dem Einfuhrzolltarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck, vom 30sten Decbr. Stück 4. II.

14. Verfügung, betr. die Anwendung der Zollbegünstigungen für Vieh zur Fütterung und Gräsung, vom 31sten Decbr. Stück 4. V. 1.

Digitized by Google

15. Verfügung, betr. die Schiffsclarirungsporteln für Reisen von und nach dem Fischfang, vom 31sten Decbr. Stück 4. V. 2.

16. Verfügung zum Tarif für den Einfuhrzoll, vom 31sten Decbr. Stück 4. V. 3.

II. Aus dem Jahre 1851.

1. Reglement, das Verfahren bei Ertheilung von Postvorschüssen und Postanweisungen betr., vom 6ten Jan. Stück 7. I.

2. Gesetz, betr. die Ausprägung silberner Scheidemünze, vom 10ten Jan. Stück 5. I.

3. Gesetz, betr. die Errichtung einer allgemeinen Schullehrerwittwenkasse für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, vom 13ten Jan. Stück 10. III.

4. Gesetz, betr. die Bestrafung der Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen-Anstalten, vom 14ten Jan. Stück 8. I.

5. Gesetz, betr. die Errichtung von Telegraphenlinien, vom 21sten Jan. Stück 8. II.

6. Rundschreiben an sämmtliche Oberbeamte, betr. eine Mittheilung an die Forstbeamten über den Ausfall der auf Anzeigen der genannten Beamten eingeleiteten Untersuchungen wegen Forstvergehen, vom 21sten Jan. Stück 7. III.

7. Verfügung, betr. die Einführung veränderter Paßformulare, vom 27sten Jan. Stück 7. II.

---

8. Bekanntmachung des landesherrlichen und der Bundescommissaire, die Aufhebung des s. g. Staatsgrundgesetzes und anderer damit zusammenhängenden Gesetze betr., vom 2ten Febr. Stück 6. Seite 41.

Für das Herzogthum Holstein.

1. Bekanntmachung, betr. die Vertheilung der Departements unter die Mitglieder der obersten Civilbehörde, vom 3ten Febr. Stück 7. IV.

2. Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des § 8 des Gesetzes vom 27sten Decbr. 1850, betr. die Publication der Gesetze ꝛc., vom 3ten Febr. Stück 7. V.

3. Verfügung, die theilweise Wiederherstellung des direeten Postenlaufes zwischen Holstein, Schleswig und Dänemark, vom 6ten Febr. Stück 7. VI.

4. Verfügung, die Einstellung der Aufsicht über die Correspondenz zwischen Holstein, Schleswig und Dänemark, vom 7ten Febr. Stück 7. VII.

5. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Verfügung vom 18ten Juli 1850 hinsichtlich der Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, vom 9ten Febr. Stück 7. VIII.

6. Circulair an die Steuerhebungsbehörden, betr. die Erhebung der Expeditionsgebühren für ausgefertigte Concessionen und Gewerbeberechtigungen, vom 13ten Febr. Stück 9.

7. Circulair an die Kirchenvisitatoren und übrigen kirchlichen Aufsichtsbehörden, betr. die Heirathen der Landsoldaten, vom 14ten Febr. Stück 10. I.

8. Circulair an die Landmilitair- und See-Sessionsdeputirte ꝛc., betr. die von den aus dem Militairverbande entlassenen Militairpflichtigen zu zahlenden Recognitionen und die Einsendung der Recognitions- und Brüchgelder, vom 22sten Febr. Stück 10. II.

9. Verfügung, die weitere Wiederherstellung des Postverkehrs mit Schleswig, Dänemark, Norwegen und Schweden betr., vom 25sten Febr. Stück 12. IV.

10. Circulair, betr. eine mit dem Commando des k. k. österreichischen 4ten Armeecorps abgeschlossene Vereinbarung über die den k. k. österreichischen Truppen während ihrer Disloeation im Herzogthum Holstein zu verabreichende Verpflegung, die Lieferung der Fourage ꝛc. und die dafür zu gewärtigende Vergütung, vom 1sten März. Stück 15. I.

11. Verfügung wegen Aufhebung der Feldpost und der Portofreiheit des Militairs, vom 3ten März. Stück 11. II.

12. Verfügung, die Holsteinische Postverwaltung in Hamburg betr., vom 3ten März. Stück 11. III.

13. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung mehrerer durch den Kriegszustand veranlaßten Verfügungen, der Bürgerwehren u. s. w., vom 4ten März. Stück 12. I.

14. Circulair an die Hebungsbeamten, betr. die Erhebung der Haussteuer von den Chaussee-Einnehmerhäusern, vom 4ten März. Stück 12. II.

15. Verfügung, betr. die Ausübung der Jagd für die Zeit bis zum 1sten Sept. 1851, vom 5ten März. Stück 12. III.

16. Circulair-Verfügung, betr. das rücksichtlich der Ertheilung der Erlaubniß zum zeitweiligen Aufenthalt im Auslande an die permittirte Mannschaft zu beobachtende Verfahren, vom 5ten März. Stück 12. IV.

17. Verfügung, betr. die einstweilige zollamtliche Behandlung des Verkehrs mit dem Herzogthum Schleswig, vom 5ten März. Stück 11. I.

18. Verfügung, betr. die Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr 1851, vom 8ten März. Stück 13. I.

19. Verfügung an das Postamt in Rendsburg, betr. die Portofreiheit für die Versendung der Steuern und Abgaben der Klöster, adeligen Güter und Städte an die Hauptkasse, vom 11ten März. Stück 23. II.

Digitized by Google

20. Bekanntmachung, betr. die Flagge der Holsteinischen Schiffe, vom 12ten März. Stück 13. II.

21. Bekanntmachung, betr. das Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe, vom 15ten März. Stück 13. III.

22. Circulair an die Oberbeamten, betr. das Verfahren bei Abhaltung von Holzlicitationen, vom 17ten März. Stück 17 II.

23. Verfügung, die bedingte Erlaubniß für die Posthaltereien, Miethfuhren zu verrichten, betr., vom 18ten März. Stück 21. II.

24. Verfügung, den Tarif für den Einfuhrzoll betr., vom 18ten März. Stück 14. V.

25. Schreiben, betr. die veränderte Fassung des § 41 des Dienst- und Betriebs-Reglements der Holsteinischen Eisenbahnen, vom 21sten März. Stück 17. III.

26. Circulair-Verfügung, betr. die Abzeichen an der Dienstkleidung, den Dienstlocalen ꝛc., vom 22sten März. Stück 14. II.

27. Bekanntmachung, betr. die Einwechselung der in den Jahren 1848 und 1850 emittirten Schl. Holst. Kassenscheine, vom 22sten März. Stück 14. III.

28. Bekanntmachung, betr. die Außerkraftsetzung des Militairpensionsgesetzes vom 15ten Februar 1850, vom 25sten März. Stück 14. IV.

29. Circulair, betr. die Vertheilung der Gesetz- und Amtsblätter, vom 25sten März. Stück 17. I.

30. Verfügung, die Taxen für Briefe und Frachtpostsendungen aus Holstein nach Schleswig und Dänemark und vice versa betr., vom 25sten März. Stück 19. III.

31. Bekanntmachung, betr. die nach § 6 der Verfügung vom 8ten März über die Erhebung der Einkommensteuer für das Jahr 1851 zu erwählenden Mitglieder der Steuercommissionen, vom 27sten März. Stück 16. IV.

32. Bekanntmachung, betr. das Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe, vom 3ten April. Stück 16. I.

33. Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Zollmeldepostens zu Sucksdorf, vom 3ten April. Stück 16. II.

34. Circulair, betr. den Druck und Debit der Gesindebücher, vom 3ten April. Stück 17. IV.

35. Circulair, betr. die Entrichtung der von den Interessenten der Schullehrerwittwenkassen zu leistenden Beiträge für das erste Quartal 1851, sowie die den Schullehrerwittwen zu zahlende Pension, vom 3ten April. Stück 18. II.

36. Verfügung, betr. das bei der Entlassung unfähiger oder unwürdiger Volksschullehrer auf dem Verwaltungswege zu beobachtende Verfahren, vom 4ten April. Stück 16. III.

37. Circulair, betr. die wegen unregelmäßiger Zusendung der Gesetz- und Amtsblätter zu erhebenden Reclamationen, vom 8ten April. Stück 20. III.

38. Cirrulair, enthaltend einige nähere Anordnungen über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und deren Benutzung durch Last- und Frachtfuhrwerk, vom 10ten April. Stück 20. IV.

39. Bekanntmachung, die Wiedervereinigung der beiden Abtheilungen des Preetzer adeligen Güterdistricts betr., vom 22sten April. Stück 19. I.

40. Verfügung in Betreff der Bürgermeisterwahlen, vom 23sten April. Stück 18. I.

41. Verfügung, die Feststellung des Gewichts der Packetsendungen und die Notirung des Gewichts auf den Briefen oder Adreßbriefen und in den Frachtkarten betr., vom 24sten April. Stück 22. III.

42. Verfügung, betr. die Verzinsung der verschiedenen gezwungenen Anleihen, vom 25sten April. Stück 20. II.

43. Bekanntmachung, betr. eine mit den freien und Hansestädten Hamburg und Lübeck getroffene Vereinbarung in Heimathsfällen, vom 28sten April. Stück 19. II.

44. Bekanntmachung, betr. die Erlegung des Chausseegeldes für Postbeförderungen auf den anticipirten und concessionirten, nicht eingelösten Chausseen, vom 3ten Mai. Stück 21. II.

45. Bekanntmachung, betr. die Erhebung und Beitreibung der Rangsteuer, vom 5ten Mai. Stück 21. III.

46. Verfügung, betr. die Erhöhung der jährlichen Beiträge zur generellen städtischen Brandkasse von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ pCt. der Versicherungssumme, vom 8ten Mai. Stück 21. IV.

47. Verfügung, die Portofreiheit der Bundestruppen betr., vom 9ten Mai. Stück 22. IV.

48. Verfügung, betr. den Transit gewisser ausfuhrzollpflichtiger Waaren aus dem Herzogthum Schleswig über Rendsburg, vom 10ten Mai. Stück 22. II.

49. Bekanntmachung, betr. die über Altona zu beschaffenden polizeilichen Transporte ins Hannoversche u. s. w., vom 23sten Mai. Stück 23. III.

50. Circulair, betr. die Ueberwachung des Hausirverkehrs, vom 31sten Mai. Stück 25. IV.

51. Bekanntmachung, betr. die Behandlung der unter Holsteinischer Flagge fahrenden Schiffe in Russischen Häfen, vom 7ten Juni. Stück 25. II.

52. Bekanntmachung, betr. Aenderungen in dem Zolltarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck, vom 7ten Juni. Stück 25. III.

53. Placat, betr. die Vornahme des Nivellements für eine Anschlußbahn von Itzehoe nach Hackelsbörn oder nach dem Camerlander Deich, vom 13ten Juni. Stück 26. II.

Digitized by Google

54. Instruction für den Polizeimeister in Rendsburg, vom 20sten Juni. Stück 27. III. 28. I. 29. II. 30. III. 31. II.

55. Circulair, betr. die Buch- und Rechnungsführung über die Einkommensteuer für das Jahr 1851, vom 23sten Juni. Stück 29. I.

56. Verfügung, die Versendung einer Briefpost via Kiel nach und von Kopenhagen, Stege und den Poststationen auf den Inseln Lolland und Falster pr. Dampfschiff „Diana" betr., vom 24sten Juni. Stück 27. II.

57. Bekanntmachung, betr. das Verbot des in Hamburg erscheinenden Blattes „Die Reform", vom 25sten Juni. Stück 27. I.

58. Bekanntmachung, betr. die Zinszahlung für Staatsobligationen, vom 3ten Juli. Stück 30. I.

59. Bekanntmachung, betr. die Auszahlung der Leibrenten der Tontinen von 1792 und 1800 und der allgemeinen Versorgungsanstalt von 1796, vom 3ten Juli. Stück 30. II.

60. Provisorisches Jagdgesetz für das Herzogthum Holstein, vom 5ten Juli. Stück 32. I.

61. Schreiben, betr. die Erlegung der Rangsteuer für die Doctorwürde, vom 10ten Juli. Stück 31. I.

62. Circulair des Sanitätscollegii, betr. die Unzulässigkeit des Schreibens der Recepte mit Blei- oder Silberstift in nicht außergewöhnlichen Fällen, vom 15ten Juli. Stück 33. III.

63. Circulair, betr. die Einschärfung des § 20 der Verordnung vom 16ten Febr. 1830 wegen der Wanderbücher der Handwerksgesellen, vom 22sten Juli. Stück 33. I.

64. Schreiben, betr. den § 1 des provisorischen Jagdgesetzes vom 29sten Juli. Stück 35. IV.

65. Circulair, die Aufsicht über die Hunde betr., vom 8ten August. Stück 33. II.

66. Verfügung, die Tarbehandlung der aus und nach Schleswig und Dänemark zu versendenden, nicht über 8 Loth schweren, Packete betr., vom 11ten Aug. Stück 36. I.

67. Bekanntmachung, betr. die Herabsetzung des nach dem § 9 der Hafentaxe für Altona vom 22sten April 1843 von Schiffen, welche mit Brennholz in den dortigen Hafen kommen, zu entrichtenden Lagergeldes,*) vom 15ten August. Stück 35. I.

68. Circulair, die Tödtung herumlaufender Hunde betr., vom 16ten August. Stück 34. II.

69. Circulair, betr. die Zeit der Einsendung der Stadtrechnungen zum Behuf der Decision der Notaten, vom 17ten August. Stück 35. II.

70. Bekanntmachung, betr. den unzulässigen Verkauf einiger feilgebotener Fliegentödtungsmittel, vom 23sten August. Stück 35. III.

71. Rescript, betr. das unzulässige Hazardspielen auf den Jahrmärkten, vom 29sten August. Stück 37. I.

72. Circulair, betr. die Anweisung der k. k. österreichischen Consularbeamten, auch den Toscanischen Unterthanen ihren Schutz angedeihen zu lassen, vom 30sten August. Stück 37. II.

73. Circulair, betr. die Vorschriften des Circulairs der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 8ten Septbr. 1843 wegen Abänderung des § 53 des Verwaltungsregulativs für die Chausseen, vom 30sten August. Stück 37. III.

74. Circulair, die Aufsicht über die Hunde betr., vom 1sten Septbr. Stück 36. II.

75. Verfügung, die Taxe für die Correspondenz nach und von den Vereinigten Staaten, Cuba ꝛc. betr., vom 2ten Septbr. Stück 38.

76. Schreiben an die Polizeibehörden, betr. den Wegfall der in den Auszug aus der Verordnung vom 16ten Febr. 1830 für die Wanderbücher sub 11 mit aufgenommene Bestimmung über die Verabreichung des Zehrpfennings und die Aufnahme des Auszuges des Gesetzes vom 19ten Decbr. 1850, vom 15ten Septbr. Stück 39.

77. Verfügung, die Taxe für Briefe nach dem Herzogthum Lauenburg betr., vom 22sten Septbr. Stück 40.

78. Bekanntmachung, den Tarif für den Einfuhrzoll betr., vom 25sten Septbr. Stück 41. I.

79. Bekanntmachung, den Tarif des Einfuhrzolls auf Altonaer Fabrikate und Handwerkerwaaren betr., vom 25sten Septbr. Stück 41. II.

80. Verordnung wegen Errichtung eines neuen Schuld- und Pfandprotocolls und besserer Einrichtung des Protocollationswesens in der Herrschaft Herzhorn und den Vogteien Sommerland und Grönland, vom 4ten Octbr. Stück 42. 43. 44. I.

81. Bekanntmachung, betr. die Autorisation eines Lösch- und Ladeplatzes zu Warwerort, Büsumer Zolldistricts, vom 4ten Octbr. Stück 44. II.

82. Bekanntmachung, betr. den Tarif für die Erlegung der Hafenabgaben rücksichtlich des Büsumer und Warwerorter Hafens, vom 10ten Octbr. Stück 44. III. 46. III.

83. Bekanntmachung, betr. das Verbot des in Altona erscheinenden Blattes „Vetter Michel", vom 27sten Octbr. Stück 45. II.

84. Schreiben, betr. die Nichtlösung von Lohnfuhrscheinen für Retourbeförderungen von Stationsorten nach Nichtstationsorten, vom 29sten Octbr. Stück 46. IV.

*) Laut Bekanntmachung vom 31sten Juli ist die von jedem Faden Brennholz zu entrichtende Abgabe von 4 ß auf 2 ß herabgesetzt.

Digitized by Google

85. Verfügung, betr. die Vignettenbänder zu Spielkarten, vom 31sten Octbr. Stück 47. IV. 1.

86. Verfügung, betr. die Waaren- und Schifffahrtsnachrichten für das Jahr 1851, vom 31sten Octbr. Stück 47. IV. 2.

87. Verfügung, betr. die Declarationen über Zucker, vom 31sten Octbr. Stück 47. IV. 3.

88. Verfügung zum Tarif für den Einfuhrzoll, vom 31sten Octbr. Stück 47. IV. 4.

89. Verfügung, betr. die Erhebung einer außerordentlichen Steuer vom Grundbesitz, vom 1sten Novbr. Stück 46. I.

90. Bekanntmachung, betr. die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine und die Emittirung der neuen landesherrlich genehmigten Kasse-Anweisungen, vom 4ten Novbr. Stück 45. I.

91. Circulair, betr. die Vergütung und Berechnung von Leistungen an die k. k. österreichischen und k. preußischen Truppen während des Wintercantonnements, vom 4ten Novbr. Stück 48.

92. Verfügung, betr. die Einschärfung des § 20 der Hebungsverordnung vom 17ten Decbr. 1781, vom 5ten Novbr. Stück 47. II.

93. Bekanntmachung, betr. die Emittirung von 500,000 ℔ in Kasse-Anweisungen à 10 ℔ Cour., vom 8ten Novbr. Stück 46. II.

94. Circulair an die Hebungsbeamten in Veranlassung der Verfügung vom 5ten Novbr., betr. die Einschärfung des § 20 der Hebungsverordnung vom 17ten Decbr. 1781, vom 8ten Novbr. Stück 47. III.

95. Circulair an die Sessionsdeputirten, betr. den Wegfall der von den Landmilitair- und Seedienstpflichtigen behufs Aufnahme in ein Schullehrerseminar beizubringenden obrigkeitlichen Erlaubnißscheine, vom 9ten Novbr. Stück 51. I.

96. Resolution, betr. eine Abänderung des Statuts der Rendsburg-Neumünsterschen Eisenbahngesellschaft, § 32, vom 17ten Novbr. Stück 50. II.

97. Verfügung, betr. die Bestimmung der Preise für die ordinaire Magazinkorn- und Fouragelieferung im Jahre 1851, vom 18ten Novbr. Stück 49. I.

98. Circulair an die Hebungsbeamten, betr. die für die außerordentliche Steuer vom Grundbesitz nach Verfügung vom 10ten Novbr. d. J. auszustellenden Quittungen, vom 22sten Novbr. Stück 49. III.

99. Instruction der Zollhebungsbeamten in Veranlassung der Verfügung vom 5ten Novbr. d. J., vom 25sten Novbr. Stück 51. II. 1.

100. Verfügung, die Einfuhr- und Tara-Tarife betr., vom 25sten Novbr, Stück 51. II. 2.

101. Verfügung, betr. die Liquidation der von den Gütern und Klöstern als Anleihe entrichteten Kriegssteuer nach Verordnung vom 10ten April 1850 mit der Einkommensteuer, vom 28sten Novbr. Stück 51. III.

102. Bekanntmachung, betr. die Emittirung von 400,000 ℔ in Kasse-Anweisungen à 10 ℔ Cour., vom 29sten Novbr. Stück 49. II.

103. Rescript, betr. die Auffassung des § 66 der Armenverordnung vom 29sten Decbr. 1841, vom 1sten Decbr. Stück 51. IV.

104. Verfügung, betr. die Declaration und Verpackung der auf den Holsteinischen Eisenbahnen zu versendenden feuergefährlichen Gegenstände, so wie brennenden und ätzenden Flüssigkeiten, vom 5ten Decbr. Stück 51. V.

Für das Herzogthum Schleswig.

1. Bekanntmachung, betr. die Bekanntmachung der Proclame und anderer Erlasse der Behörden, vom 11ten Jan. Stück 13. IV.

2. Bekanntmachung, betr. die Außerkraftsetzung des den Herausgebern des „Altonaer Mercurs“ ertheilten Privilegiums zur Herausgabe des Schleswig-Holsteinischen Almanachs, vom 21sten Jan. Stück 14. VI.

3. Verfügung, wodurch die Bekanntmachung vom 11ten Octbr. 1850, betr. die Untersagung aller Schifffahrt von Schleswigschen Häfen und Küsten nach Holsteinischen Häfen und Küsten, sowie die Bekanntmachung vom 11ten Novbr. 1850, betr. die Schifffahrt auf der Schlei, außer Kraft gesetzt werden, vom 25sten Jan. Stück 14. VII.

4. Bekanntmachung, betr. die Einschärfung der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Januar 1836 wegen Lösung von Lohnfuhrscheinen und Passirzetteln, vom 27sten Jan. Stück 14. VIII.

5. Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung der außerhalb eines Hebungsdistricts wohnenden Contribuenten desselben, sich von den in dem Districte herkömmlicher Weise zur öffentlichen Kunde gebrachten, ihre Steuerpflicht betreffenden, Verfügungen Kenntniß zu verschaffen, vom 1sten Febr. Stück 14. IX.

6. Bekanntmachung, betr. eine Frist zur Anmeldung von Branntweinbrennerei-Geräthen, sowie den unerlaubten Besitz solcher Geräthe, vom 5ten Febr. Stück 15. II.

7. Bekanntmachung, betr. verschiedene Veränderungen der Bekanntmachung vom 7ten Septbr. 1850, betr. eine Steuer für das Branntweinbrennen, vom 14ten Febr. Stück 15. III.

8. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Heu, vom 18ten Febr. Stück 15. IV.

9. Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Gensd'armerie, vom 18ten Febr. Stück 25. V. 26. III. 27. IV. 28. II. 30. IV. 31. III. 32. II.

Digitized by Google

10. Bekanntmachung, betr. den Waarentransport von und nach Holstein, vom 25sten Febr. Stück 16. V.

11. Bekanntmachung, wodurch die §§ 1—6 incl. der Bekanntmachung vom 19ten Juli 1850, sowie die Bekanntmachungen vom 23sten Juli und 11ten Sept. 1850 außer Kraft gesetzt werden, vom 26sten Febr. Stück 20. V.

12. Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer für das Jahr 1851, vom 27sten Febr. Stück 16. VI. 17. V. 18. III.

13. Bekanntmachung, betr. die Errichtung mehrerer Zollhebungsposten an der südlichen Gränze des Herzogthums, vom 4ten März. Stück 18. IV.

14. Gesetz über eine extraordinaire Erhöhung der Einfuhrzollabgaben für gewisse Waaren, vom 19ten März. Stück 14. I.

15. Bekanntmachung, betr. das Verbot der „Schleswig-Holsteinischen Wehrzeitung", vom 24sten März. Stück 14. X.

16. Bekanntmachung, betr. einige nähere Bestimmungen in Betreff der durch die Bekanntmachung vom 27sten Febr. ausgeschriebenen außerordentlichen Steuer, vom 25sten März. Stück 19. IV.

17. Gesetz, betr. Postversendungen, vom 18ten April. Stück 22. I. 23. I. 24. I. 25. I.

18. Patent, betr. die Einsendung von Bestallungen, Privilegien und anderen Expeditionen zur Confirmation, vom 22sten April. Stück 20. I.

19. Bekanntmachung, betr. die Repartition des für die Jahre 1850 und 1851 aufzubringenden Beitrags zu den Chausseebaukosten, vom 4ten Mai. Stück 24. III.

20. Patent, betr. die Amnestie, vom 10ten Mai. Stück 21. I.

21. Bekanntmachung, betr. eine Veränderung in dem provisorischen Wehrpflichtsgesetze vom 26sten Aug. 1850, vom 14ten Mai. Stück 22. V.

22. Patent, betr. den Belagerungszustand, vom 6ten Juni. Stück 26. I.

23. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Heu vom 18ten Febr. d. J., vom 19ten Juni. Stück 29. III.

24. Bekanntmachung, betr. die Außerkraftsetzung der Gesetze der s. g. Statthalterschaft vom 10ten April 1849 wegen Einführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, vom 23sten Juni. Stück 29. IV.

25. Patent, wodurch der Weg von Foldingbro nach Apenrade in die Klasse der Nebenlandstraßen erhoben wird, vom 5ten August. Stück 34. I.

26. Circulair, den Hökerhandel betr., vom 21sten Octbr. Stück 46. V.

27. Circulair, betr. die Einschärfung des § 20 der Verordnung vom 16ten Februar 1830, betr. die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Wanderbücher, vom 21sten Octbr. Stück 46. VI.

28. Patent, betr. die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1851 nicht **in natura** requirirten ordinairen Magazinkorn- und Fourage-Prästanden, vom 4ten Novbr. Stück 47. I.

29. Patent, betr. das rechtswissenschaftliche Amtsexamen, vom 22sten Novbr. Stück 50. I.

Beilage zum 1. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 6. Januar 1851.

Bekanntmachung.

Nachdem der Graf von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als instituirter Erbe des weiland Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 21sten huj. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:
   1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
   2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
   3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
   4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaelr S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Chrißian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: wird von Obergerichtswegen diese fidei-

Digitized by Google

commissarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten December 1850.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Zimmergeselle Joch. Hinr. Schmidt in Sucksdorf hieselbst darum gebeten, daß über die von ihm gekaufte, in Sucksdorf, Amts Cronshagen, belegene Kathenstelle cum pert. des jetzt verstorbenen Jürg. Hinr. Witthöft ein landübliches Proclam erlassen werden möge, diesem Antrage auch deferirt worden: als werden Alle und Jede, welche an die vorerwähnte, in Sucksdorf belegene, Kathenstelle des weil. Jürg. Hinr. Witthöft dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschliessung, auf der Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden, die ihre Angaben betreffenden Documente und Papiere in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei dem Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Cronshagener Amthaus, den 20sten December 1850.

von Heintze.

In fidem: C. Rabtlev.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage auf Antrag einer Gläubigerin über die Güter des hiesigen Bürgers und Kleiderfellers Philipp Friedrich Schwartz der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kleiderfeller P. F. Schwartz hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten December 1850.

In fidem: *G. F. Witte*, Synd.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage auf Antrag einer Gläubigerin über die Güter des hiesigen Bürgers und Lohgerbers Leopold August Peter Vollbehr der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Lohgerber L. A. P. Vollbehr hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 27sten December 1850.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Da vom Tonderuschen Amthause über die Habe und Güter des Hufners Hans Nissen Hansen in Stade Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Hans Nissen Hansen oder dessen Besitz Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von ihm in Händen haben, hiedurch, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und sonstiger Rechtsnachtheile, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfallsigen Angaben, unter Vorzeigung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Schnxharder Actuariat in Raepstedt zu beschaffen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren in der Harde zu bestellen.

Schnx-Hardesvogtei zu Fanderup, den 2ten December 1850.

Cohen.

In fidem copiæ: Jissen.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des weiland Colonisten Matthias Hansen auf Hertzfeld erklärt haben, den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und mithin die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum nöthig geworden, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des gedachten Matthias Hansen Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von ihm in Händen haben, hiedurch, resp. bei Vermeidung immerwährender

Digitized by Google

Ausschließung und sonstiger Rechtsnachtheile, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfallsigen Angaben, unter Vorzeigung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Schluxharder Actuariat zu Raepstedt zu beschaffen und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren in der Harde zu beschaffen. Annoch wird bemerkt, daß dieses Proclam eventuell als Concursproclam gilt.

Schlux-Hardesvogtei zu Fauderup, den 12ten December 1850.

Cohen.

In fidem copiæ: Jissen.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die nachstehend bemerkten Immobilien der Ehefrau Maria Wilhelmine Lorentzen in Grömitz, als namentlich:

einer Großkäthnerstelle sammt Zubehör,
4 Tonnen 59 Ruthen 8 Fuß Parzelenland, und
11 Tonnen 3 Scheffel 15 Ruthen 3 Fuß Kauf-land von der niedergelegten Kühlschen Hufe,

sämmtlich in Grömitz belegen, dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtstube melden.

Amthaus zu Cismar, den 19ten December 1850.

von Döringen.

Pro vera copia: Schreiter.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Gastwirth Bernhard Herrmann Horst verkaufte Gasthofgewese „Stadt Hamburg" c. pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 21sten December 1850.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 5.

Alle diejenigen, welche Erbansprüche an den Nachlaß der in Alversloh verstorbenen Wittwe des Altentheilers Martin Timm, Margaretha, geb. Köhncke, früher Ehefrau des verstorbenen Marx Hartmann, haben, sowie die Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben glauben, haben solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von dem Nachlasse und Auferlegung ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Cadener Justitiariat anzugeben.

Cadener Justitiariat in Altona, den 17ten December 1850.

W. Gähler.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird hiedurch auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Brandt in Neuenkirchen, als Ortsbeamten, Allen und Jeden, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an dem für den Namen des weiland Georg Johann Jungnickel im Kirchspiels-Umschreibungsprotocoll zu Neuenkirchen stehenden, zu Blankenmoor belegenen, kleinen Gewese, über welches der Special-Concurs verfügt worden, Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch anbefohlen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig verzeichnen zu lassen.

Zugleich wird Termin zum Verkauf des Gewefes auf Montag den 24sten Februar k. J., Vormittags 10 Uhr, im Hause des Johann Jacob Peters in Neuenkirchen hiedurch angesetzt.

Norder-dithmarscher Landvogtei zu Heide, den 5ten December 1850.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

R. Sören, Kspischbr.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden in Folge Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten Decbr. 1850 Alle und Jede, welche an nachstehende, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Itzehoe protocollirte, verloren gegangene Urkunden, als:

1) eine auf dem Qu. 1 № 41 belegenen Hause des Schuhmachermeisters Heinrich Muß protocollirte, von Friedrich Lindemann in Itzehoe an den verstorbenen Christian Friedrich Heinrich Otto in Hamburg unterm 2ten Juni 1806 ausgestellte Obligation, groß 300 ℔;
2) eine Fol. 435 auf dem Gewese der Ehefrau Cäcilia Rebecca Wichmann, verw. Stobbe, geb. Bielenberg, c. c. mar., protocollirte, von derselben an die Curatel des Tischlergesellen Herrmann Bielenberg in Itzehoe unterm 22sten November 1836 ausgestellte Obligation, groß 1200 ℔ Cour.,

Digitized by Google

Ansprüche zu haben vermeinen, von Bürgermeister und Rath aufgefordert, sich hiemit innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, im Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die Urkunden für mortificirt erklärt und wegen Delirung derselben im Schuld- und Pfandprotocolle oder wegen Anfertigung neuer Urkunden das Erforderliche werde wahrgenommen werden.

Itzehoe, den 13ten December 1850.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe Magdalena Catharina Rummel, geborne Leptin, hierselbst am 1sten Novbr. 1849 mit Hinterlassung zum Theil abwesender und unmündiger Erben verstorben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche als Erben oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche und Forderungen an den höchst geringfügigen Nachlaß der Wittwe Rummel zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten December 1850.

In fidem: *C. F. Witte*, Syndicus.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte dingliche Rechte und Ansprüche an das von dem weiland hiesigen Bürger und Lederfabrikanten Friedrich Wilhelm Klee im Jahre 1848 an den hiesigen Bürger und Amtsbäckermeister Hans Kuntzen verkaufte, sub № 153 im 8ten Quartier dieser Stadt im Friedrichsberge belegene Wohnhaus cum pert. zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschliessung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 7ten December 1850.

Oberdirector, Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nichtprotocollirte Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kanzleiraths Heinrich Nicolaus Deckmann, namentlich auch an die zu diesem Nachlasse gehörenden, sub № 15 & 16 und sub № 17 im 5ten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegenen beiden Wohnhäuser cum pert. nebst den hinter dem Garten befindlichen beiden Freiwiesen und den auf dem Neufelde belegenen vier doppelten Ackern Landes, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig angeben, und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 7ten December 1850.

Oberdirector, Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 7.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen früheren Inspectors Casper Wilhelm Friedrich Vest zu Seedorf sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben.

Plön, in der Gerichtshalterschaft der adel. Güter Seedorf und Hornstorf, den 9ten December 1850.

E. Müller.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 8.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an die unter der Wohlthat des Gesetzes und Inventars und eventueller Ueberlassung an die Gläubiger angetretenen Nachlaß des verstorbenen Färbers Paul Friedrich Raabe in Ahrensböck sind, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell zugleich als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im Actuariate zu Plön anzumelden.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 11ten December 1850.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

Digitized by Google

Beilage zum 2. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 15. Januar 1851.

Aus dem Justiz-Departement.

Unterm 6ten Januar d. J. hat die Statthalterschaft auf desfälliges Ansuchen den ersten Amtsboten des Amts Neumünster, Johann Martin Karpf, vom 1sten Januar 1851 angerechnet, seines Dienstes unter Vorbehalt der näheren Bestimmung der demselben beizulegenden Pension entlassen.

Unterm 7ten Januar d. J. ist dem vormaligen Stadtsecretair Dörfer in Rendsburg eine Bestallung als Untergerichts-Advocat in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem der Graf von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als instituirter Erbe des weiland Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 21sten huj. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:
   1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
   2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
   3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
   4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaelr S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nnmmern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelnng auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adelichen Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter nnd mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser

Digitized by Google

mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Clanstorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: wird von Obergerichtswegen diese fideicommissarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten December 1850.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 2.

In der Nacht vom 28sten auf den 29sten December d. J. sind bei dem hiesigen Kaufmann und Stadtverordneten N. C. Brammann mittelst Einbruchs gestohlen:

1) 14 silberne Eßlöffel, wovon 6 auf dem Stiel mit der Jahreszahl 1837 und dem Buchstaben B. bezeichnet sind, die Bezeichnung der übrigen 8 aber noch zur Zeit nicht genau anzugeben steht;
2) eine Geldsumme zum Betrage von circa 3400 ℛ, worunter
   480 ℛ in ganzen Species,
   100 ℛ in Reichsbankthalern und 20 ß Stücken,
   75 ℛ in silbernen Sechslingen und
   3 bis 400 ℛ in S.-H. Kassenscheinen sich befinden,
   der Rest aber aus Preußischen ein und zwei Thalerstücken bestanden haben soll.

Indem Jedermann vor dem Ankauf dieser Eßlöffel gewarnt wird, ergeht zugleich an alle nicht schon mittelst besonderer Schreiben dazu aufgeforderte Behörden das dienstliche Ersuchen, auf die Besitzer dieser Silbersachen, so wie auf die Urheber dieses Diebstahls vigiliren zu wollen, wobei wir zugleich bemerken, daß die Diebe eine circa 1½ Fuß lange, an dem einen Ende zugespitzte eiserne Brechstange, einen s. g. Kuhfuß, zurückgelassen haben.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der gedachte Kaufmann Brammann eine Belohnung von

dreihundert Mark Schlesw.-Holst. Cour.

demjenigen zugesichert hat, welcher den Urheber dieses Diebstahls dergestalt ermitteln und zur Haft bringen wird, daß der größte Theil des ihm gestohlenen Geldes wieder herbeigeschafft werden könne.

Glückstadt, den 10ten Januar 1851.

Der Magistrat.

№ 3.

In der Nacht vom 31sten December auf den 1sten Januar 1851 sind bei dem Altentheiler Sorgenfrei in Neuengörs folgende Sachen: An baarem Gelde ein doppelter preußischer Thaler, zwei einzelne preußische Thaler und 4 bis 5 ℛ Kleingeld; ein neues halbwollenes lillafarbiges Kleid mit weißen und lillaseidenen Streifen; ein graues halbwollenes einfarbiges Kleid; ein neues schwarzes Twistkleid; ein gekehrtes lillafarbenes Twistkleid mit schwarzen Rankblumen; ein dunkelgrüner Frauen-Twistmantel mit schwarzem Sammetkragen und blau und schwarzem Flanell gefüttert; ein graues halbwollenes roth-, grau- und weiß quarrirtes Umschlagetuch; zwei schwarze Umschlagetücher mit großgeblümten Kanten; ein schwarzer seidener Shawl mit seidenen Frangen; sieben kleine seidene Tücher; ein Piquet-Unterrock; ein weißer Flanell-Unterrock; ein blaugestreifter mit Piquet gefütterter Unterrock; ein weiß cattunener Unterrock mit altem schwarzen Zeug gefüttert; ein grau quarrirter Twistunterrock; ein schwarzer eigengemachter Frauensrock mit rothen Streifen; eine schwarze seidene Schürze; eine grau quarrirte halbseidene Schürze; eine schwarze Orleansschürze; ein schwarzer Boa; ein Gesangbuch mit Goldschnitt und dem Namen Anna Catharina Sorgenfrei darauf; ein schwarzer Regenschirm; mehrere Frauen-Nachtmützen; ein dunkelblauer Herrenmantel mit blau und schwarzem Flanell-Unterfutter; eine dunkelblaue Tuchhose; eine grau melirte Tuchhose; eine hellgraue Tuchhose; eine gelbgraue Tuchweste; sechs bunte gemusterte Tischtücher, wovon zwei heedene und vier flächsene; ein Paar goldene Ohrringe mit langen Bummeln; eine feine goldene Halskette mit einem kleinen runden Federschloß, die viermal um den Hals gewunden werden kann; ein mit Federn gestopfter Kopfpfühl von blau- und weißgestreiftem Bettdrell, und zwei halbgeschlissene flächsene Bettlaken mittelst Einbruchs entwandt worden.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die genannten Gegenstände zu vigiliren und eventuell dieselben nebst den Personen, welche sich mit denselben betreten lassen, anzuhalten, sowie dem Amthause hievon Nachricht zu geben.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 3ten Januar 1851.

Rumohr.

Edictal-Citation.

Da der von der Ehefrau Anna Gladner, geb. Hensen, im Gute Glasau wider ihren entwichenen Ehemann Carl Friedrich Gladner ausgebrachte, nach der Edictal-Citation vom 16ten Juni v. J. auf den 3ten Octbr. s. J. angesetzte Termin wegen Behinderung der Ehefrau Gladner nicht hat abgehalten werden können, so wird auf ferneres Anhalten der letzteren deren entwichener Ehemann Carl Friedrich Gladner hiedurch geladen, am Donnerstage den 1sten Mai

Digitized by Google

d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Implorantin aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn antragen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu erwarten, daß in contumaciam erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 4ten Januar 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.

In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, Gläubigern, ausgenommen die protocollirten, und Pfandinhabern des verstorbenen Hausirers Claus Thiessen in Brunsbüttel:

Da gedachter Hausirer Claus Thiessen ohnlängst mit Tode abgegangen ist, so ergehet auf Instanz der Brunsbütteler Kirchspielvogtei Behufs der Berichtigung der Masse des Verstorbenen an euch der Befehl, eure Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, in der Brunsbütteler Kirchspielschreiberei anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 16ten November 1850.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Das Dienstmädchen Anna Margaretha Peters aus Büsum, welches in der Entbindungsanstalt in Kiel unlängst verstorben ist, hat sich vor ihrem Abgange dahin hier in Meldorf aufgehalten und hier mehrere Sachen zurückgelassen. Da nun die Erben dieser Verstorbenen nicht haben ausgemittelt werden können, und es demnach erforderlich ist, daß der geringfügige Nachlaß derselben der gerichtlichen Berichtigung unterzogen werde, so ergehet nicht nur an euch, die Erben, insonderheit an die Brüder Hans, Claus Hinrich und Johann Dethlef Peters, sondern auch an euch, die nichtprotocollirten Gläubiger und Pfandinhaber der gedachten Anna Margaretha Peters, hiermittelst der Befehl, eure Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, in der Meldorfer Kirchspielschreiberei anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch, bei Verlust eurer Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte, zu achten.

Meldorf, den 16ten November 1850.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Da die Eheleute Claus von Böhl und Gesche von Böhl, geb. Rademann, in Süderbarlt mit Tode abgegangen sind und deren gemeinschaftliche Sterbmasse wegen Vorhandenseins unmündiger Kinder der Verstorbenen und da ein Sohn derselben, Karsten Hinrich von Böhl, abwesend ist und dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln steht, der gerichtlichen Berichtigung unterliegt, so ergeht auf Instanz des bestellten Massecurators Claus Behrens in Süderbarlt an die Erben, insonderheit an den gedachten abwesenden Sohn Karsten von Böhl, ferner an die nicht protocollirten Gläubiger, Pfandinhaber und Rechnungsverwandten der Verstorbenen hiemittelst der Befehl, ihre Erbrechte, Forderungen, Pfänder und Rechnungsverhältnisse in Betreff der vorliegenden Sterbbude in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, bei Verlust resp. der Erb-, Forderungs- und Pfandrechte, in der Kirchspielschreiberei zu Barlt anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 20sten December 1850.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, bestallter Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem mir angezeigt worden, daß nachfolgende, respective protocollirte, Documente, als:

1) eine von dem Eingesessenen Jürgen Hinrich Thun in Kesselsbüttel an den Hofbesitzer Jacob Sieß in Hochwörden unterm 11ten Febr. 1848 ausgestellte und unterm 14ten Febr. ej. a. im Meldorfer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Schuld- und Pfandverschreibung zur Summe von 600 ℔ S. H. Cour. nebst 4procentigen Zinsen;
2) eine von dem Landesvorstehercollegium der Landschaft Süderdithmarschen an den Eingesessenen Jacob Sieß in Hochwörden zur Summe von 1000 ℔ Cour. mit 3procentigen Zinsen unterm 29sten Juni 1849 ausgestellte landschaftliche Schuld- und Wechselverschreibung;

Digitized by Google

3) ein unterm 24sten Novbr. 1845 errichteter und im Süderwöhrdener Schuld- und Pfandprotocoll unterm 8ten Decbr. 1845 protocollirter Kaufbrief zwischen dem Eingesessenen Ehlert Holm in Hohenwörden als Schulvorsteher und Namens der Hohenwördener Schulcommüne Verkäufer und Peter Dohrn daselbst als Käufer, betreffend ein der Hohenwördener Schulcommüne zugehörig gewesenes, früher zur Schule benutztes, nach dem Wöhrdener Kirchspielsprotocoll sub pag. 313 № 11 in Hohenwörden belegenes Wohnhaus c. pertin. gegen Zahlung einer Kaufsumme von 555 ℔ Cour., von welcher annoch 150 ℔ Cour. zu 4 pCt. jährlicher Zinsen protocollirt stehen;

4) ein unterm 13ten Decbr. 1844 errichtetes und am 15ten Decbr. 1845 gerichtlich confirmirtes Testament der weil. Ehefrau Margaretha Magdalena Kloock, früher verwittwet gewesenen Bohnewitz, geb. Voß, in Wöhrden, dem zufolge der Ehemann der Testatricin, der Eingesessene Asmus Kloock in Wöhrden, und der Testatricin Sohn erster Ehe, der Eingesessene Hinrich Nicolaus Bohnewitz in Walle, ersterer für ihren gesammten Immobiliarnachlaß und letzterer für die Summe von 2000 ℔ Cour. zu Erben eingesetzt sind, zudem aber zu Gunsten einer Enkelin der Testatricin, nämlich der am 6ten März 1838 gebornen Margaretha Magdalena Bohnewitz in Walle, ein zur Zeit der Verheirathung resp. Mündigkeit derselben an sie auszukehrendes unverzinsliches Legat von 300 ℔ Cour. vermacht worden ist, welches Legat annoch auf dem Folio des Eingesessenen Asmus Kloock in Wöhrden im Süderwöhrdener Schuld- und Pfandprotocoll unterm 16ten Jan. 1846 protocollirt steht;

5) ein vom Kirchspielsvorstehercollegium des Kirchspiels Süderwöhrden unterm 26sten Jan. 1849 zu Gunsten der unmündigen Kinder des H. Bohnewitz in Walle zur Summe von 366 ℳ 32 ß Cour. c. usur. ausgestellter Wechsel, und

6) ein unterm 18ten Octbr. 1842 errichteter, unterm 24sten Octbr. s. J. im Hemmingstedter Schuld- und Pfandprotocoll protocollirter Verkaufs-, Ueberlassungs- und Verlehnts-Contract zwischen dem Einwohner Jochim Holler in Lieth als Verkäufer und dem Einwohner Peter Martens daselbst als Käufer, betreffend den gesammten in der Dorfschaft Lieth belegenen Immobiliarbesitz des ersteren, als namentlich zwei resp. sub № 6 und 7 in dem Brandprotocoll über Lieth verzeichnete Wohnhäuser c. pertin. und sämmtliche zu diesem Gewese gehörige Geest-, Wiesen-, Moor- und Meentländereien, gegen Zahlung einer Kaufsumme von 2500 ℔ Cour. und gegen Uebernahme einer Verlehnts- und Alimentationsverpflichtung zu Gunsten des Verkäufers für dessen Lebzeit; annoch für einen Rest der Kaufsumme protocollirt und undelirt,

resp. durch Brandunglück und anderweitig verloren gegangen wären, als theilweise bereits erloschen und theilweise zum Behuf Ausstellung anderer sie ersetzender Documente aber respective delirt und mortificirt werden müßten, und solcherhalb denn um die Extrahirung eines betreffenden Mortificationsproclams von den resp. Beikommenden geziemend gebeten worden ist: so werden auf deren Antrag nach eingegangener Autorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 16ten December d. J. Alle und Jede, welche rücksichtlich der vorbezeichneten Documente aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre vermeintlichen Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in Bezug auf die sub 1 bemerkte Schuld- und Pfandverschreibung in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, hinsichtlich der sub 2—5 beschriebenen Documente in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden, bezüglich des sub 6 bezeichneten Kauf- und Verlehntscontracts aber in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt in der gehörigen Form, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und das Weitere wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die bezeichneten Documente gänzlich für kraftlos und erloschen angesehen, demnach für mortificirt erklärt und resp. an deren Statt neue entsprechende Documente ausgefertigt, die resp. erloschenen Pöste aber im betreffenden Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden sollen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 30sten December 1850.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Wenn nachbenannte, im Marner Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Documente, als:

1) ein zwischen Johann Delfs in Marne und Johann Friedrich Kähler aus Meldorf über ein in Marne an der Süderstraße stehendes Wohnhaus mit Kohlhof am 3ten März 1788 errichteter Kaufcontract, mit der auf den Restbetrag des Kaufgeldes von 500 ℔ ausgestellten Cession des gedachten Johann Delfs an die p. t. Schulvorsteher Johann Blohm und Consorten in Marne vom 24sten April 1788;

2) eine von Claus Hinrich Struve am Fahrstedter Siddeldeiche an den Bürger und Einwohner Kuhrt Ihfe in Meldorf am 31sten Decbr. 1830 auf 150 ℔ Cour. oder 80 Rthlr. Silber aus-

Digitized by Google

gestellte, am 9ten Mai 1832 protocollirte Obligation, und

3) ein zwischen dem Böttchermeister Michael Jacob David Carlau in Marne und dessen Ehefrau Margaretha Agatha Catharina, geb. Melchert, unterm 20sten Febr. 1829 errichteter und nach des Ehemannes Ableben am 21sten Nov. 1833 protocollirter Kaufcontract, aus welchem für die hinterlassenen unmündigen Kinder des Verstorbenen die Alimentation bis zum 18ten Jahre und außerdem für jedes der vorhandenen acht Kinder 10 Rthlr. von Vaterwegen auf den Folien der genannten Ehefrau eingetragen stehen,

verloren gegangen sind und es Behufs der Delirung dieser resp. Schuldposte eines Mortificationsverfahrens bedarf, das Holsteinische Obergericht die Erlassung des erforderlichen Proclams s. w. d. a. auch am 28sten November 1850 bewilligt hat; so ergehet auf Instanz resp. der p. t. Schulvorsteher Johann Steffens in Marne und Consorten, ferner der Erben des verstorbenen Kuhrt Ihfe in Meldorf und endlich der sämmtlichen Kinder und Erben des gedachten Michael Jacob David Carlau in Marne, an Alle, welche an vorgedachte Documente aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, solche, bei Strafe des Verlustes derselben und der Mortification der fraglichen Documente, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, in der Kirchspielschreiberei zu Marne anzugeben und sodann das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 2ten Januar 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Wenn der Maler Johann Andreas Bohnsack in Epenwörden, zuletzt Soldat im 3ten Jägercorps, unlängst in Rendsburg ohne Leibeserben verstorben ist und dessen Nachlaß der gerichtlichen Behandlung unterliegt, so werden auf Anhalten des für diese Masse bestellten Curators Alle und Jede, welche an den verstorbenen Johann Andreas Bohnsack Erb- und andere Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach hieselbst bestellter Actenprocuratur, bei Strafe des Verlustes und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, demnächst aber weitere Verfügung Rechtens zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 4ten Januar 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Obgleich die bekannten Erben des am 10ten Sept. v. J. zu Büttel, Kirchspiels St. Margarethen, verstorbenen Wittwers Harm Pohlmann, resp. unter Beistand ihrer Vormünder und Ehecuratoren, kein Bedenken tragen, den Nachlaß ihres Erblassers pure anzutreten, so wünschen sie doch, daß, um sich gegen etwaige heimliche Forderungen und anderweitige Erbansprüche sicher zu stellen, ein Proclam erlassen werden möge.

Es werden demnach auf ferneren Antrag des gerichtlich bestellten curatoris massæ Jacob Pohlmann alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art, mit Einschluß etwaiger Erbansprüche, an den Nachlaß zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, in der Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen gehörige Angabe zu beschaffen und die ihre Angabe begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 8ten Januar 1851.

Aegr. dom. præs.: *Voss.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 1sten December 1850 verstorbenen Altentheilers Claus Christian Bauer in Rosenfeldt, adel. Guts Rastorf, und dessen früher verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Bauer, verwittwet gewesenen Wahl, geb. Bauer, hieselbst zum Theil unbekannt sind, und deshalb von dem gerichtlich bestellten Güterpfleger die Erlassung eines landüblichen Proclams zur Constatirung der Erben beantragt worden: als werden in Deferirung des Antrags vom Patrimonialgerichte des adel. Guts Rastorf Alle und Jede, welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Altentheilers Claus Christian Bauer und seiner früher verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Bauer, verwittwet gewesenen Wahl, geb. Bauer, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ein- für alle Mal, mithin peremtorisch, geladen und aufgefordert, sich innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit ihren Ansprüchen, Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorf zu melden, die zur Begründung ihrer Erbansprüche dienenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professions-Protocolle zurückzulassen, demnächst aber wei-

Digitized by Google

tere gerichtliche Verfügung zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle diejenigen, welche sich nicht auf dieses Proclam angeben, von der Erbschaft werden ausgeschlossen werden.

Decretum Kiel, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorf, den 31sten December 1850.

J. W. Karstens.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage auf Antrag einer Gläubigerin über die Güter des hiesigen Bürgers und Kleiderfellers Philipp Friedrich Schwartz der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Kleiderfeller P. F. Schwartz hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten December 1850.

In fidem: *G. F. Wille*, Synd.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage auf Antrag einer Gläubigerin über die Güter des hiesigen Bürgers und Lohgerbers Leopold August Peter Vollbehr der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Lohgerber L. A. P. Vollbehr hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 27sten December 1850.

In fidem: *G. F. Wille*, Syndicus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Exer. des Procl. des 1sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an die in Sucksdorf, Amts Cronshagen, belegene Kathenstelle cum pert. des verstorbenen Jürg. Hinr. Witthöft dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtstube zu Kiel unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben und zu melden.

Cronshagener Amthaus, den 20sten December 1850.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da vom Tondernschen Amthause über die Habe und Güter des Hufners Hans Nissen Hansen in Stade Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den gedachten Hans Nissen Hansen oder dessen Besitz Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von ihm in Händen haben, hiedurch, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und sonstiger Rechtsnachtheile, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfallsigen Angaben, unter Vorzeigung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Schluxharder Actuariat in Raepstedt zu beschaffen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren in der Harde zu bestellen.

Schlux-Hardesvogtei zu Fauderup, den 2ten December 1850.

Cohen.

In fidem copiæ: Jissen.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des weiland Colonisten Matthias Hansen auf Hertzfeld erklärt haben, den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und mithin die Erlassung eines Proclams ad inlagandum statum bonorum nöthig geworden, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des gedachten Matthias Hansen Forderungen oder Ansprüche irgend welcher Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von ihm in Händen haben, hiedurch, resp. bei Vermeidung immerwährender Ausschließung und sonstiger Rechtsnachtheile, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre desfallsigen Angaben, unter Vorzeigung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Schluxharder Actuariat zu Raepstedt zu beschaffen und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren in der Harde zu beschaffen. Annoch wird bemerkt, daß dieses Proclam eventuell als Concursproclam gilt.

Schlux-Hardesvogtei zu Fauderup, den 12ten December 1850.

Cohen.

In fidem copiæ: Jissen.

Digitized by Google

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und in Gemäßheit Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 3ten d. M. werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg undelirt stehenden protocollatis, wozu die Originaldocumente verloren gegangen sind, als nämlich:

1) einem auf dem Folio des jetzt dem Bürger Hinrich Grimm, vordem Johann Christoph Classen, gehörigen Wohnhauses an der Schiffbrücke für den derzeitigen hiesigen Bürger H. C. Lange protocollirten Capitale von 300 ℔ Cour. ex obligat. vom 30sten Mai 1770, demnächst am 20sten Februar 1778 an den Bürger Stefens cedirt, Tom. I. pag. 393;
2) den auf dem Folio des Bürgers und Schmiedemeisters Claus Peter Daniel Düwiger für Peter Daniel Friedrich Düwiger's Stiefkinder und dessen leiblichen Sohn protocollirten maternis, namentlich einem Posten von 50 ℔ Cour. für den Letzteren, nach einem Aussagebriefe vom 16ten October 1799, Tom. V. pag. 87;
3) den auf dem Folio des dem hiesigen Bürger und Landbesitzer Johann Jacob Baptist Pfeiffer für die Pupillen Hans Joachim Heinrich, Bertram Peter Christoph und Hans Friedrich Freese protocollirten Leistungen nach einem Aussagebriefe vom 16ten Febr. 1758, Tom. II. pag. 51;
4) den auf dem Folio des der Wittwe Anna Elisabeth Albert, früher verwittweten Hellborn, geb. Schultze, gehörigen Wohnhauses protocollirten Leistungen und substituirten Geldpræstandis für Johann Christoph Hellborn unmündige Kinder erster Ehe, nach einem Aussagebriefe vom 19ten August 1794, Tom. III. pag. 424;
5) einem auf dem Folio des an den Bürger und Höker Michael Holler hieselbst verkauften, vordem der Wittwe des Andreas Vollmers gehörigen Hauses protocollirten Capitale von 300 ℔ Cour. für Christian Friedrich Tabbendorf tut. noie dessen Schwestersohns Georg Friedrich Reichel ex obligat. vom 12ten December 1766,

annoch Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich mit denselben, bei Vermeidung der Präclusion, der Tilgung der vorerwähnten Pöste und der Mortification der Documente, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburg, den 12ten December 1850.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 9.

Mit Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts müssen alle diejenigen, welche aus nachfolgenden verloren gegangenen Documenten, als:

1) aus einer Obligation des Jacob Wördemann zu Halstenbeck vom 8ten Juni 1807, groß 300 ℔;
2) aus einer Obligation der Wittwe Schaumann zu Appen vom 28sten Novbr. 1816, groß 500 ℔;
3) aus einer Obligation des Hans Gebers in Eggerstedt vom 2ten Decbr. 1808, groß 400 ℔;
4) aus einer Obligation des H. H. Krohn in Datum vom 4ten Jan. 1838, groß 400 ℔;
5) aus einer Obligation des G. A. Jacobsen in Stellingen vom 23sten Juli 1846, groß 1100 ℔;
6) aus einem Abtheilungscontracte der Wittwe Michaelsen in Eggerstedt vom 2ten Sept. 1820 wegen 366 ℔;
7) aus einem Abtheilungscontracte der Wittwe Bornholdt zu Klein-Nordende vom 29sten Dec. 1800, wegen 300 ℔ Aussteuer rc.;
8) aus einem Kaufcontracte des H. A. de Roy zu Rellingen vom 5ten Sept. 1815, wegen 6000 ℔ und Abschiedes;
9) aus einer Cautionsacte des Claus Kedenburg zu Rellingen vom 10ten Jan. 1760, wegen 100 ℔;
10) aus einer demselben am 2ten Mai 1798 übertragenen Vormundschaft für F. H. Gliesmann Wittwe und Kinder;
11) aus einem Kaufcontracte des H. H. Blöhs in Hummelsbüttel vom 8ten Jan. 1844, wegen 1975 ℔,

Ansprüche haben, sich, bei Vermeidung der Mortification obiger Documente und deren Tilgung, sofern sie berichtigt, sowie der Originalisirung von beglaubigten Abschriften, sofern sie unberichtigt sind, damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Actuariate ordnungsmäßig angeben.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 9ten December 1850.

G. F. v. Krogh, *H. A. Tetens.*

A. D. P.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die nachstehend bemerkten Immobilien der Ehefrau Maria Wilhelmine Lorentzen in Grönitz, als namentlich:

einer Großkähnerstelle sammt Zubehör,
4 Tonnen 59 Ruthen 8 Fuß Parzellenland, und
11 Tonnen 3 Scheffel 15 Ruthen 3 Fuß Kaufland von der niedergelegten Kühlschen Hufe,

sämmtlich in Grönitz belegen, dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtsstube melden.

Digitized by Google

Amthaus zu Eismar, den 19ten December 1850.

von Düringen.

Pro vera copia: Schreiter.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Gastwirth Bernhard Herrmann Horst verkaufte Gasthofgewese „Stadt Hamburg" c. pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 21sten December 1850.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 5.

Alle diejenigen, welche Erbansprüche an den Nachlaß der in Alversloh verstorbenen Wittwe des Altentheilers Martin Timm, Margaretha, geb. Köhncke, früher Ehefrau des verstorbenen Marx Hartmann, haben, sowie die Gläubiger, welche Forderungen und Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben glauben, haben solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von dem Nachlasse und Auferlegung ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Cadener Justitiariat anzugeben.

Cadener Justitiariat in Altona, den 17ten December 1850.

W. Gähler.

Digitized by Google

Beilage zum 4. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 27. Januar 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 28sten auf den 29sten December v. J. sind bei dem hiesigen Kaufmann und Stadtverordneten N. C. Brammann mittelst Einbruchs gestohlen:

1) 14 silberne Eßlöffel, wovon 6 auf dem Stiel mit der Jahreszahl 1837 und dem Buchstaben B. bezeichnet sind, die Bezeichnung der übrigen 8 aber noch zur Zeit nicht genau anzugeben steht;
2) eine Geldsumme zum Betrage von circa 3400 ℔, worunter
   480 ℔ in ganzen Species,
   100 ℔ in Reichsbankthalern und 20 ß Stücken,
   75 ℔ in silbernen Sechslingen und
   3 bis 400 ℔ in S.-H. Kassenscheinen sich befinden,
   der Rest aber aus Preußischen ein und zwei Thalerstücken bestanden haben soll.

Indem Jedermann vor dem Ankauf dieser Eßlöffel gewarnt wird, ergeht zugleich an alle nicht schon mittelst besonderer Schreiben dazu aufgeforderte Behörden das dienstliche Ersuchen, auf die Besitzer dieser Silbersachen, so wie auf die Urheber dieses Diebstahls vigiliren zu wollen, wobei wir zugleich bemerken, daß die Diebe eine circa 1½ Fuß lange, an dem einen Ende zugespitzte eiserne Brechstange, einen s. g. Kuhfuß, zurückgelassen haben.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der gedachte Kaufmann Brammann eine Belohnung von
dreihundert Mark Schlesw.-Holst. Cour.
denjenigen zugesichert hat, welcher den Urheber dieses Diebstahls dergestalt ermitteln und zur Haft bringen wird, daß der größte Theil des ihm gestohlenen Geldes wieder herbeigeschafft werden könne.

Glückstadt, den 10ten Januar 1851.

Der Magistrat.

№ 2.

In der Nacht vom 31sten December auf den 1sten Januar 1851 sind bei dem Altentheiler Sorgenfrei in Neuengörs folgende Sachen: An baarem Gelde ein doppelter preußischer Thaler, zwei einzelne preußische Thaler und 4 bis 5 ℔ Kleingeld; ein neues halbwollenes lillafarbiges Kleid mit weißen und lillaseidenen Streifen; ein graues halbwollenes einfarbiges Kleid; ein neues schwarzes Twistkleid; ein gekehrtes lillafarbenes Twistkleid mit schwarzen Rankblumen; ein dunkelgrüner Frauen-Twistmantel mit schwarzem Sammetkragen und blau und schwarzem Flanell gefüttert; ein graues halbwollenes roth-, grau- und weiß quarrirtes Umschlagetuch; zwei schwarze Umschlagetücher mit großgeblümten Kanten; ein schwarzer seidener Shawl mit seidenen Fransen; sieben kleine seidene Tücher; ein Piquet-Unterrock; ein weißer Flanell-Unterrock; ein blaugestreifter mit Piquet gefütterter Unterrock; ein weiß cattunener Unterrock mit altem schwarzen Zeug gefüttert; ein grau quarrirter Twist-nterrock; ein schwarzer eigengemachter Frauensrock mit rothen Streifen; eine schwarze seidene Schürze; eine grau quarrirte halbseidene Schürze; eine schwarze Orleansschürze; ein schwarzer Boa; ein Gesangbuch mit Goldschnitt und dem Namen **Anna Catharina Sorgenfrei** darauf; ein schwarzer Regenschirm; mehrere Frauen-Nachtmützen; ein dunkelblauer Herrenmantel mit blau und schwarzem Flanell-Unterfutter; eine dunkelblaue Tuchhose; eine grau melirte Tuchhose; eine hellgraue Tuchhose; eine gelbgraue Tuchweste; sechs bunte gemusterte Tischtücher, wovon zwei heedene und vier flächsene; ein Paar goldene Ohrringe mit langen Bummeln; eine feine goldene Halskette mit einem kleinen runden Federschloß, die viermal um den Hals gewunden werden kann; ein mit Federn gestopfter Kopfpfühl von blau- und weißgestreiftem Bettdrell, und zwei halbgeschlissene flächsene Bettlaken mittelst Einbruchs entwandt worden.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die genannten Gegenstände zu vigiliren und eventuell dieselben nebst den Personen, welche sich mit denselben betreten lassen, anzuhalten, sowie dem Amthause hiervon Nachricht zu geben.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 3ten Januar 1851.

Rumohr.

№ 3.

Wenn es erforderlich geworden ist, für die Person und das Vermögen des Untergerichts-Advocaten Christian Heinrich Brodersen hieselbst eine Curatel anzuordnen, welche den Herren Advocaten Brinckmann in Ahrensburg und Gülich hieselbst übertragen worden ist, so wird solches mit dem Bemerken hierdurch

Digitized by Google

zur öffentlichen Kunde gebracht, daß fortan der Advocat Brodersen nicht mehr gültig Rechtsgeschäfte abschließen kann, sondern in allen ihn betreffenden Angelegenheiten durch seine Curatoren, von denen der Advocat Gülich die Geschäftsführung übernimmt, vertreten wird.

Oldesloe in Curia, den 17ten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 4.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament der neulich zu Engelau, hiesigen Guts, verstorbenen Wittwe Dorothea Strohbehn, geb. Strohbehn, am 12ten k. M., Mittwoch nach dem 5ten Epiphanias-Sonntage, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Neuhaus eröffnet werden soll, solches wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 17ten Januar 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 5.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament der kürzlich zu Köhn, hiesigen Guts, verstorbenen Wittwe Dorothea Wunden, gebornen Kruse, am 12ten k. M., Mittwoch nach dem 5ten Epiphanias-Sonntage, Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Neuhaus eröffnet werden soll, wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lüetjenburg, den 17ten Januar 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

Verkaufs-Anzeige.

Zum abermaligen Verkaufe des zur Specialconcursmasse der Frau v. Mengershausen, geb. Gleim, in Göttingen, gehörigen, im adeligen Gute Erfrade belegenen Erbpachtsgehöftes Neu-Erfrade cum pert. ist Termin auf

Montag den 3ten Februar d. J.,

Vormittags 12 Uhr, auf der Rücklinger Mühle angesetzt.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die dem ersten Verkauf zum Grunde gelegten publicirten Bedingungen im Wesentlichen unverändert bleiben, daß jedoch der Zuschlag im Termin definitive ertheilt wird.

Segeberg, im Erfrader Justitiariat, den 9ten Januar 1851.

(L. S.) *Esmarch.*

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da der Gärtner Joh. Friedr. Christ. Thormann in Wieck, Amts Cronshagen, um Erlassung einer Edictal-Ladung wider seine Ehefrau Josephine Antoinette, geb. Steindel, wegen Ehescheidung gebeten hat: als wird von dem Kieler Landconsistorio die Ehefrau Josephine Antoinette Thormann, geb. Steindel, hiedurch peremtorisch dahin citirt, daß sie sich vor dem am ersten Mittwoch im März-Monat d. J. zu haltenden Consistorialgerichte auf dem Rathhause der Stadt Kiel Vormittags 10 Uhr einfinde, um zu vernehmen, was ihr Ehemann alsdann wegen verlangter Ehescheidung gegen sie vorbringen wird, darauf zu antworten und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall des Ausbleibens dennoch der angetragenen Ehescheidung wegen den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Kieler Landconsistorium, den 23sten Januar 1851.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: Rahtlev, Act.

№ 2.

Da der von der Ehefrau Anna Gladner, geb. Hensen, im Gute Glasau wider ihren entwichenen Ehemann Carl Friedrich Gladner ausgebrachte, nach der Edictal-Citation vom 16ten Juni v. J. auf den 3ten Octbr. s. J. angesetzte Termin wegen Behinderung der Ehefrau Gladner nicht hat abgehalten werden können, so wird auf ferneres Anhalten der letzteren deren entwichener Ehemann Carl Friedrich Gladner hiedurch geladen, am Donnerstage den 1sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Implorantin aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn antragen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu erwarten, daß in contumaciam erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 4ten Januar 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.

In fidem: Jacobsen.

№ 3.

Auf Anhalten des Tischlergesellen und Nachtwächters Hans Sommer in Herzhorn wird dessen Ehefrau Anna, geb. Mohrdick, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 28sten April 1851, Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario c. c. einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers und Citanten in contumaciam wider sie erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn in visitatorio, den 15ten Januar 1851.

A. v. Moltke. *Harding.*

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.
Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Advocaten Sievers in Rendsburg, als obergerichtlich bestellten curatoris massæ der verstorbenen Capitainin v. Suhr, geb. Nielsen, weiland in Rendsburg, um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß der defunctæ hieselbst nachgesucht worden: so werden, in Deferirung dieses Antrages, von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der bekannten Erben, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Verlassenschaft der zu Rendsburg verstorbenen Capitainin Lucia Henriette v. Suhr, geb. Nielsen, zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Reusch hieselbst zur Angabe zu bringen, demselben ihre Original-Documente zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, hinsichtlich der Bestellung eines procuratoris ad acta das Erforderliche wahrzunehmen und demnächst, was den Rechten gemäß, zu gewärtigen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten Januar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

№ 2.
Erste Bekanntmachung.

Da die Erben des neulich gestorbenen Flensburgischen Hospitals-Lansten Carsten Jacobsen Holst in Holt, Kirchspiels Medelbye, zur Sicherung gegen etwanige unbekannte Forderungen und Ansprüche an ihn und seinen Nachlaß auf die Erlassung eines öffentlichen Proclams angetragen haben, diese Bitte auch bewilliget worden ist: so werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an den genannten verstorbenen Hospitals-Lansten Carsten Jacobsen Holst in Holt und an seine Erbmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Erbmasse, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Hospitals-Secretariate in Flensburg gehörig anzugeben, ihre desfälligen Documente und Briefschaften in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg, im Hospitalsgerichte, den 9ten Januar 1851.

Im Auftrage: *F. Johannsen*, Secretair.

№ 3.
Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem am 10ten Juni 1831 erfolgten Ableben der Ehefrau Heimbcke Koopmann, geb. Franen, nunmehro auch deren Ehemann, der ehemalige Gerichtsvoge Jacob Koopmann zu Rethwisch, am 17ten Decbr. 1850 mit Hinterlassung eines mit seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau am 4ten Mai 1829 errichteten und den 13ten Juli 1831 publicirten Testaments, worin von ihnen im § 3 verfügt worden, daß nach Ableben des Längstlebenden der Testatoren der alsdann vorhandene Nachlaß zur Hälfte an des Ehemannes, zur andern Hälfte aber an der Ehefrauen Intestaterben fallen und ausgekehrt werden solle, mit Tode abgegangen und daher bei der Unbekanntschaft, namentlich der Erben abseiten der Erblasserin, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: als werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der beregten Eheleute Jacob und Heimbcke Koopmann, geb. Franen, Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, hieselbst bei Strafe Recheens anzumelden und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Urkundlich ꝛc. Heiligenstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 13ten Januar 1851.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 4.
Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 15ten v. M. hieselbst verstorbenen Schiffers Jochim Heinrich Hempel erklärt haben, die Erbschaft nicht antreten zu können, und der Nachlaß deshalb der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, so werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche an den verstorbenen Schiffer Jochim Heinrich Hempel oder dessen Masse, insonderheit dessen im Q. I. № 134, Lübschen, und im Quart. 3 № 90 Breitenburgischen Antheils der Stadt belegenen Häuser nebst Zubehör, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach hieselbst bestellter Accenprocuratur, bei Strafe des Verlustes ihrer Forderungen und Pfandrechte und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und die ihre Angabe begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren.

Itzehoe, den 21sten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

Digitized by Google

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

In Folge Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Martin Wilhelm Pommereuck und Uebergabe seiner Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung werden, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, Alle und Jede, welche an diese Concursmasse nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen Alle, welche Pfänder und Sachen von dem Cridar besitzen, von Gerichtswegen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und sonstiger Nachtheile, befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der nöthigen Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig zu melden und das Rechtliche zu gewärtigen.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 18ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Webermeisters Otto Wilhelm Path über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger, jedoch unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die Concursmasse des obgedachten Cedenten aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen alle diejenigen, welche der Masse mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder aus ihr in Händen haben, hierdurch, bei Strafe theils der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, theils der doppelten Zahlung und des Verlustes ihres Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig zu melden und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 18ten Januar 1851.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Am 29sten October v. J. verstarb hieselbst ohne Hinterlassung eines Testaments das bisherige Mitglied der hiesigen hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Jacob Ruben, Sohn des Ruben Haurwitz, geboren zu Tietz, oder Tütz, im Deutsch-Kronischen Kreise, Westpreußen. Derselbe hinterläßt folgende bekannte Erben:

1) Die Kinder eines verstorbenen Bruders Monesch Haurwitz in Samter bei Posen, als:
   a. Ruben Haurwitz in Paschenkopf bei Massow, Kreis Rangaard in Pommern,
   b. Moses Haurwitz,
   c. Louis Haurwitz, beide in Altona,
   d. Wolff Haurwitz in New-Orleans.
2) Die 4 Kinder eines in Breslau verstorbenen Bruders Sandel Haurwitz, deren Namen nicht genau bekannt sind.
3) Die 9 Kinder eines in Jastrow, Regierungsbezirk Marienwerder, Westpreußen, verstorbenen Bruders Selig Haurwitz, deren Namen nicht bekannt sind.

Ein weiterer Bruder, Leb Haurwitz, ist unverheirathet verstorben.

Derselbe hatte endlich zwei Schwestern, Mariane Levy in Magdeburg und Malke, welche jedoch nebst ihrer Descendenz nach jüdischem Erbrechte nicht in Betracht kommen.

Wenn nun von den hiesigen Bürgern Moritz Baruch Heymann und Abron Samson, als gerichtlich bestellten Administratoren des Nachlasses des gedachten Verstorbenen, auf die Erlassung eines Proclams, sowohl zur Ausmittelung des Güterbestandes als auch zur Ermittelung der unbekannten Erben, angetragen worden und solchem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Jacob Ruben als Gläubiger oder Erben Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 22sten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Betkommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9ten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Heldt, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft der weiland Eheleute Johann Jürgen Meyer und Anna Magdalena Meyer, geb. Witt, auf die Erlassung eines Proclams **ad indagandum statum bonorum** angetragen und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland Eheleute Meyer aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewi-

Digitized by Google

gen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 12ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die betreffendrn Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu drn Acten zu bestellen haben.

Zugleich ist der öffentlichr Verkauf des zu dieser Verlassenschaft gehörigen, auf den Namen der Ehefrau im Stadtbuch beschriebenen, an der Prinzenstraßr belegrnen, mit dem Stadtgange im Süden und Johann Christian Dieckmann im Norden benachbartrn Erbes verfügt und Termin auf Montag den 3ten März d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichtr, den 9ten Jannar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf drs weiland Wilken Ludwig Timmann Namen im hiesigen Stadtbuchr deschriebene, an der Fischerstraßr im Papengange belegenr, mit Heinrich Wilhelm Schröder im Westen, Friedrich Albrecht im Süden und Philipp Christian Marx im Norden benachbarte Erbr der Special-Concurs erkannt ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dirses Proclams, im ersten Stadtsecretariatr, und spätestens am 8ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründendrn Documente in Urschrift vorzuzeigrn und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 3ten März d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigrn Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 13irn Jannar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Brkanntmachung.

Da nach drm Tode des weil. Seminardirectors, Professors Asmussen in Segeberg die Erlassung eines landüblichen Proclams über den wegen Concurrenz nnmündiger und abwesender Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß desselben erfordrrlich, auch von den mündigen Erben, den Vormündern der unmündigen und dem Curator des abwesenden Erben um die Erlassung eines solchen mit dem Brmerken gebeten ist, daß der Nachlaß von ihnen unbedingt angetreten worden: so wird von Obergerichtswegen Allen, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welchr an den Nachlaß des am 22sten November v. J. in Segeberg verstorbenen Seminardirectors, Professors und Doctors der Theologie Asmussen aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu meldrn, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documrnte in Urschrift und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichtsinsiegel. Gegeben im Holsteinischen Obrrgerichte zu Glückstadt, den 6ten Jannar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

№ 11.

Zweiter Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemand in Büsum, als Ortsofficialen, den sämmtlichen Erben und nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Eheleutr Johann Christian Dethlefs und Antje Dethlefs, geb. Jacobs, weil. in Büsum, hiedurch aufgegeben, ihrr Ansprüchr und Forderungen an dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtigr unter in hiesigem Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung, in der Kirchspielschreiberei in Büsum gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten Jannar 1851.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Eheleutr Matthias und Cäcilia Mahlstedt, letztere verwittwet gewesene Horns, geb. Schröder, in Hohenfelde mit Hinterlassung eines wechselseitigen Testaments und ohne Leibeserben verstorben sind, und sich bei der Crempermarsch-Landschreiberei nachstehende Intestaterben der verstorbrnen Mahlstedtschen Eheleute, als: Marx Mahlstedt in Hohenfelde, Brnder des Erblassers, und Marx Schröder in der Blomeschen Wildniß, Wittwe Catharina Meinert, geb. Schröder, am Audeich, Margaretha Lötge, geb. Schröder, in Glückstadt, Wittwe Anna Langmaack, geb. Schröder, in Halenbrook, Wittwr Elsabe Stindt,

geb. Schröder, in St. Pauli vor Hamburg, Halbgeschwister der Erblasserin, sowie außerdem auch der Kaufmann C. Panje in Elmshorn, uxor. noie Catharina, geb. Mehlen, und der Eingesessene Hinrich Lüdemann, uxor. noie Margaretha, geb. Mehlen, in Herzhorn, mit Erbansprüchen gemeldet haben, vorgedachte Intestaterben auch zum Zwecke der Ermittelung des status bonorum hinsichtlich der Verlassenschaft der genannten Eheleute, sowie um denjenigen, die irgend welche Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben glauben, Gelegenheit zu geben, ihre desfälligen Angaben gehörigen Orts zu beschaffen, die Erlassung eines Proclams geziemend beantragt haben: als werden in Deferirung dieser Bitte etwaige unbekannte Erben der Mahlstedtschen Eheleute, außerdem aber Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche an die gemeinschaftliche Erbmasse der verstorbenen Eheleute Matthias und Cäcilia Mahlstedt zu haben vermeinen möchten, sowie auch diejenigen, welche mit dem verstorbenen Matthias Mahlstedt in contractlichen Verhältnissen gestanden haben und ihm mit Schulden verhaftet oder mit der Besorgung von Geschäftsangelegenheiten von demselben beauftragt gewesen sind und etwa noch Sachen von ihm in Händen haben, hiemittelst aufgefordert, Erstere bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Forderungen und Ansprüche, mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich in der Crempermarsch-Landschreiberei in Crempe, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, zu melden, die ihre resp. Forderungen und Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, Letztere resp. ihre contractmäßigen Leistungen an den Curator der Mahlstedtschen Erbmasse, den Untervogt Reimer Stobbe in Hohenfelde, zu beschaffen, die in Händen habenden Sachen des Verstorbenen an denselben abzuliefern und erforderlichenfalls Rechenschaft über die geführte Geschäftsverwaltung abzulegen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 10ten Januar 1851.

Aegr. dom. præs.: *Voss.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des am 22sten August v. J. hieselbst verstorbenen Maureramtsmeisters Detlef Hinrich Friedrich Voß haben, um bei den vielfachen Geschäftsverhältnissen ihres verstorbenen Erblassers sich vor unbekannten Ansprüchen sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams erbeten.

In Gewährung dieser Bitte werden hiedurch Alle und Jede, welche an den verstorbenen Maureramtsmeister Detlef Hinrich Friedrich Voß hieselbst persönliche Forderungen, oder, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an die zu dessen Nachlasse gehörigen Grundstücke hieselbst aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Gegeben im klösterlichen Gerichte zu Preetz, den 8ten Januar 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der von seinen Gläubigern gedrängte Käthner Peter Hinrich Schwarz zu Groß-Steinrade um die Rechtswohlthat der Güterabtretung nachgesucht hat und dieser Bitte, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, stattgegeben worden ist: als werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Käthner Peter Hinrich Schwarz in Groß-Steinrade und dessen daselbst belegene Kathenstelle Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfänder von ihm besitzen, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Justitiariat zu melden; bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Groß-Steinrade, den 6ten Januar 1851.

Dose.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Matthias Gehrts und Christina Gehrts, geb. Janssen, in Wöhrden müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 6.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der neulich hieselbst verstorbenen Wittwe Margaretha Dorothea Wiese, geb. Pott, namentlich nicht protocollirte an das zu demselben gehörige, hieselbst im 3ten Quartier sub № 8 belegene Halbhaus nebst Zubehör, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens,

Digitized by Google

im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 9ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 7.

Creditoren und Pfandgläubiger der verstorbenen Ehefrau Doris Evers, geb. Schacht, verwittwet gewesenen Walter, in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 7ten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 8.

Creditoren und Pfandgläubiger des Töpfermeisters Johann Christoph Benkwitz in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 7ten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an die Specialconcursmasse des weiland L. H. Lange, namentlich an die in Rahlstedt belegene dazu gehörige Hufenstelle nebst Zubehör und Inventar, Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche aus der unterm 23sten Juni 1810 auf dem Folio der gedachten Hufe protocollirten Bürgschaft gegen den jetzt verstorbenen Doctor Schröder, weiland in Wandsbeck, für Hans Jacob Soltau in Braack auf 2200 ℔, aus einem unterm 2ten Decbr. 1847 protocollirten, mit Gustav E. A. Fürgang abgeschlossenen Krugpachtcontract, irgend wie Ansprüche an die proclamirte Langesche Specialconcursmasse glauben erheben zu können, hiemittelst aufgefordert, diese, bei Vermeidung der Mortificotion der gedachten Documente und deren Delation im Schuld- und Pfandprotocoll, binnen der vorgedachten präclusivischen Frist von 12 Wochen auf der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Zum Verkauf der zur Masse gehörigen Hufenstelle von reichlich 112 Tonnen Land große Maaße ist Termin auf

Sonnabend den 22sten Februar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 31sten December 1850.

Scholtz.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Obgleich die bekannten Erben des am 10ten Sept. v. J. zu Büttel, Kirchspiels St. Margarethen, verstorbenen Wittwers Harm Pohlmann, resp. unter Beistand ihrer Vormünder und Ehecuratoren, kein Bedenken tragen, den Nachlaß ihres Erblassers pure anzutreten, so wünschen sie doch, daß, um sich gegen etwaige heimliche Forderungen und anderweitige Erbansprüche sicher zu stellen, ein Proclam erlassen werden möge.

Es werden demnach auf ferneren Antrag des gerichtlich bestellten curatoris massæ Jacob Pohlmann alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art, mit Einschluß etwaiger Erbansprüche, an den Nachlaß zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, in der Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen gehörige Angabe zu beschaffen und die ihre Angabe begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 8ten Januar 1851.

Aegr. dom. præs.: *Voss.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 1sten December 1850 verstorbenen Altentheilers Claus Christian Bauer in Rosenfeldt, adel. Guts Rastorf, und dessen früher verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Bauer, verwittwet gewesenen Wohl, geb. Bauer, hieselbst zum Theil unbekannt sind, und deshalb von dem gerichtlich bestellten Güterpfleger die Erlassung eines landüblichen Proclams zur Constatirung der Erben beantragt worden: als werden in Deferirung des Antrags vom Patrimonialgerichte des adel. Guts Rastorf Alle und Jede, welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Altentheilers Claus Christian Bauer und seiner früher verstorbenen Ehefrau Anna Catharina Bauer, verwittwet gewesenen Wahl, geb. Bauer, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ein für alle Mal, mithin peremtorisch, geladen und aufgefordert, sich innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung

Digitized by Google

dieses Proclams angerechnet, mit ihren Ansprüchen, Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorf zu melden, die zur Begründung ihrer Erbansprüche dienenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professions-Protocolle zurückzulassen, demnächst aber weitere gerichtliche Verfügung zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle diejenigen, welche sich nicht auf dieses Proclam angeben, von der Erbschaft werden ausgeschlossen werden.

Decretum Kiel, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Rastorf, den 31sten December 1850.

J. W. Karstens.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hausirers Claus Thiessen in Brunsbüttel müssen ihre Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Dienstmädchens Anna Margaretha Peters aus Büsum, insonderheit deren drei Brüder Hans, Claus Hinrich und Johann Dethlef Peters, müssen ihre an die Verstorbene habende Erbrechte, Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 3.

Die Erben, insonderheit der abwesende Sohn Karsten von Böhl, die nicht protocollirten Gläubiger, Pfandinhaber und Rechnungsverwandten der verstorbenen Eheleute Claus von Böhl und Gesche von Böhl, geb. Rademann, in Süderbarlt, müssen ihre etwanigen Erbrechte, Forderungen, Pfänder und Rechnungsverhältnisse an dieselben innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust derselben, in der Kirchspielschreiberei zu Barlt in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an 6 Documente, die durch Brandunglück und anderweitig verloren gegangen sind und in dem unterm 30sten December 1850 erlassenen Proclam näher angegeben worden, aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in den resp. Kirchspielschreibereien zu Meldorf, Wöhrden und Heminingstedt in gehöriger Weise angeben; unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die qu. Documente gänzlich für kraftlos und erloschen angesehen, demnach für mortificirt erklärt und in den resp. Schuld- und Pfandprotocollen werden delirt werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die in dem Hauptproclam vom 2ten January 1851 näher bezeichneten 3 im Marner Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte und verloren gegangene Documente Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, bei Strafe des Ausschlusses und der Mortification der qu. 3 Documente, in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 6.

Erben und Gläubiger des verstorbenen Malers Johann Andreas Bohnsack in Epenwörden, zuletzt Soldat im 3ten Jägercorps, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erb- und andere Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Digitized by Google

Beilage zum 5. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 3. Februar 1851.

Aus dem Justiz-Departement.

Unterm 25sten Januar d. J. ist dem Untergerichts-advocaten Peter Lau Kracht in Glückstadt eine Bestallung als Ober- und Landgerichtsadvocat in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Unterm 27sten Januar d. J. ist der frühere Sergeant und demnächstige const. Polizeidiener in der Stadt Schleswig, Peter Schnur, zum Amtspförtner in dem Amte Reinfeld ernannt worden.

Unter demselben Dato ist der Quartiermeister bei dem 2ten Dragonerregiment, Hans Maack, zum Amtsdiener für das Amt Plön ernannt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn es erforderlich geworden ist, für die Person und das Vermögen des Untergerichts-Advocaten Christian Heinrich Brodersen hieselbst eine Curatel anzuordnen, welche den Herren Advocaten Brinckmann in Ahrensburg und Gülich hieselbst übertragen worden ist, so wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß fortan der Advocat Brodersen nicht mehr gültig Rechtsgeschäfte abschließen kann, sondern in allen ihn betreffenden Angelegenheiten durch seine Curatoren, von denen der Advocat Gülich die Geschäftsführung übernimmt, vertreten wird.

Oldesloe in Curia, den 17ten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 2.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament der neulich zu Engelau, hiesigen Guts, verstorbenen Wittwe Dorothea Strohbehn, geb. Strohbehn, am 12ten k. M., Mittwoch nach dem 5ten Epiphanias-Sonntage, Vormittags 11 Uhr, im Gerichtszimmer zu Neuhaus eröffnet werden soll, solches wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 17ten Januar 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

№ 3.

Daß das hieselbst verwahrlich niedergelegte Testament der kürzlich zu Köhn, hiesigen Guts, verstorbenen Wittwe Dorothea Wunden, gebornen Kruse, am 12ten k. M., Mittwoch nach dem 5ten Epiphanias-Sonntage, Mittags 12 Uhr, im Gerichtszimmer zu Neuhaus eröffnet werden soll, wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 17ten Januar 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Neuhaus.

Wyneken.

Edictal-Citation.

Extract der Edictal-Citation des 4ten Stücks № 1.

Die Ehefrau Josephine Antoinette Thormann, geb. Steindel, früher in Wieck, Amts Cronshagen, wird hiedurch peremtorisch dahin citirt, sich am ersten Mittewoch im März-Monat d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem versammelten Kieler Landconsistorialgerichte auf dem Rathhause der Stadt Kiel einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann, der Gärtner Joh. Friedr. Christ. Thormann in Wieck, wider sie wegen Ehescheidung antragen wird, und Spruch Rechtens zu gewärtigen.

Kieler Landconsistorium, den 23sten Januar 1851.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: Rahtlev, Act.

Proclamata.

№ 1.

Erstr Bekanntmachung.

Wann wegen rückständiger Gefälle und Steuern über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Gastwirths Jürgen Rathje der Concurs der Gläubiger hat für Recht erkannt werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Gastwirths Jürgen Rathje, namentlich auch an die zu dieser Concursmasse gehörenden, sub № 110, № 111 und № 190 & 191 im 8ten Quartier dieser Stadt im Friedrichsberge belegenen drei Wohnhäuser nebst Zubehörungen aus irgend einem Grund Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ange-

Digitized by Google

rechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 11ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann wegen rückständiger Gefälle und Steuern über die Habe und Güter der nachgelassenen Wittwe des weiland Lombardschreibers Johann Heinrich Riese, Namens Margaretha Agnetha Ulricke Riese, geb. Tietje, hieselbst der Concurs der Gläubiger hat für Recht erkannt werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Habe und Güter der Wittwe Margaretha Agnetha Ulricke Riese, geb. Tietje, hieselbst, namentlich auch an das zu dieser Concursmasse gehörende, sub № 41 im 3ten Quartier dieser Stadt am großen Markte belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insoferne sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 11ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Harder Lillje auf dem St. Michaelis-Donn:

Da der Einwohner Harder Lillje auf dem St. Michaelis-Donn mit Tode abgegangen ist, die Wittwe desselben, Magdalena Lillje, geb. Ehlers, c. c. c. auf dem St. Michaelis-Donn, die Erlassung eines Proclams beantragt, so ergeht in Deferirung dieser Bitte an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Güter, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 18ten December 1850.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Friedrich Wilhelm Stavenow zu Wrist im hiesigen Justitiariate behufs Verkaufs seiner zu Wrist belegenen und im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle **Vol. II. Fol. 104** beschriebenen Hufenstelle, sowie seiner eben daselbst belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle **Vol. II. Fol. 113** beschriebenen s. g. wüsten Kathenstelle, zur Ermittelung der auf den bezeichneten Landstellen etwa haftenden dinglichen Ansprüche die Erlassung eines gerichtlichen Proclams beantragt hat, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Hufenstelle mit Zubehör, sowie auch Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Kathenstelle mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens mit solchen Ansprüchen, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate zu melden, wobei die solche Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 22sten Januar 1851.

J. J. C. Rötger.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn wegen rückständiger Abgaben und darauf erfolgten Insolvenz-Erklärung

1) der Wittwe und Erben des weiland hiesigen Schmieds und Arbeitsmannes Marcus Peter Christian Lah und

2) des Arbeitsmannes Daniel Tessin hieselbst

über das Vermögen derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden vom Magistrat Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von den genannten Gemeinschuldnern in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von diesen Concursmassen und des Verlustes ihres Pfandrechts, hiemit geladen und angewiesen, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im Stadtsecretariat hieselbst zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente unter

Digitized by Google

Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Glückstadt, den 31sten Januar 1851.

Der Magistrat.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

In Gemäßheit Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 6ten Januar d. J. werden Alle und Jede, welche an die auf dem Folio 33 des Aschebergr Schuld- und Pfandprotocolls protocollirte, von dem Erbpächter Christian Friedrich Witt zur Mühlenkoppel auf 50 ℛ Cour. gleich 80 Rbth. S. M. und 5 pCt. an den Tagelöhner Christian Jooß in Horst unterm 9ten April 1825 ausgestellte und vom Letzteren an seine Kinder Rigina und Carl Friedrich Jooß cedirte Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, diese hieselbst innerhalb 12 Wochen rechtsbehörig zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und das betreffende Protocollat nach zu bescheinigender Auszahlung des Capitals getilgt werden soll.

Kiel, im Justitiariate des adeligen Gutes Aschenberg, den 23sten Januar 1851.

M. Tönsen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Fuhrmann Hinr. Detlev Lepthien in Preetz hieselbst darauf angetragen, daß über die von demselben an den Einwohner Ernst Chr. Kähler zu Klein-Barkau verkaufte, zu Ketelsberg, Amts Kiel, belegene Kathenstelle cum pert. ein landübliches Evictionsproclam erlassen werden möge: als werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die zu Ketelsberg, Amts Kiel, belegene Kathenstelle cum pert. des Hinr. Detlev Lepthien zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtstube in Kiel anzugeben und zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften derselben bei dem Professionsprotocoll zurücklassen und, insofern sie Auswärtige, wegen der Actenprocuratur das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 25sten Januar 1851.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den von den Erben des früheren Käthners Jürg. Hinr. Witthöft in Sucksdorf sub beneficio legis et inventarii angetretenen, event. der concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß dieses ihres Erblassers Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, angerechnet von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. als Concursproclam zu gelten hat, auf der Cronshagener Amtstube rechtsbehörig angeben.

Cronshagener Amthaus, den 27sten Januar 1851.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Töpfermeister Joachim Ludwig Franck und dessen Ehefrau Maria Friederike Elisabeth, geb. Bauer, um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten haben und über ihre Habe und Güter, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an diese Concursmasse Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von den Bonisedenten besitzen, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, von Gerichtswegen hiedurch, bei Strafe resp. der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate ordnungsmäßig zur Angabe zu bringen.

Decretum Oldesloe in Curia, den 24sten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene und Schmidt Johann Wittenburg zu Woldenhorn sein daselbst belegenes Wohnhaus und Schmiedestelle nebst Zubehör unter der Verheißung, dem Käufer ein von unbekannten dinglichen Ansprüchen und Forderungen freies Folium zu liefern, verkauft und auf ein desfallsiges landübliches Proclam angetragen hat: so werden in Gemäßheit dieses Antrages Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das bezeichnete, zu Woldenhorn belegene, Grundstück cum pert. aus irgend einem Rechtsgrunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, sowie etwanige ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Ahrensburger Justitiariat, den 28sten Januar 1851.

Reiche.

Digitized by Google

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen Jürgen Christian Wriedt zur Quickborner Haide der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt der denselben dagegen zustehenden Einreden, zu Recht erkannt worden, werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den genannten Jürgen Christian Wriedt, insbesondere an die demselben zuständige, zur Quickborner Haide belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 20sten Januar 1851.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Johann Friedrich Christoph Eckhardt Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden von Gerichtswegen Alle nnd Jede, welche an denselben oder dessen unten bezeichnete Grundstücke Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 5ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen Erben, als:

1) des an der großen Gärtnerstraße belegenen, mit Jacob Christian Münder modo dessen Erben im Osten, der Wittwe Schultze, geb. Eckhardt, und Franz Hinrich Wilhelm Eckhardt im Süden, auch Christian Friedrich Eckhardt im Westen benachbartes Erbes,
2) des an der Neuenburgstraße belegenen, mit Johann Gottlieb Dibbern im Osten, Friedrich Dircks im Norden und Christopher Meyer modo dessen Erben im Westen benachbarten Erbes,

ist Termin auf Montag den 10ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das dem Johann Heinrich Adolph Lütgens gehörige, an der großen Bergstraße belegene, mit Johann Wilhelm Elias Bartram im Osten und Hans Hinrich Matthias Meisner im Westen benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 10ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über des Christoph Otto Rader am Schulterblatt belegenes, mit Johann Hinrich Jahnke, Anna Elsabe Brammann, Anna Catharina Christina Völckers, Samuel Friedrich Wohlstadt und Stammann und Bieber benachbartes Erbe, welches aus einem an der Straße belegenen Wohnerbe nebst Garten und einem dahinter belegenen Platze besteht, der Specialconcurs erkannt worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 5ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen, und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Digitized by Google

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 17ten März d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Advocaten Sievers in Rendsburg, als obergerichtlich bestellten curatoris massæ der verstorbenen Capitainin v. Suhr, geb. Nielsen, weiland in Rendsburg, um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß der defunctæ hieselbst nachgesucht worden: so werden, in Deferirung dieses Antrages, von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der bekannten Erben, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Verlassenschaft der zu Rendsburg verstorbenen Capitainin Lucia Henriette v. Suhr, geb. Nielsen, zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Reusch hieselbst zur Angabe zu bringen, demselben ihre Original-Documente zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, hinsichtlich der Bestellung eines procuratoris ad acta das Erforderliche wahrzunehmen und demnächst, was den Rechten gemäß, zu gewärtigen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten Januar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Da die Erben des neulich gestorbenen Flensburgischen Hospitals-Lansten Carsten Jacobsen Holst in Holt, Kirchspiels Medelhye, zur Sicherung gegen etwanige unbekannte Forderungen und Ansprüche an ihn und seinen Nachlaß auf die Erlassung eines öffentlichen Proclams angetragen haben, diese Bitte auch bewilliget worden ist: so werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an den genannten verstorbenen Hospitals-Lansten Carsten Jacobsen Holst in Holt und an seine Erbmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Erbmasse, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Hospitals-Secretariate in Flensburg gehörig anzugeben, ihre desfälligen Documente und Briefschaften in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg, im Hospitalsgerichte, den 9ten Januar 1851.

Im Auftrage: *F. Johannsen*, Secretair.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nach dem am 10ten Juni 1831 erfolgten Ableben der Ehefrau Heimbcke Koopmann, geb. Frauen, nunmehro auch deren Ehemann, der ehemalige Gerichtsvogt Jacob Koopmann zu Rethwisch, am 17ten Decbr. 1850 mit Hinterlassung eines mit seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau am 4ten Mai 1829 errichteten und den 13ten Juli 1831 publicirten Testaments, worin von ihnen im § 3 verfügt worden, daß nach Ableben des Längstlebenden der Testatoren der alsdann vorhandene Nachlaß zur Hälfte an des Ehemannes, zur andern Hälfte aber an der Ehefrauen Intestaterben fallen und ausgekehrt werden solle, mit Tode abgegangen und daher bei der Unbekanntschaft, namentlich der Erben abseiten der Erblasserin, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: als werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der beregten Eheleute Jacob und Heimbcke Koopmann, geb. Frauen, Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, hieselbst bei Strafe Rechtens anzumelden und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Urkundlich ꝛc. Heiligenstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 13ten Januar 1851.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Am 29sten October v. J. verstarb hieselbst ohne Hinterlassung eines Testaments das bisherige Mitglied der hiesigen hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Jacob Ruben, Sohn des Ruben Haurwitz, geboren zu Tietz, oder Tütz, im Deutsch-Kronischen Kreise, Westpreußen. Derselbe hinterläßt folgende bekannte Erben:

1) Die Kinder eines verstorbenen Bruders Monesch Haurwitz in Samter bei Posen, als:
   a. Rüben Haurwitz in Paschenkopf bei Massow, Kreis Naugaard in Pommern,
   b. Moses Haurwitz,
   c. Lonis Haurwitz, beide in Altona,
   d. Wolff Haurwitz in New-Orleans.
2) Die 4 Kinder eines in Breslau verstorbenen Bruders Sandel Haurwitz, deren Namen nicht genau bekannt sind.

Digitized by Google

3) Die 9 Kinder eines in Jastrow, Regierungsbezirk Marienwerder, Westpreußen, verstorbenen Bruders Selig Hanrwitz, deren Namen nicht bekannt sind.

Ein weiterer Bruder, Leb Hanrwitz, ist unverheirathet verstorben.

Derselbe hatte endlich zwei Schwestern, Mariane Levy in Magdeburg und Malke, welche jedoch nebst ihrer Descendenz nach jüdischem Erbrechte nicht in Betracht kommen.

Wenn nun von den hiesigen Bürgern Moritz Baruch Heymann und Ahron Samson, als gerichtlich bestellten Administratoren des Nachlasses des gedachten Verstorbenen, auf die Erlassung eines Proclams, sowohl zur Ausmittelung des Güterbestandes als auch zur Ermittelung der unbekannten Erben, angetragen worden und solchem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Jacob Ruben als Gläubiger oder Erben Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 22sten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9ten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 9.

Wer an den nach Dänemark gegangenen Amtspförtner Detlev Grube Mörck zu Reinfeld Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der zurückgelassenen Vermögensmasse und des Verlustes seines Pfandrechts, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Reinfelder Actuariate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten Januar 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Alle, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Schiffers Jochim Heinrich Hempel nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig angeben.

Itzehoe, den 21sten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Martin Wilhelm Pommereuck nicht protocollirte Forderungen und sonstige Ansprüche haben, müssen solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 18ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Webermeisters Otto Wilhelm Path nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen alle diejenigen, welche der Masse mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder aus ihr in Händen haben, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 18ten Januar 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 4ten Stück sub № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der weiland Eheleute Johann Jürgen Meyer und Anna Magdalena Meyer, geb. Wirt, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 12ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zugleich ist der öffentliche Verkauf des zu dieser Verlassenschaft gehörigen, auf den Namen der Ehe-

Digitized by Google

frau im Stadtbuch beschriebenen, an der Prinzenstraße belegenen, mit dem Stadtgange im Süden und Johann Christian Dieckmann im Norden benachbarten Erbes verfügt und Termin auf Montag den 3ten März d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9ten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Mittelst des dem 4ten Stück sub № 9 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Fischerstraße im Papengange belegene Erbe des weiland Wilken Ludwig Timmann, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam befindet, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sub pœna præclusi, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 3ten März d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 13ten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da nach dem Tode des weil. Seminardirectors, Professors Asmussen in Segeberg die Erlassung eines landüblichen Proclams über den wegen Concurrenz unmündiger und abwesender Erben der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß desselben erforderlich auch von den mündigen Erben, den Vormündern der unmündigen und dem Curator des abwesenden Erben um die Erlassung eines solchen mit dem Bemerken gebeten ist, daß der Nachlaß von ihnen unbedingt angetreten worden: so wird von Obergerichtswegen Allen, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an den Nachlaß des am 22sten November v. J. in Segeberg verstorbenen Seminardirectors, Professors und Doctors der Theologie Asmussen aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, anbefohlen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Januar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Niemand in Büsum, als Ortsofficialen, den sämmtlichen Erben und nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Eheleute Johann Christian Dethlefs und Antje Dethlefs, geb. Jacobs, weil. in Büsum, hiedurch aufgegeben, ihre Ansprüche und Forderungen an dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter in hiesigem Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung, in der Kirchspielschreiberei in Büsum gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 3ten Januar 1851.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Niemand.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Matthias und Cäcilia Mahlstedt, letztere verwittwet gewesene Horns, geb. Schröder, in Hohenfelde mit Hinterlassung eines wechselseitigen Testaments und ohne Leibeserben verstorben sind, und sich bei der Crempermarsch-Landschreiberei nachstehende Intestaterben der verstorbenen Mahlstedtschen Eheleute, als: Marx Mahlstedt in Hohenfelde, Bruder des Erblassers, und Marx Schröder in der Blomeschen Wildniß, Wittwe Catharina Meinert, geb. Schröder, am Audeich, Margaretha Lötge, geb. Schröder, in Glückstadt, Wittwe Anna Langmaack, geb. Schröder, in Halenbrook, Wittwe Elsabe Stindt, geb. Schröder, in St. Pauli vor Hamburg, Halbgeschwister der Erblasserin, sowie außerdem auch der Kaufmann C. Panje in Elmshorn, uxor. noie Catharina, geb. Mehlen, und der Eingesessene Hinrich Lüdemann, uxor. noie Margaretha, geb. Mehlen, in Herzhorn, mit Erbansprüchen gemeldet haben, vorgedachte Intestaterben auch zum Zwecke der Ermittelung des status bonorum hinsichtlich der Verlassenschaft der genannten Eheleute, sowie um denjenigen, die irgend welche Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben glauben, Gelegenheit zu geben, ihre desfälligen Angaben gehörigen Orts zu beschaffen, die Erlassung eines Proclams geziemend beantragt haben: als werden in Deferirung dieser Bitte etwaige unbekannte Erben der Mahlstedtschen Eheleute, außerdem aber Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde

Digitized by Google

Forderungen oder Ansprüche an die gemeinschaftliche Erbmasse der verstorbenen Eheleute Matthias und Cäcilia Mahlstedt zu haben vermeinen möchten, sowie auch diejenigen, welche mit dem verstorbenen Matthias Mahlstedt in contractlichen Verhältnissen gestanden haben und ihm mit Schulden verhaftet oder mit der Besorgung von Geschäftsangelegenheiten von demselben beauftragt gewesen sind und etwa noch Sachen von ihm in Händen haben, hiemittelst aufgefordert, Erstere bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Forderungen und Ansprüche, mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich in der Crempermarsch-Landschreiberei in Crempe, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, zu melden, die ihre resp. Forderungen und Ansprüche begründenden Originaldocumente zu produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, Letztere resp. ihre contractmäßigen Leistungen an den Curator der Mahlstedtschen Erbmasse, den Untervogt Reimer Stobbe in Hohenfelde, zu beschaffen, die in Händen habenden Sachen des Verstorbenen an denselben abzuliefern und erforderlichenfalls Rechenschaft über die geführte Geschäftsverwaltung abzulegen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 10ten Januar 1851.

Aegr. dom. præf.: *Voss.*

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des am 22sten August v. J. hieselbst verstorbenen Maureramtsmeisters Detlef Hinrich Friedrich Voß haben, um bei den vielfachen Geschäftsverhältnissen ihres verstorbenen Erblassers sich vor unbekannten Ansprüchen sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams erbeten.

In Gewährung dieser Bitte werden hiedurch Alle und Jede, welche an den verstorbenen Maureramtsmeister Detlef Hinrich Friedrich Voß hieselbst persönliche Forderungen, oder, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an die zu dessen Nachlasse gehörigen Grundstücke hieselbst aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Gegeben im klösterlichen Gerichte zu Preetz, den 8ten Januar 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der von seinen Gläubigern gedrängte Käthner Peter Hinrich Schwarz zu Groß-Steinrade um die Rechtswohlthat der Güterabtretung nachgesucht hat und dieser Bitte, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, stattgegeben worden ist: als werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Käthner Peter Hinrich Schwarz in Groß-Steinrade und dessen daselbst belegene Kathenstelle Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfänder von ihm besitzen, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Justitiariat zu melden; bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts.

Stockelsdorf, im Justitiariat für Groß-Steinrade, den 6ten Januar 1851.

Dose.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Matthias Gehrts und Cheistina Gehrts, geb. Jansen, in Wöhrden müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 6.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der neulich hieselbst verstorbenen Wittwe Margaretha Dorothea Wiese, geb. Pott, namentlich nicht protocollirte an das zu demselben gehörige, hieselbst im 3ten Quartier sub № 8 belegene Haldhaus nebst Zubehör, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 9ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

Digitized by Google

Beilage zum 6. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 10. Februar 1851.

Aus dem Justiz-Departement.

Unterm 23sten Januar d. J. ist dem Untergerichts-Advocaten Johann Heinrich Nicolaus Hedde in Segeberg von der Statthalterschaft eine Concession zur Ausübung der Notariatsgeschäfte für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ertheilt worden.

Publicandum.

Wenn der Fideicommißnutznießer Friedrich Wilhelm August Theodor von Ahlefeldt, Baron von Dehn zu Ruhleben, sich der eigenen Disposition über sein Vermögen und seine Einnahmen freiwillig begeben hat und demselben auf seinen Antrag in der Person des Amtmanns Baron Cay von Brockdorff in Neumünster ein Administrator seines Vermögens und seiner Einnahmen gerichtlich bestellt ist: so wird solches von Obergerichtswegen hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

Bekanntmachung.

Wenn es erforderlich geworden ist, für die Person und das Vermögen des Untergerichts-Advocaten Christian Heinrich Brodersen hieselbst eine Curatel anzuordnen, welche den Herren Advocaten Brinckmann in Ahrensburg und Gülich hieselbst übertragen worden ist, so wird solches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß fortan der Advocat Brodersen nicht mehr gültig Rechtsgeschäfte abschließen kann, sondern in allen ihn betreffenden Angelegenheiten durch seine Curatoren, von denen der Advocat Gülich die Geschäftsführung übernimmt, vertreten wird.

Oldesloe in Curia, den 17ten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Anhalten der Ehefrau Abel Fölster, gebornen Wrage, in Bramstedt, Implorantin, wird deren entwichener Ehemann, der Tagelöhner Marx Fölster, Implorat, hiedurch geladen, am Donnerstage den 1sten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was die Implorantin aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vortragen wird, und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 29sten Januar 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.

In fidem: Jacobsen.

№ 2.

Auf Anhalten des Tischlergesellen und Nachtwächters Hans Sommer in Herzhorn wird dessen Ehefrau Anna, geb. Mohrdick, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 28sten April 1851, Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten **Consistorio ordinario** c. c. einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers und Citanten in contumaciam wider sie erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn in visitatorio, den 15ten Januar 1851.

A. v. Moltke. *Harding.*

№ 3.

Extract der Edictal-Citation des 4ten Stücks № 1.

Die Ehefrau Josephine Antoinette Thormann, geb. Steindel, früher in Wieck, Amts Cronshagen, wird hiedurch peremtorisch dahin citirt, sich am ersten Mittewoch im März-Monat d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem versammelten Kieler Landconsistorial-gerichte auf dem Rathhause der Stadt Kiel einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann, der Gärtner Joh. Friedr. Christ. Thormann in Wieck, wider sie wegen Ehescheidung antragen wird, und Spruch Rechtens zu gewärtigen.

Kieler Landconsistorium, den 23sten Januar 1851.

Director, Probst und Assessores.

In fidem: Rahtlev, Act.

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, Allen, welche an den Güternachlaß der gegen das Ende des vorigen Jahres in Bunsoh verstorbenen Marike Bock, der wegen Concurrenz unmündiger Erben der gerichtlichen Berichtigung unterzogen ist, Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Sachen von der Verstorbenen in Faustpfand haben, daß ihr, mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, eure Forderungen und Ansprüche an den erwähnten Güternachlaß, sowie die in Händen habenden Pfänder, Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Veranlassung des Herrn Kirchspielvogts Harders in Albersdorf, als beikommenden Erdtheilungsrichters, erlassenen Proclams, in der Albersdorfer Kirchspielschreiberei gehörig angebet und demnächst weiterer Verfügung gewärtig seid. Wornach ihr euch, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, sowie bei Verlust eurer Faustpfandrechte, zu achten.

Meldorf, den 26sten Januar 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an nachstehende Verlassenschaften verschirdener verstorbenen Militair- und Civilpersonen, zu welchen resp. bisher unbekannte Erben concurriren, oder welche Massen von den Erben ausgeschlagen worden sind, oder deren **Passiva** nicht näher zu ermitteln sind, als an die Masse

des weiland Lieutenants Carl Gustav Herrmann Schellhorn, gestorben in Hadersleben den 12ten September 1849,

des Secondelieutenants Gustav Bergien, gefallen bei Idstedt am 25sten Juli 1850,

des Hauptmanns Julius Wilhelm Holtz, gefallen bei Idstedt am 25sten Juli 1850,

des Lieutenants Robert Westphal, selbigen Tages ebendaselbst gefallen,

des Lieutenants Friedrich Hansen, gestorben in Kiel den 30sten Juli 1850,

des pensionirten Oberconstablers Johann Diedrich Hespe in Rendsburg, gestorben den 29sten August 1850, und dessen Ehefrau Catharina Amal. Doroth. Hespe, geb. Paulsen, gestorben den 7ten Septembrr 1850,

des Maurergesellen Hans Johannes Nejahl und seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Christinecke, beide hierselbst gestorben den 21sten September 1850,

des Kürschnergesellen Franz Ehbauer aus Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld in Baiern, gestorben den 5ten September 1850,

des Paul Daniel Wilhelm Vollmer und dessen Ehefrau Maria, geb. Haase, gestorben hieselbst ersterer am 23sten August, letztere am 2ten September 1850,

des Lederarbeiters Joh. Mnnim Wärz und dessen Ehefrau, gestorben hieselbst ersterer den 23sten, letztere den 27sten August 1850,

des Bäckergesellen Conrad Bertram (?) (oder Haase) aus Hannover, gestorben den 16ten September 1850,

des Einwohners Jacob Friedrich Prießling, gestorben hieselbst den 3ten September 1850, und seiner Ehefrau Anna Catharina, geb. Claussen, gestorben den 10ten s. M. u. J.,

des Tagelöhners Hans Joachim Johns aus Schwarzenbeck in Lauenburg, gestorben hieselbst den 7ten September 1850,

endlich des Tischlergesellen Johann Heinrich Friedrich Lange und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Henriette Dorothea Christ., geb. Prehn, ersterer gestorben hieselbst den 30sten Juni 1850, letztere den 23sten Juli 1850,

aus irgend einem Grunde nicht bereits angemeldete Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich mit denselben, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig angeben, auch etwanige im Besitz habende Faustpfänder, bei Verlust des Pfandrechts, anzeigen.

Rendsburg, den 17ten Januar 1851.

Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachbenannte, angeblich verloren gegangene, Documente, als:

1) eine Schuldverschreibung des Jochim Rath an die Vormünder seines Sohnes Peter Rath, ausgestellt am 23sten März 1811, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 10 in Ratjendorf Band E. S. 259 am 28sten März 1812 über 400 ℔ zu 4 pCt.;
2) eine Schuldverschreibung der Elsch Lübking c. c. m. an ihre Mutter Antje Stoltenberg, verwittwete Wiese, geb. Heckt, ausgestellt am 30sten Mai 1834, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 22 in Ladoe Band E. S. 1070 am 26sten April 1838 über 133⅓ Rthlr. zu 4 pCt. Zinsen;
3) eine Schuldverschreibung des Hinrich Arp an seine Ehefrau Sielck Arp, geb. Dittmer, ausgestellt am 18ten Mai 1822, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 3 in Warnau Band C

Digitized by Google

S. 118 am 20sten Mai 1822 über bei der Heirath eingebrachte 480 Rbthlr. S. M.;

4) eine Schuldverschreibung des Halbhufners Hinrich Lamp an den Hufner Hinrich Schroeder in Schlesen, ausgestellt den 1sten Febr. 1817, protocollirt auf dem Folio der Halbhufe № 92 in Schönberg Band D. S. 92 am 8ten März 1817 über 100 ℔ oder 160 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt.;

5) eine Schuldverschreibung des Halbhufners Hinrich Lamp an den Gärtner Johann Struck in Fargau, ausgestellt am 8ten Mai 1833, protocollirt auf dem Folio der Halbhufe № 92 in Schönberg Band D. S. 94 unterm 12ten Mai 1833 über 160 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt.;

6) eine Schuldverschreibung des E. W. A. Dreger an das Unterstützungsinstitut in Altona, ausgestellt am 1sten Juli 1816, protocollirt auf dem Folio des Hauses № 65 im Flecken Preetz Band A. S. 381 am 7ten Juli 1816 über 3200 Rbthlr. S. M. zu 5 pCt.;

7) eine Schuldverschreibung des Hans Meyer an J. A. Diederichsen in Kiel, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 27 in Bendfeldt Band E. S. 115 über 231 ℔ 8½ ß;

8) einen Wechsel des F. J. Dieckmann an seine Tochter, ausgestellt den 12ten März 1804, protocollirt auf dem Folio des Hauses № 216 in Preetz Band B. S. 176 am 28sten Octbr. 1812 über 27 ℔ mütterliche Erbgelder;

9) eine Schuldverschreibung des Michael Großmann an den Schustermeister Johann Friedrich Pohlmann, ausgestellt den 9ten April 1822, protocollirt auf dem Folio des Hauses № 300 in Preetz Band B. S. 670 am 2ten Mai 1822 über 150 ℔ zu 4 pCt.;

10) eine Schuldverschreibung des Jochim Steffen an seinen Sohn Jochim Steffen, ausgestellt am 1sten April 1826, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 36 in Wisch Band D. S. 1200 am 23sten Febr. 1828 über 75 ℔ oder 40 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt.;

11) eine Schuldverschreibung des Johann Jürgen Morath an die Administratoren der Preetzer Spar- und Leihkasse, ausgestellt am 22sten April 1833, protocollirt auf dem Hause № 320 in Preetz Band B. S. 797;

12) eine Bankhaftquittung über von dem Hanse № 86 im Flecken Preetz, früher dem Kammerrath Jacobsen, jetzt dem Tischlermeister Caspar Jochim Dahnkos gehörig, abgetragene Bankhaft, groß 266 Rbthlr. 84 Bß.,

Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Ansprüche als erloschen werden angesehen und die Tilgung der betreffenden Protocollate verfügt, auch resp. wegen der erforderlich werdenden Ausfertigung neuer Obligationen das Erforderliche werde wahrgenommen werden.

Gegeben Preetz, den 31sten Januar 1851.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Schusteramtsmeister Otto August Fuhrmann hieselbst an seinen Sohn Carl Christoph verkaufte Haus № 32 c. p.;

2) an das von der Preetzer Fleckenscommüne an den Schustermeister Detlef Willing verkaufte, sub № 205 am Kirchhofe hieselbst belegene Haus c. p.;

3) an nachbenannte, größtentheils geringfügige, Nachlaßmassen, wovon die sub a., b., c. u. d. event. zur concursmäßigen Behandlung übergeben werden sollen, als:

   a. des am 2ten März 1847 hieselbst verstorbenen Claus Hinrich Stuhr, vormaligen Pächters zu Grönwohld,

   b. des am 13ten October v. J. hieselbst verstorbenen Handelsmannes August Friedrich Ahrendt und seiner im September v. J. verstorbenen Ehefrau,

   c. des am 14ten October v. J. hieselbst verstorbenen Schustermeisters Joh. Hinr. Bernhard Hamann und seiner am 10ten s. M. vor ihm verstorbenen Ehefrau,

   d. des am 27sten Novbr. v. J. hieselbst verstorbenen Schmiedemeisters Friedrich Ludolf Körting,

   e. des am 6ten Decbr. v. J. hieselbst verstorbenen Zimmergesellen und Wittwers Joh. Hinr. Kühl,

   f. des am 15ten Jan. d. J. hieselbst verstorbenen Schustermeisters Jürgen Christoph Koltrau, namentlich auch an das dazu gehörige, sub № 6 in der Sandkuhle hieselbst belegene Haus c. pert.,

aus irgend einem Grunde resp. dingliche und persönliche Forderungen oder Erbansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 1sten Februar 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

Digitized by Google

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Demnach über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Friedrich Wilhelm Nissen auf geschehene Insolvenzerklärung der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich ihrer Einreden, erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und sonstiger Rechtsnachtheile, von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate unter Wahrnehmung des Erforderlichen gehörig zu melden.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 30sten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem hiesigen Bürger, Schiffer Johann Petersen, als Curator des abwesenden Detlev Diedrich Mestmacher, eines Sohnes des weiland hiesigen Seilers Diedrich Mestmacher und dessen Ehefrau Maria Christina, geb. Storms, welcher am 22sten Januar 1781 hieselbst geboren ist, mithin, wenn noch am Leben, das 70ste Lebensjahr überschritten hat, auf die Erlassung eines Proclams behufs Todeserklärung des genannten Abwesenden und Regulirung seines Nachlasses, welches aus einem ihm nach seinen verstorbenen Eltern angefallenen kleinen Vermögen besteht, angetragen und solchem Antrage vom Magistrat stattgegeben ist, so werden der beregte Abwesende Detlev Diedrich Mestmacher sowohl, als event. dessen unbekannte Erben und etwanige Gläubiger, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich zur Empfangnahme des für ihn hieselbst verwalteten Vermögens und zur Geltendmachung ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben; unter der Verwarnung, daß im Nichtmeldungsfalle die Todeserklärung des erwähnten Verschollenen nebst der Ausschließung der eventuellen Erben desselben von dem beregten Nachlasse erfolgen und über selbigen zu Gunsten der zunächst berechtigten Erben, welche sich gemeldet, verfügt werden wird. Wornach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 27sten Januar 1851.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem es erforderlich geworden, für die Person und das Vermögen des Untergerichts-Advocaten Christian Heinrich Brodersen in Oldesloe eine Curatel anzuordnen und die Advocaten Heinrich Matthias Brinckmann in Ahrensburg und Hector Gülich in Oldesloe zu Curatoren bestellt worden sind, haben die gedachten Curatoren erklärt, wie sie bei den vielfältigen Geschäftsverbindungen ihres Curanden und da bereits wegen einiger gegen ihn erhobenen Ansprüche, die sich zur Zeit aus dem Vermögen nicht befriedigen ließen, ein gerichtliches Verfahren obschwebe, sich nicht getrauten, die Verwaltung des Vermögens ohne Weiteres zu übernehmen, vielmehr die Aufnahme eines gerichtlichen Inventars und die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Vermögenszustandes unter eventueller Uebergabe der Masse zur concursmäßigen Behandlung beantragen müßten.

Da diesem Antrage stattgegeben worden, so werden hierdurch Alle und Jede, welche an den unter Curatel befindlichen Untergerichts-Advocaten Christian Heinrich Brodersen hieselbst oder an den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau, Anna Christine Johanne, verwittwet gewesene Möllhausen, geb. Lundt, welcher von dem Advocaten Brodersen seiner Zeit pure angetreten, von den Miterben jedoch, nachdem ein ad indagandum statum bonorum erlassenes Proclam abgelaufen, repudirt worden ist, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, bei Vermeidung des Verlustes der Forderungen resp. des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, sich damit, soweit solches nicht bereits auf das unterm 27sten Aug. v. J. über den Nachlaß der Ehefrau Brodersen, früher verwittwet gewesenen Möllhausen, geb. Lundt, ergangene Proclam geschehen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig zu melden, dabei auch die betreffenden Documente, die sie in Händen haben, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften im Original zu produciren und, wenn sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen.

Diejenigen, für welche der Advocat Brodersen Proceßacten in Händen hat, werden zugleich aufgefordert, sich vor Ablauf des Proclams, um einer Angabe überhoben zu sein, wegen Auslieferung der Acten gegen Liquidirung ihrer Schuld an den Advocaten Gülich in Oldesloe als geschäftsführenden Curator zu wenden.

Oldesloe in curia, den 31sten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Syndici der Interessenten des ehemaligen Bondengeheges Tierckshörn, nachdem der Holz-

Digitized by Google

bestand desselben schon vor Jahren abgetheilt und verkauft worden, nunmehr auch den Grund und Boden des gedachten Geheges verkauft und den Käufern ein von allen andern, als den öffentlichen Lasten und Leistungen und dem davon zu entrichtenden Trittauer Prästandum freien Besitz zugesichert, und in Rücksicht hierauf sowohl, als um den Käufer zur Erlangung eines Foliums im Trittauer Amts Schuld- und Pfandprotocoll für die verkauften mehrerwähnten Ländereien zu verhelfen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten haben, diesem Antrage auch stattgegeben worden ist: so werden hiemittelst von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche dem Verkauf der Tierckshörner ehemaligen Bondenholzländereien, welche bisher den Hufen- und Kathenbesitzern in den Dorfschaften Rausdorff, Cronhorst, Grande und Großensee gemeinschaftlich zuständig gewesen sind, aus irgend einem Grunde glauben widersprechen zu können, oder daran An- und Zusprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Verlust derselben, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 25sten Januar 1851.

Scholtz.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Kathstelle des verstorbenen Eingesessenen Carl Justus Wiedenfeld sub № 48 in Alversdohe Special-Concurs erkannt worden ist, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche an die gedachte Stelle № 48 nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche Forderungen und Ansprüche, bei Verlust des Ausschlusses von der proclamirten Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Cadener Justitiariat, unter Producirung der ihre Forderungen betreffenden Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, gehörig anzugeben und, insofern die Profitenten nicht zur Cadener Jurisdiction gehören, einen Actenprocurator zu bestellen.

Der öffentliche Verkauf der gedachten Kathstelle № 48 nebst Zubehör ist auf den 15ten März d. J., als den Sonnabend nach dem Sonntage Quodragesi., angesetzt worden, in welchem Termin die Kaufliebhaber sich des Vormittags 11 Uhr im Gerichtshause zu Caden einfinden wollen.

Die Licitations-Bedingungen sind im Cadener Justitiariat und auf dem Hofe Caden einzusehen.

Cadener Justitiariat in Altona, den 30sten Januar 1851.

W. Gähler.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über des Johann Carl Wilhelm Voß an der großen Wilhelminenstraße belegenes, mit dessen anderweitigem Erbe im Norden, Johann Wilhelm Gabriel Rasmus im Osten und Johann Christian Friedrich Beber im Süden benachbartes Erbe, der Special-Concurs erkannt worden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 5ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehoriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 17ten März d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 30sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Friedrich Wilhelm Stavenwo zu Wrist im hiesigen Justitiariate behufs Verkaufs seiner zu Wrist belegenen und im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle **Vol. II. Fol. 104** beschriebenen Hufenstelle, sowie seiner eben daselbst belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle **Vol. II. Fol. 113** beschriebenen s. g. wüsten Kathenstelle, zur Ermittelung der auf den bezeichneten Landstellen etwa haftenden dinglichen Ansprüche die Erlassung eines gerichtlichen Proclams beantragt hat, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Hufenstelle mit Zubehör, sowie auch Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Kathenstelle mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens mit solchen Ansprüchen, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate zu melden, wobei die solche Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Digitized by Google

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 22sten Januar 1851.

J. J. C. Rötger.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn wegen rückständiger Abgaben und daran erfolgten Insolvenz-Erklärung

1) der Wittwe und Erben des weiland hiesigen Schmieds und Arbeitsmannes Marcus Peter Christian Lau und

2) des Arbeitsmannes Daniel Tessin hieselbst

über das Vermögen derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden vom Magistrat Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von den genannten Gemeinschuldnern in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von diesen Concursmassen und des Verlustes ihres Pfandrechts, hiemit geladen und angewiesen, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im Stadtsecretariat hieselbst zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Glückstadt, den 31sten Januar 1851.

Der Magistrat.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den von den Erben des früheren Käthners Jürg. Hinr. Witthöft in Sucksdorf sub beneficio legis et inventarii angetretenen, event. der concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß dieses ihres Erblassers Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, angerechnet von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. als Concursproclam zu gelten hat, auf der Cronshagener Amtstube rechtsbehörig angeben.

Cronshagener Amthaus, den 27sten Januar 1851.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche Forderungen an die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Gastwirths Jürgen Rathje, namentlich auch an die zu dieser Concursmasse gehörenden, sub № 110, № 111 und № 190 & 191 im 8ten Quartier dieser Stadt im Friedrichsberge belegenen drei Wohnhäuser nebst Zubehörungen, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 11ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Habe und Güter der nachgelassenen Wittwe des weil. Lombardschreibers Johann Heinrich Riese, Namens Margaretha Agnetha Ulricke Riese, geb. Tietje, hieselbst, namentlich auch an das zu dieser Concursmasse gehörende, sub № 41 im 3ten Quartier dieser Stadt am großen Markt belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 11ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Die nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhaber des verstorbenen Harder Lilje auf dem St. Michaelis-Donn müssen ihre etwanigen Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen oder dessen nachgelassene Güter, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 6.

Diejenigen, welche an eine unterm 9ten April 1825 vom Erbpächter Christian Friedrich Witt zur Mühlenkoppel an den Tagelöhner Christian Joost auf 50 ℔ gleich 80 Rbthlr. ausgestellte, Folio 33 im Ascheberger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Obligation Ansprüche zu haben meinen, haben sich, bei Verlust von selbigen, binnen 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adeligen Gutes Ascheberg, den 23sten Januar 1851.

M. Tönsen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die von dem Fuhrmann Hinr. Detlef Lepthien an den Einwohner Ernst Christ.

Digitized by Google

Kähler aus Klein-Barkau verkaufte, zu Ketelsberg, Amt Kiel, belegene Kathenstelle cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 25sten Januar 1851.

von Heintze.
In fidem: C. Rahtlev.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 9.

Creditoren und Pfandgläubiger des Töpfermeisters Joachim Ludwig Franck und dessen Ehefrau Maria Friederike Elisabeth, geb. Bauer, in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen, im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 24sten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 10.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das verkaufte, zu Woldenhorn belegene Grundstück cum pert. des Eingesessenen und Schmidts Johann Wittenburg aus irgend einem Rechtsgrunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige, ihre Ansprüche begründende Original-Documente produciren und, falls sie Auswärtige sind, in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Ahrensburger Justitiariat, den 28sten Januar 1851.

Reiche.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Jürgen Christian Wriedt zur Quickborner Haide und namentlich an die demselben zuständige Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 20sten Januar 1851.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 5ten Stück sub № 12 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den zum Concurs gelangten hiesigen Bürger und Fuhrmann Johann Friedrich Christoph Eckhardt oder dessen untenbezeichnete Grundstücke Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 5ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen Erben, als:

1) des an der großen Gärtnerstraße belegenen, mit Jacob Christian Münder modo dessen Erben im Osten, der Wittwe Schultze, geb. Eckhardt, und Franz Hinrich Wilhelm Eckhardt im Süden, auch Christian Friedrich Eckhardt im Westen benachbartes Erbes,
2) des an der Neuenburgstraße belegenen, mit Johann Gottlieb Dibbern im Osten, Friedrich Dircks im Norden und Christopher Meyer modo dessen Erben im Westen benachbarten Erbes,

ist Termin auf Montag den 10ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 5ten Stück sub № 13 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche und Forderungen an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Bergstraße belegene Erbe des Johann Heinrich Adolph Lütgens — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet — zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Oberge-

Digitized by Google

richte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 10ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 5ten Stück sub № 14 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, am Schulterblatt belegene Erbe des Christoph Otto Rader — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet — Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 5ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 17ten März d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 7.

Creditoren und Pfandgläubiger der verstorbenen Ehefrau Doris Evers, geb. Schacht, verwittwet gewesenen Walter, in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 7ten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 8.

Creditoren und Pfandgläubiger des Töpfermeisters Johann Christoph Benkwitz in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 7ten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 9.

Wer an den nach Dänemark gegangenen Amtspförtner Detlev Grube Mörck zu Reinfeld Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der zurückgelassenen Vermögensmasse und des Verlustes seines Pfandrechts, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Reinfelder Actuariate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten Januar 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an die Specialconcursmasse des weiland L. H. Lange, namentlich an die in Rahlstedt belegene dazu gehörige Hufenstelle nebst Zubehör und Inventar, Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der peoclamirten Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche aus der unterm 23sten Juni 1810 auf dem Folio der gedachten Hufe protocollirten Bürgschaft gegen den jetzt verstorbenen Doctor Schröder, weiland in Wandsbeck, für Hans Jacob Soltau in Beaack auf 2200 ℔, aus einem unterm 2ten Decbr. 1847 protocollirten, mit Gustav E. A. Fürgang abgeschlossenen Kaufpachtcontract, irgend wie Ansprüche an die proclamirte Langesche Specialconcursmasse glauben erheben zu können, hiemittelst aufgefordert, diese, bei Vermeidung der Mortification der gedachten Dokumente und deren Delation im Schuld- und Pfandprotocoll, binnen der vorgedachten präclusivischen Frist von 12 Wochen auf der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Zum Verkauf der zur Masse gehörigen Hufenstelle von reichlich 112 Tonnen Land große Maaße ist Termin auf

Sonnabend den 22sten Februar k. J.,

Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle angesetzt.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 31sten December 1850.

Scholtz.

Digitized by Google

Beilage zum 7. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 17. Februar 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 11ten Februar d. J. sind den Untergerichtsadvocaten und Procuratoren Alexander Schmidt, C. Palme-Paysen und Adolph Meyer in Altona Bestallungen als Obergerichtsadvocaten daselbst von der obersten Civilbehörde ertheilt worden.

Publicandum.

Wenn der Fideicommißnutznießer Friedrich Wilhelm August Theodor von Ahlefeldt, Baron von Dehn zu Ruhleben, sich der eigenen Disposition über sein Vermögen und seine Einnahmen freiwillig begeben hat und demselben auf seinen Antrag in der Person des Amtmanns Baron Cay von Brockdorff in Rendsmünster ein Administrator seines Vermögens und seiner Einnahmen gerichtlich bestellt ist: so wird solches von Obergerichtswegen hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Im October v. J. sind an den Küsten der Landschaften Süder- und Norderdithmarschen, des Kronprinzen- und Hedewigenkoegs eine Anzahl Piepen mit Madeira, sowie einige sonstige geringfügige Gegenstände aus dem vor der Eidmündung bei Vogelsand verunglückten Portugiesischen Schooner San José geborgen worden, welche mit nachfolgenden Merkzeichen versehen sind:

in der Landschaft Norderdithmarschen:
V. R. S., (H. D. S.) F. W. H. № 1 u. 2, V. R. S. & Co., S. & L., Sereial I. C. W. № 2, I. B. S. Madeira E. O. D. Co.;

im Kronprinzenkoeg und in Süderdithmarschen:
V. R. S., A. R. I. G. A. Madeira, V. R. S. Mendes Madeira, L. M. L. P. Madeira, V. R. S., V. R. S. F. F. S., L. M., L. M. Madeira, V. R. S. L. M., V. R. S. & Co. Lariga Madeira, F. W. H. - G. B. W. № 2 Blandy Madeira (H. D. S.) Blandy, 2 G. A. Munro G. A. M. S. & L. G. B. W., L. M. Madeira V. R. S.;

im Hedewigenkoeg:
V. R. S. mit F. F. S. od. M. od. C. A. M. od. B. S. od. C. C. Q. od. L. B.

Alle diejenigen, welche an diesen Strandgegenständen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche erheben zu können vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ihre Ansprüche, soweit solche noch nicht geschehen, unter Beibringung der erforderlichen Beweisthümer resp. hieselbst, bei der Süderdithmarscher Landvogtei, in den Inspectoraten des Kronprinzenkoegs und Hedewigenkoegs anzumelden; wobei bemerkt wird, daß der Verkauf der geborgenen Gegenstände in Folge Autorisation der Schleswig-Holsteinischen Regierung bereits angeordnet worden ist.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten Februar 1851.

Johannsen, const.

№ 2.

Am Abend des 5ten d. M. ist vor dem Hause des Hufners Hameister in Sieversdorf ein etwa drei Wochen altes Kind männlichen Geschlechts, eingewickelt in ein Kopfkissen, gefunden.

Behufs Ermittelung der Herkunft dieses Kindes und des Urhebers seiner Aussetzung werden Alle, welche in diesen Beziehungen eine Aufklärung geben können, aufgefordert, solche umgehend an das unterzeichnete Criminalgericht gelangen zu lassen.

Klösterliches Criminalgericht zu Preetz, den 8ten Februar 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Johann Hinrich Jenssen zu Bissenmoor seine daselbst belegene Kathe mit Land verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern versprochen, zu dem Ende auch die Erlassung eines öffentlichen Proclams beantragt hat: als werden

Digitized by Google

Alle und Jede, welche an die bezeichnete Landkäthner-stelle dingliche und sonstige dieses Grundstück realiter afficirende Ansprüche und Forderungen haben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-bestellung, bei Strafe Rechtens, hieselbst anzugeben und das Erforderliche zu beobachten. Wornach ꝛc.

Urkundlich unter dem Gerichtssiegel. Decretum Bramstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 5ten Februar 1851.

(L. S.) *F. Rötger.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Carsten Witt zu Fockendorf haben hieselbst vorgestellt: in dem Nachlaß desselben hätten sich eine Obligation auf 400 ℔, von Marx Isenberg unter dem 11ten December 1762 an Henning Hoffmann, und eine auf 200 ℔, von Marx Isenberg's Wittwe unter dem 10ten Mai 1804 an Delf Witt senior ausgestellt, protocollirt auf dem Folio des jetzt von Maria Kock, einer Tochter des Marx Isenberg, besessenen Hauses in Beidenfleth, vorgefunden, ohne daß diese Documente mit einer Cession oder Legitimations-Nachweisung versehen wären; obgleich nun ihr Erblasser Carsten Witt solche geerbt, so wäre es doch für sie mit Schwierigkeiten verbunden, sein alleiniges Erbrecht daran zu dociren, und wünschten sie daher ein desfälliges Proclam; nicht weniger stände auf dem, dem gedachten Verstorbenen zugehörigen Hofe in Brockdorf eine Obligation von 8000 ℔, ausgestellt von Peter Breyde an Johann Meyer in Wilster unter dem 2ten Juni 1807, cedirt den 5ten Juni 1809 an Marten Witt, protocollirt, welche längst im Concurse des Claus Breyde bezahlt oder verloren gegangen sei, ohne daß sie im Stande wären, dieses Document herbeizuschaffen. Auf den Antrag der Imploranten und unter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts werden demnach Alle und Jede, welche an diese benannten drei Geldverschreibungen irgend einige Ansprüche machen, oder Rechte daraus herleiten zu können glauben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Angabe bei der Landschreiberei in Wilster rechtsbehörig, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, zu beschaffen, und zwar mit der Androhung, daß sie im Widrigen werden präcludirt, die beiden ersten Obligationen aber als ausschließlich rechtmäßiges Eigenthum den Impetranten werden zugesprochen, die letzte Obligation aber für mortificirt erklärt und auf dem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll werde delirt werden.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 11ten Februar 1851.

v. Kardorff.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Einsetzung einer Curatel über die Person und Güter des Hufners Detlev Hinrich Willrodt in Negenharrie, Amts Bordesholm, von Gerichtswegen verfügt und solche dem Bauervogt Jochim Hamann und dem Setzhufner Johann Carsten Ahrens in Negenharrie übertragen worden, so wird solches unter dem Hinzufügen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß nunmehr alle und jede sich auf das Vermögen und die sonstigen Verhältnisse des Hufners D. H. Willrodt beziehenden Geschäfte nur, insofern sie mit seinen vorgenannten Curatoren abgeschlossen worden, als gültig und verbindlich zu erachten sind.

Zugleich werden, in Deferirung eines Antrags der gedachten Curatoren in Betreff Erlassung eines landüblichen Proclams, Alle und Jede, welche an den mehrgenannten Hufner Detlev Hinrich Willrodt oder an dessen zu Negenharrie belegenen Hufe nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratur, im Amtsactuariate zu Bordesholm zu melden.

Amthaus zu Bordesholm, den 9ten Februar 1851.

Abs. Dom. Præf.: *Carstens.*

In fidem: Carstens.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger, Zimmermeister Johann Friedrich Tielmann hat von seinen im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Heiligenhafen **B. II. Fol. 278** verzeichneten Grundbesitzungen an den hiesigen Bürger, Schiffer Herrmann Schmütsch den Mühlenbesitz verkauft, daher wegen Trennung der bisherigen Gesammthypothek und behufs Einrichtung neuer Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll für die abgetrennten Theile die Erlassung eines Proclams hieselbst nachgesucht ist.

In Deferirung dieser Bitte werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die hier fragliche Gesammthypothek dingliche Rechte und Ansprüche, oder gegen die Trennung dieser Hypothek und gegen die Bewilligung neuer Folien im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll Einwendungen geltend zu machen vermeinen möchten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, dieserhalb, bei Verlust ihrer Ansprüche, Forderungen und Einwendungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die Documente, worauf solche Angaben sich gründen, zu

Digitized by Google

produciren und hiernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Heiligenhafen, den 5ten Februar 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene und Tabacksfabrikant Johann Christoph Detlev Maack zu Wandsbeck um die Rechtswohlthat der Güterabtretung nachgesucht hat, und dieser Bitte, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, stattgegeben ist: so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Gemeinschuldner und an die bisher von ihm besessenen, zu Wandsbeck im ersten Quartier № 34 und 35 belegenen Grundstücke cum pert. Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der ihre Ansprüche etwa begründenden Original-Documente, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen und, falls sie Auswärtige sind, in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur bestellen.

Wandsbecker Justitiariat, den 13ten Februar 1851.

Reiche.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachbenannte, angeblich verloren gegangene, Documente, als:

1) eine Schuldverschreibung des Jochim Rath an die Vormünder seines Sohnes Peter Rath, ausgestellt am 23sten März 1811, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 10 in Ratjendorf Band E. S. 259 am 28sten März 1812 über 400 ℔ zu 4 pCt.;
2) eine Schuldverschreibung der Elsch Lübking c. c. m. an ihre Mutter Antje Stoltenberg, verwittwete Wiese, geb. Heckt, ausgestellt am 30sten Mai 1834, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 22 in Laboe Band E. S. 1070 am 26sten April 1838 über 133⅓ Rthlr. zu 4 pCt. Zinsen;
3) eine Schuldverschreibung des Hinrich Arp an seine Ehefrau Sielck Arp, geb. Dittmer, ausgestellt am 18ten Mai 1822, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 3 in Warnau Band C. S. 118 am 20sten Mai 1822 über bei der Heirath eingebrachte 480 Rthlr. S. M.;
4) eine Schuldverschreibung des Halbhufners Hinrich Lamp an den Hufner Hinrich Schroeder in Schlesen, ausgestellt den 1sten Febr. 1817, protocollirt auf dem Folio der Halbhufe № 92 in Schönberg Band D. S. 92 am 8ten März 1817 über 100 ℔ oder 160 Rthlr. S. M. zu 4 pCt.;
5) eine Schuldverschreibung des Halbhufners Hinrich Lamp an den Gärtner Johann Struck in Fargau, ausgestellt am 8ten Mai 1833, protocollirt auf dem Folio der Halbhufe № 92 in Schönberg Band D. S. 94 unterm 12ten Mai 1833 über 160 Rthlr. S. M. zu 4 pCt.;
6) eine Schuldverschreibung des E. W. A. Dreger an das Unterstützungsinstitut in Altona, ausgestellt am 1sten Juli 1816, protocollirt auf dem Folio des Hauses № 65 im Flecken Preetz Band A. S. 381 am 7ten Juli 1816 über 3200 Rthlr. S. M. zu 5 pCt.;
7) eine Schuldverschreibung des Hans Meyer an J. A. Diederichsen in Kiel, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 27 in Bendfeldt Band E. S. 115 über 231 ℔ 8½ ß;
8) einen Wechsel des F. J. Dieckmann an seine Tochter, ausgestellt den 12ten März 1804, protocollirt auf dem Folio des Hauses № 216 in Preetz Band B. S. 176 am 28sten Octbr. 1812 über 27 ℔ mütterliche Erbgelder;
9) eine Schuldverschreibung des Michael Großmann an den Schustermeister Johann Friedrich Pohlmann, ausgestellt den 9ten April 1822, protocollirt auf dem Folio des Hauses № 300 in Preetz Band B. S. 670 am 2ten Mai 1822 über 150 ℔ zu 4 pCt.;
10) eine Schuldverschreibung des Jochim Steffen an seinen Sohn Jochim Steffen, ausgestellt am 1sten April 1826, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 36 in Wisch Band D. S. 1200 am 23sten Febr. 1828 über 75 ℔ oder 40 Rthlr. S. M. zu 4 pCt.;
11) eine Schuldverschreibung des Johann Jürgen Morath an die Administratoren der Preetzer Spar- und Leihkasse, ausgestellt am 22sten April 1833, protocollirt auf dem Hause № 320 in Preetz Band B. S. 797;
12) eine Bankhaftquittung über von dem Hause № 86 im Flecken Preetz, früher dem Kammerrath Jacobsen, jetzt dem Tischlermeister Caspar Jochim Dahmlos gehörig, abgetragene Bankhaft, groß 266 Rthlr. 84 Bß.,

Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Ansprüche als erloschen werden angesehen und die Tilgung der betreffenden Protocollate verfügt, auch resp. wegen der erforderlich werdenden Ausfertigung neuer Obligationen das Erforderliche werde wahrgenommen werden.

Gegeben Preetz, den 31sten Januar 1851.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: *Rheder.*

Digitized by Google

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Schusteramtsmeister Otto August Fuhrmann hieselbst an seinen Sohn Carl Christoph verkaufte Haus № 32 c. p.;
2) an das von der Preetzer Fleckenscommüne an den Schustermeister Detlef Willing verkaufte, sub № 205 am Kirchhofe hieselbst belegene Haus c. p.;
3) an nachbenannte, größtentheils geringfügige, Nachlaßmassen, wovon die sub a., b., c. u. d. event. zur concursmäßigen Behandlung übergeben werden sollen, als:
   a. des am 2ten März 1847 hieselbst verstorbenen Claus Hinrich Stuhr, vormaligen Pächters zu Grönwohld,
   b. des am 13ten October v. J. hieselbst verstorbenen Handelsmannes August Friedrich Ahrendt und seiner im September v. J. verstorbenen Ehefrau,
   c. des am 14ten October v. J. hieselbst verstorbenen Schustermeisters Joh. Hinr. Bernhard Hamann und seiner am 10ten s. M. vor ihm verstorbenen Ehefrau,
   d. des am 27sten Novbr. v. J. hieselbst verstorbenen Schmiedemeisters Friedrich Ludolf Körting,
   e. des am 6ten Decbr. v. J. hieselbst verstorbenen Zimmergesellen und Wittwers Joh. Hinr. Kühl,
   f. des am 15ten Jan. d. J. hieselbst verstorbenen Schustermeisters Jürgen Christoph Koltrau, namentlich auch an das dazu gehörige, sub № 6 in der Sandkuhle hieselbst belegene Haus c. pert.,

aus irgend einem Grunde resp. dingliche und persönliche Forderungen oder Erbansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 1sten Februar 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 1.

Alle, welche Ansprüche und Forderungen an den Güternachlaß der verstorbenen Marike Bock in Bunsoh zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von derselben besitzen, müssen solche, resp. bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Pfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 2.

Alle etwanigen Ansprüche an nachstehende Verlassenschaften, als:

des weiland Lieutenants Carl Gustav Herrmann Schellhorn, gestorben in Hadersleben den 12ten September 1849,

des Secondelieutenants Gustav Bergien, gefallen bei Idstedt am 25sten Juli 1850,

des Hauptmanns Julius Wilhelm Holtz, gefallen bei Idstedt am 25sten Juli 1850,

des Lieutenants Robert Westphal, selbigen Tages ebendaselbst gefallen,

des Lieutenants Friedrich Hansen, gestorben in Kiel den 30sten Juli 1850,

des pensionirten Oberconstablers Johann Diedrich Hespe in Rendsburg, gestorben den 29sten August 1850, und dessen Ehefrau Catharina Amal. Doroth. Hespe, geb. Paulsen, gestorben den 7ten September 1850,

des Maurergesellen Hans Johannes Rejahl und seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Christinecke, beide hieselbst gestorben den 21sten September 1850,

des Kürschnergesellen Franz Ehbauer aus Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld in Baiern, gestorben den 5ten September 1850,

des Paul Daniel Wilhelm Vollmer und dessen Ehefrau Maria, geb. Haase, gestorben hieselbst ersterer am 23sten August, letztere am 2ten September 1850,

des Lederarbeiters Joh. Munim Würz und dessen Ehefrau, gestorben hieselbst ersterer den 23sten, letztere den 27sten August 1850,

des Bäckergesellen Conrad Bertram (?) (oder Haase) aus Hannover, gestorben den 16ten September 1850,

des Einwohners Jacob Friedrich Prießling, gestorben hieselbst den 3ten September 1850, und seiner Ehefrau Anna Catharina, geb. Claussen, gestorben den 10ten s. M. u. J.,

des Tagelöhners Hans Joachim Johns aus Schwarzenbeck in Lauenburg, gestorben hieselbst den 7ten September 1850,

endlich des Tischlergesellen Johann Heinrich Friedrich Lange und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Henriette Dorothea Christ., geb. Prehn, ersterer gestorben hieselbst den 30sten Juni 1850, letztere den 23sten Juli 1850,

sind, soweit es nicht schon geschehen, bei Vermeidung

Digitized by Google

des Ausschlusses, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburg, den 17ten Januar 1851.

Der Magistrat.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Friedrich Wilhelm Rissen Forderungen oder sonstige Ansprüche haben, müssen sich, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 30sten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 6.

Der verschollene Detlev Diedrich Mestmacher aus Heiligenhafen, seine unbekannten Erben und etwanigen Gläubiger, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Vermeidung der Todeserklärung und der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 27sten Januar 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den unter Curatel gestellten Untergerichts-Advocaten Christian Heinrich Brodersen in Oldesloe Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, werden hiedurch befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig zu melden.

Oldesloe in curia, den 31sten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche dem vorhabenden Verkauf der Tierckshörner, den Hufen- und Kathenbesitzern in den Dorfschaften Raustorff, Cronhorst, Grande und Großensee gemeinschaftlich zugehörigen ehemaligen Bondenholzländereien aus irgend einem Grunde glauben widersprechen zu können, oder daran An- und Zusprüche haben oder zu haben vermeinen, werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehöriger maßen anzumelden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 25sten Januar 1851.

Scholtz.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 9.

Alle diejenigen, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Forderungen und Ansprüche an die zum Concurs gekommene Kathstelle des verstorbenen Eingesessenen Carl Justus Wiedenfeld sub № 48 in Alversloh zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche, bei Verlust derselben an die proclamirte Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Cadener Justitiariat gehörig anzugeben.

Der öffentliche Verkauf der gedachten Concursstelle wird am 15ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause auf Caden stattfinden.

Cadener Justitiariat in Altona, den 30sten Januar 1851. *W. Gähler.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 6ten Stück sub № 10 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Wilhelminenstraße belegene Erbe des Johann Carl Wilhelm Voß, — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, — Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 5ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 17ten März d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 30sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Advocaten Sievers in Rendsburg, als obergerichtlich bestellten curatoris massæ der verstorbenen Capitainin v. Suhr, geb. Nielsen, weiland in Rendsburg, um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß der defunctæ hieselbst

Digitized by Google

nachgesucht worden: so werden, in Deferirung dieses Antrages, von Obergerichtswegen, mit Ausnahme der bekannten Erben, Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die Verlassenschaft der zu Rendsburg verstorbenen Capitainin Lucia Henriette v. Suhr, geb. Nielsen, zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Obergerichtssecretair Reusch hieselbst zur Angabe zu bringen, demselben ihre Original-Documente zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, hinsichtlich der Bestellung eines procuratoris ad acta das Erforderliche wahrzunehmen und demnächst, was den Rechten gemäß, zu gewärtigen. Wonach sich zu achten.

Urkundlich unserm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten Januar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da die Erben des neulich gestorbenen Flensburgischen Hospitals-Lansten Carsten Jacobsen Holst in Holt, Kirchspiels Medelbye, zur Sicherung gegen etwanige unbekannte Forderungen und Ansprüche an ihn und seinen Nachlaß auf die Erlassung eines öffentlichen Proclams angetragen haben, diese Bitte auch bewilliget worden ist: so werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, an den genannten verstorbenen Hospitals-Lansten Carsten Jacobsen Holst in Holt und an seine Erbmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Erbmasse, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Hospitals-Secretariate in Flensburg gehörig anzugeben, ihre desfälligen Documente und Briefschaften in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg, im Hospitalsgerichte, den 9ten Januar 1851.

Im Auftrage: *F. Johannsen*, Secretair.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn nach dem am 10ten Juni 1831 erfolgten Ableben der Ehefrau Heimbcke Koopmann, geb. Frauen, nunmehro auch deren Ehemann, der ehemalige Gerichtsvogt Jacob Koopmann zu Rethwisch, am 17ten Decbr. 1850 mit Hinterlassung eines mit seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau am 4ten Mai 1829 errichteten und den 13ten Juli 1831 publicirten Testaments, worin von ihnen im § 3 verfügt worden, daß nach Ableben des Längstlebenden der Testatoren der alsdann vorhandene Nachlaß zur Hälfte an des Ehemannes, zur andern Hälfte aber an der Ehefrauen Intestaterben fallen und ausgekehrt werden solle, mit Tode abgegangen und daher bei der Unbekanntschaft, namentlich der Erben abseiten der Erblasserin, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: als werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der beregten Eheleute Jacob und Heimbcke Koopmann, geb. Frauen, Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, hieselbst bei Strafe Rechtens anzumelden und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Urkundlich ꝛc. Heiligenstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 13ten Januar 1851.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Friedrich Wilhelm Stavenow zu Wrist im hiesigen Justitiariate behufs Verkaufs seiner zu Wrist belegenen und im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II. Fol. 104 beschriebenen Hufenstelle, sowie seiner eben daselbst belegenen, im Breitenburgischen Schuld- und Pfandprotocolle Vol. II. Fol. 113 beschriebenen s. g. wüsten Kathenstelle, zur Ermittelung der auf den bezeichneten Landstellen etwa haftenden dinglichen Ansprüche die Erlassung eines gerichtlichen Proclams beantragt hat, so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Hufenstelle mit Zubehör, sowie auch Alle und Jede, welche an die obbezeichnete Kathenstelle mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens mit solchen Ansprüchen, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate zu melden, wobei die solche Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen haben.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 22sten Januar 1851.

J. J. C. Rötger.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn wegen rückständiger Abgaben und darauf erfolgten Insolvenz-Erklärung

1) der Wittwe und Erben des weiland hiesigen

Schmieds und Arbeitsmannes Marcus Peter Christian Lau und

2) des Arbeitsmannes Daniel Tessin hieselbst

über das Vermögen derselben der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden vom Magistrat Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an diese Concursmassen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von den genannten Gemeinschuldnern in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von diesen Concursmassen und des Verlustes ihres Pfandrechts, hiemit geladen und angewiesen, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im Stadtsecretariat hieselbst zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Glückstadt, den 31sten Januar 1851.

Der Magistrat.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Am 29sten October v. J. verstarb hieselbst ohne Hinterlassung eines Testaments das bisherige Mitglied der hiesigen hochdeutschen Israeliten-Gemeinde Jacob Ruben, Sohn des Ruben Haurwitz, geboren zu Tietz, oder Tütz, im Deutsch-Kronischen Kreise, Westpreußen. Derselbe hinterläßt folgende bekannte Erben:

1) Die Kinder eines verstorbenen Bruders Monesch Haurwitz in Sauter bei Posen, als:
   a. Ruben Haurwitz in Paschenkopf bei Massow, Kreis Rangaard in Pommern,
   b Moses Haurwitz,
   c. Louis Haurwitz, beide in Altona,
   d. Wolff Haurwitz in New-Orleans.
2) Die 4 Kinder eines in Breslau verstorbenen Bruders Sandel Haurwitz, deren Namen nicht genau bekannt sind.
3) Die 9 Kinder eines in Jastrow, Regierungsbezirk Marienwerder, Westpreußen, verstorbenen Bruders Selig Haurwitz, deren Namen nicht bekannt sind.

Ein weiterer Bruder, Leb Haurwitz, ist unverheirathet verstorben.

Derselbe hatte endlich zwei Schwestern, Mariane Levy in Magdeburg und Malke, welche jedoch nebst ihrer Descendenz nach jüdischem Erbrechte nicht in Betracht kommen.

Wenn nun von den hiesigen Bürgern Moritz Baruch Heymann und Ahron Samson, als gerichtlich bestellten Administratoren des Nachlasses des gedachten Verstorbenen, auf die Erlassung eines Proclams, sowohl zur Ausmittelung des Güterbestandes als auch zur Ermittelung der unbekannten Erben, angetragen worden und solchem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Jacob Ruben als Gläubiger oder Erben Ansprüche zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 22sten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9ten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Alle, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Schiffers Jochim Heinrich Hempel nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig angeben.

Itzehoe, den 21sten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Lueders**, const.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Martin Wilhelm Pommerenck nicht protocollirte Forderungen und sonstige Ansprüche haben, müssen solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 18ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Webermeisters Otto Wilhelm Path nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen alle diejenigen, welche der Masse mit Schulden verhaftet sind, oder Pfänder aus ihr in Händen haben, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Digitized by Google

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 18ten Januar 1851.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 4ten Stück sub № 8 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der weiland Eheleute Johann Jürgen Meyer und Anna Magdalena Meyer, geb. Witt, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 12ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zugleich ist der öffentliche Verkauf des zu dieser Verlassenschaft gehörigen, auf den Namen der Ehefrau im Stadtbuch beschriebenen, an der Prinzenstraße belegenen, mit dem Stadtgange im Süden und Johann Christian Dieckmann im Norden benachbarten Erbes verfügt und Termin auf Montag den 3ten März d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 9ten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 4ten Stück sub № 9 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche an das zum Special-Concurs gelangte, an der Fischerstraße im Papengange belegene Erbe des weiland Wilken Ludwig Timmann, dessen nähere Beschreibung sich im Proclam befindet, zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sub pœna præclusi, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 3ten März d. J. angesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 13ten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche Forderungen an die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Gastwirths Jürgen Rathje, namentlich auch an die zu dieser Concursmasse gehörenden, sub № 110, № 111 und № 190 & 191 im 8ten Quartier dieser Stadt im Friedrichsberge belegenen drei Wohnhäuser nebst Zubehörungen, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 11ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die Habe und Güter der nachgelassenen Wittwe des weil. Lombardschreibers Johann Heinrich Riese, Namens Margaretha Agnetha Ulricke Riese, geb. Tietje, hieselbst, namentlich auch an das zu dieser Concursmasse gehörende, sub № 41 im 3ten Quartier dieser Stadt am großen Markt belegene Wohnhaus nebst Zubehörungen, zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angeben und wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrnehmen.

Schleswig, den 11ten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Die nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhaber des verstorbenen Harder Lillje auf dem St. Michaelis-Donn müssen ihre etwanigen Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen oder dessen nachgelassene Güter, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Digitized by Google

Beilage zum 8. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 24. Februar 1851.

Publicandum.

Wenn der Fideicommißnutznießer Friedrich Wilhelm August Theodor von Ahlefeldt, Baron von Dehn zu Rnhleben, sich der eigenen Disposition über sein Vermögen nnd seine Einnahmen freiwillig begeben hat und demselben auf seinen Antrag in der Person des Amtmanns Baron Cay von Brockdorff in Neumünster ein Administrator seines Vermögens und seiner Einnahmen gerichtlich bestellt ist: so wird solches von Obergerichtswegen hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 23sten Januar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

Publicandum.

Nachdem der Fideicommißnutznießer, Hofjägermeister Cay von Ahlefeldt, zur Zeit in Hamburg, sich der eigenen Disposition über sein Vermögen und seine Einnahmen freiwillig begeben hat und demselben auf seinen Antrag in der Person des Amtmanns Barons von Brockdorff in Neumünster ein Administrator seines Vermögens und seiner Einnahmen gerichtlich bestellt ist: wird solches von Obergerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Februar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Im October v. J. sind an den Küsten der Landschaften Süder- und Norderdithmarschen, des Kronprinzen- und Hedewigenkoegs eine Anzahl Piepen mit Madeira, sowie einige sonstige geringfügige Gegenstände aus dem vor der Elbmündung bei Vogelsand verunglückten Portugiesischen Schooner **San José** geborgen worden, welche mit nachfolgenden Merkzeichen versehen sind:

in der Landschaft Norderdithmarschen:
V. R. S., (u. d. s.) F. W. H. № 1 u. 2, V. R. S. & Co., S. & L., Sereial I. C. W. № 2, I. B. S. Madeira E. O. D. Co.;

im Kronprinzenkoeg und in Süderdithmarschen:
V. R. S., A. R. I. G. A. Madeira, V. R. S. Mendes Madeira, L. M. L. P. Madeira, V. R. S., V. R. S. F. F. S., L. M., L. M. Madeira, V. R. S. L. M., V. R. S. & Co. Lariga Madeira, F. W. H. - G. B. W. № 2 Blandy Madeira (u. d. s.) Blandy, 2 G. A. Munro G. A. M. S. & L. G. B. W., L. M. Madeira V. R. S.;

im Hedewigenkoeg:
V. R. S. mit F. F. S. od. M. od. C. A. M. od. B. S. od. C. C. Q. od. L. B.

Alle diejenigen, welche an diesen Strandgegenständen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche erheben zu können vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ihre Ansprüche, soweit solche noch nicht geschehen, unter Beibringung der erforderlichen Beweisthümer resp. hieselbst, bei der Süderdithmarscher Landvogtei, in den Inspectoraten des Kronprinzenkoegs und Hedewigenkoegs anzumelden; wobei bemerkt wird, daß der Verkauf der geborgenen Gegenstände in Folge Autorisation der Schleswig-Holsteinischen Regierung bereits angeordnet worden ist.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten Februar 1851.

Johannsen, const.

№ 2.

Nachdem auf Antrag des Lederhändlers Philipp Joachim Heinrich Volbehr hierselbst für die Person und das Vermögen desselben, weil dessen geschwächter Gesundheitszustand ihm wenigstens temporair die eigene Verwaltung seines Vermögens unmöglich mache, eine Curatel angeordnet und demselben der Herr Advocat Bargnm hierselbst znm Curator gerichtlich bestellt worden: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, unter dem Hinzufügen, daß der Lederhändler Philipp Joachim Heinrich Volbehr sich nicht ferner rechtsverbindlich verpflichten kann, sondern, daß ihn sein genannter Curator in allen seine

Digitized by Google

Person und sein Vermögen betreffenden Rechtsgeschäften vertritt.

Decretirt Kiel in Curia, den 11ten Februar 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Am Abend des 5ten d. M. ist vor dem Hause des Hufners Hameister in Sieversdorf ein etwa drei Wochen altes Kind männlichen Geschlechts, eingewickelt in ein Kopfkissen, gefunden.

Behufs Ermittelung der Herkunft dieses Kindes und des Urhebers seiner Aussetzung werden Alle, welche in diesen Beziehungen eine Aufklärung geben können, aufgefordert, solche umgehend an das unterzeichnete Criminalgericht gelangen zu lassen.

Klösterliches Criminalgericht zu Preetz, den 8ten Februar 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

Oeffentlicher Verkauf.

Am Freitag den 4ten April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Gerichte zu Tangstedt die zur Concursmasse des Johann Friedrich Leopold Ernst gehörige, auf der Harxheide belegene, Eigenthümerstelle cum pert. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Bauervogt Thies auf der Harxheide eingesehen werden.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 17ten Februar 1851.

Reiche.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Anhalten der Ehefrau Abel Fölster, gebornen Wrage, in Bramstedt, Implorantin, wird deren entwichener Ehemann, der Tagelöhner Marx Fölster, Implorat, hiedurch geladen, am Donnerstage den 1sten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was die Implorantin aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vortragen wird, und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 29sten Januar 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.

In fidem: Jacobsen.

№ 2.

Auf Anhalten des Tischlergesellen und Nachtwächters Hans Sommer in Herzhorn wird dessen Ehefrau Anna, geb. Mohrdick, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 28sten April 1851, Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario c. c. einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe wider sie vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag des Klägers und Citanten in contumaciam wider sie erkannt werden wird.

Ranzau und Elmshorn in visitatorio, den 15ten Januar 1851.

A. v. Moltke. *Harding.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe des verstorbenen Tischlermeisters Johann Georg Friedrich Kinde in Heide cum cur. const. und der Vormünder ihrer unmündigen Kinder Fr. Methmann und M. Hell daselbst, alle nicht protocollirten Gläubiger, Rechnungsverwandte und dinglich Berechtigte an den Nachlaß des verstorbenen Tischlermeisters Johann Georg Friedrich Kinde, weiland in Heide, hiemittelst aufgefordert, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Forderungen, Ansprüche und dingliche Gerechtsame, und, sofern sie Auswärtige sind, unter gleichzeitiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 29sten Januar 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Bäckermeisters Johann Saß in Neumünster und zufolge Bewilligung des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten d. M. werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Fleckens Neumünster protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer am 13ten November 1821 zwischen der Wittwe des weil. Einwohners Hans Brey in Neumünster und den Vormündern der beiden Kinder derselben errichteten und am 15ten Januar 1822 protocollirten Theilungsacte, aus welcher 156 Rbthlr. 16 Bß. oder 292 ℔ 13 ß halbschiedlich für Elsabe Elisabeth Christine und Margaretha Magdalena Brey protocollirt sind;
2) einer am 10ten Juli 1826 ausgestellten Theilungsacte zwischen dem Bäckermeister Johann Saß in Neumünster und den Vormündern seiner resp. Kinder und Stiefkinder, aus welcher für die vorgedachten beiden Stiefkinder und den

Digitized by Google

Sohn Claus Hinrich Martin Saß die Gesammtsumme von 998 Rbthlr. 42 Bß. oder 1872 ℛ 1 5/12 ß Cour. und einige Aussteuerstücke protocollirt stehen;

3) einer auf dem Folio des Johann Saß in Neumünster am 12ten Januar 1827 protocollirten, von Johann Saß an die Vormünder seiner vorgedachten beiden Stiefkinder ausgestellten Obligation über 240 Rbthlr. oder 450 ℛ Conr.,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, auf dem Neumünsterschen Actariate mit denselben sich zu melden, widrigenfalls die vorgedachten Urkunden für mortificirt erklärt und deren Delirung im Schuld- und Pfandprotocoll vollzogen werden wird.

Amthaus zu Neumünster, den 15ten Februar 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem; A. F. Brackel.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gold- und Silberarbeiters Lange, als gerichtlich bestellten Güterpflegers der Nachlaßmasse der hierselbst verstorbenen Wittwe Elise Catharina Gehl, gebornen Pott, um Erlassung eines Proclams: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Nachlaßmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 14ten Februar 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Gastwirth Jochim Heinrich Reher hat laut Kaufbrief vom 29sten November 1847 das in hiesiger Altstadt im 1sten Quartier sub № 5 belegene doppelte Vollbürgerhaus des Bürgers und Schustermeisters Hans Nicolaus Hingnitz käuflich erstanden und hat um Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams gebeten.

In Stattgebung solcher Bitte werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Segeberg Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an das gedachte Haus oder dessen Pertinentien zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und der Auflegung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung ihrer Ansprüche oder Forderungen dienenden Urkunden, zu melden und, sofern sie Ausheimische sind, Procuratur zu den Acten unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 15ten Februar 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem unterm 27sten Januar 1851 der Specialconcurs gegen den Schuhmacher Johann Jürgen Biesterfeldt in Uetersen erkannt und derselbe nicht im Stande gewesen ist, die ihn drängenden Gläubiger zu befriedigen: so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Biesterfeldt Forderungen und Ansprüche oder Sachen von demselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls dieselben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden.

Uetersen, den 14ten Februar 1851.

Das Concursgericht.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke ist von Beikommenden die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocolle beantragt:

1) für das im Flecken Barmstedt belegene Wohnhaus mit Bauplatz, groß 68 Quadrat-Ruthen, welchen der Zimmergeselle Hinrich Brede in Barmstedt von dem Halbhufner Jochim Eggerstedt in Großendorf gekauft hat;
2) für das im Flecken Barmstedt belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, welchen der Zimmermeister M. J. Glißmann in Barmstedt von den Ländereien des ersten Compastorats in Barmstedt in Erbpacht erworben hat;
3) für das in Barmstedt belegene, dem Bäckermeister C. F. Jensen daselbst gehörige Wohnhaus;
4) für das von dem Gerber Jürgen Hinrich Pohlmann in Barmstedt neu erbaute zweistöckige Wohnhaus nebst Bauplatz;
5) für das in Barmstedt belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß 1/6 Schöffel R. M., welchen der Tischler Hinrich Kühl aus Barmstedt von dem Gerber Jürgen Hinrich Pohlmann daselbst gekauft hat.

Alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die Einrichtung von Folien im Schuld- und Pfandprot-

Digitized by Google

coll für die bezeichneten Grundstücke machen zu können glauben, oder Ansprüche irgend einer Art an beregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als ausgeschlossen werden betrachtet werden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 18ten Februar 1851.

A. v. Moltke.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Kaufmann Johann Hinrich Matthias Gehrt angezeigt, daß er die seit einer Reihe von Jahren unter der Firma J. H. M. Gehrt von ihm allein, seit Anfang des Jahres 1840 in Gemeinschaft mit dessen Schwiegersohn Moritz Ferdinand Claren geführte Handlung mit dem Ende des Jahres 1849 aufgegeben habe, und solche von der Zeit an von dem genannten M. F. Claren unter seinem eigenen Namen und für seine Rechnung fortgesetzt werde, und mit Rücksicht hierauf von beiden genannten Inhabern der früheren Firma J. H. M. Gehrt auf die Erlassung eines Proclams, um gegen alle Ansprüche aus diesen Societätsverhältnissen formell gesichert zu sein, angetragen worden, so werden von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, Alle und Jede, welche an das gedachte, vom 1sten Januar 1840 bis Ende des Jahres 1849 unter der Firma J. H. M. Gehrt bestandene Handlungshaus aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, sich damit, und zwar die in Europa wohnenden binnen 12 Wochen, und spätestens den 23sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, und die außerhalb Europa wohnenden binnen 12 Monaten, und spätestens am 19ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, resp. im ersten Stadtsecretariat und im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten Februar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Johann Hinrich Jenssen zu Bissenmoor seine daselbst belegene Kathe mit Land verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern versprochen, zu dem Ende auch die Erlassung eines öffentlichen Proclams beantragt hat: als werden Alle und Jede, welche an die bezeichnete Landkäthnerstelle dingliche und sonstige dieses Grundstück realiter afficirende Ansprüche und Forderungen haben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei Strafe Rechtens, hieselbst anzugeben und das Erforderliche zu beobachten. Wornach ꝛc.

Urkundlich unter dem Gerichtssiegel. Decretum Braunstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 5ten Februar 1851.

(L. S.) *F. Rötger.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Carsten Witt zu Fockendorf haben hieselbst vorgestellt: in dem Nachlaß desselben hätten sich eine Obligation auf 400 ℔, von Marx Isenberg unter dem 11ten December 1762 an Henning Hoffmann, und eine auf 200 ℔, von Marx Isenberg's Wittwe unter dem 10ten Mai 1804 an Delf Witt senior ausgestellt, protocollirt auf dem Folio des jetzt von Maria Kock, einer Tochter des Marx Isenberg, besessenen Hauses in Beidenfleth, vorgefunden, ohne daß diese Documente mit einer Cession oder Legitimations-Nachweisung versehen wären; obgleich nun ihr Erblasser Carsten Witt solche geerbt, so wäre es doch für sie mit Schwierigkeiten verbunden, sein alleiniges Erbrecht daran zu dociren, und wünschten sie daher ein desfälliges Proclam; nicht weniger stände auf dem, dem gedachten Verstorbenen zugehörigen Hofe in Brockdorf eine Obligation von 8000 ℔, ausgestellt von Peter Breyde an Johann Meyer in Wilster unter dem 2ten Juni 1807, cedirt den 5ten Juni 1809 an Marten Witt, protocollirt, welche längst im Concurse des Claus Breyde bezahlt oder verloren gegangen sei, ohne daß sie im Stande wären, dieses Document herbeizuschaffen. Auf den Antrag der Imploranten und unter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts werden demnach Alle und Jede, welche an diese benannten drei Geldverschreibungen irgend einige Ansprüche machen, oder Rechte daraus herleiten zu können glauben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Angabe bei der Landschreiberei in Wilster rechtsbehörig, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, zu beschaffen, und zwar mit der Androhung, daß sie im Widrigen werden präcludirt, die beiden ersten Obligationen aber als ausschließlich rechtmäßiges Eigenthum den Impetranten werden zugesprochen, die letzte Obligation aber für mortificirt erklärt und auf dem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll werde delirt werden.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 11ten Februar 1851.

v. Kardorff.

Digitized by Google

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, werden Alle und Jede, welche an den unter Curatel gestellten Hufner Detlev Hinrich Willrodt in Regenharrie, Amts Bordesholm, oder an dessen daselbst belegene Hufenstelle c. p. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlusts ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amts-Actuariat zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Amthaus zu Bordesholm, den 9ten Februar 1851.

Abs. Dom. Præf.: *Carstens.*

In fidem: Carstens.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Heiligenhafen B. II. Fol. 278 verzeichnete Gesammthypothek des Zimmermeisters Johann Friedrich Tielmann nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche, oder gegen die Trennung dieser Hypothek und die Bewilligung neuer Folien Einwendungen geltend zu machen vermeinen möchten, haben sich dieserhalb, bei Verlust ihrer Ansprüche, Forderungen und Einwendungen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Heiligenhafen, den 5ten Februar 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den in Concurs gerathenen Eingesessenen und Tabacksfabrikanten Johann Christoph Detlev Maack und an die von demselben bisher besessenen, zu Wandsbeck im ersten Quartier № 34 und 35 belegenen Grundstücke cum pert. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Original-Documente produciren und, falls sie Auswärtige sind, in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur bestellen.

Wandsbecker Justitiariat, den 13ten Februar 1851.

Reiche.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den von den Erben des früheren Käthners Jürg. Hinr. Witthöft in Sucksdorf sub beneficio legis et inventarii angetretenen, event. der concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß dieses ihres Erblassers Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, angerechnet von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. als Concursproclam zu gelten hat, auf der Cronshagener Amtsstube rechtsbehörig angeben.

Cronshagener Amthaus, den 27sten Januar 1851.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachbenannte, angeblich verloren gegangene, Documente, als:

1) eine Schuldverschreibung des Jochim Rath an die Vormünder seines Sohnes Peter Rath, ausgestellt am 23sten März 1811, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 10 in Ratjendorf Band E. S. 259 am 28sten März 1812 über 400 ℛ zu 4 pCt.;
2) eine Schuldverschreibung der Elsch Lübking c. c. m. an ihre Mutter Antje Stoltenberg, verwittwete Wiese, geb. Heckt, ausgestellt am 30sten Mai 1834, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 22 in Laboe Band E. S. 1070 am 26sten April 1838 über 133⅓ Rthlr. zu 4 pCt. Zinsen;
3) eine Schuldverschreibung des Hinrich Arp an seine Ehefrau Sielck Arp, geb. Dittmer, ausgestellt am 18ten Mai 1822, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 3 in Warnau Band C. S. 118 am 20sten Mai 1822 über bei der Heirath eingebrachte 480 Rthlr. S. M.;
4) eine Schuldverschreibung des Halbhufners Hinrich Lamp an den Hufner Hinrich Schroeder in Schlesen, ausgestellt den 1sten Febr. 1817, protocollirt auf dem Folio der Halbhufe № 92 in Schönberg Band D. S. 92 am 8ten März 1817 über 100 ℛ oder 160 Rthlr. S. M. zu 4 pCt.;
5) eine Schuldverschreibung des Halbhufners Hinrich Lamp an den Gärtner Johann Strnck in Fargau, ausgestellt am 8ten Mai 1833, protocollirt auf dem Folio der Halbhufe № 92 in Schönberg Band D. S. 94 unterm 12ten Mai 1833 über 160 Rthlr. S. M. zu 4 pCt.;
6) eine Schuldverschreibung des E. W. A. Dreger an das Unterstützungsinstitut in Altona, ausgestellt am 1sten Juli 1816, protocollirt auf dem Folio des Hauses № 65 im Flecken Preetz

Digitized by Google

Band A. S. 381 am 7ten Juli 1816 über 3200 Rbthlr. S. M. zu 5 pCt.;

7) eine Schuldverschreibung des Hans Meyer an J. A. Diederichsen in Kiel, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 27 in Bendfeldt Band E. S. 115 über 231 ℔ 8½ ß;

8) einen Wechsel des F. J. Dieckmann an seine Tochter, ausgestellt den 12ten März 1804, protocollirt auf dem Folio des Hauses № 216 in Preetz Band B. S. 176 am 28sten Octbr. 1812 über 27 ℔ mütterliche Erbgelder;

9) eine Schuldverschreibung des Michael Großmann an den Schustermeister Johann Friedrich Pohlmann, ausgestellt den 9ten April 1822, protocollirt auf dem Folio des Hauses № 300 in Preetz Band B. S. 670 am 2ten Mai 1822 über 150 ℔ zu 4 pCt.;

10) eine Schuldverschreibung des Jochim Steffen an seinen Sohn Jochim Steffen, ausgestellt am 1sten April 1826, protocollirt auf dem Folio der Kathe № 36 in Wisch Band D. S. 1200 am 23sten Febr. 1828 über 75 ℔ oder 40 Rbthlr. S. M. zu 4 pCt.;

11) eine Schuldverschreibung des Johann Jürgen Morath an die Administratoren der Preetzer Spar- und Leihkasse, ausgestellt am 22sten April 1833, protocollirt auf dem Hause № 320 in Preetz Band B. S. 797;

12) eine Bankhaftquittung über von dem Hause № 86 im Flecken Preetz, früher dem Kammerrath Jacobsen, jetzt dem Tischlermeister Caspar Jochim Dahmlos gehörig, abgetragene Bankhaft, groß 266 Rbthlr. 84 Bß.,

Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Ansprüche als erloschen werden angesehen und die Tilgung der betreffenden Protocollate verfügt, auch resp. wegen der erforderlich werdenden Ausfertigung neuer Obligationen das Erforderliche werde wahrgenommen werden.

Gegeben Preetz, den 31sten Januar 1851.

Die klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Schusteramtsmeister Otto August Fuhrmann hieselbst an seinen Sohn Carl Christoph verkaufte Haus № 32 c. p.;

2) an das von der Preetzer Fleckenscommüne an den Schustermeister Detlef Willing verkaufte, sub № 205 am Kirchhofe hieselbst belegene Haus c. p.;

3) an nachbenannte, größtentheils geringfügige, Nachlaßmassen, wovon die sub a., b., c. u. d. event. zur concursmäßigen Behandlung übergeben werden sollen, als:

a. des am 2ten März 1847 hieselbst verstorbenen Claus Hinrich Stuhr, vormaligen Pächters zu Grönwohld,

b. des am 13ten October v. J. hieselbst verstorbenen Handelsmannes August Friedrich Ahrendt und seiner im September v. J. verstorbenen Ehefrau,

c. des am 14ten October v. J. hieselbst verstorbenen Schustermeisters Joh. Hinr. Bernhard Hamann und seiner am 10ten s. M. vor ihm verstorbenen Ehefrau,

d. des am 27sten Novbr. v. J. hieselbst verstorbenen Schmiedemeisters Friedrich Ludolf Körting,

e. des am 6ten Decbr. v. J. hieselbst verstorbenen Zimmergesellen und Wittwers Joh. Hinr. Kühl,

f. des am 15ten Jan. d. J. hieselbst verstorbenen Schustermeisters Jürgen Christoph Koltrau, namentlich auch an das dazu gehörige, sub № 6 in der Sandkuhle hieselbst belegene Haus c. pert.,

aus irgend einem Grunde resp. dingliche und persönliche Forderungen oder Erbansprüche haben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 1sten Februar 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 6.

Diejenigen, welche an eine unterm 9ten April 1825 vom Erbpächter Christian Friedrich Witt zur Mühlenkoppel an den Tagelöhner Christian Joost auf 50 ℔ gleich 80 Rbthlr. ausgestellte, Folio 33 im Ascheberger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Obligation Ansprüche zu haben meinen, haben sich, bei Verlust von selbigen, binnen 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adeligen Gutes Ascheberg, den 23sten Januar 1851.

M. Tönsen.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die von dem Fuhrmann

Digitized by Google

Hinr. Detlef Lepthien an den Einwohner Ernst Christ. Kähler aus Klein-Barkau verkaufte, zu Ketelsberg, Amt Kiel, belegene Kathenstelle cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 25sten Januar 1851.

von Heintze.

In fidem: C. Rahtlev.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 9.

Creditoren und Pfandgläubiger des Töpfermeisters Joachim Ludwig Franck und dessen Ehefrau Maria Friederike Elisabeth, geb. Bauer, in Oldesloe, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Oldesloe in Curia, den 24sten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 10.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das verkaufte, zu Woldenhorn belegene Grundstück cum pert. des Eingesessenen und Schmidts Johann Wittenburg aus irgend einem Rechtsgrunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige, ihre Ansprüche begründende Original-Documente produciren und, falls sie Auswärtige sind, in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Ahrensburger Justitiariat, den 28sten Januar 1851.

Reiche.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen werden Alle, welche an den Eingesessenen Jürgen Christian Wriedt zur Quickborner Haide und namentlich an die demselben zuständige Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 20sten Januar 1851.

Rathgen. H. A. Tetens.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 5ten Stück sub № 12 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den zum Concurs gelangten hiesigen Bürger und Fuhrmann Johann Friedrich Christoph Eckhardt oder dessen untenbezeichnete Grundstücke Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, aufgefordert und beseligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 5ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dieser Concursmasse gehörigen Erben, als:

1) des an der großen Gärtnerstraße belegenen, mit Jacob Christian Münder modo dessen Erben im Osten, der Wittwe Schultze, geb. Eckhardt, und Franz Hinrich Wilhelm Eckhardt im Süden, auch Christian Friedrich Eckhardt im Westen benachbartes Erbes,
2) des an der Neuenburgstraße belegenen, mit Johann Gottlieb Dibbern im Osten, Friedrich Dircks im Norden und Christopher Meyer modo dessen Erben im Westen benachbarten Erbes,

ist Termin auf Montag den 10ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 5ten Stück sub № 13 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche Ansprüche und Forderungen an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Bergstraße belegene Erbe des Johann Heinrich Adolph Lütgens — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet — zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Juni d. J.,

Digitized by Google

als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des gedachten Erbes ist Termin auf Montag den 10ten März d. J. angesetzt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 20sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 5ten Stück sub № 14 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, am Schulterblatt belegene Erbe des Christoph Otto Rader — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet — Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 5ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 17ten März d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den unter Curatel gestellten Untergerichts-Advocaten Christian Heinrich Brodersen in Oldesloe Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, werden hiedurch befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig zu melden.

Oldesloe in curia, den 31sten Januar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche dem vorhabenden Verkauf der Tierckshörner, den Hufen- und Kathenbesitzern in den Dorfschaften Ranstorff, Cronhorst, Grande und Großensee gemeinschaftlich zugehörigen ehemaligen Bondenholzländereien aus irgend einem Grunde glauben widersprechen zu können, oder daran An- und Zusprüche haben oder zu haben vermeinen, werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen anzumelden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 25sten Januar 1851.

Scholtz.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 9.

Alle diejenigen, welche, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Forderungen und Ansprüche an die zum Concurs gekommene Rathstelle des verstorbenen Eingesessenen Carl Justus Wiedenfeld sub № 48 in Alverslohe zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche, bei Verlust derselben an die proclamirte Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Cadener Justitiariat gehörig anzugeben.

Der öffentliche Verkauf der gedachten Concursstelle wird am 15ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause auf Caden stattfinden.

Cadener Justitiariat in Altona, den 30sten Januar 1851. *W. Gähler.*

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 6ten Stück sub № 10 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Wilhelminenstraße belegene Erbe des Johann Carl Wilhelm Voß, — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet, — Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 5ten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Zum öffentlichen Verkauf des besagten Erbes ist Termin auf Montag den 17ten März d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 30sten Januar 1851.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

Beilage zum 9. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 3. März 1851.

Publicandum.

Nachdem der Fideicommißnutznießer, Hofjägermeister Cay von Ahlefeldt, zur Zeit in Hamburg, sich der eigenen Disposition über sein Vermögen und seine Einnahmen freiwillig begeben hat und demselben auf seinen Antrag in der Person des Amtmanns Barons von Brockdorff in Neumünster ein Administrator seines Vermögens und seiner Einnahmen gerichtlich bestellt ist: wird solches von Obergerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Februar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Letzte Bekanntmachung.

Im October v. J. sind an den Küsten der Landschaften Süder- und Norderdithmarschen, des Kronprinzen- und Hedewigenkoegs eine Anzahl Piepen mit Madeira, sowie einige sonstige geringfügige Gegenstände aus dem vor der Elbmündung bei Vogelsand verunglückten Portugiesischen Schooner **San José** geborgen worden, welche mit nachfolgenden Merkzeichen versehen sind:

in der Landschaft Norderdithmarschen:
V. R. S., (u. d. s.) F. W. H. № 1 u. 2, V. R. S. & Co., S. & L., Sereial I. C. W. № 2, L. B. S. Madeira E. O. D. Co.;

im Kronprinzenkoeg und in Süderdithmarschen:
V. R. S., A. R. I. G. A. Madeira, V. R. S. Mendes Madeira, L. M. L. P. Madeira, V. R. S., V. R. S. F. F. S., L. M., L. M. Madeira, V. R. S. L. M., V. R. S. & Co. Lariga Madeira, F. W. H. - G. B. W. № 2 Blandy Madeira (u. d. s.) Blandy, 2 G. A. Munro G. A. M. S. & L. G. B. W., L. M. Madeira V. R. S.;

im Hedewigenkoeg:
V. R. S. mit F. F. S. od. M. od. C. A. M. od. B. S. od. C. C. Q. od. L. B.

Alle diejenigen, welche an diesen Strandgegenständen Eigenthums- oder sonstige Ansprüche erheben zu können vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ihre Ansprüche, soweit solche noch nicht geschehen, unter Beibringung der erforderlichen Beweisthümer resp. hieselbst, bei der Süderdithmarscher Landvogtei, in den Inspectoraten des Kronprinzenkoegs und Hedewigenkoegs anzumelden; wobei bemerkt wird, daß der Verkauf der geborgenen Gegenstände in Folge Autorisation der Schleswig-Holsteinischen Regierung bereits angeordnet worden ist.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten Februar 1851.

Johannsen, const.

№ 2.

Im Monat November v. J. sind an den Küsten der Kirchspiele Büsum und Wesselburen eine Anzahl Oxhofte mit Rothwein, Tonnen mit Theer, Harz oder Kopal, Mehl und Aepfeln, ein Ballen mit Tabacksblättern, einige Packen mit Papier und diverse Käse geborgen worden, von denen ein Theil wahrscheinlich zu den Ladungen des Schiffes „Mercurius", Capitain Allewardt, und des Barkschiffes „Erie", Capt. Tegeler, gehört hat. Auf diesen Strandgegenständen haben sich folgende Merkzeichen befunden:

1) auf den im Kirchspiel Büsum geborgenen Strandgütern:
   a) auf den Oxhoften mit Rothwein: L.C. № 1, 3 und 5, ein ▽ mit einem S im oberen Strich, C.G.K. 30. u. 31. S.R.,
   b) auf den Harztonnen: ein □ mit einem S in der Mitte, RC & Co. GW. WG. IB. № 1 AA № 1,
   c) auf den Theertonnen: GW. ein Dreieck mit zwei schrägen Strichen durchzogen;
2) auf den im Kirchspiel Wesselburen geborgenen Strandgütern:
   a) auf den Oxhoften mit Rothwein: °▽° MB, $\frac{0}{050}$ MB ohne Nummer und mit № 2 u. 3 und einem schrägen Strich drei Mal durchstrichen, ein △ oben mit einem Strich durch-

Digitized by Google

zogen, MB mit 9, ein Dreieck mit einer Null in der Mitte, MB, △CGXK mit 10 u. mit 9, o+o CXII 17, K, △ CGXK, Vignobles Estephem Edochail. und Crude BEA und S,

b) auf einer Tonne mit Harz: ein □ mit einem S in der Mitte,

c) auf einem Käse: o+o CXII.

Alle diejenigen, welche an diese Strandgegenstände Eigenthums- oder sonstige Ansprüche erheben zu können vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Beweisthümer, bei der Norderdithmarscher Landvogtei anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten Februar 1851.

Boysen.

№ 3.

Wenn die hiesige Demoiselle Anna von Aspern gerichtlich unter Curatel gestellt und ihr der hiesige Bürger und Apotheker Jacob Christopher Bargum hinsichtlich ihrer Person und ihres Vermögens als Curator beigeordnet worden ist: als wird solches mit dem Beifügen von Gerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem Tage der Erlassung dieser öffentlichen Bekanntmachung angerechnet nur diejenigen mit der Anna von Aspern eingegangenen Rechtsgeschäfte bindende Kraft haben, welche unter Zustimmung ihres genannten Curators, des Herrn Apothekers Jacob Christopher Bargum, abgeschlossen, alle übrigen aber, welche etwa einseitig mit derselben eingegangen werden möchten, null und nichtig sind.

Gegeben Crempe, den 24sten Februar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

№ 4.

Nachdem auf Antrag des Lederhändlers Philipp Joachim Heinrich Volbehr hierselbst für die Person und das Vermögen desselben, weil dessen geschwächter Gesundheitszustand ihm wenigstens temporair die eigene Verwaltung seines Vermögens unmöglich mache, eine Curatel angeordnet und demselben der Herr Advocat Bargum hierselbst zum Curator gerichtlich bestellt worden: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, unter dem Hinzufügen, daß der Lederhändler Philipp Joachim Heinrich Volbehr sich nicht ferner rechtsverbindlich verpflichten kann, sondern, daß ihn sein genannter Curator in allen seine Person und sein Vermögen betreffenden Rechtsgeschäften vertritt.

Decretirt Kiel in Curia, den 11ten Februar 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Am Abend des 5ten d. M. ist vor dem Hause des Hufners Hameister in Sieversdorf ein etwa drei Wochen altes Kind männlichen Geschlechts, eingewickelt in ein Kopfkissen, gefunden.

Behufs Ermittelung der Herkunft dieses Kindes und des Urhebers seiner Aussetzung werden Alle, welche in diesen Beziehungen eine Aufklärung geben können, aufgefordert, solche umgehend an das unterzeichnete Criminalgericht gelangen zu lassen.

Klösterliches Criminalgericht zu Preetz, den 8ten Februar 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Catharina Elisabeth Herwig, geb. Kock, zu Itzehoe, c. c., Imploratin, pro edictali citatione ihres seit 10 Jahren verschollenen Ehemannes Johann Jacob Herwig, vormals Käthners in Burgwedel, Kirchspiels Niendorf, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Johann Jacob Herwig hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 20ste Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgerichte persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Imploratin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 17ten Februar 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Cäcilia Selcke, geb. Butenop, aus Poststeldt, Kirchspiels Wilster, c. c., Imploratin, pro edictali citatione ihres vor drei Jahren entwichenen Ehemannes Peter Selcke, vormals Schneidermeisters in Wewelsfleth, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Peter Selcke hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 20ste Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine

Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn angetragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 17ten Februar 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Catharina Margaretha Elise Schröder, geb. Isenburg, jetzt in Rendsburg, c. c., Implorantin, pro edictali citatione ihres vor zwei Jahren heimlich entwichenen Ehemannes Jürgen Heinrich Diedrich Schröder, vormals Maurermeisters in Itzehoe, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Jürgen Heinrich Diedrich Schröder hierdurch ein für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 20ste Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgerichte persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn angetragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 17ten Februar 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 4.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Catharina Henriette Haase, geb. Hellwig, aus Neustadt, cum cur., wird deren abwesender Ehemann, der Seefahrer Peter Hinrich Haase, gleichfalls aus Neustadt, hiedurch peremtorisch geladen, am Freitage den 9ten Mai d. J. auf dem hiesigen Rathhause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wider ihn wegen böslicher Verlassung vorbringen werde, darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Decretum Neustadt im Stadtconsistorio, den 24sten Februar 1851.

(L. S.) Präses und Assessoren.
In fidem: **Fischer-Benzon.**

№ 5.

Auf Anhalten der Ehefrau Abel Fölster, gebornen Wrage, in Bramstedt, Implorantin, wird deren entwichener Ehemann, der Tagelöhner Marx Fölster, Implorat, hiedurch geladen, am Donnerstage den 1sten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Authause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was die Implorantin aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vortragen wird, und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 29sten Januar 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.
In fidem: **Jacobsen.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das durch Actieneinschüsse gebildete Vermögen der zur Erbauung eines Pavillons in den hiesigen Anlagen zusammengetretenen Gesellschaft wegen der von diesem Pavillon rückständigen Abgaben der Speecialcoeurs hat erkannt werden müssen, und ferner der hiesige Bürger und Schönfärber Heinrich Bruns seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: so werden vom Magistrat Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche entweder an das gedachte Vermögen dieser Gesellschaft, namentlich an die von der Landesherrschaft ihr in Erbpacht überlassenen Parcelen 56 und 57 der vormaligen hiesigen Festungsländereien und an den auf diesen Parcelen von ihr erbaueten s. g. Anlagen-Pavillon, oder welche an den hiesigen Bürger und Schönfärber Heinrich Bruns dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von dieser Gesellschaft oder diesem Heinrich Bruns besitzen, hiemit aufgefordert und angewiesen, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von diesen Concursmassen und des Verlustes ihres Pfandrechts und ihrer etwanigen sonstigen Rechte, in dem hiesigen Stadtsecretariat, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, beim Angabeprotocoll zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 26sten Februar 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

Digitized by Google

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Der Holzvogt Erich Thomas Theodor Dirksen zu Hohenrade hat, mit Rücksicht darauf, daß seine Vermögensverhältnisse es ihm zweifelhaft erscheinen lassen, ob er im Stande sein werde, seine Gläubiger zu befriedigen, darauf angetragen, daß ein Proclam zur Ermittelung seines Vermögenszustandes erlassen werden möge, und damit eine eventuelle Uebergabe seines Vermögens zur concursmäßigen Behandlung verbunden. In Gewährung dieses Antrages werden Alle und Jede, welche an den gedachten Holzvogt Dirksen Forderungen und Ansprüche irgend einer Art haben, bei Vermeidung der Ausschließung derselben, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell zugleich als Concursproclam gelten soll, unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, außerhalb des Amts Wohnende unter Bestellung eines Actenprocurators, im Actuariate zu Plön anzugeben.

Amthaus zu Plön, den 15ten Februar 1851.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe des verstorbenen Tischlermeisters Johann Georg Friedrich Kinde in Heide cum cur. const. und der Vormünder ihrer unmündigen Kinder Fr. Methmann und M. Hell daselbst, alle nicht protocollirten Gläubiger, Rechnungsverwandte und dinglich Berechtigte an den Nachlaß des verstorbenen Tischlermeisters Johann Georg Friedrich Kinde, weiland in Heide, hiemittelst aufgefordert, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Forderungen, Ansprüche und dingliche Gerechtsame, und, sofern sie Auswärtige sind, unter gleichzeitiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielsschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 29sten Januar 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gold- und Silberarbeiters Lange, als gerichtlich bestellten Güterpflegers der Nachlaßmasse der hierselbst verstorbenen Wittwe Elise Catharina Gehl, gebornen Pott, um Erlassung eines Proclams: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Nachlaßmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 14ten Februar 1851.

In fidem: *C. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem unterm 27sten Januar 1851 der Specialconcurs gegen den Schuhmacher Johann Jürgen Biesterfeldt in Uetersen erkannt und derselbe nicht im Stande gewesen ist, die ihn drängenden Gläubiger zu befriedigen: so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Biesterfeldt Forderungen und Ansprüche oder Sachen von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls dieselben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden.

Uetersen, den 14ten Februar 1851.

Das Concursgericht.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Kaufmann Johann Hinrich Matthias Gehrt angezeigt, daß er die seit einer Reihe von Jahren unter der Firma J. H. M. Gehrt von ihm allein, seit Anfang des Jahres 1840 in Gemeinschaft mit dessen Schwiegersohn Moritz Ferdinand Claren geführte Handlung mit dem Ende des Jahres 1849 aufgegeben habe, und solche von der Zeit an von dem genannten M. F. Claren unter seinem eigenen Namen und für seine Rechnung fortgesetzt werde, und mit Rücksicht hierauf von beiden genannten Inhabern der früheren Firma J. H. M. Gehrt auf die Erlassung eines Proclams, um gegen alle Ansprüche aus diesen Societätsverhältnissen formell gesichert zu sein, angetragen worden, so werden von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, Alle und Jede, welche an das gedachte, vom 1sten Januar 1840 bis Ende des Jahres 1849 unter der Firma J. H. M. Gehrt bestandene Handlungshaus aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, sich damit, und zwar die in Europa wohnenden binnen 12 Wochen, und spätestens den 23sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, und die außerhalb Europa wohnenden binnen 12 Monaten, und spätestens am 19ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine,

Digitized by Google

resp. im ersten Stadtsecretariat und im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten Februar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 2.

Alle, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Fleckens Neumünster auf dem Folio des Bäckermeisters Johann Saß protocollirten, verlorengegangenen Documenten, als:

1) einer am 13ten November 1821 zwischen der Wittwe Brey und den Vormündern ihrer Kinder errichteten Theilungsacte;
2) einer am 10ten Juli 1826 zwischen dem Bäckermeister Joh. Saß und den Vormündern seiner Stiefkinder und Kinder errichteten Theilungsacte;
3) einer von Joh. Saß an die Vormünder seiner Stiefkinder ausgestellten und am 12ten Januar 1827 protocollirten Obligation auf 240 Rthlr.,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, auf dem Actuariate zu Neumünster das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Amthaus zu Neumünster, den 15ten Februar 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem; A. F. Braekel.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an das von Hans Nicolaus Hingnitz an Jochim Hinrich Reher verkaufte, in hiesiger Altstadt belegene Vollbürgerhaus cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 15ten Februar 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 6.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für nachbenannte Grundstücke:

1) für das im Flecken Barmstedt belegene Wohnhaus mit Bauplatz, groß 68 Quadrat-Ruthen, welchen der Zimmergeselle Hinrich Brede in Barmstedt von dem Halbhufner Jochim Eggerstedt in Großendorf gekauft hat;
2) für das im Flecken Barmstedt belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, welchen der Zimmermeister M. J. Glißmann in Barmstedt von den Ländereien des ersten Compastorats in Barmstedt in Erbpacht erworben hat;
3) für das in Barmstedt belegene, dem Bäckermeister C. F. Jensen daselbst gehörige Wohnhaus;
4) für das von dem Gerber Jürgen Hinrich Pohlmann in Barmstedt neu erbaute zweistöckige Wohnhaus nebst Bauplatz;
5) für das in Barmstedt belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß $\frac{9}{16}$ Scheffel R. M., welchen der Tischler Hinrich Kühl aus Barmstedt von dem Gerber Jürgen Hinrich Pohlmann daselbst gekauft hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an dieselben zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 18ten Februar 1851.

A. v. Moltke.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Johann Hinrich Jenssen zu Bissenmoor seine daselbst belegene Kathe mit Land verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern versprochen, zu dem Ende auch die Erlassung eines öffentlichen Proclams beantragt hat: als werden Alle und Jede, welche an die bezeichnete Landkäthnerstelle dingliche und sonstige dieses Grundstück realiter afficirende Ansprüche und Forderungen haben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei Strafe Rechtens, hieselbst anzugeben und das Erforderliche zu beobachten. Wornach ꝛc.

Urkundlich unter dem Gerichtssiegel. Decretum Bramstedter Justitiariat zu Itzehoe, den 5ten Februar 1851.

(L. S.) *F. Rötger.*

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Carsten Witt zu Fockendorf haben hieselbst vorgestellt: in dem Nachlaß desselben hätten sich eine Obligation auf 400 ℔, von Marx Isenberg unter dem 11ten December 1762 an Henning Hoffmann, und eine auf 200 ℔, von Marx Isenberg's Wittwe unter dem 10ten Mai 1804 an Delf Witt senior ausgestellt, protocollirt auf dem

Digitized by Google

Folio des jetzt von Maria Kock, einer Tochter des Marx Isenberg, besessenen Hauses in Beidenfleth, vorgefunden, ohne daß diese Documente mit einer Cession oder Legitimations-Nachweisung versehen wären; obgleich nun ihr Erblasser Carsten Witt solche geerbt, so wäre es doch für sie mit Schwierigkeiten verbunden, sein alleiniges Erbrecht daran zu docireu, und wünschten sie daher eiu desfälliges Proclam; nicht weniger stände auf dem, dem gedachten Verstorbeneu zugehörigen Hofe in Brockdorf eine Obligation von 8000 ℔, ausgestellt von Peter Breyde an Johann Meyer in Wilster unter dem 2ten Juni 1807, cedirt den 5teu Juni 1809 an Marten Witt, protocollirt, welche längst im Concurse des Claus Breyde bezahlt oder verloren gegangen sei, ohne daß sie im Stande wären, dieses Document herbeizuschaffen. Auf den Antrag der Impleranten und unter Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts werden demnach Alle und Jede, welche an diese denannten drei Geldverschreidungen irgend einige Ansprüche machen, oder Rechte daraus herleiten zu können glauben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Angabe bei der Landschreiberei in Wilster rechtsdehörig, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, zu deschaffen, und zwar mit der Androhung, daß sie im Widrigen werden präcludirt, die beiden ersten Odligationen aber als ausschließlich rechtmäßiges Eigenthum den Impetranten werden zugesprochen, die letzte Odligation aber für mortificirt erklärt und auf dem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll werde delirt werden.

Gegeben auf dem Steinburger Amthause zu Itzehoe, den 11ten Februar 1851.

v. Kardorff.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 1.

Alle, welche Ansprüche und Forderungen an den Güternachlaß der verstorbenen Marike Bock in Bunsoh zu haben vermeinen, oder Faustpfänder von derselben besitzen, müssen solche, resp. bei Strafe des Ausschlusses und des Verlustes ihrer Pfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 2.

Alle etwanigen Ansprüche an nachstehende Verlassenschaften, als:

des weiland Lieutenants Carl Gustav Herrmann Schellhorn, gestorben in Hadersleben den 12ten September 1849,

des Secondelieutenants Gustav Bergien, gefallen bei Idstedt am 25sten Juli 1850,

des Hauptmanns Julius Wilhelm Holtz, gefallen bei Idstedt am 25sten Juli 1850,

des Lieutenants Robert Westphal, selbigen Tages ebendaselbst gefallen,

des Lieutenants Friedrich Hansen, gestorben in Kiel den 30sten Juli 1850,

des pensionirten Oberconstablers Johann Diedrich Hespe in Rendsburg, gestorben den 29sten August 1850, und dessen Ehefrau Catharina Amal. Doroth. Hespe, geb. Panlsen, gestorben den 7ten September 1850,

des Maurergesellen Hans Johannes Rejahl und seiner Ehefrau Anna Maria, geb. Christinecke, beide hieselbst gestorben den 21sten September 1850,

des Kürschnergesellen Franz Ehbauer aus Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld in Baiern, gestorben den 5ten September 1850,

des Paul Daniel Wilhelm Vollmer und dessen Ehefrau Maria, geb. Haase, gestorben hieselbst ersterer am 23sten August, letztere am 2ten September 1850,

des Lederarbeiters Joh. Mumm Würz und dessen Ehefrau, gestorben hieselbst ersterer den 23sten, letztere den 27sten August 1850,

des Bäckergesellen Conrad Bertram (?) (oder Haase) aus Hannover, gestorben den 16ten September 1850,

des Einwohners Jacob Friedrich Prießling, gestorben hieselbst den 3ten September 1850, und seiner Ehefrau Anna Catharina, geb. Claussen, gestorben den 10ten s. M. u. J.,

des Tagelöhners Hans Joachim Johns aus Schwarzenbeck in Lauenburg, gestorben hieselbst den 7ten September 1850,

endlich des Tischlergesellen Johann Heinrich Friedrich Lange und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Henriette Dorothea Christ., geb. Prehn, ersterer gestorben hieselbst den 30sten Juni 1850, letztere den 23sten Juli 1850,

sind, soweit es nicht schon geschehen, bei Vermeidung des Ausschlusses, binnen 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat rechtsgehörig anzugeben.

Rendsburg, den 17ten Januar 1851.

Der Magistrat.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Friedrich Wilhelm Nissen Forderungen oder sonstige Ansprüche haben, müssen sich, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses

Digitized by Google

Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 30sten Januar 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 6.

Der verschollene Detlev Diedrich Mestmacher aus Heiligenhafen, seine unbekannten Erben und etwanige Gläubiger, werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Vermeidung der Todeserklärung und der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 27sten Januar 1851.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, werden Alle und Jede, welche an den unter Curatel gestellten Hufner Detlev Hinrich Willrodt in Regenharrie, Amts Bordesholm, oder an dessen daselbst belegene Hufenstelle c. p. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlusts ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amts-Actuariat zu Bordesholm ordnungsmäßig zu melden.

Amthaus zu Bordesholm, den 9ten Februar 1851.

Abs. Dom. Præf.: *Carstens.*
In fidem: Carstens.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Heiligenhafen B. II. Fol. 278 verzeichnete Gesammthypothek des Zimmermeisters Johann Friedrich Tielmann nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche, oder gegen die Trennung dieser Hypothek und die Bewilligung neuer Folien Einwendungen geltend zu machen vermeinen möchten, haben sich dieserhalb, bei Verlust ihrer Ansprüche, Forderungen und Einwendungen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig zu melden.

Decretum Heiligenhafen, den 5ten Februar 1851.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den in Concurs gerathenen Einsessenen und Tabacksfabrikanten Johann Christoph Detlev Maack und an die von demselben bisher besessenen, zu Wandsbeck im ersten Quartier № 34 und 35 belegenen Grundstücke cum pert. Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Original-Documente produciren und, falls sie Auswärtige sind, in hiesiger Jurisdiction Acteuprocuratur bestellen.

Wandsbecker Justitiariat, den 13ten Februar 1851.

Reiche.

Steckbrief.

Am Abend des 24sten d. M. sind hieselbst entwandt worden:

ein Paar schwarz tuchne Beinkleider, etwas getragen,
ein wattirter schwarz tuchner Rock mit schwarzem Orleans gefuttert, ziemlich getragen,
ein Paar graumelirte Beinkleider mit Strippen, fast neu,
ein schwarz seidnes Halstuch, mittelmäßiger Beschaffenheit,
eine Unterjacke von grauem Wollenzeug,
ein Paar graumelirte wollene Strümpfe.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen permittirten Musquetier vom 12ten Bataillon, Namens Lorenzen, vermuthlich aus der Gegend von Kappeln, von großer starker Statur, schwarzem Haar, rundem Gesicht, bei seiner Entfernung von hier mit der Uniform seines Bataillons bekleidet und mit einem Verband um den Daumen der linken Hand, den er sich angeblich mit einer Säge verletzt gehabt.

Alle beikommenden Behörden werden demnach ersucht, auf die vorgenannten Sachen und den ihrer Entwendung Verdächtigen vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und event. Nachricht davon hierher gelangen zu lassen.

Amthaus zu Neumünster, den 25sten Febr. 1851.

C. v. Brockdorff.

Digitized by Google

Proclam.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Ewers, geb. Schmidt, ihre bei Reinfeld belegene Parcelenstelle, „Elendskrug" genannt, an den Frachtfuhrmann Jürgen Heuer verkauft hat und von diesem zur Ermittelung etwaniger unbekannter dinglicher Ansprüche um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Parcelenstelle cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Reinfelder Actuariate anzumelden. Profitenten haben die ihre Ansprüche begründenden Urkunden im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zurückzulassen. Von Auswärtigen ist gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten Februar 1851.

Rumohr.

In fidem: **W. Hensen.**

Beilage zum 10. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 10. März 1851.

Publicandum.

Nachdem der Fideicommißnutznießer, Hofjägermeister Cay von Ahlefeldt, zur Zeit in Hamburg, sich der eigenen Disposition über sein Vermögen und seine Einnahmen freiwillig begeben hat und demselben auf seinen Antrag in der Person des Amtmanns Barons von Brockdorff in Neumünster ein Administrator seines Vermögens und seiner Einnahmen gerichtlich bestellt ist: wird solches von Obergerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Februar 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Im Monat November v. J. sind an den Küsten der Kirchspiele Büsum und Wesselburen eine Anzahl Oxhofte mit Rothwein, Tonnen mit Theer, Harz oder Kopal, Mehl und Aepfeln, ein Ballen mit Tabacksblättern, einige Packen mit Papier und diverse Käse geborgen worden, von denen ein Theil wahrscheinlich zu den Ladungen des Schiffes „Mercurius", Capitain Allewardt, und des Barkschiffes „Erie", Capt. Tegeler, gehört hat. Auf diesen Strandgegenständen haben sich folgende Merkzeichen befunden:

1) auf den im Kirchspiel Büsum geborgenen Strandgütern:
   a) auf den Oxhoften mit Rothwein: L.C. № 1, 3 und 5, ein ▽ mit einem S im obern Strich, C.G.K. 30. u. 31. S.R.,
   b) auf den Harztonnen: ein □ mit einem S in der Mitte, RC & Co. GW. WG. IB. № 1 AA № 1,
   c) auf den Theertonnen: GW. ein Dreieck mit zwei schrägen Strichen durchzogen;
2) auf den im Kirchspiel Wesselburen geborgenen Strandgütern:
   a) auf den Oxhoften mit Rothwein: $\overset{o}{\nabla}\overset{o}{}$ MB, $\overset{o}{\underset{o}{50}}$ MB ohne Nummer und mit № 2 u. 3 und einem schrägen Strich drei Mal durchstrichen, ein △ oben mit einem Strich durchzogen, MB mit 9, ein Dreieck mit einer Null in der Mitte, MB, △CGXK mit 10 u. mit 9, $o\overset{o}{+}o$ CXII 17, K, $\overset{o}{\underset{o}{\triangle}}$ CGXK, Vignobles Estephem Edochail. und Crude BEA und S.
   b) auf einer Tonne mit Harz: ein □ mit einem S in der Mitte,
   c) auf einem Käse: $o\overset{o}{+}o$ CXII.

Alle diejenigen, welche an diese Strandgegenstände Eigenthums- oder sonstige Ansprüche erheben zu können vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Beweisthümer, bei der Norderdithmarscher Landvogtei anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten Februar 1851.

Boysen.

№ 2.

Wenn die hiesige Demoiselle Anna von Aspern gerichtlich unter Curatel gestellt und ihr der hiesige Bürger und Apotheker Jacob Christopher Bargum hinsichtlich ihrer Person und ihres Vermögens als Curator beigeordnet worden ist: als wird solches mit dem Beifügen von Gerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem Tage der Erlassung dieser öffentlichen Bekanntmachung angerechnet nur diejenigen mit der Anna von Aspern eingegangenen Rechtsgeschäfte bindende Kraft haben, welche unter Zustimmung ihres genannten Curators, des Herrn Apothekers Jacob Christopher Bargum, abgeschlossen, alle übrigen aber, welche etwa einseitig mit derselben eingegangen werden möchten, null und nichtig sind.

Gegeben Crempe, den 24sten Februar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

№ 3.

Nachdem auf Antrag des Lederhändlers Philipp Joachim Heinrich Volbehr hierselbst für die Person und das Vermögen desselben, weil dessen geschwächter Gesundheitszustand ihm wenigstens temporair die eigene Verwaltung seines Vermögens unmöglich

Digitized by Google

mache, eine Curatel angeordnet und demselben der Herr Advocat Bargum hierselbst zum Curator gerichtlich bestellt worden: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, unter dem Hinzufügen, daß der Lederhändler Philipp Joachim Heinrich Volbehr sich nicht ferner rechtsverbindlich verpflichten kann, sondern, daß ihn sein genannter Curator in allen seine Person und sein Vermögen betreffenden Rechtsgeschäften vertritt.

Decretirt Kiel in Curia, den 11ten Februar 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Testaments-Publication.

Termin zur Publication der am 19ten August 1843 und 1sten Juni 1850 errichteten letztwilligen Verfügungen der verstorbenen Eheleute Johann Friedrich Linck und Anna Magdalena Linck, geb. Schumann, zu Wandsbeck, ist auf Mittwoch den 19ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Gerichte zu Wandsbeck anberaumt und werden Beikommende hiemittelst zu demselben geladen.

Wandsbecker Justitiariat, den 5ten März 1851.

Reiche.

Steckbrief.

Am Abend des 24sten d. M. sind hieselbst entwandt worden:

ein Paar schwarz tuchne Beinkleider, etwas getragen,
ein wattirter schwarz tuchner Rock mit schwarzem Orleans gefuttert, ziemlich getragen,
ein Paar graumelirte Beinkleider mit Strippen, fast neu,
ein schwarz seidnes Halstuch, mittelmäßiger Beschaffenheit,
eine Unterjacke von grauem Wollenzeug,
ein Paar graumelirte wollene Strümpfe.

Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen permittirten Musquetier vom 12ten Bataillon, Namens Lorenzen, vermuthlich aus der Gegend von Kappeln, von großer starker Statur, schwarzem Haar, rundem Gesicht, bei seiner Entfernung von hier mit der Uniform seines Bataillons bekleidet und mit einem Verband um den Daumen der linken Hand, den er sich angeblich mit einer Säge verletzt gehabt.

Alle beikommenden Behörden werden demnach ersucht, auf die vorgenannten Sachen und den ihrer Entwendung Verdächtigen vigiliren, sie im Betretungsfalle anhalten und event. Nachricht davon hierher gelangen zu lassen.

Amthaus zu Neumünster, den 25sten Febr. 1851.

C. v. Brockdorff.

Berichtigung.

Der mittelst Steckbriefs vom 25sten d. M. wegen Verdachts des Diebstahls von hieraus verfolgte permittirte Musketier vom 12ten Bataillon heißt zufolge Mittheilung des Bataillonscommando's nicht, wie im Steckbrief angegeben worden, Lorenzen, sondern Hans Adolph Fr. Lewerenz, ist gebürtig aus Cappelholz, adeligen Guts Roest, 24 Jahr alt und 64½ Zoll groß.

Amthaus zu Neumünster, den 28sten Februar 1851.

C. v. Brockdorff.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn die Ehefrau Elisabeth Margaretha Sophia Schwarz, geb. Wiebers, c. c. in Rendsburg, wider ihren Ehemann, den Arbeitsmann Hans Lorenz Schwarz, eine Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung hieselbst eingebracht und auf Edictal-Citation angetragen hat, letzterem Antrage auch ist stattgegeben worden: so laden wir Präses, Probst und Assessoren des Rendsburger Consistorii den Arbeitsmann Hans Lorenz Schwarz, sonst in Rendsburg, hiedurch edictaliter, unfehlbar am Donnerstag den 1sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in Person und gefaßt vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was Klägerin wider ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und demnächst Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß auch im Falle seines Ausbleibens sofort werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Gegeben unter dem Consistorio-Insiegel. Rendsburg, den 25sten Februar 1851.

(L. S.) *v. Cossel.* *Callisen.*

Brenning.

№ 2.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Stolp, geb. Rosenborn, in Heiligenhafen, cum cur., wird deren Ehemann Friedrich Stolp aus Dahlos hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montage den 30sten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem alsdann auf dem Rathhause zu Oldenburg versammelten Consistorio einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider ihn vorbringen wird und darauf zu antworten, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens auf ferneres Anhalten der Klägerin in contumaciam wider ihn werde erkannt werden.

Decretum Cismar in Consistorio Oldenburgensi, den 1sten März 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren.

Namens derselben: **Schreiter.**

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Kirchspielvorstehers Johann Nicolaus Bartels in Heide, als gerichtlich bestellten Güterpflegers im Concurse des

Schlachters Peter Jacob Rasmussen in Heide, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des Schlachters Peter Jacob Rasmussen in Heide hiemittelst aufgegeben, ihre sämmtlichen Forderungen und Ansprüche an den zum Concurs gediehenen Schlachters Peter Jacob Rasmussen in Heide, sie rühren her, woher sie wollen, binnen **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig, bei Strafe der Ausschließung, anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten Februar 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Claus Kobrock zum Vorwerk bei Rendsburg hieselbst vorstellig gemacht, daß es ihm bei seinem hohen Alter sehr daran gelegen sei, seine Vermögensverhältnisse zu ordnen, und, weil er in nicht unbedeutenden Geschäftsverbindungen gestanden, auf Erlassung eines **proclama ad indagandum statum bonorum** antragen müsse: so werden in Gewährung dieser Bitte, mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Eingesessenen Claus Kobrock zum Rendsburger Vorwerk oder seine Achtelhusenstelle zu Neubüdelsdorf und seine Parcelenländereien zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, unfehlbar innerhalb **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sich auf rechtsübliche Weise im hiesigen Amtsactuariat zu melden, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 4ten März 1851.

v. Cossel.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage wider den hiesigen Bürger und Gastwirth Johann Joachim Thede der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Bürger Johann Joachim Thede hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten März 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des verstorbenen Schmieds Johann Carl Friedrich Struck zu Borstel nachträglich für erforderlich erachtet worden, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen, auch, wenn sie Ausheimische sind, Actenprocnratur unter Borsteler Gerichtsbarkeit zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 3ten März 1851.

Huss.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

In dem Schuld- und Pfandprotocolle der Grafschaft Ranzau stehen folgende Pöste protocollirt, hinsichtlich welcher von Beikommenden resp. auf Delirung und auf Mortification der bezüglichen Documente angetragen ist:

1) Fol. 57 des Kirchspiels Elmshorn eine angeblich verloren gegangene Obligation auf **200** ℔ Schl. Holst. Courant, ausgestellt unterm **30**sten Decbr. **1758** von der weil. Käthnerin Metta Oldehuus in Raa an weil. Hinrich Lüdemann zur Krück, hinsichtlich welcher bereits unterm 17ten Mai **1830** von den Erben des weiland Hinrich Lüdemann zur Krück vor der Elmshorner Kirchspielsvogtei ein Delirungsconsens ausgestellt ist.
2) Fol. **284** des Kirchspiels Elmshorn eine von dem weil. Eingesessenen Hinrich Wilhelm Greve in Elmshorn übernommene, unterm **31**sten März **1812** notirte Caution wegen Conservation des in dem Testamente der Anna Catharina Meyer d. d. Hamburg den **20**sten Sept. **1764** ihm dem weiland Hinrich Wilhelm Greve und seinen Kindern legirten Capitals von **2700** ℔.

Nach erfolgter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts werden daher alle diejenigen, welche

1) an die vorerwähnte, von weil. Metta Oldehuus in Raa ausgestellte und verloren gegangene Obligation Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen;
2) diejenigen, welche aus der vorerwähnten, dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll inserirten Notiz hinsichtlich der gedachten, von H. W. Greve übernommenen Bürgschaft Rechte irgend einer Art herleiten zu können vermeinen,

hiedurch beseligt, binnen **12** Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Gerichtshause zu Ranzau gehörige Angabe zu beschaffen,

Digitized by Google

widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die bezeichnete Obligation resp. mortificirt und delirt, die bezeichnete Bürgschaft aber für erlassen erklärt und im Schuld- und Pfandprotocoll werde delirt werden.

Ranzauer Administratur, den 1sten März 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Torfmesser Johann Carl Witt, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft der verstorbenen Catharina Maria Magdalena Witt, geb. Timmermann, des weiland hiesigen Jollenführers Jürgen Witt nachgelassene Wittwe, auf die Erlassung eines Erbschaftsproclams angetragen und solchem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Wittwe Witt als Erben Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 3ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Steppel, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft der Eheleute Wilcken Timmann und Anna Johanna Hedwig Timmann, geb. Wriede, auf die Erlassung eines Proclams angetragen und solchem Antrage stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Eheleute Timmann Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 3ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über das durch Actieneinschüsse gebildete Vermögen der zur Erbauung eines Pavillons in den hiesigen Anlagen zusammengetretenen Gesellschaft wegen der von diesem Pavillon rückständigen Abgaben der Specialconcurs hat erkannt werden müssen, und ferner der hiesige Bürger und Schönfärber Heinrich Bruns seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: so werden vom Magistrat Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche entweder an das gedachte Vermögen dieser Gesellschaft, namentlich an die von der Landesherrschaft ihr in Erbpacht überlassenen Parcelen 56 und 57 der vormaligen hiesigen Festungsländereien und an den auf diesen Parcelen von ihr erbaueten s. g. Anlagen-Pavillon, oder welche an den hiesigen Bürger und Schönfärber Heinrich Bruns dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von dieser Gesellschaft oder diesem Heinrich Bruns besitzen, hiemit aufgefordert und angewiesen, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von diesen Concursmassen und des Verlustes ihres Pfandrechts und ihrer etwanigen sonstigen Rechte, in dem hiesigen Stadtsecretariat, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, beim Angabeprotocoll zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 26sten Februar 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 2.

Damit der Vermögenszustand des Holzvogts Erich Thomas Theodor Dirksen in Hohenrade ermittelt werde, haben Alle, welche Forderungen an denselben haben, bei Vermeidung der Ausschließung, selbige binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell zugleich Concursproclam ist, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Amthaus zu Plön, den 15ten Februar 1851.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

Digitized by Google

Beilage zum 11. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 17. März 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

(Durch Zufall verspätet.)

Des unlängst verstorbenen vormaligen hiesigen Branntweinbrenners Peter Nielsen Sohn erster Ehe Nicolay Nielsen hat sich selbst für unfähig zur eigenen Verwaltung seines Vermögens erklärt und ist ihm daher seinem Antrage gemäß der Kaufmann Erich Hansen hieselbst als Curator von Gerichtswegen beigeordnet worden, welches hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß alle Rechtsgeschäfte, welche Nicolay Nielsen ohne Zuziehung dieses seines Curators etwa eingehen möchte, als ungültig und nichtig anzusehen sind.

Flensburg, den 9ten August 1850.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 2.

Letzte Bekanntmachung.

Im Monat November v. J. sind an den Küsten der Kirchspiele Büsum und Wesselburen eine Anzahl Oxhofte mit Rothwein, Tonnen mit Theer, Harz oder Kopal, Mehl und Aepfeln, ein Ballen mit Tabacksblättern, einige Packen mit Papier und diverse Käse geborgen worden, von denen ein Theil wahrscheinlich zu den Ladungen des Schiffes „Mercurius", Capitain Allewardt, und des Barkschiffes „Erie", Capt. Tegeler, gehört hat. Auf diesen Strandgegenständen haben sich folgende Merkzeichen befunden:

1) auf den im Kirchspiel Büsum geborgenen Strandgütern:
   a) auf den Oxhoften mit Rothwein: L.C. № 1, 3 und 5, ein ▽ mit einem S im oberen Strich, C.G.K. 30. u. 31. S.R.,
   b) auf den Harztonnen: ein □ mit einem S in der Mitte, RC & Co. GW. WG. IB. № 1 AA № 1,
   c) auf den Theertonnen: GW. ein Dreieck mit zwei schrägen Strichen durchzogen;
2) auf den im Kirchspiel Wesselburen geborgenen Strandgütern:
   a) auf den Oxhoften mit Rothwein: $^{0}\!\triangledown^{0}$ MB, $^{0}_{050}$ MB ohne Nummer und mit № 2 u. 3 und einem schrägen Strich drei Mal durchstrichen, ein △ oben mit einem Strich durchzogen, MB mit 9, ein Dreieck mit einer Null in der Mitte, MB, △CGXK mit 10 u. mit 9, $^{0}_{0}\!+\!^{0}_{0}$ CXII 17, K, $^{0}\!\triangle^{0}$ CGXK, Vignobles Estephem Edochail. und Crude BEA und S,
   b) auf einer Tonne mit Harz: ein □ mit einem S in der Mitte,
   c) auf einem Käse: $^{0}_{0}\!+\!^{0}_{0}$ CXII.

Alle diejenigen, welche an diese Strandgegenstände Eigenthums- oder sonstige Ansprüche erheben zu können vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Beibringung der erforderlichen Beweisthümer, bei der Norderdithmarscher Landvogtei anzumelden.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten Februar 1851.

Boysen.

№ 3.

Wenn die hiesige Demoiselle Anna von Aspern gerichtlich unter Curatel gestellt und ihr der hiesige Bürger und Apotheker Jacob Christopher Bargum hinsichtlich ihrer Person und ihres Vermögens als Curator beigeordnet worden ist: als wird solches mit dem Beifügen von Gerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem Tage der Erlassung dieser öffentlichen Bekanntmachnng angerechnet nur diejenigen mit der Anna von Aspern eingegangenen Rechtsgeschäfte bindende Kraft haben, welche unter Zustimmung ihres genannten Curators, des Herrn Apothekers Jacob Christopher Bargum, abgeschlossen, alle übrigen aber, welche etwa einseitig mit derselben eingegangen werden möchten, null und nichtig sind.

Gegeben Crempe, den 24sten Februar 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

Digitized by Google

№ 4.

Am 11ten April d. J., Freitag nach dem Sonntage Judica, soll das zur Erbmasse der Wittwe Wiese, geb. Pott, gehörige, hieselbst im 2ten Quartier sub № 8 an der Oberstraße belegene, zur Töpferei eingerichtete, Halbhaus nebst Zubehör Mittags 12 Uhr auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden.

Liebhaber wollen sich zur angegebenen Zeit am gedachten Orte einfinden und hat der Höchstbietende zu gewärtigen, daß ihm der Zuschlag nach Inhalt der im Termine zu verlesenden und 8 Tage vorher im hiesigen Stadtsecretariate einzusehenden Bedingungen werde ertheilt werden.

Lütjenburg, den 28sten Februar 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

Zurückgenommener Steckbrief.

Der in der Beilage zum 9ten Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen von hieraus unterm 25sten v. M. erlassene Steckbrief wider den permittirten Musketier Lorenzen aus der Gegend von Kappeln, rect. Hans Adoph Friedrich Lewerenz aus dem adel. Gute Roest, wird, nachdem derselbe im Gute Priesholz zur Haft gebracht worden, hiemittelst zurückgenommen.

Amthaus zu Neumünster, den 10ten März 1851.

C. v. Brockdorff.

Testaments-Publication.

Termin zur Publication der am 19ten August 1843 und 1sten Juni 1850 errichteten letztwilligen Verfügungen der verstorbenen Eheleute Johann Friedrich Linck und Anna Magdalena Linck, geb. Schumann, zu Wandsbeck, ist auf Mittwoch den 19ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Gerichte zu Wandsbeck anberaumt und werden Beikommende hiemittelst zu demselben geladen.

Wandsbecker Justitiariat, den 5ten März 1851.

Reiche.

Diebstahl.

In der Nacht vom 8./9. d. Mts. sind bei einem Handelsmann in Meldorf mittelst Einbruchs

1) ein Stück braunen Buckskin von 4 Ellen,
2) ein Stück dunkelgrünes Halbtuch von 6 bis 8 Ellen,
3) zwei halbe Stück feines schwarzes Tuch, a Stück etwa 8 bis 10 Ellen,
4) zwei Stück blaues Tuch, in dem einen ungefähr 16, in dem andern ungefähr 8 Ellen,
5) eine „Wandhuse" mit mehreren Resten schwarzes Tuch, die Ellenzahl ist nicht näher anzugeben,
6) mehrere (etwa 16 bis 18) Stück Cattun, ganze und angebrochene, wovon die Ellenzahl nicht näher angegeben werden kann,
7) sechs bis acht Dutzend baumwollene Tücher von verschiedenen Farben, theils für Männer, theils für Frauenzimmer,
8) eine feine tuchene Mannsmütze von schwarzer Farbe, worin im Boden des Futters mit Goldschrift: mode de Paris,

gestohlen worden.

Alle und Jede, welche hinsichtlich der Thäter und der vorgedachten Gegenstände irgend eine Auskunft geben können, werden gebeten, der unterzeichneten Behörde sofort hievon Mittheilung machen zu wollen.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 11ten März 1851.

Lempfert.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn die Ehefrau Elisabeth Margaretha Sophia Schwarz, geb. Wiebers, c. c. in Rendsburg, wider ihren Ehemann, den Arbeitsmann Hans Lorenz Schwarz, eine Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung hieselbst eingebracht und auf Edictal-Citation angetragen hat, letzterem Antrage auch ist stattgegeben worden: so laden wir Präses, Probst und Assessoren des Rendsburger Consistorii den Arbeitsmann Hans Lorenz Schwarz, sonst in Rendsburg, hiedurch edictaliter, unfehlbar am Donnerstag den 1sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in Person und gefaßt vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was Klägerin wider ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und demnächst Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß auch im Falle seines Ausbleibens sofort werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Gegeben unter dem Consistorio-Insiegel. Rendsburg, den 25sten Februar 1851.

(L. S.) *v. Cossel.* *Callisen.*

Brenning.

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Catharina Elisabeth Herwig, geb. Kock, zu Itzehoe, c. c., Implorantin, pro edictali citatione ihres seit 10 Jahren verschollenen Ehemannes Johann Jacob Herwig, vormals Käthners in Burgwedel, Kirchspiels Niendorf, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Johann Jacob Herwig hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 20ste Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen

Digitized by Google

Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgerichte persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 17ten Februar 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Cäcilia Selcke, geb. Butenop, aus Postfeldt, Kirchspiels Wilster, c. c., Implorantin, pro edictali citatione ihres vor drei Jahren entwichenen Ehemannes Peter Selcke, vormals Schneidermeisters in Wewelsfleth, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Peter Selcke hierdurch ein für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 20ste Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 17ten Februar 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 4.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Catharina Margaretha Elise Schröder, geb. Isenburg, jetzt in Rendsburg, c. c., Implorantin, pro edictali citatione ihres vor zwei Jahren heimlich entwichenen Ehemannes Jürgen Heinrich Diedrich Schröder, vormals Maurermeisters in Itzehoe, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Jürgen Heinrich Diedrich Schröder hierdurch ein für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 20ste Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgerichte persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 17ten Februar 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 5.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Catharina Henriette Haase, geb. Hellwig, aus Neustadt, cum cur., wird deren abwesender Ehemann, der Seefahrer Peter Hinrich Haase, gleichfalls aus Neustadt, hiedurch peremtorisch geladen, am Freitage den 9ten Mai d. J. auf dem hiesigen Rathhause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wider ihn wegen böslicher Verlassung vorbringen werde, darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Decretum Neustadt im Stadtconsistorio, den 24sten Februar 1851.

(L. S.) Präses und Assessoren.
In fidem: Fischer-Benzon.

№ 6.

Auf Anhalten der Ehefrau Abel Fölster, gebornen Wrage, in Bramstedt, Implorantin, wird deren entwichener Ehemann, der Tagelöhner Marx Fölster, Implorat, hiedurch geladen, am Donnerstage den 1sten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was die Implorantin aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn vortragen wird, und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 29sten Januar 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.
In fidem: Jacobsen.

№ 7.

Extract der Edictal-Citation des 10ten Stücks № 2.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Stolp, geb. Rosenborn, in Heiligenhafen, cum cur., wird deren Ehemann Friedrich Stolp aus Damlos geladen, sich am Montage den 30sten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Consistorio in Oldenburg einzufinden, widrigenfalls wider ihn in contumacium wegen böslicher Verlassung erkannt werden wird.

Digitized by Google

Decretum Cismar in Consistorio Oldenburgensi, den 1sten März 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren.
Nomine derselben: Schreiter.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die verwittwete Kammerjunkerin und Kirchspielvögtin Anna von Qualen in St. Margarethen hieselbst erklärt hat, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des Kammerjunkers, Kirchspielvogts und Kirchspielschreibers Josias von Qualen nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten wolle, und von derselben daher um die Erlassung eines Proclams **ad indagandum statum hereditatis** gebeten ist: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu St. Margarethen verstorbenen Kammerjunkers, Kirchspielvogts und Kirchspielschreibers Josias von Qualen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, und zwar **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Bestellung eines Procurators **ad acta**, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleirath, Landgerichtsnotarius Martens hieselbst anzugeben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 4ten März 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Küper Cornils Hölck d. J. in Brunsbüttel hieselbst seine Insolvenz angezeigt und um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten hat, diesem Ansuchen auch, vorbehältlich der Einwendungen seiner Gläubiger, stattgegeben und demnach genereller Concurs über dessen Vermögen erkannt worden ist; so ergehet nunmehr, auf Instanz des für diese Concursmasse bestellten Güterpflegers, an die nichtprotocollirten Gläubiger, Pfandinhaber und Rechnungsverwandten des gedachten Cridars hiemit der Befehl, ihre Forderungen, Pfänder und Rechnungsverhältnisse in Betreff der vorliegenden Concursmasse in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, bei Verlust resp. der Forderungs- und Pfandrechte, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 21sten December 1850.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Tischleramtsmeister Friedrich Anton Wiedener hat sein hieselbst im 1sten Quartier dieser Stadt in der Kuhthorstraße belegenes, mit № 43 bezeichnetes Wohnhaus mit Zubehör und Parcelen verkauft, dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen und um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

In Gewährung dieses Antrags werden Alle und Jede, welche an das fragliche Wohnhaus mit Zubehör dingliche oder sonstige Ansprüche machen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente vorzuzeigen und Abschriften zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 13ten März 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zur Regulirung des Nachlasses der am 11ten Januar d. J. hieselbst mit Tode abgegangenen Wittwe des früheren Bürgers und Bäckermeisters Johann Hinrich Schmalfeldt, Caroline, geb. Dowald, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß Erb- und sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, oder zu demselben gehörige Pfänder besitzen, mit Ausnahme jedoch der bereits hieselbst bekannten Erben, hierdurch aufgefordert und befehligt, bei Vermeidung der Präclusion und Verlust des Pfandrechts, ihre Forderungen und Ansprüche, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Auswärtige unter Procuraturbestellung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst rechtsbehörig zur Anzeige zu bringen.

Oldesloe in Curia, den 4ten März 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Digitized by Google

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 27sten Novbr. v. J. in Brande verstorbenen Halbhufners Christian Heinrich Mattfeld hieselbst erklärt haben, den Nachlaß ihres Erblassers resp. ausschlagen oder nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und demzufolge die Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum bonorum über die Vermögensmasse des weiland C. H. Mattfeld erforderlich geworden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Nachlaßmasse des weiland Halbhufners C. H. Mattfeld in Brande, namentlich an dessen in Brande belegene halbe Hufe, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, von Gerichtswegen befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen. — Zugleich wird ausdrücklich bemerkt, daß dies Proclam eventuell auch als Concursproclam erlassen ist.

Rauzaner Administratur, den 11ten März 1851.

A. v. Moltke.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Kirchspielvorstehers Johann Nicolaus Bartels in Heide, als gerichtlich bestellten Güterpflegers im Concurse des Schlachters Peter Jacob Rasmussen in Heide, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des Schlachters Peter Jacob Rasmussen in Heide hiemittelst aufgegeben, ihre sämmtlichen Forderungen und Ansprüche an den zum Concurs gediehenen Schlachters Peter Jacob Rasmussen in Heide, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig, bei Strafe der Ausschließung, anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten Februar 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage wider den hiesigen Bürger und Gastwirth Johann Joachim Thede der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Bürger Johann Joachim Thede hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten März 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks i. f.

Wer an die von der Wittwe Ewers, geb. Schmidt, bei Reinfeld verkaufte Parcelenstelle, genannt „Elendskrug", dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Reinfelder Actuariate rechtsbehörig melden.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten Februar 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 2.

Mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Eingesessenen Claus Kobrock zum Rendsburger Vorwerk oder seine Achtelhufe in Neubüdelsdorf und Parcelenländereien zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, sich unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf rechtsübliche Weise im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Zur Beglaubigung: Brenning.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Schmieds Johann Carl Friedrich Struck in Borstel sind, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen gehörig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 3ten März 1851.

Huss.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 5.

Alle diejenigen, welche an nachbenannte Docu-

Digitized by Google

meute Ansprüche zu haben vermeinen, oder Rechte aus denselben herleiten zu können glauben, als:

1) Fol. 57 des Kirchspiels Elmshorn eine angeblich verloren gegangene Obligation auf 200 ℔ Schl. Holst. Courant, ausgestellt unterm 30sten Decbr. 1758 von der weil. Käthnerin Metta Oldehuus in Raa an weil. Hinrich Lüdemann zur Krück, hinsichtlich welcher bereits unterm 17ten Mai 1830 von den Erben des weiland Hinrich Lüdemann zur Krück vor der Elmshorner Kirchspielsvogtei ein Delirungsconsens ausgestellt ist,
2) Fol. 284 des Kirchspiels Elmshorn eine von dem weil. Eingesessenen Hinrich Wilhelm Greve in Elmshorn übernommene, unterm 31sten März 1812 notirte Caution wegen Conservation des in dem Testamente der Anna Catharina Meyer d. d. Hamburg den 20sten Sept. 1764 ihm dem weiland Hinrich Wilhelm Greve und seinen Kindern legirten Capitals von 2700 ℔,

müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 1sten März 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 10ten Stück sub № 6 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Catharina Maria Magdalena Witt, geb. Timmermann, des weiland hiesigen Jollenführers Jürgen Witt nachgelassene Wittwe, als Erben Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 3ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 10ten Stück sub № 7 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der weiland Eheleute Wilcken Timmann und Anna Johanna Hedwig Timmann, geb. Wriede, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 3ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf Anhalten der Wittwe des verstorbenen Tischlermeisters Johann Georg Friedrich Kinde in Heide cum cur. const. und der Vormünder ihrer unmündigen Kinder Fr. Methmann und M. Hell daselbst, alle nicht protocollirten Gläubiger, Rechnungsverwandte und dinglich Berechtigte an den Nachlaß des verstorbenen Tischlermeisters Johann Georg Friedrich Kinde, weiland in Heide, hiemittelst aufgefordert, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Forderungen, Ansprüche und dingliche Gerechtsame, und, sofern sie Auswärtige sind, unter gleichzeitiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 29sten Januar 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über das durch Actieneinschüsse gebildete Vermögen der zur Erbauung eines Pavillons in den hiesigen Anlagen zusammengetretenen Gesellschaft wegen der von diesem Pavillon rückständigen Abgaben der Specialconcurs hat erkannt werden müssen, und ferner der hiesige Bürger und Schönfärber Heinrich Bruns seine Habe und Güter zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: so werden vom Magistrat Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche entweder an das gedachte Vermögen dieser Gesellschaft, namentlich an die von der Landesherrschaft ihr in Erbpacht überlassenen Pareelen 56 und 57 der vormaligen hiesigen Festungsländereien und an den auf diesen Parcelen von ihr erbaueten s. g. Anlagen-Pavillon, oder welche an den hiesigen Bürger und Schönfärber Heinrich Bruns dingliche oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von dieser

Digitized by Google

Gesellschaft oder diesem Heinrich Bruns besitzen, hiemit aufgefordert und angewiesen, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von diesen Concursmassen und des Verlustes ihres Pfandrechts und ihrer etwanigen sonstigen Rechte, in dem hiesigen Stadtsecretariat, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, beim Angabeprotocoll zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Signatum Glückstadt, den 26sten Februar 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gold- und Silberarbeiters Lange, als gerichtlich bestellten Güterpflegers der Nachlaßmasse der hierselbst verstorbenen Wittwe Elise Catharina Gehl, gebornen Pott, um Erlassung eines Proclams: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Nachlaßmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 14ten Februar 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem unterm 27sten Januar 1851 der Specialconcurs gegen den Schuhmacher Johann Jürgen Biesterfeldt in Uetersen erkannt und derselbe nicht im Stande gewesen ist, die ihn drängenden Gläubiger zu befriedigen: so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Biesterfeldt Forderungen und Ansprüche oder Sachen von demselben in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst zu melden, widrigenfalls dieselben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden.

Uetersen, den 14ten Februar 1851.

Das Concursgericht.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Kaufmann Johann Hinrich Matthias Gehrt angezeigt, daß er die seit einer Reihe von Jahren unter der Firma J. H. M. Gehrt von ihm allein, seit Anfang des Jahres 1840 in Gemeinschaft mit dessen Schwiegersohn Moritz Ferdinand Claren geführte Handlung mit dem Ende des Jahres 1849 aufgegeben habe, und solche von der Zeit an von dem genannten M. F. Claren unter seinem eigenen Namen und für seine Rechnung fortgesetzt werde, und mit Rücksicht hierauf von beiden genannten Inhabern der früheren Firma J. H. M. Gehrt auf die Erlassung eines Proclams, um gegen alle Ansprüche aus diesen Societätsverhältnissen formell gesichert zu sein, angetragen worden, so werden von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, Alle und Jede, welche an das gedachte, vom 1sten Januar 1840 bis Ende des Jahres 1849 unter der Firma J. H. M. Gehrt bestandene Handlungshaus aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, sich damit, und zwar die in Europa wohnenden binnen 12 Wochen, und spätestens den 23sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, und die außerhalb Europa wohnenden binnen 12 Monaten, und spätestens am 19ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, resp. im ersten Stadtsecretariat und im Obergericht hieselbst anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten Februar 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 2.

Alle, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Fleckens Neumünster auf dem Folio des Bäckermeisters Johann Saß protocollirten, verlorenen gegangenen Documenten, als:

1) einer am 13ten November 1821 zwischen der Wittwe Brey und den Vormündern ihrer Kinder errichteten Theilungsacte;
2) einer am 10ten Juli 1826 zwischen dem Bäckermeister Joh. Saß und den Vormündern seiner Stiefkinder und Kinder errichteten Theilungsacte;
3) einer von Joh. Saß an die Vormünder seiner Stiefkinder ausgestellten und am 12ten Januar 1827 protocollirten Obligation auf 240 Rbthlr.,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden aufgefordert, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, auf dem Actuariate zu Neumünster das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Digitized by Google

Amthaus zu Neumünster, den 15ten Februar 1851.
C. v. Brockdorff.
In fidem; A. F. Brackel.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an das von Haus Nicolaus Hingnitz an Jochim Hinrich Reher verkaufte, in hiesiger Altstadt belegene Vollbürgerhaus cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 15ten Februar 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 6.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für nachbenannte Grundstücke:

1) für das im Flecken Barmstedt belegene Wohnhaus mit Bauplatz, groß 68 Quadrat-Ruthen, welchen der Zimmergeselle Hinrich Brede in Barmstedt von dem Halbhufner Jochim Eggerstedt in Großendorf gekauft hat;
2) für das im Flecken Barmstedt belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, welchen der Zimmermeister M. J. Glißmann in Barmstedt von den Ländereien des ersten Compastorats in Barmstedt in Erbpacht erworben hat;
3) für das in Barmstedt belegene, dem Bäckermeister C. F. Jensen daselbst gehörige Wohnhaus;
4) für das von dem Gerber Jürgen Hinrich Pohlmann in Barmstedt neu erbaute zweistöckige Wohnhaus nebst Bauplatz;
5) für das in Barmstedt belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß $\frac{9}{16}$ Scheffel R. M., welchen der Tischler Hinrich Kühl aus Barmstedt von dem Gerber Jürgen Hinrich Pohlmann daselbst gekauft hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an dieselben zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 18ten Februar 1851.
A. v. Moltke.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 2.

Damit der Vermögenszustand des Holzvogts Erich Thomas Theodor Dirksen in Hohenrade ermittelt werde, haben Alle, welche Forderungen an denselben haben, bei Vermeidung der Ausschließung, selbige binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventuell zugleich Concursproclam ist, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Amthaus zu Plön, den 15ten Februar 1851.
Rantzau.
Zur Beglaubigung: E. Müller.

Digitized by Google

Beilage zum 12. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 24. März 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 20sten März d. J. ist die dem Advocaten Adolph Heinrich Strodtmann Wulff zu Blankenese ertheilte Untergerichtsadvocatenbestallung auf Ansuchen desselben cassirt worden.

Nachdem der bisherige Untergerichtsadvocat Johann Casper Kragge aus Meldorf in Folge Erkenntnisses des Holsteinischen Obercriminalgerichts von der Praxis removirt worden, ist die dem genannten Kragge ertheilte Advocatenbestallung unterm 8ten März d. J. von der obersten Civilbehörde cassirt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

(Durch Zufall verspätet.)

Des unlängst verstorbenen vormaligen hiesigen Branntweinbrenners Peter Nielsen Sohn erster Ehe Nicolay Nielsen hat sich selbst für unfähig zur eigenen Verwaltung seines Vermögens erklärt und ist ihm daher seinem Antrage gemäß der Kaufmann Erich Hansen hieselbst als Curator von Gerichtswegen beigeordnet worden, welches hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß alle Rechtsgeschäfte, welche Nicolay Nielsen ohne Zuziehung dieses seines Curators etwa eingehen möchte, als ungültig und nichtig anzusehen sind.

Flensburg, den 9ten August 1850.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 2.

Zur Publication der unterm 20sten August 1827, 20sten Juli 1845 und 15ten Mai 1850 errichteten letztwilligen Verfügungen des am 1sten d. M. hieselbst verstorbenen Particuliers Johann Bernhard Paschen wird Termin auf Freitag den 4ten April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt und werden Beikommende aufgefordert, sich in diesem Termin zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einzufinden.

Itzehoe, den 18ten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 3.

Daß das bei uns verwahrlich niedergelegte Testament des unlängst verstorbenen hiesigen Schustermeisters Detlev Friedrich Dresler am 28sten d. M., Freitag nach dem Sonntage Oculi, Mittags 12 Uhr auf hiesigem Rathhause eröffnet werden soll, wird hiemit für Beikommende bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 12ten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 4.

Am 11ten April d. J., Freitag nach dem Sonntage Judica, soll das zur Erbmasse der Wittwe Wiese, geb. Pott, gehörige, hieselbst im 2ten Quartier sub № 8 an der Oberstraße belegene, zur Töpferei eingerichtete, Haldhaus nebst Zubehör Mittags 12 Uhr auf hiesigem Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden.

Liebhaber wollen sich zur angegebenen Zeit am gedachten Orte einfinden und hat der Höchstbietende zu gewärtigen, daß ihm der Zuschlag nach Inhalt der im Termine zu verlesenden und 8 Tage vorher im hiesigen Stadtsecretariate einzusehenden Bedingungen werde ertheilt werden.

Lütjenburg, den 28sten Februar 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

Oeffentlicher Verkauf.

Am Freitag den 4ten April d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Gerichte zu Tangstedt die zur Concursmasse des Johann Friedrich Leopold Ernst gehörige, auf der Harxheide belegene, Eigenthümerstelle cum pert. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Bauervogt Thies auf der Harxheide eingesehen werden.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 17ten Februar 1851.

Reiche.

Digitized by Google

Diebstahl.

In der Nacht vom 8./9. d. Mts. sind bei einem Handelsmann in Meldorf mittelst Einbruchs

1) ein Stück braunen Buckskin von 4 Ellen,
2) ein Stück dunkelgrünes Halbtuch von 6 bis 8 Ellen,
3) zwei halbe Stück feines schwarzes Tuch, a Stück etwa 8 bis 10 Ellen,
4) zwei Stück blaues Tuch, in dem einen ungefähr 16, in dem andern ungefähr 8 Ellen,
5) eine „Wandhuse" mit mehreren Resten schwarzes Tuch, die Ellenzahl ist nicht näher anzugeben,
6) mehrere (etwa 16 bis 18) Stück Cattun, ganze und angebrochene, wovon die Ellenzahl nicht näher angegeben werden kann,
7) sechs bis acht Dutzend baumwollene Tücher von verschiedenen Farben, theils für Männer, theils für Frauenzimmer,
8) eine feine tuchene Mannsmütze von schwarzer Farbe, worin im Boden des Futters mit Goldschrift: **mode de Paris,**

gestohlen worden.

Alle und Jede, welche hinsichtlich der Thäter und der vorgedachten Gegenstände irgend eine Auskunft geben können, werden gebeten, der unterzeichneten Behörde sofort hievon Mittheilung machen zu wollen.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 11ten März 1851.

Lempfert.

Kirchen-Diebstahl.

In der Nacht vom 17./18. d. M. sind in der Kirche zu Wandsbeck mittelst Einbruchs außer mehreren dort sonst verübten Frevels die Altar- und die Kanzeldecke, beide von blauem Sammet (die goldenen Frangen sind wahrscheinlich sämmtlich, mindestens zum größten Theil, zurückgelassen), sowie der kammertuchene mit Spitzen besetzte Ueberwurf der Altardecke gestohlen worden.

Alle und Jede, welche hinsichtlich der Thäter oder der angegebenen Gegenstände irgend Auskunft geben können, werden ersucht, der unterzeichneten Behörde desfalls sofort Mittheilung zu machen.

Für zuverlässigen Nachweis der Thäter wird eine Belohnung von Crt. 150 zugesichert.

Wandsbecker Justitiariat, den 19ten März 1851.

Reiche.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn die Ehefrau Elisabeth Margaretha Sophia Schwarz, geb. Wiebers, c. c. in Rendsburg, wider ihren Ehemann, den Arbeitsmann Hans Lorenz Schwarz, eine Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung hieselbst eingebracht und auf Edictal-Citation angetragen hat, letzterem Antrage auch ist stattgegeben worden: so laden wir Präses, Probst und Assessoren des Rendsburger Consistorii den Arbeitsmann Hans Lorenz Schwarz, sonst in Rendsburg, hiedurch edictaliter, unfehlbar am Donnerstag den 1sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, in Person und gefaßt vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was Klägerin wider ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und demnächst Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß auch im Falle seines Ausbleibens sofort werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Gegeben unter dem Consistorio-Insiegel. Rendsburg, den 25sten Februar 1851.

(L. S.) *v. Cossel.* *Callisen.*

Brenning.

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Catharina Elisabeth Herwig, geb. Kock, zu Itzehoe, c. c., Implorantin, pro edictali citatione ihres seit 10 Jahren verschollenen Ehemannes Johann Jacob Herwig, vormals Käthners in Burgwedel, Kirchspiels Riendorf, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Johann Jacob Herwig hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 20ste Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgerichte persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 17ten Februar 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Cäcilia Selcke, geb. Butenop, aus Postfeldt, Kirchspiels Wilster, c. c., Implorantin, pro edictali citatione ihres vor drei Jahren entwichenen Ehemannes Peter Selcke, vormals Schneidermeisters in Wewelsfleth, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Peter Selcke hierdurch ein-

Digitized by Google

für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 20ste Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgerichte persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 17ten Februar 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 4.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Catharina Margaretha Elise Schröder, geb. Iseuburg, jetzt in Rendsburg, c. c., Implorantin, pro edictali citatione ihres vor zwei Jahren heimlich entwichenen Ehemannes Jürgen Heinrich Diedrich Schröder, vormals Maurermeisters in Itzehoe, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Jürgen Heinrich Diedrich Schröder hierdurch ein für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem Sonntage Cantate, wird sein der 20ste Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgerichte persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 17ten Februar 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 5.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Catharina Henriette Haase, geb. Hellwig, aus Neustadt, cum cur., wird deren abwesender Ehemann, der Seefahrer Peter Hinrich Haase, gleichfalls aus Neustadt, hiedurch peremtorisch geladen, am Freitage den 9ten Mai d. J. auf dem hiesigen Rathhause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wider ihn wegen böslicher Verlassung vorbringen werde, darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß in contumaciam wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Decretum Neustadt im Stadtconsistorio, den 24sten Februar 1851.

(L. S.) Präses und Assessoren.

In fidem: Fischer-Benzon.

№ 6.

Extract der Edictal-Citation des 10ten Stücks № 2.

Auf Anhalten der Ehefrau Anna Stolp, geb. Rosenborn, in Heiligenhafen, cum cur., wird deren Ehemann Friedrich Stolp aus Damlos geladen, sich am Montage den 30sten Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Consistorio in Oldenburg einzufinden, widrigenfalls wider ihn in contumaciam wegen böslicher Verlassung erkannt werden wird.

Decretum Cismar in Consistorio Oldenburgensi, den 1sten März 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessoren.

Namens derselben: Schreiter.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, bestallter Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach der abwesende Johann Christopher Delfs aus Marne, geboren den 12ten October 1780, Sohn des dortigen weiland Einwohners Johann Delfs, sein 70stes Jahr, wenn derselbe noch am Leben, erfüllt hat, über seinen Aufenthalt aber Nichts constirt, so werden auf Instanz der Marner Kirchspielvogtei in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798 besagter Johann Christopher Delfs, eventualiter etwanige Leibeserben desselben, nicht minder Alle und Jede, welche an dessen unter Curatelverwaltung befindliches höchst geringfügiges Vermögen Erb- oder sonstige Ansprüche zu erheben beabsichtigen, oder von demselben Pfandstücke in Händen haben, ein für allemal befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der Marner Kirchspielschreiberei mit ihren Ansprüchen zu melden, und zwar mit der Verwarnung für den verschollenen Johann Christopher Delfs, daß er widrigenfalls für todt erklärt, für alle andern zu Ansprüchen Berechtigte aber, daß sie mit diesen resp. unter Verlust ihres Pfandrechts von dem Vermögen des Verschollenen gänzlich ausgeschlossen werden. Auswärtige haben für gehörige Actenprocuratur zu sorgen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 13ten Februar 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

Digitized by Google

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da zur Regulirung des Nachlasses des unterm 2ten Februar d. J. verstorbenen Eingesessenen und Gastwirths Hermann Anton Friedrich Petersen zu Espe (Gräflich Breitenburgischer Jurisdiction) die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle, welche an die gedachte Nachlaßmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, solche Ansprüche oder Forderungen, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben, wobei die etwanigen betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, auch von Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen ist.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 17ten März 1851.

J. J. C. Rötger.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Herr Graf Joseph Baudissin, als Besitzer des adeligen Guts Borstel, nachbemerkte Ländereien mit den darauf befindlichen Gebäuden für einen jährlichen Canon eigenthümlich überlassen, und zwar

im Dorfe Seeth:

	Tonnen
an Hans Otto Finnern eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von	48
„ Johann Hinrich Studt eine Hufe mit desgl.	47
„ Otto Friedrich Pump	48
„ Jochim Lewerenz	49
„ denselben eine Kathenstelle	4
„ Johann Otto Kruse eine Hufe	47
„ Hans Hinrich Kruse eine ½ Kathenstelle	2
„ Hans Warrn	3
„ Rademacher Kauck	6
„ Hans Jasper Finnern	3
„ August Daniel Möller	1
„ Johann Casper Scheel	1
„ Hans Friedrich Wolgast	2
„ Johann Biel	1
„ die Wittwe Pump, geb. Kruse, eine Kathenstelle	9
„ Hans Friedrich Finnern ½ dito	6
„ Hans Friedrich Kruse	3
„ Friedrich Wischmann	3
„ Hans Hinrich Kröger	3
„ Johann Jasper Studt	6
„ Hans Christian Witt	7
„ Thomas Christian Wolgast	9
„ Claus Kruse	4

	Tonnen
an Johann Hinrich Warrn eine Kathenstelle	5
„ Johann Friedrich Finnern ½ dito	6
„ Peter Danger	1
„ Jochim Studt	2
„ Hans Jasper Möller	14
„ Hans Hinrich Wolgast	7
„ die Wittwe Ida Reimers, geb. Wolgast, eine Kathenstelle	1
„ Jochim Katzmann	1
„ Claus Friedrich Finnern ½ Kathenstelle	5
„ Johann Hinrich Poggensee	2
„ Johann Otto Poggensee	1
„ Hans Peter Studt	1
„ Hans Christian Wolgast	2
„ Johann Casper Möller	7
„ Hans Hinrich Kruse	4
„ Johann Steenbuck	1
„ Hans Hinrich Sarau	4
„ Hans Friedrich Finnern	6
„ Andreas Studt	4
„ Otto Friedrich Kruse	4
„ Johann Peter Finnern	2
„ Hans Hinrich Finnern	3
„ Hans Hinrich Kruse	4
„ die Wittwe Scheel, geb. Studt,	5
„ Otto Friedrich Finnern eine Kathenstelle	4
„ Johann Wolgast eine Viertelhufe	16
„ Johann Casper Finnern eine ½ Kathenstelle	5
„ die Wittwe Catharina Studt, geb. Poggensee, eine Kathenstelle	4
„ Johann Finnern eine ½ Kathenstelle	3
„ Jochim Finnern	1
„ Friedrich Wolgast	4
„ Johann Poggensee	1
„ Johann Friedrich Finnern	2
„ Johann Kröger eine halbe Hufe	24
„ Johann Kruse	24

	Ruthen
„ Hans Jasper Möller eine Kathenstelle	130
„ Otto Friedrich Studt	65
„ Hans Casper Finnern	65

im Dorfe Oehring:

	Tonnen
an Hans Friedrich Poggensee eine Halbhufe	38

	Ruthen
„ Johann Kästner eine Kathenstelle	65

im Dorfe Sülfeld:

	Tonnen
an Hinrich Becker eine ½ Kathenstelle	3
„ Friedrich Wolgast eine Kathenstelle	3
„ Schuster Gosch ½ dito	3
„ Maria Scheel, geborne Studt,	3
„ den Kupferschmied Koch eine Kathenstelle	1
„ den Tischler Krohn	1

	Ruthen
„ die Wittwe Wilcken, geb. Scheel,	1 Tonne 53
„ den Zimmermann Friedrich Ratje	40
„ den Weber Jochim Fahrenkrog	100

Digitized by Google

auf dem Heidkruger Felde: Tonnen
an Jochim Friedrich Stürwold 1

und zur Sicherung der Käufer gegen fremde Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt. In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an die vorbemerkten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, gegen die gerichtliche Zuschreibung derselben auf den bereits vorhandenen oder neu einzurichtenden Folien im Borsteler Guts-Schuld- und Pfandprotocolle Einspruch zu erheben oder Prioritätsrechte geltend zu machen gewilligt sind, bei Verlust ihrer Gerechtsame, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Urschrift einzureichen, beglaubigte Abschriften bei dem zu eröffnenden Professionsprotocolle zurückzulassen, auch den Umständen nach ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Borstel, den 13ten März 1851.

Huss.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Parzelist Carl Adolph Fandel im Vorwerk Neuhof hat seine von Rudolph Friedrich Wilhelm Fock gekaufte, vorher dem Georg Christian Gustav Seumnich gehörige Parzelenstelle unter Zusicherung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft und um Erlassung eines Proclams gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden Alle, welche nicht protocollirte Ansprüche an die oben bezeichnete Stelle haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön, unter Zurücklassung von Abschriften der ihre Ansprüche begründenden Documente, anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 10ten März 1851.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben der kürzlich mit Tode abgegangenen Wittwe des am 15ten Mai 1838 in Pinneberg verstorbenen Eingesessenen Johann Jochim Würger, Namens Anna Maria Christine, geb. Grill, welche letztere sich mit Erben ihres weiland Ehemannes hinsichtlich seines Nachlasses zufolge eines am 10ten Juni 1839 errichteten Erbvergleichs abgefunden, der jedoch unbeglaubigt ist und aus dem nicht bestimmt hervorgeht, daß sämmtliche Erben daran Theil genommen, haben zur Sicherstellung gegen etwanige Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der gedachten, ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorbenen Eheleute Würger darauf angetragen, daß desfalls ein Proclam erlassen werden möge.

In Deferirung dieses Ansuchens werden demnach, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Johann Jochim Würger und seiner verstorbenen Ehefrau Anna Maria Christine, geb. Grill, aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 14ten März 1851.

Rathgen. H. A. Tetens.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Hofbesitzer Jürgen Wichmann in Elskop, als Generalmandatar der Wittwe des weiland Hofbesitzers Marcus Suse zu Mittelfeld, ist hieselbst darauf angetragen, daß über den Nachlaß des weiland Marcus Suse und seiner hinterlassenen Wittwe Catharina, geb. Sommer, in Hamburg, ein landübliches Proclam ad indagandum statum bonorum erlassen werden möge.

In Deferirung dieses Antrages werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche sowohl an den den weiland Eheleuten Suse gehörigen, in Mittelfeld, Herrschaft Herzhorn, belegenen Marschhof, als auch an das übrige Vermögen des weiland Marcus Suse und seiner nachgelassenen Wittwe Catharina, geb. Sommer, in Hamburg, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben besitzen, hiedurch befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Intendantur, den 14ten März 1851.

A. v. Moltke.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wann die verwittwete Kammerjunkerin und Kirchspielvögtin Anna von Qualen in St. Margarethen

Digitized by Google

hieselbst erklärt hat, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des Kammerjunkers, Kirchspielvogts und Kirchspielschreibers Josias von Qualen nur sub beneficio legis et inventarii antreten wolle, und von derselben daher um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum hereditatis gebeten ist: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu St. Margarethen verstorbenen Kammerjunkers, Kirchspielvogts und Kirchspielschreibers Josias von Qualen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, und zwar sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Bestellung eines Procurators ad acta, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleirath, Landgerichtsnotarius Martens hieselbst anzugeben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 4ten März 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Reusch.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 2.

Gläubiger, Pfandinhaber und Rechnungsverwandte des insolventen Küpers Cornils Hölck d. J. in Brunsbüttel müssen ihre an den Bonisedenten habenden Forderungen und Pfandrechte, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Tischleramtsmeister Friedrich Anton Wiedener verkaufte, in der Kuhthorstraße im 1sten Quartier dieser Stadt belegene Wohnhaus mit Zubehör und Parcelen dingliche oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 13ten März 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 4.

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 11ten Januar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des früheren hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Hinrich Schmalfeldt, Caroline, geb. Dowald, sind, bei Vermeidung der Präclusion, binnen zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Oldesloe in Curia, den 4ten März 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber des von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlasses des weiland Halbhufners Christian Heinrich Martfeld in Brande müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte sub pœna præclusi rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 11ten März 1851.

A. v. Moltke.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Kirchspielvorstehers Johann Nicolaus Bartels in Heide, als gerichtlich bestellten Güterpflegers im Concurse des Schlachters Peter Jacob Rasmussen in Heide, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des Schlachters Peter Jacob Rasmussen in Heide hiemittelst aufgegeben, ihre sämmtlichen Forderungen und Ansprüche an den zum Concurs gediehenen Schlachters Peter Jacob Rasmussen in Heide, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig, bei Strafe der Ausschließung, anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten Februar 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am heutigen Tage wider den hiesigen Bürger und Gastwirth Johann Joachim Thede der Concurs erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Bürger

Digitized by Google

Johann Joachim Thede hierselbst und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten März 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks i. f.

Wer an die von der Wittwe Ewers, geb. Schmidt, bei Reinfeld verkaufte Parcelenstelle, genannt „Elendskrug", dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Reinfelder Actuariate rechtsbehörig melden.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten Februar 1851.

Rnmohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 2.

Mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an den Eingesessenen Claus Kobrock zum Rendsburger Vorwerk oder seine Achtelhufe in Neubüdelsdorf und Parcelenländereien zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, sich unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf rechtsübliche Weise im Rendsburger Amtsactuariat anzugeben.

Zur Beglaubigung: Brenning.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Schmidts Johann Carl Friedrich Struck in Borstel sind, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen gehörig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 3ten März 1851.

Huss.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 5.

Alle diejenigen, welche an nachbenannte Documente Ansprüche zu haben vermeinen, oder Rechte aus denselben herleiten zu können glauben, als:

1) Fol. 57 des Kirchspiels Elmshorn eine angeblich verloren gegangene Obligation auf 200 ℔ Schl. Holst. Courant, ausgestellt unterm 30sten Decbr. 1758 von der weil. Käthnerin Metta Oldehuus in Raa an weil. Hinrich Lüdemann zur Krück, hinsichtlich welcher bereits unterm 17ten Mai 1830 von den Erben des weiland Hinrich Lüdemann zur Krück vor der Elmshorner Kirchspielsvogtei ein Delirungsconsens ausgestellt ist,
2) Fol. 284 des Kirchspiels Elmshorn eine von dem weil. Eingesessenen Hinrich Wilhelm Greve in Elmshorn übernommene, unterm 31sten März 1812 notirte Caution wegen Conservation des in dem Testamente der Anna Catharina Meyer d. d. Hamburg den 20sten Sept. 1764 ihm dem weiland Hinrich Wilhelm Greve und seinen Kindern legirten Capitals von 2700 ℔,

müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 1sten März 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 10ten Stück sub № 6 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Catharina Maria Magdalena Witt, geb. Timmermann, des weiland hiesigen Jollenführers Jürgen Witt nachgelassene Wittwe, als Erben Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden. Wonach Betkommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 3ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 10ten Stück sub № 7 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle,

Digitized by Google

welche an den Nachlaß der weiland Eheleute Wilcken Timmann und Anna Johanna Hedwig Timmann, geb. Wriede, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten Juni d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Für den Fall, daß die vorhandene Masse zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 3ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 15. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 31. März 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

(Durch Zufall verspätet.)

Des unlängst verstorbenen vormaligen hiesigen Branntweinbrenners Peter Nielsen Sohn erster Ehe Nicolay Nielsen hat sich selbst für unfähig zur eigenen Verwaltung seines Vermögens erklärt und ist ihm daher seinem Antrage gemäß der Kaufmann Erich Hansen hieselbst als Curator von Gerichtswegen beigeordnet worden, welches hiedurch mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß alle Rechtsgeschäfte, welche Nicolay Nielsen ohne Zuziehung dieses seines Curators etwa eingehen möchte, als ungültig und nichtig anzusehen sind.

Flensburg, den 9ten August 1850.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 2.

Zur Publication der unterm 20sten August 1827, 20sten Juli 1845 und 15ten Mai 1850 errichteten letztwilligen Verfügungen des am 1sten d. M. hieselbst verstorbenen Particuliers Johann Bernhard Paschen wird Termin auf Freitag den 4ten April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt und werden Beikommende aufgefordert, sich in diesem Termin zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einzufinden.

Itzehoe, den 18ten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 3.

Das unterm 10ten Mai 1850 errichtete gerichtlich deponirte Testament der unlängst hieselbst verstorbenen Margaretha Schröder, verwittweten Lembke, gebornen Beuk, aus Bünstorff, soll am Montage den 28sten April 1851, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause publiciet werden, was hierdurch für Beikommende zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Decretum Plön in Curia, den 18ten Mäez 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

Steckbrief.

Wider den pensionirten Musketier vom 14ten Linien-Infanterie-Bataillon Julius Jürgen Wilhelm Quistorf aus Preetz, 25 Jahr alt, waltet ein dringender Verdacht ob, am 26sten v. M. bei seiner Entfernung aus Heide eine neue Hose von blauem Tuch mit Unterfutter und Taschen von grauem englischen Leder und schwarzen Knöpfen von Horn, eine dunkelblaue Weste von Tuch mit zwei Reihen Knöpfen und einen Halsshawl von grauem weißcarrirten Baumwollenzeug entwendet zu haben. Da der Inculpat sich der wider ihn verfügten Arretirung durch die Flucht entzogen hat, so werden sämmtliche Behörden ersucht, auf den gedachten Quistoef vigiliren zu lassen und denselben im Betretungsfalle zu aeretiren, worauf nach erfolgter Anzeige die Abholung des Inculpaten gegen Kostenerstattung von hieraus veranlaßt werden wird.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten März 1851.

Boysen.

Diebstahl.

In der Nacht vom 8./9. d. Mts. sind bei einem Handelsmann in Meldorf mittelst Einbruchs

1) ein Stück braunen Buckskin von 4 Ellen,
2) ein Stück dunkelgrünes Halbtuch von 6 bis 8 Ellen,
3) zwei halbe Stück feines schwarzes Tuch, a Stück etwa 8 bis 10 Ellen,
4) zwei Stück blaues Tuch, in dem einen ungefähr 16, in dem andern ungefähr 8 Ellen,
5) eine „Wandhuse" mit mehreren Resten schwarzes Tuch, die Ellenzahl ist nicht näher anzugeben,
6) mehrere (etwa 16 bis 18) Stück Cattun, ganze und angebrochene, wovon die Ellenzahl nicht näher angegeben werden kann,
7) sechs bis acht Dutzend baumwollene Tücher von verschiedenen Farben, theils für Männer, theils für Frauenzimmer,
8) eine feine tuchene Mannsmütze von schwarzer Farbe, worin im Boden des Futters mit Goldschrift: mode de Paris,

gestohlen worden.

Alle und Jede, welche hinsichtlich der Thäter und der vorgedachten Gegenstände irgend eine Auskunft geben können, werden gebeten, der unterzeichneten Behörde sofort hievon Mittheilung machen zu wollen.

Digitized by Google

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 11ten März 1851.

Lempfert.

Kirchen-Diebstahl.

In der Nacht vom 17./18. d. M. sind in der Kirche zu Wandsbeck mittelst Einbruchs außer mehreren dort sonst verübten Freveln die Altar- und die Kanzeldecke, beide von blauem Sammet (die goldenen Frangen sind wahrscheinlich sämmtlich, mindestens zum größten Theil, zurückgelassen), sowie der kammertuchene mit Spitzen besetzte Ueberwurf der Altardecke gestohlen worden.

Alle und Jede, welche hinsichtlich der Thäter oder der angegebenen Gegenstände irgend Auskunft geben können, werden ersucht, der unterzeichneten Behörde desfalls sofort Mittheilung zu machen.

Für zuverlässigen Nachweis der Thäter wird eine Belohnung von Cour. 150 zugesichert.

Wandsbecker Justitiariat, den 19ten März 1851.

Reiche.

Edictal-Citation.

Wenn der Ehemann Johann Hinrich Wäbs in Hasloh vorgestellt hat, daß seine Ehefrau Margaretha Catharina, geb. Schlüter, ihn vor mehreren Jahren böslich verlassen habe und ihr jetziger Aufenthalt ihm unbekannt sei, und deshalb um eine Edictalladung gebeten hat, so wird, in Deferirung dieser Bitte, gedachte Ehefrau Margaretha Catharina Wäbs, geb. Schlüter, hiedurch citirt und befehligt, und dieses peremtorisch, vor dem am Montag nach Pfingsten, am 16ten Juni d. J., zu haltenden Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was besagter ihr Ehemann Johann Hinrich Wäbs wegen böslicher Verlassung wider sie anbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, sie erscheine alsdann oder nicht, ihne also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag des Klägers in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 17ten März 1851.

Rathgen. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf den Antrag des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsbeamten, und in Folge einer Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts, die nicht protocollirten Gläubiger des verstorbenen Dienstknechts Detlef Jensen aus Lunden, imgleichen Alle und Jede, welche an einem im Flecken Lunden, Norder-Quartier № 22, belegenen, zur Masse des gedachten Detlef Jensen gehörigen, jedoch annoch für den Namen des längst verstorbenen Johann Christian Hansen stehenden kleinen Gewese Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, alle an den verstorbenen Detlef Jensen und an dem bezeichneten Gewese habenden Forderungen und Ansprüche innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:

W. St. Löy.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Pastor Hans Petersen in Nordhastedt mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorben und seine Ehefrau Friederike, geb. Drope, schon mehrere Jahre vor ihm mit Tode abgegangen ist, so ergehet auf Anhalten der Nordhastedter Kirchspielvogtei, als der beikommenden Erbberichtigungsbehörde, an Alle, mit Ausnahme protocollirter Gläubiger, welche an die Verlassenschaft des weiland Pastors Petersen oder seiner verstorbenen Ehefrau Foederungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder derselben in Händen haben, der obige Befehl, solche Forderungen, Ansprüche und Pfänder innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach vorgängig hieselbst bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Nordhastedt gehörig anzugeben und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder, den es angeht, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, sowie bei Verlust des Pfandrechts, zu achten.

Meldorf, den 18ten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe und Intestaterben des hierselbst verstoebenen Senators Johann Friedrich Nicolaus Lorentzen erklärt haben, daß sie wegen der vielfachen ihnen unbekannten Geschäftsverhältnisse des Verstorbenen dessen Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollen: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Senators Lorentzen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten

Digitized by Google

Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratur-bestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 21sten März 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

In Anleitung, daß die Wittwe und Kinder des zu Wankendorff verstorbenen Tischlers Jochim Hinrich Riecken dessen Masse nicht antreten zu können erklärt, ist der Concurs über solche eröffnet und werden die Gläubiger des Verstorbenen hiedurch aufgefordert, sich, bei Strafe des Ausschlusses von selbiger, innerhalb der Frist von 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 23sten März 1851.

F. Boie.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des hieselbst verstorbenen Schustermeisters Jochim Hinrich Christopher Lange und dessen gleichfalls hieselbst verstorbenen Ehefrau Friederike Magdalena Dorothea, geb. Pries, haben dem Magistrate vorstellig machen lassen, daß sie die gedachte Erbmasse der Eheleute Lange nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten und solche event. zur concursmäßigen Behandlung überlassen würden, und haben dieselben in Anlaß dessen um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum unter eventueller Güterabtretung gebeten.

Nach Gewährung dieser Bitte werden demnach von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Erbmasse des vorgenannten Schustermeisters Jochim Hinrich Christopher Lange und dessen Ehefrau Friederike Magdalena Dorothea, geb. Pries, namentlich auch an das zu dieser Masse gehörende, sub № 3 im 1sten Quartier am Lübschen Thor in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus cum pert., aus irgend einem Grunde Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Präclusion damit, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Originale vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zurückzulassen; Auswärtige unter Bestellung der gehörigen Actenprocuratur. Dies Proclam soll eventuell auch zugleich als Concursproclam dienen.

Decretum Plön in Curia, den 18ten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Grützmacher Johann Christian Friedrich Dose sein in der hiesigen Stadt in der Klosterstraße sub № 220 belegenes Wohnhaus cum pert. verkauft, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen und zu dem Ende um Erlaß eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden nach Gewährung dieser Bitte von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das fragliche Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente vorzuzeigen und Abschriften bei den Acten zurückzulassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 21sten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben des am 21sten Januar d. J. zu Borstel verstorbenen Hofpächters Theodor Woldemar Salomon werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß desselben aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, die Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift zu produciren, auch, wenn sie Ausheimische sind, ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 21sten März 1851.

Huss.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Stadtverordneten Rosenbauer und des Advocaten Nissen, als Executoren des Testaments des verstorbenen Postmeisters P. Jensen hieselbst, sowie des Dr. med. Kaehler, als gerichtlich bestellten Curators des Candidaten der Rechte P. F. Jensen, und in Folge speciellen Auftrags des Holsteinischen Obergerichts vom 18./21. d. M. werden, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche an den Nachlaß des gedachten verstorbenen

Digitized by Google

Postmeisters P. Jensen, namentlich an die dazu gehörigen, in hiesiger Stadt belegenen Immobilien, als das Wohnhaus c. p. in der Krempersstraße sub № 43 des 2ten Quart., die Scheune c. p. in der Reiserstraße sub № 124 des 2ten Quart. und der Speicher und Platz am hiesigen Hafen sub № 25 des 1sten Quart. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in dem hiesigen Syndicat unter Producirung der betreffenden Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften gehörig anzumelden.

Zu gleicher Zeit und unter gleicher Verwarnung werden diejenigen, welche an den vorerwähnten Candidaten P. F. Jensen Forderungen haben möchten, zu deren Anmeldung innerhalb derselben Zeitfrist bei dem hiesigen Syndicate hiemittelst aufgefordert.

Decretum Neustadt, den 25sten März 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf des weiland Friedrich Christian Schuster Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der Königstraße belegene, mit Christoph Albertus Lehmann im Osten, Johann Christian Brummerhoff Ehefrau, geb. Herdersen, im Westen und den Geschwistern Fischer im Norden benachbarte bankhaft freie Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind. Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 5ten Mai d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Diedrich Groth zu Groß-Flottbeck hat vorstellig gemacht, daß bei einem im vorigen Jahre in seiner Wohnung ausgebrochenen Brande zwei Capitaldocumente, nämlich:

1) eine hiesige Kämmerei-Obligation vom 6ten October 1846 № 680 über 700 ℔, und
2) ein hiesiger Sparkassenschein Lit. B. № 8954 über 800 ℔,

beide auf seinen Namen lautend, abhanden gekommen und wahrscheinlich ein Rand der Flammen geworden wären, und behufs Mortificirung derselben um die Erlassung eines Proclams gebeten. Mit Beziehung hierauf werden Alle, welche an die gedachten Capitaldocumente aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschliessung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da zur Regulirung des Nachlasses des unterm 2ten Februar d. J. verstorbenen Eingesessenen und Gastwirths Hermann Anton Friedrich Petersen zu Espe (Gräflich Breitenburgischer Jurisdiction) die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle, welche an die gedachte Nachlaßmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert, solche Ansprüche oder Forderungen, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Justitiariate gehörig anzugeben, wobei die etwanigen betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, auch von Auswärtigen gehörige Actenprocuratur zu bestellen ist.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 17ten März 1851.

J. J. C. Rötger.

Beilage zum 14. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 7. April 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polize.

Unterm 22sten März d. J. ist dem Candidaten der Rechte Cai Wilhelm Irmengandus Wille aus Preetz von der obersten Civilbehörde eine Bestallung als Untergerichtsadvocat für das Herzogthum Holstein ertheilt.

Unterm 31sten März d. J. ist die dem Untergerichtsadvocaten Wilhelm Christopher Hansen in Crempe ertheilte Advocatenbestallung auf Ansuchen desselben cassirt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Eingesessene Marx Ibs Ehlers in Barsfleth auf eigenes freies Ansuchen unterm 17ten d. M. mit seiner Person und seinem Vermögen unter gerichtliche Curatel gestellt worden, und daß daher mit demselben ohne Zustimmung des ihm in der Person des Eingesessenen Karsten Tonner in Barsfleth bestellten Curators rechtsgültige Geschäfte nicht abgeschlossen werden können. Wornach sich Jeder zu achten.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 21sten März 1851.

Lempfert.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Wagner.

№ 2.

Das unterm 10ten Mai 1850 errichtete gerichtlich deponirte Testament der unlängst hieselbst verstorbenen Margaretha Schröder, verwittweten Lembke, gebornen Benk, aus Bünstorff, soll am Montage den 28sten April 1851, Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause publicirt werden, was hierdurch für Beikommende zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Decretum Plön in Curia, den 18ten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 3.

In letzter Nacht sind aus einem hiesigen Kaufmannsladen mittelst Einbruchs gestohlen:

ca. 40 Dutzend ¾ und ⅞ baumwollene Musselin-Indienne- und Cattun-Tücher — grau und weiß, braun und lilla, grün und braun carrirt — roth mit gelb geblümte, rothe französische, rothe baumwollene — einige Umschlagetücher;
einige Reste Cattun, einige fertige cattune Schürzen;
ca. 10 Dutzend ¾ und ⅞ roth und grün carrirte und gestreifte schottische und s. g. Polkatücher;
ca. 60 Ellen Orleans in 3—4 Resten, resp. schlicht braun, braun gemustert, schwarz gemustert;
12 halbe Thibettücher mit gestickten Blumen;
12 schwarze, geköperte, baumwollene Mannstücher mit bunten seidenen Blumen;
2 Dutzend schwarze, geköperte, baumwollene Mannstücher;
ca. 1½ ℔ couleurte und schwarze Nähseide;
7—8 ℔. baares Geld in verschiedenen Sorten und 220 Stück neue Schleswig-Holsteinische Dreilinge.

Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf obige Gegenstände achten, selbige, wenn sie betroffen werden sollten, nebst den verdächtigen Besitzern anhalten und uns davon, daß solches geschehen, gefälligst benachrichtigen zu wollen, um die Sachen und die Arrestaten unter Kostenerstattung abholen lassen zu können.

Lütjenburg, den 27sten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

Kirchen-Diebstahl.

In der Nacht vom 17./18. d. M. sind in der Kirche zu Wandsbeck mittelst Einbruchs außer mehreren dort sonst verübten Freveln die Altar- und die Kanzeldecke, beide von blauem Sammet (die goldenen Frangen sind wahrscheinlich sämmtlich, mindestens zum größten Theil, zurückgelassen), sowie der kammertuchene mit Spitzen besetzte Ueberwurf der Altardecke gestohlen worden.

Alle und Jede, welche hinsichtlich der Thäter oder der angegebenen Gegenstände irgend Auskunft geben können, werden ersucht, der unterzeichneten Behörde desfalls sofort Mittheilung zu machen.

Für zuverlässigen Nachweis der Thäter wird eine Belohnung von Crt℔ 150 zugesichert.

Wandsbecker Justitiariat, den 19ten März 1851.

Reiche.

Digitized by Google

Verkaufs-Anzeige.

Auf den Antrag des execut. testam. des verstorbenen Pensionärs Friedrich Lobsien zu Wichmannsdorf in Mecklenburg-Schwerin soll die zu dessen Nachlaß gehörige, zu Duvenstedt im Gute Tangstedt belegene Vollhufe cum pert. am Donnerstag den 1sten Mai d. J., Mittags 1 Uhr, im Gerichte zu Tangstedt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Diese Vollhufe enthält 150 Steuertonnen; außer den ordentlichen und außerordentlichen landesherrlichen Abgaben und Communeleistungen sind an die Gutsherrschaft jährlich 176 ℔ Cour. Gefälle zu zahlen.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat und auf dem Hofe Tangstedt zur Einsicht bereit. — Wegen Besichtigung der Hufe kann man sich an den Oeconom Fischer zu Duvenstedt wenden.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 29sten März 1851.

Reiche.

Steckbriefe.

№ 1.

Wider den permittirten Musketier vom 14ten Linien-Infanterie-Bataillon Julius Jürgen Wilhelm Quistorf aus Preetz, 25 Jahr alt, waltet ein dringender Verdacht ob, am 26sten v. M. bei seiner Entfernung aus Heide eine neue Hose von blauem Tuch mit Unterfuttrr und Taschen von grauem englischen Leder und schwarzen Knöpfen von Horn, eine dunkelblaue Weste von Tuch mit zwei Reihen Knöpfen und einen Halsshawl von grauem weißcarrirten Baumwollenzeug entwendet zu haben. Da der Inculpat sich der wider ihn verfügten Arretirung durch die Flucht entzogen hat, so werden sämmtliche Behörden ersucht, auf den gedachten Quistorf vigiliren zu lassen und denselben im Betretungsfalle zu arretiren, worauf nach erfolgter Anzeige die Abholung des Inculpaten gegen Kostenerstattung von hieraus veranlaßt werden wird.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten März 1851.

Boysen.

№ 2.

Der Arbeiter Johann Goldberg aus Pampow, Amts Schwerin, ist dringend verdächtig, im Anfange dieses Monats hieselbst verschiedene Kleidungsstücke gestohlen zu haben. Derselbe ist mit einem vom Amte Schwerin unterm 4ten Novbr. 1850 ausgestellten Passe, welcher am 28sten Februar d. J. von hier nach Lübeck visirt worden, versehen, ist indeß in Lübeck nicht angekommen und treibt sich wahrscheinlich umher. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den Inculpaten zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren zu lassen und uns davon zu benachrichtigen, worauf die Abholung desselben unter Erstattung der Kosten erfolgen wird.

Ueber die Persönlichkeit des Inculpaten kann nur angegeben werden, daß er ungefähr 65 Zoll hoch und von starker Statur ist, blondes Haar, tiefliegende Augen, finsteren Blick, volles rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe hat, jedoch dem Trunke verfallen ist. Da er seine eigenen Kleidungsstücke zurückgelassen hat, wird er mit folgenden gestohlenen Gegenständen bekleidet sein: einem fast neuen Kittel von bräunlichem Leinen mit grün-wollenem Unterfutter; einer Militairweste von dunkelblauem Tuch mit goldenen Litzen und einer neuen dunkelblauen Militairhose mit karmoisinrother Biese.

Oldesloe, den 29sten März 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Advocaten Friedrich Wilhelm Vendt in Rendsburg, welcher hieselbst vorstellig gemacht hat, daß ihm als Käufer der Antheile der drei Geschwister Andreas Schleth Oldenburg in Oldesloe, des Johann Diedrich Oldenburg in Rendsburg und der Catharina Margaretha Petersen, geb. Oldenburg, daselbst und 108 Qu.-Ruthen von dem Antheile der Geschwister Detlef Andreas Oldenburg und Anna Oldenburg, beide in Husum, an dem 7¼ Catastermorgen großen, im Kirchspiel Henstedt auf der Elever Feldmark in 2 Fennen belegenen, annoch auf dem Namen des Claus Thiessen Jacobsen, weiland in Rödemis, Kirchspiels Mildstedt, stehenden, nach dessen Ableben seiner Wittwe Anna, später verheiratheten und verwittweten Hansen, geb. Carstens, erb- und eigenthümlich zugefallenen und darauf nach dem unterm 1sten April 1820 allerhöchst confirmirten Testamente der Letzteren vom 12ten October 1818 den sämmtlichen Kindern des weiland Kaufmanns Peter Hinrich Oldenburg und dessen noch lebender Wittwe Anna Regina, geb. Schleth, in Husum erblich anheimgefallenen Hehmkrug Marschlandes mit daran klebenden Gerechtigkeiten die nördliche ca. 4 Catastermorgen große Fenne desselben nebst daran klebenden Gerechtigkeiten durch Vereinbarung mit den Miteigenthümern zu seinem ausschließlichen von allen Ansprüchen Dritter — mit Ausnahme des testamentarischen Nießbrauchs der Wittwe Anna Regina Oldenburg, geb. Schleth, in Husum — freien Eigenthum übertragen worden, daß es aber zum Uebergange des vollen Eigenthums auf ihn als Käufer annoch der Um- und Zuschreibung der beregten nördlichen Fenne auf den Namen seiner, des Käufers, bedürfe, und zu dem Behuf die Erlassung eines Proclams erforderlich sei, Allen und Jeden, welche wider die Um- und Zuschreibung der vorgedachten, annoch auf den Namen des Claus Thiessen Jacobsen, weiland in Rödemis, Kirchspiels Mildstedt, stehenden nördlichen Fenne des

Digitized by Google

vorerwähnten Hehmkrugs Marschlandes auf den Namen des Käufers und Extrahenten dieses Proclams etwas einwenden zu können vermeinen mögten, namentlich auch den Kindern und Erben des Peter Hinrich Oldenburg, weiland in Husum, und dessen noch lebender Wittwe Anna Regina, geb. Schleth, in Husum, sowie den etwanigen Protocollgläubigern des Claus Thiessen Jacobsen, weiland in Rödemis, hiemit aufgegeben, solche ihre etwanigen Einwendungen, möge ihnen ein persönlicher, insonderheit ein erbrechtlicher, oder ein dinglicher Anspruch zum Grunde liegen, und mögen sie überhaupt beruhen, worin sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls auf Anhalten des Herrn Advocaten Vendt ohne Weiteres die Um- und Zuschreibung der gedachten nördlichen Feune Marschlandes auf den Namen des Käufers und Extrahenten dieses Proclams verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumeldrn.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: **Kruse.**

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden, nachdem der Reifschläger Georg Peter Knuth, weiland in Heide, unlängst mit Tode abgegangen und von der Wittwe desselben, Heinke Knuth, geb. Reimers, in Heide, c. c. c., sowie von den mündigen Kindern resp. c. c. m. und von den Vormündern der unmündigen Kinder des gedachten Georg Peter Knuth die Erklärung abgegeben ist, daß sie sich im Nachlaß des Letzteren nicht versitzen, respective denselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, und deshalb resp. in qual. qua um Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müßten, Alle und Jede, welche an den Reifschläger Georg Peter Knuth, weil. in Heide, oder dessen Erbmasse dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter gehöriger Actenprocuratur-Bestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 16ten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift:
Claussen, const.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsobrigkeit, den sämmtlichen Gläubigern des verstorbenen Fährpächters zu Bösbüttel Marx Heim Niemand, weiland in Oesterfeld, hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Pächter der Bösbüttler Fähre Marx Heim Niemand, weiland in Oesterfeld, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ehefrau Magdalena Friederica Poggensee, geb. Schümann, zu Bissenmoor, um Bestellung eines Curators für ihren abwesenden und angeblich nach Amerika ausgewanderten Ehemann Johann Carl Poggensee, ist von Gerichtswegen der Hofbesitzer Jacob Lange zu Crousmoor zum gerichtlichen Curator für den abwesenden Johann Carl Poggensee ernannt worden, und wird solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende bekannt gemacht.

Demnach nun von dem benannten Curator die auf dem Namen des Johann Carl Poggensee stehende Kathe mit Land verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern versprochen, auch zu dem Ende auf die Erlassung eines Verkaufsproclams angetragen worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dies bezeichnete Grundstück dingliche und sonstige selbiges realiter afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, hieselbst anzugeben und, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratur zu bestellen.

Urkundlich unter dem Gerichtssiegel. Itzehoe, im Bramstedter Justitiariat, den 27sten März 1851.

(L. S.) *F. Rötger.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Hufner Casper Repenning in Arbstorf seine Hufenstelle daselbst verkauft und sich dabei verbindlich gemacht, seinem Käufer ein reines Folium zu liefern.

In Folge dessen werden Alle und Jede, welche

Digitized by Google

an erwähnte Hufe mit Zubehör Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf dem hiesigen Actuariate anzugeben und die Beweisthümer unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zum Professionsprotocoll zu bringen. Ausgenommen davon sind jedoch die Gläubiger protocollirter Forderungen, von denen nur die rückständigen Zinsen anzugeben sind. Alle Gläubiger, welche es versäumen, während der festgesetzten Frist ihre Forderungen anzugeben, werden in der Folge damit kein Gehör finden.

Amthaus zu Neumünster, den 31sten März 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach ertheilter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts werden Alle und Jede, welche an nachstehende resp. in den Schuld- und Pfandprotocollen der Stadt Plön protocollirte Capitalposte, über welche die bezüglichen Documente verloren gegangen sind, als:

1) an die laut Obligation des weiland Herzoglichen Kammerdieners Heinrich Becker in Plön d. d. 31sten October 1789 der Wittwe Margaretha Dorothea Schwartzen schuldigen, auf den Foliis der resp. sub № 37 und 220 in hiesiger Stadt belegenen, dem hiesigen Grützmacher Johann Christian Friedrich Dose gehörenden Häuser protocollirten 133 ℛ 16 ß;
2) an die laut Obligation der Erben des vorgenannten Heinrich Becker, nämlich dessen Wittwe Maria Catharina Becker, geb. Klöhn, und dessen Sohn Friedrich Heinrich Christian Becker in Plön d. d. den 19ten Juni 1801 dem Inspector Rixner zu Rixdorff schuldigen, auf den vorgenannten beiden Foliis ebenfalls protocollirten 300 ℛ;
3) an die laut Obligation des Schmiedeamtsmeisters Johann Jacob Hinrich Kruse in Plön d. d. den 18ten Juli 1835 dem Hufner Marx Kock in Dannau schuldigen, auf dem Folio des dem genannten Schmiedeamtsmeister Kruse gehörenden, sub № 161 im 8ten Quartier in hiesiger Stadt belegenen Hauses protocollirten 16 ℛ 32 ß;
4) an die laut Obligation der Ehefrau Catharina Margaretha Rahlffs, verw. Haack, geb. Dose, vom 6ten Febr. 1838 dem Arbeitsmann Peter Busch in Kiel schuldigen, auf den Foliis der sub № 192 A und 192 B im 9ten Quartier in hiesiger Stadt belegenen, jetzt an den Senator Heinrich Friedrich Georgi verkauften beiden Häuser protocollirten 100 ℛ;
5) an die laut Obligation des Zimmermeisters Johann Friedrich Capell in Plön d. d. den 14ten October 1841 dem Senator Friedrich Heinrich Klüver in Plön schuldigen, auf dem Folio des sub № 36 in der Neustadt Plön belegenen, jetzt dem Schornsteinfeger Gottlieb Junghans gehörenden Hauses protocollirten 100 ℛ;
6) an nachfolgende Actien der hiesigen Spar- und Leihkasse à 50 ℛ Cour., als:
   a. № 11 auf den Namen des Kammerherrn Grafen Wulff v. Baudissin lautend,
   b. № 36 auf den Namen des Subrectors Dittmann, früher in Plön, lautend,
   c. № 70 auf den Namen Anna Ohrtmann aus Plön lautend,
   d. № 118 auf den Namen des Kammerherrn und Oberlandwegeinspectors v. Warnstedt lautend;
7) an das sub № 826 an die Jacobine Friederike Ellen Schmidt in Preetz ausgestellte Contobuch der hiesigen Spar- und Leihkasse vom 5ten Mai 1840 über ein daselbst belegtes Capital von 120 ℛ;
8) an das unterm 12ten Sept. 1843 sub № 403 an die Vormünder für Johann Christian Jäger zu Kieckbusch, nämlich Hinrich Dose und Hans Christian Jäger zu Calubde ausgestellte Contobuch der hiesigen Spar- und Leihkasse, ursprünglich über 40 ℛ 5 ß,

Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden, widrigenfalls die verloren gegangenen Documente für mortificirt erklärt und demzufolge № 1, 2 und 3 werden delirt, den vorerwähnten Eigenthümern der sub 4 bis 8 bezeichneten Forderungen aber geeignete neue Documente werden ausgestellt und ertheilt werden.

Decretum Plön in Curia, den 14ten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Schmiedeamtsmeister Heinrich Friedrich Carl Becker sein in der hiesigen Stadt sub № 126 im 7ten Quartier belegenes, mit Schmiedegerechtigkeit versehenes Wohnhaus cum pert. an den Schmied Hans Hinrich Ahrens aus Carpe verkauft, demselben ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen und zu dem Ende um Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams gebeten hat, dieser Bitte auch stattgegeben ist, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das vorerwähnte, sub № 126 in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde

Digitized by Google

dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zurückzulassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 25sten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Schmied Carl Friedrich Robertz in Großenbrode kürzlich mit Tode abgegangen und von Beikommenden die Erlassung eines Proclams beantragt worden, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Carl Friedrich Bobertz Forderungen zu haben vermeinen, sowie, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, diejenigen, welchen an die von demselben besessene, in Großenbrode belegene, Stelle cum pert. dingliche Ansprüche zustehen, hiedurch aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, sich hiemit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zu dem im unterzeichneten Justitiariat eröffneten Professionsprotocoll ordnungsmäßig zu melden.

Neustadt, den 31sten März 1851.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Behuf der Tilgung nachstehender angeblich längst bezahlter Schuldpöste:

1) eines Capitals von 50 ℔, protocollirt laut Obligation des Johann Detlev Scheel in Sülfeld vom 26sten Aug. 1836 für Ida Poggensee in seiner jetzt den Eheleuten Gosch gehörigen halben Kathe;
2) eines Capitals von 20 ℳ 39 ß, laut Obligation des Johann Casper Finnern in Seth vom 24sten Mai 1821 für die Vormünder seiner Kinder erster Ehe in seiner jetzt Demetrius Kruse zugeschriebenen halben Kathe protocollirt,

wegen verloren gegangener Schuldocumente die Erlassung eines Mortificationsproclams nöthig und obergerichtlich genehmigt worden: so werden Alle und Jede, welche aus den vorbemerkten beiden Schuldverschreibungen annoch Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion und der Delirung der gedachten Pöste im Schuld- und Pfandprotocolle, hiedurch gerichtlich aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 22sten März 1851.

Huss.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälliges Ansuchen des Schmieds Jochim Hinich Pingel in Reversdorf werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die von demselben an Johann Hinrich Westphal verkaufte, in Reversdorf belegene, Käthnerstelle und Schmiede nebst Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariat zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Segeberger Concursgericht, den 25sten März 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der bisherige Anbauer Hans Friedrich Faasch die ihm zuständige, auf dem Wiemersdorfer Felde belegene, Anbauerstelle zum grünen Plan nebst zugekauften Landstücken, nämlich der auf der Wiemersdorfer Feldmark belegenen Koppel vörste Bamberg und der auf dem Großenasper Felde belegenen Hirten- oder Rohrwiese, an Johann Hinrich Hansohm verkauft und seinem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, so werden auf desfälliges Ansuchen Alle und Jede, welche an die fraglichen Grundstücke dingliche und sonstige Ansprüche machen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate zu melden und die ihre Forderungen etwa begründenden Documente vorzuzeigen und Abschriften zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen.

Segeberger Concursgericht, den 25sten März 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf ergangene Insolvenzerklärung ist über die Habe und Güter des israelitischen Handelsmannes und Hausbesitzers Moses Seligmann der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden und daher die Erlassung eines Proclams über diese Masse erforderlich geworden.

Digitized by Google

Es werden demnach von Bürgermeister und Rath der Stadt Segeberg Alle und Jede, welche an den zum Concurs gediehenen Handelsmann Moses Seligmann und an das zu seiner Masse gehörige, in hiesiger Stadt in der Hamburger Straße im III. Qu. sub № 26 belegene Wohnhaus Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche oder Forderungen begründenden Urkunden, im hiesigen Stadtsecretariat, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse, zu melden und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 28sten März 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat der Herr Graf Joseph Bandissin, als Besitzer des adeligen Guts Borstel, nachbemerkte Ländereien mit den darauf befindlichen Gebäuden für einen jährlichen Canon eigenthümlich überlassen, und zwar

im Dorfe Seeth:

	Tonnen
an Hans Otto Finnern eine Hufe mit steuerpflichtigem Areal bis zum Belaufe von	48
„ Johann Hinrich Studt eine Hufe mit desgl.	47
„ Otto Friedrich Pump	48
„ Jochim Lewerenz	49
„ denselben eine Kathenstelle	4
„ Johann Otto Kruse eine Hufe	47
„ Hans Hinrich Kruse eine ½ Kathenstelle	2
„ Hans Warrn	3
„ Rademacher Kanck	6
„ Hans Jasper Finnern	3
„ August Daniel Möller	1
„ Johann Casper Scheel	1
„ Hans Friedrich Wolgast	2
„ Johann Biel	1
„ die Wittwe Pump, geb. Kruse, eine Kathenstelle	9
„ Hans Friedrich Finnern ½ dito	6
„ Hans Friedrich Kruse	3
„ Friedrich Wischmann	3
„ Hans Hinrich Kröger	3
„ Johann Jasper Studt	6
„ Hans Christian Witt	7
„ Thomas Christian Wolgast	9
„ Claus Kruse	4
„ Johann Hinrich Warrn eine Kathenstelle	5
„ Johann Friedrich Finnern ½ dito	6
„ Peter Danger	1
„ Jochim Studt	2

	Tonnen
an Hans Jasper Möller eine ½ Kathenstelle	14
„ Hans Hinrich Wolgast	7
„ die Wittwe Ida Reimers, geb. Wolgast, eine Kathenstelle	1
„ Jochim Katzmann	1
„ Claus Friedrich Finnern ½ Kathenstelle	5
„ Johann Hinrich Poggensee	2
„ Johann Otto Poggensee	1
„ Hans Peter Studt	1
„ Hans Christian Wolgast	2
„ Johann Casper Möller	7
„ Hans Hinrich Kruse	4
„ Johann Steenbuck	1
„ Hans Hinrich Sarau	4
„ Hans Friedrich Finnern	6
„ Andreas Studt	4
„ Otto Friedrich Kruse	4
„ Johann Peter Finnern	2
„ Hans Hinrich Finnern	3
„ Hans Hinrich Kruse	4
„ die Wittwe Scheel, geb. Studt,	5
„ Otto Friedrich Finnern eine Kathenstelle	4
„ Johann Wolgast eine Viertelhufe	16
„ Johann Casper Finnern eine ½ Kathenstelle	5
„ die Wittwe Catharina Studt, geb. Poggensee, eine Kathenstelle	4
„ Johann Finnern eine ½ Kathenstelle	3
„ Jochim Finnern	1
„ Friedrich Wolgast	4
„ Johann Poggensee	1
„ Johann Friedrich Finnern	2
„ Johann Kröger eine halbe Hufe	24
„ Johann Kruse	24
	□Ruthen
„ Hans Jasper Möller eine Kathenstelle	130
„ Otto Friedrich Studt	65
„ Hans Casper Finnern	65

im Dorfe Oehring:

	Tonnen
an Hans Friedrich Poggensee eine Halbhufe	38
	□Ruthen
„ Johann Kästner eine Kathenstelle	65

im Dorfe Sülfeld:

	Tonnen
an Hinrich Becker eine ½ Kathenstelle	3
„ Friedrich Wolgast eine Kathenstelle	3
„ Schuster Gosch ½ dito	3
„ Maria Scheel, geborne Studt,	3
„ den Kupferschmied Koch eine Kathenstelle	1
„ den Tischler Krohn	1
	□Ruthen
„ die Wittwe Wilcken, geb. Scheel,	1 Tonne 53
„ den Zimmermann Friedrich Ratje	40
„ den Weber Jochim Fahrenkrog	100

auf dem Heidkruger Felde:

	Tonnen
an Jochim Friedrich Stürwold	1

und zur Sicherung der Käufer gegen fremde Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt. In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an die

Digitized by Google

vorbemerkten Immobilien aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, gegen die gerichtliche Zuschreibung derselben auf den bereits vorhandenen oder neu einzurichtenden Folien im Borsteler Guts-Schuld- und Pfandprotocolle Einspruch zu erheben oder Prioritätsrechte geltend zu machen gewilligt sind, bei Verlust ihrer Gerechtsame, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Urschrift einzureichen, beglaubigte Abschriften bei dem zu eröffnenden Professionsprotocolle zurückzulassen, auch den Umständen nach ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Borstel, den 13ten März 1851.

Huss.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Diedrich Groth zu Groß-Flottbeck hat vorstellig gemacht, daß bei einem im vorigen Jahre in seiner Wohnung ausgebrochenen Brande zwei Capitaldocumente, nämlich:

1) eine hiesige Kämmerei-Obligation vom 6ten October 1846 № 680 über 700 ℔, und
2) ein hiesiger Sparkassenschein Lit. B. № 8954 über 800 ℔,

beide auf seinen Namen lautend, abhanden gekommen und wahrscheinlich ein Raub der Flammen geworden wären, und behufs Mortificirung derselben um die Erlassung eines Proclams gebeten. Mit Beziehung hierauf werden Alle, welche an die gedachten Capitaldocumente aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 1.

Der abwesende Johann Christrpher Delfs aus Marne, event. dessen etwanige Leibeserben, sowie alle diejenigen, welche an dessen geringfügigen Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von demselben besitzen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Marner Kirchspielschreiberei gehörig angeben; unter der Verwarnung, daß im Widrigen der verschollene Johann Christopher Delfs für todt erklärt, alle übrigen aber ihre etwanigen Ansprüche und Pfänder werden verlustig erkannt werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 4.

Alle nicht protocollirten Ansprüchen an die früher dem Georg Christian Gustav Seumnich, nachher dem Rudolph Friedrich Wilhelm Fock und zuletzt dem Carl Adolph Faudel gehörige Parzelenstelle im Vorwerk Neuhof sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 10ten März 1851.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Exer. des Procl. des 12ten Stücks № 5.

Mit Ausnahme protocollirter Gläubiger werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des im Jahre 1838 zu Pinneberg verstorbenen Eingesessenen Johann Jochim Würger und seiner kürzlich daselbst verstorbenen Ehefrau Anna Maria Christine, geb. Grill, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes, im Actuariate des Gerichts anzugeben.

Pinneberger Concurs- und Erdtheilungsgericht, den 14ten März 1851.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche sowohl an den den weiland Eheleuten Suse gehörigen, in Mittelfeld, Herrschaft Herzhorn, belegenen Marschhof, als auch an das übrige Vermögen des weiland Marcus Suse und seiner nachgelassenen Wittwe Catharina, geb. Sommer, in Hamburg, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben besitzen, müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte sub pœna præclusi rechtsbehörig melden.

Ranzauer Intendantur, den 14ten März 1851.

A. v. Moltke.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 13ten Stück sub № 9 dieser

Digitized by Google

Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an das an der Königstraße belegene Erbe des weiland Friedrich Christian Schuster — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet — Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 3ten Juli d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 5ten Mai d. J. anberahmt worden, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten März 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann die verwittwete Kammerjunkerin und Kirchspielvögtin Anna von Qualen in St. Margarethen hieselbst erklärt hat, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des Kammerjunkers, Kirchspielvogts und Kirchspielschreibers Josias von Qualen nur sub beneficio legis et inventarii antreten wolle, und von derselben daher um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum hereditatis gebeten ist: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu St. Margarethen verstorbenen Kammerjunkers, Kirchspielvogts und Kirchspielschreibers Josias von Qualen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, und zwar sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Bestellung eines Procurators ad acta, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleirath, Landgerichtsnotarius Martens hieselbst anzugeben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 4ten März 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Reusch.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 2.

Gläubiger, Pfandinhaber und Rechnungsverwandte des insolventen Küpers Cornils Hölck d. J. in Brunsbüttel müssen ihre an den Bonisedenten habenden Forderungen und Pfandrechte, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Tischleramtsmeister Friedrich Anton Wiedener verkaufte, in der Kuhehorstraße im 1sten Quartier dieser Stadt belegene Wohnhaus mit Zubehör und Parcelen dingliche oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 13ten März 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 4.

Erb- und sonstige Ansprüche an den Nachlaß der am 11ten Jannar d. J. hieselbst verstorbenen Wittwe des früheren hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Johann Hinrich Schmalfeldt, Caroline, geb. Dowald, sind, bei Vermeidung der Präclusion, binnen zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Oldesloe in Curia, den 4ten März 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber des von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlasses des weiland Halbhufners Christian Heinrich Mattfeld in Brande müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte sub pœna præclusi rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 11ten März 1851.

A. v. Moltke.

Digitized by Google

Beilage zum 15. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 14. April 1851.

Bekanntmachung wegen Auslobung einer Prämie von 600 ℔.

Da in jüngster Zeit verschiedene falsche Schleswig-Holsteinische Kassenscheine in Umlauf gesetzt worden, die angestellten Nachforschungen und Untersuchungen aber bisher zur Ermittelung der oder des Schuldigen nicht geführt haben: so wird demjenigen, welcher Verfertiger oder Verbreiter falscher Schleswig-Holsteinischer Kassenscheine dergestalt zur gerichtlichen Anzeige bringt, daß dieselben zur Strafe gezogen werden können, hiedurch eine Belohnung von 600 ℔ Schleswig-Holsteinisch Courant zugesagt.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obercriminalgerichte zu Glückstadt, den 7ten April 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o. p. des Statuts den Rechnungs-Abschluß des Jahres 1850 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q. vom 10ten April bis zum 22sten Mai d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude zu Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinterlassung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 8ten April 1851.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 f. des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende für das Rechnungsjahr 1850 auf 16 ℔ 14 ß Conr. (4½ % pr. Actie) 6⅔ Thaler im 14 Thalerfuß festgesetzt worden ist.

Altona, am 9ten April 1851.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

.....

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiermit angezeigt, daß vom 1sten Mai d. J. an die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1850 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Altona, den 9ten April 1851.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Von Gerichtswegen wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Eingesessene Marx Ibs Ehlers in Barsfleth auf eigenes freies Ansuchen unterm 17ten d. M. mit seiner Person und seinem Vermögen unter gerichtliche Curatel gestellt worden, und daß daher mit demselben ohne Zustimmung des ihm in der Person des Eingesessenen Karsten Tonner in Barsfleth bestellten Curators rechtsgültige Geschäfte nicht abgeschlossen werden können. Wornach sich Jeder zu achten.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 21sten März 1851.

Lempfert.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Wagner.

№ 2.

Terminus zur Publication des von dem verstorbenen Grobschmidt Johann Hinrich Christopher Schaefer in Kattrepel unterm 29sten Mai 1845 errichteten Testaments ist auf nächsten Gerichtsmontag den 5ten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr im landschaftlichen Hause hieselbst anberaumt und werden die Intestaterben desselben, namentlich

1) die drei Kinder seines verstorbenen Bruders Johann Heinrich Christian Schaefer in Asle im Königreich Hannover,

Digitized by Google

2) seine Schwester, die Ehefrau des Schuhmachers J. H. Ratz in Hamburg, Magdalena, geb. Schaefer,
3) sein Schwestersohn Johann Friedrich Frerkzen in Hamburg,

hiemittelst von Gerichtswegen citirt und geladen, sodann persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hieselbst zu erscheinen.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 29sten März 1851.

Lempfert.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Wagner.

№ 3.

In letzter Nacht sind aus einem hiesigen Kaufmannsladen mittelst Einbruchs gestohlen:

ca. 40 Dutzend ¾ und ⅞ baumwollene Musselin-Indienne- und Cattun-Tücher — grau und weiß, braun und lilla, grün und braun carrirt — roth mit gelb geblümte, rothe französische, rothe baumwollene — einige Umschlagetücher;
einige Reste Cattun, einige fertige cattune Schürzen;
ca. 10 Dutzend ¾ und ⅞ roth und grün carrirte und gestreifte schottische und s. g. Polkatücher;
ca. 60 Ellen Orleans in 3—4 Resten, resp. schlicht braun, braun gemustert, schwarz gemustert;
12 halbe Thibettücher mit gestickten Blumen;
12 schwarze, geköperte, baumwollene Mannstücher mit bunten seidenen Blumen;
2 Dutzend schwarze, geköperte, baumwollene Mannstücher;
ca. 1½ ℔ couleurte und schwarze Nähseide;
7—8 ℔. baares Geld in verschiedenen Sorten und 220 Stück neue Schleswig-Holsteinische Dreilinge.

Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf obige Gegenstände achten, selbige, wenn sie betroffen werden sollten, nebst den verdächtigen Besitzern anhalten und uns davon, daß solches geschehen, gefälligst benachrichtigen zu wollen, um die Sachen und die Arrestaten unter Kostenerstattung abholen lassen zu können.

Lütjenburg, den 27sten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Weinhändlers Julius Ferdinand Seidel in Itzehoe gehörige Wohnhaus c. pert. soll am Sonnabend den 17ten Mai d. J., Abends 7 Uhr, auf dem hiesigen Rathsweinkeller öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Haus liegt im 5ten Quartier № 11 in der Breitenstraße; es enthält 2 Etagen und einen sehr geräumigen Keller; bei demselben befindet sich ein Speicher und ein Garten, der an die Stoer gränzt.

Die Bedingungen werden hieselbst im Stadtsecretariate, im Rathsweinkeller und bei dem curator massæ, Herrn Stadtcassirer Ritters, in Altona und Kiel in den Bahnhofhotels und in Heide im landschaftlichen Hause ausgelegt werden.

Itzehoe im Stadtsecretariate, den 8ten April 1851.

Wommelsdorff-Friedrichsen, const.

№ 2.

Auf den Antrag des execut. testam. des verstorbenen Pensionärs Friedrich Lobsien zu Wichmannsdorf in Mecklenburg-Schwerin soll die zu dessen Nachlaß gehörige, zu Duvenstedt im Gute Tangstedt belegene Vollhufe cum pert. am Donnerstag den 1sten Mai d. J., Mittags 1 Uhr, im Gerichte zu Tangstedt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Diese Vollhufe enthält 150 Steuertonnen; außer den ordentlichen und außerordentlichen landesherrlichen Abgaben und Communeleistungen sind an die Gutsherrschaft jährlich 176 ℔. Cour. Gefälle zu zahlen.

Die Verkaufsbedingungen liegen 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat und auf dem Hofe Tangstedt zur Einsicht bereit. — Wegen Besichtigung der Hufe kann man sich an den Oeconom Fischer zu Duvenstedt wenden.

Tangstedter Justitiariat zu Wandsbeck, den 29sten März 1851.

Reiche.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsobrigkeit, den Gläubigern und Erben des angeblich vor etwa 30 bis 40 Jahren aus dem Hannoverschen hieselbst eingewanderten und ohnlängst im hohen Alter und ohne eheliche Leibeserben zu Groven, Kirchspiels Lunden, verstorbenen Arbeitsmannes Matthias Heitmann, hiemittelst anbefohlen, ihre Forderungen, Erb- und sonstigen Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des obgedachten Matthias Heitmann, weiland in Groven, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen selbige mit ihren Forderungen, Erb- und sonstigen Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Erbmasse werden ausgeschlossen werden.

Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 4ten April 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:

W. St. Löy.

Digitized by Google

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Vom Curator des Nachlasses des am 1sten v. M. hieselbst verstorbenen Particuliers Johann Bernhard Paschen ist Behufs Ermittelung einiger im Testamente vom 20sten August 1827 eingesetzten unbekannten Erben, sowie etwaniger sonstiger Erb- und anderen Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt.

In Deferirung dieses Antrages werden von Bürgermeister und Rath nachfolgende Testamentserben:

die Wittwe des weiland Kaufmanns Johann Peter Jochims in Tönning, oder deren gesetzliche Erben, und

die Kinder des Landschreibers Jacob Jürgens in Garding, mit Ausnahme der Tochter Juliane, adoptirten Jessen,

sowie Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Intestaterb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Erb- oder sonstigen Ansprüchen, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen.

Itzehoe, den 9ten April 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: G. Lueders, const.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Handelsmann Jacob Michel Speth verkaufte, sub № 224 hieselbst belegene Haus c. pert.;
2) an die gegeneinander ausgetauschten Landflächen von ca. 2000 Qu.-Fuß des zu dem Hause № 153 des Gold- und Silberarbeiters Johann Christoph Wieghorst hieselbst gehörigen Gartens und von ca. 3000 Qu.-Fuß des dem Maurermeister Joh. Friedrich Daniel Koch hieselbst gehörigen Gartenplatzes;
3) an die sub № 26 in Laboe belegene halbe Kathe der Wittwe Antje Wiese, geb. Göttsch, und an das davon verkaufte und zu trennende Land von 1 Steuertonne;
4) an die von dem Böttchermeister Carl Willerich hieselbst von der Fleckenscommüne zum Bauplatz gekaufte Parcele № 39 und an das darauf erbauete Haus c. p.,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, gegen die Trennung des sub 2 bezeichneten vertauschten, und sub 3 bezeichneten verkauften Landes Einspruch erheben, und bei Einrichtung des Folii für das unter № 4 gedachte Willerich'sche Haus berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschliessung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 10ten April 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben der weiland Hufenpächterin Wittwe Christine Höft, geb. Schmidt, und deren vorverstorbenen Ehemannes Hans Hinrich Höft in Schwienkuhl, Fideicommißguts Coselau, haben, resp. durch ihre Vormünder, erklärt, daß sie deren Nachlaß unbedingt anzutreten zwar kein Bedenken trügen, jedoch, um gegen alle etwanige ihnen unbekannte Ansprüche an den Nachlaß gesichert zu sein, auf die Erlassung eines Proclams angetragen. In Gewährung dieses Antrages werden Alle, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Gerichte auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Oldenburg in Holstein, den 14ten April 1851.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Asmus Hinrich Braasch in Groß-Rönnau die ihm zuständige, in Groß-Rönnau belegene, Vollhufe c. pert. verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, so werden auf desfälliges Ansuchen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das fragliche Grundstück dingliche und sonstige Ansprüche machen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsactuariate zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente vorzuzeigen und Abschriften zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen.

Segeberger Concursgericht, den 8ten April 1851.

(L. S.) Pr. et Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

Digitized by Google

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche an die nachstehenden Verlassenschaften, als:

1) der im September v. J. hieselbst verstorbenen Federviehhändlerin Dorothea Duncker, gebornen Reimer, aus Rienstädten, des Johann Joachim Duncker Wittwe;
2) des im Juli v. J. verstorbenen hiesigen Bürgers und Kleiderhändlers Eduard Speckhahn:
3) des am 14ten Novbr. v. J. hieselbst verstorbenen Hafenpolizei-Officianten Claus Michael Heinrich Schultze und dessen vor ihm verstorbenen Ehefrau Anna Maria Catharina, geb. Allerding;
4) des im Jahre 1849 hieselbst im Krankenhause verstorbenen Schenkwirths Friedrich Hinrich Herrmann Rickling, welcher mit Lisette Sophie, geb. Diederich, verehelicht gewesen sein soll;
5) des am 10ten October v. J. verstorbenen hiesigen Schneidermeisters Johann Christian Schwondeck und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Marie, geb. Happel;
6) des im Jahre 1822 hieselbst verstorbenen Claus Rieck, welcher aus Lehmsahl bei Bergstädt gebürtig sein soll,

als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 4ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den möglichen Fall, daß eine oder die andere der vorhandenen Massen, namentlich die sub 2 aufgeführte des Eduard Speckhahn, zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 3ten April 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche an nachfolgende Verlassenschaften, als:

1) der Catharina, des weiland Segelmachers Johann Friedrich Glashoff Wittwe, geb. Otten, (Otte) hieselbst,
2) der Louise Friedericke, des weiland Johann Jacob Köster Wittwe, geb. Ziegenhorn, hieselbst,
3) des Maurerarbeitsmannes Claus Christian Lorentz oder Lorenz, aus dem Gute Lammershagen gebürtig und hier im Jahre 1849 verstorben;

als Erben oder Gläubiger, sowie ferner Alle, welche an nachfolgende Concursmassen:

4) des Colonialwaarenhändlers Bernhard Norden, in Firma Joseph Cohen, hieselbst,
5) des Gewürzwaarenhändlers Johann Nicolaus Gardels hieselbst,
6) des Tapeziers Herrmann Ernst Heinrich Gehrke hieselbst,
7) des Zuckerwaarenfabrikanten Henderson William Brand, in Firma Brand & Co., hieselbst,

als Gläubiger Ansprüche zu haben vermeinen, resp. bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zugleich ergeht dabei hinsichtlich der sub 1 bezeichneten Verlassenschaft speciell an den abwesenden Sohn der Erblasserin, Franz Diedrich Glashoff, geboren hieselbst am 25sten Mai 1807, die Aufforderung, sich zu melden, und wird mit dessen Erbantheil event. nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 verfahren werden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten April 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Im Testamente des im Jahre 1814 hieselbst mit Tode abgegangenen Agenten Nathan Meyer ist verfügt, daß der Erbtheil des nebst seinen vier Geschwistern zum Erben instituirten Sohnes des Testators, Meyer Nathan Meyer, da derselbe bereits im Jahre 1796 nach Indien gegangen, ohne daß nachher Nachricht von ihm zu erlangen gewesen, bis zum Ablauf des Jahres 1850 administrirt und dafür Sorge getragen werden solle, daß demselben oder dessen ehelichen Descendenten der Anheimfall dieses Vermögens auf die zweckmäßigste Art kund gemacht werde. Wenn ferner nach Ablauf des Jahres 1850 die Administration des Vermögens aufhöre, solle das Vermögen den etwanigen Kindern des Abwesenden oder deren ehelichen Leibeserben nach Stammzahl anheimfallen, auch solle den etwanigen ehelichen Leibeserben des Abwesenden ihr Antheil erst nach vollendetem 21sten Lebensjahre ausgekehrt werden dürfen.

Nachdem nun bereits unterm 29sten September 1814, auf Anhalten der derzeitigen Curatoren des abwesenden Meyer Nathan Meyer, ein Proclam an denselben wie auch an dessen etwanige eheliche Leibeserben erlassen, die bis dahin geführte Verwaltung nunmehr mit dem Schlusse des Jahres 1850 abge-

Digitized by Google

laufen, und das bisher administrirte Vermögen, in Ermangelung der Meldung des Abwesenden oder dessen Leibeserben, den testamentarischen Bestimmungen zufolge, den übrigen eingesetzten Kindern des Testators oder deren ehelichen Nachkommen nach Stammzahl zu gleichen Theilen anheimfallen soll, auch von den derzeitigen Curatoren, dem Herrn Justizrath und Senator Gähler und dem Herrn Obergerichts-Advocaten Lange, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung vom 9ten November 1798, um die nochmalige Erlassung eines Proclams gebeten worden, so werden, in Deferirung der gestellten Bitte, der obgedachte Abwesende sowohl, als auch dessen etwanige eheliche Descendenten, sowie Alle, welche an das bisher hieselbst verwaltete, jetzt circa 380,000 ℔ Conr. betragende Vermögen, mit Ausnahme der erwähnten Geschwister des Abwesenden oder deren ehelichen Nachkommen, Erbansprüche zu haben vermeinen, der mehrgedachte Abwesende Meyer Nathan Meyer unter der Verwarnung, daß im Falle seiner Nichtmeldung er für todt werde erklärt, die, welche Erbansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen Jahr und Tag, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 18ten Juni 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 10ten April 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Advocaten Friedrich Wilhelm Vendt in Rendsburg, welcher hieselbst vorstellig gemacht hat, daß ihm als Käufer der Antheile der drei Geschwister Andreas Schleth Oldenburg in Oldesloe, des Johann Diedrich Oldenburg in Rendsburg und der Catharina Margaretha Petersen, geb. Oldenburg, daselbst und 108 Qu.-Ruthen von dem Antheile der Geschwister Detlef Andreas Oldenburg und Anna Oldenburg, beide in Husum, an dem 7¾ Catastermorgen großen, im Kirchspiel Henstedt auf der Clever Feldmark in 2 Fennen belegenen, annoch auf dem Namen des Claus Thiessen Jacobsen, weiland in Rödemis, Kirchspiels Mildstedt, stehenden, nach dessen Ableben seiner Wittwe Anna, später verheiratheten und verwittweten Hansen, geb. Carstens, erb- und eigenthümlich zugefallenen und darauf nach dem unterm 1sten April 1820 allerhöchst confirmirten Testamente der Letzteren vom 12ten October 1818 den sämmtlichen Kindern des weiland Kaufmanns Peter Hinrich Oldenburg und dessen noch lebender Wittwe Anna Regina, geb. Schleth, in Husum erblich anheimgefallenen Hehmkrug Marschlandes mit daran klebenden Gerechtigkeiten die nördliche ca. 4 Catastermorgen große Fenne desselben nebst daran klebenden Gerechtigkeiten durch Vereinbarung mit den Miteigenthümern zu seinem ausschließlichen von allen Ansprüchen Dritter — mit Ausnahme des testamentarischen Nießbrauchs der Wittwe Anna Regina Oldenburg, geb. Schleth, in Husum — freien Eigenthum übertragen worden, daß es aber zum Uebergange des vollen Eigenthums auf ihn als Käufer annoch der Um- und Zuschreibung der beregten nördlichen Fenne auf den Namen seiner, des Käufers, bedürfe, und zu dem Behuf die Erlassung eines Proclams erforderlich sei, Allen und Jeden, welche wider die Um- und Zuschreibung der vorgedachten, annoch auf den Namen des Claus Thiessen Jacobsen, weiland in Rödemis, Kirchspiels Mildstedt, stehenden nördlichen Fenne des vorerwähnten Hehmkrugs Marschlandes auf den Namen des Käufers und Extrahenten dieses Proclams etwas einwenden zu können vermeinen mögten, namentlich auch den Kindern und Erben des Peter Hinrich Oldenburg, weiland in Husum, und dessen noch lebender Wittwe Anna Regina, geb. Schleth, in Husum, sowie den etwanigen Prococollgläubigern des Claus Thiessen Jacobsen, weiland in Rödemis, hiemit aufgegeben, solche ihre etwanigen Einwendungen, möge ihnen ein persönlicher, insonderheit ein erbrechtlicher, oder ein dinglicher Anspruch zum Grunde liegen, und mögen sie überhaupt beruhen, worin sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls auf Anhalten des Herrn Advocaten Vendt ohne Weiteres die Um- und Zuschreibung der gedachten nördlichen Fenne Marschlandes auf den Namen des Käufers und Extrahenten dieses Proclams verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumelden.

Norderdichmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Kruse.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden, nachdem der Reifschläger Georg Peter Knuth, weiland in Heide, unlängst mit Tode abgegangen und von der Wittwe desselben, Heinke Knuth, geb. Reimers, in Heide, c. c. c., sowie von den mündigen Kindern resp. c. c. m. und von den Vormündern der unmündigen Kinder des gedachten Georg Peter Knuth die Erklärung abgegeben ist, daß sie sich im Nachlaß des Letzteren nicht versitzen, respective denselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, und deshalb

resp. in qual. qua um Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müßten, Alle und Jede, welche an den Reifschläger Georg Peter Knuth, weil. in Heide, oder dessen Erbmasse dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter gehöriger Actenprocuratur-Bestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 16ten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsobrigkeit, den sämmtlichen Gläubigern des verstorbenen Fährpächters zu Bösbüttel Marx Heim Niemand, weiland in Oesterfeld, hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Pächter der Bösbüttler Fähre Marx Heim Niemand, weiland in Oesterfeld, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:

W. St. Löy.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 9.

Ansprüche aus den von Johann Detlev Scheel in Sülfeld an Ida Poggensee daselbst und von Johann Casper Finnern in Seth an die Vormünder seiner Kinder erster Ehe resp. unterm 26sten August 1836 und 24sten Mai 1821 auf 50 ℔ und auf 20 ℔ 30 ß ausgestellten protocollirten Schuldverschreibungen sind, bei Strafe der Präclusion und der Tilgung, binnen 12 Wochen gehörig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 22sten März 1851.

Huss.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 10.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von Jochim Hinrich Pingel an Johann Hinrich Westphal verkaufte, in Neversdorf belegene, Käthnerstelle und Schmiede mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Amtsactuariat rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 25sten März 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 11.

Mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die von Hans Friedrich Faasch an Johann Hinrich Hansohm verkaufte Anbauerstelle zum grünen Plan auf dem Wiemersdorfer Felde und den zugekauften Landstücken vörste Bamberg und Hirten- oder Rohrwiese zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig im Segeberger Amtsactuariat zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 25sten März 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud

In fidem: Jacobsen.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 12.

Alle und Jede, welche an den zum Concurs gediehenen hiesigen Handelsmann und Hausbesitzer Moses Seligmann nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 28sten März 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des Krämers und Käthners Nis Lorenzen in Neumühlen, Amts Kiel, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Kieler Amtsstube unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben und zu melden.

Kieler Amthaus, den 26sten März 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

Digitized by Google

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden auf den Antrag des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsbeamten, und in Folge einer Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts, die nicht protocollirten Gläubiger des verstorbenen Dienstknechts Detlef Jensen aus Lunden, imgleichen Alle und Jede, welche an einem im Flecken Lunden, Norder-Quartier № 22, belegenen, zur Masse des gedachten Detlef Jensen gehörigen, jedoch annoch für den Namen des längst verstorbenen Johann Christian Hansen stehenden kleinen Gewese Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, alle an den verstorbenen Detlef Jensen und an dem bezeichneten Gewese habenden Forderungen und Ansprüche innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten März 1851.

Zur Beglaubigung: *German.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ehefrau Magdalena Friederica Poggensee, geb. Schümann, zu Bissenmoor, um Bestellung eines Curators für ihren abwesenden und angeblich nach Amerika ausgewanderten Ehemann Johann Carl Poggensee, ist von Gerichtswegen der Hofbesitzer Jacob Lange zu Crousmoor zum gerichtlichen Curator für den abwesenden Johann Carl Poggensee ernannt worden, und wird solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende bekannt gemacht.

Demnach nun von dem benannten Curator die auf dem Namen des Johann Carl Poggensee stehende Kathe mit Land verkauft und dem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern versprochen, auch zu dem Ende auf die Erlassung eines Verkaufsproclams angetragen worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dies bezeichnete Grundstück dingliche und sonstige selbiges realiter afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, hieselbst anzugeben und, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratur zu bestellen.

Urkundlich unter dem Gerichtssiegel. Itzehoe, im Bramstedter Institutariat, den 27sten März 1851.

(L. S.) *F. Rötger.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe und Intestaterben des hierselbst verstorbenen Senators Johann Friedrich Nicolaus Lorentzen erklärt haben, daß sie wegen der vielfachen ihnen unbekannten Geschäftsverhältnisse des Verstorbenen dessen Nachlaß nur **sub beneficio legis et inventarii** antreten wollen: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Senators Lorentzen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 21sten März 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Stadtverordneten Rosenbauer und des Advocaten Nissen, als Executoren des Testaments des verstorbenen Postmeisters P. Jensen hierselbst, sowie des Dr. med. Kaehler, als gerichtlich bestellten Curators des Candidaten der Rechte P. F. Jensen, und in Folge speciellen Auftrags des Holsteinischen Obergerichts vom 18./21. d. M. werden, mit Ausnahme der Protocollgläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche an den Nachlaß des gedachten verstorbenen Postmeisters P. Jensen, namentlich an die dazu gehörigen, in hiesiger Stadt belegenen Immobilien, als das Wohnhaus c. p. in der Krempersstraße **sub № 43** des 2ten Quart., die Scheune c. p. in der Reiserstraße **sub № 124** des 2ten Quart. und der Speicher und Platz am hiesigen Hafen **sub № 25** des 1sten Quart. zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in dem hiesigen Syndicat unter Producirung der betreffenden Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften gehörig anzumelden.

Zu gleicher Zeit und unter gleicher Verwarnung werden diejenigen, welche an den vorerwähnten Candidaten P. F. Jensen Forderungen haben möchten, zu deren Anmeldung innerhalb derselben Zeitfrist bei dem hiesigen Syndicate hiemittelst aufgefordert.

Decretum Neustadt, den 25sten März 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

Digitized by Google

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Schmied Carl Friedrich Robertz in Großenbrode kürzlich mit Tode abgegangen und von Beikommenden die Erlassung eines Proclams beantragt worden, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Carl Friedrich Robertz Forderungen zu haben vermeinen, sowie, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, diejenigen, welchen an die von demselben besessene, in Großenbrode belegene, Stelle cum pert. dingliche Ansprüche zustehen, hiedurch aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, sich hiemit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zu dem im unterzeichneten Justitiariat eröffneten Professionsprotocoll ordnungsmäßig zu melden.

Neustadt, den 31sten März 1851.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Pastors Hans Petersen in Nordhastedt und dessen vor ihm verstorbenen Ehefrau Friedericke, geb. Drope, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen oder Pfänder innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Nordhastedt, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, gehörig angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 4.

Gläubiger des zu Wankendorf verstorbenen Tischlers Jochim Hinrich Riecken, dessen Masse von seinen Erben nicht angetreten worden, haben sich, bei Strafe des Ausschlusses von selbiger, binnen 12 Wochen hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 23sten März 1851.

F. Boie.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Erbmasse des hieselbst verstorbenen Schustermeisters Jochim Hinrich Christopher Lange und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Friederike Magdalena Dorothea, geb. Pries, aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches eventuell auch als Concursproclam gelten soll, bei Strafe der Präclusion damit, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Decretum Plön in Curia, den 18ten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das von dem hiesigen Bürger und Grützmacher Johann Christian Friedrich Dose verkaufte, sub № 220 in der Klosterstraße in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 21sten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 7.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Hofpächters Theodor Woldemar Salomon zu Borstel sind binnen 12 Wochen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig hieselbst anzumelden.

Ahrensburg, im Borsteler Justitiariat, den 21sten März 1851.

Huss.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die von Casper Repenning verkaufte Hufe in Arbstorf Ansprüche und Forderungen haben, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, auf dem Neumünsterschen Actuariate, bei Strafe des Verlustes derselben, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen melden.

Amthaus zu Neumünster, den 31sten März 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

Digitized by Google

Beilage zum 17. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 28. April 1851.

Aus dem Departement der Justiz.

Unterm 6ten März d. J. ist dem Candidaten der Rechte Theodor Heinrich Wilhelm Lehmann aus Rendsburg von der obersten Civilbehörde eine Bestallung als Untergerichtsadvocat für das Herzogthum Holstein ertheilt worden.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Nachdem der Ausschuß gemäß § 64 o. p. des Statuts den Rechnungs-Abschluß des Jahres 1850 revidirt und richtig befunden hat, werden die Bücher und Belege gemäß § 64 q. vom 10ten April bis zum 22sten Mai d. J. incl. jeden Wochentag des Morgens von 9 bis 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude zu Altona zur Einsicht der Herren Actionaire ausgelegt sein. Zur Legitimation genügt die Vorzeigung einer Actie mit Hinzufügung der schriftlichen Versicherung des Vorzeigenden, daß dieselbe ihm eigenthümlich gehöre.

Altona, am 8ten April 1851.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

König Christian VIII. Ostseebahn.

In Gemäßheit der §§ 25, 26 und 64 k. des Statuts bringt der Ausschuß es hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die am 1sten Mai d. J. fällige Dividende für das Rechnungsjahr 1850 auf 16 ℔ 14 ß Conr. (4½ % pr. Actie) 6¾ Thaler im 14 Thalerfuß festgesetzt worden ist.

Altona, am 9ten April 1851.

Der Ausschuß
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.
Behre, Vorsitzender.

.....

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung des Ausschusses wird hiermit angezeige, daß vom 1sten Mai d. J. an die Auszahlung der Dividende für das Rechnungsjahr 1850 bis weiter Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags in den Bahnhofsgebäuden zu Altona und Kiel stattfinden wird.

Altona, den 9ten April 1851.

Die Direction
der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Mittwoch den 25sten Juni d. J., Morgens 11 Uhr, wird die in Folge § 38 des Statuts in diesem Jahr zu haltende regelmäßige Generalversammlung hieselbst im Saale des Herrn Dünckler, Königstraße № 76, stattfinden. Es wird dann der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden und in Uebereinstimmung mit § 54 des Statuts die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses an die Stelle des Ausschußmitgliedes, welches statutenmäßig austritt, vorzunehmen sein. Der diesmal zum Ausschußmitgliede zu wählende Actionair muß, in Folge der Bestimmungen des Statuts, in Elmshorn wohnhaft sein.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 5 bis 8 Uhr Abends, oder am 25sten Juni spätestens 1 Stunde vor Beginn der Versammlung auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statuts, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegenzunehmen.

Glückstadt, den 16ten April 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Von Seiten des Ausschusses ist in Betreff der Dividende pro 1850 der Beschluß gefaßt, daß, da im verflossenen Jahre 1850 durch die zum Behuf des Betriebes nothwendige Anlage eines Güterschuppens und Expeditionslocals neben der Pferdebahn am Glückstädter Außenhafen beträchtliche Kosten haben aufgewandt werden müssen, zur Zeit aus dem Erteage der Bahn pro 1850 eine Dividende nicht auszuzahlen sei; welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 16ten April 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten d. M. sind aus dem Hause des Hufners Kahlke in Wie-

Digitized by Google

mersdorf folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden:

1 vollständiges Bett, bestehend aus:
1 Unterbett von Dunen und Federn, mit Ueberzug von gestreiftem dicken Beierwand, ohne Ueberzug,
1 Decke von Dunen und Federn, von gleichem Ueberzug, ohne Ueberzug,
2 Kopfkissen von Dunen und Federn mit Ueberzug von gedrucktem blauen Zeuge,
2 heedene Bettlaken, roth gezeichnet, entweder J. K. oder D. D.,
1 Pfuhl mit Dunen und Federn von demselben Zeug wie Unterbett und Decke;
2 Schweineschinken von circa 30 ℔ à Stück;
3—4 große Mettwürste, das Stück 3—4 ℔;
2 Stücke Fleisch;
1 wollene Pferdedecke, und
1 blauer Dragonermantel.

Alle Behörden werden ersucht, auf diese Sachen und deren verdächtige Inhaber zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und dem unterzeichneten Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung Nachricht zu geben.

Segeberger Amthaus, den 19ten April 1851.

Rosen.

№ 2.

In der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. sind dem Bauervogt Krohn in Föhrden folgende Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet worden:

1 Pfeifengeschirr mit einem Kopf von gebrannten Meerschaum mit Silberbeschag und silberner Kette;
1 dito mit langem Rohr nebst Schwammdose von schwarzem Horn, schwarzen Kopf, enthaltend Körner's Schlachtgebet;
1 dito mit kurzem Weichselrohr, Schwammdose von Horn und porzellaineuen Kopf, enthaltend eine Skizze der Schlacht bei Idstedt;
1 dito mit kurzem Rohr und Schwammdose von Horn und porzellainenen Kopf;
18 Ellen karrirt gemusterten Drell;
6—7 gebrauchte flächsene Tischtücher;
10—12 dito dito Handtücher;
6—7 dito dito Betttücher;
5 leinene Mannshemder, roth gezeichnet J. K.;
1 braun wollenes, mit gestickten seidenen Blumen versehenes ächtes Umschlagetuch;
1 schwarz seidenes Halstuch;
1 bunt seidenes dito;
2 bunt karrirte dito dito mit Fraugen;
2 kattunene Schürzen;
1 neue Tüllmütze mit rothem Seidenband;
7 ℔ Kaffeebohnen;
1 silberner Eßlöffel, gezeichnet H. H. Dabelstein 1837;
2 blaue Unterröcke für Kinder;
1 Kinderkleid von Flanell.

Alle Behörden werden ersucht, auf diese Sachen und deren verdächtigen Inhaber zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und dem unterzeichneten Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung Nachricht zu geben.

Segeberger Amthaus, den 19ten April 1851.

Rosen.

№ 3.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten April d. J. sind dem Hufner Hans Hinrich Kruse in Hamdorf die unten beschriebenen Pferde aus dem Stall gestohlen worden, und werden mit Beziehung hierauf alle Behörden ersucht, auf die gedachten beiden Pferde und deren verdächtige Inhaber zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle anzuhalten und dem Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung Nachricht zu geben.

Beschreibung der Pferde:

ein schwarzer Wallach, 12 Jahr alt, mit weißer Schnippe, sonst ohne alle andere Abzeichen;

eine braune Stute, 4 Jahr alt, mit einem grauen Vorderfuß und einem weißen Hinterfuß.

Segeberger Amthaus, den 19ten April 1851.

Rosen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf den Antrag der Ehefrau Jenny Meyer, geb. Tamm, cum cur., bei Bramstedt, wird deren Ehemann, der angeblich nach Amerika gegangene Zimmermeister Johann Friedrich Meyer, früher in Aheenshöck, hiedurch peremtorisch geladen, am Mittwoch den 22sten October d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Plöner Consistorio auf dem Schlosse zu Plön persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was von Ersterer wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, gegen ihn beantragt werden wird, unter der Verwarnung, daß auch im Falle seines Ausbleibens gegen ihn erkannt werden wird, was den Rechten gemäß ist.

Gegeben Plön im Consistorio, den 31sten März 1851.

Rantzau. Rumohr. Brodersen.
Nielsen. Müller.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 13ten Stücks.

Die Ehefrau Margaretha Catharina Wabs, geb. Schlüter, wird auf den Antrag ihres Ehemannes Johann Hinrich Wabs in Hasloh hiedurch peremtorisch citirt, vor dem Pinneberger Consistorio am Montage nach Pfingsten, den 16ten Juni d. J., zu erscheinen, um zu vernehmen, was derselbe wegen böslicher Verlassung wider sie antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dennoch in

dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 17ten März 1851.

Rathgen. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Ortsbeamten, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des in Tellingstedt verstorbenen Klempnergesellen Carl Martin August Johann Harms aus Rostock hiemittelst anbefohlen, ihre Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaftsmasse des obgedachten Verstorbenen, zu deren gerichtlichen Regulirung das Armenrecht bewilligt worden, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt anzugeben und ordnungsmäßig verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 6ten April 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Dienstknecht Hans Anthony in Tamsbüttel unlängst mit Tode abgegangen ist, das Vorhandensein einer annoch unmündigen Miterbin desselben aber eine gerichtliche Regulirung seines Vermögensnachlasses und die Erlassung eines Erbberichtigungsproclams erforderlich gemacht hat, so ergehet hiemit auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Harders in Albersdorf, als beikommenden Erbtheilungsrichters, an Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des obgenannten Dienstknechts Hans Anthony, weiland in Tamsbüttel, zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von diesem Verstorbenen besitzen, hiemit der Befehl, daß sie solche ihre Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, angeben und verzeichnen lassen und das Weitere darnach gewärtigen.

Meldorf, den 10ten April 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Demnach die Ehefrau und Hufnerin Anna Magd. Cath. Gehle, verwittwet gewesene Stoltenberg und Langmaack, geborne Ehmcke, cum cur. mar. in Hassee, Amts Cronshagen, hieselbst angezeigt, daß sie ihre daselbst belegene Hufenstelle cum pert. an den Hufenpächter Hans Stoltenberg bei Lindhöft, Guts Noer, verkauft, ihrem Käufer auch zu mehrerer Sicherheit die Extrahirung eines Evictionsproclams versprochen und um die Erlassung des letzteren gebeten hat: als werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an die obgenannte Hufenstelle der Ehefrau Anna Magd. Cath. Gehle, geborne Ehmcke, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Cronshagener Amtsstube in Kiel anzugeben und zu melden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Angaben betreffenden, Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, wegen der Actenprocuratur das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Cronshagener Amthaus, den 12ten April 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Achtelhufner Joachim Christian Diedrich Böhnke in Tankenrade, welcher bei Uebernahme seiner Stelle von den Erben des Hinrich Friedrich Grammerstorf sich verpflichtet hat, die sich etwa noch ergebenden Schulden desselben zu bezahlen, hat, nachdem er jetzt jene Stelle veräußert hat, darauf angetragen, daß diese Schulden durch ein Proclam ermittelt werden möchten. In Gewährung dieses Antrages werden alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Achtelhufner Hinrich Friedrich Grammerstorf in Tankenrade, früher Hufner in Pönitz, sowie dingliche Ansprüche an dessen später an Joachim Christian Diedrich Böhnke veräußerte Achtelhusenstelle c. pert. zu haben glauben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes dieser Ansprüche, aufgefordert, dieselben, mit Ausnahme der protocollirten, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Gegeben Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 10ten April 1851.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Dorothea Herbst, geb. Ehrig, mit Curator hieselbst angezeigt hat, daß sie die von ihrem verstorbenen Ehemanne, weiland Holzvogt Detlef Herbst, vererbte, in Högsdorf, hiesigen Guts, sub № 12 belegene Erbpachtsstelle unter der Verpflichtung

Digitized by Google

verkauft habe, dem Käufer gegen dingliche Ansprüche sicher zu stellen, mit dem Antrage, daß ein desfallsiges Proclam erlassen werden möchte: so werden, in Bewilligung dieses Antrags, hiemit Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die vorgedachte Erbpachtsstelle zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Urkunden dabei in der Urschrift vorzulegen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 16ten April 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem hiesigen Bürger, Kaufmann E. Hillermann, als Curator des abwesenden Hans Kruse, eines Sohnes des weil. hiesigen Bürgers, Tischlermeisters Jacob Kruse und dessen Ehefrau Anna Magdalena, geb. Willer, welcher am 14ten April 1781 hieselbst geboren ist, mithin, wenn noch am Leben, das 70ste Lebensjahr überschritten hat, auf die Erlassung eines Proclams Behufs Todeserklärung des genannten Abwesenden und Regulirung des seither für ihn hieselbst verwalteten kleinen Capitalvermögens angetragen, solchem Antrage auch stattgegeben: so werden der beregte Abwesende Hans Kruse sowohl, als event. dessen unbekannte Erben und etwanige Gläubiger hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich zur Empfangnahme des quäst. Capitalvermögens und zur Geltendmachung ihrer Erb- und sonstigen Ansprüche, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch Procuratur zu den Acten zu bestellen haben; unter der Verwarnung, daß im Nichtmeldungsfalle die Todeserklärung des erwähnten Verschollenen, nebst der Ausschließung der eventuellen Erben desselben von dem hier fraglichen Nachlasse, erfolgen und über selbigen zu Gunsten der zunächst berechtigten Erben, welche sich gemeldet haben, verfügt werden wird. Wornach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 15ten April 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als Ortsbeamten, den nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Hans Hinrich Beschenbossel oder Berschenborstel in Heide und der gleichfalls verstorbenen Wittwe desselben, Catharina, geb. Wilkens, daselbst, hiedurch anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen Forderungen an den Nachlaß der Eheleute Beschenbossel, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten April 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als Ortsbeamten, den nicht protocollirten Gläubigern und Erben des verstorbenen Schustermeisters Johann Carstens in Heide, namentlich dem Vater Johann Carstens, den Brüdern Heinrich und Christian Carstens zu Vormsiegen, den Schwestern, Ehefrau des Heinrich Busch zu Oüernburg, Großherzogthums Oldenburg, Ehefrau des Johann Tadje in Berghorn, Großherzogthums Oldenburg, und den Vertretern der Kinder einer verstorbenen Schwester des Verstorbenen, der Ehefrau des Claus Gätchens in Uetersen, hiedurch anbefohlen, daß sie ihre Forderungen und Erbansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Johann Carstens innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten April 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche an die nachstehenden Verlassenschaften, als:

1) der im September v. J. hieselbst verstorbenen Federviehhändlerin Dorothea Duncker, gebornen Reimer, aus Nienstädten, des Johann Joachim Duncker Wittwe;
2) des im Juli v. J. verstorbenen hiesigen Bürgers und Kleiderhändlers Eduard Speckhahn:
3) des am 14ten Novbr. v. J. hieselbst verstorbenen Hafenpolizei-Officianten Claus Michael Heinrich

Digitized by Google

Schultze und dessen vor ihm verstorbenen Ehefrau Anna Maria Catharina, geb. Allerding;

4) des im Jahre 1849 hieselbst im Krankenhause verstorbenen Schenkwirths Friedrich Hinrich Herrmann Rickling, welcher mit Lisette Sophie, geb. Diederich, verehelicht gewesen sein soll;

5) des am 10ten October v. J. verstorbenen hiesigen Schneidermeisters Johann Christian Schwondeck und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Marie, geb. Happel;

6) des im Jahre 1822 hieselbst verstorbenen Claus Rieck, welcher aus Lehmsahl bei Bergstädt gebürtig sein soll,

als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 4ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den möglichen Fall, daß eine oder die andere der vorhandenen Massen, namentlich die sub 2 aufgeführte des Eduard Speckhahn, zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 3ten April 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche an nachfolgende Verlassenschaften, als:

1) der Catharina, des weiland Segelmachers Johann Friedrich Glashoff Wittwe, geb. Otten, (Otte) hieselbst,

2) der Louise Friedericke, des weiland Johann Jacob Köster Wittwe, geb. Ziegenhorn, hieselbst,

3) des Maurerarbeitsmannes Claus Christian Lorentz oder Lorenz, aus dem Gute Lammershagen gebürtig und hier im Jahre 1849 verstorben;

als Erben oder Gläubiger, sowie ferner Alle, welche an nachfolgende Concursmassen:

4) des Colonialwaarenhändlers Bernhard Norden, in Firma Joseph Cohen, hieselbst,

5) des Gewürzwaarenhändlers Johann Nicolaus Gardels hieselbst,

6) des Tapeziers Herrmann Ernst Heinrich Gehrke hieselbst,

7) des Zuckerwaarenfabrikanten Henderson William Brand, in Firma Brand & Co., hieselbst,

als Gläubiger Ansprüche zu haben vermeinen, resp. bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zugleich ergeht dabei hinsichtlich der sub 1 bezeichneten Verlassenschaft speciell an den abwesenden Sohn der Erblasserin, Franz Diedrich Glashoff, geboren hieselbst am 25sten Mai 1807, die Aufforderung, sich zu melden, und wird mit dessen Erbantheil event. nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 verfahren werden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten April 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Im Testamente des im Jahre 1814 hieselbst mit Tode abgegangenen Agenten Nathan Meyer ist verfügt, daß der Erbtheil des nebst seinen vier Geschwistern zum Erben institnirten Sohnes des Testators, Meyer Nathan Meyer, da derselbe bereits im Jahre 1796 nach Indien gegangen, ohne daß nachher Nachricht von ihm zu erlangen gewesen, bis zum Ablauf des Jahres 1850 administrirt und dafür Sorge getragen werden solle, daß demselben oder dessen ehelichen Descendenten der Anheimfall dieses Vermögens auf die zweckmäßigste Art kund gemacht werde. Wenn ferner nach Ablauf des Jahres 1850 die Administration des Vermögens aufhöre, solle das Vermögen den etwanigen Kindern des Abwesenden oder deren ehelichen Leibeserben nach Stammzahl anheimfallen, auch solle den etwanigen ehelichen Leibeserben des Abwesenden ihr Antheil erst nach vollendetem 21sten Lebensjahre ausgekehrt werden dürfen.

Nachdem nun bereits unterm 29sten September 1814, auf Anhalten der derzeitigen Curatoren des abwesenden Meyer Nathan Meyer, ein Proclam an denselben wie auch an dessen etwanige eheliche Leibeserben erlassen, die bis dahin geführte Verwaltung nunmehr mit dem Schlusse des Jahres 1850 abgelaufen, und das bisher administrirte Vermögen, in Ermangelung der Meldung des Abwesenden oder dessen Leibeserben, den testamentarischen Bestimmungen zufolge, den übrigen eingesetzten Kindern des Testators oder deren ehelichen Nachkommen nach Stammzahl zu gleichen Theilen anheimfallen soll, auch von den derzeitigen Curatoren, dem Herrn Justizrath und Senator Gähler und dem Herrn Obergerichts-Advocaten Lange, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung vom 9ten November 1798, um die nochmalige Erlassung eines Proclams gebeten worden, so werden, in Deferirung der gestellten Bitte, der

Digitized by Google

obgedachte Abwesende sowohl, als auch dessen etwanige eheliche Descendenten, sowie Alle, welche an das bisher hieselbst verwaltete, jetzt circa 380,000 ℔ Cour. betragende Vermögen, mit Ausnahme der erwähnten Geschwister des Abwesenden oder deren ehelichen Nachkommen, Erbansprüche zu haben vermeinen, der mehrgedachte Abwesende Meyer Nathan Meyer unter der Verwarnung, daß im Falle seiner Nichtmeldung er für todt werde erklärt, die, welche Erbansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen Jahr und Tag, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 18ten Juni 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 10ten April 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 4.

Gläubiger und Schuldner der Masse des verstorbenen Hofpächters Johann Friedrich Spethmann zu Altenrade haben sich innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses und sonstiger Rechtsnachtheile, hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Bothkamp, den 3ten April 1851.

F. Boie.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche Intestaterb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des weiland Particuliers Johann Bernhard Paschen zu haben vermeinen, sowie die im Testamente eingesetzten Erben:

die Wittwe des weiland Kaufmanns Johann Peter Jochims in Tönning, oder deren gesetzliche Erben, und

die Kinder des Landschreibers Jacob Jürgens in Garding, mit Ausnahme der Tochter Juliane, adoptirten Jessen,

müssen sich mit solchen Ansprüchen, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate rechtsgehörig melden.

Itzehoe, den 9ten April 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: G. Lueders, const.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die von dem Hufner Asmus Hinrich Braasch verkaufte Vollhufe zu Groß-Rönnau zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig im Segeberger Amtsactuariate zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 8ten April 1851.

(L. S.) Pr. et Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Advocaten Friedrich Wilhelm Vendt in Rendsburg, welcher hieselbst vorstellig gemacht hat, daß ihm als Käufer der Antheile der drei Geschwister Andreas Schleth Oldenburg in Oldesloe, des Johann Diedrich Oldenburg in Rendsburg und der Catharina Margaretha Petersen, geb. Oldenburg, daselbst und 108 Qu.-Ruthen von dem Antheile der Geschwister Detlef Andreas Oldenburg und Anna Oldenburg, beide in Husum, an dem 7¾ Catastermorgen großen, im Kirchspiel Henstedt auf der Clever Feldmark in 2 Fennen belegenen, annoch auf dem Namen des Claus Thiessen Jacobsen, weiland in Rödemis, Kirchspiels Mildstedt, stehenden, nach dessen Ableben seiner Wittwe Anna, später verheiratheten und verwittweten Hansen, geb. Carstens, erb- und eigenthümlich zugefallenen und darauf nach dem unterm 1sten April 1820 allerhöchst confirmirten Testamente der Letzteren vom 12ten October 1818 den sämmtlichen Kindern des weiland Kaufmanns Peter Hinrich Oldenburg und dessen noch lebender Wittwe Anna Regina, geb. Schleth, in Husum erblich anheimgefallenen Hehmkrug Marschlandes mit daran klebenden Gerechtigkeiten die nördliche ca. 4 Catastermorgen große Fenne desselben nebst daran klebenden Gerechtigkeiten durch Vereinbarung mit den Miteigenthümern zu seinem ausschließlichen von allen Ansprüchen Dritter — mit Ausnahme des testamentarischen Nießbrauchs der Wittwe Anna Regina Oldenburg, geb. Schleth, in Husum — freien Eigenthum übertragen worden, daß es aber zum Uebergange des vollen Eigenthums auf ihn als Käufer annoch der Um- und Zuschreibung der beregten nördlichen Fenne auf den Namen seiner, des Käufers, bedürfe, und zu dem Behuf die Erlassung eines Proclams erforderlich sei, Allen und Jeden, welche wider die Um- und Zuschreibung der vorgedachten, annoch auf den Namen des Claus Thiessen Jacobsen, weiland in Rödemis, Kirchspiels Mildstedt, stehenden nördlichen Fenne des vorerwähnten Hehmkrugs Marschlandes auf den Namen des Käufers und Extrahenten dieses Proclams etwas einwenden zu können vermeinen mögten, namentlich auch den Kindern und Erben des Peter Hinrich Oldenburg, weiland in Husum, und dessen noch lebender Wittwe Anna Regina, geb. Schleth, in Husum, sowie den etwanigen Protocollgläubigern des

Claus Thiessen Jacobsen, weiland in Rödemis, hiemit aufgegeben, solche ihre etwanigen Einwendungen, möge ihnen ein persönlicher, insonderheit ein erbrechtlicher, oder ein dinglicher Anspruch zum Grunde liegen, und mögen sie überhaupt beruhen, worin sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger Bestellung von Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, und unter der ferneren Verwarnung, daß widrigenfalls auf Anhalten des Herrn Advocaten Vendt ohne Weiteres die Um- und Zuschreibung der gedachten nördlichen Fenne Marschlandes auf den Namen des Käufers und Extrahenten dieses Proclams verfügt werden wird, gesetzmäßig anzumeldrn.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 8ten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift: Kruse.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen werden, nachdem der Reifschläger Georg Peter Knuth, weiland in Heide, unlängst mit Tode abgegangen und von der Wittwe desselben, Heinke Knuth, geb. Reimers, in Heide, c. c. c., sowie von den mündigen Kindern resp. c. c. m. und von den Vormündern der unmündigen Kinder des gedachten Georg Peter Knuth die Erklärung abgegeben ist, daß sie sich im Nachlaß des Letzteren nicht versitzen, respective denselben nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, und deshalb resp. in qual. qua um Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müßten, Alle und Jede, welche an den Reifschläger Georg Peter Knuth, weil. in Heide, oder dessen Erbmasse dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar, als Auswärtige, unter gehöriger Actenprocuratur-Bestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Heide ordnungsmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 16ten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift:
Claussen, const.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsobrigkeit, den sämmtlichen Gläubigern des verstorbenen Fährpächters zu Bösbüttel Marx Heim Niemand, weiland in Oesterfeld, hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Pächter der Bösbüttler Fähre Marx Heim Niemand, weiland in Oesterfeld, sie rühren her, woher sie wollen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 20sten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an nachfolgende Capitalposte, über welche die bezüglichen Documente verloren gegangen sind, als:

1) an die laut Obligation des weiland Herzoglichen Kammerdieners Becker in Plön vom 31sten Octbr. 1789 der Wittwe Margaretha Dorothea Schwartzen schuldigen, auf den Foliis der beiden Häuser des Grützmachers Dose in Plön protocollirten 133 ℛ 16 ß;
2) an die laut Obligation der Erben dieses sub 1 genannten Becker, der Wittwe Maria Catharina, geb. Klöhn, und des Sohnes Friedrich Heinrich Christian Becker in Plön vom 19ten Juni 1801 dem Inspector Rixner zu Rixdorff schuldigen, auf den Foliis der vorerwähnten beiden Häuser ebenfalls protocollirten 300 ℛ;
3) an die laut Obligation des Schmiedeamtsmeisters Johann Jacob Hinrich Kruse in Plön d. d. den 18ten Juli 1835 dem Hufner Marx Kock in Dannau schuldigen und auf dem dem genannten Kruse gehörenden Hause protocollirten 16 ℛ 32 ß;
4) an die laut Obligation der Ehefrau Catharina Margaretha Rahlffs, verw. Haack, geb. Dose, vom 6ten Febr. 1838 dem Arbeitsmann Peter Busch in Kiel schuldigen, auf den der Ehefrau Haack seither gehörig gewesenen, an den Senator Georgi in Plön jetzt verkauften beiden Häuser protocollirten 100 ℛ;
5) an die laut Obligation des Zimmermeisters Johann Friedrich Capell in Plön d. d. den 14ten October 1841 dem Senator Friedrich Heinrich Klüver in Plön schuldigen und auf dem jetzt dem Schornsteinfeger Gottlieb Junghans gehörenden Hause protocollirten 100 ℛ;
6) an die Actien der hiesigen Spar- und Leihkasse № 11, 36, 70 und 118 resp. auf den Namen des Grafen Wulff v. Baudissin, des Subrectors Dittmann, der Anna Ohrtmann und des weil. Oberlandwegeinspectors v. Warnstedt lautend;
7) an das sub № 826 an die Jacobine Friederike

Digitized by Google

Ellen Schmidt unterm 5ten Mai 1840 ausgestellte Contobuch der hiesigen Spar- und Leihkasse über die Summe von 120 ℔;

8) an das sub № 403 an die Vormünder für Johann Christian Jäger zu Kieckbusch, nämlich die Erbpächter Hinrich Dose und Hans Christ. Jäger zu Calubde unterm 12ten Septbr. 1843 ausgestellte Contobuch der hiesigen Spar- und Leihkasse über die daselbst belegte Summe von 40 ℔ 5 ß,

aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, werden hiedurch, nach Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts, aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden.

Decretum Plön in Curia, den 14ten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das von dem hiesigen Bürger und Schmiedeamtsmeister Heinrich Friedr. Carl Becker verkaufte, sub № 126 im 7ten Quartier in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anmelden. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 25sten März 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 9.

Ansprüche aus den von Johann Detlev Scheel in Sülfeld an Ida Poggensee daselbst und von Johann Casper Finnern in Seth an die Vormünder seiner Kinder erster Ehe resp. unterm 26sten August 1836 und 24sten Mai 1821 auf 50 ℔ und auf 20 ℔ 39 ß ausgestellten protocollirten Schuldverschreibungen sind, bei Strafe der Präclusion und der Tilgung, binnen 12 Wochen gehörig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 22sten März 1851.

Huss.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 10.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von Jochim Hinrich Pingel an Johann Hinrich Westphal verkaufte, in Neversdorf belegene, Käthnerstelle und Schmiede mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Amtsactuariat rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 25sten März 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 11.

Mit alleinigem Ausschluß der protocollirten Gläubiger werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die von Hans Friedrich Faasch an Johann Hinrich Hansohm verkaufte Anbauerstelle zum grünen Plan auf dem Wiemersdorfer Felde und den zugekauften Landstücken vörste Bamberg und Hirtenoder Rohrwiese zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig im Segeberger Amtsactuariat zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 25sten März 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud

In fidem: Jacobsen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 12.

Alle und Jede, welche an den zum Concurs gediehenen hiesigen Handelsmann und Hausbesitzer Moses Seligmann nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 28sten März 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

Digitized by Google

Beilage zum 18. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 5. Mai 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 3ten März d. J. ist dem Candidaten der Rechte Nicolaus Wilhelm Lucht von der obersten Civilbehörde eine Bestallung als Ober- und Landgerichtsadvocat für das Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Unterm 24sten April d. J. ist der Professor Dr. Pfaff auf sein desfälliges Ansuchen des Directoriums des Sanitäts-Collegiums, sowie der ferneren Theilnahme an den Geschäften dieses Collegiums entbunden und dieses Directorium dem Professor Dr. Andreas Ludwig Adolph Meyn übertragen.

Unterm selbigen Dato ist der Professor Dr. Frerichs zum Mitglied des Sanitäts-Collegiums ernannt.

Unterm 25sten April d. J. ist der Obergerichtssecretair C. F. C. S. v. Gusmann in Glückstadt unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zum Polizeimeister in Rendsburg ernannt.

Unterm 26sten April d. J. ist dem Candidaten der Rechte August Friedrich Wilhelm v. Prangen in Glückstadt von der obersten Civilbehörde eine Bestallung als Untergerichtsadvocat für das Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Vacanz-Anzeige.

Nachdem die Stelle des Landnotars, Auctionars und Fiscals in der Herrschaft Pinneberg erledigt worden, werden etwanige Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen, vom 1sten Mai angerechnet, bei dem Departement der Justiz und Polizei einzureichen.

Departement des Innern.

Unterm 24sten v. M. haben der Magistrat und die Stadtcollegien der Stadt Glückstadt dem bisherigen zweiten Bürgermeister J. C. A. Eller daselbst die erbetene Entlassung aus dem dortigen Magistrat ertheilt.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Mittwoch den 25sten Juni d. J., Morgens 11 Uhr, wird die in Folge § 38 des Statuts in diesem Jahr zu haltende regelmäßige Generalversammlung hieselbst im Saale des Herrn Dünckler, Königstraße № 76, stattfinden. Es wird dann der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden und in Uebereinstimmung mit § 54 des Statuts die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses an die Stelle des Ausschußmitgliedes, welches statutenmäßig austritt, vorzunehmen sein. Der diesmal zum Ausschußmitgliede zu wählende Actionair muß, in Folge der Bestimmungen des Statuts, in Elmshorn wohnhaft sein.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 5 bis 8 Uhr Abends, oder am 25sten Juni spätestens 1 Stunde vor Beginn der Versammlung auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statuts, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegenzunehmen.

Glückstadt, den 16ten April 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Von Seiten des Ausschusses ist in Betreff der Dividende pro 1850 der Beschluß gefaßt, daß, da im verflossenen Jahre 1850 durch die zum Behuf des Betriebes nothwendige Anlage eines Güterschuppens und Expeditionslocals neben der Pferdebahn am Glückstädter Außenhafen beträchtliche Kosten haben aufgewandt werden müssen, zur Zeit aus dem Ertrage der Bahn pro 1850 eine Dividende nicht auszuzahlen sei; welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 16ten April 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am gestrigen Nachmittage sind hieselbst mittelst Einschleichens nachfolgende Silbersachen entwandt:

1 Botagelöffel, am Stiel gezeichnet **M. H. B.**,
1 Theesieb ohne Stiel,
9 Eßlöffel, von denen einer **H. Orts 1823** und ein zweiter **Hans Steen** gezeichnet,
11 Theelöffel, gezeichnet **P. C. Rock 1812.**

Digitized by Google

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen Handwerksburschen, der mit einem grünen Rock und hellgrauer Mütze bekleidet sein, Haus bei Haus bettelnd gesehen worden ist.

Sämmtliche Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf obige Gegenstände vigiliren, diejenigen, welche im Besitze der Silbersachen betroffen, oder sich sonst in Beziehung auf den hier fraglichen Diebstahl verdächtig machen sollten, arretiren und hiervon Behufs deren Abholung und Erstattung der Kosten umgehend eine Mittheilung anhero gelangen zu lassen.

Heiligenhafen, den 26sten April 1851.

Der Magistrat.
Helmcke.

№ 2.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten d. M. sind aus dem Hause des Hufners Kahlke in Wiemersdorf folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden:

1 vollständiges Bett, bestehend aus:
1 Unterbett von Dunen und Federn, mit Ueberzug von gestreiftem dicken Beierwand, ohne Ueberzug,
1 Decke von Dunen und Federn, von gleichem Ueberzug, ohne Ueberzug,
2 Kopfkissen von Dunen und Federn mit Ueberzug von gedrucktem blauen Zeuge,
2 heedene Bettlaken, roth gezeichnet, entweder J. K. oder D. D.,
1 Pfuhl mit Dunen und Federn von demselben Zeug wie Unterbett und Decke;
2 Schweineschinken von circa 30 ℔ à Stück;
3—4 große Mettwürste, das Stück 3—4 ℔;
2 Stücke Fleisch;
1 wollene Pferdedecke, und
1 blauer Dragonermantel.

Alle Behörden werden ersucht, auf diese Sachen und deren verdächtige Inhaber zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und dem unterzeichneten Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung Nachricht zu geben.

Segeberger Amthaus, den 19ten April 1851.

Rosen.

№ 3.

In der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. sind dem Bauervogt Krohn in Föhrden folgende Gegenstände mittelst Einsteigens entwendet worden:

1 Pfeifengeschirr mit einem Kopf von gebrannten Meerschaum mit Silberbeschag und silberner Kette;
1 dito mit langem Rohr nebst Schwammdose von schwarzem Horn, schwarzen Kopf, enthaltend Körner's Schlachtgebet;
1 dito mit kurzem Weichselrohr, Schwammdose von Horn und porzellainenen Kopf, enthaltend eine Skizze der Schlacht bei Idstedt;
1 dito mit kurzem Rohr und Schwammdose von Horn und porzellainenen Kopf;
18 Ellen karrirt gemusterten Drell;
6—7 gebrauchte flächsene Tischtücher;
10—12 dito dito Handtücher;
6—7 dito dito Betttücher;
5 leinene Mannshemder, roth gezeichnet J. K.;
1 braun wollenes, mit gestickten seidenen Blumen versehenes ächtes Umschlagetuch;
1 schwarz seidenes Halstuch;
1 bunt seidenes dito;
2 bunt karrirte dito dito mit Frangen;
2 kattunene Schürzen;
1 neue Tüllmütze mit rothem Seidenband;
7 ℔ Kaffeebohnen;
1 silberner Eßlöffel, gezeichnet H. H. Dabelstein 1837;
2 blaue Unterröcke für Kinder;
1 Kinderkleid von Flanell.

Alle Behörden werden ersucht, auf diese Sachen und deren verdächtigen Inhaber zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und dem unterzeichneten Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung Nachricht zu geben.

Segeberger Amthaus, den 19ten April 1851.

Rosen.

№ 4.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten April d. J. sind dem Hufner Hans Hinrich Kruse in Hamdorf die unten beschriebenen Pferde aus dem Stall gestohlen worden, und werden mit Beziehung hierauf alle Behörden ersucht, auf die gedachten beiden Pferde und deren verdächtige Inhaber zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle anzuhalten und dem Amthause behufs der Abholung gegen Kostenerstattung Nachricht zu geben.

Beschreibung der Pferde:

ein schwarzer Wallach, 12 Jahr alt, mit weißer Schnippe, sonst ohne alle andere Abzeichen;

eine braune Stute, 4 Jahr alt, mit einem grauen Vorderfuß und einem weißen Hinterfuß.

Segeberger Amthaus, den 19ten April 1851.

Rosen.

Verkaufs-Anzeige.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Weinhändlers Julius Ferdinand Seidel in Itzehoe gehörige Wohnhaus c. pert. soll am Sonnabend den 17ten Mai d. J., Abends 7 Uhr, auf dem hiesigen Rathsweinkeller öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Haus liegt im 5ten Quartier № 11 in der Breitenstraße; es enthält 2 Etagen und einen sehr geräumigen Keller; bei demselben befindet sich ein Speicher und ein Garten, der an die Stoer gränzt.

Digitized by Google

Die Bedingungen werden hieselbst im Stadtsecretariate, im Rathsweinkeller und bei dem curator massæ, Herrn Stadtcassirer Ritters, in Altona und Kiel in den Bahnhofhotels und in Heide im landschaftlichen Hause ausgelegt werden.

Itzehoe im Stadtsecretariate, den 8ten April 1851.

Wommelsdorff-Friedrichsen, const.

Haus-Verkauf.

Am Sonnabend den 31sten k. M. soll Abends 7 Uhr auf dem hiesigen Rathhause das zum Nachlasse der verstorbenen Anna von Aspern gehörige, am hiesigen Marktplatze, süderseits belegene Wohnhaus mit dahinter liegenden Garten von Gerichtswegen meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Verkaufe

im hiesigen Stadtsecretariate,
bei dem curator massæ, Herrn Apotheker Bargum, und
im Rathsweinkeller hieselbst

einzusehen.

Wegen Besichtigung des Hauses haben Kaufliebhaber sich an den genannten curator massæ zu wenden.

Crempe, den 26sten April 1851.

Destinon.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der Ehefrau Jenny Meyer, geb. Tamm, cum cur., bei Braunstedt, wird deren Ehemann, der angeblich nach Amerika gegangene Zimmermeister Johann Friedrich Meyer, früher in Ahrensböck, hiedurch peremtorisch geladen, am Mittwoch den 22sten October d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Plöner Consistorio auf dem Schlosse zu Plön persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was von Ersterer wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, gegen ihn beantragt werden wird, unter der Verwarnung, daß auch im Falle seines Ausbleibens gegen ihn erkannt werden wird, was den Rechten gemäß ist.

Gegeben Plön im Consistorio, den 31sten März 1851.

Rantzau. Ramohr. Brodersen. Nielsen. Müller.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Der Besitzer der 1sten Parcele des vormaligen Meierhofes Bockhorst (Hademarscher Bockhorst), L. J. S. v. Spath, hat bei verkäuflicher Uebertragung dieses Gehöfte an den Herrn E. J. C. Storm aus Husum, zur Sicherstellung seines Käufers gegen etwa unbekannt gebliebene dingliche Ansprüche an dieses Grundstück, sich gegen denselben zur Extrahirung eines entsprechenden Proclams verbindlich gemacht. In dieser Veranlassung werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an das bezeichnete Grundstück, oder an einzelne Theile desselben, dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu besitzen vermeinen möchten, hiermit von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, ihre desfällige Angabe innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnee, auf hiesiger Gerichesstube zu beschaffen, die Urkunden, worauf sie dieselbe begründen, urschriftlich zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocolle zurückzulassen, auch, dafern sie der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hanerau im Justitiariat, den 30sten April 1851.

Kirchhoff.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Professors Dr. Scherk, als Quästors der Universität und Verwalters des Stipendium Schassianum, um Erlassung eines Proclams über die dem Stipendium Schassianum gehörige Bereiterwiese Behufs der Erlangung eines Folium im Kieler Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die dem Stipendium Schassianum gehörige sogenannte Bereiterwiese aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche, oder gegen die Einrichtung eines Folium für dieselbe Einwendungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratorbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten April 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag werden Alle, welche resp.

1) an den hiesigen Schlachtermeister H. F. N. Koops und das von ihm verkaufte, im 2ten Quartier der Stadt Neustadt sub № 80 belegene Wohnhaus nebst Scheune und Garten, sowie die bisher dabei befindlich gewesenen Parcelenländereien,
2) an das von dem hiesigen Einwohner Jacob Friedrich Hartwig Kersig verkaufte, in der

Digitized by Google

Reiserstraße im 2ten Quartier sub № 130 belegene Wohnhaus,

Ansprüche zu haben vermeinen, die Inhaber protocollirter Forderungen jedoch ausgenommen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Syndicate unter Vorzeigung der betreffenden Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften gehörig anzumelden.

Decretum Neustadt, den 23sten April 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Anderthalbhufner Scholtz in Wiemersdorf seine daselbst belegene Anderthalbhufe c. pert. verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, so werden auf desfälliges Ansuchen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an das fragliche Grundstück dingliche und sonstige Ansprüche machen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Amtsactuariat zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente vorzuzeigen und Abschriften zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen.

Segeberger Concursgericht, den 15ten April 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.
In fidem: Jacobsen.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsobrigkeit, den Gläubigern und Erben des angeblich vor etwa 30 bis 40 Jahren aus dem Hannoverschen hieselbst eingewanderten und ohnlängst im hohen Alter und ohne eheliche Leibeserben zu Groven, Kirchspiels Lunden, verstorbenen Arbeitsmannes Matthias Heitmann, hiemittelst anbefohlen, ihre Forderungen, Erb- und sonstigen Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des obgedachten Matthias Heitmann, weiland in Groven, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen selbige mit ihren Forderungen, Erb- und sonstigen Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Erbmasse werden ausgeschlossen werden.

Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 4ten April 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung dieser Abschrift:
W. St. Löy.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Handelsmann Jacob Michel Speth verkaufte, sub № 224 hieselbst belegene Haus c. pert.;
2) an die gegeneinander ausgetauschten Landflächen von ca. 2000 Qu.-Fuß des zu dem Hause № 153 des Gold- und Silberarbeiters Johann Christoph Wieghorst hieselbst gehörigen Gartens und von ca. 3000 Qu.-Fuß des dem Maurermeister Joh. Friedrich Daniel Koch hieselbst gehörigen Gartenplatzes;
3) an die sub № 26 in Ladoe belegene halbe Kathe der Wittwe Antje Wiese, geb. Böttsch, und an das davon verkaufte und zu trennende Land von 1 Steuertonne;
4) an die von dem Böttchermeister Carl Willerich hieselbst von der Fleckenscommüne zum Bauplatz gekaufte Parcele № 39 und an das darauf erbauete Haus c. p.,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, gegen die Trennung des sub 2 bezeichneten vertauschten, und sub 3 bezeichneten verkauften Landes Einspruch erheben, und bei Einrichtung des Folii für das unter № 4 gedachte Willerich'sche Haus berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 10ten April 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland Hufenpächterin Wittwe Christine Höft, geb. Schmidt, und deren vorverstorbenen Ehemannes Hans Hinrich Höft in Schwienkuhl, Fideicommißguts Coselau, Ansprüche und Forderungen aus irgend einem rechtlichen Grunde zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der rechtlichen

Digitized by Google

Nachtheile, im unterzeichneten Gerichte gehörig anzugeben.

Oldenburg in Holstein, den 14ten April 1851.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 1.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des in Tellingstedt verstorbenen Klempnergesellen Carl Martin August Johann Harms aus Rostock werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Tellingstedtener Kirchspielschreiberei anzugeben.

Extrahirt Kirchspielvogtei zu Tellingstedt, den 17ten April 1851.

Wohlt.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Dienstknechts Hans Anthony in Tamsbüttel müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachnng dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachnng.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die von der Hufnerin Ehefrau Anna Magd. Cath. Gehle, verwittwet gewesene Stoltenberg und Langmaack, geborne Ehmcke, in Hassee, Amts Cronshagen, an den Hufenpächter Hans Stoltenberg bei Lindhöft verkaufte Hufenstelle cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, mit denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Cronshagener Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Cronshagener Amthaus, den 12ten April 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Alle Forderungen an den verstorbenen Achtelhufner Hinrich Friedrich Grammerstorf zu Tankenrade, früher Hufner in Pönitz, sowie dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die von ihm später von Joachim Christian Diedrich Böhnke besessene Achtelhufenstelle c. p. in Tankenrade sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb zwölf Wochen im Actuariae zu Plön anzugeben.

Gegeben Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 10ten April 1851.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Alle dingliche Ansprüche an die von der Wittwe Dorothea Herbst, geb. Ehrig, verkaufte, sub № 12 in Högsdorf, hiesigen Guts, belegene Erbpachtsstelle müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, hieselbst gehörig angemeldet werden.

Lütjenburg, den 16ten April 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 6.

Der Verschollene, Hans Kruse aus Heiligenhafen, seine unbekannten Erben und etwanigen Gläubiger werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Vermeidung der Todeserklärung und der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 15ten April 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als Ortsbeamten, den nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Hans Hinrich Beschenbossel oder Berschenborstel in Heide und der gleichfalls verstorbenen Wittwe desselben, Catharina, geb. Wilkens, daselbst, hiedurch anbefohlen, daß sie innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre sämmtlichen Forderungen an den Nachlaß der Eheleute Beschenbossel, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Digitized by Google

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten April 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift:
Claussen, const.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als Ortsbeamten, den nicht protocollirten Gläubigern und Erben des verstorbenen Schustermeisters Johann Carstens in Heide, namentlich dem Vater Johann Carstens, den Brüdern Heinrich und Christian Carstens zu Vormsiegen, den Schwestern, Ehefrau des Heinrich Busch zu Osternburg, Großherzogthums Oldenburg, Ehefrau des Johann Tadje in Berghorn, Großherzogthums Oldenburg, und den Vertretern der Kinder einer verstorbenen Schwester des Verstorbenen, der Ehefrau des Claus Gätchens in Uetersen, hiedurch anbefohlen, daß sie ihre Forderungen und Erbansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Johann Carstens innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 4ten April 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Zur Beglaubigung der Abschrift:
Claussen, const.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche an die nachstehenden Verlassenschaften, als:

1) der im September v. J. hieselbst verstorbenen Federviehhändlerin Dorothea Duncker, gebornen Reimer, aus Rienstädten, des Johann Joachim Duncker Wittwe;
2) des im Juli v. J. verstorbenen hiesigen Bürgers und Kleiderhändlers Eduard Speckhahn;
3) des am 14ten Novbr. v. J. hieselbst verstorbenen Hafenpolizei-Officianten Claus Michael Heinrich Schultze und dessen vor ihm verstorbenen Ehefrau Anna Maria Catharina, geb. Allerding;
4) des im Jahre 1849 hieselbst im Krankenhause verstorbenen Schenkwirths Friedrich Hinrich Herrmann Rickling, welcher mit Lisette Sophie, geb. Diederich, verehelicht gewesen sein soll;
5) des am 10ten October v. J. verstorbenen hiesigen Schneidermeisters Johann Christian Schwondeck und dessen bereits früher verstorbenen Ehefrau Marie, geb. Happel;
6) des im Jahre 1822 hieselbst verstorbenen Claus Rieck, welcher aus Lehmsahl bei Bergstädt gebürtig sein soll,

als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 4ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Für den möglichen Fall, daß eine oder die andere der vorhandenen Massen, namentlich die sub 2 aufgeführte des Eduard Speckhahn, zur Berichtigung der angemeldeten Forderungen nicht ausreichen sollte, dient dies Proclam zugleich als eventuelles Concursproclam.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 3ten April 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle, welche an nachfolgende Verlassenschaften, als:

1) der Catharina, des weiland Segelmachers Johann Friedrich Glashoff Wittwe, geb. Otten, (Otte) hieselbst,
2) der Louise Friedericke, des weiland Johann Jacob Köster Wittwe, geb. Ziegenhorn, hieselbst,
3) des Maurerarbeitsmannes Claus Christian Lorentz oder Lorenz, aus dem Gute Lammershagen gebürtig und hier im Jahre 1849 verstorben;

als Erben oder Gläubiger, sowie ferner Alle, welche an nachfolgende Concursmassen:

4) des Colonialwaarenhändlers Bernhard Norden, in Firma Joseph Cohen, hieselbst,
5) des Gewürzwaarenhändlers Johann Nicolaus Gardels hieselbst,
6) des Tapeziers Herrmann Ernst Heinrich Gehrke hieselbst,
7) des Zuckerwaarenfabrikanten Henderson William Brand, in Firma Brand & Co., hieselbst,

als Gläubiger Ansprüche zu haben vermeinen, resp. bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch

Digitized by Google

wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zugleich ergeht dabei hinsichtlich der sub 1 bezeichneten Verlassenschaft speciell an den abwesenden Sohn der Erblasserin, Franz Diedrich Glasboff, geboren hieselbst am 25sten Mai 1807, die Aufforderung, sich zu melden, und wird mit dessen Erbantheil event. nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 verfahren werden.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 10ten April 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Im Testamente des im Jahre 1814 hieselbst mit Tode abgegangenen Agenten Nathan Meyer ist verfügt, daß der Erbtheil des nebst seinen vier Geschwistern zum Erben instituirten Sohnes des Testators, Meyer Nathan Meyer, da derselbe bereits im Jahre 1796 nach Indien gegangen, ohne daß nachher Nachricht von ihm zu erlangen gewesen, bis zum Ablauf des Jahres 1850 administrirt und dafür Sorge getragen werden solle, daß demselben oder dessen ehelichen Descendenten der Anheimfall dieses Vermögens auf die zweckmäßigste Art kund gemacht werde. Wenn ferner nach Ablauf des Jahres 1850 die Administration des Vermögens aufhöre, solle das Vermögen den etwanigen Kindern des Abwesenden oder deren ehelichen Leibeserben nach Stammzahl anheimfallen, auch solle den etwanigen ehelichen Leibeserben des Abwesenden ihr Antheil erst nach vollendetem 21sten Lebensjahre ausgekehrt werden dürfen.

Nachdem nun bereits unterm 29sten September 1814, auf Anhalten der derzeitigen Curatoren des abwesenden Meyer Nathan Meyer, ein Proclam an denselben wie auch an dessen etwanige eheliche Leibeserben erlassen, die bis dahin geführte Verwaltung nunmehr mit dem Schlusse des Jahres 1850 abgelaufen, und das bisher administrirte Vermögen, in Ermangelung der Meldung des Abwesenden oder dessen Leibeserben, den testamentarischen Bestimmungen zufolge, den übrigen eingesetzten Kindern des Testators oder deren ehelichen Nachkommen nach Stammzahl zu gleichen Theilen anheimfallen soll, auch von den derzeitigen Curatoren, dem Herrn Justizrath und Senator Gähler und dem Herrn Obergerichts-Advocaten Lange, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung vom 9ten November 1798, um die nochmalige Erlassung eines Proclams gebeten worden, so werden, in Deferirung der gestellten Bitte, der obgedachte Abwesende sowohl, als auch dessen etwanige eheliche Descendenten, sowie Alle, welche an das bisher hieselbst verwaltete, jetzt circa 380,000 ℔ Conr. betragende Vermögen, mit Ausnahme der erwähnten Geschwister des Abwesenden oder deren ehelichen Nachkommen, Erbansprüche zu haben vermeinen, der mehrgedachte Abwesende Meyer Nathan Meyer unter der Verwarnung, daß im Falle seiner Nichtmeldung er für todt werde erklärt, die, welche Erbansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen Jahr und Tag, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 18ten Juni 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 10ten April 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 3.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Concursmasse des Krämers und Käthners Nis Lorenzen in Neumühlen, Amts Kiel, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich mit denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Kieler Amtsstube unter Beobachtung des Rechtserforderlichen anzugeben und zu melden.

Kieler Amthaus, den 26sten März 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 4.

Gläubiger und Schuldner der Masse des verstorbenen Hofpächters Johann Friedrich Spethmann zu Altenrade haben sich innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses und sonstiger Rechtsnachtheile, hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Bothkamp, den 3ten April 1851.

F. Boie.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche Intestaterb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß des weiland Particuliers Johann Bernhard Paschen zu haben vermeinen, sowie die im Testamente eingesetzten Erben:

Digitized by Google

die Wittwe des weiland Kaufmanns Johann Peter Jochims in Tönning, oder deren gesetzliche Erben, und

die Kinder des Landschreibers Jacob Jürgens in Garding, mit Ausnahme der Tochter Juliane, adoptirten Jessen,

müssen sich mit solchen Ansprüchen, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate rechtsgehörig melden.

Itzehoe, den 9ten April 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: G. Lueders, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 5.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die von dem Hufner Asmus Hinrich Braasch verkaufte Vollhufe zu Groß-Rönnau zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig im Segeberger Amtsactuariate zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 8ten April 1851.

(L. S.) Pr. et Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

Digitized by Google

Beilage zum 19. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. Mai 1851.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Am Mittwoch den 25sten Juni d. J., Morgens 11 Uhr, wird die in Folge § 38 des Statuts in diesem Jahr zu haltende regelmäßige Generalversammlung hieselbst im Saale des Herrn Dünckler, Königstraße № 76, stattfinden. Es wird dann der Geschäftsbericht der Direction vorgelegt werden und in Uebereinstimmung mit § 54 des Statuts die Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses an die Stelle des Ausschußmitgliedes, welches statutenmäßig austritt, vorzunehmen sein. Der diesmal zum Ausschußmitgliede zu wählende Actionair muß, in Folge der Bestimmungen des Statuts, in Elmshorn wohnhaft sein.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 5 bis 8 Uhr Abends, oder am 25sten Juni spätestens 1 Stunde vor Beginn der Versammlung auf dem hiesigen Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des § 40 des Statuts, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegenzunehmen.

Glückstadt, den 16ten April 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Von Seiten des Ausschusses ist in Betreff der Dividende pro 1850 der Beschluß gefaßt, daß, da im verflossenen Jahre 1850 durch die zum Behuf des Betriebes nothwendige Anlage eines Güterschuppens und Expeditionslocals neben der Pferdebahn am Glückstädter Außenhafen beträchtliche Kosten haben aufgewandt werden müssen, zur Zeit aus dem Ertrage der Bahn pro 1850 eine Dividende nicht auszuzahlen sei; welches hiedurch zur Kunde der Actionaire gebracht wird.

Glückstadt, den 16ten April 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für die Person und Güter des Altentheilers Hans Hinrich Einfeldt zu Kl. Barkau ein neuer Curator in der Person des Halbhufners H. Chr. Schramm zu Kl. Barkau bestellt ist, und daß daher mit dem gedachten Altentheiler Einfeldt das Vermögen betreffende Geschäfte ohne Zustimmung des Curators nicht rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Kieler Amthaus, den 29sten April 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

№ 2.

Am gestrigen Nachmittage sind hieselbst mittelst Einschleichens nachfolgende Silbersachen entwandt:

1 Potagelöffel, am Stiel gezeichnet **M. H. B.**,
1 Theesieb ohne Stiel,
9 Eßlöffel, von denen einer **H. Orts 1823** und ein zweiter **Hans Steen** gezeichnet,
11 Theelöffel, gezeichnet **P. C. Rock 1812.**

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen Handwerksburschen, der mit einem grünen Rock und hellgrauer Mütze bekleidet sein, Haus bei Hans betteln gesehen worden ist.

Sämmtliche Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf obige Gegenstände vigiliren, diejenigen, welche im Besitze der Silbersachen betroffen, oder sich sonst in Beziehung auf den hier fraglichen Diebstahl verdächtig machen sollten, arretiren und hiervon Behufs deren Abholung und Erstattung der Kosten umgehend eine Mittheilung anhero gelangen zu lassen.

Heiligenhafen, den 26sten April 1851.

Der Magistrat.
Helmcke.

Haus-Verkauf.

Am Sonnabend den 31sten k. M. soll Abends 7 Uhr auf dem hiesigen Rathhause das zum Nachlasse der verstorbenen Anna von Aspern gehörige, am hiesigen Marktplatze, süderseits belegene Wohnhaus mit dahinter liegenden Garten von Gerichtswegen meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Verkaufe

im hiesigen Stadtsecretariate,
bei dem **curator massæ**, Herrn Apotheker Bargum, und
im Rathsweinkeller hieselbst

einzusehen.

Digitized by Google

Wegen Besichtigung des Hauses haben Kaufliebhaber sich an den genannten curator massæ zu wenden.

Crempe, den 26sten April 1851.

Destinon.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von den Geschwistern Margaretha und Anna von Aspern am 23sten December 1833 errichteten, nach dem Ableben der Margaretha von Aspern bereits am 12ten August 1846 eröffneten und öffentlich verlesenen gegenseitigen Testaments ist Termin auf Sonnabend den 31sten d. M., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, welches den Intestaterben und Allen, die es sonst angeht, mit der Aufforderung, sich zur angegebenen Zeit im Gerichtszimmer auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, hiemittelst bekannt gemacht wird.

Crempe, den 1sten Mai 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der Eingesessene Peter Hinrich Peters auf dem Warfen, früher Gewürzhändler und Gastwirth in Eddelack, ohnlängst mit Tode abgegangen ist und es zur Berichtigung des Nachlasses desselben eines Proclams bedarf, ich dies Proclam auch auf Instanz der nachgelassenen einzigen Tochter und Erbin desselben, der Ehefrau des Johann Reimers, Mathilde Magdalena, geb. Peters, c. c. mar., bewilligt habe, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des gedachten Peter Hinrich Peters aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfänder von dem Verstorbenen besitzen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, bei Vermeidung der Ausschließung, resp. des Verlustes ihrer Pfandrechte, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 30sten März 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des zum Concurs gekommenen Buchdruckers Friedrich Gottlieb Carl Lexow hieselbst, ingleichen die Pfandinhaber und Creditoren des am 4ten October 1850 gefallenen Premierlieutenants Harald von Tresenreuter, weiland beim 6ten Schlesw. Holst. Bataillon, endlich die Gläubiger und Pfandinhaber des im Lazareth zu Kopenhagen am 3ten September 1850 gestorbenen Secondelieutenants Friedrich Leopold Albert Eugen von Schepcke, weiland beim 8ten Schlesw. Holst. Bataillon, werden hiemittelst aufgefordert und geladen, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden.

Rendsburg, den 28sten April 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Kaufmann M. F. Greiff Kiel verlassen hat, ohne wegen der Verwaltung seines hier zurückgelassenen Vermögens die nöthigen Anstalten getroffen zu haben, und nachdem in Uebereinstimmung mit der Vorschrift der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 eine gerichtliche Curatel für den genannten Abwesenden und dessen hieselbst zurückgelassenes Vermögen angeordnet worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Antrag des bestellten Curators, des Stadtverordneten, Kaufmanns Emil Klotz, Alle, welche an den hiesigen Kaufmann M. F. Greiff und an dessen hieselbst zurückgelassenes Vermögen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 29sten April 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Schustermeister Georg Christian Elias Klaws seine Güter heute zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Schustermeister Georg Christian Elias Klaws und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten Mai 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Digitized by Google

№ 5.

Erste Bekanntmachnng.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an das sub № 21 in der Sandkuhle belegene Haus c. pert. der Erben des verstorbenen Tischlermeisters Hans Thomas Schröder hieselbst;
2) an das sub № 68 am Markt belegene Haus c. pert. des Tischleramtsmeisters Johann Jochim Dahmlos hieselbst, wovon ein Stück Gartenland von ca. 14 Qu.-Ruthen getrennt und zum Hause № 72 gelegt werden soll;
3) an das sub № 74 in der Fleckenstraße hieselbst belegene Haus c. pert. desselben Besitzers und an das von dem Hause № 75 durch Vertrag zu dem zu diesen beiden Häusern gehörigen gemeinschaftlichen Gang gelegte kleine Landstück, wodurch der Gang eine gleichmäßige Breite erhalten;
4) an die von dem Käthner Claus Christian Einfeldt zu Neukoppel bei Honnigsee verkaufte, sub № 8 daselbst belegene Kathe c. pert. nebst den dabei befindlichen Ländereien;
5) an das sub № 257 in der Langendrückstraße hieselbst belegene Haus c. pert. des Schmiedeamtsmeisters Jochim Diedrich Lüthje und an die davon zu trennende Reimers-Becks-Wiese von 2½ Tonnen Landes;
6) an die von dem Weißgerber Jürgen Gottlieb Wiegandt in Preetz verkauften und von dem Folio seines sub № 326 in der Wakendorferstraße hieselbst belegenen Hauses c. pert. zu trennenden 3½ Tonnen Landes,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, und gegen die Trennung und Abschreibung der sub 2, 3, 5 und 6 gedachten Land- und Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 28sten April 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des hieselbst unlängst verstorbenen Mustcus Johann Otto Hattendorff angezeigt, daß sie die ihnen gehörenden, sub № 42 und № 43 in der hiesigen Neustadt Plön belegenen beiden Häuser cum pert. verkauft und ihren resp. Käufern ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern versprochen haben, und demzufolge darauf angetragen, daß über diese Häuser ein landübliches dingliches Proclam erlassen werden möge; so werden, nach Gewährung dieser Bitte, von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die beiden vorerwähnten, sub № 42 und № 43 in der hiesigen Neustadt Plön belegenen, auf dem Namen von Johann Otto Hattendorff geschrieben stehenden beiden Wohnhäuser cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften bei den Acten zurückzulassen, auch, wofern sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 6ten Mai 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da der Viertelhufner Haus Christian Harm in Söhren seine daselbst belegene Eigenkathe an den Bauervogt Jochim Hinrich Schoer verkauft hat und zur Sicherung des Käufers gegen etwanige nicht bekannte dingliche Forderungen und Ansprüche nach Vereinbarung der Contrahenten ein landübliches Proclam erlassen werden soll: so ergeht auf desfallsigen Antrag hiemit der öffentliche gerichtliche Befehl, daß Alle und Jede, welche an die gedachte Eigenkathe in Söhren mit Zubehör irgend welche nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, darüber vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube in Segeberg gehörige Angabe machen, die betreffenden Urkunden vorzeigen und in beglaubigter Abschrift zu Protocoll legen, wie auch als Gerichtsauswärtige die erforderliche Procuratur zu den Acten bestellen sollen, in Hinsicht aller nicht angegebenen Forderungen und Ansprüche aber die Präclusion zu gewärtigen haben.

Amthaus zu Traventhal, den 25sten April 1851.

Rumohr.

Beglaubigt: Hansen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Tischler und Anbauer Jochim Hinrich Christian Rath in Grönwold seine daselbst belegene Anbauerstelle nebst Zubehör verkauft und seinem Käufer einen von allen andern als den öffentlichen Abgaben und Lasten, sowie der auf dem Folio der Stelle protocollirten Schulden und Verbindlichkeiten, freien Besitz versprochen und zum Nachweis dessen die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt.

Digitized by Google

In Stattgebung dieses Antrages werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die dem Tischler Jochim Hinrich Christian Rath bisher zugehörige, in Grönwold, Amts Trittau, belegene, Anbauerstelle nebst Zubehör dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Trittau in rechtsbehöriger Art anzugeben, die etwa ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und von denselben beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen; Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 26sten April 1851.

Scholtz.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Johannsen in Lunden, als Ortsobrigkeit, den Gläubigern und Erben des angeblich vor etwa 30 bis 40 Jahren aus dem Hannoverschen hieselbst eingewanderten und ohnlängst im hohen Alter und ohne eheliche Leibeserben zu Groven, Kirchspiels Lunden, verstorbenen Arbeitsmannes Matthias Heitmann, hiemittelst anbefohlen, ihre Forderungen, Erb- und sonstigen Ansprüche an den geringfügigen Nachlaß des obgedachten Matthias Heitmann, weiland in Groven, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig anzugeben und verzeichnen zu lassen, im Widrigen selbige mit ihren Forderungen, Erb- und sonstigen Ansprüchen nicht weiter werden gehört, sondern damit von dieser Erbmasse werden ausgeschlossen werden.

Norderdithmarsische Landvogtei zu Heide, den 4ten April 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:

W. St. Löy.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Handelsmann Jacob Michel Speth verkaufte, sub № 224 hieselbst belegene Haus c. pert.;
2) an die gegeneinander ausgetauschten Landflächen von ca. 2000 Qu.-Fuß des zu dem Hause № 153 des Gold- und Silberarbeiters Johann Christoph Wieghorst hieselbst gehörigen Gartens und von ca. 3000 Qu.-Fuß des dem Maurermeister Joh. Friedrich Daniel Koch hieselbst gehörigen Gartenplatzes;
3) an die sub № 26 in Laboe belegene halbe Kathe der Wittwe Antje Wiese, geb. Göttsch, und an das davon verkaufte und zu trennende Land von 1 Steuertonne;
4) an die von dem Böttchermeister Carl Willerich hieselbst von der Fleckenscommüne zum Bauplatz gekaufte Parcele № 39 und an das darauf erbauete Haus c. p.,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, gegen die Trennung des sub 2 bezeichneten vertauschten, und sub 3 bezeichneten verkauften Landes Einspruch erheben, und bei Einrichtung des Folii für das unter № 4 gedachte Willerich'sche Haus berücksichtigt werden wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschliessung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 10ten April 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der weiland Hufenpächterin Wittwe Christine Höft, geb. Schmide, und deren vorverstorbenen Ehemannes Hans Hinrich Höft in Schwienkuhl, Fideicommißguts Coselau, Ansprüche und Forderungen aus irgend einem rechtlichen Grunde zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, im unterzeichneten Gerichte gehörig angeben.

Oldenburg in Holstein, den 14ten April 1851.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 1.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des in Tellingstedt verstorbenen Klempnergesellen Carl Martin August Johann Harms aus Rostock werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Tellingstedtener Kirchspielschreiberei anzugeben.

Extrahirt Kirchspielvogtei zu Tellingstedt, den 17ten April 1851.

Wohlt.

Digitized by Google

Beilage zum 20. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 19. Mai 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 9ten Mai d. J. ist der Dr. der Medicin Ernst August Ludwig Hüdener in Heide auf sein Ansuchen von dem ihm zustehenden höheren Gerichtsstande eximirt worden.

Unter demselben Datum ist dem Untergerichtsadvocaten Johann Friedrich Heinrich Bohstedt in Glückstadt von der obersten Civilbehörde eine Concession zur Ausübung der Geschäfte eines Notars im Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Nachdem der Arrestverwalter Meyer in Pinneberg mittelst Erkenntnisses der Landdrostei vom 9ten Mai d. J. seines Dienstes entsetzt worden, ist unterm 12ten Mai der Polizeireuter Bichel in Pinneberg wiederum zum Arrestverwalter daselbst ernannt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Zufolge Verfügung des Departements des Innern vom 5ten d. M., soll nunmehr die erledigte Kirchspielvogtei des Kirchspiels Süderwöhrden und die damit verbundene Kirchspielschreiberei der Kirchspiele Süder- und Norderwöhrden nach vorgängiger Präsentationswahl wiederum besetzt werden. Es werden daher diejenigen, welche sich um diese Bedienung bewerben wollen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei den Herren Kirchspielvögten Möller in Hemmingstedt und Karstens in Meldorf, welchen die Direction der Präsentationswahl von dem Departement des Innern übertragen worden ist, zu melden.

Zugleich wird bemerkt, daß der zu ernennende Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber sich für den Fall einer demnächstigen Vacanz der Norderwöhrdener Kirchspielvogtei eine Trennung der Norderwöhrdener Kirchspielschreiberei von seiner Bedienung ohne desfällige Entschädigung gefallen zu lassen hat, so wie ferner, daß, nachdem das Staatsgrundgesetz durch die Bekanntmachung vom 2ten Februar d. J. außer Kraft gesetzt worden, nur geborne Dithmarscher als wählbar anzusehen sind. — Die zur Sicherheit für die Hebung der öffentlichen Gelder dem Staate zu bestellende Caution beträgt 2000 Rbthlr.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 10ten Mai 1851.

Lempfert.

№ 2.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für die Person und Güter des Altentheilers Hans Hinrich Einfeldt zu Kl. Barkau ein neuer Curator in der Person des Halbhufners H. Chr. Schramm zu Kl. Barkau bestellt ist, und daß daher mit dem gedachten Altentheiler Einfeldt das Vermögen betreffende Geschäfte ohne Zustimmung des Curators nicht rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Kieler Amthaus, den 29sten April 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

№ 3.

Daß der von uns unterm 19ten April v. J. steckbrieflich verfolgte Magnus Peter Heinrich Matz aus Stolpe, Guts Sierhagen, gegenwärtig zur Haft gebracht ist, wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 8ten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 4.

Da die Stelle eines Polizeidieners und Ausrufers hieselbst erledigt ist, mit welcher außer freier Wohnung nebst Feldgarten ein festes Gehalt von 240 ℔ und ca. 60 ℔ Sporteln verbunden; so werden geeignete Bewerber hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, denen Zeugnisse, namentlich über die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, anzulegen, binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Lütjenburg, den 9ten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 5.

In der Nacht vom 6/7. d. M. sind dem Krüger Plön zu Fuhlenbrüg, hiesigen Guts, 2 Pferde, ein schwarzer Wallach mit großem Stern, ca. 16 Jahre alt, ganz beschlagen, mittler Größe, besonders kenntlich daran, daß das rechte Auge ein Glasauge ist, und ein dunkelbrauner Wallach mit einem großen,

Digitized by Google

nach der rechten Seite schiefen Bleß, 12 Jahre alt, mittler Größe und im guten Stande, aus dem unverschlossenen Stalle entwandt. Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf die gedachten Pferde achten, sie nebst dem verdächtigen Besitzer im Betretungsfalle anhalten lassen und davon, daß dies geschehen, Anzeige hieher machen zu wollen, damit die Pferde und event. der oder die Besitzer derselben unter Kostenerstattung abgeholt werden können.

Lütjenburg, den 10ten Mai 1851.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Wittenberg.

Wyneken.

№ 6.

Am gestrigen Nachmittage sind hieselbst mittelst Einschleichens nachfolgende Silbersachen entwandt:

1 Potagelöffel, am Stiel gezeichnet **M. H. B.**,
1 Theesieb ohne Stiel,
9 Eßlöffel, von denen einer **H. Orts 1823** und ein zweiter **Hans Steen** gezeichnet,
11 Theelöffel, gezeichnet **P. C. Kock 1812.**

Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf einen Handwerksburschen, der mit einem grünen Rock und hellgrauer Mütze bekleidet fein, Haus bei Haus bettelnd gesehen worden ist.

Sämmtliche Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf obige Gegenstände vigiliren, diejenigen, welche im Besitze der Silbersachen betroffen, oder sich sonst in Beziehung auf den hier fraglichen Diebstahl verdächtig machen sollten, arretiren und hiervon Behufs deren Abholung und Erstattung der Kosten umgehend eine Mittheilung anhero gelangen zu lassen.

Heiligenhafen, den 26sten April 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

Haus-Verkauf.

Am Sonnabend den 31sten k. M. soll Abends 7 Uhr auf dem hiesigen Rathhause das zum Nachlasse der verstorbenen Anna von Aspern gehörige, am hiesigen Marktplatze, süderseits belegene Wohnhaus mit dahinter liegenden Garten von Gerichtswegen meistbietend verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind 14 Tage vor dem Verkaufe

im hiesigen Stadtsecretariate,
bei dem **curator massæ**, Herrn Apotheker Bargum, und
im Rathsweinkeller hieselbst

einzusehen.

Wegen Besichtigung des Hauses haben Kaufliebhaber sich an den genannten **curator massæ** zu wenden.

Crempe, den 26sten April 1851.

Destinon.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von den Geschwistern Margaretha und Anna von Aspern am 23sten December 1833 errichteten, nach dem Ableben der Margaretha von Aspern bereits am 12ten August 1846 eröffneten und öffentlich verlesenen gegenseitigen Testaments ist Termin auf Sonnabend den 31sten d. M., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, welches den Intestaterben und Allen, die es sonst angeht, mit der Aufforderung, sich zur angegebenen Zeit im Gerichtszimmer auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, hiemittelst bekannt gemacht wird.

Crempe, den 1sten Mai 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: **Destinon.**

Oeffentlicher Verkauf.

Die zur Concursmasse des Tabacksfabrikanten Johann Christoph Detlev Maack in Wandsbeck gehörigen, im I. Quartier sub № 34 und 35 an der Hamburger Straße des hiesigen Fleckens belegenen beiden Wohnerben cum pert. sollen am Donnerstag den 26sten Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen über diese beiden, einzeln aufzubietenden Wohnerben können 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat eingesehen werden.

Wandsbecker Justitiariat, den 8ten Mai 1851.

Reiche.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der Ehefrau Jenny Meyer, geb. Tamm, cum cur., bei Bramstedt, wird deren Ehemann, der angeblich nach Amerika gegangene Zimmermeister Johann Friedrich Meyer, früher in Ahrensböck, hiedurch peremtorisch geladen, am Mittwoch den 22sten October d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem Plöner Consistorio auf dem Schlosse zu Plön persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was von Ersterer wegen böslicher Verlassung, daher Ehescheidung, gegen ihn beantragt werden wird, unter der Verwarnung, daß auch im Falle seines Ausbleibens gegen ihn erkannt werden wird, was den Rechten gemäß ist.

Gegeben Plön im Consistorio, den 31sten März 1851.

Rantzau. Rumohr. Brodersen. Nielsen. Müller.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Königlich Schwedischen und Norwegischen Generalconsul Georg Malmros in Kiel ist mit

dem Bemerken, daß er seine Erben nach seinem demnächstigen Tode vor etwa unbegründeten Ansprüchen an seine Nachlaßmasse sicher zu stellen wünsche, hieselbst um die Erlassung eines landüblichen Proclams nachgesucht worden.

In Deferirung dieser Bitte werden von Obergerichtswegen daher Alle und Jede, welche an den Königlich Schwedischen und Norwegischen Generalconsul Georg Malmros oder an dessen Vermögen Ansprüche und Forderungen, sei es aus Handelsgeschäften, oder irgend einem anderen Grunde, zu haben vermeinen sollten, hiedurch, bei der Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleirath und Obergerichtssecretair Martens hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Acteuprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten Mai 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg ungetilgt stehenden Documenten, als:

A. auf dem Folio des Bürgers und Sattlermeisters Hans Marcus Reuther für dessen in der Mühlenstraße hieselbst sub № 136 belegenes Haus:
   1) einer Obligation vom 19ten Juli 1765 für Hans Rohwer und Jürgen Speck als Vormünder für Carl Ludwig de Laurette's einzige Tochter, lautend auf 1200 ℔ Cour., protocollirt den 20sten Juli 1765,
   2) einer Obligation vom 19ten Juli 1765 für Marcus Süchtig, groß ursprünglich 1000 ℔ Cour., nachdem indeß am 19ten Juli 1768 300 ℔ als bezahlt abgeschrieben, annoch auf 700 ℔ lautend, protocollirt auf demselben Folio den 20sten Juli 1765,
   3) einer für die Wittwe Cathar. Margaretha Stubbe unterm 16ten Mai 1770 ausgestellten Obligation über 300 ℔ Cour., protocollirt auf demselben Folio am 2ten Juni 1770;

B. auf dem Folio des Bürgers und Weißgerbers Claus Christian Matthiessen für dessen an den Schloßbaraquen hieselbst sub № 87 belegenes Haus:
   einem Aussagebriefe vom 11ten Februar 1762, protocollirt am 12ten s. M. u. J., aus welchem für Peter Holling und Hinrich Feldt als Vormünder für Wiebcke Gehrckens zwei Kinder erster Ehe, Georg Friedrich und Christina Maria Elisabeth, gewisse paterna der Letzteren verschrieben worden sind;

C. auf dem Folio des Stadtverordneten und Tischlermeisters Heinrich Johann Wilhelm Schmidt für dessen in der Obereiderstraße hieselbst sub № 356 belegenes Haus c. pert.:
   einer unterm 8ten December 1846 für den derzeitigen Oberfeuerwerker Knud Christiansen ausgestellten und am 13ten s. M. u. J. protocollirten Obligation über 300 ℔ Conr.,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, sowie Alle diejenigen, welche wider die Errichtung eines Folii für die bisher von dem weiland Bürger Peter Hansen hieselbst, jetzt von dessen Erben besessene, in der hohen Straße in Rendsburg sub № 42 belegene Wohnbude aus vermeintlichen Eigenthumsansprüchen oder sonstigen rechtlichen Gründen Einsprache irgend einer Art erheben zu können vermeinen, mit Bewilligung des Holsteinischen Obergerichts vom 8ten d. M. hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre etwanigen Forderungen und Ansprüche, resp. Einspruchsrechte, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung und resp. der demnächstigen Mortificirung der Documente und Delirung obiger Protocollate, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzumelden.

Rendsburg, den 11ten Mai 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Fischer Claus Schnoor zur Salzauer Schleuse sich zahlungsunfähig erklärt hat: werden Alle und Jede, welche an denselben Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Forderungen gehörig zu profitiren.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Salzau, den 8ten Mai 1851.

E. F. Christensen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Schmidts Jochim Hinrich Stoffers zu Elmenhorst werden Alle und Jede, welche an die

Digitized by Google

daselbst belegene, von Johann Jochim Christian Vick käuflich an ihn überlassene Schmiedestelle c. p. uns protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen, auch, wenn sie Ausheimische sind, ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 7ten Mai 1851.

Huss.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Vormünder des unmündigen Sohnes des Käthners Bohlen auf der Lohe, Guts Wandsbeck, und nach Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts, sowie commiss. noie des Amthauses zu Reinbeck werden Alle und Jede, welche an nachbenannte, dem gedachten Unmündigen zuständige, bei dem im Januar 1849 im Hause des Käthners Behrmann zu Tonndorf stattgehabten Brande verloren gegangene Documente, als:

1) einen Extract des Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocolls Litt. A. fol. 171, d. d. den 25sten Februar 1839 über einen für den unmündigen Hans Hinrich Bohlen in des Hans Claus Hinrich Bohlen Kathenstelle zur Lohe versicherten Capitalposten von 800 ℔ Cour.:
2) einen Extract des Schuld- und Pfandprotocolls des Amts Reinbeck, Tom. I. fol. 46, d. d. resp. 5ten Februar 1811 und 20sten December 1821 über zwei in des Hufners Hans Jacob Gebers zu Stapelfeldt Hufe für Hans Jürgen Knaack auf der Lohe protocollirte Capitalien von 500 ℔ und 300 ℔,

irgend welche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Actenprocuratur-Bestellung, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, widrigenfalls die obigen Documente für mortificirt erachtet werden und das Mortificationsdecret ihre Stelle vertreten soll.

Wandsbecker Justitiariat, den 12ten Mai 1851.

Reiche.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Gastwirths Hans Heinrich Erdmann-Rüter Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 11ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind; Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Langenstraße belegenen, „die Tonhalle" benannten, mit Carl Ludwig Kellner und Elias Herrmann Heinrich Weiß im Osten, Johann Daniel Steinmetz und Christian Friedrich Hansen im Süden benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 30sten Juni d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 5ten Mai 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Musiklehrers Robert St. George Wolstein Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 15ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Blücherstraße belegenen, mit Johann Claus Ferdinand Marquardt im Norden, Johann Georg Diedrich Hanmann Erben im Süden und dem Israelitischen Begräbnißplatz im Osten benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 30sten Juni d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmit-

Digitized by Google

tags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 5ten Mai 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Der Besitzer der 1sten Parcele des vormaligen Meierhofes Bockhorst (Hademarscher Bockhorst), L. J. S. v. Späth, hat bei verkäuflicher Uebertragung dieses Gehöfte an den Herrn E. J. C. Storm aus Husum, zur Sicherstellung seines Käufers gegen etwa unbekannt gebliebene dingliche Ansprüche an dieses Grundstück, sich gegen denselben zur Extrahirung eines entsprechenden Proclams verbindlich gemacht. In dieser Veranlassung werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an das bezeichnete Grundstück, oder an einzelne Theile desselben, dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu besitzen vermeinen möchten, hiermit von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, ihre desfällige Angabe innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube zu beschaffen, die Urkunden, worauf sie dieselbe begründen, urschriftlich zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocolle zurückzulassen, auch, dafern sie der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hanerau im Justitiariat, den 30sten April 1851.

Kirchhoff.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Professors Dr. Scherk, als Quästors der Universität und Verwalters des Stipendium Schassianum, um Erlassung eines Proclams über die dem Stipendium Schassianum gehörige Bereiterwiese Behufs der Erlangung eines Folium im Kieler Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die dem Stipendium Schassianum gehörige sogenannte Bereiterwiese aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche, oder gegen die Einrichtung eines Folium für dieselbe Einwendungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten April 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Kaufmann M. F. Greiff Kiel verlassen hat, ohne wegen der Verwaltung seines hier zurückgelassenen Vermögens die nöthigen Anstalten getroffen zu haben, und nachdem in Uebereinstimmung mit der Vorschrift der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 eine gerichtliche Curatel für den genannten Abwesenden und dessen hieselbst zurückgelassenes Vermögen angeordnet worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Antrag des bestellten Curators, des Stadtverordneten, Kaufmanns Emil Klotz, Alle, welche an den hiesigen Kaufmann M. F. Greiff und an dessen hieselbst zurückgelassenes Vermögen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 29sten April 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Schustermeister Georg Christian Elias Klaws seine Güter heute zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Schustermeister Georg Christian Elias Klaws und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten Mai 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an das sub № 21 in der Sandkuhle belegene Haus c. pert. der Erben des verstorbenen Tischlermeisters Hans Thomas Schröder hieselbst;
2) an das sub № 68 am Markt belegene Haus c. pert. des Tischleramtsmeisters Johann Jochim Dahnlos hieselbst, wovon ein Stück Gartenland

Digitized by Google

von ca. 14 Qu.-Ruthen getrennt und zum Hause № 72 gelegt werden soll;

3) an das sub № 74 in der Fleckenstraße hieselbst belegene Haus c. pert. desselben Besitzers und an das von dem Hause № 75 durch Vertrag zu dem zu diesen beiden Häusern gehörigen gemeinschaftlichen Gang gelegte kleine Landstück, wodurch der Gang eine gleichmäßige Breite erhalten;

4) an die von dem Käthner Claus Christian Einfeldt zu Neukoppel bei Honnigsee verkaufte, sub № 8 daselbst belegene Kathe c. pert. nebst den dabei befindlichen Ländereien;

5) an das sub № 257 in der Laugenbrückstraße hieselbst belegene Haus c. pert. des Schmiedeamtsmeisters Jochim Diedrich Lüthje und an die davon zu trennende Reimers-Becks-Wiese von 2½ Tonnen Landes;

6) an die von dem Weißgerber Jürgen Gottlieb Wiegandt in Preetz verkauften und von dem Folio seines sub № 326 in der Wakendorferstraße hieselbst belegenen Hauses c. pert. zu trennenden 3½ Tonnen Landes,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, und gegen die Trennung und Abschreibung der sub 2, 3, 5 und 6 gedachten Land- und Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 28sten April 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag werden Alle, welche resp.

1) an den hiesigen Schlachtermeister H. F. R. Koops und das von ihm verkaufte, im 2ten Quartier der Stadt Neustadt sub № 80 belegene Wohnhaus nebst Scheune und Garten, sowie die bisher dabei befindlich gewesenen Parcelenländereien,

2) an das von dem hiesigen Einwohner Jacob Friedrich Hartwig Kersig verkaufte, in der Reiferstraße im 2ten Quartier sub № 130 belegene Wohnhaus,

Ansprüche zu haben vermeinen, die Inhaber protocollirter Forderungen jedoch ausgenommen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Syndicate unter Vorzeigung der betreffenden Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften gehörig anzumelden.

Decretum Neustadt, den 23sten April 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die von dem Anderthalbhufner Scholtz verkaufte Anderthalbhufe zu Wiemersdorf zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig im Segeberger Amtsactuariate zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 15ten April 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Eingesessenen Peter Hinrich Peters auf dem Warfen, früher Gewürzhändler und Gastwirth in Eddelack, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Buchdruckers Friedrich Gottlieb Carl Lexow in Rendsburg, an den Nachlaß des am 4ten October 1850 vor Friedrichstadt gefallenen Premierlieutenants Harald von Tresenreuter und an den Nachlaß des am 3ten September 1850 in Kopenhagen gestorbenen Secondelieutenants F. L. A. Eugen von Schepcke, so wie zu diesen Massen gehörige Pfandstücke, sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 28sten April 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die in der hiesigen

Digitized by Google

Neustadt Plön sub № 42 und 43 belegenen, auf dem Namen von Johann Otto Hattendorff geschrieben stehenden Häuser cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anmelden. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 6ten Mai 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 7.

Alle nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an die von Viertelhufner Hans Christian Harm in Söhren an Bauervogt Jochim Hinrich Schoer daselbst verkaufte Eigenkathe mit Zubehör sind binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube in Segeberg zum Professionsprotocoll anzugeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Hansen.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 8.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die verkaufte, dem Tischler Jochim Hinrich Christian Rath bisher gehörige, in Grönwold, Amts Trittau, belegene, Anbauerstelle nebst Zubehör dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 26sten April 1851.

Scholtz.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Dienstknechts Hans Anthony in Tamsbüttel müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die von der Hufnerin Ehefrau Anna Magd. Cath. Gehle, verwittwet gewesene Stoltenberg und Langmaack, geborne Ehmcke, in Hassee, Amts Cronshagen, an den Hufenpächter Hans Stoltenberg bei Lindhöft verkaufte Hufenstelle cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, mit denselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen auf der Cronshagener Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Cronshagener Amthaus, den 12ten April 1851.

Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Alle Forderungen an den verstorbenen Achtelhufner Hinrich Friedrich Grammerstorf zu Tankenrade, früher Hufner in Pönitz, sowie dingliche nicht protocollirte Ansprüche an die von ihm später von Joachim Christian Diedrich Böhnke besessene Achtelhufenstelle c. p. in Tankenrade sind, bei Strafe des Verlustes, innerhalb zwölf Wochen im Actariat zu Plön anzugeben.

Gegeben Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 10ten April 1851.

Rantzau.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Alle dingliche Ansprüche an die von der Wittwe Dorothea Herbst, geb. Ehrig, verkaufte, sub № 12 in Högsdorf, hiesigen Guts, belegene Erbpachtsstelle müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, hieselbst gehörig angemeldet werden.

Lütjenburg, den 16ten April 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 6.

Der Verschollene, Hans Kruse aus Heiligenhafen, seine unbekannten Erben und etwanigen Gläubiger werden hiedurch von Gerichtswegen, bei Vermeidung der Todeserklärung und der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 15ten April 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

Digitized by Google

Beilage zum 21. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 26. Mai 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Zufolge Verfügung des Departements des Innern vom 5ten d. M., soll nunmehr die erledigte Kirchspielsvogtei des Kirchspiels Süderwöhrden und die damit verbundene Kirchspielschreiberei der Kirchspiele Süder- und Norderwöhrden nach vorgängiger Präsentationswahl wiederum besetzt werden. Es werden daher diejenigen, welche sich um diese Bedienung bewerben wollen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei den Herren Kirchspielvögten Möller in Hemmingstedt und Karstens in Meldorf, welchen die Direction der Präsentationswahl von dem Departement des Innern übertragen worden ist, zu melden.

Zugleich wird bemerkt, daß der zu ernennende Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber sich für den Fall einer demnächstigen Vacanz der Norderwöhrdener Kirchspielvogtei eine Trennung der Norderwöhrdener Kirchspielschreiberei von seiner Bedienung ohne desfällige Entschädigung gefallen zu lassen hat, so wie ferner, daß, nachdem das Staatsgrundgesetz durch die Bekanntmachung vom 2ten Februar d. J. außer Kraft gesetzt worden, nur geborne Dithmarscher als wählbar anzusehen sind. — Die zur Sicherheit für die Hebung der öffentlichen Gelder dem Staate zu bestellende Caution beträgt 2000 Rbthlr.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 10ten Mai 1851.

Lempfert.

№ 2.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für die Person und Güter des Altentheilers Hans Hinrich Einfeldt zu Kl. Barkau ein neuer Curator in der Person des Halbhufners H. Chr. Schramm zu Kl. Barkau bestellt ist, und daß daher mit dem gedachten Altentheiler Einfeldt das Vermögen betreffendr Geschäfte ohne Zustimmung des Curators nicht rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Kieler Amthaus, den 29sten April 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

№ 3.

Da die Stelle eines Polizeidieners und Ausrufers hieselbst erledigt ist, mit welcher außer freier Wohnung nebst Feldgarten ein festes Gehalt von 240 ℛ und ca. 60 ℛ Sporteln verbunden; so werden geeignete Bewerber hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche, denen Zeugnisse, namentlich über die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, anzulegen, binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Lütjenburg, den 9ten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 4.

Daß der unterm 6ten October v. J. von hieraus steckbrieflich verfolgte Johann Ludwig Haase aus dem Gute Rützchau gegenwärtig zur Haft gebracht ist, wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Lütjenburg, den 15ten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 5.

In der Nacht vom 6/7. d. M. sind dem Krüger Plön zu Fuhlendrüg, hiesigen Guts, 2 Pferde, ein schwarzer Wallach mit großem Stern, ca. 16 Jahre alt, ganz beschlagen, mittler Größe, besonders kenntlich daran, daß das rechte Auge ein Glasauge ist, und ein dunkelbrauner Wallach mit einem großen, nach der rechten Seite schiefen Bleß, 12 Jahre alt, mittler Größe und im guten Stande, aus dem unverschlossenen Stalle entwandt. Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf die gedachten Pferde achten, sie nebst dem verdächtigen Besitzer im Betretungsfalle anhalten lassen und davon, daß dies geschehen, Anzeige hieher machen zu wollen, damit die Pferde und event. der oder die Besitzer derselben unter Kostenerstattung abgeholt werden können.

Lütjenburg, den 10ten Mai 1851.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Wittenberg.
Wyneken.

№ 6.

In der Nacht vom 17./18. d. M. ist dem Hufner Kaehler zu Haverklinken, hiesigen Guts, eine hellbraune Stute aus dem Stalle gestohlen. Dieselbe ist 12—14 Jahre alt, von mittler Größe, mit einem nach der rechten Seite verlaufenden Bleß, hohlliegenden Augen, drei bis über das Kothengelenk weißen

Digitized by Google

Füßen, während der vierte Fuß bedeutend weniger weiß ist; auch finden sich an den Seiten des Bauchs und unter demselben weiße Haare, so daß die Seiten sprenglicht sind. Uebrigens war das Pferd auf allen Füßen beschlagen.

Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf das gedachte Pferd achten, dasselbe nebst dem verdächtigen Besitzer im Betretungsfalle anhalten lassen und davon, daß dies geschehen, Anzeige hierher machen zu wollen, damit die Stute und event. der Besitzer derselben unter Kostenerstattung abgeholt werden kann.

Lütjenburg, den 18ten Mai 1851.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Wittenberg.

Wyneken.

Testaments-Publication.

Zur Publication des von den Geschwistern Margaretha und Anna von Aspern am 23sten December 1833 errichteten, nach dem Ableben der Margaretha von Aspern bereits am 12ten August 1846 eröffneten und öffentlich verlesenen gegenseitigen Testaments ist Termin auf Sonnabend den 31sten d. M., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, welches den Intestaterben und Allen, die es sonst angeht, mit der Aufforderung, sich zur angegebenen Zeit im Gerichtszimmer auf dem Rathhause hieselbst einzufinden, hiemittelst bekannt gemacht wird.

Crempe, den 1sten Mai 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorialgerichtswegen gebieten wir, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, und Jacob Hanssen, Kirchenprobst, als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii, euch, dem Schneidergesellen Friedrich August Venns aus Kiel:

Wann Citantin, die bereits mit euch öffentlich proclamirte Elsabea Catharina Stelling c. c. p. im Kronprinzenkoog wegen böslicher Verlassung auf Aufhebung des zwischen ihr und euch bestehenden Verlöbnisses angetragen hat, so ergehet hiemit an euch unser peremtorische Befehl, am Montage den 6ten October d. J. vor dem alsdann versammelten Consistorio in Meldorf zu erscheinen, um auf den Antrag der Citantin gebührend zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, widrigenfalls auf Aufhebung dieses zwischen ihr und euch bestehenden Eheverlöbnisses **in contumaciam** wider euch wird erkannt werden. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 10ten Mai 1851.

Lempfert. *Hanssen.*

Zur Beglaubigung: Wagner.

№ 2.

Auf Ansuchen der Ehefrau Maria Catharina Gehn, geb. Poll, in Crems, wird deren entwichener Ehemann, der Schneider Johann Friedrich Gehn, hiedurch geladen, am Donnerstag den 9ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Implorantin aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn antragen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu erwarten, daß **in contumaciam** erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 15ten Mai 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.

In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des insolventen Johann Paul Friedrich Brockmann auf Bramkamp bei Albersdorf, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Instanz des für die Concursmasse des Boniscedenten bestellten Güterpflegers Claus Groth in Albersdorf erlassenen Proclams, Auswärtige jedoch nach vorgängiger Bestellung der Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, euch mit euren Ansprüchen und Pfandstücken in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und bei Verlust eures Pfandes gehörig angebet und weitere Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 10ten Mai 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Einwohner Jacob Friedrich Waßmann, geboren zu Calbe a./S. am 17ten Juli 1789, am 4ten Januar d. J. hierselbst ohne Testament mit Hinterlassung eines geringfügigen Nachlasses verstorben, und als nächste Erben desselben zur Zeit nur drei Kinder eines vor längerer Zeit hierselbst verstorbenen Bruders des Erblassers J. F. Waßmann gemeldet worden sind: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers Jacob Friedrich Waßmann aus irgend einem Grunde, sei es als Erben oder als Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung

Digitized by Google

dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten Mai 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 24sten Februar d. J. die Wittwe Anna Magdalena Esselsgroth, geb. Sell, mit Hinterlassung zum Theil unmündiger und abwesender Erben verstorben, und nachdem von dem gerichtlich bestellten Curator des Nachlasses, dem Kieler Bürger und Sattlermeister Heinrich Marcus Matthäus Benicke, die Erlassung eines Proclams beantragt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der hierselbst verstorbenen Wittwe Anna Magdalena Esselsgroth, geb. Sell, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 20sten Mai 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche:

1) persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche haben
   an den Nachlaß des in Preetz verstorbenen Schusteramtsmeisters Detlef Hinr. Schwartz, namentlich an das dazu gehörige, sub № 346 hieselbst belegene Haus c. pert.;
2) dingliche Forderungen und Ansprüche haben an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
   a. an das sub № 194 in Preetz belegene Haus c. pert. der Anna Sophia Christiane Körting in Hamburg,
   b. an das sub № 184 in Preetz belegene Haus c. pert. des Maueramtsmeisters Johann Friedrich Daniel Koch,
   c. an das unter № 271 in Preetz belegene Haus c. pert. des Schusteramtsmeisters Johann Hinrich Christian Moß und gegen die Trennung eines davon verkauften Platz Landes von ca. 30 Qu.-Ruthen Einspruch erheben wollen,
   d. an die sub № 12 in Honigsee belegene Kathe c. pert. des Krügers Claus Hinrich Löptien,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 14ten Mai 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Creditors über die Habe und Güter des Hökers Franz Carl Wilhelm Kliefuß in Preetz der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die obgedachte Concursmasse, namentlich an das dazu gehörige, sub № 297 an der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. p., Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professionspotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 17ten Mai 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Vollhufner Asmus Hinrich Lüth in Pöhls seine in Pöhls belegene Vollhufe an Carl Heinrich Matz aus Dammentz in Mecklenburg verkauft hat und zur Ermittelung etwaniger unbekannter dinglicher Ansprüche auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen worden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte Vollhufe cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Reinfelder Actuariate anzumelden. Profitenten haben die ihre Ansprüche begründenden Urkunden im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen. Von Auswärtigen ist gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 9ten Mai 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Rathsverwandten und Hofbesitzers Johann Andreas Schultze hieselbst, um Er-

Digitized by Google

lassung eines Proclams zur Ermittelung seiner sämmtlichen Schulden und eventuellen Güterabtretung, ist dasselbe mit rechtlicher Wirkung eines Concursproclams von Gerichtswegen genehmigt. Es werden daher Alle und Jede, welche an denselben oder diese eventuelle Concursmasse nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, aufgefordert und befehligt, sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes der Rechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate zu melden, die in ihren Händen befindlichen Urkunden in Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß das dem Rathsverwandten J. A. Schultze gehörige Gehöfte Feldhof mit Inventar im hiesigen Stadtgebiete am 9ten Juli d. J., dem Mittwoch nach dem 3ten Trinitatis-Sonntage, öffentlich meistbietend vom Gerichte verkauft werden soll, daher Liebhaber geladen werden, am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, sich auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Dieses Gehöfte enthält circa 130 Tonnen à 240 Qu.-Ruthen vorzüglichen Acker- und Wiesenlandes. Die Gebäude bestehen in einem geschmackvollen brandmauernen Wohnhause mit Souterrain, einem Viehhause, einer Scheune, Speicher und Pferdestall, und sind selbige zusammen zu 34,500 ℛ. Cour. versichert.

Die Kaufbedingungen sind 3 Wochen vor dem Verkaufstermin im hiesigen Stadtsyndicate und bei dem bestellten Curator, dem Herrn Rathsverwandten Krüger bieselbst, welcher auf Verlangen auch die Grundstücke näher nachweisen wird, sowie in der Expedition dieser Zeitung einzusehen.

Gegeben Oldenburg im Herzogthum Holstein in Curia, den 19ten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath bieselbst.

d'Aubert.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Tischler und Kathenbesitzer Georg Wilhelm Hartung zu Marienthal, hiesigen Guts, in unverheirathetem Stande und mit Hinterlassung einer aller Wahrscheinlichkeit nach insolventen Erbmasse verstorben ist und der von Gerichtswegen zum curator funeris, hereditatis et massæ ernannte Thierarzt Hamelau ebendaselbst auf Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum unter eventueller Güterabtretung angetragen hat: als werden in Gewährung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Erbmasse des genannten Tischlers Georg Wilhelm Hartung, namentlich auch an dessen zu Marienthal belegenes Kathengebäude sammt Zubehör, aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst anzumelden und die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, im Original vorzuzeigen.

Dies Proclam soll eventuell auch zugleich als Concursproclam dienen.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 14ten Mai 1851.

Dose.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Die Kinder und Erben des verstorbenen Großkäthners und Bandreißers Albert Lötje und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Margaretha, geb. Plüschau, am Altendeich, Guts Haselau, haben, um gegen alle etwanigen ihnen nicht bekannten Ansprüche an den Nachlaß ihrer Aeltern, den sie unbedingt angetreten, gesichert zu sein, resp. durch ihre Vormünder auf die Erlassung eines Proclams angetragen. In Gewährung dieses Antrages werden daher Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß und namentlich an die zu demselben gehörige Großkathe am Altendeich, Hofdienstkathe am Kreuzdeich, Guts Haselau, Frei-kathe bei Haseldorff und Hofdienstkathe auf der Deichrege, Guts Haseldorff, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige auch unter Procuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, beim hiesigen Justitiariat gehörig anzugeben.

Haseldorff, im Justitiariat, den 17ten Mai 1851.

Kœnigsmann.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von dem Königlich Schwedischen und Norwegischen Generalconsul Georg Malmros in Kiel ist mit dem Bemerken, daß er seine Erben nach seinem dermaligen Tode vor etwa unbegründeten Ansprüchen an seine Nachlaßmasse sicher zu stellen wünsche, hieselbst um die Erlassung eines landüblichen Proclams nachgesucht worden.

In Deferirung dieser Bitte werden von Obergerichtswegen daher Alle und Jede, welche an den Königlich Schwedischen und Norwegischen Generalconsul Georg Malmros oder an dessen Vermögen Ansprüche und Forderungen, sei es aus Handelsgeschäften, oder irgend einem anderen Grunde, zu haben vermeinen sollten, hiedurch, bei der Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, ihre etwanigen Ansprüche und

Digitized by Google

Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleirath und Obergerichtssecretair Martens hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten Mai 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Fischer Claus Schnoor zur Salzauer Schleuse sich zahlungsunfähig erklärt hat: werden Alle und Jede, welche an denselben Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Forderungen gehörig zu profitiren.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Salzau, den 8ten Mai 1851.

E. F. Christensen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Gastwirths Hans Heinrich Erdmann Rüter Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 11ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Laugenstraße belegenen, „die Tonhalle" benannten, mit Carl Ludwig Kellner und Elias Herrmann Heinrich Weiß im Osten, Johann Daniel Steinmetz und Christian Friedrich Hansen im Süden benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 30sten Juni d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 5ten Mai 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Musiklehrers Robert St. George Wolstein Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 15ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Blücherstraße belegenen, mit Johann Claus Ferdinand Marquardt im Norden, Johann Georg Diedrich Hanmann Erben im Süden und dem Israelitischen Begräbnißplatz im Osten benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 30sten Juni d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 5ten Mai 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche aus nachstehenden undelirten protocollatis im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, als:

A. wegen der auf Hans Marcus Renthers Folio Haus № 136 ex oblig. vom 19ten Juli 1765 protocollirten 1200 ℔ Cour. für Carl Ludwig de Laurette's einzige Tochter,

wegen der ex. oblig. de eod. dat. für Marcus Süchtig auf demselben Folio protocollirten 700 ℔,

oder wegen der ebendaselbst für Wittwe C. M. Stubbe ex oblig. vom 16ten Mai 1770 protocollirten 300 ℔;

B. wegen der auf Claus Christian Matthiessens Folio Haus № 87 protocollirten paterna für Georg Friedrich und Christina Maria Elisabeth Gehrcken;

C. wegen der auf Heinrich Joh. Wilh. Schmidt's Folio Haus № 356 für Oberfeuerwerker Knud Christiansen protocollirten 300 ℔,

Digitized by Google

sowie alle etwanigen Einspruchsrechte gegen die Errichtung eines Folii für die von Peter Hansen's Erben besessene Wohnbude № 42 sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 11ten Mai 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 4.

Unprotocollirte Ansprüche an die von Johann Joachim Christian Vick zu Elmenhorst verkaufte Schmiedestelle c. p. sind, **sub pœna præclusi**, binnen zwölf Wochen gehörig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 7ten Mai 1851.

Huss.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 5.

Alle, welche an folgende Documente:

1) einen Extract des Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocolls **Litt. A. fol. 171**, d. d. den 25sten Februar 1839 über einen für den unmündigen Hans Hinrich Bohlen in des Hans Claus Hinrich Bohlen Kathenstelle zur Lohe versicherten Capitalposten von 800 ℔ Cour.:
2) einen Extract des Schuld- und Pfandprotocolls des Amts Reinbeck, **Tom. I. fol. 46**, d. d. resp. 5ten Februar 1811 und 20sten December 1821 über zwei in des Hufners Hans Jacob Gebers zu Stapelfeldt Hufe für Hans Jürgen Knaack auf der Lohe protocollirte Capitalien von 500 ℔ und 300 ℔,

irgend welche Rechte und Ansprüche zu haben glauben, müssen ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, widrigenfalls die obigen Documente für mortificirt erachtet werden und das Mortificationsdecret ihre Stelle vertreten soll.

Wandsbecker Justitiariat, den 12ten Mai 1851.

Reiche.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Besitzer der 1sten Parcele des vormaligen Meierhofes Bockhorst (Hademarscher Bockhorst), L. J. S. v. Späth, hat bei verkäuflicher Uebertragung dieses Gehöfte an den Herrn E. J. C. Storm aus Husum, zur Sicherstellung seines Käufers gegen etwa unbekannt gebliebene dingliche Ansprüche an dieses Grundstück, sich gegen denselben zur Extrahirung eines entsprechenden Proclams verbindlich gemacht. In dieser Veranlassung werden daher, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, Alle und Jede, welche an das bezeichnete Grundstück, oder an einzelne Theile desselben, dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu besitzen vermeinen möchten, hiermit von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, ihre desfällige Angabe innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube zu beschaffen, die Urkunden, worauf sie dieselbe begründen, urschriftlich zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocolle zurückzulassen, auch, dafern sie der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hanerau im Justitiariat, den 30sten April 1851.

Kirchhoff.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Professors Dr. Scherk, als Quästors der Universität und Verwalters des **Stipendium Schassianum**, um Erlassung eines Proclams über die dem **Stipendium Schassianum** gehörige Bereiterwiese Behufs der Erlangung eines Folium im Kieler Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die dem **Stipendium Schassianum** gehörige sogenannte Bereiterwiese aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche, oder gegen die Einrichtung eines Folium für dieselbe Einwendungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 22sten April 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Kaufmann M. F. Greiff Kiel verlassen hat, ohne wegen der Verwaltung seines hier zurückgelassenen Vermögens die nöthigen Anstalten getroffen zu haben, und nachdem in Uebereinstimmung mit der Vorschrift der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 eine gerichtliche Curatel für den genannten Abwesenden und dessen hieselbst zurückgelassenes Vermögen angeordnet worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt auf Antrag des bestellten Curators, des Stadtverordneten, Kaufmanns Emil Klotz, Alle, welche an den hiesigen Kaufmann M. F. Greiff und an dessen hieselbst zurückgelassenes Vermögen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter

Digitized by Google

Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 29sten April 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Kieler Bürger und Schustermeister Georg Christian Elias Klaws seine Güter heute zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Schustermeister Georg Christian Elias Klaws und an dessen Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiemit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 6ten Mai 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

1) an das sub № 21 in der Sandkuhle belegene Haus c. pert. der Erben des verstorbenen Tischlermeisters Hans Thomas Schröder hieselbst;
2) an das sub № 68 am Markt belegene Haus c. pert. des Tischleramtsmeisters Johann Jochim Dahmlos hieselbst, wovon ein Stück Gartenland von ca. 14 Qu.-Ruthen getrennt und zum Hause № 72 gelegt werden soll;
3) an das sub № 74 in der Fleckenstraße hieselbst belegene Haus c. pert. desselben Besitzers und an das von dem Hause № 75 durch Vertrag zu dem zu diesen beiden Häusern gehörigen gemeinschaftlichen Gang gelegte kleine Landstück, wodurch der Gang eine gleichmäßige Breite erhalten;
4) an die von dem Käthner Claus Christian Einfeldt zu Neukoppel bei Honnigsee verkaufte, sub № 8 daselbst belegene Kathe c. pert. nebst den dabei befindlichen Ländereien;
5) an das sub № 257 in der Langenbrückstraße hieselbst belegene Haus c. pert. des Schmiedeamtsmeisters Jochim Diedrich Lüthje und an die davon zu trennende Reimers-Becks-Wiese von 2½ Tonnen Landes;
6) an die von dem Weißgerber Jürgen Gottlieb Wiegandt in Preetz verkauften und von dem Folio seines sub № 326 in der Wakendorferstraße hieselbst belegenen Hauses c. pert. zu trennenden 3½ Tonnen Landes,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, und gegen die Trennung und Abschreibung der sub 2, 3, 5 und 6 gedachten Land- und Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 28sten April 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag werden Alle, welche resp.

1) an den hiesigen Schlachtermeister H. F. R. Koops und das von ihm verkaufte, im 2ten Quartier der Stadt Neustadt sub № 80 belegene Wohnhaus nebst Scheune und Garten, sowie die bisher dabei befindlich gewesenen Parcelenländereien,
2) an das von dem hiesigen Einwohner Jacob Friedrich Hartwig Kersig verkaufte, in der Reiferstraße im 2ten Quartier sub № 130 belegene Wohnhaus,

Ansprüche zu haben vermeinen, die Inhaber protocollirter Forderungen jedoch ausgenommen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Syndicate unter Vorzeigung der betreffenden Originaldocumente und Zurücklassung von Abschriften gehörig anzumelden.

Decretum Neustadt, den 23sten April 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 4.

Mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an die von dem Anderthalbhufner Scholtz verkaufte Anderthalbhufe zu Wiemersdorf zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, rechtsbehörig im Segeberger Amtsactuariate zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 15ten April 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen

Digitized by Google

Eingesessenen Peter Hinrich Peters auf dem Warfen, früher Gewürzhändler und Gastwirth in Eddelack, müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des Buchdruckers Friedrich Gottlieb Carl Lexow in Rendsburg, an den Nachlaß des am 4ten October 1850 vor Friedrichstadt gefallenen Premierlieutenants Harald von Tresenreuter und an den Nachlaß des am 3ten September 1850 in Kopenhagen gestorbenen Secondelieutenants F. L. A. Eugen von Scheycke, so wie zu diesen Massen gehörige Pfandstücke, sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hierselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 28sten April 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 6.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die in der hiesigen Neustadt Plön sub № 42 und 43 belegenen, auf dem Rauten von Johann Otto Hattendorff geschrieben stehenden Häuser cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anmelden. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 6ten Mai 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 7.

Alle nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an die von Viertelhufner Hans Christian Harm in Söhren an Bauervogt Jochim Hinrich Schoer daselbst verkaufte Eigenkathe mit Zubehör sind binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtsstube in Segeberg zum Professionsprotocoll anzugeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Hansen.*

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 8.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die verkaufte, dem Tischler Jochim Hinrich Christian Rath bisher gehörige, in Grönwold, Amts Trittau, belegene, Anbauerstelle nebst Zubehör dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 26sten April 1851.

Scholtz.

Beilage zum 22. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 2. Juni 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Zufolge Verfügung des Departements des Innern vom 5ten d. M., soll nunmehr die erledigte Kirchspielvogtei des Kirchspiels Süderwöhrden und die damit verbundene Kirchspielschreiberei der Kirchspiele Süder- und Norderwöhrden nach vorgängiger Präsentationswahl wiederum besetzt werden. Es werden daher diejenigen, welche sich um diese Bedienung bewerben wollen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato dieser Bekanntmachung bei den Herren Kirchspielvögten Möller in Hemmingstedt und Karstens in Meldorf, welchen die Direction der Präsentationswahl von dem Departement des Innern übertragen worden ist, zu melden.

Zugleich wird bemerkt, daß der zu ernennende Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber sich für den Fall einer demnächstigen Vacanz der Norderwöhrdener Kirchspielvogtei eine Trennung der Norderwöhrdener Kirchspielschreiberei von seiner Bedienung ohne desfällige Entschädigung gefallen zu lassen hat, so wie ferner, daß, nachdem das Staatsgrundgesetz durch die Bekanntmachung vom 2ten Februar d. J. außer Kraft gesetzt worden, nur geborne Dithmarscher als wählbar anzusehen sind. — Die zur Sicherheit für die Hebung der öffentlichen Gelder dem Staate zu bestellende Caution beträgt 2000 Rbthlr.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 10ten Mai 1851.

Lempfert.

№ 2.

Nachdem der concessionirte Gastwirth Marcus Ludwig Heinrich Dohse zu Bornhöved hieselbst zu Protocoll erklärt hat, daß er sich der eigenen Verwaltung seines Vermögens begeben wolle und begebe, so sind ihm auf seinen Antrag sein Bruder, der concessionirte Höker Jochim Friedrich Dohse zu Bornhöved, und sein Schwager, der concessionirte Bäcker Jochim Detlef Schümann daselbst, als Curatoren bestellt worden.

Solches wird hiedurch mit dem Hinzufügen obrigkeitlich bekannt gemacht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche gedachter Marcus Ludwig Heinrich Dohse fortan wider Erwarten vornehmen sollte, als ungültig zu betrachten sind, und daß nur das, was die obgenannten Curatoren in Rechtsgeschäften und Vermögensdispositionen, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, mit dritten Personen für ihn von nun an vornehmen werden, bindende Kraft haben solle.

Segeberger Amthaus, den 24sten Mai 1851.

Rosen.

№ 3.

In der Nacht vom 6/7. d. M. sind dem Krüger Plön zu Fuhlendrüg, hiesigen Guts, 2 Pferde, ein schwarzer Wallach mit großem Stern, ca. 16 Jahre alt, ganz beschlagen, mittler Größe, besonders kenntlich daran, daß das rechte Auge ein Glasauge ist, und ein dunkelbrauner Wallach mit einem großen, nach der rechten Seite schiefen Bleß, 12 Jahre alt, mittler Größe und im guten Stande, aus dem unverschlossenen Stalle entwandt. Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf die gedachten Pferde achten, sie nebst dem verdächtigen Besitzer im Betretungsfalle anhalten lassen und davon, daß dies geschehen, Anzeige hieher machen zu wollen, damit die Pferde und event. der oder die Besitzer derselben unter Kostenerstattung abgeholt werden können.

Lütjenburg, den 10ten Mai 1851.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Wittenberg.

Wyneken.

№ 4.

In der Nacht vom 17./18. d. M. ist dem Hufner Kaehler zu Haverklinken, hiesigen Guts, eine hellbraune Stute aus dem Stalle gestohlen. Dieselbe ist 12—14 Jahre alt, von mittler Größe, mit einem nach der rechten Seite verlaufenden Bleß, hohlliegenden Augen, drei bis über das Kothengelenk weißen Füßen, während der vierte Fuß bedeutend weniger weiß ist; auch finden sich an den Seiten des Bauchs und unter demselben weiße Haare, so daß die Seiten sprenglicht sind. Uebrigens war das Pferd auf allen Füßen beschlagen.

Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersuchst, auf das gedachte Pferd achten, dasselbe nebst dem verdächtigen Besitzer im Betretungsfalle anhalten lassen und davon, daß dies geschehen, Anzeige hierher machen zu wollen, damit die Stute und event. der Besitzer derselben unter Kostenerstattung abgeholt werden kann.

Digitized by Google

Lütjenburg, den 18ten Mai 1851.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts Wittenberg.

Wyneken.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Obergerichts-Advocat Adolph Schmidt in Altona, als obergerichtlich bestellter curator massæ des verstorbenen Kriegsraths Wittrup, früheren Hausvogts im Amte Trittau, hieselbst vorgestellt, daß die seiner Obhut anvertraute Masse sehr verschuldet sei und deshalb um Erlassung eines landüblichen Proclams **ad indagandum statum bonorum** unter eventueller Güterabtretung gebeten hat: so ergehet von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, an Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Altona verstorbenen Kriegsraths und früheren Hausvogts im Amte Trittau Peter Wittrup Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch die Aufforderung samt Befehl, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Rensch hieselbst anzugeben, die ihre Forderungen begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige, **procuratores ad acta** zu bestellen. Dies Proclam soll eventuell auch zugleich als **Concursproclam** dienen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Mai 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern, Pfandinhabern und Rechnungsverwandten des verstorbenen Johann Ehlers in Westermenghusen:

Da gedachter Johann Ehlers mit Tode abgegangen ist und es wegen Vorhandenseins unmündiger Erben desselben behufs der gerichtlichen Berichtigung des Nachlasses dieses Verstorbenen eines Proclams bedarf, ich auch auf Instanz der Wittwe und Erben **resp. c. c. et tut.** dieses Proclam bewilligt habe, so ergehet an euch der Befehl, eure Forderungen, Pfandrechte und Rechnungsverhältnisse in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Verlust eurer Forderungen, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch, **sub pœna præclusi**, zu achten.

Meldorf, den 3ten Mai 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die Verlassenschaft des am 23sten Mai 1845 in Elmschenhagen verstorbenen Schneiders Joachim Detlef Först und seiner am 16ten Mai 1850 verstorbenen Wittwe Dorothea Margaretha, zuletzt verheiratheten Schlotfeldt, geb. Karsten, namentlich an die dazu gehörige, **sub** № 13 in Elmschenhagen belegene halbe Kathe c. p.,

Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen haben,

2) an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

a. an die von dem Bauervogt Detlef Bendix Schacht in Honigsee von seiner Bauervogtshufe verkaufte und zu trennende ausgebauete Stelle „zum Vivat" nebst dabei befindlichen, ca. 40 Tonnen betragenden Ländereien,

b. an die von dem Kaufmann Carsten Christiansen in Preetz von seinem **sub** № 56 hieselbst belegenen Hause verkauften und zu trennenden 3½ Stenertonnen Landes,

dingliche Forderungen oder Ansprüche haben, und gegen die Trennung und Abschreibung dieser Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der ihre Erb- und sonstigen Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Gegeben im klösterlichen Gerichte zu Preetz, den 20sten Mai 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Peter Friedrich Kruse in Großendrode die zu seiner daselbst belegenen Stelle bisher gehörig gewesenen Ländereien verkauft und den Käufern derselben ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, so werden in Deferirung des auf Erlassung eines landüblichen Proclams gestellten Antrags, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die fraglichen Ländereien dingliche Ansprüche machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, sich innerhalb zwölf

Digitized by Google

Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat mit diesen ihren Ansprüchen ordnungsmäßig anzugeben.

Neustadt, den 19ten Mai 1851.

Justitiariat über Großenbrode.
Romundt.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Peter Christian Friedrich Stelck in Westeran werden Alle und Jede, welche an die daselbst belegene, von Andreas Thomas Hinrich Löding käuflich an P. Chr. Fr. Stelck überlassene Viertelhufe unprotocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst zu melden, die etwanigen Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen, auch, wenn sie Ausheimische sind, ordnungsmäßig Procuratur zu bestellen.

Decretum Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Westeran ꝛc., den 24sten Mai 1851.

(L. S. J. C.) *v. Colditz*, Gerichtshalter.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der von hier weggezogene Dr. med. et chir. Carl Wilhelm Grave hat laut Kaufbrief vom 25sten April 1851 sein in hiesiger Stadt in der Oldesloer Straße 3tes Quart. № 13 belegenes Wohnhaus mit Nebengebäuden und Garten an den Dr. med. et chir. Joseph Alexander Marens aus Hadersleben käuflich überlassen und seinem Käufer ein von allen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, zu welchem Behufe er um die Erlassung eines landüblichen dinglichen Proclams gebeten hat.

In Stattgebung solcher Bitte werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Segeberg Alle und Jede, welche Ansprüche oder Forderungen an das gedachte Haus oder dessen Pertinentien zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Auferlegung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung ihrer Ansprüche oder Forderungen dienenden Urkunden zu melden und, sofern sie Ausheimische sind, Procuratur zu den Acten unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 27sten Mai 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag ist unterm 19ten Mai d. J. über die Habe und Güter des ½ Hufners Claus Hinrich Schlichting in Hemding, hiesiger Grafschaft, der Concurs der Gläubiger, vorbehältlich der Einreden derselben, zu Recht erkannt worden.

Es werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den Eingesessenen Claus Hinrich Schlichting zu Hemding und dessen in Hemding belegene ½ Hufe Ansprüche und Forderungen haben, oder Pfänder von ihm besitzen, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim hiesigen Gerichte zu melden, bei Vermeidung der Strafe resp. des Ausschlusses von der Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 24sten Mai 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche:

1) persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche haben
   an den Nachlaß des in Preetz verstorbenen Schusteramtsmeisters Detlef Hinr. Schwartz, namentlich an das dazu gehörige, sub № 346 hieselbst belegene Haus c. pert.;
2) dingliche Forderungen und Ansprüche haben an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
   a. an das sub № 194 in Preetz belegene Haus c. pert. der Anna Sophia Christiane Körting in Hamburg,
   b. an das sub № 184 in Preetz belegene Haus c. pert. des Maueramtsmeisters Johann Friedrich Daniel Koch,
   c. an das unter № 271 in Preetz belegene Haus c. pert. des Schusteramtsmeistees Johann Hinrich Christian Moß und gegen die Trennung eines davon verkauften Platz Landes von ca. 30 Qu.-Ruthen Einspruch erheben wollen,
   d. an die sub № 12 in Honigsee belegene Kathe c. pert. des Krügers Claus Hinrich Löptien,

werden hiedurch aufgefoedert. und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahezunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 14ten Mai 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

Digitized by Google

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Creditors über die Habe und Güter des Hökers Franz Carl Wilhelm Kliefuß in Preetz der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die obgedachte Concursmasse, namentlich an das dazu gehörige, sub № 297 an der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. p., Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 17ten Mai 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Tischler und Kathendesitzer Georg Wilhelm Hartung zu Marienthal, hiesigen Guts, in unverheirathetem Stande und mit Hinterlassung einer aller Wahrscheinlichkeit nach insolventen Erbmasse verstorben ist und der von Gerichtswegen zum curator funeris, hereditatis et massæ ernannte Thierarzt Hamelau ebendaselbst auf Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum unter eventueller Güterabtretung angetragen hat: als werden in Gewährung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Erbmasse des genannten Tischlers Georg Wilhelm Hartung, namentlich auch an dessen zu Marienthal belegenes Kathengebäude sammt Zubehör, aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst anzumelden und die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, im Original vorzuzeigen.

Dies Proclam soll eventuell auch zugleich als Concursproclam dienen.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 14ten Mai 1851.

Dose.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Wer an die von dem Vollhufner Asmus Hinrich Lüth in Pöhls an Carl Heinrich Matz aus Dammentz in Mecklenburg verkaufte Vollhufe dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Reinfelder Actuariate rechtsbehörig melden.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 9ten Mai 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Rathsverwandten und Hofbesitzer Johann Andreas Schultze hieselbst und dessen eventuelle Concursmasse, namentlich an dessen im hiesigen Stadtgebiete belegenen Hof Feldhof, sowie sonstige Grundstücke nicht protocollirte Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder besitzen, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig angeben.

Zum Verkauf des Hofes Feldhof, groß circa 130 Tonnen à 240 Qu.-Ruthen besten Acker- und Wiesenlandes mit vorzüglichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche zu 34,500 ℔ Cour. versichert stehen, ist der 9te Juli d. J., der Mittwoch nach dem 3ten Sonntage Trinitatis, angesetzt und wollen sich Kaufliebhaber an jenem Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einfinden.

Die Kaufbedingungen sind 3 Wochen vor dem Verkaufstermin im hiesigen Stadtsyndicate und bei dem bestellten Curator, dem Herrn Rathsverwandten Krüger hieselbst, und in der Expedition dieser Zeitung einzusehen.

Gegeben Oldenburg im Herzogthum Holstein in Curia, den 19ten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Albert Lötje und seiner vorverstorbenen Ehefrau Margaretha Lötje am Altendeich aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, im hiesigen Justitiariate gehörig angeben.

Haseldorff, im Justitiariat, den 17ten Mai 1851.

Königsmann.

Beilage zum 25. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 9. Juni 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 30sten Mai d. J. sind der Artillerie-Unterofficier 1ster Klasse Christian Göttsche zum Polizeireuter im Amte Rendsburg und der const. Amtsbote in Neumünster Friedrich Ernst Christian Martin zum ersten Amtsboten und Gefangenwärter für das Amt Neumünster von der obersten Civilbehörde ernannt worden.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire
der
Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft
am Donnerstag den 26. Juni 1851, Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung der Direction.
2) Abstimmung über den in der vorjährigen Generalversammlung vorgebrachten Antrag des Herrn Dr. Kilt: „daß die Gesellschaftsbehörden auf eine Verbindung des Altonaischen Bahnhofs mit dem Hamburgischen bedacht sein, und der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung Vorschläge zu machen haben möchten".
3) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 25sten Juni von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 2ten Juni 1851.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem der concessionirte Gastwirth Marcus Ludwig Heinrich Dohse zu Bornhöved hieselbst zu Protocoll erklärt hat, daß er sich der eigenen Verwaltung seines Vermögens begeben wolle und begebe, so sind ihm auf seinen Antrag sein Bruder, der concessionirte Höker Jochim Friedrich Dohse zu Bornhöved, und sein Schwager, der concessionirte Bäcker Jochim Detlef Schümann daselbst, als Curatoren bestellt worden.

Solches wird hiedurch mit dem Hinzufügen obrigkeitlich bekannt gemacht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche gedachter Marcus Ludwig Heinrich Dohse fortan wider Erwarten vornehmen sollte, als ungültig zu betrachten sind, und daß nur das, was die obgenannten Curatoren in Rechtsgeschäften und Vermögensdispositionen, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, mit dritten Personen für ihn von nun an vornehmen werden, bindende Kraft haben solle.

Segeberger Amthaus, den 24sten Mai 1851.

Rosen.

№ 2.

In der Nacht vom 17./18. d. M. ist dem Hufner Kaehler zu Haverklinken, hiesigen Guts, eine hellbraune Stute aus dem Stalle gestohlen. Dieselbe ist 12—14 Jahre alt, von mittler Größe, mit einem nach der rechten Seite verlaufenden Bleß, hohlliegenden Augen, drei bis über das Kothengelenk weißen Füßen, während der vierte Fuß bedeutend weniger weiß ist; auch finden sich an den Seiten des Bauchs und unter demselben weiße Haare, so daß die Seiten sprenglicht sind. Uebrigens war das Pferd auf allen Füßen beschlagen.

Beikommende Behörden werden daher zu öffentlichen Diensten ganz ergebenst ersucht, auf das gedachte Pferd achten, dasselbe nebst dem verdächtigen Besitzer im Betretungsfalle anhalten lassen und davon, daß dies geschehen, Anzeige hierher machen zu wollen, damit die Stute und event. der Besitzer derselben unter Kostenerstattung abgeholt werden kann.

Lütjenburg, den 18ten Mai 1851.

Das Patrimonialgericht des adel. Guts
Wittenburg.
Wyneken.

Digitized by Google

Steckbriefe.

№ 1.

Der Handelsmann Christoph Heinrich Stoecken aus Bohnert, adeligen Guts Eschelsmark, hat sich zweier im hiesigen Amte begangenen Diebstähle dringend verdächtig gemacht, der Inhaftirung sich jedoch durch die Flucht entzogen. An sämmtliche Polizeibehörden ergeht daher mein dienstliches Ersuchen, auf den gedachten Stoecken, dessen Signalement unten folgt, gefälligst vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und, daß solches geschehen, behufs der Abholung hieselbst anzuzeigen.

Cronshagener Amthaus, den 30sten Mai 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

Signalement.

Name: Christoph Heinrich Stoecken; Alter: 23 Jahr; Statur: klein; Haare: schwarzbraun; Stirn: frei; Augenbrannen: dunkelblond; Augen: dunkelbraun; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: schwarzbraun; Kinn und Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

№ 2.

Da der hierunter signalisirte Hinrich Friedrich Bahr aus dem Gute Rosenkranz sich der Verübung verschiedener Diebstähle im hiesigen Gute verdächtig gemacht hat, so werden beikommende Behörden zum öffentlichen Dienste ganz ergebenst ersucht, auf denselben achten und ihn im Betretungsfalle inhaftiren zu lassen, auch davon, daß solches geschehen, gefälligst Anzeige anhero machen zu wollen, damit er unter Kostenerstattung abgeholt werden könne.

Lütjenburg, den 30sten Mai 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Wittenberg.

Wyneken.

Signalement.

Hinrich Friedrich Bahr ist 25 Jahre alt, etwa 6 Fuß groß, von schlanker Gestalt, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, eine ziemlich große, wenig gebogene, Nase, einen großen Mund, spitzes Kinn, schmale Backen, ein länglichtes Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, eine gerade Haltung, raschen Gang und ist besonders kenntlich an einer auffallend tiefen, groben Sprache und trug er früher als Dragoner einen schwachen blonden Schnurrbart. Er ist von Profession ein Schneider und stand vom 12ten März 1849 bis zum 28sten Januar 1851 bei der 5ten Schwadron des 2ten Dragonerregiments.

Edictal-Ladung.

Der wegen unerlaubten Hausirens mehrfach angehaltene Handelsmann Johann Herrmann aus Westphalen wird hiemittelst aufgefordert und geladen, sich unverzüglich zu seiner Vernehmung über die ihm zur Last gelegten Contraventionen hieselbst einzufinden, widrigenfalls der Verkauf der angehaltenen Waaren und die Auskehrung des Erlöses zur Hälfte an den beikommenden Gränzzollwächter und zur andern Hälfte an die Armenkasse wird verfügt werden.

Zugleich werden alle Polizeibehörden dienstlich ersucht, den gedachten Johann Herrmann im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst polizeilichen Transports anhero zu dirigiren.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 31sten Mai 1851.

Boysen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorialgerichtswegen gebieten wir, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, und Jacob Hanssen, Kirchenprobst, als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii, euch, dem Schneidergesellen Friedrich August Venns aus Kiel:

Wann Citantin, die bereits mit euch öffentlich proclamirte Elsabea Catharina Stelling c. c. p. im Kronprinzenkoeg wegen böslicher Verlassung auf Aufhebung des zwischen ihr und euch bestehenden Verlöbnisses angetragen hat, so ergehet hiemit an euch unser peremtorische Befehl, am Montage den 6ten October d. J. vor dem alsdann versammelten Consistorio in Meldorf zu erscheinen, um auf den Antrag der Citantin gebührend zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, widrigenfalls auf Aufhebung dieses zwischen ihr und euch bestehenden Eheverlöbnisses in contumaciam wider euch wird erkannt werden. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 10ten Mai 1851.

Lempfert. *Hanssen.*

Zur Beglaubigung: Wagner.

№ 2.

Auf Ansuchen der Ehefrau Maria Catharina Gehn, geb. Poll, in Crems, wird deren entwichener Ehemann, der Schneider Johann Friedrich Gehn, hiedurch geladen, am Donnerstag den 9ten October d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Imploratin aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn antragen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu erwarten, daß in contumaciam erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 15ten Mai 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.

In fidem: Jacobsen.

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des bestellten Güterpflegers für den kleinen Nachlaß der im unverehelichten Stande hieselbst verstorbenen Margretha Elisabeth Kröger aus Itzehoe (geb. den 29sten August 1780), Tochter des ehemaligen dortigen Arbeitsmannes Jochim Kröger und der Margaretha Elisabeth, geb. Krohn, welche sich seit einer Reihe von Jahren in hiesiger Stadt aufgehalten und von deren Erben nichts Näheres hat in Erfahrung gebracht werden können, als daß Verwandte väterlicher Seite derselben resp. in Itzehoe, Bramstedt, Meldorf und Hamburg sich aufhalten sollen, ergehet hiedurch von Gerichtswegen an Alle und Jede, welche an den Nachlaß der obgedachten hieselbst verstorbenen Margretha Elisabeth Kröger Erbansprüche oder aus irgend einem sonstigen Grunde Forderungen zu haben vermeinen, die Aufforderung und Anweisung, daß sie sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate damit ordnungsmäßig melden und legitimiren sollen. Gerichtsauswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Wilster, den 2ten Juni 1851.

(L. S.) Der Magistrat.
In fidem: Rehhoff.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zufolge Testaments der hieselbst verstorbenen Geschwister Anna und Margaretha von Aspern unter den auf die Hälfte des Nachlasses zu Erben eingesetzten Seitenverwandten väterlicher Seits: des weil. hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Albert Schniedewind nachgelassene Kinder oder deren Erben zu einem Viertheil eingesetzt sind und von zweien dieser Kinder, als namentlich dem Schlosser Johannes und dem Tischler Herrmann Schniedewind weiter nichts bekannt ist, als daß sie vor mehreren Jahren nach Amerika sich begeben haben, ferner unter den auf die andere Hälfte des Nachlasses eingesetzten Verwandten von mütterlicher Seite, des in Elersdorf gebürtigen, in Rethwisch verstorbenen, Hofbesitzers Johann Egge nachgelassene, zu einem Fünftheil eingesetzte, Kinder oder deren Erben, sowie der verstorbenen, zu Elersdorf gebürtigen, Margaretha Kreutzenberg, geb. Egge, deren letzter Aufenthalt den Testatricen unbekannt gewesen, auf ein Fünftheil eingesetzte nachgelassene Kinder oder deren Erben hieselbst nicht bekannt sind: so werden von Bürgermeister und Rath bemeldete Kinder des Albert Schniedewind, des Johann Egge und der Margaretha Kreutzenberg, geb. Egge, oder, falls sie nicht mehr am Leben, deren Erben, hiedurch aufgefordert, sich im hiesigen Stadtsecretariate binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses, zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls mit deren Erbtheil der Verordnung vom 9ten November 1798 gemäß verfahren werden wird.

Zugleich werden Alle, welche Forderungen an den Nachlaß der Geschwister Anna und Margaretha von Aspern zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi, befehligt, sich deshalb, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, innerhalb obgedachter 12wöchigen Frist ebenhier zu melden.

Decretum Crempe, den 3ten Juni 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Destinon.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Friedrich Wilhelm Teuteberg Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, hat erkannt werden müssen: werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, welche an die übrigens höchst geringfügige Concursmasse des oberwähnten Bürgers und Bäckers Teuteberg aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, dabei die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen; Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Decretum Plön in Curia, den 31sten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Fischereipächters Hinrich Jappe Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist: werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, welche an die übrigens höchst geringfügige Concursmasse des oberwähnten Fischereipächters Jappe aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, dabei die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente im Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen; Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Decretum Plön in Curia, den 31sten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.
Reimers.

Digitized by Google

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Gastwirth Christian Ludwig Julius Frank wegen Ueberschuldung um die Rechtswohlthat der Güterabtretung nachgesucht und darauf über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden ist, so werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den genannten Bürger und Gastwirth Christian Ludwig Julius Frank, namentlich auch an nachfolgende, auf dessen Namen geschrieben stehende, Immobilien, als:

1) an das sub № 127 im 7ten Quartier am Lübschen Thore in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus cum pert., namentlich mit der dazu gehörenden, auf den Krögen belegenen, auf der Karte mit № 86 bezeichneten Hauskoppel;
2) an das auf dem Folio dieses Hauses mit verzeichnete, auf dem Hohenberge belegene und auf der Karte mit № 43 bezeichnete Stück Kanfland;
3) an das sub № 180 im 9ten Quartier am Pferdemarkt in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus cum pert., namentlich mit der dazu gehörenden, auf dem Krögen belegenen und auf der Karte mit № 78 bezeichnete Hauskoppel;
4) an nachfolgende, auf dem Folio des vorerwähnten Hauses cum pert. mit verzeichnete Kaufländereien und Gebäude, als:
   a. an das auf dem Hohenberge belegene, mit № 51 auf der Karte bezeichnete Kaufland,
   b. an das auf dem Theekrug belegene, mit № IX. auf der Karte bezeichnete Stück Kaufland,
   c. an die in der Rhordomsthorstraße belegene, dem verstorbenen Gastwirth Heinrich Fr. Röhl früher gehörig gewesene Scheune,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zurückzulassen, auch, wofern sie Auswärtige, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 3ten Juni 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Eingesessenen Hans Lenz in Bahrenfeld der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt der denselben dagegen zustehenden Einreden, zu Recht erkannt worden, werden hiedurch, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an den genannten Hans Lenz, insbesondere an die demselben zuständige, zu Bahrenfeld belegene, Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concursgericht, den 31sten Mai 1851.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Einwohner Jacob Friedrich Waßmann, geboren zu Calbe a./S. am 17ten Juli 1789, am 4ten Januar d. J. hierselbst ohne Testament mit Hinterlassung eines geringfügigen Nachlasses verstorben, und als nächste Erben desselben zur Zeit nur drei Kinder eines vor längerer Zeit hierselbst verstorbenen Bruders des Erblassers J. F. Waßmann gemeldet worden sind: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers Jacob Friedrich Waßmann aus irgend einem Grunde, sei es als Erben oder als Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten Mai 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am 24sten Februar d. J. die Wittwe Anna Magdalena Esselsgroth, geb. Sell, mit Hinterlassung zum Theil unmündiger und abwesender Erben verstorben, und nachdem von dem gerichtlich bestellten Curator des Nachlasses, dem Kieler Bürger und Sattlermeister Heinrich Marcus Matthäus Benicke, die Erlassung eines Proclams beantragt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der hierselbst verstorbenen Wittwe Anna Magdalena Esselsgroth, geb. Sell, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage

der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 20sten Mai 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die Verlassenschaft des am 23sten Mai 1845 in Elmschenhagen verstorbenen Schneiders Jochim Detlef Först und seiner am 16ten Mai 1850 verstorbenen Wittwe Dorothea Margaretha, zuletzt verheiratheten Schlotfeldt, geb. Karsten, namentlich an die dazu gehörige, sub № 13 in Elmschenhagen belegene halbe Kathe c. p., Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen haben,
2) an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
   a. an die von dem Bauervogt Detlef Hendix Schacht in Honigsee von seiner Bauervogtshufe verkaufte und zu trennende ausgebauete Stelle „zum Vivat" nebst dabei befindlichen, ca. 40 Tonnen betragenden Ländereien,
   b. an die von dem Kaufmann Carsten Christiansen in Preetz von seinem sub № 56 hieselbst belegenen Hause verkauften und zu trennenden 3½ Steuertonnen Landes,

dingliche Forderungen oder Ansprüche haben, und gegen die Trennung und Abschreibung dieser Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der ihre Erb- und sonstigen Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Gegeben im klösterlichen Gerichte zu Preetz, den 20sten Mai 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Peter Friedrich Kruse in Großendrode die zu seiner daselbst belegenen Stelle bisher gehörig gewesenen Ländereien verkauft und den Käufern derselben ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, so werden in Deferirung des auf Erlassung eines landüblichen Proclams gestellten Antrags, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die fraglichen Ländereien dingliche Ansprüche machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat mit diesen ihren Ansprüchen ordnungsmäßig anzugeben.

Neustadt, den 19ten Mai 1851.

Justitiariat über Großendrode.

Romundt.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Johann Paul Friedrich Brockmann auf Bramkamp bei Altersdorf müssen ihre an den Cedenten habenden Ansprüche und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Altersdorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den sehr verschuldeten Nachlaß des zu Altona verstorbenen Kriegsraths und früheren Hausvogts im Amte Tritau Peter Wittrup Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar sub pœna præclusi et perpetui silentii, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst zu melden. Dies Proclam soll eventuell auch zugleich als Concursproclam dienen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Mai 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 2.

Gläubiger, Pfandinhaber und Rechnungsverwandte des verstorbenen Johann Ehlers in Westermenghusen müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Pfandrechte und Rechnungsverhältnisse in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 5.

Unprotocollirte Ansprüche an die von A. Th. H. Löding an P. Chr. Fr. Stelck verkaufte Viertelhufe zu Westeran sind binnen 12 Wochen, von der letzten

Bekanntmachung angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden.

Decretum Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Westeran ꝛc., den 24sten Mai 1851.

(L. S. J. C.) *v. Colditz*, Gerichtshalter.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an das von dem Dr. med. et chir. Carl Wilhelm Grave an den Dr. med. et chir. Joseph Alexander Marcus verkaufte, in hiesiger Stadt in der Oldesloer Straße 3tes Quart. № 13 belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 27sten Mai 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 7.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Eingesessenen Claus Hinrich Schlichting zu Hemding oder dessen in Hemding belegene 2½ Hufe zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Concursmasse und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 24sten Mai 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von dem Königlich Schwedischen und Norwegischen Generalconsul Georg Malmros in Kiel ist mit dem Bemerken, daß er seine Erben nach seinem demnächstigen Tode vor etwa unbegründeten Ansprüchen an seine Nachlaßmasse sicher zu stellen wünsche, hieselbst um die Erlassung eines landüblichen Proclams nachgesucht worden.

In Deferirung dieser Bitte werden von Obergerichtswegen daher Alle und Jede, welche an den Königlich Schwedischen und Norwegischen Generalconsul Georg Malmros oder an dessen Vermögen Ansprüche und Forderungen, sei es aus Handelsgeschäften, oder irgend einem anderen Grunde, zu haben vermeinen sollten, hiedurch, bei der Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleirath und Obergerichtssecretair Martens hieselbst, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zur Angabe zu bringen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 9ten Mai 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Fischer Claus Schnoor zur Salzauer Schleuse sich zahlungsunfähig erklärt hat: werden Alle und Jede, welche an denselben Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Forderungen gehörig zu profitiren.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Salzau, den 8ten Mai 1851.

E. F. Christensen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche:

1) persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche haben
   an den Nachlaß des in Preetz verstorbenen Schusteramtsmeisters Detlef Hinr. Schwartz, namentlich an das dazu gehörige, sub № 346 hieselbst belegene Haus c. pert.;
2) dingliche Forderungen und Ansprüche haben an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:
   a. an das sub № 194 in Preetz belegene Haus c. pert. der Anna Sophia Christiane Körting in Hamburg,
   b. an das sub № 184 in Preetz belegene Haus c. pert. des Maurermeisters Johann Friedrich Daniel Koch,
   c. an das unter № 271 in Preetz belegene Haus c. pert. des Schusteramtsmeisters Johann Hinrich Christian Moß und gegen die Trennung eines davon verkauften Platz Landes von ca. 30 Qu.-Ruthen Einspruch erheben wollen,
   d. an die sub № 12 in Honigsee belegene Kathe c. pert. des Krügers Claus Hinrich Löptien,

werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen,

Digitized by Google

von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 14ten Mai 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten eines Creditors über die Habe und Güter des Hökers Franz Carl Wilhelm Kliefuß in Preetz der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die obgedachte Concursmasse, namentlich an das dazu gehörige, sub № 297 an der Wakendorferstraße hieselbst belegene Haus c. p., Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professionspootocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 17ten Mai 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Gastwirths Hans Heinrich Erdmann Rüter Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 11ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Langenstraße belegenen, „die Tonhalle" benannten, mit Carl Ludwig Kellner und Elias Herrmann Heinrich Weiß im Osten, Johann Daniel Steinmetz und Christian Friedrich Hansen im Süden benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 30sten Juni d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 5ten Mai 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Musiklehrers Robert St. George Wolstein Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben oder dessen untenbezeichnetes Grundstück aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Ausschließung von der unter Concursbehandlung genommenen Masse, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 15ten September d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des zu dieser Concursmasse gehörigen, an der Blücherstraße belegenen, mit Johann Claus Ferdinand Marquardt im Norden, Johann Georg Diedrich Hanmann Erben im Süden und dem Israelitischen Begräbnißplatz im Osten benachbarten Erbes, ist Termin auf Montag den 30sten Juni d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 5ten Mai 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche aus nachstehenden undelirten protocollatis im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, als:

A. wegen der auf Hans Marcus Reuthers Folio Haus № 136 ex oblig. vom 19ten Juli 1765 protocollirten 1200 ℔ Cour. für Carl Ludwig de Laurette's einzige Tochter,

wegen der ex. oblig. de eod. dat. für Marcus Süchtig auf demselben Folio protocollirten 700 ℔,

oder wegen der ebendaselbst für Wittwe C. M. Stubbe ex oblig. vom 16ten Mai 1770 protocollirten 300 ℔;

B. wegen der auf Claus Christian Matthiessens Folio Haus № 87 protocollirten paterna für Georg Friedrich und Christina Maria Elisabeth Gehrcken;

Digitized by Google

C. wegen der auf Heinrich Joh. Wilh. Schmidt's Folio Haus № 356 für Oberfeuerwerker Knud Christiansen protocollirten 300 ℛ,

sowie alle etwanigen Einspruchsrechte gegen die Errichtung eines Folii für die von Peter Hansen's Erben besessene Wohnbude № 42 sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 11ten Mai 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 4.

Unprotocollirte Ansprüche an die von Johann Joachim Christian Vick zu Elmenhorst verkaufte Schmiedestelle c. p. sind, sub pœna præclusi, binnen zwölf Wochen gehörig hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 7ten Mai 1851.

Huss.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 5.

Alle, welche an folgende Documente:

1) einen Extract des Wandsbecker Schuld- und Pfandprotocolls Litt. A. fol. 171, d. d. den 25sten Februar 1839 über einen für den unmündigen Hans Hinrich Bohlen in des Hans Claus Hinrich Bohlen Kathenstelle zur Lohe versicherten Capitalposten von 800 ℛ Cour.:
2) einen Extract des Schuld- und Pfandprotocolls des Amts Reinbeck, Tom. I. fol. 46, d. d. resp. 5ten Februar 1811 und 20sten December 1821 über zwei in des Hufners Hans Jacob Gebers zu Stapelfeldt Hufe für Hans Jürgen Knaack auf der Lohe protocollirte Capitalien von 500 ℛ und 300 ℛ,

irgend welche Rechte und Ansprüche zu haben glauben, müssen ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, widrigenfalls die obigen Documente für mortificirt erachtet werden und das Mortificationsdecret ihre Stelle vertreten soll.

Wandsbecker Justitiariat, den 12ten Mai 1851.

Reiche.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Wer an die von dem Vollhufner Asmus Hinrich Lüth in Pöhls an Carl Heinrich Matz aus Dammentz in Mecklenburg verkaufte Vollhufe dingliche nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Reinfelder Actuariate rechtsbehörig melden.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 9ten Mai 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Rathsverwandten und Hofbesitzer Johann Andreas Schultze hieselbst und dessen eventuelle Concursmasse, namentlich an dessen im hiesigen Stadtgebiete belegenen Hof Feldhof, sowie sonstige Grundstücke nicht protocollirte Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder besitzen, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig angeben.

Zum Verkauf des Hofes Feldhof, groß circa 130 Tonnen à 240 Qu.-Ruthen besten Acker- und Wiesenlandes mit vorzüglichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche zu 34,500 ℛ Cour. versichert stehen, ist der 9te Juli d. J., der Mittwoch nach dem 3ten Sonntage Trinitatis, angesetzt und wollen sich Kaufliebhaber an jenem Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einfinden.

Die Kaufbedingungen sind 3 Wochen vor dem Verkaufstermin im hiesigen Stadtsyndicate und bei dem bestellten Curator, dem Herrn Rathsverwandten Krüger hieselbst, und in der Expedition dieser Zeitung einzusehen.

Gegeben Oldenburg im Herzogthum Holstein in Curia, den 19ten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Albert Lörje und seiner vorverstorbenen Ehefrau Margaretha Lörje am Altendeich aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, im hiesigen Justitiariate gehörig angeben.

Haseldorff, im Justitiariat, den 17ten Mai 1851.

Koenigsmann.

Digitized by Google

Beilage zum 24. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 16. Juni 1851.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire
der
Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft
am Donnerstag den 26. Juni 1851, Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung der Direction.
2) Abstimmung über den in der vorjährigen Generalversammlung vorgebrachten Antrag des Herrn Dr. Kilt: „daß die Gesellschaftsbehörden auf eine Verbindung des Altonaischen Bahnhofs mit dem Hamburgischen bedacht sein, und der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung Vorschläge zu machen haben möchten".
3) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 25sten Juni von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 2ten Juni 1851.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Nachdem der concessionirte Gastwirth Marcus Ludwig Heinrich Dohse zu Bornhövd hieselbst zu Protocoll erklärt hat, daß er sich der eigenen Verwaltung seines Vermögens begeben wolle und begebe, so sind ihm auf seinen Antrag sein Bruder, der concessionirte Höker Jochim Friedrich Dohse zu Bornhövd, und sein Schwager, der concessionirte Bäcker Jochim Detlef Schümann daselbst, als Curatoren bestellt worden.

Solches wird hiedurch mit dem Hinzufügen obrigkeitlich bekannt gemacht, daß alle Rechtsgeschäfte, welche gedachter Marcus Ludwig Heinrich Dohse fortan wider Erwarten vornehmen sollte, als ungültig zu betrachten sind, und daß nur das, was die obgenannten Curatoren in Rechtsgeschäften und Vermögensdispositionen, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, mit dritten Personen für ihn von nun an vornehmen werden, bindende Kraft haben solle.

Segeberger Amthaus, den 24sten Mai 1851.
Rosen.

Oeffentlicher Verkauf.

Die zur Concursmasse des Tabacksfabrikanten Johann Christoph Detlev Maack in Wandsbeck gehörigen, im I. Quartier sub № 34 und 35 an der Hamburger Straße des hiesigen Fleckens belegenen beiden Wohnerben cum pert. sollen am Donnerstag den 26sten Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen über diese beiden, einzeln aufzubietenden Wohnerben können 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat eingesehen werden.

Wandsbecker Justitiariat, den 8ten Mai 1851.
Reiche.

Zurückgenommener Steckbrief.

Da Christoph Heinrich Stoecken bereits zur Haft gebracht ist, so wird der gegen denselben unterm 30sten Mai erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Cronshagener Amthaus, den 11ten Juni 1851.
Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

Steckbrief.

Da der hierunter signalisirte Hinrich Friedrich Bahr aus dem Gute Rosenkranz sich der Verübung verschiedener Diebstähle im hiesigen Gute verdächtig gemacht hat, so werden beikommende Behörden zum öffentlichen Dienste ganz ergebenst ersucht, auf den:

Digitized by Google

selben achten und ihn im Betretungsfalle inhaftiren zu lassen, auch davon, daß solches geschehen, gefälligst Anzeige anhero machen zu wollen, damit er unter Kostenerstattung abgeholt werden könne.

Lütjenburg, den 30sten Mai 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Wittenberg.

Wyneken.

Signalement.

Hinrich Friedrich Bahr ist 25 Jahre alt, etwa 6 Fuß groß, von schlanker Gestalt, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, eine ziemlich große, wenig gebogene, Nase, einen großen Mund, spitzes Kinn, schmale Backen, ein länglichtes Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, eine gerade Haltung, raschen Gang und ist besonders kenntlich an einer auffallend tiefen, groben Sprache und trug er früher als Dragoner einen schwachen blonden Schnurrbart. Er ist von Profession ein Schneider und stand vom 12ten März 1849 bis zum 28sten Januar 1851 bei der 5ten Schwadron des 2ten Dragonerregiments.

Edictal-Ladung.

Der wegen unerlaubten Haustreus mehrfach angehaltene Handelsmann Johann Herrmann aus Westphalen wird hiemittelst aufgefordert und geladen, sich unverzüglich zu seiner Vernehmung über die ihm zur Last gelegten Contraventionen hieselbst einzufinden, widrigenfalls der Verkauf der angehaltenen Waaren und die Auskehrung des Erlöses zur Hälfte an den beikommenden Gränzzollwächter und zur andern Hälfte an die Armenkasse wird verfügt werden.

Zugleich werden alle Polizeibehörden dienstlich ersucht, den gedachten Johann Herrmann im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst polizeilichen Transports anhero zu dirigiren.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 31sten Mai 1851.

Boysen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorialgerichtswegen gebieten wir, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, und Jacob Hanssen, Kirchenprobst, als Präsides des Süderdithmarsischen Consistorii, euch, dem Schneidergesellen Friedrich August Venns aus Kiel:

Wann Citantin, die bereits mit euch öffentlich proclamirte Elsabea Catharina Stelling c. c. p. im Kronprinzenkoeg wegen böslicher Verlassung auf Aufhebung des zwischen ihr und euch bestehenden Verlöbnisses angetragen hat, so ergehet hiemit an euch unser peremtorische Befehl, am Montage den 6ten October d. J. vor dem alsdann versammelten Consistorio in Meldorf zu erscheinen, um auf den Antrag der Citantin gebührend zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, widrigenfalls auf Aufhebung dieses zwischen ihr und euch bestehenden Eheverlöbnisses in contumaciam wider euch wird erkannt werden. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 10ten Mai 1851.

Lempfert. *Hanssen.*

Zur Beglaubigung: **Wagner.**

№ 2.

Auf Ansuchen der Ehefrau Maria Catharina Gehn, geb. Poll, in Crems, wird deren entwichener Ehemann, der Schneider Johann Friedrich Gehn, hiedurch geladen, am Donnerstag den 9ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio unfehlbar zu erscheinen, um zu vernehmen, was Implorantin aus dem Grunde böslicher Verlassung wider ihn antragen wird und darauf zu antworten, im Falle des Ausbleibens aber zu erwarten, daß in contumaciam erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 15ten Mai 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.

In fidem: Jacobsen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Da der wenigstens schon seit dem Jahre 1809 in Militairdiensten abwesende Peter Johannssen aus Windbergen, über dessen Leben und Aufenthalt seit eben so langer Zeit keine Nachrichten eingegangen sind, am 23sten Novbr. 1780 geboren ist, mithin unlängst sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, und nunmehr von dessen gerichtlich bestelltem Curator Jochim Friedrich Eismann auf dem Elpersbütteler-Donn auf Erlassung einer Edictal-Citation zum Behuf der eventuellen Todeserklärung des genannten Verschollenen und demnächstiger Auskehrung seines unter gerichtlicher Administration befindlichen unbedeutenden Vermögens angetragen worden ist, so werden in Deferirung dieses Antrags der gedachte Peter Johannssen, dessen etwanige Leibeserben und überhaupt Alle, welche an das für den gedachten Abwesenden bisher verwaltete Vermögen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von ihm besitzen, hiemittelst von Gerichtswegen geladen, in 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, in der

Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig Angabe zu thun; unter der Androhung, daß im Widrigen der Verschollene für todt werde erklärt, wider die sich nicht angebenden Erben, Gläubiger und Pfandinhaber aber die Ausschließung und resp. Verlust ihres Pfandrechts werde ausgesprochen und über das Vermögen des Abwesenden den Rechten nach werde verfügt werden. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 17ten Mai 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs, euch, den Erben, und namentlich den Nicolai Hinrich Matthiessen und Christopher Friedrich Matthiessen, den nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern des verstorbenen Handelsmannes Peter Jürgen Matthiessen im Kronprinzenkooge, ein Sohn des verstorbenen Bäckers Friedrich Matthiessen und Cilia Matthiessen, geb. Ziegel, in Apenrade:

Da der Handelsmann Peter Jürgen Matthiessen im Kronprinzenkoog mit Tode abgegangen ist und abwesende Erben vorhanden, weshalb ich auf den Antrag des curator massæ, des Eingesessenen Johann Grimmsmann im Kronprinzenkooge, ein Proclam bewilligt habe, so ergeht an euch, den nicht protocollirten Creditoren und den etwanigen Pfandinhabern hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Gerechtsame, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, in dem Kronprinzenkoogs-Inspectorat zu Meldorf, die Auswärtigen nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, anzugeben, an euch, den Erben des Peter Jürgen Matthiessen, und namentlich an euch, den Nicolai Hinrich Matthiessen und Christopher Friedrich Matthiessen, aber der Befehl, eure Gerechtsame innerhalb derselben Frist beim Kronprinzenkoogs-Inspectorat anzugeben, im Widrigen in Gemäßheit der Gesetze mit eurem etwanigen Erbtheil verfahren werden wird. Wornach sich, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 31sten Mai 1851.

Lempfert.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Tischlers Carl Reese in Neumünster ist über dessen Habe und Güter der Concurs der Creditoren, unter Vorbehalt etwaniger Einreden derselben, erkannt worden, und wird daher hiedurch Allen, welche Ansprüche und Forderungen an die Reese'sche Concursmasse, hauptsächlich an das zu derselben gehörige, im 2ten Quart. des hiesigen Fleckens sub № 122 belegene Grundstück, zu haben vermeinen, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, von Gerichtswegen aufgegeben, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse, auf dem hiesigen Actariate zu melden, die ihre Forderungen begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Amthaus zu Neumünster, den 7ten Juni 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Arbeitsmannes Claus Christian Hingst in Preetz der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an diese Concursmasse, namentlich an das dazu gehörige, sub № 27 in der Pohnsdorferstraße hieselbst belegene Haus c. p.,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, ferner werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte resp. verkaufte und zu trennende Grundstücke, als:

2) an die Kathe № 29 des Schneiders Franz Thiessen Rathmann in Ellerbeck und an die davon verkauften Gartenländereien;
3) an die Kathe № 7 des Peter Heckt und Jochim Heckt in Steen, welche in zwei halbe Kathen, jede mit einem Separatfolio, getheilt werden soll, und an die davon verkaufte eine Tonne Landes,

dingliche Forderungen und Ansprüche haben, gegen die Trennung und Abschreibung der Ländereien Einsprüche erheben und bei Einrichtung der Separatfolien für die Heckt'schen beiden halben Kathen berücksichtigt werden wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 6ten Juni 1851.

Die Klösterliche Odrigkeit.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Folgende im Amte Ahrensböck belegene Grundstücke:

Digitized by Google

die zum Vorwerk Ahrensböck gehörige, im s. g. Schwienkuhlener Teich belegene Parzelenstelle des Johann Hinrich Brey;

die dem Hinrich Friedrich Eggert in Süsel gehörige, früher von Hinrich Friedrich Hardt besessene Eigenthumsstelle mit Süseler Vorwerksländereien, zum größeren Theile, nebst einem Theile der anderen, dem gedachten Eggert gehörenden, von seinem Vater ererbten Stelle in Süsel;

die Kathenstelle des Johann Carl Lütgert im Vorwerk Süsel;

die Kathenstelle des Johann Christian Dreyer in Holstendorf;

das Fleckenshaus des Töpfers Friedrich Wilhelm Reinhold in Ahrensböck, das früher den Eheleuten Johann Joachim und Catharina Maria Friederike Rohde, geb. Wentorf, jetzt der Ehefrau Anna Christina Johanna Eckermann, geb. Rohde, verwittweten Cube, gehörige Fleckenshaus in Ahrensböck,

sind verkauft worden, und haben die resp. Verkäufer und Käufer darauf angetragen, daß, um reine Professionsprotocolle für diese Grundstücke herstellig zu machen, ein Proclam über dieselben erlassen werden möge. In Gewährung dieser Anträge werden Alle, welche nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art an eins der oben bezeichneten Grundstücke haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Ahrensböcker Actuariat, unter Producirung der die Ansprüche begründenden Documente, anzumelden.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 2ten Juni 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.
Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Eigenthümer Christoph Fahrenkrog hinterm Fiertbruch seine daselbst belegene Kathenstelle an den Erbpächter Johann Casper Wolgast zur Binnenhorst vertauscht und zur Sicherung gegen unbekannte Ansprüche an die eingetauschte Erbpachtsstelle die Erlassung eines desfälligen dinglichen Proclams beantragt. In dieser Veranlassung werden Alle und Jede, welche an die von Johann Casper Wolgast vertauschte Erbpachtsstelle zur Binnenhorst unprotocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch von Gerichtswegen angewiesen, sich binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, die etwanigen Belege ihrer Forderungen und Ansprüche in Ur- und Abschrift einzuliefern, auch den Umständen nach ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Jersbeck, den 10ten Juni 1851.

Huss.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Müllergeselle Johann Siemers, gebürtig im Mecklenburgischen, seit Jahren conditionirend auf der Pölitzer Mühle, zu Rethwischfeld mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben ist, so werden Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 3ten Juni 1851.

Rumohr.
In fidem: Michelsen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das nachstehende, im Segeberger Schuld- und Pfandprotocoll Abthl. II. Fol. 75 protocollirte, im Original verloren gegangene Document, als:

einen Kaufbrief vom 10ten Januar 1783, prot. den 13ten August 1787, welchem zufolge der damalige Besitzer Johann Christopher Steffens an seine Ehefrau Johanna Elisabeth, geb. Nordmann, für Eingebrachtes 133 ℛ 16 ß und an seine Stiefstochter Dorothea Friedericke Elisabeth Nordmann 50 ℛ zu bezahlen hatte,

von dem jetzigen Besitzer dieses Wesens, dem Färber Gottfried Friedrich Herbst, auf die Erlassung eines Mortifications-Proclams angetragen worden, als werden in Folge Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt den 5ten Juni 1851, hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachtem Document Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und eines ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen oder Ansprüche begründenden Documente anzugeben, ihre Angabe zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung

Digitized by Google

zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle das vorgedachte Document für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Segeberg delirt werden wird.

Decretum Segeberg in Curia, den 10ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Ehefrau Mathilde Susanna Caroline Meuel, geb. Quistorp, in Lübeck, c. c. mar., und in Folge Autorisation des Holsteinischen Obergerichts, werden Alle, welche an die von dem weil. Joh. Friedr. Stolp in Neustadt an die Erben des weil. Gerh. Joch. Peter Lange daselbst, des Urgroßvaters der Antragstellerin, unter dem 9ten Juni 1817 ausgestellte, aber verloren gegangene Obligation über ein auf dem Folio des jetzt dem Bürger Joh. Jürgen Friedr. Stolp gehörenden in der Brückstraße sub № 2 des I. Quart. belegenen Hauses protocollirtes Capital von 100 ℛ Cour. Ansprüche machen zu können vermeinen, namentlich die Erben der weil. Witwe Bonn, geb. Lange, in Eutin, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Syndicate unter Vorzeigung der sie begründenden Documente in Original und Zurücklassung von Abschriften anzumelden, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

In dem Falle mangelnder Angaben wird das erwähnte Document zu Gunsten der Ehefrau Meuel mortificirt und event. neu ausgefertigt werden.

Decretum Neustadt, den 10ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß der daselbst verstorbenen Margretha Elisabeth Kröger aus Itzehoe zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig damit melden.

Wilster, den 2ten Juni 1851.

(L. S.) Der Magistrat.
In fidem: Rehhoff.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 2.

Die in dem Testamente der daselbst verstorbenen Geschwister Anna und Margaretha von Aspern zu Miterben eingesetzten Kinder des weil. hiesigen Tischlers Albert Schniedewind, Johannes und Herrmann Schniedewind, ferner die zu Miterben dieses Nachlasses eingesetzten Kinder des weil. Hofbesitzers Johann Egge in Rethwisch und die Kinder der verstorbenen Margaretha Kreutzenberg, geb. Egge, aus Elersdorf, oder deren Erben, imgleichen Alle, welche sonst Forderungen an den Nachlaß der Geschwister von Aspern zu haben vermeinen, haben sich, bei Vermeidung des weiteren gesetzlichen Verfahrens und resp. des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden.

Decretum Crempe, den 3ten Juni 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Destinon.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Teuteberg aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden.

Decretum Plön in Curia, den 31sten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Fischereipächters H. Jappe aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschliessung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des weiter Erforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden.

Decretum Plön in Curia, den 31sten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Gastwirths Christian Ludwig Julius Frank, namentlich an die auf dessen Namen ge-

Digitized by Google

schrieben stehenden resp. sub № 127 im 7ten Quartier und 180 im 9ten Quartier in hiesiger Stadt belegenen Wohnhäuser cum pert., so wie an die mitverzeichneten resp. auf dem Hohenberge unter № 43 und № 51 und auf dem Theekrug unter № IX. belegenen Kaufländereien, so wie auch endlich an die in der Rhordomsthorstraße belegene Scheune, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 3ten Juni 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Einwohner Jacob Friedrich Waßmann, geboren zu Calbe a./S. am 17ten Juli 1789, am 4ten Januar d. J. hierselbst ohne Testament mit Hinterlassung eines geringfügigen Nachlasses verstorben, und als nächste Erben desselben zur Zeit nur drei Kinder eines vor längerer Zeit hierselbst verstorbenen Bruders des Erblassers J. F. Waßmann gemeldet worden sind: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers Jacob Friedrich Waßmann aus irgend einem Grunde, sei es als Erben oder als Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 13ten Mai 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am 24sten Februar d. J. die Wittwe Anna Magdalena Esselsgroth, geb. Sell, mit Hinterlassung zum Theil unmündiger und abwesender Erben verstorben, und nachdem von dem gerichtlich bestellten Curator des Nachlasses, dem Kieler Bürger und Sattlermeister Heinrich Marcus Matthäus Benicke, die Erlassung eines Proclams beantragt worden: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der hierselbst verstorbenen Wittwe Anna Magdalena Esselsgroth, geb. Sell, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 20sten Mai 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an die Verlassenschaft des am 23sten Mai 1845 in Elmschenhagen verstorbenen Schneiders Joachim Detlef Först und seiner am 16ten Mai 1850 verstorbenen Wittwe Dorothea Margaretha, zuletzt verheiratheten Schlotfeldt, geb. Karsten, namentlich an die dazu gehörige, sub № 13 in Elmschenhagen belegene halbe Kathe c. p.,

Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen haben,

2) an nachbenannte verkaufte Grundstücke, als:

a. an die von dem Bauervogt Detlef Bendix Schacht in Honigsee von seiner Bauervogtshufe verkaufte und zu trennende ausgebauete Stelle „zum Vivat" nebst dabei befindlichen, ca. 40 Tonnen betragenden Ländereien,

b. an die von dem Kaufmann Carsten Christiansen in Preetz von seinem sub № 56 hieselbst belegenen Hause verkauften und zu trennenden 3½ Steuertonnen Landes,

dingliche Forderungen oder Ansprüche haben, und gegen die Trennung und Abschreibung dieser Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der ihre Erb- und sonstigen Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Gegeben im klösterlichen Gerichte zu Preetz, den 20sten Mai 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Peter Friedrich Kruse in Großenbrode die zu seiner daselbst belegenen Stelle bisher gehörig gewesenen Ländereien verkauft und den Käufern derselben ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, so werden in Deferirung des auf Erlassung eines landüblichen

Digitized by Google

Proclams gestellten Antrags, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle, welche an die fraglichen Ländereien dingliche Ansprüche machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat mit diesen ihren Ansprüchen ordnungsmäßig anzugeben.

Neustadt, den 19ten Mai 1851.

Justitiariat über Großenbrode.

Romundt.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Tischler und Kathenbesitzer Georg Wilhelm Hartung zu Marienthal, hiesigen Guts, in unverheirathetem Stande und mit Hinterlassung einer aller Wahrscheinlichkeit nach insolventen Erbmasse verstorben ist und der von Gerichtswegen zum curator funeris, hereditatis et massæ ernannte Thierarzt Hamelau ebendaselbst auf Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum unter eventueller Güterabtretung angetragen hat: als werden in Gewährung dieses Antrags Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Erbmasse des genannten Tischlers Georg Wilhelm Hartung, namentlich auch an dessen zu Marienthal belegenes Kathengebäude sammt Zubehör, aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst anzumelden und die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, im Original vorzuzeigen.

Dies Proclam soll eventuell auch zugleich als Concursproclam dienen.

Stockelstorf, im Justitiariat, den 14ten Mai 1851.

Dose.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Johann Paul Friedrich Brockmann auf Bramkamp bei Albersdorf müssen ihre an den Cedenten habenden Ansprüche und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den sehr verschuldeten Nachlaß des zu Altona verstorbenen Kriegsraths und früheren Hausvogts im Amte Trittau Peter Wittrup Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar sub pœna præclusi et perpetui silentii, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Reusch hieselbst zu melden. Dies Proclam soll eventuell auch zugleich als Concursproclam dienen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Mai 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 2.

Gläubiger, Pfandinhaber und Rechnungsverwandte des verstorbenen Johann Ehlers in Westermenghusen müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Pfandrechte und Rechnungsverhältnisse in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 5.

Unprotocollirte Ansprüche an die von A. Th. H. Löding an P. Chr. Fr. Stelck verkaufte Viertelhufe zu Westeran sind binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst gehörig anzumelden.

Decretum Oldesloe, im combinirten adel. Gutsgerichte für Westeran ꝛc., den 24sten Mai 1851.

(L. S. J. C.) *v. Colditz*, Gerichtshalter.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an das von dem Dr. med. et chir. Carl Wilhelm Grave an den Dr. med. et chir. Joseph Alexander Marcus verkaufte, in hiesiger Stadt in der Oldesloer Straße 3tes Quart. № 13 belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung

Digitized by Google

dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 27sten Mai 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 7.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Eingesessenen Claus Hinrich Schlichting zu Hemding oder dessen in Hemding belegene $\frac{1}{24}$ Hufe zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Concursmasse und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 24sten Mai 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11./12. d. M. sind aus dem herrschaftlichen Pferdestalle auf dem Hofe zu Kühren mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) eine dunkelbraune Stute ohne Abzeichen, 10 bis 12 Jahr alt. Selbige ist daran kenntlich, daß sie die Zunge gewöhnlich an der linken Seite des Gebisses heraushängen läßt;
2) ein schwarzer Wallach, 10 bis 12 Jahr alt, mit einem unbedeutenden weißen Stern und einem weißen linken Hinterfuß;
3) ein Sattel mit dazu gehörigem Siehlengeschirr und ein Siehlengeschirr ohne Sattel, beide Theile kenntlich an sogenannten Lanken.

Es werden demnach alle beikommenden Behörden ersucht, auf vorstehende Pferde zu vigiliren, selbige, insofern sie irgendwo betroffen werden sollten, nebst den verdächtigen Besitzern anhalten und hiervon das Justitiariat sofort in Kenntniß setzen zu wollen.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Kühren, den 13ten Juni 1851.

C. Rahtlev.

Beilage zum 25. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 23. Juni 1851.

König Christian VIII. Ostseebahn.

Generalversammlung der Actionaire
der
Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft
am Donnerstag den 26. Juni 1851, Mittags 12 Uhr,
im Bahnhofsgebäude in Altona.

Gegenstände der Verhandlung:

1) Berichterstattung der Direction.
2) Abstimmung über den in der vorjährigen Generalversammlung vorgebrachten Antrag des Herrn Dr. Kilt: „daß die Gesellschaftsbehörden auf eine Verbindung des Altonaischen Bahnhofs mit dem Hamburgischen bedacht sein, und der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung Vorschläge zu machen haben möchten".
3) Wahl für die gemäß § 54 des Statuts aus dem Ausschusse tretenden fünf Mitglieder.

Der Generalversammlung beizuwohnen und in derselben die Rechte der Actionaire auszuüben, sind zufolge § 41 des Statuts nur diejenigen Actionaire berechtigt, welche am Mittwoch den 25sten Juni von 10 bis 1 Uhr Morgens und von 4 bis 7 Uhr Nachmittags oder am Tage der Generalversammlung von 9 bis 11½ Uhr Morgens im Büreau der Gesellschaft im Bahnhofsgebäude in Altona die vorgeschriebenen schriftlichen Erklärungen, wozu die gedruckten Schemata ebendaselbst abzufordern sind, unter Vorzeigung ihrer Actien eingereicht haben. Die Actien werden sogleich zurückgegeben nebst Einlaßkarten, die auch zur Legitimation beim Stimmen dienen.

Altona, am 2ten Juni 1851.

Der Ausschuß.
Behre, Vorsitzender.

Publicandum.

Wenn der Freiherr Rudolph Carl Ewald Friedrich von Seidlitz, Hauptmann im Holsteinischen Jägercorps, und die verwittwete Frau Sophie Wilhelmine Auguste Charlotte Sandes von Hoffmann, geb. Ernst, vor ihrer nunmehr stattgefundenen ehelichen Verbindung in den über das Verhältniß ihrer gegenseitigen Vermögensrechte errichteten Ehepacten dahin übereingekommen sind, daß eine Gemeinschaft der Güter zwischen ihnen nicht eintreten, sondern das Vermögen des einen Ehegatten unter allen Umständen von dem des anderen getrennt bleiben solle: so wird von Obergerichtswegen, auf desfallsiges Ansuchen der Beikommenden, Vorstehendes hiedurch zur Nachachtung für Alle und Jede zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 19ten Juni 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Aus dem in offener See von Blankeneser Schiffern gefundenen und am 29sten März d. J. in den hiesigen Hafen gebrachten Wrack eines französischen Schiffes, der „Bisquine Sophie Augustine" von St. Vaast, geführt von dem Schiffer Louis Loir, mit einer Ladung Wein von Bordeaux nach Hamburg bestimmt, sind hieselbst geborgen unter Leitung des Strandvogts Michaelsen und demnächst gerichtlich verkauft worden:

319 Oxhofte mit Rothwein, wovon 219 mit M. & P. 81, 9 mit M. & P. 82, 40 mit A. B. 1, 18 mit A. B. 2, 13 mit M. 490 und 20 Oxhofte mit M. 498 gemerkt waren, ferner 8 Kisten mit Flaschenweine, wovon 2 mit P. N. 1, 1 mit P. N. 2, 1 mit P. N. 3, 2 mit M. & P. 83, 1 mit M. & P. 84 und 1 Kiste (mit Probeflaschchen) mit Z. 10 bezeichnet waren, sodann 2 Oxhofte ohne Merkzeichen mit Cyder und Rothwein, angeblich zur Schiffsprovision gehörig,

und 16 theils leer befundene, theils durch das erforderlich gewordene Auffüllen der übrigen Oxhofte leer gewordene Oxhofte, sowie endlich auch

6 Tiercons mit weißem Essig, gemerkt M. & P. 85.

Alle diejenigen, welche entweder an dieses dem gedachten Schiffer L. Loir gegen Bestellung einer Bürgschaft bereits ausgelieferte Schiff nebst Zubehör, oder

Digitized by Google

an den Erlös der gedachten Ladung desselben, Eigenthums- oder sonstige Ansprüche erheben zu können vermeinen, werden vom Magistrat hiedurch aufgefordert, binnen einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung angerechnet, diese ihre Ansprüche, insoweit solche nicht bereits erhoben und geltend gemacht worden, unter Beibringung der erforderlichen Beweisthümer, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzumelden und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Glückstadt, den 15ten Juni 1851.

Der Magistrat.

№ 2.

Der hiesige Einwohner, frühere Fuhrmann und Gastwirth Hans Stegelmann hat mittelst producirter Generalvollmacht vom 15ten October 1846 seinen Schwiegersohn, den hiesigen Zimmermeister Carl Adolph Schliemann, beauftragt, in allen sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten für ihn zu handeln. Nachdem nunmehr für die Person und das Vermögen des genannten Hans Stegelmann wegen dessen Geistesschwäche die Anordnung einer Curatel erforderlich geworden: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches unter dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß der Zimmermeister Carl Adolph Schliemann zum Curator für die Person und das Vermögen des Hans Stegelmann gerichtlich bestellt worden und demnach ausschließlich befugt ist, ihn zu vertreten und Rechtsgeschäfte mit verbindender Wirkung für ihn abzuschließen.

Decretirt Kiel in Curia, den 10ten Juni 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

In der Nacht vom 15./16. d. M. ist eine dem Hufner Schmidt in Gaarden gehörige, ca. 20 Jahr alte, am Kopfe mit einem Stern und am rechten Vorderfuße mit dem Gildebrandzeichen H versehene schwarze Stute von der Weide gestohlen.

Alle, namentlich die Polizeibehörden, werden zu öffentlichen Diensten ersucht, auf das bezeichnete Pferd zu achten, vorkommenden Falls dasselbe nebst dem verdächtigen Besitzer anzuhalten und davon eine Anzeige der unterzeichneten Obrigkeit zugehen zu lassen.

Klosterobrigkeit zu Preetz, den 17ten Juni 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 4.

Die unterm 13ten d. M. von hieraus erlassene Bekanntmachung, wornach zwei auf dem Hofe zu Kühren gestohlene Pferde nebst Geschirr der Vigilanz der Behörden empfohlen worden, wird, da die gedachten Pferde bereits am 13ten d. M. in Schwerin angehalten sind, hiemittelst zurückgenommen.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Kühren, den 17ten Juni 1851.

C. Rahtlev.

№ 5.

Der mittelst Bekanntmachung vom 19ten Mai d. J. auf den 9ten Juli d. J. angesetzte gerichtliche Verkauf der im hiesigen Stadtgebiete belegenen, dem Rathsverwandten J. A. Schultze eigenthümlich zustehenden Gehöftes „Feldhof" wird wegen realisirter Parcelirung desselben hiemittelst vom Gerichte wiederum aufgehoben.

Oldenburg, im Herzogthum Holstein, den 18ten Juni 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

Zurückgenommener Steckbrief.

Da Christoph Heinrich Stoecken bereits zur Haft gebracht ist, so wird der gegen denselben unterm 30sten Mai erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen.

Cronshagener Amthaus, den 11ten Juni 1851.

Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*

Steckbriefe.

№ 1.

Der unten signalisirte sehr gefährliche Verbrecher Christian Daniel Bielenberg aus Preetz hat Gelegenheit gefunden, aus seinem Gefängnisse zu entweichen. An alle Civil- und Militairbehörden ergeht daher mein dienstliches Ersuchen, auf den genannten Bielenberg vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und eine Nachricht behufs dessen Abholung anhero gelangen zu lassen.

Cronshagener Amthaus, den 15ten Juni 1851.

Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*

Signalement.

Alter: 39 Jahr; Geburtsort: Preetz; Statur: mittler, sehr breit und kräftig; Augen: blau; Haare: blond; Hals: kurz; Hände: klein; Bart: roth. Auf dem Kopfe hat Inculpat eine Glatze. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem Musketier-Waffenrock ohne Achselklappen, oder einem blauen Oberrock, einem blauen, gleich dem Waffenrock aus dem Gefangenhause mit fortgenommenen Militair-beinkleide, einer Feldmütze mit Schirm, einem Paar Schuhen, einem Halstuch, einem Hemde. Außerdem führte der Inculpat zur Zeit seiner Entweichung drei Paar graumelirte Strümpfe bei sich.

№ 2.

Der unten näher signalisirte Hans Friedrich Franz Starck aus Schönberg ist in der Nacht vom 14./15. Juni aus dem Gefängnisse zu Pancker entwichen und

Digitized by Google

werden hiemittelst sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben möglichst vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Schmoel, den 16ten Juni 1851.

E. F. Christensen.

Signalement des Inculpaten:

Name: Hans Friedrich Franz Starck aus Schönberg; Alter: 20 Jahr; Gewerbe: Dienstknecht; Haare: glatt und dunkelblond; Gesicht: länglich und sonnenfleckig; Nase: spitz; Augen: grau; Zähne: gesund und weiß; Ohren: gewöhnlich; Backen: schmal; Arme und Beine: lang und dünn; Gesichtsfarbe: gelblich; Bart: wenig. Bekleidet mit einer grauen Jacke, bunt carrirten Weste und blauen Tuchhose, Stiefeln und schwarzem Halstuch.

№ 3.

Da der hierunter signalisirte Hinrich Friedrich Bahr aus dem Gute Rosenkranz sich der Verübung verschiedener Diebstähle im hiesigen Gute verdächtig gemacht hat, so werden beikommende Behörden zum öffentlichen Dienste ganz ergebenst ersucht, auf denselben achten und ihn im Betretungsfalle inhaftiren zu lassen, auch davon, daß solches geschehen, gefälligst Anzeige anhero machen zu wollen, damit er unter Kostenerstattung abgeholt werden könne.

Lütjenburg, den 30sten Mai 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Wittenberg.

Wyneken.

Signalement.

Hinrich Friedrich Bahr ist 25 Jahre alt, etwa 6 Fuß groß, von schlanker Gestalt, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, eine ziemlich große, wenig gebogene, Nase, einen großen Mund, spitzes Kinn, schmale Backen, ein länglichtes Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, eine gerade Haltung, raschen Gang und ist besonders kenntlich an einer auffallend tiefen, groben Sprache und trug er früher als Dragoner einen schwachen blonden Schnurrbart. Er ist von Profession ein Schneider und stand vom 12ten März 1849 bis zum 28sten Januar 1851 bei der 5ten Schwadron des 2ten Dragonerregiments.

Edictal-Ladung.

Der wegen unerlaubten Hausirens mehrfach angehaltene Handelsmann Johann Herrmann aus Westphalen wird hiemittelst aufgefordert und geladen, sich unverzüglich zu seiner Vernehmung über die ihm zur Last gelegten Contraventionen hieselbst einzufinden, widrigenfalls der Verkauf der angehaltenen Waaren und die Auskehrung des Erlöses zur Hälfte an den beikommenden Gränzzollwächter und zur andern Hälfte an die Armenkasse wird verfügt werden.

Zugleich werden alle Polizeibehörden dienstlich ersucht, den gedachten Johann Herrmann im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst polizeilichen Transports anhero zu dirigiren.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 31sten Mai 1851.

Boysen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann von dem Advocaten Bargum in Kiel, als gerichtlich bestellten Güterpfleger für den Nachlaß des verstorbenen Doctors der Medicin Thomas Balthasar Fabricius, auf die Erlassung eines landüblichen Proclams zum Zweck der Ermittelung unbekannter Erbansprüche und sonstiger Forderungen an diese Verlassenschaft angetragen ist: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieses Antrags, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme etwa protocollirter Gläubiger, welche an den Nachlaß des zu Kiel verstorbenen Doctors der Medicin Thomas Balthasar Fabricius Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, und zwar sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, unter Producirung der dieselben begründenden Documente in Original und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst anzugeben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Juni 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Es hat Johann Friedrich Ohle zu Hohenaspe seine daselbst belegene halbe Hufe c. p. verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Folium zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, welche dingliche, das Grundstück realiter afficirende, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, hieselbst

Digitized by Google

anzugeben und das weiter Erforderliche zu beobachten. Wornach ꝛc.

Decretum Itzehoe, im Drager Justitiariate, den 13ten Juni 1851.

F. Rötger.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Claus Bielenberg in Neuenbrock ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben ist und bei der Crempermarsch-Landschreiberei nachstehende Intestaterben des Verstorbenen, nämlich: der Hofbesitzer Rehder Hesebeck in Neuenbrock, uxor. noie Gesche, geb. Bielenberg, einer Halbschwester des früher verstorbenen Vaters des Erblassers, und der Hofbesitzer Jacob Hoffmann in Brockreihe, uxor. noie Margaretha, geb. Bielenberg, desgleichen, ferner der Hofbesitzer Marten Dibbern in Bahrenfleth, Sohn des verstorbenen Claus Dibbern, Vollbruders der ebenfalls verstorbenen Mutter des Erblassers, der Hofbesitzer Jacob Lüdemann in Neuenbrock, uxor. noie Anna, geb. Dibbern, und endlich der Hofbesitzer Claus Thode in Groß-Campen, Sohn der verstorbenen Margaretha, geb. Dibbern, einer Vollschwester der Mutter des Erblassers, mit Erbansprüchen resp. sich gemeldet haben und angemeldet worden sind, auch die nachgelassene Wittwe des Letzteren, die Catharina Bielenberg, geb. Curdts, cum cur., um denjenigen, die irgend welche erbrechtliche Ansprüche an die Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes zu haben glauben, Gelegenheit zu geben, ihre desfälligen Angaben gehörigen Orts zu beschaffen, die Erlassung eines Erbschafts-Proclams geziemend beantragt hat; als werden in Deferirung dieser Bitte etwanige unbekannte Erben des verstorbenen Claus Bielenberg, außerdem aber Alle und Jede, welche aus irgend einem erbrechtlichen Grunde Ansprüche an dessen Erbmasse zu haben vermeinen mögten, hiermittelst aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Erbansprüche, mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich in der Crempermarsch-Landschreiberei zu Crempe, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, zu melden, die ihre erbrechtlichen Ansprüche begründenden Original-Documente zu produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 19ten Juni 1851.

v. Kardorff.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Gastwirth Friedrich Harms in Neumünster, als gerichtlich bestellter Curator des Hufners Marx Wrage daselbst, beim Amthause darauf angetragen hat, daß zur Ermittelung des genauen Vermögensstandes seines Curanden, behufs entsprechender Verwaltung desselben, ein landübliches Proclam ad **indagandum statum bonorum** erlassen werden möge, so wird, in Gewährung dieses Antrags, hiemittelst Allen und Jeden, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, welche an den Besitz des Hufners Marx Wrage in Neumünster, namentlich an dessen im 3ten Quartier daselbst **sub № 33** belegenen Hufe, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, von Gerichtswegen aufgegeben, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Actuariate zu melden und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Amthaus zu Neumünster, den 11ten Juni 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: **A. F. Brackel.**

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das dem Tischlermeister Johann Friedrich Heinrich Koch in Preetz gehörige, **sub № 115** auf der Kronsburg hieselbst belegene, Haus c. p. dingliche Forderungsrechte und Ansprüche haben und gegen die Trennung und Abschreibung des davon verkauften westlich vom Hause belegenen, resp. vom Gange und dem Wege begrenzten Gartens und vor dem Hause belegenen Stalles Einspruch erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfallsigen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 17ten Juni 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der am 28sten Januar 1780 geborne Hans Friedrich Gerhard Schröder aus Lübeck, über dessen Leben und Aufenthalt hieselbst seither Nichts hat in Erfahrung gebracht werden können, und für den ein geringfügiges nach den in der Neustadt Plön verstorbenen Eheleuten Hoppe ihm zugefallenes Capital von ca. 250 ℛ. bisher gerichtlich hieselbst administrirt worden ist, nunmehr sein 70stes Lebensjahr bereits überschritten hat, so werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön nicht nur der gedachte Hans Friedrich Gerhard Schröder, falls er noch am Leben,

Digitized by Google

und für den eventuellen Fall dessen nächste gesetzliche Erben, sondern auch Alle und Jede, welche sonst aus irgend einem Grunde an das für den Abwesenden verwaltete Vermögen Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe resp. der Todeserklärung und der Ausschließung, hiedurch geladen und aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, ordnungsmäßig zu melden, worauf das Weitere zu gewärtigen.

Decretum Plön in Curia, den 13ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe Anna Magdalena Vagt, geb. Bruhn, in Reinfeld sich mit ihren Kindern auseinander zu setzen und das bisher gemeinschaftlich von ihnen besessene, im alten Garten belegene Fleckenshaus ihrem ältesten Sohne zu übertragen beabsichtigt, vorher aber die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum beantragt hat, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den weil. Schlachter Asmus Hinrich Vagt in Reinfeld, dessen Wittwe Anna Magdalena Vagt, geb. Bruhn, daselbst, oder an deren daselbst belegenes Fleckenshaus zu haben vermeinen, oder Pfänder von denselben besitzen möchten, bei Vermeidung der Ausschließung, der Strafe des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihres Pfandrechts, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf dem Reinfelder Actnariate gehörig zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zu lassen. Auswärtige haben gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Gegeben Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten Juni 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Der Oberrabbiner der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde, Jacob Aron Ettlinger, als Testamentsvollzieher des am 22sten März d. J. im unverehelichten Stande verstorbenen Meyer Gabriel Cohen, eines Sohnes des weil. hiesigen Pfandleihers Gabriel Benjamin Cohen aus dessen erster Ehe mit weiland Bela, geb. Nathan, hat dem Gerichte angezeigt, daß der Vater des Erblassers aus seinen beiden Ehen noch 4 Söhne außer dem Erblasser, nämlich:

Benjamin Gabriel Cohen,
Nathan Gabriel Cohen,
Julius Gabriel Cohen und
Harry Gabriel Cohen,

hinterlassen habe, welche, da die noch lebenden Töchterkinder nach jüdischem Rechte ab intestato doch nicht erben würden, jetzt die einzigen Intestaterben ihres Bruders sein würden, wenn dieser ohne Testament verstorben wäre. Wenn nun der Eingangs genannte Testamentsvollzieher kraft desfälliger Ermächtigung des israelitischen Gerichtes behuf Sicherstellung des Nachlasses die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat und dieser Bitte vom Magistrate stattgegeben worden ist, so werden Alle und Jede, die an den Nachlaß des verstorbenen Meyer Gabriel Cohen als Erben oder Gläubiger aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemittelst aufgefordert, solche, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und zwar Auswärtige durch hiesige Bevollmächtigte, binnen 12 Wochen im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 13ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17ten Juni 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Arbeitsmannes Claus Christian Hingst in Preetz der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an diese Concursmasse, namentlich an das dazu gehörige, sub № 27 in der Pohnsdorferstraße hieselbst belegene Haus c. p.,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, ferner werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte resp. verkaufte und zu trennende Grundstücke, als:

2) an die Kathe № 29 des Schneiders Franz Thiessen Rathmann in Ellerbeck und an die davon verkauften Gartenländereien;
3) an die Kathe № 7 des Peter Heckt und Jochim Heckt in Steen, welche in zwei halbe Kathen, jede mit einem Separatfolio, getheilt werden soll, und an die davon verkaufte eine Tonne Landes,

dingliche Forderungen und Ansprüche haben, gegen

die Trennung und Abschreibung der Ländereien Einsprüche erheben und bei Einrichtung der Separatfolien für die Hecktschen beiden halben Kathen berücksichtigt werden wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 6ten Juni 1851.

Die Klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Folgende im Amte Ahrensböck belegene Grundstücke:

- die zum Vorwerk Ahrensböck gehörige, im s. g. Schwienkuhlener Teich belegene Parzelenstelle des Johann Hinrich Brey;
- die dem Hinrich Friedrich Eggert in Süsel gehörige, früher von Hinrich Friedrich Hardt besessene Eigenthumsstelle mit Süseler Vorwerksländereien, zum größeren Theile, nebst einem Theile der anderen, dem gedachten Eggert gehörenden, von seinem Vater ererbten Stelle in Süsel;
- die Kathenstelle des Johann Carl Lütgert im Vorwerk Süsel;
- die Kathenstelle des Johann Christian Dreyer in Holstendorf;
- das Fleckenshaus des Töpfers Friedrich Wilhelm Reinhold in Ahrensböck, das früher den Eheleuten Johann Joachim und Catharina Maria Friederike Rohde, geb. Wentorf, jetzt der Ehefrau Anna Christina Johanna Eckermann, geb. Rohde, verwittweten Cube, gehörige Fleckenshaus in Ahrensböck,

sind verkauft worden, und haben die resp. Verkäufer und Käufer darauf angetragen, daß, um reine Professionsprotocolle für diese Grundstücke herstellig zu machen, ein Proclam über dieselben erlassen werden möge. In Gewährung dieser Anträge werden Alle, welche nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art an eins der oben bezeichneten Grundstücke haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Ahrensböcker Actuariat, unter Production der die Ansprüche begründenden Documente, anzumelden.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 2ten Juni 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Müllergeselle Johann Siemers, gebürtig im Mecklenburgischen, seit Jahren conditionirend auf der Pölitzer Mühle, zu Rethwischfeld mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben ist, so werden Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 3ten Juni 1851.

Rumohr.

In fidem: Michelsen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Ehefrau Mathilde Susanna Caroline Meuel, geb. Quistorp, in Lübeck, c. c. mar., und in Folge Autorisation des Holsteinischen Obergerichts, werden Alle, welche an die von dem weil. Joh. Friedr. Stolp in Neustadt an die Erben des weil. Gerh. Joch. Peter Lange daselbst, des Urgroßvaters der Antragstellerin, unter dem 9ten Juni 1817 ausgestellte, aber verloren gegangene Obligation über ein auf dem Folio des jetzt dem Bürger Joh. Jürgen Friedr. Stolp gehörenden in der Brückstraße sub № 2 des I. Quart. belegenen Hauses protocollirtes Capital von 100 ℛ Cour. Ansprüche machen zu können vermeinen, namentlich die Erben der weil. Wittwe Bonn, geb. Lange, in Eutin, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Syndicate unter Vorzeigung der sie begründenden Documente in Original und Zurücklassung von Abschriften anzumelden, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

In dem Falle mangelnder Angaben wird das erwähnte Document zu Gunsten der Ehefrau Meuel mortificirt und event. neu ausgefertigt werden.

Decretum Neustadt, den 10ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 1.

Der seit dem Jahre 1809 abwesende Peter Johannsen aus Windbergen, geboren am 25sten Novbr.

1780, eventualiter dessen Leibeserben, Gläubiger und Pfandinhaber, werden hiemittelst geladen, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, ihre etwanigen Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig anzugeben; im Widrigen der gedachte Peter Johannssen für todt erklärt, wider die sich nicht angegebenen Erben und Gläubiger das Präclusum werde erkannt werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 2.

Erben, und namentlich die abwesenden Nicolai Hinrich Matthiessen und Christopher Friedrich Matthiessen, nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Handelsmannes Peter Jürgen Matthiessen im Kronprinzenkooge sollen sich, Letztere bei Verlust ihrer Ansprüche, Erstere unter der Androhung, daß im Widrigen in Gemäßheit der Gesetze mit ihrem Erbtheil verfahren werden wird, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Kronprinzenkoogs-Inspectorat zu Meldorf gehörig angeben.

Meldorf, den 31sten Mai 1851.

Lempfert.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Tischlers Carl Reese in Neumünster Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen auf dem hiesigen Actuariate zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 7ten Juni 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 6.

Unprotocollirte dingliche Ansprüche an die von Johann Casper Wolgast zur Binnenhorst vertauschte Erbpachtstelle sind, sub pœna præclusi, binnen 12 Wochen gehörig hieselbst anzugeben.

Ahrensburg, im Jersbecker Justitiariat, den 10ten Juni 1851.

Huss.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an das verloren gegangene, auf dem Folio des jetzigen Besitzers Färber Gottfried Friedrich Herbst noch undelirt stehende Document, als: einen Kaufbrief vom 10ten Januar 1783, prot. den 13ten August 1787, welchem zufolge der damalige Besitzer Johann Christopher Steffens an seine Ehefrau Johanna Elisabeth, geb. Nordmann, für Eingebrachtes 133 ℛ 16 ß und an seine Stieftochter Dorothea Friedericke Elisabeth Nordmann 50 ℛ zu bezahlen hatte,

Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiemittelst aufgefordert und beschligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 10ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Margretha Elisabeth Kröger aus Itzehoe zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig damit melden.

Wilster, den 2ten Juni 1851.

(L. S.) Der Magistrat.

In fidem: Rehhoff.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 2.

Die in dem Testamente der hieselbst verstorbenen Geschwister Anna und Margaretha von Aspern zu Miterben eingesetzten Kinder des weil. hiesigen Tischlers Albert Schniedewind, Johannes und Hermann Schniedewind, ferner die zu Miterben dieses Nachlasses eingesetzten Kinder des weil. Hofbesitzers Johann Egge in Rethwisch und die Kinder der verstorbenen Margaretha Kreutzenberg, geb. Egge, aus Elstersdorf, oder deren Erben, imgleichen Alle, welche sonst Forderungen an den Nachlaß der Geschwister von Aspern zu haben vermeinen, haben sich, bei Vermeidung des weiteren gesetzlichen Verfahrens und resp. des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig zu melden.

Decretum Crempe, den 3ten Juni 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

Digitized by Google

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Bäckermeisters Teutеberg aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden.

Decretum Plön in Curia, den 31sten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Fischereipächters H. Jappe aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschliessung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des weiter Erforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden.

Decretum Plön in Curia, den 31sten Mai 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Gastwirths Christian Ludwig Julius Frank, namentlich an die auf dessen Namen geschrieben stehenden resp. sub № 127 im 7ten Quartier und 180 im 9ten Quartier in hiesiger Stadt belegenen Wohnhäuser cum pert., so wie an die mitverzeichneten resp. auf dem Hohenberge unter № 43 und № 51 und auf dem Theekrug unter № IX. belegenen Kaufländereien, so wie auch endlich an die in der Rhordomsthorstraße belegene Scheune, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden. Wonach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 3ten Juni 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

Digitized by Google

Beilage zum 26. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 30. Juni 1851.

Publicandum.

Wenn der Freiherr Rudolph Carl Ewald Friedrich von Seidlitz, Hauptmann im Holsteinischen Jägercorps, und die verwittwete Frau Sophie Wilhelmine Auguste Charlotte Sandes von Hoffmann, geb. Ernst, vor ihrer nunmehr stattgefundenen ehelichen Verbindung in den über das Verhältniß ihrer gegenseitigen Vermögensrechte errichteten Ehepacten dahin übereein gekommen sind, daß eine Gemeinschaft der Güter zwischen ihnen nicht eintreten, sondern das Vermögen des einen Ehegatten unter allen Umständen von dem des anderen geteennt bleiben solle: so wird von Obergerichtswegen, auf desfallsiges Ansuchen der Beikommenden, Vorstehendes hiedurch zur Nachachtung für Alle und Jede zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich unteem voegedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 19ten Juni 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Aus dem in offener See von Blankeneser Schiffern gefundenen und am 29sten Mäez d. J. in den hiesigen Hafen gebrachten Wrack eines französischen Schiffes, der „Bisquine Sophie Anguſtine" von St. Vaast, geführt von dem Schiffer Louis Loir, mit einer Ladung Wein von Boedeaux nach Hamburg bestimmt, sind hieselbst geborgen unter Leitung des Strandvogts Michaelsen und demnächst gerichtlich verkauft worden:

319 Oxhofte mit Rothwein, wovon 219 mit M. & P. 81, 9 mit M. & P. 82, 40 mit A. B. 1, 18 mit A. B. 2, 13 mit M. 490 nnd 20 Oxhofte mit M. 498 gemerkt waren, feener 8 Kisten mit Flaschenweine, wovon 2 mit P. N. 1, 1 mit P. N. 2, 1 mit P. N. 3, 2 mit M. & P. 83, 1 mit M. & P. 84 und 1 Kiste (mit Peodeſläschchen) mit Z. 10 bezeichnet waren, sodann 2 Oxhofte ohne Merkzeichen mit Cyder und Rothwein, angeblich zur Schiffsprovision gehörig,

und 16 theils leer befundene, theils durch das erforderlich gewordene Auffüllen der übrigen Oxhofte leer gewordene Oxhofte, sowie endlich auch

6 Tiercons mit weißem Essig, gemerkt M. & P. 85.

Alle diejenigen, welche entweder an dieses dem gedachten Schiffer L. Loir gegen Bestellung einer Bürgschaft bereits ausgelieferte Schiff nebst Zubehör, oder an den Erlös der gedachten Ladung desselben, Eigenthums- oder sonstige Ansprüche erheben zu können veemeinen, werden vom Magistrat hiedurch aufgefordert, binnen einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachnng dieser Aufforderung angeeechnet, diese ihre Ansprüche, insoweit solche nicht bereits erhoben und geltend gemacht worden, unter Beibringung der erforderlichen Beweisthümer, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzumelden und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Glückstadt, den 15ten Juni 1851.

Der Magistrat.

№ 2.

Der hiesige Einwohner, frühere Fuhrmann und Gastwirth Hans Stegelmann hat mittelst peodncirter Generalvollmacht vom 15ten October 1846 seinen Schwiegersohn, den hiesigen Zimmermeister Carl Adolph Schliemann, beauftragt, in allen sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten für ihn zu handeln. Nachdem nunmehr für die Person und das Vermögen des genannten Hans Stegelmann wegen dessen Geistesschwäche die Anordnung einer Curatel erforderlich geworden: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches unter dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß der Zimmermeister Carl Adolph Schliemann zum Curator für die Person und das Vermögen des Hans Stegelmann geeichtlich bestellt worden und demnach ausschließlich befugt ist, ihn zu vertreten und Rechtsgeschäfte mit verbindender Wirkung für ihn abzuschließen.

Decretirt Kiel in Curia, den 10ten Juni 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

In der Nacht vom 15./16. d. M. ist eine dem Hufner Schmidt in Gaarden gehörige, ca. 20 Jahr alte, am Kopfe mit einem Stern und am rechten

Digitized by Google

Vorderfuße mit dem Gildebrandzeichen H versehene schwarze Stute von der Weide gestohlen.

Alle, namentlich die Polizeibehörden, werden zu öffentlichen Diensten ersucht, auf das bezeichnete Pferd zu achten, vorkommenden Falls dasselbe nebst dem verdächtigen Besitzer anzuhalten und davon eine Anzeige der unterzeichneten Obrigkeit zugehen zu lassen.

Klosterobrigkeit zu Preetz, den 17ten Juni 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 4.

Der mittelst Bekanntmachung vom 19ten Mai d. J. auf den 9ten Juli d. J. angesetzte gerichtliche Verkauf der im hiesigen Stadtgebiete belegenen, dem Rathsverwandten J. A. Schultze eigenthümlich zustehenden Gehöftes „Feldhof" wird wegen realisirter Parcelirung desselben hiemittelst vom Gerichte wiederum aufgehoben.

Oldenburg, im Herzogthum Holstein, den 18ten Juni 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

Steckbriefe.

№ 1.

Der unten signalisirte sehr gefährliche Verbrecher Christian Daniel Bielenberg aus Preetz hat Gelegenheit gefunden, aus seinem Gefängnisse zu entweichen. An alle Civil- und Militairbehörden ergeht daher mein dienstliches Ersuchen, auf den genannten Bielenberg vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und eine Nachricht behufs dessen Abholung anhero gelangen zu lassen.

Cronshagener Amthaus, den 15ten Juni 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

Signalement.

Alter: 39 Jahr; Geburtsort: Preetz; Statur: mittler, sehr breit und kräftig; Augen: blau; Haare: blond; Hals: kurz; Hände: klein; Bart: roth. Auf dem Kopfe hat Inculpat eine Glatze. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem Musketier-Waffenrock ohne Achselklappen, oder einem blauen Oberrock, einem blauen, gleich dem Waffenrock aus dem Gefangenhause mit fortgenommenen Militairbeinkleide, einer Feldmütze mit Schirm, einem Paar Schuhen, einem Halstuch, einem Hemde. Außerdem führte der Inculpat zur Zeit seiner Entweichung drei Paar graumelirte Strümpfe bei sich.

№ 2.

Der unten näher signalisirte Hans Friedrich Franz Starck aus Schönberg ist in der Nacht vom 14./15. Juni aus dem Gefängnisse zu Pancker entwichen und werden hiemittelst sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben möglichst vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Schmeel, den 16ten Juni 1851.

E. F. Christensen.

Signalement des Inculpaten:

Name: Hans Friedrich Franz Starck aus Schönberg; Alter: 20 Jahr; Gewerbe: Dienstknecht; Haare: glatt und dunkelblond; Gesicht: länglich und sonnenpfleckig; Nase: spitz; Augen: grau; Zähne: gesund und weiß; Ohren: gewöhnlich; Backen: schmal; Arme und Beine: lang und dünn; Gesichtsfarbe: gelblich; Bart: wenig. Bekleidet mit einer grauen Jacke, bunt carrirten Weste und blauen Tuchhose, Stiefeln und schwarzem Halstuch.

№ 3.

Die hieselbst wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche, hierunter signalisirte, Friederika Henriette Andreae Maaß aus Trent, Guts Lehmkuhlen, ist am 21sten d. M. aus dem Lehmkuhlener Gutsgefängniß entwichen. Sämmtliche Behörden werden demnach hiedurch dienstlichst ersucht, auf dieselbe vigiliren und sie im Betretungsfalle arretiren zu lassen, auch dem unterzeichneten Justitiariat behufs Abholung derselben gegen Kostenerstattung Nachricht geben zu wollen.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Lehmkuhlen, den 25sten Juni 1851.

C. Rahtlev.

Signalement.

Alter: 19 Jahr; Statur: mittler, schlank; Haare: dunkelbraun; Stirn: frei; Augenbraunen: dunkelbraun; Nase: kurz, etwas aufwärts stehend; Lippen: etwas aufgeworfen; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: blaß. Kennzeichen: am Nacken befindet sich ein ziemlich großes s. g. Muttermaal. Bekleidet war Inculpatin mit einem blauen Kattun-Spencer, grün und gelb gesprenkelt, einem braunen eigengemachten Rock mit feinen weiß und rothen Streifen, ferner wollenen dunkelblauen Strümpfen und ledernen Pantoffeln.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, bestallter Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Makler und Gastwirth Peter Kattstens in Wöhrden kürzlich verstorben ist und die Wittwe des defuncti sowie die Vormünder der unmündigen Kinder desselben, unter der Erklärung, daß sie den Nachlaß ihres vorgenannten Erblassers nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, resp. c. cur., eine gerichtliche Behandlung der Masse beantragt haben, und nachdem hierauf nun von dem gerichtlich bestellten Massecurator, dem Kirchspielvogtei-Gevollmächtigten Paul Paulsen in Wöhrden, die

Extrahirung eines Berichtigungsproclams cum event. cessione bonorum gebeten worden ist: so werden hiemit Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Maklers und Gastwirths Peter Karstens in Wöhrden Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von dem Verstorbenen in Händen haben, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und Ansprüche oder Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach das Weitere zu gewärtigen. Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten hat.

Meldorf, den 28sten Mai 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn dem hiesigen Bürger und israelitischen Handelsmann Nachmann Wulff Joseph Nathan auf sein Ansuchen das beneficium cessionis bonorum bewilligt, so werden Alle und Jede, welche an die geringfügige Concursmasse dieses Bonis cedenten Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch geladen und angewiesen, sich mit denselben, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden.

Rendsburg, den 21sten Juni 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag werden Alle, welche

1) an das von dem hiesigen Bürger und Kaufmann Heinrich Friedrich Sylvester Landinger an den Bürger und Bäckermeister Paul Christian Schmidt hieselbst verkaufte, vor dem Kremperthore im 2ten Quartier der Stadt Neustadt sub № 83 belegene Wohnhaus cum pert., ingleichen an den Verkäufer selbst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, die protocollirten Gläubiger allein ausgenommen;
2) an das von dem Bürger und Tischlermeister Anton Christian Theodor Steinfeldt an den Weber und Musikus Johann Timm hieselbst verkaufte, im 3ten Quartale des Jahres 1849 neu erbauete, im 3ten Quart. der Stadt Neustadt sub № 138 belegene Wohnhaus cum pert., namentlich auch an den Bauplatz, Ansprüche haben möchten, oder gegen die vom Käufer beantragte Einrichtung eines Folii für das gedachte Grundstück im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle Etwas einzuwenden haben,

werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, diese ihre etwanigen Ansprüche resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der bezüglichen Documente in Ur- und Abschrift, bei dem Syndicate der Stadt Neustadt anzumelden, auch, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratoren das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 18ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des hieselbst verstorbenen Schneidermeisters Asmus Friedrich Eckmann den geringfügigen Nachlaß desselben zur gerichtlichen und event. zur concursmäßigen Behandlung überwiesen, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die hier fragliche Masse zu haben vermeinen möchten, hierdurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Erforderlichen ordnungsmäßig zu melden.

Heiligenhafen, den 23sten Juni 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der abwesende, im Jahre 1781 geborene, Marx Christian Wilhelm Reher aus Segeberg sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat und nunmehr als verschollen zu erachten, so ist die Erlassung des in der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 2, vorgeschriebenen Proclams nothwendig.

Es werden demnach der gedachte Marx Christian Wilhelm Reher und seine unbekannten Erben von Bürgermeister und Rath der Stadt Segeberg hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Urkunden oder sonstigen Beweisthümer, im hiesigen Stadtsecretariat unter Procuraturbestellung zu melden oder zu gewärtigen, daß der Marx Christian Wilhelm Reher durch gerichtlichen Spruch für todt erklärt und daß das für den Verschollenen bisher verwaltete circa 200 ℛ betragende Vermögen den bekannten und legitimirten Erben desselben werde eigenthümlich verabfolgt und gesetzlich zugetheilt werden.

Digitized by Google

Segeberg in Curia, den 21sten Juni 1851.
(L. S. Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wann von dem Advocaten Bargum in Kiel, als gerichtlich bestellten Güterpfleger für den Nachlaß des verstorbenen Doctors der Medicin Thomas Balthasar Fabricius, auf die Erlassung eines landüblichen Proclams zum Zweck der Ermittelung unbekannter Erbansprüche und sonstiger Forderungen an diese Verlassenschaft angetragen ist: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieses Antrags, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme etwa protocollirter Gläubiger, welche an den Nachlaß des zu Kiel verstorbenen Doctors der Medicin Thomas Balthasar Fabricius Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, und zwar sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, unter Producirung der dieselben begründenden Documente in Original und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst anzugeben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Juni 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat Johann Friedrich Ohle zu Hohenaspe seine daselbst belegene halbe Hufe c. p. verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Folium zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, welche dingliche, das Grundstück realiter afficirende, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, hieselbst anzugeben und das weiter Erforderliche zu beobachten. Wornach ꝛc.

Decretum Itzehoe, im Drager Justitiariate, den 13ten Juni 1851.

F. Rötger.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das dem Tischlermeister Johann Friedrich Heinrich Koch in Preetz gehörige, sub № 115 auf der Kronsburg hieselbst belegene, Haus c. p. dingliche Forderungsrechte und Ansprüche haben und gegen die Trennung und Abschreibung des davon verkauften westlich vom Hause belegenen, resp. vom Gange und dem Wege begränzten Gartens und vor dem Hause belegenen Stalles Einspruch erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfallsigen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 17ten Juni 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 6.

Der abwesende, am 28sten Januar 1780 geborne, Hans Friedrich Gerhard Schröder aus Lübeck, event. dessen gesetzliche Erben, sowie Alle, welche sonst aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an das für denselben hieselbst verwaltete geringfügige Vermögen zu haben vermeinen, müssen sich desfalls, bei Strafe resp. der Todeserklärung und der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anmelden.

Decretum Plön in Curia, den 13ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 7.

Wer an den weiland Schlachter Asmus Hinrich Vagt, dessen Witwe Anna Magdalena Vagt, geb. Bruhn, in Reinfeld, oder an deren daselbst belegenes Fleckenshaus Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeint, oder Pfänder von denselben besitzt, muß sich damit, bei Strafe der Ausschließung, des ewigen Stillschweigens und des Verlustes seines Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Reinfelder Actuariate ordnungsmäßig melden.

Gegeben Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten Juni 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

Beilage zum 27. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 7. Juli 1851.

Publicandum.

Wenn der Freiherr Rudolph Carl Ewald Friedrich von Seidlitz, Hauptmann im Holsteinischen Jägercorps, und die verwittwete Frau Sophie Wilhelmine Auguste Charlotte Sandes von Hoffmann, geb. Ernst, vor ihrer nunmehr stattgefundenen ehelichen Verbindung in den über das Verhältniß ihrer gegenseitigen Vermögensrechte errichteten Ehepacten dahin übereingekommen sind, daß eine Gemeinschaft der Güter zwischen ihnen nicht eintreten, sondern das Vermögen des einen Ehegatten unter allen Umständen von dem des anderen getrennt bleiben solle: so wird von Obergerichtswegen, auf desfallsiges Ansuchen der Beikommenden, Vorstehendes hiedurch zur Nachachtung für Alle und Jede zur öffentlichen Kunde gebracht.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 19ten Juni 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Letzte Bekanntmachung.

Aus dem in offener See von Blankeneser Schiffern gefundenen und am 29sten März d. J. in den hiesigen Hafen gebrachten Wrack eines französischen Schiffes, der „Bisquine Sophie Augustine" von St. Vaast, geführt von dem Schiffer Louis Loir, mit einer Ladung Wein von Bordeaux nach Hamburg bestimmt, sind hiefelbst geborgen unter Leitung des Strandvogts Michaelsen und demnächst gerichtlich verkauft worden:

319 Oxhofte mit Rothwein, wovon 219 mit M. & P. 81, 9 mit M. & P. 82, 40 mit A. B. 1, 18 mit A. B. 2, 13 mit M. 490 und 20 Oxhofte mit M. 498 gemerkt waren, ferner 8 Kisten mit Flaschenweine, wovon 2 mit P. N. 1, 1 mit P. N. 2, 1 mit P. N. 3, 2 mit M. & P. 83, 1 mit M. & P. 84 und 1 Kiste (mit Probeflaschchen) mit Z. 10 bezeichnet waren, sodann 2 Oxhofte ohne Merkzeichen mit Cyder und Rothwein, angeblich zur Schiffsprovision gehörig,

und 16 theils leer befundene, theils durch das erforderlich gewordene Auffüllen der übrigen Oxhofte leer gewordene Oxhofte, sowie endlich auch

6 Tiercons mit weißem Essig, gemerkt M. & P. 85.

Alle diejenigen, welche entweder an dieses dem gedachten Schiffer L. Loir gegen Bestellung einer Bürgschaft bereits ausgelieferte Schiff nebst Zubehör, oder an den Erlös der gedachten Ladung desselben, Eigenthums- oder sonstige Ansprüche erheben zu können vermeinen, werden vom Magistrat hiedurch aufgefordert, binnen einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieser Aufforderung angerechnet, diese ihre Ansprüche, insoweit solche nicht bereits erhoben und geltend gemacht worden, unter Beibringung der erforderlichen Beweisthümer, Auswärtige unter Procuraturbestellung, in dem hiesigen Stadtsecretariate anzumelden und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Glückstadt, den 15ten Juni 1851.

Der Magistrat.

№ 2.

Am 24sten d. M. wurde wegen unzulässigen Aufenthalts in hiesiger Stadt die Ehefrau Catharina Reimers, geb. Rieck, aus Heide, hieselbst angehalten, mit ihr nachbenannte an demselben Tage von ihr aus dem hiesigen Lombard gelöste Effecten:

1 wollenes Frauenkleid, blau, roth, grün, gelb und weiß carrirt,
1 weißer Frauen-Unterrock von Dimiti,
1 weißer dito von Piqué,
1 weißer dito gestrickter,
1 Sack, enthaltend eine mit Federn und Dunen gestopfte Bettdecke von weiß und blau gestreiftem Saartuch.

Nach ihrer durch sonst ermittelte Umstände unterstützten Angabe hat sie die über diesen Versatz vorhandenen, auf den Namen Holst lautenden Lombardzettel von dem hiesigen Scheerenschleifer Johann Holst gekauft.

Es ist gegen diesen eine Untersuchung eröffnet worden, nach deren bisherigen Ergebniß die gedachten resp. am 10ten März und 13ten April d. J. versetzten Effecten vermuthlich gestohlen sind.

Digitized by Google

In dieser Veranlassung müssen wir daher alle Behörden, sowie auch die etwanigen Eigenthümer dieser Sachen dienstlich und dringend ersuchen, uns über selbige mit einer gefälligen Auskunft baldmöglichst versehen zu wollen.

Glückstadt, den 30sten Juni 1851.

Der Magistrat.

№ 3.

Der hiesige Einwohner, frühere Fuhrmann und Gastwirth Hans Stegelmann hat mittelst producirter Generalvollmacht vom 15ten October 1846 seinen Schwiegersohn, den hiesigen Zimmermeister Carl Adolph Schliemann, beauftragt, in allen sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten für ihn zu handeln. Nachdem nunmehr für die Person und das Vermögen des genannten Hans Stegelmann wegen dessen Geistesschwäche die Anordnung einer Curatel erforderlich geworden: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches unter dem Hinzufügen hiedurch bekannt gemacht, daß der Zimmermeister Carl Adolph Schliemann zum Curator für die Person und das Vermögen des Hans Stegelmann gerichtlich bestellt worden und demnach ausschließlich befugt ist, ihn zu vertreten und Rechtsgeschäfte mit verbindender Wirkung für ihn abzuschließen.

Decretirt Kiel in Curia, den 10ten Juni 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Nachdem wegen Gemüthskrankheit der hieselbst wohnenden Wittwe Amalia Henriette Lemwig, geb. Leithäuser, eine gerichtliche Curatel für die Person und das Vermögen derselben angeordnet, und der Herr Advocat Hartmeyer zum Curator für deren Person und Vermögen gerichtlich bestellt worden ist: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die etwanigen Rechtsgeschäfte der Wittwe Lemwig nur durch den für ihre Person und Vermögen ernannten Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Decretirt Kiel in Curia, den 27sten Juni 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Da Christian Daniel Bielenberg bereits zur Haft gebracht ist, so wird der gegen denselben unterm 15ten d. M. erlassene Steckbrief hiedurch zurückgenommen.

Cronshagener Amthaus, den 28sten Juni 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

Steckbriefe.

№ 1.

Der Tischlergeselle Johann Heinrich Wilhelm Gosch aus hiesiger Stadt, welcher zur Abhaltung einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt worden, hat sich, als diese Strafe vollzogen werden sollte, heimlich von hier fortbegeben und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Alle obrigkeitlichen und Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den gedachten Gosch viligiren und denselben im Betretungsfalle arretiren zu lassen, auch davon zur Veranlassung sofortiger Abholung hierher Anzeige zu machen.

Rendsburg, den 29sten Juni 1851.

Der Magistrat.

Beschreibung.

Johann Heinrich Wilhelm Gosch aus Rendsburg, gegen 50 Jahr alt, ist groß von Statur, hat breite Schultern, röthlich-blondes Haar, blasses Gesicht mit Sommersprossen, lange schmale Nase; er trug vor seiner Entweichung einen Hut oder eine Tuchmütze, einen braunen oder einen blauen Ueberrock, eine schwarze Halsbinde, eine schwarzseidene oder auch eine buntwollene Weste, graue Hosen und Stiefeln.

№ 2.

Der unten näher signalisirte Hans Friedrich Franz Starck aus Schönberg ist in der Nacht vom 14./15. Juni aus dem Gefängnisse zu Pancker entwichen und werden hiemittelst sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben möglichst vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Schmoel, den 16ten Juni 1851.

E. F. Christensen.

Signalement des Inculpaten:

Name: Hans Friedrich Franz Starck aus Schönberg; Alter: 20 Jahr; Gewerbe: Dienstknecht; Haare: glatt und dunkelblond; Gesicht: länglich und sonnenpfleckig; Nase: spitz; Augen: grau; Zähne: gesund und weiß; Ohren: gewöhnlich; Backen: schmal; Arme und Beine: lang und dünn; Gesichtsfarbe: gelblich; Bart: wenig. Bekleidet mit einer grauen Jacke, bunt carrirten Weste und blauen Tuchhose, Stiefeln und schwarzem Halstuch.

№ 3.

Die hieselbst wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche, hierunter signalisirte, Friederika Henriette Andreae Maaß aus Trent, Guts Lehmkuhlen, ist am 21sten d. M. aus dem Lehmkuhlener Gutsgefängniß entwichen. Sämmtliche Behörden werden demnach hiedurch dienstlichst ersucht, auf dieselbe vigiliren und sie im Betretungsfalle arretiren zu lassen, auch dem unterzeichneten Justitiariat behufs Abholung derselben gegen Kostenerstattung Nachricht geben zu wollen.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Lehmkuhlen, den 25sten Juni 1851.

C. Rahtlev.

Digitized by Google

Signalement.

Alter: 19 Jahr; Statur: mittler, schlank; Haare: dunkelbraun; Stirn: frei; Augenbraunen: dunkelbraun; Nase: kurz, etwas aufwärts stehend; Lippen: etwas aufgeworfen; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: blaß. Kennzeichen: am Nacken befindet sich ein ziemlich großes s. g. Muttermaal. Bekleidet war Inculpatin mit einem blauen Kattun-Spencer, grün und gelb gesprenkelt, einem braunen eigengemachten Rock mit feinen weiß und rothen Streifen, ferner wollenen dunkelblauen Strümpfen und ledernen Pantoffeln.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Eingesessene Timm Marxsen in Braacken kürzlich verstorben und auf Imploration der gerichtlich bestellten Vormünder der unmündigen Kinder und Erben desselben dessen Vermögensnachlaß einer gerichtlichen Regulirung unterzogen worden ist, es zu letzterem Behuf aber der Extrahirung eines Erbberichtigungsproclams bedarf, so werden hiemit, auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Möller in Hemmingstedt, als beikommenden Erbtheilungsrichters, Alle und Jede, welche wider den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Timm Marxsen in Braacken Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder aber Pfandstücke von dem Verstorbenen in Händen haben, mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger, aufgefordert und befehligt, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte und der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt solche ihre Ansprüche, Forderungen oder Pfandstücke in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach das Weitere zu gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 19ten Juni 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Einwohner Johann Hinrich Pehrs in Braacken verstorben und von der Wittwe c. cur. und den Vormündern der unmündigen Kinder desselben die gerichtliche Regulirung seines Vermögensnachlasses begehrt, zu letzteren Behuf aber die Extrahirung eines Erbberichtigungsproclams erforderlich geworden ist, so werden auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Möller in Hemmingstedt, als beikommenden Erbtheilungsrichters, Alle und Jede, welche an die Erbmasse des verstorbenen Einwohners Johann Hinrich Pehrs in Braacken Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von dem Verstorbenen besitzen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiemit aufgefordert und befehligt, solche ihre Ansprüche, Forderungen oder Pfandstücke, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt in gehöriger Weise, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, anzugeben und verzeichnen zu lassen und darnach das Weitere zu gewärtigen. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 20sten Juni 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Bäckermeister Johann Göstrup in Rendsburg darauf angetragen hat, daß über das von ihm an den Doctor der Medicin und Chirurgie Eduard Edlefsen verkaufte, in Itzehoe in der Sandkuhle unter klösterlicher Jurisdiction belegene Wohnhaus nebst Stall und Garten ein landübliches Proclam erlassen werde, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, welche an das gedachte Gewese hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe, der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 2ten Juli 1851.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Hufner Jochim Carsten Grube in Großenkummerfeld seine Hufenstelle daselbst verkauft und sich dabei verbindlich gemacht, dem Käufer ein reines Folium zu liefern.

In Gewährung eines desfalls vom Ersteren gemachten Antrags werden hiedurch Alle und Jede, welche an die erwähnte Hufe mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf dem hiesigen

Digitized by Google

Actuariate anzugeben, und die Beweisthümer unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zum Professions-protocoll zu bringen. Ausgenommen davon sind jedoch die Inhaber protocollirter Forderungen, wenn dieselben nicht etwa rückständige Zinsen zu fordern haben sollten. Alle Gläubiger, die es versäumen, während der festgesetzten Frist ihre Forderungen anzugeben, werden in der Folge damit kein Gehör finden.

Amthaus zu Neumünster, den 27sten Juni 1851.

A. D. P.: *A. F. Brackel.*

In fidem: A. F. Brackel.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Claus Bielenberg in Neuenbrock ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben ist und bei der Crempermarsch-Landschreiberei nachstehende Intestaterben des Verstorbenen, nämlich: der Hofbesitzer Rehder Hesebeck in Neuenbrock, uxor. noie Gesche, geb. Bielenberg, einer Halbschwester des früher verstorbenen Vaters des Erblassers, und der Hofbesitzer Jacob Hoffmann in Brockreihe, uxor. noie Margaretha, geb. Bielenberg, desgleichen, ferner der Hofbesitzer Marten Dibbern in Bahrenfleth, Sohn des verstorbenen Claus Dibbern, Vollbruders der ebenfalls verstorbenen Mutter des Erblassers, der Hofbesitzer Jacob Lüdemann in Neuenbrock, uxor. noie Anna, geb. Dibbern, und endlich der Hofbesitzer Claus Thode in Groß-Campen, Sohn der verstorbenen Margaretha, geb. Dibbern, einer Vollschwester der Mutter des Erblassers, mit Erbansprüchen resp. sich gemeldet haben und angemeldet worden sind, auch die nachgelassene Wittwe des Letzteren, die Catharina Bielenberg, geb. Curdts, cum cur., um denjenigen, die irgend welche erbrechtliche Ansprüche an die Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes zu haben glauben, Gelegenheit zu geben, ihre desfälligen Angaben gehörigen Orts zu beschaffen, die Erlassung eines Erbschafts-Proclams geziemend beantragt hat; als werden in Deferirung dieser Bitte etwanige unbekannte Erben des verstorbenen Claus Bielenberg, außerdem aber Alle und Jede, welche aus irgend einem erbrechtlichen Grunde Ansprüche an dessen Erbmasse zu haben vermeinen mögten, hiermittelst aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Erbansprüche, mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich in der Crempermarsch-Landschreiberei zu Crempe, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, zu melden, die ihre erbrechtlichen Ansprüche begründenden Original-Documente zu produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 19ten Juni 1851.

v. Kardorff.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenen Antrag werden Alle, welche

1) an das von dem hiesigen Bürger und Kaufmann Heinrich Friedrich Sylvester Laubinger an den Bürger und Bäckermeister Paul Christian Schmidt hieselbst verkaufte, vor dem Kremperthore im 2ten Quartier der Stadt Neustadt sub № 83 belegene Wohnhaus cum pert., imgleichen an den Verkäufer selbst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, die protocollirten Gläubiger allein ausgenommen;
2) an das von dem Bürger und Tischlermeister Anton Christian Theodor Steinfeldt an den Weber und Musikus Johann Timm hieselbst verkaufte, im 3ten Quartale des Jahres 1849 neu erbauete, im 3ten Quart. der Stadt Neustadt sub № 138 belegene Wohnhaus cum pert., namentlich auch an den Bauplatz, Ansprüche haben möchten, oder gegen die vom Käufer beantragte Einrichtung eines Folii für das gedachte Grundstück im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle Etwas einzuwenden haben,

werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, diese ihre etwanigen Ansprüche resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der bezüglichen Documente in Ur- und Abschrift, bei dem Syndicate der Stadt Neustadt anzumelden, auch, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratoren das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 18ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der abwesende, im Jahre 1781 geborene, Marx Christian Wilhelm Reher aus Segeberg sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat und nunmehr als verschollen zu erachten; so ist die Erlassung des in der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 2, vorgeschriebenen Proclams nothwendig.

Es werden demnach der gedachte Marx Christian Wilhelm Reher und seine unbekannten Erben von Bürgermeister und Rath der Stadt Segeberg hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Urkunden oder sonstigen Beweisthümer, im hiesigen Stadtsecretariat unter Procuraturbestellung zu melden oder zu gewärtigen, daß der Marx Christian Wilhelm Reher durch gerichtlichen Spruch für todt erklärt und daß das für den Verschollenen bisher verwaltete circa 200 ℔ betragende Vermögen den

bekannten und legitimirten Erben desselben werde eigenthümlich verabfolgt und gesetzlich zugetheilt werden.

Segeberg in Curia, den 21sten Juni 1851.

(L. S. Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Der Oberrabbiner der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde, Jacob Aron Ettlinger, als Testamentsvollzieher des am 22sten März d. J. im unverehelichten Stande verstorbenen Meyer Gabriel Cohen, eines Sohnes des weil. hiesigen Pfandleihers Gabriel Benjamin Cohen aus dessen erster Ehe mit weiland Bela, geb. Nathan, hat dem Gerichte angezeigt, daß der Vater des Erblassers aus seinen beiden Ehen noch 4 Söhne außer dem Erblasser, nämlich:

Benjamin Gabriel Cohen,
Nathan Gabriel Cohen,
Julius Gabriel Cohen und
Harry Gabriel Cohen,

hinterlassen habe, welche, da die noch lebenden Töchterkinder nach jüdischem Rechte ab intestato doch nicht erben würden, jetzt die einzigen Intestaterben ihres Bruders sein würden, wenn dieser ohne Testament verstorben wäre. Wenn nun der Eingangs genannte Testamentsvollzieher kraft desfälliger Ermächtigung des israelitischen Gerichtes behuf Sicherstellung des Nachlasses die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat und dieser Bitte vom Magistrate stattgegeben worden ist, so werden Alle und Jede, die an den Nachlaß des verstorbenen Meyer Gabriel Cohen als Erben oder Gläubiger aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemittelst aufgefordert, solche, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und zwar Auswärtige durch hiesige Bevollmächtigte, binnen 12 Wochen im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 13ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17ten Juni 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 4.

Alle Gläubiger des Hufners Marx Wrage in Neumünster, deren Forderungen nicht protocollirt sind, müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem hiesigen Actuariate, sub pœna præclusi, rechtsbehörig melden.

Amthaus zu Neumünster, den 11ten Juni 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Maklers und Gastwirths Peter Karstens in Wöhrden müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und israelitischen Handelsmanns Nachmann Wulff Joseph Nathan, sowie die zu dieser Masse gehörigen Pfandstücke, sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 21sten Juni 1851.

(L. S. C.). Der Magistrat.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Masse des weiland hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Asmus Friedrich Eckmann Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Heiligenhafen, den 23sten Juni 1851.

Der Magistrat.

Helmcke.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann von dem Advocaten Bargum in Kiel, als gerichtlich bestellten Güterpfleger für den Nachlaß des verstorbenen Doctors der Medicin Thomas Balthasar Fabricius, auf die Erlassung eines landüblichen Proclams zum Zweck der Ermittelung unbekannter Erbansprüche und sonstiger Forderungen an diese Verlassenschaft angetragen ist: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieses Antrags, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme etwa protocollirter Gläubiger, welche an den Nachlaß des zu Kiel verstorbenen Doctors der Medicin Thomas Balthasar Fabricius Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, und zwar sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, unter Producirung der dieselben

Digitized by Google

begründenden Documente in Original und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines procuratoris ad acta, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst anzugeben.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Juni 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Martens.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat Johann Friedrich Ohle zu Hohenaspe seine daselbst belegene halbe Hufe c. p. verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Folium zu liefern versprochen.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede, welche dingliche, das Grundstück realiter afficirende, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, hieselbst anzugeben und das weiter Erforderliche zu beobachten. Wornach ꝛc.

Decretum Itzehoe, im Drager Justitiariate, den 13ten Juni 1851.

F. Rötger.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Arbeitsmannes Claus Christian Hingst in Preetz der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an diese Concursmasse, namentlich an das dazu gehörige, sub № 27 in der Johnsdorferstraße hieselbst belegene Haus c. p.,

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, ferner werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte resp. verkaufte und zu trennende Grundstücke, als:

2) an die Kathe № 29 des Schneiders Franz Thiessen Rathmann in Ellerbeck und an die davon verkauften Gartenländereien;
3) an die Kathe № 7 des Peter Heckt und Jochim Heckt in Steen, welche in zwei halbe Kathen, jede mit einem Separatfolio, getheilt werden soll, und an die davon verkaufte eine Tonne Landes,

dingliche Forderungen und Ansprüche haben, gegen die Trennung und Abschreibung der Ländereien Einsprüche erheben und bei Einrichtung der Separatfolien für die Heckt'schen beiden halben Kathen berücksichtigt werden wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 6ten Juni 1851.

Die Klösterliche Obrigkeit.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an das dem Tischlermeister Johann Friedrich Heinrich Koch in Preetz gehörige, sub № 115 auf der Kronsburg hieselbst belegene, Haus c. p. dingliche Forderungsrechte und Ansprüche haben und gegen die Trennung und Abschreibung des davon verkauften westlich vom Hause belegenen, resp. vom Gange und dem Wege begränzten Gartens und vor dem Hause belegenen Stalles Einspruch erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, ihre desfallsigen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 17ten Juni 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Folgende im Amte Ahrensböck belegene Grundstücke:

die zum Vorwerk Ahrensböck gehörige, im s. g. Schwienkuhlener Teich belegene Parzellenwiese des Johann Hinrich Brey;

die dem Hinrich Friedrich Eggert in Süsel gehörige, früher von Hinrich Friedrich Hardt besessene Eigenthumsstelle mit Süseler Vorwerksländereien, zum größeren Theile, nebst einem Theile der anderen, dem gedachten Eggert gehörenden, von seinem Vater ererbten Stelle in Süsel;

die Kathenstelle des Johann Carl Lütgert im Vorwerk Süsel;

die Kathenstelle des Johann Christian Dreyer in Holstendorf;

das Fleckenshaus des Töpfers Friedrich Wilhelm Reinhold in Ahrensböck, das früher den Eheleuten Johann Joachim und Catharina Maria Friederike Rohde, geb. Wentorf, jetzt der Ehefrau Anna Christina Johanna Eckermann, geb. Rohde, verwitweten Cube, gehörige Fleckenshaus in Ahrensböck,

Digitized by Google

sind verkauft worden, und haben die resp. Verkäufer und Käufer darauf angetragen, daß, um reine Professionsprotocolle für diese Grundstücke herstellig zu machen, ein Proclam über dieselben erlassen werden möge. In Gewährung dieser Anträge werden Alle, welche nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art an eins der oben bezeichneten Grundstücke haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Ahrensböcker Actuariat, unter Producirung der die Ansprüche begründenden Documente, anzumelden.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 2ten Juni 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.
Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Müllergeselle Johann Siemers, gebürtig im Mecklenburgischen, seit Jahren conditionirend auf der Pölitzer Mühle, zu Rethwischfeld mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben ist, so werden Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Rethwischer Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu producirem und beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Rethwischer Amthaus zu Traventhal, den 3ten Juni 1851.

Rumohr.
In fidem: Michelsen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Ehefrau Mathilde Susanna Caroline Meuel, geb. Quistorp, in Lübeck, c. c. mar., und in Folge Autorisation des Holsteinischen Obergerichts, werden Alle, welche an die von dem weil. Joh. Friedr. Stolp in Neustadt an die Erben des weil. Gerh. Joch. Peter Lange daselbst, des Urgroßvaters der Antragstellerin, unter dem 9ten Juni 1817 ausgestellte, aber verloren gegangene Obligation über ein auf dem Folio des jetzt dem Bürger Joh. Jürgen Friedr. Stolp gehörenden in der Brückstraße sub № 2 des I. Quart. belegenen Hauses protocollirtes Capital von 100 ℛ Cour. Ansprüche machen zu können vermeinen, namentlich die Erben der weil. Wittwe Bonn, geb. Lange, in Eutin, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachnng dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Syndicate unter Vorzeigung der sie begründenden Documente in Original und Zurücklassung von Abschriften anzumelden, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

In dem Falle mangelnder Angaben wird das erwähnte Document zu Gunsten der Ehefrau Meuel mortificirt und event. neu ausgefertigt werden.

Decretum Neustadt, den 10ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 1.

Der seit dem Jahre 1809 abwesende Peter Johanssen aus Windbergen, geboren am 25sten Novbr. 1780, eventualiter dessen Leibeserben, Gläubiger und Pfandinhaber, werden hiemittelst geladen, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, ihre etwanigen Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig anzugeben; im Widrigen der gedachte Peter Johannssen für todt erklärt, wider die sich nicht angegebenen Erben und Gläubiger das Präclusum werde erkannt werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 2.

Erben, und namentlich die abwesenden Nicolai Hinrich Matthiessen und Christopher Friedrich Matthiessen, nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Handelsmannes Peter Jürgen Matthiessen im Kronprinzenkooge sollen sich, Letztere bei Verlust ihrer Ansprüche, Erstere unter der Androhung, daß im Widrigen in Gemäßheit der Gesetze mit ihrem Erbtheil verfahren werden wird, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Kronprinzenkoogs-Inspectorat zu Meldorf gehörig angeben.

Meldorf, den 31sten Mai 1851.

Lempfert.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Tischlers Carl Reese in Neumünster Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen auf dem hiesigen Actuariate zu melden.

Amthaus zu Neumünster, den 7ten Juni 1851.

C. v. Brockdorff.
In fidem: A. F. Brackel.

Digitized by Google

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die von J. C. Grube verkaufte Hufe in Großenkummerfeld dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, auf dem Neumünsterschen Actuariate, bei Strafe des Verlustes derselben, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen melden.

Amthaus zu Neumünster, den 27sten Juni 1851.

A. D. P.: *A. F. Brackel.*

In fidem: A. F. Brackel.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Claus Bielenberg in Neuenbrock ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben ist und bei der Crempermarsch-Landschreiberei nachstehende Intestaterben des Verstorbenen, nämlich: der Hofbesitzer Rehder Hesebeck in Neuenbrock, uxor. noie Gesche, geb. Bielenberg, einer Halbschwester des früher verstorbenen Vaters des Erblassers, und der Hofbesitzer Jacob Hoffmann in Breckreihe, uxor. noie Margaretha, geb. Bielenberg, desgleichen, ferner der Hofbesitzer Marten Dibbern in Bahrenfleth, Sohn des verstorbenen Claus Dibbern, Vollbruders der ebenfalls verstorbenen Mutter des Erblassers, der Hofbesitzer Jacob Lüdemann in Neuenbrock, uxor. noie Anna, geb. Dibbern, und endlich der Hofbesitzer Claus Thode in Groß-Campen, Sohn der verstorbenen Margaretha, geb. Dibbern, einer Vollschwester der Mutter des Erblassers, mit Erbansprüchen resp. sich gemeldet haben und angemeldet worden sind, auch die nachgelassene Witwe des Letzteren, die Catharina Bielenberg, geb. Curdts, cum cur., um denjenigen, die irgend welche erbrechtliche Ansprüche an die Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes zu haben glauben, Gelegenheit zu geben, ihre desfälligen Angaben gehörigen Orts zu beschaffen, die Erlassung eines Erbschafts-Proclams geziemend beantragt hat; als werden in Deferirung dieser Bitte etwanige unbekannte Erben des verstorbenen Claus Bielenberg, außerdem aber Alle und Jede, welche aus irgend einem erbrechtlichen Grunde Ansprüche an dessen Erbmasse zu haben vermeinen mögten, hiermittelst aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Erbansprüche, mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich in der Crempermarsch-Landschreiberei zu Crempe, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, zu melden, die ihre erbrechtlichen Ansprüche begründenden Original-Documente zu produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 19ten Juni 1851.

v. Kardorff.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Oberrabbiner der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde, Jacob Aron Ettlinger, als Testamentsvollzieher des am 22sten März d. J. im unverehelichten Stande verstorbenen Meyer Gabriel Cohen eines Sohnes des weil. hiesigen Pfandleihers Gabriel Benjamin Cohen aus dessen erster Ehe mit weiland Bela, geb. Nathan, hat dem Gerichte angezeigt, daß der Vater des Erblassers aus seinen beiden Ehen noch 4 Söhne außer dem Erblasser, nämlich:

Benjamin Gabriel Cohen,
Nathan Gabriel Cohen,
Julius Gabriel Cohen und
Harry Gabriel Cohen,

hinterlassen habe, welche, da die noch lebenden Töchterkinder nach jüdischem Rechte ab intestato doch nicht erben würden, jetzt die einzigen Intestaterben ihres Bruders sein würden, wenn dieser ohne Testament verstorben wäre. Wenn nun der Eingangs genannte Testamentsvollzieher kraft desfälliger Ermächtigung des israelitischen Gerichtes behuf Sicherstellung des Nachlasses die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt hat und dieser Bitte vom Magistrate stattgegeben worden ist, so werden Alle und Jede, die an den Nachlaß des verstorbenen Meyer Gabriel Cohen als Erben oder Gläubiger aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemittelst aufgefordert, solche, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und zwar Auswärtige durch hiesige Bevollmächtigte, binnen 12 Wochen im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 13ten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17ten Juni 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 4.

Alle Gläubiger des Hufners Marx Wrage in Neumünster, deren Forderungen nicht protocollirt sind, müssen sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem hiesigen Actuariate, sub pœna præclusi, rechtsbehörig melden.

Amthaus zu Neumünster, den 11ten Juni 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

Beilage zum 28. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 14. Juli 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 24sten d. M. wurde wegen unzulässigen Aufenthalts in hiesiger Stadt die Ehefrau Catharina Reimers, geb. Rieck, aus Heide, hieselbst angehalten, mit ihr nachbenannte an demselben Tage von ihr aus dem hiesigen Lombard gelöste Effecten:

1 wollenes Frauenkleid, blau, roth, grün, gelb und weiß carrirt,
1 weißer Frauen-Unterrock von Dimiti,
1 weißer dito von Piqué,
1 weißer dito gestrickter,
1 Sack, enthaltend eine mit Federn und Daunen gestopfte Bettdecke von weiß und blau gestreiftem Saartuch.

Nach ihrer durch sonst ermittelte Umstände unterstützten Angabe hat sie die über diesen Versatz vorhandenen, auf den Namen Holst lautenden Lombardzettel von dem hiesigen Scheerenschleifer Johann Holst gekauft.

Es ist gegen diesen eine Untersuchung eröffnet worden, nach deren bisherigen Ergebniß die gedachten resp. am 10ten März und 13ten April d. J. versetzten Effecten vermuthlich gestohlen sind.

In dieser Veranlassung müssen wir daher alle Behörden, sowie auch die etwanigen Eigenthümer dieser Sachen dienstlich und dringend ersuchen, uns über selbige mit einer gefälligen Auskunft baldmöglichst versehen zu wollen.

Glückstadt, den 30sten Juni 1851.

Der Magistrat.

№ 2.

Nachdem wegen Gemüthskrankheit der hieselbst wohnenden Wittwe Amalia Henriette Lemwig, geb. Leithäuser, eine gerichtliche Curatel für die Person und das Vermögen derselben angeordnet, und der Herr Advocat Hartmeyer zum Curator für deren Person und Vermögen gerichtlich bestellt worden ist: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die etwanigen Rechtsgeschäfte der Wittwe Lemwig nur durch den für ihre Person und Vermögen ernannten Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Decretirt Kiel in Curia, den 27sten Juni 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Da wegen Gemüthskrankheit des Kaufmanns Johann Carl Friedrich Lantzius hierselbst die Anordnung einer Curatel für die Person und das Vermögen desselben verfügt worden: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, unter dem Hinzufügen, daß der hiesige Bürger und Kaufmann Peter Thomsen jun. zum Curator für die Person und das Vermögen des Kaufmanns Johann Carl Friedrich Lantzius bestellt worden ist.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten Juli 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 4.

Wenn es erforderlich geworden, für die Person und das Vermögen des Eigenköthners Hinrich Geerdt zu Hasenmoor eine Curatel anzuordnen, welche dem Hufner Jochim Hesebeck in Bymöhlen übertragen worden ist, so wird solches mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der gedachte Geerdt nicht mehr gültig Rechtsgeschäfte abschließen kann, sondern in allen ihn betreffenden Angelegenheiten durch seinen Curator vertreten wird.

Segeberger Amthaus, den 8ten Juli 1851.

Rosen.

In fidem: Jacobsen.

№ 5.

Der wider den Tischlergesellen Johann Heinrich Wilhelm Gosch aus Rendsburg unterm 29sten v. M. von hieraus erlassene Steckbrief ist durch die bereits geschehene Verhaftung desselben hinfällig geworden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Rendsburg, den 3ten Juli 1851.

Der Magistrat.

№ 6.

Da Christian Daniel Bielenberg bereits zur Haft gebracht ist, so wird der gegen denselben unterm 15ten d. M. erlassene Steckbrief hiedurch zurückgenommen.

Cronshagener Amthaus, den 28sten Juni 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

Steckbrief.

Die hieselbst wegen Diebstahls in Untersuchung befindliche, hierunter signalisirte, Friederika Henriette

Digitized by Google

jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln. Es werden demnach die Polizeibehörden ersucht, den gedachten Kohn im Betretungsfalle zu arretiren und behufs der Abholung desselben eine Anzeige anhero gelangen zu lassen.

Itzehoe, den 12ten Juli 1851.

Klösterliche Obrigkeit.

Signalement.

Simon Kohn ist 50 Jahre alt, von mittelmäßiger Statur, trägt eine schwarze Perücke, hat freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, große Nase und großen Mund, schwarzen Bart, rundes Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Im Jahre 1810 fiel dem Johann Jacob Paulsen, einem Sohne des Johann Paulsen, weiland Amtsdieners in Meldorf, aus der Verlassenschaft seines in Glückstadt verstorbenen Bruders Claus Christoph Paulsen ein kleiner Erbtheil zu, welcher, weil der genannte Erbe von hier abwesend und verschollen war, im Kirchspiele Albersdorf unter gerichtliche Administration genommen wurde und wegen seiner fortwährenden Abwesenheit bis jetzt für ihn verwaltet ist. Da derselbe nun am 22sten Mai 1781 geboren ist, mithin nunmehr sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, so ergehet auf Anhalten des Eingesessenen Claus Groth in Albersdorf, als curatoris absentis, an den verschollenen Johann Jacob Paulsen, an dessen etwanige Leibeserben und an Alle, welche an das für den genannten Abwesenden unter Curatelverwaltung befindliche Vermögen Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von ihm besitzen, hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, Auswärtige nach vorher im hiesigen Gerichtsbezirk bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf sich gehörig zu melden; unter der Androhung, daß im Widrigen der Verschollene für todt werde erklärt, wider die sich nicht angebenden Erben, Gläubiger und Pfandinhaber aber die Ausschließung und resp. der Verlust ihres Pfandrechts werde ausgesprochen und über das Vermögen des Abwesenden den Rechten nach werde verfügt werden. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 23sten Juni 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Amtseingesessene Carl Elbers seine Vollhufe in Krogaspe, Kirchspiels Nortorf, verkauft und sich gegen den Käufer verpflichtet hat, landübliches Verkaufsproclam zu erwirken und ein reines Professionsprotocoll zu liefern: so wer auf desfälligen Antrag, mit alleiniger Ausnahme protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen an die bisher dem Carl Elbers gehörige Vhufe zu Krogaspe, Kirchspiels Nortorf, zu haben meinen, bei Vermeidung der Ausschließung und Verlustes ihrer Rechte, hiedurch peremtorisch aufgefordert, ihre gedachten Ansprüche unfehlbar innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat auf rechtgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 14ten Juli 1851.

v. Cossel.

Zur Beglaubigung: *Brenning.*

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zufolge eines unterm 19ten Mai 1798 von dem damaligen Erbpächter Carl August Steffen zu Neuheikendorf, adel. Guts Schrevenborn, errichteten Testaments seine daselbst belegene Erbpachtshufe nach dem Tode seiner von ihm zur Universalerbin eingesetzten Ehefrau Sophie Margaretha, gebornen Rathjen, denjenigen seiner Verwandten anheimfallen soll, welche, wenn er selber dann erst verstorben wäre, die nächsten gesetzlichen Erben sein würden, und wann seine Wittwe, später verheirathete Bauer, nunmehro am 1sten v. M. verstorben, nach den eingezogenen Nachrichten und ermittelten Verhältnissen aber des obgedachten Testators Carl August Steffen nicht sämmtlich hier bekannte und anwesende volljährige Geschwisterkinder jetzt als die zum Erbe Berechtigten erscheinen: als werden von Gerichtswegen alle etwanige unbekannte Erben des mehrgedachten verstorbenen Carl August Steffen, welche aus erbrechtlichem Grunde Ansprüche an seine ehemalige Erbpachthufe zu Neuheikendorf zu haben vermeinen, namentlich aber die etwaigen lebenden ehelichen Kinder des viele Jahre in auswärtigen Militairdiensten abwesend und angeblich im Preußischen verheirathet gewesenen, später hier im Lande verstorbenen leiblichen Bruders des Testators, Namens Hans Steffen, von welchem eine Tochter Sophie geheißen und im Jahre 1820 bei reisenden Schauspielern sich aufgehalten haben soll, hiemittelst aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Erbansprüche, sich mit selbigen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Zugleich werden Alle, welche sonstige Forderungen und Ansprüche an die Steffensche Erbpachtshufe zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten, sub pœna præclusi, sich damit binnen obgedachter zwölfwöchiger Frist gehörig anzugeben aufgefordert.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Schrevenborn, den 12ten Juli 1851.

Wittrock.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Hutmacher Friedrich Julius Arnold Neumann in Preetz verkaufte, sub № 150 in der Kührenerstraße belegene Haus c. p.;
2) an die von dem Hofbesitzer Ernst Witt auf Kroog verkaufte, sub № 2 in Elmschenhagen belegene Freikathe c. p.;
3) an das von der Wegecommüne für den klösterlichen Walddistrict überlassene Stück Land der alten Landstraße in Ellerbeck von ca. 135 Qu.-Ruthen, zwischen Schütt & Einfeldts Grundstücken, wovon ein Theil zu Bauplätzen ausgelegt worden,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 14ten Juli 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Schenkwirths Joachim Brütt Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an denselben und namentlich auch an dessen untenbeschriebene Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe

1) des an der großen Gärtnerstraße belegenen, mit Stammann und Bieber im Westen und Norden, Hinrich Scheffler im Norden und Osten, wie auch dem nachbeschriebenen Erbe des Cridars im Osten benachbarten Erbes, und
2) des ebendaselbst belegenen, mit dem vorbeschriebenen Erbe im Westen, wie auch Hinrich Scheffler im Norden und Osten benachbarten Erbes,

ist Termin auf Montag den 25sten August d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Der über diese Grundstücke aufgenommene Grundriß ist vor dem Verkaufe im hiesigen Auctionariate einzusehen.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 7ten Juli 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Timm Marxsen in Braacken müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Heinrich Pehrs in Braacken müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 2.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 29sten April 1851 in Bosteds verstorbenen Setzhufners Hans Hinrich Lohse oder an die von diesem bewohnte Hufe zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, bei Strafe des Verlustes derselben, bei dem hiesigen Actuariate melden.

Amthaus zu Neumünster, den 4ten Juli 1851.

Abs. Dom. Præf.: *A. F. Brackel.*

In fidem: A. F. Brackel.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirten Ansprüche an die von dem Parzelisten Claus August Heinrich Frehse verkaufte Eigenthums- und Parzelenstelle zu Stawedder, Amts

Digitized by Google

Ahrensböck sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 2ten Juli 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.
Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Auf geschehenen Antrag werden Alle, welche

1) an das von dem hiesigen Bürger und Kaufmann Heinrich Friedrich Sylvester Landinger an den Bürger und Bäckermeister Paul Christian Schmidt hieselbst verkaufte, vor dem Kremperthore im 2ten Quartier der Stadt Neustadt sub № 83 belegene Wohnhaus cum pert., ingleichen an den Verkäufer selbst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, die protocollirten Gläubiger allein ausgenommen;
2) an das von dem Bürger und Tischlermeister Anton Christian Theodor Steinfeldt an den Weber und Musikus Johann Timm hieselbst verkaufte, im 3ten Quartale des Jahres 1849 neu erbauete, im 3ten Quart. der Stadt Neustadt sub № 138 belegene Wohnhaus cum pert., namentlich auch an den Bauplatz, Ansprüche haben möchten, oder gegen die vom Käufer beantragte Einrichtung eines Folii für das gedachte Grundstück im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle Etwas einzuwenden haben,

werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, diese ihre etwanigen Ansprüche resp. Einwendungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der bezüglichen Documente in Ur- und Abschrift, bei dem Syndicate der Stadt Neustadt anzumelden, auch, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratoren das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 18ten Juni 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der abwesende, im Jahre 1781 geborene, Marx Christian Wilhelm Reher aus Segeberg sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat und nunmehr als verschollen zu erachten, so ist die Erlassung des in der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 2. vorgeschriebenen Proclams nothwendig.

Es werden demnach der gedachte Marx Christian Wilhelm Reher und seine unbekannten Erben von Bürgermeister und Rath der Stadt Segeberg hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Urkunden oder sonstigen Beweisthümer, im hiesigen Stadtsecretariat unter Procuraturbestellung zu melden oder zu gewärtigen, daß der Marx Christian Wilhelm Reher durch gerichtlichen Spruch für todt erklärt und daß das für den Verschollenen bisher verwaltete circa 200 ℔ betragende Vermögen den bekannten und legitimirten Erben desselben werde eigenthümlich verabfolgt und gesetzlich zugetheilt werden.

Segebera in Curia, den 21sten Juni 1851.

(L. S. Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Maklers und Gastwirths Peter Karstens in Wöhrden müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 2.

Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und israelitischen Handelsmanns Nachmann Wulff Joseph Nathan, sowie die zu dieser Masse gehörigen Pfandstücke, sind, zur Vermeidung des Ausschlusses, resp. des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 21sten Juni 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Masse des weiland hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Asmus Friedrich Eckmann Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Heiligenhafen, den 23sten Juni 1851.

Der Magistrat.
Helmcke.

Digitized by Google

Beilage zum 30. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 28. Juli 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Zur Publication des von dem Calandsboten Johann Heinrich Müller in Itzehoe mit seiner verstorbenen Ehefrau Magdalena Maria, geb. Meesen, unterm 21sten Juni 1826 errichteten gemeinschaftlichen Testaments ist Termin auf

Dienstag den 12ten August d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und werden die Intestaterben aufgefordert, sich in diesem Termin zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einzufinden.

Itzehoe, den 20sten Juli 1851.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 2.

Da wegen Gemüthskrankheit des Kaufmanns Johann Carl Friedrich Lantzius hierselbst die Anordnung einer Curatel für die Person und das Vermögen desselben verfügt worden: wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, unter dem Hinzufügen, daß der hiesige Bürger und Kaufmann Peter Thomsen jun. zum Curator für die Person und das Vermögen des Kaufmanns Johann Carl Friedrich Lantzius bestellt worden ist.

Decretirt Kiel in Curia, den 4ten Juli 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Demnach der Eingesessene Wulf Moses zu Wandsbeck dem Gerichte angezeigt hat, daß Viele, welchen er auf Pfänder Geld vorgeschossen, weder die Zinsen abtragen, noch die Pfänder einlösen, und daher, um aus den Pfändern seine Bezahlung erhalten zu können, um eine desfallsige Aufforderung nachgesucht hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte Alle und Jede, welche bei dem gedachten Wulf Moses Pfänder versetzt und darauf Geld erhalten haben, von Gerichtswegen hiedurch befehligt, die Pfänder binnen sechs Wochen, nach Bekanntmachung dieses, wieder einzulösen, oder sich mit dem Impetranten anderweitig abzufinden, sonst aber zu gewärtigen, daß die nicht eingelösten Pfänder öffentlich verkauft und der Impetrant daraus, soweit zulänglich, befriedigt werde.

Wie nun Impetrant hierunächst zu nichts Weiterem gehalten ist, als mit den Schuldnern auf Verlangen wegen Capitals und Zinsen und der aus den Pfändern gelösten Gelder zu liquidiren, so hat sich auch ein Jeder hiernach zu achten und vor Schaden zu hüten.

Wandsbecker Justitiariat, den 19ten Juli 1851.

Reiche.

Freiwilliger öffentlicher Verkauf.

Auf Antrag des Eingesessenen Johann Christian Ludwig Nagel soll sein im IV. Quartier sub № 130 an der Kampstraße des Fleckens Wandsbeck belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Nebengebäuden mit mehreren Wohnungen nebst Garten und einer dazu gehörigen Parcele von 1 Tonne 219 Qu.-Ruthen, am Montag den 11ten August d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden, unter Vorbehalt der Approbation.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat eingesehen werden.

Wandsbecker Justitiariat, den 22sten Juli 1851.

Reiche.

Steckbrief.

Der mosaische Glaubensgenosse Simon Kohn, ein Gehülfe des Lotterie-Collecteurs Masse in Wandsbeck, ist unterm 19ten Juli 1850 von der klösterlichen Obrigkeit zu Itzehoe wegen unerlaubten Colligirens zu auswärtigen Lotterien verurtheilt, hat sich jedoch der von ihm abzubüßenden Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bisher zu entziehen gewußt und ist dessen jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln. Es werden demnach die Polizeibehörden ersucht, den gedachten Kohn im Betretungsfalle zu arretiren und behufs der Abholung desselben eine Anzeige anhero gelangen zu lassen.

Itzehoe, den 12ten Juli 1851.

Klösterliche Obrigkeit.

Signalement.

Simon Kohn ist 50 Jahre alt, von mittelmäßiger Statur, trägt eine schwarze Perücke, hat freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, große Nase und großen Mund, schwarzen Bart, rundes Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe.

Digitized by Google

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf den Antrag des Dienstknechts Conrad Sahlmann in Kisdorf wird dessen entwichene Ehefrau Elsabe, geb. Holdorf, hiedurch citirt und geladen, am Donnerstag den 9ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr genannter Ehemann wegen böslicher Verlassung wider sie vorbringen wird und darauf zu antworten, unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens in contumaciam wider sie erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 4ten Juli 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.

In fidem: Jacobsen.

№ 2.

Auf Anhalten der Ehefrau Christine Lüders, geb. Asmus, c. c. in Elmshorn, wird deren Ehemann, der Seefahrer Jochim Lüders aus Sparrieshop, Grafschaft Ranzau, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montag den 6ten October d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider ihn vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag der Klägerin und Citantin in contumaciam wider ihn erkannt wird.

Ranzau und Elmshorn, in visit., den 19ten Juli 1851.

Rauert, abs. D. Adm. *Harding*.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des weiland Hofbesitzers Johann Detlefs Witt in Deichhausen auf Anhalten der Wittwe c. c. c. und der den unmündigen Kindern desselben bestellten Vormünder, der Herren Landesgevollmächtigten Johann Hinrich Witt in Reinsbüttel und Hans Friedrich Ick in Wesselburen, welche den Nachlaß des genannten Johann Detlefs Witt unbedingt anzutreten zwar kein Bedenken tragen, behufs Constatirung der Masse aber um die Erlassung eines Proclams gebeten haben, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Hofbesitzer Johann Detlefs Witt, weiland in Deichhausen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Juli 1851.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Voss, Kirchspielschreiber.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem der Eingesessene Hans Jacob Schröder in Thalingburen mit Hinterlassung unmündiger Kinder erster und zweiter Ehe gestorben ist und es zur Regulirung der Verlassenschaft desselben der Extrahirung eines Proclams bedarf: so werden auf Ansuchen des für diese Sterbemasse bestellten Curators alle diejenigen, welche an selbige aus irgend einem Grunde nicht protocollirte Forderungen oder Pfandstücke von dem Verstorbenen in Händen haben, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Faustpfänder, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf die desfällige gehörige Angabe zu beschaffen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 11ten Juli 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die nachstehenden Verlassenschaften, als:

1) des am 8ten März 1851 gestorbenen Glasermeisters Heinrich Schröder;
2) des am 7ten Septbr. 1849 verstorbenen Glasermeisters Christian Heinrich Schröder und seiner
3) am 28sten April 1851 verstorbenen Ehefrau Wiebcke Schröder, geb. Nagel, insonderheit deren hieselbst Quartier 6 № 155 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör;
4) der am 26sten April 1851 verstorbenen geschiedenen Ehefrau Catharina Lohse, geb. Bieber,

als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Itzehoe, den 21sten Juli 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, consl.

Digitized by Google

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an das in hiesiger Stadt sub № 185 in der s. g. Krabbe belegene, auf dem Namen von Johann Friedrich Ferdinand Koops geschrieben stehende und von diesem an die hiesige Wittwe Christine Wulff, geb. Schnoor, jetzt verkaufte Wohnhaus cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anmelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Original vorzeigen und beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 23sten Juli 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der beikommenden Landesbehörde hat die Wittwe Catharina Elisabeth Voß, geb. Kalckberner, von dem ihr zugehörigen Gesammtbesitz, die Drathmühle genannt, die sogenannte Oberste oder Kupfermühle nebst 20 Tonnen 6 Schip Landes getrennt und als ein für sich bestehendes Gewese verkauft, dem Käufer einen von allen andern als den übernommenen dinglichen resp. protocollirten Ansprüchen und Schulden freien Besitz versprochen und zum Nachweis dessen sowie zur Erlangung eines Fo linums für die vorerwähnte Kupfer- oder Oberste Mühle im Trittauer Amts-Schuld- und Pfandprotocoll, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

In Stattgebung dieses Antrages werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger der Extrahentin, welche an die derselben zugehörige, zu ihrem Gesammtbesitz, der sogenannten Drathmühle, bisher gehörige Kupfer- oder Oberstenmühle nebst 20 Tonnen 6 Schip Landes dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen anzugeben, die etwa ihre Forderungen begründenden Documente in Original zu produciren und von denselben beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen; Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 10ten Juli 1851.

Scholtz.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Intestaterben des zu Jennfeld verstorbenen Altentheilers Peter Andreas Behn werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder desfalls Pfänder in Händen haben, hiedurch geladen und befehligt, bei Strafe der Ausschließung von dieser proclamirten Masse und bei Verlust des Pfandrechts, solche Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Reinbeck anzugeben und von den etwanigen, ihre Angaben begründenden, Documenten beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Amthaus zu Reinbeck, den 17ten Juli 1851.

Scholtz.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weiland Landnotars, Fiscals, Auctionars und Obergerichtsadvocaten J. W. Jessen in Pinneberg, Amalie Auguste, geb. Nielsen, c. c., als nach dem mit ihrem verstorbenen Ehemann unterm 17ten Mai 1809 errichteten Testament alleinige Erbin desselben, hieselbst vorgestellt hat, daß sowohl zum Behuf der Delirung der von ihrem Ehemanne bei seinem Amtsantritte durch protocollirte Bürgschaft bestellten gesetzlichen Caution die Erlassung eines Proclams an Alle, welche etwa aus der Amtsführung ihres Ehemannes Ansprüche und Forderungen hätten, als auch, da Supplicantin den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, die Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum bonorum cum eventuali cessione bonorum erforderlich sei, Supplicantin daher auch um Erlassung eines landüblichen Proclams in beiden Beziehungen gebeten hat: so ergehet hiemit in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen an Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Pinneberg verstorbenen Landnotars, Fiscals, Auctionars und Obergerichtsadvocaten Johann Willers Jessen entweder aus dessen Amtsführung oder sonst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch die peremtorische Aufforderung samt Befehl, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst anzugeben, dabei die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zum Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, procuratores ad acta zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten Juni 1851.

(L. S.) *Nickels.* *Eckard.*

Wriedt.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle und Jede, welche an den Gastwirth Marcus Ludwig Hinrich Dohse in Boruhöved, insbesondere an dessen aus einer Käthnerstelle und Sechstelhufe bestehenden Grundbesitz, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, beim Segeberger Actuariate rechtsgehörig zu melden. Dieses Proclam soll eventuell auch zugleich als Concursproclam dienen.

Segeberger Concursgericht, den 1sten Juli 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Allen, welche an den Nachlaß des weil. Senators Johann Heinrich Christian Blehse hieselbst aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, wird, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, anbefohlen, sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und Beobachtung des Rechtserforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden.

Gegeben Segeberg in Curia, den 7ten Juli 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem copiæ: Esmarch.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Eingesessenen H. D. Boje zu Bockel oder die von ihm besessene, im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll annoch auf den Namen des Hamburger Bürgers Samuel Levy Gumperts stehende Doppelhufe zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten-Creditoren, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administrarur, den 4ten Juli 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an das für den abwesenden Johann Jacob Paulsen aus Meldorf verwaltete Vermögen als Erben oder aus sonstigen Gründen Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von ihm besitzen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig angeben, im Widrigen der Verschollene für todt werde erklärt, wider die sich nicht angebenden Erben, Gläubiger und Pfandinhaber resp. Ausschließung und Verlust ihres Pfandrechts werde erkannt und über das Vermögen des Abwesenden den Rechten nach werde verfügt werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Bäckermeister Johann Göstrup in Rendsburg darauf angetragen hat, daß über das von ihm an den Doctor der Medicin und Chirurgie Eduard Edlefsen verkaufte, in Itzehoe in der Sandkuhle unter klösterlicher Jurisdiction belegene Wohnhaus nebst Stall und Garten ein landübliches Proclam erlassen werde, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede, welche an das gedachte Gewese hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 2ten Juli 1851.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die von J. C. Grube verkaufte Hufe in Großenkummerfeld dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, auf dem Neumünsterschen Actuariate, bei Strafe des Verlustes derselben, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen melden.

Amthaus zu Neumünster, den 27sten Juni 1851.

A. D. P.: *A. F. Brackel.*

In fidem: A. F. Brackel.

Digitized by Google

Beilage zum 31. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 4. August 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 23sten Juli d. J. ist der beabschiedigte Sergeant Christian Ludwig Volckmann von der obersten Civilbehörde zum Amtsboten bei der Raumorter Jevenstedter Kirchspielvogtei ernannt worden.

Departement des Innern.

Nachdem der Rathsverwandte Blehse in Segeberg am 22sten Mai d. J. mit Tode abgegangen, ist der bisherige Stadtverordnete und Bürgerworthalter Christian Friedrich Junge daselbst unter dem 14ten Juli wiederum zum Rathsverwandten der genannten Stadt erwählt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wann Terminus zur Publication des von dem verstorbenen Gold- und Silberarbeiter Georg Adolph Meienberg in Meldorf unterm 3ten Februar 1851 errichteten Testaments auf nächsten Gerichtsmontag, den 1sten September d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden; so werden die Intestaterben des Defuncti, namentlich die instituirten 5 Kinder der Ehefrau Henriette Juliane Hardt, geb. Meienberg, in Uetersen, citiret und geladen, sodann persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erscheinen, mit der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfall die Publication des gedachten Testaments dennoch werde vorgenommen werden.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 29sten Juli 1851.

Lempfert.

Zur Beglaubigung der Abschrift: *Wagner.*

№ 2.

Zur Publication des unterm 7ten August 1844 von dem weiland Kaufmann Peter Jürgen Matthias Armbrust in Itzehoe mit seiner Ehefrau Anna Catharina Armbrust, geb. Möller, errichteten gegenseitigen Testaments ist Termin auf Dienstag den 12ten August d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt und werden Beikommende aufgefordert, sich in diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einzufinden.

Itzehoe, den 28sten Juli 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

Freiwilliger öffentlicher Verkauf.

Auf Antrag des Eingesessenen Johann Christian Ludwig Nagel soll sein im IV. Quartier sub № 130 an der Kampstraße des Fleckens Wandsbeck belegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Nebengebäuden mit mehreren Wohnungen nebst Garten und einer dazu gehörigen Parcele von 1 Tonne 219 Qu.-Ruthen, am Montag den 11ten August d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Ahlers-Hestermann'schen Gasthause hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden, unter Vorbehalt der Approbation.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat eingesehen werden.

Wandsbecker Justitiariat, den 22sten Juli 1851.

Reiche.

Steckbriefe.

№ 1.

Der mosaische Glaubensgenosse Simon Kohn, ein Gehülfe des Lotterie-Collecteurs Masse in Wandsbeck, ist unterm 19ten Juli 1850 von der klösterlichen Obrigkeit zu Itzehoe wegen unerlaubten Colligirens zu auswärtigen Lotterien verurtheilt, hat sich jedoch der von ihm abzubüßenden Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bisher zu entziehen gewußt und ist dessen jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln. Es werden demnach die Polizeibehörden ersucht, den gedachten Kohn im Betretungsfalle zu arretiren und behufs der Abholung desselben eine Anzeige anhero gelangen zu lassen.

Itzehoe, den 12ten Juli 1851.

Klösterliche Obrigkeit.

Signalement.

Simon Kohn ist 50 Jahre alt, von mittelmäßiger Statur, trägt eine schwarze Perücke, hat freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, große Nase und großen Mund, schwarzen Bart, rundes Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe.

Digitized by Google

№ 2.

Der hierunter soweit thunlich signalisirte Dienstjunge Hans Lüders aus Kisdorf im Amte Segeberg ist nach Verübung eines beträchtlichen Gelddiebstahls bei seiner bisherigen Brodherrschaft in Wiemersdorf weichhaft geworden. An alle Civil- und Militairbehörden ergeht daher das dienstliche Ersuchen, auf den genannten Lüders zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und eine Nachricht behufs dessen Abholung anhero gelangen zu lassen.

Segeberger Amthaus, den 28sten Juli 1851.

Rosen.

Signalement.

Alter: 16—17 Jahr; Geburtsort: Kisdorf, Amts Segeberg; Statur: schmächtig; Haare: blond. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem blau leinenen Rock, greis leinenen Beinkleidern, Tuchmütze und großen seinen Füßen nicht anpassenden Halbstiefeln.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Abel Dieckmann, geb. Mahn, in der Blomeschen Wildniß bei Glückstadt, c. c., Edictal-Citantin, pro edictali citatione ihres seit 5 Jahren heimlich entwichenen Ehemannes, des vormaligen Schiffers Christian Dieckmann am Neuendeich, Kirchspiels Glückstadt, Edictal-Citaten, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Christian Dieckmann hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 14ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 23ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf fernern Antrag der Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 29sten Juli 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 2.

Auf den Antrag des Dienstknechts Conrad Sahlmann in Kisdorf wird dessen entwichene Ehefrau Elsabe, geb. Holdorf, hiedurch citirt und geladen, am Donnerstag den 9ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Amthause vor dem alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr genannter Ehemann wegen böslicher Verlassung wider sie vorbringen wird und darauf zu antworten, unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens in contumaciam wider sie erkannt werde, was den Rechten gemäß.

Segeberger Consistorium, den 4ten Juli 1851.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores Consistorii.

In fidem: Jacobsen.

№ 3.

Auf die Anzeige der Ehefrau Mathilde Margaretha Dorothea Rohland, geb. Schultz, cum curat., daß ihr Ehemann, der hiesige Bürger und Schirmfabrikant Albert Rohland, im Herbste 1849 heimlich von hier gegangen und sie seit der Zeit ohne alle Nachricht über ihn und seinen Aufenthalt geblieben sei, und auf den daran geknüpften Antrag um Erlassung einer Edictal-Citation Behuf der nachzusuchenden Ehescheidung, wird der gedachte Schirmfabrikant Albert Rohland hiemittelst peremtorisch citirt und befehligt, am bevorstehenden Dienstag den 7ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium persönlich zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen von ihm begangener böslichen Verlassung und deshalb zu trennender Ehe vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle in contumaciam der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, die zwischen ihm und seiner mehrberegten Ehefrau bestandene Ehe aus solchem Grunde quoad vinculum getrennt und ferner den Rechten gemäß definitive erkannt werden wird. Wonach derselbe sich zu achten hat.

Gegeben Altona, im Consistorium, den 19ten Juli 1851.

Behn. *Nievert*, abs. dom. præp.

№ 4.

Wenn der hiesige Einwohner Johann Gottlieb Krobien hieselbst bei dem unterzeichneten Consistorium angezeigt hat, daß seine Ehefrau Margaretha, geb. Hauschild, im Herbste 1849 ihn heimlich verlassen hätte und daß ihm seit der Zeit keine Nachricht über dieselbe und deren Aufenthalt zugegangen wäre, Imploranten daher um Erlassung einer Edictal-Citation Behufs der nachzusuchenden Ehescheidung bitten müßte, so wird in Gewährung dieser Bitte die gedachte Ehefrau Margaretha Krobien, geb. Hauschild, hiemittelst peremtorisch citirt und befehligt, am bevorstehenden Dienstage den 7ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium persönlich zu erscheinen, zu vernehmen, was ihr genannter Ehemann wegen von ihr begangener böslichen Verlassung und deshalb zu trennender Ehe vorbringen wird, darauf zu antworten

Digitized by Google

und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß sie im Ausbleibungsfalle in contumaciam der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, die zwischen ihr und ihrem mehrberegten Ehemanne bestandene Ehe aus solchem Grunde quoad vinculum getrennt und ferner den Rechten gemäß definitive erkannt werden wird. Wonach dieselbe sich zu achten hat.

Gegeben Altona, im Consistorium, den 19ten Juli 1851.

Behn. *Nievert*, abs. dom. præp.

№ 5.

Auf die Anzeige der Ehefrau Elisabeth Anna Margaretha Hansen, geb. Eckhardt, c. cur., daß ihr Ehemann Jürgen Jacobsen Hansen im November 1849 von hier gegangen und sie seit der Zeit ohne alle Nachricht über ihn und seinen Aufenthalt geblieben sei, und auf den daran geknüpften Antrag um Erlassung einer Edictal-Citation zum Zweck der nachzusuchenden Ehescheidung, wird der gedachte Jürgen Jacobsen Hansen hiemit peremtorisch geladen und befehligt, am bevorstehenden Dienstag den 7ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium persönlich zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen von ihm begangener böslichen Verlassung und deshalb zu trennender Ehe vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle in contumaciam der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, die zwischen ihm und seiner mehrgedachten Ehefrau bestehende Ehe aus solchem Grunde quoad vinculum getrennt und ferner den Rechten gemäß definitive erkannt werden wird. Wonach derselbe sich zu achten hat.

Gegeben Altona, im Consistorium, den 25sten Juli 1851.

Behn. *Nievert*, abs. dom. præp.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Wenn zur Berichtigung des geringfügigen Nachlasses der verstorbenen Eheleute Claus Haamann und Magdalena Margaretha, geborenen Jansen, in Marne die Erlassung eines Proclams nothwendig geworden und ich solches auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Aye, als Berichtigungsbehörde, bewilligt habe, so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Forderungen und Gerechtsame an den Nachlaß der Eheleute Haamann zu haben vermeinen, oder etwa dahin gehörige Pfandstücke besitzen, hiemittelst befehligt, gedachte ihre Forderungen, Gerechtsame und Pfandstücke binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig anzugeben. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Meldorf, den 21sten Juli 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche

1) an die von Beikommenden unbedingt angetretene Erbmasse des hieselbst verstorbenen Bürgers und Weinhändlers Marx Bollen, namentlich an das demselben seither gehörige, in hiesiger Stadt sub № 57 im 3ten Quartier belegene Wohnhaus cum pert.; und
2) an die von Beikommenden mit sub beneficio legis et inventarii cum event. cess. bonor. angetretene Erbmasse des hieselbst verstorbenen Bürgers und Arbeitsmannes Jochim Friedrich Wilhelm Heyden, namentlich an das demselben seither gehörige, in hiesiger Stadt sub № 24 in der Neustadt belegene Wohnhaus cum pert.,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden, auf desfälliges Ansuchen Beikommender, von Bürgermeister und Rath dieser Stadt hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, bei Strafe des immerwährenden Stillschweigens und resp. der Ausschließung von der Masse, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei den Acten zurückzulassen, auch, wofern sie Auswärtige, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Das über die Heydensche Masse erlassene Proclam soll event. auch als Concursproclam gelten.

Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 24sten Juli 1851.

Bürgermeister und Rath.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Vollhufner Heinrich Müller in Dreggers, Amts Traventhal, am 6ten Juni d. J. heimlich von hier sich entfernt hat, ohne von seinem Reisezweck und Aufenthalt Kunde zu geben, auch demnächst auf Verlangen der Ehefrau desselben für seine Person und Vermögen der Bauervogt Hans

Digitized by Google

Christian Hamann in Dreggers zum Curator bestellt und von diesem nunmehr beantragt worden ist, daß zur Ermittelung des Vermögenszustandes des Abwesenden, event. zum Behuf der Eröffnung des Concurses der Gläubiger ein Proclam erlassen werden möge; so ergeht hiemit öffentlich der gerichtliche Aufruf und Befehl: daß Alle und Jede, welche an den genannten weichhaft gewordenen Heinrich Müller und dessen Vermögen, insbesondere an die demselben zu eigen gehörige, in Dreggers, Amts Traventhal, belegene Vollhufe mit Zubehör irgend welche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, desfalls vor Ablauf von 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube zum Professionsprotocoll gehörige Angabe machen, die bezüglichen Urkunden vorzeigen und beglaubigte Abschriften davon zu Protocoll legen, auch als Gerichtsauswärtige Procuratoren zu den Acten hieselbst bestellen sollen, und in Ansehung aller nicht angemelderen Forderungen und Ansprüche die Ausschließung von der Vermögens- und eventuellen Concuesmasse des genannten Heinrich Müller zu gewärtigen haben.

Zugleich wird benannter Heinrich Müller hiemit gerichtlich aufgefordert und befehligt, vor Ablauf der gedachten Proclamsfrist die Verwaltung seines Vermögens, insbesondere des ihm zugehörigen, in Dreggers, Amts Traventhal, belegenen Hufengewefes selber wieder zu übernehmen, oder in Form Rechtens zu veranstalten; in Ermangelung dessen aber zu gewärtigen, daß zufolge dieses Proclams im Fall der Insolvenz über seine Habe und Güter der Concues der Gläubiger zu Recht werde erkannt werden.

Gegeben auf dem Traventhaler Amthause zu Traventhal, den 15ten Juli 1851.

(L. S.) *Rumohr.*

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der seit einigen Jahren in Amerika sich aufhaltende Kaufmann Martin Friedrich Klancke hat unter dem Bemerken, daß er die ihm zuständig gewesenen, in Dockenhuden belegenen beiden Besitzungen an den Rittergutsbesitzer Rudolph Griesebach aus Mecklenburg-Schwerin verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfandprotocoll versprochen habe, auf Erlassung eines desfälligen Proclams antragen lassen.

In Gewährung dieses Antrags werden daher Alle und Jede, welche an die dem genannten Martin Friedrich Klaucke zuständig gewesenen, nunmehr an Rudolph Griesebach verkauften, zu Dockenhuden belegenen beiden Besitzungen cum pert. aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichtes zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 24sten Juli 1851.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und jetzige Ottensener Einwohner Johann Peter de Roy angezeigt, daß er das seit dem Jahre 1815 unter seinem Namen Joh. Peter de Roy als Firma hieselbst betriebene Handlungsgeschäft mit dem Ende des Jahres 1850 aufgegeben und seine Handelsgeschäfte so weit möglich liquidiet habe, und um mit vollkommener Sicherheit die Liquidation beendigen zu können, um die Erlassung eines Proclams gebeten hat, so werden in Stattgebung der gestellten Bitte von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an das gedachte, bis zu Ende des Jahres 1850 hieselbst unter der Firma Joh. Peter de Roy bestandene Handlungsgeschäft aus iegend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit, und zwar die in Europa wohnenden binnen 12 Wochen, und spätestens am 3ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, und die außerhalb Europa wohnenden binnen 12 Monaten, und spätestens am 22sten Juli 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, resp. im ersten Stadtsecretariat und im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Ueschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten Juli 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des weiland Hofbesitzers Johann Detlefs Witt in Deichhausen auf Anhalten der Wittwe c. c. c. und der den unmündigen Kindern desselben bestellten Vormünder, der Herren Landesgevollmächtigten Johann Hinrich Witt in Reinsbüttel und Hans Friedrich Ick in Wesselburen, welche den Nachlaß des genannten Johann Detlefs Witt unbe-

Digitized by Google

dingt anzutreten zwar kein Bedenken tragen, behufs Constatirung der Masse aber um die Erlassung eines Proclams gebeten haben, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Hofbesitzer Johann Detlefs Witt, weiland in Deichhausen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Juli 1851.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn zufolge eines unterm 19ten Mai 1798 von dem damaligen Erbpächter Carl August Steffen zu Neuheikendorf, adel. Guts Schrevenborn, errichteten Testaments seine daselbst belegene Erbpachtshufe nach dem Tode seiner von ihm zur Universalerbin eingesetzten Ehefrau Sophie Margaretha, gebornen Rathjen, denjenigen seiner Verwandten anheimfallen soll, welche, wenn er selber dann erst verstorben wäre, die nächsten gesetzlichen Erben sein würden, und wann seine Wittwe, später verheirathete Bauer, nunmehro am 1sten v. M. verstorben, nach den eingezogenen Nachrichten und ermittelten Verhältnissen aber des obgedachten Testators Carl August Steffen nicht sämmtlich hier bekannte und anwesende volljährige Geschwisterkinder jetzt als die zum Erbe Berechtigten erscheinen: als werden von Gerichtswegen alle etwanige unbekannte Erben des mehrgedachten verstorbenen Carl August Steffen, welche aus erbrechtlichem Grunde Ansprüche an seine ehemalige Erbpachthufe zu Neuheikendorf zu haben vermeinen, namentlich aber die etwaigen lebenden ehelichen Kinder des viele Jahre in auswärtigen Militairdiensten abwesend und angeblich im Preußischen verheirathet gewesenen, später hier im Lande verstorbenen leiblichen Bruders des Testators, Namens Hans Steffen, von welchem eine Tochter Sophie geheißen und im Jahre 1820 bei reisenden Schauspielern sich aufgehalten haben soll, hiemittelst aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Erbansprüche, sich mit selbigen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Zugleich werden Alle, welche sonstige Forderungen und Ansprüche an die Steffensche Erbpachtshufe zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten, sub pœna præclusi, sich damit binnen obgedachter zwölfwöchiger Frist gehörig anzugeben aufgefordert.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Schrevenborn, den 12ten Juli 1851.

Wiltrock.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Hutmacher Friedrich Julius Arnold Neumann in Preetz verkaufte, sub № 150 in der Kührenerstraße belegene Haus c. p.;
2) an die von dem Hofbesitzer Ernst Witt auf Kroog verkaufte, sub № 2 in Elmschenhagen belegene Freikathe c. p.;
3) an das von der Wegecommüne für den klösterlichen Walddistrict überlassene Stück Land der alten Landstraße in Ellerbeck von ca. 135 Qu.-Ruthen, zwischen Schütt & Einfeldts Grundstücken, wovon ein Theil zu Bauplätzen ausgelegt worden,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 14ten Juli 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Schenkwirths Joachim Brütt Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an denselben und namentlich auch an dessen untenbeschriebene Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe

1) des an der großen Gärtnerstraße belegenen, mit

Digitized by Google

Stammann und Bieber im Westen und Norden, Hinrich Scheffler im Norden und Osten, wie auch dem nachbeschriebenen Erbe des Cridars im Osten benachbarten Erbes, und

2) des ebendaselbst belegenen, mit dem vorbeschriebenen Erbe im Westen, wie auch Hinrich Scheffler im Norden und Osten benachbarten Erbes,

ist Termin auf Montag den 25sten August d. J. ausberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Der über diese Grundstücke aufgenommene Grundriß ist vor dem Verkaufe im hiesigen Auctionariate einzusehen.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 7ten Juli 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die bisher dem Carl Elders gehörige Hufe zu Kregaspe zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen im hiesigen Amtsactuariat rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 14ten Juli 1851.

v. Cossel.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Brenning.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Jacob Schröder in Thalingburen müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an die Verlassenschaften

1) des am 8ten März 1851 gestorbenen Glasermeisters Heinrich Schröder;
2) des am 7ten Septbr. 1849 verstorbenen Glasermeisters Christian Heinrich Schröder und seiner
3) am 28sten April 1851 verstorbenen Ehefrau Wiebcke Schröder, geb. Nagel, insonderheit deren hieselbst Quartier 6 № 155 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör;
4) der am 26sten April 1851 verstorbenen geschiedenen Ehefrau Catharina Lohse, geb. Bieber,

als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Itzehoe, den 21sten Juli 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Lueders**, consl.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an das in hiesiger Stadt sub № 185 belegene, auf dem Namen von Johann Friedrich Ferdinand Koops geschrieben stehende, von demselben jetzt verkaufte Wohnhaus exhibirt sind, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des weiter Erforderlichen anzumelden.

Decretum Plön in Curia, den 23sten Juli 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die verkaufte, zu dem der Wittwe Catharina Elisab. Voß, geb. Kalckbrenner, zuständigen Gesammtbesitz, der sogenannten Drathmühle, bisher gehörige Kupfer- oder Oberstenmühle nebst 20 Tonnen 6 Schip Landes dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 10ten Juli 1851.

Scholtz.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Jennfeld verstorbenen Altentheilers Peter Andreas Behn aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder deßfalls Pfänder in Händen haben, müssen solche, bei

Digitized by Google

Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Reinbeck angeben, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Amthaus zu Reinbeck, den 17ten Juli 1851.

Scholtz.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weiland Landnotars, Fiscals, Auctionars und Obergerichtsadvocaten J. W. Jessen in Pinneberg, Amalie Auguste, geb. Nielsen, c. c., als nach dem mit ihrem verstorbenen Ehemann unterm 17ten Mai 1809 errichteten Testament alleinige Erbin desselben, hieselbst vorgestellt hat, daß sowohl zum Behuf der Delirung der von ihrem Ehemanne bei seinem Amtsantritte durch protocollirte Bürgschaft bestellten gesetzlichen Caution die Erlassung eines Proclams an Alle, welche etwa aus der Amtsführung ihres Ehemannes Ansprüche und Forderungen hätten, als auch, da Supplicantin den Nachlaß desselben nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, die Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum bonorum cum eventuali cessione bonorum erforderlich sei, Supplicantin daher auch um Erlassung eines landüblichen Proclams in beiden Beziehungen gebeten hat: so ergehet hiemit in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen an Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Pinneberg verstorbenen Landnotars, Fiscals, Auctionars und Obergerichtsadvocaten Johann Willers Jessen entweder aus dessen Amtsführung oder sonst Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Reusch hieselbst anzugeben, dabei die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zum Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, procuratores ad acta zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 30sten Juni 1851.

(L. S.) *Nickels.* *Eckard.*

Wriedt.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Timm Marxsen in Braacken müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Heinrich Pehrs in Braacken müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 2.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des am 29sten April 1851 in Bosteдt verstorbenen Setzhufners Hans Hinrich Lohse oder an die von diesem bewohnte Hufe zu haben vermeinen, müssen sich damit innerhalb 12 Wochen, bei Strafe des Verlustes derselben, bei dem hiesigen Actuariate melden.

Amthaus zu Neumünster, den 4ten Juli 1851.

Abs. Dom. Præs.: *A. F. Brackel.*

In fidem: A. F. Brackel.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirten Ansprüche an die von dem Parzelisten Claus August Heinrich Frehse verkaufte Eigenthums- und Parzelenstelle zu Stawedder, Amts Ahrensböck sind, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 2ten Juli 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.

Zur Beglaubigung: E. Müller.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle und Jede, welche an den Gastwirth Marcus Ludwig Hinrich Dohse in Bornhöved, insbesondere an

Digitized by Google

dessen aus einer Käthnerstelle und Sechstelhufe bestehenden Grundbesitz, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, beim Segeberger Actuariate rechtsgehörig zu melden. Dieses Proclam soll eventuell auch zugleich als Concursproclam dienen.

Segeberger Concursgericht, den 1sten Juli 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Allen, welche an den Nachlaß des weil. Senators Johann Heinrich Christian Blehse hieselbst aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, wird, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, anbefohlen, sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile und Beobachtung des Rechtserforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden.

Gegeben Segeberg in Curia, den 7ten Juli 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem copiæ: Esmarch.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Wer Forderungen oder Ansprüche aus irgend einem Grunde an den Eingesessenen H. D. Boje zu Bockel oder die von ihm besessene, im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll annoch auf den Namen des Hamburger Bürgers Samuel Levy Gumperts stehende Doppelhufe zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich damit, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, bei Strafe resp. des Ausschlusses von dieser Concursmasse und Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 4ten Juli 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an das für den abwesenden Johann Jacob Paulsen aus Meldorf verwaltete Vermögen als Erben oder aus sonstigen Gründen Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfandstücke von ihm besitzen, müssen solche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig angeben, im Widrigen der Verschollene für todt werde erklärt, wider die sich nicht angebenden Erben, Gläubiger und Pfandinhaber resp. Ausschließung und Verlust ihres Pfandrechts werde erkannt und über das Vermögen des Abwesenden den Rechten nach werde verfügt werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Beilage zum 32. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 11. August 1851.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Bei der stattgefundenen Verhandlung über die Nivellirung einer projectirten Bahnlinie von Itzehoe über Crempe und Kamerlander-Deich nach der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn ist es regierungsseitig zur Sprache gebracht, daß es, für den Fall der Ausführbarkeit dieses Projectes, zur Beseitigung der für den Betrieb sich darbietenden Schwierigkeiten zweckmäßig sein möchte, einen Uebergang der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn in das Eigenthum der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft zu bewirken. Die Direction hat in dieser Veranlassung beim Ausschuß die Convocirung einer Generalversammlung beantragt, um derselben die Frage zur Beschlußnahme vorzulegen, ob es genehmigt werde, daß die Direction wegen Verkaufs der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn mit der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft in Unterhandlung trete und eventuell den Verkauf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Ausschusses und der Generalversammlung, zum Abschluß bringe. Es wird demnach zur Fassung eines Beschlusses über diesen Antrag der Direction eine am Mittewochen den 10ten September d. J., Morgens 12 Uhr, im Hause des Herrn Dünckler, Königstraße № 76, hieselbst abzuhaltende Generalversammlung angesetzt.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 5 bis 8 Uhr Abends oder am 10ten September spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung auf dem Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des Statuts, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 29sten Juli 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Zur Publication des unterm 7ten August 1844 von dem weiland Kaufmann Peter Jürgen Matthias Armbrust in Itzehoe mit seiner Ehefrau Anna Catharina Armbrust, geb. Möller, errichteten gegenseitigen Testaments ist Termin auf Dienstag den 12ten August d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause angesetzt und werden Beikommende aufgefordert, sich in diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame einzufinden.

Itzehoe, den 28sten Juli 1851.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: **Lueders**, const.

№ 2.

Daß der mittelst Steckbriefs vom 28sten v. M. von hieraus verfolgte Dienstjunge Hans Lüders zur Haft gebracht worden, wird vorschriftsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Segeberger Amthaus, den 4ten August 1851.

Rosen.

Edictal-Citation.

Auf Anhalten der Ehefrau Christine Lüders, geb. Asmus, c. c. in Elmshorn, wird deren Ehemann, der Seefahrer Jochim Lüders aus Sparrieshop, Grafschaft Ranzau, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montag den 6ten October d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider ihn vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag der Klägerin und Citantin in contumaciam wider ihn erkannt wird.

Ranzau und Elmshorn, in visit., den 19ten Juli 1851.

Rauert, abs. D. Adm. *Harding.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Erbregulirungsbeamten, Allen und Jeden, welche an die geringfügigen Verlassenschaften

des in Delstedt verstorbenen Arbeitsmannes Hans Harder vom Bordesholmer Hoffeld, und
des in Oesterdorfstel verstorbenen Arbeitsmannes Jürgen Thode aus Breiholz,

zu deren Regulirung das Credit-, event. das Armenrecht bewilligt worden, Erb- oder sonstige dingliche

Digitized by Google

oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, dieselben, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt ordnungsmäßig anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 24sten Juni 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte im Flecken Preetz belegene, verkaufte Grundstücke, als:

1) des Zimmermeisters Gottfried Elsner sen. sub № 372 in der Kieler Straße c. p.,
2) des Zimmermeisters Cai Wilhelm Elsner jun. sub № 374 bei der Lohmühle c. p.,
3) des Schustermeisters Joh. Jacob Schön hieselbst sub № 313 in der Wakendorferstraße c. p.,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 30sten Juli 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälliges Ansuchen des ¾-Hufners Hans Friedrich Lübbert in Wiemersdorf werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die von demselben verkauften, aus einer Viertel- und Halbhufe bestehenden, in Wiemersdorf belegenen, Grundstücke c. pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariat zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und Abschriften zurückzulassen.

Segeberger Concursgericht, den 30sten Juli 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Daniel Friederich Beuck zu Mollhagen, hiesigen Amts, hat seine auf Mollhagener Feldmark belegene Kornwindmühle nebst Zubehör angezeigtermaßen verkauft und seinem Käufer einen von allen andern als den öffentlichen Abgaben und Lasten sowie den auf dem Folio der Mühle protocollirten Schulden und Verbindlichkeiten freien Besitz versprochen, zum Nachweis dessen auch die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt.

Es werden daher, in Stattgebung dieses Antrages, von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die dem Impetranten Daniel Friederich Beuck bisher zugehörige, auf Mollhagener Feldmark, Amts Trittau, belegene Kornwindmühle nebst Zubehör haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Trittauer Amtstube in rechtsbehöriger Art anzugeben, die etwa ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und von denselben beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen; Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 25sten Juli 1851.

Scholtz.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und jetzige Ottenseer Einwohner Johann Peter de Roy angezeigt, daß er das seit dem Jahre 1815 unter seinem Namen Joh. Peter de Roy als Firma hieselbst betriebene Handlungsgeschäft mit dem Ende des Jahres 1850 aufgeben und seine Handelsgeschäfte so weit möglich liquidirt habe, und um mit vollkommener Sicherheit die Liquidation beendigen zu können, um die Erlassung eines Proclams gebeten hat, so werden in Stattgebung der gestellten Bitte von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an das gedachte, bis zu Ende des Jahres 1850 hieselbst unter der Firma Joh. Peter de Roy bestandene Handlungsgeschäft aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit, und zwar die in Europa wohnenden binnen 12 Wochen, und spätestens am 3ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, und die außerhalb Europa wohnenden binnen 12 Monaten, und spätestens am 22sten Juli 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, resp. im ersten Stadtsecretariat und im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten Juli 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Ehe-

leute Claus Haamann und Magdalena Margaretha, geb. Jansen, in Marne, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen, Gerechtsame und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 2.

Ansprüche und Forderungen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten,

1) an die unbedingt angetretene Erbmasse des hieselbst verstorbenen Bürgers und Weinhändlers Marx Bollen,
2) an die nur sub beneficio legis et inventarii cum event. cess. bonor. angetretene Erbmasse des hieselbst verstorbenen Bürgers und Arbeitsmannes Jochim Friedrich Wilhelm Heyden,

müssen, bei Strafe des immerwährenden Stillschweigens und resp. der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen angemeldet werden.

Das über die Heydensche Masse erlassene Proclam soll event. auch als Concursproclam gelten.

Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 24sten Juli 1851.

Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 3.

Zur Ermittelung des Vermögenszustandes, event. zum Behuf der Eröffnung des Concurses über Habe und Güter des aus Dreggers im Amte Traventhal heimlich entwichenen Hufners Heinrich Müller haben dessen Gläubiger binnen 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung des am 15ten Juli 1851 erlassenen, im 31sten Stück № 3 dieses Blattes eingerückten Proclams zu dem Professionsprotocoll auf der Traventhaler Amtstube ihre Angabe zu machen, wie auch der Abwesende selber zur Rückkehr, event. gehörigen Anordnung der Verwaltung seines Vermögens in gleicher Frist aufgefordert wird.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Hansen.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 4.

Alle, welche an die dem Martin Friedrich Klaucke zuständig gewesenen, nunmehr an Rudolph Griesebach verkauften, zu Dockenhuden belegenen beiden Besitzungen cum pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 24sten Juli 1851.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn zufolge eines unterm 19ten Mai 1798 von dem damaligen Erbpächter Carl August Steffen zu Neuheikendorf, adel. Guts Schrevenborn, errichteten Testaments seine daselbst belegene Erbpachtshufe nach dem Tode seiner von ihm zur Universalerbin eingesetzten Ehefrau Sophie Margaretha, gebornen Rathjen, denjenigen seiner Verwandten anheimfallen soll, welche, wenn er selber dann erst verstorben wäre, die nächsten gesetzlichen Erben sein würden, und wann seine Wittwe, später verheirathete Bauer, nunmehro am 1sten v. M. verstorben, nach den eingezogenen Nachrichten und ermittelten Verhältnissen aber des obgedachten Testators Carl August Steffen nicht sämmtlich hier bekannte und anwesende vollbürtige Geschwisterkinder jetzt als die zum Erbe Berechtigten erscheinen: als werden von Gerichtswegen alle etwanige unbekannte Erben des mehrgedachten verstorbenen Carl August Steffen, welche aus erheblichem Grunde Ansprüche an seine ehemalige Erbpachthufe zu Neuheikendorf zu haben vermeinen, namentlich aber die etwaigen lebenden ehelichen Kinder des viele Jahre in auswärtigen Militairdiensten abwesend und angeblich im Preußischen verheirathet gewesenen, später hier im Lande verstorbenen leiblichen Bruders des Testators, Namens Hans Steffen, von welchem eine Tochter Sophie geheißen und im Jahre 1820 bei reisenden Schauspielern sich aufgehalten haben soll, hiemittelst aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Erbansprüche, sich mit selbigen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Zugleich werden Alle, welche sonstige Forderungen und Ansprüche an die Steffensche Erbpachtshufe zu haben vermeinen, mit Ausnahme der protocollirten, sub pœna præclusi, sich damit binnen obgedachter zwölfwöchiger Frist gehörig anzugeben aufgefordert.

Kiel, im Justitiariat des adel. Guts Schrevenborn, den 12ten Juli 1851.

Wiltrock.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

Digitized by Google

1) an das von dem Hutmacher Friedrich Julius Arnold Neumann in Preetz verkaufte, sub № 150 in der Kührenerstraße belegene Haus c. p.;
2) an die von dem Hofbesitzer Ernst Witt auf Kroog verkaufte, sub № 2 in Elmschenhagen belegene Freikathe c. p.;
3) an das von der Wegecommüne für den klösterlichen Walddistrict überlassene Stück Land der alten Landstraße in Ellerbeck von ca. 135 Qu.-Ruthen, zwischen Schütt & Einfeldts Grundstücken, wovon ein Theil zu Bauplätzen ausgelegt worden,

dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 14ten Juli 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Schenkwirths Joachim Brütt Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche an denselben und namentlich auch an dessen untenbeschriebene Grundstücke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 30sten October d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte anzugeben, wobei die bezüglichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkaufe

1) des an der großen Gärtnerstraße belegenen, mit Stammann und Bieber im Westen und Norden, Hinrich Scheffler im Norden und Osten, wie auch dem nachbeschriebenen Erbe des Erbars im Osten benachbarten Erbes, und
2) des ebendaselbst belegenen, mit dem vorbeschriebenen Erbe im Westen, wie auch Hinrich Scheffler im Norden und Osten benachbarten Erbes,

ist Termin auf Montag den 25sten August d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Der über diese Grundstücke aufgenommene Grundriß ist vor dem Verkaufe im hiesigen Auctionariate einzusehen.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 7ten Juli 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die bisher dem Carl Elders gehörige Hufe zu Krogaspe zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen im hiesigen Amtsactariat rechtsdehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 14ten Juli 1851.

v. Cossel.

Zur Beglaubigung: **Brenning.**

Brenning.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Jacob Schröder in Thalingburen müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an die Verlassenschaften

1) des am 8ten März 1851 gestorbenen Glasermeisters Heinrich Schröder;
2) des am 7ten Septbr. 1849 verstorbenen Glasermeisters Christian Heinrich Schröder und seiner
3) am 28sten April 1851 verstorbenen Ehefrau Wiebcke Schröder, geb. Nagel, insonderheit deren hieselbst Quartier 6 № 155 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör;
4) der am 26sten April 1851 verstorbenen geschiedenen Ehefrau Catharina Lohse, geb. Bieber,

als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Itzehoe, den 21sten Juli 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Lueders**, cons.

Beilage zum 33. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 18. August 1851.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Bei der stattgefundenen Verhandlung über die Nivellirung einer projectirten Bahnlinie von Itzehoe über Crempe und Kamerlander-Deich nach der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn ist es regierungsseitig zur Sprache gebracht, daß es, für den Fall der Ausführbarkeit dieses Projectes, zur Beseitigung der für den Betrieb sich darbietenden Schwierigkeiten zweckmäßig sein möchte, einen Uebergang der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn in das Eigenthum der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft zu bewirken. Die Direction hat in dieser Veranlassung beim Ausschuß die Convocirung einer Generalversammlung beantragt, um derselben die Frage zur Beschlußnahme vorzulegen, ob es genehmigt werde, daß die Direction wegen Verkaufs der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn mit der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft in Unterhandlung trete und eventuell den Verkauf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Ausschusses und der Generalversammlung, zum Abschluß bringe. Es wird demnach zur Fassung eines Beschlusses über diesen Antrag der Direction eine am Mittewochen den 10ten September d. J., Morgens 12 Uhr, im Hause des Herrn Dünckler, Königstraße № 76, hieselbst abzuhaltende Generalversammlung angesetzt.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 5 bis 8 Uhr Abends oder am 10ten September spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung auf dem Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des Statuts, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 29sten Juli 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

In der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung ist Herr J. H. Piening aus Elmshorn, welcher statutengemäß ausgetreten war, wiederum zum Mitgliede des Ausschusses erwählt und hat die Wahl angenommen. Es besteht der Ausschuß demnach zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: dem Herrn Kammerrath Schnepel aus Meldorf, Stellvertreter des Vorsitzenden, den Herren J. Philipp, W. Löhmann, P. D. Selke, Capitain v. Petersen und Obergerichtsadvocaten Knoop aus Glückstadt, den Herren C. Panje, Advocaten Dahms und J. H. Piening aus Elmshorn, Herrn Oberkriegscommissair Kröhnke aus der Blomeschen Wildniß und dem Unterzeichneten, zur Zeit Vorsitzenden.

Der Ausschuß hat ferner den statutenmäßig vor der diesjährigen regelmäßigen Generalversammlung austretenden ersten Director, Herrn Kanzeleirath Löhmann hieselbst, wieder erwählt. Der zweite Director ist Herr Advocat Schenck in Elmshorn.

Zugleich wird den Actionaren angezeigt, daß die von der Direction zur gehörigen Zeit abgelegten Rechnungen für die Zeit vom 1sten April 1848 bis 1sten April 1851 nebst Anlagen zur Einsicht eines jeden Actionairs auf 6 Wochen, vom Montag den 11ten August d. J. an, im Geschäftslocale des ersten Directors, Herrn Kanzeleiraths Löhmann hieselbst, täglich, Morgens von 9 bis 12 Uhr, ausgelegt sein werden. Das gedruckte Protocoll der diesjährigen regelmäßigen Generalversammlung kann beim Ausschusse entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 31sten Juli 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Edictal-Citation.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Helene Brandt, geb. Ellerbrock, zu Glückstadt c. c., Edictal-Citantin, pro edictali citatione ihres sie seit 4 Jahren böslich verlassenen Ehemannes, des Schiffers Peter Brandt, früher in Wilster, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Peter Brandt hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 14ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 23ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der

Digitized by Google

Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 5ten August 1851.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Kirchspielsvorstehers Claus Wilde in Heide, als bestellten Administrators der Erbmasse des verstorbenen Kirchspielsdeputirten Paul Matthias Brandt in Heide, dessen Verlassenschaft wegen Concurrenz eines unmündigen Miterben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des gedachten Kirchspielsdeputirten Paul Matthias Brandt in Heide hiemit anbefohlen, alle Ansprüche und Forderungen an den gedachten Nachlaß innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielsschreiberei zu Heide, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten August 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann in Betreff nachstehender als verloren gegangen angezeigter Gelddocumente, namentlich:

1) eines zwischen der Erbmasse des in Crempdorf verstorbenen weiland Hofbesitzers Hinrich Voß als Verkäuferin und des Verstorbenen Sohne Carsten Voß als Käufern des väterlichen, Folio 94 des Crempdorfer Schuld- und Pfandprotocolles verzeichneten, Hofes mit Gebäuden und den daselbst und Folio 116 desselben Protocolles verzeichneten Ländereien sammt der Folio 74 verzeichneten Kathe mit 1 Morgen Landes, am 4ten Juni 1828 vollzogenen und protocollirten Kaufcontractes, worauf als Rest des Kaufgeldes aufgeführt war die bereits von dem Käufer ausbezahlte Summe von 2350 ℛ grob Cour., welche auf den respectiven Folien im Schuld- und Pfandprotocolle annoch undelirt stehen;
2) einer von weiland Michel Gravert in Elersdorf an die Gebrüder Hinrich und Andreas Harder in Crempe unterm 16ten Novbr. 1826 ausgestellten, auf 3100 ℛ grob Cour. lautenden, Folio 536 des Borsflether Schuld- und Pfandprotocolls, als dem Folio des jetzt dem Carsten Gravert jun. in Elersdorf gehörenden Hofes protocollirt stehenden Obligation; und
3) eines zwischen weiland Jacob Frauen in Camerland Wittwe c. c., Verkäuferin, und ihren vier Söhnen Marx, Marten, Jacob und Carsten Frauen, Käufern, des in Camerland belegenen, jetzt dem Marten Frauen allein gehörenden, Folio 26 des Camerlander Schuld- und Pfandprotocolls verzeichneten, Hofes, am 26sten Januar 1815 vollzogenen und protocollirten Kaufcontracts, worans annoch restiren resp. 3493 ℛ 3½ ß und 1000 ℛ, zusammen also 4493 ℛ 3½ ß grob Cour.,

die Eingesessenen Jacob Engelbrecht im Landrecht zu Crempe und Daniel von Leesen in Camerland, Ersterer mandatorio nomine seines Schwiegersohnes, des Müllers Andreas Harder zur Averflether Mühle, und Letzterer mandatario nomine seiner Schwiegermutter, der bei ihm sich anfhaltenden Wittwe Anna Früchtenicht, geb. Frauen, auf die Erlassung eines Mortificationsproclams über diese Documente angetragen haben; als werden in Deferirung dieser Bitte, nach dazu ertheilter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M., Alle und Jede, welche Ansprüche irgend einiger Art an obgedachte Gelddocumente zu haben vermeinen möchten, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Strafe der Ausschließung und Mortificirung der Documente, in der Crempermarsch-Landschreiberei in Crempe anzugeben, ihre etwanigen Beweisthümer unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, und sodann weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; wobei zugleich bemerkt wird, daß hinsichtlich des sub № 1 aufgeführten Documents die Delirung des annoch undelirt stehenden Postens auf den betreffenden Folien im Schuld- und Pfandprotocolle nach Mortificirung des verloren gegangenen Documents auf bereits vorgebrachtes ausdrückliches Verlangen sofort beschafft werden wird; wohingegen hinsichtlich der sub 2. und 3 angeführten noch nicht bezahlten Pöste nach erfolgter Mortification die Crempermarsch-Landschreiberei zur Ausfertigung neuer Schuldocumente nach Inhalt des Contractenbuches wird autorisirt werden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 8ten August 1851.

Abs. dom. præs.: *Voss.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Käthner Hinrich Lahann in Stoerkathen hat seine daselbst belegene, im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocolle Vol. III. Fol. 91 verzeichnete Kathenstelle cum pert. unter Zusicherung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft und um Erlassung eines Proclams gebeten.

Digitized by Google

In Gewährung dieser Bitte werden Alle, welche nicht protocollirte Ansprüche an die oben bezeichnete Kathenstelle haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 12ten August 1851.

In Abwes. des Ob. Insp.:
C. Rötger.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn es beabsichtigt wird, den bisher der Wittwe Wilhelmine Lucius, geb. Voigt, zuständig gewesenen, sub № 42 des 1sten Quartiers im Flecken Neumünster belegenen, Grunddesitz, nach vorher eingeholter höherer Genehmigung, dergestalt getrennt auf zwei neue Besitzer übergehen zu lassen, daß das dazu gehörige, im Brandcataster mit Littr. B. bezeichnete Färbereigebäude hinfort als eine für sich bestehende Familienstelle catastrirt, und für das bisherige Wohnhaus Littr. A. ein neues Folium im Schuld- und Pfandprotocoll errichtet werde: so werden auf Antrag Beikommender Alle und Jede, welche hiergegen Einwendungen erheben zu können, oder überhaupt, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, dingliche Ansprüche an die gedachten Grundstücke zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf dem hiesigen Actnariate anzugeben und die Beweisthümer unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zum Professionsprotocoll zu bringen. Wer die Angabe seiner vermeintlichen Ansprüche während der festgesetzten Zeit versäumt, wird in der Folge damit abgewiesen werden.

Amthaus zu Neumünster, den 9ten August 1851.
C. v. Brockdorff.
In fidem: A. F. Brackel.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Halbhufner Claus Christ. Blöcker zu Kl. Barkau, Amts Kiel, hieselbst darum gebeten, daß über die von ihm gekaufte, in Kl. Barkau belegene, früher Hans Hinr. Einfeldt'sche Halbhufenstelle cum pert. ein landübliches Proclam erlassen werden möge: als werden in Deferirung dieses Antrages hiedurch Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, aufgefordert und befehligt, sich mit ihren etwanigen dinglichen Ansprüchen und Forderungen an die in Kl. Barkau, Amts Kiel, belegene, früher Hans Hinr. Einfeldt'sche, jetzt dem Claus Chr. Blöcker gehörige Halbhufenstelle cum pert. innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Kieler Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Angaben begründenden, Originaldocumente zu produciren, beglaubigte Abschriften derselben beim Professionsprotocolle zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, wegen Bestellung von Actenprocuratoren das Erforderliche wahrzunehmen.

Kieler Amthaus, den 7ten August 1851.
Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*

№ 6

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Johann Hinrich Rüder in Gießelrade hat seine daselbst belegene Hufenstelle unter Zuschreibung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft und um Erlassung eines Proclams gebeten. Auch hat der Käufer dieser bisher mit einem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll nicht versehenen Hufenstelle, Claus Heinrich Voß aus Reinfeld, darauf angetragen, daß behufs Einrichtung eines Folii für dieselbe ein Proclam erlassen werden möge. In Gewährung beider Anträge werden alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die obbezeichnete Hufenstelle haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actnariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben, und zwar die protocollationsfähigen unter Hinzufügung des bezüglichen Antrages, widrigenfalls letztere bei Protocollation der etwa angemeldeten Rechte nicht werden berücksichtigt werden.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 4ten August 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.
In fidem: E. Müller.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte im Flecken Preetz belegene, verkaufte Grundstücke, als:

1) des Zimmermeisters Gottfried Elsner sen. sub № 372 in der Kieler Straße c. p.,
2) des Zimmermeisters Cai Wilhelm Elsner jun. sub № 374 bei der Lohmühle c. p.,
3) des Schustermeisters Joh. Jacob Schön hieselbst sub № 313 in der Wakendorferstraße c. p.,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 30sten Juli 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

Digitized by Google

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von Hans Friedrich Lübbert in Wiemersdorf verkaufte, in Wiemersdorf belegene, Viertel- und Halbhufe c. pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariat rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 30sten Juli 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die verkaufte, dem Daniel Friederich Beuck bisher zugehörige, auf Mollhagener Feldmark, Amts Trittau, belegene Kornwindmühle nebst Zubehör dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 25sten Juli 1851.

Scholtz.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des weiland Hofbesitzers Johann Detlefs Witt in Deichhausen auf Anhalten der Wittwe c. c. c. und der den unmündigen Kindern desselben bestellten Vormünder, der Herren Landesgevollmächtigten Johann Hinrich Witt in Reinsbüttel und Hans Friedrich Ick in Wesselburen, welche den Nachlaß des genannten Johann Detlefs Witt unbedingt anzutreten zwar kein Bedenken tragen, behufs Constatirung der Masse aber um die Erlassung eines Proclams gebeten haben, hiedurch aufgegeben, ihre Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Hofbesitzer Johann Detlefs Witt, weiland in Deichhausen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter im hiesigen Gerichtsbezirk zu bestellender Actenprocuratur, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 12ten Juli 1851.

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 4.

Dingliche Ansprüche und Forderungen an das in hiesiger Stadt sub № 185 belegene, auf dem Namen von Johann Friedrich Ferdinand Koops geschrieben stehende, von demselben jetzt verkaufte Wohnhaus cum pert. sind, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des weiter Erforderlichen anzumelden.

Decretum Plön in Curia, den 23sten Juli 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die verkaufte, zu dem der Wittwe Catharina Elisab. Voß, geb. Kalckbrenner, zuständigen Gesammtbesitz, der sogenannten Drahtmühle, bisher gehörige Kupfer- oder Oberstenmühle nebst 20 Tonnen 6 Schip Landes dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 10ten Juli 1851.

Scholtz.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Jennfeld verstorbenen Altentheilers Peter Andreas Behn aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder desfalls Pfänder in Händen haben, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Amtstube zu Reinbeck angeben, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Amthaus zu Reinbeck, den 17ten Juli 1851.

Scholtz.

Digitized by Google

Beilage zum 34. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 25. August 1851.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Bei der stattgefundenen Verhandlung über die Nivellirung einer projectirten Bahnlinie von Itzehoe über Crempe und Kamerlander-Deich nach der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn ist es regierungsseitig zur Sprache gebracht, daß es, für den Fall der Ausführbarkeit dieses Projectes, zur Beseitigung der für den Betrieb sich darbietenden Schwierigkeiten zweckmäßig sein möchte, einen Uebergang der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn in das Eigenthum der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft zu bewirken. Die Direction hat in dieser Veranlassung beim Ausschuß die Convocirung einer Generalversammlung beantragt, um derselben die Frage zur Beschlußnahme vorzulegen, ob es genehmigt werde, daß die Direction wegen Verkaufs der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn mit der Direction der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft in Unterhandlung trete und eventuell den Verkauf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Ausschusses und der Generalversammlung, zum Abschluß bringe. Es wird demnach zur Fassung eines Beschlusses über diesen Antrag der Direction eine am Mittewochen den 10ten September d. J., Morgens 12 Uhr, im Hause des Herrn Dünckler, Königstraße № 76, hierselbst abzuhaltende Generalversammlung angesetzt.

Diejenigen Actionaire, welche der Generalversammlung beizuwohnen beabsichtigen, haben sich am Tage vor der Versammlung von 5 bis 8 Uhr Abends oder am 10ten September spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung auf dem Rathhause dem Ausschusse, gemäß der Bestimmung des Statuts, zu legitimiren und dagegen Einlaßkarten zur Generalversammlung entgegen zu nehmen.

Glückstadt, den 29sten Juli 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

In der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung ist Herr J. H. Piening aus Elmshorn, welcher statutengemäß ausgetreten war, wiederum zum Mitgliede des Ausschusses erwählt und hat die Wahl angenommen. Es besteht der Ausschuß demnach zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: dem Herrn Kammerrath Schnepel aus Meldorf, Stellvertreter des Vorsitzenden, den Herren J. Philipp, W. Löhmann, P. D. Selke, Capitain v. Petersen und Obergerichtsadvocaten Knoop aus Glückstadt, den Herren C. Panje, Advocaten Dahms und J. H. Piening aus Elmshorn, Herrn Oberkriegscommissair Kröhnke aus der Blomeschen Wildniß und dem Unterzeichneten, zur Zeit Vorsitzenden.

Der Ausschuß hat ferner den statutenmäßig vor der diesjährigen regelmäßigen Generalversammlung austretenden ersten Director, Herrn Kanzeleirath Löhmann hieselbst, wieder erwählt. Der zweite Director ist Herr Advocat Schenck in Elmshorn.

Zugleich wird den Actionaren angezeigt, daß die von der Direction zur gehörigen Zeit abgelegten Rechnungen für die Zeit vom 1sten April 1848 bis 1sten April 1851 nebst Anlagen zur Einsicht eines jeden Actionairs auf 6 Wochen, vom Montag den 11ten August d. J. an, im Geschäftslocale des ersten Directors, Herrn Kanzeleiraths Löhmann hieselbst, täglich, Morgens von 9 bis 12 Uhr, ausgelegt sein werden. Das gedruckte Protocoll der diesjährigen regelmäßigen Generalversammlung kann beim Ausschusse entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 31sten Juli 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Abel Dieckmann, geb. Mahn, in der Blomeschen Wildniß bei Glückstadt, e. c., Edictal-Citantin, pro edictali citatione ihres seit 5 Jahren heimlich entwichenen Ehemannes, des vormaligen Schiffers Christian Dieckmann am Neuendeich, Kirchspiels Glückstadt, Edictal-Citaten, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Christian Dieckmann hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 14ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 23ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um

Digitized by Google

zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf fernern Antrag der Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 29sten Juli 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Helene Brandt, geb. Ellerbrock, zu Glückstadt c. c., Edictal-Citantin, pro edictali citatione ihres sie seit 4 Jahren böslich verlassenen Ehemannes, des Schiffers Peter Brandt, früher in Wilster, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Peter Brandt hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 14ten Sountage Trinitatis, wird sein der 23ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 5ten August 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf Anhalten der Ehefrau Christine Lüders, geb. Asmus, c. c. in Elmshorn, wird deren Ehemann, der Seefahrer Jochim Lüders aus Sparrieshop, Grafschaft Ranzau, hiemittelst edictaliter geladen, sich am Montag den 6ten October d. J., Morgens 11 Uhr, vor dem alsdann im Gerichtshause zu Ranzau versammelten Consistorio ordinario einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider ihn vorbringen wird, mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens auf Antrag der Klägerin und Citantin in contumaciam wider ihn erkannt wird.

Ranzau und Elmshorn, in visit., den 19ten Juli 1851.

Rauert, abs. D. Adm. *Harding.*

№ 4.

Extract der Edictal-Citation des 31sten Stücks № 3.

Der frühere Schirmfabrikant Albert Rohland hieselbst, welcher im Herbst 1849 von hier gegangen ist, wird hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am 7ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zur Verhandlung der von seiner Ehefrau Mathilde Margaretha Dorothea Rohland, geb. Schultz, wider ihn wegen böslicher Verlassung erhobenen Klage persönlich zu erscheinen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, und die Ehe zwischen ihm und seiner genannten Ehefrau deshalb quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona, im Consistorium, den 19ten Juli 1851.

Behn. *Nievert*, abs. dom. præp.

№ 5.

Extract der Edictal-Citation des 31sten Stücks № 4.

Die Ehefrau Margaretha Krobien, geb. Hauschild, welche im Herbste 1849 von hier gegangen ist, wird hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am 7ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zur Verhandlung der von ihrem Ehemanne Johann Gottlieb Krobien wider sie wegen böslicher Verlassung erhobenen Klage persönlich zu erscheinen; mit der Verwarnung, daß sie im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt und die Ehe zwischen ihr und ihrem genannten Ehemanne deshalb quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona, im Consistorium, den 19ten Juli 1851.

Behn. *Nievert*, abs. dom. præp.

№ 6.

Extract der Edictal-Citation des 31sten Stücks № 5.

Der frühere hiesige Einwohner Jürgen Jacobsen Hansen, welcher im November 1849 von hier gegangen ist, wird hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am 7ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zur Verhandlung der von seiner Ehefrau Elisabeth Anna Margaretha Hansen, geb. Eckhardt, wider ihn wegen böslicher Verlassung erhobenen Klage persönlich zu erscheinen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt und die Ehe zwischen ihm und seiner genannten Ehefrau deshalb quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona, im Consistorium, den 25sten Juli 1851.

Behn. *Nievert*, abs. dom. præp.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn es erforderlich ist, daß über den der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß der zu Kiel

verstorbenen Oberstin von Sachau, geb. von Wasmer, und deren vorher verstorbenen Ehemannes, des Obersten Hans Joachim von Sachau, ein landübliches Proclam erlassen werde: so ergehet hiemit von Obergerichtswegen an Alle und Jede, welche an den Nachlaß der genannten defuncta oder deren gleichfalls verstorbenen Ehemannes, des Obersten Hans Joachim von Sachau, aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit die peremtorische Aufforderung, sammt Befehl, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten August 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Abwesenden:

Wiebcke Klahn, geboren den 11ten Mai 1778, und

Catharina Klahn, geboren den 13ten August 1781,

ihr 70stes Lebensjahr zurückgelegt haben, und nunmehro als verschollen zu erachten; so ist die Erlassung des in der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 vorgeschriebenen Proclams nothwendig.

Es werden demnach von Gerichtswegen die gedachten Wiebcke und Catharina Klahn und ihre unbekannten Erben hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Mittheilung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Urkunden oder sonstigen Beweisthümer, im hiesigen Justitiariat unter Procuraturbestellung zu melden oder aber zu gewärtigen, daß dieselben durch gerichtlichen Spruch für todt erklärt und daß das für sie bisher verwaltete 68 ℔ 14 ß und 216 ℔ 3½ ß betragende Vermögen den bekannten und legitimirten Erben derselben werde verabfolgt und zugetheilt werden.

Decretum Itzehoe, im Justitiariate des Gutes Drage, den 14ten August 1851.

F. Rötger.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der bisherige Besitzer der beiden combinirten Landstellen № 71 a. und № 74 zu Steenfeld, hiesigen Guts, Herr Hans Adolph Christiansen, hat bei verkäuflicher Uebertragung derselben an den Herrn J. Bruhn aus Augustenburg zur Sicherstellung seines Käufers gegen etwa unbekannt gebliebene dingliche Ansprüche an diese Grundstücke sich gegen denselben zur Extrahirung eines entsprechenden Proclams verbindlich gemacht. In dieser Veranlassung werden daher Alle und Jede, welche an die bezeichneten beiden Landstellen oder an einzelne Theile derselben nicht protocollirte dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu besitzen vermeinen möchten, hiermit von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube zu beschaffen, die Urkunden, worauf sie dieselben begründen, urschriftlich zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocolle zurückzulassen, auch, dafern sie der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hanerau, im Justitiariat, den 18ten August 1851.

Kirchhoff.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Hans Ricken zu Ellerstrünken hieselbst angezeigt, daß er die ihm gehörige 1ste Stolper Erbpachtstelle verkauft und seinem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen, werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche an die gedachte Erbpachtstelle dingliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 14ten August 1851.

F. Boie.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle diejenigen, protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen, welche an die Nachlaßmasse des im Jahre 1848 verstorbenen Gastwirths und Kratzerfabrikanten Peter Friedrich Bruhns zu Marienthal, Guts Stockelsdorf, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich, bei Verlust derselben, damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim Justitiariat zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubte Abschriften

Digitized by Google

davon zurückzulassen, auch, insoferne sie Auswärtige, procuratores ad acta zu bestellen.

Zugleich aber werden alle diejenigen, welche gegen die von obermeldeten Erblasser testamentarisch verfügte Trennung des mit der Bäckergerechtsame versehenen massiven Nebengebäudes cum pertin. von der Hauptstelle und die Einrichtung eines besonderen Folii dafür im Schuld- und Pfandprotocoll auf Grundlage specieller dinglicher Ansprüche und Forderungen an dasselbe Einwendungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert und schuldig erkannt, sich gleichfalls binnen der obangeregten Frist bei dem Professionsprotocoll gehörig zu melden, und zwar unter der Androhung, später damit ausgeschlossen und nicht weiter gehört zu werden.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 11ten August 1851.

Dose.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten Juni d. J. verstarb hieselbst die Frau Egle — auch Adelheid genannt — Tochter von Isaac David Nathan, genannt Leudesdorf, und Kendel, geb. Wallach, zuerst verheirathet mit dem weiland Kaufmann Salomon Meyer, später mit dem gleichfalls verstorbenen hiesigen Oberrabbiner Ekiva Wertheimer, mit Hinterlassung eines Testaments, worin sie den hiesigen Bürger Meyer Hirsch Moses Goldschmidt zum Vollstrecker ihres letzten Willens bestellt hat. Die Verstorbene hatte fünf Brüder und drei Schwestern: Abraham Isaac Nathan hier, Jechiel Isaac Nathan in Foburg, und die bereits verstorbenen Nathan Isaac Nathan in Foburg, David Isaac Nathan in Hamburg und Salomon Isaac Nathan hier, welcher letzterer im unverehelichten Stande gestorben ist. Die von den drei verheirathet gewesenen Schwestern Veilchen, Jechebet und Esther hinterlassenen Kinder kommen hier nicht in Betracht, da dieselben nach jüdischem Rechte nicht erben. Wenn nun der ernannte Testamentsexecutor um die Erlassung eines Proclams, um das Testament gegen etwaige Anfechtungen zu wahren und die in demselben Bedachten gegen unbekannte Ansprüche für alle Zeit sicher zu stellen, gebeten hat, und solcher Bitte gerichtsseitig stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Erblasserin als Erben oder Gläubiger Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 18ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 14ten August 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Erbregulirungsbeamten, Allen und Jeden, welche an die geringfügigen Verlassenschaften

des in Delstedt verstorbenen Arbeitsmannes Hans Harder vom Bordesholmer Hoffeld, und

des in Oesterdorfstel verstorbenen Arbeitsmannes Jürgen Thode aus Breiholz,

zu deren Regulirung das Credit-, event. das Armenrecht bewilligt worden, Erb- oder sonstige dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, dieselben, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt ordnungsmäßig anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 24sten Juni 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Kirchspielsvorstehers Claus Wilde in Heide, als bestellten Administrators der Erbmasse des verstorbenen Kirchspielsdeputirten Paul Matthias Brandt in Heide, dessen Verlassenschaft wegen Concurrenz eines unmündigen Miterben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des gedachten Kirchspielsdeputirten Paul Matthias Brandt in Heide hiemit anbefohlen, alle Ansprüche und Forderungen an den gedachten Nachlaß innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten August 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, concip.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wann in Betreff nachstehender als verloren gegangen angezeigter Gelddocumente, namentlich:

1) eines zwischen der Erbmasse des in Crempdorf

verstorbenen weiland Hofbesitzers Hinrich Voß als Verkäuferin und des Verstorbenen Sohne Carsten Voß als Käufern des väterlichen, Folio 94 des Crempdorfer Schuld- und Pfandprotocolles verzeichneten, Hofes mit Gebäuden und den daselbst und Folio 116 desselben Protocolles verzeichneten Ländereien sammt der Folio 74 verzeichneten Kathe mit 1 Morgen Landes, am 4ten Juni 1828 vollzogenen und protocollirten Kaufcontractes, worauf als Rest des Kaufgeldes aufgeführt war die bereits von dem Käufer ausbezahlte Summe von 2350 ℔ grob Cour., welche auf den respectiven Folien im Schuld- und Pfandprotocolle annoch undelirt stehen;

2) einer von weiland Michel Gravert in Elersdorf an die Gebrüder Hinrich und Andreas Harder in Crempe unterm 16ten Novbr. 1826 ausgestellten, auf 3100 ℔ grob Cour. lautenden, Folio 536 des Borsstether Schuld- und Pfandprotocolls, als dem Folio des jetzt dem Carsten Gravert jun. in Elersdorf gehörenden Hofes protocollirt stehenden Obligation; und

3) eines zwischen weiland Jacob Frauen in Camerland Wittwe c. c., Verkäuferin, und ihren vier Söhnen Marx, Marten, Jacob und Carsten Frauen, Käufern, des in Camerland belegenen, jetzt dem Marten Frauen allein gehörenden, Folio 26 des Camerlander Schuld- und Pfandprotocolls verzeichneten, Hofes, am 26sten Januar 1815 vollzogenen und protocollirten Kaufcontracts, worans annoch restiren resp. 3493 ℔ 3¼ ß und 1000 ℔, zusammen also 4493 ℔ 3¼ ß grob Cour.,

die Eingesessenen Jacob Engelbrecht im Landrecht zu Crempe und Daniel von Leesen in Camerland, Ersterer mandatorio nomine seines Schwiegersohnes, des Müllers Andreas Harder zur Averstether Mühle, und Letzterer mandatario nomine seiner Schwiegermutter, der bei ihm sich aufhaltenden Wittwe Anna Früchtenicht, geb. Frauen, auf die Erlassung eines Mortificationsproclams über diese Documente angetragen haben; als werden in Deferirung dieser Bitte, nach dazu ertheilter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M., Alle und Jede, welche Ansprüche irgend einiger Art an obgedachte Geldocumente zu haben vermeinen möchten, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Strafe der Ausschließung und Mortificirung der Documente, in der Crempermarsch-Landschreiberei in Crempe anzugeben, ihre etwanigen Beweisthümer unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, und sodann weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; wobei zugleich bemerkt wird, daß hinsichtlich des sub № 1 aufgeführten Documents die Delirung des annoch undelirt stehenden Postens auf den betreffenden Folien im Schuld- und Pfandprotocolle nach Mortificirung des verloren gegangenen Documents auf bereits vorgebrachtes ausdrückliches Verlangen sofort beschafft werden wird; wohingegen hinsichtlich der sub 2 und 3 angeführten noch nicht bezahlten Pöste nach erfolgter Morrification die Crempermarsch-Landschreiberei zur Ausfertigung neuer Schulddocumente nach Inhalt des Contractenbuches wird autorisirt werden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 8ten August 1851.

Abs. dom. præs.: *Voss.*

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Der Käthner Hinrich Lahann in Stoerkathen hat seine daselbst belegene, im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocolle Vol. III. Fol. 91 verzeichnete Kathenstelle cum pert. unter Zusicherung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft und um Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden Alle, welche nicht protocollirte Ansprüche an die oben bezeichnete Kathenstelle haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 12ten August 1851.

In Abwes. des Ob. Insp.:

F. Rötger.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche gegen die beabsichtigte Trennung des bisher der Wittwe Wilhelmine Lucius, geb. Voigt, zuständigen Grundbesitzes sub № 42 im 1sten Quartier des Fleckens Neumünster Einwendungen erheben, oder überhaupt, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, dingliche Ansprüche an den gedachten Grundbesitz zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf dem hiesigen Actuariate melden.

Amthaus zu Neumünster, den 9ten August 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die dem Claus Christ. Blöcker in Kl. Barkau gehörige, früher Hans Hinrich

Einfeldt'sche Halbhufenstelle cum pert. daselbst dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, auf der Kieler Amtsstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Kieler Amthaus, den 7ten August 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 6.

Zum Zwecke der Herstellung eines reinen Professionsprotocolls in Beziehung auf die von Johann Hinrich Rüder verkaufte Hufenstelle in Gießelrade, sowie behufs Einrichtung eines Folii für diese an Claus Heinrich Voß aus Reinfeld verkaufte Stelle werden alle diejenigen, welche Ansprüche an selbige haben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön anzugeben, und zwar die protocollationsfähigen unter Hinzufügung des bezüglichen Antrages, bei Strafe der Nichtberücksichtigung.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 4ten August 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.

In fidem: E. Müller.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte im Flecken Preetz belegene, verkaufte Grundstücke, als:

1) des Zimmermeisters Gottfried Elsner sen. sub № 372 in der Kieler Straße c. p.,
2) des Zimmermeisters Cai Wilhelm Elsner jun. sub № 374 bei der Lohmühle c. p.,
3) des Schustermeisters Joh. Jacob Schön hieselbst sub № 313 in der Wakendorferstraße c. p.,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, ordnungsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 30sten Juli 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und jetzige Ottenseuer Einwohner Johann Peter de Roy angezeigt, daß er das seit dem Jahre 1815 unter seinem Namen Joh. Peter de Roy als Firma hieselbst betriebene Handlungsgeschäft mit dem Ende des Jahres 1850 aufgeben und seine Handelsgeschäfte so weit möglich liquidirt habe, und um mit vollkommener Sicherheit die Liquidation beendigen zu können, um die Erlassung eines Proclams gebeten hat, so werden in Stattgebung der gestellten Bitte von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an das gedachte, bis zu Ende des Jahres 1850 hieselbst unter der Firma Joh. Peter de Roy bestandene Handlungsgeschäft aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit, und zwar die in Europa wohnenden binnen 12 Wochen, und spätestens am 3ten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, und die außerhalb Europa wohnenden binnen 12 Monaten, und spätestens am 22sten Juli 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, resp. im ersten Stadtsecretariat und im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 17ten Juli 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Claus Haamann und Magdalena Margarethe, geb. Jansen, in Marne, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen, Gerechtsame und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 2.

Ansprüche und Forderungen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten,

1) an die unbedingt angetretene Erbmasse des hieselbst verstorbenen Bürgers und Weinhändlers Marx Bollen,
2) an die nur sub beneficio legis et inventarii cum event. cess. honor. angetretene Erbmasse des hieselbst verstorbenen Bürgers und Arbeitsmannes Jochim Friedrich Wilhelm Heyden,

müssen, bei Strafe des immerwährenden Stillschweigens und resp. der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen

Digitized by Google

Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Rechts- erforderlichen angemeldet werden.

Das über die Heydensche Masse erlassene Proclam soll event. auch als Concursproclam gelten.

Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 24sten Juli 1851.

Bürgermeister und Rath.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 3.

Zur Ermittelung des Vermögenszustandes, event. zum Behuf der Eröffnung des Concurses über Habe und Güter des aus Dreggers im Amte Traventhal heimlich entwichenen Hufners Heinrich Müller haben dessen Gläubiger binnen 12 Wochen, seit dem Tage der letzten Bekanntmachung des am 15ten Juli 1851 erlassenen, im 31sten Stück № 3 dieses Blattes einrückten Proclams zu dem Professionsprotocoll auf der Traventhaler Amtstube ihre Angabe zu machen, wie auch der Abwesende selber zur Rückkehr, event. gehörigen Anordnung der Verwaltung seines Vermögens in gleicher Frist aufgefordert wird.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Hansen.*

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 4.

Alle, welche an die dem Martin Friedrich Klaucke zuständig gewesenen, nunmehr an Rudolph Griesebach verkauften, zu Dockenhuden belegenen beiden Besitzungen cum pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 24sten Juli 1851.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 3.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von Hans Friedrich Lübbert in Wiemersdorf verkaufte, in Wiemersdorf belegene, Viertel- und Halbhufe c. pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariat rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 30sten Juli 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die verkaufte, dem Daniel Friederich Benck bisher zugehörige, auf Mollhagener Feldmark, Amts Trittau, belegene Kornwindmühle nebst Zubehör dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 25sten Juli 1851.

Scholtz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum 35. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 1. September 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 22sten August d. J. ist dem Candidaten der Rechte Georg Eduard Kraus aus Altona von der obersten Civilbehörde eine Bestallung als Untergerichtsadvocat für das Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1850 sind an den Küsten des Herzogthums Holstein nachstehende geringfügige Strandgüter geborgen, resp. als geborgen zur Anzeige gebracht worden, nach Bericht:

1) der Pinneberger Landdrostei:

1 Chaloupe, 18′ lang, 5′ breit, außen schwarz mit rothen Streifen, inwendig grün mit grauem Boden, nebst Ruder; 1 Boot, 14′ lang, 5′ breit, mit Duchten und einer runden Leiste, inwendig weiß gemalt, die Ruderklammer mit Messing ausgelegt, innen grün und unten schwarz gemalt oder getheert; 1 do., 12′ lang, 5½′ breit, 3 feste Duchten, in- und auswendig einen weißen Strich, inwendig nach oben grün, auswendig nach oben schwarz; 1 do. von Eichenholz, lang 19′ 6″, in der Mitte breit 6′, ein eisernes Band unter dem Kiel, hinten über dem Heck ein eisernes Band, außen schwarz angestrichen, inwendig unten braun, oben weißgelb, 2 Segelduchten und 2 Bänke; 1 altes Boot, schon Wrack, hinten grün, eine feste Ducht, außen getheert; 1 Boot, 15′ lang, in der Mitte 7′ breit, auswendig getheert, inwendig grün angestrichen, 2 Segelduchten und 2 lose Bänke, in dem Boot finden sich die Zeichen **M. A. R. V. — H. Pool**; 1 do., außen schwarz, der Kiel roth, inwendig weiß angemalt, 4 feste Ruderbänke, in der zweiten eine eiserne Klammer zur Segelstange, hinten ein Windloch; 3 Stücke Eichenholz **HR. I. M.** und **I. W.**, resp. 18, 15, 10′ lang, 13, 11, 10″ breit und 13, 12, 10″ dick; 1 altes Jollesegel mit einer grün angemalten Segelstange; 1 föhrener Baum, 58′ lang, 19″ im Durchmesser, mit einer eisernen Spitze, 3 Stücke Eisen und 1 hölzerner Klotz angenagelt; 1 do., 48′ lang, 21″ im Durchmesser.

2) Der Obrigkeit der adeligen Güter Seestermühe, Groß-, und Klein-Collmar:

1 Stück Eichenholz, 15′ lang, 2′ im Durchmesser, mit 2 eisernen Bolzen in der Mitte und einem runden Loche; 1 Pappelstamm, 14′ lang, 1½′ im Durchmesser.

3) Der Norderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats für den Carolinenkoog, und zwar

in der ersten Hälfte des Jahres:

1 runder föhrener Balken, 1¼′ lang, ½″ im Durchmesser; 1 Schiffsboot, genannt Pocas, gem. **FRIN & SUNDERLAND**;

in der zweiten Hälfte des Jahres:

1 neuer Balken; 14 Stück altes Wrackholz; 1 altes Boot; 1 Schiffsboot, 12′ lang, 4½′ breit, inwendig oben gelb angestrichen, auswendig geharzbeizt und oben ein 3″ breiter grün angestrichener Gang; 1 Schiffsmast, 70′ lang, ¼″ im Durchmesser; 1 föhrener do., 44′ lang, 9½″ im Durchmesser; 1 Schiffsmast, 38′ lang, ⅛″ im Durchmesser; 1 hölzerne, ca. 20′ lange Schiffspumpe; 1 Schiffsschwert, 14′ lang, 5′ breit; 1 Bugspriet, 25′ lang, ⅓″ im Durchmesser; 1 föhrene Gaffel, 22′ lang; 1 Tonne; 1 föhrene Spiere, 38′ lang, ⅛″ dick; 1 Packen mit Baumwolle; 1 neues abgerundetes Stück Föhrenholz **M. C. D. № 2**, 44′ lang, 10″ dick; 1 do. **M. C. C. № 206**, 46½′ lang, 9″ dick; 1 do. **M. C. D. № 9**, 44′ lang, 9″ dick; 1 Feuerbalken **M. C.**, 22′ lang, ⅓″ dick; 3 föhrene Bohlen; mehreres Schiffswrackholz, als Mastenden, Raae, Bugspriete, 1 Stange, 1 Schiffspumpe, eichene Balken und Bohlen, 2 Stück Spiere, 1 Gangspil, 1 Ende von Bradspil, sowie 1 Ende Tau mit 5 Stück Schiffsblöcken und 3 eiserne Ketten, zusammen 120 ℔.

4) Der Süderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats für den Kronprinzenkoog, und zwar

in der ersten Hälfte des Jahres:

1 Boot, 15′ lang, 6′ breit; 1 Ende Ankertau, 16 Faden lang; eine Parthei Schiffstauwerk; 5 kleine Packete Tauwerk; 1 Groß-, 1 Vorsock- und 1 Klüversegel, 1 Trost, 20 Faden lang; 15 Blöcke; 1 Anker, 5 ℔ schwer; 1 Schiffsraa, 26′ lang, 6″ dick; 1 große leere Tonne oder Piepe mit 8 eisernen Reifen; 1 Schiffszinkbaum, 30′ lang; 1 abgebrochener Mastbaum, 50′ lang; 1 föhrener Baum, 32′ lang, 9″ dick; 1 alte hölzerne Schaale, 19″ im Durchmesser, sowie einige eichene und föhrene Bohlen, Bretter, Balken und etwas Wrackholz;

Digitized by Google

in der zweiten Hälfte des Jahres:
2 Böte, resp. 13 und 13½′ lang, 5½ und 5′ breit; 6 Tonnen mit Harz, wovon 3 à 300 ℔ und eine 200 ℔ schwer; 60 ℔ loses Harz; 1 Tonne mit sehr klarem Harz, die Tonne, worin der eine Boden fehlt, ist 32″ hoch, 20″ im Durchmesser und gem. O.; eine Harztonne, gez. M. A. G.; 3 Tonnen mit Theer, wovon eine 150 ℔ schwer; 1 Tonne mit Mehl, 31″ lang, 19″ dick, gem. mit einer rothen, aber unleserlichen römischen Umschrift an dem einen Boden und einigen schwarzen römischen Buchstaben und der Zahl 196 in der Mitte derselben; 6 leere Tonnen; 1 Ballen Baumwolle; 1 Block Mahagoni- oder Brasilienholz, 10′ lang, $\frac{13}{16}$″ im Quadrat, gem. $\left|\begin{array}{c}\text{R}\\ -\text{o}\\ \text{n.}\end{array}\right|$; 1 alter leinener Strohsack; 1 Packen Taback, mit einer Ochsenhaut überzogen; 15 Balken von verschiedener Länge und Dicke, mit Laufnummern von 1—15; 23 do. von № 1—23; 8 do. von № 1—8; 1 Deckbalken, 27′ lang, 9½″ dick; 1 runder Balken, 24′ lang, 9″ dick; 1 dranner Balken, 9¾′ lang, 1½′ dick, 1¾′ breit; 1 föhrener Balken, 40′ lang, 11″ dick; 1 eichener Balken, 18′ lang, 10″ breit, 3½″ dick; 1 zuckerkistener Balken, 18′ lang, $\frac{13}{14}$″ dick; 1 eichener Schiffsbalken, 25′ lang, an beiden Enden $\frac{8}{10}$″, in der Mitte 10½/10½″ dick; 1 Stück Holz, 46′ lang, $\frac{13}{16}$″ dick; 1 Raabaum mit Seil von 15′ Höhe, oben 20′, unten 24′ Breite; 1 föhrene Bohle, 15′ lang, 10″ breit, 3½″ dick; 4 Dielen à 14′ lang, 8″ breit, 1″ dick; 1 Schiffszimmermannskiste; 1 Mastbaum, 23½′ lang, 1½′ dick; 4 Enden von Mastbäumen; 8 Schiffsraae von verschiedener Länge und Dicke; 3 Spieren; etwas altes Eisen und Kupfer und mehreres Wrackholz.

5) Des Steinburger Amthauses, und zwar
in der ersten Hälfte des Jahres:
1 hölzerne Kiste mit Glaswaaren, 4′ 7″ lang, 2′ 10″ hoch, 2′ 7″ breit, gem. D. B. № 13;
in der zweiten Hälfte des Jahres:
6 föhrere magere Sparren, 30′ lang und resp. $\frac{8}{8}$″ und $\frac{7}{7}$″ dick; 1 Boot von Eichenholz, 16′ lang' 6½′ breit; 1 Bohle von Föhrenholz, 29′ lang, 1′ 8″ breit, 4″ dick; 1 Balkenende von Föhrenholz mit 2 Schraublöchern und einer Falz versehen, 7′ 3″ lang, 1′ 2″ breit und 1′ 1″ dick.

6) Des Inspectorats für den Hedwigenkoog, und zwar
in der ersten Hälfte des Jahres:
1 Boot, 1 Stange und 2 eiserne Pumpen;
in der zweiten Hälfte des Jahres:
1 Oxhoft Rothwein, am Spunt gemerkt X—V IX; d P. P.
1 do., gem. Z C — 5 MB. o e; 1 do., gem. 76 X c AMB.; 1 Oxhoft Weißwein, gem. № 1 L. C., am Spunt I. №; 1 Theertonne, gem. W. T.; 1 Wassertonne ohne Marke und 963 Stück beschädigte Schiefertafeln.

7) Des Justitiariats der adeligen Güter Hasselau und Haseldorff, und zwar
in der ersten Hälfte des Jahres:
1 Ruderboot; 1 Schiffsjolle; 1 alter föhrener Baum, 1 eichener Segelbalken; 1 föhrenes Brett; 2 do. Decksbohlen; 1 föhrene Baake; Spieren und sonstiges Wrackholz;
in der zweiten Hälfte des Jahres:
verschiedene Schlagbäume; 1 Stacket Stützen, Bretter, Busch, Bandholz und eine Tonne mit Verdecksschmiere.

8) Des Glückstädter Magistrats, und zwar
in der ersten Hälfte des Jahres:
1 eiserner Draggen (kleines Anker);
in der zweiten Hälfte des Jahres:
1 Ballen Baumwolle von 665 ℔ gem. M. R. 503.

9) Der Neuendorfer Gutsobrigkeit, und zwar
in der ersten Hälfte des Jahres:
1 Schiffschaloupe von Eichenholz, 17′ lang, 5′ 4″ breit und 3′ tief, die oberste Planke von außen und innen grün gemalt mit einer weißen Kante nach außen, die übrigen Planken geharzt, am Hinterende ein eiserner Ring in einer Krampe zum Anbinden.

Die Eigenthümer der vorgenannten Gegenstände werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es noch nicht geschehen, binnen 4 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei den zugleich angegebenen obrigkeitlichen Behörden zu melden, indem jene Strandgüter, soweit es nicht bereits früher verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27sten November 1804 öffentlich meistbietend verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Kiel, den 21sten August 1851.

Departement des Innern.
(gez.) *Heintze.*

(gez.) C. Petersen.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

In der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung ist Herr J. H. Piening aus Elmshorn, welcher statutengemäß ausgetreten war, wiederum zum Mitgliede des Ausschusses erwählt und hat die Wahl angenommen. Es besteht der Ausschuß demnach zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: dem Herrn Kammerrath Schnepel aus Meldorf, Stellvertreter des Vorsitzenden, den Herren J. Philipp, W. Löhmann, P. D. Selke, Capitain v. Petersen und Obergerichtsadvocaten Knoop aus Glückstadt, den Herren C. Panje, Advocaten Dahms und J. H. Piening aus Elmshorn, Herrn Oberkriegscommissair Kröhnke aus der Blomeschen Wildniß und dem Unterzeichneten, zur Zeit Vorsitzenden.

Digitized by Google

Der Ausschuß hat ferner den statutenmäßig vor der diesjährigen regelmäßigen Generalversammlung austretenden ersten Director, Herrn Kanzleirath Löhmann hieselbst, wieder erwählt. Der zweite Director ist Herr Advocat Schenck in Elmshorn.

Zugleich wird den Actionaren angezeigt, daß die von der Direction zur gehörigen Zeit abgelegten Rechnungen für die Zeit vom 1sten April 1848 bis 1sten April 1851 nebst Anlagen zur Einsicht eines jeden Actionairs auf 6 Wochen, vom Montag den 11ten August d. J. an, im Geschäftslocale des ersten Directors, Herrn Kanzleiraths Löhmann hieselbst, täglich, Morgens von 9 bis 12 Uhr, ausgelegt sein werden. Das gedruckte Protocoll der diesjährigen regelmäßigen Generalversammlung kann beim Ausschusse entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 31sten Juli 1851.

Der Ausschuß.
v. Prangen, Vorsitzender.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Consistorialgerichtswegen wird auf Anhalten der Anna Margaretha Catharina Dyrssen zum Norderdeicher-Neufeld, c. c. c., Klägerin, dem abwesenden Ehemann derselben Johann Dyrssen, früher ebendaselbst, Beklagten, betreffs Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, hiemit aufgegeben, am 1sten December 1851, Vormittags 11 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem Norderdithmarscher Specialconsistorium zu erscheinen und sich auf die gedachte Klage seiner Ehefrau gehörig zu verantworten, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf Antrag der Klägerin die zwischen derselben und dem Beklagten bisher bestandene Ehe in contumaciam gänzlich werde geschieden werden.

Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 20sten August 1851.

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Abel Dieckmann, ged. Mahn, in der Blomeschen Wildniß bei Glückstadt, c. c., Edictal-Citantin, pro edictali citatione ihres seit 5 Jahren heimlich entwichenen Ehemannes, des vormaligen Schiffers Christian Dieckmann am Neuendeich, Kirchspiels Glückstadt, Edictal-Citaten, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Christian Dieckmann hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 14ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 23ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf fernern Antrag der Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 29sten Juli 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Helene Brandt, geb. Ellerdrock, zu Glückstadt c. c., Edictal-Citantin, pro edictali citatione ihres sie seit 4 Jahren böslich verlassenen Ehemannes, des Schiffers Peter Brandt, früher in Wilster, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Peter Brandt hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, von mir geladen und befehligt, am Dienstage nach dem 14ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 23ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann in Betreff Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf fernern Antrag der Edictal-Citantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 5ten August 1851.

(L. S.) *Wolf.*

№ 4.

Extract der Edictal-Citation des 31sten Stücks № 3.

Der frühere Schirmfabrikant Albert Rohland hieselbst, welcher im Herbst 1849 von hier gegangen ist, wird hiemittelst peremtorisch geladen und befehligt, am 7ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorium zur Verhandlung der von seiner Ehefrau Mathilde Margaretha Dorothea Rohland, ged. Schultz, wider ihn wegen böslicher Verlassung erhobenen Klage persönlich zu erscheinen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, und die Ehe zwischen ihm und seiner genannten Ehefrau deshalb quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona, im Consistorium, den 19ten Juli 1851.

Behn. *Nievert*, abs. dom. præp.

№ 5.

Extract der Edictal-Citation des 31sten Stücks № 4.

Die Ehefrau Margaretha Krobien, geb. Hauschild,

Digitized by Google

welche im Heebste 1849 von hier gegangen ist, wird hiemittelst peeemtorisch geladen und befehligt, am 7ten October d. J., Vormittags 11 Uhe, vor dem sodann in hiesigee Peobstei veesammelten Consistorium zur Verhandlung dee von iheem Ehemanne Johann Gottlieb Keobien wider sie wegen böslicher Veelassung eehobenen Klage peesönlich zu erscheinen; mit dee Veewaenung, daß sie im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erkläet und die Ehe zwischen ihr und ihrem genannten Ehemanne deshalb quoad vinculum geteennt werden wied.

Gegeben Altona, im Consistorium, den 19ten Juli 1851.

Behn. *Nievert*, abs. dom. præp.

№ 6.

Extract der Edictal-Citation des 31sten Stücks № 5.

Der seühee hiesige Einwohnee Jürgen Jacobsen Hansen, welcher im Rovember 1849 von hiee gegangen ist, wird hiemittelst peremtoeisch geladen und befehligt, am 7ten Octobee d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem sodann in hiesiger Probstei veesammelten Consistoeium zur Veehandlung dee von seiner Ehefeau Elisabeth Anna Margaeetha Hansen, geb. Eckhardt, wider ihn wegen böslicher Veelassung erhobenen Klage peesönlich zu eescheinen; mit dee Veewaenung, daß ee im Ausbleibungsfalle der böslichen Veelassung für schuldig eekläet und die Ehe zwischen ihm und seiner genannten Ehefrau deshalb quoad vinculum getrennt weeden wied.

Gegeben Altona, im Consistoeium, den 25sten Juli 1851.

Behn. *Nievert*, abs. dom. præp.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der gerichtlich bestellten Güterpfleger der Nachlaßmasse der im Jahee 1850 hieselbst veest. Ehelente, des hiesigen Gastwieths Jürgen Laesen und dessen Ehefeau Maegaretha Dorothea Larsen, früher veeheieathet gewesenen Mordhoest, geb. Durchbach: weeden von Bürgermeistee und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der genannten Ehelente Laesen aus iegend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Steafe der Peäclusion von dieser Erbmasse, hieemit aufgefordeet, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage dee letzten Bekanntmachung dieses Peoclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, untee Wahrnehmung des Voescheifismäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Peocuratur-bestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 15ten August 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten des Fleckenscassirers Schwandt in Neumünstee widee den Einwohner Mart Speck daselbst, namentlich über die demselben zustehdige Kaufkoppel № IX. der Fleckenscharte, wegen rückständigee Fleckensabgaben nebst Kosten, nach vollstreckteem Executionsveefahren und Verlauf der gesetzten Paritionsfrist behufs Voebringung von Mitteln zur Abwendung des Concurses, der Concurs der Creditoren erkannt woeden ist: so wird Allen und Jeden, mit Ausnahme des peotocollirten Gläubigees, welche Forderungen und Ansprüche an die Concuesmasse zu haben veemeinen, hiedurch aufgegeben, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angeeechnet, auf dem hiesigen Actuariate, bei Strafe des Verlustes derselben, zu melden und, insofeen sie Auswäetige sind, einen Actenpeocurator zu bestellen.

Amthaus zu Neumünster, den 21sten August 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der ehemalige Bewohner einer Dorfkäthnerstelle bei Geoßenaspe, Hineich Havenich, mit Hinterlassung einer allee Wahrscheinlichkeit nach insolventen Erbmasse veestorben ist und die Witme Havenich e. c., sowie die gerichtlich bestellten Vormünder der voehandenen Kindee auf Erlassung eines Proclams ad **indagandum statum bonorum**, unter event. Güteeabtretung, angetragen haben: so weeden in Gewährung dieses Antrags Alle und Jede, welche an die Erbmasse des genannten Havenich Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben veemeinen, hiedueh aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Peoclams angerechnet, auf dem hiesigen Actuariate, bei Steafe dee Ausschließung, anzumelden und die ihre Fordeerungen begründenden Documente einzureichen, odee, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen. Dieses Proclam soll eventuell auch zugleich als Concursproclam dienen.

Amthaus zu Neumünstee, den 23sten August 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des neulich zu Speckein, Dorfschaft Passau, hiesigen Guts, veestoebenen Hufenpächtees Hans Detlev Dohse den Nachlaß desselben nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angeteeten haben und daher die Erlassung eines Proclams nothwendig geworden, so weeden hie-

mit Alle, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Hufenpächters Hans Detlev Dohse, weiland zu Speckeln, hiesigen Guts, zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, und zwar mit desfallsiger Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem hieselbst eröffneten Angabeprotocolle anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 23sten August 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Wittenberg.

Wyneken.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Ueber die Habe und Güter der Ehefrau, Käthnerin Anna Catharina Maria Dehn, geb. Derlin, zum Lütjenseer Felde ist unterm 12ten v. M., mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger, der Concurs erkannt worden, und werden daher, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an die genannte Käthnerin, Ehefrau A. C. M. Dehn, geb. Derlin, namentlich an die ihr zugehörige, auf der Lütjenseer Feldmark in der Nähe des Dwerkathen belegene Kathstelle cum pertin. Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, solche rühren her, aus welchem Grunde sie immer wollen, oder welche Pfänder von ihr in Händen haben, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Präclusion und Verlustes ihrer Ansprüche an die proclamirte Masse, resp. ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Amtstube zu Trittau zu melden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Ansprüche begründenden, Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf des zur Masse gehörigen Immobils, bestehend aus der Kathenwohnung mit zwei Wohngelegenheiten und 14 Tonn. 6 Sch. 13 R. 3 Fuß Land, sowie der geringfügigen Mobiliar- und Inventariengegenstände Termin auf

Mittewochen den 8ten October d. J.

anberaumt ist, daher Liebhaber geladen werden, sich am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle einzufinden.

Die dem Verkauf zum Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin auf der Trittauer Amtstube und bei dem Güterpfleger, dem Z.-Hufner Peemöller in Lütjensee, eingesehen werden, welcher auch das Grundstück auf Verlangen nachweisen wird.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 16ten August 1851.

Scholtz.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn es erforderlich ist, daß über den der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß der zu Kiel verstorbenen Oberstin von Sachau, geb. von Wasmer, und deren vorher verstorbenen Ehemannes, des Obersten Hans Joachim von Sachau, ein landübliches Proclam erlassen werde: so ergehet hiemit von Obergerichtswegen an Alle und Jede, welche an den Nachlaß der genannten defuncta oder deren gleichfalls verstorbenen Ehemannes, des Obersten Hans Joachim von Sachau, aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit die peremtorische Aufforderung, saumt Befehl, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten August 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Abwesenden:

Wiebcke Klahn, geboren den 11ten Mai 1778, und

Catharina Klahn, geboren den 13ten August 1781,

ihr 70stes Lebensjahr zurückgelegt haben, und nunmehro als verschollen zu erachten; so ist die Erlassung des in der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 vorgeschriebenen Proclams nothwendig.

Es werden demnach von Gerichtswegen die gedachten Wiebcke und Catharina Klahn und ihre unbekannten Erben hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Mittheilung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Urkunden oder sonstigen Beweisthümer, im hiesigen Justitiariat

Digitized by Google

unter Procuraturbestellung zu melden oder aber zu gewärtigen, daß dieselben durch gerichtlichen Spruch für todt erklärt und daß das für sie bisher verwaltete 68 ℔ 14 ß und 216 ℔ 3ß ß betragende Vermögen den bekannten und legitimirten Erben derselben werde verabfolgt und zugetheilt werden.

Decretum Itzehoe, im Justitiariate des Gutes Drage, den 14ten August 1851.

F. Rötger.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Der bisherige Besitzer der beiden combinirten Landstellen № 71 a. und № 74 zu Steenfeld, hiesigen Guts, Herr Hans Adolph Christiansen, hat bei verkäuflicher Uebertragung derselben an den Herrn J. Bruhn aus Augustenburg zur Sicherstellung seines Käufers gegen etwa unbekannt gebliebene dingliche Ansprüche an diese Grundstücke sich gegen denselben zur Extrahirung eines entsprechenden Proclams verbindlich gemacht. In dieser Veranlassung werden daher Alle und Jede, welche an die bezeichneten beiden Landstellen oder an einzelne Theile derselben nicht protocollirte dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu besitzen vermeinen möchten, hiermit von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube zu beschaffen, die Urkunden, worauf sie dieselben begründen, urschriftlich zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocolle zurückzulassen, auch, dafern sie der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Haneran, im Justitiariat, den 18ten August 1851.

Kirchhoff.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle diejenigen, protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen, welche an die Nachlaßmasse des im Jahre 1848 verstorbenen Gastwirths und Kratzerfabrikanten Peter Friedrich Bruhns zu Marienthal, Guts Steckelstorf, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich, bei Verlust derselben, damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim Justitiariat zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, auch, insoferne sie Auswärtige, procuratores ad acta zu bestellen.

Zugleich aber werden alle diejenigen, welche gegen die von obermeldeten Erblasser testamentarisch verfügte Trennung des mit der Bäckergerechtsame versehenen massiven Nebengebäudes cum pertin. von der Hauptstelle und die Einrichtung eines besonderen Folii dafür im Schuld- und Pfandprotocoll auf Grundlage spezieller dinglicher Ansprüche und Forderungen an dasselbe Einwendungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert und schuldig erkannt, sich gleichfalls binnen der obangeregten Frist bei dem Professionsprotocoll gehörig zu melden, und zwar unter der Androhung, später damit ausgeschlossen und nicht weiter gehört zu werden.

Stockelstorf, im Justitiariat, den 11ten August 1851.

Dose.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten Juni d. J. verstarb hieselbst die Frau Egle — auch Adelheid genannt — Tochter von Isaac David Nathan genannt Lendesdorf, und Kendel, geb. Wallach, zuerst verheirathet mit dem weiland Kaufmann Salomon Meyer, später mit dem gleichfalls verstorbenen hiesigen Oberrabbiner Ekiva Wertheimer, mit Hinterlassung eines Testaments, worin sie den hiesigen Bürger Meyer Hirsch Moses Goldschmidt zum Vollstrecker ihres letzten Willens bestellt hat. Die Verstorbene hatte fünf Brüder und drei Schwestern: Abraham Isaac Nathan hier, Jechiel Isaac Nathan in Foburg, und die bereits verstorbenen Nathan Isaac Nathan in Foburg, David Isaac Nathan in Hamburg und Salomon Isaac Nathan hier, welcher letzterer im unverehelichten Stande gestorben ist. Die von den drei verheirathet gewesenen Schwestern Veilchen, Jechebet und Esther hinterlassenen Kinder kommen hier nicht in Betracht, da dieselben nach jüdischem Rechte nicht erben. Wenn nun der ernannte Testamentsexecutor um die Erlassung eines Proclams, um das Testament gegen etwaige Anfechtungen zu wahren und die in demselben Bedachten gegen unbekannte Ansprüche für alle Zeit sicher zu stellen, gebeten hat, und solcher Bitte gerichtsseitig stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Erblasserin als Erben oder Gläubiger Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 18ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter urschriftlicher Vorzeigung und abscheiflicher Zurücklassung der betreffenden Documente, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraturbestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 14ten August 1851.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 4.

Diejenigen, welche an die von dem Erbpächter Hans Ricken zu Ellerstrünken verkaufte 1ste Stolper Erbpachtstelle dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich, unter Ausschluß der protocollirten Creditoren, innerhalb der Frist von 12 Wochen, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 14ten August 1851.

F. Boie.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Wohlt in Tellingstedt, als Erbregulirungsbeamten, Allen und Jeden, welche an die geringfügigen Verlassenschaften

des in Delstedt verstorbenen Arbeitsmannes Hans Harder vom Bordesholmer Hoffeld, und

des in Oesterdorstel verstorbenen Arbeitsmannes Jürgen Thode aus Breiholz,

zu deren Regulirung das Credit-, event. das Armenrecht bewilligt worden, Erb- oder sonstige dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgegeben, dieselben, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt ordnungsmäßig anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 24sten Juni 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten des Kirchspielsvorstehers Claus Wilde in Heide, als bestellten Administrators der Erbmasse des verstorbenen Kirchspielsdeputirten Paul Matthias Brandt in Heide, dessen Verlassenschaft wegen Concurrenz eines unmündigen Miterben der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des gedachten Kirchspielsdeputirten Paul Matthias Brandt in Heide hiemit anbefohlen, alle Ansprüche und Forderungen an den gedachten Nachlaß innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig anzugeben.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 9ten August 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Claussen, const.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann in Betreff nachstehender als verloren gegangen angezeigter Gelddocumente, namentlich:

1) eines zwischen der Erbmasse des in Crempdorf verstorbenen weiland Hofbesitzers Hinrich Voß als Verkäuferin und des Verstorbenen Sohne Carsten Voß als Käufern des väterlichen, Folio 94 des Crempdorfer Schuld- und Pfandprotocolles verzeichneten, Hofes mit Gebäuden und den daselbst und Folio 116 desselben Protocolles verzeichneten Ländereien sammt der Folio 74 verzeichneten Kathe mit 1 Morgen Landes, am 4ten Juni 1828 vollzogenen und protocollirten Kaufcontractes, worauf als Rest des Kaufgeldes aufgeführt war die bereits von dem Käufer ausbezahlte Summe von 2350 ℔ grob Cour., welche auf den respectiven Folien im Schuld- und Pfandprotocolle annoch undelirt stehen;
2) einer von weiland Michel Gravert in Elterdorf an die Gebrüder Hinrich und Andreas Harder in Crempe unterm 16ten Novbr. 1826 ausgestellten, auf 3100 ℔ grob Cour. lautenden, Folio 536 des Borsflether Schuld- und Pfandprotocolls, als dem Folio des jetzt dem Carsten Gravert jun. in Eltersdorf gehörenden Hofes protocollirt stehenden Obligation; und
3) eines zwischen weiland Jacob Frauen in Camerland Wittwe c. c., Verkäuferin, und ihren vier Söhnen Marx, Marten, Jacob und Carsten Frauen, Käufern, des in Camerland belegenen, jetzt dem Marten Frauen allein gehörenden, Folio 26 des Camerlander Schuld- und Pfandprotocolls verzeichneten, Hofes, am 26sten Januar 1815 vollzogenen und protocollirten Kaufcontracts, woraus annoch restiren resp. 3493 ℔ 3¼ ß und 1000 ℔, zusammen also 4493 ℔ 3¼ ß grob Cour.,

die Eingesessenen Jacob Engelbrecht im Landrecht zu Crempe und Daniel von Leesen in Camerland, Ersterer mandatorio nomine seines Schwiegersohnes, des Müllers Andreas Harder zur Averflether Mühle, und Letzterer mandatario nomine seiner Schwiegermutter, der bei ihm sich aufhaltenden Wittwe Anna Früchtenicht, geb. Frauen, auf die Erlassung eines Mortificationsproclams über diese Documente angetragen haben; als werden in Deferirung dieser Bitte, nach dazu ertheilter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 4ten d. M., Alle und Jede, welche Ansprüche irgend einiger Art an obgedachte Gelddocumente zu haben vermeinen möchten, hiemittelst aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, bei Strafe der Ausschließung und Mortificirung der Documente, in der Crempermarsch-Landschreiberei in Crempe anzugeben, ihre etwanigen Beweisthümer

Digitized by Google

unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, und sodann weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; wobei zugleich bemerkt wird, daß hinsichtlich des sub № 1 aufgeführten Documents die Delirung des annoch undelirt stehenden Postens auf den betreffenden Folien im Schuld- und Pfandprotocolle nach Mortificirung des verloren gegangenen Documents auf bereits vorgebrachtes ausdrückliches Verlangen sofort beschafft werden wird; wohingegen hinsichtlich der sub 2 und 3 angeführten noch nicht bezahlten Pöste nach erfolgter Mortification die Crempermarsch-Landschreiberei zur Ausfertigung neuer Schuldocumente nach Inhalt des Contractenbuches wird autorisirt werden.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 8ten August 1851.

Abs. dom. præs.: *Voss.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Käthner Hinrich Lahann in Stoerkathen hat seine daselbst belegene, im Breitenburger Schuld- und Pfandprotocolle Vol. III. Fol. 91 verzeichnete Kathenstelle cum pert. unter Zusicherung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft und um Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden Alle, welche nicht protocollirte Ansprüche an die oben bezeichnete Kathenstelle haben, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Itzehoe, im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 12ten August 1851.

In Abwes. des Ob. Insp.:
F. Rötger.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche gegen die beabsichtigte Trennung des bisher der Wittwe Wilhelmine Lucius, geb. Voigt, zuständigen Grundbesitzes sub № 42 im 1sten Quartier des Fleckens Neumünster Einwendungen erheben, oder überhaupt, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, dingliche Ansprüche an den gedachten Grundbesitz zu haben vermeinen, müssen sich damit bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb zwei Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an gerechnet, auf dem hiesigen Actuariate melden.

Amthaus zu Neumünster, den 9ten August 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die dem Claus Christ. Blöcker in Kl. Barkau gehörige, früher Hans Hinrich Einfeldt'sche Halbhufenstelle cum pert. daselbst dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich, mit Ausnahme der protocollirten Creditoren, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und unter Beachtung des Rechtserforderlichen, auf der Kieler Amtstube zu Kiel anzugeben und zu melden.

Kieler Amthaus, den 7ten August 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 6.

Zum Zwecke der Herstellung eines reinen Professionsprotocolls in Beziehung auf die von Johann Hinrich Rüder verkaufte Hufenstelle in Gießelrade, sowie behufs Einrichtung eines Folii für diese an Claus Heinrich Voß aus Reinfeld verkaufte Stelle werden alle diejenigen, welche Ansprüche an selbige haben, hiedurch aufgefordert, dieselben, bei Strafe des Verlustes, innerhalb 12 Wochen im Actuariat zu Plön anzugeben, und zwar die protocollationsfähigen unter Hinzufügung des bezüglichen Antrages, bei Strafe der Nichtberücksichtigung.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 4ten August 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.
In fidem: E. Müller.

Digitized by Google

Beilage zum 36. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 8. September 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Dem Bürger und Maler Julius Emil Simon in Itzehoe, welcher wegen Krankheit außer Stande ist, seine Geschäfte selbst zu führen, ist der Bürger und Kaufmann Jacob Wilhelm Voß in Itzehoe zum Curator gerichtlich bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gedachter Simon künftig in allen sein Vermögen betreffenden Verhältnissen durch seinen Curator vertreten wird, und nur die mit dem Curator eingegangenen Verbindlichkeiten gültig sind.

Itzehoe, den 1sten September 1851.

Bürgermeister und Rath.

Znr Beglaubigung: **Lueders**, const.

№ 2.

Extract

aus der im 35sten Stück dieses Blattes inserirten Bekanntmachung über die im Jahre 1850 im Herzogthum Holstein geborgenen geringfügigen Strandgüter.

Im Jahre 1850 sind an den Küsten des Herzogthums Holstein, zufolge Berichts der Pinneberger Landdrostei, der Obrigkeit der adeligen Güter Seesternühe, Groß- und Klein-Collmar, der Norderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats für den Carolinenkoog, der Süderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats für den Kronprinzenkoog, des Steinburger Amthauses, des Inspectorats für den Hedwigenkoog, des Justitiariats der adeligen Güter Haselau und Haseldorff, des Glückstädter Magistrats, sowie der Neuendorfer Gutsobrigkeit mehrere im 35sten Stück dieses Blattes näher bezeichnete Strandgüter geborgen worden. Die Eigenthümer derselben werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es nicht schon geschehen, binnen 4 Wochen bei den obrigkeitlichen Behörden der Districte, wo die Strandgüter geborgen sind, zu melden, indem die gedachten Gegenstände nach Ablauf dieser Frist, soweit es nicht bereits früher geschehen, verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Kiel, den 21sten August 1851.

Departement des Innern.

(gez.) *Heintze.*

(gez.) **C. Petersen.**

Edictal-Citation.

Von Consistorialgerichtswegen wird auf Anhalten der Anna Margaretha Catharina Dyrssen zum Norderdeicher-Neufeld, c. c. c., Klägerin, dem abwesenden Ehemann derselben Johann Dyrssen, früher ebendaselbst, Beklagten, betreffs Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, hiemit aufgegeben, am 1sten December 1851, Vormittags 11 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem Norderdithmarscher Specialconsistorium zu erscheinen und sich auf die gedachte Klage seiner Ehefrau gehörig zu verantworten, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf Antrag der Klägerin die zwischen derselben und dem Beklagten bisher bestandene Ehe in contumaciam gänzlich werde geschieden werden.

Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 20sten August 1851.

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Landvogt Boysen in Heide, Deichinspector Christensen bei Itzehoe, Obergerichtsadvocat Scheel in Itzehoe und Kirchspielvogt Hansen in Meldorf, als Directoren der Holsteinischen Westbahn, oder Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft, hieselbst um die Erlassung eines landüblichen Proclams an alle diejenigen, welche Ansprüche an die genannte, nunmehr aufgelöste Eisenbahngesellschaft haben, gebeten haben: so ergehet von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte an alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die jetzt aufgelöste Glückstadt-Heider Eisenbahn-, richtiger Holsteinische Westbahngesellschaft, oder an deren Geschäftsbehörden zu haben vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Actionaire mit ihren Ansprüchen auf Wiederaushändigung der von den eingeschossenen 5 pCt. des Actienbetrages nach Verhältniß ihrer Einschüsse und nach Bestreitung sämmtlicher Ausgaben ihnen zu restituirenden Gelder, hiedurch die peremtorische Anforderung sammt Befehl, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem

Digitized by Google

Obergerichtssecretair Wriedt innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, procuratores ad acta zu bestellen.

Zugleich ergehet ferner an die sämmtlichen Actionaire der genannten Eisenbahn hiedurch der peremtorische Befehl, bis Ende Januar 1852 die von ihren Actieneinschüssen ihnen zu restituirenden Gelder, bei Verlust ihrer Ansprüche, bei den obenbenannten, mit der Liquidation beauftragten Directoren abzufordern. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten August 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern der mit Hinterlassung unmündiger Erben verstorbenen Wittwe Margaretha Catharina Karstens, geb. Freese, weiland auf St. Michaelis-Donn, daß ihre eure Forderungen, Pfandstücke und Ansprüche an die der gerichtlichen Berichtigung unterzogene Masse der genannten Verstorbenen innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses auf Instanz des Kirchspielvogts Aye in Marne erlassenen Proclams, und zwar Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig angebet und demnächst das Weitere gewärtiget. Wornach ihr euch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes eurer Ansprüche, zu achten.

Meldorf, den 21sten August 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des unlängst verstorbenen Johann Kohlsaat in Wöhrden:

Da gedachter Johann Kohlsaat in Wöhrden unlängst mit Tode abgegangen ist und die sämmtlich mündigen Erben desselben, als: Peter Kohlsaat in Wöhrden und Consorten, die zwar den Nachlaß des Verstorbenen anzutreten kein Bedenken tragen, jedoch die Sicherstellung gegen künftige Ansprüche wollen, zu diesem Ende mich um die Erlassung eines Proclams gebeten haben, so ergehet nunmehr, in Deferirung dieser Bitte, an euch der Befehl, eure etwanige Forderungen und Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden bei Verlust eurer Ansprüche, anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, den 23sten August 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da die Nachlaßmasse des am 13ten v. M. in der Brunswieck verstorbenen vormaligen Inspectors Thomas Christian Hudtwalcker der gerichtlichen Regulirung hat unterzogen werden müssen und die Erlassung eines allgemeinen Erbschaftsproclams nothwendig geworden ist: als werden Alle und Jede, etwanige pr. tocollirte Creditoren jedoch ausgenommen, welche aus irgend einem Grunde Erb- und sonstige Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des Verstorbenen, insbesondere an das dazu gehörige Gartenhaus exempt. in der Brunswieck und die von den Erben des Schlachters Linde in Kiel angekaufte, auf Brunswiecker Feldmark belegene, Koppel zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Amtstube in Kiel anzugeben und zu melden, die dieselben begründenden Originaldocumente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Kieler Amthaus, den 29sten August 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Behrend Friedrich Fick zu Schimmelhof hieselbst angezeigt, daß er die ihm zugehörige 8te Wankendorffer Erbpachtstelle verkauft und seinem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen: werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, alle diejenigen, welche an die gedachte Erbpachtstelle dingliche Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Depenau, den 30sten August 1851.

F. Boie.

Digitized by Google

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Demnach dem hiesigen Bürger und Kaufmann Heinrich Eggers die nachgesuchte Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt und dem zu Folge über die Güter desselben der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in Urschrift vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 30sten August 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyncken.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Das den Erben des weiland hiesigen Bürgers und Schuhmacheramtsmeisters Heinrich Andreas Conrad Heidelberg gehörige, in der Schmützstraße des 4ten Quartiers hieselbst belegene, Wohnhaus mit Zubehör ist verkauft, dem Käufer aber ein reines Professionsprotocoll zugesichert. Es werden daher hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- oder sonstige nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an das fragliche Wohnhaus mit Zubehör zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsyndicate, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, gehörig anzugeben und das Rechtliche zu beobachten.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 1sten September 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Wilhelm Thormann in Lenste seine sämmtlichen unter hiesiger Jurisdiction belegenen Immobilien zu verkaufen gesonnen ist und, um den Käufer gegen nicht protocollirte dingliche Ansprüche sicher zu stellen, die Erlassung eines Realproclams beantragt hat: so werden, mit Vorbehalt des landesherrlichen Näherkaufrechtes an den Erbpachtstücken, imgleichen mit Vorbehalt der Gerechtsame der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Rechte an den nachstehenden Immobilien zu haben vermeinen, als namentlich:

1) an dem Erbpachtsgehöfte Lenste mit 239 Steuertonnen und zugelegtem Brooklande,
2) an Thormanns Kleinkäthnerstelle in Lenste mit 6 Steuertonnen und zugelegtem Brooklande,
3) an dessen Großkäthnerstelle in Grömitz, früher Chr. Fr. Doose gehörig, mit 5 Steuertonnen und zugelegtem Hagenlande,
4) an dessen Großkäthnerstelle in Grömitz, früher Gerhard Meyer und Ehefrau gehörig, mit 6½ Steuertonnen und zugelegtem, wie auch von Hinr. Diedr. Becker zugekauftem Hagenlande,
5) an dessen 3 Steuertonnen aus der 32sten Cörnicker Parcele,
6) an dessen 3 Steuertonnen aus der 33sten Cörnicker Parcele,
7) an dessen 5 Steuertonnen nebst Wohnstelle aus der 11ten Cismarer Parcele,
8) an dessen 5 Steuertonnen aus derselben Parcele,

hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der gänzlichen Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtstube zu melden, etwanige Documente in Ur- und Abschrift einzureichen und als Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen.

Amthaus zu Cismar, den 27sten August 1851.

v. Döringen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Postexpediteurs Gerhard Friedrich Koch in Bornhöved werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die von demselben verkaufte, zu Bornhöved belegene, Vollhufe mit Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariat zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Segeberger Concursgericht, den 22sten August 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Der ¼-Hufner Johann Hinrich Grieun in Grönwold, hiesigen Amts, hat seine sämmtlichen Grundstücke, namentlich seine in Grönwold belegene ¼-Hufe und seine daselbst belegene Kathstelle, imgleichen die ihm zugehörigen 9 Tonn. 6 Sch. 22 Ruthen Trittauer

Digitized by Google

Vorwerkserbpachtsland, nebst Zubehör, verkauft und seinem Käufer einen von allen anders als den öffentlichen Abgaben und Lasten sowie den auf den resp. Folien der gedachten Immobilien protocollirten Schulden und Verbindlichkeiten freien Besitz versprochen, zum Nachweis dessen auch die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt.

Es werden daher in Stattgebung des desfallsigen Antrages von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die dem Impetranten Johann Hinrich Griem bisher zugehörigen vorgedachten Grundstücke nebst Zubehör haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Trittauer Amtstube in rechtsbehöriger Art anzugeben, die etwa ihre Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und von denselben beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen; Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 23sten August 1851.

Scholtz.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der bisherige Hof- und Mühlenbesitzer Carl Aepinus in Witzhave seine dortigen Grundstücke, namentlich die dortige Kupfermühle und eine Hufenstelle, verkauft und seinem Käufer einen von allen andern als den öffentlichen Abgaben und Lasten, sowie den auf den Folien gedachter beiden Grundstücke protocollirten Forderungen und Ansprüchen freien Besitz versprochen, auch zum Nachweis dessen die Erlassung eines öffentlichen Proclams beantragt.

In Stattgebung des desfallsigen Antrages werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte dingliche Ansprüche an die dem Impetranten Carl Aepinus bisher zugehörigen vorgedachten Grundstücke nebst Zubehör haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Trittauer Amtstube in rechtsbehöriger Art anzugeben, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 27sten August 1851.

Scholtz.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Abseiten der Erben der verstorbenen Wittwe Trina Giese auf der Deichrege und ihres früher verstorbenen Ehemannes Franz Giese ist zur Ermittelung des Nachlasses, event. zum Behuf der Eröffnung des Concurses auf die Erlassung eines Proclams angetragen worden. Es werden deshalb Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß, namentlich an die auf der Deichrege belegene Kleinkathe, aus irgend einem rechtlichen Grunde unprotocollirte Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige auch unter Procuratorbestellung, bei Strafe des Ausschlusses von der Vermögens- und eventuellen Concursmasse, beim hiesigen Justitiariat gehörig anzugeben.

Haseldorff, im Justitiariat, den 30sten August 1851.

Kœnigsmann.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbenannte Grundstücke ist von Beikommenden die Einrichtung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle beantragt:

1) für die in Hemding belegene, im Jahre 1840 von Adolph Tamm daselbst von der Landesherrschaft erstandene frühere Holzvogtsstelle, welche nach dem erfolgten Ableben des gedachten Käufers dessen Geschwistern erblich anheim gefallen ist;
2) für das in Alt-Elmshorn sub № 168 belegene, der Ehefrau des Färbers Ernst August Pape daselbst, Emilie, geb. Dick, nach weiland Peter Strüven erblich zugefallene Haus;
3) für das im Flecken Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß 17,8 Qu.-Ruthen, welchen der Einwohner Johann Engelbrecht daselbst von Jürgen Schippmann daselbst gekauft hat;
4) für das in Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß 287 Qu.-Ruthen, welches der Maurergeselle Johann Huckfeldt daselbst von Hinrich Kelting junior daselbst gekauft hat;
5) für den in Elmshorn belegenen, $16\frac{8}{10}$ Qu.-Ruthen großen Bauplatz, welchen Jürgen Hold aus Süderau von Claus Panje in Elmshorn gekauft hat.

Alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Folien im Schuld- und Pfandprotocoll für die bezeichneten Grundstücke machen zu können glauben, oder Ansprüche irgend einer Art an beregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als

Digitized by Google

ausgeschlossen werden betrachtet werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 1sten September 1851.

A. v. Moltke.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der gerichtlich bestellten Güterpfleger der Nachlaßmasse der im Jahre 1850 hieselbst verst. Eheleute, des hiesigen Gastwirths Jürgen Larsen und dessen Ehefrau Margaretha Dorothea Larsen, früher verheirathet gewesenen Mordhorst, geb. Durchbach: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Larsen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Erbmasse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 15ten August 1851.

In fidem: *G. F. Wille*, Syndicus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger wird Allen und Jeden, welche an die dem insolventen Einwohner Marx Speck in Neumünster gehörige Kaufkoppel № CX. der Fleckenscharte oder an sein sonstiges Vermögen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem hiesigen Actuariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen geltend zu machen.

Amthaus zu Neumünster, den 21sten August 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Wer Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde an die Erb- oder event. Concursmasse des in Großenaspe verstorbenen Landmannes Hinrich Havenich zu haben vermeint, muß sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Actuariate rechtsbehörig melden.

Amthaus zu Neumünster, den 23sten August 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des zu Speckeln, Dorfschaft Passau, hiesigen Guts, verstorbenen Hufenpächters Hans Detlev Dohse müssen binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst gehörig angegeben werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 23sten August 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Wittenberg.

Wyneken.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Ehefrau Anna Catharina Maria Dehn, geb. Derlin, zum Lütjenseer Felde beim Dwerkathen, über deren Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, namentlich an ihre daselbst belegene Kathstelle cum pert. unprotocollirte Forderungen oder Pfänder von ihr in Händen haben, müssen selbige, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte an die proclamirte Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Trittau rechtsbehörigermaßen angeben.

Zum Verkauf der Kathstelle, wozu 14 Tonnen 6 Sch. 13 R. 3 Fuß Land gehören, und des vorhandenen geringfügigen Mobiliars und Inventars ist Termin auf Mittewochen den 8ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 16ten August 1851.

Scholtz.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn es erforderlich ist, daß über den der gerichtlichen Regulirung unterzogenen Nachlaß der zu Kiel verstorbenen Oberstin von Sachau, geb. von Wasmer, und deren vorher verstorbenen Ehemannes, des Obersten Hans Joachim von Sachau, ein landübliches Proclam erlassen werde: so ergehet hiemit von Obergerichtswegen an Alle und Jede, welche an den Nachlaß der genannten defuncta oder deren gleichfalls verstorbenen Ehemannes, des Obersten Hans Joachim von Sachau, aus irgend welchem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit die peremtorische Aufforderung, sammt Befehl, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Pro-

Digitized by Google

claus angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 18ten August 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Abwesenden:

Wiebcke Klahn, geboren den 11ten Mai 1778,
und
Catharina Klahn, geboren den 13ten August 1781,

ihr 70stes Lebensjahr zurückgelegt haben, und nunmehro als verschollen zu erachten; so ist die Erlassung des in der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 vorgeschriebenen Proclams nothwendig.

Es werden demnach von Gerichtswegen die gedachten Wiebcke und Catharina Klahn und ihre unbekannten Erben hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Mittheilung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Urkunden oder sonstigen Beweisthümer, im hiesigen Justitiariat unter Procuraturbestellung zu melden oder aber zu gewärtigen, daß dieselben durch gerichtlichen Spruch für todt erklärt und daß das für sie bisher verwaltete 68 ℔ 14 ß und 216 ℔ 3½ ß betragende Vermögen den bekannten und legitimirten Erben derselben werde verabfolgt und zugetheilt werden.

Decretum Itzehoe, im Justitiariate des Gutes Drage, den 14ten August 1851.

F. Rötger.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der bisherige Besitzer der beiden combinirten Landstellen № 71 a. und № 74 zu Steenfeld, hiesigen Guts, Herr Hans Adolph Christiansen, hat bei verkäuflicher Uebertragung derselben an den Herrn J. Bruhn aus Augustenburg zur Sicherstellung seines Käufers gegen etwa unbekannt gebliebene dingliche Ansprüche an diese Grundstücke sich gegen denselben zur Extrahirung eines entsprechenden Proclams verbindlich gemacht. In dieser Veranlassung werden daher Alle und Jede, welche an die bezeichneten beiden Landstellen oder an einzelne Theile derselben nicht protocollirte dingliche Ansprüche irgend welcher Art zu besitzen vermeinen möchten, hiermit von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube zu beschaffen, die Urkunden, worauf sie dieselben begründen, urschriftlich zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocolle zurückzulassen, auch, dafern sie der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hanerau, im Justitiariat, den 18ten August 1851

Kirchhoff.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag Beikommender werden alle diejenigen, protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen, welche an die Nachlaßmasse des im Jahre 1848 verstorbenen Gastwirths und Kratzerfabrikanten Peter Friedrich Bruhns zu Marienthal, Guts Stockelsdorf, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich, bei Verlust derselben, damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, beim Justitiariat zu melden, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, auch, insoferne sie Auswärtige, procuratores ad acta zu bestellen.

Zugleich aber werden alle diejenigen, welche gegen die von obermeldeten Erblasser testamentarisch verfügte Trennung des mit der Bäckergerechtsame versehenen massiven Nebengebäudes cum pertin. von der Hauptstelle und die Einrichtung eines besonderen Folii dafür im Schuld- und Pfandprotocoll auf Grundlage specieller dinglicher Ansprüche und Forderungen an dasselbe Einwendungen machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert und schuldig erkannt, sich gleichfalls binnen der obangeregten Frist bei dem Professionsprotocoll gehörig zu melden, und zwar unter der Androhung, später damit ausgeschlossen und nicht weiter gehört zu werden.

Stockelsdorf, im Justitiariat, den 11ten August 1851.

Dose.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten Juni d. J. verstarb hieselbst die Frau Egle — auch Adelheid genannt — Tochter von Isaac David Nathan, genannt Leudesdorf, und Kendel, geb. Wallach, zuerst verheirathet mit dem weiland Kaufmann Salomon Meyer, später mit dem gleichfalls verstorbenen hiesigen Oberrabbiner Ekiva Wertheimer, mit Hinterlassung eines Testaments, worin sie den hiesigen Bürger Meyer Hirsch Moses Goldschmidt zum Vollstrecker ihres letzten Willens bestellt hat. Die Verstorbene hatte fünf

Brüder und drei Schwestern: Abraham Isaac Nathan hier, Jechiel Isaac Nathan in Foburg, und die bereits verstorbenen Nathan Isaac Nathan in Foburg, David Isaac Nathan in Hamburg und Salomon Isaac Nathan hier, welcher letzterer im unverehelichten Stande gestorben ist. Die von den drei verheirathet gewesenen Schwestern Veilchen, Jechebet und Esther hinterlassenen Kinder kommen hier nicht in Betracht, da dieselben nach jüdischem Rechte nicht erben. Wenn nun der ernannte Testamentsexecutor um die Erlassung eines Proclams, um das Testament gegen etwaige Anfechtungen zu wahren und die in demselben Bedachten gegen unbekannte Ansprüche für alle Zeit sicher zu stellen, gebeten hat, und solcher Bitte gerichtsseitig stattgegeben ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten Erblasserin als Erben oder Gläubiger Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 18ten December d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, Auswärtige auch unter gehöriger Procuraurbestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 14ten August 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 4.

Diejenigen, welche an die von dem Erbpächter Hans Ricken zu Ellerstrünken verkaufte 1ste Siolper Erbpachtstelle dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich, unter Ausschluß der protocollirten Creditoren, innerhalb der Frist von 12 Wochen, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 14ten August 1851.

F. Boie.

Steckbrief.

Die unten signalisirte Betty Steffens aus Herzhorn hat sich am 26sten August d. J. aus dem Hause ihres Dienstherrn Thies Lütjens am Borsflether Altendeich heimlich entfernt und dabei außer einigem baaren Gelde mehrere Kleidungsstücke, als namentlich:

1 schwarzes Frauenkleid,
1 Frauenkleid von grauem Mousselin,
1 dunkelrothes Umschlagetuch,
2 dunkelseidene Tücher,
1 weißer Unterrock von Batist.
1 do. do. von Piquet,
1 weißer Strohhut,
1 weiße Schürze,
1 schwarzer Kragen,
1 Schnürleibchen,

und etwas Kinderzeug entwandt.

Selbige soll bei ihrer Entfernung ein graues Kleid und einen weißen Strohhut getragen und sich zu Fuß über Herzhorn längs der Eisenbahn nach Elmshorn begeben haben.

Es werden demnach alle Obrigkeiten und Polizeibehörden ersucht, auf die genannte Person sowie auf den etwanigen Verkauf oder das Versetzen der obangeführten Sachen zu vigiliren und erstere im Betretungsfalle anhalten zu lassen, worauf nach geschehener Anzeige deren Abholung, unter Erstattung der Kosten sofort erfolgen wird, letztere aber vorläufig mit Beschlag zu belegen und eine desfallsige Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 3ten September 1851.

Abs. dom. præf.: *Voss.*

Ungefähres Signalement:

Betty Steffens, 18 Jahr alt, groß von Statur, Haar dunkel, Augen braun, Nase und Mund groß, Gesichtsfarbe blaß, Gang rasch, Sprache plattdeutsch.

Digitized by Google

Beilage zum 37. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 15. September 1851.

Amtliche Nachricht.

Von der obersten Civilbehörde ist es bewilligt, daß alljährlich am 26sten April, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt, am zunächst vorhergehenden Werktage im Flecken Heide ein Hornviehmarkt abgehalten werden möge.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Daß der Eingesessene und Bauerschaftsgevollmächtigte Peter Hinrichs in Lehe, Kirchspiels Eddelack, dem Einwohner Johann Willer, Barthold's Sohn, auf dem Blangenmoor als curator personæ et bonorum gerichtlich zugeordnet worden, wird hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle die Person und das Vermögen des genannten Johann Willer betreffende Geschäfte nur allein mit dessen Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 30sten August 1851.

Lempfert.

Zur Beglaubigung: Wagner.

№ 2.

Dem Bürger und Maler Julius Emil Simon in Itzehoe, welcher wegen Krankheit außer Stande ist, seine Geschäfte selbst zu führen, ist der Bürger und Kaufmann Jacob Wilhelm Voß in Itzehoe zum Curator gerichtlich bestellt worden.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gedachter Simon künftig in allen sein Vermögen betreffenden Verhältnissen durch seinen Curator vertreten wird, und nur die mit dem Curator eingegangenen Verbindlichkeiten gültig sind.

Itzehoe, den 1sten September 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 3.

Zur Publication des von dem verstorbenen Rademacher Carl Friedrich Eirsocius in Itzehoe unterm 3ten Juli 1846 errichteten Testaments wird Termin auf Dienstag den 30sten Septbr. d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt, und werden Beikommende aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame im gedachten Termine auf dem hiesigen Rathhause einzufinden.

Itzehoe, den 8ten September 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 4.

Letzte Bekanntmachung.

Extract

aus der im 35sten Stück dieses Blattes inserirten Bekanntmachung über die im Jahre 1850 im Herzogthum Holstein geborgenen geringfügigen Strandgüter.

Im Jahre 1850 sind an den Küsten des Herzogthums Holstein, zufolge Berichts der Pinneberger Landdrostei, der Obrigkeit der adeligen Güter Seesternmühe, Groß- und Klein-Collmar, der Norderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats für den Carolinenkoog, der Süderdithmarsischen Landvogtei und des Inspectorats für den Kronprinzenkoog, des Steinburger Amthauses, des Inspectorats für den Hedwigenkoog, des Justitiariats der adeligen Güter Haselau und Haseldorff, des Glückstädter Magistrats, sowie der Neuendorfer Gutsobrigkeit mehrere im 35sten Stück dieses Blattes näher bezeichnete Strandgüter geborgen worden. Die Eigenthümer derselben werden hiedurch aufgefordert, sich, insofern es nicht schon geschehen, binnen 4 Wochen bei den obrigkeitlichen Behörden der Districte, wo die Strandgüter geborgen sind, zu melden, indem die gedachten Gegenstände nach Ablauf dieser Frist, soweit es nicht bereits früher geschehen, verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Ertrag des Verkaufs getroffen werden sollen.

Kiel, den 21sten August 1851.

Departement des Innern.

(gez.) *Heintze.*

(gez.) C. Petersen.

Steckbrief.

Die unten signalisirte Betty Steffens aus Herzhorn hat sich am 26sten August d. J. aus dem Hause ihres Dienstherrn Thies Lütjens am Borsstether Altendeich heimlich entfernt und dabei außer einigem baaren Gelde mehrere Kleidungsstücke, als namentlich:

Digitized by Google

1 schwarzes Frauenkleid,
1 Frauenkleid von grauem Mousselin,
1 dunkelrothes Umschlagetuch,
2 dunkelseidene Tücher,
1 weißer Unterrock von Batist.
1 do. do. von Piquet,
1 weißer Strohhut,
1 weiße Schürze,
1 schwarzer Kragen,
1 Schnürleibchen,

und etwas Kinderzeug entwandt.

Selbige soll bei ihrer Entfernung ein graues Kleid und einen weißen Strohhut getragen und sich zu Fuß über Herzhorn längs der Eisenbahn nach Elmshorn begeben haben.

Es werden demnach alle Obrigkeiten und Polizeibehörden ersucht, auf die genannte Person sowie auf den etwanigen Verkauf oder das Versetzen der obangeführten Sachen zu vigiliren und erstere im Betretungsfalle anhalten zu lassen, worauf nach geschehener Anzeige deren Abholung unter Erstattung der Kosten sofort erfolgen wird, letztere aber vorläufig mit Beschlag zu belegen und eine desfallsige Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 3ten September 1851.

Abs. dom. præs.: *Voss.*

Ungefähres Signalement:

Betty Steffens, 18 Jahr alt, groß von Statur, Haar dunkel, Augen braun, Nase und Mund groß, Gesichtsfarbe blaß, Gang rasch, Sprache plattdeutsch.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern der verstorbenen Ehefrau des Carsten Siercks, Christine, früher vermittwete Möller, geb. Thode, auf dem Hochdonn:

Da die Ehefrau des Carsten Siercks, Christine, früher verwittwete Möller, geb. Thode, auf dem Hochdonn, gestorben und ich auf den Antrag der Burger Kirchspielvogtei ein Proclam bewilligt habe, so ergeht an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr eure Forderungen und Ansprüche an die Verstorbene und deren nachgelassenen Güter, sowie auch die etwa von der Verstorbenen in Händen habenden Pfänder, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Burg angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 26sten August 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Käthners Claus Boß in Egstedt:

Da der Käthner Claus Boß in Egstedt mit Tode abgegangen ist und ich auf den Antrag der Süderhastedter Kirchspielvogtei ein Proclam bewilligt habe, so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr eure Forderungen und Ansprüche an den Verstorbenen und dessen nachgelassenen Güter, sowie auch Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, in der Süderhastedter Kirchspielschreiberei zu Burg angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 26sten August 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte Nachlaßmassen, als:

1) des in Laboe verstorbenen Abschieders Claus Wulff;
2) des in Preetz verstorbenen Gärtners Johann Jochim Christoph Simon;
3) des verstorbenen Schustermeisters Hans Jacob Paulsen, namentlich an das dazu gehörige, in der Schellhörnerstraße sub № 392 hieselbst belegene und jetzt verkaufte Haus c. p.;

sowie diejenigen, welche

4) an das Vermögen des geistesschwachen und daher unter Curatel gestellten Handelsmannes Jochim Hamburg aus Preetz, namentlich an dessen sub № 260 an der Langenbrücke hieselbst belegenes Haus c. p.,

persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 8ten September 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Zimmermeister Gerhard Friedrich Wilhelm Pollmann am 21sten v. M. mit Tode abgegangen ist und die Vormünder

der unmündigen Kinder deſſelben, ſowie deſſen nachgelaſſene Wittwe erklärt haben, den Nachlaß ihres verſtorbenen reſp. Vaters und Ehemannes nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu können, da der Verſtorbene, wenn ſie gleich nicht bezweifelten, daß ſeine Maſſe zur Deckung aller Schulden ausreicht, doch in ſo vielfältigen Geſchäftsverbindungen geſtanden habe, daß eine beſtimmte Ueberſicht über die Maſſe nicht ſofort zu gewinnen ſei, ſo werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an den gedachten Nachlaß, namentlich an das zu demſelben gehörige Haus vor dem Hamburger Thor cum pert. nicht protocollirte Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, ſolche, bei Verluſt derſelben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im Stadtſecretariate hieſelbſt anzugeben.

Oldesloe in curia, den 3ten September 1851.

(L. S. C.) Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Landvogt Beyſen in Heide, Deichinſpector Chriſtenſen bei Itzehoe, Obergerichtsadvocat Scheel in Itzehoe und Kirchſpielvogt Hauſen in Meldorf, als Directoren der Holſteiniſchen Weſtbahn-, oder Glückſtadt-Heider Eiſenbahngeſellſchaft, hieſelbſt um die Erlaſſung eines landüblichen Proclams an alle diejenigen, welche Anſprüche an die genannte, nunmehr aufgelöſte Eiſenbahngeſellſchaft haben, gebeten haben: ſo ergehet von Obergerichtswegen in Deferirung dieſer Bitte an alle diejenigen, welche Forderungen und Anſprüche irgend einer Art an die jetzt aufgelöſte Glückſtadt-Heider Eiſenbahn-, richtiger Holſteiniſche Weſtbahngeſellſchaft, oder an deren Geſchäftsbehörden zu haben vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Actionaire mit ihren Anſprüchen auf Wiederaushändigung der von den eingeſchoſſenen 5 pCt. des Actienbetrages nach Verhältniß ihrer Einſchüſſe und nach Beſtreitung ſämmtlicher Ausgaben ihnen zu reſtituirenden Gelder, hiedurch die peremtoriſche Aufforderung ſammt Befehl, ſich mit dieſen ihren Anſprüchen und Forderungen, bei Strafe des Ausſchluſſes und des ewigen Stillſchweigens, bei dem Obergerichtsſecretair Wriedt innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams, hieſelbſt zu melden, die ihre Anſprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abſchriften derſelben beim Protocoll zurückzulaſſen, auch, inſofern ſie Auswärtige, procuratores ad acta zu beſtellen.

Zugleich ergehet ferner an die ſämmtlichen Actionaire der genannten Eiſenbahn hiedurch der peremtoriſche Befehl, bis Ende Januar 1852 die von ihren Actieneinſchüſſen ihnen zu reſtituirenden Gelder, bei Verluſt ihrer Anſprüche, bei den obendenannten, mit der Liquidation beauftragten Directoren abzufordern. Wornach ſich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Inſiegel. Gegeben im Holſteiniſchen Obergerichte zu Glückſtadt, den 25ſten Auguſt 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36ſten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verſtorbenen Wittwe Margaretha Catharina Karſtens, geb. Freeſe, weiland auf St. Michaelis-Donn, müſſen ihre an die Verſtorbene habenden Forderungen, Anſprüche und Pfandſtücke, bei Verluſt derſelben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes, in der Kirchſpielſchreiberei zu Marne auf gehörige Weiſe angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36ſten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verſtorbenen Johann Kohlſaat in Wöhrden müſſen ihre an den Verſtorbenen habenden Forderungen, Anſprüche und Pfandſtücke, bei Verluſt derſelben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes, in der Kirchſpielſchreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weiſe angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36ſten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche Erb- und ſonſtige Anſprüche an die Nachlaßmaſſe des in der Brunswieck verſtorbenen vormaligen Inſpectors Thomas Chriſtian Hudtwalcker, insbeſondere auch an das demſelben zugehörige Gartenhaus cum pert. in der Brunswieck und die auf Brunswiecker Feldmark belegene früher Lindeſche Koppel zu haben vermeinen, haben dieſelben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausſchließung, auf der Kieler Amtſtube rechtsbehörig anzugeben und wegen der Procuraturbeſtellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Kieler Amthaus, den 29ſten Auguſt 1851.

Abs. Dom. Præſ.: *C. Rahtlev.*

In fidem: C. Rahtlev.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36ſten Stücks № 5.

Diejenigen, welche an die von dem Erbpächter Behrend Friedrich Fick zu Schimmelhof verkaufte 8te Wankendorffer Erbpachtſtelle dingliche Anſprüche zu

Digitized by Google

haben vermeinen, haben sich, unter Ausschluß der protocollirten Creditoren, innerhalb der Frist von 12 Wochen, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Depenau, den 30sten August 1851.

F. Boie.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 6.

Alle Ansprüche und Forderungen an den zum Concurs gediehenen hiesigen Bürger und Kaufmann Heinrich Eggers müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden.

Lütjenburg, den 30sten August 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an das dem weiland hiesigen Bürger und Schuhmacheramtsmeister Heinrich Andreas Conrad Heidelberg gehörige, hieselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör Erb- oder sonstige nicht protocollirte Ansprüche haben, müssen solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 1sten September 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 8.

Mit Vorbehalt des landesherrlichen Näherkaufsrechtes und der Gerechtsame der protocollirten Creditoren werden Alle und Jede, welche an des Hofbesitzers Wilhelm Thormann in Lenste Immobiliarbesitz dingliche Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Amtstube gehörig zu melden.

Amthaus zu Cismar, den 27sten August 1851.

v. Döringen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von dem Postexpediteur Gerhard Friedrich Koch verkaufte, in Bern höved belegene, Vollhufe mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Amtsactuariat rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 22sten August 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 10.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem ¾-Hufner Johann Hinrich Griem in Grönwold verkauften, demselben bisher zugehörigen Grundstücke dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 23sten August 1851.

Scholtz.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 11.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem bisherigen Besitzer Carl Aepinus verkaufte Witzhaver Kupfermühle und eine in Witzhave belegene ¾-Hufenstelle dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 27sten August 1851.

Scholtz.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 12.

Alle und Jede, welche an die Nachlaß- und eventuelle Concursmasse der verstorbenen Witwe Anna Giese auf der Deichrege und ihres früher verstorbenen Ehemannes Franz Giese aus irgend einem rechtlichen Grunde unprotocollirte Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, im hiesigen Justitiariat gehörig angeben.

Haselderff, im Justitiariat, den 30sten August 1851.

Königsmann.

Digitized by Google

Beilage zum 38. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 22. September 1851.

Bekanntmachung.

Daß der Eingesessene und Bauerschaftsgevollmächtigte Peter Hinrichs in Lehe, Kirchspiels Eddelack, dem Einwohner Johann Willer, Barthold's Sohn, auf dem Blangenmoor als curator personæ et bonorum gerichtlich zugeordnet worden, wird hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle die Person und das Vermögen des genannten Johann Willer betreffende Geschäfte nur allein mit dessen Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 30sten August 1851.

Lempfert.

Zur Beglaubigung: Wagner.

Einberufungs-Ordre.

Der im hiesigen Lageregister Lage 1 № 17 22 Jahre alt aufgeführte Heinrich Friedrich Meyer, dem am 23sten April d. J. hieselbst die Erlaubniß ertheilt worden ist, bis zur Einberufung als Schustergeselle im Herzogthum zu wandern, der aber seiner dabei übernommenen Verpflichtung, seinen hier wohnhaften Bruder von seinem jedesmaligen Aufenthalte Nachricht zu geben, nicht genügt hat, wird hiemit angewiesen, sich, da er neulich einberufen, sofort beim Commando des Jägerbataillons in Kiel zum Dienst zu melden.

Lütjenburg, in der Sessionsdeputation, den 16ten September 1851.

Wyneken.

Steckbrief.

Die unten signalisirte Betty Steffens aus Herzhorn hat sich am 26sten August d. J. aus dem Hause ihres Dienstherrn Thies Lütjens am Borsflether Altendeich heimlich entfernt und dabei außer einigem baaren Gelde mehrere Kleidungsstücke, als namentlich:

1 schwarzes Frauenkleid,
1 Frauenkleid von grauem Mousselin,
1 dunkelrothes Umschlagetuch,
2 dunkelseidene Tücher,
1 weißer Unterrock von Batist,
1 do. do. von Piquet,
1 weißer Strohhut,
1 weiße Schürze,
1 schwarzer Kragen,
1 Schnürleibchen,

und etwas Kinderzeug entwandt.

Selbige soll bei ihrer Entfernung ein graues Kleid und einen weißen Strohhut getragen und sich zu Fuß über Herzhorn längs der Eisenbahn nach Elmshorn begeben haben.

Es werden demnach alle Obrigkeiten und Polizeibehörden ersucht, auf die genannte Person sowie auf den etwanigen Verkauf oder das Versetzen der obangeführten Sachen zu vigiliren und erstere im Betretungsfalle anhalten zu lassen, worauf nach geschehener Anzeige deren Abholung unter Erstattung der Kosten sofort erfolgen wird, letztere aber vorläufig mit Beschlag zu belegen und eine desfallsige Anzeige hieher gelangen zu lassen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 3ten September 1851.

Abs. dom. præs.: *Voss.*

Ungefähres Signalement:

Betty Steffens, 18 Jahr alt, groß von Statur, Haar dunkel, Augen braun, Nase und Mund groß, Gesichtsfarbe blaß, Gang rasch, Sprache plattdeutsch.

Edictal-Citation.

Von Consistorialgerichtswegen wird auf Anhalten der Anna Margaretha Catharina Dyrssen zum Norderdeicher-Neufeld, c. c. c., Klägerin, dem abwesenden Ehemann derselben Johann Dyrssen, früher ebendaselbst, Beklagten, betreffs Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, hiemit aufgegeben, am 1sten December 1851, Vormittags 11 Uhr, im landschaftlichen Hause zu Heide vor dem Norderdithmarscher Specialconsistorium zu erscheinen und sich auf die gedachte Klage seiner Ehefrau gehörig zu verantworten, mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf Antrag der Klägerin die zwischen derselben und dem

Digitized by Google

Beklagten bisher bestandene Ehe in contumaciam gänzlich werde geschieden werden.

Norderdithmarscher Kirchenvisitatorium zu Heide, den 20sten August 1851.

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Nicolay Hinrich Hinrichsen in Hagen hat seine daselbst belegene, im Schuld- und Pfandprotocolle des Guts Bramstedt Fol. 73 verzeichnete, Hufe Landes unter Zusicherung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft und um Erlassung eines desfälligen Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche an die bezeichnete Hufe Landes haben, hierdurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Itzehoe, im Justitiariate des adel. Gutes Bramstedt, den 11ten September 1851.

F. Rötger.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Magius, als gerichtlich bestellten Curators für das hier zurückgelassene Vermögen des Putzhändlers Adolph Thede hieselbst, früheren Tuchmachers in Neumünster, welcher Kiel verlassen hat, ohne wegen der Verwaltung seines Vermögens Fürsorge getroffen zu haben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Putzhändler Adolph Thede aus Kiel, früher in Neumünster, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 16ten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des neuerdings zu Langeurade, adeligen Guts Ascheberg, mittelst Selbstentleibung verstorbenen Schusters Johann Friedrich Joost wegen Insufficenz desselben zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, die sich beim Gericht bereits als solche angemeldet haben, der Concurs erkannt worden, so werden, unter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts, Alle und Jede, welche an desagten Nachlaß Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, aufgefordert, selbige innerhalb sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Präclusion von dieser Concursmasse, beim unterzeichneten Justitiariat auf die rechtsgewöhnliche Weise anzugeben, und zwar Auswärtige unter Bestellung der gebräuchlichen Actenprocuratur im Bezirk des Guts Ascheberg, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Ascheberg, den 4ten September 1851.

M. Tönsen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die von den bekannten Erben des weiland Maurermeisters Hinrich Christian Struck und der ebenfalls verstorbenen Ehefrau desselben in Plön erwählten Theilungscompromissarien, um dem Käufer der Struckschen Häuser das versprochene reine Professionsprotocoll für dieselben gewähren zu können, sowie überhaupt zum Behuf der Feststellung der zu distribuirenden Erdmasse die Erlassung eines landüblichen Proclams erbeten haben: so werden in Gewährung dieser Bitte von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die Erdmasse des verstorbenen Maurermeisters Heinrich Christian Struck und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Catharina Dorothea Struck, geb. Stilke, namentlich auch an die beiden zu dieser Masse gehörenden, resp. sub № 171 und № 172 auf dem Strohberge und sub № 71 in der Neustadt Plön belegenen, auf den Namen des weiland Maurermeisters Struck geschrieben stehenden Häuser cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und resp. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes derselben, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften bei den Acten zurückzulassen, auch, falls sie Auswärtige, Actenprocuratoren zu bestellen.

Decretum Plön in Curia, den 12ten September 1851.

Bürgermeister und Rath.
Müllenhoff, const.

Digitized by Google

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das an der großen Freiheit belegene, auf des Johann Jacob Lust Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, mit dem Lottohause im Süden, August David Pollmann im Norden und Johann Jacob Peter Müller im Westen benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 15ten Januar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuratur-Bestellung das Nöthige wahrzunehmen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 27sten October d. J. anberahmt, an welchem Tage Nachmittags 2 Uhr die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 11ten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf des Adolph Thomas Reinhard Picard Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der großen Freiheit belegene, mit der katholischen Kirche im Süden und Heinrich Friedrich Deliehausen im Norden benachbarte Erbe der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens den 15ten Januar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, anzumelden, als Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 27sten October d. J. angesetzt, an welchem Tage Nachmittags 2 Uhr die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 11ten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die gerichtlich legitimirten Erben des weil. hiesigen Kaufmanns und Bankdirectors Johann Julius Reincke um die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß desselben gebeten haben und dieser Bitte gerichtsseitig stattgegeben worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Kaufmanns und Bankdirectors Johann Julius Reincke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten Januar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Wonach sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 11ten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte Nachlaßmassen, als:

1) des in Laboe verstorbenen Abschieders Claus Wulff;
2) des in Preetz verstorbenen Gärtners Johann Jochim Christoph Simon;
3) des verstorbenen Schustermeisters Hans Jacob Paulsen, namentlich an das dazu gehörige, in der Schellhörnerstraße sub № 392 hieselbst belegene und jetzt verkaufte Haus c. p.;

sowie diejenigen, welche

4) an das Vermögen des geistesschwachen und daher unter Curatel gestellten Handelsmannes Jochim Hamburg aus Preetz, namentlich an dessen sub № 260 an der Langenbrücke hieselbst belegenes Haus c. p.,

persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Kloster-

Digitized by Google

schreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 8ten September 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 13.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocolle für nachbenannte Grundstücke:

1) für die in Hemding belegene, im Jahre 1840 von Adolph Tamm daselbst von der Landesherrschaft erstandene frühere Holzvogtsstelle, welche nach dem erfolgten Ableben des gedachten Käufers dessen Geschwistern erblich anheim gefallen ist;
2) für das in Alt-Elmshorn sub № 168 belegene, der Ehefrau des Färbers Ernst August Pape daselbst, Emilie, geb. Dick, nach weiland Peter Strüven erblich zugefallene Haus;
3) für das im Flecken Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß 17, ^{8} Qu.-Ruthen, welchen der Einwohner Johann Engelbrecht daselbst von Jürgen Schippmann daselbst gekauft hat;
4) für das in Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß 287 Qu.-Ruthen, welches der Maurergeselle Johann Huckfeldt daselbst von Hinrich Kelting junior daselbst gekauft hat;
5) für den in Elmshorn belegenen, 16$^{8}_{10}$ Qu.-Ruthen großen Bauplatz, welchen Jürgen Holst aus Süderau von Claus Panje in Elmshorn gekauft hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an dieselben zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 1sten September 1851.

A. v. Moltke.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Ehefrau des Carsten Siercks, Christine, früher vermittwete Möller, geb. Thode, auf dem Hochdonn, müssen ihre an die Verstorbene habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Käthners Claus Boß in Egstedt müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Süderhastedter Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Gerhard Friedrich Wilhelm Pollmann Forderungen haben, hiedurch beschligt, sich, bei Verlust derselben, damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig zu melden.

Oldesloe in curia, den 3ten September 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Landvogt Boysen in Heide, Deichinspector Christensen bei Itzehoe, Obergerichtsadvocat Scheel in Itzehoe und Kirchspielvogt Hansen in Meldorf, als Directoren der Holsteinischen Westbahn oder Glückstadt-Heider Eisenbahngesellschaft, hieselbst um die Erlassung eines landüblichen Proclams wider alle diejenigen, welche Ansprüche an die genannte nunmehr aufgelöste Eisenbahngesellschaft haben, gebeten haben: so ergehet von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte an alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die jetzt aufgelöste Glückstadt-Heider Eisenbahn-, richtiger Holsteinische Westbahngesellschaft, oder an deren Geschäftsbehörden zu haben vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Actionaire mit ihren Ansprüchen auf Wiederaushändigung der von den eingeschossenen 5 pCt. des Actienbetrages nach Verhältniß ihrer Einschüsse und nach Bestreitung sämmtlicher Ausgaben ihnen zu restituirenden Gelder, hiedurch die peremtorische Aufforderung sammt Befehl, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem

Obergerichtssecretair Wriedt innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben beim Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, procuratores ad acta zu bestellen.

Zugleich ergehet ferner an die sämmtlichen Actionaire der genannten Eisenbahn hiedurch der peremtorische Befehl, bis Ende Januar 1852 die von ihren Actieneinschüssen ihnen zu restituirenden Gelder, bei Verlust ihrer Ansprüche, bei den obenbenannten, mit der Liquidation beauftragten Directoren abzufordern. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten August 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Wriedt.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der gerichtlich bestellten Güterpfleger der Nachlaßmasse der im Jahre 1850 hieselbst verst. Eheleute, des hiesigen Gastwirths Jürgen Larsen und dessen Ehefrau Margaretha Dorothea Larsen, früher verheirathet gewesenen Mordhorst, geb. Durchdach: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß der genannten Eheleute Larsen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Erbmasse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratur bestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 15ten August 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger wird Allen und Jeden, welche an die dem insolventen Einwohner Marx Speck in Neumünster gehörige Kaufkoppel № CX. der Fleckenscharte oder an sein sonstiges Vermögen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgegeben, solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem hiesigen Actuariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen geltend zu machen.

Amthaus zu Neumünster, den 21sten August 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 3.

Wer Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde an die Erb- oder event. Concursmasse des in Großenaspe verstorbenen Landmannes Hinrich Havenich zu haben vermeint, muß sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Actuariate rechtsbehörig melden.

Amthaus zu Neumünster, den 23sten August 1851.

C. v. Brockdorff.

In fidem: A. F. Brackel.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 4.

Alle Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des zu Speckeln, Dorfschaft Passau, hiesigen Guts, verstorbenen Hufenpächters Hans Detlev Dohse müssen binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst gehörig angegeben werden. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 23sten August 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Wittenberg.

Wyneken.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Ehefrau Anna Catharina Maria Dehn, geb. Derlin, zum Lütjenseer Felde beim Dwerkathen, über deren Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, namentlich an ihre daselbst belegene Kathstelle cum pert. unprotocollirte Forderungen oder Pfänder von ihr in Händen haben, müssen selbige, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte an die proclamirte Masse, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Trittau rechtsbehörigermaßen angeben.

Zum Verkauf der Kathstelle, wozu 14 Tonnen 6 Sch. 13 R. 3 Fuß Land gehören, und des vorhandenen geringfügigen Mobiliars und Inventars ist Termin auf Mittewochen den 8ten October d. J., Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle anberaumt.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 16ten August 1851.

Scholtz.

Digitized by Google

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe Margaretha Catharina Karstens, geb. Freese, weiland auf St. Michaelis-Donn, müssen ihre an die Verstorbene habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Kohlsaat in Wöhrden müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Wöhrden auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche Erb- und sonstige Ansprüche an die Nachlaßmasse des in der Brunswieck verstorbenen vormaligen Inspectors Thomas Christian Hudtwalcker, insbesondere auch an das demselben zugehörige Gartenhaus cum pert. in der Brunswieck und die auf Brunswiecker Feldmark belegene früher Lindesche Koppel zu haben vermeinen, haben dieselben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, auf der Kieler Amtstube rechtsbehörig anzugeben und wegen der Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen.

Kieler Amthaus, den 29sten August 1851.

Abs. Dom. Præs.: *C. Rahtlev.*
In fidem: C. Rahtlev.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 5.

Diejenigen, welche an die von dem Erbpächter Behrend Friedrich Fick zu Schimmelhof verkaufte 8te Wankendorffer Erbpachtstelle dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich, unter Ausschluß der protocollirten Creditoren, innerhalb der Frist von 12 Wochen, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Deve[n]
den 30sten August 1851.

F. Boie.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 6.

Alle Ansprüche und Forderungen an den [C]
Concurs gediehenen hiesigen Bürger und Kaufm[.]
Heinrich Eggers müssen binnen 12 Wochen, vom [T]
der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet,
Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecr[e]
riate gehörig angemeldet werden.

Lütjenburg, den 30sten August 1851.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Wyneken.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an das dem weiland hie[si]
gen Bürger und Schuhmacheramtsmeister Hein[r.]
Andreas Conrad Heidelberg gehörige, hieselbst belegene
Wohnhaus mit Zubehör Erb- oder sonstige nicht p[ro]
tocollirte Ansprüche haben, müssen solche, bei V[er]
meidung der rechtlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen
von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an
gerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 1sten Sep[-]
tember 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
d'Aubert.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 8.

Mit Vorbehalt des landesherrlichen Näherr[e]
rechtes und der Gerechtsame der protocollirten Cr[e]
toren werden Alle und Jede, welche an des [be]
sitzers Wilhelm Thormann in Lenste Immobilien
dingliche Ansprüche und Rechte zu haben vermei[n]
aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlu[s]
derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der [er]
und letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hi[e]
siger Amtstube gehörig zu melden.

Amthaus zu Eismar, den 27sten August 185[1.]

v. Döringen.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben
sich Alle und Jede, welche an die von dem Jo[-]
expediteur Gerhard Friedrich Koch verkaufte, in Bor[-]
höved belegene, Vollhufe mit Zubehör dingliche An[-]
sprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom
Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams

Digitized by Google

angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Amtsactuariat rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Concursgericht, den 22sten August 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 10.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem ¾-Hufner Johann Hinrich Grieni in Grönwold verkauften, demselben bisher zugehörigen Grundstücke dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 23sten August 1851.

Scholtz.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 11.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch der protocollirten Gläubiger, welche an die von dem bisherigen Besitzer Carl Aepinus verkaufte Witzhaver Kupfermühle und eine in Witzhave belegene ¾-Hufenstelle dingliche Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen zu melden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 27sten August 1851.

Scholtz.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 12.

Alle und Jede, welche an die Nachlaß- und eventuelle Concursmasse der verstorbenen Wittwe Trina Giese auf der Deichrege und ihres früher verstorbenen Ehemannes Franz Giese aus irgend einem rechtlichen Grunde unprotocollirte Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, müssen dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe Rechtens, im hiesigen Justitiariat gehörig angeben.

Haseldorff, im Justitiariat, den 30sten August 1851.

Kœnigsmann.

Digitized by Google

Beilage zum 39. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 29. September 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 22sten September d. J. ist der bisherige fünfte und supernumeraire Secretair bei den Holsteinischen Oberdicasterien, Friedrich Rensch, unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung zum vierten Secretair bei den genannten Oberdicasterien ernannt worden.

Unterm selbigen Dato sind der bisherige zweite Copiist bei den Holsteinischen Oberdicasterien, Jasper Rathjen, zum ersten, der bisherige dritte Copiist Timm Wilhelm Möller zum zweiten, der bisherige vierte Copiist Samuel Rathjen zum dritten, der bisherige fünfte Copiist Carl August Schwartz zum vierten, so wie der bisherige Volontair Johann Timm zum fünften Copiisten bei den genannten Oberdicasterien unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung ernannt worden.

Vacante Stelle.

Durch das Ableben des Amtsdieners Dyring ist die Amtsdienerstelle im Amte Traventhal vacant geworden.

Mit dieser Stelle ist ein festes Gehalt von 187 ℔ 8 ß verbunden, nebst freier Wohnung, Garten und 4 Steuertonnen Land, so wie ein Feuerungsdeputat von 4 Faden Knüppelholz, dessen Verwandlung in ein Geldäquivalent vorbehalten bleibt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Sportellen belaufen sich auf circa 150 ℔.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Anlegung von Zeugnissen im Original oder fidemirter Abschrift beim Amthause zu Traventhal einzureichen.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 24sten September 1851.

Rumohr.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Daß der Eingesessene und Bauerschaftsgevollmächtigte Peter Hinrichs in Lehe, Kirchspiels Eddelack, dem Einwohner Johann Willer, Barthold's Sohn, auf dem Blangennoor als curator personæ et bonorum gerichtlich zugeordnet worden, wird hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß alle die Person und das Vermögen des genannten Johann Willer betreffende Geschäfte nur allein mit dessen Curator rechtsgültig abgeschlossen werden können.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 30sten August 1851.

Lempfert.

Zur Beglaubigung: Wagner.

№ 2.

Auf eingereichte Vorstellung des Particuliers J. E. Leisching und nach stattgehabter Untersuchung wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt für die Person und das Vermögen des Particuliers J. E. Leisching wegen dessen Prodigalität hierdurch eine Curatel angeordnet und ist nach vorschriftsmäßiger Verpflichtung der Advocat Castagne hieselbst zum Curator für die Person und das Vermögen des Particuliers J. E. Leisching gerichtlich bestellt worden, welches hiedurch unter der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Verbindlichkeiten, welche der pro prodigo erklärte Particulier J. E. Leisching etwa einseitig eingehen möchte, ungültig sind, indem derselbe in allen Rechtsgeschäften wirksam nur durch den ihm bestellten Curator vertreten werden kann.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten September 1851.

In fidem: *C. F. Wille*, Syndicus.

Einberufungs-Ordre.

Der im hiesigen Lageregister Lage 1 № 17 22 Jahre alt aufgeführte Heinrich Friedrich Meyer, dem am 23sten April d. J. hieselbst die Erlaubniß ertheilt worden ist, bis zur Einberufung als Schustergeselle im Herzogthum zu wandern, der aber seiner dabei übernommenen Verpflichtung, seinen hier wohnhaften Bruder von seinem jedesmaligen Aufenthalte Nachricht zu geben, nicht genügt hat, wird hiemit angewiesen, sich, da er neulich einberufen, sofort beim Commando des Jägerbataillons in Kiel zum Dienst zu melden.

Lütjenburg, in der Sessionsdeputation, den 16ten September 1851.

Wyneken.

Digitized by Google

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Das Protocoll der am 10ten d. M. gehaltenen außerordentlichen Generalversammlung ist gedruckt und kann von den Actionairen bei dem Unterzeichneten entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 19ten September 1851.

v. Prangen,
Vorsitzender im Ausschusse.

Proclamata.

№ 1.
Erste Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe des verstorbenen Armee-Intendanten Hans Boysen in Itzehoe hieselbst darum nachgesucht worden, daß über den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes ein Proclam **ad indagandum statum bonorum** erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche außer den protocollirten Gläubigern Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß des zu Itzehoe verstorbenen Armee-Intendanten Hans Boysen zu haben vermeinen, hiedurch, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt in Glückstadt zur Angabe zu bringen, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, sowie auch, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators hieselbst. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten September 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 2.
Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Harder Runge in Brookstedt seine Hufe c. p. an Hinrich Martens aus Löhrstorf verkauft und deshalb um Erlassung eines landüdlichen Verkaufsproclams gebeten hat: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen an die bisher dem Harder Runge in Brookstedt gehörige Hufe zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen unfehlbar innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsgehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 19ten September 1851.

v. Cossel.

Brenning.

№ 3.
Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Advocaten Castagne, als gerichtlich bestellten Curators für die Person und das Vermögen des pro prodigo erklärten Particuliers J. E. Leisching, um Erlassung eines Proclams über die Masse seines Curanden, unter eventueller Güterabtretung: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Particulier J. E. Leisching und an dessen Vermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 4.
Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Obergerichtsadvocaten Feiedrich als gerichtlich bestellten Güterpflegers für den Nachlaß des hieselbst am 20sten d. M. verstorbenen Handlungs-commis Christian v. Minden, um Erlassung eines Proclams, namentlich zur Ermittelung der zum Theil unbekannten Erben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Commis Christian v. Minden, sei es als Erben, Gläubiger, oder aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte,* Syndicus.

№ 5.
Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Amtsdieners Moritz Carl Christian Saul in Ahrensböck und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Hedwig Margaretha Saul, geb. Dose, haben erklärt, daß, da sie mit den auf dem Nachlasse haftenden Schulden nicht hinreichend bekannt wären, denselben nur unter der Wohlthat des Gesetzes und des Inventars antreten wollten, und

Digitized by Google

um die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung des Massezustandes gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden Alle, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der Eheleute Saul in Ahrensböck haben, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben. Dieses Proclam soll eventuell zugleich als Concursproclam gelten.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 19ten September 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.
In fidem: E. Müller.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hufner Nicolay Hinrich Hinrichsen in Hagen hat seine daselbst belegene, im Schuld- und Pfandprotocolle des Guts Bramstedt Fol. 73 verzeichnete, Hufe Landes unter Zusicherung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft und um Erlassung eines desfälligen Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche an die bezeichnete Hufe Landes haben, hierdurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Itzehoe, im Justitiariate des adel. Gutes Bramstedt, den 11ten September 1851.

F. Rötger.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Magius, als gerichtlich bestellten Curators für das hier zurückgelassene Vermögen des Putzhändlers Adolph Thede hieselbst, früheren Tuchmachers in Neumünster, welcher Kiel verlassen hat, ohne wegen der Verwaltung seines Vermögens Fürsorge getroffen zu haben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Putzhändler Adolph Thede aus Kiel, früher in Neumünster, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 16ten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die gerichtlich legitimirten Erben des weil. hiesigen Kaufmanns und Bankdirectors Johann Julius Reincke um die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß desselben gebeten haben und dieser Bitte gerichtsseitig stattgegeben worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Kaufmanns und Bankdirectors Johann Julius Reincke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten Januar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben.

Wonach sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 11ten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 3.

Alle, welche an die Concursmasse des zu Langenrade verstorbenen Schusters Johann Friedrich Joost Forderungen haben, müssen selbige innerhalb 6 Wochen, bei Vermeidung der Präclusion, gehörig angeben.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Ascheberg, den 4ten September 1851.

M. Tönsen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Erbmasse des weil. Maurermeisters Heinrich Christian Struck und der verstorbenen Ehefrau desselben, Catharina Dorothea, geb. Stilke, namentlich an die dazu gehörenden, sub № 171 und № 172 auf dem Strohberge und sub № 71 in der Neustadt belegenen Häuser Forderungen und resp. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen anzumelden.

Decretum Plön in Curia, den 12ten September 1851.

Bürgermeister und Rath.
Müllenhoff, const.

Digitized by Google

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 38sten Stück sub № 5 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Freiheit belegene Erbe des Johann Jacob Lust — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet — Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 15ten Januar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 27sten October d. J. anberahmt, an welchem Tage Nachmittags 2 Uhr die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 11ten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 38sten Stück sub № 6 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der großen Freiheit belegene Erbe des Adolph Thomas Reinhard Pirard — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet — Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens den 15ten Januar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 27sten October d. J. angesetzt, an welchem Tage Nachmittags 2 Uhr die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 11ten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 13.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien in Schuld- und Pfandprotocolle für nachbenannte Grundstücke:

1) für die in Hemding belegene, im Jahre 1840 von Adolph Tamm daselbst von der Landesherrschaft erstandene frühere Holzvogtsstelle, welche nach dem erfolgten Ableben des gedachten Käufers dessen Geschwistern erblich anheim gefallen ist;
2) für das in Alt-Elmshorn sub № 168 belegene, der Ehefrau des Färbers Ernst August Pape daselbst, Emilie, geb. Dick, nach weiland Peter Strüven erblich zugefallene Haus;
3) für das im Flecken Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß 17,8 Qu.-Ruthen, welchen der Einwohner Johann Engelbrecht daselbst von Jürgen Schippmann daselbst gekauft hat;
4) für das in Elmshorn belegene Wohnhaus nebst Bauplatz, groß 287 Qu.-Ruthen, welches der Maurergeselle Johann Huckfeldt daselbst von Hinrich Kelling junior daselbst gekauft hat;
5) für den in Elmshorn belegenen, 16$\frac{1}{2}$ Qu.-Ruthen großen Bauplatz, welchen Jürgen Hans aus Süderau von Claus Panje in Elmshorn gekauft hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an dieselben zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 1sten September 1851.

A. v. Moltke.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hiesigen Bürgers und Zimmermeisters Gerhard Friedrich Wilhelm Pollmann Forderungen haben, hiedurch befehligt, sich, bei Verlust derselben, damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig zu melden.

Oldesloe in curia, den 3ten September 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Digitized by Google

Beilage zum 40. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 6. October 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 30sten September d. J. ist der frühere Unterofficier und jetzige Polizeidiener in der Stadt Kiel, Hans Hinrich Friedrichsen, von der obersten Civilbehörde zum Amtsboten des Amts Kiel ernannt worden.

Amtliche Nachricht.

Mittelst Beschlusses der obersten Civilbehörde vom 18ten September d. J. ist es genehmigt worden, daß vorläufig während der Dauer der diesjährigen Dampfschifffahrt zwischen Glückstadt und Hull in jeder zweiten Woche am Freitage ein Viehmarkt in der Stadt Glückstadt abgehalten werden möge.

Vacante Stelle.

Durch das Ableben des Amtsdieners Dyring ist die Amtsdienerstelle im Amte Traventhal vacant geworden.

Mit dieser Stelle ist ein festes Gehalt von 187 ℔ 8 ß verbunden, nebst freier Wohnung, Garten und 4 Steuertonnen Land, so wie ein Feuerungsdeputat von 4 Faden Knüppelholz, dessen Verwandlung in ein Geldäquivalent vorbehalten bleibt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Sporteln belaufen sich auf circa 150 ℔.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Anlegung von Zeugnissen im Original oder fidemirter Abschrift beim Amthause zu Traventhal einzureichen.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 24sten September 1851.

Rumohr.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Das Protocoll der am 10ten d. M. gehaltenen außerordentlichen Generalversammlung ist gedruckt und kann von den Actionairen bei dem Unterzeichneten entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 19ten September 1851.

v. Prangen,
Vorsitzender im Ausschusse.

Bekanntmachung.

Auf eingereichte Vorstellung des Particuliers J. E. Leisching und nach stattgehabter Untersuchung wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt für die Person und das Vermögen des Particuliers J. E. Leisching wegen dessen Prodigalität hierdurch eine Curatel angeordnet und ist nach vorschriftsmäßiger Verpflichtung der Advocat Castagne hieselbst zum Curatore für die Person und das Vermögen des Particuliers J. E. Leisching gerichtlich bestellt worden, welches hiedurch unter der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Verbindlichkeiten, welche der pro prodigo erklärte Particulier J. E. Leisching etwa einseitig eingehen möchte, ungültig sind, indem derselbe in allen Rechtsgeschäften wirksam nur durch den ihm bestellten Curator vertreten werden kann.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Einberufungs-Ordre.

Der im hiesigen Lageregister Lage 1 № 17 22 Jahre alt aufgeführte Heinrich Friedrich Meyer, dem am 23sten April d. J. hieselbst die Erlaubniß ertheilt worden ist, bis zur Einberufung als Schustergeselle im Herzogthum zu wandern, der aber seiner dabei übernommenen Verpflichtung, seinen hier wohnhaften Bruder von seinem jedesmaligen Aufenthalte Nachricht zu geben, nicht genügt hat, wird hiemit angewiesen, sich, da er neulich einberufen, sofort beim Commando des Jägerbataillons in Kiel zum Dienst zu melden.

Lütjenburg, in der Sessionsdeputation, den 16ten September 1851.

Wyneken.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Kirchspielvogtei zu Lunden, als concursrichterlichen Behörde, den sämmtlichen, nicht protocollirten, Gläubigern des weil. Hinrich Timm in St. Annen, hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen an dem wegen Ueberschuldung zum Concurs gediehenen Nachlaß des weil.

Digitized by Google

Hinrich Timm, zu dessen Regulirung das Creditrecht bewilligt worden, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gehörig anzugeben, auch, so weit sie Auswärtige sind, gehörige Actenprocuratur zu bestellen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten September 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:

W. St. Löy.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des Johann Willer (Bartold's Sohn) auf dem Blangenmoor:

Da gedachter Johann Willer von Gerichtswegen in Betreff seiner Person und seines Vermögens unter gerichtliche Curatel gestellt worden ist, und dessen bestellter Curator, der Hofbesitzer Peter Hinrichs in Lehe, es für nöthig erachtet, daß zur Ausmittelung der Vermögensverhältnisse seines gedachten Curanden ein Proclam an euch erlassen werde, ich dieses Proclam auch auf Instanz des gedachten Hofbesitzers Peter Hinrichs bewilligt habe, so ergehet nunmehr hiemittelst an euch der Befehl, eure etwanigen Forderungen und Faustpfänder, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack anzugeben, und zwar dies bei Strafe der gänzlichen Ausschließung und Verlust eures Pfandrechts. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 13ten September 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Kaufmann Hans Hinrich Stndt in Hamburg hat das von seinem weil. Vater gleiches Namens hieselbst auf ihn vererbfällte, in hiesiger Altstadt im I. Qu. sub № 74 belegene Vollbürgerhaus an den Landbürger Jochim Hinrich Dill verkauft und demselben ein von allen im Kaufbriefe nicht übernommenen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen, zu welchem Ende um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten ist.

In Stattgebung solcher Bitte werden demnach von Bürgermeister und Rath der Stadt Segeberg Alle und Jede, welche an das gedachte Haus oder dessen Pertinenzien Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und der Auferlegung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der zur Begründung ihrer Ansprüche und Forderungen dienenden Urkunden zu melden und, sofern sie Ausheimische sind, Procuratur zu den Acten unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 29sten September 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft der weiland Eheleute Johann Friedrich Schuster und Christine Dorothea Schuster, früher verwittwet gewesenen Essing, geb. Koltzau, behufs Regulirung des Nachlasses um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten hat und solchem Antrage gerichtsseitig stattgegeben worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der gedachten Eheleute Schuster aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die hierzüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben. Wornach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 25sten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe des verstorbenen Amtmanns Intendanten Hans Boysen in Itzehoe hieselbst darum nachgesucht worden, daß über den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes ein Proclam **ad indagandum statum bonorum** erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche außer den protocollirten Gläubigern Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß des zu Itzehoe verstorbenen Amtmanns Intendanten Hans Boysen zu haben vermeinen, hierdurch, **sub pœna præclusi et perpetui silentii**, aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei

Digitized by Google

dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt in Glückstadt zur Angabe zu bringen, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, sowie auch, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators hieselbst. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten September 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Advocaten Castagne, als gerichtlich bestellten Curators für die Person und das Vermögen des pro prodigo erklärten Particuliers J. E. Leisching, um Erlassung eines Proclams über die Masse seines Curanden, unter eventueller Güterabtretung: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Particulier J. E. Leisching und an dessen Vermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Obergerichtsadvocaten Friederici, als gerichtlich bestellten Güterpflegers für den Nachlaß des hieselbst am 20sten d. M. verstorbenen Handlungscommis Christian v. Minden, um Erlassung eines Proclams, namentlich zur Ermittelung der zum Theil unbekannten Erben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Commis Christian v. Minden, sei es als Erben, Gläubiger, oder aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die bisher dem Harder Runge in Brookstedt gehörige Hufe zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen unfehlbar innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 19ten September 1851.

Zur Beglaubigung: *Brenning.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 5.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an den unter der Wohlthat des Gesetzes und Inventars angetretenen Nachlaß des verstorbenen Amtsdieners Moritz Carl Christian Saul in Ahrensböck und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Hedwig Margaretha, geb. Dose, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell zugleich als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im Actuariat zu Plön anzumelden.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 19ten September 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.
In fidem: E. Müller.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hufner Nicolay Hinrich Hinrichsen in Hagen hat seine daselbst belegene, im Schuld- und Pfandprotocolle des Guts Bramstedt Fol. 73 verzeichnete, Hufe Landes unter Zusicherung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolls verkauft und um Erlassung eines desfälligen Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte Ansprüche an die bezeichnete Hufe Landes haben, hierdurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf vorschriftsmäßige Weise anzugeben.

Itzehoe, im Justitiariate des adel. Gutes Bramstedt, den 11ten September 1851.

F. Rötger.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an nachbenannte Nachlaßmassen, als:

1) des in Laboe verstorbenen Abschieders Claus Wulff;

Digitized by Google

2) des in Preetz verstorbenen Gärtners Johann Jochim Christoph Simon;
3) des verstorbenen Schustermeisters Hans Jacob Paulsen, namentlich an das dazu gehörige, in der Schellhörnerstraße sub № 392 hieselbst belegene und jetzt verkaufte Haus c. p.;

sowie diejenigen, welche

4) an das Vermögen des geistesschwachen und daher unter Curatel gestellten Handelsmannes Jochim Hamburg aus Preetz, namentlich an dessen sub № 260 an der Langenbrücke hieselbst belegenes Haus c. p.,

persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einliefernng ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 8ten September 1851.

A. D. P.: *Rheder.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die gerichtlich legitimirten Erben des weil. hiesigen Kaufmanns und Bankdirectors Johann Julius Reincke um die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß desselben gebeten haben und dieser Bitte gerichtsseitig stattgegeben worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Kaufmanns und Bankdirectors Johann Julius Reincke aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten Januar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Acteuprocuratur zu bestellen haben.

Wonach sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 11ten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Ehefrau des Carsten Siercks, Christine, früher vermittwete Möller, geb. Thode, auf dem Hochdamm, müssen ihre an die Verstorbene habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Dan auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 2.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Käthners Claus Boß in Egstedt müssen ihre an den Verstorbenen habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Süderhastedter Kirchspielschreiberei zu Burg auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 3.

Alle, welche an die Concursmasse des zu Langenrade verstorbenen Schusters Johann Friedrich Jen Forderungen haben, müssen selbige innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung der Präclusion, gehörig angeben.

Kiel, im Justitiariat des adeligen Guts Aschebe den 4ten September 1851.

M. Tönsen.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 38sten Stück sub № 5 dies Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle welche an das zum Specialconcurs gelangte, an d großen Freiheit belegene Erbe des Johann Jacob — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam find Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehl, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 15ten Januar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 27sten October d. J. anberahmt, an welchem Tage Nachmittags 2 Uhr die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 11ten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

Beilage zum 41. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 13. October 1851.

Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn.

Das Protocoll der am 10ten d. M. gehaltenen außerordentlichen Generalversammlung ist gedruckt und kann von den Actionairen bei dem Unterzeichneten entgegen genommen werden.

Glückstadt, den 19ten September 1851.

v. Prangen,
Vorsitzender im Ausschusse.

Vacante Stelle.

Letzte Bekanntmachnng.

Durch das Ableben des Amtsdieners Dyring ist die Amtsdienerstelle im Amte Traventhal vacant geworden.

Mit dieser Stelle ist ein festes Gehalt von 187 ℛ 8 ß verbunden, nebst freier Wohnung, Garten und 4 Steuertonnen Land, so wie ein Feuerungsdeputat von 4 Faden Knüppelholz, dessen Verwandlnng in ein Geldäquivalent vorbehalten bleibt.

Die mit dieser Stelle verbundenen Sporteln belaufen sich auf circa 150 ℛ.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Anlegung von Zeugnissen im Original oder fidemirter Abschrift beim Amthause zu Traventhal einzureichen.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 24sten September 1851.

Rumohr.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In dem Besitze des hier wegen eines im Flecken Reinfeld begangenen Diebstahls in Untersuchungshaft befindlichen Vaganten Johann Hinr. Schnauer aus Grienau, Guts Bliestorff, hat sich ein moderner feiner schwarzblauer halbgeschlissener Kleidrock mit abgerundeten, mit schwarzem Atlas gefütterten, Schößen, Aufschlägen an den Aermeln, schwarz übersponnenen etwas laedirten Knöpfen, und eine fast ganz neue schwarze Buckskin-Hose gefunden. Ueber den rechtlichen Erwerb dieser Kleidungsstücke hat sich der Schnauer nicht genügend ausweisen können, und ist es daher höchst wahrscheinlich, daß er dieselben gestohlen habe. — Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes, sofern dieselben Auskunft darüber zu geben vermögen, ob und wann die obbeschriebenen Kleidungsstücke entwandt sein mögten, werden hiedurch geziemend ersucht, dem unterzeichneten Amthause etwanige Aufklärnng hierüber geneigtest zukommen zu lassen.

Es wird annoch nachrichtlich bemerkt, daß der J. H. Schnauer in letzterer Zeit im Lauenburgischen und in der Umgegend von Lübeck und Oldesloe vagirt hat.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 5ten October 1851.

Rumohr.

№ 2.

Auf eingereichte Vorstellung des Particuliers J. E. Leisching und nach stattgehabter Untersuchung wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt für die Person und das Vermögen des Particuliers J. E. Leisching wegen dessen Prodigalität hierdurch eine Curatel angeordnet nnd ist nach vorschriftsmäßiger Verpflichtung der Advocat Castagne hieselbst zum Curator für die Person nnd das Vermögen des Particuliers J. E. Leisching gerichtlich bestellt worden, welches hiedurch unter der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle Verbindlichkeiten, welche der pro prodigo erklärte Partieulier J. E. Leisching etwa einseitig eingehen möchte, nngültig sind, indem derselbe in allen Rechtsgeschäften wirksam nur durch den ihm bestellten Curator vertreten werden kann.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Kostgänger Hans Harbs, früher in Breitenburg und Altona wohnhaft, am 11ten v. M. in Kellinghusen mit Tode abgegangen und die Erben, soweit sie bekannt sind, erklärt haben, daß sie wegen der früheren Geschäftsverbindungen des Verstorbenen dessen Nachlaß nicht vor ergangenem Proclam antreten könnten, sie auch nicht nachzuweisen vermögten, daß sie allein die Erbberechtigten wären: so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde

Digitized by Google

Erb- und andere Ansprüche an den Nachlaß des in Kellinghusen verstorbenen Kostgängers Hans Hards zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, peremtorisch aufgefordert, unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Ansprüche und Forderungen im hiesigen Amtsactuariat anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 4ten October 1851.

v. Cossel.

Brenning.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die von dem verstorbenen Rademacher Carl Friedrich Cirsovius in Itzehoe laut Testaments vom 3ten Juli 1846 zur Erbin seines gesammten Nachlasses eingesetzte Christina Catharina Charlotte Cirsovius cum cur. in Itzehoe diesen Nachlaß unbedingt angetreten und zur Sicherstellung gegen unbekannte Erb- und sonstige Ansprüche die Erlassung eines Proclams beantragt hat, so werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rademachers Carl Friedrich Cirsovius, insonderheit dessen hieselbst Qu. 4 № 14 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör, als Erben, Gläubiger oder aus irgend einem Grnnde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Itzehoe, den 30sten September 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Lueders**, const.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Schustermeister Joh. Friedr. Jeß in Preetz verkaufte, sub № 281 in der Schellhörnerstraße hieselbst belegene Haus c. p.,
2) an das von den Erben des verst. Joh. Friedr. Böhl in Lutterbeck an Johann Brockmann daselbst verkaufte Haus № 6 nebst Schmiede, für welches ein Folium errichtet werden soll, und
3) an nachbenannte, gegen einander vertauschte Grundstücke, als:
   a. an die sub № 6 in Clausdorf belegene Kathe c. p. nebst Garten des Haus Christian Blunck,
   b. an die zur Hufe № 3 des Johann Christian Schnack in Clausdorf gehörige Kathe nebst Garten und an ein zwischen dem Schnackschen Garten und der Schwentine belegenes Landstück, welches alles vom Folio der Hufe getrennt und wogegen die Kathe № 6 mit Garten wieder zugeschrieben werden soll,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche haben, bei Einrichtung des Folii für die sub 2 gedachte Kathe № 6 in Lutterbeck berücksichtigt und gegen die Trennung der sub 3 vertauschten Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 29sten September 1851.

F. Reventlou.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Tischlers und Zimmermanns Johann Christian Göttsch in Laboe, und
2) des Zimmeramtsmeisters Jürgen Christian Stoltenberg in Preetz,

der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die obgedachten beiden Concursmassen, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als an das sub № 40 in Laboe belegene Haus c. p. des J. C. Göttsch und an das sub № 237 am Markte in Preetz belegene Haus c. p. des J. C. Stoltenberg, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Preetz, den 2ten October 1851.

Das klösterliche Concursgericht.

F. Reventlou.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erbmasse des verstorbenen Kathenbesitzers Hans Hinrich Rehder zu Oering sich als überschuldet herausgestellt hat, von den Erben repudiirt und der concursmäßigen Behandlung unterzogen worden; werden Alle und Jede, welche an die gedachte Erbmasse nicht protocollirte Ansprüche zu haben ver-

Digitized by Google

reinen, bei Verlust derselben, hiemit von Gerichts-wegen aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, die Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen, auch, wenn sie Ausheimische sind, ordnungsmäßige Actenprocuratur zu bestellen.

Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Borstel, den 3ten October 1851.

Huss.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da Jochim Christian Wittern, geboren am 28sten Juli 1780, ein Sohn des weiland Erbpächters Marx Wittern zum Triangel im Amte Traventhal, vor langer Zeit als Schneidergeselle in die Fremde gegangen und verschollen ist, auch etwanige Leibeserben desselben hier gänzlich unbekannt sind, so ergeht auf Antrag Beikommender in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798 an den genannten Jochim Christian Wittern und dessen Erben hiemit von Gerichtswegen die Aufforderung und der Befehl, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Traventhaler Amtstube zum Angabeprotocoll sich zu melden, gehörig zu legitimiren und event. nach Abzug der Kosten das Erbe in Empfang zu nehmen; widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und mit dessen seither unter Curatel gehaltenem Vermögen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 26sten September 1851.

Rumohr.

Zur Beglaubigung: **Hansen.**

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Andringen eines protocollirten Gläubigers über die Habe und Güter des Eingesessenen Franz Friedrich Ludwig Grützmacher zu Woldenhorn Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Gemeinschuldner, insbesondere auch an dessen zu Woldenhorn belegenes Grundstück cum pert., rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder von demselben Pfänder besitzen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, unter Producirung der ihre Ansprüche und Forderungen etwa begründenden Originaldocumente, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen und, falls sie Auswärtige sind, in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Ahrensburg, den 6ten October 1851.

Reiche.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der ¾-Hufner Claus Tegen in Osterhorn am 14ten September d. J. mit Hinterlassung theils unmündiger Erben verstorben und der Nachlaß desselben unter gerichtliche Behandlung genommen, auch die Nachlaßmasse des defunctus von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetreten und deshalb wegen Ermittelung der Schuldverhältnisse dieser Masse die Erlassung eines landüblichen Proclams nothwendig geworden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Nachlaßmasse des weiland ¾-Hufners Claus Tegen in Osterhorn, namentlich an dessen in Osterhorn belegene ¾-Hufe, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, von Gerichtswegen beseh-ligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig zu melden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Zugleich wird ausdrücklich bemerkt, daß dies Proclam eventuell auch als Concursproclam erlassen ist.

Rauzauer Administratur, den 2ten October 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Der Oberrabbiner der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde, Jacob Aron Ettlinger, als Testamentsvollzieher des am 22sten März dieses Jahrs verstorbenen Meyer Gabriel Cohen, hat dem Gerichte angezeigt, daß der genannte Erblasser im Juli 1850 ein mit seinem Siegel versehenes Paquet, ihm gehörige Staatspapiere enthaltend, bei dem Banquier Baruch Levy in Hamburg gegen einen Depositenschein zur Aufbewahrung niedergelegt habe, welcher Schein jedoch nicht aufzufinden sei, und deshalb um Erlassung eines Proclams behufs Mortification des gedachten Depositenscheins gebeten. In Stattgebung dieser Bitte werden, nachdem der Banquier Baruch Levy (rectius Baruch Heymann Levy) sich bereit erklärt, gegen ein von hiesiger Behörde abzugebendes Mortificationsdecret das bei ihm von Meyer Gabriel Cohen deponirte versiegelte Paquet auszuliefern, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den von dem Banquier Baruch Levy (rectius Baruch Heymann Levy) in Hamburg an weiland Meyer Gabriel Cohen über dem ersteren zur Bewahrung übergebene Staatspapiere im Juli 1850 ausgestellten, jetzt verloren gegangenen, Depositenschein oder aus demselben irgend welche rechtliche Ansprüche geltend machen zu können vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschwei-

Digitized by Google

gens, hiemittelst aufgefordert, solche Ansprüche, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und zwar Auswärtige durch hiesige Bevollmächtigte, binnen zwölf Wochen im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 5ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte anzumelden, mit der Verwarnung, daß im Falle unterbliebener Meldung der verloren gegangene Depositenschein mortificirt werden und das abzugebende Mortificationsdecret demnächst dessen Stelle vertreten wird.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten October 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Kaufmanns Magius, als gerichtlich bestellten Curators für das hier zurückgelassene Vermögen des Putzhändlers Adolph Thede hieselbst, früheren Tuchmachers in Neumünster, welcher Kiel verlassen hat, ohne wegen der Verwaltung seines Vermögens Fürsorge getroffen zu haben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Putzhändler Adolph Thede aus Kiel, früher in Neumünster, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 16ten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Advocaten Castagne, als gerichtlich bestellten Curators für die Person und das Vermögen des pro prodigo erklärten Particuliers J. E. Leisching, um Erlassung eines Proclams über die Masse seines Curanden, unter eventueller Güterabtretung: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den genannten Particulier J. E. Leisching und an dessen Vermögensmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Obergerichtsadvocaten Friedrich als gerichtlich bestellten Güterpflegers für den Nachlaß des hieselbst am 20sten d. M. verstorbenen Handlungscommis Christian v. Minden, um Erlassung eines Proclams, namentlich zur Ermittelung der zum Theil unbekannten Erben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Commis Christian v. Minden, sei es als Erben, Gläubiger, oder aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 23sten September 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 4.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an die Erbmasse des weil. Maurermeisters Heinrich Christian Struck und der verstorbenen Ehefrau desselben, Catharina Dorothea, geb. Stilke, namentlich an die dazu gehörenden sub № 171 und № 172 auf dem Strohberge und sub № 71 in der Neustadt belegenen Häuser Forderungen und resp. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des Nöthigen erforderlichen anzumelden.

Decretum Plön in Curia, den 12ten September 1851.

Bürgermeister und Rath.
Müllenhoff, conf.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen an die bisher dem Harder Runge in Brookstedt gehörige Hufe zu haben vermeinen, werden hiedurch bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, peremtorisch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen unfehlbar innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 19ten September 1851.

Zur Beglaubigung: *Brenning.*

Digitized by Google

Beilage zum 42. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 20. October 1851.

Amtliche Nachricht.

Von der obersten Civilbehörde ist es unter dem 15ten October d. J. genehmigt worden, daß der bisher am Tage Petri-Pauli und dem folgenden Tage (dem 29sten und 30sten Juni) abgehaltene Brunsbütteler Jahrmarkt künftig am ersten Montage und Dienstage im Juli-Monat jeden Jahres abgehalten werde.

Bekanntmachung.

In dem Besitze des hier wegen eines im Flecken Reinfeld begangenen Diebstahls in Untersuchungshaft befindlichen Vaganten Johann Hinr. Schnauer aus Grienau, Guts Bliestorff, hat sich ein moderner feiner schwarzblauer halbgeschlissener Kleidrock mit abgerundeten, mit schwarzem Atlas gefütterten, Schößen, Aufschlägen an den Aermeln, schwarz übersponnenen etwas laedirten Knöpfen, und eine fast ganz neue schwarze Buckskin-Hose gefunden. Ueber den rechtlichen Erwerb dieser Kleidungsstücke hat sich der Schnauer nicht genügend ausweisen können, und ist es daher höchst wahrscheinlich, daß er dieselben gestohlen habe. — Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes, sofern dieselben Auskunft darüber zu geben vermögen, ob und wann die obbeschriebenen Kleidungsstücke entwandt sein mögten, werden hiedurch geziemend ersucht, dem unterzeichneten Amthause etwanige Aufklärung hierüber geneigtest zukommen zu lassen.

Es wird annoch nachrichtlich bemerkt, daß der J. H. Schnauer in letzterer Zeit im Lauenburgischen und in der Umgegend von Lübeck und Oldesloe vagirt hat.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 5ten October 1851.

Rumohr.

Testaments-Publication.

Zur Eröffnung und Publication des im Gutsarchiv niedergelegten Testaments der kürzlich verstorbenen Wittwe Lucia Reithardt, geb. Wulm, zu Borstel, ist Termin auf Montag, den 10ten November d. J., Mittags 12 Uhr, im Gerichte zu Borstel angesetzt; welches für die hieselbst unbekannten Intestaterben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ahrensburg, im Justitiariat des adel. Guts Borstel, den 12ten October 1851.

Huss.

Oeffentlicher Verkauf.

Das zur Concursmasse des Eingesessenen Franz Friedrich Ludwig Grützmacher gehörige, am Marktplatz zu Woldenhorn belegene, aus zwei Wohnhäusern, Stall und Garten bestehende Grundstück, auf welchem die Krämerei-Gerechtigkeit ruht, soll am Freitag den 21sten November d. J., Mittags 1 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind vierzehn Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Güterpfleger, Eingesessenen Schotte zu Woldenhorn, einzusehen.

Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck, den 10ten October 1851.

Reiche.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, sehr gefährliche Verbrecher Christian Daniel Bielenberg aus Preetz hat Gelegenheit gefunden, aus seinem Gefängnisse in der Brunswieck zu entweichen. An alle Civil- und Militairbehörden ergeht daher mein dienstlichstes Ersuchen, auf den genannten Bielenberg vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und eine Nachricht behufs dessen Abholung anhero gelangen lassen zu wollen.

Cronshagener Amthaus, den 11ten October 1851.

Abs. Dom. Præf.:
C. Rahtlev.

Signalement.

Alter: 39 Jahr; Geburtsort: Preetz; Statur: mittler, sehr breit und kräftig; Augen: blau; Haare: blond; Hals: kurz; Hände: klein; Bart: roth; auf dem Kopfe hat Inculpat eine Glatze. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer weißen leinenen Jacke und Hose, weißen wollenen Strümpfen, englisch-lederner Weste, blauer Militairmütze mit rothem Rand und Schirm.

Digitized by Google

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern des verstorbenen Michael Mohnsen in Schaafstedt, eure Forderungen und Pfänder innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses auf Ansuchen der Wittwe des Verstorbenen erlassenen Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, sowie des Verlustes der Pfänder, Auswärtige nach zuvor hieselbst bestellter Actenprocuratur, gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 2ten October 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nach geschehener Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Maklers Johann Jacob Gabriel Bruhns werden Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger, welche an den Bonisdeenten Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche ihre Forderungen und resp. Pfandstücke binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung gänzlichen Ausschlusses, resp. des Verlustes der Pfandrechte, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Rendsburg, den 8ten October 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Käthners Johann Jochim Martin Steinhagen zu Bissenmoor ist mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger der Concurs erkannt worden, und werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Falliten, namentlich an die ihm zugehörige, auf dem Bissenmoor belegene, Kathstelle c. p. Forderungen und Ansprüche haben, aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Präclusion und Verlust ihrer Ansprüche an die proclamirte Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate zu melden und das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Decretum Itzehoe, im Bramstedter Justitiariat, den 11ten October 1851.

F. Rötger.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Intestaterbe des in Heiligenhafen wohnhaft gewesenen, in Kiel am 21sten Juli 18.. verstorbenen Doctors der Medicin Jacob Friedrich Goeders erklärt hat, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und nachdem das Holsteinische Obergericht am 26./29. v. M. den Magistrat mit der Regulirung dieses Nachlasses beauftragt hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des genannten Doctors der Medicin Jacob Friedrich Goeders aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Production der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 10ten October 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers und Glasers Ahrend Heinrich Westphal auf Andrängen eines protocollirten Gläubigers der Concurs der Gläubiger vom Gerichte erkannt worden ist, so werden Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen Alle, welche Pfänder von dem Cridar besitzen, von Gerichtswegen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und sonstigen rechtlichen Nachtheile, befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzugeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 9ten October 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Schneidermeister Wilhelm Friedrich Christian Heuer auf Andrängen seiner Gläubiger sich für insolvent erklärt hat und in Folge dessen über seine Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Cridar oder dessen im 3ten Quart. hiesiger Stadt sub № 72 belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, zu deren Angabe bei dem Syndicate der Stadt Neustadt, und zwar in Gemäßheit Rescripts des Holstei-

Digitized by Google

nischen Obergerichts vom 27./30. September d. J. innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hiedurch aufgefordert. Die bezüglichen Documente sind in Original und Abschrift zu produciren, sowie von Auswärtigen wegen Procuraurbestellung das Erforderliche wahrzunehmen ist.

Decretum Neustadt, den 1sten October 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weiland Kaufmanns Marx Hinrich Meyer in Reinfeld ihre beiden im Flecken Reinfeld belegenen Häuser resp. an den Schustermeister Adolph Hinrich Friedrich Kleve in Reinfeld und den Mühlenpächter Ludwig Christopher Stender in Hamberge verkauft haben und zur Ermittelung etwaniger unbekannter dinglicher Ansprüche die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt worden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachten beiden Häuser cum pert., sowie die beiden dazu gehörigen Fuhlbrüderberg-Parcelen, dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Reinfelder Actuariate anzumelden. Prosilenten haben die ihre Ansprüche begründenden Urkunden im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen. Von Auswärtigen ist gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten October 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Für den jetzt verstorbenen Hamburger Bürger Johann Gottlieb Leidig standen in der Vogtshufe zu Altrahlstedt laut Obligation vom 6ten Mai 1843 2500 ℔ versichert, welches Capital nebst den Zinsen zusammen mit 2740 ℔ 7 ß bei dem Concurse des weiland frühern Besitzers derselben, Leonhard Heinrich Lange, zur Perception gelangt, indessen erkanntermaßen vorgängig und bis zur Beibringung der gedachten protocollirten Obligation zur gerichtlichen Deposition gebracht ist.

Da nun von dem Testamentsexecutor des genannten weiland Johann Gottlieb Leidig angezeigt worden, daß der erwähnte, in der Altrahlstedter Vogtshufe ingrossirte, auf 2500 ℔ lautende Obligation vom 6ten Mai 1843 in dem Nachlaß desselben nicht aufgefunden sei und derselbe desfalls gebeten hat, behufs Mortificirung der vorerwähnten verloren gegangenen Obligation ein landübliches Proclam zu erlassen, so werden in Stattgebung dieses Antrages, mit dazu erworbener Genehmigung des Holsteinischen Obergerichts, Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch des Testamentsexecutors des weiland J. G. Leidig in Hamburg, welche an die gedachte Obligation oder die darnach vorgedachtermaßen zur gerichtlichen Deposition gebrachten 2740 ℔ 7 ß Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemittelst von Obrigkeitswegen aufgefordert und befehligt, selbige innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen anzumelden, mit der Verwarnung, daß in Entstehung dessen die gedachte Summe an den Testamentsexecutor des J. G. Leidig werde ausbezahlt, die mehrerwähnte Obligation aber für mortificirt, null und nichtig werde erklärt werden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 6ten October 1851.

Scholtz.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der seit einer Reihe von Jahren hieselbst wohnhafte englische Capitain a. D. Ulrich Jacob Süderkrub am 25sten vorigen Monats verstorben ist und seine Erben mit Rücksicht auf seine ihnen nicht genügend bekannte frühere Verhältnisse den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii angetreten, daher auch um Erlassung eines Proclams gebeten haben, so werden Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des genannten Verstorbenen irgend welche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justiziariat zu beschaffen, etwanige ihre Forderungen und Ansprüche begründende Originaldocumente zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justiziariat, den 10ten October 1851.

Reiche.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf erfolgte Insolvenzerklärung des Eingesessenen, Schuhmachermeisters Hans Claus Bergnest in Wandsbeck ist über dessen Habe und Güter Concurs erkannt. Es werden daher Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Gemeinschuldner, insbesondere auch an dessen im 4ten Quartier № 60 in der Morewoodstraße des Fleckens

Digitized by Google

Wandsbeck belegenes Grundstück c. pert., rechtliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder von demselben Pfänder besitzen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariate zu beschaffen, etwanige ihre Ansprüche und Forderungen begründende Originaldocumente zu producirer, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur in hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 11ten October 1851.

Reiche.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn des weiland Eigenthümers Johann Christoph Tiede in Wellingsbüttel nachgelassene Wittwe sich insolvent erklärt hat und sodann über ihre Habe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die genannte Gemeinschuldnerin, insbesondere auch an die bisher von ihr besessene, zu Wellingsbüttel belegene, Landstelle c. pert., Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihr besitzen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefoedert, ihre desfallsigen Angaben binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, die ihre Ansprüche etwa begründenden Originaldocumente zu produciren, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur in hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Wellingsbüttler Justitiariat, den 11ten October 1851.

Reiche.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Carl Friedrich Wilhelm Burow, früher in Niendorf, unter dem Bemerken, daß er die ihm zuständig gewesene, daselbst belegene, Besitzung an Ernst Thies aus Vorstadt Hannover verkauft und demselben ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern versprochen habe, auf Erlassung eines desfälligen Proclams angetragen hat: so werden in Gewährung dieses Antrages Alle und Jede, welche an die dem genannten Carl Friedrich Wilhelm Burow zuständig gewesene, nunmehr an Ernst Thies verkaufte, in Niendorf belegene, Besitzung nebst Zubehör aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen und, wenn sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 8ten October 1851.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, als Testamentsvollstrecker des weiland hiesigen Bürgers Samuel Friedrich Wohlstadt, um die Erlassung eines Proclams behufs Ermittelung des Nachlaßbestandes gebeten hat, und solchee Bitte stattgegeben worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des gedachten Wohlstadt aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 19ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 9ten October 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Kirchspielvogtei zu Lunden, als concursrichterlichen Behörde, den sämmtlichen, nicht protocollirten, Gläubigeen des weil. Hinrich Timm in St. Annen, hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen an dem wegen Ueberschuldung zum Concurs gediehenen Nachlaß des weil. Hineich Timm, zu dessen Regulirung das Creditrecht bewilligt worden, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gehörig anzugeben, auch, so weit sie Auswärtige sind, gehörige Actenprocuratur zu bestellen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten September 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:

W. St. Löy.

Digitized by Google

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Schustermeister Joh. Friedr. Jeß in Preetz verkaufte, sub № 281 in der Schellhörnerstraße hieselbst belegene Haus c. p.,
2) an das von den Erben des verst. Joh. Friedr. Böhl in Lutterbeck an Johann Brockmann daselbst verkaufte Haus № 6 nebst Schmiede, für welches ein Folium errichtet werden soll, und
3) an nachbenannte, gegen einander vertauschte Grundstücke, als:
   a. an die sub № 6 in Clausdorf belegene Kathe c. p. nebst Garten des Hans Christian Blunck,
   b. an die zur Hufe № 3 des Johann Christian Schnack in Clausdorf gehörige Kathe nebst Garten und an ein zwischen dem Schnackschen Garten und der Schwentine belegenes Landstück, welches alles vom Folio der Hufe getrennt und wogegen die Kathe № 6 mit Garten wieder zugeschrieben werden soll,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche haben, bei Einrichtung des Folii für die sub 2 gedachte Kathe № 6 in Lutterbeck berücksichtigt und gegen die Trennung der sub 3 vertauschten Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 29sten September 1851.

F. Reventlou.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Tischlers und Zimmermanns Johann Christian Göttsch in Laboe, und
2) des Zimmeramtsmeisters Jürgen Christian Stoltenberg in Preetz,

der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die obgedachten beiden Concursmassen, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als an das sub № 40 in Laboe belegene Haus c. p. des J. C. Göttsch und an das sub № 237 am Markte in Preetz belegene Haus c. p. des J. C. Stoltenberg, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Preetz, den 2ten October 1851.

Das klösterliche Concursgericht.

F. Reventlou.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft der weiland Eheleute Johann Friedrich Schuster und Christine Dorothea Schuster, früher verwittwet gewesenen Essing, geb. Koltzau, behufs Regulirung des Nachlasses um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten hat und solchem Antrage gerichtsseitig stattgegeben worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der gedachten Eheleute Schuster aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 25sten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Der Oberrabbiner der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde, Jacob Aron Ettlinger, als Testamentsvollzieher des am 22sten März dieses Jahrs verstorbenen Meyer Gabriel Cohen, hat dem Gerichte angezeigt, daß der genannte Erblasser im Juli 1850 ein mit seinem Siegel versehenes Paquet, ihm gehörige Staatspapiere enthaltend, bei dem Banquier Baruch Levy in Hamburg gegen einen Depositenschein zur Aufbewahrung niedergelegt habe, welcher Schein jedoch nicht aufzufinden sei, und deshalb um Erlassung eines Proclams behufs Mortification des gedachten Depositenscheins gebeten. In Stattgebung dieser Bitte werden, nachdem der Banquier Baruch Levy

Digitized by Google

(rectius Baruch Heymann Levy) sich bereit erklärt, gegen ein von hiesiger Behörde abzugebendes Mortificationsdecret das bei ihm von Meyer Gabriel Cohen deponirte versiegelte Paquet auszuliefern, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den von dem Banquier Baruch Levy (rectius Baruch Heymann Levy) in Hamburg an weiland Meyer Gabriel Cohen über dem ersteren zur Bewahrung übergebene Staatspapiere im Juli 1850 ausgestellten, jetzt verloren gegangenen, Depositenschein oder aus demselben irgend welche rechtliche Ansprüche geltend machen zu können vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemittelst aufgefordert, solche Ansprüche, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und zwar Auswärtige durch hiesige Bevollmächtigte, binnen zwölf Wochen im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 5ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte anzumelden, mit der Verwarnung, daß im Falle unterbliebener Meldung der verloren gegangene Depositenschein mortificirt werden und das abzugebende Mortificationsdecret demnächst dessen Stelle vertreten wird.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten October 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des unter Curatel befindlichen Johann Willer (Bartold's Sohn) auf dem Blangenmoor müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Faustpfänder, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von Hans Hinrich Stndt an Jochim Hinrich Dill verkaufte, in hiesiger Stadt belegene, Vollbürgerhaus c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 29sten September 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Erb- oder andere Ansprüche an den Nachlaß des Kellinghusen verstorbenen Kostgängers Hans H... zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidung ihrer Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, ... halb zwölf Wochen im hiesigen Amtsactuariat ... behörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 4ten October 1...

Zur Beglaubigung: *Brenning.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger ... den. Alle, welche an den Nachlaß des verstorbe... Rademachers Carl Friedrich Cirsovius in Itzeh... insonderheit dessen hieselbst Qu. 4 № 14 belegen... Wohnhaus nebst Zubehör, als Erben, Gläubiger ... aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben ... meinen, aufgefordert, solche binnen 12 Wochen, ... der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ... Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Itzehoe, den 30sten September 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Lueders**, cont.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 5.

Unprotocollirte Ansprüche an den Nachlaß ... verstorbenen Kathenbesitzers Hans Hinrich Reben... Oering sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wo... gehörig hieselbst anzugeben.

Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen ... Borstel, den 3ten October 1851.

Huss.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 6.

Durch Proclam des Traventhaler Amthauses ... 26sten September 1851 werden der abwesende Jo... Christian Wittern von Triangel im Amte Traventh... welcher am 28sten Juli 1780 geboren ist, und ... Erben aufgefordert, auf der Traventhaler Amtst... binnen 12 Wochen sich zu melden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Hansen.*

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den in Concurs gerathenen Ei...

Digitized by Google

gesessenen und Höker Franz Friedrich Ludwig Grützmacher zu Woldenhorn, insbesondere auch an dessen daselbst belegenes Grundstück cum pert., rechtliche Ansprüche und Forderungen haben, oder von demselben Pfänder besitzen, müssen ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Originaldocumente produciren und als Auswärtige in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Ahrensburg, den 6ten October 1851.

Reiche.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 8.

Gläubiger und Pfandinhaber des von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlasses des weil. ½-Hufners Claus Tegen in Osterhorn müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte sub pœna præclusi rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 2ten October 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von der Wittwe des verstorbenen Armee-Intendanten Hans Boysen in Itzehoe hieselbst darum nachgesucht worden, daß über den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes ein Proclam ad indagandum statum bonorum erlassen werden möge: so werden in Deferirung dieser Bitte von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche außer den protocollirten Gläubigern Ansprüche und Forderungen irgend einer Art an den Nachlaß des zu Itzehoe verstorbenen Armee-Intendanten Hans Boysen zu haben vermeinen, hiedurch, sub pœna præclusi et perpetui silentii, aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt in Glückstadt zur Angabe zu bringen, unter Producirung ihrer Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, sowie auch, falls sie Auswärtige sind, unter Bestellung eines Actenprocurators hieselbst. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten September 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 5.

Alle nicht protocollirten Forderungen und Ansprüche an den unter der Wohlthat des Gesetzes und Inventars angetretenen Nachlaß des verstorbenen Amtsdieners Moritz Carl Christian Saul in Ahrensböck und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Hedwig Margaretha, geb. Dose, sind, bei Vermeidung des Verlustes derselben, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses eventuell zugleich als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im Actariat zu Plön anzumelden.

Ahrensböcker Amthaus zu Plön, den 19ten September 1851.

E. Müller, abs. dom. pr.

In fidem: E. Müller.

Beilage zum 45. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 27. October 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Durch den Tod des Landdieners Ahlers ist die Stelle eines Landdieners beim hiesigen Amte erledigt. Die Stelle gehört zu denjenigen, welche in Gemäßheit des § 1 des Patents vom 25sten Juni 1846 vorzugsweise mit Unterofficieren oder den mit diesen in einer Klasse stehenden Militairpersonen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Erlaubniß gestattet ist, sich um eine Anstellung im Civilfache zu bewerben, zu ersetzen ist.

Die Stelle gewährt eine feste Einnahme von 292 ℛ 8 ß und ungefähr 150 ℛ Sporteln, außerdem freie Wohnung; jedoch haben die Landdiener die Heizung der Gefängnisse selbst zu bestreiten. Eine vierteljährige Kündigung der Stelle wird vorbehalten.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre desfälligen schriftlichen Gesuche binnen sechs Wochen hieselbst einzureichen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 21sten October 1851.

v. Kardorff.

№ 2.

In dem Besitze des hier wegen eines im Flecken Reinfeld begangenen Diebstahls in Untersuchungshaft befindlichen Vaganten Johann Hinr. Schnauer aus Grienau, Guts Bliestorff, hat sich ein moderner feiner schwarzblauer halbgeschlissener Kleidrock mit abgerundeten, mit schwarzem Atlas gefütterten, Schößen, Aufschlägen an den Aermeln, schwarz übersponnenen etwas laedirten Knöpfen, und eine fast ganz neue schwarze Buckskin-Hose gefunden. Ueber den rechtlichen Erwerb dieser Kleidungsstücke hat sich der Schnauer nicht genügend ausweisen können, und ist es daher höchst wahrscheinlich, daß er dieselben gestohlen habe. — Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes, sofern dieselben Auskunft darüber zu geben vermögen, ob und wann die obbeschriebenen Kleidungsstücke entwandt sein mögten, werden hiedurch geziemend ersucht, dem unterzeichneten Amthause etwanige Aufklärung hierüber geneigtest zukommen zu lassen.

Es wird annoch nachrichtlich bemerkt, daß der J. H. Schnauer in letzterer Zeit im Lauenburgischen, und in der Umgegend von Lübeck und Oldesloe vagirt hat.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 5ten October 1851.

Rumohr.

№ 3.

Daß der mittelst Steckbriefs von hieraus verfolgte Arbeitsmann Christian Daniel Bielenberg wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden, wird hiedurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Cronshagener Amthaus, den 17ten October 1851.

Abs. Dom. Præf.:
C. Rahtlev.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Otto Friedrich Frers und dessen Wittwe Rosine Friederike Emilie, geb. Hubrich, in Marne:

Da Otto Friedrich Frers und dessen Wittwe Rosine Friederike Emilie, geb. Hubrich, in Marne mit Tode abgegangen und die Erben derselben deren Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten geneigt sind, so ergeht auf den Antrag des Herrn Kirchspielvogts Aye in Marne hiemittelst an euch der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an die Verstorbenen und deren nachgelassene Güter, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 4ten October 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Gastwirths Johann Georg Prentzel und des Maurergesellen Martin Christian Friedrich Lüttjohann in Kiel, um Erlassung eines Proclams Behufs Einrichtung von Folien:

Digitized by Google

1) für ein auf dem Sophienblatt hieselbst belegenes Stück Gartenland, groß 36 Qu.-Ruthen, welches der Gastwirth Prentzel von dem Gastwirth Claus Hinrich Ludwig Möller gekauft hat;
2) für ein daselbst belegenes Stück Gartenland, groß 49 Qu.-Ruthen, welches derselbe von demselben gekauft hat, nebst dem darauf von Ersterem erbauten Wohnhause;
3) für ein daselbst belegenes Stück Gartenland, groß 57 Qu.-Ruthen, welches der Maurergesell Martin Christian Friedrich Lüttjohann von dem Gastwirth Claus Hinrich Ludwig Möller gekauft hat, nebst dem darauf von Ersterem erbauten Wohnhause,

werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den beschriebenen, resp. dem Gastwirth Prentzel und dem Maurergesellen Lüttjohann zustehenden Grundstücken Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch ein- für allemal, mithin peremtorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung, und werden etwanige nicht angegebene Ansprüche bei der Einrichtung der fraglichen Folien nicht berücksichtigt werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 17ten October 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Kaufmann Detlef Hinrich Wieghorst in Preetz hat zur Erforschung seines Vermögenszustandes um die Erlassung eines Proclams gebeten und werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Kaufmann Detlef Hinrich Wieghorst in Preetz, namentlich an dessen sub № 154 in der Kührenerstraße hieselbst belegenes Haus c. p., aus irgend einem Grunde dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 16ten October 1851.

F. Reventlou.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das von dem früheren Hofpächter zu Stegen, Carl Scheller, unterm 16ten Februar 1839 extrahirte Proclam, betreffend die ihm über einen geleisteten Pachtvorschuß von 1200 ℛ C. H. C. von dem damaligen Gutsbesitzer und Verkäufer Johann Ludewig Thierry ertheilte und verlegegangene Quitung, werden auf Antrag des gegenwärtigen Pächters zu Stegen, Ernst Chrestin, Behufs seiner Liquidation mit der Gutsherrschaft, Alle und Jede, welche an die gedachte Pachtvorschußquittung über 1200 ℛ Cour. Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben und bei Vermeidung der Amortisation des betreffenden Documents, hiemit gerichtlich aufgefordert, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit Ur- und abschriftlicher Producirung ihrer Beweismittel und event. ordnungsmäßiger Actenprocuratur-Bestellung, sich hieselbst anzugeben.

Decretum Ahrensburg, im Justitiariat des adl. Guts Stegen, den 18ten October 1851.

Huss.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn hieselbst angezeigt worden, daß nachbenannte Gelddocumente verloren gegangen seien, nämlich:

1) Obligation des David Hinrich Siems in Dahme an Bauervogt Puck daselbst, curat. notae Johann Friedrich Christian Kluvetasch, vom 10ten Januar 1844, groß 500 ℛ Cour., protocollirt auf der Bödnerstelle des Siems Fol. 1270 b. des Eismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
2) Obligation des Johann Hinrich Marcus Klutas an denselben in qual. qua vom 10ten Januar 1844, groß 200 ℛ Cour., protocollirt auf der Klutas Großkäthnerstelle Fol. 1155 des Eismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
3) Einlagebuch der Oldenburger Spar- und Leihkasse sub Fol. 410 unterm 9ten März 18[illegible] an die Curatel des Johann Marcus Klutas recte. Jochim Friedrich Christian Klutas in Kluvetasch aus Dahme, ausgestellt auf 40[illegible] Cour.;
4) Obligation des Hans Hinrich Schuldt in Jensdorf an die Vormünder des Peter Marx August Friedrich und Behrend Johann Hinrich Gottlieb Petersen aus Dahme vom 10ten Januar 1838, groß 50 ℛ Cour., protocollirt auf des Schuldt Instenkathe Fol. 208 a. des Eismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
5) Obligation des David Hinrich Siems in Dahme an die Vormünder für Elsabe Sophia, Johann Hinrich und Marx Christian Siems vom 26ten Mai 1837, validirend annoch für 16 ℛ 20[illegible] Conr., protocollirt auf des Siems Bödnerstelle Fol. 1270 b. des Eismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
6) Obligation der Ehelente Johann Daniel Fahl und Dorothea Maria, geb. Knusten, in Gruben an die Gruber Kirchenvorsteher vom 16ten April 1739, groß 200 ℛ Cour., protocollirt im Eismarer Schuld- und Pfandprotocoll auf der [illegible]

Digitized by Google

dem Jochim Hinrich Buhmann gehörigen Kleinkäthnerstelle in Grube Fol. 1355 des Cismarer Schuld- und Pfandprotocolls,

so werden auf Anhalten der letzten bekannten Inhaber dieser Pöste, namentlich ad 1, 2 und 3 des Jochim Friedrich Christian Klintas oder Kluvetasch in Dahme, ad 4 der Ehefrau Botilla Klahn in Dahme und des Peter Moritz August Friedrich Petersen, ad 5 des Jürgen Hinrich und Marx Christian Siems aus Dahme, ad 6 der p. t. Kirchenjuraten des Kirchspiels Grube, sowie in Folge Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 6ten d. M. Alle und Jede, außer den vorgenannten Antragstellern, welche an die sub 1 bis 6 näher bezeichneten Gelddocumente Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei hiesiger Amtstube unter Producirung der erforderlichen Beweisthümer, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, zu melden, widrigenfalls die Ansprüche der Säumigen ipso jure präcludirt sind, die proclamirten Gelddocumente für mortificirt erklärt und die vorerwähnten Antragsteller zur Delirung oder anderweitigen Disposition über die fraglichen Forderungspöste als ausschließlich berechtigt werden zugelassen werden.

Binnen gleicher Frist und bei Vermeidung der Ausschließung haben sich auf hiesiger Amtstube zu melden:

a. Alle und Jede, welche Erbrechte oder sonstige Ansprüche an den höchst geringfügigen Nachlaß der am 9ten Mai d. J. in Grube verstorbenen Wittwe Elsabe Margaretha Schuldt, geb. Pregel, geltend machen wollen; ferner

b. der seit länger als 10 Jahren verschollene und event. für todt zu erklärende Claus Detlev Paustian, Sohn von Hans Jacob Paustian, am 30sten Juli 1765 in Rienhagen geboren, event. dessen Leibeserben, oder wer sonst Erb- oder Forderungsrechte an dessen hieselbst vorhandenes geringfügiges Vermögen von 73 ℔ 13 ß machen zu können vermeinen möchte.

Amthaus zu Cismar, den 13ten October 1851.

gez. *H. von Döringen.*

Pro vera copia: Schreiter.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Pächter des hiesigen gräflich von Schimmelmann'schen Schloßgartens, Dr. Rudolph Mettler zu Wandsbeck, bei der eigenthümlichen Ueberlassung der von ihm im gedachten Garten erbauten Treibhäuser an den Herrn Grafen von Schimmelmann dieselben frei von dinglichen Ansprüchen zu gewähren versprochen und deshalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieses Antrags von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die von dem Dr. Rudolph Mettler im hiesigen Schloßgarten erbauten Treibhäuser dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben, im hiesigen Justitiariate anzugeben und, soweit sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Gräflich Wandsbecker Justitiariat zu Wandsbeck, den 17ten October 1851.

Reiche.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen, von den Erben resp. per tutor. et curat. zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des am 19ten September d. J. verstorbenen pensionirten Küsters Peter Detlev Moritz zu Wandsbeck Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von demselben besitzen, müssen ihre desfallsigen Angaben, bei Verlust ihrer Rechte, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung etwaniger Documente hieselbst beschaffen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 17ten October 1851.

Reiche.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfandprotocoll der Grafschaft Ranzau stehen folgende Verpflichtungen protocollirt, hinsichtlich welcher von Beikommenden resp. auf Delirung und auf Mortification der bezüglichen Documente angetragen ist:

1) ein auf dem Folium 209 der Hörner Gilde protocollirter Kaufcontract, abgeschlossen unterm 23sten Decbr. 1793 zwischen Casper Thee und Christoph Breuel über die dem Ersteren gehörige, jetzt von Friedrich Brnhns besessene, $\frac{1}{24}$ Hufe in Osterhorn, aus welchem annoch für Verkäufer ein Abschied undelirt steht;
2) auf demselben Folio eine unterm 25sten Octbr. 1815 auf den Namen des Johann Lohse protocollirte Vormundschaft für Barthold Schwarz in Osterhorn 4 Kinder erster Ehe;
3) auf demselben Folio eine unterm 9ten Novbr. 1815 protocollirte Abtheilungsacte abseiten Johann Lohse an seine 7 Kinder erster Ehe, aus welcher noch Alimentation ev. Verpflegung und Aussteuer für letztere undelirt steht;
4) auf dem Folio 483 der Ueberauer Gilde eine unterm 16ten Juni 1796 dem Hinrich Sibbert in Langeln übertragene Vormundschaft für Hinrich Schlüter zu Rappenhorn Kinder erster Ehe;
5) auf demselben Folio eine unterm 7ten Novbr. 1801 von Hinrich Sibbert in Langeln übernom-

Digitized by Google

mene Bürgschaft de restituendo des bisher unter Curatelverwaltung gestandenen Vermögens des Claus Sibbert bis zum Belaufe von 1000 ℔. Cour.;

6) auf dem Folium 57 der Hörner Gilde ein unterm 30sten Januar 1830 abgeschlossener Kaufcontract zwischen der Wittwe des Hans Sorgenfrei und Jasper Brüggmann über die der Ersteren gehörige, jetzt von Detlef Kröger besessene, $\frac{1}{48}$ Hufe in Brande, aus welchem für Erstere lebenslängliche Verpflegung restirt;

7) auf dem Folium 235 der Hörner Gilde eine unterm 23sten Juni 1814 von Jasper Lohmann in Westerhorn für Peter Stahlbeck daselbst übernommene Bürgschaft hinsichtlich der dem Johann Matthias Sander zu Glindesmoor schuldigen 500 ℔. Cour.

Ferner ist von dem Käthner Hinrich Schlüter zu Ellerhop hieselbst darauf angetragen, daß eine dem frühern Vollhufner Baron v. Boye zu Ellerhop von der Ranzauer Amtstube nach Maßgabe Verordnung vom 29sten März 1849 ausgestellte Kriegssteuerquittung, lautend auf 131 ℔ 10 ß Cour., welche Quittung ihm laut Kaufcontract vom 17ten Juli 1850 von dem gedachten Baron v. Boye übertragen, jetzt aber verloren gegangen sei, mortificirt werden möge.

Nach erfolgter Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts werden daher alle diejenigen, welche aus vorbemerkten im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll radicirten Documenten und Verpflichtungen, sowie aus der vorgedachten Kriegssteuerquitung Rechte und Ansprüche irgend einer Art herleiten zu können vermeinen, hiedurch befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im Gerichtshause zu Ranzau gehörige Angabe zu beschaffen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die vorbemerkten Documente und Verpflichtungen sowie die vorerwähnte Kriegssteuerquitung resp. mortificirt und im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll werden delirt werden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Administratur, den 20sten October 1851.

A. v. Moltke.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Käthners Johann Jochim Martin Steinhagen zu Bissenmoor ist mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger der Concurs erkannt worden, und werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Falliten, namentlich an die ihm zugehörige, auf dem Bissenmoor belegene, Kathstelle c. p. Forderungen und Ansprüche haben, aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Präclusion und Verlust ihrer Ansprüche an die proclamirte Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate zu melden und das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Decretum Itzehoe, im Bramstedter Justitiariat, den 11ten October 1851.

F. Rötger.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Intestaterbe des in Heiligenhafen wohnhaft gewesenen, in Kiel am 21sten Juli 18[illegible] verstorbenen Doctors der Medicin Jacob Friedrich Goeders erklärt hat, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und nachdem das Holsteinische Obergericht am 26./29. v. M. den Magistrat mit der Regulirung dieses Nachlasses beauftragt hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des genannten Doctors der Medicin Jacob Friedrich Goeders aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Production der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 10ten October 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Schneidermeister Wilhelm Friedrich Christian Heuer auf Andrängen seiner Gläubiger sich für insolvent erklärt hat und in Folgedessen über seine Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche an irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Cridar oder dessen im 3ten Quart. hiesiger Stadt sub № 72 belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, zu deren Angabe bei dem Syndicate der Stadt Itzehoe, und zwar in Gemäßheit Rescripts des Holsteinischen Obergerichts vom 27./30. September d. J. innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hiedurch aufgefordert. Die bezüglichen Documente sind in Original und Abschrift zu produciren, sowie von Auswärtigen wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen ist.

Decretum Neustadt, den 1sten October 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, als Testamentsvollstrecker des weiland hiesigen Bürgers Samuel Friedrich Wohlstadt, um die Erlassung eines Proclams behufs Ermittelung des Nachlaßbestandes gebeten hat, und solcher Bitte stattgegeben worden ist,

so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des gedachten Wohlstadt aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 19ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 9ten October 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Michael Mohnsen in Schaafstedt müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 2.

Forderungen an die Concursmasse des Maklers Joh. Jac. Gabriel Brubns in Rendsburg, sowie zu dieser Masse gehörige Pfandstücke, müssen, bei Strafe des Ausschlusses, resp. Verlustes der Pfandrechte, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst angemeldet werden.

Rendsburg, den 8ten October 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Glasers Ahrend Heinrich Westphal nicht protocollirte Forderungen und sonstige Ansprüche haben, müssen solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 9ten October 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 7.

Wer an die von den Erben des weil. Kaufmanns Marx Heinrich Meyer in Reinfeld verkauften beiden, im Flecken Reinfeld belegenen Häuser cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Reinfelder Actuariate rechtsbehörig melden.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten October 1851.

Rumohr.

In fidem: W. Hensen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 8.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch des Testamentsexecutors des weiland Johann Gottlieb Leidig in Hamburg, welche an der verloren gegangenen, in der Altrahlstedter Vogtshufe unterm 6ten Mai 1843 insinuirten, auf dem Namen des genannten Leidig lautenden Obligation auf 2500 ℔ oder dem darnach aus der Concursmasse des weiland Leonhard Heinrich Lange percipirten, vorgängig zur gerichtlichen Deposition gebrachten Capital nebst Zinsen, zusammen zur Summe von 2740 ℔ 7 ß, Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Trittauer Amtsstube rechtsbehörigermaßen anzumelden, oder aber zu gewärtigen, daß die gedachte Summe an den Testamentsexecutor des J. G. Leidig werde ausbezahlt und die erwähnte Obligation werde für mortificirt, null und nichtig werde erklärt werden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 6ten October 1851.

Scholtz.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 25sten vorigen Monats hieselbst verstorbenen englischen Capitains a. D. Ulrich Jacob Süderkrub irgend welche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Originaldocumente produciren, und als Auswärtige in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 10ten October 1851.

Reiche.

Digitized by Google

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an den in Concurs gerathenen Eingesessenen, Schuhmachermeister Hans Claus Bergeest in Wandsbeck, insbesondere auch an dessen daselbst im 4ten Quartier № 60 in der Morewoodstraße belegenes Grundstück, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche haben, oder von demselben Pfänder besitzen, müssen ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, auch das Ordnungsmäßige in Betreff der Documenten-Producirung und event. der Actenprocuratur wahrnehmen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 11ten October 1851.

Reiche.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an die in Concurs gerathene Wittwe des weiland Eigenthümers Johann Christoph Tiede in Wellingsbüttel und an die bisher von ihr besessene Landstelle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihr besitzen, müssen ihre desfallsigen Anmeldungen innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, und hinsichtlich der Documenten-Producirung, sowie event. der Actenprocuratur-Bestellung, das Erforderliche beobachten.

Wandsbeck, im Wellingsbüttler Justitiariat, den 11ten October 1851. *Reiche.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 12.

Alle, welche an die dem Carl Friedrich Wilhelm Burow zuständig gewesene, nunmehr an Ernst Thies verkaufte, zu Niendorf belegene Besitzung cum pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 8ten October 1851.

Rathgen. H. A. Tetens.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird auf Anhalten der Kirchspielvogtei zu Lunden, als concursrichterlichen Behörde, den sämmtlichen, nicht protocollirten, Gläubigern des weil. Hinrich Timm in St. Annen, hiemittelst aufgegeben, ihre Forderungen an dem wegen Ueberschuldung zum Concurs gediehenen Nachlaß des weil. Hinrich Timm, zu dessen Regulirung das Creditum bewilligt worden, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gehörig anzugeben, auch, so weit sie Auswärtige sind, gehörige Actenprocuratur zu bestellen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 27sten September 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung dieser Abschrift:

W. St. Löy.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, resp. mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche

1) an das von dem Schustermeister Joh. Friedr. Jeß in Preetz verkaufte, sub № 281 in der Schellhörnerstraße hieselbst belegene Haus c. p.
2) an das von den Erben des verst. Joh. Friedr. Böhl in Lutterdeck an Johann Brockmann daselbst verkaufte Haus № 6 nebst Schmiede, für welches ein Folium errichtet werden soll, und
3) an nachbenannte, gegen einander vertauscht Grundstücke, als:
   a. an die sub № 6 in Clausdorf belegene Kathe c. p. nebst Garten des Hans Christian Blunck,
   b. an die zur Hufe № 3 des Johann Christian Schnack in Clausdorf gehörige Kath nebst Garten und an ein zwischen der Schnackschen Garten und der Schwentin belegenes Landstück, welches alles vom Folio der Hufe getrennt und wogegen die Kath № 6 mit Garten wieder zugeschrieben werden soll,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche haben, bei Einrichtung des Folii für die sub 2 gedachte Kathe № 6 in Lutterdeck berücksichtig und gegen die Trennung der sub 3 vertauschte Grundstücke Einsprüche erheben wollen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, an hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 29sten September 1851.

F. Reventlou.

Digitized by Google

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter

1) des Tischlers und Zimmermanns Johann Christian Göttsch in Laboe, und
2) des Zimmeramtsmeisters Jürgen Christian Stoltenberg in Preetz,

der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die obgedachten beiden Concursmassen, namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke, als an das sub № 40 in Laboe belegene Haus c. p. des J. C. Göttsch und an das sub № 237 am Markte in Preetz belegene Haus c. p. des J. C. Stoltenberg, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Einlieferung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Preetz, den 2ten October 1851.

Das klösterliche Concursgericht.

F. Reventlou.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, als gerichtlich bestellter Administrator der Verlassenschaft der weiland Eheleute Johann Friedrich Schuster und Christine Dorothea Schuster, früher verwittwet gewesenen Essing, geb. Koltzau, behufs Regulirung des Nachlasses um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten hat und solchem Antrage gerichtsseitig stattgegeben worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der gedachten Eheleute Schuster aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 2ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzuwelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 25sten September 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Oberrabbiner der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde, Jacob Aron Ettlinger, als Testamentsvollzieher des am 22sten März dieses Jahrs verstorbenen Meyer Gabriel Cohen, hat dem Gerichte angezeigt, daß der genannte Erblasser im Juli 1850 ein mit seinem Siegel versehenes Paquet, ihm gehörige Staatspapiere enthaltend, bei dem Banquier Baruch Levy in Hamburg gegen einen Depositenschein zur Aufbewahrung niedergelegt habe, welcher Schein jedoch nicht aufzufinden sei, und deshalb um Erlassung eines Proclams behufs Mortification des gedachten Depositenscheins gebeten. In Stattgebung dieser Bitte werden, nachdem der Banquier Baruch Levy (rectius Baruch Heymann Levy) sich bereit erklärt, gegen ein von hiesiger Behörde abzugebendes Mortificationsdecret das bei ihm von Meyer Gabriel Cohen deponirte versiegelte Paquet auszuliefern, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den von dem Banquier Baruch Levy (rectius Baruch Heymann Levy) in Hamburg an weiland Meyer Gabriel Cohen über dem ersteren zur Bewahrung übergebene Staatspapiere im Juli 1850 ausgestellten, jetzt verloren gegangenen, Depositenschein oder aus demselben irgend welche rechtliche Ansprüche geltend machen zu können vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemittelst aufgefordert, solche Ansprüche, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und zwar Auswärtige durch hiesige Bevollmächtigte, binnen zwölf Wochen im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 5ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte anzumelden, mit der Verwarnung, daß im Falle unterbliebener Meldung der verloren gegangene Depositenschein mortificirt werden und das abzugebende Mortificationsdecret demnächst dessen Stelle vertreten wird.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 2ten October 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Exer. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Die nicht protocollirten Gläubiger und Pfandinhaber des unter Curatel befindlichen Johann Willer (Bartold's Sohn) auf dem Blangenmoor müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Faustpfänder, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Exer. des Procl. des 40sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von Hans Hinrich Studt an Jochim Hinrich Dill verkaufte, in hiesiger

Digitized by Google

Stadt belegene, Vollbürgerhaus c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich, mit Ausnahme der protocollirten Forderungen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 29sten September 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Erb- oder andere Ansprüche an den Nachlaß des zu Kellinghusen verstorbenen Kostgängers Hans Harbs zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Amtsactuariat rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 4ten October 1851.

Zur Beglaubigung: *Brenning.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger werden Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Rademachers Carl Friedrich Cirsovius in Itzehoe, insonderheit dessen hieselbst Qu. 4 № 14 belegenes Wohnhaus nebst Zubehör, als Erben, Gläubiger oder aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Itzehoe, den 30sten September 1851.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 5.

Unprotocollirte Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Kathenbesitzers Hans Hinrich Rehder zu Oering sind, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen gehörig hieselbst anzugeben.

Ahrensburg, im Justitiariat des adeligen Guts Borstel, den 3ten October 1851.

Huss.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 6.

Durch Proclam des Traventhaler Amthauses vom 26sten September 1851 werden der abwesende Jochim Christian Wittern von Triangel im Amte Traventhal, welcher am 28sten Juli 1780 geboren ist, und dessen Erben aufgefordert, auf der Traventhaler Amtstube binnen 12 Wochen sich zu melden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Hansen.*

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 7.

Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den in Concurs gerathenen Eingesessenen und Höker Franz Friedrich Ludwig Grützmacher zu Woldenhorn, insbesondere auch an dessen daselbst belegenes Grundstück cum pert., rechtliche Ansprüche und Forderungen haben, oder von demselben Pfänder besitzen, müssen ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Originaldocumente produciren und als Auswärtige in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Justitiariat von Ahrensburg, den 6ten October 1851.

Reiche.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 8.

Gläubiger und Pfandinhaber des von den Erben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlasses des weil. ½-Hufners Claus Tegen in Osterhorn müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses eventuell auch als Concursproclam erlassenen Proclams angerechnet, mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte sub pœna præclusi rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 2ten October 1851.

Rauert, abs. D. Adm.

Digitized by Google

Beilage zum 44. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 3. November 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind aus dem Hause des Majors a. D. v. Preußer hieselbst folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden:

1 Unterbett von Federn, in gestreiftes, ungebleichtes Saartuch gestopft;
3 Decken von Dunen, in weißes, rothgestreiftes Saartuch gestopft, mit Ueberzügen, wovon zwei aus blau- und violet-carrirtem Baumwollenzeuge, der dritte aber aus gelb-, weiß- und roth-carrirtem Baumwollenzeuge besteht;
4 Pfühle von Federn, in gestreiftes, ungebleichtes Saartuch gestopft;
4 Kopfkissen von Dunen, in weißes Saartuch gestopft;
4 Matratzen von baumwollenen Watten, mit geblumtem Baumwollenzeuge überzogen;
1 wollene Tischdecke, grün mit schwarzen Blumen;
1 wollene Tischdecke, roth mit schwarzen Blumen und Frangen;
1 Kindermantel von Wollenzeug, grau-, roth- und weiß-carrirt, um den Kragen befinden sich Frangen von denselben Farben.

Alle Behörden werden ersucht, auf die vorbezeichneten Sachen und deren verdächtige Inhaber vigiliren, letztere im Betretungsfalle verhaften und dem unterzeichneten Magistrat, behufs Abholung derselben gegen Kostenerstattung, davon Nachricht geben zu wollen.

Glückstadt, den 26sten October 1851.

Der Magistrat.

№ 2.

Durch den Tod des Landdieners Ahlers ist die Stelle eines Landdieners beim hiesigen Amte erledigt. Die Stelle gehört zu denjenigen, welche in Gemäßheit des §1 des Patents vom 25sten Juni 1846 vorzugsweise mit Unterofficieren oder den mit diesen in einer Klasse stehenden Militairpersonen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Erlaubniß gestattet ist, sich um eine Anstellung im Civilfache zu bewerben, zu ersetzen ist.

Die Stelle gewährt eine feste Einnahme von 292 ℔ 8 ß und ungefähr 150 ℔ Sporteln, außerdem freie Wohnung; jedoch haben die Landdiener die Heizung der Gefängnisse selbst zu bestreiten. Eine vierteljährige Kündigung der Stelle wird vorbehalten.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre desfälligen schriftlichen Gesuche binnen sechs Wochen hieselbst einzureichen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 21sten October 1851.

v. Kardorff.

№ 3.

Unter Bezugnahme auf die diesseits unterm 4ten October erlassene Bekanntmachung, betr. die bei dem Vaganten J. H. Schnauer aus Grienau angetroffenen, wahrscheinlich gestohlenen Kleidungsstücke, wird hiemittelst angezeigt: daß der Eigenthümer dieser Kleidungsstücke sich bereits angefunden hat.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 23sten October 1851. *Rumohr.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des am 5ten August 1850 im Feldlazareth № 4 (in der Flensburger St. Marien-Freischule) verstorbenen Johann Andreas Dührsen, Musketiers in der 4. Compagnie des vormals 4. Schleswig-Holsteinischen Linien-Infanterie-Bataillons, gebürtig in Süderdusenwurth, Kirchspiels Süder-Meldorf-Marsch, daß ihr eure Erbrechte, Forderungen und Pfänder innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf angebet und demnächst das Weitere gewärtiget. Wornach ihr euch, bei Strafe des gänzlichen Ausschließens und bei Verlust eures Pfandrechts, zu achten.

Meldorf, den 19ten October 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachbenannte seit vielen Jahren verschollene Curanden, als:

Digitized by Google

1) Georg Lorenz Hartwig Frahm, geb. den 26sten August 1781, ehelicher Sohn des weil. Regiments-Chirurgs Hans Frahm und der am 8ten Novbr. 1802 auf dem hiesigen Klosterhofe verstorbenen Wittwe Christiane Dorothea Frahm, geb. Vogler;
2) Gabriel Hinrich Stutenmeister, geb. den 21sten October 1781, ehelicher Sohn des am 28sten September 1821 in Preetz verstorbenen Schusteramtsmeisters Friedrich Stutenmeister,

deren Vermögen von dazu bestellten Curatoren verwaltet worden, werden, da sie ihr 70stes Jahr erreicht haben, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798, falls sie noch am Leben, event. deren Erben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocolle ordnungsmäßig zu melden und weitere Verfügnng zu gewärtigen, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Verschollenen werden für todt erklärt und deren sich nicht angegebene Erben bei der Auslieferung des Vermögens nicht werden berücksichtigt werden.

Decretum Preetz, den 24sten October 1851.

Die klösterliche Obrigkeit.

F. Reventlou.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das auf des Johann Friedrich Julius Fehrmann Namen im hiesigen Stadtbuche beschriebene, an der Kieler Chaussee jenseits des Diebsteichs auf städtischem Gebiet belegene, im Süden mit dem Lande der Stadtkämmerei und im Osten und Norden mit dem Lande des Albert Hinsch benachbarte Grundstück der Specialconcurs erkannt worden ist: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an dasselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 4ten März 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzumelden, wobei die die Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 15ten December d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten October 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Gastwirths Johann Georg Prentzel und des Maurergesellen Martin Christian Friedrich Lüttjohann in Kiel, um Erlassung eines Proclams Behufs Einrichtung von Folien:

1) für ein auf dem Sophienblatt hieselbst belegenes Stück Gartenland, groß 36 Qu.-Ruthen, welches der Gastwirth Prentzel von dem Gastwirth Claus Hinrich Ludwig Möller gekauft hat;
2) für ein daselbst belegenes Stück Gartenland, groß 49 Qu.-Ruthen, welches derselbe von demselben gekauft hat, nebst dem darauf von Ersterem erbauten Wohnhause;
3) für ein daselbst belegenes Stück Gartenland, groß 57 Qu.-Ruthen, welches der Maurergesell Martin Christian Friedrich Lüttjohann von dem Gastwirth Claus Hinrich Ludwig Möller gekauft hat, nebst dem darauf von Erstereut erbauten Wohnhause,

werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den beschriebenen, resp. dem Gastwirth Prentzel und dem Maurergesellen Lüttjohann zustehenden Grundstücken Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch ein: für allemal, mithin peremtorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung, nud werden etwanige nicht angegebene Ansprüche bei der Einrichtung der fraglichen Folien nicht berücksichtigt werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 17ten October 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Der Kaufmann Detlef Hinrich Wieghorst in Preetz hat zur Erforschung seines Vermögenszustandes um die Erlassung eines Proclams gebeten und werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Kaufmann Detlef Hinrich Wieghorst in Preetz, namentlich an dessen sub № 154 in der Kührenerstraße hieselbst belegenes Haus c. p., aus irgend einem Grunde dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachnng angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Decretum Preetz, den 16ten October 1851.

F. Reventlou.

Digitized by Google

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Otto Friedrich Frers und dessen Wittwe Rosine Friederike Emilie, geb. Hubrich, in Marne, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 4.

Ansprüche an die von dem verstorbenen Gutsbesitzer Johann Ludewig Thierry an den früheren Hofpächter zu Stegen, Carl Scheller, über einen Pachtvorschuß von 1200 ℛ Cour. ausgestellte und verloren gegangene Quitung sind, bei Verlust derselben und bei Vermeidung der Mortification des betreffenden Documents, binnen 12 Wochen ordnungsmäßig hieselbst anzugeben.

Ahrensburg, im Stegener Justitiariat, den 18ten October 1851.

Huss.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 5.

Alle und Jede, außer den in der ersten Bekanntmachung dieses Proclams genannten Antragstellern, welche Ansprüche machen an folgende Gelddocumente, nämlich:

1) Obligation des David Hinrich Siems in Dahme an Bauervogt Puck daselbst, curat. noie Jochim Friedrich Christian Kluvetasch, vom 10ten Jan. 1844, groß 500 ℛ Cour., protocollirt auf der Bödnerstelle des Siems Fol. 1270 b. des Eismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
2) Obligation des Johann Hinrich Marcus Klutas an denselben in qual. qua vom 10ten Januar 1844, groß 200 ℒ Cour., protocollirt auf des Klutas Großkäthnerstelle Fol. 1155 des Eismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
3) Einlagebuch der Oldenburger Spar- und Leihkasse sub Fol. 410 unterm 9ten März 1846 an die Curatel des Johann Marcus Klutasch, rect. Jochim Friedrich Christian Klutas oder Kluvetasch aus Dahme, ausgestellt auf 40 ℛ Cour.;
4) Obligation des Hans Hinrich Schuldt in Rathjensdorf an die Vormünder des Peter Moritz August Friedrich und Behrend Johann Hinrich Gottlieb Petersen aus Dahme vom 10ten Jan. 1838, groß 50 ℛ Cour., protocollirt auf des Schuldt Instenkathe Fol. 208 a. des Eismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
5) Obligation des David Hinrich Siems in Dahme an die Vormünder für Elsabe Sophia, Jürgen Hinrich und Marx Christian Siems vom 26sten Mai 1837, validirend annoch für 16 ℛ 20½ ß Cour., protocollirt auf des Siems Bödnerstellen Fol. 1270 b. des Eismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
6) Obligation der Eheleute Johann Daniel Fahl und Dorothea Maria, geb. Knusten, in Grube an die Gruber Kirchenvorsteher vom 16ten April 1739, groß 200 ℒ Cour., protocollirt im Eismarer Schuld- und Pfandprotocoll auf der jetzt dem Jochim Hinrich Buhmann gehörigen Kleinkäthnerstelle in Grube Fol. 1355 des Eismarer Schuld- und Pfandprotocolls,

müssen sich, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen auf hiesiger Amtstube gehörig melden.

Binnen gleicher Frist und bei Vermeidung der Ausschließung haben sich auf hiesiger Amtstube zu melden:

a. Alle und Jede, welche Erbrechte oder sonstige Ansprüche an den höchst geringfügigen Nachlaß der am 9ten Mai d. J. in Grube verstorbenen Wittwe Elsabe Margaretha Schuldt, geb. Pregel, geltend machen wollen; ferner

b. der seit länger als 10 Jahren verschollene und event. für todt zu erklärende Claus Detlev Paustian, Sohn von Hans Jacob Paustian, am 30sten Juli 1765 in Rienhagen geboren, event. dessen Leibeserben, oder wer sonst Erb- oder Forderungsrechte an dessen hieselbst vorhandenes geringfügiges Vermögen von 73 ℒ 13 ß machen zu können vermeinen möchte.

Amthaus zu Eismar, den 13ten October 1851.

gez. *H. von Döringen.*

Pro vera copia: Schreiter.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 6.

Dingliche Ansprüche an die im gräflich von Schimmelmannschen Schloßgarten zu Wandsbeck von dem Dr. Rudolph Mettler erbauten Treibhäuser sind, bei Strafe des Verlustes, binnen zwölf Wochen hieselbst gehörig anzugeben.

Gräflich Wandsbecker Justitiariat zu Wandsbeck, den 17ten October 1851.

Reiche.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 7.

Alle Ansprüche an den geringfügigen, zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des verstorbenen pensionirten Küsters Peter Detlev Moritz zu Wandsbeck sind, bei Strafe des Verlustes, binnen zwölf Wochen hieselbst gehörig anzugeben.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 17ten October 1851.

Reiche.

Digitized by Google

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen an nachbenannte Documente und dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll inserirte Verpflichtungen, als an

1) einen auf dem Folium 209 der Hörner Gilde protocollirten Kaufcontract, abgeschlossen unterm 23sten Decbr. 1793 zwischen Casper Thee und Christoph Brenel über die dem Ersteren gehörige, jetzt von Friedrich Bruhns besessene, ¾ Hufe in Osterhorn, aus welchem annoch für Verkäufer ein Abschied undelirt steht;
2) an eine auf demselben Folio unterm 25sten Octbr. 1815 auf den Namen des Johann Lohse protocollirte Vormundschaft für Barthold Schwarz in Osterhorn 4 Kinder erster Ehe;
3) an eine auf demselben Folio unterm 9ten Novbr. 1815 protocollirte Abtheilungsacte abseiten Johann Lohse an seine 7 Kinder erster Ehe, aus welcher noch Alimentation ev. Verpflegung und Aussteuer für letztere undelirt steht;
4) an eine auf dem Folio 483 der Ueberauer Gilde unterm 16ten Juni 1796 dem Hinrich Sibbert in Langeln übertragene Vormundschaft für Hinrich Schlüter zu Rappenhorn Kinder erster Ehe;
5) an eine auf demselben Folio notirte, unterm 7ten Novbr. 1801 von Hinrich Sibbert in Langeln übernommene Bürgschaft de restituendo des bisher unter Curatelverwaltung gestandenen Vermögens des Claus Sibbert bis zum Belaufe von 1000 ℔ Cour.;
6) an einen auf dem Folium 57 der Hörner Gilde notirten, unterm 30sten Januar 1830 abgeschlossenen Kaufcontract zwischen der Wittwe des Hans Sorgenfrei und Jasper Brüggmann über die der Ersteren gehörige, jetzt von Detlef Kröger besessene, ¼ Hufe in Brande, aus welchem für Erstere lebenslängliche Verpflegung restirt;
7) an eine auf dem Folium 235 der Hörner Gilde notirte, unterm 23sten Juni 1814 von Jasper Lohmann in Westerhorn für Peter Stahlbeck daselbst übernommene Bürgschaft hinsichtlich der dem Johann Matthias Sander zu Glindesmoor schuldigen 500 ℔ Cour.;
8) an eine dem frühern Vollhufner Baron v. Boye zu Ellerhop von der Ranzauer Amtstube nach Maßgabe Verordnung vom 29sten März 1849 ausgestellte Kriegssteuerquitung, lautend auf 131 ℔ 10 ß Cour., welche laut Kaufcontract vom 17ten Juli 1850 von dem gedachten Baron v. Boye dem Käthner Hinrich Schlüter in Ellerhop übertragen, jetzt aber verloren gegangen ist,

müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte sub pœna præclusi rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 20sten October 1851.

A. v. Moltke.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Käthners Johann Jochim Martin Steinhagen zu Bissenmoor ist mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger der Concurs erkannt worden, und werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den genannten Falliten, namentlich an die ihm zugehörige, auf dem Bissenmoor belegene, Kathstelle e. p. Forderungen und Ansprüche haben, aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Präclusion und Verlust ihrer Ansprüche an die proclamirte Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate zu melden und das Rechtserforderliche wahrzunehmen.

Decretum Itzehoe, im Bramstedter Justitiariat, den 11ten October 1851.

F. Rötger.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Schneidermeister Wilhelm Friedrich Christian Heuer auf Andrängen seiner Gläubiger sich für insolvent erklärt hat und in Folge dessen über seine Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden, mit Ausnahme der Inhaber protocollirter Forderungen, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an den Cridar oder dessen im 3ten Quart. hiesiger Stadt sub № 72 belegenes Wohnhaus zu haben vermeinen, zu deren Angabe bei dem Syndicate der Stadt Neustadt, und zwar in Gemäßheit Rescripts des Holsteinischen Obergerichts vom 27./30. September d. J. innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung, hiedurch aufgefordert. Die bezüglichen Documente sind in Original und Abschrift zu produciren, sowie von Auswärtigen wegen Procuraturbestellung das Erforderliche wahrzunehmen ist.

Decretum Neustadt, den 1sten October 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

Beilage zum 45. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 10. November 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Das in Schwerin erscheinende, von dem Criminalrath Ackermann in Bützow redigirte Polizeiblatt „der Wächter" wird den Polizeibehörden empfohlen und denselben dabei anheimgegeben, die zu erlassenden Steckbriefe und andere Bekanntmachungen über bei gangene Verbrechen ꝛc. in den dazu geeigneten Fällen der Redaction jenes Blattes mitzutheilen.

Das Blatt, welches zweimal wöchentlich erscheint, kostet außer dem Postaufschlage jährlich 20 ß Cour. Die einmalige Insertion der Anzeigen erfolgt unentgeldlich.

Kiel, den 22sten October 1851.

Departement der Justiz und Polizei.

Malmros.

Krohn.

№ 2.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind aus dem Hause des Majors a. D. v. Preußer hieselbst folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden:

1 Unterbett von Federn, in gestreiftes, ungebleichtes Saartuch gestopft;
3 Decken von Dunen, in weißes, rothgestreiftes Saartuch gestopft, mit Ueberzügen, wovon zwei aus blau- und violet-carrirtem Baumwollenzeuge, der dritte aber aus gelb-, weiß- und roth-carrirtem Baumwollenzeuge besteht;
4 Pfühle von Federn, in gestreiftes, ungebleichtes Saartuch gestopft;
4 Kopfkissen von Dunen, in weißes Saartuch gestopft;
4 Matratzen von baumwollenen Watten, mit gelbem Baumwollenzeuge überzogen;
1 wollene Tischdecke, grün mit schwarzen Blumen;
1 wollene Tischdecke, roth mit schwarzen Blumen und Frangen;
1 Kindermantel von Wollenzeug, grau-, roth- und weiß-carrirt, um den Kragen befinden sich Frangen von denselben Farben.

Alle Behörden werden ersucht, auf die vorbezeichneten Sachen und deren verdächtige Inhaber vigiliren, letztere im Betretungsfalle verhaften und dem unterzeichneten Magistrat, behufs Abholung derselben gegen Kostenerstattung, davon Nachricht geben zu wollen.

Glückstadt, den 26sten October 1851.

Der Magistrat,

№ 3.

Durch den Tod des Landdieners Ahlers ist die Stelle eines Landdieners beim hiesigen Amte erledigt. Die Stelle gehört zu denjenigen, welche in Gemäßheit des § 1 des Patents vom 25sten Juni 1846 vorzugsweise mit Unterofficieren oder den mit diesen in einer Klasse stehenden Militairpersonen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Erlaubniß gestattet ist, sich um eine Anstellung im Civilfache zu bewerben, zu ersetzen ist.

Die Stelle gewährt eine feste Einnahme von 292 ℔ 8 ß und ungefähr 150 ℔ Sporteln, außerdem freie Wohnung; jedoch haben die Landdiener die Heizung der Gefängnisse selbst zu bestreiten. Eine vierteljährige Kündigung der Stelle wird vorbehalten.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre desfälligen schriftlichen Gesuche binnen sechs Wochen hieselbst einzureichen.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 21sten October 1851.

v. Kardorff.

Verkaufs-Anzeige.

Am Dienstage den 2ten December d. J. soll die zu Neuheikendorf, adel. Guts Schrevenborn, belegene Erbpachtshufe des weiland Erbpächters Carl August Steffen cum pertinentiis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Verkauf findet auf dem Haupthofe zu Schrevenborn Vormittags 10 Uhr statt und werden daher Kaufliebhaber ersucht, sich daselbst an dem bezeichneten Tage und zu der angegebenen Zeit einzufinden. Beschreibung des zu verkaufenden Gewefes nebst Verkaufsbedingungen können vom 12ten November ab an bei dem unterzeichneten Gerichtshalter sowie bei dem gerichtlich bestellten Güterpfleger,

Digitized by Google

dem Altentheiler Marx Steffens in Neuheikendorf, eingesehen werden; auch wird Letzterer auf Verlangen jede sonstige Nachweisung an Ort und Stelle ertheilen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Schrevenborn, den 29sten October 1851.

Wittrock.

Oeffentlicher Verkauf.

Das zur Concursmasse des Eingesessenen Franz Friedrich Ludwig Grützmacher gehörige, am Marktplatz zu Woldenhorn belegene, aus zwei Wohnhäusern, Stall und Garten bestehende Grundstück, auf welchem die Krämerei-Gerechtigkeit ruht, soll am Freitag den 21sten November d. J., Mittags 1 Uhr, im Gerichte zu Ahrensburg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufbedingungen sind vierzehn Tage vorher im unterzeichneten Justitiariat und bei dem Güterpfleger, Eingesessenen Schotte zu Woldenhorn, einzusehen.

Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck, den 10ten October 1851.

Reiche.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Nachdem die Wittwe und testamentarische Universalerbin des weiland Apothekers Heinrich Ferdinand Werlin in Meldorf, Christiane Henriette Caroline, geb. Königsmann, welche in erster Ehe mit dem weiland Pastor Eggert Friedrich Georg Werlin in Altona verheirathet war, im August v. J. mit Tode abgegangen ist, haben die Kinder erster Ehe derselben, als ihre Intestaterben, um sich vor etwanigen unbekannten gegen sie als Rechtsnachfolger ihrer Mutter und ihres Stiefvaters zu begründenden Ansprüchen sicher zu stellen, die Erlassung eines Proclams erbeten.

Es werden daher Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme protocollirter Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Apothekers Heinrich Ferdinand Werlin und seiner nach ihm verstorbenen Wittwe Christiane Henriette Caroline Werlin, geb. Königsmann, aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschliessung und ewigen Stillschweigens, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf beim Professionsprotocolle, Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, zu melden und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Meldorf, den 20sten October 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der abwesende Claus Nissen aus Kellinghusen, ein Sohn des Bürgers und Prahmführers Detlev Nissen und dessen Ehefrau Metta, gebornen Wohlers, in Itzehoe, geboren am 3ten November 1781, nunmehr sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erlassung des in der Verordnung vom 9ten November 1798 vorgeschriebenen Proclams erforderlich ist, so werden der gedachte Claus Nissen und seine unbekannten Erben hierdurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen; und wird der gedachte Claus Nissen, falls er sich nicht meldet, für todt erklärt und das bisher für ihn verwaltete Vermögen seinen legitimirten Erben ausgeliefert werden.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 4ten November 1851.

M. Moltke.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über das sub № 114 im 3ten Quartier des Fleckens Wandsbeck belegene Grundstück des Johann Ludwig Wilhelm Schaar zu St. Pauli wegen rückständiger Abgaben der Specialconcurs hat erkannt werden müssen, so werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an das genannte Grundstück c. pert. zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, im unterzeichneten Justitiariat zu beschaffen, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratur in hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 30sten October 1851.

Reiche.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Nachbenannte seit vielen Jahren verschollene Curanden, als:

1) Georg Lorenz Hartwig Frahm, geb. den 26sten August 1781, ehelicher Sohn des weil. Regiments-Chirurgs Hans Frahm und der am 8ten Novbr. 1802 auf dem hiesigen Klosterhofe verstorbenen Wittwe Christiane Dorothea Frahm, geb. Vogler;
2) Gabriel Hinrich Stutenmeister, geb. den 21sten October 1781, ehelicher Sohn des am 28sten September 1821 in Preetz verstorbenen Schustermeisters Friedrich Stutenmeister,

deren Vermögen von dazu bestellten Curatoren verwaltet worden, werden, da sie ihr 70stes Jahr erreicht haben, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798, falls sie noch am Leben, event. deren Erben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocolle ordnungsmäßig zu melden und weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Verschollenen werden für todt erklärt und deren sich nicht angegebene Erben bei der Auslieferung des Vermögens nicht werden berücksichtigt werden.

Decretum Preetz, den 24sten October 1851.

Die klösterliche Obrigkeit.

F. Reventlou.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Euch, den Erben, Gläubigern und Pfandinhabern des am 3ten August v. J. im Lazareth zu Flensburg verstorbenen Musketiers Johann Andreas Dührsen aus Süderbusenwurth müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erbrechte, Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 44sten Stück sub № 3 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der Kieler Chaussee jenseits des Diebstreichs belegene Grundstück des Johann Friedrich Julius Fehrmann — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet — Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 4ten März 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 15ten December d. J. anberahme, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten October 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Intestaterbe des in Heiligenhafen wohnhaft gewesenen, in Kiel am 21sten Juli 1851 verstorbenen Doctors der Medicin Jacob Friedrich Goeders erklärt hat, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und nachdem das Holsteinische Obergericht am 26./29. v. M. den Magistrat mit der Regulirung dieses Nachlasses beauftragt hat: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den Nachlaß des genannten Doctors der Medicin Jacob Friedrich Goeders aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Production der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 10ten October 1851.

In fidem: *C. F. Witte*, Syndicus.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Gastwirths Johann Georg Prentzel und des Maurergesellen Martin Christian Friedrich Lüttjohann in Kiel, um Erlassung eines Proclams Behufs Einricheung von Folien:

1) für ein auf dem Sophienblatt hieselbst belegenes Stück Gartenland, groß 36 Qu.-Ruthen, welches der Gastwirth Prentzel von dem Gastwirth Claus Hinrich Ludwig Möller gekauft hat;
2) für ein daselbst belegenes Stück Gartenland, groß 49 Qu.-Ruthen, welches derselbe von demselben gekauft hat, nebst dem darauf von Ersterem erbauten Wohnhause;
3) für ein daselbst belegenes Stück Gartenland, groß 57 Qu.-Ruthen, welches der Maurergesell Martin Christian Friedrich Lüttjohann von dem Gastwirth Claus Hinrich Ludwig Möller gekauft hat, nebst dem darauf von Ersterem erbauten Wohnhause,

werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an den beschriebenen, resp. dem Gast-

Digitized by Google

wirth Prentzel und dem Maurergesellen Lüttjohann zustehenden Grundstücken Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hierdurch ein= für allemal, mit= hin peremtorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekannt= machung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, unter Wahrnehmung des Vorschrifts= mäßigen wegen Prodncirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung, und werden etwanige nicht an= gegebene Ansprüche bei der Einrichtung der fraglichen Folien nicht berücksichtigt werden.

Decretirt Kiel in Curia, den 17ten October 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Kaufmann Detlef Hinrich Wieghorst in Preetz hat zur Erforschung seines Vermögenszustandes um die Erlassung eines Proclams gebeten und werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Kaufmann Detlef Hinrich Wieghorst in Preetz, na= mentlich an dessen sub № 154 in der Kührenerstraße hieselbst belegenes Haus c. p., aus irgend einem Grunde dingliche oder persönliche Ansprüche und For= derungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung ange= rechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur= und Abschrift und gehöriger Procnraturbestellung, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerecht= same wahrzunehmrn.

Decretum Preetz, den 16ten October 1851.

F. Reventlou.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Stoppel, als Testamentsvollstrecker des weiland hiesigen Bürgers Samuel Friedrich Wohlstadt, um die Erlassung eines Proclams behufs Ermittelung des Nachlaßbestandes gebeten hat, und solcher Bitte stattgegeben worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des gedachten Wohlstadt aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und For= derungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Aus= schließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefor= dert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 19ten Februar 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Acten= procuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 9ten October 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Michael Mohnsen in Schaafstedt müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirch= spielschreiberei zu Aldersdorf auf gehörige Weise an= geben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 2.

Forderungen an die Concursmasse des Maklers Joh. Jac. Gabriel Brnhns in Rendsburg, sowie zu dieser Masse gehörige Pfandstücke, müssen, bei Strafe des Ausschlusses, resp. Verlustes der Pfandrechte, bin= nen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst ange= meldet werden.

Rendsburg, den 8ten October 1851.

(L. S. C.) Der Magistrat.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Glasers Ahrend Heinrich West= phal nicht protocollirte Forderungen und sonstige An= sprüche haben, müssen solche, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerech= net, im hiesigen Stadtsyndicate ordnungsmäßig ange= ben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 9ten October 1851.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d'Aubert.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 7.

Wer an die von den Erben des weil. Kaufmanns Marx Heinrich Meyer in Reinfeld verkauften beiden, im Flecken Reinfeld belegenen Häuser cum pert. ding= liche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeint, muß sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung

Digitized by Google

dieses Proclams angerechnet, bei dem Reinfelder Actuariate rechtsbehörig melden.

Reinfelder Amthaus zu Traventhal, den 10ten October 1851.

Rumohr.
In fidem: W. Hensen.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 8.

Alle und Jede, mit Ausnahme jedoch des Testamentsexecutors des weiland Johann Gottlieb Leidig in Hamburg, welche an der verloren gegangenen, in der Altrahlstedter Vogtshufe unterm 6ten Mai 1843 inrossirten, auf dem Namen des genannten Leidig lautenden Obligation auf 2500 ℔ oder dem darnach aus der Concursmasse des weiland Leonhard Heinrich Lange percipirten, vorgängig zur gerichtlichen Deposition gebrachten Capital nebst Zinsen, zusammen zur Summe von 2740 ℔ 7 ß, Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, haben selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Trittauer Amtstube rechtsbehörigermaßen anzumelden, oder aber zu gewärtigen, daß die gedachte Summe an den Testamentsexecutor des J. G. Leidig werde ausbezahlt und die erwähnte Obligation werde für mortificirt, null und nichtig werde erklärt werden.

Gegeben Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 6ten October 1851.

Scholtz.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des am 25sten vorigen Monats hieselbst verstorbenen englischen Capitains a. D. Ulrich Jacob Süberkrub irgend welche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, etwanige ihre Ansprüche begründende Originaldocumente produciren, und als Auswärtige in hiesiger Jurisdiction Actenprocuratur bestellen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 10ten October 1851.

Reiche.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an den in Concurs gerathenen Eingesessenen, Schuhmachermeister Hans Claus Bergeest in Wandsbeck, insbesondere auch an dessen daselbst im 4ten Quartier № 60 in der Morewoodstraße belegenes Grundstück, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche haben, oder von demselben Pfänder besitzen, müssen ihre desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, auch das Ordnungsmäßige in Betreff der Documenten-Producirung und event. der Actenprocuratur wahrnehmen.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 11ten October 1851.

Reiche.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an die in Concurs gerathene Wittwe des weiland Eigenthümers Johann Christoph Tiede in Wellingsbüttel und an die bisher von ihr besessene Landstelle nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von ihr besitzen, müssen ihre desfallsigen Anmeldungen innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung resp. der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, im unterzeichneten Justitiariat beschaffen, und hinsichtlich der Documenten-Producirung, sowie event. der Actenprocuratur-Bestellung, das Erforderliche beobachten.

Wandsbeck, im Wellingsbüttler Justitiariat, den 11ten October 1851.

Reiche.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 12.

Alle, welche an die dem Carl Friedrich Wilhelm Burow zuständig gewesene, nunmehr an Ernst Thies verkaufte, zu Niendorf belegene Besitzung cum pert. nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 8ten October 1851.

Rathgen. *H. A. Tetens.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Otto Friedrich Frers und dessen Wittwe Rosine Friederike

Digitized by Google

Emilie, geb. Hubrich, in Marne, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 4.

Ansprüche an die von dem verstorbenen Gutsbesitzer Johann Ludewig Thierry an den früheren Hofpächter zu Stegen, Carl Scheller, über einen Pachtvorschuß von 1200 ℛ Cour. ausgestellte und verloren gegangene Quittung sind, bei Verlust derselben und bei Vermeidung der Mortification des betreffenden Documents, binnen 12 Wochen ordnungsmäßig hieselbst anzugeben.

Ahrensburg, im Stegener Justitiariat, den 18ten October 1851.

Huss.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 5.

Alle und Jede, außer den in der ersten Bekanntmachung dieses Proclams genannten Antragstellern, welche Ansprüche machen an folgende Gelddocumente, nämlich:

1) Obligation des David Hinrich Siems in Dahme an Bauervogt Puck daselbst, curat. note Jochim Friedrich Christian Kluvetasch, vom 10ten Jan. 1844, groß 500 ℛ Cour., protocollirt auf der Bödnerstelle des Siems Fol. 1270 b. des Cismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
2) Obligation des Johann Hinrich Marcus Klutas an denselben in qual. qua vom 10ten Januar 1844, groß 200 ℛ Cour., protocollirt auf des Klutas Großkäthnerstelle Fol. 1155 des Cismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
3) Einlagebuch der Oldenburger Spar- und Leihkasse sub Fol. 410 unterm 9ten März 1846 an die Curatel des Johann Marcus Klutasch, rect. Jochim Friedrich Christian Klutas oder Kluvetasch aus Dahme, ausgestellt auf 40 ℛ Cour.;
4) Obligation des Hans Hinrich Schuldt in Rathjensdorf an die Vormünder des Peter Moritz August Friedrich und Behrend Johann Hinrich Gottlieb Petersen aus Dahme vom 10ten Jan. 1838, groß 50 ℛ Cour., protocollirt auf des Schuldt Instenkathe Fol. 208 a. des Cismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
5) Obligation des David Hinrich Siems in Dahme an die Vormünder für Elsabe Sophia, Jürgen Hinrich und Marx Christian Siems vom 26sten Mai 1837, validirend annoch für 16 ℛ 20½ ß Cour., protocollirt auf des Siems Bödnerstellen Fol. 1270 b. des Cismarer Schuld- und Pfandprotocolls;
6) Obligation der Eheleute Johann Daniel Fahl und Dorothea Maria, geb. Knusten, in Grube an die Gruber Kirchenvorsteher vom 16ten April 1739, groß 200 ℛ Cour., protocollirt im Cismarer Schuld- und Pfandprotocoll auf der jetzt dem Jochim Hinrich Buhmann gehörigen Kleinkäthnerstelle in Grube Fol. 1355 des Cismarer Schuld- und Pfandprotocolls,

müssen sich, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen auf hiesiger Amtstube gehörig melden.

Binnen gleicher Frist und bei Vermeidung der Ausschließung haben sich auf hiesiger Amtstube zu melden:

a. Alle und Jede, welche Erbrechte oder sonstige Ansprüche an den höchst geringfügigen Nachlaß der am 9ten Mai d. J. in Grube verstorbenen Wittwe Elsabe Margaretha Schuldt, geb. Pregel, geltend machen wollen; ferner

b. der seit länger als 10 Jahren verschollene und event. für todt zu erklärende Claus Detlev Paustian, Sohn von Hans Jacob Paustian, am 30sten Juli 1765 in Nienhagen geboren, event. dessen Leibeserben, oder wer sonst Erb- oder Forderungsrechte an dessen hieselbst vorhandenes geringfügiges Vermögen von 73 ℛ 13 ß machen zu können vermeinen möchte.

Amthaus zu Cismar, den 13ten October 1851.

gez. *H. von Döringen.*

Pro vera copia: Schreiter.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 6.

Dingliche Ansprüche an die im gräflich von Schimmelmannschen Schloßgarten zu Wandsbeck von dem Dr. Rudolph Mettler erbauten Treibhäuser sind, bei Strafe des Verlustes, binnen zwölf Wochen hieselbst gehörig anzugeben.

Gräflich Wandsbecker Justitiariat zu Wandsbeck, den 17ten October 1851.

Reiche.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 7.

Alle Ansprüche an den geringfügigen, zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des verstorbenen pensionirten Küsters Peter Detlev Moritz zu Wandsbeck sind, bei Strafe des Verlustes, binnen zwölf Wochen hieselbst gehörig anzugeben.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 17ten October 1851.

Reiche.

Digitized by Google

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Prócl. des 43sten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen an nachbenannte Documente und dem hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll inserirte Verpflichtungen, als an

1) einen auf dem Folium 209 der Hörner Gilde protocollirten Kaufcontract, abgeschlossen unterm 23sten Decbr. 1793 zwischen Casper Thee und Christoph Brenel über die dem Ersteren gehörige, jetzt von Friedrich Bruhns besessene, $\frac{1}{16}$ Hufe in Osterhorn, aus welchem annoch für Verkäufer ein Abschied undelirt steht;
2) an eine auf demselben Folio unterm 25sten Octbr. 1815 auf den Namen des Johann Lohse protocollirte Vormundschaft für Barthold Schwarz in Osterhorn 4 Kinder erster Ehe;
3) an eine auf demselben Folio unterm 9ten Novbr. 1815 protocollirte Abtheilungsacte abseiten Johann Lohse an seine 7 Kinder erster Ehe, aus welcher noch Alimentation ev. Verpflegung und Aussteuer für letztere undelirt steht;
4) an eine auf dem Folio 483 der Ueberauer Gilde unterm 16ten Juni 1796 dem Hinrich Sibbert in Langeln übertragene Vormundschaft für Hinrich Schlüter zu Rappenhorn Kinder erster Ehe;
5) an eine auf demselben Folio notirte, unterm 7ten Novbr. 1801 von Hinrich Sibbert in Langeln übernommene Bürgschaft de restituendo des bisher unter Curatelverwaltung gestandenen Vermögens des Claus Sibbert bis zum Belaufe von 1000 ℔ Cour.;
6) an einen auf dem Folium 57 der Hörner Gilde notirten, unterm 30sten Januar 1830 abgeschlossenen Kaufcontract zwischen der Wittwe des Haus Sorgenfrei und Jasper Brüggmann über die der Ersteren gehörige, jetzt von Detlef Kröger besessene, $\frac{1}{16}$ Hufe in Brande, aus welchem für Erstere lebenslängliche Verpflegung restirt;
7) an eine auf dem Folium 235 der Hörner Gilde notirte, unterm 23sten Juni 1814 von Jasper Lohmann in Westerhorn für Peter Stahlbeck daselbst übernommene Bürgschaft hinsichtlich der dem Johann Matthias Sauder zu Glindesmoor schuldigen 500 ℔ Cour.;
8) an eine dem frühern Vollhufner Baron v. Boye zu Ellerhop von der Ranzauer Amtstube nach Maßgabe Verordnung vom 29sten März 1849 ausgestellte Kriegssteuerquittung, lautend auf 131 ℔ 10 ß Cour., welche laut Kaufcontract vom 17ten Juli 1850 von dem gedachten Baron v. Boye dem Käthner Hinrich Schlüter in Ellerhop übertragen, jetzt aber verloren gegangen ist,

müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte sub pœna præclusi rechtsbehörig melden.

Ranzauer Administratur, den 20sten October 1851.

A. v. Moltke.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein vom 4ten d. M., betr. die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine und Emittirung der neuen, landesherrlich genehmigten, Kassen-Anweisungen, wird hiedurch zur Kunde gebracht, daß am Mittwoch den 12ten d. M., Mittags 12 Uhr, auf dem Kieler Schlosse Schleswig-Holsteinische Kassenscheine zum Belauf von 500,000 ℔ öffentlich verbrannt werden sollen.

Die Commission zur Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine.

Malmros. Brauer. Friederici.

Digitized by Google

Beilage zum 46. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 17. November 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 22sten October d. J. ist dem Candidaten der Rechte Ernst August Traugott Nitzsch in Kiel von der obersten Civilbehörde eine Bestallung als Untergerichtsadvocat für das Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind aus dem Hause des Majors a. D. v. Preußer hieselbst folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden:

1 Unterbett von Federn, in gestreiftes, ungebleichtes Saartuch gestopft;
3 Decken von Dunen, in weißes, rothgestreiftes Saartuch gestopft, mit Ueberzügen, wovon zwei aus blau- und violet-carrirtem Baumwollenzeuge, der dritte aber aus gelb-, weiß- und roth-carrirtem Baumwollenzeuge besteht;
4 Pfühle von Federn, in gestreiftes, ungebleichtes Saartuch gestopft;
4 Kopfkissen von Dunen, in weißes Saartuch gestopft;
4 Matratzen von baumwollenen Watten, mit gelbem Baumwollenzeuge überzogen;
1 wollene Tischdecke, grün mit schwarzen Blumen;
1 wollene Tischdecke, roth mit schwarzen Blumen und Frangen;
1 Kindermantel von Wollenzeug, grau-, roth- und weiß-carrirt, um den Kragen befinden sich Frangen von denselben Farben.

Alle Behörden werden ersucht, auf die vorbezeichneten Sachen und deren verdächtige Inhaber vigiliren, letztere im Betretungsfalle verhaften und dem unterzeichneten Magistrat, behufs Abholung derselben gegen Kostenerstattung, davon Nachricht geben zu wollen.

Glückstadt, den 26sten October 1851.

Der Magistrat.

№ 2.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. sind bei dem Gastwirth Schacht zum Lohsack folgende Sachen, als:

eine Bettdecke von blaugestreiftem Saartuch, mit Federn gestopft; ein Manns-Ueberrock von schwarzem Tuch; eine Shawlweste von schwarzem Atlas; eine schwarze Bockskin-Hose; eine schwarze Tuchmütze; 2½ Ellen Baumwollenzeug; 1 Stück Baumwollenzeug von 3 Ellen; 3 Ellen Parchend; ein alter brauner baumwollener Frauenrock; einige Frangen zu Fenstergardinen; ein silberner Eßlöffel ohne Abzeichen; ein Paar vergoldete Ohrringe,

gestohlen.

Der Verdacht fällt auf einen Menschen, welcher die Nacht daselbst logirt und früh Morgens auf hölzernen Pantoffeln sich heimlich entfernt. Der Mensch ist nach der Beschreibung des Bestohlenen mittlerer Statur, mit dunklem Haar und wenig Backenbart, und mit einem dunkelbraunen Tuchrock mit Sammetkragen und einer kleinen Schlitze hinten, mit einer braungestreiften, bis oben zugeknöpften Weste mit mittelgroßen Perlmuttknöpfen, über welche eine Uhrkette von Stahl gehangen, sowie mit einer flachen, dunklen Mütze bekleidet gewesen. Er hat sich für einen Schustermeister aus Eutin ausgegeben und im gewöhnlichen plattdeutschen Dialect gesprochen.

Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf obbeschriebene Sachen und den obbeschriebenen Menschen vigiliren zu lassen, denselben nebst den bei sich führenden Sachen im Betretungsfalle anzuhalten und das unterzeichnete Amthaus davon in Kenntniß zu setzen.

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 7ten November 1851.

Rumohr.

№ 3.

In der Nacht vom 4./5. d. M. ist am Schönberger Strande das Jagdschiff „Maria Lucie" von Nordurg, 5½ Commerzlast trächtig, mit einer Ladung Erbsen und Waizen, welche geborgen und nach Holm bei Schönberg gebracht worden, gestrandet.

Eigenthümer von Schiff und Ladung werden hiedurch aufgefordert, sich, unter Anlegung der Legitimationspapiere, binnen 12 Wochen bei der unterzeichneten Obrigkeit zu melden.

Preetz, den 13ten November 1851.

Die klösterliche Obrigkeit.

F. Reventlou.

Digitized by Google

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Am Dienstage den 2ten December d. J. soll die zu Neuheikendorf, adel. Guts Schrevenborn, belegene Erbpachtshufe des weiland Erbpächters Carl August Steffen cum pertinentiis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Verkauf findet auf dem Haupthofe zu Schrevenborn Vormittags 10 Uhr statt und werden daher Kaufliebhaber ersucht, sich daselbst an dem bezeichneten Tage und zu der angegebenen Zeit einzufinden. Beschreibung des zu verkaufenden Gewefes nebst Verkaufsbedingungen können vom 12ten November ab an bei dem unterzeichneten Gerichtshalter sowie bei dem gerichtlich bestellten Güterpfleger, dem Altentheiler Marx Steffens in Neuheikendorf, eingesehen werden; auch wird Letzterer auf Verlangen jede sonstige Nachweisung an Ort und Stelle ertheilen.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Schrevenborn, den 29sten October 1851.

Wittrock.

№ 2.

Das im 3ten Quartier sub № 114 an der Litzowstraße im Flecken Wandsbeck belegene Wohnerbe des vormaligen hiesigen Eingesessenen Johann Ludwig Wilhelm Schaar zu St. Pauli, bestehend aus zwei Wohnhäusern, darüber befindlichen Wohnsaal, einem Hintergebäude nebst Garten, über welches Specialconcurs erkannt worden, soll am Montag den 29sten December d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die desfallsigen Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat, sowie bei dem Haus- und Assecuranz-Makler Louis Cohn in Hamburg eingesehen werden.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 12ten November 1851.

Reiche.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch Allen, welche an das in Eddelack belegene Gewefe des geisteskranken Herrn Doctor med. et chir. Johann Georg Heinrich Zwanck allda, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stall und Garten, dingliche Ansprüche irgend einer Art haben, nicht weniger euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des gedachten geisteskranken Doctors Zwanck:

Es hat der dem gedachten geisteskranken Doctor Zwanck bestellte curator personæ et bonorum, der Hr. Ldgv. Hinrich Ehlers in Eddelack, das fragliche Gewefe seines Curanden verkauft und dem Käufer desselben ein in Betreff dieses Verkauften von allen dinglichen Lasten freies Folium im Eddelacker Schuld- und Pfandprotocoll versprochen; auch hat der gedachte Curator des geisteskranken Doctors Zwanck es für erforderlich erachtet, eine bestimmte und gewisse Uebersicht der Vermögensverhältnisse seines Curanden zu erhalten. Ich habe daher auf Instanz des Hrn. Ldgv. Hinrich Ehlers in gedachter Eigenschaft in Betreff des fraglichen Kaufs ein Kaufproclam, wie überhaupt auch zur Ausmittelung des Vermögensbestandes seines gedachten Curanden ein Schuldenproclam bewilligt, und es ergehet daher hiemittelst an euch der Befehl, resp. eure dinglichen Ansprüche qu., sowie eure Forderungen und Pfänder in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen. Wornach sich männiglich, resp. bei Verlust seines dinglichen Anspruchs, seiner Forderung und seines Pfandes, zu achten.

Meldorf, den 20sten October 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers Johann Harder die Antretung des Nachlasses ausgeschlagen haben und zur Constatirung dieses Nachlasses ein Proclam erforderlich geworden ist; so werden von Bürgermeister und Rath diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen, namentlich dingliche, nicht protocollirte, an das zum qu. Nachlasse gehörende Haus zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, sich, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und das Weitere zu gewärtigen. Event. soll dieses Proclam auch als Concursproclam gelten.

Decretum Crempe, den 10ten November 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufners Peter Finck in Schönberg haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß ihres Erblassers unbedingt anzutreten, jedoch, um sich vor unbekannten Ansprüchen sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragen wollten.

Digitized by Google

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Peter Finck in Schönberg, namentlich an die dazu gehörige, sub № 3 daselbst belegene volle Hufe c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klosterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten November 1851.

F. Reventlou.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Lübbes, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses des weiland hiesigen Hafenvogts Matthias Peter Christian Toosbuy, um die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung etwaniger Ansprüche an die Erdmasse des gedachten Verstorbenen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Sophia Amalia Christiana Toosbuy, geb. Kreutzfeldt, gebeten hat, und solcher Bitte stattgegeben worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die gedachte Verlassenschaft aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten März 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 6ten November 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der abwesende Claus Nissen aus Kellinghusen, ein Sohn des Bürgers und Prahmführers Detlev Nissen und dessen Ehefrau Metta, gebornen Wohlers, in Itzehoe, geboren am 3ten November 1781, nunmehr sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erlassung des in der Verordnung vom 9ten November 1798 vorgeschriebenen Proclams erforderlich ist, so werden der gedachte Claus Nissen und seine unbekannten Erben hierdurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen; und wird der gedachte Claus Nissen, falls er sich nicht meldet, für todt erklärt und das bisher für ihn verwaltete Vermögen seinen legitimirten Erben ausgeliefert werden.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 4ten November 1851.

M. Moltke.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Apothekers Heinrich Ferdinand Werlin und seiner nach ihm verstorbenen Wittwe Christiane Henriette Caroline Werlin, geb. Königsmann, zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf auf gehörige Weise anzugeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an das in Specialconcurs gerathene, sub № 114 im 3ten Quartier des Fleckens Wandsbeck belegene Grundstück des Johann Ludwig Wilhelm Schaar zu St. Pauli müssen, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst angemeldet werden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen rücksichtlich der Documenten-Producirung und event. Actenprocuratur.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 30sten October 1851.

Reiche.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachbenannte seit vielen Jahren verschollene Curanden, als:

1) Georg Lorenz Hartwig Frahm, geb. den 26sten August 1781, ehelicher Sohn des weil. Regiments-Chirurgs Hans Frahm und der am 8ten Novbr. 1802 auf dem hiesigen Klosterhofe verstorbenen Wittwe Christiane Dorothea Frahm, geb. Vogler;
2) Gabriel Hinrich Stutenmeister, geb. den 21sten October 1781, ehelicher Sohn des am 28sten September 1821 in Preetz verstorbenen Schusteramtsmeisters Friedrich Stutenmeister,

Digitized by Google

deren Vermögen von dazu bestellten Curatoren verwaltet worden, werden, da sie ihr 70stes Jahr erreicht haben, in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798, falls sie noch am Leben, event. deren Erben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocolle ordnungsmäßig zu melden und weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Androhung, daß widrigenfalls die Verschollenen werden für todt erklärt und deren sich nicht angegebene Erben bei der Auslieferung des Vermögens nicht werden berücksichtigt werden.

Decretum Preetz, den 24sten October 1851.

Die klösterliche Obrigkeit.

F. Reventlou.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 1.

Euch, den Erben, Gläubigern und Pfandinhabern des am 3ten August v. J. im Lazareth zu Flensburg verstorbenen Musketiers Johann Andreas Dührsen aus Süderbusenwurth müssen ihre an den Verstorbenen habenden Erbrechte, Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract.

Mittelst des dem 44sten Stück sub № 3 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams sind Alle, welche an das zum Specialconcurs gelangte, an der Kieler Chaussee jenseits des Diebsteichs belegene Grundstück des Johann Friedrich Julius Fehrmann — dessen nähere Beschreibung sich im Proclam findet — Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 4ten März 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen zu melden.

Zum öffentlichen Verkauf des beregten Erbes ist Termin auf Montag den 15ten December d. J. anberahmt, an welchem Tage, Nachmittags 2 Uhr, die Kaufliebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können.

Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 23sten October 1851.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 47. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 24. November 1851.

Amtliche Nachricht.

In Gemäßheit des § 3 der Bekanntmachung der obersten Civilbehörde vom 4ten d. M., betr. die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine und die Emittirung der neuen landesherrlich genehmigten Kassen-Anweisungen, wird das untenstehende Protocoll zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, in der Commission zur Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine, den 12ten November 1851.

Malmros. *Brauer.* *Friederici.*

Geschehen Kiel, auf dem Schloß, den 12ten November 1851.

Nachdem von der zur Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine bestellten Commission in einer durch den „Altonaer Mercur", die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen" und das „Kieler Wochenblatt" publicirten Bekanntmachung vom siebenten dieses Monats zur Kunde des Publicums gebracht war, daß heute Mittag 12 Uhr auf dem Kieler Schloß Schleswig-Holsteinische Kassenscheine zum Belauf von 500,000 ℛ verbrannt werden sollten, hatte diese Commission zur Vollziehung dieses Actes sich hieselbst eingefunden.

Die zum Verbrennen bestimmten Kassenscheine bestanden aus 20,000 Stück, jeder Schein 25 ℛ, zum Totalbelauf von 500,000 ℛ, welche sämmtlich in sechs und funfzig Convoluten verpackt waren. Diese sechs und funfzig Packete hatte die Commission am gestrigen Abend in eine eiserne, ihr zu diesem Zweck von dem Finanzdepartement angewiesene, auf dem Schloß befindliche, Kiste gelegt und dieselbe verschlossen. Die Kiste wurde von der Commission mittelst der von deren Mitgliedern inzwischen aufbewahrten verschiedenen Schlüssel geöffnet und wurden die Siegel der sämmtlichen Packete unverletzt befunden.

Es wurden hierauf die sämmtlichen Packete, unter Aufsicht der Commission, nach dem zum Verbrennen der Kassenscheine bestimmten Local transportirt. In diesem Local wurden die einzelnen Packete geöffnet und die darin befindlichen 20,000 Stück Kassenscheine, zum Gesammtbelauf von 500,000 ℛ, in Gegenwart eines zahlreich versammelten Publicums, verbrannt.

Die Commission zur Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine.

Malmros. *Brauer.* *Friederici.*

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten d. M. sind bei dem Gastwirth Schacht zum Lohsack folgende Sachen, als:

eine Bettdecke von blaugestreiftem Saartuch, mit Federn gestopft; ein Manns-Ueberrock von schwarzem Tuch; eine Shawlweste von schwarzem Atlas; eine schwarze Bockskin-Hose; eine schwarze Tuchmütze; 2¼ Ellen Baumwollenzeug; 1 Stück Baumwollenzeug von 3 Ellen; 3 Ellen Parchend; ein alter brauner baumwollener Frauenrock; einige Frangen zu Fenstergardinen; ein silberner Eßlöffel ohne Abzeichen; ein Paar vergoldete Ohrringe,

gestohlen.

Der Verdacht fällt auf einen Menschen, welcher die Nacht daselbst logirt und früh Morgens auf hölzernen Pantoffeln sich heimlich entfernt. Der Mensch ist nach der Beschreibung des Bestohlenen mittlerer Statur, mit dunklem Haar und wenig Backenbart, und mit einem dunkelbraunen Tuchrock mit Sammetkragen und einer kleinen Schlitze hinten, mit einer braungestreiften, bis oben zugeknöpften Weste mit mittelgroßen Perlmutterknöpfen, über welche eine Uhrkette von Stahl gehangen, sowie mit einer flachen, dunklen Mütze bekleidet gewesen. Er hat sich für einen Schustermeister aus Eutin ausgegeben und im gewöhnlichen plattdeutschen Dialect gesprochen.

Alle verehrlichen Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf obbeschriebene Sachen und den obbeschriebenen Menschen vigiliren zu lassen, denselben nebst den bei sich führenden Sachen im Betretungsfalle anzuhalten und das unterzeichnete Amthaus davon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Traventhaler Amthaus zu Traventhal, den 7ten November 1851.

Rumohr.

№ 2.

In der Nacht vom 4./5. d. M. ist am Schönberger Strande das Jagdschiff „Maria Lucie" von Norburg, 5½ Commerzlast trächtig, mit einer Ladung Erbsen und Waizen, welche geborgen und nach Holm bei Schönberg gebracht worden, gestrandet.

Eigenthümer von Schiff und Ladung werden hiedurch aufgefordert, sich, unter Anlegung der Legitimationspapiere, binnen 12 Wochen bei der unterzeichneten Obrigkeit zu melden.

Preetz, den 13ten November 1851.

Die klösterliche Obrigkeit.

F. Reventlou.

Steckbrief.

Da die Justizkanzlei zu Eutin unter Berufung auf das dortige Staatsgrundgesetz die Auslieferung der hierunter signalisirten Heinrich Christian August, Wilhelm Heinrich und Heinrich Ferdinand Sick aus Benz zum Behufe der Vollstreckung der ihnen wegen Wilddiebstahls zuerkannten längern und kürzern Gefängnißstrafen verweigert hat: so werden beikommende Behörden zum öffentlichen Dienste hiemit ganz ergebenst ersucht, auf selbige achten und sie im Betretungsfalle inhaftiren zu lassen, sodann aber von der Inhaftirung hieher Anzeige zu machen, damit sie unter Kostenerstattung abgeholt werden können.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß vom Besitzer des hiesigen Guts auf die Inhaftirung eines Jeden der drei Gebrüder Sick eine Belohnung von 30 ℛ ausgesetzt ist.

Lütjenburg, den 17ten November 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

Signalement.

1) Heinrich Christian August Sick ist 33 Jahre alt, großer, schlanker Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, niedrige Stirn, blaue Augen, kleinen Mund, spitze Nase, rundes Kinn und einen röthlich blonden Bart.

2) Wilhelm Heinrich Sick ist 30 Jahre alt, mittler Größe, von kräftiger Gestalt, hat blondes Haar und Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, gerade Nase, rundes Kinn und ein längliches Gesicht.

3) Heinrich Ferdinand Sick ist 26 Jahre alt, über mittler Größe und von kräftiger Gestalt, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, gerade Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn und längliches Gesicht von gesunder Farbe.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des Christian Popp auf dem St. Michaelis-Donn:

Da der Einwohner Christian Popp auf dem St. Michaelis-Donn geisteskrank geworden und sein Vermögen hat unter Curatel gestellt werden müssen, so ergehet auf den Antrag des Bauerschaftsgevollmächtigten Johann Ahrens auf dem St. Michaelis-Donn, der als Curator über das Vermögen des gedachten Christian Popp bestellt worden, hiemittelst an euch der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Ansprüche an den gedachten Christian Popp und dessen Güter, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 29sten October 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Hufners Johann Kahlke in Wiemersdorf werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die von demselben verkaufte, in Wiemersdorf belegene, Vollhufe mit Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Segeberger Amtsgericht, den 18ten November 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.

In fidem: Jacobsen.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufners Peter Finck in Schönberg haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß ihres Erblassers unbedingt anzutreten, jedoch, um sich vor unbekannten Ansprüchen sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragen wollten.

Digitized by Google

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Peter Finck in Schönberg, namentlich an die dazu gehörige, sub № 3 daselbst belegene volle Hufe c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klosterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten November 1851.

F. Reventlou.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Lüdde s, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses des weiland hiesigen Hafenvogts Matthias Peter Christian Toosbuy, um die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung etwaniger Ansprüche an die Erbmasse des gedachten Verstorbenen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Sophia Amalia Christiana Toosbuy, geb. Kreutzfeldt, gebeten hat, und solcher Bitte stattgegeben worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die gedachte Verlassenschaft aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten März 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 6ten November 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des geisteskranken Dr. med. et chir. Johann Georg Heinrich Zwanck in Eddelack, sowie diejenigen, welche an dessen in Eddelack belegenes Gewese c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, resp. bei Strafe des Verlustes ihrer dinglichen Ansprüche, sowie ihrer Forderungen und Pfandstücke, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 2.

Diejenigen, welche an den von den Erben nicht angetretenen Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers Johann Harder nicht protocollirte Forderungen zu haben glauben, müssen, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses event. auch als Concursproclam geltenden Proclams, sich im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig melden.

Decretum Crempe, den 10ten November 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der abwesende Claus Nissen aus Kellinghusen, ein Sohn des Bürgers und Prahmführers Detlev Nissen und dessen Ehefrau Metta, gebornen Wohlers, in Itzehoe, geboren am 3ten November 1781, nunmehr sein 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erlassung des in der Verordnung vom 9ten November 1798 vorgeschriebenen Proclams erforderlich ist, so werden der gedachte Claus Nissen und seine unbekannten Erben hierdurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem klösterlichen Protocolle in Itzehoe zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen; und wird der gedachte Claus Nissen, falls er sich nicht meldet, für todt erklärt und das bisher für ihn verwaltete Vermögen seinen legitimirten Erben ausgeliefert werden.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 4ten November 1851.

M. Moltke.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des verstorbenen Apothekers Heinrich Ferdinand Werlin und seiner nach ihm verstorbenen Wittwe Christiane Henriette Caroline Werlin, geb. Königsmann, zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten

Digitized by Google

Bekanntmachung dieſes, in der Kirchſpielſchreiberei zu Meldorf auf gehörige Weiſe anzugeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45ſten Stücks № 3.

Alle nicht protocollirte hypothecariſche oder ſonſtige dingliche Anſprüche an das in Specialconcurs gerathene, sub № 114 im 3ten Quartier des Fleckens Wandsbeck belegene Grundſtück des Johann Ludwig Wilhelm Schaar zu St. Pauli müſſen, bei Vermeidung der Ausſchließung von der Maſſe, binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieſelbſt angemeldet werden, unter Wahrnehmung des Erforderlichen rückſichtlich der Documenten-Producirung und event. Actenprocuratur.

Wandsbeck, im Wandsbecker Juſtitiariat, den 30ſten October 1851.

Reiche.

Beilage zum 48. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 1. December 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In der Nacht vom 4./5. d. M. ist am Schönberger Strande das Jagdschiff „Maria Lucie" von Norburg, 5½ Commerzlast trächtig, mit einer Ladung Erbsen und Waizen, welche geborgen und nach Holm bei Schönberg gebracht worden, gestrandet.

Eigenthümer von Schiff und Ladung werden hierdurch aufgefordert, sich, unter Anlegung der Legitimationspapiere, binnen 12 Wochen bei der unterzeichneten Obrigkeit zu melden.

Preetz, den 13ten November 1851.

Die klösterliche Obrigkeit.
F. Reventlou.

№ 2.

Das unterzeichnete Amthaus macht hiemittelst, unter Bezugnahme auf die diesseitige Anzeige vom 7ten November d. J., betreffend die in der Nacht vom 6ten auf den 7ten November d. J. bei dem Gastwirth Schacht zum Lobsack entwandten Sachen, bekannt, daß der Urheber dieser Entwendungen, nach Anzeige der Gerichtshalterschaft für das adelige Gut Weißenhaus, dort zur Haft gebracht ist, von den entwandten Sachen aber sich nur ein Theil bei demselben gefunden hat.

Amthaus für und zu Traventhal, den 23sten November 1851.

Rumohr.

Steckbriefe.

№ 1.

Der hieselbst wegen Diebstahls zu einer achtmal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilte Arbeitsmann Eugenius Hinrich Hamann aus Borustein hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 20./21. d. M. aus seinem Gefängnisse auf dem Hofe zu Bossee zu entweichen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf den gedachten Hamann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und event. mich von der Verhaftung desselben zu benachrichtigen, worauf die Abholung des Inculpaten gegen Kostenerstattung von mir veranlaßt werden wird.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Bossee, den 22sten November 1851.

F. Boie.

Signalement.

Name: Eugenius Hinrich Hamann; Geburtsort: Bornstein, adel. Guts Altenhof; Gewerbe: Arbeitsmann; Statur: mittler; Gesicht: länglich; Stirn: bedeckt; Nase: gerade; Mund: mittler; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Haare: blond, sehr stark; Bart: blond, rund um das Kinn; Gang: rasch; Sprache: plattdeutsch. Der rechte Arm auswärts gebogen. Bekleidet war Inculpat mit einem Rock von blauem eigengemachten Zeuge.

№ 2.

Da die Justizkanzlei zu Eutin unter Berufung auf das dortige Staatsgrundgesetz die Auslieferung der hierunter signalisirten Heinrich Christian August, Wilhelm Heinrich und Heinrich Ferdinand Sick aus Benz zum Behufe der Vollstreckung der ihnen wegen Wilddiebstahls zuerkannten längern und kürzern Gefängnißstrafen verweigert hat: so werden beikommende Behörden zum öffentlichen Dienste hiemit ganz ergebenst ersucht, auf selbige achten und sie im Betretungsfalle inhaftiren zu lassen, sodann aber von der Inhaftirung hieher Anzeige zu machen, damit sie unter Kostenerstattung abgeholt werden können.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß vom Besitzer des hiesigen Guts auf die Inhaftirung eines Jeden der drei Gebrüder Sick eine Belohnung von 30 ℛ ausgesetzt ist.

Lütjenburg, den 17ten November 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

Signalement.

1) Heinrich Christian August Sick ist 33 Jahre alt, großer, schlanker Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, niedrige Stirn, blaue Augen, kleinen Mund, spitze Nase, rundes Kinn und einen röthlich blonden Bart.

2) Wilhelm Heinrich Sick ist 30 Jahre alt, mittler Größe, von kräftiger Gestalt, hat blondes Haar und Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, gerade Nase, rundes Kinn und ein längliches Gesicht.

3) Heinrich Ferdinand Sick ist 26 Jahre alt, über mittler Größe und von kräftiger Gestalt, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, gerade Nase, mittelmäßigen Mund,

Digitized by Google

rundes Kinn und längliches Gesicht von gesunder Farbe.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs, euch Allen und Jeden, welche an die im 4ten Band Folio 109 des Schuld- und Pfandprotocolls für den Kronprinzenkoog protocollirte, von Hinrich Grimsmann im Kronprinzenkoog über 125 ℔ Cour. mit 5procentigen Zinsen an Hans Jacob Hansen in Neuseldt unterm 3ten November 1835 an seine Kinder und Enkel cedirte, demnächst aber vom Debitor an die Cessionare bezahlte und verloren gegangene Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, daß ihr in Gemäßheit Autorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten Nov. d. J. eure Ansprüche hieselbst innerhalb 12 Wochen rechtsbehörig angebet, widrigenfalls ihr mit denselben werdet präcludirt und die Tilgung des Protocollats sowie die Mortification der fraglichen Obligation wird verfügt werden. Wornach sich, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, im Inspectorat des Kronprinzenkoogs, den 19ten November 1851.

Lempfert.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Hans Siebken in Bargstedt, Kirchspiels Nortorf, mit Tode abgegangen und die Erben mit Rücksicht auf die ausgebreiteten Geschäftsverbindungen des Verstorbenen auf Erlassung eines proclama ad indagandum statum bonorum gebeten haben: so werden, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Käthners Hans Siebken in Bargstedt zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, peremtorisch aufgefordert, solche Ansprüche unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsbehörige Weise anzugeben; Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Rendsburger Amthaus, den 20sten November 1851.

v. Cossel.

Brenning.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Etatsrath und Justitiar Detlev Heinrich Rötger in Itzehoe seine unter städtischer Jurisdiction belegene Erbpachtstelle, bestehend aus den Schmabecker Parzelen 1, 2, 3 und 4 nebst Gebäuden und sonstigen Pertinentien, an den Hofmedicus Dr. Wilhelm Elwert in Hannover verkauft und sich verpflichtet hat, denselben durch ein landübliches Verkaufsproclam gegen etwanige Ansprüche sicher zu stellen, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Erbpachtstelle e. pert. dingliche, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und in Abschrift zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Itzehoe, den 25sten November 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: **Lueders**, cons.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten A. Wichmann hieselbst, als gerichtlich bestellten Curators der Nachlaßmasse des verstorbenen hiesigen Bürgers und Maklers Friedrich August Heinrich Petersen, um Erlassung eines Proclams, namentlich zur Ermittelung der zum Theil unbekannten Erben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Nachlaßmasse, sei es als Erben, Gläubiger, oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten November 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Zimmeramtsmeister Hieronimus Georg Friedrich Stade in einem näher motivirten Antrage darum nachgesucht hat, daß für ihn, unter eventueller Güterabtretung, ein Proclam zur Ermittelung seines Vermögensbestandes erlassen werden möge, und diese Bitte unter den vorgelegten Verhältnissen bewilligt worden ist: so werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Plön Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den genannten Bürger und Zimmeramtsmeister Hieronimus Georg Friedrich Stade in Plön, namentlich an das demselben gehörende, sub № 70 in der Neustadt Plön belegene Wohnhaus

cum pert., und an das auf denselben vererbte, annoch aber auf dem Namen von dessen Vater Hans Jacob Stade geschrieben stehende, sub № 35 ebenfalls in der Neustadt Plön belegene Wohnhaus cum pert., endlich auch an das im Ainte Plön belegene, dem Imploranten Stade gehörende Stück Land, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden etwanigen Documente im Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften bei den Acten zu lassen, auch, wofern Auswärtige, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 18ten November 1851.

Bürgermeister und Rath.
Reimers.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die Habe und Güter des Anbauers Peter Hinrich Jacob Neustadt in Boberg von Gerichtswegen Concurs erkannt worden: als werden hiedurch, mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an den Cridar Peter Hinrich Jacob Neustadt, soweit derselbe in hiesiger Jurisdiction Vermögen besitzt, namentlich auch an die zu Boberg belegene Anbauerstelle cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, von Gerichts- und Obrigkeitswegen ein für alle Mal, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, geladen und befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Amtstube zu beschaffen und von den etwanigen, ihre Ansprüche begründenden, Documenten beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur.

Zum Verkauf der Anbauerstelle, bestehend in

einem in Tafelwerk aufgeführten, mit Pfannen gedeckten, zu zwei Wohnungen eingerichteten Kathen, 48 Fuß lang und 24 Fuß breit, nebst einem Kohlhof, groß 6 Scheffel 32 Ruthen, sowie

einem in Tafelwerk aufgeführten, mit Stroh gedeckten, zu zwei Wohnungen eingerichteten Kathen, 44 Fuß lang und 23 Fuß breit,

ist Termin auf Mittewochen den 14ten Januar künftigen Jahres 1852 angesetzt, wozu Kaufliebhaber am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Schlosse sich einzufinden haben.

Die dem Verkaufe zu Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Verkaufstermin auf der hiesigen Amtstube, sowie bei dem Güterpfleger, dem Käthner Johann Caspar Ohlen in Boberg, eingesehen werden, und wird Letzterer auf etwaiges Verlangen über diese Stelle nähere Auskunft und Nachweisung ertheilen.

Amthaus zu Reinbeck, den 22sten November 1851.
Scholtz.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf den Antrag der Wittwe des verstorbenen Schullehrers Andreas Wilhelm Matthias Seward zu Neuendeich, jetzt in Schenefeld, und des gerichtlich bestellten Curators, über dessen Nachlaß Concurs der Gläubiger erkannt ist, so werden hiedurch von Consistorialgerichtswegen alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen an diese höchst geringfügige Concursmasse geltend zu machen beabsichtigen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Actuariate dieses Gerichts in Rellingen anzumelden, wobei die betreffenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind und Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen haben.

Pinneberg und Rellingen, im Consistorio, den 19ten November 1851.

Rathgen. *G. Adler.*
Pro vera copia: **G. Adler.**

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des geisteskranken Christian Popp auf'm St. Mich. Donn müssen ihre an denselben habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von dem Hufner Johann Kahlke verkaufte, in Wiemersdorf belegene, Vollhufe mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Amtsactuariat rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 18ten November 1851.
(L. S.) **Pr. & Ass. jud.**
In fidem: Jacobsen,

Digitized by Google

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufners Peter Finck in Schönberg haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß ihres Erblassers unbedingt anzutreten, jedoch, um sich vor unbekannten Ansprüchen sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragen wollten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Peter Finck in Schönberg, namentlich an die dazu gehörige, sub № 3 daselbst belegene volle Hufe c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klosterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten November 1851.

F. Reventlow.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Obergerichtsadvocat Lübbes, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses des weiland hiesigen Hafenvogts Matthias Peter Christian Toosbuy, um die Erlassung eines Proclams behufs Ausmittelung etwaniger Ansprüche an die Erbmasse des gedachten Verstorbenen und seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau Sophia Amalia Christiana Toosbuy, geb. Krentzfeldt, gebeten hat, und solcher Bitte stattgegeben worden ist, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die gedachte Verlassenschaft aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 8ten März 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, im Obergerichte hieselbst anzugeben, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch wegen gehöriger Procuraturbestellung das Nöthige wahrzunehmen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 6ten November 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des geisteskranken Dr. med. et chir. Johann Georg Heinrich Zwand in Eddelack, sowie diejenigen, welche an dessen in Eddelack belegenes Gewese c. p. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, resp. bei Strafe des Verlustes ihrer dinglichen Ansprüche, sowie ihrer Forderungen und Pfandstücke, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Eddelack auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 2.

Diejenigen, welche an den von den Erben nicht angetretenen Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers Johann Harder nicht protocollirte Forderungen zu haben glauben, müssen, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses event. auch als Concursproclam geltenden Proclams, sich im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig melden.

Decretum Crempe, den 10ten November 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Destinon.

Beilage zum 49. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 8. December 1851.

Aus dem Departement der Justiz und Polizei.

Unterm 20sten November d. J. ist dem Candidaten der Rechte Heinrich Adolf Marius Ipsen aus Groß-Flintbeck von der obersten Civilbehörde eine Bestallung als Untergerichtsadvocat im Herzogthum Holstein ertheilt worden.

Steckbriefe.

№ 1.

Der hieselbst wegen Diebstahls zu einer achtmal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilte Arbeitsmann Eugenius Hinrich Hamann aus Bornstein hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 20./21. d. M. aus seinem Gefängnisse auf dem Hofe zu Bossee zu entweichen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf den gedachten Hamann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und event. mich von der Verhaftung desselben zu benachrichtigen, worauf die Abholung des Inculpaten gegen Kostenerstattung von mir veranlaßt werden wird.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Bossee, den 22sten November 1851.

F. Boie.

Signalement.

Name: Eugenius Hinrich Hamann; Geburtsort: Bornstein, adel. Guts Altenhof; Gewerbe: Arbeitsmann; Statur: mittlee; Gesicht: länglich; Stirn: bedeckt; Nase: gerade; Mund: mittler; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Haare: blond, sehr stark; Bart: blond, rund um das Kinn; Gang: rasch; Sprache: plattdeutsch. Der rechte Arm auswärts gebogen. Bekleidet war Inculpat mit einem Rock von blauem eigengemachten Zeuge.

№ 2.

Da die Justizkanzlei zu Eutin unter Berufung auf das dortige Staatsgrundgesetz die Auslieferung der hierunter signalisirten Heinrich Christian August, Wilhelm Heinrich und Heinrich Ferdinand Sick aus Benz zum Behufe der Vollstreckung der ihnen wegen Wilddiebstahls zuerkannten längern und kürzern Gefängnißstrafen verweigert hat: so werden beikommende Behörden zum öffentlichen Dienste hiemit ganz ergebenst ersucht, auf selbige achten und sie im Betretungsfalle inhaftiren zu lassen, sodann aber von der Inhaftirung hieher Anzeige zu machen, damit sie unter Kostenerstattung abgeholt werden können.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß vom Besitzer des hiesigen Guts auf die Inhaftirung eines Jeden der drei Gebrüder Sick eine Belohnung von 30 ℔. ausgesetzt ist.

Lütjenburg, den 17ten November 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Helmsdorff.

Wyneken.

Signalement.

1) Heinrich Christian August Sick ist 33 Jahre alt, großer, schlanker Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, niedrige Stirn, blaue Augen, kleinen Mund, spitze Nase, rundes Kinn und einen röthlich blonden Bart.

2) Wilhelm Heinrich Sick ist 30 Jahre alt, mittler Größe, von kräftiger Gestalt, hat blondes Haar und Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, gerade Nase, rundes Kinn und ein längliches Gesicht.

3) Heinrich Ferdinand Sick ist 26 Jahre alt, über mittler Größe und von kräftiger Gestalt, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, graue Augen, gerade Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn und längliches Gesicht von gesunder Farbe.

№ 3.

Der am 29sten Novbr. d. J. von dem Rendsburger Polizeiamte mittelst Zwangspasses über die Gränze gewiesene Friedr. Adolph Düben aus Bukow, dessen Signalement unten angefügt ist, hat, nachdem er am 29./30. d. M. hieselbst übernachtet, am 30sten d. M. unter Hinterlassung des Zwangspasses sich heimlich fortbegeben.

Inspectorat zu Wandsbeck, den 1sten December 1851.

E. Harbou, const.

Signalement.

Alter: 25 Jahre; Statur: groß; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blaugrau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Kinn und Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Aufforderung.

An sämmtliche Behörden des In- und Auslandes, namentlich auch an die Vorstände von Irren- oder ähnlichen Verpflegungs-Anstalten, sowie überhaupt an Alle und Jede, denen über die Herkunft des hierunter signalisirten, am 17ten October d. J. zu Ahrensburg wegen Legitimationslosigkeit angehaltenen Menschen, der sich Peter Rieckmann nennt, aus Hitscheberg im Königreich Hannover gebürtig und 14 Jahr alt sein will, der jedoch dem ärztlichen Gutachten zufolge blödsinnig ist und seiner Kleidung nach aus einer öffentlichen Anstalt entlaufen zu sein scheint, etwas bekannt sein sollte, ergeht hierdurch das geziemende Ersuchen, der unterzeichneten Behörde hiervon baldthunlichst Kunde zu geben.

Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck bei Hamburg, den 29sten November 1851.

Reiche.

Signalement

des angeblichen Peter Rieckmann aus Hitscheberg im Königreich Hannover.

Alter: anscheinend 23 bis 24 Jahre; Statur: mittler; Haare: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Bart: dunkelblond; Kinn: rund; Gesicht: mehr oval als rund; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: wenn Rieckmann völlig theilnahmlos dasitzt, schielt er zuweilen mit beiden Augen.

Kleidung: Hose, Jacke und Weste aus einem Stück hellblauen Leinen, mit Hornknöpfen; Hemd, sehr gut, von Leinen, vor der Brust gezeichnet I. K. (I) Strümpfe, blau und weiß melirt, von Wolle; Holzpantoffeln, von bedeutender Größe und Schwere; Halstuch, braun und weiß, baumwollen, schlecht und zerrissen; Kopfbedeckung fehlt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und etwanigen Pfandinhabern des verstorbenen Marx Reelsen in Schaafstedt, eure Forderungen und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses auf Instanz der Kirchspielvogtei zu Albersdorf erlassenen Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Faustpfänder, Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, in der Albersdorfer Kirchspielschreiberei gehörig anzugeben und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 29sten November 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger Miterben zur Regulirung der Nachlaßmassen:

1) des Hökers Vieth Tiedemann und dessen vor diesem verstorbenen Ehefrau Anna, gebornen Schaacken, und
2) der Wittwe Margaretha Elsabe Lienau, gebornen Hardorff,

die Erlassung eines Proclams erforderlich worden, so werden Alle und Jede, welche entweder an den Nachlaß der genannten Eheleute Tiedemann oder an den Nachlaß der gedachten Wittwe Lienau, als Erben derselben, oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben, oder Forderungen machen zu können vermeinen, vom Magistrat hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust ihres Erbrechts und ihrer etwanigen Forderungen, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, auch, wenn sie Auswärtige sind, hieselbst einen Actenprocurator zu bestellen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Glückstadt, den 2ten December 1851.

Der Magistrat.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anlaß stattgehabten Verkaufes werden Alle, welche an

1) die Hufenstelle c. pert. des Hufners und Lieutenants a. D. Hermann David Frederich Stölting (frühere Besitzer Heinrich Stölting, Matth. Freder. Stölting, Carl Heinrich Dose, Hans Hinr. Bumann) zu Kaköhl,
2) die früher dem Marx Hinrich Schneider, jetzt dem Hufner Claus Hinrich Griebel gehörige Kathenstelle c. pert. zu Kaköhl,

dingliche, nicht protocollirte Ansprüche haben, hiemit aufgefordert, dieselben, bei Strafe ihres Verlustes, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, hieselbst gehörig zu melden.

Justitiariat des Lübschen Stadtstiftsdorfes Kaköhl zu Oldenburg, den 27sten November 1851.

Petersen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Herr Obergerichtsadvocat Warburg, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses der am 6ten October d. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Frau Zipora, gebornen David Spanier, des weiland Moses Magnus Spanier Wwe., hat — um den Nachlaß und die im Testament Bedachten gegen unbekannte Ansprüche sicher zu stellen — die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt. Derselbe hat daneben angezeigt, daß einer Anordnung

Digitized by Google

der Testatricin gemäß die Intestaterben ihres vorverstorbenen Mannes, zu denen, eingezogenen Erkundigungen zufolge, jedenfalls drei Enkelstämme von dem Vaterbruder des gedachten weiland Moses Magnus Spanier, nämlich:

Hertz Joseph Spanier in Lübeck, Ruben Joseph Spanier in Hamburg und Wolf Joseph Spanier in Wandsbeck als der eine,

Heetz Meyer Spanier in Moisling, als zweiter,

und endlich:

Hertz Heymann Spanier, Jacob Heymann Spanier und Meyer Heymann Spanier auf Fehmarn, als dritter Stamm,

gehören — zusammen die Summe von Ein Hundert Mark Courant erhalten sollen, und um diese Vorschrift des Testaments mit größerer Sicherheit zur Ausführung bringen zu können, zugleich gebeten, daß auch dieser testamentarischen Bestimmung in dem Proclam Erwähnung geschehe. In Stattgebung dieser Bitten werden Alle und Jede, die an den Nachlaß der verstorbenen Frau Zipora, geborenen David Spanier Wwe., aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, sowie auch diejenigen, welche bei den zur Theilung kommenden Ein Hundert Mark Courant als Intestaterben des weiland Moses Magnus Spanier zu concurriren gedenken, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemittelst aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 22sten März 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Ueschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 24sten November 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs, euch Allen und Jeden, welche an die im 4ten Band Folio 109 des Schuld- und Pfandprotocolls für den Kronprinzenkoog protocollirte, von Hinrich Grimsmann im Kronprinzenkoog über 125 ℔ Cour. mit 5procentigen Zinsen an Hans Jacob Hansen in Neufeldt unterm 3ten November 1835 an seine Kindee und Enkel cedirte, demnächst aber vom Debitor an die Cessionare bezahlte und verloren gegangene Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, daß ihr in Gemäßheit Autoeisation des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten Nov. d. J. eure Ansprüche hieselbst innerhalb 12 Wochen rechtsbehörig angebet, widrigenfalls ihr mit denselben werdet präcludirt und die Tilgung des Protocollats sowie die Mortification der fraglichen Obligation wird verfügt werden. Wornach sich, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, im Inspectorat des Kronprinzenkoogs, den 19ten November 1851.

Lempfert.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Herrn Ober- und Landgerichtsadvocaten A. Wichmann hieselbst, als gerichtlich bestellten Curators der Nachlaßmasse des verstorbenen hiesigen Bürgers und Maklers Friedrich August Heinrich Petersen, um Erlassung eines Proclams, namentlich zur Ermittelung der zum Theil unbekannten Erben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Nachlaßmasse, sei es als Erben, Gläubiger, oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuratuebestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten November 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks *№* 2.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Käthners Hans Siebken in Bargstedt zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsbehörige Weise anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 20sten November 1851.

v. Cossel.

Brenning.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks *№* 3.

Alle, welche an die von dem Etatsrath und Justitiar Detlev Heinrich Rötger in Itzehoe verkaufte, unter städtischer Jurisdiction belegene Erbpachtstelle, bestehend aus den Schmabecker Parzelen 1, 2, 3 u. 4 nebst Gebäuden und sonstigen Pertinentien, dingliche nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche, bei Strafe

Digitized by Google

der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Itzehoe, den 25sten November 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den hiesigen Bürger und Zimmeramtsmeister Hieronimus Georg Friedrich Stade, namentlich an die demselben gehörenden, resp. sub № 35 und 70 in der Neustadt Plön belegenen beiden Wohnhäuser c. pert., sowie auch an das demselben gehörende, im Amte Plön belegene Stück Land, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses ad indagandum statum massæ cum eventuali cessione bonorum erlassenen Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des weiter Erforderlichen anmelden. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 18ten November 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an das in hiesiger Jurisdiction befindliche Vermögen des Cridars Peter Hinrich Jacob Neustadt, namentlich an die zu Boberg belegene Anbauerstelle cum pert., Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf hiesiger Amtstube zu melden.

Die Anbauerstelle cum pert. wird am Mittewochen den 14ten Januar künftigen Jahres 1852, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schlosse zum Aufbot gebracht und können die Bedingungen 14 Tage vor dem Verkaufstermin auf der hiesigen Amtstube und bei dem Güterpfleger, Käthner Johann Caspar Ohlen in Boberg, welcher auf Verlangen die Bestandtheile des Immobile nachweisen wird, eingesehen werden.

Amthaus zu Reinbeck, den 22sten November 1851.

Scholtz.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die äußerst geringfügige Concursmasse des verstorbenen Schullehrers Andreas Wilhelm Matthias Seward zu Neuendeich geltend machen wollen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Actuariate des Pinneberger Consistorialgerichts in Rellingen anzumelden und wegen Einlegung der betreffenden Documente sowie wegen Actenprocuratur das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Pinneberg und Rellingen, im Consistorio, den 19ten November 1851.

Rathgen. *G. Adler.*

Pro vera copia: G. Adler.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des geisteskranken Christian Popp anf'm St. Mich. Donn müssen ihre an denselben habenden Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von dem Hufner Johann Kahlke verkaufte, in Wiemersdorf belegene Vollhufe mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Amtsactuariat rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 18ten November 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jnd.

In fidem: Jacobsen.

Digitized by Google

Beilage zum 50. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 15. December 1851.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein vom 4ten November d. J., betreffend die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine und Emittirung der neuen, landesherrlich genehmigten, Kassen-Anweisungen, wird hiedurch zur Kunde gebracht, daß am Mittwoch den 17ten d. M., Mittags 12 Uhr, auf dem Kieler Schloß Schleswig-Holsteinische Kassenscheine zum Belauf von 500,000 ℔ öffentlich verbrannt werden sollen.

Kiel, den 11ten December 1851.

Die Commission zur Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine.

Malmros. *Brauer.* *Friederici.*

№ 2.

Wenn der hiesige Bürger und Bäckermeister Jacob Diedrich Bockwoldt unter Curatel gestellt und ihm der hiesige Bürger und Bäckermeister Johann Ehlers hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens als Curator beigeordnet worden ist, als wird solches mit dem Beifügen von Gerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem Tage der Erlassung dieser öffentlichen Bekanntmachung ausgerechnet nur diejenigen mit dem Bäckermeister Jacob Diedrich Bockwoldt eingegangenen Rechtsgeschäfte bindende Kraft haben, welche unter Zustimmung seines genannten Curators, des hiesigen Bäckermeisters Johann Ehlers, abgeschlossen werden, Geschäfte aber, welche etwa einseitig mit dem Curanden eingegangen werden, nichtig sind.

Gegeben Crempe, den 10ten December 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Destinon.

Steckbriefe.

№ 1.

Der hieselbst wegen Diebstahls zu einer achtmal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilte Arbeitsmann Eugenius Hinrich Hamann aus Bornstein hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 20./21. d. M. aus seinem Gefängnisse auf dem Hofe zu Bossee zu entweichen. Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf den gedachten Hamann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und event. mich von der Verhaftung desselben zu benachrichtigen, worauf die Abholung des Inculpaten gegen Kostenerstattung von mir veranlaßt werden wird.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Bossee, den 22sten November 1851.

F. Boie.

Signalement.

Name: Eugenius Hinrich Hamann; Geburtsort: Bornstein, adel. Guts Altenhof; Gewerbe: Arbeitsmann; Statur: mittler; Gesicht: länglich; Stirn: bedeckt; Nase: gerade; Mund: mittler; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Haare: blond, sehr stark; Bart: blond, rund um das Kinn; Gang: rasch; Sprache: plattdeutsch. Der rechte Arm auswärts gebogen. Bekleidet war Inculpat mit einem Rock von blauem eigengemachten Zeuge.

№ 2.

Der im Dienste des hiesigen Orgelspielers Carl Anton Müller stehende Knecht Christian Friedrich Wilhelm Peters aus Wittstock im Preußischen, legitimirt durch einen Paß der Polizeibehörde zu Neustadt, ist am 14ten Novbr. d. J. von Entin aus mit einer seinem Dienstherrn gehörigen Orgel entwichen.

Um dem Eigenthümer zu seiner Orgel zu verhelfen und den Entwichenen zur Strafe zu ziehen, werden alle Polizeibehörden dienstlich ersucht, auf den unten Signalisirten vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und zur Haft bringen zu lassen, die unterzeichnete Behörde aber hiervon zur weiteren Verfügung sofort in Kenntniß setzen zu wollen.

Oldenburg in Holstein, den 4ten December 1851.

Die Polizeibehörde.
d'Aubert.

Signalement des Peters:

Alter: 25 Jahre; Haare und Bart: blond; Gesicht und Nase: breit; schiefe Beine, namentlich einwärts gebogene Knie.

Die Orgel hat drei Register, von dem einen Register ist die Knochenbedeckung weg; 27 Töne; unterm Balg steht: „gebaut von Limbert in Kirschfeld".

Digitized by Google

Aufforderung.

An sämmtliche Behörden des In- und Auslandes, namentlich auch an die Vorstände von Irren- oder ähnlichen Verpflegungs-Anstalten, sowie überhaupt an Alle und Jede, denen über die Herkunft des hierunter signalisirten, am 17ten October d. J. zu Ahrensburg wegen Legitimationslosigkeit angehaltenen Menschen, der sich Peter Rieckmann nennt, aus Hitscheberg im Königreich Hannover gebürtig und 14 Jahr alt sein will, der jedoch dem ärztlichen Gutachten zufolge blödsinnig ist und seiner Kleidung nach aus einer öffentlichen Anstalt entlaufen zu sein scheint, etwas bekannt sein sollte, ergeht hierdurch das geziemende Ersuchen, der unterzeichneten Behörde hiervon baldthunlichst Kunde zu geben.

Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck bei Hamburg, den 29sten November 1851.

Reiche.

Signalement
des angeblichen Peter Rieckmann aus Hitscheberg im Königreich Hannover.

Alter: anscheinend 23 bis 24 Jahre; Statur: mittler; Haare: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbrannen: blond; Augen: grau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Bart: dunkelblond; Kinn: rund; Gesicht: mehr oval als rund; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: wenn Rieckmann völlig theilnahmlos dasitzt, schielt er zuweilen mit beiden Augen.

Kleidung: Hose, Jacke und Weste aus einem Stück hellblauen Leinen, mit Hornknöpfen; Hemd, sehr gut, von Leinen, vor der Brust gezeichnet I. K. (I) Strümpfe, blau und weiß melirt, von Wolle; Holzpantoffeln, von bedeutender Größe und Schwere; Halstuch, braun und weiß, baumwollen, schlecht und zerrissen; Kopfbedeckung fehlt.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des zum Concurse gediehenen Jürgen Hinrich Michelsen in Heide hiedurch anbefohlen, daß sie, auf Anhalten des Kirchspielsvorstehers Johann Nicolaus Bartels in Heide, als bestellten Güterpflegers in diesem Concurse, alle an gedachten Cridar ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Strafe der Ausschließung von diesem Concurse, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 29sten November 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Für die Abschrift: Volquardts.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Hufners Johann August Eckermann in Ulzburg werden, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, Alle und Jede, welche an die von demselben verkaufte, zu Ulzburg belegene, Fünfachtelhufe mit Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens, im Segeberger Amtsactuariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren und beglaubigte Abschriften zurückzulassen.

Segeberger Amtsgericht, den 2ten December 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.
In fidem: Jacobsen.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger Miterben zur Regulirung der Nachlaßmassen:

1) des Hökers Vieth Tiedemann und dessen vor diesem verstorbenen Ehefrau Anna, gebornen Schaacken, und
2) der Wittwe Margaretha Elsabe Lienau, gebornen Hardorff,

die Erlassung eines Proclams erforderlich werden, so werden Alle und Jede, welche entweder an den Nachlaß der genannten Eheleute Tiedemann oder an den Nachlaß der gedachten Wittwe Lienau, als Erben derselben, oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben, oder Forderungen machen zu können vermeinen, vom Magistrat hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust ihres Erbrechts und ihrer etwanigen Forderungen, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, auch, wenn sie Auswärtige sind, dieselbst einen Actenprocurator zu bestellen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Glückstadt, den 2ten December 1851.

Der Magistrat.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Der Herr Obergerichtsadvocat Warburg, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses der am 6ten October d. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Frau Zipora, gebornen David

Spanier, des weiland Moses Magnus Spanier Wwe., hat — um den Nachlaß und die im Testament Bedachten gegen unbekannte Ansprüche sicher zu stellen — die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt. Derselbe hat daneben angezeigt, daß einer Anordnung der Testatricin gemäß die Intestaterben ihres vorverstorbenen Mannes, zu denen, eingezogenen Erkundigungen zufolge, jedenfalls drei Enkelstämme von dem Vaterbruder des gedachten weiland Moses Magnus Spanier, nämlich:

Hertz Joseph Spanier in Lübeck, Ruben Joseph Spanier in Hamburg und Wolf Joseph Spanier in Wandsbeck als der eine,

Hertz Meyer Spanier in Moisling, als zweiter,

und endlich:

Hertz Heymann Spanier, Jacob Heymann Spanier und Meyer Heymann Spanier auf Fehmarn, als dritter Stamm,

gehören — zusammen die Summe von Ein Hundert Mark Courant erhalten sollen, und um diese Vorschrift des Testaments mit größerer Sicherheit zur Ausführung bringen zu können, zugleich gebeten, daß auch dieser testamentarischen Bestimmung in dem Proclam Erwähnung geschehe. In Stattgebung dieser Bitten werden Alle und Jede, die an den Nachlaß der verstorbenen Frau Zipora, geborenen David Spanier Wwe., aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, sowie auch diejenigen, welche bei den zur Theilung kommenden Ein Hundert Mark Courant als Intestaterben des weiland Moses Magnus Spanier zu concurriren gedenken, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemittelst aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 22sten März 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 24sten November 1851.

Ex Decreto Senatus.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Marx Reelsen in Schaafstedt müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Aldersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 3.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an

1) die Hufe c. pert. des Hufners und Lieutenants a. D. Herman David Frederich Stölting zu Kaköhl, und
2) die früher dem Marx Hinrich Schneider, jetzt dem Hufner Claus Hinrich Griebel gehörige Kathenstelle c. pert. zu Kaköhl,

sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, hieselbst gehörig zu melden.

Justitiariat des Lübschen Stadtstiftsdorfes Kaköhl zu Oldenburg, den 27sten November 1851.

Petersen.

№ 7.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, als Inspector des Kronprinzenkoogs, euch Allen und Jeden, welche an die im 4ten Band Folio 109 des Schuld- und Pfandprotocolls für den Kronprinzenkoog protocollirte, von Hinrich Grimsmann im Kronprinzenkoog über 125 ℔ Cour. mit 5procentigen Zinsen an Hans Jacob Hansen in Neufeldt unterm 3ten November 1835 an seine Kinder und Enkel cedirte, demnächst aber vom Debitor an die Cessionare bezahlte und verloren gegangene Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, daß ihr in Gemäßheit Autorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 10ten Nov. d. J. eure Ansprüche hieselbst innerhalb 12 Wochen rechtsbehörig angebet, widrigenfalls ihr mit denselben werdet präcludirt und die Tilgung des Protocollats sowie die Mortification der fraglichen Obligation wird verfügt werden. Wornach sich, sub pœna præclusi, zu achten.

Meldorf, im Inspectorat des Kronprinzenkoogs, den 19ten November 1851.

Lempfert.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Herrn Ober- und Landgerichts-advocaten A. Wichmann hieselbst, als gerichtlich bestellten Curators der Nachlaßmasse des verstorbenen hiesigen Bürgers und Maklers Friedrich August Heinrich Petersen, um Erlassung eines Proclams, namentlich zur Ermittelung der zum Theil unbekannten Erben: werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle, welche an die gedachte Nachlaßmasse, sei es als Erben, Gläubiger, oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der

Digitized by Google

letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig anzugeben, unter Wahrnehmung des Vorschriftsmäßigen wegen Producirung der Urkunden und wegen Procuraturbestellung.

Decretirt Kiel in Curia, den 25sten November 1851.

In fidem: *G. F. Witte*, Syndicus.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des verstorbenen Käthners Haus Siebken in Bargstedt zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich unfehlbar innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Amtsactuariat auf rechtsbehörige Weise anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 20sten November 1851.

v. Cossel.

Brenning.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 3.

Alle, welche an die von dem Etatsrath und Justitiar Detlev Heinrich Rötger in Itzehoe verkaufte, unter städtischer Jurisdiction belegene Erbpachtstelle, bestehend aus den Schmabecker Parzelen 1, 2, 3 u. 4 nebst Gebäuden und sonstigen Pertinentien, dingliche nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben.

Itzehoe, den 25sten November 1851.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Lueders, const.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren, welche an den hiesigen Bürger und Zimmeramtsmeister Hieronimus Georg Friedrich Stade, namentlich an die demselben gehörenden, resp. sub № 35 und 70 in der Neustadt Plön belegenen beiden Wohnhäuser c. pert., sowie auch an das demselben gehörende, im Amte Plön belegene Stück Land, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses ad indagandum statum massæ cum eventuali cessione bonorum erlassenen Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate unter Wahrnehmung des weiter Erforderlichen anmelden. Wornach sich zu achten.

Decretum Plön in Curia, den 18ten November 1851.

Bürgermeister und Rath.

Reimers.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an das in hiesiger Jurisdiction befindliche Vermögen des Cridars Peter Heinrich Jacob Neustadt, namentlich an die zu Boberg belegene Anbauerstelle cum pert., Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cridar besitzen, jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Vermeidung des Ausschlusses von der proclamirten Masse und Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf hiesiger Amtstube zu melden.

Die Anbauerstelle cum pert. wird am Mittwochen den 14ten Januar künftigen Jahres 1852, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Schlosse zum Ausbot gebracht und können die Bedingungen 14 Tage vor dem Verkaufstermin auf der hiesigen Amtstube und bei dem Güterpfleger, Käthner Johann Caspar Ohlen in Boberg, welcher auf Verlangen die Bestandtheile des Immobile nachweisen wird, eingesehen werden.

Amthaus zu Reinbeck, den 22sten November 1851.

Scholtz.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an die äußerst geringfügige Concursmasse des verstorbenen Schullehrers Andreas Wilhelm Matthias Seward zu Neuendeich geltend machen wollen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Actuariate des Pinneberger Consistorialgerichts in Rellingen anzumelden und wegen Einlegung der betreffenden Documente sowie wegen Actenprocuratur das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Pinneberg und Rellingen, im Consistorio, den 19ten November 1851.

Rathgen. *G. Adler.*

Pro vera copia: G. Adler.

Beilage zum 51. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 22. December 1851.

Aus dem Departementrnt der Justiz und Polizei.

Unterm 12ten Decbr. d. J. ist der Obersergeant und Feldwebel von der ersten Compagnie des 1sten Bataillons, David Heinrich Theodor Blemberg, von der obersten Civilbehörde zum Amtsdiener im Amte Traventhal ernannt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In Gemäßheit des § 3 der Bekanntmachung der obersten Civilbehörde vom 4ten November d. J., betr. die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Cassenscheine und die Emittirung der neuen, landesherrlich genehmigten, Cassenanweisungen, wird das untenstehende Protocell hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, in der Commission zur Vernichtnng der Schleswig-Holsteinischen Cassenscheine, den 17ten December 1851.

Malmros. Brauer. Friederici.

Geschehen Kiel auf dem Schlosse den 17ten December 1851.

Die Commission zur Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Cassenscheine hatte, nachdem von ihr zuvor in einer, durch den Altonaer Mercur, die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen und das Kieler Wochenblatt publicirten, Bekanntmachung vom 11ten d. M., zur Kunde des Publicums gebracht war, daß heute Mittag 12 Uhr auf dem Kieler Schlosse Schleswig-Holsteinische Cassenscheine, zum Belauf von 500,000 ℔, verbrannt werden sollten, zur Vollziehung dieses Actes sich hieselbst eingefunden.

Die zum Verbrennen bestimmten Cassenscheine bestanden aus 10,000 Stück, jeder Schein zu 25 ℔, zum Belauf von 250,000 ℔, und aus 25,000 Stück, jeder Schein zu 10 ℔, mithin gleichfalls zum Belauf von 250,000 ℔, welche sämmtlich in 91 versiegelten Convoluten verpackt waren. Diese 91 Packete hatte die Commission am gestrigen Abend in eine eiserne, ihr zu diesem Zwecke von dem Finanzdepartement angewiesene, auf dem Schloß befindliche, Kiste gelegt und dieselbe verschlossen. Die Kiste wurde von der Commission, mittelst der von deren Mitgliedern inzwischen aufbewahrten, verschiedenen Schlüssel, geöffnet und wurden die Siegel der sämmtlichen Packete unverletzt gefunden.

Hierauf wurden die sämmtlichen Packete, unter Aufsicht der Commission, nach dem zum Verbrennen der Cassenscheine bestimmten Local transportirt. In diesem Local wurden die einzelnen Packete geöffnet und die darin befindlichen 35,000 Stück Cassenscheine, zum Gesammtbelauf von 500,000 ℔, in Gegenwart des versammelten Publicums verbrannt.

Es sind somit jetzt im Ganzen Schleswig-Holsteinische Cassenscheine zum Totalbelauf von Einer Million Mark, und zwar 30,000 Stück, jeder Schein zu 25 ℔, und 25,000 Stück, jeder Schein zu 10 ℔, verbrannt.

Die Commission zur Vernichtung der Schleswig-Holsteinischen Cassenscheine.

Malmros. Brauer. Friederici.

№ 2.

Nachdem der Graf von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als institnirter Erbe des weiland Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 21sten huj. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§ 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe nnd dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze alszu 4 Procent erste und nnablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:
   1) Einmal Hnndert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Weusien und Travenort (jedoch demit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
   2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
   3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
   4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

Digitized by Google

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Clauſtorf, Großenbrode und Godderſtorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem erſteren, nämlich Löhrſtorf, auch der Antheil der Güldenſteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenſtein reſervirt, und überdies die ſchon vorhin bei Löhrſtorf geweſene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tauſend Reichsthaelr S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erſte unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrſtorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tauſend Reichsthaler, in Clauſtorf mit ſeinen Zubehörungen Funfzig Tauſend Reichsthaler und in Godderſtorf mit deſſen Pertinentien Vierzig Tauſend Reichsthaler.

§ 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinſengenuß des darin fundirten Fideicommiſſes von 200,000 ℛ und den Zinſen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu beſtimmen möchte, bekommt mein inſtituirter Erbe und nach ihm deſſen eheliche Nachkommenſchaft, und in deren Ermangelung auf dieſelbe Weiſe der erſte und zweite Subſtitut und deren eheliche Deſcendenz nach der weiter unten von mir feſtgeſetzten Vorſchrift.

Die adelichen Güter Löhrſtorf, Clauſtorf, Großenbrode und Godderſtorf mit deren Pertinentien und zu Löhrſtorf gelegten Hölzungen, zur freien Dispoſition über die Subſtanz dieſer Güter und mit dem Zinſengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeiſter Chriſtian Heinrich Auguſt v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm ſeiner ehelichen Deſcendenz auf die weiter unten feſtzuſetzende Weiſe. Sollte indeſſen dieſer mein Legatarius vor ſeiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baroneſſe v. Reitzenſtein, verſterben, ſo vermache ich derſelben hiemit, ſo lange ſie lebt und ſich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieſer ihrem Herrn Gemahl und deſſen ehelichen Deſcendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, deſſen Subſtituten und deſſen und deren allerſeitige zum Genuſſe der Fideicommiſſe gelangende Succeſſoren, ingleichen dieſer mein Legatarius und deſſen allerſeitige Nachfolger, ſind bei Verluſt der Erbeinſetzung und dieſes Legati ſchuldig, die fideicommiſſariſche Qualität der reſp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrſtorf, Clauſtorf, Großenbrode und Godderſtorf fundirten 200,000 ℛ ſowohl gleich nach dem Antriet der Erbſchaft und des Legatums, als auch demnächſt alljährlich auf gemeinſame Koſten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu laſſen.

gebeten hat: ſo wird von Obergerichtswegen dieſe fideicommiſſariſche Dispoſition hiemittelſt zu Jedermanns Kunde gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, ſich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Inſiegel. Gegeben im Holſteiniſchen Obergerichte zu Glückſtadt, den 18ten December 1851.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Reusch.

№ 3.

Wenn der hieſige Bürger und Bäckermeiſter Jacob Diedrich Bockwoldt unter Curatel geſtellt und ihm der hieſige Bürger und Bäckermeiſter Johann Ehlers hinſichtlich ſeiner Perſon und ſeines Vermögens als Curator beigeordnet worden iſt, als wird ſolches mit dem Beifügen von Gerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem Tage der Erlaſſung dieſer öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet nur diejenigen mit dem Bäckermeiſter Jacob Diedrich Bockwoldt eingegangenen Rechtsgeſchäfte bindende Kraft haben, welche unter Zuſtimmung ſeines genannten Curators, des hieſigen Bäckermeiſters Johann Ehlers, abgeſchloſſen werden, Geſchäfte aber, welche etwa einſeitig mit dem Curanden eingegangen werden, nichtig ſind.

Gegeben Crempe, den 10ten December 1851.

(L. S. C.) Bürgermeiſter und Rath.
In fidem: Destinon.

№ 4.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. ſind in Wandsbeck mittelſt Einbruchs geſtohlen:

5 bis 6 Dutzend Hoſen
von grauem und blauem engliſchen Leder,
„ grünem großkarrirten Buckskin,
„ ſchwarzem Tuch,
„ grünem ſchlichten Manchester mit weißem Parchen gefüttert;
in den Uhrtaſchen befinden ſich Papierzettel mit Nummern.

2½ Dutzend Weſten
von ſchwarzem Tuch,
„ buntem wollenen Zeuge,
„ grauem und ſchwarzem engliſchen Leder;
inwendig auf dem Futter mit Nummern verſehen.

6 bis 8 Stück Röcke
von blauem Kalmuck, gefüttert
mit grünkarrirtem
„ grauem } wollenen Zeuge.
„ grünem

Es wird gebeten, auf dieſe Gegenſtände vigiliren zu laſſen.

Inſpectorat zu Wandsbeck, den 17ten Decbr. 1851.

Harbou, conſt.

Verkaufs-Anzeige.

Das im 3ten Quartier sub № 114 an der Litzowstraße im Flecken Wandsbeck belegene Wohnerbe des vormaligen hiesigen Eingesessenen Johann Ludwig Wilhelm Schaar zu St. Pauli, bestehend aus zwei Wohnhäusern, darüber befindlichen Wohnsaal, einem Hintergebäude nebst Garten, über welches Specialconcurs erkannt worden, soll am Montag den 29sten December d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Ahlers-Hestermannschen Gasthause hieselbst in öffentlicher Licitation meistbietend verkauft werden.

Die desfallsigen Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termin im unterzeichneten Justitiariat, sowie bei dem Haus- und Assecuranz-Makler Louis Cohn in Hamburg eingesehen werden.

Wandsbeck, im Wandsbecker Justitiariat, den 12ten November 1851.

Reiche.

Steckbrief.

Der im Dienste des hiesigen Orgelspielers Carl Anton Müller stehende Knecht Christian Friedrich Wilhelm Peters aus Wittstock im Preußischen, legitimirt durch einen Paß der Polizeibehörde zu Neustadt, ist am 14ten Novbr. d. J. von Entin aus mit einer seinem Dienstherrn gehörigen Orgel entwichen.

Um dem Eigenthümer zu seiner Orgel zu verhelfen und den Entwichenen zur Strafe zu ziehen, werden alle Polizeibehörden dienstlich ersucht, auf den unten Signalisirten vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten und zur Haft bringen zu lassen, die unterzeichnete Behörde aber hiervon zur weiteren Verfügung sofort in Kenntniß setzen zu wollen.

Oldenburg in Holstein, den 4ten December 1851.

Die Polizeibehörde.

d'Aubert.

Signalement des Peters:

Alter: 25 Jahre; Haare und Bart: blond; Gesicht und Nase: breit; schiefe Beine, namentlich einwärts gebogene Knie.

Die Orgel hat drei Register, von dem einen Register ist die Knochendedeckung weg; 27 Töne; unterm Balg steht: „gebaut von Limbert in Kirschfeld".

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach die Eheleute Detlef Schröder und Cathrina Margaretha, geborne Dithmann, in Rohmhusen mit Hinterlassung einer blödsinnigen Tochter verstorben sind, so werden auf Instanz der Marner Kirchspielvogtei, als der beikommenden Erbberechtigungsbehörde, Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche Ansprüche und Forderungen an die geringfügige Verlassenschaft der Eheleute Schröder zu haben vermeinen, oder Pfandstücke besitzen, hiemittelst, sub pœna præclusi et perpetui silentii, ein- für allemal befehligt, solche Forderungen, Ansprüche und Pfandstücke innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig anzugeben. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 11ten November 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen:

Auf Anhalten der Ehefrau des Bürgers und Tapezierers August Friedrich Jörn in Altona, Anna Auguste Johanne, geb. Hoppe, c. c. m., werden kraft obergerichtlicher Autorisation vom 28sten Nov. d. J. Alle und Jede, welche an die verloren gegangene

Aussetzungsacte des weiland Advocaten Wilhelm August Nicolaus Hoppe in Meldorf, d. d. 4ten Octbr. 1816, wodurch derselbe bei Eingehung zweiter Ehe der Extrahentin dieses Proclams, als seiner Tochter erster Ehe, an maternis die Summe von 6483 ℔. 5 ß 4 ₰ ausgesetzt hat, von welcher Summe noch 1600 ℔. unberichtigt sind und im Schuld- und Pfandprotocolle der Kirchspiele Meldorf protocollirt stehen,

Ansprüche zu haben und Forderungen daraus ableiten zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche Ansprüche und Forderungen, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach vorgängiger Procuraturbestellung, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig anzugeben, widrigenfalls die erwähnte Aussetzungsacte mortificirt und das nach seldiger im Meldorfer Schuld- und Pfandprotocoll annoch protocollirte Capital der 1600 ℔. auf Verlangen der Extrahentin dieses Proclams delirt werden wird. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 6ten December 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers und Grundbesitzers Heinrich Ludwig Nickels werden Alle und Jede, welche an nachbenannte, von ihm veräußerte Grundstücke, als:

1) das im 1sten Quart. hiesiger Stadt sub № 70 an der Ecke von der Brückstraße und dem Markte belegene Wohnhaus nebst den dazu ge-

Digitized by Google

hörenden Parcelen- und Eigenthumsländereien, nämlich einer Koppel auf dem Kiebitzberg von 5 Tonnen 2 Scheffel 65 Ruthen und auf der Pelzer Wiese von 2 Tonnen 1 Scheffel 40 Ruthen;

2) 1 Koppel auf dem Krempercrort, groß 5 Tonnen 2 Scheffel 41 Ruthen 5 Fuß;
3) 1 Koppel auf dem Schattenteich, groß 6 Tonnen 1 Scheffel 16 Ruthen 5 Fuß;
4) 1 Koppel auf dem Timpenberg, groß 7 Tonnen 1 Scheffel 48 Ruthen;
5) 1 Koppel auf dem Ponathschen Berg, groß 4 Tonnen 1 Scheffel 77 Ruthen;
6) 1 Koppel auf dem Sparlsberg, groß 12 Tonnen 34 Ruthen 5 Fuß,

Ansprüche zu haben vermeinen, die Inhaber protocollirter Forderungen ausgenommen, oder gegen die Trennung derselben von dem dem Verkäufer eigenthümlich verbleibenden Grundbesitz etwas einzuwenden haben, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, diese ihre etwanigen Ansprüche und Einwendungen innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Syndicate der Stadt Neustadt anzumelden, die betreffenden Documente in Ur- und Abschrift vorzuzeigen und, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 10ten December 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Fischer-Benzon.

№ 4.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen wird den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des zum Concurse gediehenen Jürgen Hinrich Michelsen in Heide hiedurch anbefohlen, daß sie, auf Anhalten des Kirchspielsvorstehers Johann Nicolaus Bartels in Heide, als bestellten Güterpflegers in diesem Concurse, alle an gedachten Cridar ihnen zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide, bei Strafe der Ausschließung von diesem Concurse, gesetzmäßig angeben und verzeichnen lassen.

Norderdithmarscher Landvogtei zu Heide, den 29sten November 1851.

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Für die Abschrift: Volquardts.

№ 5.

Zweite Bekanntmachnna.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 2.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger haben sich Alle und Jede, welche an die von Johann August Eckermann verkaufte, in Ulzburg belegene Fünfachtelhufe mit Zubehör dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, im Segeberger Amtsactuariat rechtsbehörig zu melden.

Segeberger Amtsgericht, den 2ten December 1851.

(L. S.) Pr. & Ass. jud.
In fidem: Jacobsen.

№ 6.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Herr Obergerichtsadvocat Warburg, als gerichtlich bestellter Administrator des Nachlasses der am 6ten October d. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Frau Zipora, gebornen David Spanier, des weiland Moses Magnus Spanier Wwe., hat — um den Nachlaß und die im Testament Bedachten gegen unbekannte Ansprüche sicher zu stellen — die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt. Derselbe hat daneben angezeigt, daß einer Anordnung der Testatricin gemäß die Intestaterben ihres vorverstorbenen Mannes, zu denen, eingezogenen Erkundigungen zufolge, jedenfalls drei Enkelstämme von dem Vaterbruder des gedachten weiland Moses Magnus Spanier, nämlich:

Hertz Joseph Spanier in Lübeck, Ruben Joseph Spanier in Hamburg und Wolf Joseph Spanier in Wandsbeck als der eine,

Hertz Meyer Spanier in Moisling, als zweiter,

und endlich:

Hertz Heymann Spanier, Jacob Heymann Spanier und Meyer Heymann Spanier auf Fehmarn, als dritter Stamm,

gehören — zusammen die Summe von Ein Hundert Mark Courant erhalten sollen, und um diese Vorschrift des Testaments mit größerer Sicherheit zur Ausführung bringen zu können, zugleich gebeten, daß auch dieser testamentarischen Bestimmung in dem Proclam Erwähnung geschehe. In Stattgebung dieser Bitten werden Alle und Jede, die an den Nachlaß der verstorbenen Frau Zipora, geborenen David Spanier Wwe., aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, sowie auch diejenigen, welche bei den zur Theilung kommenden Ein Hundert Mark Courant als Intestaterben des weiland Moses Magnus Spanier zu concurriren gedenken, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemittelst aufgefordert, solche Ansprüche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 22sten März 1852, als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte anzumelden, wobei die bezüglichen Documente in Urschrift vorzuzeigen und in Abschrift zurückzulassen sind, Auswärtige auch gehörige Actenprocuratur zu bestellen haben. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergericht, den 24sten November 1851.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

Beilage zum 52. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 29. December 1851.

Bekanntmachung,
betreffend die Emittirung von 300,000 ℔ in Kasse-Anweisungen à 10 ℔.

Nachdem seit der Bekanntmachung vom 29sten v. M. von der Hauptkasse in Rendsburg ferner die Summe von 300,000 ℔ in Schleswig-Holsteinischen Kassenscheinen an die behufs Vernichtung dieser Kassenscheine niedergesetzte Commission abgeliefert worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten Novbr. d. J., betreffend die Einziehung der Schleswig-Holsteinischen Kassenscheine u. a. m., § 5, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Hauptkasse am heutigen Tage den Auftrag erhalten hat, von dem bei derselben in deposito befindlichen Behalt ferner 30,000 Stück Kasse-Anweisungen à 10 ℔, numerirt: Fol. 278 A. № 27,501 bis Fol. 582 A. № 57,500, zu entnehmen und diesen Belauf = 300,000 ℔ zur Bestreitung der Ausgaben der Finanzkasse zu verwenden. Die ganze emittirte Summe beträgt nunmehr 1,200,000 ℔.

Kiel, den 19ten December 1851.

Das Departement der Finanzen.

Prehn.

W. Lesser.

Verkauf
von 14,900 ℳ S. H. C. Reuß'scher Obligationen.

Im nächsten Kieler Umschlage sollen zwölf von dem Fürsten Heinrich XLIII. Reuß ausgestellte, zum Nachlaß des in Kiel verstorbenen Doctors Fabricius gehörige Obligationen, eine auf 2500 ℳ, eine auf 2400 ℳ und zehn, jede auf 1000 ℳ S. H. C. lautend, zusammen also zum Nennwerthe von 14,000 ℳ S. H. C., unter den in dem Verkaufstermine zu verlesenden und vorher bei dem Güterpfleger für die Erbmasse des Doctors Fabricius, Herrn Advocaten Bargum in Kiel, und bei dem Unterzeichneten zu inspicirenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Verkauf geschieht Donnerstag den 15ten Januar 1852, Vormittags 11 Uhr, auf dem Geschäftszimmer des Herrn Advocaten Bargum in Kiel, Vorstadt № 5.

Glückstadt, den 19ten December 1851.

Reusch,
Kanzelei- und Obergerichtssecretair.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Da der Hofbesitzer Claus Haß zu St. Margarethen, Amts Steinburg, darin eingewilligt hat, sich der Disposition und Verwaltung seines Vermögens zu begeben, und demselben die Hofbesitzer Jochim Siemen zu Studen, Kirchspiels St. Margarethen, und Henning Westphalen zu Brockdorf als Curatoren beigeordnet sind; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, unter dem Hinzufügen, daß die gedachten obrigkeitlich bestellten Curatoren befugt sind, über Vermögen und Güter des Claus Haß zu disponiren und alle ohne ihre Einwilligung getroffenen desfälligen Dispositionen nichtig sind.

Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 19ten December 1851.

v. Kardorff.

№ 2.

Wenn der hiesige Bürger und Bäckermeister Jacob Diedrich Bockwoldt unter Curatel gestellt und ihm der hiesige Bürger und Bäckermeister Johann Ehlers hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens als Curator beigeordnet worden ist, als wird solches mit dem Beifügen von Gerichtswegen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von dem Tage der Erlassung dieser öffentlichen Bekanntmachung angerechnet nur diejenigen mit dem Bäckermeister Jacob Diedrich Bockwoldt eingegangenen Rechtsgeschäfte bindende Kraft haben, welche unter Zustimmung seines genannten Curators, des hiesigen Bäckermeisters Johann Ehlers, abgeschlossen werden, Geschäfte aber, welche etwa einseitig mit dem Curanden eingegangen werden, nichtig sind.

Gegeben Crempe, den 10ten December 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Destinon.

№ 3.

Im Besitze des hieselbst inhaftirten frühern Züchtlings Johann Daniel Martiensen aus Ludwigshof,

Digitized by Google

adel. Guts Kletkamp, sind unter andern Sachen die hierunter näher bezeichnete Reittrense und ein Rasirmesser vorgefunden, ohne daß der Arrestat sich über den Erwerb derselben legitimiren könnte, und welche wahrscheinlich gestohlen sind.

An alle Polizeibehörden ergeht daher mein dienstliches Ersuchen, das Amthaus, falls ihnen etwas über diese Gegenstände bekannt sein sollte, mit einer Nachricht hierüber versehen zu wollen.

Cronshagener Amthaus, den 17ten December 1851.

Abs. Dom. Præf.: *C. Rahtlev.*

Bezeichnung der Reittrense:

Die Reittrense ist gut erhalten, von gelbem Leder, eine sogenannte Knebeltrense, mit eisernem Gebiß und messingenen Knebeln.

Bezeichnung des Rasirmessers:

Die Schale des Rasirmessers ist von schwarzem Horn, auf welcher mit Metall (anscheinend Neusilber) eine Jagd ausgelegt ist.

№ 4.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. sind in Wandsbeck mittelst Einbruchs gestohlen:

5 bis 6 Dutzend Hosen

von grauem und blauem englischen Leder,
„ grünem großkarriten Buckskin,
„ schwarzem Tuch,
„ grünem schlichten Manchester mit weißem Parchen gefüttert;

in den Uhrtaschen befinden sich Papierzettel mit Nummern.

2½ Dutzend Westen

von schwarzem Tuch,
„ buntem wollenen Zeuge,
„ grauem und schwarzem englischen Leder;

inwendig auf dem Futter mit Nummern versehen.

6 bis 8 Stück Röcke

von blauem Kalmuck, gefüttert
mit grünkarriertem } wollenen Zeuge.
„ grauem }
„ grünem }

Es wird gebeten, auf diese Gegenstände vigiliren zu lassen.

Inspectorat zu Wandsbeck, den 17ten Decbr. 1851.

Harbou, const.

Erledigter Steckbrief.

Nachdem dem hiesigen Bürger und Orgelspieler Carl Anton Müller der Besitz seiner durch seinen Knecht Christian Wilhelm Peters aus Wittstock im Preuß. versetzten Orgel gesichert ist, wird der wider letzteren erlassene Steckbrief hiemittelst zurückgenommen.

Oldenburg, den 18ten December 1851.

Die Polizeibehörde.

d'Aubert.

Steckbrief.

Alle Polizeibehörden werden hiedurch ersucht, auf den hiernnter signalisirten Alumnen des hiesigen Armenwesens Hans Hinrich Behrens, gewöhnlich genannt Steffen, welcher am 5ten d. M. von hier entwichen, nachdem er sich kleiner Veruntreuungen schuldig gemacht, gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und davon behufs seiner Abholung unter Kostenerstattung eine Anzeige hierher gelangen zu lassen.

Amthaus zu Neumünster, den 20sten December 1851.

C. v. Brockdorff.

Signalement.

Name: Hans Hinrich Behrens; gewöhnlich genannt Steffen; Geburtsort: Tungendorf, Amts Neumünster; Alter: 20 Jahr; Statur: klein; Haare: blond; Augen: blau; Gesichtsfarbe: gesund. Kleidung: grüne Militairmütze mit rothem Streif ohne Schirm und mit einer Cocarde, braun lakener Rock, rothe Weste von Baierwand mit Streifen, graue Beinkleider von eigengemachtem Zeug, auch bei der Entfernung ein Schurzfell. Besondere Kennzeichen: Der signalisirte Behrens oder Steffen sieht starr vor sich weg und kann Niemanden recht gerade ansehen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben des vor Kurzem verstorbenen, früher im Brunsbütteler Kooge, zuletzt in Meldorf wohnhaft gewesenen Peter Peters, insonderheit dem sich angeblich in Amerika aufhaltenden Brudersohne desselben, Namens Claus Peters, sowie euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des gedachten Verstorbenen, daß ihr, auf Instanz des bestellten curatoris massæ defuncti Peter Peters, eure Erbrechte, Forderungen und Faustpfänder in 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach vorher bestellter Procuratur zu den Acten in diesem Gerichtsbezirke, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf angebet oder im Widrigen gewärtiget, wie ihr eures Erbrechts und resp. eures Pfandrechts werdet verlustig erkannt und mit euren Forderungen werdet ausgeschlossen werden. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 26sten November 1851.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da die Wittwe und übrigen Erben des zu Speckeln, Dorfschaft Passau, hiesigen Guts, verstor-

benen Hufenpächters Hans Detlev Dose den Nachlaß desselben ausgeschlagen haben, und da deshalb die Erlassung eines Concursproclams erforderlich geworden ist: so werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Hans Detlev Dose aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche sich bereits auf das unterm 23sten August d. J. ergangene Nachlaßproclam angegeben haben, hiemit in Gemäßheit der desfallsigen Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts aufgefordert und befehligt, solche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente in Urschrift dabei vorzulegen und beglaubte Abschrift davon zurückzulassen, auch, daferne sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Lütjenburg, den 18ten December 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Wittenberg.

Wyneken.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann dem jetzigen Arbeitsmann Claus Hinrich Colmorn zu Rathlau, früher Hufenpächter zu Neuhornhorst, und vordem Schmiedepächter zu Althornhorst, die nachgesuchte Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt und in Folge davon der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, über die Habe desselben zu Recht erkannt ist: so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Claus Hinrich Colmorn aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit, der desfallsigen Ermächtigung des Holsteinischen Obergerichts gemäß, aufgefordert und befehligt, diese Forderungen und Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzumelden, die ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Urkunden dabei in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, auch, dafern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Lütjenburg, den 19ten December 1851.

Das Patrimonialgericht des adeligen Guts Kletkamp.

Wyneken.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über die nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocolle der Stadt Oldesloe protocollirten, im Originale verloren gegangenen, Documente, als:

1) eine Obligation, ausgestellt von Hans Jürgen Schäfer in Oldesloe an Hans H. Drews in Sühlen unterm 12ten April 1810 ursprünglich auf 1500 ℛ, jetzt validirend nach Abzug der Baarhaft auf 1410 ℛ, welche unterm Datum der Ausstellung Fol. 1300 protocollirt, später auf Catharina Maria Drews, jetzt verheirathet mit dem Hufner Hinrich Ludwig Westphal in Sühlen vererbfällt ist, und zur Zeit auf dem Hause des Stadtverordneten, Gastwirths Jochim Kamm hieselbst haftet;
2) eine Obligation, ausgestellt an die verwittwete Frau Justizräthin Hagelstein hieselbst von dem hiesigen Bürger und Schustermeister Bornhoest unterm 12ten Octbr. 1832 auf 1400 ℛ Cour. und protocollirt eodem dato Fol. 1066,

von Beikommenden auf die Erlassung eines Mortificationsproclams angetragen worden, so werden in Folge Auctorisation des Holsteinischen Obergerichts vom 5ten d. M. hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachten Documenten Ansprüche und Forderungen herleiten zu können vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente, anzugeben, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente werden für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocolle der Stadt Oldesloe delirt werden.

Oldesloe, den 17ten December 1851.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers und Grundbesitzers Heinrich Ludwig Nickels werden Alle und Jede, welche an nachbenannte, von ihm veräußerte Grundstücke, als:

1) das im 1sten Quart. hiesiger Stadt sub № 70 an der Ecke von der Brückstraße und dem Markte belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörenden Parcelen- und Eigenthumsländereien, nämlich einer Koppel auf dem Kiebitzberg von 5 Tonnen 2 Scheffel 65 Ruthen und auf der Pelzer Wiese von 2 Tonnen 1 Scheffel 40 Ruthen;
2) 1 Koppel auf dem Kremperort, groß 5 Tonnen 2 Scheffel 41 Ruthen 5 Fuß;
3) 1 Koppel auf dem Schattenteich, groß 6 Tonnen 1 Scheffel 16 Ruthen 5 Fuß;
4) 1 Koppel auf dem Timpenberg, groß 7 Tonnen 1 Scheffel 48 Ruthen;
5) 1 Koppel auf dem Ponathschen Berg, groß 4 Tonnen 1 Scheffel 77 Ruthen;
6) 1 Koppel auf dem Sparlsberg, groß 12 Tonnen 34 Ruthen 5 Fuß,

Ansprüche zu haben vermeinen, die Inhaber proto-

Digitized by Google

collirter Forderungen ausgenommen, oder gegen die Trennung derselben von dem dem Verkäufer eigenthümlich verbleibenden Grundbesitz etwas einzuwenden haben, bei Strafe der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, diese ihre etwanigen Ansprüche und Einwendungen innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Syndicate der Stadt Neustadt anzumelden, die betreffenden Documente in Ur- und Abschrift vorzuzeigen und, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung von Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Decretum Neustadt, den 10ten December 1851.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Fischer-Benzon.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Eheleute Detlef Schröder und Catharina Margaretha, geb. Dithmann, in Rahmhusen, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Marne auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an eine von dem weiland Advocaten Wilhelm August Nicolaus Hoppe in Meldorf d. d. 4ten Octbr. 1816 an seine Tochter erster Ehe Anna Auguste Johanne Hoppe ausgestellte Ausweisungsacte, wornach derselben an maternis die Summe von 6483 ℔ 5 ß 4 ₰ ausgesetzt sind, von welcher Summe noch 1600 ℔ unberichtigt sind und im Schuld- und Pfandprotocolle der Kirchspiele Meldorf protocollirt stehen, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Forderungen innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig anzugeben, im Widrigen die erwähnte Aussetzungsacte mortificirt und das nach selbiger protocollirte Capital delirt werden wird.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn wegen Concurrenz unmündiger Miterben zur Regulirung der Nachlaßmassen:

1) des Hökers Vieth Tiedemann und dessen vor diesem verstorbenen Ehefrau Anna, gebornen Schaacken, und
2) der Wittwe Margaretha Elsabe Lienau, gebornen Hardorff,

die Erlassung eines Proclams erforderlich worden, so werden Alle und Jede, welche entweder an den Nachlaß der genannten Eheleute Tiedemann oder an den Nachlaß der gedachten Wittwe Lienau, als Erben derselben, oder aus irgend einem anderen Grunde Ansprüche zu haben, oder Forderungen machen zu können vermeinen, vom Magistrat hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust ihres Erbrechts und ihrer etwanigen Forderungen, in dem hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, auch, wenn sie Auswärtige sind, hieselbst einen Actenprocurator zu bestellen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Glückstadt, den 2ten December 1851.

Der Magistrat.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Marx Reelfen in Schaafstedt müssen ihre an den Verstorbenen habenden Ansprüche, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Kirchspielschreiberei zu Albersdorf auf gehörige Weise angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 3.

Dingliche nicht protocollirte Ansprüche an

1) die Hufe c. pert. des Hufners und Lieutenants a. D. Herman David Frederich Stölting zu Kaköhl, und
2) die früher dem Marx Hinrich Schneider, jetzt dem Hufner Claus Hinrich Griebel gehörige Kathenstelle c. pert. zu Kaköhl,

sind, bei Strafe des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, hieselbst gehörig zu melden.

Justitiariat des Lübschen Stadtstiftsdorfes Kaköhl zu Oldenburg, den 27sten November 1851.

Petersen.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

52. Stück. Den 29. December 1851.

Redigirt von dem Etats- u. Obergerichtsrath Nickels. — Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

I. Für Holstein.

A.

Seite

Abtheilung des zur zweiten Ehe schreitenden Ehemannes mit seinen Kindern erster Ehe in der Stadt Glückstadt 19
Abzugsgräben muß jeder Landlieger, auch der Pächter, reinigen 45
Acceptation, ausdrückliche, einer versprochenen Liberalität wird nicht immer erfordert . . 272
Actio hypothecaria, Begründung 138
„ negotiorum gestorum, Begründung . 245
Adrige Güter, nach welchem Maßstabe dieselben zur Pflugzahl angesetzt sind . . . 245*)
Administrative Polizei, das Patent vom 29sten Decbr. 1807 bezieht sich allein auf diese 20
Adulterium præsumtum, darauf wird vom Landobereonsistorium im Jahre 1803 Beweis erkannt 286
Advocat, Irrthum desselben 182
Alimente, der Stuprator hat keinen Beitrag zu den Alimenten des unehelichen Kindes zu leisten, sondern dieselben allein zu prästiren 3
„ werden vom Landobereonsistorialgerichte 1805 der geschiedenen Ehefrau auch pro præterito zuerkannt 287
Alimentationspflicht des Stuprators geht auf dessen Erben über 99
Amthäuser, über die prorogirte Gerichtsbarkeit derselben 148. 297
Appellation, das decendium appellationis darf nicht durch Uebereinkunft der Parteien verlängert werden 364
„ die l. 6 C. si pendente appell. leidet auf das heutige Verfahren keine Anpendung . . . 164
„ Einreden gegen die Zulässigkeit derselben müssen vor der hauptsächlichen Verhandlung verhandelt werden 133
Arresti causa, als solche gelten in der Regel nicht schlechte Vermögensumstände und Veränderung des Wohnortes 195
„ Unterschied zwischen Arrest und einer provisorischen Verfügung 358
Arrestproceß, ob in demselben ein gesondertes Beweisverfahren vorkommen kann? . . . 358
Artikel, Zeugenbeweis-, ob dieselben mit den Worten „Wahr" und „Nicht wahr" beginnen müssen 165
Auszug aus einer Eingabe eines Holsteinischen Advocaten 240

B.

Beneficium competentiæ, Beweislast . 27
„ „ des Socius unius rei . 207
Benefizialerbschaft, nach welchen Statuten dieselbe regulirt wird 292
Besitz geht nicht durch Repräsentation auf eine andere Person über 237
Betrug, Criminalfall 320
Beweisfrist, über den Anfang derselben . . 163
Böswliche Verlassung, Ehescheidung in contumaciam 11
„ „ Praxis des Landobereonsistorii in den Jahren 1801 bis 1812 . 267
Brandstiftungen jugendlicher Verbrecher . 3. 227
Brautkinder, Begriff und Successsion derselben 99
Bürgschaft in Geld für die Erfüllung eines Contracts auf Lieferung von Steinen 108
„ aus dem Gesichtspunkte einer Conventionalstrafe betrachtet 116
„ selbstschuldige 108

C. Seite

Casus, bei Ausrichtung eines contractlich übernommenen Geschäftes, wer ihn zu tragen . 117
Collateralerbschaftssteuer, ob für die von einem Fideicommißbesitzer nicht bezahlte das Allodium haftet 93
Communio bonorum prorogata, siehe Gütergemeinschaft 211. 219
Compensation, siehe Einrede der Compensation 277. 278
Compromiß, ob Obergerichte zu Obmännern gewählt werden können 293
Confiscation setzt die ausdrückliche Androhung eines Gesetzes voraus 60
Contumaz, wenn die Hauptschuld ante terminum bezahlt ist, kann wegen Verzugszinsen und Kosten nicht contumacirt werden . . 299
Contumazialerkenntnisse des adel. Landgerichts aus den Jahren 1801 bis 1812:
beim Ausbleiben des Beklagten . . 307 sq.
„ „ „ Deducten . . . 316
„ „ „ Klägers 323
„ „ „ fiscal. Angeklagten 318
„ „ „ Citaten in Justifications- und Purificationsterminen . 331
Criminalfälle:
Brandstiftung, geminderte Zurechnungsfähigkeit 3. 227
Betrug mit falschen ausländischen Kassenscheinen 320
Münzfälschung, Thatbestand, Bestrafung . 75
Pferdediebstahl, Bestrafung 33
Versuchtes Verbrechen, Strafbarkeit . . 33
Verheimlichung des gefundenen Schatzes, Thatbestand 342

D.

Defensor darf den Acteninhalt vor beendigter Sache nicht durch Druckschriften veröffentlichen 197
„ der nicht gerichtlich bestellte hat keinen Anspruch auf Salarirung aus der Criminalanlagenkasse 342
Defloration ssumme wird ex arbitrio judicis bestimmt 3
Delegation, Rechtsfall 290
Deutsch-Dänischer Krieg, auf denselben bezügliche Actenstücke:
1. Olmützer Punctation 1
2. Proclamation der Statthalterschaft, vom 11ten Januar 17
3. Austritt Beseler's aus derselben . . 17
4. Proclamation der abtretenden Statthalterschaft 41
5. Bekanntmachung des landesherrlichen und der Bundescommissaire, vom 2ten Februar 41
6. Amnestiegesetz für das Herzogthum Schleswig vom 10ten Mai . . . 161
7. Actenstücke, die Notabeln-Versammlung in Flensburg betr. . . 262. 270
Dienstboten, siehe Gesinde 354
Dienste, Begründung des Anspruchs auf nicht bedungene Belohnung für geleistete . . . 263
Documente, von dritten Personen herrührend, in wie fern der Product zur Erklärung über dieselben verpflichtet ist 327
„ nicht jede Verstümmelung macht dasselbe zu einer verdächtigen oder gar werthlosen Beweisurkunde . 335
Documenten-Edition, nach erkannter besserer Einlassung geforderte 334
„ „ im fiscalischen Processe 318

E.

Ehescheidung wegen böslicher Verlassung in contumaciam 11
„ Praxis des Landoberconsistorii in dieser Hinsicht in den Jahren 1801 bis 1812 267
Eid, nothwendiger, im Falle der Ableistung werden die Kosten compensirt 342
„ zur Erkennung desselben bedarf es nicht des Antrages der Partei 349
„ die Reservation des Entscheidungseides ist im Audienztermin nicht erforderlich . . . 347
„ der dem Anwalte einer Erbmasse deferirte kann von dem inzwischen legitimirten Erben abgeschworen werden 348
„ Würderungs-, juramentum in litem setzt einen Schaden voraus 188
Eidesleistung der Communen:
Wahl und Anzahl der Schwurmänner . 178
Was Rechtens, wenn einer der Schwurmänner den Eid verweigert . . . 181
Einrede, processleitende, muß sofort liquide sein 155
„ der Compensation bei mehreren Forderungen 277
„ der Compensation und Pluspetition, Unterschied 282
„ Liquidität der im unbedingten Mandatsprocesse vorgeschützten Einrede der Compensation 278
„ der Documentenedition nach erkannter besseren Einlassung 334
„ im fiscalischen Processe 318
„ der fehlenden Legitimation ist in jedem Stadio des Processes zulässig . . . 336

Seite

Einrede des nicht gezahlten Geldes kann der Delegat dem Delegaten nicht opponiren 291
„ die falsche Benennung schadet nicht . 284
Erbrecht der Brautkinder 99
„ der unehelichen Kinder 99
Erbschaftsregulirung, s. Beneficialerbschaft . 292
Ersitzung der Servituten nach Lübschem Rechte 65
Ermissionsverfahren ist kein Spolienverfahren 202

F.

Fideicommißnutznießer, ob dessen Allodium für die rückständige Collateralerbschaftssteuer hinsichtlich des Fideicommisses haftet 93
Fiscalischer Proceß, Erkenntnisse des adeligen Landgerichts aus den Jahren 1801 bis 1812 . 257
„ „ Einrede der Documentenedition 318
„ „ Contumacialverf. beim Ausbleiben des fiscalisch Angeklagten 318
Fischteiche, Ablassung des Wassers aus denselben in Beziehung auf die unterhalb derselben belegenen Ländereien 42
Forum contractus, Begründung 155
Frachtpostare für Dänemark 259

G.

Gerichtsbarkeit, prorogirte, der Amthäuser 148. 297
„ für das prorogirte Gericht gilt die im Districte anzuwendende Processordnung . . 298
Gesinde, Bestimmung des zu zahlenden vierteljährigen Lohnes beim Bruch des Contracts 354
„ nicht für jeden versäumten Tag kann eine Kürzung im Dienstlohn gemacht werden 356
„ ordnung, Druckfehler im § 10 derselben in der chronol. Sammlung der Verordnungen 355
Gewohnheitsrecht, Beweis desselben . . . 172
Grasschneiden in den Gehegen, Strafe . . 60
Grundstück, Auftrag zum Verkaufe, wie ein solcher aufzufassen 131
„ Eigenthumserwerb 236
Gütergemeinschaft, fortgesetzte, ob die Mutter mit ihren Kindern und Kindeskindern in Gemeinschaft bleiben kann . . 211
„ Entstehung und Verwaltung 219

H.

Herausgeber von Zeitungen ꝛc., Verantwortlichkeit derselben für Injurien und Schmähschriften 82

J.

Immobilien, Erwerb derselben 236
Imputativität, geminderte 3. 227
Injurien, öffentliche 82
Juramentum in litem setzt einen Schaden voraus 188
Justification bei Verlassung von Grundstücken kann cons. part. auch wegen persönlicher Forderungen geschehen 133

K.

Kind, Erkenntniß des Landoberconsistorii über die Auslieferung an den geschiedenen Ehemann 287
Kirchbarkauer Patrimonialgericht 266
Klage, cumulirte, auf Contractserrichtung und Zahlung des Kaufpreises ist zulässig . 285
„ eine fehlerhafte Rechtsdeduction schadet nicht, wenn die Facta zur Begründung der Klage genügen 266
„ kann nicht abgewiesen werden, weil nicht alle Gegenforderungen auf die eingeklagte Summe in Abrechnung gebracht sind 285
Kündigung, ob dieselbe an den Aussteller der Obligation oder den Besitzer der Hypothek geschehen müsse 138
Kündigungszeit der Contracte mit den Untergehörigen auf den adeligen Gütern . . . 201

L.

Landgerichtsordnung gilt nicht allein für das adelige Landgericht . . . . . 311***)
Landoberconsistorium, früher erste Instanz für den gemeinschaftlichen District 267. 295
„ Praxis desselben in Ehescheidungssachen wegen böslicher Verlassung 267
Legitima, Berechnung des Pflichttheils beim Zusammentreffen mit der portio statutaria der überlebenden Ehefrau 251
Lex 16 D. de re judicata und l. 63 pr. D. pro socio, ob dieselben sich widerstreiten . 207
Liberalitatem nemo respuere consetur . . 274
Licitation, herrschaftliche, Verbot der Collusionen 254

Seite

Lübsches Recht, Abtheilung des ad sec. vota schreitenden Ehemannes Lib. II. Tit. II. Art. 2 . . . 19
" " Usucapion der Servituten . . 65
" " Lib. I. Tit. VIII. Art. 2 leidet keine Anwendung auf das Ausweichen alter Mauern . . 311

M.

Mandatsproceß, das in einem Bilateralcontracte begründete Mandatsgesuch braucht die etwanige Einrede des nicht erfüllten Vertrages nicht im Voraus zu berücksichtigen . 363
Münzfälschung, Thatbestand und Bestrafung 75

N.

Nießbrauch der Prediger an dem Pastoratlande 52
Notabeln-Versammlung in Flensburg betr. . 262

O.

Obmann, Wahl des Obergerichts als Obmann bei Compromissen 293
Olmützer Punctation 1

P.

Pferdediebstahl, Bestrafung 33
Polizei, das Patent vom 29sten Decbr. 1807 bezieht sich allein auf die administrative Polizei 20
Portio statutaria, Berechnung des Pflichttheils mit dem Zusammentreffen der statutarischen Portion 251
Präjudicatensammlung des adeligen Landgerichts aus den Jahren 1801 bis 1812 . 256
Preßfreiheit 82. 240
Purificationstermin, ob derselbe bei erkannten nothwendigen Eiden und deferten Beweisen erforderlich; Erkenntnisse des Landgerichts aus den Jahren 1801, 1802 und 1806 351

Q.

Querel, einfache, Introductionsfrist für dieselbe 362

R.

Reconvention, siehe Wiederklage 301
Redacteure von Zeitschriften, deren Verantwortlichkeit für Injurien 2c. 82
Reuterpferde, ob die Stellung derselben als eine Staatslast anzusehen 241

S.

Schatz, Verheimlichung des gefundenen . . . 312

Seite

Scheidung der Eheleute von Tisch und Bett wird 1803 ex officio vom Landoberconsistorium erkannt 276
Schmähschriften in Zeitungen, Verantwortlichkeit dafür 82
Schullehrer, Gerichtsstand derselben in Civilsachen 295
Servituten, Ersitzung derselben nach Lübschem Rechte 65
Setzwirth, Recht desselben auf Ersatz für Meliorationen 59
Spolienfachen, die Ladung im Spolienprocesse betr. 359
Staatsgrundgesetz vom 15ten Septbr. 1848 wird aufgehoben 41

T.

Tradition ist zum Uebergange des Eigenthums an Grundstücken erforderlich . . . 236
" symbolische, kann nicht in der Umschreibung im Schuld- und Pfandprotocolle gefunden werden . . . 237

U.

Ueberfrage, siehe Justification 133
Uetersener Klosterhoff steht nicht unter der Schauenburger Hofgerichtsordnung . . . 299
Uneheliche Kinder, Succession derselben . . 99
Urkunden, siehe Documente 327
" Edition derselben nach erkannter besseren Einlassung 334
" Einrede der fehlenden Documentenedition im fiscalischen Processe . . 318
Usucapion der Servituten nach Lübschem Rechte 65
Usus fructus ecclesiasticus, Umfang desselben 52

V.

Verjährung von Jahr und Tag nach Lübschem Rechte findet auf das Ausweichen alter Mauern keine Anwendung 311
Versuch, Strafbarkeit desselben 33
Verzugszinsen, Größe derselben 278

W.

Wasser, Ablassung desselben aus Fischteichen mit Beziehung auf die angränzenden Ländereien 42
Wiederklage, Zulässigkeit derselben zwischen ansässigen Parteien desselben Jurisdictionsbezirks 301
Würderungseid, siehe juram. in litem . . 188

Digitized by Google

Z. Seite

Zeitungen, Verantwortlichkeit für Injurien und Schmähschriften in denen 82
Zeugen, Glaubwürdigkeit selben 172
„ „ : Mandatare . . 340
Zeugenbeweisartikel, dieselben mit dem Worte „Wahr" oder „ist wahr" beginnen müssen 165

II. Für Schleswig.

A

Adelige Güter, Mühlenzwang auf denselben . 30
„ „ die Befreiung von Hofdiensten befaßt nicht die Befreiung von Wegelast 61
Appellation, Einwendungen wegen mangelnder Caution für die Oberappellation für beim Obergerichte einzubringende 247
„ exceptio non devolutæ . . . 213
Arrest, über die Anhängigmachung der Hauptsache 198

C

Cession einer Obligationsschuld nach geschehener Berichtigung derselbe 205
Consens, die Supplirung des älterlichen zu einem Eheversprechen wird verweigert . . 13
Contract, schriftlicher, muß über den Verkauf ländlicher Grundstücke errichtet werden . . . 134
„ „ ist in der Stadt Schleswig zur Erwerbung der Gebäude nicht erforderlich 21

D.

Deutsch-Dänischer Krieg, auf denselben bezügliche Actenstücke, cfr. Für Holstein, **Lit. D.**

E.

Eheversprechen, siehe Verlöbniß 13
Eid kann nicht über einzelne Artikel, sondern nur über das **thema probandum** zugeschoben werden 192
„ **juramentum in litem** 190
Eigenthum Uebergang desselben an Gebäuden in der Stadt Schleswig 21
Einrede der erfrühten Klage 158
„ der nicht devolvirten Appellation . . 213

F. Seite

Festehufe, Ueberlassung derselben an ein zur Successionnicht berechtigtes Kind des Festebesitzers 95
Frachtpostfahrt für Dänemark 259

H.

Handelsreisende, über die Wirkung einer einem Reisenden, bei dem die Bestellung gemacht worden, geleisteten Zahlung 174
Hofdienste, die Befreiung von denselben befaßt nicht die Befreiung von Wegelasten . . . 61

J.

Immobilien, ein Kaufhandel über dieselben begründet die Verpflichtung zur Errichtung eines schriftlichen Contracts 134
Intervention, accessorische 182
Irrthum bei Verträgen 111
Juramentum in litem, Zulässigkeit und Bedingungen desselben 190
„ das Erbieten zu demselben befreit den Kläger nicht von der Verpflichtung, diejenigen Thatsachen anzuführen, die die Existenz und die Größe des Schadens bedingen 248

K.

Kauf, Klage aus demselben 158
„ eine Beziehung auf die Appunctuationen zur Begründung der anticipirten Replik ist nicht unzulässig 150
Kündigung, ob zur Begründung der Klage die unbedingte Kündigung behauptet werden muß 167
„ einer Forderung, zu deren Sicherheit ein Arrest impetrirt worden, vertritt nicht die Anhängigmachung der Hauptsache 198

L.

Lowhäffd kommt meistens nicht mehr zur Anwendung 72

M.

Mühlenwasser, Schadensansprüche wegen Entziehung desselben 222
„ Reclamation gegen die Höhe des Stauzeichens 68
Mühlenzwang, die Untergehörigen adeliger Güter können nicht zu Mühlen in anderen Gütern zwangspflichtig gemacht werden . . 30
Mühlenzwangspflicht der Prediger in adeligen Gütern 31

Digitized by Google

Seite

Mühlenzwangsrecht, in der Klage auf Anerkennung desselben ist der Umfang des Zwangsrechts anzugeben 46

N.

Namensfolien in Schuld- und Pfandprotocollen, Natur derselben 23
Notabeln-Versammlung in Flensburg betr. . 262

P.

Protocollführer, in wie fern derselbe bei Namensfolien dafür haftet, daß die verschriebene Hypothek Eigenthum des Debitors sei 14

S.

Schadensansprüche wegen Entziehung des Mühlenwassers 222
Servituten, Verjährung 68

Seite

Stauzeichen, Reclamation der Wiesenbesitzer gegen die Höhe dselben 68

T.

Testamente, im Auslade errichtete, bedürfen der landherrl. Confirmation . 79
" Interpretion, ob die Tochter Erbin oder Legatarin si? . . 86

V.

Verlöbniß, die Suspirung des väterlichen Consenses vom Consorium abgeschlagen . 13
Vermögen der Pupillen Uebersicht pro anno 1848 und 1849 5

W.

Wasser, Entziehung des Mühlenwassrs . . 222
Wegelasten, siehe Hofenste 61
Würderungseid, siehe juramentum n litem 190

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 098 659 105

Digitized by Google